This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600081750R

DIE

FINANZEN FRANKREICHS

VON

RICHARD VON KAUFMANN,

DR. JUR. UND PHIL., PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

LEIPZIG

VERLAG DES BIBLIOGRAPHISCHEN INSTITUTS

1882.

DIE

FINANZEN FRANKREICHS.

DIE

FINANZEN FRANKREICHS

VON

RICHARD VON KAUFMANN,

DR. JUR. UND PHIL., PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

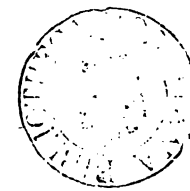

LEIPZIG

VERLAG DES BIBLIOGRAPHISCHEN INSTITUTS

1882.

Alle Rechte vom Verleger vorbehalten.

VORWORT.

Wenn Richelieu die Finanzen den Punkt des Archimedes nennt, von welchem aus die Welt bewegt werden könne, so macht sich die weltbewegende Bedeutung derselben in der Gegenwart in zweifellos noch prägnanterer Weise geltend als zu seiner Zeit.

Und ebenso ist bis heute das Tausendgüldenkraut noch nicht gefunden, dessen Kultur die Staaten der Sorge entheben würde, darüber nachzudenken, wie ihren wachsenden Ausgabebedürfnissen gegenüber die Einnahmen in dem Maß und in der Art einträglicher zu machen sind, daß sie eine Befriedigung der gesteigerten Aufgaben des Gemeinwesens in ausreichendem Maß gestatten, ohne zugleich die Steuerkraft des Volks zu beeinträchtigen.

Auch in Deutschland ist die Zahl der Steuerfragen zur Zeit Legion, und wenn dieselben heute lebhaftere Kämpfe hervorrufen, eine heftigere Erregung der Massen veranlassen, denn je, so mag der Grund dafür nicht zum mindesten auch in dem Umstand gesucht werden, daß man dort solche „materiellen“ Bestrebungen zu lange und zu vollständig zu gunsten sogenannter „höherer Probleme“ vernachlässigt hat. — Wenn aber Rau bereits mit Berechtigung darauf hinweisen konnte, daß die Finanzwissenschaft auch dem Gebildeten, dem Bürger, welcher die Er-

eignisse seiner Zeit begreifen will, nützlich sei, — geradezu unentbehrlich aber demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, in den Parlamenten und in den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörper zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist, so wird mit um so größerm Recht zumal in der Gegenwart der Anspruch betont werden dürfen, daß die Finanzwissenschaft Gemeingut aller Gebildeten werde, um die Erreichung ihres Ziels: die fortdauernd gesunde Entwickelung des Staatshaushalts, mit Erfolg zu fördern. — Gerade inmitten des egoistischen Strebens der Einzelnen, welches in gewisser Beziehung die Signatur unsrer Zeit bildet, erscheint es um so unerläßlicher, daß alle, und somit namentlich die weniger selbstsüchtigen Geister, sich mit dem Studium der Frage befassen, wie das der Gesamtheit dienende Finanzwesen des Staats für den Staat sicher und für den Einzelnen möglichst wenig drückend fundiert werden könne. Je mehr dieses Studium frei von vorgefaßten Meinungen begonnen wird, desto nützlicher dürfte sich nach manchen Richtungen das Ergebnis desselben wie für den Einzelnen so auch für die Gesamtheit gestalten.

Die doppelte Tendenz des modernen Staatswesens, einerseits vom Individuum gegen entsprechende, immer größere Leistungen des Staats einen sich fortwährend steigernden Anteil seiner Einkünfte zu beanspruchen und anderseits die zukünftigen Generationen zu belasten, weil die Gegenwart das Schwergewicht ihrer eignen Ausgaben nicht allein zu ertragen vermag, gehört nicht mehr zur Domäne des „Unbewußten"; dennoch glaubte man bisher im allgemeinen vorziehen zu sollen, die Ergründung jener Tendenz

und ihrer Folgerungen sowie die Mitwirkung an der Lösung der sich daraus ergebenden Fragen den „Gelehrten" überlassen zu sollen, gleichsam, als scheute man vor der Verantwortlichkeit, sich über diese Dinge eine eigne vernünftige Meinung zu bilden.

Dieser Zustand der Gleichgültigkeit dürfte indessen in der Gegenwart seinen Höhepunkt ziemlich überschritten haben und damit der Augenblick gegeben sein, in welchem es zweckmäßig erscheinen muß, das neuere Material, welches auf dem Gebiet des praktischen Finanzwesens angehäuft ist, zu sichten und durch systematische Darstellung für weitere Kreise nutzbar zu machen.

Von diesen Erwägungen waren wir geleitet, als wir der Idee näher traten, durch die Darstellung der Finanzen zunächst Frankreichs, an welche sich später die der andern wichtigsten Kulturstaaten knüpfen soll, gewissermaßen eine Enquete zu veranstalten, — deren Resultate für bezügliche Vorschläge und Nutzanwendungen rücksichtlich der Verhältnisse Deutschlands, dessen Finanzwirtschaft, bei stark gesteigerten Anforderungen einer vollkommen organisierten Reichsverwaltung ermangelnd, auch heute noch vielfach gestaltlos, ernsthaften Reformen sich nicht entziehen kann, wohl zu verwenden sein dürften.

Zeigte nicht schon der lebhafte Streit der Meinungen, wie schwer es ist, für diese Reformen das richtige Losungswort zu finden, so wird besonders eine eingehende Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse andrer Staaten uns belehren können, wie je nach den besondern lokalen und zeitlichen Umständen des einzelnen Landes sich die Regeln für das zweckmäßigste Verfahren auf dem Gebiet der

Finanzpolitik ableiten lassen. — Eine solche Enquete muß aber gleichzeitig auch die Fehler erkennen lassen, welche eventuell zu vermeiden sind, und nicht minder an der Hand der Resultate der Praxis die Prüfung der Theorien der Wissenschaft auf ihre Richtigkeit und Brauchbarkeit, namentlich auch für den gebildeten Laien, erleichtern.

Hier wird sich das Wort Goethes bewähren: „Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird".

Es lag nahe, mit unserm Plan, dessen Ausführung in seinem ganzen Umfang naturgemäß eine geraume Zeit in Anspruch nehmen muß, den weitern Gedanken zu verbinden, behufs Fundamentierung des gesteckten Ziels, gleich mit der ersten in sich vollständig abgeschlossenen Betrachtung der Finanzen eines einzelnen Landes, wenn auch gewiß nicht erschöpfend, so doch in zusammenhängender Kürze, gestützt auf die zu behandelnden Erscheinungen und unter gehöriger Berücksichtigung der leitenden Gesichtspunkte der jeweiligen Finanzpolitik auch die Theorien der Finanzwissenschaft als solche wenigstens anzudeuten.

Aus diesem Grund hat die vorliegende Arbeit eine entsprechend eigenartige Gestalt bekommen, welche es uns ermöglichen wird, bei der in Aussicht genommenen Fortsetzung des Werks, die Darstellung der andern Länder in eine knappere Form zu kleiden und das Verständnis derselben durch Hinweis auf das früher Gesagte zu sichern. — Die gleiche Veranlassung führte dazu, an einzelnen prägnanten Stellen, welche ein besonderes aktuelles Interesse in Anspruch nehmen, kurz auf die analogen Verhältnisse Deutschlands und Preußens zu exemplifizieren.

Wenn wir dabei vom Standpunkt der allgemeinen Kritik mit der eignen Meinung zunächst zurücktraten und öfter die namhaftesten zeitgenössischen Nationalökonomen und Staatsmänner, zumal auch, wie der vorliegende Band ja speziell Frankreich gewidmet ist, Frankreichs reden lassen, so haben wir es immerhin nicht zweifelhaft gelassen, wie weit wir mit den Anschauungen der citierten Autoritäten übereinstimmen.

Wir werden in gleicher Weise darauf bedacht sein, in jedem fernern Abschnitt des Werks das uns vorschwebt, vor allem die Größen des Katheders und der Tribüne des gerade behandelten Landes selbst redend auftreten zu lassen, um so den Lokalton zu wahren; — und wie es wohl zweifellos ist, daß sich die Verhältnisse einer Zeit oder eines Landes am besten in dem widerspiegeln, was man zur jeweiligen Zeit und an Ort und Stelle selbst denkt und spricht, so werden wir ebenso bei allen gesetzlichen Einrichtungen thunlichst die Motive der Regierung oder sonstiger Antragsteller für dieselben, sowie die bezüglichen Kammerberichte in ihren Hauptstellen, soweit es der Raum gestattet, womöglich wörtlich wiedergeben. — Der Plan unsrer ganzen Arbeit läßt sich überhaupt in dem einen Satze zusammenfassen, daß wir aus den Urquellen, und nur aus den Urquellen schöpfen wollen.

Für unsre Ausführungen haben wir uns dagegen mit Absicht einer möglichst populären Form befleißigt, weil wir unsre Leser nicht ausschließlich in den Kreisen der Wissenschaft suchen. — Der Fachgelehrte mag so an der einen Stelle zu große Breiten der Auseinandersetzung, an der andern Mängel in der absoluten Erschöpfung des De-

tails finden; der Zweck, welchen wir vor Augen hatten, war eine gemeinfaßliche Darstellung der konkreten Verhältnisse, und mag dabei auch Vollkommenheit der Form nicht immer erreicht sein, sachlich wird unsre Arbeit hoffentlich ihrem Zweck dienen.

Die seit dem Jahr 1871 politisch und wirtschaftlich wesentlich veränderte Stellung Deutschlands konnte auch auf die Gestaltung seines Finanz- und Steuerwesens nicht ohne radikalen Einfluß bleiben. Diese Gestaltung erblicken wir denn auch in lebhaftem Fluß begriffen, und bei der Frage, wie und mit welcher Wirkung die Einkünfte des Staats in der zweckmäßigsten Weise vermehrt, reformiert und dauernd sichergestellt werden sollen, richtet sich der Blick in erster Linie unwillkürlich auf diejenigen Länder, welche seit derselben Zeitepoche in hervorragender Weise veranlaßt waren, ihre Finanzen zu reorganisieren und dem Staatsbedarf neue Quellen zu erschließen, — auf Frankreich und weiterhin auf Italien.

Letzteres Land steht in seiner heutigen Gestalt ebenfalls als eine der jüngsten europäischen Staatenbildungen vor uns und liefert zweifellos ein bewundernswürdiges Beispiel umsichtiger Energie und praktischer Auffassung in der Schaffung der materiellen Grundlagen für seine einheitlich gewordene Staatswirtschaft. Die italienischen Staatsmänner haben erkannt, und das Volk hat sie verstanden, daß nur durch vereinte Kraft die innere Einheit konsolidiert werden könne, nachdem dieselbe nach außen erreicht war, und so, in konsequentem Vorgehen zunächst eine einheitliche Verwaltung anstrebend, hat Italien, unter verhältnismäßig

schneller Unifizierung seines gesamten Finanzwesens ein Steuersystem durchgeführt, welches — vorübergehend vielleicht drückend — das neue Staatswesen jedoch auf sichere Grundlagen gestellt hat.

Für diese Neubildung seines Finanzwesens sind auch in Italien die bewährten Institutionen und Formen der französischen Verwaltung vielfach maßgebend gewesen, wenn auch die Verschiedenheit der beiden Länder (namentlich in wirtschaftlicher Beziehung) bei weitem größer ist als diejenige, welche zwischen uns und dem Nachbarland besteht.

Deutschland wie Frankreich befinden sich auf der nämlichen Kulturstufe, die ethischen und wirtschaftlichen Aufgaben der beiden großen Nachbarstaaten sind die gleichen, und wenn auch die nationale Individualität, die Kräfte des eigentlichen Bodenreichtums und die Priorität der einzelnen historisch entwickelten Zustände der Staatswirtschaft nicht für beide Länder die gleichen Forderungen und Regeln auf dem Gebiet des Finanzwesens zulassen, so dürfte, gerade unter Berücksichtigung dieser charakteristischen Abweichungen, die Betrachtung des französischen Finanzsystems um so lehrreicher und interessanter sein, als kein andres Land sich einer so organisch und vollkommen, einer so sicher und erfolgreich funktionierenden Finanzwirtschaft erfreut wie Frankreich.

Karl Ritter von Hock begann sein klassisches Werk „Die Finanzverwaltung Frankreichs“ (Stuttgart 1857), in nachfolgenden Sätzen sein Urteil über dessen Gegenstand zusammenfassend:

„Eines der großartigsten Gebäude des menschlichen

Verstandes, wie wir es auf andern Gebieten in einem allseitig durchgebildeten philosophischen System, einem Römerbau, einer Meere verbindenden Eisenbahn bewundern, entwickelte sich vor meinen Blicken: von einem Mittelpunkt geht in mannigfachen Abstufungen und nach allen Richtungen ein Netz von einzelnen Organen aus, jedes gesondert und doch in seinen Wirkungen unterstützend und maßgebend auf das andre eingreifend; ein Zug, und alle die tausend Glieder geraten in die geforderte Bewegung. Sinnreiche Einrichtungen schaffen aus hunderttausend Kanälen die nötigen Mittel des Staatshaushalts herbei, sammeln und verteilen sie, und ein sinnreiches Rechnungsverfahren bringt Stand und Bewegung der einzelnen Summen zur klarsten Evidenz.

„Auf geschickte Weise wird die Zukunft zur Mittragung der Lasten herbeigezogen, welche auch in ihrem Interesse zu machen sind, und vielfältige, sachkundige und unabhängige Kontrollen gewähren den Behörden wie dem Lande die Bürgschaft, daß, soweit menschliche Gebrechlichkeit es zuläßt, mit dem Vermögen des Staats redlich gebart und nicht mehr als bewilligt eingenommen und ausgegeben worden sei. Aber selbst, wo ich die Grundlage als falsch und die Folgerung als eine Steigerung des Irrtums erachtete, mußte ich die vor nichts zurückschreckende logische Konsequenz, dieses große Erbteil der romanischen Völker, bewundern....

„Endlich stellten sich der Betrachtung die großen kommerziellen und industriellen Krisen unsrer Tage dar, und das großartige Beispiel einer Regierung, welche unerschrocken, ja sogar ‚aufklärend und leitend' in das Ge-

triebe eingreift, wenn sie gleich der Rückwirkung dieser Erschütterungen sich nicht zu erwehren vermag. . ."

Was Hock sagte, gilt auch heute noch; seit jenem Tag aber, an dem er die Feder hinlegte und voller Befriedigung auf sein vollendetes treffliches Werk hinschauen konnte, ist ein Vierteljahrhundert verflossen, hat sich das Finanzwesen Frankreichs nach schwerer Prüfung mächtig weiter entwickelt:

Das Kaiserreich mit seinen hochstrebenden Zielen für die Entwickelung des nationalen Ansehens, seinen gewaltigen Anforderungen an die Kraft des Landes, ist in einer Katastrophe sondergleichen untergegangen. Ein Krieg hat auf dem Boden Frankreichs selbst gewütet, der dem Lande direkt 10 Milliarden kostete, abgesehen von den unberechenbaren indirekten Verlusten, welche er für die nationale Wirtschaft im Gefolge hatte. Zwei Provinzen sind vom Staatsganzen losgelöst, ohne den auf sie entfallenden Teil der Nationalschuld mitzunehmen.

Durch den Fortfall der Einnahmen aus Elsaß und Lothringen haben sich die Staatseinnahmen bedeutend verringert, während sich der Staatsbedarf um über 45 Prozent = 700 bis 800 Millionen — fast soviel wie die Gesamteinnahmen Preußens — gesteigert hat.

Der Staatskredit mußte auf das Mächtigste angespornt, neue Einnahmequellen mußten eröffnet, alte ergiebiger gemacht werden. — Das daniederliegende, erschöpfte Land leistete das Unmöglichscheinende: 1875, vier Jahre nach dem Friedensschluß, war das Gleichgewicht der französischen Staatsfinanzen wiederhergestellt, und mit dem folgenden Jahr zeigte sich schon ein Überschuß,

der von da an, trotz großer Steuernachlässe, durch Jahre weiter wuchs!

So bietet die seit den letzten Dezennien eingetretene, zum Teil umwälzende Entwickelung des französischen Finanzwesens gerade im gegenwärtigen Augenblick erhöhtes Interesse zumal auch für Deutschland.

Eine Vergleichung der Staatslasten beider Länder, welche von Gerstfeldt nach den Brutto-Erträgen der Finanzjahre 1878, beziehentlich 1878/79 pro Kopf für Deutschland auf Mark 15,14, für Frankreich auf Mark 52,24 beziffert werden, von welchen Beträgen nach demselben Autor in

	Deutschland		Frankreich	
	pro Kopf	Prozent	pro Kopf	Prozent
auf direkte Steuern	6,26	41,35	21,90	41,92
- Stempelsteuern	1,73	11,43	3,32	6,36
- indirekte Steuern und Zölle, resp. Verbrauchsabgaben .	7,15	47,22	27,02	51,72
	15,14	100	52,24	100

entfallen sollen [1], regt ebenso lebhaft zur Untersuchung an, ob solche Zahlen stichhaltig, und auf welcher Grundlage sie beruhen, wobei die Betrachtung der französischen Finanzgeschichte gerade des letzten Dezenniums von um so aktuellerer Bedeutung ist, als man zur Zeit auch in Deutschland von vielen Seiten anstrebt, die Konsolidierung der deutschen Finanzwirtschaft im wesentlichen auf eine weitere Ausbildung der indirekten Steuern zu basieren.

---

[1] Wir geben in unsern Kapiteln X und XXIII vielfach abweichende Zahlen für Deutschland und Preußen, während wir oben absichtlich die aus Gerstfeldts Arbeit („Beiträge zur Reichssteuerfrage") populär gewordenen, ohne nähere Beleuchtung allerdings irreführenden Zahlen wiederholten, damit auf die Wichtigkeit verweisend, nur aus den Urquellen zu schöpfen.

Wenn übrigens schon Hock seiner Zeit klagte, daß er in der französischen Fachlitteratur vergebens ein Werk gesucht habe, welches in abschließender Form den gesamten Organismus der französischen Finanzgesetzgebung und Verwaltung in seiner letzten Gestaltung, seinem Zusammenhang, in seinen Licht- und Schattenseiten, zurückgeführt auf die leitenden Motive und gegenübergestellt seinen eignen Wirkungen, dargestellt hätte, so besteht diese Lücke auch heute noch fort, wenngleich Vignes[1] bestrebt gewesen ist, nach manchen Seiten ihrer Ausfüllung entgegenzuarbeiten, und obgleich zumal Maurice Block, — der uns überdies bei unsrer Arbeit durch Zuweisung von Material und Auskunft aller Art mit wahrhaft hingebender Liberalität unterstützte, wofür ihm herzlichster Dank auch an dieser Stelle gesagt sei, — seitdem in seiner vorzüglichen Statistik, seinen unerreichten, die Verwaltung betreffenden Sammelwerken das bezügliche Material wesentlich zugänglicher gemacht hat.

Jene Lücke in der französischen Litteratur ist mit schuld daran, daß wir vielfach in der Citation von Daten und Zahlen eine verschiedene Wahl treffen mußten.

War einerseits, mit Ausnahme der offiziellen Dokumente, keine der vorhandenen Quellen ausreichend, um nach den verschiedenen Richtungen, in denen uns die Beibringung von Ziffern von Interesse erschien, dem gewollten Zweck zu genügen, so mußte es anderseits je nach Umständen von Wert erscheinen, in dem einen Fall die Ziffern des *„Projet de budget“* (Voranschlag), in dem

[1] „Traité des impôts“, 4. Auflage (Paris 1880).

andern die des *„Rapport de la commission“* (Kammerbericht), ebenso wie die des *„Budget voté“*, auch *„Loi de finances“* (votiertes Budget), des *„Compte provisoire“*, auch *„Compte général“* (provisorische Rechnung) oder des *„Compte définitif“* (Abrechnung, auch Reglement), zu benutzen. Gleichmäßig trat an einzelnen Stellen das Bedürfnis hervor, Zahlenreihen zu gruppieren und Rechnungsfaktoren zur Darstellung zu bringen, welche, wenn auch zuverlässigen statistischen Aufzeichnungen entlehnt, für den bestimmten Fall ohne Rücksicht auf einen für das ganze Werk gleichen Zeitpunkt gewählt werden mußten[1]. In letzterer Beziehung muß außerdem betont werden, daß zwischen Beginn und Schluß der Ausarbeitung des vorliegenden Buches einige Jahre liegen, und daß im Verlauf der Zeit die neuesten Zahlen, die uns zudem keineswegs gleichmäßig zuflossen und die größtenteils nur „provisorische“ sind, während wir der Hauptsache nach nur definitive Zahlen bringen wollten, nur soweit es nötig oder nützlich erschien nachgetragen wurden.

Da alle mitgeteilten Ziffern im übrigen neben einer Illustration der augenblicklichen Lage hauptsächlich nur bezwecken, die Anschaulichkeit unsrer Darstellung zu sichern, so kann eine etwa hier und da hervortretende Abweichung um so weniger Bedeutung haben, als in den maßgebenden Nennern eine genügende Übereinstimmung durchweg vorhanden sein dürfte, — direkte Schlußfolgerungen überdies stets auf genau feststehende oder sichere Durchschnittszahlen gestützt sind. Zudem bringen wir,

---

[1] Siehe auch Anmerkung zu Seite 641.

um die französischen Finanzen auch in einem Momentbild zu fixieren, in dem Kapitel XXI unsrer Arbeit eine getreue Übersetzung des französischen Budgets pro 1881 in seiner offiziellen Erscheinungsform.

Die Absicht — mit Hilfe des möglichst systematisch geordneten Inhaltsverzeichnisses und des beigegebenen ausführlichen Sachregisters —, das Buch zugleich zu einem brauchbaren Nachschlagebuch zu gestalten, was, abgesehen von dem Einzelzweck der Arbeit, namentlich mit Rücksicht auf unsern bereits erwähnten Gesamtplan, zur Erleichterung späterer Vergleiche zugleich unabweislich erschien, hat auf die Darstellungsweise natürlich von Einfluß sein müssen.

Von dem Gedanken geleitet, daß diesem Zweck am erfolgreichsten entsprochen werde, wenn wir von vornherein streng zwischen 1. Verwaltung, 2. einzelnen Steuern, 3. dem Gesamtorganismus, „den Finanzen" als solchen, unterschieden und weiter jede einzelne Materie innerhalb bestimmter Grenzen in einem thunlichst abgeschlossenen Bild erscheinen ließen, haben sich nämlich hier und dort Wiederholungen und mehr oder minder ausführliche Hinweisungen auf bereits geschilderte allgemeinere Punkte nicht vermeiden lassen, die einerseits auf dem Wesen unsrer Behandlung beruhen, und die wir anderseits um so weniger gescheut haben, als sie in maßvollem Umfang namentlich dem Laien das Studium eines so verwickelten Gegenstands zu erleichtern geeignet sein dürften.

Es liegt uns fern, mit diesen Motivierungen der in mancher Hinsicht vielleicht originellen Eigenart unsrer Arbeit die ihr etwa anhaftenden Mängel irgendwie be-

schönigen zu wollen — nur werden dieselben angesichts der Neuheit und Größe der uns gestellten Aufgabe auf eine nachsichtige Beurteilung Anspruch machen können.

Verschiedene Wege gibt es, die Ergründung der Wahrheit auf den mannigfaltigen Gebieten des Wissens zu versuchen. Wir haben in diesem Fall, zur Erstrebung der Erkenntnis der richtigsten Prinzipien für die Staatswirtschaft Deutschlands, insofern neue Bahnen eingeschlagen, als wir, von der Anwendung der reinen Theorie auf die gegebenen aktuellen und lokalen Verhältnisse absehend, den Blick vorab auf unsre Umgebung lenken und den thatsächlichen Erscheinungen ins Auge sehen, welche uns hier als Ursache, dort als Wirkung in der Finanzwirtschaft andrer Nationen entgegentreten.

Damit zugleich die Ergebnisse unsrer Studien auf diesem umfassenden Gebiet weitern, vielleicht berufenern Kreisen unterbreitend, dürfen wir hoffen, einige Bausteine zusammenzutragen, die geeignet sind, zum endlichen Aufbau eines organisch vollkommenern Finanzsystems für Deutschland benutzt zu werden.

Juni 1882.

Richard von Kaufmann.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Buch I. Das französische Finanzrecht und die franz. Finanzverwaltung.

Seite

Kapitel I. Allgemeine Grundsätze.
a) Konstitutionelle und legislative Grundsätze 38
b) Administrative Normen . . . 44
c) Volkswirtschaftliche Grundsätze 47

Kapitel II. Das Finanzministerium und die Finanzverwaltung.
a) Innere Organisation des Finanzministeriums 56
b) Die Generaldirektionen und die Depositenkasse 70

Kapitel III. Die Finanzbehörden.
a) Organisation und Gliederung . 74
b) Veranlagung, Reklamationen und Einziehung 88

Seite

Kapitel IV. Die Aufsicht und die Kontrolle 99
a) Die administrative Aufsicht . 100
b) Die judiziäre Kontrolle: Präfekturrat und Rechnungshof . . 106
c) Die politische oder legislative Kontrolle 116
d) Das Kassenwesen des preußischen Staats 118

Kapitel V. Geld und Kredit.
a) Vorbemerkung 126
b) Das Münzwesen u. die Währung 127
c) Die französische Bank . . . 133
d) Die Börse 144
e) Die Kreditgesellschaften . . . 149

Buch II. Steuern und andre Einnahmequellen.

I. Abteilung. Steuern und Abgaben aller Art.

Seite

Kapitel VI. Direkte Steuern.
a) Im allgemeinen 152
b) Grundsteuer und Gebäudesteuer, Kataster 165
c) Personal- und Mobiliarsteuer . 195
d) Thür- und Fenstersteuer . . 209
e) Die Gewerbesteuer (contribution des patentes) 215
1. Feste Sätze 232
2. Proportionale Steuer (droit proportionnel) 245
3. Nichtpatentpflichtige . . 247
4. Veranlagungen und Reklamationen 247
f) Kleine, den direkten zugesellte Steuern (taxes assimilées) . . 252

Seite

1. Steuer auf die unbeweglichen Güter der Toten Hand (taxe de main morte) . . 252
2. Bergbau-Abgabe (redevance sur les mines) . . . 255
3. Kutschen- und Pferdesteuer 255
4. Gebühren für die Verifikation der Maße und Gewichte 257
5. Gebühren für die Aufsicht über die Apotheken . . . 259
6. Billardsteuer 259
7. Abgaben von geselligen Vereinen 259
g) Die Steuern auf Wertpapiere und die Lizenzen 260
h) Erhebungskosten 260

Kapitel VII. Indirekte Steuern. Seite

a) Allgemeines 263
b) Akten- und Besitzwechselabgaben, beziehentlich Gebühren . 277
aa) Die Verwaltung und die Agentien 277
bb) Die Einregistrierung insbesondere 279
cc) Steuer auf Wertpapiere . 287
dd) Erbschaftssteuern (Donationen), Gerichtssporteln, Hypothekengebühren . . 292
ee) Stempelabgaben 301
ff) Domänen 310
gg) Allgemeines u. statistische Zusammenstellungen . . 310
c) Konsumsteuern 320
aa) Allgemeines. Übersicht der Konsumsteuern. Hebeverfahren. Lizenzabgabe. Kompetenz. Hebekosten . 320
bb) Getränkesteuern . . . 332
cc) Zucker 398
dd) Salz 422
ee) Transportsteuern. — Wagen, Schiffe u. Eisenbahnen 431
ff) Andre Konsumsteuern . 442
Papiersteuer 442
Spielkartensteuer . . . 445
Gold- und Silberkontrolle 447
Kerzensteuer 449
Steuer auf Öl (mineralisches und andres) . . . 451
Essig und Essigsäure . . 452
Dynamit 453
Verschiedene kleine indirekte Abgaben 455
gg) Neuerdings aufgehobene Konsumsteuern 458
d) Zölle, auch Schiffahrts- und Hafengebühren 460
aa) Das französische Zollwesen im allgemeinen . . 460
bb) Organisation u. Hebekosten 462
cc) Der Zolltarif. Die Surtaxe d'entrepôt 468
dd) Nebengefälle. Statistische Gebühr. Prämien. Drawback. Zeitweilige Zulassung (Veredelungsverkehr). Corsica. Algerien. Kolonien 482
ee) Entrepots und allgemeine Magazine 488
ff) Schiffahrts- und Hafengebühren 492
gg) Erträge der Zölle und der Nebengebühren 497
e) Die Monopole 502
aa) Im allgemeinen 502
bb) Das französische Tabakmonopol 508
cc) Schießpulver 537
dd) Streichhölzer 540
f) Gebühren für geleistete Dienste 550
aa) Im allgemeinen 550
bb) Die Postgebühr 552
cc) Telegraphengebühr . . 563
dd) Andre Gebühren . . . 565

II. Abteilung. Einnahmen, die keine Steuer sind.

Kapitel VIII. Domänen und Wälder. Seite

a) Im allgemeinen 570
b) Wälder 573
c) Domänen mit Ausnahme der Wälder 579
aa) Domänenverwaltung . . 579
bb) Spezielle Domänen . . . 580
cc) Andre Domänen 584
d) Einkünfte, welche den auswärtigen Besitzungen entstammen 585

Kapitel IX. Durchlaufende Posten 587

III. Abteilung. Übersicht der Einnahmen.

Kapitel X. Vergleichender Überblick 590

Buch III. Staatsausgaben.

Kapitel XI. Schulden. Seite

a) Allgemeines 596
b) Geschichtlicher Überblick . . 600
c) Die perpetuelle oder konsolidierte Schuld 611
d) Nichtkonsolidierte Schuld (rückzahlbare Kapitalien) 615
e) Schulden auf Lebenszeit der Gläubiger. Pensionen etc. . . 620
f) Schwebende Schuld 621
g) Amortisation 627

Kapitel XII. Dotationen.

a) Allgemeines 636
b) Dotationen des Staatsoberhaupts 636
c) Die Kammern 637
d) Andre Dotationen 639

Kapitel XIII. Die Ministerien.

a) Allgemeines 639
b) Justizministerium 642
c) Ministerium des Äußern . . . 645
d) Ministerium des Innern . . . 646
e) Ministerium der Posten und Telegraphen 650
f) Kriegsministerium 651
g) Ministerium der Marine und der Kolonien 653
h) Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste 655
i) Ministerium (oder Ministerien) des Ackerbaus und des Handels 658
k) Ministerium der öffentlichen Arbeiten 660
l) Finanzministerium, Verwaltung und Hebekosten. Resumé 664

Kapitel XIV. Methodische Einteilung der Ausgaben.

1. Allgemeine Regierungsausgaben und öffentliche Schuld . 667
2. Finanzausgaben 668
3. Allgemeine Verwaltung . . 669
4. Polizei 669
5. Gefängniswesen 669
6. Wohlthätigkeit 670
7. Justiz 671
8. Kultus 671
9. Unterrichtswesen 672
10. Landwirtschaft 676
11. Industrie und Handel . . . 678
12. Öffentliche Gesundheitspflege 678
13. Verkehrsmittel 679
14. Kriegswesen 681
15. Marine 682
16. Algerien, die Kolonien und auswärtigen Besitzungen . . 682
17. Allgemeine Übersicht . . . 683

Buch IV. Finanzlage. Bilanzen.

Kapitel XV. Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben . . . Seite 685
Erste Periode. Zeitraum von 1814—1829 686
Zweite Periode. Zeitraum von 1830—1847 689
Dritte Periode. Zeitraum von 1848—1869 692
Vierte Periode, anfangend mit dem Jahr 1870 . . . . . Seite 698

Anhang zum Kapitel XV. Budget für 1883 708

Kapitel XVI. Die Ursachen der Steigerung der Einnahmen und Ausgaben des französischen Budgets 716

Buch V. Lokale Einnahmen und Ausgaben.

Kap. XVII. Die Departements (Bezirke) Seite 725

Kapitel XVIII. Die Gemeinden.

a) Allgemeines 733
b) Gemeinde-Ausgaben 735
c) Einnahmen der Gemeinden . . 739
d) Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Schulden 748

Kapitel XIX. Die Stadt Paris . 752

Buch VI. Dem Hauptbudget beigegebene Budgets, das französische Budget in seiner offiziellen Form, Konklusionen.

Kapitel XX. Selbständige Staatsanstalten. Seite

a) Allgemeine Bemerkungen . . 767
b) Die Fabrikation der Münzen und Medaillen 768
c) Die Staatsdruckerei 769
d) Die Ehrenlegion. 771
e) Die See-Invalidenkasse . . . 773
f) Die Kunst-Gewerbe- und Industrieschule 776
g) Die Tilgungs- und Depositenkasse. 776

Kapitel XXI. Das französische Budget in seiner offiziellen Form . 782

1. Gesetz, betreffend die direkten Steuern und die denselben assimilierten Steuern für das Fiskaljahr 1881 784
2. Ausgabebudget. Gesetz für das Fiskaljahr 1881.
Titel I. Ordentliches Budget. 797
Titel II. Budget der auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben . . . . Seite 798
Titel III. Budget der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben 798
Titel IV. Besondere, der Ordnung wegen dem allgem. Budget angehängte Budgets 799
Titel V. Verschiedene Dispositionen 799
Titel VI. Allgemeine Dispositionen 800
3. Einnahmebudgetgesetz für das Fiskaljahr 1881.
Titel I. Allgemeines Budget 835
Titel II. Betriebsmittel und verschiedene Bestimmungen 838

Kapitel XXII. Resümierende Übersicht 848

Kapitel XXIII. Vergleichungen und Konklusionen 855
Sachregister 871

Einleitung.

Bei der vorliegenden Arbeit haben wir uns die Aufgabe gestellt, ein möglichst getreues und erschöpfendes Bild der französischen Finanzen in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, in ihrem System und in ihrer ökonomischen Bedeutung zu zeichnen. Dabei eifrig bemüht, während der zu diesem Zweck angestellten Studien das gesammelte Material stets bis auf den letzten Tag zu vervollständigen, stellte sich anderseits nicht minder die Notwendigkeit heraus, auch der Vergangenheit gebührende Beachtung zuzuwenden. Wie die historisch gewordenen Bildungen in unserm Staatsleben überhaupt, so ist ja auch das Finanzwesen der Völker bis zur Stunde stetig in Fortbildung begriffen, und namentlich die bezügliche Geschichte Frankreichs dürfte ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen. So wird es sich, wenn auch unsre Forschungen rücksichtlich der allgemeinen Entwickelungspunkte des Finanzwesens früherer Zeiten erheblich neues Material nicht gefördert haben, doch rechtfertigen, auch der ältern Erscheinungen auf diesem Gebiet kurz zu gedenken. Man wird ja bei der endlosen Kette der Entwickelungen, welche uns die Geschichte der Staatenbildung und ihrer innern Organisation, in so überreichem Maße zeigt, die Zustände und Gebilde der einen Zeitperiode niemals besser verstehen, als wenn man ihre Fäden in den nächstvergangenen Perioden verfolgt. Das Werden ist es, welches in der Reihenfolge der Ursachen und Wirkungen das Sein erklärt, dessen Mikrokosmos unser Interesse fesselt.

Allerdings wird sich, wie gesagt, vorliegende Arbeit im wesentlichen auf die Gegenwart, d. h. in diesem Fall auf

das 19. Jahrhundert, konzentrieren, um sich in ihrem historischen Teil nicht in Fernen zu verlieren, welche die zusammenhängende Übersicht erschweren könnten. In den verschiedenen Abteilungen des Werks wird daher, mit Ausnahme weniger Streiflichter auf herausfordernde Analogien, nur selten über die auch für den Gegenstand dieser Studien so epochemachende Revolution von 1789 hinausgegriffen werden. Meistens aber genügt es, auf die letzten 30—40 Jahre zurückzugehen, um die Kritik der bestehenden Verhältnisse ausreichend zu informieren, zumal auf statistischem Gebiet noch länger zurückgreifende Zahlenreihen ohne allen wissenschaftlichen oder praktischen Wert erscheinen, wie ja überhaupt solche Ziffern für frühere Zeitperioden überaus lückenhaft und unzuverlässig zu sein pflegen. Was übrigens im Verlauf unsrer Darstellungen von ältern Zahlen gegeben werden konnte, dürfte zum Zweck vergleichender Kritik wie zum genauern Verständnis der Thatsachen und zur wissenschaftlichen Begründung der daraus gezogenen Schlüsse allen Anforderungen entsprechen.

Muß also im speziellen, bei dem ohnehin ausgedehnten Umfang unsrer Aufgabe, auf weiter zurückgreifende historische Exkurse verzichtet werden, so möchten wir doch an dieser Stelle die frühern Jahrhunderte kurz überblicken. An eine ausführliche Geschichte der Finanzen Frankreichs kann dabei natürlich nicht gedacht werden, vielmehr nur an eine ganz gedrängte Skizze derselben, welche jedoch Gelegenheit bieten wird, manche für die Prinzipien und für die Gestaltung des Finanzwesens der modernen Staaten überhaupt, gerade ihrer historischen Bedeutung wegen, interessante Gesichtspunkte hervorzuheben.

Geschichte der französischen Finanzen vor 1789.

Wenn man die Steuersysteme der verschiedenen Länder mit flüchtigem Blick vergleicht, so könnte man auf den Gedanken kommen, daß die Wahl der hier und dort erhobenen Abgaben und Taxen Sache der reinen Willkür sei. Auch die Finanzgeschichte Frankreichs könnte, wollte man nur ihre gewissermaßen populär gewordenen Erscheinungen betrachten,

zu dieser Annahme verleiten. Bei näherm Eingehen auf das Wesen derselben findet man aber gar bald, daß auf diesem Gebiet, selbst bei den Anfängen der Besteuerung, der Willkür durch die Natur der Dinge ziemlich enge Grenzen gesteckt waren.

Man findet stets und überall direkte und indirekte Steuern; alle Gebühren, Taxen und Abgaben stützen sich auf historisch gewordene Grundlagen, welche, so wenig bei denselben auch volkswirtschaftliche Erwägungen zur Geltung gekommen sein mögen, immer von den gegebenen Verhältnissen bedingt waren und auf diesen sich traditionell weiter ausgebildet haben.

Zusammenhang mit dem römischen Finanzsystem

So lassen sich unsre meisten Steuern zumal auf die Römer, namentlich manche indirekten Abgaben aber schon auf ältere Völker zurückführen. Das Finanzsystem der Römer ist genauer bekannt, und es ist nachzuweisen, daß die französischen Steuern in ihren Hauptkategorien sich trotz aller Einwirkungen des Feudalwesens meist an die römischen anschließen. Auch bei den Römern gab es direkte Steuern (tributa oder munera) und indirekte (vectigalia). Man weiß, daß die direkten Steuern unter verschiedenen Benennungen und Arten, als census, indictio etc., vorkommen, daß sie als Personal-, als Land- und als Haussteuern auftreten, daß die indirekten Steuern meist Zölle, Accisen und Gebühren der verschiedensten Form waren, und daß sich viele dieser Steuerformen der römischen Kaiserzeit noch Jahrhunderte nach derselben in Gallien oder im Lande der Franken wiederfanden. Allerdings ist der historische Zusammenhang dieser Erscheinungen, trotz der zahlreichen dafür vorliegenden Zeugnisse aus dem 5.—10. Jahrhundert, wiederholt in gelehrten Streitschriften angefochten worden, selbst von Männern, welche das Gewicht eines Montesquieu haben[1]. Wir gehen aber kaum fehl, wenn wir den Kernpunkt jenes Streits auf den schon früh schroffen Gegensatz zwischen Adel und Bürgerschaft zurückführen. Was der Haß dieser Stände gerade in Frankreich

[1] In Vuitrys „Études sur le régime financier de la France" (Bd. I, Paris, Guillaumin, 1878) findet sich über diesen Punkt interessantes Material mit dem Nachweis zahlreicher Quellen.

für Folgen hatte, ist notorisch; weniger bekannt ist es vielleicht, daß von einer Reihe von Schriftstellern jener Haß zumal von dem Gegensatz zwischen Franken und Galliern hergeleitet wird.

Die Entwickelung des Abgabenwesens im alten Frankreich.

Die strittige Frage, ob die Franken als Eroberer oder als Verbündete ins Land kamen, ob sie die romanisierten Gallier geknechtet haben, oder ob beide Völker, friedlich nebeneinander lebend, sich nach und nach verschmolzen, kommt hier für die Erörterung, ob auch zur fränkischen Zeit die römischen Steuern fortdauerten, nicht in Betracht. Jedenfalls waren die Gallier römische Bürger geworden, und die höhern Klassen wenigstens fühlten sich als solche. Sei es nun, daß die Franken (solange man dieselben als eigenartigen Volksstamm erkennen konnte) von den direkten Steuern befreit waren, was nicht vollständig bewiesen ist, so bleibt es anderseits doch fast unbestritten, daß die Gallier oder Römer thatsächlich fortfuhren, die Steuern zu entrichten, und das genügt, um bis zu einem gewissen Grade die Filiation der bestehenden Abgaben nachzuweisen.

Das Feudalwesen.

Freilich kam eine Zeit, in welcher die Steuern vorübergehend aus der Staatsgeschichte gleichsam verschwanden: als sich das Feudalwesen weiter ausgebildet hatte, hatte auch der Landesherrscher mit Macht und Ansehen gleichzeitig alle Staatsabgaben verloren. Herr war er überhaupt nur noch auf seinen eignen Privatgütern, und Fürsten und Grafen erzeigten ihm nur noch die herkömmlichen Höflichkeiten, wenn es ihnen gefiel. Erst mit der wieder erstarkenden Macht öffneten sich ihm auch die Steuerquellen wieder, und wechselseitig wuchs mit den Steuereinnahmen die Macht, schon damals den noch heute bestehenden Kausalnexus zwischen Politik und Finanzen dokumentierend.

Was war aber inzwischen aus den römischen Steuern geworden? Sie waren thatsächlich nicht verschwunden, sondern sie hatten nur ihre Nutzung geändert. Die dem Boden wie den Personen anhaftenden Abgaben ebenso wie die Steuern und Gebühren wurden zu Dotationen der Lehen. Die Grundsteuer wurde eine Art Bodenrente, welche der Lehnsinhaber

einzog; die zahlreichen Taxen, meist Konsumtaxen, wurden zu Abgaben für den lokalen Herrn, häufig nur eine Art von Grundzins. Es war jene Zeit, in welcher sich der Begriff des Vaterlands und besonders des Staats überhaupt verdunkelt hatte. Landstriche, Bezirke, Gaue, Domänen, die großen (ganze Provinzen umfassenden) wie die kleinen, wurden gewaltsam Privateigentum, mit dem jeder nach Belieben wähnte schalten zu können. Die französischen Könige, welche diese Metamorphose der Hoheitsrechte stillschweigend, wenn auch meist gezwungen, sanktionierten, sogar mehrmals selbst das Land unter ihre Söhne verteilten, büßten dabei immer mehr von ihrer königlichen Macht ein. Die dem Staatsoberhaupt noch vom römischen Reich überkommenen, wenn auch vielfach veränderten Steuern waren auf die Vasallen und zwar zunächst auf die größern übergegangen, die sie als ihre persönlichen oder Privateinkünfte betrachteten. Dem Staat als solchem blieb nichts. Überhaupt war der Staat damals bloß eine Abstraktion, eine Idee, im Grund auch das nicht einmal; höchstens war noch dem Namen nach ein Oberlehnsherr, der König, vorhanden, welchem die mächtigen Vasallen aber den Gehorsam gekündigt hatten. Wie sollte sich auch die Staatsidee, die Idee eines geschlossenen Gesamtstaats, aus dem Nebel der damaligen politischen Vorstellungen Bahn brechen, wenn man jeden Fürsten, Grafen und Herrn mit allen Attributen öffentlicher Macht ausgerüstet sah, wenn man ihn als Kriegsherrn, als Rechtsprecher und als Steuererheber wiederfand? Dem gegenüber war nun allerdings der „König“ eine mit traditionellem Ansehen bekleidete Person, in der Regel reicher begütert als die Vasallen, und an den Titel knüpfte sich ein „Prestige“, ein moralischer Einfluß, welcher die materielle Macht fühlbar verstärkte, die alsdann ihrerseits, wie bei den Capetingern, wiederum den moralischen Einfluß der Königswürde hob. Die Einsetzung Hugo Capets durch die Wahl seiner Mitfürsten zum König von Frankreich gab zwar dem Feudalwesen seine letzte und entscheidende Konsekration, sobald aber Hugos Nachkommen ihre Stellung befestigt und ihre Besitzungen vergrößert hatten, begannen sie, wenn auch

längere Zeit unbewußt, am Feudalstaat zu rütteln, indem sie die Finanzhoheit und Gerichtshoheit des Königtums ausbildeten.

Einnahmequellen im 12. Jahrhundert.

In der Periode, welche der nunmehr beginnenden systematischern Auflage von Steuern voranging, war der König, wie die übrigen Großen des Landes, auf die Einkünfte seiner freilich ausgedehnten und bald rasch zunehmenden unmittelbaren Besitzungen angewiesen. Von seinen großen Vasallen erhielt er wenig oder nichts, er hatte aber auch nichts für sie aufzuwenden außer den Mitteln, welche er gebrauchte, sie im Zaum zu halten. Finanziell betrachtet, entsprach des Königs Ausgabebudget damals seinem Einnahmebudget, und wenn er Zuschuß gebrauchte, so waren nur auswärtige Kriege die Ursache.

Immerhin aber bestanden schon im 12. Jahrhundert die Einkünfte der Könige von Frankreich aus verschiedenartigen Revenuen, von denen wir wenigstens die wichtigern einer besondern Beachtung würdigen müssen, dabei festhaltend, daß diese Einnahmen nicht an sich königliche, sondern lehnsherrschaftliche geworden waren.

Der Zensus

Der *Cens* (Zensus) wird nach einer ältern Definition von Ch. Dumoulin (1500—1566) wie folgt charakterisiert: „Census est dictio equivoqua et vastae significationis", dann weiterhin als „modicum annuum canon, quod prestatur in recognitione domini directi". Die vier letzten Wörter bedürfen besonderer Betonung. Eine der allerneuesten Definitionen dieser Abgabe, mit der die meisten andern jedoch übereinstimmen, haben wir von dem Archivisten Max Quantin in folgender Fassung: „Le cens est l'impôt le plus universel. Il représente le droit, payé sur la terre, par le tenancier roturier au seigneur. C'est la marque de la concession originelle et aussi le reste de l'ancien impôt public usurpé par les seigneurs au commencement de la féodalité." Der Zensus war mithin im höhern Grad ein Pachtzins als eine Steuer, häufig auch nur ein Anerkennungszeichen der Hörigkeit.

Der Champart.

Statt des Zensus, oft wohl mit ihm zusammen, wurde auch der *Champart* entrichtet, das ist eine Art weltlicher

Zehnte, eine Naturalabgabe von den Feldfrüchten (champart = campi pars).

Die *Taille* hat schon mehr steuerlichen Charakter. In ihrer selbständigen Form feudalen Ursprungs begegnen wir ihr in der französischen Finanzgeschichte vornehmlich zu zwei verschiedenen Epochen. Die bekanntere führte später König Karl VII. ein. Im 11., 12. und 13. Jahrhundert ist die Taille eine rein willkürliche Abgabe, welche der Leibeigne zweimal im Jahr seinem Herrn zu zahlen hat, von dem sie oft mit größter Härte eingetrieben wurde. Die Taille.

Über die eigentliche Natur der Taille aus jener Zeit ist man nicht recht im klaren, einmal, weil sie große Ähnlichkeit mit dem Zensus hatte und sich oft mit ihm vermischen mochte, dann aber auch, weil sie, überhaupt ohne einheitliche Grundlage, nach und nach fast überall als Privatabgabe abgeschafft, dagegen durch jene andre, königliche Taille ersetzt wurde, von welch letzterer wir zuverlässigere Kenntnis haben.

Auch der Zehnte ist hier zu erwähnen, da er, ursprünglich allerdings eine kirchliche Abgabe, am Gut haftete, somit auch mit Änderung des Lehnsherrn in weltliche Hände gelangen konnte. Wie schon der Name andeutet, handelte es sich hier um eine Steuer, die zum Nutzen der Geistlichkeit im 10. Teil der Erträgnisse des Bodens erhoben wurde. Doch wurde dieser Satz nicht immer beibehalten, vielmehr schwankte derselbe im Lauf der Zeit zwischen dem 7. und dem 32. Teil. Anfangs waren die Dîmes übrigens (von Karl d. Gr. eingeführt) nur auf den Ertrag derjenigen Ländereien gelegt, deren Karl Martell die Geistlichkeit beraubt hatte. Durch den mächtigen Einfluß der letztern wurden sie allmählich zu einer Abgabe sämtlicher Ackerbautreibenden erweitert. Der Zehnte.

Die vorstehend aufgeführten Abgaben können als die direkten Steuern jener Periode vor der Konsolidierung des eigentlichen Frankreich durch die Dynastie der Capetinger angesehen werden. Neben ihnen bestanden jedoch noch viele indirekte Taxen. Die Besitzwechselgebühren waren zahlreich und verschieden, und zuweilen ist es sehr schwer, die veralteten Namen zu deuten. Für unsern Zweck genügt es Besitzwechselgebühren.

zu wissen, daß diese Abgabe sich auf die Fiktion gründete, die Güter gehörten eigentlich dem Lehnsherrn, der sie beim Tode des Belehnten einziehen könne. Die von dem Erben gezahlte Gebühr (welche, je nachdem der Erbe mündig oder unmündig war, oder je nachdem es sich um Herren- oder Bauerngüter handelte etc., eine andre Benennung hatte) galt danach als eine Art Loskaufsgeld. — Hierher gehört auch

Das Regalrecht.

das sogen. Regalrecht (jus regale); es bestand damals im Genuß der Einkünfte und Pfründen von Bistümern während einer Sedisvakanz der letztern, und die großen Feudalherren (die Herzöge der Normandie, der Bretagne etc.) genossen es so gut wie der König. Ebenso brachten auch die

Abgabe von Bergwerken, Wäldern, Gewässern.

Bergwerke, Wälder und Gewässer schon damals Einkünfte aus der Überlassung ihrer Ausbeute.

Geldstrafen.

Bei weitem einträglicher waren aber die Geldstrafen

Abgaben der Juden.

und Konfiskationen und besonders die Abgaben der Juden, welche dieselben für ihre Duldung im Land zu entrichten hatten.

Konsumsteuern, Zölle.

Die Konsumsteuern und Zölle waren zahlreich; in erster Linie mußte (von den ältesten Zeiten her) Salz, dann auch Wein und selbst Fleisch herhalten, und fast alle Produkte zahlten, wie bei den Römern, eine centesima rerum venalium.

Wege-, Brückengelder, Handwerksgebühren etc.

Dann gab es noch Wege- und Brückengelder, Handwerksgebühren u. a. m., deren vollständige Aufzählung hier jedoch ohne Interesse wäre.

Droit de gîte.

Endlich beanspruchte der König das Recht auf Lager und Unterhalt (droit de gîte et de prise) in denjenigen Ortschaften, in denen er keine eigne Wohnstätte besaß. Von dieser Last befreiten sich die Städte durch schwere Abgaben. Ähnlich geschah es auch durch die Gemeinwesen im Interesse ihrer Bürger bezüglich der von den Lehnsherren in Anspruch genommenen persönlichen Dienste und (ein Vorbild der projektierten Wehrsteuer) selbst der Waffendienste.

Das wären in gedrängtester Übersicht die gewöhnlichen Einnahmequellen der französischen Könige etwa um das Jahr 1200. Die Höhe derselben anzugeben, unterlassen wir, obgleich wir einige bezügliche Schätzungen vor Augen

haben, da wir Bedenken tragen, Zahlen anzuführen, deren Richtigkeit man füglich bezweifeln muß. Wir behalten uns statt dessen vor, an andrer Stelle einige retrospektive Zahlenvergleiche anzustellen.

Vorerst genügt es, festzustellen, daß der König damals nur feudalrechtliche Einkünfte hatte, und daß er für dieselben vorwiegend auf seine Güter angewiesen war. Diese also lieferten ihm seine ordentlichen Einnahmen. Doch gab es auch damals schon außerordentliche Einkünfte, welche auf dem Feudalrecht beruhten. Sie hießen die *Aides extraordinaires* (auxilium), außerordentliche Beisteuern, über deren Veranlagung übrigens eine gewisse Unklarheit schwebt. An sich hatte diese Steuer nur einen temporären Charakter und war auch keineswegs eine allgemeine, sondern das eine Mal diesem, das andre Mal jenem Teil des Landes oder gar nur einzelnen Städten aufgelegt. Die Abgabe wurde auch nicht immer in gleicher Form, wenn auch meistens als indirekte Steuer erhoben. In gewissen Fällen hatte der Oberlehnsherr Recht auf einen außerordentlichen Beitrag aller Vasallen, so z. B. im Fall eines Kriegs. — Wer aber diesen Beitrag eigentlich zahlte, ist nach den zu Gebote stehenden Quellen nicht klar zu ersehen. Die Schwierigkeit liegt in den in Betracht kommenden Verhältnissen. Der feudale Staat (wenn überhaupt dieses Wort anwendbar ist) war gewissermaßen in jener Zeit eine Hierarchie. Unter dem König standen Herzöge, unter diesen Grafen, unter den Grafen Ritter etc. Die eigentlichen Zahler waren die Bürger und Bauern. Bei der bestehenden hierarchischen Gliederung konnte aber nicht der König die Abgabe direkt dem Bürger und Bauern auflegen, auch der Herzog konnte es nicht, selbst nicht der Graf; es konnte das nur der unmittelbare Lehnsherr, der Ritter oder Baron. Der Herzog hatte aber ebenfalls ein Recht auf Beisteuern, ebenso der Graf und nicht minder die Barone, nur kam in Betracht, daß jeder dieser Herren in absteigender Linie immer kleinere Gebiete beherrschte. Die Frage ist nun: zahlten die Bauern eine Steuer dem Baron, eine dem Grafen, eine dem Herzog, eine dem König? bekam jeder etwas, oder wer ging leer aus?

Aides.

Die gleichzeitigen Quellen lassen diesen Punkt im Dunkeln; doch dürfte, nach dem aus dem Zusammenhang vieler bezüglicher Stellen gewonnenen Gesamteindruck, der Sachverhalt etwa folgender gewesen sein: der König befiehlt nicht nur Herzögen, er gebietet auch direkt hier den Grafen, dort den Baronen, und in manchen Ortschaften und Kreisen war er selbst der Baron; ein Verhältnis, welches in der Zeit, von der wir reden, mit Aufmerksamkeit gepflegt und ausgebildet wurde. Man ist nämlich in der feudalen Zeit selbst schon gewitzigt worden, und in Frankreich wenigstens belehnte man nach einer gewissen Zeit niemand mehr, suchte vielmehr die Lehen einzuziehen und ernannte für die einzelnen Güter leicht absetzbare Vögte, oder wie sonst die Beamten hießen. Wo der König auf solche Weise selbst die Stelle des Barons vertrat, da war er seiner Sache gewiß, einmal, weil er der unmittelbare, und zweitens, weil er der einzige Herr war. Wo der König nur Barone und selbst mindermächtige Grafen vor sich hatte, wo er also gewissermaßen selbst Graf war, da konnte er die diktierte Steuer heben, denn er war der Stärkere. Wenn aber (und das ist für die Zeit des Faustrechts, welche wir vor uns haben, wohl zu beachten) dem König Herzöge gegenüberstanden, Vasallen zwar, deren Macht aber der seinigen etwa gleich war, und die, zu zweien oder dreien verbündet, ihn entthronen konnten, dann hing es von den Feudalherren ab, ob der König Aides erhielt oder nicht, und der letztere Fall war längere Zeit hindurch der thatsächliche. Selbst in seinen eigensten Landesgebieten (Provinzen), deren Zahl fast stetig zunahm, hatte der König mit den Baronen und der Geistlichkeit wegen der Steuern mancherlei Kämpfe zu bestehen. Die Macht der Verhältnisse neigte sich jedoch nach und nach auf die Seite der Könige, und indem sie deren Souveränität stärkte, half sie in der Stille den modernen Staat bilden.

Der Einfluß der Kreuzzüge.

Was die Macht der Verhältnisse aber ist und wirkt, das zeigt uns auch in der Finanzgeschichte besonders deutlich die große Bewegung der Kreuzzüge im 12. Jahrhundert. Es ist schon oft betont worden, daß die Kreuzzüge außerordentlich wohlthätig gewirkt haben, weniger durch das, was sie gewollt

oder bezweckt, als durch das, was sich unbewußt und unerwartet daraus entwickelte. In Frankreich sind in dieser Beziehung namentlich zwei wesentliche Momente hervorzuheben. Erstlich wurden von den Königen die nötigen Fonds durch eine außerordentliche, relativ allgemeine Steuer gehoben. Das erste Mal, 1149, bewilligte der Papst dazu Beiträge von den Kirchengütern; diese Steuer hieß *vingtième,* d. h. 5 Prozent vom Einkommen; das zweite Mal, 40 Jahre später, 1188, wurden 10 Prozent von den Einkünften gefordert, was eine so große Unzufriedenheit hervorrief, daß der König Philipp August sich öffentlich entschuldigte, vielleicht jedoch nur wegen der Härte, mit der die Gelder eingetrieben wurden. Diese Steuer wurde aber nur von denen gehoben, welche nicht das Kreuz nahmen; sie wurde berüchtigt unter dem Namen *dime saladine.*

Der Vingtième.

Dime saladine.

Aber so sonderbar ist die Menschheit; die bloße Thatsache, daß eine Einrichtung, ja eine Last, einmal bestanden hat, selbst ohne sich die geringste Popularität erworben zu haben, genügt, um sie bei ihrer Wiederkehr annehmbarer oder doch erträglicher zu machen. — Wir werden im weitern Fortschritt der Zeit diesen außerordentlichen Abgaben in häufigerer Folge wieder begegnen, und sie bilden den natürlichen Weg zu den spätern ordentlichen Abgaben, zu den eigentlichen Steuern.

Das zweite Moment, welches aus jener Zeit hervorgehoben zu werden verdient, war in andrer Richtung von umwälzender Bedeutung. Viele Herren, Fürsten und Grafen, welche für den Kreuzzug rüsteten, brauchten Geld und verschafften sich dasselbe, indem sie einzelnen Städten ihre Freiheit verkauften.

Der Ursprung der Städtefreiheit.

Die Befreiung der Städte hat in jeder Beziehung eine sehr große Tragweite gehabt; hier ist nur das hervorzuheben, daß jede Stadt, welche die Bande der Lehnsherrschaft lockerte oder abstreifte, damit mehr oder minder sozusagen „reichsunmittelbar", d. h. königlich, wurde. Sie schuldete daher dem König teils feudale, teils bürgerliche Steuern und trug somit nicht nur moralisch, sondern auch materiell zur Vergrößerung der königlichen Macht erheblich bei.

Zu erinnern bleibt anläßlich dieser wichtigen Vorgänge auf staatspolitischem Gebiet, daß in damaligen Zeiten, außer den sogenannten Charten und ähnlichen Urkunden, geschriebene Gesetze kaum bestanden und, wenn sie bestanden, nicht immer klar waren. Die Coutume (der Brauch, das Herkommen) war oft das allein Herrschende, und nicht selten geschah es, daß Einrichtungen sich konsolidierten und auf die Dauer zu rechtlichen wurden einfach nur darum, weil sie längere Zeit mißbräuchlich bestanden hatten.

Der Anfang der Staatssteuern.

Mit dem Ende der Kreuzzüge beginnt die Epoche, in welcher ernstliche Anstrengungen zur Ausbildung eigentlicher Staatssteuern hervortreten, Anstrengungen, welche im wesentlichen von den bis dahin entwickelten Verhältnissen des Finanzwesens getragen wurden.

Philipp August.

Den wichtigsten Anstoß erhielten diese Bestrebungen dadurch, daß im Jahr 1214 Philipp August eine Armee von Söldlingen bildete und sich so zum Teil von der Abhängigkeit, in der er von den Kriegsdiensten seiner Lehnsleute stand, befreite. Um eine besoldete Armee zu unterhalten, mußte aber Geld herbeigeschafft werden, und diese Notwendigkeit beherrschte, späterhin gepaart mit andern Zwecken, jahrhundertelang fast unaufhörlich die innere Verwaltung Frankreichs, bis die Revolution ein geordnetes Finanzsystem herbeiführte.

In den ersten Jahrhunderten hat diese Geldnot unzweifelhaft heilsam gewirkt, indem sie die Könige zwang, einerseits ihre Finanzverwaltung zweckmäßig einzurichten und zu überwachen, anderseits aber auch die Steuern, soweit es im Rahmen der gegebenen Verhältnisse anging, auf alle Klassen der Unterthanen auszudehnen, indem dahin gestrebt wurde, die Lehen einzuziehen oder doch die Macht der Vasallen einzuschränken.

Freilich hatte die stete Geldnot auch ihre schlimmen Folgen, doch können wir dieselben, da sie einstweilen nur vorübergehende Übel verursachten, bis auf weiteres unberücksichtigt lassen.

Ludwig IX.

Einer der nächsten Nachfolger Philipp Augusts, Ludwig der Heilige, that sehr vieles für die Befestigung der königlichen Macht und sorgte vor allem durch gerechte und weise Gesetze

für eine regelmäßigere Verteilung der Steuern. Es bleibt allerdings unklar, ob auch die mächtigen Vasallen in den ihnen unterworfenen Provinzen die gleichen Reformen einführten. Wenn uns die Geschichte berichtet, Ludwig IX. habe sich mit den Großen seines Landes beraten, so muß immerhin berücksichtigt werden, daß seine direkte Macht als Herrscher sich schon auf einen großen Teil Frankreichs erstreckte. Im übrigen ist es wahrscheinlicher, daß die allgemeinen Stände nie unter ihm zusammenkamen, daß vielmehr der König sich in den einzelnen Fällen jedesmal nur mit den Ständen, beziehentlich mit den Herren und den Geistlichen einer Provinz beriet. Durch diesen direkten Verkehr mochte er manches gutwillig erreichen, was mit Gewalt schwerlich durchzusetzen gewesen; mindestens gewöhnte er das Land an bestimmte Regeln, die zu einem gewissen Präzedenz wurden, mit andern Worten: er schuf eine bessere Coutume. So muß hervorgehoben werden, daß er, in jener Zeit ein großes Verdienst, das Geld treu und ehrlich prägen ließ und nach Möglichkeit das von den Vasallen usurpierte Recht der Prägung einschränkte. Er brachte es denn auch thatsächlich dahin, daß der König als Obermünzherr anerkannt wurde, ein Vorrecht, von dem einige seiner Nachfolger abermals nicht eben den besten Gebrauch machten.

Droit d'amortissement.

Eine andre wichtige Reform bestand darin, daß er, um dem Anschwellen der Güter der „toten Hand“ einen Damm entgegenzusetzen, eine allgemeine Regel einführte, nach welcher die Kirche keine neuen Güter erwerben konnte, ohne dem König oder dem Lehnsherrn eine bedeutende Abgabe zu zahlen. Dieselbe hieß in dem einen Fall droit d'amortissement, im andern droit d'indemnité[1].

Droit d'indemnité.

Philipp d. Schöne.

Der Enkel Ludwigs des Heiligen, Philipp der Schöne, war es endlich, welcher (nach heutigen Begriffen) begann, die Fundamente zum Aufbau der französischen Staatsfinanzen zu legen, freilich nur mit allmählichem Erfolg.

[1] Hier sei auch die Bestimmung erwähnt, daß ein Adliger, der ein mit Taille belastetes Bauerngut kaufte, obgleich persönlich taillefrei, dennoch die auf dem Gut lastende Abgabe zu entrichten hatte.

Von nun an verschwindet die Unklarheit über die räumliche Ausdehnung der Finanzmacht der französischen Könige. Da dieselben längere Zeit hindurch mit einigen ihrer größten Vasallen Krieg führten, war thatsächlich nicht daran zu denken, in den Provinzen der mächtigen Gegner Steuern zu erheben; jetzt aber tritt es klar hervor, daß nur die mit der Krone vereinigten Länder regelmäßige Abgaben liefern. Einzelne pflichttreue Vasallen ließen wohl zu einigen Zeiten Steuern heben und an den königlichen Schatz abführen, doch scheinen diese Einkünfte sehr unsicherer Natur gewesen zu sein. Allerdings gab es um das Jahr 1286, als Philipp der Schöne, 17 Jahre alt, die Regierung antrat, auch in königlichen Landen Lehnsleute, aber sie waren einzeln nicht sehr mächtig. Sie hätten dieses zwar durch Allianzen werden können, und ebenso konnten sie den Ansprüchen des Königs passiven Widerstand entgegensetzen, der oft am schwersten zu überwinden ist. Besondere Ereignisse beseitigten indessen diese kritischen Eventualitäten in einer für das künftige Finanzwesen des Reichs bedeutsamen Weise. Der König hatte nämlich einen schweren Krieg mit dem Grafen von Flandern und seinen Bundesgenossen zu führen und legte, um die Kosten zu decken, Zuschläge auf die Steuern, welche nach dem Beispiel seiner Vorgänger (der Einfluß der Präzedenzien) auf die Güter der Geistlichkeit ausgedehnt wurden. Der Papst (Bonifacius VIII.), sich ebenfalls an den Präzedenzfall haltend, daß man ihn bei Gelegenheit der Kreuzzüge um seine Genehmigung der Besteuerung ersucht, beanspruchte jedoch, daß man die Kirche nicht ohne Erlaubnis des heiligen Stuhls besteuere. Er verbot daher der Geistlichkeit, die Abgaben zu entrichten, und zwar unter Androhung der Exkommunikation. Philipp seinerseits untersagte den Bischöfen, Geld nach Rom zu senden, und um gegen die Einmischung des Papstes in die Ausübung seiner Regierungsrechte zu protestieren, berief er seine Stände. Das Jahr 1302 ist durch diesen Zusammentritt der „drei Stände“ ein denkwürdiges geworden. Es sind über den Verlauf dieser wichtigen Versammlung viele Schriften veröffentlicht worden. Übereinstimmend

Die Berufung der Stände 1302.

stimmend ergibt sich aus denselben, daß sich die Stände energisch für die Einheit des Königreichs erklärten, daß die Geistlichkeit anerkannte, für die vom König zum Lehen erhaltenen Güter demselben steuerpflichtig zu sein, daß auch die Barone sich dazu verstanden, der Krone Beisteuern zu liefern, und daß ebenso die Städte dies thaten. Nach einigen Publizisten sollen zwar die Stände nur einberufen gewesen sein, um die päpstlichen Übergriffe zurückzuweisen, nicht um Subsidien zu gewähren. Es ist das nicht unmöglich, wenigstens soweit es das offizielle Motiv der Einladung angeht; der Gedanke, die Gelegenheit für den Schatz zu nützen, ist aber offenbar gleichzeitig vorhanden gewesen, und schon bald war Philipp darauf bedacht, seine Finanzhoheit weiter auszudehnen[1].

Philipp zog in der Folge alles zur Verbesserung seiner Finanzen heran, was sich ihm irgend bot, und es traten Bedrückungen ein, welche um so empfindlicher waren, als sie sich bis zu einer auf diesem Gebiet bis dahin nicht gekannten Grenze ausdehnten. Das erzeugte große Unzufriedenheit, doch wären wahrscheinlich noch immer keine Aufstände erfolgt, wenn Philipp nicht auch zugleich Massen entwerteten Geldes auf den Markt geworfen hätte. Über diese Münzfälschungen wird geradezu Unerhörtes erzählt[2]. Philipp der Schöne be-

---

[1] Ein Beispiel, in welcher Art man hierbei vorging, möge genügen: Die Stände von Languedoc hatten dem König einen Beitrag (aides) gewährt, des letztern Räte aber 22,000 Livres mehr ausgeschrieben. Als die Stände reklamierten, wurden die 22,000 Livres zwar gestrichen; aber man antwortete ihnen nur, die Ausschreibung derselben sei nicht mit Vorwissen des Königs geschehen. Man ließ so absichtlich die Frage, ob der König dazu überhaupt ein Recht gehabt hätte, im Dunkel.

[2] Es sollen unter anderm die Beamten ein und dasselbe Geldstück für 4 Heller angenommen und für 16 ausgegeben haben. Hier die Mitteilung eines Zeitgenossen, welche kaum glaublich klingt: „En ce temps était une grosse murmure à Paris pour le cri devant dit de la monnoie, car tous les gens du palais du Châtelet se faisaient payer en forte monnoie, et le domaine du roi comme impositeur du quatrième et toutes subsides et ne prenoient de gros que pour 4 deniers parisis et le mettoient en toutes choses aux pauvres gens pour 16 deniers parisis". (*„Journal d'un bourgeois de Paris"*, Collection Michaud II, S. 668; auch Michelet IV,

gründete aber zuerst das Recht des Königs, Steuern auszuschreiben und dieselben direkt durch seine Beamten, statt durch Vermittelung seiner Vasallen, einziehen zu lassen. Wohl wurde dieses Recht eine Zeitlang nur als ein solches auf außerordentliche Beisteuern zugestanden, es wurde auch zuweilen bestritten und etliche Jahre vorübergehend außer Übung gesetzt; allein Philipp sowohl als seine Nachfolger nahmen öfters Gelegenheit, thatsächlich Steuern einzuziehen. Mit den materiellen Mitteln wuchs die königliche Macht, und so wurde allmählich das Zahlen der Steuer erst zum Brauch und endlich zur anerkannten Pflicht.

Es folgt nunmehr eine der unglücklichsten Perioden der französischen Geschichte, welche steter Krieg nach innen und außen mit öftern Niederlagen, Aufruhr und Raubzüge mit ihren natürlichen Folgen von Verwüstungen, Not und Elend kennzeichnen. Allerdings stehen damit auch häufigere Zusammenkünfte der Stände behufs Aufbringung außergewöhnlicher Beiträge im direkten Zusammenhang, und es trug diese Periode daher nicht nur dazu bei, die Gewohnheit des Steuerzahlens zu befestigen, sondern auch dazu, die Überzeugung von der Notwendigkeit solcher Abgaben zu kräftigen.

Karl VII.

Diese äußerst dramatische Zeit vom Tod Philipps des Schönen bis zur Regierung Karls VII. (nach dem Auftreten der Jungfrau von Orleans [1350—1439]) eingehender zu schildern, würde zu weit führen. Dagegen hat es mehr Interesse, an den Einrichtungen unter Karl VII. zu zeigen, was aus jener Periode der Anarchie für uns hier Wichtiges hervorgegangen, oder vom früher Bestandenen gerettet worden und demnächst in gewissen gesetzlichen Formen dem Staatsorganismus einverleibt worden ist.

S. 391.) Wir müssen hier bemerken, daß die Fälschungen nur zum kleinsten Teil, wie v. Saulcy nachgewiesen hat, in der Verringerung des Metallgehalts der Münze bestanden, vorwiegend aber in der wechselnden und rein willkürlichen Feststellung ihres Werts, in der Art etwa, als wenn eines Tags eine Kabinettsordre bestimmte, die Reichsmark solle fortan für 275 Pfennig eingewechselt werden. Derartige Wertveränderungen wurden zuweilen öfters in einem Jahr vorgenommen. Vuitry führt sogar einen Fall an, wo am nämlichen Tag dieses Experiment zweimal gemacht wurde.

Wenn der Raum es gestattete, müßten wir zu diesem Zweck die königlichen Ordonnanzen der Jahre 1436 und 1439, welche eigentlich ihrem Charakter nach Landtagsabschiede waren, analysieren — von minder Wichtigem gar nicht zu reden. Wie wir aber in der französischen Finanzgeschichte jetzt an dem Scheidepunkt angelangt sind, bei welchem das alte Feudalrecht überwunden ist und das moderne Staatsrecht zu herrschen beginnt, so wird ein gedrängter Überblick der in jener Epoche bestehenden Finanzeinrichtungen genügen.

Dieselben zeigen uns, daß das Alte mit dem Neuen zwar noch an vielen Stellen verwachsen war; trotzdem tritt die begonnene Scheidung schon sichtbar zu Tage, und man empfindet, daß die Räte des Königs, besonders seine von den Pandekten durchdrungenen Rechtsgelehrten, weitern Fortschritten in der einmal eingeschlagenen Richtung zustreben.

Die französischen Finanzen im Jahr 1440.

Im Jahr 1440 flossen in den königlichen Schatz zweierlei Einkünfte: 1) Revenuen der Domänen und denselben gleichartiger Regalien; 2) Steuern, Taxen und Gebühren. Diese beiden Einnahmequellen bestanden etwa 100 Jahre getrennt nebeneinander, bis sie unter Franz I. verschmolzen wurden

Domänen, Regalien etc.

Die Revenuen der Domänen umfaßten vor allem die Pachtzinsen und Naturallieferungen, wie sie jeder Gutsbesitzer bezog, und außerdem gewisse andre Einkünfte, welche der König als feudaler Grundherr genoß, die sich aber in früherer Zeit nicht immer von den Regalien bestimmt unterscheiden ließen.

Zu diesen Einkünften gehörte das, dank dem bestehenden Schlagschatz, damals auch bei größerer Ehrlichkeit noch sehr einträgliche Münzwesen, sodann die zahlreichen Siegel- und Stempelgebühren, die Geldstrafen und Konfiskationen, die Juden- und Lombardtaxen, die Abgaben von Bergwerken, von der Toten Hand und von unbesetzten Pfründen, die Gebühren für die Erlaubnis zur Ausfuhr und zur Einfuhr (welche übrigens nicht den Charakter eigentlicher „Zölle“ gehabt zu haben scheinen), die Thor-, Wege- und Brückengelder, Zunftgebühren und dergleichen mehr.

Den zweiten Hauptzweig der königlichen Einkünfte, welcher von nun an vorherrschend unser Interesse in Anspruch nehmen wird, bildeten aber die eigentlichen, jetzt als solche anerkannten und als permanent erklärten Staatssteuern, unter denen uns freilich des, der Form nach, Neuen nicht gar zu viel begegnet.

Die direkte Steuer (taille).

Die direkte Steuer heißt auch jetzt wieder „taille“, doch stehen in der Ordonnanz von 1439 zwei hochwichtige Bestimmungen, welche bezüglich des Charakters dieser Abgabe von großer Tragweite sind: die Taille ist danach nicht mehr ein periodisch erhobener, außerordentlicher Beitrag, sondern eine permanente Steuer, welche dem bestimmten Staatszweck dienen soll, eine Armee zu unterhalten, um die innere Sicherheit des Landes zu gewährleisten.

Aus den kaum überwundenen anarchischen Zeiten trieben sich nämlich noch viele zügellose Banden freigewordener Söldlinge im Land umher, deren von ihnen selbst aufgebrachter bezeichnender Name „écorcheurs“ (Schinder) zur Genüge auf ihre Thaten schließen läßt; gegen diese war eben die permanente Aktion der bewaffneten Macht zunächst notwendig.

Die Taille hörte so auf, einen feudalen Charakter zu haben. Die Barone durften sie nicht mehr heben, vielmehr blieb diese Abgabe dem König als Staatsoberhaupt reserviert, und nach den Mitteilungen von Philippe de Comines wurde dieses Ziel auch für 5—6 Jahre ziemlich vollständig erreicht, indem der König sich gütlich mit den mächtigern Baronen abfand. Das war vom staatspolitischen Standpunkt zweifellos das praktischte Mittel, das man anwenden konnte, wenn, wie es wohl der Fall war, die Barone auf jene Taille nun zu ihren eignen gunsten auch keine Zuschläge mehr erheben durften. Dagegen ist von nun an

Der Cens.

der Cens oder Zensus, eine kleine Landrente als Anerkennung des Barons oder Herrn als Grundeigentümer, ausdrücklich von der Taille zu unterscheiden.

Der Décime.

Der Geistlichkeit wurde gleichzeitig unter der Benennung Décime eine besondere Abgabe von ihren Gütern auferlegt.

Neben diesen direkten Steuern wurden auch die indirekten als permanent erklärt und wurden dieselben unter dem Gesamtnamen „Aides“ zusammengefaßt. Die hauptsächlichsten derselben waren folgende: 1) die Weinsteuer = $^1/_8$ vom Kaufpreis; 2) die Konsumsteuer auf den Verkauf der Viktualien und andern Waren = $^1/_{20}$ des Preises (vingtième); 3) die Salzsteuer (gabelle[1]). Die königlichen Räte hätten letztere übrigens gar zu gern zu den Domänengefällen gerechnet, was ihnen indessen nur zeitweilig gelang. Die indirekten Steuern (aides).

Damit hätten wir also zwar nicht den wirklichen, jedoch den offiziellen Ausgangspunkt der Staatssteuern erreicht, Steuern, welche durch die vielen Etappen, die sie bis dahin passierten, viel ausgebildeter waren, als man von thatsächlich neueingeführten Steuern überhaupt hätte erwarten können. So wurden z. B. schon bei der Weinsteuer die Abgaben für den Engros- und für den Detailverkauf unterschieden, und die dafür bestehenden Taxen waren hinsichtlich ihrer Form der dafür in neuester Zeit angewendeten sehr ähnlich.

Zu bemerken ist übrigens, daß die Erhebungsformen der Steuern damals noch nicht in allen Provinzen gleiche waren. Hier hoben die Beamten des Königs direkt, dort übernahm eine Provinz die Ablieferung einer Pauschalsumme und schloß ein sogenanntes Abonnement ab. Manche Städte besorgten die Veranschlagung, Verteilung und Hebung der Steuern durch gewählte Beamte (répartiteurs élus); doch dauerte es nicht sehr lange, bis jene „élus“, deren Titel rücksichtsvoll beibehalten blieb, durch königliche Beamte ernannnt wurden[2]. Erhebungsform der Steuern.

Es würde ohne Zweck ermüden, wollten wir hier nacheinander die unter den einzelnen nun folgenden Regierungen vorkommenden Finanzoperationen aufzählen[3]. Die haupt-

[1] Unter den vielen Etymologien dieses Worts finden wir auch eine Erwähnung des Ausdrucks „Gaffel“, womit man in Süddeutschland den Begriff einer Steuer verbindet. Siehe Wenig, „Handwörterbuch der deutschen Sprache“.

[2] Daher pays d'élection.

[3] Ausführliche Details darüber finden sich bei A. Bailly, „Histoire financière de la France“ (Paris 1830), nicht minder in der schon citierten, aber noch nicht ganz vollendeten Vuitryschen Schrift, welche zahlreiche Quellen anzieht.

sächlichsten bestanden einfach in Steuertaxerhöhungen oder in verschieden benannten Aufschlägen, zunächst veranlaßt durch die ewigen, immer kostspieliger werdenden Kriege, von denen einige hinwiederum ganz besonders zur Erweiterung der königlichen Macht beitrugen. Ludwig XI. verwendete dann auch Gelder auf gemeinnützige Einrichtungen, zum Beispiel auf das Postwesen; wenn er jedoch die Bürger und Bauern scheinbar zu bevorzugen schien, so bedrückte er sie in Wirklichkeit nicht weniger als seine Vorgänger. Durch Schwächung des Adels erleichterte er nur seinen Nachfolgern, sich mehr und immer mehr der unbeschränkten Herrschaft zu bemächtigen.

Das Steuerbewilligungsrecht im 15. Jahrhundert. Franz I.

Bei alledem war im öffentlichen Bewußtsein das Steuerbewilligungsrecht noch nicht erloschen, die Ständeversammlungen berufen sich des öftern darauf[1]; aber von nun an wird wenigstens die Macht der Könige von niemand mehr angezweifelt, und jeder beugt sich derselben.

In jenen allgemeinen Ständeversammlungen waren jetzt aber fast alle Provinzen Frankreichs (mit Ausnahme der Bretagne) vertreten, es wurden mutige Reden gehalten und manche Ideen entwickelt, welche von reiferer Erfahrung zeugten, als man von vornherein erwartet, — allein schließlich unterwarf man sich doch, und die Regierung behielt freies Feld.

In vielen Fällen sogar erachtete sich die letztere gar nicht einmal zu fragen verpflichtet, sondern schrieb einfach Steuern aus, soviel das Volk nur zu tragen vermochte, und darüber hinaus. Wenn die Steuerzahler unter den Lasten schier erlagen, so war daran nicht nur der Umstand schuld, daß die Könige zunächst für ihre Kriege viel mehr brauchten als früher, daß der Staatshaushalt durch die stark wachsenden Ausgaben für Rechtspflege, Verwaltung, Straßenbau etc. sich verteuerte, und daß der zunehmende Luxus des Hofs immer höhere Summen verschlang — weit schwerer als diese

[1] Vgl. Clamagéran, „Histoire de l'impôt", Bd. II, S. 25 ff. (Paris 1868).

meist schon regelmäßig gewordenen Staatskosten lasteten auf Bürgern und Bauern die Erpressungen der Beamten, welche oft mit beispielloser Vergeudung gepaart waren.

Toll genug ging es damals zu; man dachte nie an die Zukunft und fällte gleich den Baum, um nur bequemer die Frucht zu genießen, und verfiel dabei auf die sonderbarsten Mittel, sich Geld zu verschaffen.

Die Verkäuflichkeit der Ämter.

Wir wollen unter diesen Geldquellen besonders die Verkäuflichkeit der Ämter, Chargen, Stellen hervorheben, welche König Franz I. einführte oder doch offiziell bestätigte und weiter ausbildete. Es hatte schon früher Stellenverkäufe gegeben, doch waren dieselben mehr privater Natur gewesen, indem z. B. jemand sein eignes Amt abtrat, welches er, wie gewisse feudale Chargen, erblich innehatte, oder worauf er auf Grund andrer Titel ein Eigentumsrecht sich anmaßte. Am häufigsten wurden auf diese Art Steuerpachtungen abgetreten, und Verträgen darüber konnte eine Steuern überhaupt verpachtende Regierung allerdings ihre Genehmigung nicht versagen, davon abgesehen, daß eine solche, wenn nötig, auch nicht immer unentgeltlich erfolgt sein mag.

Als aber Franz I. Geld brauchte, was sehr bald und ziemlich anhaltend der Fall war, da bot man offiziell nicht nur Finanzämter aller Art: Einnehmer-, Inspektor-, Kontrolleur- und Domänenverwalterstellen, feil, sondern auch Richtersitze, Gerichtsschreibereien und andre mehr. Zuweilen waren mit diesen Stellungen Gehalte verbunden, meist aber waren die Käufer auf Steuerzuschläge oder Sporteln angewiesen.

Was jedoch am meisten zum Ankauf der Ämter anspornte, das waren die damit verbundenen Vorrechte: in erster Linie die Befreiung von den direkten Steuern, namentlich von de rverhaßten Taille, und die Teilnahme an andern Privilegien des Adels. Daher gab es für die Nachfrage nach solchen nie Ämter genug, eine Menge ganz unnötiger, ja schädlicher wurde errichtet, um derselben zu genügen, und es kam in der Folge sogar vor, daß Ämter, die auf Lebenszeit oder als erbliche verkauft waren, plötzlich aufgehoben

und dann wieder errichtet wurden, nur um sie aufs neue verkaufen zu können!

Vielleicht wäre es gerecht, im Gegensatz zu vorstehendem manche andre minder tadelnswerte Einrichtungen Franz' I. zu erwähnen und darzulegen, wie von nun an die Ausbildung der innern Verwaltung mehr als bisher in den Vordergrund trat, und wie gerade im Finanzwesen manche Hebeprozedur, mancher Kontrollkunstgriff, manches Aufsichtsmittel, dessen man sich auch zu unsern Zeiten — erfreut, schon damals gefunden war, nur daß zu jener Zeit die betreffenden, vielfach noch etwas unreifen Vorschriften hauptsächlich auf dem Papier standen, während sie heute in bewundernswürdiger Ausbildung praktisch gehandhabt werden. Auf alle diese Einzelheiten näher einzugehen, müssen wir uns aber versagen.

Unter dem Eindruck, daß in der frühern Finanzgeschichte Frankreichs die Schattenseiten vorherrschen, haben wir ebenso einige Lichtpunkte aus den Zeiten Heinrichs III., Karls V., genannt „der Weise", vielleicht auch Karls VII. und gewiß Ludwigs XII., genannt „der Vater des Volks", im Dunkeln lassen müssen, welche an und für sich wohl etwas mehr Beachtung verdient hätten. Darum wollen wir jetzt um so lieber einen Augenblick bei Heinrich IV. oder richtiger bei seinem gewandten, treuen und sparsamen Minister Sully verweilen.

Sullys Finanzverwaltung. Heinrich IV.

Sully hätte sich wohl in jedem Zeitalter unter seinen Mitbürgern ausgezeichnet; in seiner Zeit war er eine geradezu wunderbare Erscheinung, denn er war nicht nur fleißig, ordnungsliebend und sparsam — er war auch ehrlich! Die Ehrlichkeit aber scheint dazumal, wenigstens bei Hof und in der Finanzverwaltung, ein ganz unerhörtes Etwas gewesen zu sein.

Der König, um nicht von seinem Finanzminister auf das unverschämteste bestohlen zu werden, hatte schon früher in der Erwägung, daß neun Personen[1] sich nicht leicht über

[1] Mit dem Hilfspersonal eigentlich 17 Beamte.

die Teilung von gestohlenem Gut einigen würden, ein Finanzkollegium gebildet; indessen man einigte sich in demselben dennoch, und das Resultat war nur, daß neun Minister mehr als einer kosteten. Übrigens hatte man gegen die nach heutigen Begriffen fast unglaubliche Mißwirtschaft jener Zeit, wenn auch nicht gerade ein Heilmittel, doch ein drastisches Linderungsmittel eingeführt. Brauchte der König rasch Geld, so drohte er seinem Kollegium, ein Kammergericht einzusetzen und durch dasselbe die Rechnungen prüfen zu lassen. Unterschleife wurden damals meist mit dem Tod bestraft; drohte nun Gefahr, so brachten die Finanzmänner einige Millionen zusammen, um sich loszukaufen, und auf diese Weise zwang man die ungetreuen Beamten zur Herausgabe oft sehr bedeutender Summen, wobei einige Male übrigens auch durch Hinrichtungen warnende Exempel statuiert wurden.

An die Stelle einer solchen etwas summarischen Kontrolle wußte Sully allmählich eine geordnete und genaue Buchhaltung und strenge Aufsicht einzuführen, und nach und nach hörten die Unterschleife auf. Damit war schon viel gewonnen, aber doch noch nicht genug. Es mußte ein rationelles Finanzsystem eingeführt, drückende Steuern mußten erleichtert, Schulden bezahlt und den Verschwendungen Einhalt gethan werden. Sully setzte denn auch wirklich viele Verbesserungen durch, jedenfalls so viele, als bei der Kürze der Regierung Heinrichs IV. möglich waren.

Der König hatte sich nur ungern entschlossen, seinen Freund und frühern Kriegs- und Glaubensgenossen Béthune-Sully herbeizurufen. Er hatte es zunächst für politisch gehalten, mit den vorhandenen Beamten weiterzuregieren und nur das Nötigste zu ändern. Das Nötigste war hier aber fast alles, es galt, einen wahren Augiasstall zu reinigen. Heinrich IV. machte, vorsichtig vorgehend, den Freund zunächst zum einfachen Mitglied des Finanzkollegiums und erst später zum alleinigen „surintendant des finances“. Eins der ersten Resultate von Sullys Einwirkungen auf den König war aber die Berufung einer Notabelnversammlung, des leisen Versuchs einer eigentlichen Ständeversammlung. Dieselbe

Die Notabelnversammlung von 1596.

trat im Jahr 1596 zusammen und verdient hier namentlich deshalb erwähnt zu werden, weil sie ausdrücklich einen Vor-
Der Etat für 1597. anschlag, ein eigentliches Budget, für das Jahr 1597 aufstellte. Dasselbe hatte folgende Gestalt:

Taille, direkte Steuern mit den Zuschlägen und Zuschlägen der Zuschläge	18042000
Gabellen (Salzsteuer)	3312350
Domäneneinkünfte	459500
Aides (indirekte Steuern)	1095000
Verpachtete Steuern (grosses fermes, Zölle)	480000
Abgaben der Geistlichkeit (décimes)	1200000
Holzsteuer	150000
Abgaben der Chargen und der Zünfte (parties casuelles)	150000
Sol pour écu (d. h. 1/60) als Tantieme für die Einnehmer	240000
Neue Steuern	4500000
Zusammen:	29628850
Davon abzuziehen: Spesen verschiedener Art	14628850
Reine verfügbare Einkünfte:	15000000

Man darf nun freilich diese Tabelle nicht ohne weiteres hinnehmen. Abgesehen davon, daß hier sowohl bezüglich der Brutto- als auch der Nettoeinnahmen erhebliche Übertreibungen nachgewiesen sind, ist auch noch zu beachten, daß zwar im Jahr 1789 zwischen Livre und Franc nur
Wert des Livre um 1600. noch ein kleiner Unterschied bestand (1 Livre = 98 Centimes), daß aber das „Pfund“ (Livre), je weiter man zurückgeht, desto gewichtiger war, d. h. desto weniger Livres schlug man aus dem Marc d'argent[1]. Es muß daher vor allem berechnet werden, wieviel damals ein Livre wert war.

Nach Lebers „Essai sur l'appréciation de la fortune privée au moyen-âge“ (Paris 1847) waren 28 Mill. Livres unter Heinrich IV. gleich 70 Millionen Francs. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß man mit 1 Pfund Silber (oder Gold) früher mehr als jetzt kaufte, da ja die Kaufkraft des Geldes stetig abgenommen hat. In welchem Verhältnis solches der Fall ist, untersucht man bekanntlich dadurch, daß man festzustellen sucht, wieviel der Tagelohn oder der Preis des Korns und dergleichen nach dem Geld einer bestimmten Epoche be-

[1] Unter Heinrich IV. berechnete man den Marc zu 22 Livres, unter Ludwig XIV. zu 30 Livres.

trug, und dann Vergleiche der so ermittelten Zahlen mit den jetzigen Werten und Preisen anstellt. Auf diese Weise hat dann Leber ausgerechnet, daß obige 70 Millionen dieselbe Kaufkraft hatten wie in den 40er Jahren 175 Millionen. Seit 1845 hat aber die Kaufkraft des Geldes neuerdings abgenommen, und wir würden heute statt jener Summe etwa 200 Millionen anzunehmen haben.

Wenn derartige Schätzungen auch kein mathematisch genau richtiges Resultat ergeben, so dürften sie doch für unsern Zweck, den eines nur allgemeinen Überblicks über die Vergangenheit, ausreichenden Anhalt bieten, und es mögen hier auch noch einige Nachrichten über die Einkünfte französischer Könige aus andern Zeitperioden Platz finden.

Einkünfte Ludwigs IX.

So beliefen sich die Einkünfte Ludwigs IX. für die Jahre 1256 und 1257 nach de Wailly[1] auf folgende Summen:

	Damalige Summen *Livres*	Innerer Wert *Francs*	Relative Kaufkraft *Francs*
Bruttoeinnahmen	206908	3718136	18590683
Lokale Ausgaben (Hebekosten)	72334	1299841	6499209
Nettoeinnahmen	134574	2418295	12091474
Ausgaben des königlichen Haushalts . . .	70957	1275097	6375486
Bleibt:	63617	1143198	5715988

Einkünfte Philippe des Schönen 1310.

Für Philipp den Schönen (gestorben 1314) findet Clamagéran (besonders nach dem Archivar Boutaric) in Bd. I, S. 323 seiner „Histoire de l'impôt en France“ an Bruttoeinnahmen 410,036 Livres, innerer (oder absoluter) Wert 5,454,767 Francs, jetzige Kaufkraft (oder relativer Wert) ungefähr 39 Millionen.

Einkünfte Karls V. 1375.

Die Einkünfte Karls V., des Weisen (gestorben 1380), werden von Bailly, „Histoire financière de la France,“ Bd. I, S. 155, geschätzt auf 1,600,000 Livres. Ein Livre jener Zeit ist 10,45 Francs wert, das macht also 16,720,000 Francs, und diese Summe kann in jetziger Kaufkraft auf 120 Millionen Francs geschätzt werden.

[1] de Wailly in Bd. XXI des „Recueil des historiens de France“.

Einkünfte Franz' I. 1514.

Hundert und einige Jahre später regierte Ludwig XII., der im Jahr 1514 starb und Franz I. zumN achfolger hatte. Für den Regierungsantritt dieses prachtliebenden Königs gibt Sully in seinen „Économies royales“ (Kap. 186) die Summe der Einkünfte auf 4,867,000 Livres an. Das Livre ist inzwischen auf 5,17 Francs gesunken, das wären also 25,151,390 Francs, die heute an Kaufkraft über 175 Millionen repräsentieren würden.

Finanzlage unter Heinrich IV. 1609.

Wir haben oben gesehen, auf welche Summe man im Beginn der Regierung Heinrichs IV. die Einkünfte schätzte, obgleich seit Franz I. neue Steuern, wie die Insinuation (die heutige Registrierungsgebühr[1]), — vom Ämterhandel gar nicht zu reden — aufgekommen waren. Frankreich hatte schlechte Zeiten gehabt und namentlich unter Heinrich III. dreierlei Steuernehmer befriedigen müssen, nämlich den König, die Liga und die Protestanten.

Im Jahr 1609, ein Jahr vor dem Tode des Königs Heinrich IV., bestand die Summe der Bruttoeinkünfte in 31,437,000 Livres, etwa 78 Millionen Francs mit einer relativen Kaufkraft im heutigen Wert von über 200 Millionen Francs.

Die Zunahme erscheint hier nicht bedeutend, dagegen ist wohl zu würdigen, daß die Staatslasten sich bedeutend verringert hatten, so daß die Nettoeinkünfte viel größere geworden waren. Ungefähr 100 Millionen waren an Schulden getilgt worden (es blieben noch 196 Millionen), so daß allein 7 Millionen an Zinsen jährlich erspart wurden. Dabei wurde der Staatskredit wiederhergestellt, und als Heinrich IV. starb, lagen 42 Millionen Livres im Schatz.

Finanzlage unter Richelieu 1624.

Sie blieben nicht lange darin, denn aufs neue begann eine schlechte Finanzwirtschaft, gepaart mit leichtsinnigster Vergeudung, welche die ganzen 13 Jahre der Minorennität Ludwigs XIII. währte. Dann kam der „große“ Richelieu, wie manche Geschichtschreiber den allmächtigen Minister nennen. Von unserm Gesichtspunkt aus hat ihn die Geschichte zu

---

[1] Die Insinuation war eigentlich in vieler Hinsicht ein Zuschlag zu den schon bestehenden feudalen Besitzwechselabgaben.

hoch gestellt, denn wenn er auch wieder gewisse Ordnung in die Finanzen brachte, so schädigte er anderseits die Staatswirtschaft als solche dadurch, daß er, ein absolutes Besteuerungsrecht des Königs zu voller Geltung bringend, die schwachen Schranken vollends wegräumte, welche der Verschwendung des Hofs noch entgegenstanden.

Für die Ordnung der Finanzen wurden Radikalmittel in Anwendung gebracht. Die Schatzmeister, Intendanten und andre Obereinnehmer, von denen einige zum Tod verurteilt wurden, mußten ungeheure Summen zurückerstatten und es sich gefallen lassen, wiederum getreulich Buch zu führen (régime du „bon ménage“). Bei diesen Maßnahmen hatte Richelieu das Glück, einen ehrlichen und dabei tüchtigen Finanzminister, den Marquis d'Effiat, zur Seite zu haben. Die fortdauernden Kriege zwangen jedoch die Regierung immer wieder zur Aufbringung außerordentlicher Mittel. Unter diesen ist abermals die Stiftung von Ämtern zu erwähnen, deren Inhaber dem Staat eine jährliche Abgabe entrichten mußten, sodann der Verkauf von Staatsrenten, d. h. die Aufnahme von konsolidierten Anleihen, in einzelnen Fällen auch nur die Stiftung von Lebensrenten. Auch wurden die gewöhnlichen Steuern wiederholt erhöht, und damals (1629) kamen denn auch zum erstenmal Abgaben vom Tabak vor.

Von den direkten Steuern stiegen die Tailles mit Zuschlägen (taillons und crues) von 15,825,000 Livres im Jahr 1609 auf 16,940,000 im Jahr 1614; im Jahr 1624, als Richelieu Minister wurde, brachten sie 19,600,000 Livres, 1632: 23 Millionen, 1634: 26½ Millionen und 1640: 43,724,000 Livres auf. Allerdings hatte das Geld inzwischen etwas an Kaufkraft verloren, jedenfalls aber viel weniger, als die Zuschläge ausmachten. Das Salz trug damals 19,751,000 Livres ein, die Getränke 5,453,000 Livres; die Zölle und andre Abgaben hatten auch zugenommen, so daß Forbonnais für 1640 die Gesamteinkünfte des Staats auf 78,910,000 Livres schätzen konnte. 1640.

Nach dem „schrecklichen“ Kardinal kam der „schlaue“ Kardinal an das Staatsruder. Der erstere ist insofern der Finanzen unter Ludwig XIV. Mazarin.

Bedeutendere, als Richelieu immerhin das Geld für „die große Politik“[1] ausgab, während Mazarin es rein verschwendete oder verschwenden ließ (und in welchem Maßstab!). Leber gibt hierüber ein sehr belehrendes Beispiel. Im Jahr 1655 befahl der damals noch minderjährige Ludwig XIV. (er war 16½ Jahre alt) dem Schatzmeister Jeannie de Castille, 6,300,000 Livres an Personen, die er weder sehen, noch kennen sollte, auszuzahlen, — natürlich auch ohne den Zweck der Ausgabe zu kennen. Somit war auch keine Quittung zu erhalten; um jedoch den Schatzmeister zu decken, mußten zehn hochstehende Persönlichkeiten an Quittungs Statt bescheinigen, daß das Geld hergegeben sei[2]. Fügen wir hinzu, daß die Kaufkraft der genannten Summe von Leber 1845 auf 23,326,841 Francs geschätzt wird! — Bei einem solchen Staatsoberhaupt mit einem Minister wie Mazarin ist es kein Wunder, daß bei Eintritt der Großjährigkeit des Königs die Schatzmeister, Generaleinnehmer und Steuerpachter Schuldtitel im Gesamtbetrag von 409 Millionen Livres (1500 Millionen Francs jetziger Währung) präsentieren konnten, und daß 29 Millionen Livres Steuern bereits pränumerando eingezogen waren.

Ludwig XIV. großjährig.

Dabei muß übrigens bemerkt werden, daß es mehr als fraglich erscheint, ob alle jene Schuldtitel echt waren. Colbert glaubte es nicht, denn zum Generalkontrolleur vom jugendlichen König ernannt (letzterer wollte in einem Anflug von Selbstverleugnung und Überschätzung zugleich sein eigner Finanzminister sein), nahm der berühmte Minister seine Aufgabe sehr ernst, setzte eine Rechnungskammer ein und ließ die Rechnungen revidieren. Es wurden aber damals womöglich noch schlimmere Zustände als beim Amtsantritt Sullys entdeckt. Die Finanzen waren von Männern geleitet worden, die, ohne Wissen und Gewissen, aufs unverständigste Steuern auf Steuern häuften, bis die goldne

Colberts Verwaltung 1661—83.

[1] Man denke dabei an den Dreißigjährigen Krieg oder richtiger an die Bekämpfung der Protestanten in Frankreich und die Unterstützung derselben in Deutschland, letzteres bekanntlich nur, um das Haus Habsburg zu schwächen.

[2] Jene Bescheinigung hatte Leber in Händen gehabt.

Quelle versiegte. Dann wurde zu allerlei bedenklichen Auskünften gegriffen: man verkaufte gesetzlich unveräußerliche Domänen, verpachtete einträgliche Steuern für einen Spottpreis, belastete auf gleiche Weise den Staat mit Renten, schuf ganz unnötige Ämter und dergleichen mehr. Ihnen selbst ähnlich, hatten die leitenden Staatsmänner als ausführende Organe Beamte oder Pachter, deren Unehrlichkeit sprichwörtlich war. — Die Revision brachte Hunderte von Millionen zurück, und weise Einrichtungen bereiteten eine bessere Zukunft vor: jeder Einnehmer mußte von nun an Buch führen, die Erblichkeit der Stellen wurde aufgehoben, die Beamten mußten wieder Kautionen stellen, und der König behielt sich überdies hypothekarische Rechte auf die Güter seiner Finanzagenten vor. Viele damals erlassene Reglements sind noch heute, wenn auch in mehrfach modifizierter Fassung, gültig, und hätte es mehrere Colbert gegeben, oder wäre zunächst Ludwig XIV. seinen guten Vorsätzen treu geblieben, so würden dem Land wie dem Königshaus schlimme Zeiten erspart worden sein. — Trotz der Undankbarkeit, welche Colbert von seinen Zeitgenossen geerntet, wofür jedoch die Nachwelt sein Andenken entschädigt, hat er unter den schwierigsten Umständen Erstaunliches geleistet, wie er es fertig brachte, unter einem Ludwig XIV. eine Zeitlang das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten und durch eine rationelle und ehrliche Verwaltung der Finanzen die (nach Forbonnais und dem „Compte de Mallet")[1] auf S. 30 angegebenen Resultate zu erzielen.

Das sind offenbar glänzende Ergebnisse[2], welche noch ihre besondere Folie durch die bald wieder einreißende schlechte Wirtschaft erhalten. Der Schilderung der letztern

[1] Forbonnais und Mallet stimmen nicht ganz überein, wir stützen uns auf die Auslegungen Baillys.

[2] Die Summen multipliziert Leber mit $3^2/_3$; wir können für unsre Zeit ruhig das Vierfache in Francs annehmen, um die entsprechende Kaufkraft zu ermessen. – Über Colberts Wirksamkeit sei hier übrigens auf das bändereiche Quellenwerk von Pierre Clément sowie auf das handlichere, jedoch reichhaltige Buch von Joubleau, „Études sur Colbert", verwiesen.

Colberts Verwaltung 1661—1683	Bruttoeinnahmen *Livres*	Spesen (Gehalte, Renten etc.) *Livres*	Nettoeinnahmen *Livres*	Ordentliche Staatsausgaben *Livres*
Im Jahr 1661	84200000	52400000	31800000	60000000
Im Jahr 1683	112000000	23200000	88800000	95000000
	(trotz Reduktion von 4 Millionen auf die Taille)			
Zunahme im Ertrag der Steuern	27800000	—	—	—
Zunahme der reinen Einkünfte	—	—	57000000	—
Abnahme der Spesen . . .	—	29200000	—	—
Zunahme der Ausgaben . .	—	—	—	35000000

dürfen wir uns füglich enthalten, da wir bei derselben nur bereits oft Gesagtes wiederholen müßten.

Wir übergehen also den „Regenten", Vormund des minderjährigen Ludwig XV., die Regierung des letztern und seines unglücklichen Sohns Ludwig XVI., dem weder Turgot noch Necker helfen konnten.

Revolution. Die Revolution brach los und schwemmte in Strömen Bluts das Frühere mit dem Bestehenden fort, um, wie sie wähnte, alles von Grund aus neu aufzubauen. Sie baute auf, jedoch langsamer, als sie gedacht, und oft genug mußte sie dabei nach den bessern Stücken in den Trümmern des alten Regime suchen; oft gab man dem alten Ding nur einen neuen Namen, höchstens noch einen modernen Zuschnitt. Immerhin blieben aber die meisten Mißbräuche auf Nimmerwiedersehen im Schutt begraben, wie sie denn auch in der That nirgends dem neuen Gefüge sich hätten anpassen können.

Das nun, wodurch sich die modernen Einrichtungen auf dem Gebiet des Finanzwesens ganz besonders auszeichnen, ist die genaue, sorgfältige und dabei vielfach sich kontrollierende Buchführung, die strenge, wiederholte, hierarchisch gegliederte Aufsicht und vor allem ein das ganze Korps der Finanzbeamten durchdringendes Pflichtgefühl, während endlich für den Fall, daß ein einziges räudiges Schaf sich in die gesunde Herde eingeschlichen hätte, so viele Vorsichts-

und Sicherheitsmittel in steter Wirksamkeit sind, daß die geringste Unehrlichkeit bald entdeckt und bestraft werden muß und der Staat so fast absolut vor jedem Verlust geschützt erscheint.

Die Mißbräuche sind verschwunden, allein die eigentlichen Finanzoperationen und insbesondere das Steuersystem sind im Prinzip dieselben geblieben. Zwar ist letzteres gründlich gesäubert, es zeigt aber noch heute die gleichen Einnahmequellen wie früher, weil es im Grund immer nur direkte oder indirekte Steuern nebst Gebühren mannigfaltiger Art geben kann. Die Verschiedenheit zwischen sonst und jetzt liegt in der Proportion der verschiedenen Kategorien von Abgaben untereinander, im Verhältnis der Steuerlast zur Leistungsfähigkeit der Bürger, in der richtigern Verteilung, in der bequemern Hebeform und in andern Eigenschaften mehr äußerlicher Natur, die oft mit dem Stande der Gesetzgebung oder auch mit den Sitten und Gebräuchen des Jahrhunderts zusammenhängen. Diese letztern Umstände übten natürlich auch schon ihren vollständigen Einfluß auf die frühern Staatsbudgets Frankreichs aus und traten sogar ehemals noch schärfer hervor als in unsrer Zeit, wo auf diesem Feld vor allem Logik und Systematik herrschen.

Vor 1789 hatten sich die Dinge eben mehr historisch herausgestaltet, wie es z. B. wesentlich historische Gründe waren, welche bei den Steuerbelastungen eine ungleiche Behandlung der einzelnen Provinzen des Landes herbeigeführt hatten. Wie jenes Jahr aber die bezügliche Wende bedeutet, wollen wir diese Einleitung nicht schließen, ohne einen Überblick über die Gestaltung der französischen Finanzen in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu geben. An Material dazu fehlt es nicht, Necker und andre Zeitgenossen haben darüber eingehend berichtet; auch liegen aus jener Zeit nicht allein Voranschläge (Soll-Etats) vor, sondern auch Abrechnungen, ausgeführte Ausgaben oder Ist-Etats (états au vrai). Wir werden im folgenden diese Quellen zu resümieren versuchen, uns, wo ein Kommentar nützlich erscheint, vorzugsweise an Baillys „Histoire financière“ anlehnend.

Finanzlage 1786.

Die folgende Zusammenstellung bezieht sich insbesondere auf das Jahr 1786:

Steuern und Lasten aller Art:

	Für die Staatskasse (für den König) erhoben *Livres*	Für die Provinzen. Lokale Einkünfte, meist Zuschläge *Livres*	Für Personen, Korporationen und Gemeinden erhoben *Livres*	Zusammen *Livres*
1. Königliche Repartitionssteuern der 24 Generalitäten (Bezirke). . . .	175269000	—	7600000	182869000
2. Pauschalabgaben von Gehalten und Renten . .	14891000	—	—	14891000
3. Zuschläge für lokale Ausgaben in den 24 Bezirken	—	15078000	—	15078000
4. Steuern in den andern Provinzen	30485000	26370000	4890000	61745000
5. Steuern und Gebühren für den Staat und andre Berechtigte	308109000	—	7405000	315514000
6. Abgaben, welche auf Privilegien und auf dem Herkommen beruhen. .	29418000	—	260500000	289918000
Zusammen:	558172000	41448000	280395000	880015000

Bei dieser kleinen Tabelle haben wir absichtlich die veraltete, in ihrer Kürze fast unverständliche Form beibehalten, und so wollen wir zuvor einige charakterisierende Erklärungen geben, ehe wir die Ziffern dieser Zusammenstellung in moderner Gestalt reproduzieren. Es empfiehlt sich dabei, die einzelnen Positionen der Reihe nach zu erörtern:

Ad 1) sei vor allem daran erinnert, daß trotz aller Anstrengungen der Regierung Frankreich bis 1789 nicht dahin gelangte, einheitlich für das ganze Land geltende Finanzgesetze zu haben. Der Verschiedenheiten auf diesem Gebiet waren viele; der Kürze wegen unterscheiden wir hier nur diejenigen zweier Hauptgruppen, nämlich die Bestimmungen, welche für die 24 Généralités, d. h. Landesbezirke, wo der Staatsrat direkt die Besteuerung vornahm (brevet général), Anwendung fanden, und diejenigen, welche für die meist

größern, mehr autonomen Provinzen (Burgund, Bretagne, Provence, Languedoc) Geltung hatten, wo die Besteuerung durch Vermittelung der Provinzialstände erfolgte. Unter 1) ist also nur von den direkt besteuerten Landesteilen die Rede, welche unter dem Brevet général begriffen waren; 20 dieser Bezirke hießen Généralités d'élection und 4: Vertrags- oder eroberte Provinzen.

Die auf diese Position entfallenden Steuern sind nun: die Taille und zwar die Taille réelle, etwa gleich der heutigen Grund- und Gebäudesteuer, und die Taille personnelle, welche man gleich der Capitation als Einkommensteuer zu betrachten haben wird. Die Capitation oder Kopfsteuer kam im Jahr 1695 auf und wurde auf alle Franzosen, die Prinzen mitgerechnet, ausgedehnt; da sie aber eine Kopfsteuer nach der Leistungsfähigkeit war, so stellt sie sich als wirkliche Einkommensteuer dar. Sodann gab es Vingtièmes (Zwanzigsten = eine Abgabe von 5 Prozent). Dabei müssen wir jedoch unterscheiden die Droits de vingtième (eine Weintaxe, welche als indirekte Steuer nicht hierher gehört) von den Impositions du vingtième, eigentlich eine allgemeine, auch von den Edelleuten gezahlte Einkommensteuer. Die Geistlichkeit hatte unter dem Titel Don gratuit (Geschenk) eine besondere Abgabe zu entrichten, welche sich auf 3,600,000 Livres belief, und außerdem die sogenannten „Rentes" mit circa 7,000,000 Livres. Diese Steuern zerfielen noch in manche hier zu übergehende Unterabteilungen. Nur sei noch bemerkt, daß die in der dritten Rubrik der ersten Zeile figurierenden 7,600,000 Livres die Tantieme der Steuereinnehmer repräsentieren.

Ad 2. Die Abgaben von Gehalten und Pensionen bildeten ebenfalls eine Art von Einkommensteuer, die bei Auszahlung derselben von der Staatskasse eingehalten wurde, und zwar waren diese Abgaben recht hoch.

Ad 3. Die hier erwähnten Steuern sind meistens Zuschläge, welche, für deren Bedürfnisse erhoben, in den einzelnen Landesteilen verschieden waren. In der detaillierten Aufzählung der diese Summe bildenden Einzelposten finden

wir z. B. unter andern 600,000 Livres für die Reinigung und Beleuchtung von Paris, eine Abgabe, die ursprünglich „Imposition des boues et lanternes“ hieß und auf die Hausbesitzer umgelegt wurde.

Ad 4. Bei diesen Abgaben handelt es sich um jene Provinzen, die nicht im Brevet général einbegriffen waren (Burgund, Bretagne etc.). Dieselben ließen die Steuern meistens durch eigne Einnehmer heben und fanden sich durch Pauschalsummen (abonnements) mit dem Staatsschatz ab, wobei alsdann ein Teil der Einnahme für lokale Bedürfnisse verwendet wurde. Die betreffenden Steuern waren größtenteils direkte und treten abermals zumeist unter den Namen Taille, Capitation, Vingtième auf; die hier außerdem vorkommenden indirekten Steuern möchten wir höchstens auf ein Zehntel der Gesamtsumme schätzen.

Ad 5. In dieser Position sind sowohl die sämtlichen indirekten Steuern als auch die Einkünfte aus den Domänen zusammengefaßt. Unter dem letztern Titel waren ungefähr 47 Millionen aufgeführt, doch ist wohl zu unterscheiden zwischen der Domaine corporelle (realen Domäne), nämlich Pachtzins, feudale Abgabe und dergleichen, im Betrag von etwa 15 Millionen und der Domaine contrôlé, den Gebühren, welche damals Insinuation hießen und uns späterhin unter der Bezeichnung „Droits d'enregistrement et de greffe“ begegnen werden. Die Hypothekengebühren sind außerhalb jener 47 Millionen mit 5 Millionen besonders aufgeführt.

Unter den eigentlichen indirekten Steuern heben wir hervor: 1. die Régie générale des aides, d. h. hauptsächlich die Weinsteuer (circa 50 Millionen), die nach einer der heutigen sehr ähnlichen Methode erhoben wurde und zwar direkt durch Staatsbeamte; 2. die Fermes générales unies, welche, wie schon der Name andeutet, die verpachteten Steuern umschließen. Diese berüchtigten Generalverpachtungen, deren Unternehmer in der Revolutionszeit meist ein blutiges Ende fanden, umfaßten hauptsächlich die Salzsteuern (nämlich 1. die großen Gabellen, 2. die kleinen Gabellen, 3. die Gabellen der süd-

lichen Provinzen Dauphiné, Provence und Languedoc[1]); das Tabakmonopol, das zum erstenmal im Jahr 1674 eingeführt wurde; die Pariser Accise (les entrées dans Paris) und die innern und äußern Zölle. Die innern Zölle (auch in der Finanzgeschichte andrer Länder eine nicht unbekannte Abgabe) waren Übergangsgebühren von einer Provinz in die andre, eine verhaßte und zur Zeit, von der wir reden, einem nahen Ende gewidmete Einrichtung. Über den Gesamtertrag dieser Steuernkategorie findet man verschiedene Angaben, die zwischen 174 Millionen und den von uns nach Bailly angenommenen 167,770,000 Livres schwanken. Im Vorbeigehen sei hier bemerkt, daß, wenn man bei den Finanzschriftstellern des 18. Jahrhunderts, auch bei den bestunterrichteten, sehr verschiedenen Zahlenangaben begegnet, dies wohl zum Teil darauf beruht, daß die einen nach Soll-, die andern nach Isteinnahmen rechneten, und öfter noch, weil man die verschiedenen Unterabteilungen verschieden zusammensetzte, bald Brutto- und bald Nettozahlen anführte. So muß man sich meist mit ungefähr richtigen Zahlen aus jener Zeit begnügen.

Die Post brachte brutto 14,761,000 Livres und netto 11,144,000 Livres auf; letztere Zahl ist in unsrer Aufstellung in Ansatz gebracht. Das Bestellgeld, welches 1 Sou für den Brief betrug und, da man die Zahl der Briefe für jene Periode auf 30 Millionen schätzt, somit 1,500,000 Livres eintrug, blieb außer Betracht, da diese Summe den Briefträgern gezahlt wurde und in den Staatsrechnungen nicht figuriert. Die Fahrpost brachte dem Staat noch besonders 1,100,000 Livres ein, fast ebensoviel die Lohnkutschen (fiacres).

Die Lotterie ist mit 10,255,000 Livres, der Summe des Nettogewinns für den Staat, berücksichtigt; die Einlagen der Spieler beliefen sich brutto auf 44,509,000 Livres.

---

[1] Dieses eine Beispiel möge andeuten, welche Menge von Unterabteilungen in den einzelnen Positionen zusammengefaßt sind. Auf die Natur und besondere Art jener einzelnen Abgaben kommen wir im Lauf unsrer Arbeit mehrfach zurück.

Eine Anzahl kleinerer Abgaben lassen wir hier unerwähnt.

Ad 6. Diese Position umfaßt zunächst die direkten und indirekten Gemeindeabgaben, welche Necker auf 27 Millionen schätzt, eine Summe, die schwerlich zu hoch gegriffen ist; — die Erträge, welche in die Zunftkasse flossen, sind sodann auf 4,500,000 Livres anzunehmen; die Frondienste (corvées) werden auf 20 Millionen geschätzt, die Lehnsgebühren (lods et rentes) auf 37,800,000 Livres, wovon etwa 3 Millionen für den König eingingen. Die Gerichtssporteln brachten endlich mindestens 29 Millionen.

Einige nicht nennenswerte Posten abermals übergehend, hätten wir noch die Einkünfte des Klerus hervorzuheben. Die Schätzung derselben ist im 18. Jahrhundert und später oft versucht worden; in neuerer Zeit hat unter andern A. Charles Jourdain in „Le budget des cultes en France" (Paris 1859) den Gegenstand einer genauen Untersuchung unterworfen, wir können jedoch keine bessere Quelle für die Ermittelung des Werts der Zehnten wählen als den offiziellen Bericht des Comité des dîmes vom Jahr 1790, wo der Ertrag auf 133,884,800 Livres berechnet wurde. Dazu kamen noch besondere bischöfliche Einkünfte mit 2,800,000 Livres, die Nebengefälle der einzelnen Kirchen mit $10^1/_2$ Millionen und die jährlich nach Rom abgeführte Summe von $3^1/_2$ Millionen.

Wenn wir, da vorstehende Details genügen werden, die kleine Tabelle S. 32 zu verstehen, nun von den Lokal- und Spezialabgaben jeder Art absehen und nur die in den Staatsschatz fließenden 558 Millionen betrachten, so können wir die 175,2 und die 14,8, zusammen 190 Millionen, als direkte Steuern und die 30,4 + 308,1 + 29,4, zusammen 369 Millionen, als indirekte Steuern ansehen. Demnach würden sich damals die erstern zu letztern wie 190 zu 369 = 34 zu 66 Prozent von 100 verhalten haben, ein Verhältnis, welches, wie wir später sehen werden, von dem heutigen recht weit entfernt ist. Wenn wir ebenso die Totalsumme von 880 Millionen unsrer Vergleichung zu Grunde legten, so würden wir, soweit sich überhaupt ein solches Verhältnis aufstellen läßt, da die Zehnten und der größte Teil der lokalen Abgaben

zu den direkten Steuern zu rechnen sind, zu einer ganz ähnlichen Proportion zwischen den direkten und den indirekten Steuern gelangen.

Staatslasten 1780 und 1880.

Die Lasten des Jahrs 1780 mit denen des Jahrs 1880 zu vergleichen, hat seine Schwierigkeiten, schon weil es zur Zeit keine Zehnten (dafür vielmehr 50 und einige Millionen Kultusausgaben), auch keine feudalen Abgaben mehr gibt, während manche andre Abgabenarten neu eingeführt sind, welche man vor hundert Jahren nicht kannte.

Lasten müssen jedoch immer getragen werden, dabei wiegen bekanntlich 100 Pfund Blei nicht schwerer als 100 Pfund Federn; auch kommt es nicht sehr darauf an, ob die rechte oder die linke Schulter die Bürde empfindlicher fühlt; die Hauptsache, worauf es ankommt, ist nur, daß der Träger der Last der Aufgabe gewachsen sei.

Wenn wir nun die 880 Millionen des Jahrs 1786 in jetziger Währung auf 1600 Millionen Francs rechnen, während Frankreich heute, mit den Lokalsteuern, in Wirklichkeit etwa das Doppelte dieser Summe zu beschaffen hat, so könnte man auf den ersten Blick der Annahme zuneigen, daß mit den gewachsenen Zahlen auch die Last zugenommen habe. Bei näherm Zusehen wird man indessen eher zur entgegengesetzten Ansicht gelangen. Denn der Reiche zahlt leichter große Summen als der Ärmere kleine; es richtet sich alles nach den Verhältnissen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war Frankreich arm, es ist inzwischen reich, sehr reich geworden und trägt seine Steuerlasten nicht nur mit ziemlicher Leichtigkeit, sondern erzielt im Staatshaushalt jährlich erstaunliche Überschüsse. Dabei sind heute die Steuern nach bessern Grundsätzen veranlagt; Ehrlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung herrschen in der Verwaltung; kein Land hat mehr Kredit, und wenn Frankreich fortfährt, besonnene, friedliche Politik zu treiben, so werden auch seine Finanzen fortfahren, gesunde zu sein. Diese aber in ihrer heutigen Gestalt zu schildern, ist unsre Aufgabe.

Buch I. Das französische Finanzrecht und die französische Finanzverwaltung.

Kapitel I. Allgemeine Grundsätze.

a) Konstitutionelle und legislative Grundsätze.

Entwickelung der Rechts- und Verwaltungsnormen.

Das französische Finanzrecht und die französiche Finanzverwaltung haben sich zu ihrer heutigen Gestalt allmählich, sowohl auf dem Verordnungsweg als auf dem Weg der Gesetzgebung, ausgebildet. Bei der Entwickelung der Finanzverwaltung hat dabei der seit 1789 so häufige Wechsel der Regierungsform einen weit geringern Einfluß geübt, als man glauben sollte; bloß die Macht des Parlaments war bald mehr, bald minder beschränkt, ein Umstand, der, wenn auch seine Wichtigkeit an sich keineswegs verkannt werden darf, im wesentlichen nur von politischer, seltener von administrativer oder ökonomischer Bedeutung war. Die wechselnden Regierungen hatten eben alle, wie jede moderne Regierung, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Einnahmen und Ausgaben des Staats im Gleichgewicht blieben, daß Anlage und Verteilung der Steuern auf gerechten und rationellen Regeln beruhte, und daß die Organe der Finanzverwaltung von den ihnen anvertrauten Staatsgeldern Rechnung ablegten. Das Hauptergebnis dieses Strebens war, daß man immer mehr dazu kam, die Wichtigkeit einer nicht nur ehrlichen, sondern auch in allen ihren Einzelheiten klaren und übersichtlichen Finanzverwaltung einzusehen, und sind in dieser Beziehung allerdings die Kämpfe zwischen Regierung und Parlament in dem Grad, in welchem sie ein tieferes Eindringen

in das Wesen der Finanzen sowohl als in das der Verwaltung veranlaßten, von Einfluß gewesen. Weit mehr ist aber dabei der naturgemäßen innern Entwickelung des Staatshaushalts und der Erfahrung der in der Verwaltung beschäftigten Beamten selbst zu verdanken. Das Nähere über den Gang dieser Entwickelung ist in dem umfassenden Werk des Marquis d'Audiffret: „Système financier de la France" ausgeführt. Wir aber wollen uns, wie wir immer und immer betonen, darauf beschränken, das französische Finanzwesen in seiner heutigen Gestalt darzustellen und zum klaren Verständnis zu bringen, wobei wir übrigens keineswegs auf kritische Seitenblicke und prüfende Erörterungen verzichten werden.

Die Verpflichtung der Regierung zur jährlichen Vorlage des Budgets finden wir zuerst kategorisch ausgesprochen im Artikel 162 der Konstitution des 5. Fructidor des Jahrs III, das Wort „Budget" wird dagegen erst unter der Regierung der Konsuln gebräuchlich; in dem angezogenen Artikel heißt es nur: „l'aperçu des dépenses, la situation des finances etc." Das Budget.

Nachdem die jährliche Vorlage des Budgets aber einmal eingeführt war, ist sie nicht wieder beseitigt worden, selbst in den Zeiten nicht, als die Beratung des Budgets zu einem bloßen Schein herabsank. Dagegen wurde der Voranschlag des Staatshaushalts nicht von vornherein mit seiner spätern Vollständigkeit aufgestellt. Erst nach geraumer Zeit wurde bestimmt, daß in demselben nichts übergangen werden dürfe, was zur Klärung der Sachlage beitragen könne, und so wurde unter anderm festgesetzt, daß auch die auf mehrere Jahre hinaus bewilligten Steuern jedesmal im Etat neu aufzuführen seien, sowie daß in demselben die Brutto- und nicht nur die Nettoeinnahmen zu figurieren hätten.

Die größten Differenzen zwischen heute und früher ergeben sich aber bezüglich der geforderten Spezifizierung der Kredite, d. h. der zu genehmigenden Ausgabeposten. Anfänglich hatte man jedem Minister die nötig scheinende Summe in Bausch und Bogen überwiesen, und er konnte in den gegebenen Grenzen nach Belieben schalten und walten.

Bald drangen die Kammern jedoch, durch Mißbräuche gewitzigt, darauf, daß die bewilligten Summen nur für bestimmte Titel verwendet und ihrer durch den Etat charakterisierten Bestimmung nicht entzogen werden dürften. Dieses Prinzip wurde bereits, wenigstens teilweise, unter der Restauration aufgestellt (Gesetz vom 17. März 1817 und königliche Ordre vom 1. September 1827). Damals aber umfaßte jedes Votum der Kammer bezüglich des Etats immer noch größere Abteilungen desselben (sections); die feste Begrenzung nach Titeln und Kapiteln datiert erst vom 29. Januar 1831.

Ein Kapitel durfte von da ab nur analoge Ausgaben enthalten, und es sollten von einem Kapitel zum andern keine Überträge (virements) stattfinden.

Jedes Kapitel dagegen wurde, wie auch heute, in einzelne Artikel geteilt, und darf der Überschuß eines Artikels auf den andern hinübergenommen werden.

Im Jahr 1852 wurden diese für den Etat eingeführten Regeln zwar größtenteils aufgehoben, nach dem Sturz Napoleons III. sind sie indessen durch Gesetz vom 16. September 1871 wiederhergestellt und werden wohl nicht sobald neue Anfechtungen erleiden.

Außerordentliche Kredite.

Immerhin gab es aber noch einen Umstand, der die ganze Einrichtung des Budgets illusorisch machen konnte, wenigstens die Durchführung der dafür geltenden Regeln nicht in ihrer ganzen Strenge zuließ: das Budget muß zwar vor dem Anfang des Exercice, d. h. des betreffenden Finanz- oder Etatsjahrs, der Kammer vorgelegt werden; es lassen sich dabei aber nicht alle Umstände voraussehen, und es können Ereignisse eintreten, welche das sofortige thätige Einschreiten der Regierung erheischen; z. B. eine verheerende Überschwemmung bringt eine zahlreiche Bevölkerung um ihre Habe, eine partielle Hungersnot tritt in größern Distrikten ein, dann müssen zu augenblicklicher Hilfeleistung bedeutende Summen flüssig gemacht werden, und in diesem Fall wird sich zuweilen die Eröffnung außerordentlicher Kredite nicht vermeiden lassen. Oder auch, um ein andres praktisches Beispiel herauszugreifen: das Budget schätzt die

Fütterungskosten für die Pferde der Armee auf 5 Millionen, das Frühjahr und der Sommer sind trocken, der Preis des Heus schlägt infolgedessen um 20 Prozent und darüber auf, es wird also für den gedachten Zweck unerwartet eine Zulage von 1 Million dringend erforderlich; gewartet kann dann nicht werden, und so muß zu gunsten des betreffenden Titels ein Supplementarkredit eröffnet werden.

Das Recht, solche Kredite zu genehmigen, stand zuerst dem Staatsoberhaupt zu; die Kammern fanden jedoch, daß sich dieses Recht mißbrauchen lasse, und daß ihre Macht durch dasselbe eingeschränkt werde. Freilich war die Ausübung jenes Rechts ihrer nachträglichen Genehmigung unterworfen, jedoch hatte dieselbe keine große Bedeutung, besonders wenn sie, wie es unter der Restauration üblich war, für derartige Etatsüberschreitungen erst bei der Rechnungsablage gefordert werden konnte.

Ein Gesetz vom 24. April 1833 bestimmte daher, daß diese nachträgliche Genehmigung stets beim nächsten Zusammentritt der Kammern nachgesucht werden müsse.

Spätere Bestimmungen suchten die Eröffnung solcher Kredite noch zu erschweren[1], jedoch vergeblich. Die bezüglichen Rechnungsposten beliefen sich trotzdem jährlich immer noch auf bedeutende Summen.

So kam das Jahr 1852, in welchem am 25. Dezember ein Senatuskonsult das Recht der Virements wiederherstellte, wobei man behauptete, dadurch würden die außerordentlichen Kredite seltener werden; denn im gleichen Maß, wie es für den einen Ausgabetitel unzulängliche Kredite gebe, seien umgekehrt auch andre Titel zu groß, oder Umstände verhinderten ihre volle Ausnutzung, und diese Überschüsse seien geeignet, anderweitige Defizits zu decken. Man sah sich jedoch bezüglich dieser Behauptung bald enttäuscht, denn die extrabudgetarischen Kredite hoben sich trotzdem auf jährlich ca. 100 Millionen Francs.

---

[1] Z. B. bestimmt das Gesetz vom 15. Mai 1850, daß man keinen Kredit eröffnen dürfe, ohne zugleich die Einnahme anzugeben, wodurch derselbe gedeckt werden soll.

Auch das neueste Verfassungsrecht hat die Möglichkeit solcher außerordentlichen Krediteröffnungen bestehen lassen. Seit 1871 kam die Gesetzgebung mehrmals auf sie zurück, und das Gesetz vom 11. Dezember 1879 faßte endlich die hierbei heute zu befolgenden Grundsätze zusammen. Es heißt dort im ersten Artikel:

Gesetz v. 11. Dez. 1879.

„Außerordentliche und supplementare Kredite können nur durch ein Gesetz eröffnet werden",

der Artikel 4 sieht dann aber den Fall vor, daß unvorhergesehene Ausgaben während des Nichttagens der Kammern nötig werden können, und so wird der Regierung die Befugnis gegeben, außerordentliche Kredite „provisorisch" zu eröffnen, aber nur nach vorhergehender Beratung im Ministerkonseil und nach Vorlage beim Staatsrat.

Der Finanzminister hat diese Kredite alsdann den Kammern in den ersten zwei Wochen ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und gleichzeitig kundzugeben, wie die Ausgabe gedeckt werden soll. Beiläufig gesagt, lautet dabei die gewöhnliche und übrigens sehr bequeme Formel: „Die Ausgaben werden durch die laufenden Einnahmen gedeckt".

Im Gesetz des Jahrs 1879 wird ferner wiederholt, was schon seit 1871 Rechtens ist, daß nämlich derartige außerordentliche Kredite nur für solche Gegenstände eröffnet werden dürfen, welche in einer besondern Aufzählung oder Tabelle, die dem Jahresbudget anzufügen ist, aufgeführt sind. Die betreffende Tabelle ist sehr lang und mannigfaltig; sie hier wiederzugeben, hat kein Interesse.

Nur ein Punkt ist dabei interessant, nämlich der, daß ausdrücklich betont wird, daß kein Kredit eröffnet werden darf, um neue Ämter zu dotieren[1]. Es ist hier nicht der Platz, das Budget auf seinem Weg durch die Kammern zu begleiten; was jedoch hier erwähnt werden muß, ist, daß die Konstitution vom 24. Februar 1875 bestimmt, daß Finanz-

[1] Ähnliches gilt auch in Preußen und im Deutschen Reich: „Alle Etatsüberschreitungen können gerechtfertigt werden, nur nicht die Kreierung neuer Ämter".

gesetze (nicht bloß „Steuergesetze“, wie es früher hieß) zuerst bei der Deputiertenkammer eingebracht werden müssen.

Was derselben aber vorgelegt wird, ist das *„Projet du budget“*. Nach erfolgter Annahme desselben wird daraus das „Budget“ ohne Adjektiv[1]. Das Budget bezieht sich nur auf das bestimmte Etatsjahr, das in Frankreich mit dem bürgerlichen Jahr (Januar bis Dezember) zusammenfällt, und ist nur für dieses gültig. Nach Ablauf des Etatsjahrs ist aber noch eine Frist von sieben Monaten gesetzt, um die begonnenen Operationen auszuführen; z. B. wenn jemand im Jahr 1881 eine Lieferung machte, so kann er im Jahr 1882 noch bis zum 31. Juli für die im Etatsjahr 1881 ausgeführten Leistungen eine Zahlungsanweisung erhalten und bis zum 31. August das Geld einziehen; dann aber ist das Etatsjahr abgeschlossen (l'exercise est clos, königliche Ordre vom 22. September 1822), und es müssen die etwa vom Vorjahr noch herrührenden, am 31. August aber noch nicht bezahlten Forderungen aus den Fonds des laufenden Budgets bezahlt werden. Die Deckung dazu liefern allerdings eventuelle Überschüsse, beziehentlich die nicht benutzten Einnahmereste des abgelaufenen Etatsjahrs. Die ordnungsmäßige Erledigung dieser Unregelmäßigkeit geschieht aber nicht durch den Minister, sondern durch die Kammer und zwar dadurch, daß in das neue Budget ein besonderes Kapitel eingefügt wird, betreffend: Zahlungen für die abgeschlossenen Etatsjahre.

Rechnungslage (compte général).

Jährlich legt der Finanzminister der Kammer ein Compte général vor, worin alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind, nebst einer Tabelle über die Nachzahlungen und die Kreditüberschüsse. Daß letztere für erstere verwendet werden können, bestimmt alsdann eventuell die Kammer, wenn sie zum Réglement définitif schreitet. Damit ist der Etat (nicht das Etatsjahr) abgeschlossen und erkennt die Kammer bezüglich an, daß der Minister die ihm zur Verfügung gestellten Kredite gesetzlich verwendet hat, respektive daß die motivierten Überschreitungen des Etats von ihr genehmigt wurden.

---

[1] Nur in Italien gibt es ein provisorisches und ein definitives Budget.

Erst mit dem Réglement définitif ist das Etatsjahr definitiv abgeschlossen (exercice périmé), und wenn aus irgend einem Grunde doch noch ein veralteter Posten rechtlich zu zahlen bleibt, so kann eine solche Zahlung nur noch durch ein Gesetz in Form eines außerordentlichen Kredits angewiesen werden. Der Zweck dieser Bestimmungen ist aber, den jährlichen Abschluß des Exercice soviel wie möglich thatsächlich zu machen. (Dekret vom 21. Mai 1862.)

b) Administrative Normen.

Es ist oft schwer zu bestimmen, wo das Gebiet der Gesetzgebung aufhört und das der Verwaltung anfängt. Am richtigsten beschränken wir uns hier darauf, zu den administrativen Normen alle diejenigen zu rechnen, welche auf dem Verordnungsweg entstanden sind.

Wir werden übrigens in diesem wie in vielen andern Abschnitten über ein und denselben Gegenstand zu reden haben, nämlich über die Sicherstellung des Staatsvermögens und über die Kontrolle seiner gewissenhaften Verwendung. Dieser Gegenstand ist eben sehr vielseitig. Eine große, überwiegende Wichtigkeit hat dabei die Prävention des Vergehens, soweit solche durch allgemeine Maßregeln zu erreichen ist. Und hierher gehört die ganze Buch- und Rechnungsführung, die ganze Organisation der Finanzämter, von welcher demnächst die Rede sein wird, besonders aber die strenge Scheidung der Anordnung der Ausgaben von deren Effektuierung. Erstere erfolgt in Frankreich durch den Ordonnateur, letztere durch den Comptable, und dieser Dualismus verhütet sehr viele Mißbräuche.

Anordnung und Effektuierung der Ausgaben.

Der Comptable, wörtlich: der zur Rechnungsablage Verpflichtete, kann keinen Heller ausgeben, ohne daß ihm ein regelmäßiges Zahlungsmandat des Ordonnateurs vorliegt. Dieses deckt ihn aber vollständig, sofern es ganz regelrecht ist. Besteht eine etwaige Unregelmäßigkeit nur in kleinen Formfehlern, z. B. in einem unrichtig geschriebenen Namen, so ist die Sache sehr einfach. Der Comptable (er heiße Einnehmer oder Zahlmeister) verweigert dann einfach

die Honorierung. Der betreffende Gläubiger läßt sich das Mandat berichtigen, und die aufgeschobene Zahlung erfolgt. Wenn aber die Unregelmäßigkeit auf einer fundamentalen Ungesetzlichkeit beruht, wenn der Ordonnateur etwa eine Anweisung geben würde, zu deren Ausstellung er keine Berechtigung, d. h. keinen Kredit hat — was dann? Der Comptable wird auch dann zunächst die Zahlung verweigern können, wenn er aber einen peremtorischen Befehl (eine „requisition") erhält, so kann er zwar, wenn es die Zeit erlaubt, vorher noch beim Finanzminister anfragen; wenn die Sache jedoch dringend ist, so hat er einfach Zahlung zu leisten.

Der Comptable soll eben die Ausführung wichtiger Maßregeln im Interesse des Gemeinwohls nicht hindern dürfen, der Staatszweck muß um jeden Preis erreicht werden; ist dabei gefehlt worden, so hat der Minister die Sache gehörigen Orts zu vertreten — der Comptable seinerseits ist durch die „requisition" gedeckt. So ergibt sich also, daß der letztere nur ein suspensives Veto hat, das nur Mißbräuche verhindert, ohne die Staatsmaschine als solche in ihrer Bewegung hemmen zu können[1].

Dem Ordonnateur ist jede direkte Befassung mit Kassengeschäften strikte untersagt. Sollte er dennoch Staats- oder auch Gemeinde-, überhaupt öffentliche Gelder, wenn auch mit der ehrlichsten und besten Absicht, einziehen, so wird er ipso facto „comptable" und ist mit seinem Vermögen dem Staat oder der Gemeinde haftbar. Der Fall solcher Übergriffe ist übrigens verhältnismäßig selten und kommt in der Praxis fast nur bei kleinen Maires auf dem Land vor. Der Maire ist nämlich der geborne Ordonnateur für die Gemeindeausgaben, der Präfekt für die des Departements, der Minister für die des Staats.

Außer den Genannten gibt es aber noch einige andre Beamte, denen das Recht der Anordnung von Ausgaben zusteht, z. B. der Directeur de la caisse des dépôts et con-

[1] Die in Preußen geltenden bezüglichen Normen sind des Vergleichs wegen am Ende des vierten Kapitels dargestellt worden.

signations, der Großkanzler der Ehrenlegion etc.; darüber an seinem Ort.

In vielen Fällen wird sodann das Recht, Ausgaben anzuordnen oder Anweisungen zu zeichnen (ordonnancer), auch vom Minister delegiert, und für diese Fälle hat man, je nach den Umständen, einen delegierten Ordonnateur oder, wenn die Funktion eine dauernde ist, auch einen Unterordonnateur. So ist z. B. der Präfekt der natürliche Ordonnateur für Departementalausgaben, für Staatsausgaben würde er einer besondern Delegation und zwar für den bestimmten Fall bedürfen. Auch die Leiter technischer Arbeiten zu öffentlichen Zwecken können in solcher Weise delegiert werden.

Zentralisation der Einnahmen.

Mit der vorentwickelten Scheidung der Zahlungsanweisung von der Zahlung selbst steht in innigem Zusammenhang die Einrichtung, daß Staatseinnahmen nur von Untergebenen des Finanzministers („agents des finances") eingezogen werden können. Der Finanzminister zentralisiert sämtliche Einnahmen, und das ist ein treffliches Mittel, die Aufsicht und die Kontrolle wirksam zu erleichtern. Wie weit aber diese Zentralisation durchgeführt worden ist, mögen folgende Beispiele erläutern:

Der Staat besitzt Forsten, welche im Ressort des Ministers der Landwirtschaft von einer Generaldirektion verwaltet werden. Diese Generaldirektion besorgt die Kulturen und die Exploitation, sie verkauft also auch das Holz. Der Käufer muß aber zum Steuereinnehmer gehen und ihm das gesteigerte Holz bezahlen, und erst auf Grund von dessen Quittung über geleistete Zahlung erhält er die Ermächtigung, die gekauften Quantitäten in Besitz zu nehmen.

Ein andres Beispiel: Der Staat hat das Monopol der Pulverfabrikation; wenn das Schießpulver aber auch unter Aufsicht des Kriegsministeriums fabriziert wird, so geschieht dennoch sein Verkauf durch Beamte der Finanzverwaltung, die der Abteilung für indirekte Steuern angehören.

Ausgabewesen.

Vom Finanzministerium hängen direkt nur alle Comptables, welche Einnehmer sind, ab, aber nicht die Zahlmeister (payeurs), und jedes Ministerium hat seine besondern Zahl-

meister, die nicht von dem Finanzminister, sondern von ihren speziellen Ressortchefs abhängen. Diesen wird die nötige Summe angewiesen, welche sie an die sich als berechtigt ausweisenden Gläubiger auszahlen und bezügliche Rechnung ablegen. Übrigens fungieren bestimmte Einnehmer gleichzeitig auch als Zahlmeister, und dies thut insbesondere der Generaleinnehmer in jedem Departement; er heißt deshalb, seitdem am 21. November 1865 das Amt der Réceveurs généraux mit dem der Payeurs généraux vereinigt wurde, Trésorier-payeur général.

Eine andre hier noch zu erwähnende Regel ist die, daß jeder Comptable, wie auch in Preußen, nur eine Kasse haben darf. Er mag Staatsgelder oder Departements- oder Kommunalfonds verwalten, Gelder aller Art, Grund- und Mobiliensteuern, Gebühren, Einnahmen von Domänen etc., alles fließt in dieselbe Kasse, ohne daß dadurch Verwirrung entstehen könnte, da jeder Posten mit den nötigen Beschreibungen eingetragen wird (comptabilité descriptive).

Hiermit sind zwar die allgemeinen Verwaltungsnormen keineswegs erschöpft. Es wäre zum Beispiel, um aus den vielen nur eins herauszugreifen, hier darzulegen, wie ganz automatisch sich die Thätigkeit der Einnehmer belohnt und ihre Unthätigkeit bestraft. Wir verweisen für alles Bezügliche aber auf die weitere Darstellung und deren spezielle Ausführungen.

c) Volkswirtschaftliche Grundsätze.

Nasse spricht sich in dem Eisenacher Gutachten folgendermaßen über Personalbesteuerung aus:

> „Ohne Zweifel liegt ein großer und überaus erfreulicher Fortschritt darin, daß man mehr und mehr auf gleichmäßige Steuerverteilung dringt; aber bei diesem Streben wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, sondern die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke das erste Ziel der Besteuerung ist. Sowie daher die

Selbsterhaltung des Staats oder die Erreichung seiner Zwecke es notwendig macht, muß die Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Staatskosten in den Hintergrund treten vor dem gemeinen Wohl."

Dieser Satz bezeichnet aufs bündigste den Hauptgrundsatz ebensowohl des französischen als auch des Besteuerungswesens aller Kulturstaaten. In erster Linie wird gefragt: was braucht der Staat, und wo kann er zu seinem Bedarf die nötigen Hilfsquellen finden? Dann erst folgt die Frage: wie verschafft er sich die Einnahmen auf eine seine Bürger am wenigsten drückende und womöglich auf die gerechteste Weise? Leider sieht man indessen überall meist nur darauf, „comment on peut plumer la poule sans la faire crier", und die Politiker betrachten das Erfordernis der gerechten Verteilung der Staatslasten häufig nur als ein Argument, das der Rede Glanz verleihen soll. Es würde schlimm um die Finanzlage der Länder bestellt sein, wenn es nicht in der Natur der Sache selbst läge, daß die gerechteste zugleich auch die am wenigsten drückende Verteilung der Staatslasten ist. Das ist auch der innere Grund, warum eine einzige Steuer (der sogenannte impôt unique), möge sie proportionell oder progressiv veranlagt sein, dauernd niemals wird aufkommen können. In Frankreich hält man die, übrigens auch dort nur sehr vereinzelt vorkommenden, Verfechter jenes impôt unique für unschuldige Träumer; niemand achtet auf sie. Man neigt dort mehr zum entgegengesetzten Extrem und nimmt selbst den in England so beliebten Grundsatz: „Wenige, aber einträgliche Steuern" nur ganz bedingt, „cum beneficio inventarii" an. Einträgliche Steuern verachtet man zwar keineswegs, man zieht aber von vornherein „vielerlei" Abgaben vor und zwar aus zwei Gründen. Einerseits huldigt man der Annahme, die Multiplizität trage im ganzen mehr ein; anderseits glaubt man, sie sei für den Einzelnen weniger drückend und trage zu einer gerechtern Verteilung bei.

Verteilung der Staatslasten.

Ein französischer, auch in Deutschland wohlbekannter Volkswirt hat die Verminderung des Steuerdrucks durch Verteilung treffend durch folgendes Beispiel veranschaulicht. Er sagt:

„Einen Zentner auf einer Schulter allein zu heben, würde manchem unmöglich sein, er erläge der Last. Man lege ihm aber 10 Pfund auf den Kopf, 20 auf den Rücken, 10 in jede Hand und verteile das übrige auf die beiden Schultern, so wird derselbe Mann sich zwar nicht sehr glücklich unter der Last fühlen, aber er wird sie doch tragen können."

Was die gerechte Verteilung aber betrifft, so ist allerdings anzunehmen, daß beim Bestehen vieler Steuerarten die eine oft Härten der andern, wenigstens teilweise, ausgleichen wird. Daß dem aber so ist, ist an Beispielen, wie man deren in allen Ländern findet, leicht nachzuweisen; hier sollen nur einige den französischen Verhältnissen entlehnt werden. So wird z. B. mit gewisser Berechtigung behauptet, daß die Accise (octroi) den Armen wie den Reichen in gleicher Höhe, also unbillig, treffe. In vielen Städten mit Accise wird aber die Mobiliarsteuer der untern Klassen aus den Einkünften jener indirekten Abgabe gedeckt und dadurch den ärmern Klassen ein Teil der Accise zurückerstattet und so die Proportionalität wiederhergestellt.

Nehmen wir ein andres Beispiel: Von dem Besitz in jeder Form werden auch in Frankreich sehr bedeutende Steuern entrichtet; deren Summe ist aber den Konsumsteuern der Besitzenden hinzuzuzählen, ehe man ihre Steuerbeiträge mit denen der ärmern Klassen vergleichen kann. Der Reiche zahlt: a) x Francs für den Wein, den er trinkt, ebenso gut wie der minder Reiche; außerdem zahlt er aber b) x Francs Abgaben für seinen Besitz. Er zahlt eben nicht nur die Abgabe a), sondern die Abgabe a) + b).

Dieses einfache Verhältnis wird aber oft genug absichtlich oder unabsichtlich übersehen. Wir werden uns an andrer Stelle noch ausführlicher damit beschäftigen. Hier möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß für die Multiplizität der Steuern immerhin sehr erwägungswürdige Gründe sprechen. Es handelt sich dabei um den Grundsatz: nicht nur „Viel", sondern auch „Vielerlei".

Hebeformen der Abgaben.

Steuern wie Gebühren sind dem entsprechend in Frankreich in reicher Mannigfaltigkeit entwickelt und haben auch, was ihre Hebung angeht, die verschiedenartigsten Formen angenommen. Am häufigsten findet übrigens die Hebungsform Anwendung, welche den Namen „Regie“ führt, das heißt aber nichts andres, als daß der Staat direkt durch seine Beamten die Steuer einzieht; Regie bedeutet hier nur direkte Verwaltung, und es ist diese Form in fast allen Fällen die beste. In frühern Jahrhunderten wurden die Steuern oft verpachtet. Die Pächter, welche sie einzutreiben hatten (fermiers généraux), sind in der Geschichte berüchtigt, und es muß auch die Finanzwissenschaft die ausgesprochene Gegnerin eines Systems sein, welches den Steuerpflichtigen mehr abfordert, als den Staatskassen abgeliefert wird.

Dieser Vorwurf wird von mancher Seite auch den „indirekten Konsumsteuern“ gemacht, weil deren Erhebungskosten gewöhnlich höher sind als jene der direkten Steuern. Allein die Hebekosten fließen dort nicht in die Taschen spekulativer Pächter, sondern in den Staatsschatz. Zwar zahlt in der Regel der Konsument nicht direkt, der Fabrikant oder der Zwischenhändler schießt die Steuer vor; aber es bleibt selten etwas an seinen Fingern hängen, wie ja die Finanzkunst mancherlei Mittel erfunden hat, um einem Gewinn an der Steuer selbst vorzubeugen.

Von andern Hebungsformen beliebt die französische Finanzpolitik bald ein Entrepotsystem, bald gewährt sie einen Steuerkredit, bald ein Abonnement, „eine Abfindung in Bausch und Bogen“, oder eine sonstige Erleichterungsmethode, bald zieht sie Monopole vor, welch letztere zumal wir weiterhin eingehender zu besprechen haben werden. Auch die Verpachtung ist in einzelnen Fällen immer noch versucht worden trotz der begründeten Unpopularität dieses Systems. Das Nähere darüber ist in den Abschnitt, der von der Besteuerung der Zündhölzer handelt, verwiesen worden. Hier sei nur nebenbei erwähnt, daß ebenso kleinere Ortschaften verpachtet haben, weil der Ertrag derselben so

unbedeutend ist, daß man besondere Beamte dafür nicht würde besolden können, und in diesem Fall ist als Ausnahme von der Regel die Verpachtung wohl billiger als die Regie.

Aber auch in andern Richtungen hat man die Erleichterung der Steuerzahlung mit der möglichsten Ausnutzung der besteuerten Materie zu vereinbaren gesucht, bald die eine, bald die andre der obigen Formen die Oberhand gewinnen lassend. Das Recht, die Steuer in Raten, z. B. in Zwölfteln, abzutragen, sei dabei im Vorbeigehen erwähnt. Wichtiger sind die Fragen, die sich an die Systeme der Répartition und der Quotité knüpfen.

Repartitionssteuer.

Bekanntlich fällt die französische Repartitionssteuer in gewisser Hinsicht mit der kontingentierten Steuer deutscher Staaten zusammen — decken können sich beide Begriffe jedoch nicht. Bei der kontingentierten Steuer bestimmt der Staat die Hauptsumme. Zum Beispiel will Preußen von der Klassensteuer nicht mehr als 42 Millionen Mark ziehen. Ist der Ertrag höher, so gibt der Staat den Überschuß auf irgend eine Weise zurück; — in Frankreich verhält sich die Sache anders. Es liegt dort nicht im Prinzip, den Totalertrag, das Maximum, zu limitieren, sondern man wünscht nur den einzelnen Steuerpflichtigen nicht über einen gewissen minimalen Satz hinaus zu belasten. Geht man der Sache auf den Grund, so ergibt sich geradezu, daß bei der Repartition das Endziel nicht darin liegt, den Steuerzahler geringer, sondern ihn nicht anders als bisher zu belasten. Es birgt dieser Modus eine Art von Scheu vor der Notwendigkeit, jährlich eine neue gründliche Veranlagung mit Abschätzung vorzunehmen; man bleibt lieber bei den alten Zahlen, nur selten einzelne Veränderungen als Folge evidenter Thatsachen zulassend. Der Steuerpflichtige haßt eben die Veränderungen, er will soviel wie möglich im voraus berechnen können, was er zu zahlen haben wird, und das ist mit ein Hauptgrund, warum man in Frankreich gern neue Belastungen vermeidet und lieber die alten bekannten Steuern erhöht. Dazu bedient man sich dort der bequemen Zuschlagscen-

times. Diese werden, wo sie nötig sind, mit Resignation angenommen, bleibt darum doch alles im gewohnten Geleise, nur daß ein paar Steine mehr auf den Wagen gelegt werden.

Wie wir noch näher sehen werden, gibt es drei Arten von Repartitionssteuern in Frankreich:

die Grundsteuer,
die Personalmobiliarsteuer und
die Thür- und Fenstersteuer.

An Personalsteuern rühren die Franzosen nicht gern; bei den Grundsteuern ist der besondere Umstand maßgebend, daß diese Abgabe fest und unbeweglich bleiben soll, wie sie einmal veranlagt wurde, und diese Unbeweglichkeit hat in Frankreich viele Anhänger neben verhältnismäßig wenigen Gegnern.

Quotitätssteuer.

Neben den Repartitionssteuern ist besonders die Quotitätssteuer zu betrachten, welche das ganze übrige Gebiet des französischen Finanzsystems umfaßt. Die Hauptsumme wird hier nicht im voraus bestimmt, sondern im Budget nur abgeschätzt. Was im Etat festgesetzt wird, das ist allein der in jedem einzelnen Fall zu zahlende Steuersatz, „quotité“; vermehren sich die Fälle, so erhöhen sich die Steuererträge, vermindern sie sich, so werden die Einkünfte geringer.

So ist die Gewerbesteuer, „contribution des patentes“ (abweichend von der in Preußen bestehenden analogen Belastung), eine Quotitätssteuer, desgleichen die Steuer auf Wertpapiere, überhaupt alle indirekten Abgaben und selbstverständlich ebenso alle Gebühren. Gerade dem Vorwiegen der Quotitätssteuern sind aber die in neuerer Zeit so staunenswerten Einnahmeüberschüsse zuzuschreiben; Repartitionssteuern können keine Überschüsse liefern, und es sind jene Überschüsse keineswegs das Zeichen einer zunehmenden Belastung. Die Last, beziehentlich der Druck wird bekanntlich im Verhältnis der ihn ertragenden Fläche berechnet; wenn die Zahl der Gewerbtreibenden zunimmt, bringt die Gewerbesteuer mehr ein; dasselbe gilt, wenn die Gewerbtreibenden reicher

werden, indem sie alsdann in höhere Quotitätsklassen steigen. Ebenso ist es, wenn die Konsumtion zunimmt, was ja doch nur die Folge einer Zunahme der Konsumentenzahl oder des zunehmenden Wohlstands sein kann. Überall trägt die breitere Besteuerungsfläche einen höhern Steuerertrag, wie solches einer eingehendern Erörterung an andrer Stelle vorzubehalten sein wird.

Die Abgaben.

Wie in den meisten Ländern, werden in einzelnen Fällen auch in Frankreich die Abgaben benutzt, um Nebenzwecke zu erreichen, und es dürfte wohl keinen Staatsmann geben, der dieses sich ihm darbietende Mittel in allen Fällen unbenutzt ließe. Immerhin ist es ein gefährliches Mittel, eine zweischneidige Waffe, mit der man das zunächst in Frage kommende Interesse ebenso leicht verletzen, wie verteidigen kann. Man nehme zum Beispiel die Branntweinabgabe. Dieselbe hat als Hauptzweck, dem Staat viel Geld einzubringen, und die bezügliche Steuer darf eine hohe sein, einmal, weil niemand viel Branntwein auf einmal zu konsumieren im stande ist, dann auch, weil der Spiritus keineswegs zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehört. Als ausschlaggebender Nebenzweck für die wirklich beträchtliche Höhe der Steuer wird nun die überhand nehmende Trunksucht angeführt, und um den Mißbrauch des schädlichen Getränks einzuschränken, werden der Abgabe noch so und so viele Zuschlagscentimes zugerechnet. Geht man indessen in dieser Tendenz zu weit, so kann die Steuer so hoch werden, daß sie nur noch wenig einträgt und somit ihren staatswirtschaftlichen Zweck verfehlt. In andern Fällen wird die Steuer vermindert, oder sie wird ganz suspendiert, um notwendige Nahrungsmittel nicht zu verteuern. Die vollste Anwendung findet solche auf die Konsumtion einwirkende Finanzpolitik aber im Zolltarif. Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu erörtern, ob Schutzzoll oder Freihandel staats- und volkswirtschaftlich das Richtige sei; Thatsache ist, daß ausgesprochenermaßen der Zolltarif Frankreichs (und zwar weit mehr als in Deutschland) ein hervorragendes Mittel ist, auf die Konsumtion und ebenso auf die Produktion des Landes einzu-

wirken. Wie überall, finden auch in Frankreich Fluktuationen in den nationalökonomischen Strömungen statt; sowie es sich aber, wie hier, um Durchführung allgemeiner Grundsätze handelt, ist es den Franzosen irrelevant, wieviel Prozente die Steuer trägt. Die Hauptsache liegt ihnen dann in der Intention, daß die Steuer eine bestimmte Wirkung habe.

Staatsaufsicht über lokale Besteuerung.

Auch in der Aufsicht des Staats über die lokale Besteuerung lassen sich bestimmte volkswirtschaftliche Grundsätze der französischen Finanzpolitik herausfühlen.

Es muß übrigens schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß man bei uns in Deutschland vielfach irrige Ansichten über die französische Gemeindeverwaltung hegt. Vor fünfzig Jahren freilich ernannte der Präfekt noch die Munizipalräte, aber in einer Reihe von Gesetzen (1831, 1837, 1855, 1867) sind nach und nach liberalere Grundsätze zur Geltung gekommen und die finanziellen Befugnisse der Munizipalräte sehr ausgedehnt worden. Über eine Menge von Einnahmen und Ausgaben können sie heute endgültig beschließen, über andre ist ihr Beschluß zum mindesten maßgebend und kann nur unter gewissen besondern Umständen umgestoßen werden, in wenigen Fällen nur ist eine Genehmigung der obern Behörden notwendig. Wir werden darüber in einem besondern Abschnitt ausführlicher berichten. Am häufigsten äußert sich nur noch die Intervention der Regierung in dem Erlaß von Normativbestimmungen, welche bestimmt sind, die Berücksichtigung des allgemeinen Staatsinteresses zu sichern. Das Interesse der Gemeinde wird dagegen selbständig durch den Munizipalrat gewahrt; entsteht dann aber zwischen dem letztern und dem Interesse des Staats oder der Bezirke ein Konflikt, so hat die lokale Behörde selbstverständlich für sich zu sorgen und wird es den Repräsentanten der Regierung überlassen, das allgemeinere Interesse zu vertreten.

Das hier erwähnte Verhältnis findet besonders seine Anwendung auf die Accise (octroi), bezüglich deren Normativbestimmungen über die zu besteuernden Objekte und auch

über die Steuermaxima, welche erhoben werden dürfen, bestehen. Ebenso ist durch dieselben vorgesehen, daß die Produktion innerhalb eines Stadtgebiets kein Privilegium genieße gegen die Produktion der benachbarten Gemeinden, wie zum Beispiel keine Durchgangs-, Stempel- und ähnliche Gebühren vorkommen sollen.

Accise darf nur von denjenigen Artikeln erhoben werden, welche innerhalb der Stadt selbst zur Konsumtion gelangen.

Interessanter noch, im Hinblick auf die preußische Gesetzgebung, ist der Grundsatz, daß keine Gemeinde für sich speziell eigentümliche Abgabeformen einführen kann, sondern daß ihr nur Zuschlagscentimes auf die allgemein bestehenden direkten Steuern zugestanden sind.

Die indirekten Steuern.

Für das ganze Gebiet der indirekten Besteuerung ist ein sehr umfassender Schematismus ausgebildet worden, und es hat das bezügliche Steuersystem in der französischen Finanzwirtschaft überhaupt, zumal aber auch in dem Haushalt der Gemeinden die größtdenkbare Ausbildung erfahren (siehe das betreffende Kapitel). Freilich bleibt auf diesem Gebiet wohl noch einiger Spielraum für Neuerungen, doch würden solche Neuerungen nach manchen Richtungen Mehrbelastungen bedeuten. Unter den indirekten Steuern hat übrigens speziell gerade die Accise (octroi) auch in Frankreich viele Feinde, und sicherlich läßt sich gegen sie mancherlei anführen. Immerhin ist aber bemerkenswert, daß die meisten Gegner den Gegenstand wohl etwas oberflächlich anzuschauen gewohnt sind; jedenfalls hat man noch nichts Annehmbares als Ersatz an ihrer Stelle vorzuschlagen gewußt, und man hält darum in den Regierungsregionen Frankreichs bisher an der Anschauung fest: „der Staat hat Konsumsteuern, warum sollte nicht auch die Gemeinde welche haben?“

Kapitel II. Das Finanzministerium und die Finanzverwaltung.

a) Innere Organisation des Finanzministeriums.

Entwickelung der Verwaltungsorganisation.

Die gegenwärtige Organisation des Finanzministeriums hat sich nicht ohne innere Kämpfe entwickelt. Vieles Bezügliche enthalten die Schriften des Marquis d'Audiffret, welcher selbst länger als 60 Jahre der französischen Finanzverwaltung angehörte; manches muß man aber auch dort zwischen den Zeilen suchen. Der Gesamteindruck, welchen die keineswegs vollständigen Schilderungen des genannten Finanzmanns hinterlassen, ist aber der, daß, wenn die französische Finanzverwaltung erst verhältnismäßig spät ihre vollständig entwickelte Gestalt erhielt, während gewisse Teile eine streng organische Gliederung mit genauem Ineinandergreifen der Geschäfte schon früher erlangten, dieses wesentlich der Einwirkung der Steuerverpachtungen zuzuschreiben sein dürfte, welche in frühern Jahrhunderten die vorherrschende Art der Erhebung bildeten. Der Gedanke, fast sämtliche Staatssteuern durch Generalpächter einziehen zu lassen, konnte allerdings nur wenig nachdenkenden, nützliche Arbeit scheuenden und zu einem bequemen Leben geneigten Staatsmännern kommen, und als Necker mit der Einführung von Reformen auf diesem Gebiet begann, hatte er zunächst einen Haufen alter, unzweckmäßiger Einrichtungen zu beseitigen. Die Revolution förderte das Zerstörungswerk rascher. Mollien, der tüchtige Minister Napoleons I. (mit dem Audiffret schon gearbeitet), begann das eigentliche Reformwerk; aber der Kaiser legte seiner Thätigkeit, wenn auch vielleicht unbewußt, bedeutende Hindernisse in den Weg. Er trennte unzweckmäßigerweise die allgemeine Finanzverwaltung in zwei Ministerien und gab den einzelnen Hauptabteilungen derselben, den Generaldirektionen, eine ziemlich bedeutende Unabhängigkeit von den Ministern, was keineswegs für das einheitliche Finanzwesen des Staats von nützlichen Folgen sein konnte. Der letztern Idee lag wohl eine doppelte Veranlassung zu Grunde. Mag

zum Teil die Reminiszenz der frühern Einrichtungen, unter denen das Finanzwesen überhaupt nicht zentralisiert war, dahin geführt haben, so war anderseits offenbar der Drang, sich um alles zu kümmern, ein Hauptmotiv dieser Organisation. Napoleon, als Emporkömmling, mochte glauben, daß er mehr Selbstherrscher sei, wenn er direkt mit den Generaldirektoren verkehre und so selbst in die Details der Verwaltung eingreifen könne. Als nach dem Fall des Kaisers die Restauration eine nicht bloß scheinbare konstitutionelle Regierungsform einführte und die Staatsregierung die Finanzlage öffentlich klarzulegen und zu vertreten hatte, da empfand man das Schädliche jener Zweiteilung sehr bald, die Zersplitterung hörte auf, und der innere Ausbau der Verwaltung konnte endlich mit mehr Methode und Erfolg ausgeführt werden.

Wir wollen hier nicht die allmähliche Einführung der einzelnen organischen Verbesserungen Schritt für Schritt verfolgen; was von denselben besonders interessant ist, wird an geeigneter Stelle Erwähnung finden. Die wichtigsten Reformen betreffen die Aufsicht und die Kontrolle der Verwaltung, von denen weiterhin die Rede sein wird. Vorher wird es notwendig sein, auch die äußere Organisation des Ministeriums kurz zu skizzieren, zumal sich an diese Darstellung manche allgemeine Bemerkungen knüpfen lassen, die außerhalb dieses Rahmens unverständlich sein würden.

Das Finanzministerium.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Finanzminister, der nicht bloß die mit jedem Ministerportefeuille verbundene Autorität besitzt, sondern faktisch, mit den Schlüsseln des Staatsschatzes, eine größere Macht in Händen hat als seine Kollegen andrer Ressorts. Überdies hat er, wie man das beim Eingehen in die Details wiederholt erfährt, das Recht, manches zu bestimmen oder zu entscheiden, wofür sonst prinzipiell ein Gesetz erforderlich ist. Da aber nicht für jede Kleinigkeit über Nacht ein Gesetz geschaffen werden kann, so war die Erweiterung der ministeriellen Befugnisse in dieser Richtung eine praktische Notwendigkeit. Den Gesetzgeber einerseits und den Staatsbürger anderseits

darf es übrigens beruhigen, daß in den meisten bezüglichen Fällen der Minister eigentlich nur Kontrolle ausübt und sanktioniert; der Beschluß selbst aber wird von den kompetenten Beamten des Ressorts vorbereitet und motiviert, der Minister prüft nur die Motive und gibt, sofern er sie für genügend hält, durch seine Unterschrift deren Vorschlägen bindende Kraft.

Die zu den verschiedenen Perioden bestehende Organisation des Ministeriums findet man jeweilig systematisch dargestellt im „Almanach national", der zu andern Zeiten „Almanach royal" und „Almanach impérial" hieß. Und wenn man eine Reihenfolge dieses Staatshandbuchs durchsieht, so ergibt sich, daß ziemlich häufig Reorganisationen innerhalb des Ministeriums stattgefunden haben. Manche derselben bezweckten und erreichten auch eine Verbesserung, andre aber entsprangen lediglich persönlichen Rücksichten und sind sachlich ziemlich gleichgültiger Art. Immerhin sind einzelne solcher Veränderungen konstant geblieben, und wenn wir uns nun nach dem neuesten Almanach vom Jahr 1881 richten, so werden wir bei der bezüglichen Organisation vielfach zufällig Gewordenes von Grundsätzlichem zu unterscheiden haben. So ist vor allem die Thatsache des Vorhandenseins eines Unterstaatssekretärs des Ministeriums in ihr richtiges Licht zu rücken. Dieses Amt ist neuester Schöpfung, und vom Standpunkt der bloßen Verwaltungslehre aus betrachtet, gehört es zu den zufälligen, das heißt an sich überflüssigen Stellen. Das Amt hat auch in der That nur ein politisches Interesse; man hat Unterstaatssekretäre geschaffen, bloß um eine Anzahl der Regierung ergebener Deputierten befriedigen zu können, und daß man sie auf solche Weise befriedigen muß, gilt eben in Frankreich als selbstverständlich. Wie indessen die politische Seite der Dinge außerhalb der Aufgabe dieser Arbeit liegt, enthalten wir uns aller weitern Reflexionen über diesen und ähnliche Fälle.

Kabinett des Ministers.

Jeder Minister hat sein „Kabinett". In frühern Zeiten war der Privatsekretär des Ministers gleichzeitig sein Kabinettschef. Nach und nach ist die Rangstellung dieser Ver-

trauensbeamten aber eine bedeutendere geworden, und jetzt fungieren sie in der Regel im Rang von Ministerial- oder Abteilungsdirektoren.

Wie dann die Errichtung der Unterstaatssekretariate die Abschaffung der frühern Generalsekretariate zur Folge hatte, übertrug man dem Kabinettschef (directeur du cabinet) in der Regel auch einzelne Attribute des Generalsekretärs und (meist aus persönlichen Gründen) auch noch andre Befugnisse oder Dezernate. So sind zur Zeit im Finanzministerium dem Kabinett, außer den vom Minister zu seiner eignen Bearbeitung reservierten Geschäften, verschiedene Ressorts für Personalien, für Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten, für das spezielle Archiv des Ministeriums nebst Bibliothek und für den innern Dienst mit besondern Büreaus unterstellt.

Der Gang der Geschäftsbehandlung ist übrigens in Frankreich ziemlich derselbe wie auch anderwärts: die zu erledigenden Sachen werden dem „chef compétent“ eines jeden Büreaus vorgelegt, welcher über die weitere Behandlung verfügt, indem er, ebenso wie überall, entweder seine Entscheidung in Form einer Randbemerkung auf das Aktenstück schreibt, oder mit der Formel: „conférer“ oder auch „me parler“ Einholung seiner Instruktion oder neuen Bericht verlangt.

Kabinett des Unterstaatssekretärs

Der Unterstaatssekretär hat ebenfalls ein Kabinett, und es wurde demselben 1880 durch ein besonderes Dekret überwiegender Einfluß auf die Ernennung der Finanzbeamten beigelegt. Es war dies zwar eine rein politische Maßregel, und wenn dieselbe auch durch Dekret 1882 wieder aufgehoben wurde, so ist dennoch bei dem Einfluß, welchen Präzedenzien in der Staatsverwaltung fast immer haben, zu erwarten, daß auch künftige Unterstaatssekretäre dasselbe Privilegium haben oder beanspruchen werden. Ein besonderes Büreau besorgte die hierbei in Frage kommenden Geschäfte.

Die bisher besprochenen Einrichtungen betreffen eigentlich nur Hilfsbüreaus des Finanzministeriums, und wir kommen jetzt zu den eigentlichen Verwaltungsabteilungen.

Abteilung für Kontrolle der Generaldirektionen.

Seit langem besteht zunächst eine Abteilung für den Geschäftsverkehr und die Kontrolle nachstehender sechs Generaldirektionen der Finanzverwaltung, nämlich:

1. der direkten Steuern,
2. der Einregistrierung, der Domänen und des Stempels (de l'enregistrement),
3. der indirekten Steuern,
4. der Zölle,
5. der Tabaksregie (des manufactures de l'État[1]),
6. der Münze.

(Früher gehörten auch die Posten und die Forsten hierhin; indessen bilden zur Zeit die Posten ein besonderes Ministerium, während die Forsten dem Minister für Landwirtschaft zugeteilt worden sind.)

Die genannten sechs Generaldirektionen werden nämlich als außerhalb des Finanzministeriums stehend betrachtet und bilden gleichsam selbständige Spitzen der betreffenden Zweige der Finanzverwaltung. Dies ist indessen großenteils eine Fiktion, die vielleicht schon bald vollständig verschwinden dürfte, da der Unterstaatssekretär einen steigenden Einfluß auf die Generaldirektionen gewinnt. Der Marquis d'Audiffret hatte schon deren Einreihung in das Finanzministerium als einfache Direktionen oder Abteilungen beantragt, jedoch ohne Erfolg. Vielleicht ist ihre Absonderung zu bedauern, doch ist es schwierig, sich über diesen Punkt kategorisch auszusprechen; denn die Organisation jeder einzelnen der genannten Steuerbranchen ist eine so großartige, daß man es an und für sich erklärlich finden kann, wenn den Generaldirektoren der betreffenden Verwaltungszweige Befugnisse erteilt worden sind, die solche eines einfachen Abteilungsdirektors übersteigen. Ihre relative Unabhängigkeit erklärt sich übrigens einerseits aus der erwähnten besondern Kontrollabteilung, wie sie anderseits dieselbe begründet. Alles, was die Gene-

[1] Das ist die offizielle Bezeichnung, aber mit Unrecht; der Staat hat auch andre Manufakturen (Porzellan von Sèvres, Teppiche der Gobelins. von Beauvais etc.).

raldirektionen nämlich dem Finanzminister amtlich vorzulegen haben, passiert diese Abteilung, und letztere repräsentiert den Generaldirektoren gegenüber gewissermaßen den Minister. Die Abteilung umfaßt mehrere Büreaus, unter welche die Geschäfte fachweise verteilt sind.

Direction du contentieux etc.

Eine weitere Abteilung mit etwas willkürlicher Zusammensetzung vereinigt mehrere nicht ganz homogene Funktionen und Befugnisse. Das ist zwar in der französischen Verwaltung nicht üblich, und es dürfte sich dabei thatsächlich nur um einen Behelf handeln, wie die verschiedenen hier zusammengefaßten Kategorien von Geschäften nicht hinreichen würden, je ein Direktionsressort zu bilden. Der Abteilung sind übrigens nur Bruchstücke des aufgelösten Generalsekretariats zugewiesen, und man hat den Trümmern einen beschreibenden statt eines bezeichnenden Namens gegeben, nämlich: Direction du contentieux, de l'inspection générale des finances, de la statistique, de l'ordonnancement et de la comptabilité des dépenses du ministère. Einige erläuternde Details werden zugleich die nötigen Worterklärungen liefern.

Das „contentieux" umfaßt alles Strittige, was im Finanzwesen eine Entscheidung erfordert, und der Direktor dieser Abteilung führt die besondere Bezeichnung: „Agent judiciaire du Trésor". Er ist der beglaubigte Justitiar des Ministeriums, welcher den Minister vertritt, sowohl wenn er klagt, als wenn er sich zu verteidigen hat. Eine so großartige Verwaltung hat aber selbstredend sehr ausgedehnten Verkehr mit den Zivil- und mit den Verwaltungsgerichten zu unterhalten, weshalb denn auch die bezüglichen Geschäfte unter mehrere Unterbüreaus verteilt sind. Der Chef der einen derselben führt den Titel: „Agent judiciaire adjoint".

Die Generalinspektion der Finanzen bildet dann ebenfalls ein besonderes Büreau der Abteilung. Über diese berühmte Einrichtung findet man in den Werken, welche das französische Finanzwesen behandeln, merkwürdigerweise fast nichts, selbst Hock bringt darüber nur sehr wenig; erst im zweiten Supplément annuel zu Blocks „Dictionnaire de l'ad-

ministration française“ (Paris, November 1879) findet sich ein bezüglicher, ziemlich ausführlicher Artikel von augenscheinlich kundiger Hand. Die Inspektoren, welche Mitglieder dieser Generalinspektion sind, dürfen nämlich nicht mit den Inspektoren der speziellen Finanzverwaltungen verwechselt werden. In den Verwaltungen der Zölle, indirekten Steuern, Posten, Forsten etc. bezeichnet der Inspektortitel oft mehr einen Grad als eine Funktion, und wo der Träger des Titels wirklich inspiziert, da sind seine Befugnisse auf seine direkten Untergebenen in dem betreffenden Verwaltungszweig beschränkt. Die Generalinspektion, die ihre vollständige Einrichtung erst um das Jahr 1820 erlangt hat, repräsentiert dagegen wiederum direkt den Minister, und es delegiert derselbe ihre Mitglieder zur Untersuchung von Kassen, Rechnungen etc. etc., wo und wann es ihm wünschenswert erscheint.

Diese Finanzinspektoren bilden zur Zeit ein Korps von 81 Mitgliedern. 13 derselben haben den Titel „Generalinspektor“ (Gehalt 15,000 Francs), 56 sind Inspektoren 1.—4. Klasse (Gehalt 2500—9000 Francs), 12 stehen auf der Vorstufe als Adjoints à l'inspection (Gehalt 1500 Francs). Außer ihrem Gehalt empfangen diese Beamten Reisespesen, und es werden als Kandidaten zu der betreffenden sehr gesuchten Stellung nur solche Männer zugelassen, welche nach beendigtem Studium noch einige Zeit im Finanzministerium gearbeitet und alsdann ein besonderes, ziemlich schweres Examen bestanden haben.

Den Finanzinspektoren ist außer der Lösung der ihnen vom Minister, wie wir oben sahen, zu erteilenden besondern Aufgaben zumal auch eine regelmäßige Arbeit zugewiesen. Alljährlich, im Mai, werden nämlich 10—12 Abteilungen (escouades), aus einem Generalinspektor und einer entsprechenden Anzahl Inspektoren bestehend, gebildet und in eine aus 7—9 Departements bestehende Zone deputiert. Das ganze Land ist so gewissermaßen wie ein Netz in Maschen geteilt, und innerhalb jeder Masche wird von einer solchen Inspektionsabteilung genau revidiert. Dieselbe Abteilung kommt

drei Jahre lang jedesmal vom Mai bis November in die nämliche Zone zurück und wird dann erst in eine andre entsendet. Jene Inspektionskorps haben aber die Aufgabe, das gesamte Verhalten, die Kassenführung und die Buchhaltung aller Finanzagenten des betreffenden Bezirks eingehend zu untersuchen, nötigen Falls die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen und jedenfalls ausführlich über alles zu berichten.

Die andern obiger Abteilung noch zugehörigen Büreaus sind: das statistische Büreau, sodann das für die Buchführung über die speziellen Ausgaben des Ministeriums und das für die Herrichtung der erforderlichen Mandate, Rechnungsakten und dergleichen.

Wir gelangen in unsrer Übersicht der Organe des Finanzministeriums nun zu einem der wichtigsten und zwar zu der „direction du mouvement général des fonds". Diese Behörde vertritt gewissermaßen das Herz der Finanzverwaltung. Sie unterhält und reguliert den Blut-, beziehentlich den Geldumlauf im staatlichen Körper. Auch hier ist die Arbeit unter mehrere Büreaus verteilt und ist ebensowohl materiell sehr umfangreich als in noch höherm Grade delikater Natur. Der Minister muß täglich Gelegenheit haben, den Stand der verschiedenen Kassen genau zu kennen; er muß erfahren können, wo Gelder liegen, und wo Gelder nötig sind; denn allüberall werden Steuern und Gebühren erhoben, allüberall sind aber auch Zahlungen zu bewerkstelligen. Selbstverständlich werden die letztern, soweit es angeht, durch Anweisungen auf den nächsten Einnehmer ausgeführt. Selten aber decken sich irgendwo Einnahmen und Ausgaben, indem bald die einen, bald die andern überwiegen. Wo zuviel Geld ist, muß demnach abgegeben, wo es fehlt, zugelegt werden. Die dazu erforderlichen Giro-Operationen (virements) vollziehen sich übrigens in sehr einfacher Weise. In jedem Bezirksort (cheflieu de département) ist eine Bankfiliale etabliert, und die Regierung hat bei der Bank ein Kontokorrent. Angenommen nun, der Trésorier-payeur A. habe in seiner Kasse einen disponiblen Überschuß von

La direction du mouvement général des fonds.

1 Million Francs, so wird derselbe angewiesen, die Summe bei der Bank zu deponieren. Wenn dann der Trésorier-payeur B. etwa 200,000 Francs, C. 50,000 Francs, D. 175,000 Francs etc. braucht, so erhalten sie einfach Anweisungen auf die Bank.

Immerhin aber müssen die meisten Überschüsse nach Paris abgeführt werden, weil dort die zu bewirkenden Zahlungen die lokalen Einnahmen erklärlicherweise bei weitem übersteigen, zumal sehr viele Zahlungen, welche das ganze Land angehen, nur durch die Zentralkasse besorgt werden können. Gleichwohl sind aber auch im Innern des Landes manche solcher Virements, zumal für die Armee, die Marine und die öffentlichen Arbeiten, erforderlich. Es ist somit nach vielen Richtungen hin bezügliche Vorsorge zu treffen, und es darf zum Beispiel ein momentaner Überschuß nicht an den Staatsschatz abgeführt werden, wenn berechnet werden kann, daß gleichzeitig eventuell an demselben Platz ein Mangel eintreten könnte.

Ebenso passieren die den verschiedenen Ministerien zur Verfügung zu stellenden Gelder zuerst die „direction du mouvement des fonds". Wie diese überhaupt von allen Einnahmen in Kenntnis gesetzt werden muß, müssen ebenso auch alle größern Ausgaben ihr Visa erhalten, damit sie jeden Augenblick Überblick über die gesamte Finanzlage behält. Die betreffende Behörde ist eine Frankreich eigenartige Einrichtung, die ein vollständiges Pendant in keinem andern Land finden dürfte, und da sie alle Finanzoperationen der Verwaltung zentralisiert, gehen auch alle Emissionen, alle Anlehen, alle den öffentlichen Kredit betreffenden Maßregeln durch ihre Hände. Die Bank, die Depositenkasse, der Bodenkredit, die Münzzirkulation, die den Eisenbahnen gewährte Zinsgarantie, die schwebende Schuld, die Börse und überhaupt alles, was auf den öffentlichen Kredit einen direkten oder indirekten Einfluß haben kann, befindet sich mit ihr in steter Berührung.

Das in Frankreich vielsagende Wort „Trésorerie" bezieht sich hauptsächlich auf diese Abteilung des Finanzministe-

riums[1], mit der noch manche andre Einrichtungen in Verbindung stehen, die an andrer Stelle dieser Schrift eine nähere Besprechung finden werden. Die Abteilung ist im Jahr 1814 auf Vorschlag des Marquis d'Audiffret errichtet und nach und nach weiter ausgebildet worden[2].

Direction de la dette inscrite.

Eine andre wichtige Abteilung des Finanzministeriums bildet die Direction de la dette inscrite (der eingeschriebenen Schuld). Sie zerfällt in sieben Büreaus, was schon genügend die Menge der ihr obliegenden Geschäfte bekundet. Ihr unterstehen die Verwaltung der öffentlichen Schuld, die Kautionen der Finanzbeamten, die Pensionen, die Amortisation der Schulden, und was damit zusammenhängt. Das Sachliche über die öffentliche Schuld, ihre Kontrahierung und ihre Amortisation, wird uns bei der Besprechung der Ausgaben beschäftigen; hier soll nur von der Organisation ihrer Verwaltung die Rede sein.

Während eins der obigen Büreaus sich mit den Pensionsangelegenheiten und ein andres mit allem, was die Kautionen betrifft, befaßt, verteilen sich auf die übrigen fünf Büreaus die auf die Staatsschuld bezüglichen Arbeiten.

Wie diese Abteilung aber nichts mit dem Anleihen, also dem Aufnehmen des Geldes, sondern fast nur mit den Zinszahlungen zu thun hat, so ist ihre materielle Arbeitslast relativ größer als ihre moralische Verantwortlichkeit und nehmen im Gegensatz zu den Operationen der Trésorerie, von denen vorhin die Rede war, die Geschäfte dieser Abteilung einen rein mechanischen Verlauf.

Für das große Schuldbuch („le grand livre de la dette publique") besteht ein eignes Büreau, von dem abermals nur formelle Angelegenheiten zu erledigen sind, ebenso wie von dem zweiten Büreau des „Grand livre", wo ein Nebenexemplar

---

[1] Trésorerie und Mouvement des fonds sind fast synonyme Ausdrücke.

[2] Audiffret selbst hat seine Einrichtung im „Dictionnaire général de la politique" von Maurice Block (Paris, Lorenz, 1874) im Artikel „Trésorerie" ausführlich beschrieben. Das Weitere darüber findet man im „Compte général des finances".

(„le double“) desselben Hauptschuldbuchs geführt wird. Auf einem andern Büreau werden die Transferts oder Umschreibungen besorgt, noch ein andres besorgt die Ausgabe neuer Rentenscheine („titres“) für die alten. Das letzte Büreau endlich ist mit den allgemeinen Skripturen und mit der Korrespondenz betraut.

Direction générale de la comptabilité publique.

Mit der Direction du mouvement des fonds im Rang von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit ist dagegen die Direction générale de la comptabilité publique. Das Beiwort „général“ gibt, nebenbei gesagt, dem Chef dieser Abteilung bloß einen etwas höhern Rang und einen etwas höhern Gehalt[1]. Im übrigen umfaßt diese Generaldirektion lediglich eine Abteilung des Finanzministeriums und nicht, wie die Generalsteuerdirektionen, einen abgesonderten Verwaltungszweig.

Comptabilité publique wird man wohl am richtigsten mit „Staatsbuchhalterei“ übersetzen, jedoch muß man dabei das Wort in möglichst weitem Sinne nehmen, denn es begreift eine umfassende und unausgesetzte Kontrolle. Die früher erwähnte Direction du mouvement des fonds verwaltet das eigentliche Geldwesen, die Gelder (fonds, espèces, valeurs), diese die Bücher, die Eintragungen und die Schriftsachen („les écritures“); jene hat die Objekte der Verwaltung, diese die verwaltenden Beamten unter ihrer Aufsicht. Die Mouvements beziehen sich mehr auf die Fluktuationen der Gegenwart und Zukunft, die Comptabilité auf den schriftlichen Niederschlag derselben. Freilich erstreben beide Thätigkeiten ein und denselben Zweck, jedoch mit dem Unterschied, daß die eine die richtige Verwendung, die andre die möglichste Verhinderung einer Entwendung ins Auge faßt.

Die Direction générale de la comptabilité publique erhält fortlaufend Abschriften und Auszüge aus den Büchern aller Finanzbeamten. Sie stellt dann monatlich deren Angaben

---

[1] Früher schrieb man directeur de la comptabilité générale, seitdem heißt er „directeur général“ de la comptabilité publique.

zusammen, vergleicht sie untereinander und macht danach (nach den Regeln der doppelten Buchführung) die General-Staatsrechnung auf. Und es sind gerade die Arbeiten dieser Abteilung, die, indem sie die gleichartigen Rechnungsposten zusammenstellen, erst einen richtigen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, und damit die Leitung des Staatshaushalts überhaupt, ermöglichen.

Während dann die Abteilung auch die Buchführung der andern Ministerien kontrolliert, erledigt sie gleichzeitig die zur Aufstellung des Budgets erforderlichen Arbeiten mit denen für bezügliche Rechnungslegung.

Neben diesen die Zentralisierung der Staatsrechnung bezweckenden Aufgaben geht dann noch eine Kontrolle der Buchführung jedes einzelnen Finanzbeamten her. Über die für diese Kontrolle geltenden Grundsätze wird aber weiterhin, im Zusammenhang mit den andern Kontrollmitteln der Finanzverwaltung, gehandelt werden; hier bleibt nur anzudeuten, wie sich die acht Büreaus der Direction de la comptabilité in deren Befugnisse, Dezernate und Funktionen teilen; nicht um aus der Darstellung der zur Zeit geltenden Verteilung dieser Geschäfte einen absolut permanenten Stand der bezüglichen Organisation ableiten zu wollen, sondern nur, um dadurch einen klarern Überblick der letztern selbst zu geben.

Die Verteilung ist folgende:

Das erste Büreau ist mit den Vorbereitungsarbeiten zum Budget beschäftigt, das zweite arbeitet für die Hauptstaatsbuchhaltung, das dritte beaufsichtigt die Rechnungsführung über die Einnahme der direkten Steuern, das vierte hat die wichtige Aufgabe der Revision und Überwachung der Buchführung der Generaleinnehmer (trésoriers-payeurs généraux), das fünfte hat die gleiche Aufgabe bezüglich der Schatz- und Zahlmeister Algeriens, der Kolonien und der Armee, das sechste besorgt die Revision der Buchführung der Einregistrierungsbeamten, das siebente die der Zölle und indirekten Steuern und das achte endlich die der Staatseisenbahnen.

Die Staatskasse.

Eine weitere Abteilung widmet sich den Geschäften der Hauptstaatskasse, deren Chef den technischen Titel: Directeur comptable des caisses centrales du Trésor (rechtsverbindlicher, verantwortlicher Direktor der Zentralkassen[1] des Staats) führt (Dekret vom 31. Mai 1862, Artikel 339); der allgemeine, auch offiziell übliche Sprachgebrauch nannte indessen diesen Beamten· Caissier-payeur central du Trésor public. Diesem der Rangstufe nach gleich, also persönlich koordiniert, fungiert ein Payeur central de la dette publique (Hauptzahlmeister der öffentlichen Schuld, Dekrete vom 27. März und 25. Mai 1875). Das demselben unterstellte Amt, der *Service* du payeur central de la dette publique, das Zahlungsamt der öffentlichen Schuld, ist jedoch der Caisse centrale du Trésor public, der allgemeinen Staatskasse, subordiniert, und beide Ämter haben nur eine Kasse.

In diese Zentralkasse fließen alle Summen, die entweder im Seinedepartement direkt eingenommen, oder solche, die als Überschüsse aus den Kassen der Departements nach Paris abgeführt werden; ebenso werden ihr die von den Lokal- und Generaleinnehmern eingelösten Koupons der öffentlichen Schuld übersandt und von ihr dem Hauptzahlmeister derselben, mit allen sonstigen ihm zur Disposition zu stellenden Beträgen, an Geldesstelle überwiesen.

Es gehört Übung dazu, um in diesen Details den Schein vom Wesen zu unterscheiden: Die wirkliche Zentralisation der Geldbewegung liegt, wie wir bereits sahen, in der Hand der Direction du mouvement des fonds. Dort nur weiß man genau, nicht nur, was alles gebraucht wird, sondern auch, wo die Mittel vorhanden sind, die erkannten Bedürfnisse zu decken, und dort werden auch, wenn die vorhandenen, in der Kasse befindlichen Mittel nicht ausreichen, die nötigen Kreditoperationen geplant und ausgeführt. Daraus folgt aber, daß, wenn der Zentralkasse Gelder zufließen, dies nur

[1] Dieser Plural ist hier eine Anomalie.

nach von der Direction des mouvements des fonds ausgegangenen Dispositionen geschehen kann, und ebenso kann ohne Genehmigung jener Direktion kein Betrag — also auch keine Zahlung an das Zahlungsamt der öffentlichen Schuld — aus der Caisse centrale verausgabt werden.

Bei auch innerer Einheit der Hauptkasse und der Staatsschuldenkasse ist für das Publikum die äußere Einheit dadurch erhalten worden, daß sämtliche Zahlungen der beiden Zahlstellen, für welche die Geldbeträge ja auch aus der einen Kasse fließen, in demselben Saal (einem mit Glas überdeckten Hof) erfolgen.

Die Trennung soll nur die Arbeiten des Zentralzahlmeisters erleichtern.

Mit obigen beiden Zahlungsämtern steht ein drittes Amt in Berührung: die Zahlungskontrolle (division du contrôle central), und es müssen die Ausfertigungen jener Zahlstellen zu ihrer Gültigkeit, neben der Unterschrift eines ihrer Payeurs, die eines Kontrolleurs dieses Kontrollamts tragen.

Um das ganze Verhältnis anschaulicher zu machen, möge uns der Leser einen Augenblick in das Finanzministerium zur Hauptkasse begleiten.

Durch die Rue de Rivoli gelangen wir in das Lokal der Caisse centrale du Trésor. Der Zutritt ist niemand verwehrt. Beim Eintritt erhält man von den diensthuenden Kanzleidienern nach Vorzeigung des Mandats eine Ordnungsnummer, deren Nummerreihe von dem Charakter der zu erhebenden Zahlung abhängt, je nachdem man Renten, Pensionen etc. zu erheben hat. Das Nummernticket enthält gleichzeitig (größer gedruckt als die laufende Ordnungsnummer) die Nummer des Schalters, wohin man sich zu wenden hat. Das ganze Lokal hat 130—140 solcher Schalter (guichets)[1]. Dort gehts der Reihe nach. Die Reihe ist an uns. Wir legen unsre Papiere vor und zwar in eine Schieb-

[1] Von den Schaltern haben etwa 30 die Anweisungen des Generalzahlmeisters oder der auf ihn ausgestellten Mandate zu honorieren, die übrigen dienen dem Zahlmeister der öffentlichen Schuld.

lade des Schalters, welcher mit „Déclaration“ bezeichnet ist. Dort werden sie verifiziert, worauf wir eine kurz formulierte Anweisung erhalten und zum nächsten Schalter, welcher die Bezeichnung „Contrôle“ führt, vorrücken. Ein Blick ins Innere des Schalterraums zeigt uns, daß die Papiere vom ersten zum zweiten Schalter, vom Payeur dem Kontrolleur, hingeschoben wurden. Dieser letztere verifiziert sie ebenfalls, gibt diejenigen Papiere zurück, die nicht zu den Akten genommen werden, läßt sich die ebenerwähnte Anweisung vorzeigen und versieht sie mit seiner Kontrasignatur. Wir rücken dann zum nächsten Schalter mit der Bezeichnung „Comptoir“ vor und empfangen dort erst die zu erhebende Summe. — Man beachte, daß nach dem oben geschilderten Hergang je drei Schalter zu nur einer Kasse gehören, und daß also der von der ebenerwähnten Kontrollabteilung ressortierende Kontrolleur zwischen den zwei Büreaus des betreffenden Zahlamts sitzt und dort eine augenblickliche Kontrolle ausübt, die nicht nur jederzeit unberechtigte Zahlungen verhindert, sondern auch die Richtigkeit der dabei in Betracht kommenden arithmetischen Operation sichert: denn beide, der Payeur wie der Kontrolleur, notieren die zu zahlende Summe in ihre Register, und beide Aufzeichnungen müssen auf das genaueste stimmen.

In weitere Einzelheiten einzugehen, würde uns zu weit führen. Vieles in dem Verlauf der Operationen ist ja auch selbstverständlich, so z. B. daß die Kassen nach gewissen Kategorien verteilt sind, entweder für bestimmte Ministerien oder für bestimmte Gegenstände, z. B. Staatsschulden, Pensionen etc., oder für bestimmte Empfänger (partie prenante); selbstverständlich ist auch, daß zu jeder Kasse zwei Büreaus (eins für die Buchführung) nötig sind.

Erwähnt sei endlich, daß der Minister täglich Bericht erhält, wieviel während des Tags verausgabt wurde.

b) Die Generaldirektionen und die Depositenkasse.

Generaldirektionen der Staatseinnahmen.

Die sechs Generaldirektionen der Staatseinnahmen sind zwar, wie wir schon sahen, theoretisch von dem Finanz-

ministerium getrennt; sie sind es aber thatsächlich weder räumlich, noch im Budget, noch in der Anschauung des Publikums, und seitdem ihre frühere größere Unabhängigkeit beschränkt ist, sind sie jetzt sehr zweckmäßige Instrumente der Veranlagung und der Abgabenerhebung geworden. Deren Grundlagen sind allerdings durch Gesetze gelegt, zu denen der Minister dann die allgemeinen Ausführungsregeln verordnet; die Generaldirektion bereitet aber erst die Anwendung von Gesetz und Verordnung auf die einzelnen praktischen Fälle vor, und nur wer die Detailinstruktionen der Generaldirektoren durchblättert hat, kann sich einen Begriff von den Schwierigkeiten machen, auf welche man bezüglich der Ausführung oft sehr einfacher und klar scheinender Gesetze stößt; die im täglichen Leben vorkommenden Fälle sind eben unerwarteter und unberechenbarer Art. Man hat dabei nicht nur mit den vom Publikum, d. h. von den Steuerpflichtigen, veranlaßten Schwierigkeiten zu thun, sondern auch mit der Unbeholfenheit oder mit sonstigen Fehlern und Gebrechen der Beamten; allem diesem müssen die Generaldirektoren vorzubeugen, jedem Mangel und jeder Störung abzuhelfen suchen. Gäbe es dafür keine besondere Stelle, so müßte der Minister überall selbst eingreifen, und da er nicht alles selbst übersehen kann, so würde er häufig blindlings zeichnen müssen, was der wenig verantwortliche Ministerialdirektor ihm vorlegt. Der Generaldirektor hingegen hat, seiner größern Unabhängigkeit entsprechend, auch eine größere Verantwortlichkeit, und letztere ist bekanntlich eine der besten Garantien erfolgreicher Wirksamkeit.

Über die innere Einrichtung der Generaldirektionen findet sich näheres Seite 78 u. ff., und wir wollen hier nur bemerken, daß die Generaldirektionen, die wir bereits Seite 60 einzeln aufzählten, je in Unterabteilungen zerfallen, und daß jede dieser wieder aus verschiedenen Büreaus besteht.

Bei den fünf ersten Generaldirektionen haben die Unterabteilungschefs den Titel Administrateur, und bei denselben besteht die sonst in der französischen Verwaltung selten

vorkommende Eigentümlichkeit, daß diese Administratoren mit dem Generaldirektor ein Kollegium bilden. — Nur die Generaldirektion der Münze ist etwas anders organisiert, weil bei diesem Administrationszweig auf die überwiegend in Betracht kommende Wissenschaft und Technik Rücksicht genommen werden mußte.

Depositenkasse

Es muß hier noch eine andre Generaldirektion erwähnt werden, obgleich sie in weit loserer Verbindung mit dem Finanzministerium steht als die obengenannten, und zwar die Direction générale de la caisse d'amortissement des dépôts et consignations (Depositenkasse).

Nach dem Buchstaben des Gesetzes und dem Wesen ihrer Verwaltungsbehörde hat diese Institution unter der direkten Kontrolle der Kammern eine im übrigen ganz unabhängige Stellung. — Ihr Aufsichtsrat besteht aus 2 Senatoren und 2 Deputierten, welche von den legislativen Körperschaften delegiert werden, sodann aus 2 von der Regierung ernannten Staatsräten, einem Abteilungspräsidenten des Rechnungshofs, von letzterm delegiert, aus dem Gouverneur der Bank von Frankreich, einem Mitglied der Handelskammer und dem Direktor der Fondsbewegung im Finanzministerium.

Die Depositenkasse ist denn auch in praxi, was ihren Verkehr mit Privaten betrifft, völlig unabhängig, während anderseits der Staat für ihr Gebaren verantwortlich ist; wo die Kasse aber mit öffentlichen Angelegenheiten in Berührung kommt, kann sie natürlich nur dem Buchstaben nach, nicht aber in Wirklichkeit unabhängig sein.

Übrigens ist zu bemerken, daß der Generaldirektor dieser Kasse auf Vorschlag des Finanzministers durch Staatsdekret ernannt wird, und daß der Gewinn, den sie macht, direkt in die Staatskasse fließt.

Eine Menge Gesetze haben diese Anstalt mit zahlreichen und wichtigen Obliegenheiten betraut, die wir hier kurz zusammenfassen wollen.

Der Vollständigkeit wegen möge dabei zuerst die sogenannte Amortisation, die zur Zeit allerdings fast ruht,

so daß der bezügliche Titel nur nominal ist, genannt werden[1]. Sodann erhält diese Kasse private oder freiwillige sowie alle offiziellen Depositen[2]. Für freiwillig deponierte Gelder vergütet sie den öffentlichen Anstalten 3 Prozent, den Privaten (seit dem Gesetz vom 8. Dezember 1876) 1 Prozent. Eine eventuelle Änderung des Zinsfußes muß vom Finanzminister genehmigt werden (Dekret vom 11. Januar 1854). Die von der Kasse gewährten Zinsen werden von Amts wegen kapitalisiert, somit auch Zinseszinsen vergütet.

Ihre Fonds verleiht die Kasse dann wiederum Gemeinden und öffentlichen Anstalten, während andre gemeinnützige Institute, so eine Altersversorgungsanstalt (caisse de retraites pour la vieillesse) und verschiedene ähnliche, nicht direkt staatliche Pensionsfonds, ihrer direkten Verwaltung unterstehen.

Die Verwaltung der Altersversorgungsanstalt liegt der Caisse des dépôts vollständig ob, sie empfängt sowohl die Einlagen, als sie auch die Lebensrenten selbständig auszahlt.

Von den Pensionsfonds der Departements, der Gemeinden, der Spitäler und vieler andrer öffentlicher Institute verwaltet sie dagegen nur die Kapitalien und zahlt nur auf Anweisung der betreffenden Direktionen oder Behörden[3].

Bezüglich der Sparkassenfonds, welche ihr ebenfalls anvertraut sind, hat sie nur mit den Sparkassen selbst und nicht mit dem Publikum zu verkehren, indem jede Sparkasse ihre eignen Geschäfte direkt besorgt und nur ihre überschießenden Gelder bei der Depositenkasse hinterlegt, die ihr dafür 4 Prozent zu zahlen hat.

Direkt wiederum ressortieren von der Caisse des dépôts die staatlichen Lebensversicherungs- und Unfallversicherungskassen, die übrigens, für die Benutzung

---

[1] Das Nähere darüber findet sich in Buch III.

[2] Lange Zeit hindurch übernahm sie nur Gelddepositen, seit dem Gesetz vom 28. Juli 1875 jedoch auch solche in Wertpapieren.

[3] Die Staatspensionen werden von der Zentralkasse der öffentlichen Schuld ausbezahlt.

der Arbeiter berechnet, einstweilen nur erst wenig ausgebildet sind.

Die Depositenkasse ist ferner noch mit der Verwaltung des Dotationsfonds (10 Millionen), der Altersversorgungsfonds der gegenseitigen Hilfsgenossenschaften (sociétés de secours mutuels), der Fonds der Ehrenlegion, der Vizinalkassen etc. betraut, wie denn überhaupt jede eine größere Sicherheit erfordernde, nicht direkt staatliche Verwaltung, mit der eine Geldgebarung verbunden ist, und welche selbständig behandelt werden kann, prinzipiell der Depositenkasse überwiesen wird. — Die Kasse steht mit allen Generaleinnehmern in Verbindung und genießt sämtliche behördliche Privilegien, weshalb sie trotz ihrer Unabhängigkeit an dieser Stelle als ein Appendix des Finanzministeriums oder doch der Staatskasse zu betrachten war.

Kapitel III. Die Finanzbehörden.

a) Organisation und Gliederung.

Wie bereits mehrfach angedeutet, gipfeln sämtliche Finanzbehörden im Finanzministerium als der Spitze der Pyramide. Das Finanzministerium aber hat einerseits direkte Untergebene und solche, die in erster Linie von den Generaldirektionen abhängen; in welcher Verbindung letztere aber mit dem Ministerium stehen, ist bereits im vorigen Abschnitt zur Genüge erklärt worden.

Staatseinnehmer und Zahlmeister.

Die direkten oder unmittelbaren Untergebenen des Finanzministeriums sind die Generaleinnehmer und -Zahlmeister (trésoriers-payeurs généraux), deren einer in jedem Departement, außer im Seinedepartement (Paris), angestellt ist, sodann die Kreiseinnehmer (receveurs particuliers des finances), deren einer in jedem Kreis residiert, außer in demjenigen, in welchem die Bezirkshauptstadt liegt (arrondissement préfectoral), da dort der Generaleinnehmer gleichzeitig als Kreiseinnehmer fungiert. Unter dem Kreisein-

nehmer stehen dann Lokaleinnehmer (percepteurs), welche die Steuern direkt von den Pflichtigen empfangen.

Wenn wir die Organisation der Aufsicht in der Finanzverwaltung betrachten, wird das Ineinandergreifen der verschiedenen Ämter erst genauer verdeutlicht werden. Hier sei bezüglich nur folgendes ausgeführt.

Der Lokaleinnehmer hat die direkten Steuern zu heben, und außerdem werden in neuerer Zeit nur noch die Geldstrafen bei ihm eingezahlt. Für die indirekten Steuern, Gebühren etc. gibt es, wie wir sehen werden, besondere Ämter. Dagegen haben die Lokaleinnehmer mehr und mehr Nebendienste zu leisten, zum Beispiel Einlagen für die Arbeiterversicherungskassen anzunehmen, Renten zu zahlen etc., ganz gleicherweise, wie sich das in Preußen bei den Steuerempfängern herausgebildet hat. Von jeher waren die Staatseinnehmer ebenso an Orten, wo keine besondern Gemeindeempfänger existieren, auch mit dem Erheben der Gemeindeeinnahmen (gegen Vergütung) beauftragt; desgleichen treiben sie die Beiträge ein für gewisse obrigkeitlich genehmigte Gesellschaften: für Meliorationen, Bewässerungen, Eindämmungen und andre mehr, die sämtlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

Die 5265 Lokaleinnehmer (ausdrücklich festgesetzte Zahl, Dekret vom 25. Juli 1879) erhalten keinen Gehalt, sondern lediglich Tantiemen, die zwischen 2000 und 8000 Francs pro Jahr und auch mehr betragen, und sie haben eine im Verhältnis zu den Summen, die sie vereinnahmen, stehende Kaution zu stellen[1]. Die Summe der von ihnen bezogenen Tantiemen belief sich nach dem Budget von 1881 auf 12,713,700 Francs.

Der Kreiseinnehmer ist nur eine Mittelsperson; er beaufsichtigt nach unten und erleichtert nach oben seinem Vorgesetzten die Arbeit. In dem Ort, wo er residiert, ist er auch zugleich Steuerempfänger, Lokaleinnehmer, und hat als

---

[1] Details findet man in Maurice Blocks „Dictionnaire de l'administration française" unter „Percepteur".

solcher ebenfalls eine verhältnismäßige Kaution zu stellen. Auch er bezieht Tantieme neben einem festen Gehalt von mindestens 2400 Francs, höchstens 3600 Francs. Die 273 Kreiseinnehmer bezogen im Jahr 1881 zusammen 655,200 Francs Gehalt und erhielten an Tantiemen von ihren Einnahmen 2,361,500 Francs.

Der Kreiseinnehmer empfängt zwar hauptsächlich nur direkte Steuern, er kann aber auch andre Gelder zur Weiterbeförderung an die Staatskasse annehmen und im Auftrag seiner Vorgesetzten Zahlungen leisten.

Trésorier-payeur.

Der Hauptagent des Finanzministeriums aber ist der Trésorier-payeur général.

Seine Obliegenheiten sind mannigfaltig und dabei so wichtig, daß sie, wie er selbst von Amts wegen häufig von seinem Wohnort abwesend sein muß: zum Beispiel um die Kasse eines Untergebenen zu revidieren, ununterbrochener Vertretung an Ort und Stelle bedürfen, so daß er einen mit Prokura versehenen Stellvertreter (fondé de pouvoir) haben muß. Wenn der Trésorier-payeur dann noch einer zweiten Vertretung bedarf, so muß diese aus zwei Personen bestehen, deren beiderseitige Unterschriften erforderlich sind, um einem von denselben ausgestellten Aktenstück Gültigkeit zu verleihen.

Der Trésorier-payeur hat einen Gehalt von 6000 Francs, dabei Tantiemen und zwar von den Einnahmen:

0,11	Proz.	von	den	ersten	3 Millionen,
0,10	-	-	-	folgenden	2 -
0,08	-	-	-	-	3 -
0,07	-	-	-	-	2 -
0,06	-	-	-	-	3 -
0,04	-	-	-	-	37 -
0,03	-	-	jeder 50 Millionen übersteigenden Summe.		

Von den Ausgaben (Dekret vom 14. Juni 1877):

0,25	Proz.	von	den	ersten	4 Millionen,
0,103	-	-	-	folgenden	6 -
0,063	-	-	-	-	10 -
0,053	-	-	-	-	10 -
0,043	-	-	-	30 Millionen übersteigenden Summen.	

Nach dem Budget von 1881 bezogen die 86 Trésoriers:

an Gehalt	522,000	Francs,
- Tantiemen von den Einnahmen .	1,267,800	-
- - - - Ausgaben .	2,085,500	-

Die von ihnen zu stellende Kaution ist gleich der sechsfachen Summe ihrer Emolumente. Dabei müssen die Generaleinnehmer sich um eine gewisse Summe der Regierung gegenüber stets im Vorschuß befinden, und hier ist abermals eine nur Frankreich eigentümliche Anordnung zu erklären[1]. Die Generaleinnehmer stehen nämlich mit dem Staatsschatz in laufender Rechnung (compte courant), und jeder Trésorier hat zu bestimmten Zeiten diejenigen Summen, die nach dem Etat bis dahin eingekommen sein müssen, etwa ein Zwölftel des Jahresbetrags pro Monat, dem Staat zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so wird er für die an der Summe fehlenden Beträge belastet und muß Zinsen dafür zahlen; hat er hingegen mehr abgeliefert, so wird ihm umgekehrt der Überschuß gutgeschrieben, und er erhält Zinsen von demselben. Wenn also Steuern früher eingehen, als sie fällig sind, dadurch zum Beispiel, daß mancher Steuerpflichtige die Steuer auf einmal zahlt, anstatt dieselbe in zwölf Monatsraten abzutragen, so ist das zu gunsten der Generaleinnehmer. Da er ferner gewisse sichere Bankiergeschäfte machen darf, erhält er auch Einschüsse von Privaten, die er der Regierung zur Verfügung stellen kann; auch dafür erhält er Zinsen, die eventuell höher sind als die, welche er an die Herleiher der Kapitalien abgeben muß.

Es sei gleichzeitig erwähnt, daß der Trésorier verpflichtet ist, für Private auf Wunsch Staatsrenten zu kaufen oder zu verkaufen, ohne eine persönliche Vergütung dafür zu beanspruchen, und auch die von Privaten dem Staat auf Bons du trésor (zinstragende Schatzscheine auf 3, 6, 12 Monate) vorgeschossenen Fonds gehen durch die Hände des Generaleinnehmers.

---

[1] Über die bezüglichen preußischen Einrichtungen siehe Kapitel IV.

Diese Einrichtungen haben nun das Gute, daß vermittelst derselben dem Staat stets mehr Geld zur Disposition steht, als er sonst haben würde. Ebenso wird die Placierung von Anlehen durch die Payeurs sehr erleichtert.

Die Einnahmen aller Steuerkassen eines Bezirks, auch die der indirekten Steuern, der Domänen etc., fließen in die Kassen der Trésoriers-payeurs; sie zentralisieren sämtliche Gelder in den Departements und legen monatlich Rechnung. Dann besorgen sie auch alle lokalen Zahlungen. — Über ihre Überschüsse disponiert der Minister, welcher ihnen auch die nötigen Summen anweist, wenn ihre Einnahmen für die ihnen übertragenen Ausgaben nicht ausreichen.

Zahlungen darf der Trésorier aber nur dann effektuieren, wenn er die Richtigkeit der Mandate in jeder Hinsicht geprüft hat.

Die vorstehend erwähnten Beamten also wären die direkten Untergebenen des Finanzministeriums, mit welchen wir uns noch wiederholt zu beschäftigen haben werden, und wir wollen nun zu den Beamten übergehen, welche sich als mittelbare Untergebene dieses Ressorts darstellen, während sie in erster Linie von irgend einer der Generaldirektionen abhängen.

Generaldirektion der direkten Steuern.

Hier begegnet uns zunächst die Generaldirektion der direkten Steuern. Dieselbe besteht aus einem Service central, das sind die im Finanzministerium arbeitenden Beamten, welche die Generaldirektion selbst bilden, dann aus einem Service extérieur in den Bezirken. Mit dieser Einteilung fällt diejenige des Service sédentaire und des Service actif zusammen.

Von der Generaldirektion der direkten Steuern hängen aber nur die betreffenden Veranlagungsbeamten ab; dieselben bestehen nach dem Budget von 1881 aus:

86 Bezirksdirektoren (directeurs des contributions directes, Gehalt 7—10,000 Francs),
98 Inspektoren (Gehalt 4—6000 Francs) und
1021 Kontrolleuren und Premiers commis de direction (Gehalt 1500—3500 Francs).

Diesen Beamten liegt also die Veranlagung der direkten Steuern ob, über deren praktische Handhabung wir später zu sprechen haben. Übrigens ist zu bemerken, daß die Lokaleinnehmer auf Grund ihrer Orts- und Sachkenntnis zwar zur Mitwirkung bei dieser Veranlagung berufen, hierarchisch aber von der Generaldirektion unabhängig sind. Auch dieser Verwaltungszweig würde eigentlich eigner Einnehmer, wie die Verwaltung der andern Steuern, bedürfen, und es wäre gar nicht unlogisch gewesen, ihm die Percepteurs zuzuteilen, da dieselben ja fast nur direkte Steuern heben. Dem steht nur entgegen, daß es noch logischer erschien, dieselben dem Generaleinnehmer direkt unterzuordnen und sie so vom Finanzministerium selbst ressortieren zu lassen.

Generaldirektion der Einregistrierung, der Domänen etc.

Die Generaldirektion der Einregistrierung, der Domänen und des Stempels hat, wie die andern, ihren Sitz in der Hauptstadt, im Gebäude des Finanzministeriums. Von ihr ressortieren in den Departements:

87 Direktoren (Gehalt 8—12,000 Francs), einer in jedem Bezirk[1],
89 Inspektoren (Gehalt 5—6000 Francs),
438 Unterinspektoren und Verifikateure (Gehalt 3000—4500 Francs)

und noch 2 Unterbeamte; dann 3234 spezielle Einnehmer (receveurs de l'enregistrement), welche nur Tantieme erhalten (im Jahr 1881 zusammen 11,915,400 Francs); endlich 281 Stempelbeamte und Arbeiter (1—6000 Francs).

Der Grund, warum bei dieser Generaldirektion besondere Einnehmer angestellt sind, ist leicht ersichtlich; es handelt sich bei ihr nicht um jährlich wiederkehrende, nach feststehenden Grundsätzen zu verteilende Steuern, sondern um die Bestimmung von Abgaben und Gebühren, welche nur unter gewisser Verumständung zu heben sind. Diese Fälle sowie die Norm der Taxation sind zwar vom Gesetz bestimmt; aber die Anwendung der Norm auf den einzelnen Fall ist, wie sich später bei der eingehendern Darstellung

[1] Nur in Paris sind deren zwei: einer für Einregistrierung und Stempel, der andre für die Domänen.

dieser Abgaben ergeben wird, nicht leicht und erheischt besondere Kenntnisse sowie eine große, durch Studium und Übung erworbene Unterscheidungsgabe.

Die Direktoren haben in den Departements die ganze Leitung der Einregistrierungs- und Stempelverwaltung und vertreten dieselbe den andern Verwaltungen sowie den Gerichten gegenüber.

Die Inspektoren beaufsichtigen in allgemeiner, die Unterinspektoren und Verifizierer in eingehenderer Weise die Kassen der Einnehmer, die Bücher und Akten der Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten und kontrollieren, ob sämtliche durch das Gesetz vorgeschriebene, Gebühren bedingende Formalitäten beachtet worden sind. Sie können ebenso auch in den Geschäftshäusern den Nachweis fordern, ob überall der Stempelpflicht genügt sei.

In den großen Städten gibt es außerdem spezielle Kontrolleure für einzelne Arten von Gebühren.

Alsdann folgen dem Rang nach die Receveurs de l'enregistrement, welche mit der Hebung der Einregistrierungs- und Stempelgebühr betraut sind. Sie müssen in jedem Fall wissen, wieviel zu zahlen ist, was bei täglich wiederkehrenden Abgaben leicht, zuweilen aber, wie die Sammlungen der bezüglichen Rechtsentscheidungen beweisen, ebenso schwer wie unter Umständen delikat ist. Daher pflegt man abermals in größern Städten, wo mehrere Receveurs notwendig sind, denselben nicht einzelne Stadtviertel, sondern einzelne Abgabezweige zuzuweisen. Es gibt dann einen besondern Receveur für Zivilakten, einen andern für Gerichtsakten oder für Erbschaftsabgaben, für Stempel etc.

Neben den Receveurs und vielleicht etwas höher im Rang stehen die „Conservateurs des hypothèques", denn diese Beamten haben nicht nur Gebühren einzunehmen, sie haben als Hypothekenbewahrer auch besondere Verantwortlichkeit.

Die Gerichtsschreiber endlich gehören zwar nicht in die spezielle Gliederung dieses Beamtenkorps, sie müssen aber

dennoch hier erwähnt werden, weil sie die Gerichtsschreibergebühr (droit de greffe), welche auch zu den Einregistrierungsgebühren gehört, einziehen.

Was aber die Wichtigkeit der von dieser Verwaltung erhobenen Steuern angeht, so genügt die Erwähnung, daß ihre Erträge im Budget von 1881, Seite 84 mit der Summe von 675,458,700 Francs verzeichnet stehen, während sämtliche direkte Steuern in derselben Spalte mit nur 379,398,300 Francs figurieren. Letztern wären höchstens noch die sogenannten „assimilierten Taxen" mit 23,407,670 Francs zuzurechnen.

Wichtiger noch, wenn man die Erträge als Maßstab nimmt, ist freilich die Generaldirektion der indirekten Steuern, denn sie hat im nämlichen Budget eine Einnahme von 1,048,563,000 Francs aufzuweisen. Welche Armee aber dazu gehört, diese Verwaltung zu handhaben, zeigt die in derselben direkt beschäftigte Beamtenzahl, welche fast die Ziffer 12,000 erreicht.

Generaldirektion der indirekten Steuern.

Es gehören viele Bienen dazu, den großen Honigkorb des Fiskus zu füllen; freilich fühlen die Steuerzahler dabei nur den Stachel, und da die Abgaben für letztere nichts Süßes haben, so ist es kaum verwunderlich, wenn solche Steuerpflichtige, die ihre Pflichten nach dieser Richtung weniger gern erfüllen und, wenn möglich, sogar defraudieren, die betreffenden Beamten nicht mit Bienen vergleichen, sondern ihnen den weniger schmeichelhaften Titel „rats de caves" (Kellerratten) beigelegt haben.

Die gedachte Beamtenarmee zerfällt in mehrere Gruppen, und innerhalb jeder der letztern gibt es zahlreiche Stufen in den Graden und Amtsfunktionen.

Nach dem Budget von 1881 zählte man im allgemeinen Dienst außer den in Paris residierenden Beamten der Generaldirektion:

85 Direktoren (8—12,000 Francs Gehalt).
170 Inspektoren (4—6000 Francs Gehalt),
143 Unterdirektoren (4—6000 Francs Gehalt),
286 Kontrolleure (2700—3000 Francs Gehalt),
729 Unterbeamte der Direktionen (1400—3000 Francs Gehalt),
1998 Receveurs ambulants (ambulante oder von Ort zu Ort in ihrem Bezirk wandernde Einnehmer, 2100—3000 Francs Gehalt),

2399 Hauptkommis (1900—2400 Francs Gehalt),
2102 Kommis (1400—1800 Francs Gehalt),
200 Unterbeamte (1000—1200 Francs Gehalt).

Für die „Garantie" oder Kontrolle der Gold- und Silberwaren wirken 91 Beamte verschiedenen Grades; für die Hebung der Zuckersteuer sind thätig: 10 Inspektoren, 72 Kontrolleure, 679 Hauptkommis, 663 Kommis und 1224 Unterbeamte.

Sodann sind noch zu berücksichtigen 376 Haupteinnehmer und Einnehmer (entreposeurs, 3—9000 Francs Gehalt), welche ein „Entrepôt", eine Niederlage von Steuerobjekten (Tabak, Pulver etc.), halten, 359 residierende Einnehmer (sédentaires, mit 1800—4500 Francs Gehalt) und noch 7 andre Beamte, endlich der Chef des Zentrallaboratoriums in Paris mit 32 Gehilfen. Dazu kommen alsdann noch 12—13,000 Buralistes (kleine Lokalagenten) sowie gewisse Oktroibeamten.

Die Direktoren leiten in jedem Departement den gesamten Dienst, und denselben ist dabei zur Pflicht gemacht, so oft als irgend möglich an Ort und Stelle selbst Einsicht von der Verwaltung zu nehmen.

Sie haben ziemlich ausgedehnte Befugnisse, können kleine Strafen nachlassen, Buralistes in den Dörfern ernennen; sie vertreten ihre Verwaltung im Departement andern Behörden gegenüber und senden der Generaldirektion die Einnahmeetats, nach von ihnen genommener Durchsicht und eventuell mit ihren Bemerkungen versehen. In größern Departements werden einzelnen Kreisen noch Unterdirektoren vorgesetzt, welche alsdann dem Direktor verantwortlich sind und die Aufgabe haben, durch selbständige Abwickelung eines Teils der Geschäfte dessen Obliegenheiten zu erleichtern.

Die Inspektoren revidieren an Ort und Stelle und haben etwa denselben Rang wie die Unterdirektoren.

Die Gliederung der bezüglichen Kassen ist folgende:

In jedem Dorfe fungiert, wo es nötig erscheint, ein „Buraliste", bei dem die Pflichtigen die Anmeldungen und Deklarationen zu machen haben. Die Buralisten erhalten Remunerationen oder kleine Tantiemen und haben gewöhnlich

auch das Tabaksbüreau[1]. Sie unterstehen den wandernden Einnehmern (receveurs ambulants).

In der Regel wird ein solcher Einnehmer auf seiner Geschäftsreise von einem Hauptkommis begleitet; diese beiden Beamten begeben sich zu den Steuerpflichtigen, stellen dort die Höhe der zu zahlenden Abgaben fest und nehmen dieselben in Empfang.

Wo in einem Ort eine Accise (octroi) besteht, sind die Beamten derselben auch mit der Hebung der betreffenden Steuer für den Staat beauftragt.

Die wandernden Einnehmer (receveurs ambulants) haben also, wie wir oben bereits sahen, die doppelte Aufgabe: einerseits die schuldigen Summen festzustellen und anderseits dieselben zu heben; die empfangenen Steuern liefern sie dann dem Generaleinnehmer (trésorier-payeur), auch für ihn dem Kreiseinnehmer, selten der Hauptkasse (caisse principale), ab.

In den Städten sind jene beiden Aufgaben gewöhnlich getrennt; die „recettes sédentaires" nämlich (feste Einnahmestellen), deren es in großen Städten mehrere gibt, sind dort einerseits speziellen Steuerempfängern übertragen, die gleichzeitig (was auf dem Dorf die Buralisten thun) auch die Meldungen und Deklarationen entgegennehmen. Anderseits gehören zu jedem Bezirk einer solchen Recette sédentaire einige andre, stets aus zwei Personen bestehende Beamtengruppen (sections d'exercice), welche die Feststellung des pflichtigen Steuerquantums besorgen.

Diese Feststellung heißt „l'exercice". Die Beamten müssen dabei die in Frage kommenden Quantitäten messen, respektive feststellen und in Gegenwart des Pflichtigen notieren. In Bezirken, wo mehr als zwei solcher Gruppen fungieren, führt ein Kontrolleur die Aufsicht über sie.

Die Receveurs sédentaires, die gleichzeitig oft Entreposeurs sind, also Vorräte von Tabak und Pulver „zum Verschleiß" haben, liefern ihre Gelder ebenfalls den Trésoriers und Kreiseinnehmern ab.

---

[1] Über die Tabaksbüreaus s. S. 86—87 und das betreffende Kapitel.

Die Receveurs principaux oder Haupteinnehmer fungieren gewöhnlich in den Kreisstädten, wo sie zugleich Receveurs sédentaires und Buralistes sind. Wenn sie aber Haupteinnehmer heißen, so bedeutet das nicht, daß sie von den ihnen untergebenen Einnehmern Geld empfangen; was sie von denselben erhalten, sind vielmehr nur Rechnungen und Belege, aus denen sie die Kreisrechnung aufstellen.

Für einzelne Steuerarten sind übrigens noch besondere Beamte angestellt. — Das, was hierbei für uns von Interesse sein könnte, wird bei der speziellen Besprechung der Besteuerungsarten erwähnt werden.

Generaldirektion der Zölle.

Wir gelangen nun zur Generaldirektion oder zur Administration der Zölle.

Dieser Abteilungszweig des Finanzministeriums, zum erstenmal nach modernen Anschauungen organisiert durch die Gesetze vom 1. Mai und 22. August 1791, ist mehrere Male seit jener Zeit und zwar am 5. Januar 1831, 17. Dezember 1844, 19. März 1869 reorganisiert worden.

Die Zentralverwaltung dieses Administrationszweigs ist noch strenger kollegialisch durchgeführt als die der bisher genannten Generaldirektionen; alle wichtigen Geschäfte[1] dürfen bei ihr nämlich erst nach bezüglicher Besprechung des Generaldirektors mit den beiden Administratoren (Chefs der Unterabteilungen) erledigt werden.

Unter der Generaldirektion der Zölle stehen folgende Beamte (Budget von 1881):

1. Verwaltungsbeamte.

26 Direktoren (8—12,000 Francs Gehalt),
78 Inspektoren (4500—6000 Francs Gehalt),
72 Unterinspektoren (3000—3500 Francs Gehalt),
90 Kontrolleure (2700—3000 Francs Gehalt),
470 Verifikateure (1500—2400 Francs Gehalt),
921 Kommis (1200—3000 Francs Gehalt),
643 Ober- u. Unterzolleinnehmer (1200—1600 Francs Gehalt),
6 andre Beamte (1800—2400 Francs Gehalt),

zusammen 2306 Verwaltungsbeamte.

[1] Königliche Ordonnanz vom 22. Januar 1822 und 30. Dezember 1829.

2. Grenzwache.

230 Kapitäne (2400—3200 Francs Gehalt),
455 Leutnants (1800—2200 Francs Gehalt),
57 Gardes-magasins (1500—1600 Francs Gehalt),
3796 Unteroffiziere (1100—1500 Francs Gehalt),
14,046 Mann einfache Grenzwächter (préposés) (900—1000 Francs Gehalt),
375 Schiffskapitäne (1100—1500 Francs Gehalt),
1237 Matrosen (900—1000 Francs Gehalt),
zusammen 20,196 Mann.

Neben dem Gehalt beziehen diese Beamten noch einen verhältnismäßigen Anteil an den Konfiskationen und Geldstrafen, welche für entdeckte Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen verhängt werden. Die betreffenden Summen werden nach gewissen Grundsätzen unter die betreffenden Beamten verteilt.

Wie in andern Ressorts, steht auch hier ein Direktor an der Spitze der jeweiligen Bezirksverwaltung; selbstverständlich gibt es jedoch keine Directeurs des douanes im Innern des Landes, sondern nur in den Grenzdepartements und außerdem in Paris und in Algier.

Die Aufgabe der Inspektoren erklärt sich schon aus dem Titel derselben. Die von ihnen zu führende Aufsicht ist indessen ziemlich ernst gemeint: sie untersuchen die Kassen und überraschen auch wohl die Grenzwächter auf ihren Posten.

Die Abfertigung der eingeführten Waren geschieht durch die Verifikateure und Kommis, während die Zahlung der Zölle an die Einnehmer (receveurs des douanes) und unter den Augen des Kontrolleurs erfolgt. So kommt kein Centime ein, von dessen Existenz nicht zwei, gewöhnlich drei Personen Kenntnis hätten, und dabei muß außerdem, nach vorgedruckten Formularen und vorgeschriebenen Regeln, strenge Rechnung gelegt werden.

Die eigentliche Grenzaufsicht liegt dann den Wächtern ob. Dieselben teilen sich in Gruppen unter einem Unteroffizier (brigadier und sousbrigadier) und streifen überall herum, wo nur irgend eine heimliche Einfuhr zu erwarten sein könnte. Die Bewachung selbst findet nach zwischen

den Kapitänen und Inspektoren oder Unterinspektoren verabredeten Plänen statt und zwar so, daß immer die Hälfte der Mannschaft in Bewegung ist, während die andre Hälfte ruht.

Die Obliegenheiten der Grenzwächter sind übrigens oft ebenso kritisch wie anstrengend; ihre Befugnisse schließen auch den Gebrauch von Waffen denjenigen gegenüber ein, welche, unter dem Verdacht einer Defraudation, Rede zu stehen verweigern.

Die Generaldirektion der Tabaksmanufakturen.

Die Generaldirektion der Tabaksmanufakturen, welche wie die andern ihr Domizil in Paris hat, unterhält außerhalb der Hauptstadt nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Agenten. Man kann dieselben in drei Kategorien teilen, wenn sie auch einerseits nicht immer darin geschieden sind und anderseits manche Personen in diesem Verwaltungszweig mitwirken, denen der eigentliche Charakter eines Beamten nicht beiwohnt.

Die Verwaltung der Regie trennt sich nämlich nach Kultur, Fabrikation und Verkauf des Tabaks.

Soweit der Tabak nicht eingeführt wird, ist die Verwaltung auf den einheimischen Tabaksbau angewiesen und ist derselbe unter die Beaufsichtigung besonderer Beamten gestellt. (Über diesen Punkt aber wie über manches andre hierher Gehörende wird erst bei der Schilderung des Tabaksmonopols eingehender gesprochen werden.)

Die Fabrikation erfolgt in 15 verschiedenen Etablissements (manufactures de tabac), wovon das eine in Paris, das zweite in der Nähe der Hauptstadt (Reuilly), die andern in Havre, Morlaix, Toulouse, Bordeaux, Tonneins, Marseille, Lyon, Lille, Nantes, Châteauroux, Dieppe, Nancy, Riom sich befinden.

Der Verkauf findet unter Vermittelung der Entreposeurs, welche den Tabak in Entrepot haben, durch die Tabaksdebite statt. Es sind dies Verkaufsläden, deren Konzessionierung für die größern durch eine besondere Kommission, für die kleinern (von einer Revenue von 1000 Francs und darunter) durch den Präfekten oder durch die Verwaltung der indirekten Steuern erfolgt.

Im Budget (1881) sind insgesamt nur 212 Beamte der Generaldirektion der Manufakturen angeführt und zwar:

22 Direktoren, resp. Ingenieurs en chef (8—12,000 Francs Gehalt)
26 ordentliche Ingenieure (5—7000 Francs Gehalt),
16 Unteringenieure (2500—4000 Francs Gehalt),
19 Manufaktur-Kontrolleure (5—7000 Francs Gehalt),
19 Gardes-magasins (3—5000 Francs Gehalt).

Die andern Beamten sind einfache Bedienstete.

Während die eigentlichen Tabaksarbeiter nicht direkt unter den etatmäßig Angestellten figurieren, finden wir für die übrige Verwaltung des Tabaksmonopols 542 Magazin- und Kulturbeamte verzeichnet, welche bezirksweise sechs Direktoren (8—10,000 Francs Gehalt) unterstehen. Von letztern ressortieren ferner:

8 Inspektoren (6—7000 Francs Gehalt),
4 Unterinspektoren (3500—4000 Francs Gehalt),
30 Entreposeurs (4500—5000 Francs Gehalt),
30 Magazinkontrolleure (3500—4000 Francs Gehalt),
50 Kulturkontrolleure (2500—3000 Francs Gehalt),
25 Hauptkommis (2400—3000 Francs Gehalt) für die Verifikation der Kultur,
227 Verifikateure und Kommis für Beaufsichtigung der Magazine und der Kulturen (1300—2100 Francs Gehalt),
162 Unteraufseher (1000—1400 Francs Gehalt).

Die Zahl der Tabaksdebite betrug im Jahr 1873: 39,980[1], davon sind 28,519 einfache Tabaksläden (débits simples), 11,461 sind recettes-débits, d. h. Tabaksbüreaus, welche man Buralisten der indirekten Steuern übergeben, um deren geringes Einkommen zu verstärken.

Die Generaldirektion der Münze.

Was die Generaldirektion der Münzen und Medaillen betrifft, so figuriert nur die eigentliche Verwaltung mit 26 Beamten im Budget des Finanzministeriums.

Die Münze selbst wird als selbständige Anstalt betrachtet und ist im Budget in der Klasse der „bloß der Ordnung wegen“ eingetragenen Posten aufgeführt, so daß im Grund genommen der Kopf der Anstalt von dem Körper

[1] Block, Statistique de la France.

derselben getrennt erscheint, eine Einrichtung, deren tiefer Sinn schwer verständlich ist.

Vielleicht haben die frühern Verhältnisse hierbei einigen Einfluß gehabt. Die Münze war nämlich ehemals ein unter Staatsaufsicht stehendes Privatunternehmen, jetzt fabriziert der Staat die Münzen ausschließend selbst (en régie) und läßt sich seine Mühewaltung bezahlen, wie es ebenso z. B. beim Tabak der Fall ist. Allerdings besteht zwischen dem Tabak und der Münze der Unterschied, daß der erstere ein Steuerobjekt ist, an letzterer prinzipiell jedoch nichts gewonnen werden soll. Wenn denn wirklich bei der Fabrikation der Scheidemünze am Nennwert des geprägten Geldes etwas erübrigt wird, so ist das eben nicht Zweck, sondern es liegt das nur in der Natur der Sache. — Wir kommen auf das Münzwesen an andrer Stelle noch besonders zurück.

b) Veranlagung, Reklamationen und Einziehung.

Je tiefer man in das Wesen der Finanzen eindringt, desto mehr ersieht man, wie die Fäden dieses Gewebes nach allen Seiten zusammenhängen und, wenn sie sich auch kreuzen und anscheinend zuweilen verwickeln, doch unter regelmäßigen, von einer geordneten Leitung beherrschten Verhältnissen niemals verworren sind. Dies Durcheinanderhängen und Ineinandergreifen aber ist schuld, daß man, wenn man auch nicht denselben Gegenstand geradezu wiederholt, doch häufig von den nämlichen Dingen zu sprechen hat, sobald man der Klarheit wegen eine Seite derselben nach der andern beleuchtet; — erst wenn man alle Seiten einzeln kennen gelernt, hat man einen genauen Begriff von dem Ganzen.

Darum haben wir hier die Veranlagung der Steuern von der Organisation der Ämter getrennt, und wollen wir auch nur vorab die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze zusammenfassen, uns vorbehaltend, die jeder Steuer eigentümlichen Bestimmungen bei der Besprechung der einzelnen Steuerarten zu erwähnen. Soviel wie möglich soll dabei versucht werden, die allgemeinen Grundsätze systematisch und zusammenhängend vorzutragen.

Die Steuerveranlagung.

Die Besteuerung geht als solche vom Gesetzgeber aus; die von ihm gegebenen Bestimmungen müssen sich jedoch der Eigenart der besondern Steuer anbequemen, bald nur allgemeine Regeln gebend, bald in das kleinste Detail der Sache eindringend. Bei den Gebühren stellt ebenso in der Regel das Gesetz den betreffenden Satz fest; so zum Beispiel, welchen Stempel man zahlen soll, was für jede Einregistrierung zu zahlen ist, was das Briefporto beträgt etc.[1] Es gibt dann aber auch Fälle, in denen bei Steuern sowohl als Gebühren statt des Gesetzes eine bloße landesherrliche Verordnung genügt. So wurde zum Beispiel am 7. Germinal des Jahrs X die Gebühr für die Prägung der Goldmünzen auf 9 Francs pro Kilogramm Gold (also $2^{28}/_{31}$ pro Mille) festgesetzt, dieser Satz aber durch königliche Ordonnanz vom 25. Februar 1835 auf 6 Francs ($1^{28}/_{31}$ pro Mille) reduziert, wahrscheinlich weil die Maschinen vervollkommt waren. Ebenso wurde durch kaiserliches Dekret vom 8. April 1854 der Tarif wieder auf 6 Francs 70 Centimes ($2^{4}/_{31}$ pro Mille) erhöht, weil der Finanzminister damals verlangt hatte, daß statt 20-Francsstücken eine grössere Menge von 5- und 10-Francsstücken als früher geprägt werden solle, wodurch ja die Prägekosten erhöht wurden.

Für den Tabak hinwiederum war im Gesetz vom 28. April 1816 (titre V, art. 177) ausdrücklich bestimmt worden: „le prix en sera déterminé par des ordonnances du roi"; damals ahnte man allerdings wohl kaum, daß diese Bestimmung dazu führen könne, daß im Jahr 1860 ein Dekret den Preis des gewöhnlichen Tabaks um 25 Prozent erhöhen und so der Nation eine Steuer von vielen Millionen ohne irgendwelche Mitwirkung der Kammern auferlegen werde.

Möge nun die Legislative oder nur das Haupt der staatlichen Exekutivgewalt den Betrag einer Abgabe festsetzen,

---

[1] Man kann den Sinn des Worts Gebühr enger oder weiter fassen; da wir aber hier keine allgemeine Finanzlehre aufstellen, sondern bloß speziell die französischen Finanzen vor Augen haben, so müssen wir das erwähnte Wort im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs, also möglichst weit nehmen.

sobald die bloße Kenntnisnahme von der als rechtsgültig angenommenen Bestimmung genügt, um zu wissen, was in jedem einzelnen Fall der Steuerpflichtige zu zahlen hat, kann von keiner Veranlagung die Rede sein. Deshalb sind auch für das ganze weite Gebiet der indirekten Steuern Veranlagungsbeamte nicht notwendig, dort bedarf man nur Kassen- und Kontrollbeamte, letztere zur Ermittelung etwaiger Übertretungen, beziehentlich Umgehungen seitens der Steuerpflichtigen.

Wenn, was übrigens wohl schwerlich selbst von der künftigen Entwickelung des menschlichen Geschlechts zu erwarten ist, alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme es sich zur heiligen Pflicht machten, stets selbst an die Kasse zu treten und den ganzen auf sie nach dem Gesetz fallenden Betrag ehrlich einzuliefern, so brauchte man bei jenen Steuern überhaupt nur Kassenbeamte zu haben. Abgesehen von dieser Utopie, gibt es indessen einstweilen noch Steuern, für die auch bei der allgemeinsten Ehrlichkeit die Kassenbeamten allein nicht genügen würden, da zunächst eine Veranlagung derselben auf die einzelne Person immerhin stattfinden müßte: das sind die direkten Steuern und zwar speziell die direkten Repartitionssteuern.

Bei den Repartitionssteuern begnügt sich eben der Gesetzgeber damit, die Totalsummen festzusetzen, welche die einzelnen Steuerarten aufbringen sollen, und es muß alsdann noch besonders festgestellt werden, was dem entsprechend jeder einzelne Staatsbürger zu zahlen hat, wozu das Zusammenwirken zweier verschiedener Faktoren, nämlich der Bürgerschaft und der speziell dafür angeordneten Beamten, erforderlich ist.

Nach französischem Finanzrecht begnügen sich aber die Kammern nicht, die Totalsumme für das ganze Land festzusetzen, sondern sie verteilen dieselben auf die Departements, eine Aufgabe, welche keine Schwierigkeit macht, da die bei den betreffenden Steuern vorkommenden Zahlen von einem Jahr zum andern kaum geändert werden, wie ja zumal der Betrag der Grundsteuer ein für allemal fixiert ist; nur

die Gebäude geben zu Änderungen Veranlassung, und wird das Material dafür der Kammer in Tabellen geliefert, aus welchen ersichtlich ist, wieviel Häuser seit der letzten Aufstellung des Etats neu gebaut, wieviel verschwunden sind etc. etc.[1]

Durch das Budget kennt also jedes Departement sein Kontingent, d. h. den zu leistenden Beitrag zur Totalsumme. Dieses Kontingent übernimmt nunmehr der Generalrat des Departements, dessen Mitglieder bekanntlich aus Wahlen hervorgehen, und verteilt es unter die Kreise (Arrondissements). Im Kreis tagt jährlich der ebenfalls gewählte Kreisrat[2], dessen Aufgabe es ist, die dem Kreis auferlegte Summe an Grund-, Personal-, Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuer unter die einzelnen Gemeinden des Kreises zu verteilen. Diese Aufgabe ist schon delikater, da in einem Dorf oder Städtchen innerhalb des Jahrs hinlänglich fühlbare Veränderungen der Wohlstandsverhältnisse stattfinden können, welche bei der Verteilung eine billige Rücksicht erheischen.

In der Gemeinde selbst übernehmen alsdann die eigentliche Verteilung auf die Einzelnen sogenannte Repartiteure. Auch diese sind Bürger, welche für ihre Thätigkeit keine Vergütung erhalten, außer in Paris, wo der ungeheuern Arbeit wegen ein Gesetz besondere Beamte für jene Verteilung hat kreieren müssen.

Sonst besteht die betreffende Verteilungskommission aus dem Maire (unbesoldeter Bürgermeister), einem Beigeordneten (in großen Gemeinden noch zwei Munizipalräten) und fünf auf Vorschlag des Maire vom Unterpräfekten (ungefähr der preußische Landrat) designierten Bürgern.

Dieser Kommission wird dann die ihr unerläßliche Hilfe von den Kontrolleuren geleistet. Thatsächlich ist nämlich die Liste der Steuerpflichtigen jedesmal vom Vorjahr bereits vorhanden. Die Aufgabe der Kontrolleure besteht nun darin, sich von Ort zu Ort zu begeben und die im Lauf des Jahrs vorgekommenen Veränderungen aufzunehmen.

---

[1] Siehe Kapitel VI.

[2] Es ist die Rede davon, den Kreisrat durch einen Kantonalrat zu ersetzen. Diese Änderung wäre aber hier ohne alle Bedeutung.

Bei der Ausführung dieser Aufgabe stehen ihnen zwei andre Beamte zur Seite, welche jedoch nicht direkt zur Kategorie der mit der Veranlagung befaßten Beamten gehören, nämlich der Percepteur der direkten Steuern und der Receveur de l'enregistrement. Ersterer hat diejenigen Notizen mitzuteilen, welche er im Lauf des Jahrs über alle den Fiskus interessierenden Thatsachen, wie Sterbefälle, Häuserbauten oder -Abtragungen, Wegschwemmung kultivierten Landes und dergleichen mehr, gesammelt hat.

Ebenso sind Besitzveränderungen durch Kauf und sonstigen Übergang zur Kenntnis des Kontrolleurs oder doch des Einnehmers zu bringen; da dies jedoch nur sehr unregelmäßig geschieht, so sieht der Kontrolleur beim Receveur de l'enregistrement das Nötige selbst nach, und zwar soll diese Nachforschung alle drei Monate stattfinden, wie überhaupt alles, soweit thunlich, im voraus vorbereitet wird, damit die Steuerlisten (rôles) und die Mutterrolle (matrice des rôles) möglichst frühzeitig fertig werden.

Der Kontrolleur ist dabei angewiesen, an Ort und Stelle nicht nur alle Veränderungen zu konstatieren, sondern dieselben in Gegenwart der Pflichtigen, die vorher zu benachrichtigen sind, amtlich festzustellen; wo er dies nicht persönlich besorgen kann, wird der Percepteur mit seiner Vertretung beauftragt. Der Inspektor beaufsichtigt dann diese Arbeiten, indem er sich bald hierhin, bald dorthin begibt und die Listen mit dem Thatbestand vergleicht; dasselbe soll bisweilen der Direktor thun.

Die Steuerliste enthält aber nicht nur die Namen, sondern auch die wahrscheinlich zu zahlende Summe — die wahrscheinlich zu zahlende, da einstweilen noch nichts endgültig festgestellt ist.

Behufs der weitern Feststellung findet dann, nachdem der Kreisrat den von der einzelnen Gemeinde zu leistenden Betrag bestimmt hat, eine gemeinschaftliche Konferenz zwischen dem Kontrolleur, dem Maire und den Repartitoren statt. Wie dabei in den einzelnen Fällen verfahren wird, wird bei der Veranlagung der einzelnen Steuerarten näher zu

entwickeln sein. Hier genügt die Bemerkung, daß die Repartitoren bei der Grundsteuer, der Personal-, Mobiliarsteuer sowie bei der Thür- und Fenstersteuer, aber nicht bei der Gewerbesteuer (patentes) mitwirken.

Die Liste für letztere wird nämlich vom Kontrolleur mit Hilfe des Maire allein aufgestellt, denn die Gewerbesteuer ist keine Repartitions-, sondern eine Quotitätssteuer: das Gesetz stellt die betreffenden Abgaben fest, und es handelt sich bei der Veranlagung nur mehr um deren Anwendung auf die einzelnen Bürger, beziehentlich deren Geschäftsbetriebe.

Damit alle diese Arbeiten aber zur rechten Zeit fertig werden können, muß das Budget oder wenigstens derjenige Teil desselben, welcher die direkten Steuern betrifft, vor der Mitte des Monats August votiert sein, denn spätestens am Montag nach dem 15. August hat sich nach gesetzlicher Bestimmung der Generalrat zu versammeln, um die Repartition der Steuern vorzunehmen. Er mag bei der Gelegenheit noch vieles andre beraten und beschließen oder auch mit Stillschweigen übergehen (denn seine Befugnisse sind ziemlich bedeutend), zu jener Steuerverteilung ist er aber unter allen Umständen verpflichtet. Sollte ein Generalrat einmal dieser Verpflichtung nicht entsprechen, so hat der Präfekt unter Zuziehung des Präfekturrats (Gesetz vom 10. August 1871) die für die weitern Arbeiten unentbehrliche Repartition einfach zu dekretieren.

Im September versammelt sich alsdann der Kreisrat zu seiner bezüglichen Thätigkeit, und es hat somit der Kontrolleur zur Ausführung seiner vorbereitenden Arbeiten die drei letzten Monate des Jahrs zur Disposition.

Wenn der Kontrolleur in einer Gemeinde mit seiner Aufgabe fertig ist, so schickt er die vorbereitete Liste nebst allen Belegen dem Steuerdirektor. Dieser prüft die Resultate, und wenn er sie richtig findet, überträgt er dieselben auf die Generalmutterrolle und ordnet zugleich die Übertragung der Änderungen auf die Ortslisten und Katastertabellen an. Außerdem besitzt der Steuerdirektor die Ab-

schrift aller Ortslisten des Bezirks und hält somit seine allgemeine Mutterrolle stets auf dem Laufenden. Dann erhält er auch (vor dem 20. September) vom Präfekten Mitteilung über die festgesetzten Zuschlagscentimes und trägt die auf jeden derselben entfallenden Beträge in die Rolle der betreffenden Gemeinde ein. Endlich entnimmt der Steuerdirektor aus seiner allgemeinen Rolle die nötigen Daten, um umgekehrt die Ortssteuerlisten aufzustellen, und zwar zwei, eine für die Repartitionssteuer, in welche sämtliche Steuerpflichtige mit den von ihnen zu zahlenden Abgaben aufgeführt stehen, und eine zweite, welche nur die Gewerbesteuerpflichtigen enthält. Die erste Liste ist definitiv und gilt unverändert für das ganze Jahr, während die Gewerbesteuerliste vierteljährlich durch die Zu- und Abgänge ergänzt. beziehentlich berichtigt wird.

Wenn die Ortslisten fertig sind, so hat sie der Präfekt vor allem für vollstreckbar zu erklären. Der Präfekt repräsentiert nämlich in diesem speziellen Fall, wie im allgemeinen, die Regierung für das betreffende Departement[1], und das Gesetz hat ihm die besondere Machtvollkommenheit zuerkannt, daß seine Unterschrift zur gesetzlichen Geltung vieler Aktenstücke (wie zum Beispiel dieser Steuerliste) notwendig ist, zu deren Entstehung er einerseits nicht direkt beigetragen hat, nnd von deren Richtigkeit er sich auch nach keiner Richtung überzeugen kann.

Mehr als einmal ist die Frage erhoben worden, warum der Präfekt mit solchen Formalitäten überhäuft werde, indem man betonte, daß der Steuerdirektor, als Repräsentant des Finanzministers, hinlängliche Autorität haben sollte, die Steuerlisten zu beglaubigen, und es ist dafür keine andre Rechtfertigung beigebracht worden, als daß der Steuerdirektor kein Träger der öffentlichen Gewalt sei, wie der Prä-

[1] Man vergleiche übrigens das preußische Gesetz vom 1. Mai 1851 über die Klassensteuer, § 10, wo es heißt: „Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung". Letztere wird in Frankreich durch den Präfekten und den Directeur des contributions directes repräsentiert.

fekt, mit andern Worten, daß der Finanzminister, dessen Repräsentant der Steuerdirektor ist, eben nur einnimmt und ausgibt, während die Aufstellung der Steuerlisten eine Aufgabe der allgemeinen Verwaltung sei[1].

Abgesehen von diesen nur theoretischen Diskussionen, ist die Notwendigkeit besonderer Finanzbeamten für die Aufstellung der Steuerlisten in Frankreich ziemlich allgemein anerkannt, und man geht dabei von der Auffassung aus, daß ohne spezielle Kenntnisse und große Sorgfalt die für die Finanzverwaltung unentbehrlichen Aktenstücke nicht herzustellen seien.

Die für vollstreckbar erklärten Steuerlisten sendet der Steuerdirektor sodann mit den erforderlichen Aktenstücken an die Kreiseinnehmer, welche die weitere Verteilung derselben an die Einnehmer der einzelnen Orte besorgen, während der Präfekt dem Generaleinnehmer eine allgemeine Übersicht zustellt.

Darauf legen die Ortseinnehmer die Listen den Maires vor, welche deren Eingang durch Anschlagzettel bekannt zu machen haben (Gesetz vom 4. Messidor VII). Die erfolgte Bekanntmachung hat der Maire auf der Steuerliste zu bescheinigen, und erst nachher können die Steuerzettel an die einzelnen Steuerpflichtigen gesendet werden.

Die Reklamationen.

Vor allem ist nun zu erörtern, in welchem Maß die zur Veranlagung gehörigen Operationen seitens der Steuerpflichtigen angegriffen werden können.

Solche Reklamationen gegen die Veranlagung aber können ausgehen:

1. Vom Kreisrat. Derselbe versammelt sich in jedem Sommer zweimal und zwar zuerst kurze Zeit vor, sodann kurze Zeit nach der Augustsitzung des Generalrats. Den Zweck der zweiten Sitzung, die Verteilung auf die Gemeinden, haben wir bereits besprochen; in der ersten Sitzung aber hat der Kreisrat zu beraten, ob er sich nicht über

[1] In Preußen geschieht bekanntlich die Veranlagung im allgemeinen durch den Landrat mit Hilfe der Ortsobrigkeit.

das im Vorjahr dem Kreis überwiesene Kontingent zu beschweren hat, respektive zu erörtern, ob nicht Umstände eingetreten sind, welche eine Steuererleichterung begründen, wobei es natürlich vorkommen kann, daß bestimmte Gemeinden bei der bezüglichen Änderung speziell beteiligt sind. Der Generalrat, dem der Steuerdirektor die nötigen Materialien zu liefern hat, beschließt dann endgültig über die Reklamationen des Kreisrats.

2. Von den Gemeinden. Diese haben ihre Beschwerde beim Kreisrat anzubringen, können jedoch, wenn sie beim Beschluß desselben sich nicht beruhigen wollen, an den Generalrat appellieren; dieser bildet die letzte Instanz, und hat er einer Gemeinde recht gegeben, so muß sich der Kreisrat fügen; thut er es nicht, so hat der Präfekt die Summe, die durch die Entlastung einer Gemeinde wegfällt, verhältnismäßig auf die andern Gemeinden des Kreises zu verteilen.

3. Von einzelnen Steuerpflichtigen. Hier können zweierlei Fälle eintreten: entweder man hat ein Recht geltend zu machen, und man betritt dem entsprechend den Rechtsweg (voie contentieuse), oder man ist außer stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bittet um Nachsicht und beschreitet den Petitionsweg (voie gracieuse). In erster Linie wendet sich der Reklamant an den Präfekturrat, der das allgemeine Verwaltungsgericht erster Instanz bildet, und begründet dort seine Beschwerde[1]. Diese muß, wenn der streitige Betrag 30 Francs übersteigt, auf Stempelpapier geschrieben und von der Quittung über den letzten Steuerbetrag begleitet sein, auch vor Ablauf von drei Monaten, nach der obenerwähnten munizipalen Publikation, beim Unter-

[1] Alle die Gründe, welche zu einer solchen führen können, in detaillierter Folge aufzuführen, ist nicht wohl thunlich. Als Beispiel sei nachfolgender Fall erwähnt: A. ist zum Beispiel auf der Steuerliste, oder genauer in der Grundsteuerrolle, wie im Vorjahr mit 200 Francs eingetragen, obgleich er durch Expropriation ein Viertel seines Eigentums hat abtreten müssen oder auf gütlichem Weg abgetreten hat, und besitzt nur noch drei Viertel des betreffenden Grundstücks. Er hat dem entsprechend ein Recht auf Herabsetzung der Grundsteuer.

präfekten eingereicht werden. Die Reklamation geht dann an den betreffenden Kontrolleur, der sie, mit seiner Bemerkung versehen, dem Steuerdirektor zuschickt.

Letzterer befragt den Maire und die Repartitoren; findet er die Beschwerde begründet, so berichtet er in diesem Sinn an den Präfekturrat, welcher alsdann den Reklamanten entlastet; findet er dagegen die Beschwerde unbegründet, so macht er seine Gegengründe geltend. Der Reklamant wird dann nochmals gehört und kann bei dieser Gelegenheit die Zuziehung Sachverständiger sowie andre Erhebungen verlangen. Der Präfekturrat entscheidet sodann; von seinem Spruch kann aber an den Staatsrat appelliert werden.

Im Fall der Reklamant entlastet wird, kann die Gemeinde wiederum Widerspruch erheben —; wie ja bei den Repartitionssteuern der Betrag verhältnismäßig auf andre Steuerpflichtige verteilt werden muß.

Kommt dagegen jemand um einen Steuernachlaß aus bloßen Billigkeitsgründen ein, ohne dafür ein bestimmtes Recht geltend machen zu können, so wird, in ungefähr gleicher Weise wie vorgeschildert, abermals ein administratives Untersuchungsverfahren eingeleitet. Der Beschluß steht in diesem Fall dem Präfekten, nicht dem Präfekturrat zu, und gegen diesen Beschluß kann nicht appelliert werden, da er kein Richterspruch ist, wie denn auch die entlastete Summe nicht wieder auf andre Steuerpflichtige verteilt wird. Dem Präfekten steht vielmehr für derartige Fälle ein Fonds (des non-valeurs) zur Disposition, zu welchem jeder Steuerpflichtige 1 Prozent seiner direkten Abgaben beiträgt.

Daß, so wie Einzelne, auch ganze Gemeinden und Korporationen appellieren können, ist selbstverständlich.

Nach der Veranlagung der Steuern und den Regeln für das Reklamationswesen haben wir nun einen Blick auf das Verfahren bei Einziehung der Steuern zu werfen.

Die Einziehung der Steuern.

Der Pflichtige muß den auf ihn entfallenden Betrag der direkten Steuer dem Lokaleinnehmer überbringen. Da aber auf dem Land nicht in jedem Dorf ein Steuereinnehmer wohnt (vielleicht nur einer auf fünf bis sechs Gemeinden kommt), so muß

letzterer sich an Ort und Stelle begeben, und werden von dem Unterpräfekten jährlich diejenigen Tage festgesetzt, an denen der Einnehmer, wenigstens einmal monatlich,. auf ein paar Stunden sein Büreau in die einzelnen Gemeinden seines Bezirks verlegt[1]. Diese Tage werden auf dem bereits erwähnten Anschlagzettel des Maire sowie auf den einzelnen Steuerzetteln vermerkt.

Mit sehr wenigen Ausnahmen schuldet man für jeden Monat des laufenden Jahrs ein Zwölftel der gesamten Steuersumme und darf einen Monat mit der Zahlung im Rückstand sein, so daß man die Abtragung für elf Monate innerhalb des Jahrs und für den zwölften Monat im folgenden Jahr als das Normale zu betrachten hätte. Thatsächlich zahlt natürlich jeder nach seiner Bequemlichkeit und zwar der eine die ganze Summe auf einmal, die andern in zwei, vier oder mehreren Raten, worüber leider keine statistischen Zusammenstellungen, die sehr interessant sein würden, existieren.

Wenn der Steuerpflichtige seine Zahlungen einstellt, so hat, wie anderwärts, auch in Frankreich der Staat den andern Gläubigern gegenüber ein bezügliches Privilegium.

Der Steuereinnehmer ist übrigens von vornherein mit Exekutionsrecht ausgestattet, was um so notwendiger ist, als er für die Rückstände haftet und nur in ganz bestimmten Fällen (bei Insolvenz des Schuldners etc.) von seiner Verantwortlichkeit entbunden wird. Diese Entlastung von seiner Haftpflicht findet jedoch nicht statt, wenn er eine Angelegenheit sich hat drei Jahre lang verschleppen lassen.

Fällig ist die Steuer am Ersten jeden Monats für den Betrag des vergangenen. Selbstverständlich erfolgen indessen die Eingänge nicht so Schlag auf Schlag, und ist der Einnehmer gehalten, hierbei gehörige Rücksicht zu nehmen.

Die erste Mahnung, welche dem Steuerpflichtigen (auf farbigem Papier) erteilt wird, ist kostenfrei; dann folgen nach vorgeschriebenen Minimalfristen mit Kosten belastete

---

[1] Wenn eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, so begibt er sich in die Hauptortschaft, cheflieu de la commune.

Aufforderungen, späterhin die Pfändung und — nach Genehmigung des Präfekten, respektive Unterpräfekten, durch welche abermals allgemein politische Grundsätze gewahrt werden sollen — der öffentliche Verkauf.

Ist nichts zu pfänden da, so wird die Insolvenz offiziell konstatiert.

Im allgemeinen sei noch erwähnt, daß die geschäftlichen Formen immer mehr vereinfacht und auf das Allernotwendigste beschränkt werden; so hat zum Beispiel das Gesetz vom 9. Februar 1877 die veraltete Prozedur der sogenannten Einlieger (garnisaires) bei der Mahnung, aufgehoben und durch eine einfache kostentragende Aufforderung ersetzt.

Kapitel IV. Die Aufsicht und die Kontrolle.

Wenn man einen Blick auf die mannigfaltige Aufsicht und Kontrolle in der französischen Finanzverwaltung wirft, welche sozusagen automatisch arbeitend in stetem Gang sich befindet, so ist es kaum verwunderlich, daß Veruntreuungen verhältnismäßig selten vorkommen. Es ist eben dafür gesorgt, daß sich Versuchungen nur in sehr beschränktem Maß bieten, und daß der Warner sich jeden Augenblick von selbst meldet.

Für die Aufsicht nun und die Kontrolle, zwei Begriffe, welche sich einigermaßen decken, lassen sich drei besondere Klassen aufstellen: eine administrative Kontrolle, welche auf dem Verwaltungsgefüge des Finanzministeriums beruht, eine judiziäre Kontrolle, welche für die Comptables (dem Staat zur Rechnungslegung Verpflichtete) in der Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof besteht, und endlich eine legislative Kontrolle, die allerdings eine mehr formelle als thatsächlich praktische Bedeutung haben dürfte.

Wenn nun auch einzelne hierher gehörige Punkte bereits in den vorstehenden Abschnitten gelegentlich berührt worden sein mögen, so wollen wir dennoch jene Kontrollarten in ihrem methodischen Zusammenhang in aller Kürze

nachfolgend zu skizzieren versuchen, indem wir uns dabei an die Bestimmungen des bezüglichen Dekrets vom 31. Mai 1862 anlehnen[1].

a) Die administrative Aufsicht.

Allgemeines. Wenn wir mit allgemeinern Regeln beginnen wollen[2], so darf kein Einnehmer die Funktionen seines Amtes aufnehmen, bevor seine Kaution eingezahlt ist (D. Art. 20). — Seine Verantwortlichkeit beginnt dann mit dem Augenblick, in welchem er die Kasse gegen Quittung übernommen hat. Er darf nur eine Kasse[3] führen (D. Art. 21). Wenn das Amt an einen andern übergeht, so muß der Stand der Kasse und der dieselbe betreffenden Rechnungen durch einen dritten Finanzbeamten festgestellt werden, damit jeder Beamte nur für seine eigne Geschäftsführung Rede stehe (D. Art. 24). Der Staat sowohl als auch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten haben eine legale (d. h. keiner besondern Eintragung bedürftige) Hypothek auf das Besitztum ihrer Comptables (D. Art. 29). Die Art der Buchführung wie jene der Rechnungsablage sind vorgeschrieben, ebenso die Belege, auf Grund deren eine Zahlung erfolgt, und letztere darf nur nach allergenauester Prüfung der dem Comptable vorgelegten Anweisung geleistet werden. Die Festsetzung des Betrags einer Forderung an eine oder von einer Kasse kann niemals vom Einnehmer ausgehen, dieselbe ist einerseits Sache desjenigen Beamten, der die Ausgabe als solche zu verordnen berechtigt ist, also des Ordonnateur, anderseits Sache der mit der Veranlagung der Steuern beauftragten Beamtenpartie. Die Lokaleinehmer müssen die empfangenen Gelder baldmöglichst und zwar in speziell vorgeschriebener Form abliefern

---

[1] Wir werden der Einfachheit wegen im folgenden jenes Dekret mit dem Buchstaben D. bezeichnen.

[2] Genau zu achten ist dabei überall auf die Ausdrücke „exercice" und „gestion". Der erste Ausdruck bezieht sich auf die jährliche Finanzperiode des Staats, das Finanzjahr, der letzte auf die persönliche Geschäftsführung des Rechnungspflichtigen (comptable) während dieses Jahrs (D. Art. 3 u. 4).

[3] Der Ausdruck „Kasse" ist hier im engsten Sinn zu nehmen.

(D. Art. 307). Jede Geldablieferung an einen General- oder Kreiseinnehmer wird durch eine mit einem Talon versehene Quittung bescheinigt. Der Empfänger dieser Quittung muß jenen Talon abtrennen lassen, und zwar in Paris: sogleich von den dazu bestimmten Kontrolleuren, — in den Departements: im Lauf der nächsten 24 Stunden von dem Präfekten oder Unterpräfekten. Die Quittung wird dabei von den genannten Beamten in ein Register eingetragen und visiert, der Talon dem Finanzminister eingesandt. Zweck dieser Eintragung aber ist, es den Steuerempfängern unmöglich zu machen, eine Einnahme zu verheimlichen, und so besteht ferner die Vorschrift, daß solche Quittungen vor ihrer Eintragung respektive Visierung überhaupt nicht vollgültig sind[1]. Die Vergleichung der obenerwähnten Kontrollregister mit den Büchern der Lokaleinnehmer findet monatlich statt, während alle höhern Einnehmer in gleichen Terminen der Direktion der Staatsbuchhalterei (comptabilité) Auszüge aus ihren Büchern liefern müssen. Dort werden die Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien gesondert und so die Gesamteinnahmen und Ausgaben des Staats zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung wird ebenfalls monatlich, zuweilen auch häufiger, mit den von der Direktion der Fondsbewegung erhaltenen Mitteilungen verglichen und muß mit denselben übereinstimmen.

Jeder höhere Einnehmer ist für die Gestion seiner Untereinnehmer verantworlich (D. Art. 322); er muß vor allen Dingen den Staat decken und tritt bei einem eventuellen Ausfall als Gläubiger an dessen Stelle; dem entsprechend mußten ihm auch weitgehende Aufsichtsrechte zugestanden werden und kann er, wenn er Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen glaubt, den betreffenden Untergebenen sofort provisorisch durch einen Vertrauensmann ersetzen. — Selbstredend bleiben ihm die Untereinnehmer für ihre Ausfälle verantwortlich.

Dem vorstehenden entsprechend werden im November jeden

---

[1] Nur der Verkehr zwischen General- und Kreiseinnehmer erheischt diese Formalitäten nicht.

Jahrs die jeweilig höhern Einnehmer für die vom Vorjahr rückständigen direkten Steuern belastet[1]; für die Einnehmer der indirekten Steuern werden ebenso schon am Ende des Finanzjahrs (exercice) tabellarische Aufstellungen für die einzelnen Comptables und für die einzelnen Zweige der Einnahmen angelegt: je für die Rückstände, mit welchen der Comptable zu belasten ist, für diejenigen, welche auf das folgende Jahr zu übertragen sind, und für diejenigen, wegen derer der Comptable von jeder Verantwortlichkeit zu entlasten ist.

Finanzbeamte, welche nachweisen, daß sie alles Mögliche gethan haben, die von ihnen einzutreibenden Beträge zur Hebung zu bringen, können von der Verantwortlichkeit für die nicht eingegangenen Beträge befreit werden. In gleicher Weise ist dies der Fall bei den Obereinnehmern bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für die ihnen untergebenen Einnehmer. Hieraus ergibt sich, warum in dem französischen Budget von keinen Rückständen (arriérés) die Rede ist.

Übrigens sind, was dazu ebenfalls wesentlich mitwirkt, die Finanzjahre sehr streng voneinander geschieden, und in allen Rechnungen und Büchern muß das, was das laufende Finanzjahr, und das, was ein früheres betrifft, genau getrennt werden.

Neben diesen allgemeinen haben wir nunmehr die speziellen, die einzelnen Beamten betreffenden, Regeln zu betrachten.

Die spezielle Kontrolle in der innern Verwaltung.

Alle haben den Zweck, die Beaufsichtigung zu erleichtern, die Kassenbeamten mit einem Netz von Kontrolleuren zu umgeben und die Buchführung möglichst zu vereinfachen. Gleichzeitig zielen dann jene Regeln auf genaue und richtige Anwendung der Budgetvorschriften, darauf, daß kein Etat überschritten wird, und daß überhaupt die Ordnung im Staatshaushalt nach jeder Richtung hin herrschend bleibt.

[1] Zu vergleichen unter anderm das preußische Gesetz vom 1. Mai 1851 über die Klassensteuer § 13 e: „Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten".

Auch die Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Winiker: „Die Klassensteuerzahlung" (1876).

Von diesen speziellen Regeln seien nachfolgende hervorgehoben:

Der Lokaleinnehmer (percepteur) hat das ausschließliche Recht, die direkten Steuern und die denselben gleichgestellten Abgaben einzuziehen.

Jede empfangene Zahlung muß sogleich und in Gegenwart des Zahlenden auf der Steuerrolle selbst vermerkt werden (émarger: auf den Rand schreiben), und muß die dafür abgegebene Quittung aus einem dafür besonders eingerichteten Stammregister ausgeschnitten werden.

Die eingehenden Summen müssen alle zehn Tage und, wenn es der Kreiseinnehmer verlangt, noch öfter zur Ablieferung gebracht werden.

Der Lokaleinnehmer hat stets drei Bücher zu führen: 1. jenes Stammregister; 2. ein besonderes Konto für jeden einzelnen Dienstzweig; 3. ein Hauptbuch (livre récapitulatif), in welchem sein ganzes Geschäftsgebaren übersichtlich dargestellt ist. Da die Lokaleinnehmer aber gewöhnlich gleichzeitig als Kassierer für die Gemeinden und für wohlthätige Anstalten (Kommunalempfänger, Rendanten etc.) fungieren, so haben sie entsprechenden Falls noch besondere Spezialbücher zu führen.

Jeden Monat müssen sie ihrem Vorgesetzten aus ihren sämtlichen Büchern einen Auszug, gewissermaßen einen Situationsbericht, einliefern.

Die Lokaleinnehmer besorgen auch für den Staat ebenso wie für die Gemeinden etc. gewisse Zahlungen, können des fernern auch besondere Zahlungsaufträge ihrer Vorgesetzten ausführen und haben sich bezüglich dieser Geschäfte am nächsten Geldablieferungstag durch Belege auszuweisen.

Die Kreiseinnehmer überwachen dann ihrerseits die Lokaleinnehmer und haben ebenfalls gewisse direkte Hebungen vorzunehmen, wie sie auch meist Lokaleinnehmer für denjenigen Ort sind, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Für die Geschäftsführung der Lokaleinnehmer sind sie, wie bereits erwähnt, soweit Staatsgelder dabei in Frage kommen, verantwortlich.

Die Gebarung des Lokaleinnehmers als Gemeindekassierer etc. haben sie dagegen nur zu prüfen, ohne direkt verantwortlich dafür zu sein. Die Gemeinderechnung wird übrigens auch dem Munizipalrat vorgelegt und geht von da bei kleinern Gemeinden zum Präfekturrat, bei größern zur endgültigen Prüfung an den Rechnungshof[1].

Größere Gemeinden haben in der Regel besondere Munizipaleinnehmer. Auch diese werden vom Kreiseinnehmer beaufsichtigt, jedoch, ebenso wie oben, ohne dessen Verantwortlichkeit erheblich in Anspruch zu nehmen.

Die Reglements geben dann ferner eine Menge spezieller Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Kreiseinnehmer die Aufsicht führen und die Kontrolle üben sollen. Alle diese Spezialbestimmungen haben aber ihren zutreffenden Grund, denn es ist notwendig, daß auch in diesen Details im ganzen Gebiet der Finanzverwaltung Einheit herrsche, damit das gesamte-Räderwerk gehörig ineinander greift und von einer Stelle aus geleitet werden kann. So ist genau bestimmt, wie der Kreiseinnehmer die Kassen zu revidieren und die Bücher zu prüfen hat, wie er nötigen Falls den Lokaleinnehmer mit den Büchern zu sich bestellen kann; wie er demselben eventuell, etwa wenn er Unregelmäßigkeiten oder zu erhebliche Rückstände findet, einen bevollmächtigten Beamten beiordnen, ja ihm die Buchführung vollständig entziehen kann; wie er am Ersten jeden Monats, durch die Vermittelung des Generaleinnehmers, der Generaldirektion der Comptabilité einen Auszug aus seinen Protokollen über die von ihm sowohl an Ort und Stelle als an seinem Wohnsitz vorgenommenen Revisionen senden soll; wie er ein Journal, ein Hauptbuch und Hilfsbücher nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen hat; wie er dem Generaleinnehmer Rechnung abzulegen hat, um von demselben Decharge zu erhalten, etc.

Eine Stufe höher wirkt und wacht der Generaleinnehmer (trésorier-payeur général), der seinerseits wiederum

---

[1] Siehe Seite 106 u. ff.

für alle und alles unter ihm verantwortlich ist. Wie der Kreiseinnehmer den Lokaleinnehmer, so überwacht der Generaleinnehmer, mit womöglich noch größerer Machtvollkommenheit, den Kreiseinnehmer. Er läßt sich wenigstens alle zehn Tage die eingegangenen Gelder abliefern, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche etwa zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in den Kassen zu verbleiben haben. Gleichzeitig erhält er eine Abschrift des Journals und andrer Aktenstücke und anderseits in gleichen Zeitabschnitten vom Unterpräfekten die Talons der von diesem visierten Quittungen, welche der Kreiseinnehmer ausgestellt hat. Am 20. jeden Monats hat ihm endlich der Kreiseinnehmer die Bilanz seines Hauptbuchs und alle sonstigen Kontrollakten vorzulegen.

Der Generaleinnehmer selbst, durch dessen Hände sehr bedeutende Summen gehen, und dessen Verantwortlichkeit eine entsprechend große ist, hat ebenfalls doppelte Buchführung einzurichten und ist nicht nur, wie auch jeder andre Finanzbeamte, den Revisionen der Finanzinspektion unterworfen, sondern hat außerdem verantwortlich dafür zu sorgen, daß die Talons seiner Quittungen dem Präfekten durch die Zahlungsempfänger (parties prenantes) zugestellt werden. Er hat ferner dem Finanzministerium sowohl periodische Auszüge aus seinen Büchern, als auch die Belege für von ihm und seinen Untergebenen geleistete Zahlungen zu übersenden.

Wir haben bereits ausgeführt, wie im Finanzministerium selbst zwei verschiedene Abteilungen, jede von besondern Gesichtspunkten aus, fortlaufend Kontrolle üben. Trotz deren Thätigkeit ist der Generaleinnehmer gehalten, am Schluss des Etatjahrs noch eine besondere Jahresrechnung aufzustellen und dem Finanzministerium einzureichen; dort wird sie zunächst einer abermaligen vorläufigen Prüfung unterzogen und alsdann dem Rechnungshof übermittelt.

Auch von den Ordonnateurs, nämlich denjenigen Beamten, welche die Ausgaben anweisen und darüber Buch führen, ist bereits wiederholt die Rede gewesen. Dieselben greifen aber dadurch auch in die allgemeine Kontrolle ein, daß die Summen der von ihnen verordneten und dem ent-

sprechend thatsächlich ausgeführten Ausgaben übereinstimmen müssen und so, wie niemand zugleich Ordonnateur und Comptable sein kann (D. Art 17), jede Ausgabe von zwei verschiedenen Händen aufgezeichnet wird.

Damit ist denn auch hier das Prinzip durchgeführt, wonach jede Einnahme und überhaupt jede Geldoperation in der französischen Finanzverwaltung wenigstens zwei Beamte in Anspruch nehmen soll, damit alles von zwei verschiedenen Seiten an die oberste Behörde kommt, wo dann beide Ströme die Kette der administrativen Aufsicht schließen.

b) Die judiziäre Kontrolle: Präfekturrat und Rechnungshof.

Die judiziäre Kontrolle.

Die judiziäre oder gerichtliche Kontrolle ist diejenige, welche durch ein richterliches Kollegium geübt wird. Solcher Kollegien gibt es in Frankreich zwei: den Rechnungshof, der ausschließlich diese Aufgabe hat, und den Präfekturrat, welcher das allgemeine Verwaltungsgericht erster Instanz bildet und nur Rechnungen prüft, welche den Betrag von 30,000 Francs nicht übersteigen. Von seinem bezüglichen Urteil kann an den Rechnungshof appelliert werden. (In andern, lediglich verwaltungsrechtlichen Sachen ist die Appellation an den Staatsrat zu richten.)

Präfekturrat.

Der Präfekturrat besteht aus drei oder vier von der Regierung ernannten und absetzbaren Mitgliedern, welchen der Präfekt präsidieren kann, was jedoch nur in ganz besondern Fällen geschieht.

Der Beurteilung des Präfekturrats untersteht der Percepteur nur als Receveur de la commune, als Gemeindeempfänger[1].

Dieselbe Aufgabe liegt dem Präfekturrat ob in betreff der Kassierer und Rendanten der Oktrois, Spitäler und andern Wohlthätigkeitsanstalten, der Ökonomen der Lehrerseminare etc.; auch prüft er die Rechnungen der Meliorationsgesellschaften sowie die solcher Personen, welche sich zwar unbefugterweise, aber bona fide in das Einnahme- und

[1] Was die Staatsgelder angeht, so schließt der Kreiseinnehmer die bezügliche Rechnung des Lokaleinnehmers, für die er die Verantwortlichkeit damit auf sich nimmt, definitiv ab.

Ausgabewesen eingedrängt haben, wie es seitens ungenügend unterrichteter Maires zuweilen vorkommt[1]; wenn es sich dabei um Veruntreuungen oder unrechtmäßige Aneignungen handelt, so hat natürlich das Strafgericht einzuschreiten.

Der Rechnungshof („cour des comptes") ist an die Stelle sehr alter bezüglicher Einrichtungen getreten; eine Rechnungskammer existierte schon im Jahr 1464, wahrscheinlich schon früher, wenn auch nicht immer mit gleichen Befugnissen und Aufgaben, bis die Revolution, respektive die Nationalversammlung dieselben aufhob und die Rechnungen unter eigner Aufsicht prüfen zu lassen beschloss. Rechnungshof.

Zu diesem Zweck wurde ein *Bureau* de comptabilité geschaffen. Was dasselbe in jener verwirrten, krisenvollen Zeit hat leisten können, ist heute nicht mehr klar zu ersehen; jedenfalls war es für die ihm gestellte schwere Aufgabe ungenügend, so daß schon im Jahr VIII (constitution vom 22. Frimaire) eine besondere *Commission* de comptabilité gewählt wurde. Wie feierlich auch die sieben Mitglieder derselben installiert wurden, so entsprach auch diese Behörde ihrem Zweck noch nicht, und so kam es, daß Napoleon I. nach vielem Überlegen und Diskutieren, durch das Gesetz vom 16. September 1807, abermals eine eigentliche Rechnungskammer unter dem Namen *Cour des comptes* einsetzte und mittels Dekret vom 28. desselben Monats organisierte.

Die Grundzüge der damals festgesetzten und in mancher Beziehung sich an die frühern Vorbilder anlehnenden Einrichtungen bestehen noch heute mit unwesentlichen Änderungen (Dekrete vom 29. März und 14. Mai 1813, 23. Oktober 1856, 14. und 25. Dezember 1859, 12. Dezember 1860).

Der Rechnungshof besteht nunmehr aus einem ersten Präsidenten und drei Kammerpräsidenten, 18 Conseillers-maîtres (etwa wirkliche Oberrechnungsräte), 24 Conseillers-référendaires (etwa vortragende Oberrechnungsräte) erster

[1] Man bezeichnet diesen sehr seltenen Fall mit dem Ausdruck „comptabilité occulte".

Klasse und 60 dergleichen zweiter Klasse, dann noch 25 Auditeurs, 10 erster und 15 zweiter Klasse.

Außerdem ist dem Rechnungshof ein Generalprokurator und ein Greffier en chef (Ober-Rechnungshofsekretär) zugeordnet.

Der erste Präsident verteilt die Arbeiten, übt die Disziplin und vertritt die Behörde andern Stellen und Ämtern gegenüber.

Die Kammerpräsidenten dirigieren die Arbeiten je einer Abteilung, welche wie ein Gerichtskollegium, in dem die Conseillers-maîtres die Richter sind, fungiert.

Die Référendaires haben die Rechnungen der Comptables einer bis in das letzte Detail gehenden Prüfung zu unterwerfen und dann ihren Bericht nebst den zugehörigen Aktenstücken dem Kammerpräsidenten ihrer Abteilung vorzulegen. Dieser überweist den Bericht einem Conseiller-maître, welcher der Kammer über die Sache Vortrag hält und einen bezüglichen motivierten Beschluß beantragt.

Die Auditeurs endlich sind den Référendaires einzeln zur Hilfeleistung beigegeben; nach vier Jahren können jedoch auch sie mit selbständigen Arbeiten betraut werden. — Der Greffier fungiert in den allgemeinen Sitzungen als Schriftführer, leitet die Kanzlei und bewahrt das Archiv.

Der Generalprokurator hat dann darüber zu wachen, daß sämtliche dazu verpflichteten Finanzagenten sich dem Rechnungshof gegenüber verantworten, respektive die nötigen Vorlagen machen (wofür übrigens auch schon das Finanzministerium sorgt), und wenn die Référendaires in der Erledigung ihrer Arbeiten sich etwa Nachlässigkeiten zu schulden kommen lassen, so kann er darüber beim ersten Präsidenten des Hofs vorstellig werden. Der Generalprokurator übermittelt ferner den Ministern die Ausfertigung der Urteile des Rechnungshofs über die ihren respektiven Ressorts angehörigen Beamten, und er wird gehört, wenn es sich darum handelt, einem Comptable die verlangte Aufhebung der auf seinem Besitztum zu gunsten des Staats lastenden Legalhypothek zu gewähren, ebenso wenn ein Finanz-

beamter der Veruntreuung beschuldigt wird, und endlich über eine Menge andrer Punkte, welche ohne Beigaben ausführlicher technischer Erklärungen hier ohne Interesse sind.

Die Rechnungsräte jeden Grades, vom ersten Präsidenten bis zum letzten Auditeur, haben einen sogenannten professionellen Eid zu leisten (der politische ist abgeschafft).

An Gehalt erhalten die Beamten des Rechnungshofs zur Zeit folgende Beträge:

Erster Präsident und Generalprokurator jeder	30 000	Francs
Kammerpräsidenten	25 000	-
Conseillers-maîtres	18 000	-
Conseillers-référendaires erster Klasse . . .	7 000	-
- - zweiter Klasse . . .	3 000	-
Auditeurs erster Klasse.	2 000	-

Die Auditeurs zweiter Klasse sind nicht besoldet.

Dazu tritt noch eine Entschädigung für geleistete Arbeit, genannt préciput, welche für jeden Référendaire 5000 Francs und für jeden Auditeur erster Klasse 1200 Francs ausmacht, so daß sich deren Gesamtbesoldung auf 12,000, beziehentlich 8000 und 3200 Francs stellt. — Die Präsidenten und Räte (nicht die Auditeurs) sind unabsetzbar.

Diese Behörde hat also zunächst die Rechnungen aller bedeutendern Kassenbeamten (comptables) zu revidieren. — Für die direkten Steuern sind dabei zwar nur 85 Generaleinnehmer ins Auge zu fassen, da diese ihrerseits die Kreiseinnehmer, für welche sie verantwortlich sind, bereits absolvierten. Außerdem sind aber dem Rechnungshof direkt rechnungspflichtig mehr als 3000 Einregistrierungs-, Stempel- und Hypothekeneinnehmer, 77 Oberzolleinnehmer, 216 Obereinnehmer der indirekten Steuern, dann noch circa 500 verschiedene Comptables des Staats und beinahe 1100 Gemeinde- und andre Kassenbeamte.

Fast alle diese Beamten liefern zwar die eingehenden Gelder ebenfalls an die Generaleinnehmer ab, aber nur gleichsam als an den Bankier der Regierung, damit sie keine zu großen Summen in der Kasse behalten, so daß, wenn ihre respektive Ablieferung vom Generaleinnehmer quittiert ist, dessen Beziehungen zu den betreffenden Comptables erledigt

sind; der Rechnungshof prüft dagegen erst, ob jene Ablieferungen mit den eingenommenen Beträgen der einzelnen Kassen übereinstimmen, ob also das „Ist" dem „Soll" entspricht.

Seine Kontrolle erstreckt sich aber noch weiter: Es war bisher immer nur von Geld die Rede, und wir hatten bezüglich jeden Comptable, welcher also eine Kasse führt, als dem Rechnungshof gegenüber, beziehentlich dem Kreiseinnehmer gegenüber rechnungspflichtig kennen gelernt. Es gibt aber noch eine andre Klasse von Comptables, welche wir am richtigsten mit dem Titel Materialienverwalter bezeichnen, und deren Rechnungslegung (comptabilité-matières) abermals von großer Bedeutung im Staatshaushalt ist.

Dabei sind zweierlei Comptes-matières zu unterscheiden: solche, über welche der Rechnungshof zu urteilen hat, und solche, welche er nur kontrolliert.

Seinem Urteil sind die meisten von der Generaldirektion der indirekten Steuern abhängenden Verwalter von Besteuerungsmaterial, zum Beispiel die 2718 Stempelpapierverkäufer, die 398 Tabaksverwalter (gardes-magasin und entreposeurs), die 239 Engrosverkäufer von Schießpulver etc. (entreposeurs), unterstellt, wie deren Naturalienrechnung ja eng mit der Kassenbuchführung zusammenhängt und aus derselben vollständig beurteilt werden kann. — (Der Entreposeur zum Beispiel, dem jährlich 100,000 kg Tabak zum Verkauf an die Detaillisten (débits) anvertraut wurden, nimmt für den abgesetzten Tabak Geldbeträge ein, welche einfach mit den noch in seinem Magazin befindlichen Vorräten abgestimmt werden können.)

Für diese Art der Comptes-matières finden sich bereits Reglements aus den Jahren 1820 und 1823.

Die andre Klasse von Comptes-matières ist dagegen erst durch das Gesetz vom 6. Juni 1843 hervorgerufen und hat seit der königlichen Ordonnanz vom 16. August 1844 bei der großen Schwierigkeit der Aufgabe, welche höchstens eine Kontrolle, kein abschließendes Urteil zuläßt, mancherlei Änderungen erlitten. — Die Materialien, beziehentlich die Naturalien, um die es sich bei dieser Verwaltung handelt,

sind nicht zum Verkauf, sondern zum eignen Verbrauch für den Staat bestimmt, so zum Beispiel die Vorräte des Kriegs- und des Marineministeriums etc.

Die betreffenden Beamten, Verwalter, Bewahrer (gardes), oder welchen Titel sie haben mögen, müssen Buch führen über Eingang und Ausgang aller zur Konsumtion, beziehentlich zur Verwendung gelangenden Artikel, so der Nahrungsmittel, Tuche, Kleidungsstücke, Leder, Schuhe, Salpeter, Schwefel, Pulver, Holz, Metalle, Waffen etc. — In jedem Ministerium bestehen dann bezüglich dieser Verwaltung besondere Reglements, deren einzelne Vorschriften indessen nur für die betreffenden Beamten Interesse haben, während die betreffenden Bestimmungen des Dekrets vom 31. Mai 1862, Art. 861—876 und das Reglement des Kriegsministeriums vom 19. November 1871 allein schon genügen, um die ungeheure Schwierigkeit der bezüglichen Aufgabe, zugleich mit ihrer unumgänglichen Notwendigkeit, erkennen zu lassen.

Hunderte von Millionen Francs werden im Lauf des Jahrs für Stoffe und Materialien verwendet, die bei Abschluß der Rechnung nicht mehr vorhanden sind, indem sie direkt konsumiert oder in bestimmte andre Gegenstände umgewandelt wurden. Wer weist nach, daß alles ehrlich verwaltet wurde, daß alles seine Bestimmung vollständig erreichte, daß nichts aus Nachlässigkeit verdarb? Die nötigen Bücher sind allerdings vorgeschrieben, und gehörige Belege hat man zu fordern nicht vergessen, — aber zu diesen gehört in erster Linie wenigstens die Aufstellung eines Inventars, welche sogar in manchen Fällen unmöglich zu sein scheint. Für diese Fälle bestimmt dann der Art. 870 des genannten Dekrets folgendes:

> „In den Depots, wo die Materialien (oder Stoffe) einem jährlichen Inventar nicht unterworfen werden können, werden die vorhandenen Quantitäten in jedem Jahr und auch beim Wechsel des Verwalters durch Certificats administratifs festgestellt. Diese Certificats ersetzen das Inventar."

Das ist die eine Schwierigkeit. Eine andre liegt darin,

daß eine Menge von Gegenständen gar nicht in die Magazine kommt, wie dieselben für die unmittelbare Konsumtion angeschafft wurden.

In allen diesen Fällen kann es sich also, der Natur der Sache nach, seitens des Rechnungshofs, nur um eine thunlichste Kontrolle der bezüglichen Buchführung, aber um kein richterliches Urteil handeln. Und es liegt ebenso in der Natur der Sache, daß hier die Ehrlichkeit der Beamten einen größern Schutz gewähren muß als alle jene vorgeschriebenen Certifikate, Bescheinigungen etc.

(Der Vollständigkeit wegen möge schließlich noch eine Art uneigentlich so genannter Comptabilité-matières erwähnt werden, obgleich sie dem Rechnungshof nicht vorgelegt wird; wir meinen das jährlich aufgenommene Verzeichnis der in allen dem Staat gehörigen Gebäuden vorhandenen Mobilien und Geräte. Es ist das eben mehr Angelegenheit der bezüglichen Hausordnung als der Rechnungsablage.)

Der Wichtigkeit des Gegenstands entsprechend, wollen wir in nachstehendem einen Überblick über die Kompetenz des Rechnungshofs und die bei deren Geltendmachung üblichen Prozeduren geben, wobei das bezüglich der erstern bisher Gesagte zunächst zu resümieren, beziehentlich zu vervollständigen wäre.

1. Der Rechnungshof prüft also und spricht sein, dieselben eventuell entlastendes, Endurteil aus über die Rechnungen aller Kassenbeamten, welche mehr als 30,000 Francs einnehmen; mit andern Worten, er entscheidet, „il juge", über deren Richtigkeit.

Die Urteile (arrêts) des Hofs können dann in doppelter Weise angefochten werden, einmal in Form einer Revision aus innern oder materiellen Gründen, wenn z. B. der verurteilte Kassenbeamte neue (verloren gewesene) Beweise beibringen kann. — In solchem Fall berichtigt der Rechnungshof sein eignes Urteil selbst (Dekret von 1817, Art. 14).

Das Recht auf solche Revision behält der Verurteilte 30 Jahre lang nach dem ersten Entscheid (Code civil 2058, Code de procédure 488, 541).

Sodann ist eine Anfechtung möglich wegen wesentlicher Formfehler, und in diesem Fall ist die Beschwerde beim Staatsrat einzureichen. Letzterer fungiert dabei indessen nur als Kassationshof, das heißt er annulliert eventuell das Urteil und verweist die Sache an eine andre Kammer des Rechnungshofs, so daß der Rechnungshof selbst wieder in letzter Instanz urteilt.

2. Der Rechnungshof ist Appellhof für die Angelegenheiten derjenigen Kassenbeamten, deren Einnahmen 30,000 Francs nicht übersteigen[1], und die also in erster Instanz vom Präfekturrat kontrolliert und beurteilt werden.

3. Derselbe kontrolliert ferner, wie bereits auseinandergesetzt, die Naturalien- und Materialienrechnungen der Staatsbehörden und Staatsinstitute.

4. Endlich legt der Rechnungshof dem Staatsoberhaupt jährlich einen das gesamte Rechnungswesen des Staats beleuchtenden Bericht (déclaration générale de conformité) vor und bescheinigt darin, daß die von den einzelnen Comptables eingereichten Rechnungen mit der Gesamtrechnung des Finanzministeriums und der andern Ministerien stimmen. Diese Deklaration wird in feierlicher Sitzung verkündet, dem Finanzminister zugestellt, von demselben gedruckt und vor dem definitiven Abschluß des Budgets (réglement définitif) den Kammern vorgelegt.

Der begleitende Bericht fügt der Deklaration noch Bemerkungen über allenfalls einzuführende Verbesserungen im Rechnungswesen bei, hat auch fehlerhaftes Verfahren und dergleichen zu rügen, und diese Rügen werden mit den bezüglichen Antworten der Ministerien der Kammer ebenfalls vorgelegt.

Der Rechnungshof ist aber keineswegs gehalten, bis zum

---

[1] Hierbei mag erwähnt sein, daß die Einnahmen natürlich nicht immer dieselben sind; sie haben häufig eine Tendenz zum Steigen, seltener zum Fallen. Die Kompetenz der Prüfungsbehörde ändert sich aber erst dann, wenn der Sollbetrag drei Jahre lang 30,000 Francs übersteigt. Zufällige Einnahmen zählen dabei nicht, das heißt die Droits constatés sind maßgebender als die Recettes effectuées.

Schluß des Etatsjahrs zu warten, um über einzelne Fälle an den Finanzminister zu berichten; einen vertraulichen Bericht soll er vielmehr alle drei Monate erstatten, und im übrigen ist es ihm freigegeben, sich „im Interesse des Dienstes“ jederzeit an den Finanzminister zu wenden.

Über die Prozedur, nach welcher der Rechnungshof seine Geschäfte regelt, sei folgendes mitgeteilt:

Die Rechnungen der Staatskassenbeamten werden demselben vom Finanzminister zugeschickt und zwar in zwei Sendungen (Dekret vom 12. August 1854), die erste zum 30. November jeden Jahrs für die Rückstände des Vorjahrs, die zweite zum 1. Mai für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr. — Die einzelnen Aktenstücke werden im Sekretariat registriert und vom ersten Präsidenten den Räten (référendaires) zugeteilt.

Die Gemeindekassenbeamten und die andern, dem Rechnungshof unmittelbar rechnungspflichtigen Beamten haben ihre Rechnungen dieser Behörde direkt einzusenden. Wer das nicht rechtzeitig thut, kann vom Hof zu Geldstrafen verurteilt werden (50—500 Francs für jeden Monat Verzug).

Die vortragenden Räte (référendaires) haben zweierlei Punkte zu berücksichtigen, erstens die Rechnung an sich in ihrem Soll und Haben, dann zweitens die Ausgaben in ihrer Beziehung zu den von der Kammer eröffneten Krediten. Der letztere Punkt wird in der Regel im Zusammenhang mit allen andern bezüglichen Rechnungen bearbeitet.

Nachdem der Référendaire seinen Bericht eingereicht und der Conseiller-maître sein Korreferat dem Hofe vorgetragen, wird der Référendaire nochmals gehört, und der Hof stellt alsdann durch Abstimmung sein Urteil fest, welches vom Référendaire redigiert, durch den Präsidenten in einem Exemplar dem betreffenden Beamten, durch den Generalprokurator in einem andern dem Finanzminister, respektive dem betreffenden Ressortminister zugestellt wird. Dies erste Urteil ist nur provisorisch; der zur Rechnungslegung Verpflichtete kann dagegen binnen zwei Monaten Widerspruch einlegen; das Verfahren ist schriftlich, es finden keine Debatten statt.

Ist binnen zwei Monaten keine Einrede erhoben, so wird das Urteil bestätigt, und der Hof kann die bemängelten Summen nunmehr dem betreffenden Rechnungspflichtigen zur Last legen. Meldet derselbe aber Widerspruch an und sendet für die als fehlerhaft bemängelten Buchungen die entsprechenden Belege, so kann das Urteil vor dem definitiven Spruch noch geändert werden.

Wie schon bemerkt wurde, ist eine Revision desselben nicht ausgeschlossen; dieselbe ist indessen außerordentlich selten und kann natürlich nur wegen materieller Fehler und dergleichen stattfinden.

Der definitive Spruch des Rechnungshofs erklärt dann, ob der Beamte als dechargiert zu betrachten ist, ob er zu fordern hat, oder ob er sich im Rückstand befindet, und ordnet in jedem einzelnen Fall das Nötige an.

Was die Appellation von dem Urteil des Präfekturrats an den Rechnungshof angeht, mag folgendes genügen:

Das Appellationsrecht selbst datiert von den königlichen Ordonnanzen vom 28. Januar 1815, 21. Mai 1817 und 31. Oktober 1821. Jeder bei der in Frage stehenden Rechnung interessierte Teil, der Rechnungspflichtige, der Maire, die Verwaltungskommission einer Wohlthätigkeitsanstalt, der Direktor einer Meliorationsgenossenschaft, der Finanzminister, der Minister des Innern etc., alle können gegen ein Urteil des Präfekturrats appellieren.

Die Berufung muß innerhalb drei Monaten nach erfolgtem Urteil stattfinden; die Belege können noch in dem folgenden Monat nachgeliefert werden.

Zunächst stellt der Rechnungshof selbstverständlich fest, ob er in der Sache und gegenüber der Person kompetent ist, und prüft sodann, ob die nötigen Belege eingereicht worden sind.

Im Verneinungsfall verwirft er den Appell, im Bejahungsfall wird den Parteien eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um ihre Beweise beizubringen; im übrigen wird dabei nach den gewöhnlichen Regeln bei ordentlichen Zivilgerichten verfahren.

c) Die politische oder legislative Kontrolle.

Die politische, resp. legislative Kontrolle.

Im speziellen soll hier unter der politischen oder legislativen die Kontrolle verstanden sein, die den gesetzgebenden Körperschaften darüber zusteht und dem entsprechend unter ihrer Konkurrenz ausgeübt wird; ob die gesetzmäßig, für bestimmte Titel und Kapitel bewilligten Einnahmen und Ausgaben auch thatsächlich ihrer Bestimmung gemäß, also für dieselben Titel und Kapitel des Budgets, verwandt worden sind.

Hierher gehören dann ferner die den Finanzbeamten für etwaige willkürliche Erhöhungen der Abgaben angedrohten Strafen und ebenso die Verantwortlichkeit wegen Etatsüberschreitungen, welche nicht durch supplementarischen oder außerordentlichen Kredit gedeckt sind, endlich die von einer speziell hierzu eingesetzten, durch königliche Ordonnanz vom 10. Dezember 1823 ins Leben gerufenen und seitdem regelmäßig jährlich ernannten Kommission vorzunehmenden nachfolgenden Verifikationen.

Das Dekret vom 31. Mai 1862 bestimmt darüber im Artikel 192 wörtlich folgendes:

„Am Schluß jedes Jahrs schlägt der Finanzminister dem Staatsoberhaupt die Ernennung einer Kommission vor, bestehend aus neun Mitgliedern je des Senats, der Deputiertenkammer, des Staatsrats und des Rechnungshofs. Dieselbe hat den Auftrag, am 21. Dezember das Journal und das Hauptbuch der allgemeinen Staatsbuchhalterei (comptabilité générale) abzuschließen und die Übereinstimmung der Rechnungen der verschiedenen Minister mit den Rechnungen der Zentralbuchhaltung zu konstatieren. Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, dem Finanzminister eingehändigt und von diesem dem Senat und der Deputiertenkammer mitgeteilt."

Dieselbe Kommission hat dann ferner, laut Artikel 880 desselben Dekrets, die allgemeine Rechnungsablage (comptes généraux) eines jeden Ministeriums besonders zu prüfen.

Ganz besonders gehört aber zur politischen Kontrolle diejenige Operation, welche man die Aufmachung des Réglement définitif du budget nennt (Dekret, Artikel 107—109).

Die Materialien hierzu, bestehend in den Rechnungen der Minister mit allen Einzelausführungen, müssen der Kammer im zweiten Monat des auf den Schluß des Etatsjahrs folgenden Jahrs vorgelegt werden. — Wie wir bereits sahen, ist das Etatsjahr erst sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs geschlossen (für 1881 erst am 31. Juli 1882, mithin für das Jahr 1882 erst Mitte 1883). Die definitive Regulierung zieht sich aber gewöhnlich in die Länge, weil man zunächst den Abschluß der Arbeiten des Rechnungshofs abzuwarten hat. — Hat der letztere stattgefunden, so wird das Budget mit allen nachträglichen Geldforderungen zusammengestellt, die nicht verwendeten Fonds in Abgang gebracht und die Ist-Einnahme und -Ausgabe mit dem verglichen, was im Soll vorgesehen war. Nach Vollendung dieser Arbeiten wird sodann der definitive Abschluß des Budgets, seinem Zustandekommen entsprechend, in Form eines besondern Gesetzes konstatiert.

Es kann kaum bestritten werden, daß bei der umfangreichen und minutiösen Kontrolle, die kurz zu skizzieren wir in vorstehendem versucht haben, alle Mittel erschöpft sind, um jede Veruntreuung wie jede Etatsüberschreitung zu verhindern.

Den Veruntreuungen gegenüber ist der Kontrolle der Sieg ziemlich gewiß, und das Geheimbleiben einer solchen ist so unwahrscheinlich, daß ein französischer Beamter kaum je eine solche zu versuchen wagt.

Einer allein kann die Staatskasse nicht bestehlen, ohne sehr bald entdeckt zu werden; zu einem solchen Frevel mit mehreren Personen sich zu verbünden, hat jedenfalls seine bedenklichen Schwierigkeiten, und so ist es in der That ein sehr seltenes Ereignis, einen französischen Kassenbeamten auf der Anklagebank zu finden.

In bezug auf diesen Punkt ist also alles Mögliche geschehen; dasselbe läßt sich von den Etatsüberschreitungen nicht mit derselben apodiktischen Gewißheit sagen.

Manche Etatsüberschreitungen sind allerdings unvermeidlich, und wie man dafür die Crédits supplémentaires und extraordinaires hat erfinden müssen, so läßt sich in jedem einzelnen Fall schwer sagen, ob die Minister bezüglich einen richtigen

Gebrauch von ihrer Amtsgewalt gemacht haben. Die nachträgliche Genehmigung wird daher selten versagt werden; dazu könnten höchstens erbitterte politische Gegner übergehen, und selbst diese nur selten mit Erfolg.

Übrigens wird man bei vorurteilsfreier Betrachtung finden, daß in Frankreich nur selten schwer zu rechtfertigende, außerordentliche Kredite dekretiert werden. Auch die französischen Minister huldigen im allgemeinen dem Grundsatz: „J'y suis, j'y reste", — wenn es eben geht, und setzen ihr Portefeuille nicht leichten Herzens aufs Spiel. So sind wir geneigt, anzunehmen, daß die Crédits supplémentaires und extraordinaires der letzten Dezennien bei weitem nicht die Vorwürfe verdient haben, welche ihnen seitens der jeweiligen Opposition stets gemacht worden sind.

d) Das Kassenwesen des preußischen Staats.

Kassenwesen.

Es liegt nicht in unsrer Absicht, an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung des preußischen Kassenwesens zu geben (wir würden damit aus dem Rahmen unsrer Arbeit heraustreten), sondern wir wollen hier nur in kurzen Zügen das Verfahren bei der Kontrolle in Preußen kennzeichnen, um gewisse dabei zu Tage tretende Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen dem bezüglichen Verfahren in Preußen und in Frankreich hervorzuheben.

Das Kassenwesen als solches ist in Preußen, ebenso wie in Frankreich, streng zentralisiert. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse, neben welcher nur die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als zentrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen (in Hannover die Bezirkshauptkassen), die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden. Unter ihnen stehen (in den alten Provinzen) die Kreiskassen und als Spezialkassen für besondere Gegenstände, die Domänen- und Forstkassen, die Steuerkasse für direkte Steuern, die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für

Zölle, indirekte Steuern und Gerichtskosten, die Berg- und Hüttenkassen und die Eisenbahnkassen.

Steuerveranlagung.

Zunächst sei nebenbei bemerkt, daß in Preußen nicht ein vom Finanzminister abhängender Spezialbeamter (directeur des contributions directes) die Steuerrollen aufstellt, sondern daß dies in der Regel Sache des Landrats ist, welchen dabei die Ortsbehörden zu unterstützen haben. Die Steuereinnehmer in den westlichen, die Ortserheber in den östlichen Provinzen sind eben nur Steuer*empfänger* und haben mit der Einschätzung nichts zu thun.

Finanzkontrolle.

Bei den untern Staatskassen finden sich auch in Preußen die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln: die aus dem Stammregister ausgeschnittenen Quittungen, das in kurzen Zeiträumen vorgeschriebene Abliefern der eingegangenen Gelder und endlich Kassenrevisionen.

Regierungshauptkasse.

Der Steuereinnehmer des Westens liefert seine Gelder direkt an die Regierungshauptkasse ab; der Ortserheber des Ostens, der sich in etwa mit dem französischen Buraliste[1] (Erheber in den Dörfern, wo kein eigentlicher Einnehmer fungiert) vergleichen läßt, liefert seine ziemlich kleinen Summen der Kreiskasse ab, welche monatlich ihre Gelder ebenfalls an die Regierungshauptkasse abführt.

Diese letztere ist das wichtigste Rad im ganzen preußischen Kassenmechanismus, denn sie führt der Generalstaatskasse die im ganzen Bezirk eingegangenen Staatseinnahmen aller Art, oder richtiger nur den Überschuß der Einnahmen über die im Bezirk zu effektuierenden etatmäßigen Ausgaben, direkt zu.

Will man also das Kontrollwesen in Preußen skizzieren, so genügt es im allgemeinen, einen nähern Blick auf die Einrichtung der Regierungshauptkasse zu werfen[2].

---

[1] Der Vergleich trifft natürlich nur in bezug auf die Kleinheit der Summen und die Beschränktheit der Befugnisse zu; der Buraliste ist von der Staatsbehörde, der im Osten mit der Lokalhebestelle Betraute von der Gemeindebehörde ernannt.

[2] Vgl. F. H. Meißner, „Rechnungswesen des preußischen Staats" (Berlin 1879, 2 Bde.). Eine bequemere Klassifikation wäre erwünscht.

Die noch gültige „Geschäftsanweisung" vom 1. Juni 1857 ist musterhaft klar.

Dieselbe (sie entspricht in der administrativen Hierarchie der Kassenbehörden dem französischen Trésorier-payeur général) hat drei Hauptbeamte: den Landrentmeister als Chef der Kasse, den Oberbuchhalter und den Kassierer. Keine Ausgabe oder Einnahme kann stattfinden, ohne daß diese drei Beamten darum wissen, oder daß der entsprechende Posten von allen dreien gebucht wird.

Dabei kann nichts vereinnahmt oder verausgabt werden ohne ausdrückliche, von der zuständigen Behörde zu justifizierende Anweisung. Demnach wäre also in Preußen ebenfalls der Ordonnateur vom Payeur verschieden, der hier, ebenso wie gleichzeitig der Receveur, in der Regierungshauptkasse seine Vertretung findet.

Folgen wir nun dem Gang einer Einnahme und einer Ausgabe.

Einzahlung. Die Kasse kann, wie bereits bemerkt, nur diejenigen Summen einnehmen, die ihr regelrecht überwiesen sind. (Was ihr sonst für den Staat eingezahlt wird, muß sie freilich auch annehmen, jedoch nur als Asservat, dessen Bestimmung nachträglich zu regeln ist.)

Jeder Einzahler wird zunächst zum Landrentmeister gewiesen, der die Summe vorläufig in sein Journal einträgt und zwar, wie die Geschäftsanweisung sagt, „vor der Linie". Das Geld selbst bekommt der Landrentmeister nicht zu Gesicht, sondern nur den Lieferzettel, den jeder Einzahler ausstellen muß. — Letzterer wird sodann an den Kassierer gewiesen, der nach Empfangnahme des Geldes dieselbe auf dem alsdann dem Landrentmeister wieder vorzulegenden Lieferzettel bescheinigt.

Nun erst kann dieser die Summe definitiv buchen, und so erscheint dieselbe Summe dreimal auf derselben Seite des Hauptjournals des Landrentmeisters, einmal ante lineam, dann als eigentliche Hauptsumme und endlich, wie wir noch sehen werden, in der der Buchhalterei gewidmeten Spalte.

Nachdem die Summe vom Landrentmeister definitiv gebucht ist, gelangt der Lieferzettel an die Oberbuchhalterei, welche die Einnahme ebenfalls bucht und die Quittung aus-

fertigt. Diese Quittung wird dem Landrentmeister vorgelegt, der sich von der Richtigkeit derselben überzeugt, sie unterzeichnet und deren Betrag nunmehr in die Spalte für die Buchhalterei einträgt.

Was nun die Oberbuchhalterei angeht, so genügt ein Beamter natürlich nicht für alle Eintragungen, um so weniger, als die Buchführung der Regierungshauptkasse in zweifacher, nämlich in chronologischer und in systematischer, Ordnung geführt wird; die chronologische vom Landrentmeister im Hauptjournal, die systematische je nach den Materien, beziehentlich nach den verschiedenen Verwaltungszweigen von den Buchhaltern, von denen jeder nur seine spezielle Abteilung besorgt, deren es 14 im ganzen geben kann. Der Oberbuchhalter selbst besorgt eine dieser Unterabteilungen; er vertritt überdies den Landrentmeister, wenn dieser abwesend ist.

Selbstverständlich müssen die speziellen Manuale der einzelnen Buchhalter mit den korrespondierenden Spalten des Journals des Landrentmeisters stimmen, und die Addition dieser speziellen Spalten gibt dann die Hauptsumme.

Die Zahlungen der Kasse, das heißt die Ausgaben, werden auf folgende Weise geleistet: Der Zahlungsempfänger wird zunächst an den betreffenden Buchhalter gewiesen, welcher zu prüfen hat, ob die vorgelegten Papiere (Quittung des Empfängers nebst Belegen) richtig sind, und ob die eventuellen Ausgaben etatgemäß oder durch spezielle Anweisungen gedeckt sind. — Die geprüfte Quittung nebst Belegen werden visiert und von dem betreffenden Buchhalter dem Landrentmeister vorgelegt. Dieser prüft ebenfalls, zeichnet die Papiere und weist den Empfänger an den Kassierer, welcher zahlt, die Ausgabe in das Kassabuch trägt, die zurückbehaltene Quittung einschreibt und dem Landrentmeister übergibt, welcher die Beträge bucht und seinerseits dem Buchhalter die Quittung und die Belege aushändigt, damit letzterer die Ausgabe definitiv buche und die Belege aufbewahre. Auszahlung.

Wie man sieht, fehlt es auch hier nicht an Kontrolle,

dieselbe ist sogar, wenn nicht strenger, doch verwickelter als in Frankreich. In Frankreich ist der Buchhalter ein bloßer Kommis des Kassierers; der Landrentmeister entspricht ungefähr dem Kontrolleur, welcher aber wiederum kein Vorgesetzter des Kassierers ist.

Kassenkuratorium.

Außerdem besitzt Preußen in der schon alten Institution des Kassenkuratoriums[1] eine Aufsicht, die sich in Frankreich in ganz andrer Art vollzieht und dort wohl nicht in derselben Vollständigkeit vorhanden sein dürfte.

Solche Kuratoren, Mitglieder des Regierungskollegiums, gibt es für jede Kasse, und deren eigentümliche Aufgabe besteht neben einer allgemeinen Aufsicht über die ganze Gebarung derselben und den bezüglichen Revisionen zumal in einer Kontrolle der Ausgaben im Hinblick auf eventuelle Etatsüberschreitungen und unrichtige Verwendung der Gelder.

Bevor nämlich der zur Anweisung von Zahlungen berechtigte Chef einer Behörde irgend eine solche Zahlungsanweisung auf eine bezügliche Kasse abfertigt, muß er dieselbe zunächst dem betreffenden Kurator zustellen, und erst nachdem dieser auf derselben vermerkt hat, daß er kein Bedenken habe, geht die Anweisung an den Kassierer, welcher einfach auszahlt.

Erhebt der Kurator jedoch Bedenken, so kann der betreffende Chef trotzdem zwar, aber unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, auf der Effektuierung seiner Zahlungsanweisung bestehen, und muß dieselbe auch in diesem Fall vom Kassierer honoriert werden; darüber ist aber sofort an den bezüglich vorgesetzten Minister zu berichten.

In Frankreich dagegen kann der Payeur als Kassierer ebenso bezügliche Einsprache erheben, erstens, wenn der Etat durch die Anweisung überschritten wird; zweitens,

---

[1] In einer allerhöchsten Instruktion vom 27. Februar 1767 lautet der § 1: „Die Curatores einer jeden Kasse müssen das Kassen- und Rechnungswesen genau kennen und zum Teil genauer kennen lernen, um die Rendanten übersehen zu können, damit sie es verstehen und eine gute Ordnung und Promptitude nicht allein ihrerseits beständig ausüben, sondern auch mit allem Nachdruck darauf halten".

wenn der angeführte Ausgabetitel, welcher stets bezeichnet werden muß (par imputation sur le chapitre x), unrichtig ist; er muß aber ebenfalls die Zahlung leisten, wenn der Ordonnateur darauf besteht (Artikel 91 und 92 des Dekrets vom 31. Mai 1862).

Das Institut der preußischen Kuratoren kennt Frankreich also nicht, und kann dort in den Ministerien und andern großen Ämtern und Behörden, welche einen Chef de la comptabilité besitzen, dieser zwar offiziös sein Bedenken äußern, um unwillkürliche Irrtümer zu verhüten, doch hat derselbe weder selbständige Autorität noch Verantwortlichkeit.

Was nun die Kassenkuratoren speziell angeht, so sind ihre Befugnisse in der berühmten Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, in der Kabinettsordre vom 19. August 1823 und 31. Dezember 1825 und in dem Regulativ vom 17. März 1828 (Kamptz' „Annalen", Bd. XII) des nähern ausgeführt.

Einige Auszüge aus diesen allerhöchsten Verfügungen mögen hier folgen:

„Die Kassenräte (bei den Regierungen) haben in ihrer Abteilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letztern und liegt die Sorge ob für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manuale, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotierens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums seitens dieser, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche

jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde." (Instruktion von 1817, § 45.)

„Es liegt ihm (dem Kassenkurator) ob:

„Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungskollegiums gehörenden Fonds.

„Wenn auf diese Fonds von andern Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

„Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden oder, wo die Überschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichterstattung an das kompetente Ministerium erfolge." (Kabinettsordre von 1825 [II. E, 5].)

Dies genüge zur Orientierung. Im übrigen ist es, wie gesagt, nicht unsre Aufgabe, die gesamte preußische Staatskassengebarung hier erschöpfend zu behandeln, sondern haben wir uns auf einige vergleichende Momente zu beschränken.

Die Kasseneinheit (caisse unique) besteht auch in Preußen. Jede Kasse hat ihren „Trésor", worin sämtliche Bestände aufbewahrt werden, und deren drei Schlüssel sich im Verwahrsam von ebensoviel Beamten befinden. — Aus diesem Tresor wird morgens die Tageskasse entnommen und an den Kassierer übergeben; abends werden die Überschüsse wieder hineingelegt, und ist die jedesmalige Rückgabe im Tresorbuch zu notieren (Geschäftsanweisung vom 1. Juni 1857, § 64 u. ff.). Eine Aufnahme des Tresorbestands sowie die Revision der Bücher und der ganzen Kassenverwaltung findet seitens des Kurators monatlich und außerdem zu unbestimmten Zeiten von ihm oder einem sonst dazu designierten sachverständigen Beamten (ähnlich dem inspecteur des finances) statt. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Regierungspräsidenten, die spezielle Aufsicht, den sogenannten „Kassenräten" zu.

In Preußen wie in Frankreich müssen die Brutto-Einnahmen verzeichnet werden, und die Oberrechnungskammer duldet nicht, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt als besondere Ausgabe aufgeführt zu sein (Instruktion vom 18. Dezember 1824[1]). — Auch in allem übrigen unterscheiden sich die revidierenden Funktionen der preußischen höchsten Rechnungsbehörde von denen der bezüglichen französischen Behörde nicht wesentlich. Oberrechnungskammer.

Nur zwei Punkte verdienen bezüglich hervorgehoben zu werden: erstens hat die preußische Oberrechnungskammer das Recht, „Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen,... auch außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen vornehmen zu lassen“ (Gesetz vom 27. März 1872, § 13); zweitens sind die „allgemeinen Anordnungen der Behörden über Kassenverwaltung und Buchführung schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis der Oberrechnungskammer zu bringen, damit die letztere auf etwaige Bedenken, welche sich nach ihrer Anschauung dabei ergeben, aufmerksam machen könne“ (daselbst, § 14).

Zu erstens ist zu bemerken, daß die Cour des comptes nur als ein Gerichtshof im schriftlichen Verfahren aburteilt, also keine Kommissarien schickt, auch nicht revidieren läßt und nur Belegstücke fordern kann, während bei zweitens zu beachten ist, daß dergleichen in Frankreich zwar häufig offiziös vorkommen kann, offiziell aber nur dann, wenn eine besondere Kommission zur Vorbereitung einschlägiger Arbeiten ernannt wird, zu welchen jedoch regelmäßig Mitglieder des Rechnungshofs, ihrer Sachkenntnis wegen, hinzugezogen werden.

Der Grund der hier hervorgehobenen Verschiedenheiten liegt also wesentlich in dem Umstand, daß der französische Rechnungshof streng als Gerichtshof aufzufassen ist, während die preußische Oberrechnungskammer nur eine Verwaltungsbehörde ist, trotz des auch bei ihr geltenden Prinzips der Unabsetzbarkeit ihrer Mitglieder. Indessen ist auch letztere

[1] Siehe auch das Dekret vom 31. Mai 1862.

in Preußen nicht so streng durchgeführt als in Frankreich, wo bei den Mitgliedern des Oberrechnungshofs selbst von keiner unfreiwilligen Versetzung die Rede ist, sondern nur von einer Altersgrenze. Die Festsetzung einer solchen trifft aber generell alle Mitglieder, während die unfreiwillige Versetzung stets eine individuelle, den Einzelnen treffende Maßregel ist.

Generalstaatskasse.

Zu erwähnen ist dann noch, daß die Generalstaatskasse, welche, wie in Frankreich, die sämtlichen Staatsgelder zentralisiert, gleichzeitig auch die meisten Geschäfte der französischen Direction des mouvements des fonds besorgt. — In Preußen gehen, ebenso wie in Frankreich, die bezüglichen Girobewegungen durch die Bank und ihre Filialen (succursales, Bankstellen).

Haupt- oder Staatsbuchhalterei.

Endlich entspricht die preußische Haupt- oder Staatsbuchhalterei der französischen Direction générale de la comptabilité im Finanzministerium. Beide haben die Aufgabe, nicht nur die allgemeine Ordnung in den Kassen zu erhalten, sondern auch das Ihrige zur Kontrolle beizutragen.

Kapitel V. Geld und Kredit.

a) Vorbemerkung.

Geld und Kredit. Allgemeines.

Ebensowenig wie die allgemeinen Finanzgesetze und die bezüglichen speziellen Verwaltungsregeln sind für das Finanzwesen eines Landes die Prinzipien gleichgültig, nach denen in demselben das Münz- und Bankwesen, die Börse und die Kreditanstalten geleitet werden. „Tout est dans tout“ hat ein französischer Pädagog (Jacotot) gesagt, und so wirkt auch alles, was das Geld verteuert und den Kredit erschwert, naturgemäß störend auf die Staatsfinanzen: die Steuern kommen mit minderer Leichtigkeit ein, die Anleihen, die kein moderner Staat ganz vermeiden zu können scheint, werden teurer etc. etc. und umgekehrt.

Wir werden indessen bei der gedrängten Darstellung der einschlägigen französischen Verhältnisse uns darauf beschränken müssen, hauptsächlich den Wortlaut der hierhin gehörenden Gesetze und die Art ihrer Handhabung durch die aktive Verwaltung ins Auge zu fassen, ohne uns dabei zu sehr in theoretische und insbesondere in nationalökonomische Erörterungen einzulassen, wenn auch letztere natürlich nicht ganz ausgeschlossen sein sollen. — Wenn wir von den Staatseinnahmen und Ausgaben zu reden haben, wird es so wie so von selbst notwendig werden, länger bei den Lehren der Volkswirtschaft als solchen zu verweilen; an dieser Stelle, das heißt im vorliegenden Kapitel, haben wir uns aber nur die Aufgabe gestellt, zur bessern Orientierung in unsern spätern Auseinandersetzungen dem Leser speziell in unsern Rahmen gehörende gesetzliche Grundlagen vorzuführen.

b) Das Münzwesen und die Währung.

Das französische Münzwesen.

Gerade in gegenwärtiger Zeit dürfte es von besonderm Interesse sein, hier das französische Münzwesen, wenn auch nur mit wenigen Strichen, zu skizzieren, weil die bezügliche Evolutionsperiode, in der sich augenblicklich die größern Kulturstaaten befinden, wahrscheinlich einen fühlbaren Einfluß auch auf die Gestaltung der französischen Finanzen üben wird. — Die zur Zeit herrschenden Zustände sind jedenfalls nicht haltbar; es herrscht weder Doppelwährung in Frankreich, da man kein Silber mehr prägt, noch herrscht eine einfache oder einheitliche Währung, da das Fünffrancsstück, trotz der Einstellung der Silberprägung, seine ganze gesetzliche Kraft behalten hat.

Währung.

Wenn man nun die französische Münzgesetzgebung in der Periode von 1789—1804 eingehend prüft, so wird man zu der Ansicht kommen, daß bei der nach der Revolution vorgenommenen Regelung der Münzverhältnisse die einfache Silberwährung ohne theoretischen Vorbedacht gewissermaßen instinktmäßig eingeführt wurde. — Das grundlegende Gesetz war jenes vom 28. Thermidor III (15. August 1795) gewesen, in welchem es heißt: „Die Münzeinheit (l'unité monétaire)

wird von nun an Franc genannt". Und weiter wird bestimmt, daß der Franc aus 5 Gramm Silber neun Zehntel fein bestehen soll, und daß Stücke von 2 und 5 Francs geprägt werden sollen. — Die übrigen Bestimmungen kommen zunächst weniger in Betracht.

Jenes Gesetz findet dann seine Bestätigung und Erweiterung in dem Gesetz vom 7. Germinal des Jahrs XI (28. März 1803). Dort heißt es im Urtext wie folgt:

„Dispositions générales:

5 grammes d'argent, au titre de 9 dixièmes de fin, constituent l'unité monétaire, qui conserve le nom de franc."

Dann folgt: „Titre 1er, article 1er u. ff." mit den nähern Bestimmungen. Erst mit Artikel 6 ist von der Goldmünze die Rede und zwar wie folgt:

„Art. 6. Il sera fabriqué des pièces d'or de 20 Francs et de 40 Francs" Der Artikel 8 bestimmt dann weiter, daß 155 Zwanzigfrancsstücke aus dem Kilogramm geschlagen werden sollen. Da man aus einem Kilogramm Silber 200 Francs und aus einem Kilogramm Gold 3100 Francs schlug, stellte sich also das Verhältnis von Gold zu Silber wie $1 : 15^1/_2$.

Sichtlich ist hier also das Silber zur Grundlage, beziehentlich als Ausgangspunkt genommen, denn das Gold wird nach dem Silber geschätzt; auch gibt man ihm keinen besondern Namen, sondern nennt die daraus geprägte Münze einfach: das Zwanzigfrancsstück.

Man schlug aber überhaupt Gold nur, weil solche Münzen für die Bedürfnisse des großen Landes nötig waren.

Gold war damals nicht im Überfluß vorhanden, es war Ware oder ein Luxusartikel, die Schwankungen seines Preises waren unbedeutend. Nötigenfalls zahlte man ein Agio.

So blieben die Verhältnisse bis zur Entdeckung der berühmten Goldlager Kaliforniens und Australiens. Gold strömte nach Europa und verlor etwas von seinem Wert. Wahrscheinlich trat gleichzeitig ein starker Abfluß des Silbers nach Ostasien ein, so daß man nun umgekehrt für Silber Agio zahlte.

Über die internationale Bewegung der Edelmetalle enthalten wir uns hier weiterer Ausführungen und begnügen uns, in dieser Beziehung auf die Schriften Soetbeers und andrer zu verweisen, und wie wir uns streng an die französischen Verhältnisse zu halten haben, so wollen wir hier nur an die Silbernot der ersten sechziger Jahre erinnern, welche sich über Frankreich und einige benachbarte Länder hinzog.

Damals entschlossen sich dann einige Staaten, um das Silber für den innern Verkehr zurückzuhalten, den kleinern Silbermünzen (unter 5 Francs) einen Teil ihres intrinseken Werts zu entziehen, das heißt sie zu weniger als neun Zehnteln fein auszuprägen[1].

Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, daß man, von der Erfahrung belehrt, auch zu jener Zeit schon seit vielen Jahren zu der Überzeugung gelangt war, daß (die kleinen Scheidemünzen ausgenommen) das Geld nur dann seinen Wert behält, wenn die Quantität feinen Metalls in dem geprägten Stück dem Preis derselben Quantität Edelmetall in Barren entspricht. Als man sich also damals entschloß, den Gehalt der Münzen zu verringern, konnte der Grund nur der sein, daß das Silber teurer geworden war, oder daß man die kleinern Münzen zu Scheidemünzen herabdrücken wollte. — Anfänglich wirkten beide Motive zusammen, jetzt ist allein noch das letztere gültig.

Und so entstand der sogenannte lateinische Münzvertrag vom 15. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz, dem später auch Griechenland beitrat, und welcher auf die Münzordnungen andrer Länder nicht ohne Einfluß blieb.

Die Grundlagen jenes Vertrags sind hinlänglich bekannt.

Nach demselben blieben in den genannten Ländern die Goldmünzen und das Fünffrancsstück unverändert fortbestehen, nur die Stücke von 2 Francs, 1 Franc, 50 und 20 Centimes wurden in ihrem Gehalt von $^{900}/_{1000}$ auf $^{835}/_{1000}$

[1] Französisches Gesetz vom 25. Mai 1864.

herabgesetzt, und es wurde bestimmt, daß die Gold- und Silbermünzen jedes einzelnen Vertragsstaats in allen andern vollgültig zirkulieren sollten.

Da indessen in der Unterwertigkeit der kleinern Silbermünzen für jeden einzelnen Staat ein gewisser Reiz lag, möglichst viele derartige Prägungen vorzunehmen, so setzte der Vertrag ferner fest, daß in keinem der kontrahierenden Staaten mehr als 6 Francs solcher Münze pro Kopf ausgeprägt werden durften, und daß die Münzen von 2 Francs und darunter (zu $^{835}/_{1000}$) nur bis zur Summe von 50 Francs bei Zahlungen als legale Münze angenommen zu werden brauchten[1].

Der Vertrag wurde durch das französische Gesetz vom 14. Juli 1866 bestätigt. Bemerkenswert ist dabei, daß es im Artikel 9 dieses Gesetzes ausdrücklich heißt: „Es wird aber hierdurch nicht abgewichen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Germinal XI, welches den Franc als Basis des französischen Münzsystems definiert".

Wir sahen bereits, daß in jenem Vertrag das silberne Fünffrancsstück nicht berührt worden war. Infolgedessen konnte jeder Staat so viel davon prägen, wie es ihm beliebte.

Gegen 1866 fehlte es wieder an Silber; im Jahr 1874 aber, ehe noch die erste zehnjährige Periode der „Union monétaire" vorüber war[2], war Silber im Überfluß vorhanden und sein Wert gefallen. — Dies erforderte Vorsichtsmaßregeln, welche man dahin ergriff, daß man das Recht, Fünffrancsstücke zu prägen, nach dem Vertrag vom 31. Januar 1874 (Einführungsgesetz vom 18. Juni 1874) auf 120 Millionen begrenzte.

In den folgenden Jahren fanden dann weitere Veränderungen statt, welche für uns hier kein besonderes Interesse bieten, und so gelangte man endlich zum Vertrag vom 30. Dezember 1878 (vorbereitet durch das Gesetz vom

---

[1] Diese Grenze gilt freilich nur für internationale Zahlungen; im Innern des Landes nimmt jeder Staat auch seine kleinen Münzen in jedem Betrag für vollgültig an.

[2] Der Vertrag war auf 15 Jahre geschlossen, wurde aber am 5. November 1878 nur auf 5 Jahre erneuert mit der Bestimmung, daß er von da ab bis zur Kündigung fortbestehen solle.

24. Dezember 1878), nach welchem das Ausprägen von Fünffrancsstücken bis auf weiteres eingestellt wurde. — Dem Wortlaut nach sollte diese Einstellung nur auf ein Jahr erfolgen, mit einer einmaligen Ausnahme für Italien, welchem die Ausprägung von noch 20 Millionen gestattet wurde; in Wirklichkeit währt sie aber noch heute fort.

So herrscht also zur Zeit auch in Frankreich thatsächlich die Goldwährung, mit einer Toleranz für die vorhandenen Fünffrancsstücke, gerade wie noch heute in Deutschland für die Thaler.

Welches Quantum von Edelmetallen im französischen Münzumlauf im Augenblick existiert, ist schwer zu bestimmen.

Geprägt wurden von 1795 ab:

	Millionen Francs		
	Goldmünzen	Silbermünzen	Zusammen
Zur Zeit der ersten Republik . . .	—	106	106
Zur Zeit des Konsulats und Kaisertums	528	888	1416
Unter Ludwig XVIII.	389	615	1004
- Karl X.	53	632	685
- Ludwig Philipp	216	1757	1973
Zur Zeit der zweiten Republik . .	427	459	886
Unter Louis Napoleon und Napoleon III.	6152	626	6778
Zur Zeit der dritten Republik bis Ende 1873	50	222	272
Zusammen:	7815	5305	13120
Umgeschmolzen wurden bis dahin:	71	236	307
Es bleiben also:	7744	5069	12813

Dazu kamen in den folgenden Jahren, deren jedes seine besondere Physiognomie hat (in Millionen Francs):

1874:	29,3	Goldmünzen	59,9	Silbermünzen[1]
1875:	234,9	-	75	-
1876:	176,5	-	52,6	-
1877:	255,1	-	16,5	-
1878:	185,3	-	1,8	-
1879:	28,4	-	—	-

Aus obigen Tabellen läßt sich, wie gesagt, nur ersehen, was geprägt wurde, nicht aber, was in der Zirkulation ge-

[1] Nur Fünffrancsstücke.

blieben ist. Nur ein Punkt scheint festgestellt werden zu können, nämlich der, daß die Einfuhr der Edelmetalle in Frankreich deren Ausfuhr übersteigt, ein Umstand, den man nicht aus den Augen verlieren darf. Nachstehend darüber die nötigen Zahlen in Millionen Francs:

Perioden (in je 10 Jahren)	Einfuhr			Ausfuhr		
	Gold	Silber	Zusammen	Gold	Silber	Zusammen
1827—36	230	1444	1674	262	410	672
1837—46	200	1495	1695	223	529	752
1847—56	1958	1618	3576	509	1721	2230
1857—66	5031	1918	6949	2392	2663	5055
1867—76	4036	2439	6475	2120	1344	3464
50jähriger Zeitraum:	11455	8914	20369	5506	6667	12173
Ab die Ausfuhr:	5506	6667	12173			
Überschuß der Einfuhr:	5949	2247	8196			

Die französischen Finanzen aber haben mit der guten wie mit der unter Umständen nachteiligen Seite dieser Thatsache zu rechnen. Darüber später, und haben wir an dieser Stelle nur noch eine andre Seite der Münzgesetzgebung darzustellen.

Prägung der Münzen.

Der französische Staat behauptet, wie jeder moderne Staat, sein Hoheitsrecht über das Münzwesen. Er allein kann Geld prägen — für sich oder für Private. Die Prägung aber ist kein Gegenstand der Steuer: seit dem Gesetz vom 7. Germinal XI gibt es kein Seigneuriage (Schlagschatz) mehr, sondern nur noch Prägekosten, für die der Ausdruck „frais de fabrication“ gilt, welcher das alte Wort „brassage“ (fürs Brauen) ersetzt. — Diese Frais de fabrication sind nach und nach auf 6 Francs 70 Centimes ($2^4/_{31}$ pro Mille) für Gold und 1 Franc 50 Centimes ($7^1/_2$ pro Mille) für Silber herabgesetzt worden (Dekrete vom 22. März und 8. April 1854 und 31. Oktober 1879).

Bis vor kurzem war die Fabrikation einem Unternehmer überlassen, die Maschinen gehörten ihm, und er bezog die Prägegebühren, während der Staat nur das nötige Aufsichtspersonal unterhielt.

Im Jahr 1879 wurde dann durch Gesetz vom 31. Juli das Unternehmersystem durch die Regie des Staats, das heißt durch die Staatsmünze, ersetzt.

Der Direktor der Münze wird nunmehr von der Regierung ernannt, seine Einnahmen und Ausgaben figurieren im Budget, wo wir sie wiederfinden werden, und eine besondere Kommission beaufsichtigt die Fabrikation. Die nähern Bestimmungen enthält das Dekret vom 31. Oktober 1879, auf welches wir hier verweisen[1].

c) Die französische Bank.

Die Banque de France.

Die französische Bank, „la Banque de France", ist zur Zeit in Frankreich das einzige Bankinstitut, welches das Recht hat, Noten auszugeben. Lange Zeit hindurch beanspruchte sie sogar das ausschließliche Recht, den Namen „Bank" führen zu dürfen. Man erzählt nämlich, sie habe Privatunternehmungen, welche sich „Bank" nennen wollten, gedroht, deren Papiere nicht zum Diskont zuzulassen. Wenn dem früher so war, so ist davon gegenwärtig nichts übriggeblieben, und es darf das Wort Bank im Geldverkehr heute von jedem gebraucht werden. Übrigens hatte die Banque de France alle Ursache, sich sowohl mit ihren Privilegien als auch mit dem großen unbestrittenen Zutrauen, welches sie genießt, zu trösten.

Bekanntlich ist die Frage, ob in einem Land eine Notenbank oder mehrere zu gestatten seien, vielfach diskutiert worden. Wir wollen hier keineswegs in die bezügliche Debatte eintreten, glauben uns jedoch dahin aussprechen zu dürfen, daß man nirgends bessere Argumente für die Einheit der Notenemission in einem Land finden kann als in der Geschichte der Banque de France, die gerade in ihrer Stellung als einziges Emissionsinstitut dem Handel und besonders dem Staate die ausgezeichnetsten Dienste geleistet und sich einen ganz besondern Platz in der Verkehrswelt erworben hat.

Gegründet wurde sie im Jahr 1800, ohne jedes Privi-

[1] Siehe auch Seite 87 und 88.

legium, von einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 30 Millionen Francs. Sie führte gleich den Namen „Banque de France“ und gab auch Noten aus, was übrigens damals andre Gesellschaften ebensogut thun konnten. In den ersten Jahren ihrer Existenz hatte sie viel zu leiden, zum Teil aber gerade darum, weil sie schon damals der Regierung viele Dienste erwies; auf Grund dieser Dienste erhielt sie denn auch am 24. Germinal XI (1803) auf 15 Jahre das ausschließliche Privilegium, in Paris Noten ausgeben zu dürfen.

Durch Gesetz vom 22. April 1806 wurde die Regierung sodann ermächtigt, das bisher von den Aktionären gewählte exekutive Bankkomitee durch einen von ihr ernannten Gouverneur und zwei Vizegouverneure zu ersetzen sowie ferner das der Bank gewährte Privilegium um weitere 25 Jahre zu verlängern.

Damit wurde die Anstalt zwar nicht Staatsbank, wie sie auch in ihren Geschäften nach wie vor ziemlich frei blieb; allein es wurde ein immer engeres Bindemittel zwischen dem Staat und der Bank geschaffen, so daß man von der letztern, wenn auch mit einiger Übertreibung, sagen konnte, sie sei „une institution gouvernementale commanditée par des particuliers“[1].

Das Gesetz vom 22. April 1806 hatte den Kaiser ermächtigt, die Statuten der Bank zu bestätigen, und es erfolgte die Genehmigung derselben am 16. Januar 1808.

Die alten Statuten bestehen mit sehr wenigen Abänderungen noch heute. — Nach denselben umfaßten die Operationen der Bank im wesentlichen folgende Geschäfte: die Diskontierung von Wechseln und andern Handelseffekten

---

[1] Von Interesse dürfte die Notiz sein, daß schon der erste Gouverneur der Bank die Ansicht hegte, die Bank solle für den Staat das gesamte Geldwesen als solches besorgen, indem er die 45 Millionen, auf welche gleichzeitig mit seiner Einsetzung das Kapital der Bank gebracht worden war, hierfür und für die laufenden Diskontgeschäfte vollkommen ausreichend hielt, was allerdings der Meinung der damaligen Pariser Handelskammer nicht ganz entsprach.

(übertragbare Schuldscheine, billets à ordre), welche an bestimmten Terminen, jedoch nicht über drei Monate, fällig werden; die Einkassierung von Effektenkoupons; den Empfang von Geldern auf laufende Rechnung (compte courant); die Zahlung von Anweisungen bis zur Höhe eventueller Einschüsse; die Annahme von Depositen in Wertpapieren[1], Edelmetallen und gemünztem Gelde; die Gewährung von Vorschüssen auf an bestimmten Terminen fällige Staatsobligationen; endlich die Errichtung von Filialen.

Von wenigen Details abgesehen, kann man sagen, daß ihre Operationen noch heute genau dieselben sind: die Bank diskontiert, nimmt Depositen an, gibt Vorschüsse auf bestimmte öffentliche Effekten (Staatsschuld, Eisenbahnobligationen, Obligationen der Stadt Paris, des Crédit foncier und der Compagnie générale algérienne), kassiert Wechsel und Billets à ordre ein, gibt Anweisungen auf ihre Filialen (succursales, früher comptoirs) und von ihren Filialen auf Paris.

Auch die Organisation hat keine nennenswerten Veränderungen erlitten. — Außer den Gouverneuren stehen an der Spitze der Bank 15 Régents und 3 Censeurs, welche von den 200 bedeutendsten Aktionären gewählt werden, und zwar die Regenten auf 5 und die Zensoren auf 3 Jahre. Zur Generalversammlung sind ebenfalls nur jene 200 bedeutendsten Aktionäre zugelassen, welche Einrichtung sich gut bewährt hat.

Die Geschichte der französischen Bank ist auf dem Gebiet der Finanzpolitik vielleicht eins der lehrreichsten Kapitel, weil die meisten Änderungen ihrer Organisation und Geschäftsführung das Resultat langjähriger Erfahrung und zumal historischer Vorgänge, nicht willkürlichen Eingreifens subjektiver Impulse sind.

So ist zum Beispiel die Bankeinheit in Frankreich nicht ursprünglich geplant gewesen; das Gegenteil war sogar von der Regierung und von vielen einzelnen gewünscht worden, und so wurden, wie die Bank ursprünglich nur das Privi-

[1] Dies Wort wurde erst im Jahr 1853 eingeschoben.

legium der Notenausgabe für Paris hatte, in der Zeit von 1817—1839 nach und nach neun Provinzialbanken gegründet (Rouen 1817, Nantes 1818, Bordeaux 1818, Lyon 1835, Marseille 1835, Lille 1836, Havre 1837, Toulouse 1838, Orléans 1839). Jede dieser Banken hatte ihr lokales Emissionsgebiet, und neben denselben bestanden gleichzeitig Filialen der Banque de France, deren Zahl im Jahr 1848 fünfzehn erreichte.

In demselben Jahr brach plötzlich die Revolution aus, und sowohl die Banque de France als alle Provinzialbanken hatten einen schweren Stand. Es begann ein „run" nach den Banken; jeder forderte seine Einlagen zurück oder präsentierte seine Banknoten zur Einwechselung. Die Gefahr war groß, und man wußte derselben nicht anders zu steuern, als daß man den Noten der Banque de France in einem Maximalbetrag von 350 Millionen Zwangskurs beilegte. Daß auch ihre 15 Filialen (succursales) von dieser Maßregel profitierten, ist natürlich, und infolgedessen war die Frage nicht abzuweisen, ob man den 9 Provinzialbanken dieselbe Gunst versagen könne. Anderseits erschien es nicht ungefährlich, die Noten so vieler Anstalten mit Zwangskurs zu versehen, und um den drohenden Verlegenheiten zu entgehen, veranlaßte die Regierung eine Fusion der Provinzialbanken mit der Pariser französischen Bank. — So erst wurde letztere wirklich die Banque de France, die einzige Emissionsbank des Landes, und hatte als solche im Jahr 1860 auch die unbedeutende Banque de Savoie, trotz der einflußreichen Gegenbemühung der Brüder Péreire, in sich aufzunehmen.

In ganz ähnlicher Weise haben historische Umstände die Ausgaben immer kleinerer Noten herbeigeführt. Anfänglich gab es nur 1000- und 500-Francsnoten, erst das Gesetz vom 10. Juni 1847 erlaubte der Bank, auch 200-Francsscheine auszugeben, während die Ausgabe von 100-Francsnoten seitens der Provinzialbanken von der Kammer verworfen wurde[1]. Aber schon am 15. März 1848, also wenige Tage nach dem

[1] „Histoire de la Banque de France" von Alph. Courtois fils, Seite 163 (Paris, Guillaumin, 1875).

Ausbruch der Revolution, wurde die Ausgabe solcher 100-Francsnoten seitens der provisorischen Regierung angeordnet.

Das Gesetz vom 9. Mai 1857 gestattete dann ferner während der damaligen Krise die Emission von 50-Francsnoten, die jedoch erst 1864 erfolgte. — Ein Dekret vom 12. August 1870 verordnete dann, abermals infolge einer schweren Krise, die Ausgabe von 25-Francsnoten, gleichzeitig mit deren Zwangskurs. Am 12. Dezember desselben Jahrs wurden auch 20-Francsnoten ausgegeben und zwar wesentlich deshalb, weil dieselben besser in das französische Münzsystem passen als 25-Francsnoten. Am 29. Dezember 1870, während der Belagerung von Paris, wurde die Bank schließlich sogar ermächtigt, 10-Francs- und 5-Francsnoten auszugeben. 10-Francsnoten kamen nie, 5-Francsnoten indessen bald zur Ausgabe. Nach dem Krieg zog die Bank die kleinern Noten wieder ein, und man ist vielfach der Ansicht, daß sie dabei zu weit gegangen sei.

Über die Zirkulation der Banknoten und die Teilung der Appoints mögen nachstehende Zahlen ein einigermaßen übersichtliches Bild geben.

Es zirkulierten in Millionen Francs:

	1865	1869	1871	1874	1880
1000-Francsnoten. .	436,3	826,5	868,5	719,3	1371,4
500 - . .	92,5	139,5	183,6	202,2	358,5
200 - . .	44,6	8,0	3,0	1,0	0,6
100 - . .	204,6	366,5	569,6	884,5	571,7
50 - . .	27,5	38,8	170,3	274,7	10,3
25 - . .	—	—	186,6	28,6	0,7
20 - . .	—	—	32,1	628,5	6,7
5 - . .	—	—	—	93,6	0,9
Verschiedene[1] . . .	1,7	1,8	0,5	0,1	0,6
	807,2	1381,1	2014,3	2832,5	2321,4

Wir haben die aufgeführten Jahre für unsre Zusammenstellung darum gewählt, weil zunächst das Jahr 1865 zum erstenmal 50-Francsnoten aufwies, während im übrigen dasselbe gegen die vorhergehenden Jahre keinen erheblichen Unterschied zeigt. Das Jahr 1869 haben wir hinwiederum

[1] Darunter 5000-Francsnoten; deren gab es am 29. Januar 1880 noch 5.

als dasjenige genommen, welches unmittelbar dem Krieg vorausgeht; 1871 zeigt uns die volle Krise, 1874 den Beginn der Heilung, 1880 die neuesten Zustände.

Wenn wir übrigens oben bemerkten, daß man mehrseitig glaube, die Bank ziehe zu viel kleine Noten ein, so hatten wir dabei besonders den bekannten Finanzschriftsteller Leroy-Beaulieu im Auge, welcher sich wiederholt im „Économiste français“ über diesen Punkt äußerte.

Er berührt in seinen bezüglichen Schriften zunächst den Abfluß des Goldes und im Zusammenhang damit das Überhandnehmen des Silbers in den Gewölben der Bank, wozu er bemerkt, es sei noch sehr viel Gold in Frankreich, doch befinde sich dasselbe hauptsächlich in Privathänden, weil verhältnismäßig zu viele große und nicht genug kleine Banknoten im Umlauf seien. Wenn mehr 20-Francsnoten zirkulierten, so würde, da Papier bequemer sei als Gold, das letztere der Bank zuströmen.

Wir sind nicht in der Lage, uns mit diesen Anschauungen befreunden zu können, und finden im Gegenteil, daß es recht gut ist, wenn viel Gold bei den Privaten existiert, und daß, wenn noch mehr Gold von der Bank angezogen würde, auch der Abfluß desselben ein noch stärkerer sein würde, wie es ja ungemein viel leichter ist, aus den kompakten Reserven der Bank, als aus den zerstreuten und zersplitterten Beständen der Bürger eine Million Edelmetalle abzuzapfen und auszuführen.

Nachfolgende Momente aus der Geschichte des Diskonts dürften ebenfalls geeignet sein, über die innere Entwickelung der Banque de France Aufklärung zu geben.

Die Statuten der Anstalt verlangen, die Bank solle nur Papiere mit wenigstens drei Unterschriften diskontieren. Diese Vorschrift setzte in der Praxis früher außerdem noch die Garantie eines gut akkreditierten Bankhauses voraus.

Gegenwärtig ist die Bank jedoch in dieser Beziehung sehr kulant, und zeigt die seit 1864 jährlich veröffentlichte Proportion der nicht zum Diskont zugelassenen Papiere im Durchschnitt noch nicht 1 Prozent. — Dagegen berichtet

A. Courtois in seiner „Geschichte der Bank von Frankreich", daß in der Periode 1823—1832 jene Proportion zwischen 14 und 18 Prozent schwankte, während sie 1833 auf 8,9 Prozent herabging und 1834 immer noch 6,4 Prozent betrug. — Übrigens lassen besondere Bestimmungen jetzt auch das Deponieren von Staatspapieren, Bankaktien und Obligationen als Ersatz für die dritte Unterschrift gelten.

Ein andres hier zu berührendes Moment betrifft die geringe Veränderlichkeit des Diskontsatzes.

Dieselbe war früher bei der Bank Regel, und glaubte sie die Beibehaltung des einmal festgesetzten Diskonts dem Publikum oder dem Staat als Äquivalent für das Privilegium der Notenemission schuldig zu sein. Wurde die Anforderung der Trassierungen dann zu groß, so half sie sich damit, daß sie nur noch Wechsel auf kurze Termine diskontierte, auch wohl damit, daß sie besonders streng wurde und nur die allerbesten Papiere annahm. — So überstieg die Bank im Jahr 1854 thatsächlich zum erstenmal den traditionell gewordenen Diskontsatz von 4, respektive 5 Prozent[1]. Wie später jedoch Umstände eintraten, unter denen es notwendig schien, selbst den als legales Maximum im Handel geltenden Zinsfuß von 6 Prozent zu überschreiten, wurde sie dazu durch Gesetz vom 9. Mai 1857 ausdrücklich ermächtigt. Merkwürdig ist dabei der Umstand, daß dieser zunächst als Privilegium geltenden Befugnis[2] die Überzeugung von der gegenseitigen Abhängigkeit der benachbarten Banken, und namentlich derjenigen Englands und Frankreichs, als Entschuldigung diente; man hegte geradezu die Ansicht, daß ein Unterschied von etwa 3 Prozent im Diskontsatz stets genügen werde, um die einstweilen noch durch niedrigen Diskontsatz begünstigtere der beiden Banken in Mitleidenschaft zu ziehen. (So hat sich zum Beispiel bei einer bezüglichen Enquete der berühmte Bankier Baron James v. Rothschild zu dieser An-

---

[1] Der Diskontsatz von 4 Prozent behauptete sich von 1820—1847.

[2] Die Gerichte haben später erkannt, daß auch Privatbankiers bei bezüglich hohem Stande des Bankdiskonts mehr als 6 Prozent nehmen dürfen.

sicht bekannt.) Dieselbe hat jedoch seit dem Jahr 1866 ihren Kredit verloren: am 12. Mai dieses Jahrs stand der Diskont in London auf 10 Prozent, in Paris nur auf 4 Prozent, und am 16. Juli war der Satz in London immer noch unverändert 10 Prozent, während in Paris die Bank den ihrigen auf $3^1/_2$ Prozent setzte.

Zur Erklärung dieser jedenfalls auffallenden Erscheinung müssen wir uns hier begnügen, auf eine ausgezeichnete Arbeit von Dr. Clément Juglar im „Journal des Économistes", Maiheft 1867 (oder 3. série, tom. VI, p. 267) zu verweisen.

Vorstehendes möge zur Charakterisierung der Banque de France als solcher genügen, und wollen wir nun zu dem eigentlichen Gegenstand unsrer Aufgabe übergehen, nämlich zur Schilderung der finanziellen Beziehungen der französischen Bank zur Regierung.

Beziehung der Bank zur Regierung.

Die moralische Abhängigkeit, in welcher die Bank der Regierung gegenüberstand, hatte sie schon im Jahr 1805 zu Gefälligkeiten gegen letztere veranlaßt, welche ihr Verlegenheiten bereiteten. Einige Jahre später ging es ihr nicht besser. Im Jahr 1811 diskontierte sie nämlich für 15 Millionen Obligationen der Verwaltung der indirekten Steuern, was sie allerdings ohne Gefahr thun konnte, da sie etwa 100 Millionen bares Metall gegen eine gleiche Summe Noten besaß. Im nächsten Jahr kamen jedoch zu jenen 15 weitere 20 Millionen hinzu, und außerdem schoß sie dem Staat 40 Millionen auf Obligationen der Generaleinnehmer vor. Doch das war nur der Anfang; sie wurde immer kulanter dem Staat und immer strenger dem Publikum gegenüber, und so kam es, daß im Jahr 1813 die Umsätze mit dem Staat 343 Millionen und die mit dem Publikum nur 29 Millionen betrugen. Der Krieg nahm für Frankreich eine immer unglücklichere Wendung, die Zeit war schlecht, und es trat ein Augenblick ein, in welchem 57 Millionen Noten zirkulierten, während die Kasse der Bank nur 12 Millionen in bar aufzuweisen hatte. Dabei strömten in natürlicher Folge die Noteninhaber zur Bank, um bares Geld einzutauschen. So kam es denn auch im Jahr 1814 beinahe zur

Liquidation, und es wurde die kritische Periode nur durch die gleichzeitige außerordentliche Stagnation aller Geschäfte erleichtert. Jedenfalls ist es unabsehbar, welche traurigen Folgen der Bank aus ihren zu intimen Beziehungen zur Regierung ohne das kulante Vertrauen, welches ihr damals von den größten Geschäftshäusern der Hauptstadt und des Landes zugewandt wurde, erwachsen wären. — Trotz der gemachten Erfahrungen dauerte es jedoch nicht lange, bis sich ähnliche Beziehungen aufs neue gebildet hatten, und diskontierte die Bank im Jahr 1820 abermals für viele Millionen Bons royaux (königliche Schatzscheine), zwar, wie ein damaliger Zensor berichtet, „nur, weil die Handelsgeschäfte brach lagen, und um die Kapitalien der Bank nicht unbenutzt zu lassen". Die Bank hatte damals allerdings 212 Millionen klingender Münze in ihren Kellern gegenüber einer Notenzirkulation von nur 164 Millionen Francs[1].

Die Beziehungen der Bank zum Staat wurden indessen nach und nach normaler, und im Jahr 1840 (Gesetz vom 30. Juni) wurde das am 24. September 1843 ablaufende Privilegium der Bank bis zum Jahr 1867 verlängert. — Ein in der Deputiertenkammer damals gemachter Vorschlag, der Staat solle als Gegenleistung für das erteilte Privilegium teil am Gewinn der Bank haben, wurde verworfen; dagegen wurde gleichzeitig mit der Erneuerung des Privilegiums 1840 festgesetzt, daß die an Stelle des bisher für die Stempelabgaben der Noten bestandenen Abonnements zu zahlende Stempelsteuer sich je nach der Zahl der umlaufenden Noten richten solle (eine Bestimmung, welche durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 eine Milderung erfuhr).

Die vielen Eisenbahnbauten der Jahre 1846 und 1847, die schlechte Ernte von 1847 und die Revolution von 1848 wirkten zusammen, um wiederum schwierige Zeiten herbeizuführen. Aufs neue sah die Bank ihre Noten herbeiströmen, und da die diskontierten Wechsel nicht so schnell fällig

---

[1] 1879 und 1880 waren also nicht die einzigen Jahre, in denen sowohl in Frankreich als anderwärts der Kassenbestand den Notenumlauf überstieg.

wurden, als es für die Einlösung der Noten wünschenswert gewesen wäre, so mußte sie sich um Hilfe an die Regierung wenden. Wie wir bereits sahen, wurden die Noten mit Zwangskurs ausgestattet, jedoch der Betrag der also privilegierten Noten auf die Summe von 350 Millionen beschränkt; — im Jahr 1871 wurde bei ähnlicher Gelegenheit das Maximum auf 3200 Millionen fixiert! — Wie ebenfalls schon erwähnt, fand dann im nämlichen Jahr 1848 (Verordnungen vom 27. April und 2. Mai) die Fusion der Provinzialbanken mit der Banque de France statt, durch welche das Kapital der letztern, welches inzwischen schon auf 67,900,000 Francs gestiegen war, auf 91,250,000 Francs erhöht wurde (91,250 Aktien zu 1000 Francs Nominalwert).

Die Bank hat zweifellos das Ihrige dazu beigetragen, die Krisis jener Zeit zu erleichtern, und zwar nicht bloß, soweit das Publikum, sondern auch, soweit die Regierung in Betracht kam. Und was seit Jahren nicht mehr geschehen, geschah damals: die Bank schoß dem Staat erst (am 31. März 1848) 50 Millionen, dann (am 5. Mai desselben Jahrs) 30 weitere Millionen auf Bons de trésor vor[1]. Am 30. Juni 1848 (Dekret vom 5. Juli) schoß die Bank weitere 150 Millionen vor und zwar 75 Millionen auf die Staatsforsten und 75 Millionen auf Staatsrenten, das heißt die Bank stellte diese 150 Millionen zur Verfügung der Regierung, indem sie ihr einen Kredit bis zu dieser Höhe eröffnete, welchen die Regierung jedoch nicht zu erschöpfen brauchte.

In der Krisis von 1857 nahm dann der Staat wiederum die Hilfe der Bank in Anspruch, und zwar wurde diesmal die Sache außerordentlich künstlich eingeleitet. — Das Privilegium der Bank erlosch nämlich erst im Jahr 1867, sie war also keineswegs mit einer Verlängerung desselben pressiert. Dennoch gewährte bereits das Gesetz vom 9. Mai 1857 eine solche Verlängerung der Konzession auf weitere 30 Jahre, also bis 1897, bestimmte jedoch zugleich, daß das Kapital der Bank zu verdoppeln sei und zwar durch die

[1] Diese Summen wurden in den Jahren 1849 und 1852 zurückgezahlt.

Ausgabe von 91,250 neuen Aktien zum Kurs von 1100, wovon das Agio mit je 100 Francs für den Reservefonds bestimmt war.

Auf den ersten Blick sollte man meinen, daß die Regierung die Verdoppelung des Kapitals der Bank nur deswegen hätte verlangen können, weil die Geschäfte der letztern bedeutend zugenommen und daher ein größerer Garantiefonds wünschenswert erschien. Der Grund lag in Wirklichkeit viel tiefer: die Bank sollte dem Staat einfach 100 Millionen gegen Hinterlegung von dreiprozentiger Rente vorschießen; das hieß aber nicht anders, als ihr Kapital immobilisieren, da gleichzeitig bestimmt wurde, daß die Renten nicht verkauft werden dürften.

Weniger Wichtiges müssen wir hier übergehen, um uns etwas länger bei dem Jahr 1870 und den folgenden aufhalten zu können. — Gleich bei Anfang des Kriegs, am 12. August 1870, wurde für die umlaufenden Banknoten der Zwangskurs proklamiert und dabei das Maximum der Emission auf 1800 Millionen festgesetzt. Zwei Tage darauf wurde dasselbe jedoch schon auf 2400 Millionen erhöht, am 29. Dezember desselben Jahrs auf 2800 Millionen und am 15. Juli 1871 auf 3200 Millionen, eine Ziffer, die niemals ganz erreicht wurde.

Selbstverständlich war einer der Hauptgründe dieser Maßregel der, dem Handel und der Industrie durch Erhaltung ausreichender Mengen von Zirkulationsmitteln zu Hilfe zu kommen; trotzdem wurde später im Drang der Verhältnisse ein Moratorium notwendig. Es war indessen noch ein andrer Grund dabei maßgebend: der Staat bedurfte ebenfalls Vorschüsse seitens der Bank, Vorschüsse, deren Summe sich Ende Juli 1871 (frühere Guthaben von 60 Millionen mit eingerechnet) auf 1530 Millionen belief. Die Bank hatte sich für dieses Guthaben anfänglich eine Verzinsung von 6 Prozent ausbedungen, sie begnügte sich jedoch bald mit einem Satz von 3 Prozent und vom 1. Januar 1872 an sogar mit einer Ermäßigung desselben auf 1 Prozent. Diese auf Bons du trésor gemachten Vorschüsse sind dann später in

wenigen Jahren (200-Millionenweise) zurückgezahlt worden, und werden wir darauf noch zurückzukommen haben.

Um die Verdienste der Bank während der Katastrophe des Jahrs 1870 aber gebührend zu illustrieren, wollen wir hier ausdrücklich hervorheben, daß von ihr allein in Paris vom 13. August 1870 bis zum 12. Juli 1871: 416,000 Privateffekten zum Betrag von 630 Millionen prolongiert wurden, von welchen und zwar noch vor Ende Juli 105,000 Effekten zum Betrag von 361 Millionen honoriert oder eingelöst wurden, so daß Ende 1872 von denselben nur noch $6^1/_2$ Millionen Rückstände vorhanden waren, und daß Ende 1873, andre Verluste mitgerechnet, 7,652,000 Francs als Verlustsumme der Bank in direkter Folge des Kriegs durch eine besondere Reserve gedeckt wurden.

Diese Thatsachen haben die Solidität und den Einfluß der Bank glänzend bewährt.

Andre Umstände trugen dann ebenfalls dazu bei, den Barschatz der großartigen Anstalt nach und nach bis auf über 2 Milliarden zu erhöhen, und trotz der 3 Milliarden, die vorübergehend eine Zeitlang sich in Zirkulation befanden, verloren ihre Noten nichts von ihrem Nennwert, ja man gewährte ihnen zuweilen sogar ein Agio im Ausland, und so konnte die Bank schon nach wenigen Jahren wieder auf den Zwangskurs für ihre Noten verzichten. — Ein Finanzgesetz vom 3. August 1875 bestimmte dem entsprechend (Art. 28), daß der Zwangskurs aufhören solle, sobald der Staat der Bank nur noch 300 Millionen schulde; dieser Moment war am Schluß des Jahrs 1877 erreicht, in einem Augenblick allerdings, in dem de facto schon niemand mehr an das Gesetz vom 12. August 1870 dachte.

d) Die Börse.

Die Börse.

Eine vollständige Darstellung der Einrichtungen der Pariser Börse und der französischen Börsen überhaupt findet sich in M. Blocks „Dictionnaire“ und in Courtois' „Opérations de Bourse“; an dieser Stelle soll nur das zum Verständnis Nötigste hervorgehoben werden. — Für unsre Arbeit haben ja

ohnehin nur die Beziehungen der Regierung zur Börse Wichtigkeit; über diesen Punkt ist übrigens bisher von keiner Seite geschrieben worden, und auch wir können dahin gehörend nur einzelne Notizen bringen.

Vorab ist zu bemerken, daß sich im allgemeinen die Beziehungen der Regierung zur Börse in normalen Zeiten auf den Erlaß von Verordnungen, betreffend die Aufsicht und den Verkehr derselben, beschränken.

Die Börse steht unter der Aufsicht der Polizeibehörde und des Bürgermeisters der betreffenden Stadt, in Paris selbstverständlich unter der der beiden Präfekten, welche die oberste Munizipalautorität repräsentieren.

Die finanzielle Seite der Börsenverwaltung haben verschiedene gesetzliche Bestimmungen der Jahre 1832 und 1851 in die Hand der Handelskammern gelegt, welche denn auch die den betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen bezüglich auferlegten Zuschlagscentimes zugewiesen erhalten und sie nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Börsenverkehrs verwenden. Handelskammern haben dann auch als solche zuweilen Börsengebäude errichtet, gewöhnlicher wird jedoch die Begründung derartiger Institute als eine Aufgabe der betreffenden Städte betrachtet.

Fast überall sind Waren-, Effekten- und Geldbörsen in demselben Gebäude vereinigt; interne Ordnungen regulieren Zeit, Ort und Usance der verschiedenen Geschäfte.

Von allen bezüglichen Einrichtungen interessieren uns jedoch hier hauptsächlich nur diejenigen, welche die Agents de change, die Wechselmakler oder Sensale, betreffen, da diese in gewisser Beziehung amtlichen Charakter haben.

Bezüglich verdient zunächst der Punkt hervorgehoben zu werden, daß nach der königlichen Ordonnanz vom 22. Mai 1816 die Pariser Wechselagenten vom Finanzminister, die in den Provinzen ansässigen, vom Handelsminister abhingen. Ein Dekret vom 2. Juli 1862 hat dann später auch die Wechselagenten der sechs Provinzialhauptstädte Lyon, Marseille, Bordeaux, Lille, Nantes und Toulouse, in denen

ein sogenanntes „parquet“[1] eingerichtet ist, dem Finanzminister unterstellt.

Die „Agents de change“ sind amtlich angestellte Wechsel- oder Warenmakler, die bereits ein Edikt des Jahrs 1572 kennt. Seitdem sind eine Unzahl bezüglicher Bestimmungen erschienen, welche nach und nach der Institution ihre heutige Gestalt gaben, und ebenso haben die Ausdehnung und Verwickelung der Geschäfte das Ihrige zu weiterer Reform derselben beigetragen. — Heute kommt es nur noch in kleinen Orten vor, daß ein Wechselagent zugleich auch Warenagent an der Börse ist. Im übrigen haben sich die letztern an größern Plätzen auch nach Branchen geteilt.

Die Zahl der Wechselagenten ist beschränkt, beziehentlich kontingentiert, doch hat die Regierung das Recht, dieselbe zu erhöhen, wenn sie es für nützlich hält; es ist aber nicht zu erwarten, daß deren Zahl speziell in Paris (60) eine Erhöhung erfahren werde. — Die Stelle, „Office“ oder auch „Charge“, ist ein Eigentum, welches man verkaufen oder erwerben kann. Indessen kann ein Agent de change auch abgesetzt werden[2], wobei jedoch die Pfändung und Versteigerung des in jener Charge beruhenden Eigentums ausgeschlossen ist.

Die Verkäuflichkeit dieses Amtes ist oft kritisiert worden, und man hätte sie vielleicht längst aufgehoben, wenn solches möglich gewesen wäre, ohne den Agenten sehr bedeutende Entschädigungen zu zahlen. Auch wurde eingewendet, daß, wenn man die Agenten zu bloßen Beamten mache, dieselben der Regierung gegenüber weniger unabhängig sein würden.

---

[1] Das Parkett ist ein besonders erhöhter, abgesperrter Raum im Börsensaal, den nur die Agenten betreten dürfen, und auf dem die Staatspapiere etc. (oft mit großem Geschrei) feilgeboten oder gefordert werden. — Ein Dekret vom 15. September 1862 ermächtigte die Minister der Finanzen und des Handels, Vorschläge für die Errichtung von solchen Parketten an den Provinzialbörsen, mit andern Worten: auch dort den börsenmäßigen Verkauf von Effekten zu genehmigen; die Installierung dieser Parkette erfolgt alsdann durch Regierungsdekret.

[2] Im März 1882 wurden drei Lyoner Wechselagenten infolge einer Krise abgesetzt. Die Zahl der Offices wurde zugleich von 80 auf 27 herabgesetzt.

Übrigens sind, da die Wechselagenten sowohl dem Publikum als auch ihren Kollegen gegenüber Vertrauen genießen müssen, an die Übertragung des Amtes Bedingungen und Formalitäten geknüpft, welche gewisse Garantien bieten. — Der Kandidat muß Franzose, mündig und unbescholten sein, darf noch nicht falliert haben, und hat derselbe sich über seine Qualifikation auszuweisen. — Letzterer Punkt wird ziemlich lau gehandhabt, so daß der Kandidat zum Beispiel früher ebensogut Bankier als Advokat gewesen sein kann, und hat er im wesentlichen nur die Bescheinigung einiger bekannter Bankhäuser beizubringen, daß er ein Ehrenmann und fähig sei, die ihm zufallenden Funktionen auszuüben.

In Paris und in den sechs andern Börsenplätzen, wo Parkette existieren, genügt indessen die Erfüllung obiger Bedingungen nicht, sondern muß der Kandidat als solcher außerdem von der Syndikatskammer[1] der Wechselagenten acceptiert worden sein.

Erhebt dieselbe keinen Einspruch gegen den Kandidaten, so wird er mit der Formel: „der Agent A. gibt seine Dimission und nennt als seinen Nachfolger B[2]“, dem Finanzminister zur Ernennung präsentiert, die alsdann durch Dekret erfolgt.

Thatsächlich ist man natürlich erst dann Kandidat, wenn man sich mit einem Agenten verständigt hat, der seine „Charge“ abtreten will. Der Preis ist dem Syndikat bekannt zu geben. Und selbst wenn ein Vater seinem Sohn die Charge übergibt, muß der Wert derselben taxiert werden, da stets Steuerabgaben (gewöhnlich 2 Prozent des Werts) mit der Übertragung verbunden sind.

2 Millionen ist übrigens ein für Paris häufig gezahlter Preis für diese Charge, und wie nicht viele über eine solche Summe gebieten, so vereinigen sich oft mehrere Interessenten zu einer gemeinschaftlichen Übernahme derselben; einer von

---

[1] Siehe weiter unten.

[2] Wenn die Erben die Charge verkaufen, so wird statt dessen der Totenschein des verstorbenen Agenten beigelegt.

diesen kann natürlich nur den Titel führen, die andern sind einfache Associés, auch „bailleurs de fonds“ genannt[1].

Der Agent hat einen Diensteid zu leisten und hat amtlichen Charakter (officier ministériel). Die von ihm zu leistende Kaution beträgt in Paris 250,000 Francs, in den sechs andern Städten 15,000 Francs.

Die Wechselagenten dürfen kein Geschäft für eigne Rechnung machen, und ist ihnen, während alle auf den Inhaber lautenden Papiere, ebenso Wechsel und Edelmetalle auch ohne ihre Intervention übertragen werden können, der Handel mit den auf Namen lautenden Staatspapieren, wie sie nur zur Beglaubigung der auf denselben umzuschreibenden Namen befugt sind, reserviert. — Irrt sich der vereidete Makler in seinen Geschäften, so wird er verantwortlich (Urteil des Kassationshofs vom 11. Juli 1876).

Die Agenten jedes Handelsplatzes bilden zusammen eine Korporation und wählen eine Syndikatskammer, welche für die innere Disziplin sorgt und die Ehre des Standes nach außen wahrt. Jene Kammer besteht aus einem Syndikus und sechs Mitgliedern und wird auf ein Jahr gewählt. Ihre Obliegenheiten sind von Wichtigkeit: die Syndikatskammer hat unter anderm nach den thatsächlichen Operationen jeden Tags die Kurse festzusetzen; sie bestimmt, welche Wertpapiere zur Cote zugelassen, das heißt auf der Börse feilgeboten werden dürfen, wobei ihre Entscheidungen der Genehmigung des Finanzministers bedürfen, der gleichfalls Bedingungen an die Zulassung zur Cote knüpfen kann.

Bei seinem Eintritt in die bezügliche Pariser Korporation muß jeder Agent 50,000 Francs zu einer gemeinschaftlichen Kasse beitragen, welche dazu dient, in gewissen Fällen den in Verlegenheit geratenen Agenten zu Hilfe zu kommen. Mehr als einmal haben diese von den 60 Agenten zusammengebrachten 3 Millionen gute Dienste geleistet, oft jedoch, wie zum Beispiel in der großen Krise, welche nach dem Zu-

[1] Von diesem Gesellschaftsbetrieb rührt auch der oft gebrauchte scherzhafte Ausdruck her: „un quart d'agent de change“ (ein Viertel von einem Wechselagenten).

sammensturz der Bontouxschen Union générale zu Anfang Januar des Jahrs 1882 ausbrach, bei weitem nicht gereicht, so zwar, daß sich bei der Größe der Katastrophe die Haute finance von Paris veranlaßt sah, die Korporation behufs Abwickelung der schwebenden Verpflichtungen mit sehr erheblichen weitern Mitteln zu unterstützen[1].

Die direkten Beziehungen der Börse zur Regierung lassen sich in wenigen Zügen andeuten: In gewöhnlichen Zeiten wird der Finanzminister sich begnügen, die Zulassung verdächtiger Papiere (falls deren schwache Seiten dem Syndikat entgangen sein sollten) zu verhindern, auch wohl auf den bedenklichen Charakter neuer Gründungen aufmerksam zu machen. — Es soll allerdings Zeiten gegeben haben, in denen der Finanzminister von Staats wegen durch An- und Verkäufe auf die Kurse eingewirkt, und ebenso Gelder des Staats zu Reports verwendet hat.

Am wichtigsten werden aber die Beziehungen des Staats zu dem Institut der Agents de change, wenn der erstere Anleihen auflegt: zuweilen läßt er dabei die Papiere direkt auf der Börse feilbieten, und in dem Fall müssen nicht bloß die gesetzlichen Börsenregeln, sondern auch alle Künste der Geschäftspraxis beobachtet werden. — Ebenso ist die sich amortisierende dreiprozentige Schuld die Veranlassung mancher Berührungen zwischen dem Finanzminister und dem Syndikat der Wechselagenten und bieten eventuelle Konversionen von Staatspapieren, auf die wir an andrer Stelle zurückkommen werden, entsprechende Berührungspunkte. — Aus alle dem resultiert also, daß wie der Geldmarkt, die Börse, in engster Wechselwirkung mit dem öffentlichen Kredit steht, der Staat bezüglich des Gebarens derselben nicht gleichgültig bleiben kann.

e) Die Kreditgesellschaften.

Über die Kreditgesellschaften können wir uns für den Zweck dieser Arbeit kurz fassen: die für uns in Betracht

Die Kreditgesellschaften.

[1] Die Wechselagenten haben damals eine Anleihe von 100 Millionen gemacht.

kommenden sind Aktiengesellschaften mit großen Kapitalien, welche nicht bloß alle gewöhnlichen Bankgeschäfte betreiben, sondern auch Staatsanleihen übernehmen und industrielle Geschäfte kommanditieren.

Diese Gesellschaften sind, wenn auch nicht allein, so doch in ihrer häufig auftretenden Vereinigung, eine Macht geworden, mit der die Banque de France und selbst die Regierung rechnen muß. Sie bilden nämlich häufig sogenannte „Syndikate", das heißt temporäre Verbindungen für bestimmte Zwecke, die als solche nur äußerst selten in einem der jeweiligen Regierung feindlichen Sinn gewirkt haben, während sie umgekehrt sehr häufig dazu gedient haben, die Intentionen derselben auszuführen. Das Verdienst war dabei allerdings nicht so groß wie der Verdienst.

Die Regierung pflegt sich aber in der Regel nur dann an die Privatbanken zu wenden, wenn die Lage des Geldmarkts derart ist, daß man das Gelingen irgend einer Anleihe nicht für gewiß hält. Es wird alsdann mit einem solchen Syndikat über die eventuelle Abnahme der nicht verkauften Rententitel verhandelt und demselben dafür eine mehr oder minder bedeutende Kommission bewilligt u. s. w.

Die Banque de France hat wohl weniger Ursache, mit jenen Bankgesellschaften zufrieden zu sein, als die Regierung selbst; denn es wird immer sichtbarer, daß diese Institute der Bank nach den verschiedensten Richtungen eine ernste Konkurrenz bereiten.

Die Dividenden der französischen Bank haben so im Lauf der letzten Zeit immer mehr abgenommen, während sie naturgemäß eher hätten wachsen müssen, und ist diese Erscheinung jedenfalls nur der Wirksamkeit der anonymen Bankgesellschaften zuzuschreiben, welche zwar keine Noten ausgeben dürfen, dafür aber eine größere Bewegungsfreiheit als die Banque de France haben.

Ist nun auch anzunehmen, daß die auf solche Weise entstandene intensive Konkurrenz nützliche Fortschritte zur

Folge haben wird[1], so läßt sich auch das Bedenken derjenigen nicht abweisen, welche fürchten, daß der französische Finanzmarkt durch diese großen Gesellschaften, wenn nicht geradezu überladen, so doch schwer beladen werden könnte, und die letzte Krise des Januar 1882 hat allerdings diesem Bedenken sehr erhebliche Grundlagen gegeben. — Es darf des Guten eben nicht zuviel geschehen, und es ist sehr fraglich, ob diese Gesellschaften, wenn sie die französischen Börsen noch öfter in Fieber versetzen als bisher (und auf Börsenmanipulationen aller Art sind diese Institute größtenteils angewiesen; im legitimen Kundengeschäft allein ist es nicht möglich, so große, meist gar nicht in Rücksichtnahme auf dessen Bedürfnisse zusammengehäufte Kapitalien fruchtbringend zu beschäftigen), ob diese Institute dann an ihrem Spekulationsparoxysmus nicht allein selbst zu Grunde gehen, sondern auch dem Wohlstand weiter Volkskreise unheilbare Wunden schlagen werden. — Die Geschichte des Crédit mobilier, die Krisis der Union générale und der von ihr in Mitleidenschaft gezogenen Bankinstitute haben neuerdings bewiesen, daß auch mit großartigstem Kapital ausgerüstete Unternehmungen allzugroßen Kraftanstrengungen, respektive dem Zwange: Geschäfte machen zu müssen, unterliegen können.

---

[1] Seit 1881 führte die Bank in der That manche Neuerungen ein, welche sowohl den Verkehr erleichterten, als ihr vorteilhaft wurden.

Buch II. Steuern und andre Einnahmequellen.

I. Abteilung. Steuern und Abgaben aller Art.

Kapitel VI. Direkte Steuern.

a) Im allgemeinen.

Bedeutung der direkten Steuern.

Wie in den Budgets fast aller Länder die direkten Steuern zuerst aufgeführt erscheinen, so ist dies auch in dem französischen Budget der Fall, weshalb auch wir hier mit der Besprechung derselben beginnen.

Prüfen wir dann diese Steuerart zunächst in bezug auf ihre Haupteigenschaften; so würden wir uns als erste Frage die vorzulegen haben, ob die direkte Steuer im französischen Budget als die wichtigste anzusehen sei.

Will man diese Frage von dem Gesichtspunkt aus beurteilen, welche Steuer dort die einträglichere ist, so wird man sofort mit „Nein" antworten müssen: Im französischen Budget pro 1881 sind sämtliche ordentliche Einkünfte des Staats auf 2763 Millionen geschätzt, worunter nur 379 Millionen auf die direkten Steuern entfielen.

Stellt man die Frage aber in bezug auf die Beliebtheit der direkten Form der Besteuerung, so wird hier allerdings insofern eine objektive Antwort dadurch erschwert, als man wohl kaum überhaupt von „Annehmlichkeiten" bei Steuern wird reden können. Immerhin aber ist zu konstatieren, daß stets und überall über die direkten Steuern, als die empfindlichern, in klaren Ziffern den einzelnen Steuerpflichtigen zum Bewußtsein kommenden, mehr geklagt worden ist als über die indirekten.

Stellen wir endlich die Frage, ob die direkten Steuern als die rationellern und gerechtern zu erachten sind, so lassen sich hierfür ebenfalls wieder viele Stimmen sammeln. Ja, man kann sagen, daß, zumal vom Standpunkt der Theorie aus, die häufigern Angriffe gegen die indirekten Steuern gemacht werden, während dieselbe meist die direkten Steuern als die relativ bessern hinstellt.

Wir werden an andrer Stelle auf die Berechtigung dieser Kritik zurückzukommen haben und wollen uns hier darauf beschränken, hervorzuheben, daß Theorie und Praxis allüberall wenigstens darin übereinstimmen, daß die direkten Steuern unter allen Umständen einen natürlichen und wesentlichen Bestandteil eines jeden Staatsbudgets zu bilden haben.

Definition der direkten und der indirekten Steuern.

Wenn wir dann über das Wesen der direkten Steuern Aufklärung in den Kompendien der Finanzwissenschaft suchen, so werden wir abermals ziemlich abweichenden Definitionen begegnen.

Rau äußert sich wie folgt (§ 293, betreffend die Hebungsform):

> „1. Man wendet sich an die Personen selbst, welchen man einen gewissen Steuerbeitrag abfordern will; solche Steuern heißen direkte, eigentlich direkt oder unmittelbar erhobene.
>
> „2. Man zieht die Steuer von einem andern vorschußweise ein, indem man sich darauf verläßt, daß dieser im stande sein werde, sich von denjenigen, deren Belastung eigentlich beabsichtigt worden, Ersatz zu verschaffen; indirekte, mittelbar erhobene, vorgeschossene Steuern."

Wie man sieht, hat sich Rau mit der allereinfachsten Erklärung begnügt, indem er sich sozusagen an die Praxis klammerte.

Lorenz v. Stein definiert in seinem „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" (4. Auflage 1878, I, Seite 457) mehr theoretisch wie folgt:

> „Die einzelnen Steuern fassen sich wieder in Steuerarten zusammen, indem jene Steuerquellen

als Faktoren des Einkommens entweder dem Kapital, der Arbeit oder der wirtschaftlichen Individualität angehören. Aus dem ersten Faktor entstehen die direkten, aus dem zweiten die indirekten, aus dem dritten die Einkommensteuern."

Hier bezeichnen also die Ausdrücke „direkt" und „indirekt" nicht, wie bei Rau, die Form der Hebung, sondern eine Steuerquelle.

Adolf Wagner hat im § 338 seiner „Finanzwissenschaft" die Definition von Rau wörtlich acceptiert.

Was die französischen Verwaltungsrechtslehrer angeht (und in einem Buch, das der Schilderung französischer Verhältnisse gewidmet ist, wird bei Beurteilung derselben, auf die Stimmen der Franzosen selbst, hauptsächlich Gewicht zu legen sein), so stimmen die meisten (wir haben hier Block, Ducrocq, Dufour und andre vor Augen) dahin überein, daß unter direkten Steuern diejenigen zu verstehen sind, welche mittels namentlicher Listen (rôles nominatifs) erhoben werden. „Man nennt sie direkte", sagt Ducrocq weiter, „weil sie einen Teil der Einkünfte der Staatsbürger einziehen, indem sie direkt auf ihre Güter und ihre Personen veranlagt werden. Der Steuerpflichtige kann sich der Entrichtung dieses Guthabens des Staats nicht entziehen, solange er das steuerpflichtige Vermögen[1] besitzt."

Die bezüglichen Definitionen der indirekten Steuern sind ebenfalls einig darin, daß diese Steuern vom Gesetz an gewisse Thatsachen, beziehentlich an gewisse Konsumtionen gebunden sind, nicht auf Personen, sondern auf sachliche Gegenstände gelegt werden und dem Fiskus häufiger durch Mittelspersonen als durch die betroffenen Steuerpflichtigen selbst zugeführt werden.

So also sprechen sich die französischen Verwaltungsrechtslehrer aus.

---

[1] Der französische Ausdruck: „tant qu'il possède les facultés imposables" ist etwas weiter gehend, wenn auch vielleicht nur den Worten nach. — Das Wissen des Arztes ist eben auch eine Faculté imposable, indem dafür eine Gewerbesteuer gezahlt wird.

Nehmen wir dagegen ein Lehrbuch der Finanzwissenschaft, zum Beispiel das von Leroy-Beaulieu: „Traité de la science des finances", zur Hand, so wiederholt derselbe (Ausgabe von 1877, I, Seite 214) zunächst obige Definition, welche er als die „administrative" bezeichnet, mit den Worten:

> „Die direkten Steuern werden unmittelbar von den Personen selbst getragen, vom Besitz oder Genuß ihres Vermögens; sie beziehen sich auf normale und permanente Zustände; zu ihrer Hebung gehören Rôles nominatifs. Die indirekten Steuern werden dagegen bei Gelegenheit einer Thatsache, eines Aktes, eines Tausches (Geschäfts, échange) erhoben; sie lassen keine regelmäßig und periodisch aufgestellten Rôles nominatifs zu", ...

um sich sodann zu einer Kritik jener Definitionen zu wenden, in der er von derselben unter anderm sagt, sie sei schuld, daß zum Beispiel die Erbschafts- und Schenkungssteuern, weil nur in Ausnahmefällen erhoben und nicht bei dem nämlichen Steuerpflichtigen periodisch wiederkehrend, zu den indirekten Steuern gerechnet würden. Diese administrative Definition sei eben empirisch, sie werfe Dinge zusammen, die unterschieden werden sollten, und gründe ihre Klassifikation auf die Neben- und nicht die Hauptmerkmale der Steuern; wolle man dagegen eine wissenschaftliche Definition, so sei dieselbe nur in folgender Fassung zu geben:

> „Durch die direkte Steuer bezweckt der Gesetzgeber, unmittelbar und im ersten Griff den wirklichen Steuerpflichtigen zu erreichen und zwar im Verhältnis zu seinem Vermögen und zu seinem Einkommen; er läßt also keinen Vermittler zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen zu und erstrebt eine strenge Proportionalität der Steuer zum Vermögen und zur Leistungsfähigkeit. Mit der indirekten Steuer hat der Gesetzgeber zunächst nicht den wirklichen Steuerpflichtigen im Auge und sucht auch nicht ihm eine seiner Leistungsfähigkeit genau proportionelle Last aufzulegen; er beabsichtigt nur, den wirklichen

> Steuerpflichtigen durch Zurückprallen (ricochet), Gegenwirkung (contrecoup), Rückschlag (repercussion) zu erreichen; er setzt einen Vermittler zwischen den Fiskus und den Steuerpflichtigen und verzichtet darauf, in jedem einzelnen Fall eine Proportionalität zu statuieren, sich damit begnügend, eine solche im allgemeinen nur annähernd zu erreichen."

Es dürfte fraglich erscheinen, ob diese letzte Definition „wissenschaftlicher" ist als die erste. Sie erscheint zunächst wohl nur weitläufiger, und Leroy-Beaulieu würde nach derselben zum Beispiel bezüglich zweier ganz zweifellos direkter Steuern in einige Verlegenheit kommen: nämlich in bezug auf die Einkommensteuer auf Wertpapiere (oder richtiger auf angelegte Kapitalien) und in bezug auf die „Licence": die spezielle Gewerbesteuer der Weinwirte und andrer mehr.

Die Konstituierende Versammlung gab (Instruktion vom 8. Januar 1790) folgende Definition der direkten Steuern:

> „Eine direkte Steuer ist eine jede unmittelbar auf den Grund und Boden oder die Personen gelegte Steuer, welche auf Grund des Katasters und der angelegten Steuerrollen erhoben wird und welche von dem Besteuerten unmittelbar an den mit der Einziehung ihres Betrags betrauten Einnehmer übergeht".

Wir werden naturgemäß gerade im Anschluß an diese letztere Definition den Charakter, den jene Steuerarten in Frankreich angenommen haben, auf die einfachst mögliche Weise zu erklären und zu schildern haben.

Es darf dabei aber vor allem nicht vergessen werden, daß der Gesetzgeber von vornherein an keine Theorie irgendwelcher Art gedacht hat, sondern nur den Zweck verfolgte, den Steuerpflichtigen auf jede nur mögliche Weise zur Leistung heranzuziehen, wobei er ebensowohl dessen Vermögen als seinen Erwerb und seine Bedürfnisse, seine Konsumtion und ebenso eine Reihe andrer ihn betreffender Verhältnisse im Auge hatte.

Die Wissenschaft hat sich erst nachträglich der in die Erscheinung getretenen Thatsachen der Besteuerung bemäch-

tigt, um dieselben, mit mehr oder weniger Geschick, nach rationellen Grundsätzen zu ordnen und zu klassifizieren.

Sie hat damit nicht nur ihre nächstliegende akademische Aufgabe erfüllt, sondern auch bedeutsame praktische Dienste geleistet, indem sie gleichzeitig die Steuern in ihren Wirkungen untersuchte und den schädlich befundenen den Krieg erklärte.

Wobei allerdings nicht behauptet werden soll, daß die bezügliche Kritik stets eine begründete war; dazu sind die Kritiker in fast jedem Fall allein schon unter sich viel zu uneinig, als daß man ihre Aussprüche für ewige Wahrheiten nehmen könnte; jedoch trotz dieser Begrenzung ihrer Leistungen muß das große Verdienst der Wissenschaft auch auf diesem Feld anstandslos anerkannt werden.

Der Gesetzgeber verfolgt nur praktische Zwecke. Er nimmt eventuell auch vom Katheder und trägt auf die Tribüne, was in seinen Kram paßt, und was er für ausführbar hält; die Ausführung selbst hat aber stets ihre eignen Schwierigkeiten, ihre besondern Regeln und ihre eignen Instrumente. Das Instrument des Fiskus ist die Finanzverwaltung.

Letztere wurde durch lange Zeitläufe nach den sich je ergebenden Bedürfnissen ausgebildet, bis ihr Organismus zu einem gewissen Grade der Vollendung gediehen war und sich mehr und mehr konsolidierte. Von da an erdachte man in Frankreich wohl noch neue Steuern und änderte die alten, man schuf aber keine neuen Verwaltungsorgane mehr, sondern betraute die bestehenden mit der Ausführung der neuen Gesetze, indem man dabei das Ähnliche dem Ähnlichen verband. — So überwies man zum Beispiel der Direktion der direkten Steuern wohl die Luxussteuern, aber nicht die Einkommensteuer auf Wertpapiere[1].

Auf letztere waren schon früher Stempel und entsprechende Abgaben gelegt gewesen, und so ließ man durch

[1] Wenn wir hier beiläufig Steuerarten hervorheben, welche erst später näher erklärt werden, so sei im Bedürfnisfall auf die betreffenden Stellen (unter Benutzung des Sachregisters) hingewiesen.

die alte bezügliche Verwaltungsstelle auch zugleich die neue Steuer erheben, zumal die letztere, ähnlich wie die indirekten, nicht auf Grund namentlicher Listen, sondern einfach bei Fälligwerden der Koupons eingehalten wurde.

Ähnlich erging es der „Licence". Die Beamten der indirekten Steuern standen ohnehin schon mit den bezüglichen Gewerbesteuerpflichtigen in regelmäßigem Verkehr, und dürfte umgekehrt diese Lizenzsteuer mit ihrem Rôle nominatif geradezu als wesentlichen Zweck auch den haben, den betreffenden Steuerbeamten das ihnen für ihre Aufsicht unentbehrliche Namensverzeichnis an die Hand zu geben.

So also begründet sich, daß die Praxis nicht genau mit den wissenschaftlichen Klassifikationen übereinstimmen kann, und daß die nach den letztern aufgestellten Definitionen sich nicht immer mit der Wirklichkeit decken.

Immerhin wäre dieserhalb weder den Definitionen noch der Wirklichkeit ein Vorwurf zu machen, denn wenn auch die Kasse des Fiskus stets bei Heller und Pfennig stimmen muß, so muß sich derselbe anderseits in der Anwendung bestimmter Prinzipien (wie das übrigens ja auch in fast allen Kompendien der Finanzwissenschaft gelehrt wird) mit dem „ungefähr" begnügen.

Wenn wir vorher dann noch sagten, daß auch der Gesetzgeber bei der Besteuerung keineswegs mit Vorbedacht nach einem wissenschaftlichen System verfahre, so könnte man hinzufügen, daß er statt dessen einigermaßen instinktiv verfährt. Wenigstens war das im Beginn des Steuerwesens der Fall, wie sich ja auch, um von dem Altertum gar nicht zu reden, schon im Mittelalter direkte und indirekte Steuern nachweisen lassen. Wir haben dies bezüglich der erstern (tailles)[1] wie der letztern (aides) bereits in der Einleitung zu unsrer Arbeit eingehender ausgeführt. Danach bedeutete die taille, deren Ursprung in den Abgaben zu suchen ist, die der Feudalherr von dem erhielt, der sein Land in Lehen hat, eine Art Miete

[1] Taille heißt wörtlich Einschnitt. Man nimmt an, daß das Wort von den Kerbhölzern herzuleiten sei, womit die Zahlung quittiert wurde.

oder Pachtzins ebensowohl als einen Tribut, welchen selbst freie Männer des äußern Schutzes willen demselben entrichteten. Freilich sind diese Abgaben nur in dem Maß als der Ursprung der heutigen direkten Steuern anzusehen, wie etwa die Eiche sich aus der Eichel entwickelt. Was aber für unsre Darstellung ein besonderes Interesse hat, ist der Umstand, daß man schon sehr früh wiederum eine Realtaille und eine Personaltaille unterschied und somit also auch diese Unterscheidung nicht neu ist. Die erstere ruhte auf dem Grundstück und war eine absolute Ertragsteuer in dem engern Sinn, welchen Lorenz v. Stein mit diesem Ausdruck verbindet[1]. Die Personaltaille war dagegen eine reine Einkommensteuer, welche sich lange Zeit auf dem Satz von 5 Prozent des geschätzten Vermögens hielt. — Freilich war jene Schätzung ebenso unvollkommen wie zuweilen willkürlich.

Die spätern Zuschlagscentimes kannte man damals noch nicht, dafür hängte man der Taille aber weitere Steuern unter anderm Namen an, wie zum Beispiel die Vingtième.

Wie dann Willkür und Bedrückungen auf dem Gebiet des Steuerwesens in den traurigen Zeiten des ancien régime viel dazu beigetragen haben, die Revolution von 1789 zu zeitigen, haben wir ebenfalls in der Einleitung bereits angedeutet. Die Führer der Revolution gaben sich zwar den Anschein, tabula rasa machen und alle Belastungen der alten Zeit beseitigen zu können; doch währte diese Einbildung nicht gar lange.

Die Assignaten u. die Reform des Steuerwesens.

Eine Zeitlang glaubte man sich mit den Assignaten statt Steuern helfen zu können, ging aber damit so toll ins Extrem, daß man mit diesem Surrogat für die Beschaffung ordentlicher finanzieller Mittel sehr bald abgewirtschaftet hatte. So dürfte es von Interesse sein, einen Augenblick bei diesem berüchtigten Papiergeld zu verweilen.

Seine erste Ausgabe infolge des Gesetzes vom 19.—21. Dezember 1789 bedeutete eine zwar außerordentliche, aber keineswegs irrationelle Maßregel:

---

[1] „Ertrag des Kapitals an sich, ohne Mitwirkung des Besitzers."

Der Staat wollte damals von seinem Besitz an eingezogenen Gütern der Geistlichkeit für 400 Millionen verkaufen und gab, um schneller über jene ihm dringend notwendige Summe verfügen zu können, fünfprozentige Scheine aus, welche nicht bloß für den Kauf der betreffenden Güter, sondern ebenso für die meisten Schulden an den Staat an Zahlungs Statt angenommen wurden. Diese ersten Assignaten lauteten auf Stücke von 10,000 Francs.

Wäre man nicht weiter gegangen, so hätte die Kalamität, welche Folge des Assignatenwesens ward, überhaupt nicht eintreten können; allein die revolutionären Elemente waren in voller Gärung und drängten in utopischer Übertreibung des Reformwerks von einem kindischen Streich zum andern. So dekretierte gegen Ende desselben Jahrs 1789 die „unsterbliche Versammlung", daß die Steuern für das Jahr 1789 erst im Jahr 1790 zu entrichten seien, und forderte statt dessen die Bürger auf, vorab einen freiwilligen Beitrag zur Deckung der Staatskosten zu leisten. Es war das im Grund nur ein freiwilliges Anlehen zu 5 Prozent, brachte jedoch in den zwei Jahren, allen „eingeschmolzenen Schmuck" mitgerechnet, insgesamt nur 30 Millionen (davon 8 Millionen in Paris) ein. Dafür ließ man mehrere hundert Millionen Einkünfte im Stiche und befand sich mehr als einer Milliarde von brennenden Schulden gegenüber. Dann gab man neue Assignaten aus, welche man mit Zwangskurs versah, zunächst 800 Millionen, dann immer mehr ohne Maß und Ziel (wie berichtet wird, bis zu 40 Milliarden, 20 nachgemachte Milliarden nicht mitgerechnet).

Solche Finanzmaßregeln konnten sich eben nur im Taumel der gründlichsten Revolution, welche die Weltgeschichte jemals zu verzeichnen hatte, vollziehen.

Die Reform.

Damals wurden aber gleichzeitig, mitten in dieses Chaos, die Keime gelegt zu dem neuern französischen Finanzsystem. Seine Entwickelung erfolgte schrittweise, aber unaufhaltsam.

Es wird behauptet, und wir werden im Abschnitt von der Mobiliarsteuer auf diesen Punkt zurückkommen, daß die erste neue Steuer, die Grundsteuer, der Ausfluß einer Theorie

der physiokratischen Schule gewesen sei, welche bekanntlich den Grund und Boden für die einzige Quelle jedes Reichtums ausgab; Dupont de Nemours, ihr Verfechter, habe geglaubt, daß die Grundsteuer darum auch die einzig gerechte Steuer sei, die für alle Bedürfnisse genügen werde.

Wie dem auch sei, auf jeden Fall ist sicher, daß, während die Grundsteuer am 23. November 1790 eingeführt worden war, schon am 10. Dezember desselben Jahrs, also nur 17 Tage später, die Einführung der Mobiliarsteuer beschlossen wurde, Beweis genug, daß der angebliche Einfluß dieser physiokratischen Theorie sich auf jeden Fall den Anforderungen der Wirklichkeit gegenüber nicht lange zu halten vermochte. Daß dem aber nicht anders sein konnte, begreift sich leicht, wenn man bedenkt, daß selbst der Verfechter der Grundsteuer nur 240 Millionen Einkünfte aus derselben in Aussicht stellte; ein Ertrag, der bekanntlich niemals erreicht ward, während gleichzeitig aber mindestens die doppelte Summe gebraucht wurde.

Am 2. März 1791 fügte man den vorstehenden beiden Steuern noch die Gewerbesteuer hinzu, und da man damit nach der Meinung der damaligen französischen Staatsmänner dem Bedürfnis genügende und zwar sehr viele Steuern geschaffen hatte, so glaubte man ohne weiteres zur Aufhebung aller indirekten Steuern schreiten zu dürfen — zumal niemand zu jener Zeit gewagt hätte, die letztern zu handhaben.

Die beiden Gesetze des Jahrs 1790 aber (die Gewerbesteuer war offenbar nur als eine Vervollständigung der Mobiliarsteuer gedacht) waren bestimmt, einander gegenseitig zu ergänzen: wer Grundstücke hatte, sollte der Contribution foncière, wer kein Grundeigentum hatte, der Contribution mobilière verfallen; das war die einfache Absicht, von der die Ausführung allerdings abwich.

Denn nur der konnte mit Grundsteuer belastet werden, welcher Grundstücke besaß; die Contribution mobilière war dagegen auf jedermann anwendbar, und zwar lag diese Generalisation sehr nahe, um so mehr, als jene Steuer aus drei sich nicht

ausschließenden Kategorien bestand, nämlich aus einer Personalsteuer (dem dreifachen Betrag des geringsten Tagelohns), einer Luxussteuer auf Equipagen und Dienerschaft und einer Mobiliar-Einkommensteuer, die nach der Hausmiete des Steuerpflichtigen bemessen wurde.

Ohne daß man die neueste Theorie und Terminologie der Finanzwissenschaft kannte, unterschied man also schon damals Ertragssteuern von Personal- und selbst von Erwerbssteuern, und es ist in der That bemerkenswert, daß die französischen Finanzmänner auch ohne alle wissenschaftliche Schulung ihre verschiedenen Steuern, wie wir noch näher sehen werden, sehr logisch und im ganzen unter intelligenter Berücksichtigung der Verhältnisse ausgearbeitet und entwickelt haben. Wenn es ihnen dabei gelang, billigen Anforderungen einer vernünftigen Steuerpolitik zu entsprechen, so ist dieses dem Umstand zuzuschreiben, daß sie einen sichern Leitfaden hatten: sie wollten, daß die Belastung des Steuerpflichtigen proportional seinem reinen Einkommen sei.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß von nun an auch in Wirklichkeit die Verteilung der Last auf das einzelne Individuum stets genau richtig war, das heißt mit dem soeben dafür aufgestellten Prinzip übereinstimmte; dazu wurden vielleicht zu viele persönliche Rücksichten genommen und ebenso lokale und andre Einflüsse nicht erfolgreich genug bekämpft. Und hier ist auch der Grund zu suchen, wieso, wie schon angedeutet, die Repartitionssteuern im französischen Steuersystem das Übergewicht erhielten.

Gerade jener Herrschaft der Repartitionssteuer ist aber der verhältnismäßig geringe Ertrag der direkten Steuer und das langsame Wachstum desselben zuzuschreiben, während an und für sich die Erträge jener Steuer in ganz andrer Progression zunehmen sollten. — Wenn wir von dem Jahr 1830 absehen, weil dasselbe im ganzen anormal war (die direkten Steuern brachten damals dem Staat nur 250 Millionen), und als Ausgangspunkt das Jahr 1832 nehmen, zeigt sich uns nämlich folgendes Bild:

1832	mit	267	Millionen	1865	mit 319 Millionen
1835	-	270	-	1869	- 332 -
1840	-	287	-	1871	- 323 -
1845	-	291	-	1872	- 334 -
1850	-	293	-	1873	- 388 -
1855	-	277	-	1874	- 379 -
1860	-	296	-		

Das Sinken des Ertrags im Jahr 1855 auf 277 Millionen erklärt sich durch die damalige Reduktion der Grundsteuer (siehe den nächsten Abschnitt), die Verminderung des Jahrs 1871 durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen. Die Zunahmen nach 1870 sind dagegen fast ausschließlich den der Gewerbesteuer auferlegten 45 (jetzt 20) außerordentlichen Zuschlagscentimes zuzuschreiben. — Sonst rührt in der ganzen übrigen bei den obigen Ziffern berücksichtigten Periode der Zuwachs des Steuerertrags nur von der Zunahme der Häuserbauten und der gewerblichen Unternehmungen, sowie von einigen kleinern zum Teil neuen Steuern her, während die übrigen Ertragsquellen auf dasselbe Maß beschränkt blieben.

Wir werden übrigens diesen Punkt bei der Besprechung der einzelnen direkten Steuern wiederholt ins Auge zu fassen haben, und wollen wir hier zunächst eine allgemeine Übersicht über sämtliche direkte Steuern nach der französischen offiziellen Einteilung geben und dieselbe beziehentlich kurz vervollständigen; wir benutzen dazu die Aufstellungen des Budgets pro 1881[1].

1. Direkte Steuern (sogenannte „eigentliche" direkte Steuern): Die direkten Steuern (1881).

		Francs
Prinzipal- oder Hauptsumme (Simplum)	Grundsteuer	173825918
	Personal- und Mobiliarsteuer	52157718
	Thür- und Fenstersteuer	36588009
	Gewerbesteuer (nach Abzug von 8 Centim. oder 6424000 Frcs. für die Gemeinden)	73876000
Zusätze zu diesen Hauptsummen, motiviert durch die neugebauten Häuser (Schätzung)	Grundsteuer	474082
	Personal- und Mobiliarsteuer	592282
	Thür- und Fenstersteuer	161991
Allgemeine Zuschlagscentimes (für allgemeine Staatsbedürfnisse)	Personal- und Mobiliarsteuer (17 Centimes)	8967500
	Thür- u. Fenstersteuer (15% Centim.)	5806500
	Gewerbesteuer (14% Centim.)	11723800

[1] Projet de Budget, p. 154.

	Francs
Transport:	
Außerordentliche allgemeine Zuschlagscentimes } Gewerbesteuer (20 Centim.) . . .	15880000
Für die Anfertigung der Steuerzettel 3 Zuschlagscentimes[1] . .	594000
Zusammen:	380647800
Abzuziehen für den Rückkauf der Maklerchargen (G. 18. Juli 1866)	1249500
Bleibt:	379398300[2]

Dazu kommen:

2. Den direkten Steuern assimilierte Abgaben:	Francs
Auflage auf die Güter der Toten Hand	5240000
Abgaben der Bergwerke	2200000
Abgabe für die Verifikation der Maße und Gewichte . . .	4096000
Abgabe für die Beaufsichtigung der Apotheker etc. . . .	259000
Wagen- und Pferdesteuer, Staatsanteil (95 Proz. des Ganzen)	9232670
Abgabe auf öffentliche und Privatbillards	1000000
Abgaben der geselligen Vereine	1380000
Zusammen:	23407670

Vorstehende Zusammenstellungen umfassen alle Abgabenkategorien, die das französische Verwaltungsrecht wie die Verwaltungspraxis zu den direkten Steuern rechnen.

Fügen wir denselben jedoch der Vollständigkeit wegen noch hinzu:

	Francs
3. Die Steuer auf das Einkommen aus den Wertpapieren[3]	28961000
4. Die Lizenz derjenigen Geschäftsunternehmungen, welche mit der Verwaltung der indirekten Steuern zu verkehren haben	11000000

und rechnen wir sämtliche Beträge zusammen, so erhalten wir eine Gesamtsumme von 442 Millionen, die verschiedenen lokalen Steuern (Kommunalsteuern etc.) nicht mitgerechnet[4].

---

[1] Im Text heißt es: $^3/_5$ der fünf Zuschlagscentimes, da nämlich zwei andre Zuschlagscentimes auf dem Gemeindesteuerzettel stehen; die Trennung ist reine Formsache: der obere Teil des Steuerzettels führt die Staatssteuern, der untere die Kommunalsteuern auf. — Von letztern wird später besonders die Rede sein.

[2] Es ist bei dieser Tabelle selbstverständlich, daß in der Praxis die gleichnamigen Posten, z. B. 173,825,918 + 474,082 oder 73,876,000 + 11,723,800 + 15,880,000 etc., zusammengerechnet werden.

[3] Der Compte général nennt diese Steuer gegen den Wortlaut des Gesetzes vom 29. Juni 1872 und gegen den Gedanken des Gesetzgebers „transmission". Es ist dabei aber von gar keiner Transmission die Rede.

[4] Die Fortsetzung der theoretischen Erörterungen wird bei der einleitenden Besprechung der indirekten Steuern ihre Stelle finden.

b) Grundsteuer und Gebäudesteuer, Kataster.

Grund- und Gebäudesteuer, Kataster.

Die Legitimität der Grundsteuer an sich ist in Frankreich wohl niemals in Zweifel gezogen, wenn auch dort mancherlei abweichende theoretische und praktische Gesichtspunkte bezüglich dieses Gegenstands im Lauf der Zeit geltend gemacht worden sind.

In Deutschland hat man in erheblich größerm Umfang über die Grundsteuer gestritten; wir brauchen bezüglich allein auf diejenige Tendenz, welche die Grundsteuer vom Staatsbudget in das Gemeindebudget verweisen möchte, hinzuweisen.

Die Grundsteuer.

Solche spezielle Fragen können wir hier selbstverständlich nicht erörtern, und wollen wir von denjenigen deutschen Schriftstellern, welche sich gegen die direkte Besteuerung der Grundstücke im allgemeinen ausgesprochen haben, ebenso nur einen herausgreifen, um durch eine Ausdehnung dieser Polemik unsern Hauptgegenstand, die französischen Anschauungen und deren Einfluß auf die französische Finanzpraxis, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Einer also der deutschen Gegner der Grundsteuer, Bergius[1], auf den wir verfallen, weil er immerhin noch mehr als die meisten seiner Kollegen konkrete Verhältnisse zu berücksichtigen versucht, beginnt seine bezügliche Polemik mit den Worten: „Eine Steuer von der Bodenrente fällt ganz auf den Grundeigentümer, und er kann sie in keiner Weise auf einen andern abwälzen".

Schon dieser Ausspruch „Steuer von der Bodenrente" ist zu allgemein gefaßt; der nicht selbst wirtschaftende Eigentümer muß zum Beispiel, wenn ein Mangel an Pächtern eintritt, etwas von der Pacht nachlassen, wie er letztere erhöhen kann, wenn eine Konkurrenz der Pächter ihm dazu die Möglichkeit bietet. Wie ist in diesen Fällen die „Steuer von der Bodenrente" anzulegen?

Der Grund jenes vagen Ausdrucks liegt aber darin, daß auch Bergius sich in diesem Fall von dem Terrain der ihm

[1] „Grundsätze der Finanzwissenschaft" (2. Auflage, Berlin 1871).

besser anstehenden konkreten Thatsachen auf das Gebiet der Abstraktion begab und von einer „Bodenrente“ spricht, welche thatsächlich nur in den Büchern existiert, während in der greifbaren Wirklichkeit, der Praxis, nur Pachtzinsen oder wechselnde Erträgnisse eines in Grundstücken investierten Geldkapitals vorkommen.

„Eine Steuer von der Bodenrente“, sagt dann Bergius weiter, „hat demnach keine andre Wirkung, als daß sie das, was sie dem Grundeigentümer nimmt, auf den Staat überträgt. Streng genommen ist dies aber nur in bezug auf diejenige Bodenrente richtig, welche Folge natürlicher Umstände oder solcher landwirtschaftlicher Verbesserungen ist, welche die Pächter vorgenommen haben. Wenn solche Verbesserungen vom Eigentümer gemacht sind und dadurch der Ertrag der Grundstücke erhöht ist, so wird dies dem Eigentümer durch eine Extrazahlung des Pächters vergütet, und diese Zahlung, welche für den Eigentümer eigentlich einen Kapitalgewinn bildet, schmilzt mit der Bodenrente zusammen.“ — Wir hatten somit recht, zu behaupten, daß die sogenannte Bodenrente in der Praxis eigentlich gar nicht vorhanden ist, und dürfen wohl die Frage stellen, wie man dieselbe überhaupt herausschälen will? „Soweit nun eine Grundsteuer“, fährt Bergius fort, „sich auf diesen Teil der Bodenrente erstreckt, kann sie zwar den Grundeigentümer von der Vornahme landwirtschaftlicher Verbesserungen abhalten; aber daraus folgt nicht, daß sie auch den Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhöhen wird. Die nämlichen Verbesserungen kann auch der Pächter mit seinem Kapital vornehmen, wenn die Pacht so lange dauert, daß sich ihm die Verbesserungen vor deren Ablauf lohnen. Wenn aber etwas im Weg steht, daß Verbesserungen in der Weise stattfinden, wie es der Grundeigentümer oder der Pächter, falls dieser sie vornimmt, wünscht, so kann es leicht vorkommen, daß sie ganz unterbleiben; und deshalb ist eine Grundsteuer ungeeignet, falls sich nicht ein Mittel findet, um denjenigen Teil der Bodenrente, welcher eigentlich als Kapitalgewinn des Grundeigentums anzusehen ist, von der

Steuer freizulassen.“ — Auch diesem Argument vermögen wir keine erhebliche Bedeutung beizumessen, weil wir nicht einsehen, warum gerade dieser Kapitalgewinn andern gegenüber privilegiert sein sollte. Die „Bodenrente“ selbst will Bergius also nicht besteuert wissen, dagegen soll der Staat den allmählichen Zuwachs derselben wenigstens teilweise für sich in Anspruch nehmen dürfen. — „Der regelmäßige Fortschritt einer an Reichtum zunehmenden Nation“, sagt Bergius weiter (Seite 413), „führt eine Vermehrung des Einkommens der Grundeigentümer herbei und erhöht nicht allein den Belauf desselben, sondern gibt ihnen einen stärkern Anteil im Verhältnis zu dem übrigen Nationalvermögen und zwar ohne Auslagen und Bemühungen ihrerseits.“ „Freilich läßt sich nicht für jedes einzelne Grundstück feststellen und unterscheiden, inwieweit seither diese Erhöhung der Bodenrente nur durch die allgemeinen Umstände der Gesellschaft oder auch durch die Geschicklichkeit und durch Auslagen des Eigentümers herbeigeführt worden ist. Aber für die Zukunft ließe sich, wie es scheint, geeignete Anordnung treffen.“ — Und wie? Man schätzt heute den gegenwärtigen Wert des Bodens, und nach einer bestimmten Zeit soll man ihn wieder schätzen; — der Zuwachs im Wert würde dann ohne weiteres der Steuer verfallen!? Das heißt sich doch die Sache weit leichter machen, als es die Verhältnisse gestatten, und diese ganze Argumentation holt nur einen neuen Beweis dafür herbei, daß die Theorie als solche keineswegs der geeignete Ausgangspunkt einer Besteuerung ist. Heben wir nur einen Umstand hervor: Die Güter bleiben ja nicht in derselben Hand und werden, wenn sie wertvoller geworden sein sollten, teurer gekauft. Der neue Besitzer, der dann eine größere Rente aus dem Gut zieht, hat auch ein entsprechend größeres Geldkapital darin stecken.

Praktisch ist hier keine selbstthätige, von der Einwirkung der menschlichen Arbeit unabhängige Naturkraft zu isolieren, und sollten selbst allgemeine Verhältnisse als solche den Wert eines Grundeigentums gehoben haben, was übrigens bei jedem andern Eigentum ebenso, nur vielleicht noch

öfter und merklicher eintritt, so hatte sich bereits der vorige Besitzer die bezügliche Differenz zu nutze gemacht, indem er das Gut teurer verkaufte. Ebenso wäre jedesmal eine eventuelle Verminderung der Kaufkraft des Geldes in Berechnung zu ziehen. Wollte der Staat ferner die Gunst jener Umstände für sich ausnutzen, so hätte man gewiß das Recht, ihn zu fragen, ob er auch für deren Ungunst einstehen wolle, wie es ja zum Beispiel bekannt ist, daß in Deutschland, in England, in Frankreich in den letzten Dezennien die „Bodenrente", respektive der Pachtzins stetig gesunken ist und auch zur Zeit noch weiter fallen zu wollen scheint.

Stellen wir nun dieser deutschen Stimme gegen die Grundsteuer eine französische für dieselbe gegenüber und zwar diejenige von Leroy-Beaulieu.

Dieser findet („Traité des finances", 1877, I, p. 289), daß der Grundbesitz aus folgenden drei Gründen ein ausgezeichnetes Steuerobjekt sei und zwar: „1) Er profitiere vielleicht direkter oder unmittelbarer sowohl von der allgemeinen sozialen Sicherheit wie von den durch den Staat im Interesse des Landes ausgeführten öffentlichen Arbeiten als irgend ein andrer Besitz. 2) Er sei in frühern Zeiten fast die einzige Form des Vermögens, somit fast die einzige Quelle bedeutender Einkünfte gewesen und sei noch heute in den meisten zivilisierten Ländern die Haupteinkommensquelle der nichtarbeitenden Klassen. (?) 3) Der Grundbesitz habe einen besondern Charakter, indem er einzelnen den Genuß einer Sache gewähre, die ursprünglich allen gemeinschaftlich gewesen sei; der Grundeigentümer sei sozusagen der Mieter (locataire) der bürgerlichen Gesellschaft und schulde eine Steuer als Äquivalent für die Benutzung der im Boden wirkenden Naturkräfte."

Auch diese Gründe sind weit, zu weit hergeholt, denn das einzige durchschlagende Motiv für die Grundsteuer ist, daß die Grundstücke gewöhnlich Einkünfte gewähren, und daß alle Einkünfte, welche Form sie auch annehmen mögen, ihren Beitrag zu den Staatsausgaben zu entrichten haben. — Jeden-

falls hat der Gesetzgeber keiner andern Anschauung Raum gegeben, als er seine Steuersysteme konstruierte; er weiß, daß aus versiegten Quellen nichts zu schöpfen ist, und kümmert sich nicht um den Vorwurf des Empirismus, wie ja auch die ganze Finanzlehre im Grund genommen nichts andres ist als die Zusammenfassung in systematischer Form vorgetragener bezüglicher Erfahrungsregeln.

Leroy-Beaulieu spricht sich dann an einer andern Stelle seiner eben citierten „Finanzwissenschaft", ebenso wie M. Block, für die Quotitätssteuer und gegen die Repartitionssteuer aus, eine Ansicht, der auch wir uns zuneigen, wie das auch aus andern Stellen des vorliegenden Buches hervorgeht; nur hegen wir Zweifel über die leichte Anwendbarkeit dieses Systems auf die Grundsteuer: die Quotität setzt voraus, daß der Steuersatz eine gewisse Beweglichkeit erhält; das weiß auch Leroy-Beaulieu und verlangt dem entsprechend, daß die bezüglichen Steuerbeträge alle zehn Jahre neu festgesetzt werden sollen, wobei er anzunehmen scheint, es sei dieses praktisch ziemlich leicht ausführbar, während thatsächlich die meisten Länder angesichts der bestehenden Schwierigkeiten es überhaupt aufgegeben haben, an den Grundsteuersätzen ohne die dringendste Notwendigkeit zu rütteln; — übrigens dürfte bei einer Quotitätssteuer selbst eine zehnjährige Periode für die Neuansetzung zu lang bemessen sein.

Es sind hier aber zwei Momente, welche man leicht zusammenwirft, streng auseinander zu halten: Wenn die Hauptsumme, le principal, das Simplum, unverändert bleibt und man derselben nur die Zuschlagscentimes zulegt oder abnimmt, so ist die Sache einfach und ohne jede technische Schwierigkeit; letztere entsteht erst, wenn man an die jeweilige Schätzung der Einkünfte eines Guts herantritt. Das verlangt aber Leroy-Beaulieu und bekämpft dabei die sehr verbreitete Ansicht, daß die Grundsteuer unverändert bleiben müsse, weil sie gewissermaßen einen bestimmten Teil des Grundstücks oder seiner Einkünfte in den Besitz des Staats gebracht habe: so zwar, daß die erste Auflage für die damaligen Besitzer und ebenso für die Zeitgenossen einer

solchen, jede neue Einschätzung der Grundsteuer — gleichsam eine Enteignung ohne Entschädigung sei, während die spätern Käufer, den für das Grundstück anzulegenden Preis, unter anderm auch nach der Höhe der auf ersterm ruhenden Lasten bemäßen. Sie erwürben das Grundstück, auf dem die Grundsteuer quasi als Servitut laste, eventuell um so viel billiger und zahlten also de facto keine bezügliche Steuer.

„Wenn diese Ansicht recht hätte", sagt Leroy-Beaulieu, „so dürfte man eigentlich einem Grundstück, welches bisher keine Steuern getragen hat, überhaupt keine auflegen, und wenn es eine solche Steuer bereits trug, so dürfte man ebenso weder eine Steigerung noch eine Ermäßigung derselben vornehmen; denn ersteres wäre wieder eine Spoliation oder Konfiskation, letzteres ein Geschenk." Jener Satz von der Servitutsähnlichkeit der Grundsteuer und damit ihrer Unveränderlichkeit würde nur dann zutreffend sein, deduziert Leroy-Beaulieu weiter, wenn die Steuer seit Jahrhunderten bestanden; dem sei aber nicht so, denn das Kataster datiere aus der Zeit von 1807—1850, und da man niemals Anstand genommen habe, Zuschlagscentimes auszuschreiben, da ebenso in den Kammern öfters sowohl von der Regierung als von Deputierten Gesetzvorschläge solcher Tendenz eingebracht würden; so sei einfach jeder auf derartige Veränderungen gefaßt und habe sich danach eingerichtet. — Diese letzte Deduktion von Leroy-Beaulieu ist unrichtig: die Belastungen sind einerseits älter, als Leroy-Beaulieu meint, und anderseits wurde bei allen bezüglichen Gesetzvorschlägen stets daran festgehalten, daß die Hauptsumme (le principal) unverändert bleiben solle. — Mit mehr Berechtigung könnte man abermals sagen, daß alle solche Preisveränderungen, wie sie bei Grundstücken durch die Besteuerung stattfinden, einfach nicht zu vermeiden sind, und daß alle andern Steuerobjekte derselben Wirkung ausgesetzt sind, wie zum Beispiel auch die Wertpapiere durch die Besteuerung verhältnismäßig an Wert einbüßen.

Zum Schluß dieser einleitenden Betrachtung sei dann auf die Frage, wie überhaupt das reine Einkommen bei Grundstücken in der Praxis gemessen wird, kurz geantwortet,

daß es zwei Mittel dafür gibt: 1. Man berechnet oder schätzt das Bruttoprodukt und die Gewinnungskosten, zieht letztere von ersterm ab und erhält so das Nettoprodukt. 2. Man nimmt einen bestimmten Prozentsatz vom Kaufpreis dafür an.

Der Wortlaut des französischen Gesetzes verlangt, wie wir sehen werden, das erstere Verfahren, und auch Leroy-Beaulieu ist der Ansicht, daß diese Methode die beste sei. Thatsächlich wird indessen dieselbe als zu schwierig und in ihren Resultaten zu unzuverlässig in der Praxis nicht befolgt, und die Einschätzer richten sich meist nach den authentischen Kaufpreisen, ein Verfahren, welches freilich die Ungleichheiten in der Veranlagung vermehren muß, aber die einzig durchführbare Methode bedeutet.

Geschichte der Grundsteuer in Frankreich.

Gehen wir nun zur Darstellung des in Frankreich bestehenden Grundsteuersystems und seiner verschiedenen Entwickelungsphasen über.

Als trotz des revolutionären Enthusiasmus von 1789 der französischen Gesellschaft die zwar unbequeme, aber sehr dringende Notwendigkeit der Steuern klar geworden war, votierte die Nationalversammlung am 1. Dezember 1790, daß vom 1. Januar 1791 ab eine Grundsteuer eingeführt werden solle, welche zu veranlagen sei „par égalité proportionelle“ auf jegliches Grundstück im Verhältnis zu dessen reinem Ertrag. Der Reinertrag aber, das Netto-Einkommen (revenu net) eines jeden Stücks Land, so sagt der Artikel 2 des Gesetzes, ist dasjenige, was dem Besitzer bleibt, wenn man von dem Gesamt- oder Brutto-Ertrag die Ausgaben für die Kultur, den Samen und die Ernte bezahlt. Artikel 3 bestimmt dann ferner, daß die Steuer stets auf einen mittlern Netto-Ertrag zu bemessen sei, der nach dem Durchschnitt der Resultate einer Reihe von Jahren gewonnen wurde.

Die übrigen Artikel des Gesetzes sind hier von keinem Interesse, wohl hingegen die „Instruction de l'Assemblée nationale“, von welcher jenes Dekret, wie viele andre in damaliger Zeit erlassene Gesetze, begleitet ist. Es heißt darin unter anderm, daß diese Steuer die einzige sein solle, welche die Grundstücke zu tragen haben würden, und wird ferner

auseinandergesetzt, wie man eigentlich gar nicht den Eigentümer persönlich, sondern nur das Grundstück als solches belaste; es heißt im Originaltext: „La contribution foncière a aussi pour un de ses principaux caractères, d'être absolument indépendante des facultés du propriétaire qui la paye; elle a sa base sur les propriétés foncières et se répartit a raison du revenu net de ces propriétés. On pourrait dont dire avec justesse que c'est la propriété qui seule est chargée de la contribution et que le propriétaire n'est que l'agent qui l'acquitte pour elle, avec une portion des fruits qu'elle lui donne." — (Diese Auslassung würde also jene Ansicht unterstützen, welche die Grundsteuer als ein an dem Gut haftendes Servitut, wie einen Grundzins [redevance] betrachtet.)

Die Zeiten der großen Revolution waren nicht sonderlich geeignet, die neue Einrichtung in die Wirklichkeit zu übersetzen; doch wurde das Ziel nicht aus dem Auge gelassen und die Realisierung des Grundsteuergesetzes wiederholt angestrebt, bis endlich am 3. Frimaire VII (23. November 1798) ein neues Grundsteuergesetz verkündet wurde, das noch heute fast vollständig in Gültigkeit ist.

Wenn wir nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen aus jenem Gesetz citieren, so haben wir dabei namentlich auf den Artikel 1 aufmerksam zu machen, welcher lautet: „Der Gesetzgebende Körper setzt jährlich eine Grundsteuer fest; er bestimmt jährlich deren Höhe...." Danach sollte die Steuer also nicht permanent, nicht unbeweglich sein. Und in der That bestimmte bezüglich das Gesetz vom 4. Messidor VII (22. Juni 1799), daß der Steuerertrag für die Jahre V und VI auf ein Viertel und für das Jahr VII auf ein Fünftel der Einkünfte festzusetzen sei. — Der Betrag der Steuer wechselt also, doch scheint die Festsetzung der Höhe der Einkünfte trotz des zweifellos dahin zielenden Wunsches nicht gewechselt zu haben; man nahm zwar einen bezüglichen Anlauf, mußte denselben indessen als undurchführbar bald aufgeben und sich mit der einmal erreichten Grundlage begnügen.

Im Augenblick der Einführung der Grundsteuer schätzte man das gesamte aus den Grundstücken zu erzielende Ein-

kommen auf 1200 Millionen, und man wollte dasselbe also mit einer Steuer von 20 Prozent belegen, als man deren Ertrag auf 240 Millionen festsetzte.

Nun galt es aber, das Gesetz auszuführen und die Abgabe auf die einzelnen Grundbesitzer zu verteilen. Dergleichen läßt sich nicht improvisieren, besonders in den unruhigen Zeiten einer Revolution, und so sah man sich gezwungen, auf die alten Vingtièmes (nicht aber auf die verhaßten tailles) schon aus dem Grund zurückzugreifen, weil auch die Edelleute bereits früher diese Vingtièmes (5 Prozent von dem Einkommen ihrer Güter) gezahlt hatten.

Bei einer so ungenügenden Basis konnte man natürlich nicht stehen bleiben, und es wurde endlich durch das Gesetz vom 16.—23. September 1791 die Einrichtung eines sogenannten Katasters dekretiert. Das Kataster.

Die ersten schwachen Versuche zur Errichtung desselben, Versuche, bei denen es zunächst sein Bewenden hatte, dienten nur dazu, die herrschende Unordnung und Ungleichheit erst recht fühlbar zu machen; Not und Elend herrschten im ganzen Land, und mitten da hinein sollte nun gar die Grundsteuer in außerordentlicher Weise erhöht werden. Die Tailles hatten 44,737,800 Francs, die Vingtièmes 46 Millionen, die der neueinzuführenden Grundsteuer entsprechenden Steuerarten zusammen also etwas über 90 Millionen eingetragen (denen nur noch die Erträge des Zehnten zuzurechnen wären), und jetzt verlangte man 240 Millionen! — Bei der Unmöglichkeit der Durchführung einer so starken Erhöhung sah man sich dann in der That gezwungen, wenigstens teilweise nachzulassen, und der Staat setzte auch wirklich im Jahr 1797 seine Forderung zunächst um 22,900,000 Francs herab, im Jahr 1798 neuerdings um 10,902,000 Francs und 1799 ferner um 17,657,000 Francs. Das waren zusammen 51 Millionen, und die Grundsteuer war damit auf 189 Millionen Francs ermäßigt; doch auch diese Summe war noch zu hoch, und in den Jahren 1801, 1802, 1804 und 1805 nahm man eine weitere Verminderung um 17 Millionen vor, so daß schließlich nur noch 172 Millionen gefordert wurden.

Alle diese Ermäßigungen waren übrigens nur augenblickliche und zugleich oberflächliche Auskunftsmittel, mit denen wohl einzelnen Beschwerden abgeholfen, die Grundlage des Übels aber nicht beseitigt werden konnte.

Theoretisch erwartete man die Heilung desselben von der endlich durchzuführenden Einrichtung des Katasters, minder klar war man dagegen, wie unter andern d'Audiffret und ausführlicher Noizet in seinem Werk „Du cadastre et de la délimitation des héritages" (Paris 1861) nachweisen, über die Mittel, mit welchen jenes Ziel zu erreichen sei[1].

So versuchte man zunächst auf Grund eines Arrêté consulaire vom 12. Brumaire XI (3. November 1802) die Aufstellung eines Massenkatasters (cadastre par masses de cultures identiques). Am 1. Januar 1803 hatte man dem entsprechend bereits 10,631 Gemeinden katastriert, in 2000 andern waren die Arbeiten weit vorgeschritten, so daß man annahm, mit der ganzen Operation im Jahr 1812 fertig werden zu können, und verordnete ein Gesetz vom 15. September 1807, gleichzeitig mit der Fortsetzung jener Kataster-aufstellungsarbeiten in seinem Artikel 37 bereits ausdrücklich l'immutabilité de l'allivrement: die fiskalische Unbeweglichkeit der unbebauten, bereits katastrierten Grundstücke.

Trotzdem wurde im Jahr 1808 die Massenkatastrierung aufgegeben, und man begann die Herstellung eines Cadastre parcellaire, für dessen Kosten das Gesetz vom 25. November 1808 spezielle Zuschlagscentimes zur Grundsteuer dekretierte.

Im Jahr 1810 wurde bezüglich das auch in andern Staaten geschätzte Recueil méthodique (Paris 1811) verfaßt, ein Reglement, welches in 1144 Artikeln sämtliche das Kataster betreffende Vorschriften zusammenstellt. — Dann kamen die Kriege, welche den Sturz Napoleons I. herbeiführten, und unterbrachen die Katasterarbeiten von 1814—1818.

1826 nahm man eine Reorganisation des Katasters vor, und es wurde zwecks dessen am 15. März 1827 ein neues

---

[1] Am vollständigsten finden sich die bezüglichen Quellen in der zur Zeit seltenen „Collection d'Oyon".

Reglement von 126 Artikeln erlassen und am 20. Mai desselben Jahrs durch ein ferneres, 119 Artikel enthaltendes Zirkular vervollständigt.

Man katastrierte weiter und beendigte die Operation im kontinentalen Frankreich im Jahr 1850, auf der Insel Corsica im Jahr 1858; — in dem 1860 erworbenen Savoyen ist das Kataster bis heute noch nicht fertig.

Aber schon früh wurden gegen die Resultate des Katasters Kritiken, welche vom Jahr 1821 an sich in sehr lauter Weise geltend machten, erhoben, so daß man sich veranlaßt sah, von 1835 ab umfangreiche Revisionen vorzunehmen.

Der Raum gestattet uns nicht, auf jene meist technischen Kritiken näher einzugehen; dagegen müssen wir hier noch einen Augenblick bei der Unveränderlichkeit der Einschätzungen und bei den Schwierigkeiten verweilen, welche jenes Gesetz vom 15. September 1807 den Revisionen in den Weg stellte: — So weigerte sich im Departement Côte d'Or ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen bei der Revision auf das Doppelte des frühern Betrags geschätzt worden war, diese neue Schätzung anzuerkennen, indem er sich auf das ebenerwähnte Gesetz berief. Der Staatsrat sprach sich in seinem Urteil vom 15. Mai 1848 zu gunsten des Beschwerdeführers aus, und mußte das Finanzgesetz vom 7. August 1850 ausdrücklich bestimmen, daß, wenn nach Ablauf von 30 Jahren in regelmäßiger Form und zwar auf Antrag des Munizipalrats (und gewöhnlich auf Gemeindekosten) eine Revision der Katastrierung stattfände, die dabei vorgenommenen neuen Einschätzungen als rechtsgültig zu betrachten seien.

Aus obigem Gesetz von 1850 geht somit gleichzeitig hervor, daß das auf ein Grundstück eingeschriebene Steuersimplum nicht leicht (in der Praxis äußerst selten) geändert werden kann, ein Faktum, welches den Absichten des Gesetzgebers von 1790 keinesfalls entspricht, und wir werden weiter sehen, daß ebenso auch die guten Absichten, welche man ursprünglich mit dem Kataster selbst verband, lange Zeit hindurch stets vereitelt wurden und überhaupt fast nicht zur Ausführung gelangten:

Die Errichtung eines Katasters setzt mehrere Operationen voraus. Die eine besteht in Triangulationen und Messungen; diese sind regelmäßig geschehen, und wenn auch dabei, wie nicht anders möglich, Detailfehler vorkamen, so ist das erzielte Resultat im großen und ganzen dennoch befriedigend.

Sodann hat man zur Klassifikation der Ländereien nach dem Grad ihrer Fruchtbarkeit zu schreiten und endlich jedes einzelne Grundstück auf seinen Netto-Ertrag zu schätzen.

Diese beiden letzten Operationen nun sind es, die mancherlei zu wünschen übrig lassen. — Nach dem Ideal hätte man für den ganzen Staat nur ein einziges Kriterium für jede Qualitätsklasse des Bodens annehmen müssen, so zum Beispiel, daß man alle Äcker, welche netto 200 Francs aufbringen, in die erste Klasse, diejenigen, welche etwa 175 Francs aufbringen, in die zweite, solche, welche nur einen Ertrag von 150 Francs haben, in die dritte Klasse schätzte etc. Auch hätte man jedes einzelne Grundstück für sich auf seinen Reinertrag bestimmen müssen. — Beides war auch beabsichtigt, wie das unter anderm aus den Motiven zum Gesetz vom 15. September 1807 ersichtlich ist. Auch die meisten in den vorerwähnten Instruktionen (recueil méthodique) aufgestellten Grundsätze weisen darauf hin. Doch bleibt bekanntlich von solchen Gesetzen und Vorschriften vieles auf dem Papier stehen, und gerade die Steuerpflichtigen hatten im einzelnen Fall solche Scheu vor jenen Gesetzen und Vorschriften, daß selbst die „starke" Regierung Napoleons I. nachgeben mußte und im Jahr 1813 ein Finanzgesetz erließ, durch welches festgesetzt wurde, daß das Kriterium der Klassifikation nur immer für je ein spezielles Departement gültig sein solle. — Man hatte sich mit dieser Nachgiebigkeit auf eine schiefe Ebene begeben und glitt auf derselben sehr bald weiter. Denn man mußte nun weiter nachgeben, wie ja dasselbe Departement oft sehr verschiedenartige Distrikte umfasste, so auch das Kriterium der Klassifikation auf den einzelnen Kanton (Gesetz vom 15. Mai 1818) zu beschränken und endlich sogar auf die einzelne Gemeinde. Wie denn ein Gesetz vom 31. Juli 1821 thatsächlich

bestimmte, daß jene Katasterklassifikationen nur bei Verteilung der Steuer auf die in derselben Gemeinde ansässigen Grundeigentümer Anwendung finden sollten.

Durch jene erste Konzession wurde im Jahr 1819 wieder eine Entlastung (dégrèvement) von 4,590,000 Francs und durch die von 1821 eine fernere von 13,529,000 Francs herbeigeführt, so daß für die bereits auf 172 Millionen reduzierte Grundsteuer nur noch 154 Millionen übrigblieben.

Von einer regelrechten Abschätzung der einzelnen Parzellen war ebensowenig, trotz der schönen Bestimmungen der Reglements, in der Praxis die Rede. Die Besitzer wurden zu den Schätzungen zugezogen und wußten dabei ihr Interesse bestens zu wahren. Man nahm Rücksichten aus mancherlei Beweggründen, bei denen die Politik nicht immer die geringste Rolle spielte, während ebenso persönliche Gunst und lokale Einflüsse auch hier ihre althergebrachte Macht ausübten, und half man sich obendrein, statt die häufig allerdings fast unmöglichen direkten Schätzungen vorzunehmen, auf andre Weise; wie das zumal aus einem Aktenstück hervorgeht, welches, viele Jahre im Finanzministerium verborgen, im Jahr 1879 zuerst publiziert wurde[1].

Es wird aber zur Klärung über das bei der Kataster-aufnahme wirklich beobachtete Verfahren dienen, wenn wir gerade jenem Schriftstück hier einige Auszüge entnehmen.

Das Schriffstück selbst ist einem Bericht des damaligen Generaldirektors der direkten Steuern, Vandal, entnommen, vom 18. Juni 1854 datiert und teilt die Resultate der durch das Gesetz vom 7. August 1850 angeordneten bezüglichen Enquete mit. — Durch jene Enquete[2] sollten die Einkünfte des Grundbesitzes in Frankreich erforscht werden. (Es wurden 86 geschriebene Folianten mit ihren Berichten gefüllt, von denen 85 im Jahr 1871 verbrannten, während nur der 86., welcher den Generalbericht selbst enthielt, gerettet wurde.)

Jener Generalbericht hebt wie folgt an: „Eine ähnliche

[1] Bulletin du Ministère des finances.

[2] Jene Enquete hat übrigens keinen direkten Einfluß auf eine bessere Verteilung der Steuern gehabt, man behandelte ihr Resultat gewissermaßen

Arbeit wie die des Jahrs 1850 war schon durch ein früheres Gesetz verordnet gewesen, und die Resultate derselben wurden dem Gesetz vom 31. Juli 1821 als Tabelle C beigefügt. Damals betrug das versteuerbare reine Einkommen aus dem Grundbesitz (revenu net imposable) die Summe von 1,580,597,000 Francs und das Simplum (le principal) der Grundsteuer 154,678,130 Francs; das macht also 1 Franc Steuer für 10,64 Francs Reinertrag oder 9,39 Prozent[1]. Jene Schätzungen des Jahrs 1821 dienten als Grundlage: die Resultate des Katasters, die Pachtverträge und die Kaufakten."

Die Einschätzung zur Grundsteuer.

Diese drei Quellen seien damals in folgender Weise benutzt worden: 1. Kataster. Man begann damit, diejenigen Kantone, die im Jahr 1821 bereits katastriert waren, zu rektifizieren, indem man den vom Kataster angegebenen Reinertrag nach Maßgabe der bestehenden Pachtverträge erhöhte oder verringerte. Darauf summierte man die so rektifizierten Kantone und dividierte die Summe ihrer Reinerträge durch die ihnen bis dahin auferlegten Grundsteuern, indem man 1 Steuer von x Reinertrag berechnete. Mit diesem x multiplizierte man dann den ganzen Betrag der Grundsteuer des Kreises und fand so den Reinertrag desselben. — Man wendete also mit andern Worten auf den Kreis die Resultate der erforschten Kantone an, so daß, wenn zum Beispiel in den Kantonen das Verhältnis sich wie 1 Steuer zu 10 Reinertrag stellte und die Steuer des ganzen Kreises 5000 Francs betrug, man den Reinertrag des Kreises auf 50,000 Francs annahm. War im Kreis noch kein Kanton katastriert worden, so wandte man auf denselben die Verhältniszahlen der benachbarten Kreise an. Aus den Kreisen bildete man dann weiter die Totalsumme des Departements.

---

als Staatsgeheimnis, und so wurden in der Folge auch die 17 Zuschlagscentimes, welche der Staat bezog (centimes généraux), ganz unabhängig von jenem Bericht, rein aus allgemein politischen Motiven aufgehoben; — die 27 Millionen, welche der Staat damit opferte, sollten einfach der Popularität Louis Napoleons zu gute kommen.

[1] Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die 1580 Millionen nicht das faktische Brutto-Einkommen aus dem Grundbesitz, sondern nur den von der Steuerbehörde ermittelten Reinertrag repräsentieren.

2. Pachtverträge. Man nahm in jedem Kreis die bekannten zwischen 1797 und 1809 geschlossenen Pachtverträge auf. Die Pachtsummen wurden in Reinertrag verwandelt, indem man davon die Reparaturkosten der Häuser und sonstiger Gebäude, Zinsen für den Viehstand und für die vom Eigentümer dem Pächter gemachten Vorschüsse sowie überhaupt alle Ausgaben abzog, welche das Einkommen des Eigentümers schmälerten. Man stellte dann das Grundsteuersimplum der verpachteten Güter auf. — Die nach allen eben angeführten Abzügen verbleibende Pachtsumme wurde durch die Steuer dividiert, und der Quotient stellte sodann die gesuchte Verhältniszahl dar (wiederum 1 Steuer zu x Reinertrag). Mit dieser Verhältniszahl multiplizierte man das Steuersimplum des Kreises, und das Produkt wurde ebenfalls als ein den Reinertrag des Kreises darstellender Betrag angesehen, während wiederum die Summe der Kreise jenen Betrag für das Departement ergab.

3. Kaufakten. Man sah die Verkaufsakten in den Einregistrierungsämtern ein, und die darin enthaltenen Verkaufspreise wurden nach einem, für die in Grundbesitz angelegten Kapitalien damals üblichen Zinsfuß, in Reinertrag verwandelt. Weiter verfuhr man dann genau so wie bei den Pachtsummen und hatte auf diese Weise eine dritte Zahl für die Ermittelung des Reinertrags des Departements.

Von diesen drei Rechnungsresultaten wurde alsdann die Mittelzahl als die der Wirklichkeit am meisten entsprechende definitiv angenommen.

Bezüglich der im Jahr 1851 vorgenommenen neuen Schätzungen, sagt der berichtende Generaldirektor sodann, daß, während man im Jahr 1821 lediglich induktionsweise verfahren sei und so durchaus unsichere Resultate erhalten hätte, habe man sich dahingegen bei der neuen Schätzung auf viel zuverlässigere Grundlagen stützen können: Das Kataster sei fertig gewesen und habe eine feste, unangreifbare Basis geliefert.

Das Kataster aber habe bekanntlich eine dreifache Aufgabe: 1. die graphische Beschreibung des Bodens, 2. die

Klassifikation der Ländereien nach Kulturarten und 3. die Feststellung des einer jeden Kulturart zukommenden Reinertrags. Diese Resultate seien unveränderlich und unbeweglich (invariables et immobiles) wie der Boden selbst, auf den sie sich beziehen[1], und mit ihrer Hilfe sei das Steuerquantum, respektive die Verhältniszahl bestimmt worden, welche aus dem Vergleich des Reinertrags, mit dem jedem Bezirk zugeschriebenen Steuerkontingent, hervorgehe.

„Mit Hilfe jener katastralen Dokumente", fährt Vandal fort, „haben nun die Beamten der direkten Steuern auf den Matrizen oder Mutterrollen jeder Gemeinde die Oberfläche der verschiedenen Kulturen und die genaue Zahl aller Gebäude aufgenommen. — Die Kontrolleure haben sich in die 36,000 Gemeinden des Landes begeben und nach den dort allgemein geltenden Ansichten geforscht (ils ont interrogé la notoriété publique); sie haben die Maires, die Notare sowie die aufgeklärtesten Grundbesitzer und Bauern befragt, sowohl über die Bonität des Bodens als über die Kulturkosten und den Pachtwert der verschiedenartigen Grundstücke; sie haben sodann de visu die gesammelten Daten verifiziert, um auf diese Weise für jede Gemeinde direkt und zwar für jede Art von Grundbesitz (par nature de propriété) den Reinertrag zu bestimmen, was früher nur massenweise und auf dem Induktionsweg hatte geschehen können. — Dabei überwachten die Inspektoren der direkten Steuern die Arbeiten der Kontrolleure, und die Direktoren verfolgten und regulierten den Gang der Operationen...." — Nachdem diese erste Arbeit dann beendigt war, wurde sie, wie weiterhin berichtet wird, abermals durch Vergleichung mit den Pachtverträgen, den Holzschlägen und den Kaufakten, worauf man sich im Jahr 1821 hauptsächlich gestützt hatte, kontrolliert.

„Die jetzigen Resultate", meint Vandal, „haben also zwei Grundlagen statt einer und bieten eine Garantie, welche der

[1] Dies scheint doch eine etwas gewagte Behauptung zu sein, und der Berichterstatter zeigt selbst weiterhin, daß viele Hunderttausende Hektar bezüglich jener Resultate in wenigen Jahren sehr erhebliche Veränderungen erfahren haben.

frühern Aufstellung mangelte." — (Er stützt diese Ansicht aber auf den einzigen Umstand, daß in der frühern Arbeit oft ein ganzer Kreis auf einmal abgeschätzt wurde, während man dieses Mal gemeindeweise verfuhr. Das war allerdings ein Fortschritt; — von den einzelnen Steuerobjekten dagegen, um die es sich doch eigentlich handelte, war abermals keine Rede gewesen.)

Nachdem dann die Unzahl von Verträgen und Akten aufgezählt sind, auf welche man sich bei der Arbeit gestützt habe, gelangt Vandal schließlich, auf Grund der vorgenommenen Schätzungen, zu folgenden Resultaten:

Bei dem direkten Verfahren 1 Franc Steuer zu 16,49 Francs Reinertrag oder 6,07 Prozent.
Nach den Pachtverträgen 1 Franc Steuer zu 15,59 Francs Reinertrag oder 6,41 Prozent.
Nach den Kaufakten 1 Franc Steuer zu 16,67 Francs Reinertrag oder 6 Prozent.

Vandal spricht dann weiter von den Veränderungen in den Kulturen. — Dazu gibt er eine Masse von Zahlen, die jedoch in erster Linie offenbar nur dazu dienen sollen, dem Berichterstatter den Ausspruch zu ermöglichen, daß alle jene Veränderungen der Landwirtschaft zum besten gereichten und einen namhaften Fortschritt bekundeten, eine Ansicht, welche mit der vorhin behaupteten Unveränderlichkeit allerdings in vollem Widerspruch steht.

Nach diesen Tabellen folgen dann andre, welche interessantere Angaben enthalten.

Vor allem sei hier aber das Hauptresultat verzeichnet, nach welchem der Gesamtreinertrag des französischen Bodens im Jahr 1851 auf 2,643,365,716 Francs berechnet war, während man im Jahr 1821: 1,580,597,000 Francs angenommen hatte; somit für einen Zeitraum von 30 Jahren eine Zunahme von 1062 Millionen. Da aber in dieser Periode viele Häuser gebaut wurden, deren Wert man annähernd auf 213 Millionen zu schätzen hat, so würde als direkte oder eigentliche Zunahme des Bodenreinertrags für jenen Zeitabschnitt die Summe von 849,000,000 Francs übrigbleiben.

Über die Verteilung der 2643 Millionen nach der besondern Natur der Grundstücke mögen folgende Details des Berichts Auskunft geben:

	Gesamter Reinertrag *Millionen Francs*	Mittlerer Reinertrag pro Hektar *Francs*	Gesamt-Grundsteuer *Millionen Francs*	Verhältnis der Steuer zum Reinertrag in Prozent
1. Unbebaute Grundstücke.				
Terrain I. Qualität, z. B. Gärten, Parke etc.	83,8	119,61	65,1	6,07
Ackerland	1093,6	42,49	69,9	6,39
Wiesen und Weiden	357,3	72,60	23,1	6,47
Weinberge	151,2	69,38	9,1	6,01
Wälder	161,2	20,10	10,9	6,74
Heiden und sonst nicht kultiviertes Land	33,9	4,64	2,2	6,72
Verschiedenes	24,7	49,10	1,3	5,34
Summe der nicht bebauten Grundstücke:	1905,7	(38,63)	121,6	(6,38)
2. Bebaute Grundstücke.		pro Gebäude		
Häuser	660,2	89,34	34,6	5,24
Schlösser, Paläste etc.	16,3	390,22	0,7	4,19
Fabriken und Hüttenwerke.	61,2	442,31	3,3	5,50
Summe der bebauten Grundstücke:	737,7	(97,36)	38,6	(5,24)
Summe 1 und 2:	2643,4	—	160,2	(6,07)

Die prozentuale Verschiedenheit ist durch die Veränderungen zu erklären, welche sich in der Landwirtschaft nach und nach manifestiert haben, indem zum Beispiel die Weinberge an Reinertrag gewannen, während die Wiesen verloren, so daß der prozentuale Anteil der Steuer in dem entsprechenden Verhältnis sich ebenfalls verändern mußte. — Die Häuser sind billig taxiert, weil sie, auf dem Land wenigstens, meist von ihren Eigentümern bewohnt werden und man Bedenken trug, den Wert zu hoch zu schätzen. — Die niedrige Schätzung der Schlösser ist nicht ganz klar; vielleicht sind ein schlechter baulicher Zustand, das häufige Unbewohntsein oder irgendwelche besondere, etwa politische Rücksichten dafür bestimmend gewesen.

Was ferner den Kaufwert der Immobilien betrifft, wird berichtet, daß sämtliche der Steuer unterworfene Grundstücke Frankreichs im Jahr 1851 bezüglich auf 83,743,780,542 Francs

Kaufwert geschätzt worden sind, davon die nicht bebauten auf 63,696 Millionen, die bebauten auf 20,047 Millionen. — Der durchschnittliche Preis war pro Hektar: Terrain I. Qualität 4359 Francs, Ackerland 1479 Francs, Wiesen und Weiden 2258 Francs, Weinberge 1479 Francs, Wälder 642 Francs, Heiden etc. 155 Francs, verschiedene Kulturen (?) 1433 Francs, Häuser 2452 Francs pro Haus, Schlösser etc. 12,800 Francs, Fabriken und Hüttenwerke 9918 Francs.

Über die unterschiedlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land dürften folgende Zahlen von Interesse sein:

		Gemeinden mit	
		mehr als 5000 Einw.	weniger als 5000 Einw.
Zahl der	Häuser	814850	6524566
	Fabriken und Hüttenwerke (Mühlen etc. mitgerechnet)	13916	124451
		Mill. Francs	Mill. Francs
Reinertrag der	Häuser	375,7	300,7
	Fabriken etc.	16,1	45,1
Kaufwert der	Häuser	9171,5	9500,6
	Fabriken etc.	342,9	1031,9
Steuer-Simplum der	Häuser	20,7	14,6
	Fabriken etc.	0,7	2,6
		Francs	Francs
Mittlerer Reinertrag der	Häuser	461,08	45,40
	Fabriken etc.	1157,90	362,92
Mittlerer Preis der	Häuser	11255,00	1434,00
	Fabriken etc.	24647,00	8294,00
		Prozent	Prozent
Zins des investierten Geld-Kapitals in	Häuser	4,10	3,17
	Fabriken etc.	4,70	4,38
Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Reinertrag	Häuser	5,50	4,86
	Fabriken etc.	4,72	5,79

Die Finanzbeamten haben bei ihren Erhebungen dann noch mancherlei heraus- und zusammengerechnet; darunter ist zum Beispiel eine Tabelle über die Verhältniszahl der Steuer zum Pachtzins hervorzuheben, nach welcher bei Pachtverträgen von 500 Francs und darunter die Steuer gleich 1 zu 16,90 Francs, bei 501—1000 gleich 1 zu 15,94 Francs, bei 1001 bis 2000 gleich 1 zu 15,52 Francs, bei 2001—3000 gleich 1 zu 14,76 Francs, bei 3001—5000 gleich 1 zu 14,56 Francs, bei 5001—10,000 gleich 1 zu 14,45 Francs, bei 10,001 und

darüber gleich 1 zu 14,22 Francs ist; sich im allgemeinen Durchschnitt also gleich 1 zu 15,25 Francs stellen würde.

Am 1. Januar 1851 zählte man 12,394,366 einzelne Objekte, respektive Individualquoten (cotes) der Steuerliste und fand, daß dieselben auf 7,845,724 Besitzer entfielen[1], so daß also 63 Besitzer auf 100 Steuerobjekte oder 158 Objekte auf 100 Eigentümer kommen.

An verschiedenen Stellen spricht sich Vandal übrigens darüber aus, daß man nur annähernde Zahlen habe zusammenbringen können, deren Richtigkeit in keiner Hinsicht zu beweisen sei (was allerdings mit andern Aussprüchen des Berichts wieder nicht übereinstimmt), daß daher die Resultate nur dazu dienen könnten, eine Andeutung darüber zu geben, welchen Bezirken man etwas von der Steuer abnehmen könne.

Bezüglich der obigen Individualquoten dürfte nachstehende Tabelle, welche zeigt, wie der Grundbesitz seiner Größe nach in Frankreich verteilt ist, nicht uninteressant sein:

Zahl u. Grösse der Individualquoten der Grundsteuer (cotes foncieres).

	Zahl pro 1842	1858
Quoten unter 5 Francs	5440580	6686948
- von 5— 10 Francs	1818474	2015373
- - 10— 20 -	1614897	1744436
- - 20— 30 -	791711	821852
- - 30— 50 -	744911	758876
- - 50— 100 -	607956	609562
- - 100— 300 -	375860	368631
- - 300— 500 -	64244	59842
- - 500—1000 -	36862	37333
- - 1000 Francs und darüber . . .	16350	15870
Zusammen:	11511845	13118723

Neuere Berechnungen über dieses Verhältnis hatte man bisher nicht, man kannte nur die jährliche Hauptsumme der

[1] War jemand Eigentümer von Gütern in mehreren Gemeinden, so hatte er mehrere Quoten, während in derselben Gemeinde alle ihm zugehörigen Parzellen zu einer Quote zusammengerechnet wurden.

Quoten, welche sich am 1. Januar 1870 auf 14,027,996, im Jahr 1872 (nach dem Krieg) auf 13,863,793 bezifferte. Im Augenblick der Drucklegung finden wir aber im Budgetbericht für das Jahr 1882 folgende bezügliche neue Tabelle:

Quoten, betreffend die bebauten sowohl als die unbebauten Grundstücke (Prinzipalsumme und Zuschlagscentime).

Quoten nach Kategorien	Zahl der Quoten in jeder Kategorie	Mittlere Quote Prinzipal- und Zuschlagscentime	Reduktion auf die mittlere Quote
Unter 5 Francs	7320718	2,75	0,016
Von 5— 10 Francs	2190040	8,25	0,047
- 10— 20 -	1910304	16,50	0,095
- 20— 30 -	888317	27,50	0,158
- 30— 50 -	820772	44,00	0,253
- 50— 100 -	657993	82,52	0,475
- 100— 300 -	366576	220,04	1,260
- 300— 500 -	56221	440,06	2,530
- 500—1000 -	38173	825,15	4,750
Über 1000 Francs	14774	2200,40	12,650
Zusammen:	14264388	—	—

Wie bereits gesagt, hatte die Enquete von 1851 keinerlei praktische Folgen.

Die Beschwerden der Grundeigentümer dauerten dem entsprechend, wie zum Beispiel auch aus der landwirtschaftlichen Enquete des Jahrs 1866 deutlich hervortritt, fort, und dieser Klagen war sich der Gesetzgeber noch voll bewußt, als es sich darum handelte, nach dem Krieg von 1870/71 eine Menge neuer Steuern zu schaffen, wobei dann allein der Grundbesitz verschont blieb.

Immerhin mußte jedoch eine Konzession gemacht werden, und bestimmte ein Gesetz vom 21. März 1874 in seinem Artikel 9, daß man die inzwischen urbar gemachten Ländereien, welche noch immer, wie vor Jahren, als unproduktiver Boden veranlagt waren, sachgemäß nach ihrer Qualität zur Steuer heranziehe, während der Artikel 10 den Finanzminister beauftragte, das hierzu Erforderliche zu

veranlassen. — Dieser Auftrag kam nicht zur Ausführung[1], dagegen bestimmte das Finanzgesetz vom 5. August 1874 in seinem Artikel 2: die Regierung solle im nächsten Jahr Vorschläge für eine neue Verteilung der Grundsteuer auf die Departements des Landes machen (eine Bestimmung, welche, nebenbei gesagt, von großer Unbekanntschaft mit dem Gegenstand zeugt).

Ein Jahr später, am 3. August 1875, enthielt das neue Finanzgesetz wiederum die nämliche Vorschrift, aber dieses Mal unter gleichzeitiger Anordnung eines zweijährigen Termins. Der bezügliche Artikel 4 lautet: „Dans la loi de finances de 1877 il sera présenté par le gouvernement un projet de nouvelle répartition du principal de la contribution foncière entre les departements". — Im Budget von 1877 war übrigens die neue Repartition ebensowenig enthalten als im diesjährigen, ein Fall, dessen Erklärung allerdings wohl mit in dem Umstand zu suchen ist, daß am 23. März 1876 der Finanzminister der Kammer zwei Gesetzvorschläge über die neue Ordnung des Katasters vorlegte.

Der eine forderte zu diesem Zweck eine Million, welche später auch bewilligt wurde, während der andre die für jene Arbeit zu befolgenden Grundsätze aufstellte, welche demnächst in reglementarischer Form im „Bulletin du ministère des finances" veröffentlicht wurden[2]. — Ohne auf die Details dieser Gesetze einzugehen, wollen wir nur einige ihrer Motive sowie einige Zahlen zur Vervollständigung unsrer Darstellung hier anziehen:

Die Erklärungen des Ministers, welche wahrscheinlich von der Absicht diktiert waren, den übergroßen Eifer der Antragsteller zu mäßigen, gehen hauptsächlich darauf hinaus, die Schwierigkeiten der Aufgabe und, wie wir in gewiß begründeter Vermutung hinzufügen möchten, auch deren Zwecklosigkeit hervorzuheben. Es wird wiederholt erwähnt,

---

[1] Bis heute, April 1882, nicht.

[2] Die beiden Gesetzvorschläge sind mit den Motiven im „Journal officiel" vom 16. April 1876 abgedruckt.

daß die Vorschläge nichts Neues enthalten, sondern daß sie nur ein Projekt des Jahrs 1846, welches nicht zur Ausführung gelangte, in etwas verjüngter Gestalt wieder aufnehmen. Der Minister behauptete auch, daß das Kataster nicht dazu geeignet sei, eine gleiche Verteilung (la péréquation) unter die verschiedenen Bezirke des Landes herbeizuführen, sondern daß es nur dazu gebraucht werden könne, der Verteilung des Gemeindekontingents auf die verschiedenen Grundbesitzer des Orts als Grundlage zu dienen: „Le cadastre doit donc rester purement et simplement un instrument de répartition entre les propriétaires de chaque commune". (Genau also der Standpunkt des Gesetzes vom Jahr 1821.) „Das Kontingent der Gemeinden eines jeden Kantons", fährt der Minister fort, „sollte, in Ausführung des Gesetzes vom 15. September 1807, im Verhältnis zu den steuerpflichtigen Reinerträgen festgestellt werden; es war also nötig, um jede Ungerechtigkeit bei der Verteilung zu vermeiden, den wirklichen Betrag des Ertrags der Grundstücke zu erforschen.

Die Resultate der Einschätzungen, deren Erhebung von jeder Gemeinde einem Kontrolleur der direkten Steuern und einem besondern Sachverständigen aufgetragen war, mußten daher einer Kantonalversammlung vorgelegt werden, deren Aufgabe es war, diese Resultate zusammenzustellen und gegeneinander abzuwiegen, um daraus die Grundlage einer kantonalen Verhältniszahl zu gewinnen. Diese Versammlungen gingen aber bald resultatlos auseinander. Sonderinteressen bekämpften sich, und es fand sich bei den Delegierten der Gemeinden, aus welchen jene Versammlungen zusammengesetzt waren, überhaupt weder genügende Unparteilichkeit noch Aufrichtigkeit, um eine richtige Verteilung oder Veranlagung zu sichern."

Den Vorwurf der Unaufrichtigkeit kann man diesem Bericht des Ministers wenigstens nicht machen, und die Gründe, welche er aufführt: wegen deren man den Versuch, in Ausführung der bezüglichen Gesetze zu einem wirklichen Kataster zu kommen, aufgab, — um ihn nicht wieder zu machen, sind sehr charakteristisch. — Konsequen-

terweise sollte man dann aber überhaupt von keinem Kataster mehr reden.

Ein andrer wichtiger Punkt fand gleichfalls seine Erledigung, indem das vielseitig gestellte Verlangen, daß das Kataster zugleich als Grundbuch für die Sicherung der Besitzverhältnisse eingerichtet werde, rundweg abgelehnt wurde, wahrscheinlich, weil man vor der damit verbundenen Arbeit und der Verantwortlichkeit derselben zurückschreckte.

Eine den erwähnten Motiven beigefügte Zusammenstellung der bis dahin verschiedentlich versuchten Aufnahmen des steuerbaren Reinertrags sämtlicher Grundstücke Frankreichs lassen wir ihres allgemeinen Interesses wegen hier folgen[1]:

Jahr der Aufnahme	Gesamtreinertrag der Grundstücke	Prinzipal oder Simplum der Grundsteuer	Verhältniszahl der Steuer zum Reinertrag
1791	1440000000 Francs	240000000 Francs	16,66 Prozent
1821	1580597000 -	154678130 -	9,79 -
1851	2540043000 -	155064366 -	6,06 -
1862	3096102000 -	159492663 -	5,15 -
1874	3959165000 -	167969028 -	4,24 -

Zur bessern Beurteilung der Wirkungen, welche die partiellen Steuerherabsetzungen, die wir oben berührten, hatten, und welche Berechtigung denselben beizulegen ist, möge hier eine Tabelle folgen, in welcher wir den Steuerfuß der einzelnen Departements (1 Franc Steuer pro x Reinertrag) in den vier betreffenden Jahren zusammenstellen.

---

[1] Es ist hier zu beachten, daß, wenn sich Verschiedenheiten zwischen diesen Zahlen und den in dem Vandalschen Bericht mitgeteilten bemerkbar machen, diese Differenz im wesentlichen daher rührt, daß die neuesten Erhebungen Rücksicht auf die Abtretung von Elsaß-Lothringen nehmen.

Gegen die pro 1791 aufgeführten 1440 Millionen müssen wir jedoch ernstlich Einspruch erheben. Man findet in allen sonstigen Quellen als bezüglich ermittelten Betrag nur 1200 Millionen, und es kann auch diese Ziffer nur richtig sein, da die Instruktion von 1790 wiederholt ausspricht, daß die Grundsteuer gleich sein solle dem Fünftel des Reinertrags, dieser fünfte Teil aber auf 240 Millionen fixiert war, so daß der Nationalversammlung also auch nur eine Reinertragssumme von 1200 Millionen vorschweben konnte.

Der Grundsteuersatz und der Reinertrag in den Jahren 1821, 1851, 1862, 1874.

Verhältniszahl des Grundsteuer-Simplums zum Reinertrag. (1 Fr. zu wieviel?)

Departements	1821 vor der Herabsetzung[1]	1821 nach der Herabsetzung[1]	1851	1862	1874
Ain	7,61	7,61	4,43	4,16	3,26
Aisne	11,99	10,53	5,30	4,49	3,75
Allier	10,36	10,00	5,81	5,27	3,53
Alpes (Basses-)	8,30	8,30	6,99	6,40	5,27
Alpes (Hautes-)	9,57	9,57	6,78	6,26	5,54
Alpes-Maritimes	—	—	—	—	—
Ardèche	6,70	6,70	3,74	3,46	3,30
Ardennes	13,75	11,11	5,07	4,62	3,70
Ariége	6,03	6,03	4,81	4,11	3,55
Aube	12,13	11,11	6,04	5,09	4,46
Aude	10,63	10,00	8,71	7,33	5,62
Aveyron	15,34	11,11	6,36	5,86	4,90
Bouches du Rhône	6,45	6,45	4,91	3,79	3,26
Calvados	12,43	10,53	6,68	5,68	5,26
Cantal	12,95	11,11	8,23	7,30	5,90
Charente	10,67	10,00	6,55	5,17	4,58
Charente-Inférieure	11,29	10,53	6,84	5,90	4,72
Cher	10,67	10,00	5,33	4,23	3,20
Corrèze	12,41	11,11	6,88	6,56	5,20
Corse	6,45	6,45	—	—	—
Côte d'Or	9,92	9,92	7,07	6,39	5,43
Côtes du Nord	8,74	8,74	6,14	5,41	4,20
Creuse	12,30	10,53	6,91	6,04	4,78
Dordogne	9,89	5,89	8,01	6,74	5,33
Doubs	8,83	8,83	5,61	4,88	4,19
Drôme	9,40	9,40	4,69	4,28	4,00
Eure	12,22	10,53	6,97	6,18	5,85
Eure-et-Loir	13,93	11,11	6,52	5,80	4,79
Finistère	9,27	9,27	6,27	5,90	4,58
Gard	8,61	8,61	5,16	4,95	4,18
Garonne (Haute-)	10,02	10,00	6,52	5,19	4,60
Gers	10,26	10,00	6,94	5,50	5,79
Gironde	7,25	7,25	5,83	5,00	3,74
Hérault	11,27	10,53	6,14	4,03	4,29
Ille-et-Vilaine	9,82	9,82	6,65	5,53	4,38
Indre	10,55	10,00	5,94	5,64	4,84
Indre-et-Loire	11,67	10,53	6,65	5,87	4,51

[1] Die Steuerherabsetzung fand nicht auf einmal in allen Departements statt, sondern immer nur in den meistbelasteten. Ihr Zweck war hauptsächlich, eine gleichmäßigere Belastung durchzuführen.

Departements	1821 vor der Herabsetzung	1821 nach der Herabsetzung	1851	1862	1874
Isère	9,86	9,86	6,19	5,89	4,49
Jura	8,62	8,62	6,07	5,14	4,61
Landes	10,22	10,00	5,97	3,18	4,34
Loir-et-Cher	12,22	11,11	6,96	5,93	4,65
Loire	11,07	10,00	5,87	4,71	4,13
Loire (Haute-)	9,57	9,57	6,22	5,88	4,82
Loire-Inférieure	8,41	8,41	5,53	4,50	3,59
Loiret	12,99	11,11	7,33	5,52	4,88
Lot	12,48	11,11	8,26	5,66	5,47
Lot-et-Garonne	11,04	10,00	7,43	5,66	4,64
Lozère	10,19	10,00	7,23	7,30	6,09
Maine-et-Loire	11,57	10,53	6,87	5,60	4,44
Manche	11,71	10,53	7,08	6,35	5,64
Marne	14,56	11,11	5,29	4,60	3,62
Marne (Haute-)	10,79	10,00	6,20	5,73	4,74
Mayenne	14,68	11,11	6,31	5,27	4,15
Meurthe	9,35	9,35	5,41	4,79	—
Meurthe-et-Moselle	—	—	—	—	4,27
Meuse	11,30	10,53	6,40	4,90	4,60
Morbihan	9,84	9,84	8,16	7,91	6,06
Moselle	10,30	10,00	—	—	—
Nièvre	11,15	10,53	4,93	4,56	3,50
Nord	9,24	9,24	5,16	4,81	3,55
Oise	11,56	10,53	5,97	5,44	4,78
Orne	11,76	10,53	6,90	6,70	5,43
Pas de Calais	9,21	9,21	4,81	4,24	3,56
Puy de Dôme	11,17	10,53	6,47	5,31	4,78
Pyrénées (Basses-)	5,65	5,65	4,76	3,65	2,83
Pyrénées (Hautes-)	7,16	7,16	4,84	3,96	2,82
Pyrénées-Orientales	9,52	9,52	6,20	5,52	4,06
Rhin (Bas-)	7,60	7,60	—	—	—
Rhin (Haut-)	8,06	8,06	—	—	—
Rhône	9,83	9,83	4,48	4,20	3,73
Saône (Haute-)	8,05	8,05	5,73	5,49	4,29
Saône-et-Loire	10,67	10,00	6,75	5,96	4,53
Sarthe	13,46	11,11	7,08	6,74	5,03
Savoie	—	—	—	—	—
Savoie (Haute-)	—	—	—	—	—
Seine	16,13	12,50	5,65	4,02	3,05
Seine-Inférieure	11,45	10,53	6,99	5,88	5,29
Seine-et-Marne	12,33	11,11	7,06	6,32	5,18
Seine-et-Oise	13,91	11,11	5,92	4,85	4,13
Sèvres (Deux-)	12,29	10,53	6,89	6,02	4,55

Departements	1821 vor der Herabsetzung	1821 nach der Herabsetzung	1851	1862	1874
Somme	11,93	10,53	6,46	5,21	4,76
Tarn	11,56	10,53	7,28	7,00	5,32
Tarn-et-Garonne	10,05	10,00	9,07	7,33	6,51
Var	6,37	6,37	4,74	3,81	3,36
Vaucluse	6,56	6,56	3,93	3,35	3,25
Vendée	10,98	10,00	5,86	5,06	3,92
Vienne	10,74	10,00	6,09	4,92	4,01
Vienne (Haute-)	12,61	11,11	6,45	5,50	4,07
Vosges	8,22	8,22	4,40	4,05	3,38
Yonne	10,99	10,00	5,35	4,52	3,90
Im gesamten Frankreich:	10,61	9,79	6,06	5,15	4,24

Wie ersichtlich, besteht zwischen den einzelnen Departements ein nicht unbedeutender Unterschied, ein zuweilen noch größerer besteht aber ebenso zwischen einem Kreis oder Dorf und dem andern.

Wenn auch nicht alle Klagen über daraus resultierende Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten begründet sein werden, so entbehren aber gewiß ebensowenig alle innerer Berechtigung. Man braucht eben, wie wir ja in dem Vorhergehenden genügend sahen, von dem französischen Kataster trotz der 150 Millionen, welche es gekostet hat, keine allzuhohe Meinung zu haben.

Im Grund genommen wird es übrigens praktisch gar nicht benutzt, da für jedes Besitztum der Grundsteuersatz ein unbeweglicher bleibt[1].

Sonderbarerweise gaben trotzdem der Finanzminister in den Motiven von 1876 und die Kammern in den angeführten Gesetzen der Jahre 1874 und 1875 der Anschauung Aus-

[1] In der einschlägigen Gesetzgebung Preußens und Frankreichs finden sich manche Ähnlichkeiten; auch in Preußen sind die Hauptsummen kontingentiert und die Gebäudesteuern abgetrennt. Jedenfalls dürfte aber das preußische Katasterwesen schon wegen seiner praktischen Bedeutung für das Grundbuch entschieden den Vorzug verdienen. Näheres über die deutschen und speziell preußischen Einrichtungen, namentlich über das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861: „Über die anderweite Regelung der Grundsteuer", findet man in den Schriften von Rönne, Meitzen und andern.

druck, man könne die Grundsteuerveranlagung der Departements in dem Sinn ändern, daß man die Summe eines Departements vermindere, um die eines andern um ebensoviel zu erhöhen; doch ist es schwer verständlich, wie man ein Gebäude umbauen will, ohne einen Stein desselben zu berühren[1].

Solange die Basis der Steuer die nämliche bleibt, wird wohl auch die Steuer selbst unverändert bleiben müssen; die Zuschlagscentimes kommen dabei nicht in Betracht, weil durch diese das Verhältnis zwischen den Bezirken nicht geändert wird. — Übrigens werden der Grundsteuer schon seit 1851 vom Staat keine Zuschlagscentimes mehr aufgelegt; nur Departements und Gemeinden machen von diesem Finanzmittel Gebrauch, und davon wird später noch besonders die Rede sein.

Ein Punkt jedoch, durch welchen allerdings das Kontingent der Departements sich ändert, ist die Grundsteuer der Gebäude. — Die Gebäude oder, wie sich das Gesetz gewöhnlich ausdrückt, die bebauten Grundstücke sind zwar in allen Vorschriften über die Veranlagung der Steuer und die Aufnahme des Katasters von den nicht bebauten Grundstücken unterschieden, es lag das in der Natur der Sache; trotz dieser Unterscheidung hatte jedoch die Ab- oder Zunahme der Gebäude keinen Einfluß auf das einmal festgesetzte Kontingent der Gemeinde, des Kreises oder des Departements.

Wenn in einer Gemeinde Veränderungen in Hinsicht der Gebäude vorkamen, so mußte nur die Quote der einzelnen Besitzer verhältnismäßig erhöht oder ermäßigt werden, wie ja die wegen des verschwundenen Gebäudes, das als solches nichts mehr tragen konnte, objektlos werdende Steuersumme auf die eventuell neuerrichteten Gebäude zu übertragen war. (Gleiches ist bekanntlich bei allen Repartitionssteuern der Fall.) Das störte jedoch die beliebte Unbeweglichkeit des Steuerquantums.

[1] Auf dem Repartitionsweg kann man wohl Quoten ändern, doch entsteht alsdann die Frage, wie man dabei der Proportionalität des reinen Einkommens gerecht wird.

Ein Finanzgesetz vom 17. August 1835 berücksichtigte dann die bezüglich laut gewordenen Klagen, und ohne noch, wie dieses in neuester Zeit thatsächlich geschehen ist, die Häusersteuer von der Grundsteuer ganz zu trennen, wurde im Artikel 2 des genannten Gesetzes bestimmt, daß das Kontingent der Gemeinden, mithin auch der Kreise und Departements, um den Betrag der auf die zerstörten Häuser und Fabriken entfallenden Quoten vermindert und um denjenigen der neuen Gebäude vermehrt werden solle. — Wenn daher das Grundsteuersimplum (auch dasjenige der Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer) seitdem wieder etwas gewachsen ist, so ist das fast ausschließlich den Neubauten zuzuschreiben[1].

Die Einschätzung der neuen Gebäude wird durch den Kontrolleur und die Gemeinderepartiteure nach ihrem Reinertrag oder Wohnungswert nach folgenden Grundsätzen vorgenommen: Der Wohnungs-, beziehentlich Mietwert wird durch Vergleichung des betreffenden Gebäudes mit den andern Gebäuden des Orts ermittelt; vom Bruttowert wird sodann ein Viertel für Unterhaltungskosten und Abnutzung in Abzug gebracht; in keinem Fall darf jedoch der also ermittelte Reinertrag, wenn das Gebäude keine Stockwerke hat, geringer sein als das Doppelte dessen, was das unbebaute Grundstück aufbringen würde, wenn es zur ersten Bonitätsklasse gehörte; hat das Gebäude jedoch Stockwerke — als das Vierfache jener Summe.

Selbstverständlich wird der Besitzer dabei gehört und kann gegen die Einschätzung reklamieren. In solchem Fall ernennt der Präfekt einen und der Maire einen zweiten Sachverständigen, bei deren gemeinschaftlicher Entscheidung es sein Bewenden hat[2].

Die Bestimmungen des obigen Gesetzes vom 17. August 1835 traten mit dem 1. Januar 1836 in Kraft, und zerfiel dem

---

[1] Bodenanschwemmungen und die etwaigen Zerstörungen des Bodens haben auf diese Änderungen kaum nennenswerten Einfluß gehabt; dagegen änderte sich natürlich das Kontingent eines Departements etc., wenn die politischen Grenzen desselben geändert wurden.

[2] Daloz' „Repertoire V. Impôts directs", Seite 271.

entsprechend im Budget von 1837 die Gesamtsumme der Grundsteuer, mit 155,200,083 Francs, in 123,005,340 Francs für die nicht bebauten Grundstücke und in 32,194,743 Francs für die 6,763,556 bebauten Grundstücke. Ebenso führten das Budget und der Compte définitif der folgenden Jahre die jeweiligen Veränderungen für das künftige oder für das vergangene Jahr auf; so zeigt zum Beispiel das Budget pro 1881 eine Steigerung der Grundsteuer von 1,205,910 Francs für Neubauten und außerdem von 4521 Francs für verschiedene andre Umstände, während der Compte définitif von 1875 eine entsprechende Steigerung von 1,207,926 Francs, beziehentlich 7504 Francs aufweist[1].

Das Gesetz vom 29. Juli 1881 verordnet endlich die Abtrennung der Gebäudesteuer von der eigentlichen Grundsteuer; dies Gesetz kam in diesem Jahr (1882) zur Ausführung, und der soeben erschienene Voranschlag oder Projet de Budget für 1883 (der von Léon Say, denn es gab diesmal zwei Projets: der eine von Gambetta) enthält Seite 162 und 163 bezügliche vorläufige Zahlen, welche aber noch durch weitere Arbeiten zu berichtigen sind.

Nach denselben würde sich die Grundsteuer am 1. Januar 1883 (inklusive Zuschlagscentimes) also verteilen:

Unbebaute Grundstücke . .	118754706 Francs
Bebaute Grundstücke. . .	56222762 -
Zusammen Grundsteuer:	174977468 Francs[2].

Die Hebungskosten der Grundsteuer lassen sich aus denen der gesamten direkten Steuern nicht scharf ausscheiden, man kann höchstens ihren proportionalen Anteil berechnen; diesbezüglich sei auf das Ende dieses (VI.) Kapitels verwiesen.

---

[1] Bezüglich der preußischen Gebäudesteuer findet man reichhaltiges Material in den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses der Session 1879/80, Nr. 123 der Drucksachen.

[2] Aus einer Kandidatenrede des Herrn Say geht übrigens hervor, daß er künftig die Steuer der bebauten Grundstücke erhöhen und die der unbebauten ermäßigen will.

c) Personal- und Mobiliarsteuer.

Personal- und Mobiliarsteuer.

Die Grundsteuer ist eine Ertragssteuer von ihren Steuerobjekten, während die Personal- und Mobiliarsteuer auf die Steuersubjekte veranlagte Abgaben sind.

Wie bereits erwähnt, ist viel darüber hin und her gestritten worden, ob Personalsteuern oder Ertragssteuern vorzuziehen seien, und war an Argumenten zu gunsten der einen wie der andern Abgaben stets ein solcher Überfluß vorhanden, daß sich die Regierungen einfach bequemten, beide Arten zugleich anzunehmen, ohne sich dabei viel um die Theorie zu kümmern.

Es wird zwar, wie wir schon sahen, von vielen französischen Schriftstellern[1] behauptet, daß die von den Physiokraten mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sie die einzige Steuer bleiben sollte, geforderte Grundsteuer als solche von dem Gesetzgeber acceptiert worden sei. Diese ganze Erzählung dürfte jedoch auf einer nur unbegründeten Überlieferung beruhen, die man ruhig auf Treue und Glauben, der eine vom andern, angenommen hat. Authentische bezügliche Mitteilungen von Zeitgenossen lassen sich schwerlich auffinden, während umgekehrt mancherlei Indizien gegen diese Annahme sprechen, so zum Beispiel, wie wir schon sahen, der kurze Zeitraum zwischen der Promulgation der Grundsteuer und der der Mobiliarsteuer, und mehr noch führt das Studium des Gesetzestextes selbst zu der Überzeugung, daß die Nationalversammlung von 1789 bei Einführung der Grundsteuer gar nicht an physiokratische Theorien dachte, sondern dem ganz einfachen hausbackenen Prinzip huldigte: daß alles, was Einkommen bringt, auch Steuern bringen solle. — Daher kam man zu Ertragssteuern vom Grundbesitz und zu Steuern vom Mobiliarbesitz.

Eigentliche Personaleinkommensteuern waren in Frankreich stets verhaßt; sie wurden wohl von einzelnen empfohlen, doch wurde ihnen von maßgebender Seite niemals das

[1] Ebenso von deutschen Schriftstellern, z. B. Gneist, „Die preußische Finanzreform", S. 281, Nr. 58.

Wort geredet. Ja als nach 1871 viele neue Steuern aufgebracht werden mußten und sich eine zahlreiche Gruppe von Finanzpolitikern zu gunsten der Einkommensteuer aussprach, konnte der Minister Casimir Périer (der Sohn des berühmten Konseilpräsidenten des Julikönigtums) nur durchzusetzen hoffen: l'impôt sur *les* revenus, eine Steuer auf die verschiedenen Einkommen, also abermals Ertragssteuern.

Die Abneigung der Franzosen gegen die reine Personaleinkommensteuer hat mancherlei Ursachen. Erstens scheut man sich, die intimsten Vermögensverhältnisse fremden Augen preiszugeben; zweitens fürchtet jeder (da er weiß, daß nur sehr wenige Steuerpflichtige ihre Vermögenslage wahrheitsgemäß darlegen werden), daß andre billiger davonkommen als er; drittens perhorresziert man die bedenkliche Eventualität, daß der Radikalismus die kleinste Konzession in dieser Richtung mißbrauchen und die Einkommensteuer zur aussaugenden Progressivsteuer steigern könne.

Dennoch existiert diese Einkommensteuer faktisch, aber sie hat sich unter andrer Fahne eingeschmuggelt, und zwar ist es die Mobiliarsteuer, die als Ertragssteuer begann und als allgemeine Einkommensteuer endete.

Die Veranlagung der Mobiliarsteuer.

Jene Metamorphose oder, wie man jetzt sagt, jene Evolution ist eine Folge des von vornherein gewählten Veranlagungsverfahrens. Hätte man sich bei der Einführung der Steuer auf das bewegliche Eigentum Objekten gegenüber befunden, deren Erträgnis leicht bestimmbar ist, so hätte man, wie beim Grundeigentum, einfach nach deren Reinertrag forschen und diesen belasten können. Das Mobiliarvermögen ist aber nicht immer greifbarer Natur, es liebt sich umgekehrt zu verstecken, so daß man sich gezwungen sah, statt nach dem Wesen, nach dem Schein, statt nach dem Körper, nach dem Schatten, kurz, nach einem äußern Zeichen zu suchen. Als solches glaubte man den Aufwand, welchen der, dessen Einkommen aus dem beweglichen Vermögen man treffen wollte, bezüglich seiner Wohnung macht, also den von ihm verwohnten Mietwert, zum Maßstab für die Veranlagung nehmen zu können.

Die Contribution personnelle-mobilière wurde durch Gesetz vom 13. Januar bis 18. Februar 1791 eingeführt und sollte, sich aus drei Bestandteilen zusammensetzend, drei verschiedene Kategorien von Personen in ihrem Einkommen treffen. Geschichtliches.

1. Der erste jener Bestandteile umfaßte den „Wert dreier Arbeitstage".

Der Artikel 13 des Gesetzes bestimmt nämlich: „La contribution des trois journées de travail sera payée par tous ceux qui auront quelques richesses (Einkommen), foncières ou mobilières, ou qui, réduits à leur travail journalier, exercent quelque profession qui leur procure un salair plus fort que celui arrêté par le département pour la journée de travail dans le territoire de la commune".

Der Wert jener drei Arbeitstage sollte also nicht von dem gewöhnlichen Tagelöhner beansprucht werden, sondern nur von demjenigen, welcher mehr als den niedrigsten Lohn bezieht, und an diese Steuerzahlung war gleichzeitig das aktive Wahlrecht geknüpft[1]. Sie war somit vorwiegend politischer Natur, und erscheint ihre Verbindung mit einer Steuer, die das Einkommen aus dem beweglichen Eigentum als solches zu treffen bestimmt war, direkt unlogisch.

2. Der eigentliche und wichtigste Teil der Steuer wurde veranlagt auf alle irgendwie höhern Gehaltsbezüge (salaires publics et privés), auf den Ertrag aller Art von Gewerben und Geschäften (industries) und der Kapitalrenten (fonds mobiliers), und sollten die Einkünfte aller dieser Einnahmequellen nach der Höhe des Wohnungsaufwands der von der Steuer zu treffenden Personen geschätzt werden (évalués d'après la cote des loyers d'habitation).

3. Der letzte Bestandteil der Contribution personnelle-mobilière war dann eine Luxussteuer auf Dienerschaft, Reit- und Kutschpferde. — Nach dem Artikel 14 des Gesetzes

[1] Constitution. Gesetz vom 22. Dezember 1789, Artikel XVIII, 2. Abschnitt, § 3. — Die Verfassungsgesetze findet man in den Gesetzsammlungen sowie in besondern Schriften, z. B. „Les Constitutions de la France" von F. A. Hélie (Paris, Maresq, 1875). (Der ausführliche Kommentar ist sehr konservativ gehalten.)

waren für den ersten Diener 3 Francs, für den zweiten 6 und für jeden der übrigen 12 Francs zu zahlen; für weibliche Dienstboten galt die Hälfte dieser Sätze. Artikel 15 bestimmt, daß für ein Reitpferd 3 Francs und für ein Kutschpferd 12 Francs zu zahlen seien. — Diese Luxussteuer wurde vielfach umgebildet und endlich aufgehoben; im Gesetz vom 24. April 1806 heißt es kurz und bündig: „A compter de 1807, il ne sera plus fait de taxes somptuaires"; man kam jedoch 1862 und 1872, wie wir im Kapitel von den assimilierten Abgaben sehen werden, auf dieselbe wieder zurück.

Betrachten wir nun die obige Nummer 2, die eigentliche Steuer auf das bewegliche Eigentum, etwas genauer. Wenn das Gesetz sagt, der Mietwert solle der betreffenden Auflage zur Grundlage (la base) dienen, so beabsichtigte dasselbe damit keineswegs eine eigentliche Mietsteuer einzuführen. — Es heißt nämlich im Gesetz nicht, die Steuer soll gleich sein x Prozent von der Miete, sondern x Prozent des nach dem Betrag der Miete zu vermutenden Vermögens (leur montant présumé d'après les loyers d'habitation [leur bezieht sich dabei auf richesses], Artikel 16).

Zu jener Schätzung gibt dann der Artikel 18 den Maßstab, der, vor allem auf der Annahme basierend, daß der Arme, beziehentlich der weniger Bemittelte einen weit größern Teil seines Einkommens auf die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu verwenden hat als der Reiche, dem entsprechend — von dem Mietwert der benutzten Wohnung ausgehend — folgende Skala aufstellt:

1.	Eine Miete von 12000 Francs u. darüber	ist zu multiplizieren mit	12½
2.	- - - 11000—12000	Francs ist zu multiplizieren mit	11½
3.	- - - 10000—11000	- - - - -	11
4.	- - - 9000—10000	- - - - -	10½
5.	- - - 8000— 9000	- - - - -	10
6.	- - - 7000— 8000	- - - - -	9½
7.	- - - 6000— 7000	- - - - -	9
8.	- - - 5000— 6000	- - - - -	8½
9.	- - - 4000— 5000	- - - - -	8
10.	- - - 3500— 4000	- - - - -	7½
11.	- - - 3000— 3500	- - - - -	7
12.	- - - 2500— 3000	- - - - -	6½

13.	Eine	Miete	von	2000—2500	Francs	ist	zu	multiplizieren	mit 6
14.	-	-	-	1500—2000	-	-	-	-	- 5½
15.	-	-	-	1000—1500	-	-	-	-	- 5
16.	-	-	-	500—1000	-	-	-	-	- 4
17.	-	-	-	100— 500	-	-	-	-	- 3
18.	-	-	-	100 Francs u. darunter ist zu multiplizieren mit 2					

Das Gesetz präsumiert also bei dem, der 12,000 Francs verwohnt, ein Einkommen von 12½mal 12,000, also 150,000 Francs, bei dem, der 1200 Francs Miete zahlt, dagegen nur ein Einkommen von 6000 Francs, und bei dem, der 120 Francs Miete zahlt, nur 360 Francs Einkommen — Verhältniszahlen, die übrigens niemals als mathematisch richtig angesehen worden sind[1]. Man suchte nur das möglichst Annähernde damit zu treffen.

Der Artikel 16 legt dann die Steuer so an, daß „un sou par livre", das heißt 5 Prozent, von dem aus dem Mietwert hergeleiteten Einkommen zu zahlen sind, also 5 Prozent von jenen 150,000 Francs oder 6000 Francs oder 360 Francs Einkommen, nicht von den 12,000 Francs oder 1200 Francs oder 120 Francs Miete.

Wie es sich nun ferner in Nr. 2 um denjenigen Teil der Steuer handelt, welcher auf das Einkommen aus Gehalten, Gewerben und dem beweglichen Kapital überhaupt gelegt werden soll, so ist es natürlich, daß (nach Art. 19) „den bezüglichen Steuerpflichtigen, welche nachweisen, daß sie zur Grundsteuer beitragen, ein verhältnismäßiger Abzug zu gute kommen soll". Es soll eben dasselbe Einkommen nicht zweimal versteuert werden, und da der Mietwert das Resultat aller Arten von Einkünften, also jedenfalls auch die vom Ertrag des Grundbesitzes, veranschaulichen kann, so mußte dieser Umstand bei der Veranlagung Berücksichtigung finden.

Da das Gesetz von 1791 in Wirklichkeit niemals vollständig ausgeführt worden ist, so ist es unnötig, seine andern Bestimmungen hier ausführlicher hervorzuheben; es sei nur bemerkt, daß für einzelne Klassen, für Handwerker etc., Vergünstigungen gewährt worden waren.

[1] Es heißt in der Instruktion: „L'assemblée nationale ne s'est pas dissimulé qu'il était impossible d'atteindre à une évaluation parfaite".

Als Ertrag der Contribution personnelle-mobilière glaubte man bis 60 Millionen erwarten zu können und hatte man diese Summe auf dem Papier bereits unter die verschiedenen Provinzen verteilt.

Die Intentionen der Gesetzgebung von 1789—1791, die, wie wir vorstehend sahen, also dahin gerichtet waren, daß der eine Teil der Personal-Mobiliarsteuer, die eigentliche Personalsteuer, mit ihrer Abgabe des Werts dreier Arbeitstage, gleichzeitig eine politische Steuer, sozusagen eine Wahl- oder Bürgerrechtssteuer, wie dieselbe in ähnlicher Form noch in einzelnen schweizerischen Kantonen und in den Staaten der nordamerikanischen Union besteht, sein sollte, während hingegen die andern Teile an die Stelle einer eigentlichen Ertragssteuer, von den nicht aus dem Grundbesitz herrührenden Einkünften, zu treten bestimmt waren, verblaßten allmählich.

Zumal waren aber auch die Ausführungswerkzeuge der bezüglichen Gesetze so unvollkommen, daß man immer mehr von dem ursprünglichen Gedanken abzuweichen gezwungen war und so aus dem ersten Teil, der politischen Steuer, sehr bald eine einfache, auf beide Geschlechter gelegte Kopfsteuer wurde. — Da nun eine reine Kopfsteuer gegen den Grundsatz der proportionalen Gleichheit (égalité proportionnelle) verstieß, so bildete man Klassen mit Steuerstufen von 5—120 Francs und hatte damit diesen Teil der Steuer zu einer Klassensteuer umgebildet.

Der zweite Teil, die eigentliche Mobiliarsteuer, wurde sodann einfach eine komplettierende Mietsteuer, während man die Luxussteuern[1] durch Zufügung einer Abgabe auf Kutschen und auf die Zahl der Kamine der Häuser weiter ausbildete.

Als dann aber die Wogen der Revolutionsperiode sich zu glätten begannen, legte endlich das Gesetz vom 3. Nivôse VII (23. Dezember 1798) den Grund zu der noch heute bestehenden bezüglichen Gesetzgebung:

Die Departementalbehörden hatten nach jenem Gesetz vor allem für jeden Kanton den der Personalsteuer zu Grunde zu legenden Tagelohn seiner Höhe nach, und zwar nicht

[1] Der Ertrag derselben belief sich auf nur 2 Millionen Francs.

unter $^1/_2$ Franc und nicht über $1^1/_2$ Franc, festzustellen. Der dreifache Tagelohn wurde dann mit dem sechsten Teil der Bevölkerungszahl des Kantons multipliziert, und das Produkt ergab das demselben zugeteilte Kontingent des bezüglichen Steuerteils. — Die den Kantonen zugeteilten Kontingente wurden addiert, um die Gesamtsumme für das Departement zu bilden; diese Gesamtsumme wurde sodann von jener abgezogen, welche das Parlament dem betreffenden Departement als Contribution personnelle-mobilière zugewiesen hatte, und der Rest bildete die reine Mobiliarsteuer des Departements.

Einige Zahlen werden die Sache verdeutlichen. Das Parlament votiert zum Beispiel, daß in ganz Frankreich 60 Millionen Personal- und Mobiliarsteuern aufgebracht werden sollen. Von diesen 60 Millionen sollen 900,000 Francs auf das Aube-Departement entfallen: — In den einzelnen Kantonen dieses Departements werden dann zunächst die Personalsteuern, wie eben angedeutet, festgesetzt, und die Summe soll für das Departement etwa 375,000 Francs ergeben, nach deren Abzug von den 900,000 für beide zusammen also 525,000 Francs für die eigentlichen Mobiliarsteuern übrigbleiben, und diese 525,000 Francs sind nun auf die einzelnen Distrikte und Ortschaften des Departements zu verteilen (à répartir).

Wie diese Verteilung stattzufinden hat, bestimmen die Artikel 9 und 12 des Gesetzes: „Die Mobiliarsteuer eines jeden Departements wird auf die Kantone verteilt und zwar zu einem Drittel nach der Zahl der Bevölkerung und zu zwei Dritteln nach der Summe der Gewerbesteuer", und ebenso soll die Verteilung des Kantonalkontingents auf die Gemeinden, aus welchen der Kantonalbezirk besteht, stattfinden.

Bis zu den Gemeinden hinunter handelt es sich also bei der Zuerteilung nur um eine ungefähre Schätzung; man wollte eben mit dem Geschäft der Veranlagung möglichst schnell fertig werden, Differenzen vermeiden und gegen kein Interesse verstoßen. — Nur im Innern der Gemeinde blieb der Mietwert der Maßstab für die Verteilung.

Logischerweise hätte man allerdings damit beginnen sollen, den Betrag dieses Mietwerts zum Ausgangspunkt der Verteilung zu nehmen; man wollte aber damals jede radikale Reform vermeiden, und das Resultat war denn allerdings auch dieser Unterlassung entsprechend: die Mobiliarsteuer brachte nur 27 Millionen statt der gewollten 60 Millionen, und gleichzeitig liefen zahlreiche Reklamationen über die Ungleichheit der Verteilung ein. — Als die Regierung daher im Jahr 1820 vorschlug, fortan wieder und ausschließlich zur Verteilung nach dem Mietwert von unten nach oben zurückzukehren, wurde dieser Vorschlag angenommen, und ein Gesetz vom 23. Juli desselben Jahrs verordnete dessen Ausführung.

Die Ortsobrigkeiten wurden nunmehr beauftragt, zunächst die Höhe des Einkommens nach dem Mietwert aufzustellen; allein das Resultat ihrer Ermittelungen blieb abermals weit unter einem annehmbaren Maß der Wahrscheinlichkeit zurück, denn dasselbe ergab für sämtliche Mietwerte in ganz Frankreich eine Summe von nur 155,286,836 Francs.

So mußte 1822 abermals eine neue Aufnahme der Mieten und zwar diesmal den Beamten der Finanzverwaltung selbst übertragen werden. — Diese zählten die Häuser und die Wohnungen, schätzten die Mietwerte und notierten gleichzeitig die wirklichen ortsüblichen Löhne, um danach die Belastung, welche den weniger günstig situierten Klassen auferlegt werden sollte, zuverlässiger beurteilen zu können. Zur Kontrolle wurden zugleich die Fenster und Thüren der Häuser gezählt.

Das Resultat aller dieser Anstrengungen war, daß die Summe der Wohnungsmieten (Fabriken, Manufakturen und Werkstätten wurden nicht mitgerechnet) auf 303,832,734 Francs, und zwar auf 169,810,754 Francs in den Städten und auf 134,021,980 Francs in den Dörfern und Weilern, festgestellt wurde. — Die Bevölkerung zählte damals 30,304,340 Seelen, die Zahl der Häuser war zu 5,886,727 ermittelt, der Durchschnitt der Miete betrug also 10,02 Francs pro Einwohner oder 49,52 Francs pro Haus.

Doch auch diese immerhin niedrigen Schätzungen veranlaßten abermals Klagen über ungleiche Verteilung, und mußte

ein Gesetz vom 6. Juli 1826, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, einigen Departements die gewünschte Entlastung gewähren, obgleich die ganze Steuersumme nur 28 Millionen betrug.

Zugleich wurde jedoch eine neue Aufnahme der Mietwerte in Verbindung mit einer Volkszählung vorgenommen, und fand man nunmehr 31,657,429 Einwohner und 6,396,008 Häuser, deren Wohnungsmieten 384,008,125 Francs betrugen[1], und zwar für die Städte 211,806,483 Francs und für das Land (die Dörfer etc.) 172,201,642 Francs. — Doch auch dieses Mal brachte das nächste Finanzgesetz vom Jahr 1827 abermals verschiedene Entlastungen, obgleich auch diese dritte Aufnahme die Schätzungen gewiß nicht übertrieben hatte, da der mittlere Mietwert eines Hauses sich nach derselben auf 32 Francs stellte.

Durch das Gesetz vom 26. März 1831 wurde sodann der vorübergehende Versuch gemacht, die Personalsteuer gänzlich von der Mobiliarsteuer zu trennen und erstere zu einer Quotitätssteuer zu erheben.

Der Artikel 4 des Gesetzes stellt dem entsprechend einen Tarif auf, welcher den einfachen Tagelohn auf dem platten Land auf 0,70 Franc schätzt und ihn mit der Bevölkerungszahl der Gemeinde steigert, so daß in den Gemeinden mit 50,000 Einwohnern und darüber die Abgabe sich auf 1,50 Franc pro Tag, also für die drei Tage auf 4,50 Francs stellt. — Die Mobiliarsteuer sollte dagegen unverändert bleiben.

Wie aber das Volk gegen jene ihm zugemutete Abgabenerhöhung energischen Widerstand leistete, so stellte ein Gesetz vom 21. April 1832 den frühern engern Zusammenhang zwischen der Personal- und Mobiliarsteuer wieder her.

Dieses Gesetz vom Jahr 1832 gilt in Frankreich allgemein für die direkte Grundlage der entsprechenden heutigen Gesetzgebung, und sind die betreffenden Zahlen thatsächlich seitdem mit der einzigen Ausnahme, daß ein Gesetz vom 4. August 1844 im Artikel 2 die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.

[1] 1841 wurde die Wohnungsmiete auf 427,295,000 Francs und außerdem 119,957,000 Francs für die Industrieräume sowie 51,017,000 Francs für die von Armen bewohnten Lokalitäten ermittelt.

August 1835 auch auf die Mobiliarsteuer ausdehnte, fast unverändert geblieben. — Bezüglich jenes Gesetzes von 1835 sei daran erinnert, daß letzteres die neugebauten Häuser zur Grundsteuer (sowie zur Fenster- und Thürsteuer) heranzuziehen befahl und zugleich verordnete, daß das Kontingent um die betreffende Ziffer erhöht werden solle.

Seit dem 1. Januar 1846 hat also ein Gleiches bezüglich der Mobiliarsteuer der neuen Häuser zu geschehen, und zwar soll die Zunahme $^1/_{20}$ (5 Prozent) des Mietwerts dieser Häuser betragen.

Dem entsprechend führt nunmehr jedes Budget jährlich die Beträge für den Zuwachs der drei genannten Steuern auf[1].

Statistisches.

Ehe wir nunmehr dazu übergehen, die bestehende Gesetzgebung zusammenhängend darzustellen, mögen einige statistische Daten (welche freilich nur spärlich vorhanden sind) hier Platz finden.

	Zahl der Steuerpflichtigen		Betrag der Steuern	
	Personalsteuer	Mobiliarsteuer	Personalsteuer *Francs*	Mobiliarsteuer[2] *Francs*
1829	5198683	4254630	—	—
1844	6195389	5206189	12725173	42114858
1859	7164246	5753991	13935858	55908800
1876	7889574	6342129	16116201	91286124

Im Jahr 1881 betrug die Hauptsumme der Personal- und Mobiliarsteuer 52,157,718 Francs gegen 34,000,058 Francs im Jahr 1837, für welches Jahr sich nachfolgende Spezialisierungen finden, die leider für die spätern Jahre fehlen.

	Zahl der Steuerpflichtigen	Durchschnittliche Steuer *Francs*
Städte mit 50,000 Einwohnern und darüber	212754	25,29
- von 20—50,000 Einwohnern . . .	140790	13,02
- - 10—20,000 - . . .	157445	10,27
- - 5—10,000 - . . .	341875	8,66
Ortschaften mit weniger als 5000 Einwohnern	5258354	4,22
	6111218	5,56

[1] Siehe Seite 163.

[2] Inklusive Zuschlagscentimes; eine andre Aufstellung ist leider nicht aufzufinden.

Eine andre Tabelle, welche, jährlich erneuert, von größtem Interesse sein würde, besitzt man ebenfalls nur einmal für das Jahr 1835; dieselbe wurde in der Statistik des Ministeriums der Landwirtschaft publiziert.

Danach zahlten 1835 an Personal- und Mobiliarsteuern:

1323206	Steuerpflichtige	3 Francs und darunter
3473863	-	3— 10 Francs
830952	-	10— 20 -
269707	-	20— 40 -
80788	-	40— 80 -
18694	-	80—120 -
8958	-	120—200 -
2726	-	200—400 -
526	-	über 400 -
6009420		

Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung.

Gegenwärtig setzt das Parlament jährlich kost, welche Summe als Contribution personnelle-mobilière für die Staatsbedürfnisse aufzubringen ist, und unterscheidet dabei streng zwischen Hauptsumme (principal) und Zuschlägen (centimes additionels); — von den letztern sei vorläufig abgesehen.

Erstere festzusetzen, macht wenig Schwierigkeiten, indem die Summe des Vorjahrs ohne weiteres ins Budget herübergenommen wird. Es hat alsdann das Finanzministerium durch seine mit der Veranlagung betrauten Beamten[1] die neugebauten Häuser aufzunehmen, deren Mietwert[2] zu schätzen und 5 Prozent dieses Mietwerts den Orts-, Kreis- und Departementskontingenten zuzuschreiben, wobei indessen der eventuelle Steuerbetrag der abgebrochenen oder zerstörten Gebäude abzuziehen ist.

Außer jenen sind dann noch andre Änderungen zu berücksichtigen:

Wenn zum Beispiel ein Dorf im Lauf des Jahrs von einem Departement abgetrennt und einem andern zugeteilt wurde, so sind dafür hier x Francs abzuziehen und dort zuzurechnen.

---

[1] Siehe Seite 79, 91 u. ff.

[2] Valeur locative; — viele Häuser sind natürlich nicht vermietet, sondern werden von ihren Besitzern bewohnt.

Nachdem dann auch diese Arbeiten besorgt sind, zu deren Berichtigung wohl selten Veranlassung vorliegt, gibt das Parlament den ihm vorgelegten Zahlen, welche die Kontingente der Departements ausweisen, die gesetzliche Sanktion.

Dann haben die Generalräte das Kontingent auf die Kreise zu verteilen (auch dieses ist im wesentlichen nur eine Formalität, wenn nicht irgend ein materieller Irrtum zu verbessern ist), worauf sich die Kreisräte versammeln und von dem Kreiskontingent jeder einzelnen Gemeinde ihren Anteil überweisen.

Nachdem dann jede Gemeinde ihren Anteil am Kontingent, dessen Ziffer offiziell dem Maire oder Bürgermeister mitgeteilt wird, kennt, verteilen der Maire und die Repartiteure, denen sich der Kontrolleur als Sachverständiger zugesellt, das Gemeindekontingent auf die einzelnen Steuerpflichtigen.

Man verfährt dabei in folgender Weise: Zunächst wird eine Liste der Pflichtigen aufgestellt, in welcher alle selbständigen[1] Personen der Gemeinde beiderlei Geschlechts, mit Ausnahme der Bedürftigen (indigents), figurieren. Letztere ergeben sich entweder aus der Armenliste, oder es sind solche, die ausdrücklich vom Munizipalrat, dem die Liste der Steuerpflichtigen zwecks dessen vorzulegen ist, als unvermögend von der Personalsteuer wie von der Mobiliarsteuer befreit worden sind.

Wenn die Liste der Personalsteuerpflichtigen, das heißt die Steuerrolle, fertig ist, wird die Zahl der Pflichtigen mit dem dreifachen Tagelohn, dessen Satz der Generalrat (zwischen $^1/_2$ und $1^1/_2$ Franc) festgesetzt hat, multipliziert.

Für jede Gemeinde[2], aber nur innerhalb derselben, ist die Personalsteuer Quotitätssteuer[3].

---

[1] Als selbständig gilt jeder in der Gemeinde ansässige Franzose oder Fremde, der von seinem Vermögen oder von seiner Arbeit lebt, mit Ausnahme der Dienstboten oder sonst Abhängigen, welche keinen eignen Herd haben. — In der Regel werden nur Mündige zur Steuer herangezogen, doch sind auch diejenigen unmündigen Waisen, welche eignes Vermögen besitzen, steuerpflichtig.

[2] Nur Paris hat keine Personalsteuer.

[3] Es dürfte hier am Platze sein, den Begriff der Repartitionssteuer und

Die Summe der Personalsteuern der Gemeinde wird dann von dem ihr zugeteilten Kontingent abgezogen und der Rest nach Maßgabe der ermittelten Mietwerte[1] als Mobiliarsteuer auf die Steuerpflichtigen verteilt.

Die Veranlagung nach dem Mietwert wird dabei so gehandhabt, daß, wenn man etwa durch Begünstigung nur 1000 Francs Miete für eine Wohnung zahlt, welche eigentlich 2000 Francs wert ist, man für 2000 Francs eingeschätzt wird, und wird der Mietwert im konkreten Fall durch Vergleichung mit den andern Wohnungen derselben Ortschaft bestimmt; ebenso werden die Dienstwohnungen von Staats- oder von Gemeindebeamten eingeschätzt (Gesetz vom 21. April 1832). Da ferner nur die Wohnung als solche als Kriterium des Mietwerts dient, so darf weder ein Magazin, ein Büreau noch sonst ein Geschäftslokal bei der Einschätzung in Betracht gezogen werden, und diese Ausnahme geht so weit, daß zum Beispiel in einer Pensionsanstalt weder die Lehrsäle noch die Schlafzimmer der Schüler zur Wohnung des Pensionsinhabers oder Leiters gerechnet werden.

Solcher Unterscheidungen gibt es selbstverständlich noch viele, und haben in allen bezüglichen Fällen die Repartiteure und, im Fall einer Reklamation, die Verwaltungsgerichte die entscheidende Norm aufzustellen.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß schon seit längerer Zeit in den größern Städten die untern Mobiliarsteuerklassen aus der Gemeindekasse gedeckt werden, indem man diese Summen dem Oktroi zur Last legt (vgl. Kapitel XVIII).

---

der Quotitätssteuer noch einmal kurz zu definieren, und wir wählen dazu die von Cohen („Étude sur les impôts", S. 69) gegebenen treffenden Unterscheidungen: „Dans le premier mode le montant de l'imposition résulte des cotes des tribuables, dans le second, les cotes des tribuables résultent du montant de l'imposition" („Im erstern Fall ergibt sich der Betrag der Steuer aus den Anteilen der Steuerpflichtigen, im zweiten Fall ergeben sich die Anteile der Steuerpflichtigen aus dem Betrag der Steuer").

[1] Man hat einzelne Male statt des Mietwerts einen andern Maßstab anzuwenden versucht; allein das Verwaltungsgericht, welches die betreffenden Reklamationen zu entscheiden hatte (Präfekturrat oder Staatsrat), hat jedesmal entschieden, daß nur die Miete das vom Gesetz anerkannte Kriterium der Steuerpflicht bilden könne.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die ganze vorgeschilderte Einrichtung und zumal der Abzug der Personalsteuer zu manchen Aussetzungen berechtigt. Es soll zum Beispiel vorkommen, daß in allerdings armen Gemeinden nach diesem Abzug wenig oder nichts mehr an Mobiliarsteuern übrig bleibt. In solchem Fall hat man diesen Orten thatsächlich also eine reine Kopfsteuer auferlegt.

Trotz der vielfachen Ausstellungen haben aber weder Regierung noch Kammern es selbst in der für alle solche Reformen günstigen Zeit nach 1870—1871 über sich gewinnen können, den Widerstand der Steuerpflichtigen zu brechen, um eine rationellere Verteilung einzuführen; rationell ist aber nur eine Quotitätssteuer, denn sie schmiegt sich an die Wirklichkeit an, nimmt die Eindrücke der vorhandenen Thatsachen in sich auf und kann jährlich nach Bedürfnis korrigiert werden.

Die preußische Klassensteuer.

Zwischen der Contribution personnelle-mobilière und der preußischen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer lassen sich nur unter Heranziehung weiter abliegender, geschichtlicher und psychologischer Momente Parallelen ziehen.

Was zunächst die Geschichte der letztern angeht, so hat, als Vincke im Jahr 1800 an Hardenberg schrieb[1], daß die Engländer die Income-tax mit Freuden zahlten, einerseits keiner von den damaligen preußischen Staatsmännern, und zwar mit vollster Berechtigung, an solche Opferfreudigkeit glauben wollen, und es waren dieselben anderseits der Ansicht, daß Preußen im allgemeinen so arm sei, daß nur eine Personensteuer in Form einer mäßigen Kopfsteuer zu erheben möglich sein werde. — Die Auflage einer solchen wurde dann im Jahr 1811 thatsächlich versucht.

Nach dem Krieg bedurfte man aber größerer Summen, und so kam man gegen das Jahr 1820 auf den Gedanken, eine klassifizierte Personensteuer, die Klassensteuer, einzuführen.

Die Gesetze vom 30. Mai 1820 und 1. Mai 1851 sowie die weitern dahin gehörigen Nachträge dürfen wir hier als

---

[1] Vinckes Lêben von Bodelschwingh, Seite 137.

bekannt voraussetzen. — Aus denselben geht deutlich hervor, daß auch der preußische Gesetzgeber ebenso wie der französische es vermeiden wollte, bei der Veranlagung in die intimen Vermögensverhältnisse der Bürger einzudringen. — Die Miete ist ein ganz äußeres Merkmal, und ebenso sind die in den Gesetzen von 1820 und 1851 aufgestellten Kriterien vorzugsweise äußerliche: Der § 7 des zweitgenannten Gesetzes beginnt also: „Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, anderseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besondern Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind". Der § 22 setzt dem noch hinzu: „soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann". — Hier wäre also eine psychologische Ähnlichkeit zu konstatieren, während aber im Gegensatz zur preußischen die bezügliche französische Gesetzgebung in dem Punkt gänzlich verfehlt ist, daß sie von einer periodischen Erneuerung der Einschätzung absieht.

In Preußen erfolgt diese Einschätzung jährlich, wenn auch in der Praxis viele einzelne Quoten von einem Jahr ohne weiteres in das andre hinübergenommen werden. In Frankreich dagegen ist zwar im Gesetz vom 21. April 1832 vorgesehen, daß alle fünf Jahre eine neue Schätzung stattfinden solle (eine Periode, die durch Gesetz vom 14. Juli 1838 auf zehn Jahre verlängert wurde); bisher schreckte man aber stets vor der Ausführung dieser neuen Einschätzung zurück, und die Folge davon ist, daß diese sonst so einträgliche Einnahmequelle für den französischen Fiskus sehr träge fließt.

d) Thür- und Fenstersteuer.

Die Thür- und Fenstersteuer.

Wie die Mobiliarsteuer weit weniger einbrachte, als man von ihr erhofft hatte, schuf man durch Gesetz vom 4. Frimaire VII (24. November 1798) die Thür- und Fenstersteuer.

Geschichtliches.

Diese Abgabe erscheint von vornherein als eine Mißgeburt, besonders wenn man sie durch die Brille der

Theorie oder vom Standpunkt irgend eines Systems betrachtet. — Nach der Intention des Gesetzes soll sie vom Mieter getragen werden, gleichsam als ein Anhängsel der Mobiliarsteuer; dennoch soll sie der Eigentümer des Hauses auslegen und sich die Abgabe nachträglich vom Mieter erstatten lassen. — Dabei sind jedoch nur die äußern Thüren und Fenster und nicht die im Innern der Häuser der Steuer unterworfen, so daß der Hausbesitzer jedenfalls einen Teil der Steuer schuldet, wohingegen der Mieter nicht genau im Verhältnis zur Größe seiner Wohnung zu schätzen ist.

Diese Abgabe ist denn auch vielfach kritisiert worden. Wenn man dabei indessen von einer Besteuerung auf Licht und Luft sprach, so ist das wohl nur eine Phrase; es wird der Steuer wegen kein Fenster und keine Thür weniger gebaut, dafür ist sie viel zu gering. Auch hindert die Steuer ja nicht, daß man den Öffnungen größere Dimensionen gibt. — Dahingegen steht es fest, daß die Steuer in keinem erkennbaren Verhältnis zu dem Einkommen der damit Belasteten steht, und daß sie prinzipiell außerdem überflüssig ist, indem es viel richtiger wäre, die Mobiliarsteuer um etwas zu erhöhen.

Anders läge es vielleicht, wenn es sich hier um eine Quotitätssteuer handelte. Es lag wohl eine Zeitlang in der Absicht, die Abgabe zu einer solchen zu gestalten; allein die Furcht, sie nicht als solche durchführen zu können, hielt nachträglich davon zurück, und es fehlte dazu auch gleich anfangs an den geeigneten Instrumenten. — So wurde diese Steuerart nach dem Gesetz vom 13. Floréal X (3. Mai 1802) ebenfalls als eine Repartitionssteuer eingeführt.

Ihre Totalsumme wurde damals inklusive Zuschlagscentimes auf 16 Millionen fixiert. — Dabei blieb es bis zum Jahr 1831, wo das Gesetz vom 26. März Reformen einführte und mit der Personalsteuer zugleich die Thür- und Fenstersteuer zu einer Quotitätssteuer umzuwandeln versuchte. „Vom 1. Januar 1831 an", heißt es im Artikel 22, „soll den Departements, den Kreisen und den Gemeinden kein Kontingent für die Thür- und Fenstersteuer überwiesen werden." „Die Öffnun-

gen sollen gezählt und die Ortschaften nach dem Thatbestand dieser Zählung belastet werden."

Damit war indessen den Ortschaften nicht gedient, denn statt circa 12,812,000 Francs, die sie bisher thatsächlich gezahlt hatten, wäre nun eine Summe von 25,667,000 Francs aufzubringen gewesen. — Man beschwerte sich, und wie immer gab der Gesetzgeber nach: die 25 Millionen wurden auf 22 reduziert, und das mehrfach citierte Gesetz vom 21. April 1832 wandelte die Abgabe abermals zu einer Repartitionssteuer zurück, die nunmehr freilich besser kontingentiert war, da man Gelegenheit gehabt hatte, die frühern Unverhältnismäßigkeiten der Verteilung zu beseitigen. Jenen Ungleichheiten hätten sich indes bald andre substituiert, wenn nicht das Gesetz vom 17. August 1835 bestimmt hätte, daß die neuen Häuser zur Steuer herangezogen und die Kontingente dem entsprechend vermehrt werden sollten.

Das Gesetz vom 14. Juli 1838 sprach dann die Absicht aus, alle zehn Jahre eine neue Zählung der Öffnungen vorzunehmen; dieselbe fand indessen nie direkt statt, sondern nur bei Gelegenheit der Volkszählung und dann nicht auf Veranlassung des Finanzministeriums. Statistisches.

Die bezüglichen Zählungen ergeben folgendes Resultat:

1822:	6341378	Häuser	mit	34191821	Öffnungen
1831:	6677111	-	-	36343625	-
1836:	6805402	-	-	37253859	-
1846:	7462545	-	-	44283363	-
1871:	8477492	-	-	56342807	-
1876:	9433469	-	-	58500000	-

Nach der Zahl der Öffnungen verteilen sich die Häuser wie folgt:

Häuser mit	1837	1846	1871
1 Öffnung	346401	313691	276384
2 Öffnungen	1817328	1805422	1883924
3 -	1320937	1433642	1601050
4 -	884061	996348	1112024
5 -	583026	692685	793551
6 und mehr Öffnungen	1846398	2220757	2800559
Zusammen:	6798151	7462545	8477492

Die durchschnittliche Zahl der Öffnungen pro Haus betrug 1822: 5,39, 1831: 5,44, 1835: 5,47, 1846: 5,93, 1856: 6,03, 1866: 6,51, 1872: 6,65, woraus sich also ergibt, daß, wie schon vorhin bemerkt, die Steuer als solche die Vermehrung der Fenster nicht beeinträchtigt hat.

Was den Ertrag der Steuer angeht, so belief sich derselbe im Jahr 1802 auf 12,812,000 Francs (Hauptsumme) und wurde im Jahr 1832 auf 22 Millionen festgesetzt. Wir finden dann im Jahr 1842 (die Zunahmen sind den Neubauten zuzuschreiben): 23,251,000 Francs, 1856: 26,749,000 Francs, 1860: 28,451,000 Francs, 1869: 33,378,000 Francs, 1876: 34,912,000 Francs, 1881: 36,588,000 Francs.

Über die Verteilung der Last hat man im Compte général für 1838 Erhebungen angestellt, die leider nicht wiederholt worden sind. Die betreffende Tabelle ist aber noch immer von Interesse, denn sie zeigt, daß die Städte, ihrer größern Wohlhabenheit entsprechend, mehr an bezüglicher Steuer zu zahlen haben als das platte Land.

Verteilung der Thür- und Fenstersteuer nach der Bevölkerung der Wohnorte (1838).

Zahl der Einwohner	Kontingent der Steuer-Hauptsummen *Francs*	Zahl der Häuser	Zahl der Familien	Mittlere Taxe pro Haus *Francs*	Mittlere Taxe pro Familie *Francs*
Städte mit 100,000 und darüber	2538094	45553	150449	55,71	16,86
- - 50—100000 . .	1078940	49985	82835	21,55	13,10
- - 25— 50000 . .	1430180	75362	140790	18,97	10,19
- - 10— 25000 . .	1784805	172762	204375	10,33	8,73
- - 5— 10000 . .	1832880	252924	331875	7,25	5,52
Ortschaften unter 5000 . .	13550233	6235971	6043602	2,17	2,24
Zusammen:	22215132	6832557	6953926	(3,25)	(3,19)

Veranlagung.

Da die Thür- und Fenstersteuer eine Repartitionssteuer ist, so werden, wie bei den früher beschriebenen direkten Steuern, auch hier die Kontingente der Departements durch das Budget bestimmt und von den General- und Kreisräten bis auf die Gemeinde weiter verteilt. — In den Gemeinden veranlagt die Repartitionskommission die Steuer alsdann auf Grund des nachfolgenden Tarifs. (Gesetz vom 21. April 1832, Art. 24.)

Tarif der Thür- und Fensterstèuer. (Steuereinheit pro Öffnung.)

Häuser mit	Ortschaften mit					
	5000 Einw. u. darunter	5 bis 10,000 Einw.	10 bis 25,000 Einw.	25 bis 50,000 Einw.	50 bis 100,000 Einw.	über 100,000 Einw.
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1 Öffnung	0,30	0,40	0,50	0,60	0,80	1,00
2 Öffnungen	0,45	0,60	0,80	1,00	1,20	1,50
3 -	0,90	1,35	1,80	2,70	3,60	4,50
4 -	1,60	2,20	2,80	4,00	5,20	6,40
5 -	2,50	3,25	4,00	5,30	7,00	8,50
6 Öffnungen und darüber, Thore, Magazinthüren etc. . . .	1,60	3,50	7,40	11,20	15,00	18,80
6 Öffnungen gewöhnliche Thüren, Fenster des 1. und 2. Stocks	0,60	0,75	0,90	1,20	1,50	1,80
6 Öffnungen Fenster im 3. Stock und höher.	0,60	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß der Steuersatz wächst 1. mit der Größe der Ortschaft, 2. mit der Größe des Hauses, 3. mit der Art der Öffnung. — Es wird danach ein Thor nicht wie eine Thür, das Fenster eines kleinen Hauses nicht wie das eines großen Hauses und ein Fenster der Bel-Etage nicht wie ein Dachfenster behandelt.

Selbstredend können die Repartiteure eventuell unter den Maximalsätzen der Tabelle bleiben, da sie ja ihr Kontingent nicht übersteigen dürfen, so daß die wirklichen Sätze thatsächlich niedriger zu sein pflegen als der Tarif. — Das zu belastende Haus muß bewohnbar sein; steht es leer, weil man es nicht vermieten will, so ist gleichwohl die Steuer zu zahlen; hat man es nicht vermieten können, so ist es steuerfrei. — Was die Lage des Hauses angeht, so wird es nur dann zur Stadt gerechnet, wenn es innerhalb der Oktroigrenzen liegt. Liegt es außerhalb derselben, so wird es als zum Land gehörig (unter 5000 Einwohner) betrachtet.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Öffnungen betreffend, sahen wir bereits, daß nur diejenigen Thüren und Fenster steuerpflichtig sind, welche nach außen auf Wege, Höfe, Gärten, Felder gehen; — unverschlossene Öffnungen werden nicht als Thüren oder Fenster angesehen.

Für ein Schaufenster muß gezahlt werden, dagegen wird eine nicht verschlossene Öffnung neben der Ladenthür, auch wenn sie nachts geschlossen wird, nicht als Fenster angesehen.

Bezüglich der Thore und Magazinthüren besteht dann eine sorgfältig ausgearbeitete Instruktion, bei welcher vielfache Inkonsequenzen unterlaufen, so zum Beispiel, daß Thüren und Thore, welche in keine Wohnung führen, aber in ein Magazin, trotzdem zu versteuern sind, ebenso, daß kaufmännische Geschäftsräume zahlen müssen, industrielle dagegen nicht, ein Unterschied, den die Mobiliarsteuer nicht kennt.

Die Unterscheidung der industriellen Räumlichkeiten ist aber nicht ganz leicht, vielmehr häufig „une affaire d'appréciation", Sache der jeweiligen Schätzung, wobei in der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung merkwürdige Wortklaubereien vorkommen. — Das Gesetz vom 1. Frimaire VII sagt zum Beispiel in Artikel 2 und 12: „Steuerpflichtig sind die Thüren und Fenster der Maisons, Bâtiments et *Usines*"; mithin kommen Hüttenwerke auf die Steuerrolle, wogegen alle andern Fabriken laut der Bestimmung des Gesetzes vom 4. Germinal XI, Artikel 19 frei sind und nur die in denselben befindlichen Wohnräume zur Steuer herangezogen werden[1].

Steuerfrei sind:

1. Die Thüren und Fenster der Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller und Dachluftlöcher (Artikel 5);

2. die Öffnungen nicht zur Wohnung dienender Räume (Artikel 5) und

3. die Thüren und Fenster der Gebäude, welche im öffentlichen Dienst verwendet werden, sowohl für den Zivil- und Militärdienst als auch für den Unterricht und die Spitäler (Artikel 5). Auch Kirchen gehören hierher, obgleich sie nicht besonders erwähnt sind. Wohnen jedoch Beamte in einem dieser Dienstgebäude, so müssen sie für die Fenster ihrer Wohnung zahlen.

Zu erwähnen ist noch, daß der Artikel 10 des Finanz-

[1] Der Staatsrat scheint neuerdings den Unterschied zwischen Fabriken und Hüttenwerken verwischen zu wollen, wie aus einzelnen seiner Entscheidungen hervorgeht.

gesetzes vom 17. März 1852 der Stadt Paris erlaubt, die Thür- und Fenstersteuer nach einem eignen Tarif zu erheben, in welchem außer der Zahl der Öffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird. Es ist das eine jedenfalls sehr rationelle Einrichtung, da namentlich in Paris ein zu erheblicher Unterschied im Mietwert der Häuser besteht, um ein Fenster für die ganze Stadt ohne weiteres als Einheit nehmen zu können[1].

e) Die Gewerbesteuer (contribution des patentes)[2].

Die Gewerbesteuer.

Nachdem die Mobiliarsteuer in Form einer nach der Miete veranlagten Steuer zu einer allgemeinen Einkommensteuer geworden war, konnte ganz konsequent und logisch auch eine Gewerbesteuer eingefügt werden, indem man den Satz aufstellte: Die Grundsteuer für die einen, die Gewerbesteuer für die andern und die Mobiliarsteuer für alle.

Geschichtliches.

Damals allerdings, als die Contribution des patentes (am 2. März 1791) zuerst eingeführt wurde, paßte sie logisch nicht in das aufgebaute Steuersystem, und so motivierte man sie wirklich auch nur als einen Ersatz für die aufgehobenen Zunftgebühren, wie ja das bezügliche Gesetz vom 2. März 1791 im Artikel 7 gleichzeitig jedermann das Recht zuerkannte, jedes beliebige Gewerbe nach Lösung eines Gewerbescheins zu betreiben. — Befreit von dieser Verpflichtung waren nur: 1. Beamte, 2. Landwirte, 3. Arme, 4. Gesellen und Lehrlinge, 5. Gutsbesitzer und Viehhändler.

Die Höhe der Abgabe für jenen Gewerbeschein richtete sich dann auch hier nach dem Betrag der Miete, wofür eine gewisse Progression, ebenso wie für die Mobiliarsteuer, wenn auch nach einer andern Skala, vorgesehen war.

---

[1] Für Bordeaux hat ein Gesetz vom Jahr 1854 dieselbe Bestimmung eingeführt.

[2] Für das Studium dieses Gegenstands sind außer den Gesetzestexten und den Ausführungen der bekannten Finanzschriftsteller mehrere ganz ausgezeichnete Kammerberichte, namentlich diejenigen von dem Akademiker Vitet (1844), von dem frühern Finanzminister Bodet (1873) und von dem Deputierten Labadié (1880), zu benutzen; außer diesen wurden auch die Motive der Gesetzvorschläge und die Diskussionen des Parlaments bei unsrer Darstellung berücksichtigt.

Am 21. März 1793, als schon in der Mobiliarsteuer enthalten, aufgehoben, wurde die Gewerbesteuer bald wieder aufgenommen und am 4. Thermidor III (22. Juli 1795) durch ein besonderes Gesetz neu reguliert.

Das Kriterium der Miete ward verworfen; man schuf allgemeine und besondere Gewerbepatente und traf dazu eine Reihe von Bestimmungen, von denen manche wohl niemals ausgeführt worden sind, während eine von denselben noch heute gültig ist: man hat nämlich einen Gewerbeschein sowohl für ein ganzes Jahr auf einmal zu nehmen, als eventuell auch für die noch laufenden Monate des Jahrs. — Bei allen andern Steuern wird man nur zu Anfang des Jahrs für die ganzen zwölf Monate auf die Steuerrolle gebracht, und wer zu Beginn des Jahrs übersehen worden oder noch nicht selbständig war, ist bis zum nächsten Jahr frei[1].

Bei der Gewerbesteuer gibt es dagegen supplementarische Rollen oder Listen und zwar erstens: weil die Gewerbesteuer eine Quotitätssteuer war und ist, und zweitens: weil der Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Thermidor III die in Kraft gebliebene Bestimmung enthält, daß kein Gewerbesteuerpflichtiger in geschäftlichen Streitsachen vor Gericht auftreten kann, ohne seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

Jenes Gesetz versuchte dann gleichzeitig einen bezüglichen Tarif aufzustellen, in welchem zugleich die Bedeutung des Gewerbes und die Bevölkerungsziffern des Wohnorts berücksichtigt wurden.

Die einzelnen Sätze dieses Tarifs nannte man später „droit fixe“[2].

Es stellte sich aber sehr bald heraus, daß jene festen Sätze ihrem Zweck, die einzelnen Geschäftsunternehmungen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen, nicht entsprachen.

[1] So kommt es, daß, wer sein Geschäft verkauft, die Gewerbesteuer auch für die noch laufenden Monate des Jahrs zahlt; der Nachfolger zahlt dann ebenso, so daß für die betr. Monate die Steuer also doppelt entrichtet wird.

[2] In neuester Zeit hat man für diesen festen Satz den Ausdruck „droit déterminé“ angenommen. Es war dafür auch die Bezeichnung „droit professionnel“, das heißt „der einer Gewerbekategorie eigentümliche Satz“, vorgeschlagen; doch drang der Ausdruck nicht durch.

Davon, die Interessenten selbst zu fragen, wie das in gewissem Umfang in Preußen geschieht, sah man ab, weil man einerseits zu derartigen Angaben wenig Zutrauen hatte und im übrigen allen solchen inquisitorischen Fragen prinzipiell abgeneigt war. — So wurde emsig nach äußern Merkmalen gesucht, welche als Maßstab dienen könnten, und die ganze interessante Geschichte der Gewerbesteuer besteht in diesem Suchen nach solchen äußern Kriterien.

Zuerst wurde abermals die Wohnung als Maßstab genommen, doch bald wurde es klar, daß das nicht ausreichte, da oft kleine Geschäfte mehr Raum nötig haben als weit größere. Dann versuchte man jeder Gewerbekategorie eine feste Quote zuzuweisen; wie es jedoch wenig gerecht schien, alle Droguisten oder alle Schneider oder alle Gastwirte eines Orts mit derselben Abgabe zu belegen, so wurden diese „festen" Sätze ebenfalls verworfen, und eine neue Kombination, respektive ein neues System mußte ersonnen werden.

Einige der minder wichtigen bezüglichen Versuche können wir übergehen bis zu dem Gesetz vom 6. Fructidor VI, in welchem sich jenes System fast schon in seinem ganzen gegenwärtigen Umfang ausgebildet findet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir dem entsprechend davon absehen, hier schon die einzelnen Detailbestimmungen jenes Gesetzes wiederzugeben, und sei vorab nur bemerkt, daß in demselben bereits neben dem „droit fixe", dem festen Abgabensatz, ein sich nach der Miete richtender Satz, „droit proportionnel", figuriert. Das Droit fixe wurde dann durch Gesetz vom 1. Brumaire VII in sieben Kategorien oder „Klassen" geteilt, und wurden außerdem eine Anzahl Industrien, beziehentlich Gewerbe namhaft gemacht, welche „hors classe" sind. Diese außerhalb der sieben Klassen gestellten Gewerbe vermehrten sich mit der Zeit und wurden in Tabellen gebracht, denen eigentümlich ist, daß bezüglich der zu erhebenden Steuersätze auf die Bevölkerungszahl der Ortschaften keine Rücksicht genommen wurde.

Mit diesen Andeutungen haben wir schon vorgegriffen, und wollen wir uns an dieser Stelle zunächst näherer be-

züglicher Erklärungen im Interesse des Zusammenhangs enthalten[1], ebenso uns darauf beschränken, zu erwähnen, daß in den Gesetzen vom 25. März 1817, 15. Mai 1818 und 17. Juli 1819 neben dem Droit fixe und dem Droit proportionnel noch eine „taxe variable" auftritt, welche das Streben bekundet, die Steuer immer mehr der Leistungsfähigkeit der Geschäfte anzupassen und zu den wahrscheinlichen Einkünften derselben in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

Zunächst haben wir nun das Gesetz vom 25. April 1844 ausführlicher zu betrachten, welches auch insofern besonderes Interesse bietet, als, während das preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 (trotz sehr wichtiger Verschiedenheiten) sich in mancher Hinsicht auf das französische Gesetz vom Jahr VII stützt, ebenso gewisse ausbauende Verordnungen der preußischen Gesetzgebung von den Bestimmungen dieses Gesetzes von 1844 mindestens inspiriert zu sein scheinen. Auch in Preußen wollte man bezüglich, wie wir schon bei der Betrachtung der „Klassensteuer" sahen, alle inquisitorischen Forschungen vermeiden und sich nur nach äußern Merkmalen richten.

Mit jenem Gesetz vom Jahr 1844 war das bezügliche französische Steuersystem vollendet; alle spätern Verbesserungen und Detailbestimmungen können nur als Konsequenzen derselben Prinzipien und zwar in der doppelten Richtung: die festen Sätze durch proportionale zu ersetzen und die untern Klassen, also das Kleingewerbe, mehr und mehr zu entlasten, angesehen werden.

Um übrigens eine tiefere Einsicht in den Mechanismus und die Tendenz der in Frage stehenden Gesetzgebung zu gewähren, ziehen wir vor, uns einen gewissen Zwang aufzuerlegen und statt einer freiern Behandlung des Gegenstands zunächst einem bezüglichen gleichzeitigen, in Deutschland wenig gekannten Kammerbericht des berühmten Deputierten und Akademikers Vitet (gest. 1873) zu folgen.

„Welches sind denn die Hauptvorwürfe, die man der jetzigen Gesetzgebung über die Gewerbesteuer macht?" be-

[1] So zum Beispiel, daß damals die Gewerbesteuer noch vom Receveur de l'enregistrement, also in Form der indirekten Steuern, erhoben wurde.

ginnt Vitet jenen Bericht. „Bestreitet man die Rechtmäßigkeit dieser Steuer? Keineswegs. Jedermann gibt zu, daß der Handel und die Gewerbe zu den öffentlichen Lasten beitragen sollen. — Das ist ein unbestreitbarer Grundsatz, den schon die Konstituierende Versammlung (von 1789) proklamiert hat. — Das Gesetz vom 17. März 1791 ist ein Gesetz der Befreiung von lästigen Fesseln, aber nicht der Entlastung von Steuern (la loi du 17 mars 1791 est une loi d'affranchissement et non de libération); es hat die Zünfte allerdings aufgehoben, aber es setzt an die Stelle der zahlreichen und schweren Lasten (tributs), welche die Industrie unter der Herrschaft des Zunftmonopols trug, die Gewerbesteuer.

„Klagt man darüber, daß die Steuer zu hoch sei? Auch nicht, denn es ist fast allgemein anerkannt, daß ihr Gesamtertrag, welcher vor 50 Jahren, nach der Ansicht der Konstituierenden Versammlung, 24 Millionen erreichen sollte und sich heute, en principal, auf 32 Millionen beläuft, keineswegs übermäßig ist und kaum dem Wachstum entspricht, dessen die produktiven Kräfte Frankreichs sich seit jener Epoche zu erfreuen haben.

„Wenn die Steuer aber legitim ist und ihr Betrag nicht zu hoch, welche organischen Fehler will man dann noch verbessern? Wohin zielen die Reformen? — Man will die Veranlagungsmethode und die individuelle Verteilung der Steuer ändern, dahin drängen alle Kritiken. Mit Einem Wort, man will die Quotitätsform gegen die Repartitionsform umtauschen, weil letztere erlaubt, die Steuer besser der Lage eines jeden Individuums anzupassen[1], und so wollen wir nun betrachten", fährt Vitet fort, „ob diese Änderung wirklich die ihr zugeschriebene Kraft besitzt, und ob wirklich alle Schwierigkeiten, alle Nachteile, welche der Gewerbesteuer anhaften sollen, wie mit einem Zauberschlag verschwinden müssen, wenn die Gewerbepatente in eine Repartitionssteuer umgewandelt werden.

„Vor allen Dingen muß dabei ganz besonders hervor-

[1] Bekanntlich ist die preußische Gewerbesteuer teilweise Repartitionssteuer.

gehoben werden, daß die Staatsverwaltung nicht, wie man sich vielleicht einbildet, eine ausschließliche Vorliebe für die Quotitätssteuer hat, und daß sie, weit entfernt, sich der gewünschten Umwandlung zu widersetzen, dieselbe umgekehrt lebhaft befürworten würde, wenn sie dieselbe für möglich hielte. Wem wäre denn unbekannt, daß bei Repartitionssteuern die Rolle der Verwaltung eben so sicher wie bequem ist? Da ist kein Streit und keine Verantwortlichkeit, die Beamten greifen nur als Vermittler und Schiedsrichter ein; bei ihnen fordern die Steuerpflichtigen jene von selbst zur Mitwirkung bei der Veränlagung auf, während sie bei den Quotitätssteuern von diesen nur als die Diener des feindlichen Fiskus angesehen werden. Auch befinden die Beamten sich bei letzterer den Reklamanten direkt gegenüber und sind deren leidenschaftlichen und oft gefährlichen Angriffen ausgesetzt."

Vitet führt dann weiter aus, wie die Verwaltung schon längst die Quotitätsform habe aufgeben wollen, und wie sie wiederholt bezügliche Enqueten angestellt habe, nach deren Ergebnis sie sich allerdings von neuem habe entschließen müssen, bei der alten Form zu verbleiben, und kommt sodann zur praktischen Seite der Frage, wobei er zunächst zeigt, wie schwierig es sein würde, jedem Departement oder Bezirk sein ihm genehmes Kontingent zuzuweisen, da die einen den Durchschnitt der letzten vierzig Jahre wollten, während die andern sich bequemen würden, die ihnen gerade zur Zeit auferlegte Summe fortzubezahlen.

„Glaubt man wohl", fährt er fort, „daß man dabei immer gerecht bleiben könnte? Es gibt Departements, in denen infolge anfänglich provisorisch gewährter Toleranzen, die sich dann aber bei der Nachsicht der Obrigkeit definitiv eingenistet haben, die Gewerbesteuer nur in sehr gemilderter Weise veranschlagt worden ist. Freilich sind seit einigen Jahren stufenweise Erhöhungen eingetreten; es bestehen aber immer noch fühlbare Unterschiede zwischen diesen Departements und andern, welche auf regelmäßigere Weise besteuert wurden. Soll man nun solche Zustände verewigen? . . .

Oder nehmen wir an, daß man sich über alle solche Rücksichten weggesetzt und die Kontingente der Departements auf irgend eine Weise thatsächlich fixiert hätte, wie lange würde das dauern? Müßte man nicht im nächsten Jahr wieder gründlich ändern? Die Kontingente bleiben fixiert, solange ein Votum der Kammern sie nicht ändert. Wenn nun auch ein neugebautes Haus oder eins, das verschwindet, die andern direkten Steuern um nur weniges modifiziert, würde es sich ebenso mit der Gewerbesteuer verhalten? . . . Wir dürfen nicht vergessen, wie sehr Handel und Industrie beweglich und in ihren Ergebnissen wechselvoll sind. — Während der Grundbesitz unbeweglich und unveränderlich ist, sieht man hingegen gewerbliche Anstalten unter dem Einfluß der unbedeutendsten und am wenigsten vorhergesehenen Ursachen entstehen, vergehen und wieder erstehen. Eine Laune der Mode, eine Witterungsveränderung, die Prosperität oder der Notstand einer fremden Nation würden also hinreichen, um von Jahr zu Jahr die Kontingente bald zu erhöhen, bald zu vermindern.“ — Diese Beweglichkeit der Kontingente würde übrigens auch, wenn auch ungern, von den Anhängern der Repartition zugegeben, und die Schwierigkeiten der Verteilung wüchsen von Stufe zu Stufe.

Übergehen wir, was Vitet bezüglich der Verteilung seitens des Generalrats und des Kreisrats sagt, und lassen wir ihn sodann bezüglich der Verteilung innerhalb der Gemeinde und die Repartiteure betreffend wieder reden:

„Diese Repartiteure operieren nicht, wie bei der Grundsteuer, auf der Basis eines Katasters; es gibt kein Kataster für den Handel und die Industrie. Ebensowenig können sich die Repartiteure auf einen Tarif stützen, da ja die Repartition vorgezogen wird, um gerade einen solchen Tarif zu vermeiden; sie werden daher jeden Gewerbesteuerpflichtigen als souveräne Richter nach Gutdünken taxieren, ohne andre Regel als ihr Gewissen, indem sie die sogenannte Leistungsfähigkeit eines jeden schätzen. . . . Aber diese Repartiteure sind selbst gewerbesteuerpflichtig; man kann ja nur Sachverständige wählen, um die relative Bedeutung der einzelnen

Geschäfte festzustellen. Dieselben hätten also oft (nach ihrem freien Ermessen) ihre Konkurrenten zu belasten. Wie kann man da aber erwarten, daß ihre Entscheidungen immer unparteiisch sein werden? Sollte man nicht umgekehrt fürchten, daß sie sich zuweilen wissentlich irren werden?“[1]

Selbst wenn aber alle Repartiteure Muster der Ehrlichkeit und Unparteilichkeit wären, könnte man nicht vermeiden, daß von Ort zu Ort, von Bezirk zu Bezirk die größte Verschiedenheit in der Abschätzung herrschte. Und schließlich, wenn ein Gewerbesteuerpflichtiger reklamieren zu können glaubte, wie sollte er da zu seinem Recht gelangen? Dazu gehörte vor allem, daß bestimmte Regeln bestünden, von denen die Obrigkeit zu untersuchen hätte, ob man sie befolgt hat oder nicht. „Aber es liegt ja eben im System der Repartition“, sagt Vitet, „daß die Verteiler durch keine Regeln gebunden sind, daß sie nach freier Beurteilung der Thatsachen jeden nach seinem Vermögen taxieren können. Wenn sich nun jemand für unrichtig eingeschätzt hält, welchen Grundsatz kann er anrufen? Welche Enquete, welche Expertise, welche Vergleichungen kann man fordern? So hätte man auf die Reklamation immer nur zu antworten, daß die Repartiteure ex aequo et bono geurteilt haben; — und darauf ist nichts mehr zu erwidern.“

Aus dem Bisherigen schließt denn Vitet, „daß alle Projekte, welche bezwecken, die Steuern genau der Leistungsfähigkeit (aux facultés) eines jeden anzupassen und die Einschätzungen ebenso elastisch zu machen wie die Thatsachen, ebenso hochherzig als chimärisch sind. Es gibt nur ein Mittel, dieselben brauchbar und erfolgreich zu machen: wenn man nämlich den Repartiteuren das Recht zugesteht, die Bücher und Schriften eines jeden Gewerbesteuerpflichtigen einzusehen, um sich von dem wirklichen Stand seiner Geschäfte zu überzeugen. Dieses Mittel aber hat den großen Fehler, daß es schlimmer ist als das wegzuräumende Übel; es würde ein System von Inquisitionen, von Haussuchungen

[1] Vergleichungen mit der in Preußen üblichen Verteilungsweise durch Abgeordnete desselben Gewerbes kann hier jeder selbst anstellen.

(exercice à domicile) einführen, das niemand ernstlich je vorschlagen möchte."

Vitet erzählt dann, daß man im Jahr 1814 etwas Ähnliches mit der Weinsteuer versucht habe, wobei sich jedoch die bezügliche Methode so reich an individuellen Willkürlichkeiten erwies, daß die Weinhändler die so sehr verhaßten Exercices (die wir weiterhin beschreiben werden) zurückersehnten. Alle inquisitorischen Maßregeln sind eben verhaßt, noch verhaßter aber sind die Schätzungen der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit (facultés présumées). Allem diesen ziehe man allgemein feste Klassifikationen vor, selbst wenn sie sich nicht auf jeden einzelnen Fall richtig anwenden ließen; man wisse dann wenigstens, worauf man sich gefaßt zu machen, und ebenso, warum man so und soviel zu zahlen habe.

Vitet schließt dann seine Erörterungen mit folgendem wirklich klassischen Satz, den wir deshalb im Urtext wiedergeben: „Le système est seul compatible avec l'esprit de nos institutions. *L'arbitraire de la loi, lors même qu'il blesse la raison, n'attente pas à la liberté: il n'y a d'intolérable, sous un gouvernement libre, que l'arbitraire des hommes.*"

Im nachfolgenden wollen wir nun die einzelnen Elemente der Gewerbesteuer näher betrachten[1].

Das Droit fixe und die Taxe variable.

Droit fixe und *Taxe variable.* Wie wir bereits sahen, war schon in dem Gesetz vom 6. Fructidor IV die Gewerbesteuer aus zwei Abgaben zusammengesetzt, aus einer festen und einer proportionalen. Der feste Abgabensatz war für alle Gewerbtreibenden derselben Branche in ein und demselben Orte derselbe und wuchs mit der Bevölkerungsziffer. Auf diesen festen Abgabensatz wurden dann für jeden einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen 10 Prozent seiner Miete hinzugeschlagen, und man glaubte damit der verschiedenen Bedeutung der betreffenden einzelnen Geschäfte in etwas Rech-

[1] Auch hierbei werden wir des öftern auf den Bericht von Vitet zurückzukommen haben, doch wollen wir von vornherein zu demselben bemerkt haben, daß unsrer Ansicht nach Vitet in demselben nicht streng genug zwischen Droit fixe und Taxe variable unterscheidet.

nung zu tragen. — Angenommen zum Beispiel, der feste Abgabensatz betrüge 25 Francs, so machte das für A, welcher auf 600 Francs Miete veranlagt war, 85 Francs Gewerbesteuer und für B, bei dem der Mietsatz 3000 Francs betrug, 325 Francs. — Der einmal gelegte Keim entwickelte sich dann weiter, und teilte das Gesetz vom 1. Brumaire VII, nachdem es einige wenige Gewerbe abseiten, hors classe, gestellt hatte, die übrigen in sieben Klassen und jede Klasse wieder in sieben Stufen je nach der Bevölkerungsziffer des Wohnorts ein. Das macht also, ausschließlich der Gewerbe hors classe, $7 \times 7 = 49$ verschiedene Abgabensätze.

Die Gewerbe hors classe sind dann solche, deren Umfang und Prosperität von der Ortsbevölkerung unabhängig sind. Ihre Zahl wurde in den Jahren 1817 und 1818 sehr vermehrt, und da man bei ihnen die Bevölkerungsziffer also nicht zum Maßstab nehmen konnte, erfand man für sie die später so genannte „Taxe variable", bei welcher man die Kriterien der Einschätzung in der Individualität der Etablissements selbst aufsuchte. — Man fand aber nicht sofort etwas bezüglich gleichmäßig Brauchbares für alle, und war damit thatsächlich nur wieder ein neuer Keim gelegt, der sich durch die zu machende Erfahrung weiter ausbilden mußte:

Für die Webereien hatte man zum Beispiel allenfalls einen Anhalt in der Zahl der Stühle und deren Breite, für die Spinnereien in der Zahl der Spindeln, während man sich für die Hüttenwerke, Glasfabriken etc. mit einer Skala von sechs Stufen (von 25—300 Francs) begnügen mußte, nach welcher die Ortsobrigkeiten beauftragt wurden die einzelnen Geschäfte einzuschätzen.

Man bildete dann noch eine besondere Kategorie, abermals hors classe, für die Négociants (große Kaufleute), Reeder und großen Kommissionsgeschäfte, mit abermals drei Stufen.

Durch alle diese Ausnahmen und deren verschiedenartige Behandlung war eine gewisse Verwirrung in die Klassifikation gekommen, und wurden auf Vorschlag des

Berichts von Vitet sämtliche Gewerbe in nachfolgende drei Tabellen eingereiht: Tabelle A: Gewerbe, deren Rentabilität hauptsächlich vom Zufluß der Käufer abhängt, und deren Bedeutung sich also gewissermaßen nach der Größe der Ortschaft richtet. — Diese umfaßte also den Handel und das Kleingewerbe und damit die große Mehrzahl der Steuerpflichtigen[1] und zerfiel in sieben Unterabteilungen. Die Tabelle B umfaßte die Geschäfte, für welche die Bevölkerungszahl noch von Einfluß ist, ohne jedoch überwiegende Bedeutung zu haben. Die Tabelle C endlich führte diejenigen großen Gewerbe, welche unabhängig von der Bevölkerungsziffer nach besondern Kriterien zu besteuern waren, auf.

Das war schon eine Verbesserung in der Klassifikation, welche allerdings seitdem noch öfters geändert wurde, wobei es vom politischen wie volkswirtschaftlichen Standpunkt aus von Interesse ist, zu verfolgen, wie sich das System nach und nach entwickelte und vervollkommte. — Wir übergehen dabei Kleinigkeiten, wie zum Beispiel die Hinzufügung einer achten Klasse in der Tabelle A und dergleichen, um uns an das mehr Prinzipielle zu halten.

Über einen bezüglichen wichtigen Punkt aber, darüber nämlich, nach welchen Grundsätzen die zahlreichen Gewerbe der Tabelle A auf die sieben, respektive acht Klassen verteilt wurden, lassen sich keine präzisen Normen angeben; die Verteilung geschah, unter Zuziehung von Sachverständigen, nach dem Ermessen der Verwaltung und des Gesetzgebers und wird in den meisten Fällen ungefähr zutreffen, wie sich ja bei manchen Unternehmungen leicht beurteilen läßt, ob sie viel oder wenig Kapital gebrauchen, ob sie große oder kleine Geschäfte zu machen pflegen.

Als besondern Vorzug der neuen Tabellen glaubt Vitet besonders hervorheben zu können, daß man dank derselben die lokalen Schätzungskommissionen (Gesetz von 1817) für die Besteuerung der Großgewerbe habe aufheben können; dieselben seien gar zu nachsichtig gewesen.

[1] Von 1,337,546 Patentsteuerpflichtigen des Jahrs 1844 gehörten 1,285,612 in die Tabelle A.

Schon 1835 hatte man daran gedacht, jene Kommissionen außer Wirksamkeit zu setzen, indem man auch für die Fabriken feste Steuersätze einführte; allein man stieß wegen der großen Verschiedenheit unter den einzelnen Geschäften dabei auf Schwierigkeiten.

Das neue Gesetz von 1844 hatte dann den Zweck, für alle industriellen Etablissements äußere Merkmale für ihre Besteuerung aufzustellen, — wo man keine andern fand, basierte man den Steuersatz auch auf die Zahl der Arbeiter. — Vitet hatte dieses System noch weitläufig zu verteidigen; gegenwärtig, wo es noch weiter ausgebildet ist, fällt es niemand mehr ein, es zu bekritteln. Höchstens lassen sich in seinen Details einzelne Verbesserungen anbringen, denn die Tabellen an sich, welche, wie gesagt, mit Hilfe von Sachverständigen kombiniert wurden, erweisen sich im großen Ganzen als ziemlich zutreffend.

Worin jene äußern Kennzeichen auch heute noch gesucht werden, ist bereits vorübergehend angedeutet. Wir kommen darauf zurück, wenn wir an die Besprechung der neuesten Tabellen gelangen, und erwähnen hier nur noch, daß das Gesetz von 1844 an verschiedenen Stellen Steuer-Maxima festsetzte, welche später aufgehoben wurden.

Jenes Gesetz hat ferner auch für die Zukunft das Nötige vorgesehen. — Man konnte nämlich erwarten, daß einerseits bei Aufstellung der Tabellen einzelne Gewerbe vergessen, sowie daß anderseits neue aufkommen würden, und wurde für diesen Fall bestimmt, daß die vergessenen oder neuen Gewerbszweige provisorisch nach Analogien klassifiziert (assimiliert) werden sollten. Bezüglich der mit jener Einrangierung beauftragten Behörden verfügt dann das Gesetz von 1844, unter Aufhebung bezüglicher andrer Bestimmungen, daß die Assimilation vom Direktor der direkten Steuern dem Präfekten vorgeschlagen und von diesem nach Begutachtung durch den Maire vorgenommen werden solle; alle fünf Jahre sollte alsdann ein Gesetz die so assimilierten Gewerbe einer Klasse definitiv einreihen und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig allen sonstigen in der Zwischenzeit sich

als wünschenswert herausstellenden Verbesserungen Rechnung tragen.

Ferner waren durch jenes Gesetz auch die Fluktuationen in den Bevölkerungszahlen der einzelnen Gemeinden vorgesehen: Wenn sich eine solche nach einer der alle fünf Jahre wiederkehrenden Zählungen herausstellt, so wird im Fall der Vermehrung der Bevölkerungszahl nicht gleich der nächsthöhere Steuersatz eingeführt, sondern als Übergangsstufe während der nächsten fünf Jahre vorläufig die Hälfte des Unterschieds berücksichtigt, so daß, wer zum Beispiel in der untern Stufe 20 Francs zahlte und in der höhern 25 Francs zu zahlen hätte, für die ersten fünf Jahre zunächst nur mit $22^1/_2$ Francs besteuert wurde.

Sodann wurde durch jenes Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß Gewerbe, die in außerhalb der Stadt liegenden Häusern betrieben werden, auch wenn diese Häuser politisch noch zu einer Stadt gehören, doch nur die auf dem Land übliche Gewerbesteuer zu entrichten haben.

Zu erwähnen ist ferner, daß auch damals, ebenso wie schon früher, der Vorschlag gemacht wurde: den Kaufmann, welcher mehrere Arten von Waren in seinem Laden führt, zu verpflichten, entsprechend viele Gewerbescheine zu lösen. Dieser Vorschlag wurde indessen nicht angenommen; man begnügte sich, in einem solchen Fall das betreffende Geschäft nach der am höchsten besteuerten der von demselben geführten Waren zu veranlagen.

Vitet spricht sich hierüber wie folgt aus: „Man behauptet, daß diese Bestimmung ein exorbitantes Privilegium bilde zu gunsten einiger Kaufleute der Hauptstadt oder andrer großer Städte, welche in immensen Magazinen, die orientalischen Bazaren gleichen, die verschiedenartigsten Waren anhäufen und so mit einem einzigen Gewerbepatent wohl zehn oder zwölf Gewerbe ausüben. Es ist möglich, daß es regelrechter oder doch den Prinzipien der Gleichheit und der verteilenden Gerechtigkeit angemessener wäre, aus dem Droit fixe nicht, wie das Gesetz vom Jahr VII es schon that, eine bloß persönliche Steuer, eine Art Lizenzabgabe, zu

machen; es ist möglich, daß es einer strengen Gerechtigkeit entspräche, dem Geschäftsmann ebenso viele Droits fixes aufzulegen, als er Industrien vertritt; aber man darf nicht vergessen, daß, wenn man diese strenge Regel ausführen wollte, sie nicht bloß die großen Geschäfte treffen würde, welche jetzt in der Hauptstadt bei dem Detailhandel so viel Mißvergnügen erregen, sondern daß mehr als zwei Drittel der Gewerbesteuerpflichtigen auf dem Land und in vielen Städten davon tödlich getroffen werden würden. Wenn man von denselben je ein Droit fixe für ihre Spezereien, für ihre Kurz- und Metallwaren (Quincaillerie) und für jeden Zweig ihres kleinen Handels fordern würde, wie viele von ihnen würden diese Abgabenüberbürdung ertragen können? Das Einzige, was man praktisch durchführbar thun kann, ist, diese vielerlei Waren führenden Gewerbesteuerpflichtigen nach der höchstbesteuerten Ware zu belasten, und das thut das Gesetz."

Vitet hätte noch hinzufügen können, daß nicht nur alle die verschiedenen Waren, die in mancher Dorfbude friedlich nebeneinander des Käufers warten, verschiedenartig sind, sondern ebenso zum Beispiel auch Seidenstoffe und Baumwollwaren, Siegellack und Papier — Artikel, die man fast immer zusammen findet. Wenn sich der Gesetzgeber aber in all dergleichen Details mischen will, so wird er, wie seine Gesetze nur unbiegsame Hebel sind, in der einmal eingeschlagenen Richtung nur zu leicht immer weiter bis zum Absurden oder bis zum absolut Willkürlichen gelangen.

In neuerer Zeit ist übrigens dieselbe Forderung wiederholt worden, um in etwas den ganz großen Magazinen beizukommen. — (Siehe weiterhin die Tabelle B.)

Das Droit proportionnel.

Droit proportionnel[1]. Wir haben bereits gesehen, daß sich die proportionale Abgabe einzig und allein nach der

[1] Schäffle übersetzt in seinem Werk „Die Grundsätze der Steuerpolitik", Seite 255, das Wort „proportionnel" mit „veränderlich". Wie er dazu kommt, vermögen wir uns nicht anders zu erklären, als daß er übersehen hat, daß die Droits variables von jenem Droit proportionnel streng zu scheiden sind.

Miete richtet und der Absicht dient, die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschäfte gleicher Art und im nämlichen Ort zwecks verhältnismäßiger Veranlagung der Steuer zu berücksichtigen.

Die Gesetze vor 1844 hatten sämtlich jenen Mietzuschlag auf ein Zehntel der Miete festgesetzt und nur die untersten Klassen von diesem Zuschlag gänzlich befreit, während jenes Gesetz einen verschiedenstufigen bezüglichen Aufschlag unter ein Zehntel hinab zuläßt. — Jene Abänderung wird abermals von Vitet mit großer Ausführlichkeit gerechtfertigt, und wir werden, wie sein Bericht überhaupt klassisch für die Begründung des ganzen in Frage kommenden Steuersystems ist, ihm auch hier seine wichtigsten bezüglichen Argumente entlehnen:

Ein Zuschlag bis zum Zehntel der Miete erschien in vielen Fällen der veranlagenden Ortsobrigkeit zu hoch. Um aber nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, gewöhnte sie sich daran, einen fiktiven Mietwert auf die Steuermatrikel zu stellen, etwa die Hälfte, zuweilen selbst ein Viertel, und berechnete alsdann ein Zehntel nach dieser fiktiven Summe.

Das Bedenkliche dabei war, daß man nicht überall im gleichen Verhältnis ermäßigte, so daß auf diese Weise unter den einzelnen Bezirken die größten Ungleichheiten entstanden waren. Das konnte so nicht bleiben, und da nicht daran zu denken war, die zu niedrig angesetzten Beträge auf ihre normale Höhe hinaufzuschrauben, so verfuhr man wie bei der Grundsteuer, indem man ermäßigte (par voie de dégrèvement).

Die Regierung hatte dem entsprechend in ihren Motiven vorgeschlagen, statt $^1/_{10}$ in der Regel $^1/_{15}$, zuweilen $^1/_{20}$ und bald $^1/_{30}$ zu nehmen, dagegen aber nunmehr auf die Einhaltung der richtigen Verhältnisse streng zu dringen.

Vitet fand $^1/_{15}$ als regelmäßigen Satz zu hoch, um das Gleichgewicht wiederherzustellen, und schlug dafür $^1/_{20}$ vor; weiter verlangte er bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche feste Maschinen anwenden, eine Er-

mäßigung des Steuersatzes für die meisten Fälle auf $^1/_{25}$ und schlug bezüglich der Gewerbe der siebenten und achten Klasse (das sind die Kleingewerbe) vor, die gänzliche Befreiung vom Droit proportionnel nur für die kleinern Ortschaften und das platte Land gelten zu lassen, dagegen in den größern Städten den betreffenden Zuschlag auf $^1/_{30}$ festzusetzen.

Bezüglich wies Vitet darauf hin, daß in den Dörfern beim Kleingewerbe ein fühlbarer Unterschied im Mietwert durch eine günstigere oder ungünstigere Lage kaum motiviert sei, — wohl aber in Städten, wo in guter Lage häufig kleinere Geschäfte verhältnismäßig bedeutende Einkünfte haben können, während gleiche Geschäfte in abgelegener Lage verkümmern; es sei demnach recht und billig, wenn der besser gestellte Gewerbtreibende im Jahr 20—30 Francs mehr an Steuern entrichte.

Den Hotels garnis, Privatkrankenhäusern, Lagerhausunternehmern, Frachtfuhrunternehmern etc. soll nach den Vorschlägen von Vitet nur $^1/_{40}$ aufzulegen sein, weil diese Gewerbe ganz besonders großer Räume bedürfen. Endlich will er, daß bei gewissen Geschäften, welche entweder in öffentlichen Anstalten oder in Gebäuden betrieben werden, die in gar keinem Verhältnis zu ihrem Erträgnis stehen, das Droit proportionnel nur auf die Privatwohnung des Geschäftsinhabers gelegt werde.

Wohlverstanden war das eine Ausnahme, die übrigens notgedrungen durch spätere Gesetze auch auf diejenigen Gewerbe ausgedehnt wurde, welche überhaupt kein eigentliches Geschäftslokal haben, da man hier nur die Privatwohnung des Inhabers zum Maßstab der Bedeutung des Geschäfts nehmen kann. In der Regel werden dagegen die Wohnung und das Geschäftslokal zugleich berücksichtigt, da beide als Kriterien für die Bedeutung des Geschäfts dienen. — „Wir machen darauf aufmerksam", sagt Vitet bezüglich, „daß für manche Gewerbe die Lokale dieselben bleiben, welches auch die Ausdehnung der Geschäfte sei.

„So hat jede Kaufmannsfirma Büreaus, und in nahezu denselben Räumen können Geschäfte für eine Million oder für 100,000 Francs gemacht werden. Wenn zwei solcher Firmen in derselben Stadt etabliert sind, so zahlen beide dasselbe Droit fixe; sie würden auch dasselbe Droit proportionnel zu tragen haben, wenn letzteres nur nach den Gewerbslokalen veranlagt würde. So bleibt als einziges Mittel, um dem Gebot der Gerechtigkeit gemäß demjenigen Kaufmann, welcher die größern Geschäfte macht, ebenso einen höhern Steuerbeitrag aufzuerlegen, — das Droit proportionnel auf seine Privatwohnung auszudehnen. . . . "

Schließlich erübrigt hier noch, zu bemerken, daß das Gesetz vom 25. April 1844 dafür Bestimmungen getroffen hat, daß alle jene Mietwerte ferner nicht mehr nach einem wohlwollenden Ermessen, sondern, wie Artikel 9 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, nach den notorischen Kontrakten und in deren Ermangelung durch Vergleichung mit ähnlichen Lokalen zu schätzen sind, welchen Schätzungen eine dem Gesetz angefügte Tabelle D, in welcher die mutmaßlichen Sätze für alle Kategorien von Gewerben speziell angegeben worden sind, zu Grunde zu legen ist.

Die bestehende Gewerbesteuer-Gesetzgebung.

Bestehende Gesetzgebung. Bei dem geschichtlichen Überblick der Gewerbesteuer-Gesetzgebung, der nötig schien, um das Verständnis derselben in etwas zu vermitteln, übergehen wir zunächst die Gesetze vom 18. Mai 1850, 4. Juni 1858, 18. Juli 1866, 2. August 1868, 8. Mai 1869, 27. Juli 1870, 29. März 1872 und 30. Juli 1879, da dieselben für unsre Darstellung nur wenig oder gar kein Interesse haben, und werden wir dieselben nur an solchen Stellen anziehen, wo es wünschenswert erscheint, die Fluktuationen der Ansichten hervortreten zu lassen.

Das zur Zeit gültige Gesetz ist vom 15. Juli 1880.

Bei der Erörterung desselben werden wir die folgenden Punkte einzeln und nacheinander berühren: 1. feste Sätze, nebst den Tabellen A, B und C; 2. proportionale Sätze, mit

der Tabelle D; 3. steuerfreie Gewerbe, und 4. Veranlagung und Reklamationen[1].

Das Droit fixe.

1. **Feste Sätze.** Jeder, der in Frankreich ein Gewerbe betreibt, er sei In- oder Ausländer, ist gewerbesteuerpflichtig. Die Steuer besteht aus einem festen und einem proportionalen Satz; ersterer ist vom Gesetz für alle Gewerbe ein für allemal bestimmt, und sind die einzelnen Steuersätze in drei Tabellen, A, B und C, zusammengestellt.

Tabelle A, enthaltend den allgemeinen Tarif der nach der Bevölkerung bemessenen Sätze.

Klasse	Fester Steuersatz								
		in Gemeinden von							
	in Paris	mehr als 100,000 Seelen	50,001 bis 100,000 Seelen	30,001 bis 50,000 Seelen	20,001 bis 30,000 Seelen	10,001 bis 20,000 Seelen	5001 bis 10,000 Seelen	2001 bis 5000 Seelen	2000 Seelen und darunter
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
I.	400	300	240	180	120	80	60	45	35
II.	200	150	120	90	60	45	40	30	25
III.	140	100	80	60	40	30	25	22	18
IV.	75	75	60	45	30	25	20	15	12
V.	50	50	40	30	20	15	12	9	7
VI.	40	40	32	24	16	10	8	6	4
VII.	20	20	16	12	8	8*	5*	4*	3*
VIII.	12	12	10	8	6	5*	4*	3*	2*

* Die Gewerbe, die in den betreffenden Ortschaften keine „proportionale Abgabe" zahlen.

Aus dieser Tabelle ist also ersichtlich, was der betreffende Steuerpflichtige der entsprechenden Klasse in jeder Ortschaft zu zahlen hat, und geht die Tendenz der Gesetzgebung dahin, die Zahl jener Klassen wie der Bevölkerungsstufen stets zu vermehren, um sich dadurch den wirklichen Verhältnissen immer mehr anschließen zu können.

Ein näheres Durchgehen der einzelnen Klassen, für die abermals tabellarische Zusammenstellungen, unter Bezeichnung der in jede derselben gehörenden Gewerbesteuerpflichtigen, aufgestellt sind, wird uns sodann Gelegenheit geben,

[1] Die bezüglichen statistischen Daten sind an das Ende dieses Abschnitts verwiesen.

diese Klassifizierung an einigen Beispielen thunlichst zu charakterisieren.

I. Klasse. Der feste Abgabensatz ist auf der Tariftabelle zu finden; die proportionale Abgabe beträgt, seltene Ausnahmen abgerechnet[1], $^1/_{20}$ (5 Prozent) der Miete.

Zu dieser Klasse gehören hauptsächlich Grossisten; Fabrikanten (mit Ausnahme von Spitzenfabrikanten) kommen in derselben kaum vor, dagegen alle Rohstoffhändler und viele Geschäfte in Fabrikaten.

II. Klasse, ebenfalls mit der proportionalen Abgabe zu $^1/_{20}$.

In derselben findet man etwa die nämlichen Geschäfte, jedoch als Halb-Engroshändler (demi-gros). (Diese zweite Klasse wurde 1844 als Mittelglied zwischen die Engros- und Endétailgeschäfte eingeschoben, um den Mechanismus der Einschätzung „elastischer" zu machen.)

III. Klasse, gleichfalls mit der proportionalen Abgabe zu $^1/_{20}$.

In dieser Klasse, welche noch eine gewisse Anzahl Engrosgeschäfte, auch Fabrikbetriebe mit kleinerm Kapital, umfaßt, findet man schon eine größere Zahl von Kleingewerben als in den beiden vorigen; die Mischung ist dabei so bunt, daß man für dieselbe kaum eine Regel auffinden kann, wie zum Beispiel allein schon ein Blick auf den Buchstaben P ergibt; derselbe umfaßt:

Plumes métalliques (Marchand de) en gros (Großhändler in Metallschreibfedern).

Poissons salés, marinés, secs ou fumés (Marchand de) demi-gros (Halbgroßhändler mit gesalzenen, marinierten, getrockneten oder geräucherten Fischen).

Produits chimiques ou pharmaceutiques (Marchand de) en détail (Detailhändler mit chemischen Produkten).

IV. Klasse. Die Gewerbe dieser Klasse zahlen nur $^1/_{30}$ ihrer Miete als Droit proportionnel.

---

[1] Siehe Tabelle D.

Man findet auf der Liste zwar noch sehr viele Marchands, auch sogar Engroshändler (zum Beispiel Händler en gros mit altem Eisen) und Halbgrossisten; aber die eigentlichen Kleingewerbe, die in größerm Maßstab getrieben werden, bilden die Überzahl, und entsteht beim Durchsehen derselben der Eindruck, daß die sehr große Liste viele „assimilierte" Gewerbe[1] enthält.

V. Klasse, ebenfalls mit Droit proportionnel zu $^1/_{30}$ und, wie bei jeder Klasse, die Ausnahmen abgerechnet.

Hier figurieren ebenfalls viele Kleingewerbe mit Handelsgeschäften vermischt. Neben diesen finden sich dann abermals einzelne wenig zahlreich vertretene Gewerbe, zum Beispiel gleich vorn auf der Liste: Büreaus (Unternehmer eines) zur Verteilung von Drucksachen, Visitenkarten und dergleichen; auch Informationsbüreaus über Verkauf und Vermietung von Grundstücken.

VI. Klasse, ebenfalls mit $^1/_{30}$ Zuschlag.

Diese Klasse bewegt sich schon ganz in dem Kleingewerbe und den Hökereien[2].

---

[1] Wie, die assimilierten Gewerbe betreffend, bereits erwähnt wurde, ist ein neu aufkommendes Gewerbe, wenn es noch nicht auf der Liste vorkommt, darum keineswegs steuerfrei; es wird vielmehr einstweilen von den betreffenden Behörden per Analogie klassifiziert und dann später durch Gesetz definitiv in eine Klasse verwiesen.

Nun mag es manchmal vorgekommen sein, daß ein Gewerbe gewissermaßen ein Unikum war; alsdann wurde der einzelne Fall speziell nach der wahrscheinlichen Leistungsfähigkeit des eben vorliegenden Geschäftsbetriebs klassifiziert, und wenn dann ein zweiter Fall nicht vorkam, so blieb es bei der einmal angenommenen Klassifikation. Solche Einzelfälle aber, die öfter vorkommen, als man gewöhnlich annimmt, erschweren es sehr, die Tabellen unter feste Regeln zu bringen, wie denn zum Beispiel nachstehende Unterscheidungen aus Klasse IV schwer zu erklären sind:

Fromages de pâte gras (Marchand ou fabricant de) vendant demi-gros.

Fromages secs (Marchand de) en *demi-gros*.

Man sollte hier annehmen, daß Marchand de fromages (Käsehändler) ohne jede weitere Bezeichnung wohl ausreichend gewesen wäre.

[2] Sogar der Schuster, welcher auf Bestellung arbeitet (der in Preußen frei ausgeht), figuriert auf dieser Liste, daneben freilich auch der Schuster, „der einen Laden mit gemeinem Schuhwerk ohne Assortiment hält" (der letztere ist auch in Preußen steuerpflichtig). — Der Schuster, welcher einen

VII. und VIII. Klasse. Diese beiden Klassen haben das Gemeinsame, daß die sehr zahlreichen in denselben verzeichneten Gewerbe zu den kleinen und kleinsten gehören, daß das Droit proportionnel für dieselben nur $^1/_{60}$ beträgt und überhaupt nur in den Städten von 20,000 Einwohnern und darüber gefordert wird. Ebenso sind diejenigen hierher gehörigen Gewerbe, welche im Umherziehen (Hausiergewerbe) betrieben oder auf einem offenen Stand (étalage, Auslegestand) und in Schuppen ausgeübt werden, von jedem Droit proportionnel befreit.

Die zu jeder Klasse gehörigen Gewerbe einzeln anzuführen, müssen wir uns hier versagen, wie das Interesse an dieser Nomenklatur ja auch nur beschränkten Umfangs sein dürfte; die ausführlichen Tabellen, welche lediglich aus Namenslisten bestehen, sind im übrigen leicht zu beschaffen[1].

Die Tabelle B dagegen wollen wir umstehend ihrem ganzen Umfang nach wiedergeben; sie bietet einerseits wegen der Qualität der in derselben aufgeführten Gewerbe wie anderseits wegen der Mannigfaltigkeit der Handhaben, mittels deren man sich der Leistungsfähigkeit der zu ihr gehörenden Geschäftsbetriebe zu nähern versucht, weit größeres Interesse, als eine nackte Aufzählung der zu den einzelnen Klassen der Tabelle A gehörenden kleinen und kleinsten Gewerbe bieten könnte.

Der feste Steuersatz besteht hier aus zwei Elementen: der Taxe déterminée und der Taxe variable. Erstere ist in der Spalte links, letztere in der Spalte rechts der umstehenden Tabelle aufgeführt.

---

assortierten Laden hält, ist in der IV. Klasse rubriziert, und der, welcher zu Hause für einen Meister arbeitet, in der VIII. Der in des Meisters Werkstätte arbeitende Geselle zahlt auch in Frankreich keine Steuer. — Jenes Klassensystem erlaubt also, wie man aus dem Beispiel sieht, die Berücksichtigung vieler Einzelverhältnisse.

[1] Das „Journal officiel" vom 22. Juli 1880 oder die korrespondierende Nummer des „Bulletin des lois" oder auch der Jahrgang 1880 des Abdrucks vom „Bulletin des lois" bei Paul Dupont in Paris bringen sie.

Tabelle B. Gewerbe (Professionen), welche nach der Bevölkerung[1] und gleichzeitig nach einem speziellen Tarif veranlagt werden.

Droit proportionnel (mit einigen Ausnahmen) 1/10.

Gewerbe — Professionen	Fester Steuersatz: Bestimmter Steuersatz Taxe déterminée (fixe)	Fester Steuersatz: Von jedem über die Zahl 5 hinaus im Geschäft angestellten Kommissetc. Taxe variable
Wechselsensale oder Makler.	*Francs*	*Francs*
In Paris	2000	50
- andern Städten, in denen ein Parkett existiert[2]	500	25
- Städten von 100,001 Einwohnern und darüber	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	200	10
- - - 30,001—50,000 Einwohnern und in Städten von 15,001—30,000 Einwohnern, welche ein wirkliches Entrepot haben	150	8
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und in den kleinern Städten mit Entrepot	100	5
- allen andern Ortschaften	75	5
Unternehmer von Seeversicherungen.		
In Paris	300	15
- Städten von 100,001 Einwohnern und darüber	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	200	10
- - - 30,001—50,000 Einwohnern und von 15,001 bis 30,000 Einwohnern mit Entrepot	150	8
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und in den kleinern mit Entrepot	100	5
- allen andern Ortschaften	50	5
Bankiers.		
In Paris	2000	50
- Städten mit 100,001 Einwohnern und darüber	1000	40
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	500	25
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	400	20
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und in den kleinern mit Entrepot	300	15
- allen andern Ortschaften	200	10
Die Taxe déterminée wird verdoppelt für Geschäftshäuser, welche Aktien oder Obligationen von Staaten, Gesellschaften etc. ausgeben.		

[1] Die Bevölkerungsstufen sind nicht überall dieselben, und das ist ein wohl zu beachtender Punkt.

[2] Siehe oben, Kapitel V, Seite 146.

Gewerbe — Professionen	Fester Steuersatz: Bestimmter Steuersatz Taxe déterminée (fixe)	Fester Steuersatz: Von jedem über die Zahl 5 hinaus im Geschäft angestellten Kommis etc. Taxe variable
	Francs	*Francs*
Lohnkutschenunternehmer.		
Für jede zirkulierende Kutsche:		
In Paris	4	—
- Städten von 100,001 Einwohnern und darüber . .	3	—
- - - 50,001—100,000 Einwohnern . . .	2	—
- - - 50,000 Einwohnern und darunter . .	1,50	—
Kassen oder Kontore für Vorschüsse, Geldeinziehungen u. dgl.		
In Paris	500	25
- Städten von 100,001 Einwohnern und darüber . . .	400	20
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	300	15
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	200	10
- - - 15,000—30,000 Einwohnern und kleinern mit Entrepot	150	8
- allen andern Ortschaften	100	5
Kassen oder Kontore für Geschäfte in Wertpapieren[1].		
In Paris	500	25
- andern Städten, wo ein Parkett existiert	200	10
- Städten mit über 100,000 Einwohnern	100	5
- - - 50,000—100,000 Einwohnern	75	5
- allen andern Ortschaften	50	5
Kommissionäre (Spediteure) für Land- und Wassertransport.		
In Paris	300	15
- Städten mit über 100,000 Einwohnern	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	200	10
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	150	8
- - - 15,001—30,000 ohne und 8001—15,000 Einwohnern mit Entrepot	100	5
- - - 8001—15,000 Einwohnern und in kleinern mit Entrepot.	50	5
- allen andern Ortschaften	30	5

[1] Man hat hier die sogen. Coulissiers im Auge.

Gewerbe — Professionen	Fester Steuersatz: Bestimmter Steuersatz Taxe déterminée (fixe)	Fester Steuersatz: Von jedem über die Zahl 5 hinaus im Geschäft angestellten Kommis etc. Taxe variable
	Francs	*Francs*
Waren-Kommissionäre.		
In Paris	400	20
- Städten von über 50,000 Einwohnern	300	15
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	200	10
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und in kleinern mit Entrepot	150	8
- allen andern Ortschaften	75	5
Warenmakler und ähnliche Geschäftsleute[1].		
In Paris	200	10
- Städten mit über 50,000 Einwohnern	150	8
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	100	5
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und in kleinern Städten mit Entrepot	75	5
- allen andern Ortschaften	50	5
Commissionnaires - Entrepositaires (Warenspeicher - Besitzer).		
In Paris	300	15
- Städten von über 100,000 Einwohnern	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	200	10
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Staatsentrepot	150	8
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und kleinern Städten mit Staatsentrepot	100	5
- allen andern Ortschaften	50	5
Versicherungsmakler, auch Schiffsmakler.		
In Paris	300	15
- Städten mit über 100,000 Einwohnern	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	200	10
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	150	8
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und kleinern Städten mit Entrepot	100	5
- allen andern Ortschaften	50	5

[1] Wenn sie nur mit Detaillisten in Verbindung stehen, so gehören sie in die Klasse IV der Tabelle A.

Gewerbe — Professionen	Fester Steuersatz: Bestimmter Steuersatz Taxe déterminée (fixe)	Fester Steuersatz: Von jedem über die Zahl 5 hinaus im Geschäft angestellten Kommis etc. Taxe variable
	Francs	*Francs*
Diamanten- und echte Perlen-Händler.		
In Paris	500	25
- Städten mit über 100,000 Einwohnern	400	20
- - - 50,000—100,000 Einwohnern	300	15
- - - 30,001—50,000 Einwohnern	200	10
- - - 15,001—30,000 Einwohnern	150	8
- allen andern Ortschaften	100	5
Unternehmer von Wasserverteilung.		
Für jede 1000 Einwohner der mit Wasser versorgten Ortschaften	3	—
Facteurs (Verkaufsvermittler) an den Pariser Hallen		
(als Kommis gelten nur Schreiber u. Versteigerer (crieurs)	100	8
Facteurs auf den Pariser Viehmärkten		
und den aus Paris mit Schlachtvieh versehenden Märkten	150	8
Unternehmer von Begräbniszeremonien.		
Für jedes 1000 der Einwohner der betreffenden Orte	3	—
Magazine mit verschiedenen Arten von Waren und ebenso Kleidermagazine. (Bei beiden mit mehr als zehn Kommis.)		
In Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern	100	25
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	80	20
- - - unter 50,000 Einwohnern	30	15
Das Droit fixe wird verdoppelt für Geschäfte, die mehr als 200 Kommis halten.		
Kaufleute (négociants), welche in ein und demselben Lokal mehrere Sorten Waren en gros verkaufen.		
In Paris	500	25
- Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern	400	20
- - - 50,001—100,000 Einwohnern	300	15
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	200	10
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und kleinern Städten mit Entrepot	150	8
- allen andern Ortschaften	100	5

Gewerbe — Professionen	Fester Steuersatz: Bestimmter Steuersatz Taxe déterminée (fixe)	Fester Steuersatz: Von jedem über die Zahl 5 hinaus im Geschäft angestellten Kommisetc. Taxe variable
	Francs	*Francs*
Omnibus-Unternehmungen[1].		
Für jeden Platz in den zirkulierenden Wagen:		
In Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern . . .	1	—
- - - 50,001—100,000 Einwohnern . . .	0,75	—
- - - - weniger als 50,000 Einwohnern . .	0,50	—
Agenturen von fremden Paketbooten.		
In Paris	300	15
- Städten von 100,000 Einwohnern und darüber . . .	250	12
- - - 50,001—100,000 Einwohnern.	200	10
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	150	8
- - - 15,001—30,000 Einwohnern ohne und kleinern Städten mit Entrepot . . .	100	5
- allen andern Ortschaften	50	5
Frachtfuhr-Unternehmer.		
In Paris	150	—
- Städten mit 100,000 Einwohnern und darüber . . .	125	—
- - - 50,001—100,000 Einwohnern.	100	—
- - - 30,001—50,000 und 15,001—30,000 Einwohnern mit Entrepot	75	—
- - - 15,001—30,000 und 8001—15,000 Einwohnern mit Entrepot	50	—
- - - 8001—15,000 Einwohnern ohne und kleinern Städten mit Entrepot	40	—
- allen andern Ortschaften	25	—

Die in der Tabelle von 1844 noch aufgeführten Brückenpächter sind hier weggelassen, weil ein Gesetz seitdem die Brückengelder aufgehoben hat; ebenso fallen die Unternehmer telegraphischer Signale aus.

Gleichzeitig ist zu bemerken, daß sowohl für die Tabelle B als für die Tabelle C gegenwärtig, seit 1872, alle Maxima, die das Gesetz von 1844 noch kannte, weggefallen sind.

---

[1] Die Steuer ist nur halb so hoch, wenn die Plätze weniger als 20 Centimes kosten.

Überhaupt ist seitdem bei allen drei Tabellen darauf Bedacht genommen worden, nicht nur das Gesetz elastischer und schmiegsamer zu machen, sondern auch die größern Gewerbe mehr, die kleinern minder zu belasten.

Die Tabelle C ist abermals zu groß, um sie in ihrer Vollständigkeit wiedergeben zu können, und müssen wir uns begnügen, sie allgemeinhin zu charakterisieren und einzelne Beispiele aus derselben hervorzuheben.

Bei dieser Tabelle ist dann aber zunächst besonders darauf hinzuweisen, daß gerade sie vielleicht mehr noch als die andern beiden Tabellen in der Richtung ausgebildet worden ist: soviel wie möglich den veränderlichen Umständen, welche sich in der Größe des Geschäfts aussprechen, also wirklich äußere Merkmale sind, mehr und mehr bei der Aufstellung der festen Steuersätze, eine mitwirkende Berücksichtigung einzuräumen.

Die Tabelle zerfällt in fünf Abteilungen oder Sektionen, deren jede in alphabetischer Ordnung die verschiedenen in dieselben gehörenden Gewerbe aufzählt, die je nach diesen Sektionen einem andern Droit proportionnel unterworfen sind.

Bevor wir aber jene einzelnen Sektionen näher betrachten, sei, was die ganze Tabelle C angeht, erwähnt, daß dieselbe die Bevölkerungszahl nicht berücksichtigt.

Sektion 1. Das Droit proportionnel ist gleich $^1/_{20}$ — abgesehen von den Ausnahmen.

Der feste Satz besteht eigentlich nur aus veränderlichen Elementen, so daß von einer „taxe déterminée“ hier kaum die Rede sein kann.

Beispiele: Reeder zahlen: 20 Centimes pro Tonnengehalt der Segelschiffe, 40 für den Tonnengehalt der Dampfer; für Kabotageschiffe wird nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet. Für Passagierschiffe sind 20 à 25 Centimes pro Platz zu zahlen.

Bei Militärlieferungen sind von den Uniformlieferanten $^1/_4$ Prozent der Summe, von den Holzlieferanten 1 Centime pro Mann, von den Brotlieferanten 7 Centimes pro Mann der zu versorgenden Truppen zu zahlen.

Kreditinstitute zahlen 30 Centimes pro 1000 Francs des Nominalkapitals (im Fall solches mehr ausmacht, als der bezügliche Satz auf Tabelle B).

Hausierer zahlen beim Geschäftsbetrieb mit Wagen 20 Francs, mit Lasttieren 15 Francs, mit Tragpack 8 Francs (für den Hausierhandel mit Besen, Körben, Thonwaren und dergleichen ist die Abgabe auf die Hälfte vermindert).

Sektion 2. Das Droit proportionnel besteht hier aus mehreren Elementen: 1. aus $^1/_{20}$ der Wohnungsmiete und allenfalls auch des speziellen Verkaufslokals; 2. aus $^1/_{40}$ der Miete des eigentlichen Gewerbslokals (établissement industriel)[1]. In dieser Sektion finden sich nur ganz unbedeutende feste Sätze neben jenen veränderlichen Elementen der Steuer, so daß es fast den Anschein hat, als ob erstere nur des Prinzips wegen überhaupt beibehalten seien.

So zum Beispiel sind Kerzenfabriken mit einer festen Abgabe von 5 Francs belegt, und sind überdies 5 Francs pro Arbeiter zu zahlen; ein Kerzenfabrikant, welcher 100 Arbeiter beschäftigt, zahlt also 505 Francs Droit fixe und außerdem noch das Droit proportionnel. Ähnlich sind noch sehr viele Gewerbe mit 5 Francs Fixum und 2, 3, 4 oder 5 Francs pro Arbeiter veranlagt. — Für Kalkbrennereien ist dagegen abermals ein andrer Maßstab gewählt worden; dieselben zahlen 1,20 Francs pro Kubikmeter Rauminhalt der zeitweise, und 1,50 Francs pro Kubikmeter der permanent betriebenen Öfen, mit Modifikationen je nach der Dauer der Brände.

In andern Fällen wird zugleich die Zahl der Arbeiter und der Öfen, Destillier-Apparate und dergleichen berücksichtigt, während abermals in andern Fällen überhaupt kein Fixum besteht, so zum Beispiel haben Seifenfabriken nur 70 Centimes pro Hektoliter Bruttoraum der Kessel zu zahlen; für die Verkohlung von Lohrinde (Lohkuchen) werden ebenso nur 2 Francs pro Kubikmeter der Öfen entrichtet, dagegen zahlt ein Unschlittschmelzer abermals 5 Francs Fixum und 5 Francs für jeden Arbeiter.

---

[1] Vgl. die bezüglichen Auslassungen von Vitet.

Sektion 3. Das Droit proportionnel besteht hier aus $^1/_{20}$ der Wohnungs- oder Magazinmiete und $^1/_{50}$ der Miete des eigentlichen Gewerbelokals.

Was den „festen Steuersatz" angeht, gelten auch hier die nämlichen Regeln wie oben: meistens 5 Francs Fixum und einige Francs pro Arbeiter, außerdem zum Beispiel bei Stahlfabriken 5 Francs pro Feuer. — Der Brauer hat dann 1 Franc pro Hektoliter Raum für seine Kessel zu zahlen; der Restaurateur eines Bahnhofs hat 5 Francs für sich und überdies 5 Francs für jeden Kellner zu zahlen. Ebenso wird besteuert, wer Kastellan eines Kasinos ist. — Wer Schuhe oder Stiefel unter Anwendung von Maschinenbetrieb fabriziert, hat zu entrichten: 5 Francs für sich, 3 Francs für jeden Arbeiter und 12 Francs pro Maschine. — Unternehmer von Diligencen (Omnibus), welche an bestimmten Tagen und Stunden fahren, haben für jeden Kilometer der befahrenen Linie 48 Centimes für jeden Wagen mit höchstens zehn Plätzen, 60 Centimes für Wagen mit mehr als zehn Plätzen zu zahlen; findet die Abfahrt nur dreimal in der Woche statt, so werden die Steuersätze auf die Hälfte reduziert. — Bei Mineralquellen wird sowohl für die Trinkstellen als auch für die Badewannen und die Aufseher gezahlt.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Mannigfaltigkeit der hier angewendeten Kriterien anzudeuten.

Sektion 4. Das Droit proportionnel beträgt $^1/_{30}$ der Wohnungs- und Verkaufslokalmiete sowie $^1/_{60}$ der Miete des eigentlichen Gewerbelokals.

Auch hier bildet zwar noch oft die Zahl der Arbeiter einen Maßstab der Veranlagung des „festen Steuersatzes", öfter jedoch richtet sich letztere nach den in Betrieb befindlichen Maschinen oder Maschinenteilen. So zum Beispiel sind zu zahlen für die verschiedenen Arten von Spindeln 1—8 Centimes, außerdem 4 Francs pro Arbeiter, mit Ausnahme der bei den Spindeln beschäftigten. — Für die Weberei hat jede Webstuhlart ihren besondern Satz. — Die Zeugdruckereien sind mit 4 Francs pro Drucktisch belastet, gewisse Maschinen zählen aber für 6 und andre für 25 solcher Druck-

tische. In gleicher Weise erfolgt die Einschätzung bei vielen andern in diese Sektion gehörenden Gewerben nach der Leistungsfähigkeit der maschinellen Betriebsmittel.

Sektion 5. Hier ist nur $^1/_{20}$ der Wohnungsmiete als Droit proportionnel vorgesehen, weil die in Frage kommenden Gewerbe meist keine Fabriken, Werkstätten oder Magazine haben. — Dagegen zahlt zum Beispiel der Pächter eines Schlachthauses oder einer Flußfähre an fester Gewerbesteuer $^1/_2$ Prozent des Pachtzinses. Ähnlich ist es bei einer Menge andrer Unternehmungen. — Der Lieferant der Bedürfnisse eines Gefängnisses ist dann mit 50 Centimes pro Kopf der Gefangenen besteuert.

Bei allen drei Tabellen A, B und C gilt gleichmäßig, daß die Arbeiter unter 16 und über 65 Jahren nur für die Hälfte des pro Arbeiter zu zahlenden Satzes zur Berechnung kommen, daß ferner der Übergang von einer Stufe der Bevölkerungsziffer in die andre durch Mittelsätze erleichtert wird, und daß es zulässig ist, zerstreut liegende Häuser einer Stadt nicht nach dem städtischen, sondern nach dem Satz der ländlichen Orte einzuschätzen.

Die charakteristischen Unterschiede zwischen der französischen und der preußischen Gewerbesteuer.

Die preußischen Gewerbesteuergesetze von 1820, 1861 etc. dürfen als bekannt vorausgesetzt und kann so von einer eingehendern Darstellung derselben abgesehen werden. Dagegen wird es angebracht sein, die Unterschiede zwischen der beiderseitigen Gesetzgebung hier kurz zu charakterisieren.

Die französische Steuer ist eine Quotitäts-, die preußische annähernd eine Repartitionssteuer.

In Frankreich zählt man die gewerblichen Unternehmungen oder Geschäfte, und da für jede Kategorie und für jedes Verhältnis bezügliche Tarife bestehen, so sind diese letztern einfach anzuwenden, und das Produkt ergibt sich daraus rein arithmetisch.

In Preußen wird dagegen die ebenfalls jährlich festgestellte Zahl der Steuerpflichtigen mit den auch dort festgesetzten bezüglichen Tarifsummen multipliziert und so ein Kontingent aufgestellt, welches die betreffenden Interessenten unter sich zu repartieren haben.

Diese Verteilung hat dann den Zweck, innerhalb der nämlichen Gewerbekategorie die Bedeutung der einzelnen Geschäfte nach deren Umfang berücksichtigen zu können, während dieselbe Wirkung in Frankreich automatisch und mit erheblich mehr Abstufungen als in Preußen durch den Mietzuschlag hervorgebracht werden soll, wobei es nicht unwahrscheinlich ist, daß die automatische Verteilung sich weniger von der strikten Gerechtigkeit entfernt, als das Ermessen eventueller Konkurrenten.

2. Proportionale Steuer (droit proportionnel).

Das Droit proportionnel an sich.

Wir haben oben schon eine Kombination von verschiedenen Mitteln, die in Frankreich zusammenwirken, um die relative Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbsunternehmungen hervortreten zu lassen, kennen gelernt; eine ähnliche Aufgabe hat auch die proportionale Steuer, welche dazu dient, die Bedeutung der einzelnen Gewerbsbetriebe am selben Platze zu unterscheiden. Aus der Verbindung aller dieser Elemente zu einer Quote entsteht dann die Contribution de la patente oder Gewerbesteuer des Einzelnen. — Wie wir übrigens das Wesentlichste, das über die proportionale Steuer zu sagen ist, bereits mit der Charakterisierung des Droit fixe haben verbinden müssen, so wäre hier nur noch ein bezüglicher Auszug aus der ebenfalls bereits vorstehend erwähnten Tabelle D zu geben, welche sämtliche Bestimmungen über die Anwendung dieser Steuerform, bezüglich derer Einzelnes noch besonders bemerkt zu werden verdient, zusammenfaßt.

Tabelle D. Höhe der proportionalen Steuer.

Ein Zehntel. Diesem Satz von 10 Prozent der Miete unterliegen sämtliche weiterhin nicht besonders angeführte Gewerbe der Tabelle B, außerdem die nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten sowie alle Kredit- und Bankgesellschaften.

Ein Fünfzehntel (6,66 Prozent der Miete). Dieser Satz ist den sogenannten „liberalen Professionen", zu

denen nach ausdrücklicher Aufzählung: die Architekten, eingeschriebene Advokaten, Anwalte, Zahnärzte, Taxatoren (bei Versteigerungen), Ärzte, Wundärzte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Zivilingenieure, Bevollmächtigte bei den Handelsgerichten (Advokaten, Notare), Viehärzte und Vorsteher von Erziehungsanstalten gehören, reserviert. Alle diese Professionen zahlen seit 1850 keinen festen Satz (droit fixe), sondern nur die proportionale Abgabe; doch kommt dabei nur die Privatwohnung der Verpflichteten in Frage.

Ein Zwanzigstel (5 Prozent der Miete). Diesem Satz sind unterworfen alle Gewerbesteuerpflichtigen der drei ersten Klassen der Tabelle A und der ersten Sektion der Tabelle C, außerdem in betreff der Wohnung die zweite, dritte und vierte Sektion der Tabelle C und aus der fünften Sektion: die Konzessionäre oder Pächter eines Entrepots und ebenso die Direktoren von Panoramas und Dioramas, früher auch die Brückengeldpächter.

Ein Dreißigstel ($3^1/_3$ Prozent der Miete). Dieser Satz betrifft die vierte, fünfte und sechste Klasse der Tabelle A und ferner die Kastellane von Kasinos und ähnlichen Gesellschaften.

Ein Vierzigstel ($2^1/_2$ Prozent der Miete). Diesem Satz unterliegen die Gewerbslokale der in Sektion 2 der Tabelle C aufgeführten Gewerbtreibenden sowie ferner diejenigen der Getreide-, Mehl-, Hopfen-, Bretter-, Holz-, Wein- und Ölhändler en gros, die Gasthöfe und eine ganze Reihe von Unternehmungen, welche großer Räumlichkeiten bedürfen.

Ein Fünfzigstel (2 Prozent der Miete). Dieser Satz findet Anwendung auf die Gewerbe der Klassen sieben und acht der Tabelle A, jedoch nur in Städten von 20,000 Einwohnern und darüber, außerdem unterliegen demselben die Gewerbslokale der Sektion 3 der Tabelle C.

Ein Sechszigstel (1,66 Prozent der Miete). Dieser Satz gilt nur für die Gewerbslokale der Sektion 4 der Tabelle C.

Zu bemerken ist, daß Mann und Frau auch bei Güter-

trennung nur eines Gewerbepatents bedürfen, es sei denn, daß sie verschiedenen Geschäften vorstehen.

3. Nichtpatentpflichtige.

Steuerfreie Gewerbe.

Aus der langen Liste des Artikels 17 des Gesetzes betreffend die von der Gewerbesteuer befreiten Gewerbekategorien, seien nur angeführt: Beamte; Künstler, und zwar Maler, Bildhauer und Zeichner, welche nur die Erzeugnisse ihrer eignen Kunst verkaufen; Professoren und Lehrer; Hebammen; Zeitungsredakteure; Schauspieler; Ackerbauer; Bergwerkskonzessionäre, welche die Mineralien ohne alle Bearbeitung verkaufen; Fischer; Sparkassen; Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; Schiffskapitäne; Kommis; Arbeiter (selbst wenn sie zu Haus, jedoch ohne Gehilfen, außer einem Kind, arbeiten); Witwen, welche mit einem Arbeiter das Geschäft des Mannes fortführen.

4. Veranlagungen und Reklamationen.

Veranlagung der Gewerbesteuer.

Der Kontrolleur stellt alljährlich die Liste der Steuerpflichtigen auf (was nicht schwer ist, da die Gewerbtreibenden selbst ein Interesse daran haben, sich anzumelden), und setzt sich alsdann mit der Ortsbehörde ins Einvernehmen.

Für jedes einzelne Gewerbe wird konstatiert, in welcher Tabelle, Klasse oder Sektion es rangiert, und demgemäß das Gesetz auf dasselbe angewendet.

Was den Mietwert betrifft, so ergibt sich derselbe aus den Mobiliarsteuerrollen.

Die jährlich neue Gewerbesteuerrolle liegt zehn Tage auf der Bürgermeisterei zur Einsicht offen, damit die Interessenten Gelegenheit haben, dem Maire[1] bezügliche Bemerkungen zu machen. Letzterer hat dann fernere zehn Tage Zeit zur Abgabe seines Gutachtens; stimmt er bezüglich der Einschätzung nicht mit dem Kontrolleur überein, so legt der

[1] Zu bemerken ist hierbei, daß der Umstand, daß die Gemeinde 8 Prozent der Hauptsumme (le principal) erhält, die Maires schwerlich veranlassen wird, das Interesse des Fiskus demjenigen ihrer Ortsbürger vorzuziehen.

Direktor der direkten Steuern dem Präfekten einen bezüglichen Entscheidungsentwurf vor. Wenn letzterer den Ansichten des Direktors nicht zustimmt, so geht die Sache an den Minister und, nachdem von diesem die Entscheidung erfolgt ist, erklärt der Präfekt die Steuerrolle für vollstreckbar.

Der Direktor der direkten Steuern übermittelt sodann den einzelnen Steuerpflichtigen ihre Gewerbepatente, die gleichzeitig die Stelle der Steuerzettel versehen.

Gegen deren Ansätze kann reklamiert werden; die Beschwerden sind abermals beim Maire anzubringen, welcher sie dem Präfekten überweist; letzterer unterbreitet sie dem Präfekturrat. Der Steuerpflichtige wird dann zur Beweisführung zugelassen und kann sich dabei auf alle rechtsgültigen Dokumente stützen, auch an den Staatsrat appellieren.

Statistisches.

Im großen Ganzen ist die französische Gewerbesteuer eine erträgliche Last und hat die Entwickelung der Gewerbe nicht aufgehalten. — Man zählte 1791 etwa 659,712 Gewerbesteuerpflichtige, 1821 etwa 950,000, 1830: 1,163,255, 1840: 1,375,919, 1850: 1,437,437, 1860: 1,678,377, 1869: 1,775,681, 1872: 1,529,393, 1879: 1,677,347. — Die Zunahme derselben würde sich in noch schneller wachsenden Zahlen ausdrücken, wenn die Gesetzgebung nicht der Tendenz huldigte, die kleinern Steuerzahler immer mehr von der Gewerbesteuer zu befreien und somit aus jenen Zahlen auszuscheiden.

So strich das Gesetz von 1844: 121,000 Gewerbesteuerpflichtige, darunter 109,000 Handarbeiter. Das Gesetz von 1850 beschränkte sich darauf, die untern Steuersätze zu mildern, fand dagegen allerdings 52,000 neue Gewerbesteuerpflichtige in den liberalen Professionen. Das Gesetz von 1858 strich dann aber wiederum 129,000 Gewerbesteuerpflichtige, meistens Handwerker.

Bei der ganzen bezüglichen Gesetzgebung ist eben der Grundsatz maßgebend: „Mehr Steuern und weniger Pflichtige“. Welchen Erfolg dieses Streben hatte, wird die nachstehende Tabelle, die dem Bericht des Deputierten Labadié entnommen ist, näher zeigen.

Betrag der Hauptsumme der Gewerbesteuer (exklusive Zuschlagscentimes) nach den einzelnen Tabellen.

Jahre	Tabelle A		Tabelle B		Tabelle C		Tabelle D	Zusammen		
	Fester Satz Francs	Proportionaler Satz Francs	Fester Satz Francs	Proportionaler Satz Francs	Fester Satz Francs	Proportionaler Satz Francs	Proportionaler Satz Francs	Fester Satz Francs	Proportionaler Satz Francs	Beide Sätze zusammen Francs
1845	14350063	11513279	1483022	688966	3470847	3293238	—	19303923	15495483	34799406
1850	—	—	—	—	—	—	—	18117566	15502822	33620388
1855	—	—	—	—	—	—	—	21247058	19979825	41226883
1860	18030200	16947221	2010484	1278303	5355364	5593402	1448188	25396048	25267114	50663162
1865	20023271	20997884	2232687	1633185	5523635	6446465	1638621	27779593	30716155	58495748
1871	20147732	23392933	2214158	1934081	5026163	6613546	1687208	27388053	33627768	61015821
1872	20506529	24562101	2450546	2023451	5189008	6914197	1756490	28146083	35256239	63402322
1873	21911487	28900092	2613166	3168999	7857267	7221955	2052465	32381920	41344411	73726331
1874	21871463	29637496	2570490	3188035	9872302	7381052	2074343	32314255	42280926	74595181
1875	21893054	30169229	2563397	3222846	7951993	7625741	2104132	32408444	43121949	75530393
1876	22073968	30893412	2585621	3284405	8165348	7927096	2145438	32824937	44250351	77075288
1877	22151733	31583522	2548324	3299788	8235036	8114362	2192233	32935093	45189905	78124998
1878	22464616	32235618	2524684	3395081	8153526	8283493	2222883	33142826	46137075	79279901
1879	22429495	32937036	2486003	3393062	8139430	8403257	2252687	33054928	46986042	80040970

(„Journal officiel", 27. März 1880.)

Der neueste Compte définitif gibt bezüglich der Zuschlagscentimes für das Jahr 1877 folgende Zahlen:

Zahl der Steuerpflichtigen	1635978
Hauptsumme der Steuer . . . . . Francs	81218880
Allgemeine (Staats-) Zuschlagscentimes (Zahl). . . .	14,6
Außerordentliche (Staats-) Zuschlagscentimes — später herabgesetzt auf	43
Non-valeurs (für Ausfälle)	5
Departementale Zuschlagscentimes (durchschnittlich) . .	28,6
Kommunale Zuschlagscentimes (durchschnittlich) . . .	36,7
Zusammen Zuschlagscentimes	127,9

Der Gesamtertrag der Gewerbesteuer war 1877:

Für den Staat (principal et centimes)	123932469 Francs
Für die Departements und die Gemeinden . .	60744410 -
Zusammen:	184676879 Francs [1]

was im Durchschnitt beinahe 100 Frs. für jedes Patent ergibt.

Wie solche Durchschnittssummen aber leicht irreführen, so sind die nachfolgenden Zahlen, für 1879 und 1881, zwischen denen das Gesetz vom 15. Juli 1880 liegt, von doppeltem Interesse:

Tabelle		Zahl der Steuerpflichtigen	Betrag der festen Sätze	Betrag der proportionalen Abgaben	Beide Abgaben zusammen	Durchschnitt pro Patent	Mietwert, worauf die Steuer veranschlagt wurde
			Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
A. Handel, Gewerbe	1879	1351488	22429495	32937036	55366531	40,97	667419891
	1881	1353376	23192415	23470946	46663361	34,48	687742936
B. Großhandel .	1879	16466	2486003	3393062	5879065	357,04	40277231
	1881	16267	3706944	3666525	7373469	453,28	41893391
C. Großgewerbe	1879	223149	8139430	8403257	16542687	74,13	281893263
	1881	204107	8849809	7419189	16268998	79,71	301499436
D. Liberale Professionen	1879	49661	—	2252687	2252687	49,30	33790322
	1881	49907	—	2438680	2438680	48,86	36580198
Summa	1879	1640764[2]	33054928	46986042	80040970	48,78	1023380707
	1881	1623657	35749168	36995340	72744508	44,80	1067715961

[1] Für 1883 sind vorgeschlagen:

Für den Staat	94461600 Francs
Für die Departements und die Gemeinden . .	61235567 -
Zusammen:	155697167 Francs.

[2] Zahl der Rôles primitifs, die früher gegebenen Summen (1,677,347 etc.) begreifen auch die im Lauf des Jahrs hinzugekommenen Gewerbestellen.

Im Jahr 1852 betrugen:

die Mietwerte nur	409554622	Francs
die fixen Sätze	19468622	-
die proportionalen Abgaben . . .	17666048	-

In den Jahren 1860 und 1869 zeigten die Durchschnittszahlen der Rubriken obiger Tabelle für 1879 und 1881:

für Tabelle A. . .	29,22,	beziehentlich	36,96	Francs
- - B. . .	279,51,	-	289,80	-
- - C. . .	58,64,	-	64,72	-
- - D. . .	27,95,	-	33,20	-

Nachträglich sind nicht nur die Steuersätze an sich erhöht, sondern zumal die Mieten im Wert gestiegen, und dieser Umstand wirkte natürlich abermals auf die Steuern zurück.

Aus dem Jahr 1873 steht uns eine Detaillierung der Tabelle A zu Gebote, aus welcher die Zahl der Gewerbtreibenden jeder Klasse sowie der Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Abgaben ersichtlich sind, und mögen diese Daten in Zusammenstellung mit dem durchschnittlichen Betrag der Steuer des Jahrs 1845 (immer nur die Hauptsumme, le principal) hier folgen:

Tabelle A Klasse	Zahl der fixen Sätze	Betrag der fixen Sätze	Betrag der proportionalen Sätze	Zusammen	Durchschnittlicher Betrag der Gewerbepatente 1873	1845
		Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
I.	43081	3736504	3864610	7601114	177	121
II.	14640	936807	1500173	2436980	235[1]	105
III.	55618	1983466	3799991	5783457	104	55
IV.	203273	4969317	6346494	11315811	55	41
V.	242123	3514872	5286868	8801740	36	26
VI.	469007	4589895	6667519	11257414	24	15
VII.	202835	1813927	1164436	2978363	15	8
VIII.	71562	369875	271762	641137	8	4
Summa:	1302139	21914163	28901853	50816016	39	23

[1] Die Anomalie, welche sich in dieser Aufstellung bezüglich der Zahl 235 für die zweite Klasse zeigt, rührt von der Miete her; ob ähnliche Verhältnisse im Jahr 1882 nach den neuesten Verbesserungen der Einschätzung hervortreten werden, läßt sich noch nicht sagen. — Es geht der Statistik ja leider wie der Gerechtigkeit — sie hinkt nach.

f) Kleine, den direkten zugesellte Steuern (taxes assimilées).

Die Taxes assimilées.

Die in diesem Abschnitt zusammengestellten kleinern Abgaben haben nur das eine rein äußerliche unter sich und mit den eigentlichen direkten Steuern Gemeinsame, daß ihre Hebung durch die Verwaltung der direkten Steuern geschieht.

1. Steuer auf die unbeweglichen Güter der Toten Hand (taxe de main morte).

Steuer auf die Güter der Toten Hand.

Wie die im Besitz der sogenannten Toten Hand befindlichen Immobilien keinem Besitzwechsel unterworfen sind und dem entsprechend auch nicht die dem eventuellen Besitzwechsel auferlegten Abgaben tragen, hielt man es für gerecht, denselben zur Ausgleichung eine eigne Steuer aufzulegen.

Das Gesetz vom 20. Februar 1849, das jene Besteuerung einführte, hatte bei derselben nur fiskalische Zwecke, ohne alle Nebenabsichten, im Auge, wie das deutlich aus der Fassung des ersten Artikels hervorgeht:

„Es soll vom 1. Januar 1849 an von allen grundsteuerpflichtigen Immobilien, welche den Departements, Gemeinden, Spitälern, (geistlichen) Seminaren, Kirchenkassen (fabriques), religiösen Gemeinschaften (Klöstern etc.), Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten und Büreaus, anonymen Gesellschaften und andern regelmäßig autorisierten öffentlichen Anstalten gehören, eine besondere Abgabe erhoben werden als Ersatz (représentative de) für die Gebühren beim Besitzwechsel unter Lebenden und im Todesfall".

Es handelt sich also um eine Repräsentativ- oder Ersatzabgabe, und mußte dieselbe demgemäß fixiert werden: Man stellte bezüglich den rein empirischen Satz auf, daß ein Gut alle zwanzig Jahre den Besitz wechsele, und da bei dieser Gelegenheit etwa 5 Prozent des Kapitalwerts an Einregistrierungs- und ähnlichen Gebühren zahlbar werden, so folgerte man hieraus, daß die einzuführende Steuer gleich sein müsse einem Zwanzigstel der jährlichen Revenuen die-

ser Güter. — Diese Revenuen wurden sodann (mit Recht oder Unrecht) auf 66 Millionen geschätzt[1]; demnach sollte die Steuer $3^1/_2$ Millionen betragen. Die Hauptsumme der Grundsteuer, durch diesen Betrag dividiert, ergab $62^1/_2$ Centimes pro 100 Francs Grundsteuer, und dem entsprechend wurde die Taxe de main morte zu diesem Satz fixiert.

Derselbe ist dann später durch das Gesetz vom 30. März 1872 in gleichem Verhältnis mit den Einregistrierungsgebühren etc. erhöht worden und beträgt jetzt 0,70 Franc pro 100 Francs Grundsteuer. Außerdem ist er mit den nämlichen Zuschlägen (25 Prozent) belastet.

Die Taxe de main morte kann als eine Ergänzungssteuer zur Grundsteuer angesehen werden, wie schon der Wortlaut des Gesetzes vom 20. Februar 1849 dieses andeutet, und wie sich das des fernern aus der Entscheidung des Staatsrats vom 30. Mai 1861 ergibt, wonach derjenige, welcher überhaupt keine Grundsteuer zahlt, auch diese Abgabe nicht schuldet.

Die Steuer brachte im Jahr 1850 nur 3,149,980 Francs, 1860: 3,220,607 Francs ein. Im Budget von 1881 ist sie mit 5,240,000 Francs eingesetzt.

Wäre das Gesetz in diesem Augenblick zu erlassen, so würde man zweifellos versuchen, die Abgabe einträglicher zu machen und zwar nicht so sehr, um die Staatseinkünfte zu vermehren, denn daran hat Frankreich zur Zeit fast Überfluß, als um dem Umsichgreifen der Toten Hand im Besitz der Kirche, deren Güter in ungesund starkem Zunehmen begriffen sind, entgegenzutreten.

Die Zahlen für 1859 in nachstehender Tabelle sind dem Budgetvoranschlag von 1861 und die für 1874 dem von 1877 entnommen, wobei übrigens ausdrücklich hervorzuheben ist, daß, obgleich Elsaß-Lothringen unterdessen abgetrennt wurde, die betreffenden Zahlen für die Seminare, Kirchenkassen, Klöster und religiösen Vereine nicht ab-, sondern sogar zugenommen haben.

---

[1] Kapitalwert 2,199,208,646 Francs. –

Folgende Zahlen mögen zur nähern Illustration dienen:

Güter der Toten Hand.

Besitzer	Größe der Güter		Ertrag der Steuer	
	1859	1874	1859	1874
	Hektar	*Hektar*	*Francs*	*Francs*
Departements	217	1053	1680	7911
Gemeinden	4809265	4548744	2138969	2762879
Spitäler	204511	186055	520630	681309
Seminare	5836	8770	19431	32281
Kirchenkassen	33176	38628	56049	87950
Klöster und religiöse Vereine .	14660	18733	124547	293410
Konsistorien	2125	455	8765	2565
Wohlthätigkeitsanstalten (private)	2896	4957	12533	21605
Wohlthätigkeitsbüreaus (Gemeinde-)	27476	30178	79087	119770
Anonyme Gesellschaften . . .	64972	49790	232872	849819
Verschiedene Anstalten . . .	4329	9699	16018	58492
Zusammen:	5169463	4897062	3210581	4917991

Die Verhältnisse liegen übrigens augenblicklich viel bedenklicher, als vorstehende Tabelle von 1874 zeigt, und zwar ist es zumal die seitherige Zunahme der von Kongregationen besessenen Güter, die wahrhaft erschreckende Dimensionen annimmt. Während nämlich im Jahr 1849 die Güter der Kongregationen insgesamt auf 43 Millionen geschätzt wurden, besitzen die autorisierten Kongregationen heute nach den neuesten Angaben („Journal officiel“ vom 10. Dezember 1880), abgesehen von ihrem sonstigen sehr bedeutenden Besitz in Wertpapieren etc., 23,823 Hektar zum Wert von 420,934,978 Francs, und die nicht autorisierten 11,957 Hektar zum Wert von 160,492,696 Francs, was also einen Gesamtwert von 581½ Millionen repräsentiert. Außerdem haben die erstern für 80 Millionen, die letztern für 51 Millionen, zusammen für 131 Millionen Güter in fingierter Pacht, womit man also auf eine Totalsumme von 712½ Millionen kommt. — Diese Verhältnisse haben denn auch im Dezember 1880 stürmische Debatten in den französischen Kammern hervorgerufen, deren Ergebnis im Budgetgesetz vom 28. Dezember 1880, Artikel 3 und 4 seinen Ausdruck gefunden hat.

(Bei dem später folgenden Kapitel über die Wertpapiere werden wir den bezüglichen Bestimmungen jenes Gesetzes neuerdings begegnen.)

2. Bergbau-Abgabe (redevance sur les mines). Die Bergwerkssteuer.

Obgleich das Wort „Regal" (droit régalien) in dem modernen französischen Staatsrecht keine Stelle mehr findet, so ist die Bergwerkssteuer als solche doch nur als eine besondere, auf Grund eines speziellen bezüglichen Hoheitsrechts des Staats geforderte Abgabe aufzufassen.

Dieselbe besteht aus zwei Elementen, erstens aus einer fixen Abgabe, welche 10 Francs pro Quadratkilometer der konzessionierten Oberfläche beträgt, und zweitens aus einer proportionalen Abgabe, die auf 5 Prozent des Reingewinnes des Betriebs festgesetzt ist. Außerdem tritt noch ein 10-prozentiger Aufschlag hinzu.

Die Feststellung des festen Steuersatzes macht keine Schwierigkeit: Der Präfekt läßt sich Listen der Konzessionen aufstellen und erklärt die auf Grund derselben aufgestellten Heberollen für vollstreckbar.

Die proportionale Abgabe von 5 Prozent wird dagegen unter seinem Vorsitz von einer Kommission für jeden einzelnen Fall besonders festgesetzt. Auch kann zwischen dem Staat und dem Grubenbesitzer ein Abonnement vereinbart werden, durch welches die Abgabe ein für allemal auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Die Steuer ist im Budget von 1881 auf 2,200,000 Francs veranschlagt; sie trug im Jahr 1860: 1,307,000 Francs, 1840 gar nur 296,000 Francs ein.

3. Kutschen- und Pferdesteuer.

Diese Steuer ist nicht mit den Abgaben zu verwechseln, welche öffentliche Fuhrwerke, Diligencen, Eisenbahnwagen und Passagierschiffe zu tragen haben. Jene ist eine auf die Anzahl der Plätze, beziehentlich den Rauminhalt der Transportwagen berechnete indirekte Steuer, während hier nur solche Kutschen und Pferde, auch Maultiere, in Frage kommen, welche für den eignen Gebrauch gehalten werden; sie ist somit eine Luxussteuer. Die Steuer auf Wagen u. Pferde.

Ihre Einführung war nicht ohne Schwierigkeiten, und wurde der Haupteinwand, der bei Luxussteuern überhaupt gemacht werden kann, auch im vorliegenden Fall erhoben, nämlich der, daß die Steuer nicht einträglich sei.

Dieser Einwurf paßt jedoch nur auf das bezügliche Einführungsgesetz vom 2. Juli 1862, nach welchem der Ertrag dieser Steuer sich bloß auf 2—3 Millionen Francs belief, so daß thatsächlich bereits im Jahr 1865 ihre Aufhebung erfolgte.

Im Jahr 1872 nahm man die Steuer jedoch durch das Gesetz vom 23. Juli auf breiterer Grundlage und mit erhöhten Sätzen wieder auf. — Daß die Steuer aber auch heute noch nicht sehr drückend ist, geht aus folgendem Tarif hervor:

	Betrag der Steuer für eine Kutsche mit 4 Rädern	Betrag der Steuer für eine Kutsche mit 2 Rädern	Betrag der Steuer pro Pferd
	Francs	*Francs*	*Francs*
In Paris	60	40	25
- Gemeinden von 40,000 Einwohnern und darüber	50	25	20
- - - 20,001—40,000 Einwohnern. .	40	20	15
- - - 3001—20,000 Einwohnern . .	25	10	10
- - - 3000 Einwohnern und darunter	10	5	5

5 Prozent der Steuer kommen der Gemeinde zu gute.

Sämtliche bei der Steuer in Betracht kommenden Wagen (Personenwagen) können mit Rücksicht auf dieselbe in drei Kategorien eingeteilt werden: 1. Wagen, welche die ganze, 2. Wagen, welche die halbe, und 3. Wagen, welche gar keine Steuer tragen.

Ad 1. Die ganze Steuer schulden nur in Federn hängende Wagen, welche ausschließlich zum Transport von Personen dienen, also Kutschen und dergleichen, wobei zu bemerken ist, daß auch nicht bespannte Kutschen die Steuer tragen (wenn zum Beispiel jemand zwei Kutschen und nur ein Pferd hat); desgleichen gehören hierhin auch solche Kutschen, welche nicht lediglich zum Luxus dienen, zum Beispiel die Kutschen der Ärzte, Advokaten, Pensionsbesitzer und Mitglieder andrer liberaler Professionen.

Ad 2. Halbe Steuer zahlen die Wagen, welche im Interesse des Ackerbaus und der Industrie Personen transportieren.

Ad 3. Die Steuer zahlen nicht a) alle nicht in Federn hängenden Wagen; b) die in Federn hängenden Wagen, welche ausschließlich zum Transport von Waren dienen; c) diejenigen dem Personentransport dienenden Wagen, welche (wenn auch im Privatbesitz) zum öffentlichen Dienst gehören, zum Beispiel Omnibusse, Fiaker etc.; d) die zum Verkauf bestimmten Wagen, und e) die vorschriftsmäßig im Militärdienst gehaltenen Wagen.

Der Pferdesteuer sind nur die Reitpferde und diejenigen Pferde unterworfen, welche zur Bespannung eines steuerpflichtigen Wagens dienen. — Steuerfrei sind die Zuchtpferde, die zum Verkauf gehaltenen Pferde und die von der Landwirtschaft und der Industrie benutzten Tiere. (Demnach hätte ein Gutsbesitzer, der etwa 12 Pferde besitzt, wovon 2 für seinen Kutschwagen und 10 für Ackerwagen und Pflüge bestimmt sind, nur für 2 Pferde zu zahlen.)

Zu bemerken ist, daß der Steuerpflichtige sich selbst anmelden muß; die betreffende Deklaration braucht jedoch nicht jährlich wiederholt zu werden, gilt vielmehr weiter, bis dieselbe widerrufen oder modifiziert wird, was, wenn es sich um eine Zunahme handelt, jedesmal im Lauf des Jahrs zu geschehen hat; im Übertretungsfall wird die Steuer verdoppelt.

Der Ertrag der Kutschen- und Pferdesteuer zusammen ist für 1881 auf 9,232,670 Francs veranschlagt worden, während im Jahr 1875: 11,366,073 Francs faktisch eingekommen waren.

4. Gebühren für die Verifikation der Maße und Gewichte. Diese Abgabenart verfolgt vor allem den Zweck, den Verkäufer zu zwingen, seine Wagen, Maße und Gewichte in richtigem Zustand zu erhalten. Die Aichgebühr.

Nachdem nämlich das metrische System schon längst gesetzlich eingeführt worden (Gesetzgebung der Jahre III und VIII), währte es noch lange, bis es in die tägliche Praxis eingedrungen war. Seit dem Gesetz vom 4. Juli 1837 wurde dann ernstlich auf die thatsächliche Durchführung der

bezüglichen Bestimmungen hingewirkt und namentlich die seit dem 18. Juni 1801 (29. Prairial IX) bereits vorgesehene Aichung der Maße und Gewichte von neuem betont, indem zugleich das Korps der Verifikateure reorganisiert wurde.

Diese Beamten haben periodisch die Wagen, Maße und Gewichte bei jedem Gewerbtreibenden zu revidieren und nötigenfalls zu berichtigen. — Die dabei zu beobachtenden Formen sind durch königliche Ordonnanz vom 16. Juni 1839 und neuerdings durch das Dekret vom 26. Februar 1873 noch vollständiger ausgebildet worden. Der Präfekt veröffentlicht nunmehr jährlich eine Liste derjenigen Maße und Gewichte, die jeder Gewerb- oder Handeltreibende erfahrungsmäßig zu führen verpflichtet ist, und bedürfen dieselben eines Verifikationsstempels, ehe man sie im Handel überhaupt benutzen darf; überdies muß ein Jahresstempel die jährliche Revision konstatieren. — Neben der speziellen Kontrolle der Verifikateure geht dann noch eine des Steuerkontrolleurs einher, der eine Steuerrolle aufstellt, in welcher jeder Pflichtige mit den entsprechenden Aichungsgebühren belastet wird.

Der betreffende Tarif (Dekret vom 26. Februar 1873, bestätigt durch Gesetz vom 5. August 1874) für die Abstempelungsgebühr[1] jeder Art von Wagen, Maßen und Gewichten bietet kein besonderes Interesse.

Wie dann jeder Gewerbtreibende sein vorgeschriebenes Sortiment von Maßen und Gewichten zu führen hat, so ist der Steuerbetrag mit Hilfe jenes Tarifs leicht zu berechnen.

Für 1881 ist der Ertrag auf 4,096,000 Francs festgesetzt, für frühere Jahre findet man folgende Zahlen: 1875: 3,739,802 Francs, 1860: 1,144,481 Francs, 1840: 926,297 Francs. Die Ausgaben, Gehalte der Kontrolleure etc. sind pro 1881 auf 1,196,300 Francs veranschlagt worden, so daß dem Staat immer noch ein Überschuß verbleibt; wobei es allerdings fraglich erscheinen kann, ob ein solcher Gewinn überhaupt statthaft ist. — Die Einnahmen für jene Gebühren stehen

[1] Zum Beispiel für ein Doppelhektoliter 1 Franc, für 1 Hektoliter 0,80 Franc, für 1/2 Hektoliter 0,60 Franc und so fort.

natürlich im Budget der Einnahmen, die Ausgaben findet man im Ausgabebudget des Handelsministeriums.

5. Gebühren für die Aufsicht über die Apotheken. Der betreffende kleine Posten, welcher für 1881 nur mit 259,000 Francs veranschlagt ist, verdient kaum im Budget erwähnt zu werden. — Er findet sich in demselben auch erst seit 1868 (Gesetz vom 31. Juli 1867) und figurierte früher im Budget der Departements. Gebühren für die Aufsicht über die Apotheken.

Eine Aufsicht über die Apotheken bestand übrigens schon im vorigen Jahrhundert, eingeführt durch Gesetz vom 10. Februar 1780, und legte ein Dekret vom 25. Thermidor XI jedem Apotheker 6 Francs und jedem Apothekerwaren führenden Droguisten[1] 4 Francs für die Visitation auf. Es wird jedoch den mit der Aufsicht betrauten Medizinalbehörden mehr Entschädigung für ihre bezüglich aufgewendete Mühe bezahlt, als die Gebühr einträgt, und da die Departements das Fehlende zuschießen sollen, so finden in manchen derselben überhaupt keine oder nur seltene Revisionen der Apotheken statt[2].

6. Billardsteuer. Durch Gesetz vom 16. September 1871 eingeführt, figuriert diese Luxussteuer im Budget von 1881 mit 1,000,000 Francs. Die Besitzer von Billards, gleichviel ob von öffentlichen oder privaten, müssen dieselben anmelden und zahlen pro Billard, auch wenn dasselbe nicht benutzt wird, in Paris 60 Francs pro Jahr, in Städten von über 50,000 Einwohnern 30 Francs, in Städten von 10—50,000 Einwohnern 15 Francs und 6 Francs in kleinern Ortschaften. Selbstverständlich sind die zum Verkauf feilgebotenen Billards als solche steuerfrei. Die Billardsteuer.

7. Abgaben von geselligen Vereinen (cercles, casinos etc.), zu denen Beiträge gezahlt werden. Diese Abgabe, ebenfalls am 16. September 1871 eingeführt, bringt Die Vereinssteuer.

[1] Ebenso den sogenannten Épiciers nach der königlichen Ordonnanz vom 20. September 1820; dieselbe enthält auch das Verzeichnis der Medizinalwaren, welche von den Épiciers geführt werden dürfen.

[2] Auch diese Gebühr läßt sich schwer verteidigen, da die Kosten einer solchen Aufsicht vom Staat oder von der Gemeinde getragen werden sollten.

nach dem Budget pro 1881 dem Staat 1,380,000 Francs ein. Sie besteht in einem 20prozentigen Abzug von den Beiträgen der Mitglieder und wird durch den Vorstand, Sekretär oder Schatzmeister des Vereins erhoben, welcher die Zahl der Mitglieder oder Abonnenten anzumelden hat.

Die Vereinssteuer, welcher übrigens die gelehrten und wohlthätigen Vereine nicht unterworfen sind, wird ebenfalls zu den Luxussteuern gerechnet; übrigens ist dieselbe weder theoretisch noch praktisch von großer Bedeutung.

Ertrag der Taxes assimilées.

Die gesamten „taxes assimilées" tragen ein:

Steuer auf die Güter der Main morte .	5240000	Francs
Bergwerkssteuer	2200000	-
Maß- und Gewichtsgebühr	4096000	-
Apothekergebühr	259000	-
Kutschen- und Pferdesteuer	9232670	-
Billardsteuer	1000000	-
Abgabe der geselligen Vereine	1380000	-
Zusammen:	23407670	Francs.

g) Die Steuern auf Wertpapiere und die Lizenzen.

Die Steuern auf Wertpapiere und die Lizenzen.

Vorstehende beiden Kategorien von direkten Steuern werden weiterhin, und zwar die Wertpapiere bei den Registrierungsgebühren, die Lizenzen bei den Konsumtionssteuern, besprochen werden. (Wir verweisen diese Abgaben dorthin, weil sie an jenen Stellen auch im französischen Budget aufgeführt werden und es uns zweckmäßig erscheint, dessen Anordnung, soweit thunlich, bei der vorliegenden Arbeit zu folgen.)

h) Erhebungskosten.

Die Erhebungskosten der direkten Steuern.

Bisher ist noch nicht hervorgehoben worden, daß die Steuern und sonstigen Abgaben für den Staat keine Netto-Einnahmen bedeuten, wie dieselben natürlich Hebekosten verursachen. Letztere sind unvermeidlich, und ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Finanzverwaltung, darauf hinzuwirken, daß dieselben ein gewisses Maximum nicht übersteigen. Allerdings ist dabei die gute Absicht des Gesetzgebers von ganz bestimmten Umständen abhängig, wie ja jede Steuer ihre Eigentümlichkeiten hat, durch welche die Höhe der Erhebungskosten wesentlich bedingt wird.

Wenn nun auch die direkten Steuern, die wir zunächst bezüglich zu betrachten haben, zu jenen Abgaben gehören, deren Hebung erfahrungsmäßig die wenigsten Kosten verursacht, so ist die Summe derselben dennoch ziemlich bedeutend.

Nach dem Budget pro 1881 stellen sich dieselben wie folgt:[1]

		Francs
Zentralverwaltung der direkten Steuern		151400
Verwaltungsbeamte in den Departements		3481030
Verschiedene materielle Verwaltungsausgaben		2564930
Darunter für die Taxes assimilées:		
Bergwerkssteuer (Drucksachen etc.)	8500	
Main morte-Steuer	18000	
Maß- und Gewichtsgebühr	45000	
Apothekergebühr	1900	
Billardsteuer	20000	
Vereinssteuer	2500	
Ausgaben für das Kataster		710000
Eigentliche Erhebungskosten, Tantiemen		12231500
Darunter:		
Für die direkten Steuern	11148000	
Bergwerkssteuer	70000	
Steuern der Toten Hand	132000	
Maß- und Gewichtsgebühr	105000	
Apothekergebühr	6500	
Kutschen- und Pferdesteuer	329000	
Billardsteuer	19000	
Vereinssteuer	27000	
Eintreibungsausgaben (gewisse Kategorien)		452200
Unterstützungen an Steuerempfänger und ihre Familien		200000
	Summa:	19791060

Die Staatseinnahmen aus den direkten Steuern betrugen 379,398,300 + 23,407,670 Francs, zusammen 402,805,970 Francs, so daß die Erhebungskosten danach etwa 4,91 Prozent betrügen. Das trifft jedoch nicht zu, da die Steuerempfänger auch die Departemental- und Kommunalzuschläge einzunehmen haben, und während dieselben für die den Gemeinden geleisteten Dienste von letztern entschädigt werden, die Kosten für die im Interesse der Departements eingetriebenen

[1] Der auf die direkten Steuern fallende Anteil der allgemeinen Ausgaben des Finanzministeriums ist außerdem noch mit cirka 1½ Millionen in Rechnung zu bringen.

Zuschläge mit in der obigen Summe von 19,791,060 Francs enthalten sind, so daß sich daher die Rechnung wie folgt stellt:

	Francs	
Direkte Steuern für den Staat zuzüglich der Zuschläge für die Departements und die Gemeinden	706475876	
Davon gehen ab die Zuschläge für die Gemeinden	154969673	
		551506203
Dazu die Taxes assimilées und ähnliches		27000000
Für Staat und Departements zusammen:		578506203

Die Hebekosten von 19,791,060 betrugen somit nur 3,43 Prozent von vorstehenden 578,506,203 Francs.

Sieht man nun von den Kosten der Zentralverwaltung ab und berechnet nur die den Einnehmern gewährten Tantiemen, welche bekanntlich mit der höher werdenden Summe in ihrem Prozentsatz abnehmen, so stellen sich die durchschnittlichen Hebekosten für die Jahre, für welche die Ist-Ergebnisse des Compte définitif bereits bekannt sind, nach Prozenten wie folgt:

	Betrag der direkten Steuern	Betrag der Tantiemen	Prozentsatz
1872	497289818 Francs	11869201 Francs	2.39
1873	568960798 -	12363505 -	2,35
1874	563063672 -	12404237 -	2,23
1875	569194683 -	11828610 -	2,08
1876	577892139 -	11876588 -	2 06
1877	585433306 -	11972134 -	2,04
1878	591681755 -	11923247 -	2,02

Die hierbei ersichtliche Verminderung ist veranlaßt durch die Aufhebung einer Anzahl von Einnehmerstellen in Kreisstädten: da bei der entsprechend geringern Zahl der Einnehmer die Einzelnen um soviel größere Summen eingenommen haben und die Tantiemen dementsprechend geringer wurden.

Die Steuern gehen in Frankreich mit Leichtigkeit ein, was schon daraus hervorgeht, daß, obgleich am Ende des Jahrs erst $^{11}/_{12}$ der direkten Steuern fällig sind, meistens mehr als $11^1/_2$ Zwölftel, ja selbst oft $11^2/_3$ Zwölftel als thatsächlich mit Schluß des Jahrs eingegangen verzeichnet werden.

Die Eintreibungskosten sind daher, der Leichtigkeit des Steuereingangs entsprechend, wie aus folgender Tabelle hervorgeht, in normalen Zeiten nur gering.

Eintreibungskosten pro 1000 Francs direkte Steuern.

1846:	1,96	Francs	1858:	1,47	Francs	1870:	1,36	Francs
1847:	1,97	-	1859:	1,35	-	1871:	1,36	-
1848:	3,35	-	1860:	1,35	-	1872:	1,82	-
1849:	4,29	-	1861:	1,23	-	1873:	1,91	-
1850:	3,58	-	1862:	1,34	-	1874:	1,78	-
1851:	3,07	-	1863:	1,33	-	1875:	1,82	-
1852:	2,76	-	1864:	1,23	-	1876:	1,78	-
1853:	2,27	-	1865:	1,28	-	1877:	1,79	-
1854:	2,13	-	1866:	1,30	-	1878:	1,79	-
1855:	1,80	-	1867:	1,35	-	1879:	1,84	-
1856:	1,92	-	1868:	1,37	-	1880:	1,79	-
1857:	1,60	-	1869:	1,36	-	1881:	1,71	-

Diese sehr interessante Tabelle erklärt sich selbst.

Kapitel VII. Indirekte Steuern.

a) Allgemeines.

Bedeutung der indirekten Steuern.

Im System der französischen Finanzen behaupten, wie wir bereits sahen, die indirekten Steuern die erste Stelle und nehmen in demselben die mannigfaltigsten Formen an. Ebenso haben wir schon bei der Betrachtung der direkten Steuern die fast müßige Frage, ob im Finanzwesen des Staats die direkten oder die indirekten Steuern den Vorzug verdienen, berührt.

Beide sind nötig, und keine Finanzlehre, selbst des verwegensten Sozialpolitikers, verlangt heute mehr die Abschaffung der indirekten Steuern; eine solche wäre in unserm modernen Staatswesen einfach unmöglich, da man nirgends mittels der direkten Hebungsform allein die für die Deckung der Staatsbedürfnisse nötigen Summen zusammenzubringen vermöchte. So müssen die indirekten Steuern, mag man sie selbst als ein Übel ansehen, dennoch vom Standpunkt der Finanzpolitik, sobald man sie für notwendig erachtet, auch für gerechtfertigt erklärt werden, wobei dann

nicht zu übersehen ist, daß gerade auf dem Gebiet der indirekten Steuern Neigung zur Übertreibung herrscht, und daß die Polemik gegen sie zu leicht vergißt, daß von ganz gleichen Gesichtspunkten aus auch die direkten Steuern als ein Übel angesehen werden könnten.

Gäbe es keine tadelsüchtige Kritik um jeden Preis, so würden die indirekten Steuern die beiden nächstbeteiligten Parteien selbst, Fiskus und Steuerpflichtige, einfach zufriedenstellen.

Was will der Fiskus? — Daß die Abgaben leicht eingehen und zugleich möglichst die Fähigkeit eines natürlichen Wachstums haben; — was verlangt dahingegen der Steuerpflichtige? — Daß er die Auflagen so wenig wie möglich empfinde und zugleich die Möglichkeit, sich bis zu einem gewissen Maß der Entrichtung der Abgaben, wenn er auf deren Objekte verzichtet, entziehen zu können, ohne straffällig zu werden.

Alle diese Eigenschaften besitzen die indirekten Steuern und kann man a priori schon annehmen, daß dieselben viele gute Eigenschaften haben; sie würden sich anders schwerlich allüberall so sehr und so leicht vermehrt haben.

Dieser Wahrnehmung gegenüber fängt der Kritiker den Ball allerdings im Flug auf, indem er hervorhebt, daß gerade die Haupteigenschaft der indirekten Steuern darin bestehe, sich stark zu vermehren, daß diese Eigenschaft aber eine üble sei, da der Steuerzahler unter ihrer Einwirkung stets um ebensoviel ärmer werde. — Macht man dann geltend, daß letzterer die Last kaum empfinde; so wird ebendieser selbe Umstand hinwiederum als das stärkste Argument gegen die indirekten Steuern hingestellt, indem man dem gegenüber geradezu die Forderung stellt, der Bürger *solle* die Schwere der Abgaben drückend empfinden, damit sie ihm lästig werde und er sich gegen jede Übertreibung auflehne; er *solle* auf solche Weise gereizt werden, die Staatsausgaben strenger zu beaufsichtigen, damit sie in ihren richtigen Grenzen bleiben, da die Staatsregierung an und für sich stets Hang zum Geldausgeben habe.

Also aber lauten in Frankreich die beliebtesten Argumentationen gegen die indirekten Steuern, und man hat bezüglich viel Geistreiches vorgebracht.

So verlangt Bastiat sogar (ob wohl ernsthaft?), daß man den Bürgern „detaillierte Steuerzettel" schicke, worin statt der Rubriken Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer: detailliert aufgeführt werde, wieviel von der betreffenden Steuerquote auf Militärwesen, auf Unterricht, auf Straßenbau, auf Religion, Telegraph, Gestüte, Kunst und Wissenschaft etc. etc. verrechnet werden solle.

Das klingt sehr schön; jeder Mensch soll gewiß wissen, was er thut, also auch wofür er zahlt, doch würde es wohl eine etwas starke Zumutung sein, von jedem einzelnen Steuerzahler zu verlangen, daß er im stande sei, alle Staatsangelegenheiten richtig zu beurteilen, also auch zu wissen, ob keiner der tausend Ausgabeposten eines Budgets, von denen man ihm sagt, den wievielmillionsten Bruchteil eines Francs er dazu beisteuert, damit zu hoch oder zu niedrig dotiert sei.

Und wenn nun wirklich ein einzelner Bürger sich die Mühe gäbe, über dergleichen Dinge nachzudenken, und wenn er nun glaubte, einen nützlichen Gedanken gefaßt zu haben, wie sollte derselbe bei den Verwickelungen der politischen und sozialen Verhältnisse überhaupt diese seine doch gewiß an und für sich unmaßgebliche Meinung zur Geltung bringen?

Es lohnt nicht der Mühe, sich in weitere Spekulationen über diese Idee einzulassen, sie läuft auf eine, den ersten Blick allerdings bestechende Phrase hinaus.

Nicht beim einzelnen Bürger, sondern nur in der Vermählung von Parlament und Regierung zeugt sich das Wissen und die Macht, eine richtige Verwendung der Staatseinkünfte zu sichern und ebenso die richtigsten Besteuerungsobjekte und den denselben anzulegenden Maßstab zu finden.

Was jene Besteuerungsobjekte aber betrifft, ist der Satz von A. Wagner in seinem „Lehrbuch der Finanzwissenschaft" (Band II, Seite 365) geradezu klassisch:

> „Die bisherigen Erörterungen haben wiederholt von verschiedenen Gesichtspunkten der Betrachtung

aus zu dem Ergebnis geführt, daß eine einzige, wie immer geartete Steuer nicht dazu geeignet ist, den großen Bedarf eines entwickelten Gemeinwesens, namentlich des Staats selbst, in den verwickelten Besitz- und Erwerbsverhältnissen der modernen, überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften zu decken, wo sich das Volkseinkommen in dem Einzeleinkommen so außerordentlich, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, differenziert." . . .

Wagner rechtfertigt dann im speziellen die indirekten Steuern und zwar hauptsächlich gegen die Einwände der Theorie, mit denen er, wie uns dünkt, siegend kämpft, so daß wir uns, wie unsre Aufgabe ja nicht dahin geht, ein neues Lehrbuch der Finanzwissenschaft zu schreiben, sondern sich eng darauf beschränkt, das französische Finanzwesen als solches zu schildern, um so mehr auf die Einwürfe der Praxis gegen dieselben, und zwar abermals unter spezieller Rücksichtnahme auf die französischen Verhältnisse, beschränken können.

Die Vorwürfe gegen die indirekten Steuern.

Der Hauptvorwurf, den man bezüglich der indirekten Steuern macht, und fast der einzige, der ihnen wirklich eine Inferiorität zur Last legt, geht dahin, daß sie nicht proportional seien. — Jeder Bürger solle im Verhältnis zu seinen Einkünften zu den Staatslasten beitragen; die indirekten Belastungen sähen aber ganz von der Person ab und hefteten sich an Dinge, an Handlungen, an Thatsachen, an Dienstleistungen, würden somit von den Reichen wie von den Armen in gleicher Höhe gefordert.

Ist aber dieser Vorwurf wirklich vollständig begründet, und ließen sich nicht, wenn oder soweit er es wäre, zu seinen gunsten mildernde Umstände geltend machen?

Wagen wir den Versuch!

1. Vor allem muß zunächst hervorgehoben werden, daß eine ganz wichtige Klasse von indirekten Steuern freilich proportional ist, nämlich die Registrierungsabgaben und der Stempel. Wie wir weiterhin sehen werden, ist für jede

Abgabe bei einer Besitzveränderung durch Erbschaft, Kauf, Geschenk etc. der Steuersatz selbst von dem Betrag des betreffenden Objekts abhängig, und wollen wir schon an dieser Stelle konstatieren, daß zum Beispiel von den 453 Millionen, welche im Jahr 1875 in Frankreich unter dem Haupttitel „Einregistrierung" eingingen, nur ungefähr 28 Millionen fixe und 425 Millionen proportionale Abgaben waren. — Wir kommen darauf später eingehender zurück, hier wollten wir vorerst nur auf die Größe der bezüglich in Frage kommenden Summen hingewiesen haben.

Der Stempel brachte im nämlichen Jahr 154 Millionen ein; bei diesem ist die Scheidung der fixen und proportionalen Sätze schon schwieriger und weniger streng durchzuführen als beim Enregistrement. Doch auch hier dürfte man der Wirklichkeit nahekommen, wenn man die proportionalen Abgabensätze des Stempels auf 64 und die fixen auf 90 Millionen annimmt, wobei dann noch zu berücksichtigen ist, daß für wirkliche Arme viele fixe Einregistrierungs- und Stempelgebühren gänzlich in Wegfall kommen, weil dieselben die Assistance judiciaire gratis und andre bezügliche Vergünstigungen genießen.

Von jenen beiden Summen zusammen, 453 + 154 oder 607 Millionen, sind also nur 28 + 90 oder 118 Millionen von festen Sätzen eingenommen, die allerdings in gleicher Höhe von Reichen und Armen zu tragen sind, jedenfalls aber doch von den Wohlhabenden weit öfter entrichtet werden.

2. Die Gegner der indirekten Steuer werden sich nunmehr mit ihrem Argument, von dem Mangel der Proportionalität bei denselben, zumal an die eigentliche Konsumsteuer halten wollen, indem sie darthun, daß von jedem Bürger bei dem Konsum von Wein, Branntwein, Zucker, Salz etc. dieselbe Abgabe zu zahlen sei. — Das ist gewiß richtig, wenn man nur berücksichtigen will, daß die Abgabe überall nicht an der Person, sondern an der Sache haftet; wer letztere zu seinem Konsum erwirbt, ob reich oder arm, entrichtet zweifellos dieselbe Steuer. — In der Praxis liegt die Sache aber so, daß der Reiche thatsächlich

abermals weit mehr und öfter steuertragende Konsumtibilien erwirbt als der Arme.

Bei allen bezüglichen Einwendungen gegen die indirekte Steuer pflegt man sich dann weiter in Frankreich mit besonderer Vorliebe das klassische „Salz" als Deklamationsstoff herauszusuchen, und in der That bilden der reiche Kaufherr und der arme Schuhflicker, welche beide dem Fiskus dieselben 2 Mark darbringen, einen ergreifenden Kontrast. Nur vergißt man wiederum eins dabei: Der Schuhflicker trägt wahrscheinlich überhaupt nicht viel mehr als jene 2 Mark an Staatslasten; wer rechnet aber die Tausende zusammen, welche der Kaufherr an Einkommensteuer, Gewerbesteuer, an Zöllen und sonstigen Konsumabgaben aller Art, und wie die Ausgabetitel alle heißen mögen, zu zahlen hat?!

Man muß eben die sämtlichen Steuern jedes einzelnen Bürgers summieren und diese Summe mit denen seines Einkommens vergleichen, dann erst bekommt man ein richtiges Bild von der Höhe der Belastung, nicht aber, wenn man bloße Durchschnittsziffern aufstellt.

Eine Tabelle von Block[1], die nach dem Budget von 1874 berechnet ist, ist in dieser Beziehung sehr interessant.

Der Verfasser macht in derselben den Versuch, die Summen aufzustellen, die erfahrungsgemäß vier Steuerpflichtige verschiedenen Vermögens für Staatsabgaben zu entrichten haben. — Bei der einen von den vier Personen ist ein Einkommen von 100,000 Francs, bei der andern ein solches von 6000 Francs (welches aus Grundbesitz bezogen), bei der dritten ein solches von 6000 Francs (in Gehaltsbezügen), und bei der vierten ein solches von 1800 Francs, als Einnahmen eines subalternen Beamten oder Arbeiters, angenommen.

Die Berechnung selbst beruht natürlich nur auf annähernder Schätzung, gibt aber jedenfalls lehrreiche Anhaltspunkte. — Block hat dann gleichzeitig auch die Durchschnittssummen aufgestellt und ferner die Staatseinkünfte, die nicht von Steuern herrühren, zur bloßen Übersicht mit aufgeführt.

[1] „Statistique de la France" (Paris, Guillaumin, 1875), 2. Auflage, Band I, Seite 419.

Mittlere Gesamtquote für vier Klassen von Steuerpflichtigen.

Gesamtbetrag der Steuern in Mill.	Durchschnitt pro Familie	Durchschnitt pro Kopf	Bezeichnung der Steuern	Mittlere Quote für ein Einkommen von 100,000 Frcs.	6000 Frcs. A	6000 Frcs. B	1800 Frcs.
Frcs.	*Frcs.*	*Frcs.*	Direkte Steuern.	*Frcs.*	*Frcs.*	*Frcs.*	*Frcs.*
199,1	5,53	22,12	Grundsteuer	3000	150	—	—
61,8	1,72	6,88	Personal-Mobiliarsteuer. . . .	1800	108	108	10
43,5	1,21	4,84	Thür- und Fenstersteuer . . .	20	9	9	4
109,4	3,04	12,16	Gewerbesteuer	—	—	—	—
18,6	0,51	2,04	Assimilierte Taxen	180	10	10	—
28,0	0,78	3,12	Drei Prozent auf die Wertpapiere	750	45	—	—
460,4	12,79	51,16	Zusammen:	5750	322	127	14
			Indirekte Abgaben.				
			1. Das Vermögen belastend:				
430,2	11,99	47,96	Einregistrierung	4000	200	50	2
137,0	3,81	15,24	Stempel	500	50	10	3
567,2	15,80	63,20	Zusammen:	4500	250	60	5
			2. Eigentliche Konsumsteuern:				
249,0	6,91	27,64	Zölle (ohne Salz und Zucker) .	104	44	44	27
32,2	0,89	3,56	Salz	9	5	5	4
165,2	4,59	18,36	Zucker	69	28	28	18
340,8	9,47	37,88	Getränke	142	59	59	38
67,7	1,88	7,52	Transportsteuer	200	30	5	5
10,0	0,28	1,12	Papier	6	2	3	1
864,9	24,02	96,08	Zusammen:	530	168	144	93
			3. Monopole und geleistete Dienste:				
287,2	7,98	(41,0)	Tabak	438	146	146	73
12,8	0,36	—	Schießpulver	5	1	1	—
107,9	3,00	12,0	Post	30	12	12	3
16,0	0,44	1,76	Telegraph	10	3	3	—
423,9	11,08	—	Zusammen:	483	162	162	76
77,1	2,14	8,56	Verschiedenes	60	20	20	5
132,5	—	—	Einnahmen: nicht von Steuern	—	—	—	—
			Rekapitulation.				
460,4	12,79	51,16	Direkte Steuern.	5750	322	127	14
567,2	15,80	63,20	Indirekte: das Vermögen belastend	4500	250	60	5
864,9	24,02	96,08	Konsumsteuern	530	168	144	93
423,9	11,08	—	Für geleistete Dienste . . .	483	162	162	76
77,1	2,14	8,56	Verschiedene	60	20	20	5
132,5	—	—	Andre Staatseinkünfte . . .	—	—	—	—
2526,0	—	—	Zusammen:	11323	922	513	193
			In Prozenten des Einkommens:	11,30	15,30	9,80	10,72
			Id. für Nichtraucher:	10,86	12,60	7,45	6,96

In dem citierten Werk findet man die nähere Begründung der vorstehenden Zahlen; für uns handelte es sich dabei nur um die Methode als solche, wobei wir zugleich wiederholen, daß bei mancher indirekten Steuer der Bürger die freie Wahl hat, ob er die Steuer tragen will oder nicht. — Bei allen derartigen Abgaben freilich nicht, so zum Beispiel kann Salz[1] wohl niemand entbehren. — Die Luxusartikel Tabak und Branntwein dagegen kann der Mensch sehr wohl entbehren, ohne Not zu leiden.

Schließlich sei auch noch besonders darauf hingewiesen, daß, wenn die indirekten Steuern nicht streng proportional sind, sie anderseits auch ganz und gar nicht einer Kopfsteuer gleichen.

3. Wir könnten nun weiter fragen: wie der, der den indirekten Steuern unerträgliche Gebrechen zuschreibt, dieselben zu ersetzen gedenkt? Es könnte dies, wie gesagt, nur durch direkte Abgaben geschehen. — Ist man dann dabei für proportionale Verteilung, so wird man bald finden, daß bei exklusiv direkten Steuern die Quoten die auf die untersten Stufen, das heißt auf die ärmern Volksklassen entfallen, für dieselben unerschwinglich werden und infolgedessen unbezahlt bleiben. Da aber diese untersten Stufen auf eine sehr bedeutende Kopfzahl Anwendung finden, so würde der Ausfall beträchtlich und die Lücke im Einnahmebudget so gewaltig werden, daß die ganze Staatsmaschine stehen bleiben müßte.

Ist man dagegen für progressive Steuer, so wird man bei der Realisierung dieses Prinzips umgekehrt die wohlhabenden, aber nicht sehr zahlreichen Klassen der Gesellschaft derart belasten, daß schließlich das ganze Privatkapital zerstört würde. — Um nur einige Zahlen grosso modo zu geben, wollen wir hier aus Soetbeers kleiner Schrift über das Volkseinkommen (Leipzig 1879, Seite 48) die Sum-

[1] Es sei hier beiläufig bemerkt, daß, wenn in der umstehenden Tabelle dem Reichen mehr Abgabe für Salz zugeschrieben worden ist als dem Armen, dies seine volle Berechtigung hat, da er zugleich für seine Dienstboten zahlt und außerdem eine mannigfaltigere Küche führt.

men der Schätzung des ganzen preußischen Volkseinkommens uns vor Augen führen.

Die Gesamtsumme des Einkommens wird hier auf 8069 Millionen Mark angegeben, davon entfallen auf die dürftigen Einkommen, unter 525 Mark jährlich, 1403 Millionen, auf kleine Einkommen von 525—2000 Mark 4417 Millionen, so daß für die Einkommen über 2000 Mark 2249 Millionen verbleiben.

Schätzt man nun für dasselbe Jahr die Einnahmen Preußens und seinen Anteil an den Einkünften des Reichs zusammen auf etwa eine Milliarde in runder Summe, so macht das schon nahezu 50 Prozent von den Einkommen von 2000 Mark und darüber bis zu einer Million, und welches auch die gewählte Progression sein würde, sie würde selbst von jener Million Einkommen nicht viel übrig lassen, während etwa 460,000 preußische Bürger für alle andern, so lange es geht, zu zahlen haben würden.

Wir können diese Frage hier natürlich nicht erschöpfen und müssen uns darauf beschränken, die Unmöglichkeit einer solchen Besteuerungsweise nur anzudeuten, um dann zugleich nebenbei auch auf einen andern Einwurf zu antworten.

Es wird nämlich der indirekten Steuer auch vorgeworfen, sie gebe zu unrichtigen Deklarationen und zu Defrauden Veranlassung.

Würde denn das bei der nach Abschaffung der indirekten allein übrigbleibenden direkten Besteuerung auf das gesamte Einkommen, nicht noch schlimmer werden, oder glaubt man, daß, wenn von einzelnen Bürgern 40—50 Prozent ihrer Einkünfte gefordert würden, sich dann der einzelne bei den Angaben über sein Vermögen durch übergroße Aufrichtigkeit auszeichnen würde?

4. Mit den vorstehenden Erörterungen wird keineswegs beabsichtigt zu leugnen, daß die indirekten Steuern auch ihre Fehler haben; zweifellos haben sie solche, aber darum bleibt dennoch gewiß, daß diese Steuern einerseits unentbehrlich sind, und daß ihre Fehler anderseits auch erträglich sind, ja sie werden von dem Steuerzahler fast immer den direkten Steuern vorgezogen, weil die kleinern Summen, welche er in dieser

Form abgibt, für ihn entschieden weniger fühlbar sind, da er sie unbewußt von seinen Einnahmen zahlt, als die direkten Steuern, welche er zuweilen aus seinem kleinen Kapital decken muß, wenn keine Einnahmen mehr übrig sind. Ebenso wird die Unentbehrlichkeit der indirekten Steuern für den Staat von den neuern Finanzgelehrten, die darin einer praktischern Auffassung Folge geben als ihre Vorgänger, als eine wichtigere Eigenschaft betrachtet als selbst ihre Gerechtigkeit. — Ad. Wagner spricht sich unter anderm in seinem bereits citierten Lehrbuch (Band II, Seite 378) darüber sehr klar wie folgt aus:

„Soweit jene Prinzipien (der gerechten Steuerverteilung) aber eine selbständige Bedeutung beanspruchen dürfen, kann ihnen doch nur eine Stelle in dritter Linie, nach den finanzpolitischen und den volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien, für die Bildung des Steuersystems zugestanden werden. Ein Satz, den wiederum wegen seiner innern Notwendigkeit die Praxis wohl auch immer anerkannt, den aber die Theorie gerade auch in der neuern Wissenschaft seit A. Smith öfters übersehen hat. Zuerst hat das Steuersystem mit absoluter Notwendigkeit seinen Zweck zu erfüllen: den Finanzbedarf zu decken und zwar möglichst nach richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen, wovon die sichere Erreichung jenes finanziellen Zwecks und die hierfür erforderliche Nachhaltigkeit der nationalen Steuerkraft mit abhängt. Hier liegt ein primäres Interesse des Ganzen. Erst danach kommen die Einzelinteressen in Betracht, welche gerechte Steuerverteilung erheischen, mit Recht nur so weit, als sich dies mit der finanziellen Ausreichendheit und der volkswirtschaftlichen Richtigkeit des Steuersystems verbinden läßt."

Der Satz ist vielleicht etwas auf die Spitze getrieben, er ist aber im ganzen begründet und entspricht zweifellos der Staatspraxis, welche eben eklektisch ist und sich höchst selten nur, und dann meist nicht zu ihrem Vorteil, von ausschließlichen Theorien leiten läßt.

Dem Vorwurf als solchem zu begegnen, daß die indirekte Steuer den Konsum verteuere, erscheint ernsthaft kaum notwendig. Hier von „Verteuern" reden, heißt nichts andres, als erklären: eine Steuer, zum Beispiel auf Wein, ist eine Steuer auf Wein. Mit dem Erwerb eines Konsumartikels wird eben gleichzeitig, und so wollte es der Gesetzgeber, eine Abgabe entrichtet; das ist aber keine „Verteuerung" desselben. Jener Vorwurf hätte daher nur dann Berechtigung, wenn man gleichzeitig ein Mittel anzugeben wüßte, Steuern zu entrichten, ohne dieselben zu bezahlen.

Wichtiger erscheint aber der Vorwurf, welcher sich auf die bedeutenden Hebekosten der indirekten Steuern stützt. Allein diese Kosten sind prinzipiell keineswegs eine notwendige Folge der Eigenart der indirekten Steuern, sondern einfach nur der Neigung der meisten Steuerzahler, sich ihrer Pflicht, dem Staat eine Abgabe zu leisten, zu entziehen. Läge diese Tendenz nicht vor, so würden die Kosten der Verwaltung der indirekten Steuern nicht höher sein als die andrer Steuern auch.

Bei manchen indirekten Steuern läßt sich übrigens die Abgabe überhaupt nicht von den Sachen oder Artikeln trennen, denen sie anhaftet. So ist zum Beispiel, wo Tabaksmonopol herrscht, in den Hebungskosten des Tabaks auch zugleich der Wert des Krauts einbegriffen, ebenso wie die Gebühr für den Brief, den uns der Postbote bringt, fast ausschließlich einfacher Botenlohn und zwar ein kleiner Lohn für einen großen Dienst ist.

Eine stillschweigende Voraussetzung allerdings für unser ganzes Plaidoyer bildet der Satz von Montesquieu: daß „die Steuer auf Verzehrungsgegenstände möglichst wenig Artikel des unentbehrlichen Bedürfnisses (de première necessité) treffen darf und um so höher werden muß, je mehr sich die zu besteuernde Materie von dem Grade der absoluten Notwendigkeit für den Konsum entfernt"[1].

[1] Der Satz lautet weiter: „Die direkte Steuer ist dem Zustand der Knechtschaft entsprechend, während die Steuer auf Verbrauchsgegenstände (marchandises) dem Zustand der Freiheit entspricht".

Auf beide werden wir an ihrem Ort zurückkommen und nunmehr zunächst eine allgemeine Übersicht über die verschiedenen Formen der indirekten Steuer nach dem französischen Verwaltungsrecht geben.

Übersicht der verschiedenen Formen der indirekten Steuern Frankreichs.

1. Wir werden dabei die Akten- und Besitzwechselabgaben in einem ersten Abschnitt behandeln, da dieselben, wie bei ihnen häufig die Merkmale beider Steuerarten hervortreten, den besten Übergang bilden von den direkten Steuern zu den indirekten.

2. Konsumsteuern. Die diesen indirekten Steuern par excellence unterworfenen Gegenstände sind zahlreich und bilden sehr ergiebige Einnahmequellen. Zur bessern Übersicht kann man dieselben einteilen in

a) im Innern des Landes erhobene Abgaben,
b) an den Grenzen erhobene Zölle und
c) in Monopolform erhobene Abgaben.

Um indessen nicht zu verwickelte Einteilungen herbeizuführen, begnügen wir uns, in dem Zusammenhang dieser Arbeit nur die im Innern erhobenen Abgaben als eigentliche Konsumsteuern zu betrachten und die beiden andern Unterabteilungen selbständig zu behandeln.

3. Zölle. Mit diesen Abgaben werden bekanntlich häufig nicht fiskalische Nebenzwecke verbunden. — Die Gegenstände, welche den Zöllen unterworfen sind, sind ebenfalls der mannigfachsten Art; auch einige Schiffahrtsabgaben, zum Beispiel die Surtaxe de pavillon etc., sind im Zusammenhang mit denselben zu behandeln.

4. Monopole. Dieselben umfassen Konsumsteuern, welche sich lediglich durch ihre Hebungsform von den andern Konsumsteuern unterscheiden und zunächst den Tabak, das Schießpulver und die Streichhölzer betreffen.

5. Gebühren für geleistete Dienste. In diesem Abschnitt werden wir Post, Telegraphen und einige minder wichtige Gebühren behandeln.

Die indirekten Steuern haben übrigens so vieles gemeinsam, daß es in manchen Fällen schwer, oft sogar unmöglich ist, sie in scharf getrennte Kategorien zu teilen.

b) Akten- und Besitzwechselabgaben, beziehentlich Gebühren.

aa) Die Verwaltung und die Agentien.

Die Akten- und Besitzwechselabgaben.

Ehe wir die volkswirtschaftliche Seite dieser Abgabengruppe in Betracht ziehen, wird es sich empfehlen, dieselben von der administrativen Seite zu beleuchten.

Verwaltungsorganismus.

Es wurde bereits angedeutet, daß die Verwaltung der Einregistrierung, der Stempel und der Domänen eine Generaldirektion bildet, welche dem Finanzminister unterstellt ist. Sie besteht aus einer Zentralverwaltung und den Departementalverwaltungen. In der erstern wirkt der Generaldirektor, umgeben von den Abteilungschefs (administrateurs), von dem Büreauchef und von Unterbeamten; in den Departements funktionieren einerseits Direktoren und Inspektoren, anderseits Einnehmer (receveurs[1]) verschiedenen Ranges oder Grades.

Da die hierher gehörigen Abgaben aber bei sehr mannigfaltigen Gelegenheiten fällig werden, so genügt es nicht, überall Einnehmer anzustellen, sondern es muß gleichzeitig ein komplizierter Aufsichtsmechanismus unterhalten werden.

Einerseits sind die Direktoren, Inspektoren und Unterinspektoren die Hebel desselben, anderseits wirkt eine ganze Reihe andrer Agentien mit, die bezüglichen 600 Millionen und darüber einzutreiben:

Erstlich hat das Gesetz nicht nur die Bürger verpflichtet, jene Abgaben zu entrichten, sondern hat diese Verpflichtung dazu noch mit einem besondern Interesse für sie ausgestattet; denn in den meisten Fällen hat das Gesetz die Zahlung der Gebühr zu einer Wesensform gemacht, so zwar, daß zum Beispiel eine Urkunde, auf welcher nicht ausdrücklich bescheinigt ist, daß diese Form erfüllt wurde, entweder null und nichtig ist, oder sonst irgend eine Schwäche hat.

Daneben gibt es indessen noch andre wichtige Kautelen für die Erfüllung des Gesetzes. Die meisten Akte müssen die Hand der Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber passieren, und sind diese Beamten mit schweren Strafen be-

[1] Der Titel percepteur (Synonym von receveur) ist für den untern Grad der Einnehmer der direkten Steuern reserviert.

droht, wenn in den betreffenden Schriftstücken irgend eine die Gebührenzahlung erfordernde Formalität vergessen oder umgangen worden ist.

Die Zahl der authentischen Akte, welche dieser Bestimmung unterliegen, ist aber sehr groß und mag danach ermessen werden, daß die Notare allein etwa 3,300,000 Stück in jedem Jahre redigieren, während die doppelte Zahl außerdem noch von andern Rechtsbeflissenen aufgesetzt werden dürfte.

Gleichzeitig sind dann die Strafen, welche im Fall der Nichtbefolgung des Gesetzes dem Steuerpflichtigen oder dem beteiligten Beamten angedroht sind, ebenso zahlreich wie streng in der Anwendung.

Ferner sind die Richter ebenso unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, die Interessen des Fiskus zu wahren; ehe sie Recht sprechen, und wenn sie gesprochen haben, müssen alle bezüglichen Schriftsätze etc. gestempelt und einregistriert werden; schließlich ist jeder Maire, beziehentlich der mit der Führung des Zivilstandsregisters beauftragte Beamte, abermals unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, zu bezüglichen Anzeigen an die betreffenden Einnehmer verpflichtet.

Überall hat der Fiskus seine Wächter bestellt, und die Inspektoren und Unterinspektoren der Verwaltung sorgen umgekehrt dafür, daß auch diese in ihrer Pflichterfüllung kontrolliert werden. Letztere müssen überall revidieren, wo sich irgend abgabenpflichtige Aktenstücke befinden können, und dieselben sind berechtigt, von allen Archiven, Registern, Policen, Büchern und Akten bezügliche Einsicht zu nehmen.

Das Einregistrierungsamt.

1. Vor allem ist aber das Einregistrierungsamt selbst mit der Eintragung aller Urkunden beauftragt, welche eine authentische (notarielle oder gerichtliche) Form haben, desgleichen mit der Eintragung einer Reihe von Privataktenstücken, welche das Gesetz speziell namhaft macht. Das Amt hat dann nicht bloß die Eintragung zu bewirken, sondern es hat gleichzeitig die fälligen Gebühren einzuziehen.

Letzteres ist die Aufgabe der Receveurs, bei deren Erfüllung es sich jedoch nicht lediglich um die bloße Verein-

nahmung der Steuerbeträge handelt, sondern zunächst auch um die Bestimmung der überhaupt fälligen Abgaben und deren Höhe; eine häufig recht schwierige Arbeit.

2. Das Amt hat sodann auch diejenige Steuer zu heben, welche auf die Wertpapiere gelegt ist, eine eigentlich direkte Abgabe, welche nur in der Form einer indirekten Steuer zur Einziehung gelangt.

3. Demselben Amt liegt ferner ob, das Stempelpapier abzusetzen, Pässe und Jagdscheine auszugeben, wobei natürlich die betreffenden Beamten zugleich abermals darüber zu wachen haben, daß die Stempelsätze richtig angewendet werden.

4. Die gleiche Aufgabe fällt dieser Amtsstelle zu bei der Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen.

5. Das Hypothekenwesen ist demselben Amt gleichfalls zugeteilt.

6. untersteht demselben die Domänenverwaltung mit Ausnahme der Staatsforsten. — Über die französischen Domänen selbst werden wir an andrer Stelle (siehe Kapitel 9) eingehender zu sprechen haben.

bb) Die Einregistrierung insbesondere.

Geschichtliches.

Die an den Feudalherrn bei jedem Besitzwechsel zu entrichtenden Abgaben legten gegen Ende des Mittelalters den Finanzräten der Könige den Gedanken nahe, diesen mittels der „Insinuation" und der „Contrôle" ähnliche Abgaben zuzuführen, die an die Stelle der alten feudalrechtlichen zu treten bestimmt waren.

Die Insinuation[1], welche bis zum Jahr 1539 nachgewiesen werden kann, diente dann gleichzeitig dem Zweck, die Eintragung gewisser Urkunden, zum Beispiel Schenkungen, in ein dazu bestimmtes Register herbeizuführen, während die im Jahr 1581 eingeführte Contrôle ebenso bestimmt war, das Datum wichtiger Aktenstücke authentisch festzustellen, so daß niemand dieselben ante- oder postdatieren könne.

Rechnet man hierher noch le centième dénier, das heißt eine einprozentige Besitzwechselsteuer, welche Ludwig XIV.

[1] „Enregistrer" ist nur ein neuer Ausdruck für „insinuer".

im Jahr 1703 einführte, so hätten wir damit die Vorläufer des durch Gesetz vom 5. Dezember 1790 eingeführten Droit d'enregistrement, einer Steuer, welcher das Gesetz vom 22. Frimaire VII und in weiterer Vervollständigung das Gesetz vom 27. Ventôse XI seine jetzige Gestalt gab. — Einige spätere bezügliche Novellen werden wir im weitern Verlauf zu citieren Gelegenheit haben.

Obgleich die französische Verwaltungsrechtslehre sich mehr darin zu gefallen scheint, von den Rechtswohlthaten der bezüglichen Institutionen zu sprechen und diese als das Wesentliche hervorzuheben, hat die Einregistrierungsabgabe als offenbaren Hauptzweck den, dem französischen Staat bedeutende Einnahmen zu schaffen.

Zweifellos sind jene Wohlthaten immerhin mit Dank hinzunehmen, wenn sie auch nicht bei jedem Aktenstück praktisch wirksam zu werden vermögen. Eine andre Frage wäre indessen, ob der Staat sich derartige Rechtswohlthaten, wenn sie weiter keinen Zweck hätten, und die dann ja an und für sich keine Einnahmequelle bieten sollten, so teuer bezahlen lassen dürfte, wie er es thatsächlich thut.

Würde jener Zweck der maßgebende gewesen sein, so hätte sich der Gesetzgeber begnügen müssen, für jede Einschreibung einen festen Preis zu fordern und denselben etwa nach dem Umfang der Eintragung zu bemessen, während er aber in Wirklichkeit statt dessen proportionale Abgaben für die Eintragung verlangt.

Jeder privatrechtliche (gerichtliche oder außergerichtliche) Akt unterliegt der Einregistrierung. Allenfallsige Ausnahmen muß das Gesetz namentlich anführen.

So müssen sich auch alle Armenangelegenheiten oder diejenigen Prozesse, welche auf Grund des Armenrechts geführt werden, einem Enregistrement en debet unterziehen, das heißt der pflichtige Teil bleibt dabei die bezüglichen Gebühren einstweilen schuldig (allerdings mit der gewöhnlichen Aussicht, daß dieses Provisorium sich verewige); immerhin hat man also zunächst eine faktische Eintragung für alle Fälle erzielen wollen.

Die Abgabe selbst nimmt drei verschiedene Formen an. Zwei derselben, die fixe und die proportionale, sind bereits im Gesetz vom 22. Frimaire des Jahrs VII vorgesehen, während die dritte, die graduierte fixe, durch Gesetz vom 28. Februar 1872 eingeführt worden ist.

Der proportionalen Abgabe unterliegen: jeder Besitzwechsel, auch ohne Akt (zum Beispiel bei Erbschaften), jede Aufnahme einer Schuld und jede Befreiung von derselben, jede Verurteilung, Zuerkennung und Liquidation von Wertsummen.

Alle übrigen Urkunden sind nur fixen Gebührensätzen unterworfen, und das Gesetz zählt die meisten Kategorien derartiger Schriftstücke namentlich auf; die nicht genannten werden nach Analogien behandelt.

Die nach 1870—1871 neueingeführten graduierten fixen Sätze, welche man auch klassifizierte Gebühren nennen könnte, haben endlich die Tendenz, gewisse hierhin gehörende Abgaben, welche früher fixe und mäßige waren, zu erhöhen.

Den graduierten fixen Gebührensätzen unterliegen:

1. Verträge über Begründung oder Verlängerung einer Gesellschaft,
2. Mitgiftkontrakte,
3. Teilungsurkunden,
4. die Urkunden über die Auslieferung eines Vermächtnisses,
5. die Anträge auf Aufhebung einer Hypothek,
6. einfache Fristverlängerungen,
7. Erneuerungsakte bereits eingeschriebener Schulden,
8. [1] Besitzwechsel oder Nutzungsübertragungen von in der Fremde oder in den Kolonien gelegenen Gütern, wenn in den betreffenden Kolonien die Einregistrierung nicht besteht,
9. [1] Verkaufskontrakte über auf der See havarierte oder von Schiffbrüchen herrührende Gegenstände,
10. [1] Zuschläge oder Verträge über Bauten, Lieferungen, Arbeiten etc. für die Staatskasse.

In nachfolgendem werden wir obige drei Abgabenformen, unter Berücksichtigung der bezüglichen Tarife, einzeln zu skizzieren versuchen.

---

[1] Den in den Nummern 8, 9 und 10 aufgeführten Kontrakten hatten die Gesetze vom 28. April 1816 und vom 15. Mai 1818 „die Gunst zu teil werden lassen", dieselben, während sie eigentlich mit proportionalen Sätzen hätten belegt werden müssen, nur fixen Sätzen zu unterwerfen.

Proportionale Abgaben. Die formelle gesetzliche Bestimmung lautet dahin: Alle Akte, wodurch man sich verpflichtet, sich befreit oder überträgt (s'oblige, se libère ou transmet), sind einer proportionalen Abgabe unterworfen. Dieselbe beträgt mindestens 0,10 Franc, beziehentlich, wie wir an andrer Stelle sehen werden, höchstens 9 Prozent, zu denen noch 25 Prozent Zuschlag hinzutreten; also statt 0,10 Franc 0,12½ Franc und statt 9 Prozent 11¼ Prozent.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Immobilien und Mobilien, beziehentlich beweglichen Gütern; letztere werden weniger hoch besteuert, zumal um, wie dieselbe bei ihnen leichter ist, nicht zu sehr zur Defraude zu reizen.

Diejenigen Aktenstücke, welche eine Verpflichtung schaffen oder bestätigen, sind einer Abgabe von 1 Prozent, diejenigen Aktenstücke, welche von einer solchen befreien, mit ½ Prozent und diejenigen, welche einen Besitzwechsel bestätigen, mit 4 Prozent, wenn es sich um Immobilien, und mit 2 Prozent, wenn es sich um bewegliche Güter handelt, von dem Werte des in Frage stehenden Objekts unterworfen.

Die Immobilien tragen außerdem noch besonders 1½ Prozent Droit de transcription, wenn der Besitztitel umschrieben wird, so daß also der Besitzwechsel einer Abgabe von zusammen 5½ Prozent unterliegt. — Diese Transskriptionsgebühr werden wir weiterhin bei den Hypotheken wiederfinden. — Für einen Tausch von Immobilien beträgt die Abgabe nur 2 Prozent, außerdem 1½ Prozent Umschreibungsgebühr.

Die Pachtkontrakte unterliegen einer Abgabe von ⅕ Prozent der Jahrespachtsumme. Nach dem Gesetz des Jahrs VII (auch nach dem Gesetz vom 16. Juni 1824) mußte dieselbe für die ganze Dauer der Pacht auf einmal bezahlt werden:

Die Erbpacht wurde dabei wie eine zwanzigjährige, die lebenslängliche Pacht wie eine zehnjährige Pacht berechnet. Ebenso wurde, wie es in Frankreich üblich ist, auf 3, 6 und 9 Jahre à la volonté du preneur, also des Pächters, zu pachten, in diesem Fall die Steuer stets für die 9 Jahre auf einmal

verlangt. — Man vermied daher häufig die Einregistrierung der Verträge und erklärte, der Vertrag beruhe lediglich auf mündlicher Verabredung (bail verbal), in welchem Fall nach dem Gesetz vom 23. August 1871 die Abgabe alle drei Jahre zu entrichten erlaubt ist.

Jenes Gesetz von 1871, durch das spätere Gesetz vom 28. Februar 1872 nur wenig geändert, setzte dann gleichzeitig auch für die Hausmiete eine Einregistrierungsgebühr von $^1/_5$ Prozent fest und bestimmte, da die Mietkontrakte in der ungeheuern Mehrzahl mündlich, meist auf drei Monate, geschlossen werden, Ähnliches wie oben auch bezüglich dieser Baux verbaux.

In beiden Fällen hat der Besitzer des Grundstücks die Abgabe zu zahlen, doch wälzt derselbe sie in den meisten Fällen auf den Pächter ab.

Im Code civil (Artikel 1075) ist ferner der Fall vorgesehen, daß Eltern bei ihren Lebzeiten ihr Besitztum unter ihre Kinder verteilen wollen; bei einer solchen Teilung fällt die gewöhnliche Besitzwechselabgabe fort, das Gesetz wahrt indessen auch hier das Interesse des Staats, indem es diese Teilung als eine besondere Art von Donation betrachtet und mit $1^1/_2$ Prozent (bei Mobiliarvermögen mit nur 1 Prozent) von dem Werte des Objekts belastet. Die Umschreibungsgebühr ist für diesen Fall seit 1875 (Gesetz vom 21. Juni) auf $^3/_4$ Prozent herabgesetzt worden.

Schenkungen werden sonst im allgemeinen gerade so wie Erbschaften behandelt, nur ist eine Ausnahme gemacht bezüglich derjenigen Geschenke, welche etwa im Heiratskontrakt von Nichtverwandten gemacht werden und welche mit einer Abgabe von 6 Prozent belegt sind. — Auf die Erbschaftssteuer kommen wir weiterhin noch zurück.

Die neuere Gesetzgebung hat dann besonders danach gestrebt, das bewegliche Vermögen der Einregistrierung tributpflichtig zu machen und zwar teils durch Strafen, teils durch Herabminderung der Abgabensätze und teils auch durch Erleichterung der formalen Prozedur. — So sucht ein Spezialgesetz vom 28. Februar 1872 bei dem häufigen Fall,

daß ein Gewerbtreibender sein Geschäft verkauft, zu verhindern, daß der Nachfolger frei ausgeht[1].

Selbstverständlich können wir hier keinen eigentlichen Tarif der verschiedenen unter der vorstehenden Rubrik vorkommenden Abgabensätze aufstellen, doch wollen wir einige der am häufigsten vorkommenden hier anführen und dieselben nicht wie bisher (und wie es auch ferner geschehen wird), nach der Natur des fraglichen Dokuments, beziehentlich Vertrags, sondern nach der Höhe des Steuersatzes ordnen.

Es werden entrichtet:

1 pro Mille (0,10 Franc auf 100 Francs) für öffentlich und en gros versteigerte Waren sowie für Bürgschaften, für Pacht und Miete,

2 pro Mille für Pachtverträge pro Jahr, für den Tausch nebeneinander liegender Grundstücke,

2½ pro Mille für Kautionen der Rechnungsbeamten (comptables),

5 pro Mille für Übertragung von Schulden, Prolongationen, für Wechselproteste, für Kautionen Verklagter, die sich vor Gericht zu stellen haben, für Urteile, welche Mobiliarwerte betreffen, für Verkäufe von Waren nach einer Fallite etc.,

1 Prozent als Aufgeld bei einem Tausch angrenzender Güter, bei Adjudikationen, Übertragung von Schulden (neuer Tarif) und Mobiliarteilungen,

1¼ Prozent von Donationen beweglicher Güter (Aktien und Obligationen etc.), welche Eltern in gewissen Fällen im Heiratskontrakt zu gunsten ihrer Kinder vornehmen,

1½ Prozent von Donationen in andern Fällen, besonders unter Ehegatten, im Heiratskontrakt etc.,

2 Prozent beim Verkauf von Waren, Schiffen[2], Staatsdomänen, bei antichretischen Verträgen und bei Urteilen, welche Entschädigungen oder Ersatzansprüche feststellen,

2½ Prozent von Güterübertragungen in Heiratskontrakten,

3 Prozent von Mobiliarwert-Übertragungen zwischen Ehegatten nach dem Heiratskontrakt sowie von Kautionen der Hypothekenbewahrer, wenn solche in Grundstücken bestehen,

---

[1] Daß der betreffende Besitzwechsel stattgefunden hat, läßt sich an verschiedenen äußern Kennzeichen, zum Beispiel an der Namensänderung auf dem Firmaschild wie auf dem Steuerzettel, wahrnehmen, und die Beamten der Verwaltung können sich einfach darauf berufen. Liegt der Fall so, daß der eine Gewerbtreibende sein Geschäft aufgegeben und ein andrer nur dasselbe Lokal bezogen hat, so genügt es, im Zweifelsfall der Behörde den Sachbestand nachzuweisen.

[2] Diese Bestimmung des Gesetzes vom 28. Februar 1872 ist durch das Gesetz vom 29. Januar 1881 aufgehoben, und Schiffe zahlen von da ab nur noch 8 Francs fixe Abgaben.

3½ Prozent vom Gütertausch, wobei nur eins der beiden Güter mit dieser Abgabe belastet wird,

4 Prozent beim Verkauf von Grundstücken sowie bei gerichtlichen Teilungen und bei Übergabe von Grundstücken seitens der Eltern an die Kinder, ohne daß eine Heirat oder Teilung stattfindet,

8 Prozent auf Versicherungspolicen.

Außerdem gibt es noch eine Reihe von hierhin gehörenden Verträgen, die sich einerseits nicht in bestimmte Kategorien bringen lassen, und bei denen es sich anderseits um keine ziffermäßigen Beträge handelt, von denen die Abgabe einfach zu entrichten wäre.

In solchen Fällen müssen dann konventionelle Fiktionen helfen. So werden zum Beispiel, wenn Eltern ihren Kindern Vermögensstücke abtreten, die jährlichen Einkünfte des abzutretenden Vermögensstücks

a) mit 20, wenn es ein in der Stadt belegenes Grundstück ist (5 Proz.).

b) mit 25, wenn es sich um ein Landgrundstück handelt (4 Proz.),

multipliziert und von der also ermittelten Summe der bezügliche Steuersatz gefordert.

Ist dann ferner in jenem Fall von keiner vollständigen Abtretung, sondern nur von der Übertragung des Nießbrauchs die Rede, so multipliziert man die Einkünfte mit 10, beziehentlich mit $12^1/_2$, um das zu besteuernde Kapital festzustellen[1]; denn es ist stets das Kapital, auf welches die Steuer gelegt wird, und diese Regel geht so weit, daß in andern Fällen stets der Nominalbetrag des betreffenden Wertobjekts als maßgebend gilt; so muß zum Beispiel, wenn eine Schuld von 1000 Francs übertragen wird, der Käufer dafür aber nur 800 Francs gibt, doch die Steuer für 1000 Francs gezahlt werden. Wird hinwiederum eine Rente für jemand gestiftet, so ruht die Steuer abermals auf dem dafür verwendeten Kapital, und in solchen Fällen, in denen man den Kapitalbetrag nicht kennt, wird eine perpetuelle Rente mit 20 und eine lebenslängliche mit 10 multipliziert. — Ein Gegenstand, den man jemand gratis zum Nießbrauch überläßt, wird auf seinen halben Wert geschätzt.

[1] In Preußen und England richtet sich die entsprechende Abgabe nach dem Alter des Nutznießenden.

Bei allen schriftlichen Verträgen, die mit einer proportionalen Abgabe zu belegen sind, und in denen von keinen bestimmten Werten die Rede ist, müssen sich die Parteien zu einer Schätzung einigen und die betreffende Summe am Schluß des Aktes angeben und unterzeichnen, wobei dann, wenn die Parteien den in Frage stehenden Wert augenscheinlich unterschätzen, das Einregistrierungsamt, abgesehen von der Strafe, das Recht hat, eine Expertise zu verlangen. — Das bezügliche Einspruchsrecht des Fiskus verjährt in 30 Jahren, wenn er schriftliche Beweise auffindet, und in 10 Jahren, wenn die Beweise sich auf Zeugenaussagen stützen.

Fixe Sätze. Über diese einfachen Gebühren ist nicht viel zu sagen. Die Sätze derselben betragen im Minimum 0,75 Franc und im Maximum 150 Francs; das Gesetz enthält darüber die nötigen Detailbestimmungen, und es ist bezüglich nur hervorzuheben, daß es, wenn nichts andres vorgesehen ist, als Regel gilt, daß die gerichtlichen und außergerichtlichen (vom Gerichtsvollzieher emanierten) Urkunden 1,50 Francs und die andern (bürgerlichen) Akte 3 Francs Registrierungssteuer tragen; die vorkommenden höhern Sätze sind meist Gerichtsgebühren. Als Beispiel sei hierfür angeführt, daß Urteile, welche eine Kuratel oder Interdiktion verhängen oder die Trennung von Tisch und Bett aussprechen, sowie alle Urteile des Kassationshofs mit einer Gebühr von 37,50 Francs belegt sind.

Die einzelnen Sätze sind für unsern Zweck ohne erhebliches Interesse; Spezielles darüber findet man in den Schriften zum Beispiel von Championnière et Rigaut, von Dalloz, von Cuénot.

Graduierte fixe Sätze. Es wurde bereits oben erwähnt, welche Kategorien von Akten dieser Art von Abgaben unterworfen sind; der Tarif ist ziemlich einfach, er beträgt:

5 Francs für die Akte, in welchen die Summen, um die es sich bei den erwähnten Rechtsgeschäften handelt, 5000 Francs nicht übersteigen,
10 Francs bei Wertsummen von 5—10,000 Francs,
20 Francs bei Wertsummen von 10—20,000 Francs und
20 Francs für jede weitern 20,000 Francs, beziehentlich für jeden Bruchteil dieser Summe.

Dieses Mittelding zwischen fixer und proportionaler Abgabe scheint ungeschickt gewählt, denn im Grund hat man es hier nur mit einer verhältnismäßig verteilten proportionalen Abgabe zu thun, für welche man eine besondere Kategorie nicht hätte einzurichten brauchen.

Es scheint, daß in diesem Fall das französische Sprichwort: „Il faut qu'une porte soit ouverte ou fermée" keine Würdigung gefunden hat.

Abgabenfreie Schriftsätze. Hierher gehören zunächst Besitzänderungen, die der Staat als solcher für sich vornimmt, sei es, daß dieselben durch Kauf, Verkauf oder Tausch stattfinden; ebenso die Enteignungsangelegenheiten; die Steuereintreibungsverfügungen, wenn deren Summe nicht 100 Francs übersteigt; die Prozeßsachen vor den Gewerksgerichten (prud'hommes), wenn es sich um Beträge von 25 Francs und darunter handelt; Dokumente, derer Bedürftige zwecks ihrer Verheiratung und zur Legitimation von Kindern bedürfen; alle Urkunden, welche die Wahlen betreffen; die Reklamationen bei Auswahl der Geschwornen; endlich die Angelegenheiten von Knappschafts- und ähnlichen Unterstützungskassen.

Wie man sieht, handelt es sich bei allen diesen abgabenfreien Schriftsätzen entweder um Angelegenheiten von öffentlichem Interesse oder um reine Staatsgeschäfte, wie denn überhaupt alle von Behörden ausgehenden und keinen Besitzwechsel betreffenden Schriftstücke ihre Authentizität in sich selbst tragen und daher keiner Registrierung bedürfen.

cc) Steuer auf Wertpapiere.

Die Steuer auf Wertpapiere.

Von der Steuer auf Wertpapiere war schon im Vorbeigehen bei den direkten Steuern die Rede. Wir haben die nähere Besprechung derselben aber zunächst aus dem äußern Grund hierhin verwiesen, weil die Beamten der Einregistrierung gleichzeitig mit der Hebung auch dieser Abgaben beauftragt sind. Es treten indessen noch andre innere Gründe dafür hinzu, jene Steuern hier zu behandeln; so zahlen nämlich die Wertpapiere:

erstens eine Stempelgebühr,

zweitens sind sie mit einer Besitzwechsel- oder Einregistrierabgabe belastet, und

drittens wird die denselben auferlegte Einkommensteuer nicht direkt von dem Besitzer der Papiere an den Staat bezahlt, sondern es halten die Gesellschaften, beziehungsweise juristischen Personen, welche Wertpapiere ausgeben, den der Steuer entsprechenden Teil der Interessen oder Dividenden ein und zahlen die gesamte Steuersumme oft im voraus an den Staat. — Es ist somit hier ein Vermittler vorhanden, durch welchen die Abgabe ebenso wie deshalb, weil die Steuer am Wertpapier haftet und derjenige sie schuldet, welcher eben zur Zeit das Papier besitzt, zu einer indirekten wird.

Bei der Darstellung der betreffenden Gesetzgebung werden wir am zweckmäßigsten chronologisch verfahren.

Der Stempel auf Wertpapiere. Die Wertpapiere wurden erst in jüngerer Zeit zahlreich genug, um die Aufmerksamkeit der Finanzpolitiker auf sich zu ziehen, und so machte sich die Auffassung erst nach 1848 geltend, daß dieselben nach Analogie der Schuldscheine und andrer Verpflichtungsurkunden mit entsprechenden Abgaben zu belegen seien.

Dem entsprechend belastete dann ein Gesetz vom 5. Juni 1850 1. das Kapital der Aktiengesellschaften mit einem Stempel von

$^1/_2$ Prozent bei denjenigen, welche eine Dauer von höchstens 10 Jahren hatten, und von

1 Prozent bei denjenigen, welche für eine längere Zeitperiode errichtet waren,

und 2. die Obligationen der Gesellschaften und ebenso die der Gemeinden und Departements (jedoch nicht die des Staats) mit 1 Prozent Stempelsteuer.

Seit dem 23. August 1871 ist diese Stempelabgabe um 20 Prozent (2 décimes) erhöht worden.

Die Gesellschaften haben den Gesamtbetrag der Steuer entweder ein für allemal auszulegen und lassen dann ihre

Titres bezüglich abstempeln, oder sie können „abonnieren“ (was gewöhnlich der Fall ist), das heißt, sie entrichten dann jährlich 5 Centimes pro 100 Francs, beziehentlich seit 1871: 6 Centimes, solange die Gesellschaft währt, oder solange der betreffende Werttitel besteht.

Die Aktiengesellschaften pflegen dann in der Praxis jene Stempelabgabe von der Einnahme abzurechnen, ehe die Dividende festgestellt wird; bei den beiden folgenden bezüglichen Abgabenarten wird dagegen zuerst die Dividende festgestellt und dann jedem einzelnen Aktionär und Gläubiger die pro Aktie oder Obligation berechnete Summe abgezogen.

Besitzwechselabgabe. Die durch vorstehendes Gesetz vom 5. Juni 1850 eingeführte Abgabe sollte eigentlich Stempel- und Registrierungsgebühr zugleich umfassen. Als man jedoch später mehr Geld brauchte, beliebte man, jener Abgabe den ausschließlichen Charakter der Stempelgebühr zuzuschreiben und neben derselben noch eine besondere Besitzwechselabgabe als Registrierungsgebühr einzuführen.

Das geschah durch Gesetz vom 23. Juni 1857 und durch bezügliches Ausführungsdekret vom 17. Juli desselben Jahrs.

Alle von Gesellschaften, Gemeinden, Departements oder Anstalten irgendwelcher Art ausgegebenen Papiere sind also nunmehr auch mit dieser Abgabe belastet, und die betreffenden juristischen Personen müssen den Betrag derselben vierteljährlich vorschußweise der Staatskasse einzahlen, wenn es sich um Inhaberpapiere handelt.

Auf Namen lautende Papiere schulden dagegen die Besitzwechselabgabe erst, wenn eine wirkliche Mutation stattgefunden hat, wofür dann $^1/_8$ Prozent des Werts zu entrichten ist. Décimes werden nicht zugelegt. — Man hat dieser Abgabenform den besondern Namen Droit de transfert (Gesetz von 1857) gegeben, und ist dieselbe auch dann zu zahlen, wenn Inhaberpapiere in namentliche Titel umgewandelt werden.

Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere gehen dagegen von Hand zu Hand, ohne daß man den Besitzwechsel konstatieren könnte, und hat man denselben daher abermals ein Abonnement unter dem Namen Taxe de transmission (Über-

gangsabgabe) auferlegt. — Diese Abgabe ist es dann, welche die Gesellschaften vierteljährlich vorzuschießen haben und zwar nach der Zahl der umlaufenden Papiere, wobei die auf Namen lautenden, welche in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben sind, nicht mitgerechnet werden.

Die Steuer beträgt seit dem 29. Juni 1872 jährlich 20 Centimes pro 100 Francs (also $^1/_5$ Prozent).

Zuschlagsdécimes gibt es auch hier nicht, wogegen sich jedoch der steuerpflichtige Wert nach dem Kurs richtet, so daß zum Beispiel eine Aktie, welche auf nur 500 Francs Nominalwert lautet, aber während des Jahrs einen Durchschnittskurs von 750 Francs gehabt hat, mit $7^1/_2 \times 20$ Centimes oder 1,50 Franc zu versteuern ist, während sie zum Kurs von 500 Francs nur 1 Franc zu tragen hätte.

Die vorher erwähnte Stempelabgabe richtet sich dagegen stets nach dem Nominalwert. — Der Stempel ist dem betreffenden Papier aufgedrückt und kann nicht zu- und abnehmen, während die Übertragungs-, respektive Besitzwechselabgabe sich nach der Größe des thatsächlich übertragenen Kapitals richten muß.

Einkommensteuer der Wertpapiere. Wenn die beiden letzten Abgaben nach dem Kapital veranlagt waren, so richtet sich die jetzt in Frage kommende Steuer nach dem wirklich verteilten Einkommen.

Steigen die Dividenden eines Wertpapiers, so steigt auch die Steuer, während dieselbe bei einem festen Zinsfuß natürlich ebenso unbeweglich bleibt; die Höhe der Steuer ist auf 3 Prozent von dem Betrag der Dividende, respektive des festen Zinsfusses normiert. Zuschläge finden nicht statt.

Die fremden Wertpapiere, welche in Frankreich zirkulieren, müssen, wenn sie keine Staatspapiere sind, alle drei vorstehend geschilderten Abgabenarten, ebenso wie die einheimischen Wertpapiere, tragen.

Ehe ein solches Papier zur Kotierung an der Börse zugelassen wird, muß die betreffende Gesellschaft einen Vertreter bestellen, welcher dem Finanzminister genehm ist und ihm für die Steuer haftet.

Ausländische Staatspapiere zahlen dagegen nur einen Stempel und zwar von

75 Centimes für Obligationen von 500 Francs und darunter,

1,50 Franc für Titel von 500 bis 1000 Francs und ebenso

1,50 Franc für jede weitern 1000 Francs oder einen Bruchteil derselben.

Man hatte, wie die französischen Staatsschulden keine Steuern zahlen, auch die fremden Staatspapiere, um Repressalien aus dem Weg zu gehen, nicht mit höhern Abgaben belasten wollen.

Die Steuern auf Wertpapiere haben in Frankreich viele Gegner gefunden, und zwar weniger die Stempel- und Besitzwechselabgabe als die denselben auferlegte Einkommensteuer. Gegen letztere wurde geltend gemacht, daß das Einkommen aus Wertpapieren schon in und mittels der Aktiengesellschaften etc. selbst alle Ertrags- und ebenso alle andern gewöhnlichen Steuern entrichtet habe. — Man exemplifizierte dann gleichzeitig weiter, daß zum Beispiel ein Spinnereibesitzer, wenn er reich genug sei, alleiniger Inhaber der Fabrik zu sein, keine derartige besondere Steuer zahle, daß er aber, wenn er sich zu gleichem Zweck mit mehreren Kapitalisten zu einer Aktiengesellschaft verbinden müßte, mit andern Worten, wenn er weniger vermögend sei, dann erst jene Spezialabgabe entrichten müsse.

Der entgegengesetzte Gesichtspunkt fand aber stets eine Mehrheit in den Kammern bei den Agrariern, welche die Schwierigkeiten, mit denen der Landwirt zu kämpfen hat, der Leichtigkeit gegenüberstellten, mit welcher der Rentner seine Interessen oder Dividenden einkassiere.

Dem weitern Verlangen dann, daß, wenn man diese Spezialsteuer erhalten wolle, dann auch die besten Papiere, die Staatsschuldentitel, jener Spezialsteuer zu unterwerfen seien, wurde mit dem Hinweis darauf begegnet, daß dem Staat gegenüber erworbene Rechte auf bezügliche Steuerfreiheit existierten, wobei dann gleichzeitig geltend gemacht

wurde, daß man (es war zur Zeit der großen Anleihen, als jenes Verlangen gestellt wurde) den Kredit des Staats durch derartige Maßnahmen nicht beeinträchtigen dürfe.

Auch der Einfluß der betreffenden Abgabe auf den Stand der Kurse der betroffenen Wertpapiere hat manches Argument gegen dieselbe provoziert. In neuester Zeit sind jedoch diese Einwürfe, weil alle Werte im Steigen begriffen waren, verstummt.

dd) Erbschaftssteuer (Donationen), Gerichtssporteln, Hypothekengebühren.

Die Erbschaftssteuer.

Die Erbschaftssteuern haben ein mehr als rein fiskalisches Interesse.

Die sozialistischen Volksbeglücker sehen ein, daß die Besitzenden sich, solange sie leben, ihr Hab und Gut nicht ohne Kampf nehmen lassen werden; sie sehen vielleicht ebenfalls ein, daß eine darauf hinzielende Zumutung auch wohl der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechen würde, und so entschließen sie sich, zu warten, bis der Besitzer stirbt, um dann das Vermögen desselben in einer „gerecht" zu erachtenden Form einzuziehen.

Andre, gemäßigtere Sozialisten gehen dann nicht so weit, das ganze Vermögen des Erblassers den Kindern wegnehmen und der Nation zusprechen zu wollen; sie begnügen sich damit, nur einen größern oder geringern Teil dieses Vermögens für die Gesamtheit in Anspruch zu nehmen, und soll ihnen dazu eine scharf angespannte progressive Erbschaftssteuer verhelfen.

Andre Freunde der Erbschaftssteuer haben dann noch andre Argumente für dieselbe und begründen sie anders.

Wenn wir aber für dieselbe eine Erklärung suchen, so wollen wir von all jenen künstlichen Argumenten, welche für sie je nach Bedarf irgend einer Theorie ins Feld geführt werden, abermals vollständig absehen: Zu allen Zeiten brauchte man Geld und wußte es, zumal aber in jenen Jahrhunderten, welche unsrer hochkultivierten Jetztzeit vorangingen, einfach dort, wo es war, also auch von den Hinter-

lassenschaften, zu nehmen; wir aber stützen uns heute mit allen unsern Abgaben und Steuern nur auf die alten Traditionen, die wir dann mit unsrer fortgeschrittenen Kultur, so gut es eben geht, in Einklang zu bringen suchen.

Daß indessen der Gedanke an den Erblasser und dessen natürliche Gefühle den Erbnehmern gegenüber bei der Normierung dieser Steuer stets und überall von Einfluß gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß in allen Ländern entweder die Kinder steuerfrei erben oder doch sehr viel weniger zu zahlen haben als weniger nahe Verwandte, so zwar, daß die Steuer mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrads steigt. — Dort, wo nur „lachende Erben" sind, nimmt der Staat eben mehr. Immerhin kann aber auch in solchem Fall eine zu große Abgabe schaden, wenn sie produktive Kapitale, welche dem Land von großem Vorteil sind, allzusehr beeinträchtigt.

Eine ethische oder volkswirtschaftliche Theorie aber, welche die Erbschaftssteuer als solche vollständig rechtfertigen könnte, läßt sich schwerlich finden.

Steuern sollen eben nur aus den Einkünften fließen und nie das Kapital angreifen. — So will Rau, daß selbst beim Anfall der Erbschaft an entfernte Verwandte die betreffende Steuer nur von den Renten der Erbschaft bestritten werde.

Man hat dann zur Verteidigung leichter Abgaben von der Erbschaft als Argument vorgebracht, daß dem Staate dafür, daß er die Erbschaft sichert, Abgaben zukämen (Leroy-Beaulieu). — Wenn man jedoch dem Staat für jeden Dienst speziell etwas zahlen wollte, so müßte man schließlich auf Girardins allgemeine Versicherungstheorie hinauskommen und für jeden Spaziergang, auf dem man nicht ermordet wurde, so und so viel, für jede Nacht, in der man nicht bestohlen wurde, so und so viel etc. etc. dem Staat gutschreiben.

Thatsächlich zahlt man jedoch dem Staat seinen Schutz nicht stückweise, und wenn jenes Argument selbst recht hätte, so ließe sich aus demselben doch keinesfalls der überall gemachte Unterschied zwischen den Verwandtschaftsgraden herleiten.

Noch ein Vorschlag mag dann hier erwähnt werden, ehe wir diese summarischen Erörterungen, deren gründlichere Erschöpfung der Raum uns nicht gestattet, verlassen. Und zwar der, die entfernten Verwandten von der Erbschaft überhaupt ganz auszuschließen, um die frei werdenden Güter für die Armen zu verwenden.

Derjenige, welcher diesen Vorschlag machte, hat wohl nicht überlegt, daß man auf diese Weise ein Vermögen der „Toten Hand" allerschlimmster Art ansammeln würde, auf Grund dessen der Pauperismus sich einfach zu einer Staatsinstitution erheben würde.

Der Gedanke ist eben schon in sich total unpraktisch, abgesehen davon, daß es sehr schwer sein würde, festzustellen, bei welchem Verwandtschaftsgrad man die Grenze ziehen solle, und hätte man gleichzeitig zu entscheiden, ob man auch das Recht des Testierens zerstören wolle.

Unter den verschiedenen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand ist übrigens die französische eine der ungerechtesten und drückendsten.

Zum Teil war daran wohl die Not der Zeiten schuld, in der sie sich entwickelte, zum Teil aber auch der durch das bekannte geflügelte Wort: „après moi le déluge" gekennzeichnete Charakterzug der französischen Nation.

Es liegt gewiß in der Natur der meisten Menschen, sich bei Lebzeiten thunlichst allen Unannehmlichkeiten, und zu denen gehört für sie gewiß auch das Steuerzahlen, zu entziehen; man läßt daher die Steuer lieber nach seinem Tod in Abzug bringen, als daß man entsprechend höhere Beträge bei Lebzeiten entrichtet, und räumt dann weiter dem Fiskus gern um so größere Rechte ein, je weniger man sich für seine Erben interessiert, wobei natürlich derjenige erst recht freigebig dem Staat gegenüber ist, der überhaupt nichts zu vererben hat. — Wer das „Répertoire de législation" von Dalloz (Bd. XXII, S. 288, Nr. 3960 ff.) aufschlägt, darin die Gesetze vom 22. Frimaire VII, 28. April 1816, 21. April 1832 und 18. Mai 1850 vergleicht (1872 fügte nur Zuschlagscentimes hinzu) und die in denselben getroffenen Bestimmungen auf

ihre Quelle im menschlichen Gefühl zurückzuführen sucht, der überzeugt sich leicht von der psychologischen Richtigkeit unsrer soeben aufgestellten Behauptung.

Gegenwärtiger Stand der Erbschaftssteuer.

Nach allen Änderungen, welche der Tarif für die Erbschaftssteuer seit der Revolution von 1789 erlitten hat, besteht er nunmehr wie folgt:

Zu entrichten sind:

beim Besitzwechsel von Todes wegen (mutation par décès):		
in direkter Linie: Ascendenten und Deszendenten . . .	1	Prozent
zwischen Gatten: Donation oder Testament	3	-
in Seitenlinien: zwischen Geschwistern, Onkeln, Tanten, Neffen und Nichten	6½	-
zwischen Großonkeln, -Tanten, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkindern	7	-
zwischen noch entferntern Verwandten	8	-
zwischen Fremden, wozu auch Gatten gerechnet werden, wenn kein Testament oder keine Donation zu deren gunsten besteht	9	-

Es ist aber wohl zu bemerken, daß das französische Gesetz überall den Ausdruck: Erbschaftssteuern (droits de succession) für alle diese Abgaben möglichst vermieden hat; es ist in demselben bei den Erbschaftsmassen stets nur von Besitzwechselabgaben die Rede, wobei dann bei jenen nur der Unterschied besteht, daß bei ihnen nicht unterschieden wird zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Diese gleiche Behandlung beider Vermögensarten ist aber wahrscheinlich nachgerade deshalb zur Regel geworden, weil zum Besitzwechsel im Todesfall kein besonderer Akt erforderlich ist wie in sonstigen Fällen, die Erbschaft vielmehr einfach ihrer Höhe nach deklariert werden muß, wobei dann kein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Güterkategorien gemacht wird. — Bei Donationen unter Lebenden liegt das Verhältnis anders, weil dazu in der Regel ein Akt gehört, der sich jedoch unter Umständen vermeiden läßt, so zum Beispiel, wenn das Geschenk in Wertpapieren au porteur besteht, die einfach von Hand zu Hand gehen.

Donationen.

Der auf diese Donationen, die nach französischer Auffassung eine Art Erbschaft bei Lebzeiten bedeuten, bezügliche Tarif lautet wie folgt:

Unentgeltliche Besitzübertragung unter Lebenden (transmission entre vifs, à titres gratuits).

	Steuersatz pro 100 Frcs.
1. In direkter Linie (Eltern den Kindern):	
Im Heiratskontrakt: bewegliche Güter	1,25 Francs
unbewegliche Güter	2,75 -
Außerhalb des Heiratskontrakts (oder ohne Heiratskontrakt) und ohne eigentliche Erbteilung:	
bewegliche Güter	2,50 -
unbewegliche Güter	4,00 -
Außerhalb des Heiratskontrakts und mit Erbteilung (Code, c. 1075, 76):	
bewegliche Güter	1,00 -
unbewegliche Güter	— -
2. Zwischen Ehegatten:	
Im Heiratskontrakt: bewegliche Güter	1,50 -
unbewegliche Güter	3,00 -
Außerhalb des Heiratskontrakts: bewegliche Güter . . .	3,00 -
unbewegliche Güter . .	4,00 -
3. Zwischen Geschwistern, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten:	
Im Heiratskontrakt: bewegliche Güter	4,50 -
unbewegliche Güter	4,50 -
Außerhalb des Heiratskontrakts: bewegliche Güter . . .	6,50 -
unbewegliche Güter . .	6,50 -
4. Zwischen Großonkeln, -Tanten, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkindern:	
Im Heiratskontrakt: bewegliche Güter	5,00 -
unbewegliche Güter	7,00 -
5. Zwischen noch fernern Verwandten:	
Im Heiratskontrakt: bewegliche und unbewegliche Güter	5,50 -
Außerhalb des Heiratskontrakts: bewegliche und unbewegliche Güter	8,00 -
6. Zwischen Nichtverwandten:	
Im Heiratskontrakt: bewegliche und unbewegliche Güter	6,00 -
Außerhalb des Heiratskontrakts: bewegliche und unbewegliche Güter	9,00 -

Sichtlich wird von dem französischen Gesetzgeber die Ausstattung der Heiratenden begünstigt, dagegen ist ihm vorzuwerfen, daß er bis heute bei der Berechnung der Erbschaften noch nicht dazu gelangt ist, auf vorhandene Schulden, selbst nicht auf hypothekarische, Rücksicht zu nehmen. — Wenn man zum Beispiel ein Gut erbt, welches einen Nominalwert von 100,000 Francs hat, auf dem aber eine Hypothek von 60,000 Francs ruht, das wirklich ererbte Vermögen somit offenbar nur einen Wert von 40,000 Francs be-

trägt, so hat man dennoch die Erbschaftsabgaben für 100,000 Francs zu zahlen.

Über dieses Mißverhältnis ist dann auch innerhalb wie außerhalb der Parlamente vielfach gestritten worden, aber ohne dadurch eine Reform dieser offenbaren Unbilligkeit herbeizuführen. Die bezüglichen Angriffe wurden vom Fiskus stets mit der Ausrede abgewiesen: eine anderweitige Veranlagung der in Frage kommenden Summen würde zu viele Schwierigkeiten verursachen[1].

Die preußische Erbschaftssteuer.

Unter solchen Umständen läßt sich die einschlägige französische Gesetzgebung schwerlich als ein Muster hinstellen, und ist ihr die preußische entschieden vorzuziehen.

Nach dem § 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 „kommen dort von der steuerpflichtigen Masse alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden, in Abzug". Hierzu werden dann noch hinzugerechnet: die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulierung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, — nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderm Interesse geführten Prozesse.

Sodann ist zumal auch die Bestimmung des bezüglichen § 14 anerkennenswert, nach welchem der Wert von Nießbrauchsrechten bei der Erbschaftssteuer nach „dem zur Zeit des Anfalls erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder die Leistung erlischt"[2], berechnet wird.

„Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahrs nach dem Anfang erloschen, so wird der Wert derselben nur nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielbezahlte erstattet."

---

[1] In der Praxis hilft man sich meist damit, den Wert des Guts um den Betrag der Schuld geringer zu schätzen, respektive zu deklarieren.

[2] So wird zum Beispiel für einen 15jährigen Erben der Wert einer jährlichen Nutzung mit 16 multipliziert und für ältere mit stets kleiner werdenden Zahlen, so daß bei einem Alter von 80 Jahren die Multiplikationsziffer nur noch mit 2 in Ansatz kommt.

Eine solche Erstattung ist aber in der französischen Finanzgesetzgebung fast ein Unding; was dort einmal fällig geworden, ist in der Regel auch für immer verfallen.

Ferner trifft das preußische Gesetz in den §§ 20, 21, 22 und 25 die durchaus billige Bestimmung, daß, wer ein Vermögen ohne den Nießbrauch desselben erbt, mit der Entrichtung der Steuer warten kann, bis ihm auch letzterer zufällt. — Frankreich kennt eine solche Hinausschiebung der Erbschaftssteuerzahlung nicht, und wurde deshalb schon manche Erbschaft dort ausgeschlagen.

Besonders ist aber folgende Stelle des preußischen Steuertarifs hervorzuheben, in der es heißt:

„Von der Erbschaftssteuer befreit sind:
1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thaler (150 Mark) nicht erreicht (in Frankreich gibt es kein gesetzliches Minimum);
2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
   a) Aszendenten,
   b) Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimiert sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlaß der Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
   c) Ehegatten . . ."

Wir übergehen alle übrigen Bestimmungen der bezüglichen preußischen Gesetzgebung, die jedenfalls allüberall liberaler ist als das französische Gesetz, und bemerken nur noch, daß nach dem preußischen Tarif die entferntesten Verwandten 4 Prozent und Fremde 8 Prozent von der Erbschaft zu zahlen haben.

In fast allen Ländern lehnt sich die einschlägige Besteuerung weit näher an die preußische als an die französische Gesetzgebung an; auch anderwärts sind die Kinder und meistens auch die Ehegatten von Erbschaftsabgaben befreit. — In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Erbschaftssteuer überhaupt sieben Jahre nach dem Sezessionskrieg abgeschafft worden.

Die Sporteln.

Gerichtssporteln *(droits de greffe)*.

Der Greffier ist der Gerichtsschreiber, le greffe das Sekretariat oder das Archiv der Gerichte jeglicher Instanz.

Wir können von der Beschreibung der sonstigen Befugnisse dieser Funktionäre absehen, und uns begnügen, zu erwähnen, daß die Gerichtsschreiber gewisse Sporteln für den Staat zu heben haben und mit denselben zugleich eine direkte Vergütung für sich beziehen. — Der Gerichtsschreiberposten gehört zu den Offices, ebenso wie die Notar-, Anwalts-, Gerichtsvollzieher- und Wechselsensalstellen, und wird käuflich an dazu geeignete Persönlichkeiten überlassen; die Übertragung des Amtes muß von dem Justizminister genehmigt werden.

Die Sporteln, welche der Gerichtsschreiber einzunehmen hat, sind durch Gesetz genau festgestellt, und die Erhebung derselben wird von den Beamten der Einregistrierung überwacht. — Es handelt sich dabei um die Gebühren für die Eintragung in die Gerichtsrolle und für die Redaktion und Abschrift der verschiedenen Schriftstücke, welche in der Prozedur vorkommen. — Dieselben bestehen sowohl in fixen Sätzen von 1,25, 1,50 und 3 Francs als in proportionalen Abgaben von $^1/_4$ und $^1/_2$ Prozent. Da der Sporteltarif indessen vom Standpunkt der Staatsfinanzen fast kein Interesse darbietet, dürfen wir ihn hier übergehen.

Hypothekengebühren *(droits d'hypothèque)*.

Die Hypothekengebühren.

Die Hypothekenregister bilden eine besondere Abteilung der Einregistrierungsbücher. In letztere werden die verschiedenartigsten Urkunden ganz oder im Auszug eingetragen, in erstere nur die effektiven oder eventuellen Schulden, womit unbewegliche Güter belastet werden.

Das betreffende Register ist somit das Pfandbuch für Grundstücke und wird von einem Hypothekenbewahrer geführt, der vom Finanzminister ernannt ist.

Derselbe hat Kaution zu stellen, und seine Obliegenheiten sind im Code civil, Artikel 2196—2204 sowie in den Gesetzen vom 21. Ventôse und 11. Brumaire des Jahrs VII genau bezeichnet; wie dieselben aber wesentlich zivilrechtlicher Natur sind, ist es nicht erforderlich, näher darauf einzugehen. Bemerkt sei nur, daß der Hypothekenbewahrer

nicht allein in Schuldangelegenheiten, sondern auch bei Besitzübertragung von Grundstücken in Funktion tritt.

Wie bereits erwähnt, ist der Besitzwechsel bei einem Kauf mit 4 Prozent belastet. Die Umschreibung, welche der Hypothekenbewahrer besorgt, kostet außerdem noch $1^1/_2$ Prozent, so daß im ganzen also $5^1/_2$ Prozent zu zahlen sind. — Durch jene Umschreibung wird das verkaufte Grundstück dem neuen Eigentümer zugeschrieben, indem für ihn gleichzeitig ein neues Blatt eröffnet wird, auf welchem vorderhand nichts andres steht, als daß das Grundstück dem A oder dem B gehört. Auf dieses neue Blatt werden alsdann die auf diesem Besitztum eventuell lastenden Hypotheken ebenfalls eingetragen. Die bezügliche Gebühr für den Staat beträgt 1 pro Mille.

Die Umschreibungsgebühr bei Teilungen beträgt dagegen $^1/_2$ Prozent.

Wenn es erforderlich sein sollte, die Umschreibung in mehreren Ortschaften, beziehentlich in mehreren Kreisen vorzunehmen, so erhebt der Staat für weitere Eintragungen nur eine fixe Gebühr von 1 Franc; ebenso wird die proportionale Abgabe bei mehrfach einzutragenden Hypotheken nur einmal entrichtet. In bezüglichen Fällen, bei denen der Staat direkt interessiert ist, erfolgt die Eintragung gratis.

Der Hypothekenbewahrer selbst erhält für seine Bemühungen feste Gebühren.

Der betreffende Tarif vom 21. September 1810 ist durch königliche Ordonnanz vom 1. Mai 1818 und später, namentlich durch das Gesetz vom 5. Januar 1875, geändert worden.

In den meisten Fällen ist 1 Franc zu zahlen, in andern nur 20 oder 50 Centimes. Die Kopien der Akten bei der Eintragung werden mit „1 Franc pro Rolle", das heißt pro Seite, welche 25 Zeilen zu 18 Silben enthält, berechnet.

Während die Gebühr für jeden einzelnen Fall verhältnismäßig nur gering ist, ist das Einkommen der Hypothekenbewahrer immerhin ein bedeutendes, da sehr viele Umschreibungen und Eintragungen (transcriptions und inscriptions) vorkommen.

ee) Stempelabgaben.

Die Stempelabgaben.

Die Abgabeform des Stempels soll 1634 in Holland erfunden worden sein.

In Frankreich wurde die Stempelabgabe durch ein Edikt vom 16. März 1673 eingeführt; dieselbe wurde nach und nach weiter ausgebildet, und das Gesetz vom 13. Brumaire VII legte dann den Grund zu der jetzt geltenden Gesetzgebung. — Später führte man die aufzuklebenden Stempelmarken ein, erhöhte auch die Sätze und änderte Einzelheiten; doch blieb das System als solches unberührt.

Die äußern Einrichtungen zur Hebung der Stempelabgabe sind sehr einfach. Das Stempelpapier wird von Privaten vorschriftsmäßig fabriziert, abgeliefert und in Paris mit den bekannten zwei Stempeln (einem Trocken- und einem schwarzen Stempel) versehen. — Zwecks dessen ist eine große Werkstätte errichtet, in welcher Frauen und Mädchen die Blätter zählen und Maschinen die Stempel aufdrücken. — An der Spitze dieser Werkstätte steht der Directeur des domaines de la Seine (einer der beiden Direktoren der Einregistrierungsverwaltung des Departements), und werden die Stempelmarken (timbres mobiles) gleichfalls in diesem Atelier général angefertigt.

Von der Zentralstelle aus werden dann Stempelbogen und Marken in genügender Zahl an die Departements abgegeben, dort von den Bezirksdirektoren in Empfang genommen und von letztern verantwortlichen Aufbewahrern (gardes-magasins) überliefert. Diese verschicken die Stempelbogen und Marken an die Receveurs, welche dieselben nur gegen bar verkaufen.

Von den Receveurs gehen die Stempel meist an die kleinern Debits (bureaux de distribution), die es jedem erleichtern, sich das nötige Stempelpapier oder die erforderlichen Marken zu verschaffen. — Nur Notare, Gerichtsvollzieher und Anwalte müssen das von ihnen zu verwendende Stempelpapier von den Receveurs direkt kaufen.

Um die zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes so kurz wie möglich in eine kleine Anzahl von Rubriken zusammen-

fassen zu können, sei vorab als allgemeine Regel bemerkt, daß alle öffentlichen Urkunden, welche nicht besonders ausgenommen sind, und daneben noch viele Privataktenstücke gestempelt sein müssen. — Die einzelnen Rubriken sind:

Dimensionsstempel.

1. Dimensionsstempel. Man kann diese Abgabe in mancher Beziehung mit den festen Sätzen der Einregistrierung vergleichen, mit denen sie wohl immer zusammengeht.

Der Dimensionsstempel heißt aber so, weil das Papier, auf welchem er steht, verschiedene Größen hat und für jede Größe ein besonderer Stempelsatz vorgeschrieben ist.

Nachstehende Tabelle zeigt die fünf Größen mit deren Preisen, welche nach dem Gesetz vom 2. Juli 1862 (die frühern Sätze datieren vom 13. Brumaire VII) zum Verkauf gelangen, denen jedoch seit dem 23. August 1871 noch $^1/_5$ (2 Décimes) zuzusetzen sind.

Preis	Höhe der Blätter	Breite der Blätter	Bezeichnung
0,50 Frcs. (0,60 Frcs.)	0,2500 m	0,1768 m	demi-feuille, petit-papier (kleiner halber Bogen)
1,00 - (1,20 -)	0,2500 -	0,3536 -	petit-papier (kleiner Bogen)
1,50 - (1,80 -)	0,2973 -	0,4204 -	moyen-papier (mittlerer Bogen)
2,00 - (2,40 -)	0,3536 -	0,5000 -	grand-papier (großer Bogen)
3,00 - (3,60 -)	0,4204 -	0,5946 -	grand-registre (Registerbogen)

Gewöhnlich werden die Bogen nach ihrem Preis benannt. Wann die einen oder andern anzuwenden sind, hat das Gesetz mit ausreichender Klarheit bestimmt[1].

Proportionaler Stempel.

2. Proportionaler Stempel. Dieser Form der Abgabe sind die Aktien und Obligationen, dann auch die Wechsel und Handelseffekten unterworfen.

Nach mehreren Schwankungen ist der Wechseltarif seit dem Gesetz vom 22. Dezember 1878 (Dekret vom 18. März 1879) wie folgt festgesetzt worden:

[1] Für Privatverträge pflegt man das kleinste Format anzuwenden, es sei denn, daß der Akt zu umfangreich für dasselbe ist; die Officiers ministériaux (Notare, Gerichtsvollzieher) müssen dagegen in den meisten Fällen Stempelbogen zu 1,50 Franc benutzen, wobei ihnen vorgeschrieben ist, wieviel Zeilen und Silben höchstens auf der Seite stehen dürfen, während ihnen gleichzeitig verboten ist, Abkürzungen zu machen oder zwei Akte auf denselben Bogen zu schreiben.

Effekten unter 100 Francs . . . . . 5 Centimes
- von 100—200 Francs . . . . . 10 -
für jede weitern 100 Francs . . . . . 10 -
für 1000 also 50 Centimes, dann für jede weitere 1000 ebenfalls 50 Centimes ohne Brüche,

also circa 1/2 pro Mille und zwar im Durchschnitt eine Kleinigkeit mehr, weil auch Summen unter 100 Francs mit 5 Centimes zu verstempeln sind. — Blankette für Wechsel von 100—20,000 Francs sind vorrätig, für größere Summen muß man die Formulare besonders stempeln lassen (timbre à l'extraordinaire). — In gewissen Fällen kann der betreffende Beamte auch die Entrichtung des Stempels bescheinigen (viser pour timbre), ohne daß der Stempel wirklich verwendet wird.

Ausländische Wechsel, welche in Frankreich zahlbar sind, schulden ebenfalls den Stempel, und hat das Gesetz vom 11. Juni 1859 bezüglich aufklebbare Stempelmarken (timbres mobiles) eingeführt, die vor jedem Gebrauch des Wechsels in Frankreich verwendet werden müssen. — Vom Ausland auf das Ausland gezogene Wechsel, welche Frankreich nur berühren, haben ebenfalls für den Stempel aufzukommen[1]; seit dem Gesetz vom 20. Dezember 1872 ist von denselben jedoch nur 1/4 pro Mille zu entrichten.

Hierhin gehören schließlich noch die Schlußzettel der Wechselsensale und Makler, für welche 1/2 Franc Stempel zu zahlen ist, wenn die Summe unter 10,000 Francs bleibt, und 1,50 Franc, wenn dieselbe höher ist.

3. Besondere Stempelkategorien. Es seien hier noch die wichtigsten derselben verzeichnet. Besondere Stempelkategorien.

Quittungsstempel. Dieser Abgabe sind alle möglichen Formen der Schuldliberierung unterworfen, sobald sie den Betrag von 10 Francs übersteigen. Der Satz ist ein fester und beträgt immer 10 Centimes. — Bei der Stempelung sind Stempelmarken (timbres mobiles) anzuwenden (Gesetz vom 23. August 1871)[2].

[1] In Deutschland ist dies nach dem Reichsgesetz von 1873 nicht der Fall.

[2] Es wird in diesem Augenblick (1882) stark gegen diese Abgabe agitiert, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie aufgehoben wird.

Checks unterliegen ebenfalls einer fixen Stempelabgabe von 10 Centimes, wenn sie auf den Ort der Ausstellung lauten, und von 20 Centimes, wenn sie auf einen andern Ort ausgestellt sind. — Checkpapier muß im voraus gestempelt sein.

Vom Ausland auf einen französischen Platz gezogene Checks müssen vor ihrer Verwendung in Frankreich 20 Centimes Stempel, ebenfalls in der Form von Timbres mobiles, entrichten.

Steuerquittungen. Diese besondere Art von Quittungen, welche der fixen Abgabe von 25 Centimes unterliegen, bestand schon vor 1871 (nach dem Gesetz vom 8. Juli 1865), und ist der Steuereinnehmer verpflichtet, gestempelte Quittung abzugeben.

Eisenbahnempfangsscheine. Dieselben ersetzen bei den Eisenbahnen den Frachtbrief und begleiten die Sendungen, wo nötig, auf Landstraßen und Kanälen weiter. — Für derartige Güterzugsrecepisses beträgt der Stempel 70 Centimes, für Schnellzugsrecepisses 35 Centimes.

Assekuranzstempel. Die Versicherungspolicen sollen eigentlich auf Stempelpapier von 60 Centimes pro Akt geschrieben sein. Die Gesellschaften können sich jedoch von dieser Verpflichtung befreien, indem sie dem Fiskus gegenüber ein Abonnement eingehen; es zahlen in diesem Fall:

1. die Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungen 3 Centimes pro 1000 Francs der im Vorjahr versicherten Summen;

2. die Lebens- und Unfallversicherungen 2 Francs pro 1000 Francs der im Jahr bezahlten Prämien;

3. die Departementalkassen, welche den durch Brand Geschädigten mittels einer Umlage zu Hilfe kamen, 1 Prozent der gesammelten Summen (Gesetze vom 5. Juni 1850 und 2. Juli 1862), seit 1871 außerdem noch $^1/_5$ Zuschlag.

Für See-Assekuranz ist kein Abonnement zugelassen. Bis zum Gesetz vom 27. Juli 1876 zahlten die Gesellschaften laut Gesetz vom 5. Juni 1850 auch für im Ausland geschlossene Versicherungen denselben Stempel wie für solche im Inland. —

Gegenwärtig sind derartige Versicherungsverträge frei, um so die Ausdehnung des Geschäfts im Ausland zu befördern.

Affichenstempel. Bezüglich ist nur von Privatanschlagzetteln die Rede, dieselben mögen geschrieben, gedruckt oder gemalt sein.

Für geschriebene oder gedruckte Affichen beträgt der Stempel 5 Centimes pro $12^1/_2$ Quadratdezimeter und darunter (und überdies 2 Décimes Zuschlag), 10 Centimes für $12^1/_2$—25, 15 Centimes für 26—50, 20 Centimes für größere Dimensionen. Der höchste Satz ist stets dann fällig, wenn die Affiche zwei Annoncen enthält, — umfaßt dieselbe fünf Annoncen, so wird der Stempel verdoppelt.

Das Affichenpapier wird vor dem Druck gestempelt oder mit einer Stempelmarke versehen. — Die an die Wand oder auf Leinwand gemalten Affichen kosten 50 Centimes bei einer Dimension von weniger als 1 Quadratmeter und 1 Franc für größere Dimensionen. — Für diese letztern Affichen muß außerdem eine besondere polizeiliche Erlaubnis eingeholt werden.

Frachtbriefe und Konnossemente. Frachtbriefe für den Landtransport (mit Ausnahme für die Eisenbahnen) sind nicht vorgeschrieben. Diejenigen aber, welche thatsächlich ausgestellt werden, müssen gestempelt sein. Dagegen sind Konnossemente oder Seefrachtbriefe vorgeschrieben (Code de commerce, Artikel 281 u. ff.).

Das kleinste Stempelpapier von 0,60 Franc genügt für beide als Minimum.

Pässe und Jagdscheine. Die Pässe sowohl als die Jagdscheine sind ebenfalls stempelpflichtig, und kosten erstere für das Inland 2,40 Francs, für das Ausland 12 Francs; — Jagdscheine 25 Francs, davon 15 Francs (mit Zuschlag 18 Francs) für den Staat und 10 Francs für die Gemeinde.

4. Stempelbefreiungen. Stempelfrei sind alle von Obrigkeiten ausgehenden Erlasse, viele das Militärwesen betreffende Papiere, die Armenangelegenheiten, der gesamte innere Verkehr der Obrigkeiten und Amter, Privataffichen

Stempelbefreiung.

in Wahlangelegenheiten, Mietzettel[1] und verschiedene andre Papiere[2]. In gewissen andern Fällen wird der Stempel gratis erteilt.

Das Mitgeteilte möge zur Übersicht über die französische Stempelgesetzgebung genügen.

Wenn die englische als umfassender gilt und dem Staat etwa das Doppelte einbringt, so darf dabei nicht vergessen werden, daß letztere fast durchgehends die Einregistrierungsgebühr mit begreift, die ja in Frankreich besonders gehoben wird.

Die preußisch-deutsche Stempelgesetzgebung.

Auch in Preußen umfaßt die Stempelsteuer gleichzeitig die eigentliche Registrierungsabgabe, wobei dann der Staatshaushaltsetat zwischen Stempelsteuer, Erbschaftssteuer und Gerichtskosten unterscheidet, ebenso wie das preußische Gesetz vom 7. März 1822 in seinen verschiedenen Paragraphen je einen Stempel für Veräußerungen (§ 5), Verpachtungen und Vermietungen (§ 6), Erbschaften (§ 9), Prozesse (§ 11) kennt.

Ein außerordentlicher Unterschied zwischen Preußen und Frankreich besteht aber in der Höhe der bezüglichen Abgabensätze, wie solches bereits in dem Abschnitt über die Erbschaftssteuer hervorgehoben wurde.

Bei Kaufverträgen zahlt man zum Beispiel in Frankreich allein an Einregistrierungsgebühr 5½ Prozent und außerdem noch Stempel, während der preußische Tarif bezüglich im ganzen nur 1 Prozent verlangt. Dabei fanden im Gesetz vom 26. März 1873 noch „Aufhebungen, beziehentlich Ermäßigungen gewisser Stempelabgaben“ statt.

Will man preußische Steuern ähnlicher Art mit den französischen Abgaben vergleichen, so muß man nach dem preußischen Etat für 1880—1881 folgende drei Posten zusammenfassen:

---

[1] Jede andre Anzeige, wenn sie auch nur in einem Exemplar auf die innere Seite des Fensters geklebt wird, unterliegt laut vorliegender Rechtsentscheidung dem Stempel, was sehr hart erscheint.

[2] Die Details finden sich bei Block, „Dictionnaire de l'admin. fr.“, S. 1732, Nr. 188. — Es sei übrigens daran erinnert, daß Staatspapiere, Renten etc. den proportionalen Stempel nicht zu tragen haben, steuerfrei sind.

Stempelsteuer	19,000,000 Mark
Erbschaftssteuer	5,000,000 -
Gerichtskosten und Strafen . .	48,900,000 -
Zusammen:	72,900,000 Mark.

Außerdem muß dann noch der preußische Anteil an der Reichswechselstempelsteuer mit ca. 59 Prozent von brutto 6,592,000 Mark mitgerechnet werden.

Bezüglich der Höhe der Wechselstempeltarife war in § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 folgende Skala enthalten[1]:

für 150 Mark und weniger 10 Pfennig (also $^{2}/_{3}$ Pfennig pro Mark oder 66 pro 1000 Mark),
über 150-300 Mark 15 Pfennig,
- 300-600 - 30 -

und so fort, von jeden fernern 300 Mark 15 Pfennig mehr, dergestalt, daß jede angefangenen 300 Mark für voll gerechnet werden[2].

Vorübergehend hat auch in Frankreich ein gleich hoher Tarif bestanden und zwar auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1874, durch welches der vor 1870 geltende Steuersatz verdreifacht wurde (am 23. August 1871 hatte man die bestehende Abgabe verdoppelt); am 22. Dezember 1878 setzte man sie aber wieder auf 0,05 Prozent herab, weil man finden wollte, daß ein höherer Wechselstempel volkswirtschaftlich nachteilig sei.

Auch in Deutschland ist nunmehr durch das Gesetz vom 4. Juni 1879 die Stempelabgabe in dem gleichen Verhältnis normiert worden und wird zur Zeit in folgenden abgestuften Steuersätzen erhoben:

Bei einer Wechselsumme von

	200	Mark	und	weniger	.	.	.	0,10	Mark
über	200	-	bis	400	Mark	.	.	0,20	-
-	400	-	-	600	-	.	.	0,30	-
-	600	-	-	800	-	.	.	0,40	-
-	800	-	-	1000	-	.	.	0,50	-

und von jeden fernern 1000 Mark der Summe 0,50 Mark

[1] Es sind hier die Thaler und Groschen in Mark und Pfennige übertragen.

[2] Dagegen waren von der Stempelabgabe befreit die vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsel und gewisse vom Inland auf das Ausland gezogene Wechsel.

dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die Ansicht, daß der frühere höhere Stempel das Trattensystem in Deutschland gehindert habe, zu einer bessern Entwickelung zu gelangen, ist wohl kaum als zutreffend zu erachten; vielmehr hat man durch das neue Gesetz nur die früher bestandene Ungleichheit aufheben wollen und dabei allerdings in der Ermäßigung einzelner Sätze der Natur dieses sehr nützlichen Verkehrsmittels Rechnung getragen.

Die neuere deutsche Stempelgesetzgebung.

Seitdem das Deutsche Reich konsolidiert ist, ist schon wiederholt der Anlauf genommen worden, auch in bezug auf die sonst bestehende Stempelgesetzgebung eine größere Gleichheit der Abgabe zwischen den einzelnen Bundesstaaten herzustellen und gleichzeitig den Reichsfinanzen durch eine entsprechende Reform der Besteuerung neue Einnahmequellen zu verschaffen. Schon die Motive der dem Reichstag in den Jahren 1869 (Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Nr. 192), 1875 (Drucksachen, Nr. 43) und 1878 (Drucksachen, Nr. 22) über diesen Gegenstand vorgelegten Gesetzentwürfe geben von dieser doppelten Tendenz der geplanten Stempelsteuerreform ausreichende Kunde. — Allerdings hat es lange gedauert, bis die Reichsregierung nach mehrfacher Abänderung ihrer ursprünglichen Entwürfe beim Reichstag die Annahme des am 1. Oktober 1881 in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, durchsetzen konnte, und waren die Triebfedern des Widerstands teils politischer Natur, teils auf den Umstand begründet, daß in den frühern Gesetzentwürfen für Deutschland zu ungewohnte Belästigungen des Verkehrs sanktioniert werden sollten.

Nach dem vorgedachten Gesetz sind nunmehr im deutschen Reichsgebiet Aktien und auf den Inhaber lautende Wertpapiere, und zwar inländische und ausländische Aktien, einem Stempel von 5 pro Mille, ausländische Renten und Schuldverschreibungen einem solchen von 2 pro Mille vom Nennwert und inländische Renten und Schuldverschreibungen einem solchen von 1 pro Mille unterworfen. — Außerdem ist

für Schlußnoten über den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf- oder Lieferungsgeschäfts über Geld, Effekten oder vertretbare Sachen ein Stückstempel von 20 Pfennig, bei Schlußnoten für Zeitgeschäfte der obengedachten Art ein solcher von 1 Mark zu entrichten; ferner ist für Rechnungen, Auszüge etc. über Kauf- und Lieferungsgeschäfte, welche Banknoten, Wechsel oder Effekten betreffen, ein Stempel von 20 Pfennig zu verwenden, und endlich unterliegen Lose öffentlicher Lotterien einer Stempelabgabe von 5 Prozent.

Von diesen drei neuen Stempelarten haben die erstere und letztere bekanntlich keinen großen Widerstand gefunden; thatsächlich dürfte auch nur der Stempel für Schlußnoten und Rechnungen einen den Verkehr in etwas belästigenden Charakter haben, der jedenfalls erträglicher wäre, wenn nicht zur Zeit selbst bei den entscheidenden Behörden (den Finanzministerien und Steuerdirektionen) ein wahrer Tohuwabohu von Meinungsverschiedenheiten der Interpretation über die Anwendungsweise des Gesetzes herrschte.

Aus dem Umstand, daß nach dem Gesetz Geschäfte über Effekten etc. im Betrag von unter 300 Mark und Warengeschäfte im Betrag von 1000 Mark und darunter dem Schlußnotenstempel nicht unterworfen sind, daß ferner Telegramme und Briefe (der Handelskorrespondenz, welche auf Entfernungen von mindestens 15 km befördert werden) ebenfalls vom Schlußnotenstempel befreit sind, erhellt zur Genüge, daß der Gesetzgeber mit einer gewissen Ängstlichkeit an diese Neuerungen herangetreten und sehr besorgt gewesen ist, das eigentliche kommerzielle Geschäft möglichst gelinde oder gar nicht zu treffen. Dem gegenüber muß es um so merkwürdiger erscheinen, daß die Steuerbehörde gleichwohl in verschiedenen Fällen den sehr zu berücksichtigenden Charakter des gewerblichen Geschäftsverkehrs als vollständig indifferent betrachtet, und liegt in dieser Unsicherheit thatsächlich ein Mangel des Gesetzes, welcher der überall klaren Fassung der analogen französischen Gesetzgebung nicht anhaftet.

Mit dem Prinzip der Schlußnoten- und Rechnungenbesteuerung selbst dürfte man sich auch in Deutschland, ohne dasselbe als volkswirtschaftlich richtig anzuerkennen, immerhin abgefunden haben. Der Stempel auf Aktien, Schuldverschreibungen und Rententitel sowie derjenige auf Lotterielose ist einer belangreichen Gegnerschaft (von einigen Anläufen der Börse abgesehen) nirgends begegnet, weil derselbe in gewisser Beziehung proportional ist dem Einkommen der Staatsbürger und dadurch selbstverständlich auch an Erträglichkeit gewinnt.

Die Details des deutschen Gesetzes, welches diese Stempeleinnahmen dem Reich zuweist (die verschiedenen Ausnahmen, Befreiungen etc.), dürften hier kein besonderes Interesse haben.

Wie man sieht, ist die eigentliche Bescherung der seit Jahren drohenden Stempelbelastung in Deutschland ziemlich gnädig ausgefallen; dieselbe hat offenbar auf einen Teil der französischen Vorbilder gerücksichtigt, doch dürften die französischen Stempelsteuern auch jetzt noch eine reiche Fundgrube für weitere Varietäten bilden.

Die Domänen.

ff) Domänen.

Die Verwaltung der Domänen ist, obgleich Abgaben bei derselben nicht vorkommen, ein Zweig des Einregistrierungsamts. Da aber diejenigen Staatseinkünfte, welche nicht von Steuern herrühren, in einem besondern Abschnitt besprochen werden sollen, so sei hier nur auf jenen Abschnitt verwiesen[1].

gg) Allgemeines und statistische Zusammenstellungen.

Allgemeines über die Akten-, Besitzwechsel- und Stempelgebühren.

Gegen die Einregistrierungssteuer im allgemeinen lassen sich sehr viele nicht unberechtigte Einwendungen machen und zu ihren gunsten ist eigentlich nur zu sagen, daß sie sehr einträglich ist.

[1] Von dem Voranschlag von 1883 ab wird auch im französischen Budget alles die Domänen Betreffende unter einer besondern Rubrik aufgeführt werden.

Bei der Kritik jener Steuer ist dann aber genau zwischen den einzelnen zu ihr gehörigen Abgabeformen zu unterscheiden.

Die bezüglichen fixen Sätze umfassen ihrer großen Mehrzahl nach Gebühren, welche sich allenfalls noch verteidigen lassen, wie es ja zum Beispiel in vielen Fällen gut ist, wenn Urkunden gegen das Abhandenkommen geschützt sind, und ebenso hat auch die unwiderlegliche Feststellung des Datums ihr Interesse, so daß der Staat sich für derartige Dienste immerhin mäßig bezahlen lassen darf.

Ganz anders liegen aber die Verhältnisse bei den meisten der hierhin gehörenden proportionalen Abgabenarten: Der Verkauf eines Guts zum Wert einer Million macht weder dem Staat noch dem betreffenden Beamten mehr Umstände als der Verkauf eines Guts für 100,000 Mark, und wenn man den ersten Fall schwerer belastet, so kann der Grund nur der sein, daß man den vermutlich reichern Käufer oder Verkäufer in seinem größern Kapital treffen will. Dieses vielleicht praktische Motiv ist aber weder gerecht noch volkswirtschaftlich gesund. Eine gesunde Steuerpolitik wird nur Einkünfte mit Steuern belegen, entweder in der Form der Einkommensteuer oder als Konsumsteuer und, in gewissem Umfang, selbst als Gebühr; jede Steuer aber, die vermögensrechtliche Verträge belastet, ist eine Kapitalsteuer.

Einkommensteuern entsprechen dem Gedanken, daß man reife Früchte pflücken kann, ohne den Baum zu schädigen, weil die Produktionsmittel dabei unversehrt bleiben; die Kapitalsteuer aber haut gleichsam einen Ast des Baums ab, um der Früchte habhaft zu werden, und die Konsequenz davon muß bei häufiger Wiederholung dahin führen, daß aus dem fruchtbringenden Baum ein nackter Stamm wird.

Ebenso liegt aber der französischen Einregistrierungssteuer die ausgesprochene Tendenz zu Grunde, einen Teil des Kapitals einzuziehen. Damit wird also thatsächlich die Zerstörung des Kapitals direkt begonnen und die Zunahme des Reichtums aufgehalten, — man müßte denn behaupten wollen, daß jene fiskalischen Abzüge die Bürger anspornten, das

ihnen auf solchem Weg Entzogene baldigst durch Arbeit und Sparsamkeit wiederzuerwerben.

Der Nachteil dieser Steuer würde sich denn auch recht schnell in Frankreich in seiner ganzen Größe zeigen, wenn nicht von allen Seiten danach getrachtet würde, die Abgabe teilweise zu umgehen, wobei alle stets strenger werdenden Strafen nicht im stande sind, dem Übel der überhand nehmenden Defraudation zu steuern.

Eine ebenso bedenkliche Gruppe von Einregistrierungsabgaben bilden die hohen Gerichtskosten, welche in gewisser Beziehung geradezu verderblich wirken. Viele Prozesse werden offenbar nur darum vermieden, weil die Gerechtigkeit zu teuer geworden ist; teuer in Deutschland, noch teurer in Frankreich und geradezu unerschwinglich in England.

Wie hoch sich die bezüglichen Kosten zum Beispiel bei Zwangsverkäufen in Frankreich stellen, möge folgende Tabelle zur Anschauung bringen.

Gerichtliche Verkäufe, Subhastationen, Lizitationen etc.

Mittlerer Betrag der gerichtlichen Verkäufe nach dem Adjudikationspreis	Zahl der Verkäufe	Gesamtbetrag sämtlicher Adjudikationen	Mittlerer Betrag der Verkäufe		Durchschnittsbetrag* der Kosten pro 100 Francs der Preise
			des Preises der Adjudikationen	der Kosten	
		Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
500 Francs und weniger	1161	321765	277	367	132,33
501— 1000 Francs. .	1496	1117792	747	405	54,25
1001— 2000 - . .	2762	3988530	1444	436	30,21
2001— 5000 - . .	5488	18323725	3339	499	14,85
5001—10000 - . .	4154	28614986	6889	619	8,98
mehr als 10,000 Francs	6087	269833997	44330	977	2,20
Zusammen:	21148	322200795	15236	638	4,19

* Gewisse Sporteln der Anwalte nicht mitgerechnet.

Für Grundstücke also, welche weniger als 500 Francs wert sind, betragen die Kosten 132⅛ Prozent des Preises, bei solchen von 501—1000 Francs 54¼ Prozent und bei solchen von 1001—2000 Francs 30¼ Prozent!

Seit Jahren wird anerkannt, daß hier eine Abhilfe dringend notwendig ist, aber thatsächlich bleibt alles beim alten. —

Man hat eben in Frankreich seit langem zuviel mit der Politik zu thun und für derartige praktische Verbesserungen keine Zeit[1].

Statistisches.

Die nachfolgenden Zahlen werden einerseits die Bewegung der an dieser Stelle behandelten Steuern ersichtlich machen, anderseits deren Zerlegung in ihre oft interessanten Elemente und ihren Zusammenhang mit manchen wirtschaftlichen oder sozialen Erscheinungen erkennen lassen.

Erträge der Steuern seit einer Reihe von Jahren.

Jahre	Einregistrierung *Francs*	Stempel *Francs*	Zusammen *Francs*
1840	190596720	34473033	225069753
1841	195181522	33922472	229103994
1842	203642515	36655262	240297777
1843	208372869	37301739	245674608
1844	214988361	37393921	252382282
1845	213502259	39306364	252808623
1846	215671173	40439085	256110258
1847	223790093	41692333	265482426
1848	169682981	30920478	200603459
1849	185472366	32739425	218211791
1850	203540840	39836926	243377766
1851	194314083	41282201	235596284
1852	218776082	44315841	263091923
1853	237388420	46473019	283861439
1854	230445273	48573466	279018739
1855	267516297	51462762	318979059
1856	286691168	54419794	341110962
1857	284584982	54601531	339186513
1858	287138184	53000167	340138351
1859	272146974	53524328	325671302
1860	300340394	56049610	356390004
1861	297834509	58434711	356269220
1862	319110118	65380454	384490572
1863	332766114	73134822	405900936
1864	329421288	76245779	405667067

[1] Zweimal hat der Justizminister bereits Gesetzentwürfe zur Reform dieses Übelstands vorgelegt und zwar am 17. Mai 1876 und am 14. Januar 1878; später hat der Deputierte Turquet einen etwas beschränktern Vorschlag gemacht. — Über letztern liegt seit dem 27. Dezember 1880 ein Bericht des Deputierten Rameau vor. Zu Anfang des Jahrs 1882 war von jenem Bericht wieder die Rede. doch ist kaum wahrscheinlich, daß das Gesetz noch in diesem Jahr zur Beratung kommt.

Jahre	Einregistrierung *Francs*	Stempel *Francs*	Zusammen *Francs*
1865	325 492 352	80 384 122	405 876 474
1866	347 252 306	82 302 569	429 554 875
1867	350 685 157	83 408 596	434 093 753
1868	364 256 410	84 986 261	449 242 671
1869	367 667 520	89 316 128	456 983 648
1870	286 195 478	74 849 901	361 045 379
1871	337 071 757	82 181 692	419 253 449
1872	433 464 160	137 747 947	571 212 107
1873	421 697 227	140 143 776	561 841 003
1874	430 491 133	152 160 048	582 651 181
1875	452 970 838	154 250 597	607 221 435
1876	470 611 966	153 893 975	624 505 941
1877*	470 620 599	156 108 376	626 728 975
1878*	487 373 000	158 878 000	646 251 000
1879*	519 991 000	140 467 000	660 458 000
1880*	549 812 000	147 315 000	696 127 000
1881**	523 516 000	140 467 000	663 983 000
1882***	552 096 000	145 014 000	697 110 000
1883***	601 988 000	160 680 000	762 668 000

* Laut provisorischer Ist-Rechnung.

** Laut Budget oder Solleinnahme. Das Budget von 1881 ist nach dem Resultat von 1879 festgestellt worden. Die Zahlen von vor 1876 sind dem Règlement définitif entnommen.

*** Die Zahlen für 1882 und 1883 sind ebenfalls den Budgets entnommen. — Im Budget für 1883 sind die wahrscheinlichen Ergebnisse, die „Solleinnahmen", nach neuen Grundsätzen geschätzt worden, die an andrer Stelle skizziert werden sollen. — Es ist nur vorderhand hinzuzufügen, daß außerdem (infolge eines weiterhin zu erwähnenden Gesetzes) den 601,988,000 Francs der Beitrag Algeriens mit 3,964,000 (= 605,952,000 Francs) zuzurechnen ist. — Dasselbe gilt von der Stempelsteuer, daher 160,680,000 + 3,185,000 = 163,865,000. Zusammen 769,817,000 Francs.

Die Zunahme der Summen in dieser langen Reihe von Jahren hat natürlich mancherlei Ursachen und basiert teils auf Zunahme der Bevölkerung, teils auf derjenigen des Reichtums, teils auch auf derjenigen der Preise der Werte, auf die sie entfallen. Endlich kommen natürlich auch neue bezügliche Abgabenarten und die Erhöhung der Sätze in Frage.

Der Einfluß der Gebietsveränderungen auf das Erträgnis ist nicht sichtbar, weil dieselben durch die Veränderungen innerhalb der Steuern selbst[1] nahezu eingeholt wurden.

[1] In den letzten Kapiteln unsers Buches wird die Zunahme der verschiedenen Steuerkategorien eine vergleichende Zusammenstellung finden.

Die Einregistrierungssteuer betreffend, bringt der Compte général für 1877 — heute noch das neueste bezügliche Dokument — nachfolgende Zusammenstellung über die einzelnen Elemente, in welche dieselbe zerfällt, und deren Soll- und Ist-Erträgnis.

Zusammensetzung der Einregistrierungssteuer im Jahr 1877.

	Betrag der	
	von den Pflichtigen schuldig gewordenen Abgaben	wirklich eingenommenen Abgaben
	Francs	*Francs*
1. Eigentliche Einregistrierung nebst Erbschaftssteuer.		
a) Proportionale Abgaben:		
Mobiliarverkäufe, Betrag der Abgaben .	16347922,52	16346315,90
Gebühr für den Besitzwechsel von Wertpapieren nach dem vor dem Gesetz vom 29. Juni 1872 bestehenden Recht	26215,01	26215,01
Verkäufe von Grundstücken	135336892,72	135305392,60
Donationen: In direkter Linie	16296516,98	16295418,18
Donationen: An Ehegatten	118899,38	118899,38
Donationen: - Seitenlinien	2625792,71	2624390,65
Donationen: - Nichtverwandte . . .	1724109,57	1722726,65
Erbschaftssteuern: In direkter Linie .	32923133,44	32920222,47
Erbschaftssteuern: Von Ehegatten . .	14588033,57	14585505,51
Erbschaftssteuern: - Seitenlinien .	61200990,18	61159573,23
Erbschaftssteuern: An Nichtverwandte.	16576238,80	16573972,48
Pacht- und antichretische Verträge . .	6643472,44	6643472,44
Adjudikation und Ausbietungen an Mindestnehmende	2630679,39	2630679,39
Obligationen	21790911,35	21790889,35
Kautionen	939082,87	939082,87
Befreiungen von Schulden	6514602,76	6514591,76
Verurteilungen und Liquidationen . . .	2721601,82	2721601,71
b) Fixe Sätze:		
Akten in Zivil- und Verwaltungssachen.	7835020,60	7835004.10
Gerichtliche Akten	7383846,25	7383385,90
Außergerichtliche Akten	13107383,80	13107383,80
Zivilstandsakten (beglaubigte Abschriften)	25259,85	25259,85
Verschiedenes	6884,93	6884,93
c) Fixe graduierte Abgaben	9430603,60	9430548,60
d) Strafsätze	3224862,85	3104655,41
Summa (1 Décime, seit dem 6. Prairial VII, mitgerechnet)	380018957,39	379812071,47

	Betrag der	
	von den Pflichtigen schuldig gewordenen Abgaben	wirklich eingenommenen Abgaben
	Francs	*Francs*
2. Mit der Einregistrierung verbundene Abgaben.		
Gerichtsschreibereisporteln (droits de greffe)	5767362,48	5767340,45
Hypothekengebühren (wie die vorigen mit 1 Décime Zuschlag)	3936631,44	3927605,94
Geldstrafen (Forstgeldstrafen nicht mitgerechnet)	1152654,68	1115999,50
Anderthalb Décime (15 Prozent) neuer Zuschläge (für die gesamten Abgaben) . .	53069976,00	53038665,76
Seeversicherungspolicen	312803,95	312803,95
Seeversicherungspolicen für Algier, in Frankreich gehoben	35387,77	35387,77
Besitzwechselsteuer für Wertpapiere . . .	25313415,68	25313198,62
Legalisation und Visa fremder Pässe . .	12820,00	12820,00
Staatssiegelgebühren (Dispense etc.) . . .	202369,15	202369,15
Beitreibegebühren für Justizkosten . . .	759208,29	235568,52
Beitreibegebühren für Justizkosten in Verwaltungssachen	4120,51	1879,90
Geldstrafen und Abgabenzulagen für Akte aus den Kolonien	34891,88	34891,88
Summa für die Einregistrierung:	470620599,22	469810602,91
Hierzu die Stempelgebühren (siehe weiterhin)	156108376,32	156081462,23
Zusammen:	626728975,54*	625892065,14*

* Die Differenz kommt, bis auf sehr weniges, im folgenden Jahr ein. Übrigens kann man konstatieren, wie unbedeutend dieselbe ist, da sie viel weniger ausmacht, als was von dem Gesamtertrag auf einen Tag kommen würde.

Der Compte général von 1877, dem vorstehende Tabelle entnommen ist, geht auf keine die Stempelabgabe betreffenden Details ein, da letztere aber vieles Interessante enthalten, so werden wir aus dem Compte définitif von 1877 das Nötige entnehmen; vorher wollen wir jedoch nach demselben und ebenso nach andern Quellen noch einige Zahlen über den Wert der Güter, die der Erbschaftssteuer und den Besitzwechselabgaben im allgemeinen in der Periode von 1826—1877 unterworfen waren, hier folgen lassen, Zahlen, die ein instruktives Bild von dem wachsenden Reichtum Frankreichs geben.

Wert der den Besitzwechselabgaben unterworfenen Güter.

Besitzwechsel (bewegliche und unbewegliche Güter)	1826 *Francs*	1835 *Francs*	1851 *Francs*	1866 *Francs*	1877 *Francs*
a) Von Todes wegen:					
In direkter Linie	934762618	1077488584	1509694904	2241489756	2993021472
Zwischen Ehegatten	129120689	140458231	206983713	317170388	442067394
In Seitenlinien	241355721	279085927	404673493	394939558	835676217
Zwischen Nichtverwandten	38120780	43293882	72605006	128949264	167436755
An wohlthätige Anstalten	8351708	9200469			
Zusammen:	1346711516	1549527093	2193957116	3082548966	4438201838
b) Donationen oder sonstiger valutafreier Besitzwechsel:					
In direkter Linie	414454870	484493569	673472657	847573417	964764649
Zwischen Ehegatten	2799007	2642762	2253461	2862151	4487313
An Seitenlinien	21247159	21210251	23663699	32555811	39253144
An Nichtverwandte	10482952	10742470	12655032	16884879	19217902
Zusammen:	448983988	519089052	711044849	899876258	1027723008
c) Besitzwechsel gegen Entgelt (Kauf etc.):					
Bewegliche Güter	402261835	407159763	627750023	651900682	929947450
Unbewegliche Güter	1125181152	1248889910	2015565087	2196503858	2314299611
Zusammen:	1527442987	1656049673	2643415110	2848304540	3244247061
d) Besitzwechsel von Wertpapieren*:					
Französische	—	—	—	5582789753	10182597570
Ausländische	—	—	—	1957191033	1164735655
Zusammen:	—	—	—	7539980786	11347333225

* Exklusive steuerfreie Staatspapiere.

Diese Tabelle, welche zuerst von Block in seiner „Statistique de la France“ (Paris 1862) aufgestellt wurde, und die nachher der französische Finanzminister Léon Say in seinem Budgetentwurf pro 1883 verwertet hat, bietet reichen Stoff zu Bemerkungen aller Art; doch wird man auch ohne Kommentar die einzelnen Jahre oder die einzelnen Posten sehr leicht miteinander vergleichen können.[1]

Im Jahr 1875 wurden unter anderm Akten über nachfolgende Beträge einregistriert:

Betrag der Pachtungen und Mieten . . .	2834	Millionen
	(1877: 2889)	-
- - Adjudikationen	265	-
	(1877: 238)	-
- - Obligationen (Schuldübernahme)	1571	-
	(1877: 1668)	-
- - Befreiungen	1176	-
	(1877: 1179)	-

In demselben Jahr wurden 9,261,562 bezügliche fixe Sätze bezahlt, darunter 746,554 zu $^3/_4$ Franc, 2,646,028 zu 1,50 Franc, 4,411,517 zu 3 Francs, 658,540 zu 4,50 Francs etc., wogegen die graduierte fixe Abgabe auf 441,053 Akten angewendet und Hypotheken für Werte von insgesamt 282,489,005 Francs eingetragen wurden.

Der Verschleiß an Stempelpapier verteilt sich im Jahr 1877 auf folgende Kategorien:

1. Dimensionspapier.

			Zahl der Blätter
Bogen	zu 0,50 (0,60)	Francs	9083797
-	- 1,00 (1,20)	-	5077459
-	- 1,50 (1,80)	-	9985848
-	- 2,00 (2,40)	-	211285
-	- 3,00 (3,60)	-	27119
Für Hypothekenbücher	- 3,00 (3,60)	-	1344202
Zum Kopieren	- 0,50 (0,60)	-	5026956
		Zusammen:	30756666

2. Proportionales Stempelpapier (Wechselblankette).

Im ganzen 12,399,856 Stück (gegen 13,290,089 im Jahr 1875). Darunter waren 4,466,074 zu 15 Centimes, 2,592,239

[1] Interessant ist zum Beispiel, daß für Donationen unter Ehegatten immer dieselben 2 Millionen von 1826—1866 (auch noch bis 1875) vorkommen; nur 1877 zeigt 4 Millionen.

zu 30 Centimes, 1,417,411 zu 45 Centimes, 771,524 zu 60 Centimes, 961,027 zu 75 Centimes, 861,523 zu 1,50 Franc (1000 Francs) und 315,450 zu 3 Francs (2000 Francs); die andern Zahlen sind bedeutend kleiner.

Außerdem wurden noch für 7½ Millionen Wechsel für über 20,000 Francs „außerordentlich" gestempelt.

Überdies wurden 13,583,757 Stempelmarken abgesetzt, wobei die kleinsten Stempel zu 10, 20, 30 Centimes am stärksten vertreten waren (3,019,827 — 2,225,756 — 1,601,103).

3. Spezielle Stempelmarken.

10 Centimes für Quittungen	118062803
(außerdem für Geschäftshäuser zwischen 25–30 Mill.)	
25 Centimes für Quittungen der Steuerempfänger . .	7332663
Für Affichen (5, 10, 20 Centimes)	6912217
Für Seefrachtbriefe (connaissements, 0,50, 1,00, 2,00 Frcs.)	645978

Selbstverständlich haben wir hier nur die interessantern bezüglichen Beispiele hervorgehoben.

Hebekosten. Die neuesten zutreffenden Angaben hierüber finden sich in den Rechnungen für das Jahr 1877, deren Zahlen wir die Schätzung für das Jahr 1881 gegenüberstellen. — Die Einnahmen betrugen: Hebekosten.

	1877	Schätzung für 1881
Für Einregistrierung . . .	470620599	519991000 Francs
Für Stempel	156108376	140467000 -
Zusammen:	626728975	660458000 Francs

Vergleichen wir damit die Ausgaben:

	1877		Schätzung für 1881	
	Beamte	*Francs*	Beamte	*Francs*
Zentralverwaltung	76	383248	78	379250
Departementalverwaltung, Einregistrierung	634	2845803	616	2986200
Erhebungstantieme der Receveurs[1] . . .	—	11510022	3234	11915400
Hauptstempelwerkstätte (Paris)	171	243032	170	316200
Entschädigungen für außerordentl. Arbeiten	—	46488	—	—
Stempelmagazine in den Departements .	113	202186	111	211500
Summa der Personalia:	—	15230779	—	15808550
Sächliche Ausgaben	—	954308	—	1100000
Verschiedenes	—	1678217	—	1762800
Zusammen:	—	17863304	—	18671350

[1] Die Zahl ist im Compte définitif nicht angegeben.

Der für das Jahr 1877 konstatierten Einnahme von 626,7 Millionen steht also eine ebenfalls konstatierte Ausgabe von 17,8 Millionen gegenüber, so daß die Hebekosten sich auf 2,85 Prozent berechnen, eine jedenfalls nicht zu hohe Quote[1].

Nach dem Budget für 1881 standen den 660,4 Millionen Einnahmen 18,6 Millionen Ausgaben gegenüber, was nur etwa 2,82 Prozent ausmacht, und wie die Hebekosten nicht in gleicher Proportion mit den Einnahmen wachsen, so dürfte, wenn letztere fortfahren, in gleicher Weise zuzunehmen, die Verhältniszahl sich weiterhin noch vorteilhafter gestalten.

Konsumsteuern

c) *Konsumsteuern.*

aa) Allgemeines. Übersicht der Konsumsteuern. Hebeverfahren. Lizenzabgabe. Kompetenz. Hebekosten.

Nachdem wir die indirekten Steuern als solche ausführlicher besprochen haben, genügt es, bezüglich der Konsumsteuern daran zu erinnern, daß die praktischen Gründe, welche für die indirekten Steuern geltend gemacht wurden, aus dem Gesichtspunkt hergeleitet sind, daß die von ihnen Betroffenen dieselben nicht unmittelbar empfänden, und daß sie deshalb von den Steuerpflichtigen im allgemeinen andern Abgaben vorgezogen würden. — Es ist das aber ein sehr wichtiger Gesichtspunkt, an dem alle theoretischen Deklamationen vergeblich rütteln.

Charakter der Konsumsteuern.

Neben dieser praktischen Begründung aller indirekten Steuern ist aber für die Konsumsteuern speziell auch ein theoretischer Grund oder richtiger eine Erwägung, welcher selbst viele Theoretiker Raum geben, maßgebend; daß nämlich der Konsum eines Menschen in der Regel in direktem Verhältnis zu seinem Einkommen steht und insofern auch ein Gradmesser seiner Leistungsfähigkeit dem Staat gegenüber ist. — Wer wenig Einkommen hat, konsumiert weniger und

---

[1] Eigentlich müßte man die Hypothekengebühr von den Einnahmen abziehen, da die bezüglichen Kosten hier nicht figurieren; diese Gebühren bringen jedoch so wenig ein, daß man sie unbeachtet lassen kann.

gibt also auch dem Staat wenig; wer mehr hat, konsumiert mehr und leistet also auch dem Staat mehr.

Wären alle Konsumtibilien (dieses Wort in seinem weitesten Sinn genommen), also alles, was man zur Befriedigung aller Bedürfnisse gebraucht, mit Steuern belegt; müßte man für alle Nahrungsmittel, für Kleider, für Schmucksachen, für Wohnung und Vergnügen, kurz, von jeder Ausgabe einen verhältnismäßigen Teil der Steuerkasse zuwenden, so würde sich in der That keine elastischere und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle inniger an das Einkommen schmiegende Abgabeform finden lassen als die Konsumsteuer, respektive die Steuer von der Bedürfnisbefriedigung im umfassendsten Sinn des Worts.

Bekanntlich liegen die Verhältnisse aber thatsächlich anders, und ist selbst in Frankreich kaum ein Drittel der Konsumtibilien einer Abgabe unterworfen; mehr als zwei Dritteile gehen frei aus, da es praktisch unmöglich ist, alles, was konsumiert wird, zu besteuern.

Wie denn ja auch die Konsumsteuer nur neben den direkten und andern Abgabenarten einhergeht; die Staatsabgaben vervollständigen einander, und wenn selbst die Konsumsteuer, für sich genommen, nicht ganz proportional erscheinen sollte, so ist sie umgekehrt auch nicht ganz unproportional, wie das bereits an andrer Stelle (Seite 266 u. ff.) auseinandergesetzt wurde.

So bleibt für uns nur der Einwand der hohen Hebekosten, und auch diesen erklärten wir bereits dahin, daß er hauptsächlich mit dem allgemeinen Hang der Steuerpflichtigen zusammenhänge, sich überhaupt den ihnen auferlegten Lasten zu entziehen, eine Tendenz, die bestehen bleibt, welches auch die Form der Steuer sei, — ein keineswegs notwendiges, aber leider unvermeidliches Übel.

Gerade die französische Finanzverwaltung wird uns aber zeigen, wie man diesem Übel begegnet und es auf sein Minimum reduziert.

Ehe wir jedoch zur nähern Darstellung der bezüglichen Verwaltungsorganisation übergehen, wollen wir zunächst an

der Hand des Projet de budget für 1883 die vollständige Liste der in Frankreich bestehenden Konsumsteuern folgen lassen:

Der Konsumsteuer unterworfene Artikel.

Liste der den Konsumsteuern unterworfenen Artikel.

Getränke (Spiritus, Wein, Bier, Honigwein, Cider),
Salz (außer und im Gebiet des Zollamts),
Einheimischer (oder Runkelrüben-) und fremder (auch Kolonial-) Zucker,
Papier,
Mineralische Öle (Petroleum etc.),
Andre Öle,
Stearin und Stearinlichte,
Essig und Essigsäure,
Dynamit,
Zwei Zehntel auf die Transporte der Schnellzüge,
Zwei Zehntel auf die dem Personenverkehr dienenden Plätze der andern öffentlichen Verkehrsmittel.

Im Budget figurieren an derselben Stelle außerdem noch Streichhölzer, Tabak und Schießpulver, die wir jedoch in dem Abschnitt „Monopole" besonders behandeln werden, während wir an dieser Stelle einiges aus dem den Zöllen gewidmeten Abschnitt des Budget herübergenommen haben, wofür der Grund weiterhin erklärt werden wird.

Es bleibt dann noch als hierher gehörig die ebenfalls unter den Konsumsteuern im Budget aufgeführte Rubrik „Verschiedene Abgaben und Einnahmen" zu erwähnen, — eine bunte Liste, welche unter anderm folgende Aufzählungen[1] enthält:

Lizenzen,
Tonnentaxe (Schiffsraum),
Brückengelder (aufgehoben durch Gesetz vom 30. Juli 1880),
Gold- und Silberkontrolle,
Fabrikzeichenstempel,
Denaturierter Spiritus,
Spielkarten,
Entschädigung für die Aufsicht in Zucker- und Sodafabriken.

Dann folgen im Budget weiter noch die Zuschlagsdécimes, Strafgelder und die nicht hierher gehörige Fischerei- und Fährtenpacht.

Die französische offizielle Einteilung hat eben für ihre Erscheinungsform sehr häufig nur praktische Verwaltungsgründe.

[1] Vergleiche die betreffenden Abschnitte.

Wir werden bestrebt sein, neben denselben auch den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten die nötige Rücksicht zuzuwenden und die zu besprechende Materie so viel wie möglich auch allgemein systematisch zu behandeln.

Organisation der Verwaltung.

Organisation. Die erwähnten Abgabenarten werden von der „Generaldirektion der indirekten Steuern" gehoben. — Den heutigen Titel „direction générale des contributions indirectes" erhielt die genannte Verwaltung bereits durch kaiserliche Ordonnanz vom 17. Mai 1814 unter Napoleon I., während sie vorher seit dem Gesetz vom 5. Ventôse XII (25. Februar 1804) mit „régie des droits réunis" oder auch kurz „les droits réunis", die vereinigten Abgaben, bezeichnet wurde.

Von 1791—1804 gibt es überhaupt keine indirekten Steuern, doch gab es bis 1789 unter dem „alten Regime" eine Administration des aides.

Diese Aides oder Aydes waren bis 1780 verpachtet; für ihre Wiedererstehung im Jahr 1804 ergibt sich dagegen schon aus dem Wort „régie" bei Bezeichnung ihrer Verwaltung, daß der Staat die Steuer damals selbst erhob.

Längere Zeit umfaßte dann die nämliche Generaldirektion auch die Verwaltung der Zölle und der Tabaksregie, welche zur Zeit besondere Generaldirektionen erhalten haben.

Wir haben bereits im ersten Kapitel dieses Buches eine allgemeine Übersicht über die Organisation der in Frage stehenden Verwaltung zu gewinnen gesucht, doch wird es sich des bessern Verständnisses halber empfehlen, auch an dieser Stelle nochmals auf die Organisation derselben kurz zurückzukommen.

Vom Generaldirektor, den die Zentralverwaltung mit ihren Administrateurs (Abteilungschefs), Büreauchefs und Beamten umgibt, ressortiert der ganze Organismus. — In jedem Departement fungiert ein Directeur des contributions indirectes, mit Ausnahme von Paris (département de la Seine) und Corsica, auf welcher Insel nur wenige indirekte Steuern gehoben werden, und die unter den Direktor des Departements Bouches-du-Rhône ressortiert. — In Paris ist das bezügliche Amt mit dem des Oktroidirektors verbunden, wie

ja in allen Städten die Oktroibeamten zugleich die betreffenden Staatssteuern, namentlich die Getränkeabgaben, heben.

Die Zahl der Direktoren, inklusive Paris, beträgt 86[1]. — In kleinern Departements leitet der Direktor die Verwaltung des ganzen Departements, in größern werden Kreise (arrondissements) abgegrenzt und halb selbständig unter einen Sousdirecteur gestellt, deren es 143 gibt. — Den Direktoren sind stets Inspektoren (171) beigegeben, respektive untergeordnet, welche, je nachdem es die Umstände verlangen, an Ort und Stelle zu revidieren haben. — In den Bezirks- und Kreisstädten residieren 374 Haupteinnehmer (receveurs principaux), welche gewöhnlich auch als „entreposeurs" das Tabaks- und Schießpulverdepot verwalten, und sind in obiger Zahl die in den größern Städten angestellten 23 besondern Entreposeurs mitgerechnet.

Das also wäre der Generalstab der Armee der Verwaltung der indirekten Steuern, welche wir nunmehr in ihren einzelnen Elementen betrachten wollen, wobei vorerst zu bemerken ist, daß die Feststellung des Steuerobjekts und der Steuerschuld häufig von der eigentlichen Einnahme der Steuern getrennt ist.

Die Haupteinnahmebezirke teilen sich in Steuerinspektionsbezirke (circonscriptions d'exercice). Letztere, die ebensoviel Einnahmestellen bilden, sind wieder eingeteilt in sedentäre und ambulante Einnehmereien; die ambulanten sind je nach der Zahl der Gemeinden, welche sie umfassen, entweder berittene oder nicht berittene (recettes à cheval, recettes à pied). Zu ihnen gehören je 2 Beamte: ein Receveur und ein Kommis.

Solcher Receveurs ambulants gibt es 2041, während die Zahl der Kommis noch erheblich größer ist, da die so genannten Beamten auch sonst noch verwendet werden: so gibt es 716 Commis de direction, 2394 Commis principaux

---

[1] Die hier folgenden Zahlen sind der definitiven Rechnung von 1877 entlehnt, während im Buch I die Zahlen des Budgets von 1881 aufgeführt wurden; man kann somit die zwei verschiedenen Jahre vergleichen.

(das sind die, welche zumeist dem Receveur ambulant zugesellt sind) und 2281 einfache Kommis.

Der ambulante Einnehmer ebenso wie der ihm zugesellte Kommis haben nun zunächst die Aufgabe, sich in jedes bezügliche Geschäft zu begeben, und es kommen so beide Beamte zusammen zu allen Spiritus-, Wein-, Bierverkäufern, zu sämtlichen Transportunternehmern, zu den Tabak-, Pulver- und Spielkartendebitanten etc. und stellen nach den nötigen Erhebungen an Ort und Stelle die schuldige Steuersumme auf, die sie später auch heben. Auf den Dörfern und auf den Weilern wird dabei den ambulanten Einnehmern durch die dort angestellten „Buralisten" vorgearbeitet; wo solche fehlen, haben sich in gewissen Fällen die Produzenten selbst, wie wir noch sehen werden, untereinander zu beaufsichtigen.

Die sedentären Einnehmereien sind zu je einer oder in größern Städten zu mehreren etabliert, und ersetzen dieselben in manchen kleinern Städten gleichzeitig den Haupteinnehmer. — Der Bezirk einer solchen sedentären Einnehmerei ist dann oft noch in Inspektions-Unterabteilungen (sections d'exercice) geteilt, und jede dieser Sektionen ist je zwei Beamten überwiesen, über welche neben einem Receveur gewöhnlich noch ein Kontrolleur die Aufsicht führt. So gibt es 357 Receveurs sédentaires und eine entsprechende Anzahl von Kontrolleuren. — Vom Oktroi, bei dem nur Gemeindebeamte angestellt sind, ist hier abgesehen, obwohl, wie bereits bemerkt, auch diese Beamten gleichzeitig für den Staat thätig sind.

Ferner gibt es für gewisse indirekte Steuern noch besondere Beamte, und es gab deren, wie auch die Steuern damals zahlreicher waren (die Seifensteuer zum Beispiel, die Zichoriensteuer, die Schiffahrtsgebühr und andre sind inzwischen abgeschafft worden), früher noch mehr als jetzt.

Solche besondere Beamte finden wir aber auch jetzt noch zum Beispiel in Destillationen und Papierfabriken, wo sich ihre Zahl auf 101 beläuft. — Außerdem gibt es 173 Schiffahrtsbeamte, 8 Salinenwächter, 2 Beamte für die Beaufsichtigung der Filigranpapierfabrik (für Spielkarten) der

Stadt Thiers. Für die Beaufsichtigung der Zuckerfabrikation werden außerdem unterhalten:

11 Inspektoren, 71 Kontrolleure, 523 Hauptkommis, 834 Kommis, 1198 Unterbeamte, 19 Beamte an den Entrepots etc.

Licence.

Licence. Steuerpflichtige. Neben denen, welche die Steuern heben, ist es nunmehr für uns sehr wesentlich, auch die Steuerpflichtigen kennen zu lernen, und entnehmen wir deren Aufstellung der neuesten bezüglichen Tabelle des offiziellen Bulletin des finances, welches sich auf das Jahr 1878 bezieht, wobei wir diejenigen Gewerbe, welche inzwischen von der Lizenzsteuer befreit wurden, als solche besonders bezeichnen.

Um nämlich annähernd zu erfahren, welche Steuerpflichtige sich den Visitationen, dem Exercice der Beamten des Fiskus, zu unterwerfen haben, braucht man fast nur die verschiedenen Lizenzen aufzuzählen. — Bei der Lizenzgebühr, die unabhängig von der Patentsteuer für das Recht zur Ausübung des steuer- und kontrollpflichtigen Unternehmens, vor Ausübung desselben, auf Grund einer Erklärung zu entrichten ist, handelt es sich nämlich um eine besondere Gewerbesteuer, die, wie der Name schon andeutet, auf eine Art Konzessionsgebühr, obgleich man, mit sehr wenig Ausnahmen, gar keiner eigentlichen Konzession mehr bedarf, hinausläuft. Die betreffende Abgabe bestand unter dem Titel „annuel" (jährliche Abgabe) schon lange vor 1789, seit 1634, und diente damals ebenso wie heute hauptsächlich dazu, die Zahl der Steuerpflichtigen festzustellen.

Die offiziellen Tabellen führen gleichzeitig die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung steuerfreien Gewerbtreibenden auf und zwar:

Personen, welche nur auf ihrem eignen Besitztum Wein produzieren, nach Schätzung	1932573
Personen, welche nur auf ihren eignen Feldern Äpfel für Cider ernten	872948
Personen, welche nur den von ihnen selbst erzeugten Wein destillieren	220999

In der nachfolgenden Liste werden wir neben den Lizenzpflichtigen auch zugleich den bezüglichen Abgabensatz angeben:

Liste der Lizenzpflichtigen, der Betrag der Steuer und ihre Zahl. Verzeichnis der Pflichtigen und der betreffenden Abgabensätze.

	Satz	Zahl der Pflichtigen
Getränkedebits (Schankwirtschaften, Wein, Branntwein etc.)	a[1]	350697
Hausierer mit Getränken	12 Frcs.	95
Großhändler	100 Frcs.	25291
Brauer	b	2674
Destillateure (geschäftsmäßige)	20 Frcs.	3335
Fabrikanten von denaturiertem Spiritus	e	427
Spielkartenfabrikanten (en gros)	100 Frcs.	37
Spielkartendebits (en détail)	e	13000
Salpeterfabriken	20 Frcs.	5
Zuckerraffinerien etc.	100 Frcs.	529
Streichholzfabriken (ruht einstweilen)	20 Frcs.	—
Zichorienfabriken (seitdem aufgehoben)	20 Frcs.	309
Papierfabrikanten und Großhändler	20 Frcs.	611
Zeitungsdrucker	e	623
Fabriken von vegetabilischen Ölen	c	4460
Seifenfabriken (seitdem aufgehoben)	20 Frcs.	874
Kerzenfabriken	20 Frcs.	1223
Essig- und Essigsäurefabriken	20 Frcs. u. 10 Frcs.	538 + 2427 = 2965
Personentransportunternehmer: regelmäßiger Dienst	d	3487
- gelegentlicher Dienst (auf Bestellung)	d	11500
Gold- und Silberschmiede, auch Uhrmacher	e	15000
Tabaksdebits	e	41749
Schießpulverdebits	e	9040
Zusammen:	—	487931

Bezüglich der in der vorstehenden Liste statt der Zahlen aufgeführten einzelnen Buchstaben sei zunächst im allgemeinen bemerkt, daß die betreffende Gebühr je nach dem Fall verschieden sein soll. Und zwar zahlen:

a) die Weinwirte, Restaurateure etc.:

in Gemeinden unter 4000 Einwohnern	12	Francs
- - von 4,001— 6,000 Einwohnern	16	-
- - - 6,001—10,000 -	20	-
- - - 10,001—15,000 -	24	-
- - - 15,001—20,000 -	28	-
- - - 20,001—30,000 -	32	-
- - - 30,001—50,000 -	36	-
bei einer noch größern Einwohnerzahl als 50,000	40	-

— nur in Paris wird keine Lizenz entrichtet.

[1] Die Erklärung der Buchstaben folgt im Text.

b) Die Brauer zahlen in den Departements, wo das meiste Bier getrunken wird, nämlich in Aisne, Ardennes, Côte d'Or, Nord, Pas de Calais, Rhône, Meurthe-et-Moselle, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Seine und Somme, 100 Francs — die der andern Departements zahlen nur 60 Francs.

c) Für die Öle gilt der nämliche Tarif wie für Wein.

d) Die Unternehmer, welche nach einem regelmäßigen Fahrplan die Beförderung von Personen betreiben, sind lizenzpflichtig, und zwar sind

für jeden vierräderigen Wagen . . . 5 Francs
- - zweiräderigen - . . . 2 -

zu entrichten.

e) Die betreffenden Gewerbtreibenden werden besonders beaufsichtigt[1], sind aber von der Pflicht, eine Lizenz zu lösen, befreit.

Charakter der Lizenz.

Die Lizenz und das Patent (der Gewerbeschein) haben so viel äußere Ähnlichkeit, daß es von Interesse ist, die innern Verschiedenheiten beider hervorzuheben.

In der Regel trägt derjenige, welcher die Lizenz zu entrichten hat, auch die Patentabgabe, aber nicht umgekehrt; und gilt letztere als eine direkte, erstere als eine indirekte Steuer. Deshalb haftet auch die Patentabgabe an der Person, zum Beispiel schuldet A, welcher das Geschäft im Januar innehatte, die Steuer für das ganze Jahr, einfach darum, weil er am 1. Januar Inhaber des Geschäfts war; verkauft er sein Geschäft im Juni, so deliberiert ihn das nicht, und hat sein Nachfolger nur vom 1. Juli an selbst ebenfalls eine Patentabgabe neben der von ihm schon bezahlten zu zahlen[2]. — Dahingegen haftet die Lizenz thatsächlich am Geschäft: B tritt einfach von dem Moment des Verkaufs an die Stelle von A. So muß auch aus demselben Grund für jedes offene Geschäft desselben Gewerbtreibenden eine besondere Lizenz genommen werden (nicht aber für jeden besondern Keller, Aufbewahrungsort eines Großhändlers etc.). — Die Lizenz wird auch nicht in Monatsraten entrichtet, sondern vierteljährlich, und folgende Gewerbe müssen sie sogar auf einmal für das ganze Jahr erlegen: Personentransport, Zucker- und Glykosefabrikation, Papier-,

---

[1] Zeitungsdrucker erst seit dem neuen Preßgesetz (29. Juli 1881) nicht mehr.

[2] Siehe Seite 216.

Stearin-, Essigfabrikation (Seife und Zichorien waren früher der nämlichen Regel unterworfen).

Die Lizenzpflichtigen müssen sich ferner meistens ein für allemal als Inhaber ihres Geschäfts deklarieren und werden immer wieder aufs neue auf die Steuerrolle gesetzt, bis sie sich selbst abmelden.

Hebeverfahren. Kompetenz. Die Form der Hebung variiert bei den verschiedenen Steuern; dieselbe muß eben dem Gegenstand angepaßt werden. Allgemeine Gesichtspunkte sind jedoch auch hier zu finden, und zwar gibt es bei den indirekten Steuern drei Hauptmethoden, die Steuer thatsächlich zu entrichten: Tabak, Schießpulver, Stempel- oder Postmarken können durch die Debitanten nur vom Staat gegen bar und en gros (mit Rabatt) gekauft werden und werden dann von ihnen en détail den eigentlichen Konsumenten wiederum abgetreten. Der Staat hat dabei den Verkaufspreis so normiert, daß er ihm den von ihm gewünschten Steuersatz einbringt. Das ist die bequemste und einfachste Form, welche jedoch zunächst nicht in Betracht kommt. Hebeverfahren.

Bei der zweiten Form handelt es sich um sogenannte „Droits au comptant", das heißt die Abgaben werden bar entrichtet, und wird dabei, wie bei der Einfuhr der Zoll und wie am Thor der Stadt die Oktrois, so bei der bezüglichen Anmeldung die betreffende Abgabe bar bezahlt. Auch diese Form ist einfach.

Verwickelungen können nur bei der dritten Form, den „droits constatés", entstehen, bei welcher die Schuldsumme zunächst vorläufig gebucht und nachträglich erst definitiv fällig wird, zwecks dessen dann Visitationen etc. zur Anwendung kommen und in manchen Fällen die Fabrikation sogar nur in Gegenwart eines Beamten (also unter steter Aufsicht) erfolgen darf.

Wir werden im einzelnen auf diese Form zurückzukommen haben, deren Zweck ist: den Geschäftsmann mit der Vorauszahlung der Steuern soviel wie möglich zu verschonen; er schuldet die Abgaben bei dieser Hebeart zum Beispiel nur für das von einer Visitation bis zur andern thatsächlich

verkaufte Getränk. Zahlt der Steuerpflichtige dann nicht, so findet ein Zwangsverfahren statt, und je nach Umständen werden (namentlich wenn Defraudationen vorkommen) Strafen verhängt, wobei dann einzelne interessante Punkte zu beachten sind:

Kompetenz in Streitfragen.

Der eine betrifft die Kompetenz in Streitfragen: Bei den direkten Steuern gingen, wie wir sahen, die Reklamationen an den Präfekturrat, und es hatte in diesem Fall die Verwaltungsinstanz zu entscheiden; bei den indirekten Steuern sind dagegen die richterlichen Tribunale kompetent. Der Unterschied erklärt sich in etwas aus der Natur der beiden Steuerarten: Bei der direkten Steuer werden die Abgaben nach einer von der Verwaltung aufgestellten und vom Präfekten für vollstreckbar erklärten Liste oder Rolle gehoben. Das alles sind Verwaltungsmaßregeln (des actes administratifs), mithin hat auch die Verwaltung zu entscheiden. — So das Prinzip; wobei noch zu bemerken ist, daß es sich in diesem Fall fast nur um Rechnungsrevisionen handelt, bei denen nur Geldstrafen, aber keine Gefängnisstrafen angedroht sind.

Die indirekten Steuern stehen dagegen ihrer Natur nach auf keiner von der Verwaltung ausgehenden Steuerrolle, das Gesetz hat vielmehr diejenigen Fälle festgesetzt, in denen man Abgaben schuldet, und die Verwaltung hat dasselbe nur auszuführen. Wenn hier also eine Entscheidung notwendig ist, so muß dieselbe vor dem ordentlichen Gericht gesucht werden; letzteres allein kann strafen, und steht ihm auch die Befugnis zu, das Gesetz eventuell auszulegen.

Es ist hier übrigens, das sei ausdrücklich bemerkt, nicht von dem Zwangsverfahren bei Eintreibung der Steuern die Rede, die, wenn auch der Form nach nicht ganz gleich, sowohl bei den direkten als bei den indirekten Abgaben ganz in Händen der Verwaltung liegt. — Um was es sich hier handelt, ist nur die vor Gericht gezogene Untersuchung, ob die Anwendung, die der Beamte vom Gesetz gemacht, dessen Wortlaut und Geist entspreche, und gleichzeitig die Zuerkennung einer allenfalls verwirkten Strafe; dabei ist das

Zivilgericht kompetent für die Fragen der Anwendung der Steuergesetze, das Zuchtpolizeigericht für die Strafsachen.

Da die Finanzangelegenheiten aber als solche sonst unbedingt zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören, so hat man in den Kreisen der Juristen es trotz der vorher entwickelten Gründe zuweilen auffallend gefunden, daß für die Entscheidungen bei indirekten Steuern die gerichtliche Kompetenz ausdrücklich aufgestellt worden ist, und mancher hat diese Bestimmung damit zu erklären gesucht, daß diese Steuern unpopulär seien, und daß die Verwaltung sich von dem Odium der betreffenden Prozesse habe befreien wollen. — Möglicherweise ist auch dieser Umstand nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Die bezügliche richterliche Kompetenz bestand aber schon zur Zeit, als der berüchtigte Artikel 75 der Konstitution des Jahrs VIII, welcher die Citation eines Beamten vor Gericht von einer Erlaubnis des Staatsrats abhängig machte, noch gültig war[1], und scheint dieselbe durch königliche Ordonnanz vom 8. Oktober 1814 eingeführt zu sein.

Das der Verwaltung gewährte Recht des Strafnachlassens, der „Transaktion", ist übrigens eine volle und reichliche Entschädigung für das den Gerichten übertragene Strafrecht, bei welchem ihm sogar die Zulassung mildernder Umstände ausdrücklich untersagt ist (Dekret vom 1. Germinal XIII, Artikel 59). Die Herabminderung der Strafen ist der Verwaltung vorbehalten worden (Dekret vom 5. Germinal XII, Artikel 23). Jeder Nachlaß kann sich aber nur auf die Strafen, nicht auf die Abgaben selbst beziehen. — Zu solchen Nachlässen ist, wenn es sich um Summen unter 500 Francs handelt, der Departementaldirektor befugt; bei höhern Beträgen bis 3000 Francs muß die Genehmigung des Generaldirektors, oder bei Summen über 3000 Francs diejenige des Finanzministers[2], eingeholt werden, wobei nicht übersehen werden darf, daß ein bedeutender Teil der in Frage kommenden Geldstrafen

[1] Aufgehoben durch Dekret vom 5. September 1870.

[2] In Preußen hat nur der Finanzminister selbst das Recht, in Steuersachen Geldstrafen nachzulassen (Rönne, „Das Staatsrecht der preußischen Monarchie", 3. Auflage, I, Seite 332).

unter die Beamten verteilt wird (im Zollwesen zum Beispiel seit dem 1. Dezember 1871 bis $^5/_6$[1]).

Es handelt sich dabei aber immer nur um Geldstrafe, die selbst nach erfolgtem richterlichen Urteil noch vermindert oder erlassen werden kann; eventuelle Gefängnisstrafen kann nur das Staatsoberhaupt erlassen.

Hebekosten.

Hebekosten. Eine genaue Aufstellung der Hebekosten ist nicht ohne Schwierigkeit, weil die Verwaltungen der einzelnen Zweige ineinander greifen, manche Beamte mit allen Steuerarten zu thun haben, verschiedene mit Steuern belastete Fabrikationen von besondern Beamten beaufsichtigt werden etc. etc. So wird es sich bei nachfolgendem also nur um eine annähernde Schätzung der Hebekosten handeln können.

Das Projet de budget für 1881 schätzt die von den Konsumsteuern zu erwartenden Beträge auf 1048,5 Millionen[2]. Davon wäre das Produkt der drei Monopole: für Tabak, Schießpulver und Streichhölzer, abzuziehen, so daß 683,6 Millionen übrigbleiben. Als Hebekosten stünden jenem Erträgnis dann nachfolgende Beträge entgegen:

Zentralverwaltung (119 Beamte)	434000	Francs
Verwaltungen in den Departements (11,626 Beamte)	28194200	-
Sachliche Ausgaben derselben	464000	-
Verschiedene Ausgaben	7191980	-
Zusammen:	36284180	Francs
Davon ab, speziell dem Tabak zur Last fallend[3]:	1200000	-
so daß verbleiben:	35084180	Francs.

Die Hebekosten würden sich somit auf 5,13 Prozent stellen, demnach bei weitem weniger betragen, als man gewöhnlich zu behaupten beliebt.

bb) Getränkesteuern.

Allgemeines.

Die Getränkesteuern sind in ihrer Gesamtheit in vielen

---

[1] Block, „Dictionnaire d'Administration". Siehe Amendes.

[2] Das Projet de budget für 1882 schätzt dieselben Beträge auf 1080 Millionen, gleichzeitig sind aber auch die Ausgaben etwas gestiegen. Das während des Drucks erschienene Projet de budget für 1883 schätzt den Ertrag auf 1099 Millionen.

[3] Der Verkauf des Tabaks geschieht durch Vermittelung der Verwaltung der indirekten Steuern.

Ländern die einträglichsten unter den Konsumsteuern. So gibt es denn auch unter den modernen Staaten kaum einen, der von dieser Abgabe keinen Gebrauch machte, und diese Übereinstimmung spricht schon an und für sich für eine Konsumsteuer, die von jeher vielen Angriffen ausgesetzt war. Der Hauptgesichtspunkt, unter dem sich die Getränkesteuer aber rechtfertigt, ist der, daß die Getränke einerseits ein mehr oder minder beliebtes Konsumobjekt sind, das anderseits entbehrlich ist. Es wird zwar oft behauptet, letzteres sei nicht richtig, zum Beispiel Bier und Wein seien unentbehrlich, doch ist das wohl nur eine Phrase.

Zugegeben kann nur werden, daß es für jedermann eine empfindliche Entbehrung ist, ein einmal gewöhntes Getränk plötzlich aufgeben zu sollen; ebenso verhält es sich aber mit dem Rauchen, mit dem Spiel und andern Leidenschaften. Thatsächlich gibt es Hunderte von Millionen Menschen, welche weder Branntwein, noch Wein, noch Bier trinken und doch gesund bleiben und alt werden. — Es handelt sich bei der Getränkesteuer eben um keine Steuer von der zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Ernährung.

Wir werden umgekehrt sogar sehen, daß man manche Getränke, die, im Übermaß genossen, geradezu schädlich sind, absichtlich sehr fühlbar belastet hat, und somit liegt in der Getränkesteuer ein sehr wichtiges Korrektivmittel gegen das zunehmende Laster der Trunksucht. — Wie aber ferner bei gewiß 75 Prozent der betroffenen Steuerzahler diese Steuer die Gestalt einer Abgabe von abendlichen Vergnügungen annimmt und gewissermaßen nur pfennigweise erlegt wird, so wird man zugeben, daß diese Steuer nicht gerade schwer zu tragen ist, und dürfte der Konsument, also der eigentliche Steuerzahler, dieser Abgabe mit größerm Gleichmut gegenüberstehen als vielleicht der Wirt, der sie eventuell vorschießen muß[1], und als die beredten Publizisten, welche sich als Gegner derselben aufspielen[2].

[1] In Frankreich wird ein bedeutender Teil der Steuer erst nachträglich bezahlt.

[2] Die Getränkesteuer ist alten Datums; sie war bereits im römischen

Um nun aber bei dieser verwickelten Steuerkategorie in die Masse des Stoffs Ordnung und Klarheit bringen und zugleich mit genügender Vollständigkeit alles Interessante berühren zu können, werden wir zuerst die Eigentümlichkeiten bei der Besteuerung der einzelnen Getränke durchgehen, um daraufhin den gemeinschaftlichen bezüglichen Bestimmungen einen gemeinschaftlichen Abschnitt zu widmen.

Branntweinsteuer.

Branntwein. Der trinkbare Spiritus ist zwei Hauptsteuern unterworfen:

1. Einer allgemeinen[1] Branntweinkonsumsteuer (droit général de consommation) speziell für Alkohol und Likör.

2. Einer Eingangsabgabe (droit d'entrée), welcher auch die andern Getränke unterworfen sind.

Reich unter Tiberius bekannt. In Frankreich will man sie auf die Periode von Chilperich I., auf das Jahr 582, zurückführen, und zwar soll derselbe befohlen haben, den vierten Teil der Produktion an Getränken in natura zu heben. Interessante bezügliche Details finden sich im „Dictionnaire des Aydes" (aides) von Pierre Brunet de Grandmaison, welcher Beamter der Generalpächter war. (Wir benutzten die 2. Auflage des Buches, Paris 1750.)

Der zweite Band des Werks enthält die wichtigern frühern Gesetze, bei deren Durchsicht sich für die frühern Zeiten eine erheblich größere Auflagenvarietät als heute und ebenso verhältnismäßig höhere Sätze finden. Für die Zeit zwischen Chilperich I. und dem König Karl V. (dem Weisen) fehlen genauere Angaben. 1356 oder 1357 wurden die ersten Konsumsteuern und darunter die Getränkesteuer als Aydes gewährt. Später wieder aufgehoben, dann erneuert, wurden dieselben um 1435 unter Karl VII. (vgl. Einleitung, S. 16) zu einer permanenten Abgabe. Sie begann mit 1 Prozent, stieg dann aber auf 2, 5, 12½ Prozent etc. oder, wie man sich damals ausdrückte, vom hundertsten auf den fünfzigsten, zwanzigsten, achten Heller; verschieden in den verschiedenen Provinzen, wurden sie von Steuerpächtern gehoben.

Auch über die Lizenzgebühr, die wir bereits als eine Fortsetzung des sogenannten „annuel", einer vor 1789, seit 1634, bestandenen Abgabe, bezeichneten, gibt der „Dictionnaire des Aydes" interessante Aufklärungen: Dieselbe wurde von Ludwig XII. durch Ordonnanz von 1508 eingeführt und gleichzeitig allen Wirten und Weinschenken verboten, ihr Geschäft ohne spezielle Erlaubnis der Ortsobrigkeit zu eröffnen. Heinrich III. (1577 und 1581) kommt dann auf dieses Gebot zurück und dehnt die Verpflichtung auf die Weingroßhändler aus; die Erlaubnis sollte direkt vom König gegen eine Abgabe erteilt werden.

[1] Das Wort „allgemein" soll hier andeuten, daß kein Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel gemacht wird.

Tarif der Konsumsteuer.

Die heutige Branntweinkonsumsteuer besteht als Fabrikatsteuer, andre mißliebigere Hebeformen ersetzend, seit dem 24. Juni 1824, und beträgt dieselbe, nach dem Gesetz vom 19. Juli 1880, pro Hektoliter reinen Alkohol 125 Francs (mit $2^1/_2$ Décimes oder 25 Prozent Zuschlag 156,25 Francs).

Der Alkoholgehalt der Flüssigkeit wird durch den Aräometer ermittelt. Derselbe setzt eine Temperatur von 15 Graden des hundertteiligen Thermometers voraus, bei andrer Temperatur muß die nötige Korrektur nach einer bezüglichen Reduktionstabelle berechnet werden.

Früher hatte man in Frankreich seit langem die verschiedenen Qualitäten der bezüglichen Getränke, um die bessern Qualitäten einer höhern Abgabe zu unterwerfen, zu unterscheiden versucht und war dann darauf verfallen, für die Qualität äußere, womöglich als unbestritten hinzustellende Kriterien zu suchen; diese glaubte man erlangt zu haben, indem man den Wein und Branntwein, der in Flaschen debitiert und versandt wurde, höher taxierte als den in Fässern transportierten, da man von der Voraussetzung ausging, daß feinere Liköre etc. kaum anders als in Flaschen in den Verkehr gelangten.

So bestimmt das Gesetz vom 24. Juni 1824 im Artikel 2, daß der Branntwein in Fässern nach seinem Gehalt an reinem Alkohol und der in Flaschen schlechtweg als reiner Alkohol nach dem vollen Inhalt zu 50 Francs pro Hektoliter zu besteuern sei, so daß also eventuell schwacher Branntwein in Flaschen denselben Satz wie reiner Alkohol in Fässern zahlen mußte. Im Jahr 1871 setzte man dann zwei bezügliche Sätze fest und zwar 125 Francs für Branntwein in Fässern und 175 Francs für solchen in Flaschen, wobei ebenfalls die frühere Bestimmung bestehen blieb, daß der Inhalt der Flaschen stets als reiner Alkohol zu betrachten sei.

Das wurde durch die Novelle vom 26. März 1872 geändert und bestimmt, daß für Fässer und Flaschen gleichmäßig der Gehalt an reinem Alkohol maßgebend sein solle, indem die Qualität durch die Höhe der Steuersätze als genügend unterschieden zu erachten sei, — nur Absinth in Flaschen sollte stets als reiner Alkohol besteuert werden.

Von der betreffenden Konsumsteuer sind natürlich die nicht konsumierten exportierten Branntweine befreit, ebenso der meiste in der Industrie verbrauchte (denaturierte) Spiritus (worauf wir noch zurückzukommen haben).

Tarif der Eingangsabgabe.

Die Eingangsabgabe ist eine Staatsaccise, die neben und außer der Zirkulations-, Detail- und Konsumtionsabgabe am Eingang aller Ortschaften von 4000 Einwohnern und darüber erhoben wird und zwar nach folgendem Tarif:

Gemeinden von	4— 6,000	Einwohnern.	6	Francs	pro Hektoliter reinen Alkohol
-	- 6—10,000	-	9	-	
-	- 10—15,000	-	12	-	
-	- 15—20,000	-	15	-	
-	- 20—30,000	-	18	-	
-	- 30—50,000	-	21	-	
-	- 50.000	- und darüber	24	-	

Für Paris ist eine Taxe de remplacement (stellvertretende Abgabe) beliebt, welche aus der Vereinigung der Konsumsteuer mit der Eingangsabgabe besteht und bis zu dem Gesetz vom 19. Juli 1880 für Sprit in Fässern 186,25 Francs, in Flaschen 248,75 Francs (inklusive Décimes) betrug. — Wie das genannte Gesetz aber in Bestätigung der Novelle vom 26. März 1872 den früher zwischen Fässern und Flaschen bestehenden Unterschied generell aufhob, so wurde auch die Steuer für Paris einheitlich auf 186,25 Francs pro Hektoliter reinen Alkohol normiert.

Die Reform der Alkoholsteuer.

Jene hohen Abgaben sind keineswegs ohne heftigen Widerstand seitens der Interessenten in Frankreich eingeführt worden, und wie uns die offiziellen Motive und Kammerberichte vorliegen, welche die bedeutende Erhöhung der Alkoholsteuer nach 1870—1871 vorbereiteten, so wollen wir hier einige interessante Auszüge aus diesen nur mehr sehr schwer zugänglichen parlamentarischen Aktenstücken folgen lassen, geeigneten Orts dieselben berichtigend.

In dem Projet de loi, welches Präsident Thiers und der damalige Ministerpräsident Pouyer-Quertier am 12. Juni 1871 bezüglich des Einnahmebudgets der Kammer vorlegten, ist über das Droit de consommation zunächst folgendes gesagt:

„Der Preis des Alkohols hat früher oft zwischen 60 und

240 Francs pro Hektoliter hin und her geschwankt[1], ohne daß die Konsumtion darunter gelitten hätte. Seit die Kultur der Runkelrübe aber eine große Ausdehnung gewonnen hat, erleidet der Engrospreis, von der Steuer abgesehen, nur noch geringe Schwankungen, zwischen 55 und 70 Francs, und so scheint es auch für die Zukunft bleiben zu sollen. Die in den Jahren 1855 und 1860 dem Alkohol auferlegten Steuererhöhungen von 34—75 Francs[2] (im principal), welche die Konsumtion nicht alteriert haben, sind also kein vollständiges Äquivalent gegenüber seiner stabil gewordenen Preisreduktion. Man kann daher die Spiritussteuer noch erhöhen, ohne befürchten zu müssen, der Konsumtion zu schaden. Es möge dies vom Gesichtspunkt der Hygieine und der Moral zu bedauern sein oder nicht, gewiß ist, daß selbst in den kleinsten Dörfern die Schenken, in denen man früher fast ausschließlich Wein und Cider verkaufte, sich nach und nach in Kaffeehäuser verwandeln, in denen man hauptsächlich Branntwein und Bier trinkt. Die Erhöhung der Steuer wird dieser Tendenz kein Hindernis in den Weg legen; wenn sie das aber selbst thäte, so würden wir uns dazu in mehr als einer Hinsicht zu beglückwünschen haben; wir wagen solches aber kaum zu hoffen."

Der Antrag lautete dann dahin, die bestehende Steuer

---

[1] Wir entnehmen einem Zeitungsausschnitt aus dem Jahr 1859, den Kurs des Weinspiritus in Bordeaux betreffend, die nachstehenden Daten, die wir als Beispiel anführen:

1. Januar 1853	72	Francs	pro	Hektoliter
1. Juli 1853	74	-	-	-
6. Januar 1854	140	-	-	-
7. Juli 1854	135	-	-	-
1. Januar 1855	160	-	-	-
6. Juli 1855	150	-	-	-
4. Januar 1856	150	-	-	-
4. Juli 1856	140	-	-	-
2. Januar 1857	145	-	-	-
3. Juli 1857	225	-	-	-
8. Januar 1858	115	-	-	-
9. Juli 1858	70	-	-	-
16. Oktober 1858	47,50	-	-	-

[2] Wie man weiterhin sehen wird, ist diese Angabe nicht ganz genau.

für Sprit in Fässern von 90 Francs auf 125 Francs zu erheben, was, da damals 2 Décimes bestanden, im ganzen 150 Francs ausmachte. Über den Branntwein in Flaschen schwieg man einstweilen, wodurch die Behandlung desselben als reiner Alkohol also zunächst fortbestand.

Zu diesem Gesetzesvorschlag liegt uns ferner der Kammerbericht des Deputierten Bocher vor, welcher in diesen Dingen in Frankreich große Autorität genießt, und heißt es in demselben, soweit einzelne Stellen auf die hier besprochene Materie Bezug haben:

„Die Konsumsteuer auf den Alkohol, welche im Jahr 1850 noch 37 Francs (mit dem Décime) pro Hektoliter betrug[1], im Jahr 1855: 60 Francs (mit den 2 Décimes) erreichte, wurde im Jahr 1860 auf 75 Francs gebracht (mit den 2 Décimes 90 Francs). Weit entfernt, sich dadurch zu vermindern, hat die Konsumtion der geistigen Getränke stark zugenommen. — Die im Innern besteuerten Quantitäten sind von 620,000 Hektoliter im Jahr 1850 auf 976,000 Hektoliter im Jahr 1868 gestiegen[2], der Gesamtertrag der Steuer, welcher vor 20 Jahren, bei einer Steuer von 37 Francs, bloß 23 Millionen erreichte, hat nach den neuesten Rechnungen, bei einer Steuer von 90 Francs, mehr als 88 Millionen eingebracht. Denselben Resultaten begegnen wir bei der Ausfuhr; diese ist von 170,140 Hektoliter im Jahr 1857 auf 284,283 Hektoliter im Jahr 1869 gestiegen.

„Während trotz des Steigens der Steuer die Konsumtion des Alkohols eine solche Ausdehnung gewann, fiel sein Preis bedeutend. — Diese Thatsachen lassen sich leicht erklären: die Spritproduktion hat sich verschoben, sie ist größtenteils von Süden nach Norden gewandert. Die Eigentümer und Pächter unsrer Weinbezirke, welche ihren Wein brannten, als ihnen die Transportmittel und auch Absatzplätze fehlten, um ihn zu verschicken, verkaufen ihn nun

[1] Die Steuer wurde im Jahr 1830 von 50 auf 34 Francs herabgesetzt (mit dem Décime 37,40 Francs) und blieb so bis 1855 (und nicht 1865, wie ein Druckfehler im offiziellen Dokument sagt).

[2] Weiterhin folgen neuere statistische Daten.

in natura, da sie ihn mit der Eisenbahn überallhin versenden können. Die früher ausschließlich dem Destillierkolben bestimmten Weine (vins de chaudière) sind so wieder Handelsweine (vins de commerce) geworden und werden direkt konsumiert, während die Produkte der Runkelrübe auf dem Spritmarkt die Stelle des Produkts der Rebe eingenommen haben und sich auf diesem Markt immer mehr breit machen, wie dies aus folgenden Zahlen hervorgeht:

„Zwischen 1840 und 1850 wurde produziert:

Alkohol aus Wein, Trestern etc.	900000	Hektoliter
- - Runkelrüben	500	-
- - Melasse	10000	-
- - Getreide, Kartoffeln etc. . .	36000	-
Zusammen:	946500	Hektoliter.

„Seitdem hat sich die Lage vollständig geändert, ja geradezu umgekehrt; so wurde zum Beispiel im Jahr 1862 produziert:

Alkohol von Wein	300000	Hektoliter
- - Runkelrüben	335000	-
- - Melasse	200000	-
- - mehligen Substanzen . . .	150000	-
Zusammen:	985000	Hektoliter.

„Für die letzten Jahre endlich stellte sich das Verhältnis nach offiziellen Aufstellungen wie folgt:

Weinalkohol	150000	Hektoliter
Rüben-, Melasse- etc. Alkohol	900000	-
Zusammen:	1050000	Hektoliter.“

Wir wollen hier einen Augenblick den Bericht Bochers unterbrechen und zur Vergleichung die neuesten bezüglichen Daten („Journal officiel“, 18. Oktober 1880) anführen.

Vom 1. Oktober bis zum 30. September[1]	Kampagne von 1878—79	Kampagne von 1879—80
	Hektoliter	*Hektoliter*
Wein (Alkohol aus)	83409	4929
Mehlige Substanzen	233847	385784
Runkelrüben	379178	313565
Melasse	718532	709925
Andre Stoffe	19634	11777
Zusammen:	1434600	1425980

[1] Produktionsjahr, die andern Zahlen entsprechen dem Fiskaljahr.

Wie man sieht, hat die Ernte immerhin ihren Einfluß geübt.

Nachdem Bocher dann die Notwendigkeit, die Steuer zu erhöhen, auch seinerseits anerkannt hat, fährt er fort:

„Der Gesetzesvorschlag erhöht die Steuer von 90 Francs (mit Décimes) auf 150 Francs. Das ist allerdings eine sehr bedeutende Steigerung, und die Motive, auf die sich der Minister stützt, sind vielleicht etwas zu absolut. — Gewiß ist, daß, wenn man dabei bloß an den Konsumenten denkt, dem das Genußmittel, das man so zu überlasten beabsichtigt, nicht ein wirkliches Bedürfnis, sondern bloß ein Gelüst, oft eine Leidenschaft oder gar ein Laster befriedigt, daß dann kein Widerspruch gegen die Steigerung der Steuer und die Härten des neuen Gesetzes erhoben werden kann, und würden sich dieselben zu gleicher Zeit durch fiskalische sowohl als hygieinische und moralische Gründe rechtfertigen lassen. Man darf aber nicht vergessen, daß in dieser Angelegenheit auch das Interesse der Landwirtschaft der sämtlichen Bezirke des Landes im Spiel ist, und daß, in welcher Form, in welcher Proportion sich auch eine solche Steuer verteilt und zahlt, der Konsument sie nicht allein trägt (?), auch nicht die Vermittler, durch deren Hände das Produkt geht, und daß schließlich ein Teil der Steuer auf den Eigentümer, den Pächter, den Winzer zurückfällt (??).“

Bei dem Gesetz vom 26. März 1872 selbst, das durch die neue Gesetzgebung bereits überholt ist, wollen wir nicht länger verweilen, dagegen aber an dieser Stelle einige wichtige Fragen berühren, die darauf Bezug haben, daß gerade gegenwärtig viel über die Trunksucht geklagt wird, wobei dann auf die gleichzeitig wachsende Größe der Spiritusfabrikation hingewiesen wird.

Trotz jener gewiß berechtigten Klage hört man dennoch zuweilen das Recht des Staats in Zweifel ziehen, der Moral mittels Gesetz oder Besteuerung zu Hilfe zu kommen.

Dieser, gelinde gesagt, sonderbare Einwurf fußt auf einer behaupteten unbedingten und unbegrenzten Freiheit des Individuums, welche in der Ausdehnung, die ihr jener Einwurf

geben will, ein Unding ist. Sie existierte noch nirgends, und kein Staat, keine Gesetzgebung hat diese unbedingte Freiheit je anerkannt, aus der einfachen Rücksicht, weil viele unmoralische Handlungen, welche an sich nur dem Individuum zu schaden scheinen, auch dem Nebenmenschen sowohl materiell als zumal moralisch nachteilig sein können, und ebenso muß das Schicklichkeitsgefühl der Mitmenschen in der staatlichen Gesetzgebung die gehörige Würdigung finden.

Es dürfte müßig sein, hier zu erörtern, bis zu welcher Grenze der Staat oder die Gesellschaft auf das Gebiet der Moral hinübergreifen darf, ohne andre, beziehentlich größere Nachteile hervorzurufen, als die sind, welche entstehen würden, wenn er sich jeglicher Intervention enthielte; das betreffende Maß zeigt sich stets von selbst in dem allgemeinen Gefühl der jeweilig lebenden Generation.

Aus diesem Gesichtspunkt haben dann auch viele Staaten Gesetze gegen die Trunksucht[1] und ebenso gegen die Schenken erlassen. — Auf das französische bezügliche Gesetz vom 23. Januar 1873 werden wir bei der Besprechung der allen Getränkesteuern gemeinschaftlichen Bestimmungen zurückzukommen haben.

Bevor wir jedoch fortfahren, wollen wir auf die phrasenhaften Deklamationen, die sowohl Leroy-Beaulieu als auch früher David Wells und Cliffe Leslie über den Schaden, den eine hohe Spiritussteuer manchem Gewerbe zufügen könne, losgelassen haben, antworten, daß eine hohe Steuer immer jemand schadet und die Frage nur die ist, ob nicht dem Gemeinwesen ein größerer Vorteil aus derselben erwächst. — Zudem hat der Gesetzgeber längst anerkannt, daß die Alkoholsteuer den Alkohol nicht treffen soll, der den Zwecken der Industrie dient, und so schuf er den Begriff des *Alcool dénaturé*.

Denaturierter Spiritus.

Der Spiritus also, welcher mit Stoffen versetzt ist, die ihn für Menschen ungenießbar machen, hat auch jetzt nur 30 Francs, mit den Décimes 37,50 Francs (Gesetz vom 28. April

[1] Eine Statistik der bestraften Trunkenbolde hat nur untergeordneten Wert, weil sie nicht zeigt, wieviel Trunkenbolde in einem Lande thatsächlich vorhanden sind, sondern nur, wieviel man in den Straßen aufgriff.

1816, wiederholt 2. August 1872), zu tragen. — Ein Gesetz vom Jahr 1843 hatte den denaturierten Spiritus sogar schon einmal ganz freigegeben und die königliche Ordonnanz vom Jahr 1845 nur die Kosten der bezüglichen Beaufsichtigung dem in der Industrie verwendeten Spiritus auferlegen wollen.

Weiter ist es interessant, zu ersehen, wie auch Bocher sich in seinem Bericht selbst widerlegt, wenn er beweisen will, daß die Steuer auf Branntwein („dieses so leidenschaftlich gesuchte, zu jedem Preis gekaufte und stetig in der Konsumtion steigende Getränk") auf den Produzenten zurückfalle. — Solange eben die Konsumtion zunimmt, kann man wohl nicht behaupten, daß der Produzent die Steuer bezahlt!

Viel beachtenswerter sind jedenfalls die Ideen des Professors Alglave von der Rechtsfakultät in Paris, wenn wir uns denselben auch nicht anschließen wollen[1].

Derselbe geht von der Erwägung aus, daß der Branntwein ein sehr allgemeines und keineswegs unentbehrliches Genußmittel sei, und daß er nur in kleinen Quantitäten gegen entsprechend kleine Ausgaben konsumiert werde, so daß eine stark verteilte Steuer sehr hoch sein könne, ohne der Konsumtion zu schaden. Er erwägt dann ferner, daß manche Schenkwirte Fälschungen vornehmen, welche direkt der Gesundheit nachteilig sind, daß sie im übrigen auch zu viel Nutzen nehmen, und kommt dann schließlich zu dem Vorschlag: die Branntweinsteuer zum Objekt einer Art von Monopol zu machen.

Dabei solle der Staat den Spiritus nicht selbst produzieren, sondern denselben aufkaufen, seine Reinheit prüfen, ihn, zu Branntwein verarbeitet, in Halbliterflaschen füllen lassen, mit einem Stempel versehen und ihn an Branntweindebits mit 10 Prozent Rabatt verkaufen. Bei hoher Strafe dürfte dann kein Branntwein in andern Flaschen als in denen, welche den Staatsstempel tragen, vorkommen. — Bei feinern Likören würde der Fiskus den Destillateuren die Flaschen als solche zum Steuerpreis liefern.

[1] Der Aufsatz, auf den hier Bezug genommen wird, erschien gleichzeitig in mehreren Pariser Blättern; die hier benutzten Auszüge sind der „République française" vom 2. Juni 1880 entnommen.

Professor Alglave führt dann weiter aus, daß der Branntwein zu durchschnittlich 40 Grad des 100teiligen Alkoholometers von Gay-Lussac ausgeschenkt würde, und daß 40 Gläschen auf das Liter gehen. Wenn man dann das Gläschen zu 10 Centimes verkaufte, so würde das 4 Francs pro Liter Schenkbranntwein oder 10 Francs pro Liter puren Alkohol ergeben, gleich 1000 Francs pro Hektoliter. — Da die Konsumtion 1879 = 1,161,000 Hektoliter betrug, so ergäbe das 1161 Millionen. — Davon wären abzuziehen obige 10 Prozent Rabatt und ebensoviel für den Ankauf und die Verarbeitung des Spiritus (etwa 100 Francs pro Hektoliter), also 232 Millionen Francs, so daß netto 939 Millionen verbleiben würden — natürlich vorausgesetzt, daß sich in der Wirklichkeit alles so ausführen läßt, wie Alglave sich die Sache vorstellt. Immerhin verdiente der Gedanke aber als geistreich hier erwähnt zu werden[1].

Um nunmehr die thatsächlichen Einnahmen, welche der Staat in Frankreich aus dem Alkohol zieht, detailliert aufzustellen, wird es zweckmäßig sein, der Vollständigkeit wegen auf den Compte définitif des Jahrs 1875 zurückzugreifen[2], wobei abermals darauf aufmerksam zu machen ist, daß einzelnes hierher Gehörige erst weiterhin in dem Abschnitt über die allen Getränkesteuern gemeinschaftlichen Bestimmungen zur nähern Besprechung gelangt[3].

[1] Nach dem „Journal d'Agriculture" vom März 1881 hat die damalige Enquetekommission den Vorschlag Alglaves in Erwägung gezogen.

[2] Wir geben weiterhin die Zahlen für 1877, die uns während des Drucks noch zugekommen sind, lassen aber gleichzeitig auch die von 1875 stehen.

[3] Es ist zu beachten, daß das französische Finanzjahr am 1. Januar, das Produktionsjahr aber am 1. Oktober beginnt. Wenn also nur von den Quantitäten der Produkte die Rede ist, nimmt man gewöhnlich das am 1. Oktober beginnende Jahr, schon weil man die Resultate wenige Wochen nach dem Schluß der Kampagne (vom 1. Oktober bis 30. September) kennt. — Bei der Geldrechnung zählt man vom 1. Januar zum 31. Dezember, und wenn nebenbei Mengen in Betracht kommen, nimmt man dann die den betreffenden Steuern entsprechenden Quantitäten, welche somit zeigen, nicht was produziert, sondern was konsumiert worden ist. — Leider citieren viele Publizisten nicht immer mit der nötigen Genauigkeit, sonst würde man stets erkennen, warum die Zahlen nicht übereinzustimmen scheinen.

Die Verteilung der Spiritussteuern im Jahr 1875.

	Pro Hektoliter *Francs*	*Hektoliter*	*Francs*
I. Konsumsteuer (droit de détail et de consommation). Reiner Alkohol.			
1. Groß- und Kleinhändler haben nicht vorausbezahlt:			
Bei den Großhändlern . . . zu	125,00	17565,39	2195673,75
	175,00	11501,92	2012836,00
Infolge von Visitationen bei Detaillisten . . . . . zu	121,25[1]	275729,15	33432159,44
	169,75[1]	13551,44	2300322,99
	—	318347,90	39940992,18
Dazu 2½ Décimes von 39,940,929,18 Francs	—	—	9985248,04
Zusammen:	—	—	49926240,22
2. Allgemeine Konsumsteuer (droit général de consommation). Bar bezahlte Steuer:			
Für reinen Alkohol und Spirituosen . . . . . zu	125,00	563058,51	70382313,75
	175,00	34680,83	6069145,25
	—	597739,34	76451459,00
Dazu 2½ Décimes von 76,451,459 Francs	—	—	19142864,25
Zusammen:	—	—	95594323,25
II. Eingangsabgabe (6–24 Francs, je nach der Bevölkerung der Ortschaft) zu	6–24	304527,92	4808276,01
Dazu 2½ Décimes von 4,808,276 Francs	—	—	1202069,00
Zusammen:	—	—	6010345,01
III. Einzige Abgabe in Paris . . . . zu	149,00	101706,29	15154237,21
	199,00	1311,08	260904,92
	—	103017,37	15415142,13
Dazu 2½ Décimes von 15,415,142,13 Francs	—	—	3853785,53
Zusammen:	—	—	19268927,66

Rekapitulation:

I. 1.	49926240,22	Francs
2.	95594323,25	-
II.	6010345,01	-
III.	19268927,66	-
Generalsumme:	170799836,14	Francs.

[1] Abzug von 3 Prozent für die eigne oder Familienkonsumtion und Abgänge oder Verluste.

Diese Zahlen sind freilich einigen nicht sehr großen Schwankungen unterworfen, bieten aber genügenden Anhalt, den Ertrag der Steuer annähernd zu berechnen.

Wir müssen uns begnügen, hier die Zahlen für 1877 einzuschieben; sie kamen zur weitern Benutzung zu spät. — Die Steuer hat in der Zwischenzeit keine Veränderung erlitten.

	Pro Hektoliter *Francs*	*Hektoliter*	*Francs*
I. Konsumsteuer (droit de détail et de consommation). Reiner Alkohol.			
1. Nicht vorausbezahlt:			
Bei den Großhändlern . . . . zu	125,00	8345,65	1043206,25
	175,00	10234,40	1791020,00
Bei den Detaillisten . . . . zu	121,25	258860,26	31386806,58
	169,75	13545,86	2299409,74
	—	290986,17	36520442,52
Dazu 2½ Décimes	—	—	9130110,63
Zusammen:	—	—	45650553,15
2. Allgemeine Konsumsteuer (droit général de consommation), bar:			
Für reinen Alkohol und Spirituosen . . . . . zu	125,00	589354,08	73669260,00
	175,00	42475,52	7433216,00
	—	631829,60	81102476,00
Dazu 2½ Décimes	—	—	20275619,00
Zusammen:	—	—	101378095,00
II. Eingangsabgabe (6—24 Francs, je nach der Bevölkerung der Ortschaften)	—	308104,44	4925070,90
Dazu 2½ Décimes	—	—	1231267,72
Zusammen:	—	—	6156338,62
III. Einzige Abgabe in Paris . . . zu	149,00	104976,46	15641492,54
	199,00	1890,82	376273,18
	—	106867,28	16017765,72
Dazu 2½ Décimes	—	—	4004441,43
Zusammen:	—	—	20022207,15

Rekapitulation:

Summa I.	1.	45650553,15	Francs
-	2.	101378095,00	-
-	II.	6156338,62	-
-	III.	20022207,15	-
	Totalsumme:	173207193,92	Francs.

Nach dem Bulletin des finances (Februar 1880 und März 1882) betrug die Produktion in den einzelnen Fiskaljahren (Januar bis Dezember) in Hektolitern:

Jahre	Mehlige Substanzen	Melassen, französische und fremde	Runkelrüben	Wein, Trester, Äpfel	Verschiedene Stoffe	Zusammen
1873	100605	701646	322828	225728	62809	1413616
1874	136034	687541	372788	276176	59482	1532021
1875	100495	651947	369263	717732	9555	1848992
1876	101402	710670	243337	645837	7929	1709175
1877	163204	642709	272883	224289	5796	1308881
1878	180469	646715	331716	254831	3496	1417227
1879	247171	723631	364714	147185	5178	1487879
1880	412585	685433	429878	48514	4658	1581068
1881	506273	685646	563240	61839	4289	1821287

Auch hier zeigt sich der Einfluß des Produktionsjahrs, respektive der Ernte. (Bemerkt sei, daß die „mehligen Stoffe" fast ausschließlich Getreide sind. Im Jahr 1878 brannte man im ganzen nur 220 Hektoliter Kartoffeln, im Jahr 1879 gar nur 42 Hektoliter.) — Die Produktion des Jahrs 1879 (1,487,879 Hektoliter) umschließt 84,015 Hektoliter, welche auf die Bouilleurs de crû (Brenner des eignen Erzeugnisses) entfallen.

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über Einfuhr, Ausfuhr und Konsumtion:

Jahre	Einfuhr[1] *Hektoliter*	Ausfuhr *Hektoliter*	Konsumtion (versteuerte Quantität) *Hektoliter*
1873	47246	534132	934950
1874	60595	390014	970599
1875	63228	445776	1019052
1876	63962	504410	1000182
1877	95359	274465	1029684
1878	133121	302760	1100512
1879	197313	339675	1161129
1880	262003	307044	—

[1] Der Einfuhrzoll betrug vor dem Gesetz vom 9. Mai 1881: 15 Francs pro Hektoliter. Der neue Tarif erhöht zwar den Zoll auf 30 Francs, für Liköre sogar auf 40 Francs, doch werden die Handelsverträge diese Ansätze wahrscheinlich herabdrücken.

Die oben schon erwähnten *Bouilleurs de crû* sind von den Destillateurs de profession zu unterscheiden, und werden zu ihnen weder solche Leute, welche aus Runkelrüben oder Melassen, noch diejenigen, welche aus Getreide destillieren, sondern einzig und allein diejenigen, welche Sprit aus Wein und Früchten (meist Äpfel und etwas Kirschen) herstellen, gerechnet. Die Bouilleurs de crû.

Das bezügliche Produkt variierte sehr, je nach dem Resultat der Ernte; so berechnet man dasselbe 1869 auf 90,869 Hektoliter, 1875 auf 359,939, 1878 auf 220,999 Hektoliter, denen für 1879 nur 84,015 Hektoliter gegenüberstehen.

Das Gesetz vom 28. April 1816 hatte die auf dem Land[1] lebenden Brenner, welche nur ihre eignen Früchte in Spiritus verwandeln, von den Visitationen der Steuerkontrolleure befreit, und sollten dieselben in ihrem Haus ihr selbstgebranntes Getränk steuerfrei genießen dürfen; was sie verkauften, mußte freilich versteuert werden, aber es bestand keine Aufsicht und wurde allgemein behauptet, daß das Gesetz umgangen werde[2].

Als das Jahr 1871 mit seinen großen Bedürfnissen kam, dachte man daran, dies Privilegium aufzugeben, und der schon erwähnte Gesetzesvorschlag drückt sich in seinen Motiven bezüglich dahin aus:

„Die (Visitations-) Befreiung, welche die Brenner des eignen Erzeugnisses jetzt genießen, sei nicht mehr gerechtfertigt, seitdem die Winzer, statt gezwungen zu sein, einen Teil ihrer Ernte zu brennen, sie leicht in verschiedenen Gegenden Frankreichs absetzen können. So werde jede Destillation jetzt zum selbständigen industriellen Gewerbe und gehöre nicht mehr als reines Nebengewerbe zum landwirtschaftlichen Betrieb, es sei somit kein Grund mehr da, den

[1] Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf die Bewohner der Städte von wenigstens 4000 Einwohnern; in letztern wird vielmehr ein Droit d'entrée erhoben, dem auch die Bouilleurs de crû unterworfen sind.

[2] In dem weiterhin citierten Bericht des Deputierten Wilson wird die wirkliche Produktion (1872) auf 400,000 Hektoliter geschätzt; im Bezirk Charente, wo der Ort Cognac liegt, sollen dagegen von einer Produktion von 150 000 Hektoliter überhaupt nur 41,000 Hektoliter versteuert worden sein.

Weinbergsbesitzern oder -Bauern ein Privilegium zu gewähren, welches den Landwirten, die ihr Getreide oder ihre Runkelrüben brennen, verweigert wird...."

Als weiterer Grund wurden die häufigen Defraudationen angeführt, denen die hohen Steuern nur noch mehr Nahrung geben würden.

Der Vorschlag ging indessen noch nicht durch.

Bocher spricht sich darüber in seinem Kammerbericht des längern aus: Er gibt zu, daß die hohe Steuer die Defraudation allerdings vermehren würde, und legt sogar ziffermäßig dar, daß der Gewinn für die Brenner ein sehr großer sein werde. Trotzdem will er jedoch die Visitationen nicht eingeführt wissen, weil sie zu lästig und zu mißliebig seien; man könne statt dessen die Aufsicht vermehren.

In diesen Ausführungen scheint allerdings ein gewisser Widerspruch zu liegen, den die Nationalversammlung jedoch nicht beachtete oder andre „Rücksichten" zu nehmen hatte; kurz, die Bouilleurs de crû blieben einstweilen verschont.

Die Regierung nahm indessen den Wink Bochers auf und schlug neue Maßnahmen gegen die Defraudationen vor, welche auch (Gesetz vom 28. Februar 1872) die Genehmigung der Kammer erhielten, aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheinen. — Schon wenige Monate später wurde abermals ein Antrag gegen die Befreiung der Brenner eignen Erzeugnisses gestellt, und Wilson legte bezüglich am 22. Juli 1872 der Kammer einen abermaligen Bericht vor.

Dieser Bericht ist ausgezeichnet und enthält vorzügliche Gründe für die Aufhebung des Privilegiums[1]. — Ein entsprechendes Gesetz wurde dann wirklich am 2. August 1872 angenommen, in welchem jedoch den Bouilleurs de crû immer noch einige kleine Privilegien gelassen wurden (so waren 40 Liter für den Hausgebrauch freigegeben[2], eine mildere

[1] Der Bericht ist unter anderm im „Journal officiel" vom Jahr 1872 abgedruckt.

[2] Durch Gesetz vom 21. März 1874 wurde dieses Quantum auf 20 Liter herabgesetzt.

Beaufsichtigung eingeräumt und dergleichen). Dennoch blieb das Gesetz in den Weingegenden unpopulär, und es fand sich am 14. Dezember 1875 wiederum eine Majorität zusammen, welche aus eigner Initiative, also ohne vorhergehenden Vorschlag der Regierung, die Brenner des eignen Erzeugnisses von der Steuer befreite.

Im Jahr 1880 ist das Privilegium zwar neuerdings zur Sprache gekommen, doch ist vorläufig (1882) nichts weiter geschehen.

Die Vinage.

Eine andre Ausnahme bei der thatsächlichen Besteuerung, die übrigens auch einen andern Zusammenhang mit dem soeben besprochenen Privilegium hat, hat womöglich noch mehr von sich reden gemacht. Die betreffende Ausnahme ist unter dem Namen *„vinage“* bekannt und betrifft einen Spirituszusatz, der gewissen Weinsorten notwendig sein soll oder ist.

Jene vermeintliche Notwendigkeit war unter dem alten Steuersatz noch nicht „zur Frage“ erhoben worden. — Die Steuer war nicht hoch; viele Weinproduzenten brannten einen Teil ihrer Ernte selbst und verschafften sich so den nötigen Sprit, um den andern Teil derselben zu „stärken“, und hatten außerdem das Gesetz vom 8. Dezember 1814, das vom 28. April 1816 (Artikel 91) und schließlich das Gesetz vom 24. Juni 1824 die Vinage überhaupt freigegeben, das heißt den zu derselben verwendeten Spiritus von der Steuer entlastet, solange derselbe unter 5 Liter auf 100, respektive der Alkoholgehalt des mit ihm gemischten Weins unter 18 Prozent betrüge.

Wie die Weinpreise aber immer mehr stiegen, erfand man eine eigentümliche Art der Defraude, derart, daß man unnötig große Quantitäten Alkohol in den Wein goß, diesen in die Stadt brachte, dort aber so viel Wasser zusetzte, als man brauchte, um die Quantität zu verdoppeln, und so die Hälfte der betreffenden Weinsteuer umging.

So erhoben sich schon 1843 eine Reihe von Beschwerden gegen die Vinage, und es gab bezüglich in den Kammern lebhafte Debatten, bis schließlich das Diktaturdekret vom 27. März 1852 den unterdessen im Parlament gereiften Be-

schluß ausführte und die steuerfreie Vinage aufhob, wobei nur eine Ausnahme für sieben bestimmte Departements gemacht wurde. — Der betreffende Artikel lautet:

„Artikel 21. Der dem Wein zugesetzte Spiritus soll künftig nur noch in folgenden Departements steuerfrei sein: Ostpyrenäen, Aude, Tarn, Hérault, Gard, Rhonemündungen und Var. — Die also verwendeten Quantitäten dürfen jedoch nicht fünf Liter Alkohol pro Hektoliter Wein übersteigen, und soll der Wein nach seiner Mischung, die nur in Gegenwart der Steuerbeamten stattfinden darf, nicht mehr als 18 Hundertstel Alkohol enthalten."

Selbstverständlich hatte man bei der Auswahl der genannten Departements auf die Qualität der dort wachsenden Weine gerücksichtigt. — Die von dem Privilegium der Steuerfreiheit ausgeschlossenen Departements beruhigten sich zwar keineswegs bei der Ausnahmestellung der andern, doch ging längere Zeit darüber hin, ehe eine von ihnen gewünschte Lösung erfolgte. Bei den betreffenden Kämpfen spielte thatsächlich der Neid (wie aus Broschüren und Zeitungsartikeln der damaligen Zeit hervorgeht) die Hauptrolle.

Die ausgeschlossenen Departements führten damals für sich an: der Wein der südlichen Departements sei ohnehin stark an Alkohol, und gerade sie könnten weit eher die Vergünstigung beanspruchen; — die südlichen Departements erwiderten darauf: in ihrem Wein sei freilich viel Alkohol enthalten, ebenso aber auch viel Zuckerstoff, und dieser letztere geriete leicht in Gärung, wenn nicht noch mehr Spiritus zugesetzt werde.

Schließlich wurde der Süden geschlagen, und das Gesetz vom 8. Juni 1864 hob vom 1. Januar 1865 die Vergünstigung auf. — Fortan mußte aller Alkohol, der im Inland zur Vinage gebraucht wurde, versteuert werden; nur der ins Ausland gehende Wein durfte, aber nur unter Aufsicht der Beamten, einen steuerfreien Alkoholzusatz erhalten, und fand der Vorschlag, den zur Vinage verwendeten Sprit für das Inland mit einer geringern Steuer zu belegen, keine Berücksichtigung.

Die südlichen Departements begannen nunmehr ihrerseits zu gunsten der Wiedereinführung der steuerfreien Vinage oder wenigstens für eine ermäßigte Steuer zu agitieren, wie das unter anderm schon aus den Ackerbau-Enqueten der Jahre 1868—1869 und 1872 hervorgeht, — und nach jeder Steuererhöhung taucht jene Forderung aufs neue wieder auf.

Ein von der Regierung dann wirklich eingebrachter Gesetzesvorschlag, über den der bereits citierte Bericht Wilsons sich ebenfalls verbreitet, den Steuersatz des zur Vinage verwendeten Alkohols auf 25 Francs zu reduzieren, wurde jedoch verworfen, nachdem die Kommission der Kammer sich dahin ausgesprochen hatte, daß es besser sei, wenn der Wein durch edlere Pflänzlinge und dergleichen aufgebessert werde; der viele Alkohol in demselben sei der Gesundheit nachteilig, und man verderbe den Wein damit geradezu. Schließlich werde aber auch die Herabsetzung der Steuer auf 25 Francs für die Vinage sowohl dem Staat als der Stadt Paris bedeutende Summen kosten, abgesehen davon, daß es schwer möglich sein werde, die Provenienz aus den verschiedenen Departements des Landes jedesmal festzustellen und einzelne Quantitäten zu besteuern, während andre frei ausgingen.

Späterhin ist die Angelegenheit wieder und wieder in den Zeitungen diskutiert worden, doch blieb die Majorität der gesetzgebenden Körperschaften zunächst gegen das Privilegium gerichtet, und es schien bereits, als müßten die südlichen Departements ihre Niederlage verwinden, als die Verheerungen der Phylloxera ausbrachen, infolge derer man in den Handelsverträgen den spanischen und den italienischen Weinen günstigere Bedingungen einräumen mußte, die es umgekehrt dann der Regierung angezeigt erscheinen ließen, den französischen Weinproduzenten die Verwendung des Alkohols zu erleichtern.

Der Finanzminister hat dementsprechend in diesem Augenblick einen Gesetzesvorschlag bei der Kammer eingebracht, der die Steuer auf 20 Francs pro Hektoliter für den zur Aufbesserung des Weins bis zur Stärke von 15 Grad ver-

brauchten Spiritus feststellt, dabei jedoch abermals verlangt, daß die Operation in Gegenwart der Steuerbeamten stattfinde. — Für den zur Ausfuhr bestimmten Wein bleibt die Vinage steuerfrei, und ist zu erwarten, daß diese Vorschläge noch im Jahr 1882 zum Gesetz erhoben werden.

Die Spiritussteuer in Preußen, beziehentl. in Deutschland.

Während aus dem vorstehenden hervorgeht, daß in Frankreich das Spiritusfabrikat die Steuer trägt, bietet in Preußen der Maischraum, das heißt die Quantität des verwendeten Rohstoffs, die Grundlage zur Steuerveranlagung.

Über die Frage, welches System das bessere sei, ist sowohl in Frankreich als in Deutschland häufig und heftig diskutiert worden, und da jeden in der Regel nur der eigne Schuh drückt, so kam es vor, daß sich die Franzosen nach der Rohstoff-, beziehentlich nach der Raumbesteuerung und die Deutschen nach der Fabrikatsteuer sehnten.

In Deutschland, beziehentlich in Preußen richtet sich dann ebenso das Für und Wider wesentlich nach dem Interessenstandpunkt, welchen die Produzenten, je nachdem sie Kartoffelsprit oder Kornbranntwein herstellen, zu der Frage einnehmen.

Unter Berücksichtigung des Werts des Produkts ist unzweifelhaft die Fabrikatsteuer die richtigere, doch ist nicht zu verkennen, daß auch das preußische Maischraumsystem gewisse Vorzüge hat. — Über die ganze Frage hat Herr von Uhden als Referent im deutschen Landwirtschaftsrat dieselbe zusammenfassend wie folgt berichtet[1]:

> „Als vor etwa zehn Jahren zuerst die Frage der Umwandlung der im norddeutschen Steuerverein bestehenden Maischraumsteuer in eine Fabrikatsteuer auftauchte, fand dieselbe bei einem großen Teil der Brennereibesitzer beifällige Aufnahme. — Man gab sich dem Glauben hin, daß die nicht zu den Annehmlichkeiten gehörende strenge Aufsicht der Steuerbehörde, verbunden mit den lästigen und bindenden Betriebsdeklarationen, durch Einführung der Besteuerung

[1] „Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats", II. Jahrgang, 1877–78, Heft 7.

des fertigen Fabrikats, zumal wenn die Kontrolle des letztern nur durch einen Meßapparat erfolgen sollte, so ziemlich ganz in Wegfall kommen würde.

„Auch war die Aussicht auf größere Freiheit des Betriebs und der Wahl des Rohmaterials recht verlockend für den Wunsch, daß die Maischraumsteuer durch die Fabrikatsteuer ersetzt werden möchte.

„Inzwischen haben sich die Ansichten der Brennereibesitzer im nordöstlichen Deutschland, die bekanntlich zum überwiegend größten Teil aus Kartoffeln Spiritus fabrizieren, bezüglich der Fabrikatsteuer wesentlich geändert, wofür am deutlichsten der Beschluß des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten vom Februar 1877 spricht, in welchem sich die Versammlung desselben fast einstimmig für die dringende Notwendigkeit der Beibehaltung der Maischraumsteuer und gegen die Einführung der Fabrikatsteuer ausgesprochen hat. — Man ist nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gelangt, daß die Fabrikatsteuer die erhoffte Erleichterung in den Kontrollmaßregeln, selbst bei Einführung eines Meßapparats, nicht herbeiführen wird, da die Steuerbehörde in der alleinigen Kontrolle durch den Meßapparat unmöglich genügend Sicherheit finden kann, also neben diesem noch andre strenge Kontrollmaßregeln würden erforderlich sein müssen, und daß einzelne mit der Einführung der Fabrikatsteuer eintretende Vorteile für den Betrieb überwogen werden würden durch anderseitig damit verbundene Schädigungen des Brennereibetriebs. . . ."

Das wäre also eine der neuern deutschen Stimmen[1].

[1] Weitere Erörterungen über diesen Punkt findet man in Bergius „Finanzwissenschaft", Gerstfeldt, „Beiträge zur Reichssteuerfrage", und bei vielen andern Schriftstellern. — Übrigens beschränken wir uns darauf, die Diskussionen dieser Steuerart vom deutschen Standpunkt aus nur zu streifen, da wir der Hauptsache nach nur das französische System zu betrachten haben.

Auch in Frankreich spielt die Frage in den Fachzeitschriften noch immer eine große Rolle: Die Steuer auf den Rohstoff stimuliere, heißt es dort einerseits, den Fortschritt. Bei derselben brauchten die erfinderischen Köpfe ihr Nachdenken nicht auf die Mittel zu richten, wie man die Steuer umgehen könne, sondern sie würden nach solchen Verbesserungen des Verfahrens streben, die eine lohnendere Produktion herbeizuführen geeignet wären, und so wollen die französischen Fabrikanten einstimmig gerade dem deutschen Besteuerungssystem die großen technischen Fortschritte zuschreiben, welche seit etwa einem halben Jahrhundert in der deutschen Zucker- und Spiritusfabrikation gemacht wurden. — (Bei der Fabrikatsteuer erhält aber der Fiskus seinen Teil von der Mehrproduktion, während bei der Raum- oder Rohstoffsteuer die Mehrproduktion ausschließlich dem Fabrikanten zu gute kommt.)

Übrigens möge der Produzent zu zahlen haben beim Eingang oder beim Ausgang, auf Rohstoff oder auf Produkt, das Zahlen wird ihm stets unangenehm sein, und hat man dem entsprechend auch Vorschläge gemacht, die Last auf andre Schultern abzuwälzen.

So machte zum Beispiel Dr. Perrot in den „Annalen des Deutschen Reichs“ von Dr. G. Hirth, Jahrgang 1878, Seite 615, folgende bezügliche Vorschläge und Berechnungen:

> „Preußen zählt gegenwärtig 145,900 Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, das heißt je eine auf 181 Bewohner. Nimmt man diesen Maßstab als für ganz Norddeutschland maßgebend an, was annähernd zutreffen wird, so kann man die Zahl der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften in Norddeutschland auf rund 190,000—200,000 veranschlagen. Denkt man sich nun diese 200,000 Gast-, Speise- und Schankwirtschaften in etwa drei Klassen eingeteilt, von welchen man die unterste jährlich 100, die mittlere jährlich 300 und die höchste jährlich 900 Mark Steuer zahlen läßt (statt jeder besondern Spiritussteuer), so bekommt man etwa folgendes Übersichtsbild:

	Zahl der Schankwirtschaften	Steuersatz *Mark*	Steuerertrag *Mark*
III. Steuerklasse	130000	100	13000000
II. -	60000	300	18000000
I. -	10000	900	9000000

macht eine Summe von 40 Millionen Mark, welches rund der gegenwärtige Ertrag des Branntweins ist. . . ."

Auf die weitern Ausführungen des oben Genannten einzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Wir würden den Vorschlag überhaupt nicht erwähnt haben, wenn nicht ein ähnlicher Gedanke dem am 8. November 1879 von der Regierung dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetzesvorschlag (Drucksachen, Nr. 30) zu Grunde läge. Allerdings ist die Ähnlichkeit nur eine relative, da der Regierungsvorschlag die bezüglichen Staatssteuern keineswegs berührt; letztere sollten vielmehr nach wie vor bestehen bleiben und nur den Gemeinden eine neue Hilfsquelle dadurch eröffnet werden, daß die Wirte an die Gemeindekasse eine Schanksteuer von 12 Mark (niedrigster Satz) bis 180 Mark (höchster Satz, nur für Berlin) entrichten sollten.

Der Vorschlag ist zur Zeit noch unerledigt. Er könnte aber als eine geistreiche Art der Einführung des Oktroi, das heißt indirekter Gemeindesteuern, gelten, indem man dabei nur, statt die Abgaben an den Thoren zu heben, sie an den Schankstellen erheben läßt, was von vielen für „moralischer" gehalten wird. Freilich läßt sich die Sache auch anders auslegen, und könnte man einwenden, daß gerade der Arme seine Getränke beim Schankwirt kaufen muß, weil er sie dort in kleinen Quantitäten erhalten kann, und daß sie ihm nun um so teurer zu stehen kommen würden, während der Reiche, welcher seine Bezüge ohne Vermittelung der Schankwirtschaften en gros machen kann, keine bezügliche Steuer zu entrichten hätte, was beim Oktroi nicht möglich wäre, da alsdann jeder die Accise zu entrichten hat.

Noch etwas früher als der vorhergehende wurde am

5. Juli 1879 dem deutschen Reichstag (Drucksachen, Nr. 370) ein Gesetzentwurf über einen andern ebenfalls hierher gehörigen Gegenstand vorgelegt, welchen wir der Vollständigkeit halber hier kurz erwähnen wollen.

Der erste Paragraph jenes Vorschlags lautet:

„Der Bundesrat ist ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satz zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird".

Nach den bezüglichen Erhebungen würden es etwa nachstehende Gewerbe sein, welche Spiritus zu ihrem Betriebe in erheblichem Umfang verwenden: Lack- und Politurfabriken, Möbeltischlereien, Hutmachereien, Goldleistenfabriken, Zündhütchenfabriken, chemische Fabriken und Essigfabriken.

Den Motiven jenes Gesetzesvorschlags sei nachfolgende Stelle entnommen:

„Ein Bedürfnis zur Gewährung der Steuerfreiheit wurde in erster Linie für Chemikalien und Essig nachgewiesen. Hauptsächlich ist es die Konkurrenz Süddeutschlands, bei einigen Artikeln auch Hamburgs, welche wegen der Ungleichheit der Branntweinsteuersätze innerhalb Deutschlands auf die betreffenden Industrien des Branntweinsteuergebiets erdrückend wirkt. So ist zum Beispiel für Schwefeläther und Chloralhydrat ermittelt, daß der weitaus größere Teil der norddeutschen Fabriken ihren Betrieb bereits habe einstellen müssen und nur einige wenige noch denselben aus Rücksichten auf ihre Geschäftsverbindungen fortsetzen und ihre Fabrikate unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen genötigt seien. Die Notwendigkeit, hinsichtlich der Besteuerung des zur Essigbereitung verwendeten Branntweins eine Änderung des bestehenden Zustands sobald wie möglich herbeizuführen, ist von der Kommission einstimmig bejaht worden. Die schweren Mißstände, welche aus der in Süddeutschland bestehenden geringern Besteuerung des Branntweins für die

Essigfabrikation des Branntweinsteuergebiets erwachsen, waren die Veranlassung für die dem Reichstag im vorigen Jahr gemachte Vorlage, betreffend die Erhebung einer Übergangsabgabe von Essig (Drucksachen, Nr. 256, II. Session 1878). Diese Vorlage gelangte damals nicht zur Erledigung. Es wird nunmehr beabsichtigt, den erwähnten Übelständen durch Bewilligung der Steuerfreiheit für den bei der Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Branntwein abzuhelfen. Maßgebend hierbei war hauptsächlich die Erwägung, daß die Errichtung neuer Verkehrsschranken innerhalb Deutschlands in hohem Grad unerwünscht wäre, und daß neben Essig eventuell auch die sämtlichen essigsauren Salze mit der Übergangsabgabe belegt werden müßten, wenn zugleich verhindert werden soll, daß der Essig in Form von essigsauren Salzen steuerfrei in das Branntweinsteuergebiet eingeführt werde.

„Es ist der Kommission gelungen, in dem Holzgeist von einer gewissen Zusammensetzung ein gegen mißbräuchliche Verwendung des vermischten Spiritus sicherstellendes Denaturierungsmittel zu finden, welches bei der überwiegenden Mehrzahl der Spiritus verwendenden Gewerbe Anwendung finden kann. Als besondere Denaturierungsmittel sind Essig für die Essigfabrikation und für gewisse Chemikalien, Tieröl, Terpentinöl, beziehentlich Schwefeläther in Aussicht genommen. Um den Gebrauch von denaturiertem Spiritus auch dem Kleingewerbe (Tischlerei, Drechslerei, Stockfabrikation, Goldleisten- und Rahmenfabrikation, Hutmacherei, Buchbinderei etc.) zu teil werden zu lassen, ist die Gestattung des Handels mit denaturiertem Spiritus unter entsprechenden Kontrollen gegen Mißbrauch beabsichtigt.

„Für den zu erwartenden Steuerausfall ist bei einem Verbrauch von rund 91,000 Hektoliter absolutem Alkohol die Summe von etwa 1,500,000 Mark berechnet. Hiervon entfällt auf den Essig ein Betrag von etwa 960,000 Mark."

Das Gesetz vom 19. Juli 1879 hat jenen Gesetzesvorschlag genehmigt, und findet sich ein Regulativ über die „Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken" im „Reichsanzeiger" vom 29. Dezember 1879; — damit ist für

Deutschland nicht nur die Frage der Vinage, sondern auch die des denaturierten Alkohols gelöst.

Die Weinsteuer.

Wein. Auch die auf die Weinsteuer bezügliche Gesetzgebung hat sich in Frankreich nur sehr allmählich zu ihrer jetzigen Gestalt ausgebildet; die heute bestehenden Steuersätze sind dagegen neuesten Datums, durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 festgestellt.

Dasselbe führte eine Ermäßigung der bis dahin geltenden Abgaben herbei, wobei gleichzeitig noch, wie beim Branntwein, die höhere Steuer, welche bis dahin der in Flaschen transportierte Wein zu tragen hatte, aufgehoben und der Flaschenwein dem Wein in Fässern gleichgestellt wurde mit der Spezialbestimmung (nach Artikel 145 des Gesetzes vom 28. April 1816), daß die Flasche stets zu einem Liter gerechnet werde.

Um aber, soweit möglich, den Wein nach dem Wert, oder, besser gesagt, den Konsumenten nach seiner Leistungsfähigkeit zu besteuern, wird die Weinsteuer in Frankreich in verschiedenen Formen gehoben:

Eine besondere Grundsteuer auf Weinberge gibt es nicht. Der vom Weinbauer, beziehentlich vom Erzeuger und seiner Familie getrunkene Wein ist steuerfrei.

Auch im übrigen bleibt der Wein von Abgaben überhaupt so lange unbehelligt, wie er in des Erzeugers Keller liegt. Nur sobald ein Besitzwechsel stattfindet, wird er abgabepflichtig, und zwar ist dies gleichmäßig der Fall beim Traubenwein wie beim Äpfel-, Birnen- und Honigwein.

Wird der Wein dann verschickt, so sind verschiedene bezügliche Bestimmungen wohl zu unterscheiden: Wenn der Empfänger des Weins nämlich ein Privatmann (das heißt also kein Weinhändler oder Schenkwirt) ist, so ist die sogenannte Zirkulationsabgabe fällig.

Die Zirkulationsabgabe.

Diese beträgt bei Traubenwein seit dem 19. Juli 1880:

für die Departements I. Klasse[1] = 1,00 Franc
- - - II. - = 1,50 -
- - - III. - = 2,00 Francs,

[1] I. Klasse: Alpes (Basses), Alpes-maritimes, Ariége, Aube, Aude, Aveyron, Bouches du Rhône, Charente, Charente-Inférieure, Dordogne, Gard,

bei Äpfel-, Birnen- und Honigwein ohne Unterschied der Klasse 80 Centimes pro Hektoliter.

Früher waren die Departements in vier Klassen geteilt — nach der Güte des Produkts, beziehentlich nach dem Durchschnittspreis des Weins. — Seit 1880 sind jedoch die zweite und dritte Klasse zusammengezogen, weil man den Unterschied zwischen beiden nicht groß genug fand, um die Unterscheidung beizubehalten.

Die Zirkulationsabgabe wird in dem Augenblick und durch die bloße Thatsache, daß der Wein von Ort und Stelle fortbewegt wird, fällig. — Ausgenommen ist der Transport des Weins zwischen Kelter und Keller, zwischen Keller und Keller des Produzenten selbst und dann die Übertragung an solche Gewerbtreibende, welche die Lizenz für den Verkauf von Getränken erworben haben. Diese zahlen eine andre Abgabe unter dem Namen Droit de détail, von der gleich die Rede sein wird.

Ist der Bestimmungsort der Sendung eine Gemeinde von weniger als 4000 Einwohnern, so hat der an einen Privatmann gesandte Wein keine andre als diese Steuer zu

---

Garonne (Haute), Gers, Gironde, Hérault, Landes, Lot, Lot-et-Garonne, Pyrénées (Basses), Pyrénées (Hautes), Pyrénées-Orientales, Savoie, Savoie (Haute), Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse.

II. Klasse. [Ain, Allier, Alpes (Hautes), Ardèche, Cher, Corrèze, Côte d'Or, Drôme, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Loir-et-Cher, Loire (Haute), Loire-Inférieure, Loiret, Maine-et-Loire, Marne, Marne (Haute), Meurthe-et-Moselle, Meuse, Nièvre, Puy de Dôme, Saône (Haute), Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Yonne.] [Aisne, Ardennes, Cantal, Creuse, Doubs, Eure, Eure-et-Loire, Loire, Lozère, Morbihan, Oise, Rhin (Haute), Rhône, Saône-et-Loire, Sarthe, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Vienne (Haute), Vosges.] (Die frühern Klassen sind durch] [getrennt.)

III. Klasse: Calvados, Côtes du Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Nord, Orne, Pas de Calais, Seine-Inférieure, Somme.

Wenn einzelne französische Schriftsteller von der „verschiedenen Qualität" der in diesen Departements wachsenden Weine sprechen, so thun sie unrecht; einige der Bezirke produzieren zum Beispiel überhaupt weder Trauben- noch Äpfelwein, und ist es deshalb, wie auch aus andern Gründen, richtiger, nur nach der Leistungsfähigkeit der bezüglichen Konsumenten zu entscheiden. Übrigens mögen bei einzelnen Departements auch lokale Rücksichten und selbst auch die Entfernung von den Produktionsbezirken bei der Klassifikation mit in Betracht gekommen sein.

tragen; wird der Wein dagegen an die Bewohner einer Gemeinde über 4000 Einwohner gesandt, so zahlt er außerdem die Eingangsabgabe (droit d'entrée).

Die Eingangsabgabe.

Auch für diese Abgabe sind die Departements in die vorstehend erwähnten drei Klassen geteilt, wobei die Eingangsabgabe je nach der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden nach folgendem Tarif (Gesetz vom 19. Juli 1880) verschieden normiert ist.

Tarif (pro Hektoliter).

		Für Wein in Fässern oder in Flaschen in den Departements der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Für Äpfel-, Birnen- und Honigwein
		Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
Eingangsabgabe für Gemeinden von	4001— 6000 Einwohnern	0,40	0,55	0,75	0,35
	6001—10000 -	0,60	0,85	1,10	0,50
	10001—15000 -	0,75	1,15	1,50	0,60
	15001—20000 -	0,95	1,40	1,90	0,85
	20001—30000 -	1,10	1,70	2,25	0,95
	30001—50000 -	1,30	2,00	2,60	1,15
	50001 Einw. und darüber .	1,50	2,25	3,00	1,25

Diese Abgabe ist ebenso von den entsprechenden Trauben oder Früchten zu entrichten, wenn der Wein in den betreffenden Orten selbst aus denselben fabriziert werden soll; 3 Hektoliter Trauben oder 5 Hektoliter Früchte werden dabei gleich 2 Hektoliter Wein gerechnet.

Wie schon bemerkt, wird die Zirkulationsabgabe — wohl zu unterscheiden von der Eingangsabgabe, welche alle beide zahlen — nur von den Privatleuten, nicht von den Weinverkäufern, Wirten etc. entrichtet. Für diese besteht außer der fixen Lizenzgebühr (von der wir schon sprachen) eine Spezialsteuer unter dem Namen Droit de détail, welche proportional ist und 10 Prozent (mit den Décimes 12½ Prozent) vom Werte des verschenkten Weins oder Ciders beträgt.

Detailabgabe für mit Wein Handel Treibende.

Sendungen, wenn unter 25 Liter, unterliegen ebenfalls dieser 12½prozentigen Wertsteuer, also nicht der Zirkulationsabgabe, wenn sie auch an Privatleute gerichtet sind. Das

Droit de détail braucht von denjenigen Pflichtigen, welche in Orten von 4—10,000 Einwohnern wohnen, nicht im voraus bezahlt zu werden, sondern es findet bezügliche Visitation statt (exercice), nach deren Ergebnis die mit Wein Handel Treibenden nachträglich die Steuer für die verkauften Quantitäten entrichten.

In Gemeinden von 10,000 Einwohnern und darüber werden die Eingangsabgabe (droit d'entrée) und die Wertsteuer (droit de détail) zusammengeworfen und bilden die sogenannte „Einzige Abgabe“ (Gesetz vom 9. Juni 1875), die am Thor, also beim Empfang der Ware (vor dem Übergang in die Konsumtion), erhoben wird. — Die Gemeinden von 4000—10,000 Einwohnern können übrigens nach Belieben die „Einzige Abgabe“ ebenfalls bei sich einführen; der Munizipalrat hat dann nur die bedeutendsten Weinhändler (an Zahl halb so viel, wie der Rat Mitglieder hat) zu der betreffenden Beratung hinzuzuziehen, und der Beschluß dieser so zusammengesetzten Versammlung genügt alsdann (Gesetz vom 9. Juni 1875). — Die „Einzige Abgabe“ muß von fünf zu fünf Jahren revidiert werden, wie sie ja zum Teil auf den Weinpreisen basiert. Die Einzige Abgabe.

Das Gesetz vom 19. Juli 1880 hat im übrigen noch (Artikel 5) die Bestimmung getroffen, daß in Städten mit der „Einzigen Abgabe“ diese nicht die dreifache Summe des voraufgeführten Tarifs der Eingangsabgabe übersteigen darf. — Der Artikel 6 stellt ferner als Maximum für den städtischen Oktroi das Doppelte der Staatssteuer fest, und in Gemeinden, welche keine 4000 Einwohner zählen, darf die Munizipalsteuer die Staatssteuer überhaupt nicht überschreiten, durch welche Bestimmung also gesorgt wird, daß die Gemeinden den Wein nicht zu sehr belasten.

Für Paris besteht eine „Ersatzabgabe“ (droit de remplacement), welche die Lizenz, die Eingangsabgabe und die Detailabgabe vereinigt; sie beträgt seit dem 1. Januar 1881 (Gesetz vom 19. Juli 1880) pro Hektoliter 8,25 Francs für Wein und 4,25 Francs für Cider. — Der nach Paris gesandte Wein ist ebenfalls keiner Zirkulationsabgabe unterworfen. Die Pariser Ersatzabgabe.

Auf die verschiedenen Abgaben vom Wein werden wir bei der Besprechung der allen Getränken gemeinschaftlichen Bestimmungen noch weiter zurückkommen.

Das Prinzip der Weinsteuer als solches.

Was nun das Prinzip der Weinsteuer angeht, so hat dasselbe in Frankreich viele Feinde und zwar erstlich die Weinproduzenten, zweitens die Weintrinker und selbstredend die von diesen beiden Interessenten gewählten Deputierten und Senatoren. Man könnte dann noch eine vierte Kategorie aus denjenigen Theoretikern bilden, welche vergessen, daß der, welcher eine Steuer aufhebt, gewöhnlich eine andre bereit halten muß, um sie an deren Stelle zu setzen, namentlich aber dann, wenn die zur Aufhebung vorgeschlagene Steuer sehr einträglich war.

Die Feinde dieser Steuer zusammen waren übrigens stark genug, im Jahr 1879 in der Deputiertenkammer die Bildung einer bezüglichen Enquetekommission durchzusetzen; eine Maßnahme, die zunächst unbedenklich schien, da alle Enqueten auf diesem Gebiet bisher noch kein erhebliches Resultat aufzuweisen hatten[1].

Die Kommission wurde sodann zum 29. November 1879 zusammenberufen und sandte ihre Fragebogen in die Welt, deren elf direkt auf den Wein bezügliche Fragen (die andern beziehen sich auf die Statistik der übrigen Getränke oder gehen auf die Steuer selbst ein) wir nachstehend folgen lassen:

1. Wieviel Hektar sind augenblicklich im Departement mit Reben bepflanzt? (Wird jährlich publiziert.)
2. In welchem Maß haben diese Pflanzungen seit 1865 zu- oder abgenommen?
3. Wieviel Hektoliter Wein werden im Departement produziert?
4. Welches ist der mittlere Alkoholgehalt der im Departement produzierten Weine?
5. Welches ist der Gehalt des trocknen Auszugs (extrait sec, Wein aus getrockneten Trauben)?

[1] Der Skeptizismus, welchen man in Frankreich den Enqueten überhaupt entgegenträgt, hat dort auch einem Witzwort Ursprung gegeben, indem man die Enquete ein Enterrement civil (wörtlich Zivilbegräbnis) nennt, wobei darauf angespielt wird, daß „civil" auch höflich heißt.

6. Welches sind die Preisvariationen des Weins seit 1865? Welches war sein mittlerer Preis in demselben Zeitraum?

7. Wieviel Hektoliter beträgt die Weinkonsumtion im Departement?

8. Haben die Weinproduzenten ein thatsächliches Interesse an der Vinage?

9. Ist es wünschenswert, daß der Spirituszusatz zum Wein durch Steuerreduktionen erleichtert werde?

10. Soll diese Maßregel verallgemeinert oder für besondere Verhältnisse reserviert werden?

11. Soll die Verwendung von Zucker zur Aufbesserung des Mostes durch eine Verminderung der Steuer auf den also verwendeten Zucker erleichtert werden?

Diese Fragen sind zum größern Teil unnötig, die andern sind ungeschickt gefaßt, zu allgemein gehalten oder zu umfassend, wie zum Beispiel die Frage: „Welche Verbesserungen könnte man einführen? Welche Steuern sollen aufgehoben oder beibehalten werden?“ — Dann hat man damals außer den vorstehenden Fragen noch andre aufgestellt, auf welche nur sehr wenige Sachkenner eine beachtenswerte Antwort zu geben in der Lage sein dürften, zum Beispiel die folgenden, Frage 59: „Darf man den Getränken überhaupt Wertsteuern auflegen?“, Frage 60: „Soll man die indirekten Steuern durch eine vom Produzenten oder Fabrikanten entrichtete Steuer ersetzen?“[1]

Das endgültige Ergebnis dieser Enquete liegt noch nicht vor[2].

Um von der der Weinsteuer feindlichen Seite Kritiken derselben anzuführen, kann man sich an niemand besser wenden als an Leroy-Beaulieu[3], nicht nur seines Darstellungstalents wegen, sondern auch, weil er Mitglied des Generalrats eines Weindistrikts, Hérault (mit der Hauptstadt Montpellier), ist. — Die in diesem Departement herrschende Weinatmosphäre

[1] Das Verzeichnis der sämtlichen Fragen findet man in den „Annales des Contributions indirectes“, 1880, I. Teil.

[2] Die Mehrheit der Deputiertenkammer hat übrigens am 23. Mai 1882, trotz des Einspruchs des Finanzministers Léon Say, beschlossen: einen Antrag in Erwägung zu ziehen und einem Zweiundzwanziger-Ausschuß zu überweisen, der die Steuer auf Wein und Bier durch eine erhöhte Steuer auf Alkohol ersetzt wissen will. — Der bezügliche Beschluß wurde erst zurückgenommen, nachdem Say gedroht hatte, seine Entlassung zu nehmen.

[3] „Traité de la Science des Finances“ (Paris, Guillaumin).

scheint denn auch auf sein Urteil nicht ganz ohne Einfluß geblieben zu sein, wie ja jeder mehr oder minder von der ihn umgebenden Luft beeinflußt wird[1].

Leroy-Beaulieu macht einerseits darauf aufmerksam, daß faßweise gekaufter Wein nur 1—2 Francs pro Hektoliter zahle, während im Detailkauf dieselbe Quantität mehr als dreimal soviel zu tragen habe; der Wohlhabende aber kaufe seinen Wein in Fässern, der Arbeiter nur flaschenweise, demnach sei der Ärmere also höher besteuert als der Reichere.

Sodann findet er es ungerecht, daß der Winzer den selbstgemachten Wein steuerfrei trinke, fügt aber (Seite 644) hinzu: „la suppression complète de cette exemption est impossible"[2], worauf er sich gegen die Eingangsabgabe wendet, indem er sagt: „Es gibt keinen Grund, welcher den Staat berechtigen könnte, in den Städten eine höhere Steuer auf die Konsumtion des Weins und des Ciders zu legen als auf dem Land".

Das wären seine Kritiken, auf die dann Leroy-Beaulieu seiner Gewohnheit gemäß direkte Vorschläge zur Verbesserung folgen läßt. Ehe wir diese aber einer nähern Erörterung unterziehen, wollen wir zunächst gegen seine Kritik einige Einwendungen machen. — Dazu ist keineswegs nötig, das französische Steuersystem als ein mustergültiges hinzustellen; es hat gewiß seine Schwächen, aber es entspricht jedenfalls seinem nächsten Zweck, dem Staat viel einzubringen.

Daß der Weinbauer für den selbsterzeugten Trank dem Fiskus nichts abgibt, findet auch Leroy-Beaulieu natürlich,

---

[1] Noch einfacher könnten wir uns die Sache machen, wenn wir hier die Einwürfe Émile de Girardins einfügten; doch haben Vignes und Leroy-Beaulieu bereits nachgewiesen, daß die bezüglichen Einwürfe dieses sonst so bedeutenden Publizisten fast bis zur Lächerlichkeit falsch sind.

[2] Schon Seite 641 hatte Leroy-Beaulieu betreffend die Bouilleurs de crû gesagt: „L'exemption de l'exercice qui était octroyée aux bouilleurs de crû, a été supprimée à la suite de nos désastres, afin de rendre plus complète la perception des droits. Mais comment exercer 5 ou 600,000 petits propriétaires? La difficulté était immense, l'irritation que causait cette mesure était considérable. On dut affranchir de nouveau de l'exercice les bouilleurs de crû."

denn die Besteuerung sei unausführbar; nur scheint ihm dies ungerecht, uns aber nicht. — In vielen Fällen trinkt der Winzer nur das, was er nicht verkaufen kann, gleichsam die Abfälle der Produktion (Tresterwein, piquette und dergleichen), die gute Ware verkauft er; der Wein bleibt aber für den Konsumenten, selbst wenn er ihm zur Gewohnheit geworden ist, immer ein an und für sich unnötiger Genuß, und ist somit eine mäßige Steuer auf den gekauften Wein durchaus zu verteidigen.

Es wird dann als eine Ungleichmäßigkeit hingestellt, daß die Käufer in den Städten eine höhere Steuer zahlen als die Käufer auf dem Land. — Genau betrachtet, ist es aber in der Regel keine ungerechtfertigte Ungleichheit, wenn der Stadtbewohner eine höhere Abgabe zahlt als der Landbewohner; aus dem einfachen Grund, weil er leistungsfähiger ist. — In der Stadt hat 1 Franc oder 1 Mark nicht so viel Kaufkraft wie auf dem Lande, daher trägt der Städter, wenn der Bauer mit 1 Franc überlastet ist, unter sonst gleichen Verhältnissen leicht 2 und mehr Francs, er erhält eben auch höhere Lohnsummen, wie sich solches am deutlichsten aus der Vergleichung der Tagelöhne ergibt, und kann infolgedessen auch mehr zahlen.

Es wäre leicht, darüber eine Menge weiterer Belege anzuführen, und ebenso ist, was den Detail- und Engroshandel insbesondere angeht, der Einwand von Leroy-Beaulieu viel weniger begründet, als es auf den ersten Blick scheint.

In den Städten mit der „Einzigen Abgabe" gibt es keinen Unterschied zwischen Engros- und Detailpreisen, und auf dem Land haben diese Unterschiede wenig Bedeutung; denn der Tagelöhner wird von dem Arbeitgeber meist beköstigt und erhält, wo das Weintrinken überhaupt üblich ist, dabei auch seinen Trunk. — Von den geringern Landweinen kann sich übrigens selbst der auf dem Land wohnende Arbeiter leicht die 25 Liter kaufen, welche das Minimum für den Engrosbezug bilden. — Jeder weiß im übrigen, daß die Detailabgabe der Weindetaillisten dem doppelten Zweck dient: den Ausschank zu besteuern und womöglich zu beschränken.

Einzelne Personen mögen unter dem im Augenblick herrschenden System allerdings leiden, doch dürfte es schwer sein, überhaupt ein Steuergesetz zu finden, unter dessen Einflüssen nicht das eine oder das andre Interesse in etwas beeinträchtigt würde. — Der Gesetzgeber muß sich eben begnügen, dem allgemeinen Interesse gerecht zu werden.

Was dann die positiven Vorschläge von Leroy-Beaulieu (Seite 644—645) angeht, so sagt er: „Es wäre eine große Wohlthat, wenn die Steuer auf die Getränke allgemeinen Gebrauchs, Wein, Cider, selbst Bier, abgeschafft werden könnte, und diese Reform wäre wohl nicht unmöglich, wenn man dieselbe mit Entschlossenheit und Vorsicht in Angriff nähme. — Die Verallgemeinerung (?) und die Erhöhung der Mietsteuer, die Auflage einer mäßigen Einkommensteuer für die eine gewisse Höhe erreichenden Einkommen, ein Zuschlag von 20 Francs im Durchschnitt pro Hektar Weinberge, der sich nach der Güte des Bodens richten und der der Grundsteuer zugelegt würde, — diese drei Maßregeln würden gewiß ermöglichen, die Steuer auf die drei gesunden Getränke vollständig abzuschaffen. Man könnte überdies eine Steuer auf die Geschäfte, welche Wein ausschenken, immerhin beibehalten."

Es wäre ziemlich wunderbar, wenn dieser Vorschlag eine Majorität in der Kammer erlangen würde; denn wenn man auch die Weinsteuer wohl abschaffen möchte, so dürfte dennoch niemand Lust verspüren, sie durch noch unangenehmere Steuern zu ersetzen.

Die Mietsteuer verallgemeinern kann eben nur heißen, auch die kleinen Leute heranziehen, und jedermann weiß, wie schwer solche kleine direkte Steuern eingehen.

Um wieviel die Mietsteuer zu erhöhen wäre, hat Leroy-Beaulieu überhaupt nicht berechnet; man müßte sie wenigstens vervier- oder verfünffachen, da man die Staatsaccise auf den Wein nicht aufheben kann, ohne dasselbe mit dem städtischen Oktroi zu thun, und obendrein soll dann noch die in Frankreich so verhaßte Einkommensteuer eingeführt werden!

Leroy-Beaulieu scheint vollständig vergessen zu haben, daß sowohl die Mietsteuer als auch die Thür- und Fenstersteuer bereits die Einkommensteuer repräsentieren, und daß diese direkten Steuern nach in Frankreich allgemeiner Ansicht bereits zu hoch geschraubt sein sollen.

Dann die Abgabe von 20 Francs pro Hektar, je nach der Qualität des Bodens, betreffend, so wäre das zunächst wieder eine direkte Steuer und gar eine neue Grundsteuer. — Allein in dem Voranschlag (projet de budget) für 1882 finden sich aber schon drei Amendements, die mit zahlreichen Unterschriften versehen sind und eine bedeutende Herabsetzung der Grundsteuer befürworten; zwei dieser Amendements, das von dem Deputierten Gaudin und Konsorten und das von Jametel und andern, verlangen eine Reduktion von 40 Millionen, das dritte, von dem Deputierten Rizot de Fonteny und Konsorten, eine solche von 25 Prozent, wobei weder die Häuser noch die Wälder berücksichtigt sind, so daß letztere ebenfalls nicht sehr viel weniger als 40 Millionen ausmachen würde[1].

Seither ist außerdem Léon Say, der früher durch Wahlreden diese Bewegung zu gunsten der Reduzierung der Grundsteuer recht eigentlich in Gang brachte, selbst Finanzminister geworden, und hat man ihn natürlich an seine frühern Äußerungen zu gunsten einer Grundsteuerentlastung erinnert; zwar sieht er jetzt die Frage auf einmal auch von andrer Seite an, und von dieser andern Seite aus bemerkt er, daß der Staat das Geld nicht entbehren kann. Aber es heißt trotzdem nunmehr auch vom Ministertisch her: die Landwirtschaft bedarf der Entlastung, — und nur von dem Wann und Wie wird geschwiegen.

Unter solchen Umständen ist aber schwerlich an eine Erhöhung der Grundsteuer zu denken, bei welchem Vorschlag zumal auch darauf hinzuweisen ist, daß 20 Francs pro Hektar ungefähr 44 Millionen Steuern repräsentieren und es

[1] Die eigentliche Veranlassung zu den Klagen über die Belastung des Grundeigentums ist auf die amerikanische Konkurrenz zurückzuführen.

mehr als fraglich ist, ob eine solche Steuer in schlechten Weinjahren überhaupt einkommen könnte. — Wo solche Weinbergssteuern bestehen, müssen dieselben in schlechten Jahren häufig erlassen werden.

In Frankreich wird dagegen auch bei ungünstiger Weinernte Wein getrunken; letzterer wird dann zum Teil vom Ausland eingeführt und zahlt unbekümmert die verschiedenen voraufgeführten Steuern und Zölle, so daß die französische Staatskasse direkt selbst nicht durch die Verheerungen der Phylloxera leidet.

Den besten Prüfstein für die Zweckmäßigkeit einer Konsumsteuer auf die Getränke überhaupt gibt uns die Statistik in nachfolgender Tabelle an die Hand:

Weinkonsumtion und Steuerertrag. Statistisches.

Konsumtion pro Kopf in verschiedenen Jahren[1].

	1840	1850	1859	1868	1875
	Liter	*Liter*	*Liter*	*Liter*	*Liter*
Wein	47,40	58,60	59,90	71,10	77,38
Spirituosen	1,50	1,60	2,20	2,50	2,75
Bier.	12,40	11,40	18,60	19,20	19,87

Die im Lauf der Zeit gesteigerten Abgaben haben also der Konsumtion nicht geschadet[2].

Die Veränderungen selbst, welche die einzelnen Abgabenarten im Lauf der Jahre erlitten haben, stellen wir nachfolgend kurz zusammen:

1. Die Zirkulationsabgabe ist im Jahr 1871 (Gesetz vom 1. September) verdoppelt worden; sie betrug dann für

[1] Die Zahlen sind einer Tabelle aus Vignes' „Traité des Impôts" (4. Auflage, Paris 1880, II. Band, Seite 188) entlehnt, wenngleich wir sonst mit den Ausführungen dieses Finanzgelehrten nicht überall einverstanden sind.

[2] Es darf nicht vergessen werden, daß der durchschnittliche Verbrauch größer ist, als aus obigen Zahlen hervorgeht. Jede Gegend in Frankreich hat nämlich ihr besonderes Nationalgetränk; im Norden wird hauptsächlich Bier, im Westen meist Cider, im Süden und Osten Wein getrunken: Vignes hätte also eigentlich in der Statistik die Bevölkerung nach Bezirken behandeln müssen; wie die Scheidung jedoch in der praktischen Wirklichkeit nicht immer so streng ist, wie sie auf dem Papier erschienen wäre, so hat er der Einfachheit wegen die gesamte Getränkekonsumtion nur durch die Zahl der Bevölkerung dividiert.

die damals bestehenden vier Klassen 1,20 Franc, 1,60 Franc, 2 Francs und 2 Francs (für Cider 1 Franc) pro Hektoliter. — Für Wein in Flaschen 15 Francs pro Hektoliter, früher (1816) 5 Francs.

Die betreffenden Sätze waren seit dem 12. Dezember 1830 unverändert geblieben. — Nach dem Gesetz vom Jahr 1816 (28. April) gab es mehr Klassen, das Minimum betrug damals 0,40 Franc.

2. Die Detailabgabe (und unter 25 Liter) hat auf folgende Weise geschwankt: Gesetz vom 24. April 1806: 10 Prozent vom Wert (eigentlich 11, wegen des Zuschlags); 25. November 1808 und 28. April 1816: 15 Prozent ($16^1/_2$ Prozent); 12. Dezember 1830: 10 Prozent (11 Prozent); 17. März 1852: 15 Prozent ($16^1/_2$ Prozent). — Diese Abgabe wurde nach 1871 nur mit Décimes belegt und machte bis 1880: $18^3/_4$ Prozent aus.

Jetzt beträgt sie 10 Prozent, mit den Décimes $12^1/_2$ Prozent.

3. Die Eingangsabgabe ist im Jahr 1873 (3. Dezember) um 50 Prozent erhöht worden; sie betrug dann bis 1880: 45 Centimes bis 3,60 Francs.

Da das Gesetz vom 19. Juli 1880 die Abgabe um ein Drittel reduziert, so ist die heutige Abgabe der vor 1873 gleich.

Die frühern Gesetze sind vom 12. Dezember 1830 und 28. April 1816, ersteres hob die Steuer in den Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern auf und reduzierte die Abgabe in den größern Städten. — Es bietet kein Interesse, die diesen Gesetzen beigefügten Tarife anzuführen.

4. Die Einzige und die Ersatzabgabe hängen, wie wir früher gesehen haben, von den andern, aus denen sie zusammengesetzt sind, ab.

Es genüge zu bemerken, daß vor 1880 das Droit de remplacement in Paris pro Hektoliter betrug: für Wein in Fässern 9,50 Francs, in Flaschen 16 Francs, Cider 4,75 Francs.

Bei den vorstehenden Gesetzesänderungen war die Politik meistens stärker beteiligt als der Fiskus, um so mehr, als das System selbst kaum jemals berührt worden ist, wie schon im 14. Jahrhundert eine proportionale Weinsteuer

(droit de détail) eingeführt worden war. — Dazu gesellten sich dann schnell die Entrée und andre Abgaben, aber stets wurde das Produkt besteuert.

Die preußische Weinsteuer.

Dies geschah auch in Preußen unter dem Namen Weinmoststeuer bis zu dem Gesetz vom 15. April 1865, und zwar wurde dort auch die Qualität berücksichtigt, indem die Steuer von 1/4 Thaler pro Eimer (60 Quart) durch verschiedene Stufen bis auf den Satz von 1 1/6 Thaler stieg. — Die Qualität wurde aber nicht alljährlich bestimmt, was für den Fiskus praktisch unmöglich gewesen wäre, sondern die Ortschaften waren ein für allemal nach der Güte ihres Produkts klassifiziert worden.

Die preußische Weinsteuer, die in maximo 142,000 Thaler eingebracht hat, war aber eine ebenso unbedeutende wie unzuverlässige, nicht selten versiegende Einnahmequelle, — die schlechten Weinernten sind ja häufiger als die guten, und diese Fehler: der geringe Betrag und die Unzuverlässigkeit, reichten hin, die Aufhebung der unpopulären Steuer herbeizuführen.

Am Rhein, an der Mosel, an der Nahe etc. wächst gewiß guter Wein; so köstlich jedoch der Wein qualitativ ist, so klein sind auch die Quantitäten, welche dem Fiskus einträglich werden könnten, da das Gesamtquantum des gewachsenen guten und des nicht guten Weins zusammen für Preußen auf höchstens etwa 330,000 Hektoliter geschätzt wird[1].

Statistisches. Weinproduktion.

In Frankreich gibt es ganz andre Mengen zu versteuern, wie aus der nachfolgenden Tabelle über die Weinproduktion[2] Frankreichs in einer Reihe von Jahren hervorgeht.

---

[1] Der auf den eingeführten Wein in Deutschland gelegte Zoll beträgt: Wein und Most, auch Cider: 1. in Fässern eingehend 24 Mark, 2. in Flaschen eingehend 48 Mark. (Die zur Weinfabrikation eingeführten Trauben sind entsprechenden Sätzen unterworfen.)

[2] Es gibt einzelne Publikationen, welche auch die mittlern Weinpreise anführen; solche Zahlen sind aber fast ohne Wert. — Nachstehende Zahlen sind den „Annales du Commerce extérieur" 1880, Nr. 2199, entnommen und nach dem „Bulletin des finances", ebenso wie durch Hinzufügung der Grundfläche der Weinberge nach andern Quellen vervollständigt.

Weinproduktion in Frankreich 1788—1863.

Jahre	Weinberge *Hektar*	Produktion *Hektoliter*	Jahre	Weinberge *Hektar*	Produktion *Hektoliter*
1788	1567700	25000000	1852	2158854	28636000
1808	1613939	28000000	1853	2188427	22662000
1827	—	36819090	1854	2178129	10824000
1829	2003365	30973000	1855	2175084	15175000
1830	—	15282000	1856	2170307	21294000
1835	2118709	26496000	1857	2180094	35410000
1840	1960756	45486000	1858	—	45805000
1845	—	30140000	1859	—	29890542
1847	—	54316000	1860	2205409	39896810
1848	—	51622000	1861	—	29738243
1849	2193083	35555000	1862	—	37110000
1850	—	45266000	1863	2273906	51372000
1851	2169165	39429000			

Weinproduktion in Frankreich 1863—1880.

(Die Verarbeitung der Trauben auf Wein und Alkohol getrennt.)

Jahre	Weinberge *Hektar*	Wein *Hektoliter*	Reiner Alkohol *Hektoliter*	Cider *Hektoliter*
1864	—	50653000	1353000	11560000
1865	2293567	68943000	1541000	2797000
1866	—	63838000	1404000	11385000
1867	—	39128000	1240000	11655000
1868	—	52098000	1292000	16288000
1869	2350104	70000000	1410000	3663000
1870	—	53537000	853000	20145000
1871	—	56901000	508000	2128000
1872	2373139	50154000	1682000	4610000
1873	—	35715000	1402060	13635000
1874	—	63146000	1543000	13312000
1875	2421247	83837000	1840000	18229000
1876	2369834	41847000	1700000	7036000
1877	2346497	56405000	1810000	13344000
1878	2295989	48721000	1417000	11936000
1879	2241477	25770000	—	7738000
1880	2204459*	29677000	—	5465000

* Die Phylloxera hat also seit 1875 schon mehr als 200,000 Hektar verwüstet.

Die Zahlen der ersten Spalte der folgenden Tabelle bieten größere Garantien, die drei andern sind bloße Schätzungen, die von den Lokalbeamten ausgehen.

Jahre	Weinquantitäten, welche			
	der Steuer unterworfen wurden	destilliert wurden	in Essig umgewandelt wurden	von den Erzeugern steuerfrei konsumiert wurden
	Hektoliter	*Hektoliter*	*Hektoliter*	*Hektoliter*
1864	22638688	5301102	316323	9500000
1865	25279845	8645668	347440	12404000
1866	28465645	7076713	335366	12549000
1867	26055665	5557338	225165	14018000
1868	27059099	4094440	303723	20000000
1869	28000000	4300000	300000	20000000
1870	21275824	5216681	310006	17963685
1871	24005023	4951620	273234	15953000
1872	28511411	5314282	271257	7731420
1873	27997213	3344565	236206	9782168
1874	24612914	3386583	170732	9875871
1875	29026342	6843106	271709	11903000
1876	31328894	6678550	290998	12500000
1877	29306895	1908145	230664	9300000
1878	29746352	1151199	180075	11702000

Obgleich nicht ganz hierher gehörig, aber zur Vergleichung bequem und aus derselben Quelle geschöpft, folgt nachstehend eine Übersicht über die jährlich versteuerten Quantitäten der andern Getränke:

Jahre	Alkohol *Hektoliter*	Cider *Hektoliter*	Bier *Hektoliter*
1863	870283	5719108	7050898
1864	870240	5798709	7212136
1865	873028	5509319	7685965
1866	964232	4511075	8078470
1867	939473	5236628	7006811
1868	971329	6599815	7327332
1869	978000	7000000	7350000
1870	764802	5737985	6498725
1871	1013216	6706127	6400344
1872	755463	3708615	7146061
1873	934950	3663712	7414466
1874	963967	5281438	7339990
1875	1019052	4963071	7355515
1876	1004360	5113107	7619541
1877	1029683	4130233	7745118
1878	1100513	4847440	7565475

Weinsteuer. Nach dem Compte définitif von 1875 verteilt sich das Resultat der Besteuerung des Weins wie folgt:

Steuer auf Wein aus Trauben	Steuersatz *Francs*	Versteuerte Quantitäten *Hektoliter*	Betrag der Steuer *Francs*
Zirkulationsabgabe.	pro Hektol.		
In Fässern. Departements I. Klasse	1,20	5329291,96	7127150,36
II. -	1,60	6773388,97	16837422,36
III. -	2,00	5429545,44	10859090,88
IV. -	2,40	817080,53	1960993,28
In Flaschen (kein Klassenunterschied)	15,00	100546,37	1508195,55
	—	19059853,27	32292852,43
Dazu 2½ Décimes Zuschlag . .	—	—	8073213,11
Zusammen:	—	—	40366065,54
Detailabgabe.			
Für Wein allein	15 % [1]	5140123,68	40522052,27
Dazu 2½ Décimes	—	—	10130513,07
Zusammen:	—	—	50652565,34
Eingangsabgabe.			
Für Wein und Trauben (3 Trauben = 2 Wein)	—	4710606,16	5940303,55
Dazu 2½ Décimes	—	—	1485075,89
Zusammen:	—	—	7425379,44
Ersatzabgabe in Paris.			
In Fässern	9,50	4028001,87	38266017,77
In Flaschen.	16,00	16827,08	269233,28
	—	4044828,95	38535251,05
Dazu 2½ Décimes	—	—	9633812,76
Zusammen:	—	—	48169063,81
Einzige Abgabe.			
Städte von 10.000 (resp. 4000) Einwohnern und darüber		5150749,80	21976396,57
Dazu 2½ Décimes	—	—	5499099,14
Zusammen:	—	—	27475495,71
Rekapitulation.			
Zirkulationsabgabe	—	(19059853)	40366065,54
Detailabgabe	—	(5140124)	50652565,34
Eingangsabgabe	—	(4710606)	7425379,44
Paris	—	(4044829)	48169063,81
Einzige Abgabe in den Städten . .	—	(5150749)	27475495,71
Zusammen Wein:	—	38106161	174088569,84
Die Zahlen für 1877 sind nur wenig von den obigen verschieden und geben in der Hauptsumme			187433855,35

[1] Eigentlich 14,56 Prozent: der Abzug für Verlust und Selbstkonsumtion.

Steuer auf Cider im Jahr 1875	*Hektoliter*	*Francs*
Zirkulationsabgabe	1778445	1781445
Detailabgabe	3084490	7673751
Eingangsabgabe	1440948	1057705
Paris	94893	450741
Einzige Abgabe in den Städten . . .	685294	1520609
Summa:	7084070	12484251
Dazu 2½ Décimes	—	3121063
Zusammen Cider:	—	15605314

Nebengefälle für beide Getränke (droit d'expédition, 40 Centimes) 3978550

Im Jahr 1877 brachte der Cider 14,938,027,14 Francs ein.

Weitere Zahlen folgen in dem Abschnitt über die den verschiedenen Getränkesteuern gemeinschaftlichen Bestimmungen.

Zollsätze. Längere Zeit hindurch hatte Frankreich nur einen Normaleingangszoll von 30 Centimes pro Hektoliter; am 8. Juli 1871 wurde aber für diejenigen Länder, mit denen kein Vertrag bestand, der Satz auf 5 Francs für ordinären und auf 20 Francs für Likörwein festgesetzt.

Der neue Tarif vom 7. Mai 1881 stellt zunächst einen einförmigen Tarif von 4,50 Francs pro Hektoliter bei direkter Einfuhr auf und außerdem noch einen Differentialzoll von 3,36 Francs pro 100 Kilogramm als Zuschlag für die indirekte Einfuhr; das ist aber nur der Kampftarif, wogegen aus den Vertragsverhandlungen zu ersehen ist, daß der Zoll thatsächlich 3 Francs betragen wird.

Nachstehende Tabelle zeigt die Quantitäten des Commerce spécial, also der zur Konsumtion zugelassenen Weine.

Einfuhr in Hektolitern.

Jahresdurchschnitte	Ordinäre Weine		Likörweine	
	in Fässern	in Flaschen	in Fässern	in Flaschen
1827—1836	530	112	1613	
1837—1846	375	155	2901	145
1847—1856	86839	337	6299	277
1857—1866	160629	1257	20816	682
1867—1876	365495	1717	38297	750
1878	1521337	2178	78856	709
1879	2828418	2262	106447	964
1880	7092315	2501	123904	920

Ausfuhr in Hektolitern.

Jahres-durchschnitte	Ordinärer Wein in Fässern		Ordinärer Wein in Flaschen		Likörweine	
	Bordeaux[1]	andrer	Bordeaux	andrer	in Fässern	in Flaschen
1827—1836	411150	672272	27476	37072	23826	4651
1837—1846	420498	847292	24915	55662	7465	5838
1847—1856	549900	1043422	47669	72043	5962	13411
1857—1866	647010	1307095	60924	67093	17824	59921
1867—1876	1223111	1676057	93789	98384	25511	118324
1877	—	—	—	—	—	—
1878	946342	1496674	91438	211300	22660	26573
1879	1334199	1359689	103635	204401	19187	25626
1880	1033351	1057475	106752	249311	11607	29517

Mit der Zunahme der Konsumtion, trotz der höhern Steuer, hat auch die Einfuhr zugenommen. Zugleich ist aber auch die Ausfuhr gewachsen, indem auch andre Länder infolge zunehmender Wohlhabenheit mehr französischen Wein konsumieren.

Bier. Die Biersteuer ist verhältnismäßig einfach organisiert; es gibt nur eine Fabrikationssteuer, und zwar beträgt die Abgabe 3,60 Francs für starke Biere und 1,20 Franc für sogenannte Dünnbiere[2] (petites bières), die Décimes eingerechnet, pro Hektoliter. — Diese Steuer datiert vom 1. September 1871, und wurde mit derselben die frühere Steuer, welche seit dem 12. September 1830 unberührt geblieben war, um 50 Prozent erhöht. Die Biersteuer.

Die Hebeform der Biersteuer gleicht der in Baden und Elsaß-Lothringen üblichen. — Sie basiert auf dem Rauminhalt der Kessel mit einem Abzug von 20 Prozent für Verluste aller Art. Hebeform.

Die Brauer müssen bei der Steuerbehörde ihren Brau anmelden und die Fabrikation von den Beamten beaufsichtigen lassen. Für die fabrizierten Quantitäten ist dann die Steuer sofort fällig. Erreicht sie aber einen Betrag von mehr als 300 Francs, so kann auch hier (Gesetz vom 15.

[1] Im Text heißt es: aus der Gironde. Die Zahlen für 1881 sind noch nicht definitiv festgestellt.

[2] Das sogenannte dünne Bier wird durch Nachschüttung auf schon gegornes Malz gewonnen.

Februar 1875) den Brauern gegen Kaution ein viermonatlicher Kredit gewährt werden.

Um die Erhebung noch mehr zu erleichtern, pflegt der Fiskus mit den Pariser Brauern, sowie mit denen, welche in andern größern Städten mit mehr als 30,000 Einwohnern wohnen, ein Abonnement einzugehen. In solchem Fall verteilen die Brauer die ermittelte Pauschalsumme unter sich, deren Quoten alsdann in der Form der direkten Steuer entrichtet und in monatlichen Raten bezahlt werden. — Da jedoch die Pauschalsumme auf dem ermittelten Rauminhalt der Braugefäße basiert, so darf kein Brauer während der Fabrikationsperiode seine Fabrikationsmittel vergrößern.

Es ist noch besonders hervorzuheben, daß die Oktroiabgabe, daß heißt die Gemeinde-Accise, welche für das in die Stadt gebrachte Bier beim Eingang zu zahlen ist, gleichmäßig auch von den in der Stadt wohnenden Brauern erlegt werden muß, womit das Gesetz verhüten will, daß die städtische Accise zum Schutzzoll für die in der Stadt ansässigen Brauer wird.

Nur dem in Spitälern gebrauten Bier ist eine kleine Vergünstigung gewährt, dagegen ist es Privaten nicht freigestellt, Bier für ihren Hausgebrauch steuerfrei zu bereiten.

Die Frage des freien Hausbiers.

Bei der Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfs, welcher am 1. September 1871 angenommen wurde, war von einem Deputierten ein darauf hinzielender Antrag gestellt und wie folgt motiviert:

„Was ich für unsre nordischen Departements fordere, ist lediglich eine bezügliche Gleichstellung mit den Weinbergsbesitzern, welche ihren Wein ohne alle Steuer für sich produzieren und konsumieren, eine Gleichstellung ebenso mit den Brennern der eignen Erzeugnisse (bouilleurs de crû) und endlich ebenso mit den Baumgartenbesitzern, welche unter dem Namen Cider den Saft ihrer Äpfel trinken; was ich verlange, ist also nur billig und gerecht, es schadet auch weder dem Fiskus noch den Brauern, deren Interessen ich nicht weniger als die jeder andern respektiere.“

Der Berichterstatter der parlamentarischen Kommission ließ aber die geforderte Gleichstellung zwischen den nordischen Malz- und Hopfenbrauern und den südlichen Winzern und Brennern nicht gelten:

Im Süden des Landes würden, so führte er aus, die selbstgezogenen Produkte des eignen Bodens zunächst in natura konsumiert und nur der vom Erzeuger nicht selbst konsumierte Rest in Waren umgewandelt.

Das sei im Norden anders; er glaube, daß dort die wenigsten Landwirte ihre eigne Gerste und ihren eignen Hopfen für sich selbst gebrauchten, und bilde die Bierproduktion zu eignem Bedarf dort höchstens die Ausnahme.

Der Antrag wurde verworfen.

Statistisches.

Die Gesamtsumme der Bierkonsumtion ist schon weiter oben (Seite 372) für eine Reihe von Jahren angegeben worden.

Die Comptes définitifs für 1875 und 1877 geben über die Steuer folgende wesentlichere Details:

Bierfabrikationssteuer.

	Steuersatz pro Hektoliter	1875		1877	
		Versteuerte Quantitäten	Ergebnis der Steuern	Versteuerte Quantitäten	Ergebnis der Steuern
	Francs	*Hektoliter*	*Francs*	*Hektoliter*	*Francs*
Starkes Bier .	3	4639861,51	13919584,53	4724864,83	14174597,49
Schwaches Bier (Dünnbier) . .	1	2705915,80	2705915,80	3009168,38	3009168,38
In den Spitälern fabriziert. Bier	(0,50–1)	9808,29	8125,44	9085,50	7782,42
	—	7355585,60	16633625,77	7743118,71	17191148,29
Dazu 2½ Décim.	—	—	4158430,52	—	4297913,17
Zusammen:	—	—	20792056,29	—	21489063,31

Da Frankreich ungefähr 37 Millionen Einwohner zählt, so ergibt sich aus vorstehenden Zahlen eine Konsumtion von nahezu 20 Liter[1] und eine Steuer von 56 Centimes pro Kopf.

Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den analogen Re-

[1] Natürlich nur einheimisches Bier. — Die Einfuhr betrug 1880: 378,751 Hektoliter, 1879: 310,726 Hektoliter, 1878: 351,246 Hektoliter; die Ausfuhr 1880: 45,077 Hektoliter, 1879: 28,106 Hektoliter, 1878: 27,802 Hektoliter.

Die Biersteuer in Deutschland.

sultaten der deutschen Abgaben ergibt sich aus einer Zusammenstellung in dem dem deutschen Reichstag von 1879 unterbreiteten Aktenstück Nr. 135.

Die erste Tabelle betrifft die Konsumtion.

Kopfteile für das Jahr.

	Bierverbrauch		Abgabenbetrag vom Bier	
	Überhaupt	Darunter einheimisches Bier	Überhaupt	Darunter vom einheimischen Bier
	Liter	*Liter*	*Pfennig*	*Pfennig*
1. Biersteuer in Norddeutschland	65	63,30	57,6	53,2
2. Bayern (rechts des Rheins) .	262	261,56	444,8	443,4
3. Württemberg	203	201,52	291,7	288,5
4. Baden	78	70,14	166,7	149,4
5. Elsaß-Lothringen	43	37,98	93,5	82,9

Der Gesamtertrag der Biersteuer in Deutschland, der bei einer solchen Konsumtion natürlich höher ist als in Frankreich, stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1873—78 wie folgt (Ein- und Ausfuhr nicht mitgerechnet):

	Biersteuer	Konsum
	Mark	*Hektoliter*
1. Biersteuer in Norddeutschland . . .	17127548	20341759
2. Bayern rechts des Rheins	19427617	11478000
3. Württemberg	5385004	3768355
4. Baden	2251861	1056780
5. Elsaß-Lothringen	1269342	584744
Zusammen:	45461372	37229638

Die mittlere Steuer pro Hektoliter beträgt also in Deutschland durchschnittlich 82 Pfennig pro Hektoliter und in Frankreich 225 Pfennig (2,28 Francs) pro Hektoliter, so daß, wenn in Deutschland die Abgabe selbst verdoppelt würde, sie noch bedeutend unter dem Durchschnitt der französischen Steuer bleiben würde.

Von einer durchschnittlichen Steuer ist übrigens bezüglich in Deutschland nicht zu reden, in Wirklichkeit bestehen ebenso viele verschiedene Steuern, als wir oben Abteilungen aufzustellen hatten, an denen man festhält, obschon man längst die betreffenden Verhältnisse als schlecht erkannt hat; wie

es ja kaum logisch ist, daß im Innern desselben Landes, innerhalb derselben Zollgrenzen „Übergangsabgaben“ der Fabrikation und der Konsumtion Hemmschuhe anlegen, und wenn selbst solche Einrichtungen sich für den ersten Augenblick nach der Begründung des Deutschen Reichs rechtfertigen ließen, so ist es heute nicht mehr zu entschuldigen, daß man dergleichen Mißverhältnisse zu verewigen sucht.

Selbst wenn daher der bezügliche Gesetzentwurf von 1879, dessen Motiven wir obige Zahlen entnahmen, nicht auch noch andre sehr gewichtige Gründe für die Erhöhung der indirekten Steuern überhaupt anzuführen gehabt hätte, so wäre schon die bloße Gleichstellung der Besteuerung in Nord- und Süddeutschland als ein genügender Grund für die Reform dieser Steuerkategorie anzusehen gewesen.

Bekanntlich wird die Biersteuer in der „Biersteuergemeinschaft“, das heißt in Preußen, Sachsen und den andern Staaten Norddeutschlands, dann auch in Bayern und Württemberg nach der Menge der Braustoffe erhoben.

In dem gedachten Gesetzentwurf wird dem entsprechend für Malz, Reis und grüne Stärke eine Abgabe von 8 Mark pro 100 Kilogramm, für Stärkemehl und Sirup eine solche von 12 Mark pro 100 Kilogramm, für Zucker aller Art sowie für ungenannte Malzsurrogate eine solche von 16 Mark angesetzt[1], und in den Motiven wird nachgewiesen: daß diese Belastung der Braustoffe einerseits der in Bayern gebräuchlichen entpräche und der in Elsaß-Lothringen angewandten sowie denen der andern Staaten sich nähere, also einerseits die von der Verfassung gewünschte Übereinstimmung der Besteuerung in den deutschen Bundesstaaten anbahne, während die Motive anderseits glauben, daß die Steuererhöhung die Konsumtion nicht beeinträchtigen werde.

Was den ersten Punkt betrifft, so bemerken die Motive folgendes: „Wird nach Maßgabe neuerer Ermittelungen das durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters Malz zu 101,8 Pfund angenommen, so belastet der im § 3 des Gesetzent-

[1] Das richtige Ziel einer Steuerreform sollte nebenbei dahin gehen, die Anwendung der Malzsurrogate gänzlich zu verbieten.

wurfs vorgeschlagene Steuersatz von 4 Mark für das Hektoliter den Zentner mit 3 Mark 92,93 Pfennig gegenüber der bisherigen Steuer von 2 Mark.

„Der neue Satz bedingt also ungefähr eine Verdoppelung der bisherigen Steuer und entspricht genau der Höhe des bisherigen bayrischen Malzaufschlags. Durch Gesetz vom 31. Oktober 1879 ist dieser Malzaufschlag für die Zeit vom 1. November desselben Jahrs bis zum 31. Dezember 1881 auf 6 Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten ungebrochenen Malzes erhöht, zugleich aber bestimmt worden, daß mit dem 1. Januar 1882 der frühere Satz von 4 Mark wieder eintreten soll.

„Der vorgeschlagene Steuersatz liegt aber auch ungefähr in der Mitte der in den übrigen süddeutschen Staaten geltenden Steuersätze, welche in Württemberg 3,60 Mark vom Zentner oder 3,66 Mark vom Hektoliter Malz betragen, in Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer nach dem Rauminhalt der Braugefäße erhoben wird, das Hektoliter Malz ungefähr mit 4,20 Mark, beziehentlich 4,40 Mark treffen.

„Hinsichtlich der Höhe der Besteuerung wird somit durch den vorliegenden Entwurf das von der Verfassung vorgesteckte Ziel Bayern gegenüber vom 1. Januar 1882 an vollständig, den andern süddeutschen Staaten gegenüber schon jetzt nahezu erreicht.“

Über den zweiten Punkt spricht sich dasselbe Schriftstück also aus: „Der Bierkonsum in dem Gebiet der Biersteuergemeinschaft hat sich seit 20 Jahren in allmählichem Fortschreiten verdoppelt und beträgt jetzt jährlich etwa 65 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Daß dieser zum Bedürfnis gewordene Biergenuß durch eine Preiserhöhung, wie sie infolge der Steuerverdoppelung eintreten könnte, anders als etwa vorübergehend und in mäßigem Umfang vermindert werden sollte, ist durchaus unwahrscheinlich. Nach den angestellten Ermittelungen wurden im Gebiet der Biersteuergemeinschaft an Malz, einschließlich der auf Malz reduzierten Surrogate, durchschnittlich verwendet: im Etatsjahr 1877 bis 1878 zu 1 Hektoliter obergärigen Biers 31,9 Pfund, zu

1 Hektoliter untergärigen Biers 47,6 Pfund; im Etatsjahr 1878—79 zu 1 Hektoliter obergärigen Biers 32,1 Pfund, zu 1 Hektoliter untergärigen Biers 47,1 Pfund. Diese Berechnungen gehen jedoch von den auf den Kühlschiffen vorhandenen Biermengen aus, welche im weitern Verlauf der Bierbereitung noch eine Verminderung erleiden. Bei Annahme eines Malzgehalts des fertigen Biers von rund 33 Pfund, beziehentlich 50 Pfund würde durch die Steuerverdoppelung das Hektoliter obergärigen Biers im Durchschnitt mit 66 Pfennig, das Hektoliter untergärigen Biers im Durchschnitt mit 1 Mark mehr belastet werden; für das Liter würde die Mehrbelastung 0,66 Pfennig und 1 Pfennig betragen. Ein entsprechender Preisaufschlag der Brauer kann für die Konsumenten nur sehr wenig fühlbar werden, soweit sie, wie dies in großem Umfang geschieht, ihren Bedarf aus der Brauerei oder Bierhandlung auf Vorrat beziehen. Im Ausschank würde allerdings, soweit nicht infolge einer größern Konzentrierung der Schankstätten die Mehrsteuer durch verminderte Geschäftsunkosten übertragen würde, eine etwas größere Verteuerung stattfinden, das hierbei hauptsächlich in Betracht kommende untergärige Bier möchte vielleicht um 1 Pfennig für das gewöhnliche Schankmaß von $^1/_2$—$^1/_3$ Liter im Preise steigen. Gleichwohl aber dürfte eine erhebliche Abnahme des Bierausschanks nicht, und namentlich nicht auf die Dauer, vorauszusetzen sein, da die Mehrausgabe des einzelnen zu unbedeutend sein würde, um ihn zu einer Beschränkung des gewohnten Genusses zu veranlassen. Dieses Urteil findet insbesondere seine Bestätigung, wenn man die Verhältnisse des Konsums in den einzelnen Gebietsteilen der Biersteuergemeinschaft in Berücksichtigung zieht. Hiervon gibt die Anlage 2 insofern ein einigermaßen zutreffendes Bild, als im allgemeinen anzunehmen ist, daß die in den einzelnen Gebieten produzierten Biermengen von den daselbst konsumierten Mengen nicht erheblich abweichen. Aus Anlage 2 erhellt insonderheit, daß das untergärige Bier, welches drei Fünftel des gesamten Bierkonsums bildet, nur in wenigen Teilen des Steuergebiets als allgemeines Genußmittel dient.

In den übrigen wird es vorwiegend von einzelnen Klassen der Einwohnerschaft genossen, und vorzugsweise ist dabei die wohlhabendere Bevölkerung beteiligt. Um so weniger steht daher zu erwarten, daß ein den einzelnen Konsumenten nur mit geringen Beträgen treffender Preisaufschlag den Konsum von Bier merklich abmindern werde.

„Hiernach haben die Bierbrauer von der Steuerverdoppelung eine Schmälerung ihres Absatzes im Steuergebiet, abgesehen etwa von einem zeitweiligen verhältnismäßig nicht erheblichen Rückgang, weder bezüglich des Umfangs noch bezüglich der Einträglichkeit zu fürchten. Ebensowenig ist bei entsprechender Erhöhung der Ausfuhrvergütung die Exportfähigkeit des Biers gefährdet. Es wird deshalb auch von dem Standpunkt der Produzenten aus ein begründetes Bedenken gegen die Verdoppelung der Biersteuer nicht erhoben werden können.

„Schließlich sei hier das Beispiel der bayrischen Pfalz erwähnt. Daselbst ist am 1. Juli 1878 der vorher auf das rechtsrheinische Bayern beschränkte Malzaufschlag eingeführt und dadurch die dortige Bierproduktion mit einem Mal einer Steuer von der Höhe unterworfen worden, auf welche die Biersteuer der Biersteuergemeinschaft durch die vorgeschlagene Verdoppelung gebracht werden soll. Gleichwohl hat sich eine nachteilige Rückwirkung auf die dortige Bierproduktion und Konsumtion nicht bemerklich gemacht, wie die Motive des im Herbst 1879 dem bayrischen Landtag vorgelegten Gesetzentwurfs, den Malzaufschlag betreffend, ausdrücklich hervorheben. Die jetzt zeitweilig eingetretene Erhöhung des Malzaufschlags (vergleiche oben Ziffer 1) gilt auch für die Pfalz.“

Für weitere Auskunft möge auf das citierte Aktenstück selbst verwiesen sein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen, die Getränkesteuern betr. Übersichten.

Den Getränkesteuern gemeinschaftliche Bestimmungen. Statistisches.

An dieser Stelle haben wir zu behandeln: 1. die bei den verschiedenen Getränkesteuern gleichmäßig zu beobach-

tenden Formalitäten, 2. die jeder der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen eigentümlichen Bestimmungen, 3. die gemeinschaftlichen statistischen Daten.

Indem wir dabei jedesmal nur das Wichtigste hervorheben wollen, soll versucht werden, jede unnötige Wiederholung möglichst zu vermeiden. Ganz wird letzteres allerdings unmöglich sein, da der enge Zusammenhang, in dem alle Teile dieser Gesetzgebung stehen, die volle Absonderung zu einer mehr als schwierigen Aufgabe macht.

1a) Zirkulationsabgabe.

Formalitäten bei den verschiedenen Steuern: 1a. Zirkulationsabgabe.

Sowohl Wein als Cider, Branntwein, Likör und Bier bedürfen zu ihrer Versendung eines Abfertigungs- oder Begleitscheins (expédition), welcher 40 Centimes und überdies einen Stempel von 10 Centimes kostet und von bezüglichen Beamten ausgefertigt wird.

Der Schein muß den Namen des Absenders und des Empfängers, die zu verfolgende Route, die mutmaßliche Dauer des Versands sowie die Menge, und beim Alkohol die Stärke, der Flüssigkeit angeben, und soll derselbe den Fiskus in den Stand setzen, darüber wachen zu können, daß alle die betreffenden Getränke belastenden Abgaben auch thatsächlich eingehen. — Das Prinzip, daß keine bezügliche Sendung ohne solches Begleitschreiben abgefertigt werden kann, wird dann so weit durchgeführt, daß Absender, welche vom nächsten mit der Ausfüllung solcher Scheine betrauten Beamten weiter entfernt wohnen, entsprechende Formulare erhalten, welche sie selbst auszufüllen haben, und die vorläufig als Laissez-passer bis zum nächsten Büreau dienen, wo ihnen dann der richtige Begleitschein substituiert wird.

Dieser Begleitschein (die sogenannte Expédition) ist verschiedener Art, je nach den in Frage kommenden Umständen:

1. Die Steuer wird bei der Absendung bezahlt, was stets der Fall ist in bezug auf die Zirkulationsabgabe (für Wein und Cider) und überhaupt, wenn der Empfänger ein Privatmann ist, welcher nicht in einer Stadt wohnt, wo die „Einzige Abgabe“ besteht. — Für solche Empfänger müssen überhaupt alle demselben obliegenden Abgaben, für Wein

sowohl als für Branntwein, bei der Absendung bezahlt werden und heißt der die geschehene Versteuerung konstatierende Begleitschein „Congé“.

2. Wird die Steuer bei oder nach Ankunft der Sendung bezahlt, was stets bei Branntwein der Fall ist, desgleichen bei Wein, wenn die Sendung für Weinhändler sowie für Privatleute in Städten mit der Einzigen Abgabe bestimmt ist, so heißt der beigegebene Begleitschein „Acquit à caution“.

3. Ist die Sendung steuerfrei, was freilich nur selten der Fall ist, zum Beispiel dann, wenn das Getränk aus einem Keller des Besitzers in einen andern desselben Besitzers übergeht, so heißt der Begleitschein „Passavant“.

Da dieser Begleitschein aber ebenfalls eine „Expédition“ ist, so kostet auch er stets 40 + 10 = 50 Centimes. — Diese 50 Centimes sind eben unter allen Umständen bei jeder Bewegung zu zahlen.

Selbstverständlich wird sowohl der Congé als der Passavant dem Empfänger übergeben oder bleibt in der Hand der Transportanstalt, während der Acquit à caution am Bestimmungsort dem Beamten des Fiskus eingehändigt wird und diesem als Dokument darüber dient, daß eine Abgabe zu zahlen ist; — geschieht die betreffende Zahlung dann nicht rechtzeitig, so ist eine Strafe zu entrichten[1].

Wie dann ferner die Dauer des Versands und der für denselben bestimmte Weg für die Kontrolle sehr wichtige Punkte sind, so ist besonders bestimmt, daß jede bezügliche Änderung angezeigt und belegt werden muß.

1b) Eingangs- und Einzige Abgabe.

1 b) Die Eingangs- und die Einzige Abgabe.

Alle Getränke und alle Zubereitungen, in denen nichtdenaturierter Alkohol enthalten ist, mit andern Worten, alle Getränke (außer Bier), die von einer Expédition begleitet werden müssen, sind, wenn sie an eine Stadt gelangen, wo die Eingangs- oder Einzige Abgabe besteht, im Steuerbüreau

[1] Über die Strafen findet man näheres in Blocks „Dictionnaire de l'Administration française“.

durch Vorzeigung der Expédition zu deklarieren; dabei können wiederum drei Fälle vorkommen:

1. Die Ware fährt bloß durch die Stadt, in solchem Fall hinterlegt der Fuhrmann beim Eingang die Abgabe, erhält darauf einen Schein, Passe-debout, fährt durch die Stadt und läßt sich beim Hinausfahren am andern Thor die Auslagen zurückerstatten; oder er verlangt, daß ihn ein Beamter gegen eine kleine Vergütung durch die Stadt begleitet, in welchem Fall er die betreffende Abgabe nicht zu hinterlegen braucht.

2. Die Ware soll länger als 24 Stunden im Ort, aber stets unter behördlicher Aufsicht lagern; dann heißt der Passierschein Transit.

3. Die Ware bleibt im Orte, dann wird entweder die Abgabe gleich bezahlt, und die Angelegenheit ist erledigt, oder der Empfänger hat das Recht der sogenannten Niederlage erworben (entrepôt). Im letztern Fall wird die Steuer gestundet und erst nach dem Ergebnis der periodischen Visitationen bezahlt.

1c) Diese Visitationen heißen Exercice, wenn sie bei Detaillisten, bei Brauern und Destillateuren stattfinden, Recensement, sofern sie bei Weingroßhändlern vorgenommen werden. 1c) Die Visitationen.

Wie diese verschiedenen Gewerbe in jenem Zusammenhang aber noch einzeln zu besprechen sein werden, so sei hier vorläufig nur bemerkt, daß es verschiedene Mittel gibt, sich von diesen Visitationen zu befreien, die wir ebenfalls erst später behandeln werden.

Die Visitationen finden nach zahlreichen und strengen Vorschriften statt und können, außer in bestimmten Fällen, nur bei Tag vorgenommen werden.

Obgleich aber nur der Absicht dienend, die Steuer erst nach erfolgter, durch sie konstatierter Konsumtion der zu versteuernden Artikel einzuziehen, also gerade zwecks Erleichterung der Hebungsform eingeführt, sind die Visitationen dennoch so mißliebig, als wenn sie eine Erschwerung der Steuern bedeuteten.

2. Um nun der Reihe nach die verschiedenen Kate- 2. Die einzelnen Kategorien der Steuerpflichtigen.

2a) Der Privatmann als Konsument.

gorien der Steuerpflichtigen kennen zu lernen, sei 2a) mit dem Privatmann (particulier), das heißt dem Nichtfabrikanten und dem Nichthändler, begonnen, der überhaupt keine Geschäfte in der betreffenden Ware macht, auch in dem Sinn, daß der Brauer, welcher Wein für seinen Hausgebrauch, und der Weinhändler, welcher Bier für seinen Bedarf kauft, dem Fiskus gegenüber als Privatleute gelten. Es handelt sich somit um den eigentlichen Konsumenten.

Es wurde bereits erwähnt, daß der einem Privatmann geschickte Wein oder Cider der Zirkulationsabgabe, der Branntwein der Konsumtionsabgabe unterliegt, das heißt Abgaben, die bei der Absendung bezahlt werden müssen, außer wenn die Sendung nach einer Stadt mit „Einziger Abgabe“ geht.

Da solche Städte von den Visitationen entbunden sind, so werden in ihnen die Getränkesteuern an den Thoren entrichtet.

Umfaßt die Sendung weniger als 25 Liter, so muß auch der Privatmann, wie wir ebenfalls bereits sahen, die Detailabgabe tragen (Dekret vom 17. März 1852), außer wenn der Wein oder Cider aus einer Schenke kommt; in letzterm Fall ist nur ein Passavant zu lösen, weil die Detailabgabe bereits in der Schenke bezahlt ist. — Wenn aber ein Privatmann Wein oder Cider an einen andern Privatmann sendet, so muß die Abgabe, weil sich nicht beweisen läßt, daß gerade für das betreffende Getränk schon Steuer gezahlt wurde (außer im Todesfall bei Überweisung an die Erben, wobei die Zahlung als geschehen vorausgesetzt wird), stets entrichtet werden. Auch bei Umzügen mitgenommener Wein bleibt abgabenfrei. — Übrigens kann auch auf Verlangen Privatleuten in Städten mit Eingangsabgabe das Entrepotrecht verliehen werden, und haben sie alsdann die Steuer erst nachträglich nach geschehenem Konsum zu zahlen. — Um dieses Entrepotrecht zu erhalten, müssen im Augenblick des Antrags auf Erteilung desselben wenigstens 9 Hektoliter Wein oder 18 Hektoliter Cider oder 4 Hektoliter Branntwein eingekellert sein.

2b) Privatleute, welche Wein ernten oder ihr eignes Erzeugnis brennen. 2b) Der Privatmann als Produzent.

Hier sind also die eigentlichen Produzenten ins Auge zu fassen, wenngleich es dabei nicht wohl möglich ist, alle denkbaren Fälle zu berühren: Die Wein- oder Ciderproduktion auf dem platten Land für eignen Bedarf ist ganz frei. — In denjenigen Städten, wo Eingangsabgaben bestehen, müssen jedoch letztere stets bezahlt werden. — Vor Beginn der Fabrikation hat eine Deklaration stattzufinden, die zu verifizieren ist. — Der Produzent genießt Entrepotrecht und zahlt nur für die Abgänge, mit Berücksichtigung der natürlichen Verluste durch Ausdünstung, Verschütten etc. — Vom Weinberg in die Kelter sowie von der Kelter in den Keller ist der Transport frei, und wer Wein auf den Markt zum Verkauf bringt, zahlt nur für den wirklich verkauften Teil desselben.

Mit dem Branntwein wird es strenger genommen. Die auf dem Land ansässigen[1] Brenner des eignen Erzeugnisses (Wein oder Cider) sind zwar seit dem Gesetz vom 14. Dezember 1875 wieder von den Visitationen befreit, und solange der Branntwein nicht aus ihrer Behausung kommt, ist derselbe abgabenfrei; dagegen ist der von ihnen verkaufte Branntwein denselben Abgaben unterworfen wie jeder andre. — Auch für Branntwein wird in den Städten das Entrepotrecht gewährt und die Abgabe für das bei der Kontrolle Fehlende erhoben; dabei ist die Aufsicht aber viel strenger, weil bei der Höhe der Abgabe die Versuchung zur Defraudation näher liegt.

Weitere Details bezüglich der Strafen für Kontraventionen etc. haben kein besonderes Interesse.

2c) Detaillisten. Hierunter sind Wein- und Branntweinschenken, auch Wirte, überhaupt alle diejenigen Debits zu verstehen, von denen Getränke im Detail abgegeben werden. (Nur Bier ist hierbei nicht mitgerechnet, da ja die Biersteuer vom Brauer direkt entrichtet wird.) 2c) Die mit steuerbaren Getränken Detailhandel Treibenden.

[1] Die in Städten mit Eingangs- und Einziger Abgabe ansässigen Produzenten genießen diese Vergünstigung nicht.

Wer dann eine Wirtschaft, Schenke etc. eröffnen will, muß davon (außer in Paris) im voraus bei der Steuerbehörde (abgesehen von der Polizei) Anzeige erstatten. — Diese Anzeige hat das Nähere über das dem Geschäft gewidmete Lokal sowie über die Menge der im Besitz des Wirts befindlichen Getränke (außer Bier) zu enthalten.

Hat der Wirt mehr als 10 Hektoliter Alkohol in seinem Keller, so kann der Fiskus fordern, daß er einen zahlungsfähigen Bürgen für die Steuer stelle.

Jeder Wirt muß ein kenntliches Abzeichen (Schild) führen (eine Verpflichtung, die schon im Jahr 1680 bestand) und sich, außer in den weiterhin angegebenen Fällen, der Visitation unterwerfen.

Beim Beginn des Geschäfts werden von den Beamten die vorhandenen Quantitäten Wein, Cider, Branntwein, Likör in ein Handbuch (registre portatif) eingeschrieben und die spätern Zugänge ebendaselbst nachgetragen. — Die Zugänge sind mit Begleitscheinen (expéditions, gewöhnlich von der Sorte der acquits à caution), in Städten auch durch die Quittung über die Eingangsabgabe zu belegen.

Die Beamten messen bei ihrer Kontrolle die vorhandenen Quantitäten, zeichnen die Fässer und machen die nötigen Eintragungen in das genannte Buch. — Die Schenkwirte etc. dürfen ferner, außer in Gegenwart der Beamten, keinerlei Mischung vornehmen, auch nicht ohne Anzeige Abzüge auf Flaschen machen. — Sie sind gehalten, auf Verlangen den Preis des Weins und des Ciders anzugeben und selbst in ihrem Geschäftslokal anzuschlagen, da die Detailabgabe sich je nach dem Preis der Getränke bestimmt. — Glauben die Beamten, bezüglich dieser Preisangabe Zweifel erheben zu können, so entscheidet der Maire mit dem Rechte der Berufung der beiden Parteien an den Präfekten, welch letzterer im Präfekturrat (Verwaltungsgericht) die Sache endgültig erledigt.

Die Visitationen sind lästig, doch gibt es Mittel, sich von denselben zu befreien: Wie wir bereits sahen, unterliegen die Wirte in den Städten mit „Einziger Abgabe“ dem Exercice

überhaupt nicht, und anderwärts können sie davon entbunden werden, indem sie die Branntweinsteuer beim Eingang am Stadtthor zahlen und für die Weinsteuer ein Abonnement eingehen.

Letzteres richtet sich nach den Ergebnissen der frühern Visitationen und kann immer nur für ein Jahr geschlossen werden.

Ebenso kann eine Gemeinde als solche nach dem Gesetz vom 28. April 1816 (Artikel 73) mit dem Staat ein Abonnement eingehen, nnd verteilt dieselbe dann die betreffende Steuerpauschalsumme auf die im Ort ansässigen Wirte, in welchem Fall keine neue Wirtschaft ohne Erlaubnis der Gemeinde eröffnet werden darf. Es ist jedoch kaum wahrscheinlich, daß solche Generalabonnements anders als etwa in Ortschaften von weniger als 4000 Einwohnern vorkommen, und auch da werden sie selten sein, indem es in den größern Ortschaften viel vorteilhafter ist, die „Einzige Abgabe" einzuführen.

Es gibt aber noch eine besondere Art Abonnement einzelner als Ersatz der Detailabgabe, welches pro Hektoliter eingegangen wird: der betreffende Wirt zahlt in solchem Fall eine Pauschalsumme pro Hektoliter, und diese Summe befreit ihn von der Verpflichtung, die Preise der einzelnen Getränke anzugeben.

Die bei der Visitation zu beobachtenden Formalitäten sind übrigens durch umständliche Reglements genau festgesetzt[1].

2d) Großhändler. Auch diese haben vor der Eröffnung ihres Geschäfts (außer in Paris) bei der Steuerbehörde Anzeige zu machen und müssen, selbst auf dem Lande, dem Fiskus einen Bürgen stellen. 2d) Großhändler mit steuerbaren Getränken.

[1] Nach dem „Compte définitif" von 1875 gab es in Frankreich Wein- und Branntweindetaillisten:

Abonnierte für den Detailverkauf	37790
Nur Branntwein und Likör verkaufende . . .	32994
In Städten mit Droit unique ansässige . . .	70131
Also frei von der Visitation:	140915
Der Visitation unterworfen	209782
Zusammen:	350697.

Auch bei ihnen werden die Bestände aufgenommen, doch wird nur die Gesamtquantität jeder Art von Getränken verzeichnet, während beim Detaillisten jedes Faß (Behälter) besonders gebucht wird, und so darf der Großhändler auch in Abwesenheit der Beamten aus einem Faß in das andre füllen, mischen etc., wofür ihm, wie für sonstige Verluste, 6—8 Prozent für die verschiedenen Weine, 7 Prozent für Alkohol und 7 Prozent für Cider in Abrechnung gebracht werden.

Die Großhändler als solche schulden, solange der Wein oder Branntwein sich in ihren Kellern befindet, keine andre Steuer als die Lizenz. Sie genießen auf Verlangen das Entrepotrecht und haben nur im Augenblick des Ausgangs der Getränke zu zahlen. Alle Versendungen müssen aber wiederum bei schwerer Strafe mittels einer Expédition stattfinden.

Wenn ihnen der Wein auf Lager verdirbt, zu Essig wird, so sind die betreffenden Quantitäten bei der Berechnung der Steuer in Abzug zu bringen. Findet sich dagegen bei der periodischen Verifikation in ihrem Lager mehr, als nach der Bilanz ihrer Zu- und Abgänge vorhanden sein sollte, so wird der Überschuß konfisziert, und der Händler verfällt in Strafe, da er Getränke eingeführt hat, ohne daß sie zur Besteuerung eingetragen wurden; hat er weniger auf Lager, so wird das Fehlende der Steuer unterworfen.

Jeder Detailhandel ist dem Grossisten streng untersagt, außer als besonderes Geschäft in ganz getrennten Lokalitäten; dasselbe gilt von dem Großhändler, der gleichzeitig destillieren will. — Da die von ihnen versandten Getränke mit Begleitschein gehen, so geben letztere der Behörde die Mittel in die Hand, die Steuer bei den dazu Verpflichteten zu heben, und sind die betreffenden Quantitäten bei der Besteuerung des Großhändlers selbst in Abzug zu bringen. — Branntwein darf von ihnen nur unter Aufsicht speziell dazu requirierter Beamten versandt werden.

2e) Destillateure.

2e) Destillateure. Diese haben als Fabrikanten ebenso wie die Großhändler für eigne Rechnung eigentlich nur die Lizenz zu zahlen, wobei es dem Gesetz einerlei ist, welche

Substanz sie brennen, sobald sie nur die Destillation geschäftsmäßig betreiben.

Vor jeder Operation haben sie eine Deklaration einzureichen, sie haben sich der Visitation zu unterwerfen und einen Bürgen zu stellen.

Jene Deklaration muß die Zeit der Arbeit, die zu brennenden Substanzen und deren Gehalt an Alkohol angeben, wofür reglementarische Minima bestehen; so kann zum Beispiel beim Brennen sogenannter „mehliger Substanzen" das Minimum nicht weniger als zu $2^1/_2$ Liter Alkohol pro Hektoliter Maische berechnet werden, während die Maische quantitativ nach dem Verhältnis von $^6/_7$ des von den Beamten vorher gemessenen Rauminhalts der Bütten festgestellt wird[1]. Für Wein und Cider wird dagegen eine Schätzung des Gehalts vorgenommen.

Der vorhandene Alkohol wird periodisch aufgenommen; wird die Summe der ursprünglichen Belastung dabei nicht erreicht, so muß für das Fehlende Steuer bezahlt werden, wobei abermals 7 Prozent für natürliche Verluste in Anrechnung kommen.

Der Detailhandel ist dem Fabrikanten ebenso wie dem Grossisten in seinem Lokal untersagt, und seine Versendungen geschehen mit Begleitscheinen, welche das Eingehen der Steuer sichern, wobei es einerlei ist, ob der Versand bis zum nächsten Haus der Stadt oder auf 100 Meilen Entfernung stattfindet.

2f) Brauer. Nur derjenige, welcher für seinen eignen Hausgebrauch braut, ist von der Lizenz befreit. Der gewerbsmäßige Brauer muß dagegen eine Lizenz nehmen, selbst in Paris, wo die Weinhändler, weil die „Ersatzabgabe" alles Bezügliche zusammenfaßt, davon entbunden sind. 2f) Brauer.

[1] Das Verfahren stellt sich dabei wie folgt: der Destillateur macht seine Deklaration, worauf sich Beamte zur Brennerei zu begeben haben; angenommen nun, sie finden dort eine 7 Kubikmeter haltende Bütte, in welcher Getreide eingemaischt ist, so kommen davon $^6/_7$, also 6 Kubikmeter zur Berechnung, 6 Kubikmeter sind = 60 Hektoliter, und da jedes Hektoliter mindestens mit $2^1/_2$ Liter Alkohol zu berechnen ist, wird der Fabrikant mit $60 \times 2^1/_2 = 150$ Liter belastet.

Die Brauer müssen den Rauminhalt ihrer zur Bierproduktion zu benutzenden Gefäße genau angeben[1], ihre Kessel müssen eingemauert sein und dürfen nicht mehr als 6 Hektoliter halten.

Jeder Brau ist besonders anzuzeigen. Die bezügliche Stunde ist genau anzugeben und zu erklären, wie oft dasselbe Malz aufgekocht werden soll.

Als Norm gilt dann dabei, daß die Quantität des produzierten Biers gleich ist 80 Prozent des Rauminhalts; doch gibt es für die verschiedenen Verfahrungsweisen bei der Brauerei besondere Regeln, wobei zu bemerken ist, daß das Gesetz den Brauern gegenüber nicht gar zu strenge Anwendung findet.

Die Brauer zahlen ihre Steuer in monatlichen Raten und können, außer in Städten von 30,000 Einwohnern und darüber, kein Abonnement eingehen — ein Abonnement, welches stets nur allen Brauereien der betreffenden Stadt zusammen, als Abonnement général, und nur bezüglich des für den Stadtverbrauch selbst bestimmten Biers bewilligt wird, während für das nach außerhalb versendete Bier Fabrikationssteuer zu zahlen ist.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit.

3. Bevor wir nunmehr zu der Mitteilung der, den verschiedenen Getränkesteuern gemeinschaftlichen, statistischen Daten übergehen, sei zunächst noch eine bezügliche Notiz erwähnt und besprochen, welche mit Rücksicht auf den Zweck dieser Arbeit allerdings geringern Wert hat und die sich auf die Bestrafung der Trunkenheit bezieht.

Die Zahl der rückfälligen Trinker war: 1874: 4033; 1875: 5523; 1876: 5287; 1877: 4462.

Diese Zahlen sind übrigens sehr zufällig und Schlüsse aus denselben kaum zu ziehen, so daß es bezüglich von größerm Interesse sein dürfte, auf das Gesetz selbst vom 17. Juli 1880, durch welches das Dekret vom 29. Dezember 1851 aufgehoben wurde, näher einzugehen. — Nach letzterm

---

[1] Die betreffenden Gefäße werden bei der ersten Anmeldung durch Anfüllen mit Wasser nachgemessen.

hatte kein Kaffeehaus, keine Wein- oder Bierschenke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Präfekten eröffnet werden dürfen.

Das Schankgewerbe ist selten als ein freies Gewerbe betrachtet worden, und wäre es gewiß verfehlt, bezüglich dieser Erwerbsthätigkeit von allgemeinen volkswirtschaftlichen Regeln sprechen zu wollen, sobald man nämlich die Trunkenheit überhaupt als ein, unter Umständen selbst die Nebenmenschen gefährdendes, Laster ansieht, gegen das thatsächlich auch in Frankreich Strafbestimmungen erlassen wurden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es aber gewiß nicht unberechtigt, auch die Gelegenheiten zur Förderung der Trunkenheit bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen, und bildete dieses Motiv seiner Zeit ein spezielles Argument für die hohe Spiritussteuer; ein Motiv, das aber gewiß ebenso zulässig ist als Grundlage zu einem Gesetz, welches direkt auf die Verminderung der Schenken zielt.

Indessen ist zu beachten, daß sich in Frankreich die Politik in alles mischt, und so hat seiner Zeit die Politik jene Einschränkung eingeführt und wiederum die Politik sie später aufgehoben.

Das Dekret von Dezember 1851 war folgendermaßen motiviert:

> „Considérant que la multiplicité toujours croissante des cafés, cabarets et débits de boissons est une cause de désordre et de démoralisation: que dans la campagne surtout ces établissements sont devenus en grand nombre des lieux de réunion et d'affiliation pour les sociétés secrètes et ont favorisé d'une manière déplorable les progrès des mauvaises passions....“,

und bestimmte dieses Dekret im übrigen nicht nur, daß eine behördliche Erlaubnis zur Eröffnung der Schenke nötig sei, sondern auch, daß diese Erlaubnis zurückgezogen und die Schenke geschlossen werden könne; dasselbe gab der Obrigkeit jedenfalls erheblich weitere bezügliche Befugnisse als zum Beispiel die zur Zeit in Deutschland herrschende Gewerbeordnung.

Das französische Gesetz vom 17. Juli 1880 entstand da-

gegen als Reaktion gegen die Mißbräuche des Jahrs 1877[1], und ersetzt dasselbe die einzuholende Erlaubnis durch eine bloße Anmeldung, während es das Halten einer Schankwirtschaft nur allen solchen Individuen verbietet, welche für gewisse Verbrechen und Vergehen bestraft worden sind[2]. — Ebenso kann das Recht, eine Schenke zu halten, demjenigen entzogen werden, welcher wegen Übertretung des Gesetzes vom 23. Januar 1873 zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist, das heißt also, wer ein unverbesserlicher Trunkenbold ist, da ein Monat Gefängnis nur nach dem zweiten Rückfall verhängt werden kann. — Wer dann nicht ferner eine Schankwirtschaft selbst halten darf, darf auch nicht als Diener in einer solchen fungieren.

Bezüglich der weitern Bestimmungen sei auf das Gesetz selbst verwiesen, das die Behörden ziemlich energisch unterstützt.

Statistisches. In nachfolgender Aufstellung findet sich eine die Jahre 1869—79 umfassende Übersicht über die Zahl der mit abgabepflichtigen Getränken Handel Treibenden und deren Stellung zu dem Fiskus.

Bei der später folgenden Tabelle (Seite 396 und 397) ist es von besonderm Interesse, die Zahl der Schenken in den Wein- und Biergegenden mit den entsprechenden Zahlen der Bevölkerung zu vergleichen.

---

[1] Vergleiche die Broschüre des Verfassers: „Frankreich und der 16. Mai 1877" (Berlin 1877).

In dem gedachten Jahr hatte ein Präfekt wiederum aus politischen Rücksichten, um auf die Betroffenen eine Pression auszuüben, in seinem Departement sämtliche Konzessionen in Bausch und Bogen aufgehoben, und jeder Schankwirt mußte um eine neue Konzession einkommen. — Der Staatsrat hat später unterm 1. Februar 1878 die Maßregel jenes Präfekten als ungesetzlich annulliert.

[2] Dem Bericht über das Gesetz von 1880, welches das Dekret von 1851 aufhebt, sind einige Tabellen beigegeben, denen wir folgende Daten entnehmen:

Zahl der Wirtschaften im April 1874	330555
- derselben, die von 1852—1874 geschlossen wurden:	
1. aus polizeilichen Gründen	3908
2. wegen Übertretungen	16473
Zusammen:	20381.

Die „polizeilichen" waren wahrscheinlich meist politische Gründe. Weitere Details findet man im „Journal officiel" vom 27. Mai 1880.

Kategorien der Steuerpflichtigen	Zahl der Wirtschaften, Groß- und Kleinhandlungen mit Angabe ihrer Stellung dem Fiskus gegenüber während der nachstehenden Jahre							
	1869[1]	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Abonnierte Detaillisten von Wein- und Cider . .	55228	54746	45809	40632	40360	40265	37790	39441
Redimierte Detaillisten, welche bloß Branntwein und Likör verkaufen	39476	36494	37795	39258	36396	28893	32994	29895
Detaillisten in Städten mit der Einzigen Abgabe	27535	28475	29701	61701	63688	68928	70131	68940
Summa der Detaillisten, welche von den Visitationen befreit sind	122239	119715	113305	141591	140444	138086	140915	138276
Summa der Detaillisten, welche den Visitationen unterworfen sind	243636	228884	229675	201031	206154	205053	209782	216576
Gesamtsumme aller Detaillisten Frankreichs[2] (außer Paris)	365875	348599	342980	342622	346598	343139	350697	354852
Hausierer mit Getränken	181	89	109	88	63	59	95	98
Großhändler	24693	24419	24168	25482	25805	25217	25291	24895
Brauer	2861	2750	2790	2768	2714	2705	2674	2659
Gewerbsmäßige Destillateure und Brenner . . .	3101	4436	9372	13448	4163	3560	3335	2540
Gesamtzahl aller Steuerpflichtigen	396711	380293	379419	384408	379343	374680	382092	385044

[1] Mit Abzug der abgetretenen Bezirke.

[2] Das offizielle „Bulletin de Statistique", dem diese Zahlen entnommen sind, führt bezüglich Paris an, daß, während der Fiskus keine direkte Berührung mit den dortigen Schankwirtschaften (marchands de vin, cafés etc.) hat, da sie keine Lizenz zu zahlen brauchen, man deren Zahl auf etwa 23,000 zu schätzen hat.

Departements[1]	Gesamtzahl der Schankwirtschaften aller Art	Schankwirtschaften pro 1000 Einw.	Zahl der Großhändler in Getränken	Zahl der Brauer	Zahl der gewerbemäßigen Destillateure
Ain	2947	8	181	3	32
Aisne	7734	14	316	159	40
Allier	3331	8	299	14	27
Alpes (Basses-)	1102	8	64	8	13
Alpes (Hautes-)	991	6	47	3	3
Alpes-Maritimes	2210	10	318	—	48
Ardèche	3634	10	136	4	5
Ardennes	5071	14	138	234	10
Ariége	1714	8	111	6	—
Aube	2046	8	224	6	87
Aude	2020	6	433	6	30
Aveyron	3702	8	179	4	6
Bouches du Rhône	4614	8	676	9	3
Calvados	6080	12	259	8	54
Cantal	2054	8	183	7	—
Charente	2352	6	689	6	274
Charente-Inférieure	2516	4	805	12	744
Cher	3263	8	158	4	3
Corrèze	2266	6	146	11	—
Côte d'Or	3446	8	516	29	78
Côtes du Nord	5454	8	122	6	1
Creuse	2113	6	250	8	—
Dordogne	3674	6	156	8	1
Doubs	2453	8	270	14	19
Drôme	3083	8	180	1	5
Eure	4693	12	121	7	17
Eure-et-Loir	3379	12	179	4	6
Finistère	6682	10	217	17	1
Gard	3337	8	459	12	16
Garonne (Haute-)	4298	8	226	13	1
Gers	1349	4	170	7	64
Gironde	5671	6	885	15	30
Hérault	3738	8	875	8	92
Ille-et-Vilaine	6609	10	148	5	2
Indre	2286	8	79	5	30
Indre-et-Loire	2986	8	144	6	2
Isère	5884	10	293	9	100
Jura	1773	6	245	13	12

[1] Die Departements sind hier nach französischem Brauch in alphabetischer Ordnung aufgeführt, doch ist es leicht, sie geographisch oder nach dem einen oder andern Grundsatz zu ordnen.

Departements	Gesamtzahl der Schankwirtschaften aller Art	Schankwirtschaften pro 1000 Einw.	Zahl der Großhändler in Getränken	Zahl der Brauer	Zahl der gewerbsmäßigen Destillateure
Landes	2345	6	206	2	5
Loir-et-Cher	2469	8	141	2	31
Loire	6196	10	544	13	37
Loire (Haute-)	2349	8	249	7	6
Loire-Inférieure	5360	8	271	7	2
Loiret	3341	8	290	7	29
Lot	2509	8	85	6	—
Lot-et-Garonne	2134	6	157	8	5
Lozère	1107	8	111	6	—
Maine-et-Loire	5497	10	221	6	2
Manche	6803	12	184	4	5
Marne	4212	10	658	21	60
Marne (Haute-)	1805	6	163	14	16
Mayenne	5152	14	213	8	54
Meurthe-et-Moselle	3814	8	212	48	69
Meuse	2944	10	231	30	84
Morbihan	5057	8	109	6	2
Nièvre	3013	8	178	7	—
Nord	29088	20	571	875	94
Oise	4682	12	268	14	23
Orne	4429	10	117	—	22
Pas de Calais	14536	18	330	524	26
Puy de Dôme	4907	8	248	5	37
Pyrénées (Basses-)	3623	8	240	3	—
Pyrénées (Hautes-)	2236	8	126	2	—
Pyrénées-Orientales	1364	6	169	6	5
Rhin (Haut-)	703	10	62	7	2
Rhône	9085	12	601	11	94
Saône (Haute-)	2193	6	260	8	95
Saône-et-Loire	5015	8	549	10	172
Sarthe	4916	10	164	4	—
Savoie	1749	6	78	2	63
Savoie (Haute-)	1914	6	71	2	18
Seine[1]	5970	14	1732	25	6
Seine-Inférieure	10730	12	723	24	12
Seine-et-Marne	3874	10	287	6	67
Seine-et-Oise	7317	12	573	11	61
Sèvres (Deux-)	2522	16	132	5	14
Somme	7922	4	276	136	8
Tarn	2515	6	135	7	1

[1] Ohne Paris. Siehe Anmerkung S. 395.

Departements	Gesamtzahl der Schankwirtschaften aller Art	Schankwirtschaften pro 1000 Einw.	Zahl der Großhändler in Getränken	Zahl der Brauer	Zahl der gewerbsmäßigen Destillateure
Tarn-et-Garonne	1626	6	55	4	—
Var	2091	6	282	3	61
Vaucluse	1640	6	113	4	14
Vendée	3560	8	125	6	—
Vienne	2617	6	107	7	35
Vienne (Haute-)	2800	8	323	7	—
Vosges	3951	10	274	54	83
Yonne	2460	6	180	9	59
Summa:	350697	10	25291	2674	3335

In nachstehender Tabelle geben wir eine Übersicht des gesamten Ertrags sämtlicher Getränkesteuern, inklusive der Nebengefälle für eine größere Reihe von Jahren.

Gesamtertrag der Getränkesteuern.

(In Millionen Francs mit 2 Dezimalstellen.)

1816:	66,76	1857:	153,76	1871:	245,33
1828:	109,98	1858:	166,51	1872:	289,15
1830:	98,46	1859:	174,90	1873:	327,45
1840:	90,43	1860:	176,41	1874:	347,37
1846:	106,67	1861:	196,02	1875:	384,51
1848:	90,65	1862:	204,88	1876:	399,23
1849:	94,51	1863:	211,99	1877:	400,18
1850:	100,79	1864:	216,62	[1]1878:	399,17
1851:	103,88	1865:	225,64	1879:	419,86
1852:	111,95	1866:	244,01	1880:	412,58
1853:	115,11	1867:	234,02	1881:	393,02
1854:	107,31	1868:	243,12	1882:	397,77
1855:	115,85	1869:	249,82	1883:	446,38
1856:	142,24	1870:	223,69		

cc) Zucker[2].

Die Zuckersteuer. Allgemeines.

Daß der Zucker eine, wie man in Frankreich sagt, „Matière éminemment imposable“ ist, braucht hier nicht

[1] Vom Jahr 1878 ab Soll-Einkommen, für die frühern Jahre Ist-Einkommen.

[2] Wir haben bereits in unsrer Schrift „Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas“ (Berlin, Guttentag, 1878) die Zuckerfrage eingehend zu beleuchten gesucht und werden, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle nur die

nochmals bewiesen zu werden. Wir haben solches bereits genügend an andrer Stelle dargelegt und dürfen hier hinzufügen, daß, mit Ausnahme vielleicht einiger Zuckerfabrikanten, in Frankreich niemand je für die gänzliche Aufhebung der Zuckersteuer plaidiert hat.

Wohl aber ist mehr als einmal für die Verminderung dieser Abgabe agitiert worden, und haben sich häufig mächtige Einflüsse zu gunsten einer solchen Maßregel vereinigt: in frühern Zeiten das Kolonial- und Seeschiffahrtsinteresse, später mit noch mehr Nachdruck die Landwirtschaft und die bedeutend gewordene Zuckerindustrie selbst.

Von solchen erheblichern Agitationen sind, was die letzten Dezennien betrifft, zumal eine, die im Jahr 1860 auf die Initiative Napoleons III.[1] hin, welcher seine Anregung übrigens, wie es scheint, sehr bald bereute, entstand, sodann die jüngste und erfolgreiche des Jahrs 1880 besonders hervorzuheben. Auf letztere werden wir gleich zurückzukommen haben.

Die Entwickelung der Zuckersteuer-Gesetzgebung.

Die Schwankungen in der bezüglichen Gesetzgebung waren übrigens außerordentlich zahlreich; man wollte allen soeben erwähnten Interessen gerecht werden und gab bald dem Andrängen dieses, bald dem jenes Einflusses nach. — Außerdem entwickelten sich steuerlich sehr delikate Verhältnisse zwischen dem Rohzucker und der Raffinade, bei denen der Fiskus ernstlich interessiert war — allerdings

---

neuesten Daten zur Besprechung heranziehen, welche übrigens ebenso erheblich wie zahlreich sind, da seit dem Erscheinen jener Schrift (1877) die Gesetzgebung Frankreichs bedeutende Veränderungen erlitten hat. — Im übrigen bildet hier weniger der „Zucker" als solcher wie die steuerfiskalische Behandlung desselben speziell in Frankreich den Gegenstand unsrer Bearbeitung.

(Wie vorstehend erwähntes Buch auch von Herrn J. Wolf in seinem Artikel „Zuckersteuer" in dem Jahres-Supplement III zu Meyers Konversationslexikon ausgiebig benutzt ist und ihm einzelne Stellen wörtlich entnommen sind, so hätte dasselbe von ihm als Quelle citiert werden müssen. — In einem andern, demselben Gegenstand gewidmeten Artikel in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" citiert derselbe Autor das Buch unter einem falschen, total sinnentstellenden Titel.)

[1] Siehe „Annuaire de l'Économie politique", Jahrgang 1860.

durch seine Schuld, indem er für die Raffinadeure Partei ergriff und außerdem einen Steuermodus gewählt und aufrecht erhalten hatte, welcher weder die berechtigten Interessen der Produktion und Konsumtion noch diejenigen der Staatskasse befriedigte. Freilich kann man dabei die Schwierigkeit des Problems als mildernden Umstand ansehen, denn das Kritische der Aufgabe lag nicht so sehr in der Höhe der Steuer als in ihrer Hebeform:

Die Steuer ruhte weder auf dem Fabrikat noch auf dem wirklichen Rohmaterial, weder auf der Raffinade noch auf den Rüben, sondern auf dem Halbfabrikat, dem Rohzucker.

Wenn letzteres aber sowohl dem Begriff des Gegenstands als der Praxis nach thatsächlich der Fall war, so lag es doch nicht im Geiste des Gesetzes, da nach der Intention des Gesetzgebers allerdings nur der reine Zucker besteuert werden sollte. — Die Qualität spielte dem entsprechend bei allen bezüglichen Tarifen stets die Hauptrolle, mangelhaft war nur die Bestimmung derselben, und zwar begnügte man sich lange Zeit hindurch, weil es an geeigneten Mitteln fehlte, die genaue Quantität des reinen Zuckers, das Rendement, in dem Produkt schnell und sicher zu bestimmen, damit, annähernde konventionelle Größen zu erlangen, bei denen nur der Raffinadeur Vorteil, die übrigen Beteiligten aber: der Fiskus, die Rohzuckerfabrikanten und der Konsument, das Zusehen hatten.

Dadurch nämlich, daß man ursprünglich allen Zucker in der Form von gelbem oder braunem Rohrzucker aus den Kolonien bezog und an der Landesgrenze zu verzollen hatte, hatte man sich von vornherein an die Besteuerung des Rohzuckers gewöhnt, war jedoch bald in dem Maß, wie der Gebrauch der Kassonade vor der Verwendung der Raffinade wich, inne geworden, daß es qualitativ außerordentlich verschiedenen Rohzucker gibt, solchen, der arm, und solchen, der reich an reinem Zuckergehalt ist.

Solange man kein praktisches Mittel hatte, diesen Gehalt auf sicherere Weise festzustellen, mußte man sich mit Schätzungen nach äußern Anzeichen begnügen.

Bekanntlich bestanden diese äußern Anzeichen lange Zeit hindurch in der hellern oder dunklern Farbe des Zuckers, für welche man in Holland Muster oder „Typen“ aufgestellt hatte, welche auch von der französischen Gesetzgebung adoptiert wurden. Diese Typen, die übrigens nur in einem entfernten und für keine Formulierung faßbaren Verband zu dem Gehalt des Rohzuckers an kristallisierbarem Zucker stehen, waren von 1—20 numeriert; in Wirklichkeit kamen jedoch so viele Qualitäten nicht vor, nachdem die Fabrikanten gelernt hatten, Qualitäten nach Belieben herzustellen. — Wir reden dabei nicht von der betrügerischen Färbung des Rohzuckers (einer Defraudation, welche dem System den Todesstoß gab), sondern von den durch Anwendung der regelmäßigen Fabrikationsmethode hervorgebrachten Qualitäten, die sich überwiegend auf verhältnismäßig wenige Sorten und zwar vorwiegend auf die Nummern 7, 10, 13, 15, 19 und 20 der Skala beschränkten, weil deren Fabrikation auch in Beziehung auf die Besteuerung am vorteilhaftesten schien, ein Umstand, den sich die Raffinadeure in ausgiebigster Weise zu nutze zu machen verstanden.

Wir müßten dem Plan, der unsrer Arbeit zu Grunde liegt, untreu werden, wollten wir uns hier auf die an und für sich sehr interessanten Phasen, welche die französische Zuckersteuer durchlief, und deren Details näher einlassen.

Die Steuerbestimmung und das Erhebungsverfahren.

Wir haben diesbezüglich bereits auf unsre der Zuckerindustrie und deren Besteuerung gewidmete Spezialarbeit verwiesen, während wir hier nur die gegenwärtig in Frankreich gültige Form der Zuckersteuer zu betrachten und dem entsprechend nachfolgend zu schildern haben, wobei zunächst festzuhalten ist, daß die Zuckersteuer aus drei Quellen fließt, nämlich aus der Abgabe auf:

1. einheimischen Zucker (sucre indigène), das heißt Rübenzucker;
2. Kolonialzucker, das heißt Rohrzucker aus den französischen Kolonien;
3. fremden Zucker, das heißt Rohr- oder Rübenzucker andrer ausländischer Provenienz.

Die beiden letztern Abgaben werden von der Zollbehörde erhoben, und nur die Abgabe auf einheimischen Zucker gehört zu den im Inland erhobenen indirekten Steuern; es sei daher mit der Darstellung dieser letztern begonnen:

Die Zuckerfabriken gehören zu den unbequemen Nachbarn und dürfen daher innerhalb einer Ortschaft nicht ohne polizeiliche Genehmigung errichtet werden; wenn aber das Gebäude außerhalb der betreffenden Ortschaft steht, so ist die Polizei befriedigt, und hat man nur noch mit dem Steuerfiskus zu thun.

Dieser verlangt zunächst, daß der Fabrikant eine Lizenz nehme, welche 100 Francs kostet, und sodann in seiner Fabrik die geeigneten Einrichtungen treffe, um die fiskalische Beaufsichtigung sicherzustellen. Es bestehen darüber genaue Vorschriften, von denen die wichtigste ist: daß Beamte der Steuerverwaltung die Fabrikation in Permanenz zu überwachen haben[1].

Beim Beginnen der Operation wird der soeben aus den zerkleinerten Rüben gewonnene Saft in Gefäße gelassen, welche vorher geeicht und mit einer graduierten Skala der Flüssigkeitsmengen, die sie zu fassen vermögen, versehen sind.

Wenn dann die Beamten die Quantität der Flüssigkeit konstatiert haben, wird die Dichtigkeit derselben mit dem Densimeter gemessen.

Dieses Instrument besteht aus einer gläsernen Spindel, welche durch eine Skala von oben nach unten derart eingeteilt ist, daß die oberste Stelle der Skala (1000 — 1100) dem Nullpunkt von 100 oder 100,0 für reines Wasser entspricht. — Jeder Grad ist durch kleine Linien wieder in $^1/_{10}$ Grad geteilt, und jeder Grad zeigt vom Nullpunkt ab eine Flüssigkeit an, die ebensoviel Prozente schwerer als Wasser ist, als die auf der Skala verzeichneten Grade anzeigen.

Das Densimeter hat also hier nicht, wie beim Spiritus, zu zeigen, um wieviel die Flüssigkeit leichter ist als Wasser,

[1] Diese Aufsicht bezieht sich nicht auf die Raffinerien, welche frei betrieben werden können, da die Steuer bereits früher entrichtet oder doch festgestellt worden ist, bevor der Zucker in die Raffinerie kommt.

sondern um wieviel sie schwerer ist; hier stehen also die Grade über 0.

Wie die Erfahrung sodann gelehrt hat, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Dichtigkeit oder der Schwere der zuckerhaltigen Flüssigkeit und der Quantität reinen Zuckers, welche er enthält, besteht, so wurde dieses Verhältnis früher im Durchschnitt auf 1400 Gramm Rohzucker unter Nummer 13 für jeden Grad pro Hektoliter festgesetzt, das heißt, wenn der Saft eine Dichtigkeit von 104 zeigt, also 4 Grad, sollten im Hektoliter Saft 4 × 1400 Gramm oder 5,6 Kilogramm Rohzucker, in 10 Hektoliter also 56 Kilogramm enthalten sein. Seit dem neuen Gesetz rechnet man dagegen nur nach raffiniertem Zucker, und ist dafür der Grad zu 1200 Gramm geschätzt.

Die Aufgabe der Beamten besteht nun darin, die zur Fabrikation verwendeten Quantitäten Saft nacheinander zu verzeichnen und ihrem nach obigen Koeffizienten bestimmten Rendement gemäß als Zucker zu buchen. Ebenso haben sie den thatsächlich gewonnenen Rohzucker quantitativ aufzuzeichnen und die beiden Buchungen abzustimmen.

Für jenen nach der Dichtigkeit des Safts berechneten Zucker wird sodann der Fabrikant vorläufig belastet, und solange nichts aus der Fabrik herausgeht, bleibt es bei dieser Belastung. Die Steuer wird erst fällig, wenn der Zucker die Fabrik verläßt, wobei die während der Fabrikation gemachten Aufzeichnungen als Minimum gelten, während der die Fabrik thatsächlich verlassende Zucker nachgewogen und gemessen wird.

Geht der Zucker ins Ausland, so bleibt er steuerfrei, wobei nur die nötigen Aufsichtsmaßregeln ergriffen werden, indem man Acquits à caution ausstellt, welche den Zucker bis zur Einschiffung, beziehentlich bis zur Grenze zu begleiten haben.

Bleibt der Zucker dagegen im Inland, so wird vor allem die für ihn zu zahlende Steuer definitiv festgestellt. Das geschah früher, als man die Abgabe auf den Rohzucker basierte, mit Hilfe der Typen; jetzt geschieht es ausschließ-

lich mittels des Saccharimeters[1], welches übrigens auch vor dem Gesetz von 1880 bereits häufig angewendet wurde.

Zwecks dessen wird eine Probe von jeder die Fabrik verlassenden Quantität Zucker in ein Laboratorium der Regierung zur Analyse geschickt. Nach dem Ergebnis der letztern werden dann die vorläufigen, in der Fabrik selbst gemachten Aufzeichnungen der Beamten berichtigt und die Fabrik um die betreffende Quantität entlastet.

Ist der aus der Fabrik geführte Zucker sodann zur unmittelbaren Konsumtion bestimmt, so ist die Steuer sofort fällig und muß entweder in barem Geld oder in einem Kautionswechsel auf vier Monate bezahlt werden; ist die Ware aber (was gewöhnlich der Fall) für ein Entrepot bestimmt, so wird die Steuer erst fällig in dem Augenblick, wo der Zucker jenes Lager verläßt, und wird dann durch den Käufer entrichtet.

Die Fabrikation wird also von dem Augenblick an, wo der Rübensaft in Verarbeitung gelangt, bis zu dem Moment, wo der Zucker die Fabrik verläßt, überwacht und alsdann noch einer technischen Kontrolle unterworfen, um den definitiven Zuckergehalt der fabrizierten Quantitäten und nach dem betreffenden Ergebnis den Betrag der Steuer festzustellen.

Wenn der Zucker somit in die Raffinerien gelangt, ist die Steuerfrage bereits erledigt, und können diese Etablissements ohne Aufsicht arbeiten, ein Umstand, der nach der frühern Gesetzgebung benutzt wurde, reichen Gewinn einzustreichen[2].

---

[1] Siehe weiter unten, Seite 414.

[2] Wir haben in unserm vorerwähnten Werk „Die Zuckerindustrie etc." des nähern auseinandergesetzt, wie bedeutend dieser Gewinn unter Umständen war, und wie so derselbe entstand. Durch das neue Gesetz soll jener Extragewinn, obgleich ein Teil der frühern Einrichtungen beibehalten worden ist, auf fast nichts zusammengeschrumpft sein.

Beibehalten ist zum Beispiel die Admission temporaire, und auch der einheimische Rohzucker wird zeitweilig steuerfrei zum Veredelungsprozeß zugelassen; derselbe darf aber nur noch zwei Monate dauern, und der Raffinadeur spart damit weiter nichts als die Auslage der Steuer; der Rohzucker wird ihm dabei zum offiziellen Gewicht an Raffinade zugewogen, und er muß (mit Abzug von 1½—2 Prozent) Gewicht für Gewicht ausführen oder für den inländischen Konsum versteuern.

Der aus den Kolonien und dem Ausland eingeführte Zucker, welcher früher nach andern Typen versteuert wurde als das einheimische Produkt, unterliegt jetzt ebenfalls der saccharimetrischen Analyse, wodurch ein weiteres Mittel der Defraudation beseitigt worden ist.

Der Zweck der neuen Gesetzgebung war eben hauptsächlich auch darauf gerichtet, daß nur noch technische Geschicklichkeit oder richtige Auswahl der zu raffinierenden Qualitäten einen ausschließlich legalen Gewinn abwerfen solle, und daß anderseits der Fiskus nicht zu kurz komme, während im übrigen auch die Herabsetzung der Steuer den Reiz zur Defraudation sehr vermindert hat[1].

Das Gesetz vom 19. Juli 1880[2] erstrebt einen doppelten Zweck, welcher, wie man annehmen darf, auch erreicht worden ist, nämlich die Reduktion der Steuer und zugleich die Verbesserung der Hebungsform.

Die verbesserte Erhebungsmethode hat denn auch, wie es scheint, den oft beklagten und durch die frühere Gesetzgebung verursachten Verlusten für den Staat sowie auch den ursprünglich nicht beabsichtigten, jedoch tolerierten Ausfuhrprämien eine Grenze gesetzt. Anderseits war aber auch die Reduktion der Steuern, wie man gleich ersehen wird, dringlich geworden.

Vor 1871 war nämlich der weiße Zucker schon hinläng-

Man findet übrigens in Frankreich den regelmäßigen Gewinn der Raffinerien schon mehr als ausreichend, und sind die Rohzuckerfabrikanten sogar der Ansicht, daß die Raffinadeure durch die Einführung von Rohzucker und durch sonstige Kombinationen sich immer noch mehr als genügende Vorteile zuzueignen verstehen, ohne dabei auf die einheimische Zuckerproduktion gebührende Rücksicht zu nehmen.

[1] Wir müssen uns auf obige möglichst allgemein gehaltene Übersicht, die nichts weniger als erschöpfend ist, beschränken.

Hätten wir tiefer in die Materie eindringen wollen, so mußten eine Menge volkswirtschaftlicher und auch speziell technischer Fragen hier behandelt werden, für die uns innerhalb dieser Arbeit der Raum leider mangelt, die an andrer Stelle aber von uns zum Gegenstand wiederholter und ausführlicher Besprechung gemacht werden sollen.

[2] Seine Motive sind von offenbar sehr sachkundiger Seite verfaßt, besonders die denselben beigefügte Anlage („Journal officiel" vom 21. Juni 1880).

lich, mit 45 Francs, versteuert; am 8. Juli 1871 kamen drei Fünftel, am 22. Januar 1872 zwei weitere Fünftel Zuschlag hinzu, also eine Gesamterhöhung von 50 Prozent, welche die Steuer auf 67,50 Francs brachte.

Im Jahr 1873 wurden fernere 4 Prozent aufgelegt, und das Gesetz vom 30. Dezember 1875 erhöhte die Abgabe für den Brot- und Kandiszucker auf 73,50 Francs und für den weißen Puderzucker auf 71½ Centimes für jeden Grad „absoluten Gehalts".

Die Last wurde für die Konsumtion drückend; anderseits war in den letzten Jahren viel an der Erhebungsmethode geändert worden, ohne jemand recht zu befriedigen.

Dazu wurden die verdeckten Ausfuhrprämien vielfach bemängelt, zumal Nachbarstaaten, nach welchen Frankreich seinen überschüssigen Rohzucker absetzte, Miene machten, Repressalien zu ergreifen.

Dennoch widerstand die Regierung eine Zeitlang dem Andrängen der Interessenten, und traten für den Zucker erst günstigere Konjunkturen dadurch ein, daß der Staat große Einnahme-Überschüsse hatte, von denen bedeutende Summen zu Steuerentlastungen zu verwenden waren. Von diesen letztern war den Weinproduzenten aus politischen Erwägungen schon länger ein Teil in Aussicht gestellt worden. Da nun der Süden den Norden nötig hatte, um sein Schäfchen, die Entlastung des Weins, aufs Trockne zu bringen, ließ er seinerseits auch dem Norden sein Teil, nämlich die Zuckerentlastung, zukommen.

Wie nun aber einmal an der Zuckergesetzgebung gerüttelt wurde, so wollte man dabei zugleich die andern Desiderata zur Erfüllung bringen, und da die geplanten Reformen bereits durch Gesetze vom 29. Juli und 30. Dezember 1875 angebahnt waren, machte man mit einem Strich dem Typenunwesen ein Ende.

Der Gesetzesvorschlag, den die Regierung am 8. Juni 1880 unter dem Druck der öffentlichen Meinung einbrachte, und welchem die Dringlichkeit zuerkannt wurde, bezweckte „le dégrèvement des droits sur les sucres de toute origine,

en substituant au régime des classes la rectification au degré saccharimetrique".

Wozu die Motive dann bemerken: „Um zu zeigen, wie notwendig diese Maßregel ist, genügt es, in einigen Zügen die Lage der Zuckerindustrie zu skizzieren. Von 1849 bis 1869, also in 20 Jahren, ist die Konsumtion von 121,421,000 Kilogramm auf 278,872,000 Kilogramm gestiegen, das heißt um 7,800,000 Kilogramm jährlich. Wenn die Progression sich auf dieser Höhe erhalten hätte, so würde unsre Konsumtion im Jahr 1878: 322,395,000 Kilogramm erreicht haben, nach Abzug der 20,300,000 Kilogramm, welche Elsaß-Lothringen verbraucht hätte; sie kam aber nur bis zu 273,470,000 Kilogramm.

„Der Durchschnitt der acht letzten Jahre betrug selbst nur 250 Millionen, was, bei einer gleichen Bevölkerungszahl, eine Verminderung von 8,500,000 Kilogramm im Vergleich zu den Zahlen von 1869 ausmacht.

„Die Konsumtion ist also zum wenigsten stationär geblieben, seitdem die Steuer um 54 Prozent gesteigert worden ist....

„Übrigens ist es nicht bloß vom Standpunkt des Konsumenten aus, daß wir uns bestreben müssen, den Zucker der großen Menge leichter zugänglich zu machen. Auch unsre Fabriken halten auf den fremden Märkten nur mit Mühe die Konkurrenz mit dem prämiierten Zucker andrer Länder aus.

„Wenn sie einst von diesen Märkten gänzlich ausgeschlossen sein würden, dann würden sie gezwungen sein, zum großen Nachteil der Landwirte, welche ihnen die Rüben liefern, ihre Produktion zu vermindern, um sie der ihnen dann allein bleibenden einheimischen Konsumtion anzupassen.

„Von diesem vielleicht nahen Zeitpunkt an würde eine unsrer herrlichsten Industrien dem Untergang sehr nahe sein, wenn sie nicht in der Elastizität der Konsumtion einen mit ihren Produktionsmitteln im Verhältnis stehenden Ersatz findet.

„Trotz zweier schlechter Ernten ist der Betrag der heimischen Fabrikation im Durchschnitt für die acht letzten

Kampagnen (vom 1. September bis zum 31. August) 396 Millionen Kilogramm gewesen, wozu man noch 85 Millionen Kilogramm Rohrzucker aus den französischen Kolonien und 90 Millionen Kilogramm fremden Zucker rechnen muß. Der Gesamtbetrag unsers Rohstoffs beträgt also, wie man sieht, nicht weniger als 571 Millionen Kilogramm, während in derselben Periode die Konsumtion mit 250 Millionen und die Ausfuhr raffinierten Zuckers mit 213 Millionen kaum 463 Millionen Kilogramm übersteigen.

„So muß also jährlich durch direkte Ausfuhr eine Quantität von 108 Millionen Kilogramm Rohzuckers von wenig besserer Qualität als der eingeführte untergebracht werden.

„Wenn dies aber nicht möglich, so ist es um so dringender nötig, die heimische Konsumtion zu entwickeln....“

Der Verfasser der Motive sucht schließlich nachzuweisen, daß nur eine sehr bedeutende Herabsetzung der Steuer den gewünschten Effekt haben könne.

Wenn dem gegenüber von andrer Seite[1] eingeworfen wurde, „daß damit den Zuckerfabrikanten nicht geholfen sei, denn es würden sich gleich neue Zuckerfabriken gründen, und das Produkt würde sich wieder in den Niederlagen ansammeln und billiger werden. Es sei schon eine wirkliche Überproduktion vorhanden, und wenn man den Fabriken gute Zeiten bereite, so erstünden ihnen nur neue Konkurrenten...“, so ist solches allerdings zu erwarten; damit ist aber anderseits der Bevölkerung ein nützlicher Genuß in größerm Umfang ermöglicht und dadurch ein gewiß erstrebenswerter Fortschritt angebahnt.

Die Motive verbreiten sich weiter eingehend über die Besteuerungsformen, und wird zunächst daran erinnert, daß das Gesetz vom 7. Mai 1864 vier verschiedene Sätze aufgestellt hatte, einen für raffinierten Zucker und drei für Rohzucker.

Die internationale Zuckerkonvention.

Die internationale Konvention[2] vom 8. November 1864 teilte den Rohzucker in vier andre Klassen, nach den der holländischen Klassifikation entliehenen Typen, und für jede

[1] Block in der „Wißschen Vierteljahrsschrift“ 1880, Seite 165.

[2] Siehe v. Kaufmann, „Die Zuckerindustrie etc.“, Seite 171 ff.

derselben wurde auf Grund der in Köln veranstalteten Experimente eine bestimmte Ziffer für das Rendement festgesetzt.

Die immer häufiger werdenden Defraudationen und das Nichtzustandekommen einer Erneuerung des Vertrags zwangen die Regierung, diese Methode aufzugeben.

Seit 1875 wurde dafür die Klassifikation des Zuckers nach den Ergebnissen der Saccharimetrie eingeführt; der Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1875 und der Artikel 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1875 haben bezüglich Minima und Maxima festgesetzt, die Typen wurden aufgegeben und durch das präsumierte Rendement ersetzt.

Der Artikel 4 der Zuckerkonvention vom 8. November 1864 hatte bestimmt, daß eine genaue Korrelation bestehen sollte zwischen den im Innern des Landes gültigen Sätzen und den für die Ausfuhr festgesetzten Rendements.

Aus Gründen, deren Anführung hier kein Interesse hat, konnte dieser Teil der eingegangenen Vereinbarungen nicht ausgeführt werden, und führte dies zu Konsequenzen, welche der Verfasser der Motive in einer außerordentlich lehrreichen Tabelle illustriert, die deshalb hier eingefügt zu werden verdient. (Siehe die nachfolgende Doppelseite.)

Diese Tabelle zeigt neben den Tarifen und den Quotitäten der Ausfuhrrendements der verschiedenen Zuckerkategorien die Steuersätze, welchen ein Kilogramm raffinierten Zuckers unterliegt, je nachdem für den Rohzucker, aus welchem es gewonnen wurde, die Steuer bar gezahlt oder durch ein Ausfuhrcertifikat gedeckt ist[1].

---

[1] Wenn man die beiden Berechnungsweisen vergleicht, wird das an sich allerdings verwickelte Verhältnis ziemlich klargelegt. — Das Gesetz von 1875 unterscheidet zwei Tarife:

1. Die Verbrauchsabgabe, das heißt die Steuer für den einheimischen Konsum: Rohzucker jeden Ursprungs unter Nr. 13: 65,52 Francs pro 100 Kilogramm; von Nr. 13—20: 68,64 Francs pro 100 Kilogramm; dann Raffinade etc.

2. Die zeitweilige (zoll- oder steuerfreie) Zulassung (admission temporaire):

		Titrage von		
I. Klasse,	Zucker von Nr. 15—18 . . .	91—98	Grad	exkl.
II.	- - - - 10—14 . . .	85—91	-	-
III.	- - - - 7—9 . . .	76—85	-	-
IV.	- unter Nr. 7 . . .	76	-	Minimum

Übersicht der Anomalien, welche die Zuckergesetzgebung des Jahrs

Kategorien nach den Typen		Saccharimetrischer Gehalt (festgesetzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 30. Dez. 1875)		Ausfuhr-Rendement für den zeitweilig zollfrei zugelassenen Zucker	Rendement, welches den Steuern für jede Kategorie entspricht	Steuer pro 100 Kilogramm des direkt der Konsumtion gelieferten Rohzuckers	Steuer für die Quantität raffin. Zucker, die dem Ausfuhr-Rendement des zeitweil. zugelass. Rohzuckers entspricht
für den Verbrauch (Konsumtion)	für die zeitweilig freie Zulassung	für den Verbrauch	für die zeitweilige freie Zulassung				
1	2	3	4	5	6	7	8
						Francs	*Francs*
Unter Nr. 13	Unter Nr. 7	67°	67°	67 Prozent	89,36 Prozent	65,52	49,12
		68	68				
		69	69				
		70	70				
		71	71				
		72	72				
		73	73				
		74	74				
		75	75				
	7 à 9	76	76	80 Prozent			58,06
		77	77				
		78	78				
		79	79				
		80	80				
		81	81				
		82	82				
		83	83				
		84	84				
	10 à 14	85	85	88 Prozent			64,52
		86	86				
		87	87				
		88	88				
		89	89				
		90	90				
13 à 20		91	91				
	15 à 18	92	92	94 Prozent	93,01 Prozent	68,64	68,93
		93	93				
		94	94				
		95	95				
		96	96				
		97	97				
Über Nr. 20	Über Nr. 13, inkl. weißer Puderzucker	98	98	97 Prozent	95,74 Proz.	70,30	71,13
		99	99				
		100	100				

1875 sowohl rücksichtlich der Steuer als für den Handel darbietet.

Steuer pro saccharimetrischen Grad°		Im Vergleich mit der Steuer auf raffinierten Zucker (0,7512 Franc pro Kilogr.)		Verkaufspreis pro 100 Kilogramm Rohzucker	Verkaufspreis pro saccharimetrischen Grad	Verkaufspreis pro Grad mit Hinzurechnung der Steuer von jedem Grad über od. unter den Ausfuhr-Rendements
für direkt der Konsumtion gelieferten Zucker	für Zucker, der zeitweilig zugelassen ist	gewinnt der Staat pro Grad	verliert der Staat pro Grad			
9	10	11	12	13	14	15
Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
0,97,8	0,73,3	—	—	43,00	0,64,1	0,64,1
0,96,4	0,72,2	—	0,01,1	44,50	0,65,4	0,64,3
0,95,0	0,71,2	—	0,02,1	46,00	0,66,6	0,64,5
0,93,8	0,70,2	—	0,03,1	47,50	0,67,8	0,64,7
0,92,3	0,69,2	—	0,04,1	49,00	0,69,0	0,64,9
0,91,0	0,68,2	—	0,05,1	50,50	0,70,1	0,65,0
0,89,8	0,67,3	—	0,06,0	52,00	0,71,0	0,65,0
0,86,5	0,66,4	—	0,06,9	52,50	0,72,3	0,65,3
0,87,3	0,65,5	—	0,07,8	55,00	0,73,3	0,65,8
0,86,2	0,77,2	0,03,9	—	46,25	0,60,8	0,64,7
0,85,1	0,76,2	0,02,9	—	47,75	0,62,0	0,64,9
0,84,0	0,75,2	0,01,9	—	49,25	0,63,1	0,65,0
0,82,9	0,74,3	0,01,0	—	50,75	0,64,2	0,65,2
0,81,9	0,73,3	—	—	52,25	0,65,3	0,65,3
0,80,9	0,72,4	—	0,00,9	53,75	0,66,3	0,65,4
0,79,9	0,71,5	—	0,01,9	55,25	0,67,3	0,65,5
0,78,9	0,70,7	—	0,02,6	56,75	0,68,3	0,65,7
0,78,0	0,69,8	—	0,03,5	58,25	0,69,3	0,65,8
0,77,0	0,75,9	0,02,6	—	53,50	0,62,9	0,65,5
0,76,2	0,75,0	0,01,7	—	55,00	0,63,9	0,65,6
0,75,3	0,74,2	0,00,9	—	56,50	0,64,9	0,65,8
0,74,5	0,73,3	—	—	58,00	0,65,9	0,65,9
0,73,6	0,72,5	—	0,00,8	59,50	0,66,8	0,66,0
0,72,8	0,71,7	—	0,01,6	61,00	0,67,7	0,66,1
0,75,4	0,70,9	—	0,02,4	60,50	0,66,4	0,64,0
0,74,6	0,74,9	0,01,6	—	60,88	0,66,1	0,67,7
0,73,8	0,74,1	0,00,8	—	62,13	0,66,8	0,67,6
0,73,0	0,73,3	—	—	63,38	0,67,4	0,67,4
0,72,2	0,72,5	—	0,00,8	64,63	0,68,0	0,67,2
0,71,5	0,71,8	—	0,01,5	65,88	0,68,6	0,67,1
0,70,7	0,71,0	—	0,02,2	66,75	0,68,8	0,66,5
0,71,8	0,72,6	—	0,01,7	66,75	0,68,1	0,64,4
0,70,9	0,51,8	—	0,02,4	68,25	0,68,9	0,66,5
0,70,2	0,71,1	—	—	68,25	—	—

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, daß nach dem Tarif für die einheimische Konsumtion das Kilogramm raffinierten Zuckers an Steuern zu tragen hätte:

$0{,}97{,}_8$ Franc, wenn er von Rohzucker mit einem Rendement von 67 Prozent.
$0{,}72{,}_8$ Franc, wenn er von Rohzucker mit einem Rendement von 90 Prozent, und
$0{,}75{,}_8$ Franc, wenn er von Rohzucker mit einem Rendement von 91 Prozent herrührte.

Die Ausfuhrcertifikate dienen als Belege über geschehene Ausfuhr gegenüber der bei der „zeitweiligen Zulassung" von Rohzucker (gleichviel, ob derselbe eingeführt oder einheimischen Ursprungs ist) übernommenen Verpflichtung, den betreffenden Zucker nach der Raffinierung auszuführen; das heißt, es übernimmt zum Beispiel jemand x Zentner Rohzucker zunächst abgabenfrei zur Raffination unter der Verpflichtung, nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die bezügliche Abgabe dafür nachzuzahlen; bei Ablauf der Frist präsentiert er einen Schein des Zollamts (jenes Ausfuhrcertifikat), welcher nachweist, daß y Zentner Raffinade ausgeführt sind, und dieser Schein gilt dann als Quittung für die schuldige Steuer. — Diese Certifikate repräsentierten damals (vor 1880) einen Steuerbetrag von 73,32 Centimes pro Kilogramm Raffinade. Daraus folgt, daß die Anwendung der zeitweiligen zoll- und steuerfreien Zulassung für den Raffinadeur vorteilhafter war als die Entrichtung der inländischen Verbrauchsabgabe, wenn es sich um Zucker mit einer Titrage von 67—91 Prozent handelte, während das umgekehrte Verhältnis eintrat, wenn die Titrage 91 Prozent betrug, wie solches auch die oben angeführten drei Beispiele ergeben.

Der Mangel an Korrelation zwischen den Grundlagen der Konsumsteuer und den Ausfuhrrendements hielt somit die Raffinadeure ab, Zucker, deren Titrage unter 86 Grad oder über 91 und bis 96 Grad war, für den Übergang in den Konsum anzumelden, und konnten diese Zucker nicht anders als unter Anwendung der Bestimmung „der zeitweiligen Zulassung" verarbeitet werden. Die Entrichtung der Steuer war praktisch nur möglich, beziehentlich vorteilhaft bei den Zuckern von 86—90 und über 97 Grad Gehalt.

Die Tabelle zeigt ferner, daß die zeitweilige Zulassung von Zuckern von 76—80 und 85—87 Grad nachteilig war, weil das Rendement an Raffinade sich geringer stellte als das thatsächliche Quantum, welches dafür ausgeführt werden mußte.

„Der Gesetzgeber hat gedacht", fahren die angezogenen Motive fort, „es würden sich die Plus und Minus zu gunsten der Staatskasse kompensieren; aber selbstverständlich war die Industrie nicht geneigt, sich auf Verluste einzulassen."

Solche Kompensationen ergaben sich eben, wenn überhaupt, immer nur zufällig, da es mit Bewußtsein keinem Fabrikanten einfallen konnte, darum dem Fiskus mehr als notwendig zu zahlen, weil etwa andre zu wenig zahlten!

Die Usancen des Zuckerhandels.

Aber auch der Handel litt unter der frühern Gesetzgebung. „Sonst galt", heißt es in den Motiven weiter, „der Preis der ‚guten Vierten' (bonne quatrième), einer Qualität, die der Type Nr. 12 entsprach, als Regulator für den Pariser Platz; heute richtet man sich nach den Zuckern 10—13, nimmt als Grundlage einen saccharimetrischen Gehalt von 88 Grad an und zieht sovielmal 1,50 Franc ab, als der Zucker weniger Grade hat, während man bis 91 Grad inklusive denselben Betrag sovielmal zusetzt, als er mehr Grade hat; von 92 Grad an wird dann ebenso 1,25 Franc zugesetzt.

„(Diese Konditionen finden keine Anwendung auf Stampfmelis [Zuckermehl], welcher auf der Basis von 99 Grad oder nach der Type Nr. 3 der Pariser Börse arbitriert wird.)

„So notiert man an der Börse täglich vier verschiedene Kurse, wobei zu konstatieren ist, daß die Preise der vierten Klasse (unter Nr. 7) höher sind als die der Typen Nr. 7 und 9, die ihrerseits wiederum die der Nr. 10—13 übersteigen."

Die Art der Steuerhebung war also schuld daran, daß für die geringern Zucker bessere Preise gezahlt wurden als für die reichhaltigern, ein Umstand, der eben nicht geeignet war, den Fortschritt der Technik in der Zuckerfabrikation zu fördern.

Die Resultate der im Jahr 1878 streng durchgeführten saccharimetrischen Analyse zeigen nun, daß die wirklichen Er-

Die saccharimetrische Analyse.

träge an Raffinade höher waren als die im Tarif sowohl für die Ausfuhr wie für den heimischen Gebrauch vorausgesetzten.

Der quantitative Überschuß, welcher sich dadurch der Steuer entzog, bezifferte sich, wenn die im Handel üblichen Koeffizienten angenommen werden, auf rund 9,070,000 Kilogramm und, wenn die von der Regierung als richtiger erachteten Koeffizienten zu Grunde gelegt werden, auf rund 16,687,000 Kilogramm.

Was jene Koeffizienten betrifft, so sind die französischen Praktiker meist der Ansicht[1], daß unter Zuhilfenahme der Polarisation das Rendement des Rohzuckers danach zu bestimmen sei, daß je 1 Teil der in demselben enthaltenen Salze 5 Teile Zucker am Kristallisieren hindere und dadurch ungewinnbar mache. Da nun das Vorhandensein der Salze durch Verbrennung, wobei dieselben als Asche zurückbleiben, konstatiert wird, so sagt man gewöhnlich: 1 Asche = 5 Zucker.

Sodann enthält der Zucker selbst noch eine gewisse Quantität Glykose (Traubenzucker), welche ein doppeltes Gewicht Zucker am Kristallisieren hindert, so daß also 1 Teil Glykose den Abfall von 2 Teilen Zucker verursacht.

Im Gegensatz zu diesen Annahmen der Praxis glaubt man aber im Regierungslaboratorium, es genüge, folgendes Verhältnis: 1 Asche = 4 Zucker und 1 Glykose = 1 Zucker anzunehmen.

Danach stellt sich nun für 1878 heraus, daß man für die einheimische Konsumtion nur 255,802,421 Kilogramm versteuert hatte statt der 261,539,858 Kilogramm, welche die Analyse ergab, und daß durch das Verfahren der zeitweiligen Zulassung infolge der dafür bestehenden zu niedrigen Rendements 10,949,563 Kilogramm Zucker unversteuert in den Verbrauch übergegangen waren.

Die Gesamtkonsumtion betrug also in Wirklichkeit 255,802,421 + 5,737,437 + 10,949,563 = 272,489,421 Kilogramm, und da die Zuckersteuer im ganzen 187,640,397 Francs eintrug, so macht das pro Kilogramm 68,86 Centimes

[1] Siehe v. Kaufmann, „Die Zuckerindustrie etc.", Seite 89 ff.

oder in runder Summe 69 Francs pro 100 Kilogramm raffinierten Zuckers.

Wenn man nun die Kurse der Pariser Börse beachtet, so wird man finden, daß der damalige Preis des (besteuerten) Zuckers für den einheimischen Gebrauch den Preis des zur Ausfuhr bestimmten (also unbesteuerten) Zuckers derselben Sorte, und zwar bereits seit längerer Zeit, um 75 Francs überstieg.

Diese Differenz entsprach also dem Werte der Ausfuhrcertifikate und zeigt den Betrag der dem Konsumenten durch sie aufgebürdeten Last (75 Francs pro 100 Kilogramm), einer Last, welche die nominale Steuerauflage auf den raffinierten Zucker (73,32 Francs) um fast 2 Francs und den Durchschnitt der thatsächlich vom Staat eingenommenen Steuer sogar um circa 6 Francs übersteigt.

Das dürfte genügen, um die Anomalien dieser Besteuerungsweise anzudeuten[1].

Die Motive wenden sich darauf der Rechtfertigung der neuesten Besteuerungsform zu und führen dabei zunächst aus, daß von der häufig vorgeschlagenen unmittelbaren Konsumbesteuerung (impôt à la consommation), welche eine Überwachung der Raffinerie zur Folge haben müßte und den Eingang der Steuer erst nach der Raffination bedinge, abzusehen sei, und somit bleibe nur die Wahl zwischen der „Einzigen Taxe" (droit unique), welche für alle Sorten von Rohzucker, gleichviel von welchem Gehalt, nur einen Steuersatz aufstellen würde, — dann der Steuerveranlagung nach dem absoluten saccharimetrischen Gehalt oder endlich derjenigen nach dem praktisch realisierbaren Resultat der Raffination.

Gegen die „Einzige Taxe" sprächen zu viel Gründe, als daß sie in Betracht genommen werden könnte; da aber auch anderseits der absolute saccharimetrische Gehalt kein richtiger Maßstab sei, weil er die durch die Salze und die Glykose verursachten Abfälle nicht genügend berücksichtige,

[1] In den angezogenen Motiven sind noch verschiedene Tabellen und Berechnungen aufgeführt, welche die vorstehend dargelegten Resultate weiter illustrieren.

so bleibe nichts übrig, als eine auf die saccharimetrische Analyse gegründete Schätzung der wahrscheinlichen Resultate der Raffination einzuführen, beziehentlich, da dieselbe bereits seit einigen Jahren bestehe, dieselbe definitiv anzuordnen, was denn auch durch das weiterhin anzuführende Gesetz vom 19. Juli 1880 geschehen ist.

Die Regierung sah von vornherein ein, daß gleichzeitig mit dieser Reform die Steuer bedeutend herabgesetzt werden müsse, wenn sie den erwünschten Erfolg haben solle, und ließ sich in dieser Erkenntnis nicht durch den Gedanken beeinflussen, daß durch eine solche Ermäßigung der Staat über 82 Millionen an Einnahme einbüßen werde, nahm vielmehr an, daß diese Einbuße ziemlich bald durch die wachsende Konsumtion gedeckt werden würde.

Gesetz vom 19. Juli 1880.

Die bezüglichen Artikel des Gesetzes vom 19. Juli 1880 lauten wie folgt:

Artikel 15. Die Steuer auf Zucker jeden Ursprungs und auf Glykose einheimischer Produktion, welche dem Verbrauch überliefert werden, ist, die $2^1/_2$ Décimes einbegriffen, festgesetzt wie folgt:

Rohzucker und raffinierter Zucker:
raffinierter Zucker 40 Francs pro 100 Kilogramm,
Kandiszucker 43 Francs pro 100 Kilogramm;

Zucker, welcher in besondern Anstalten aus schon versteuerter Melasse gezogen worden: 14 Francs pro 100 Kilogramm;

Glykose: 8 Francs pro 100 Kilogramm.

Artikel 16. Zucker aus fremden Ländern sind folgenden Surtaxes (Steuerzuschlägen od. Differentialzöllen) unterworfen:

Rohzucker oder sonstige der Raffinade nicht gleichgestellte Zucker aus europäischen Ländern oder indirekt eingeführt: 3 Francs pro Kilogramm;

Raffinierte oder ihnen gleichgestellte Zucker jeden Ursprungs: 12,50 Francs pro 100 Kilogramm;

Kandiszucker jeden Ursprungs: 15,50 Francs pro 100 Kilogramm.

Es sind überdies die Steuersätze auf vom Zucker herrührende Produkte wie folgt abgeändert worden:

Sirup, Bonbons und eingemachte Früchte: auf den Satz für raffinierten Zucker;

Konfitüren und süßer Biskuit: 30 Francs pro 100 Kilogramm;

Melasse, die nicht zur Destillation bestimmt ist, wenn sie einen Zuckergehalt hat von wenigstens 50 Prozent: 12 Francs pro 100 Kilogramm, mehr als 50 Prozent: 25,50 Francs pro 100 Kilogramm;

Schokolade 38 Francs pro 100 Kilogramm.

Artikel 17. Dem Steuersatz für raffinierten Zucker unterliegen die Brote (Hutzucker) sowie die zusammengepreßten Mehlzucker etc.; ebenso wird der Raffinade gleichgestellt der aus fremden Ländern kommende Stampfmelis, dessen präsumiertes Rendement beim Raffinieren 98 Prozent übersteigt.

Artikel 18. Der Stampfmelis jeden Ursprungs, dessen präsumtives Rendement der Raffinade nicht gleich ist, und derjenige, auf welchen sich der besondere, im vorliegenden Gesetz festgesetzte Steuersatz von 14 Francs bezieht, wird besteuert nach dem präsumierten Rendement unter Abzug von $1^1/_2$ Prozent für Abfall.

Es werden gleichfalls nach ihrem präsumierten Rendement bei der Raffination und mit demselben Abzug berechnet die einheimischen oder Kolonialrohzucker — auch die, welche direkt aus außereuropäischen Ländern eingeführt und nach Maßgabe der Bestimmungen „der zeitweiligen steuerfreien Zulassung" nach dem Gesetz vom 7. Mai 1864 übernommen werden.

Das präsumierte Rendement der Raffination soll auch fernerhin ohne Gradbruchteile mittels der polarimetrischen Analyse unter Abzug der Asche und der Glykose festgestellt werden, wobei die Koeffizienten der nach der saccharimetrischen Titrage vorzunehmenden Abrechnungen festgestellt sind auf 4 für die Asche und auf 1 für die Glykose.

Im Fall einer streitigen Expertise sind die im Laboratorium der Finanzverwaltung konstatierten Titragen maß-

Steuererträge der verschiedenen Zuckerkategorien. *(In Mill. Francs.)*

Jahre	Kolonialzucker	Fremder Zucker	Einheimischer Zucker	Zusammen	Jahre	Kolonialzucker	Fremder Zucker	Einheimischer Zucker	Zusammen
1849	30,7	14,1	24,6	69,4	1865	31,5	29,5	50,2	111,2
1850	23,8	17,8	31,3	72,9	1866	37,6	18,6	55,4	111,6
1851	20,1	16,0	33,5	69,6	1867	36,9	14,1	59,5	110,5
1852	25,4	17,9	32,4	75,7	1868	32,0	16,6	63,3	111,9
1853	26,4	19,2	36,2	81,8	1869	31,9	16,6	65,0	113,5
1854	32,2	23,7	31,9	87,8	1870	29,0	18,3	55,2	102,5
1855	37,1	35,2	30,0	102,3	1871	23,8	21,8	87,7	133,3
1856	40,9	19,4	48,0	108,3	1872	31,3	16,3	58,9	106,5
1857	36,8	29,8	44,1	110,7	1873	37,4	31,8	103,4	172,6
1858	51,9	22,8	67,3	142,0	1874	32,7	12,3	107,3	152,3
1859	43,5	34,8	60,7	139,0	1875	37,8	23,7	119,3	180,8
1860	33,1	20,7	37,6	91,4	1876	32,0	32,1	125,7	189,8
1861	27,5	25,8	32,9	86,2	1877	34,1	43,6	90,3	168,0
1862	31,1	39,6	50,6	121,3	1878	37,7	37,3	112,5	187,5
1863	45,7	48,1	61,0	154,8	1879	39,2	33,6	125,2	198,0
1864	28,9	40,1	22,4	91,4	1880	32,6	54,3	84,3	171,3

Die neuesten Zahlen für die Jahre 1880 und 1879 sind:

Angabe der Zuckersorten	Jahr 1880		
	Quantitäten, wofür die Steuer vor Ende des Jahrs entr.chtet war	Übernommene, aber am Ende des Jahrs noch nicht versteuerte Quantitäten	Zusammen
Quantitäten von	*Kilogramm*	*Kilogramm*	*Kilogramm*
Kolonialzucker (französischem) . .	53377451	20901174	74278625
Zucker aus fremden Ländern . .	100163097	34646422	134809519
Bastardzucker (Vergeoise) . . .	1533639	—	1533639
Einheimischem Zucker	149255546	112484358	261739904
Zusammen:	304329733	168031954	472361687
Ausgeführtem raffinierten Zucker (annähernde Zahlen für 1880) .	—	162827368	162827368
Quantitäten von	Jahr 1879		
Kolonialzucker (französischem) . .	57700121	30221375	87921496
Zucker aus fremden Ländern . .	50262466	21199602	71462068
Bastardzucker (Vergeoise) . . .	—	—	—
Einheimischem Zucker	182499623	130679368	316178991
Zusammen:	290462210	182100345	475562555
Ausgeführtem raffinierten Zucker (definitive Zahlen für 1879) . .	—	193493157	193493157

Dafür kam an Steuer ein:

	1880 *Francs*	1879 *Francs*
Durch Einnahmen vom Kolonialzucker . . .	32637000	39217134
Durch Einnahmen vom Zucker aus fremden Ländern	54281000	33666976
Durch Einnahmen vom einheimischen Zucker .	83291000	125144926
Zusammen:	170209000	198029036
Noch rückständige Steuern am Ende des Jahrs	1130000	—
Summa[1]:	171339000	198029036
Stock in den Entrepots am 31. Dez.:	*Kilogramm*	*Kilogramm*
Kolonialzucker	4987700	10269956
Zucker aus fremden Ländern	4745600	6086206
Einheimischer Zucker, 159,837,919 Kilogramm raffinierter Zucker, das heißt an Rohzucker zu 107,149 Kilogramm pro 100[2]	171264732	172095846
Zusammen:	180998032	188452008

Die Berechnungen in den Motiven zum Gesetz vom 19. Juli 1880.

Nicht ohne Interesse sind die Schätzungen, welche in den Motiven zum Gesetz vom 19. Juli 1880 bezüglich des künftigen Ertrags der auf 40 Francs reduzierten Steuer aufgestellt werden.

Die Zukunft hat natürlich erst zu lehren, inwieweit diese Schätzungen etwa sanguinisch zu nennen sind.

Die Berechnung wurde folgendermaßen aufgestellt: Im Jahr 1879[3] haben die Zucker jeden Ursprungs an Steuer aufgebracht die Summe von 195,864,000 Francs, und ist dieser Ertrag in das Budget pro 1881 als Voranschlag übergegangen. Die durchschnittliche Steuer, zu 69 Francs berechnet (siehe die frühern Ausführungen), läßt diese Ziffer eine Konsumtion von 283,863,768 Kilogramm raffinierten Zuckers erwarten.

Wird dasselbe Quantum mit einer Steuer von 40 Francs belastet, so ergeben sich 113,545,507 Francs statt der im

[1] Nicht mitgerechnet die Einnahme für Glykose, welche betrug
für 1880: 2,849,000 Francs
- 1879: 2,373,713 -

[2] Es sei daran erinnert, daß seit dem 1. Oktober 1880 aller Zucker offiziell nur nach seinem Gehalt an reinem oder raffiniertem Zucker gebucht wird.

[3] Man kannte damals noch nicht die genauen Zahlen für 1879 und half sich mit annähernden Größen.

Budget vorgesehenen 195,864,000 Francs. Die jährliche Verminderung der Einkünfte betrüge also 82,318,493 Francs, wenn die Konsumtion stationär bleiben sollte. — Es darf aber, so führen die Motive weiter aus, unter dem Einfluß einer starken Steuerentlastung und mit Rücksicht auf den vermehrten Gebrauch des Zuckers bei der Mostbereitung (beim Gallisieren, Chaptalisieren[1]) erwartet werden, daß die Konsumtion, und zwar um 20 Prozent im ersten Jahr und um 10 Prozent in jedem folgenden Jahr, zunehmen wird. Alsdann würden sich die Resultate wie folgt stellen:

		Kilogramm
1881	Konsumtion statt 283,863,768 Kilogramm 20 Prozent mehr, demnach	340 636 521
	Steuer 136,254,600 statt 195,864,000 Francs.	
1882	Konsumtion eine Zunahme von 10 Prozent . . .	374 700 173
	Steuer 149,880,000 statt 195,864,000 Francs.	
1883	Konsumtion eine weitere Zunahme von 10 Prozent .	412 170 190
	Steuer 164,868,000 statt 195,864,000 Francs.	
1884	Konsumtion eine weitere Zunahme von 10 Prozent .	453 387 209
	Steuer 181,355,000 statt 195,864,000 Francs.	
1885	Konsumtion eine weitere Zunahme von 10 Prozent .	498 729 929
	Steuer 199,490,000 statt 195,864,000 Francs.	

Im Jahr 1885 wären also die frühern 195 Millionen Francs wieder erreicht, beziehentlich überschritten, nachdem man nach und nach 151 Millionen Francs einbüßen mußte, eine Summe, die natürlich anderweitig zu decken ist — wofür das Erforderliche auch bereits in den Motiven selbst vorgesehen wird[2].

Wenn auch die Steuererträge in diesen Ausführungen stationärer dargestellt werden, als sie es in der Wirklichkeit sind, so scheint es trotzdem, wie sich die ersten Jahresresultate bereits für das gemachte Experiment günstig erwiesen haben, nicht unwahrscheinlich, daß 3—4 Jahre genügen werden, die Steuer auf den frühern Ertrag zu bringen.

dd) Salz.

Die Salzsteuer. Allgemeines.

Die Salzsteuer hat viele Feinde, und lassen sich gegen dieselbe zweifellos manche Bedenken geltend machen, so

[1] Diese früher viel angegriffene Operation scheint jetzt in Frankreich, besonders beim Fiskus, populär zu werden.

[2] Auf die „Entlastungen" werden wir des nähern zurückkommen.

daß ihre Neueinführung, wo sie nicht schon besteht, unrätlich erscheint.

Immerhin wird man aber, selbst ohne Anhänger dieser Abgabe zu sein, zugeben müssen, daß es nicht nur andre ebenso, sondern noch weit weniger erfreuliche Steuern gibt, und daß die Angriffe gegen die Salzsteuer meist zu weit gehen.

In frühern Zeiten, als es in Frankreich noch Provinzen mit „grandes gabelles" gab, in denen man ein bestimmtes Quantum Salz zu einem hohen Preis bei schwerer Strafe kaufen mußte, und wo das kleinste Vergehen gegen das betreffende Gesetz zu einer „halspeinlichen" Kriminalsache werden konnte, während vielleicht ein bevorzugter Nachbar oder eine privilegierte benachbarte Ortschaft ganz von dieser Steuer frei waren, ebenso ganze Provinzen mildern Gesetzen bezüglich dieser Abgabe unterworfen waren oder überhaupt die Steuer nicht einmal kaunten: da hatten bezügliche Klagen ganz andre Unterlagen als jetzt, wo die ganze Steuer in 1 Décime (10 Centimes) pro Kilogramm besteht, die nunmehr jeder Franzose zahlen muß.

Und gerade diese Gleichheit ist es, gegen die sich heute die Kritik richtet, während ihr umgekehrt vor 1789 das höchste Lob gespendet worden wäre; — jetzt lautet der Vorwurf: daß die Salzsteuer den Armen im Vergleich mit dem Reichen zu sehr belaste.

Mag dieser Vorwurf selbst berechtigt sein, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß man mit demselben aus der Salzsteuer weit mehr politisches Kapital geschlagen hat, als sich rechtfertigen läßt; denn ebenso, wie die Steuern gesunken sind, hat auch das Geld an Wert verloren, eine Abgabe von 3—4 Pfennig pro Woche ist selbst für den Ärmsten nicht sehr fühlbar, und mehr als $^1/_8$ Kilogramm Salz dürfte wohl in einer Woche von niemand verzehrt werden.

Natürlich muß auch die Landwirtschaft bei jenen Deklamationen herhalten; doch auch dort dürfte das meiste, was da geredet und geschrieben wird, nicht so ernst gemeint sein, als es dem Unbefangenen scheinen könnte.

Wer dem Vieh überhaupt Salz geben wollte, hat sich durch den Preis des letztern nicht davon abhalten lassen, wie auch von kompetenter Seite behauptet wird, daß nach der Preisherabsetzung des Salzes in Frankreich doch nicht mehr Salz in den Ställen, Milch- oder Käsewirtschaften verbraucht wurde als vorher, während das Vieh und seine Produkte inzwischen viel teurer geworden sind und die verminderten Unkosten also für die Landwirtschaft noch um so viel leichter zu tragen sind.

Übrigens kennt man in Frankreich den Begriff des für die landwirtschaftlichen Zwecke denaturierten Salzes, das, ebenso wie das für die Industrie verwendete Salz, steuerfrei ist.

Unter solchen Umständen könnte füglich die Frage der Salzsteuer in der steuerpolitischen Polemik mit viel kälterm Blut behandelt werden, als es gewöhnlich der Fall ist.

Die Gesetzgebung.

Die französische Gesetzgebung bezüglich dieser Materie ist relativ einfach.

Man muß sich zunächst vergegenwärtigen, daß ein Teil des Salzes aus dem Meerwasser gewonnen wird, der andre aus dem Stein- und Solsalz des Landes. Dem entsprechend ist die fiskalische Aufsicht über die Salzproduktion, ebenso wie die Hebung der Abgaben, auf zwei Behörden verteilt: die Zollverwaltung und die Verwaltung der indirekten Steuern, und stehen aus dem gleichen Grunde die beiden ungleichen Hälften des Ertrags im Budget in verschiedenen Abteilungen, so daß, wenn, wie es periodisch der Fall ist, ein Deputierter den Antrag stellt, die Salzsteuer aufzuheben, der Antrag in technisch richtiger Form die nachfolgende Gestalt haben muß, welche wir einem am 26. Februar 1881 der Kammer vorgelegten Verbesserungsantrag zum Budget entnehmen:

RECETTES.

1. Produits des Douanes.

Supprimer la taxe de consommation sur les sels, perçue dans le rayon des Douanes, évaluée par prévision à . . . . . 18,207,000 Francs

2. Produits des Contributions indirectes.

Supprimer la taxe de consommation sur les sels, perçue en dehors du rayon des Douanes et évaluée par prévision à . . . . 14,345,000 Francs

Wer freilich als Volkstribun einen Haupteffekt erzielen will, setzt sich über diese administrativen Unterscheidungen hinweg und spricht einfach von der Aufhebung der Salzsteuer — als der Steuer auf das Gewürz des Volks (condiment du peuple).

Im übrigen folgt, wie leicht ersichtlich, aus obiger Unterscheidung keineswegs, daß es sich um zweierlei Steuerarten handelt, da die Scheidung eben nur durch die Verschiedenheit der Aufsichtsformen bedingt ist.

Die Salzgewinnung, Konzession und Steuerentrichtung.

Das Seesalz wird gewöhnlich in Marais salants gewonnen.

Es bedarf dazu keiner Erlaubnis, und die Operation der Gewinnung ist so einfach, daß die Kontrolle eine sehr leichte ist.

Der größte Teil der Arbeit wird von der Natur verrichtet: Der Unternehmer leitet das Seewasser in sehr flache Kanäle, schließt den Zufluß von der See ab, das Wasser verdunstet durch die Einwirkung der Sonne, und das Salz bleibt zurück. Diese Operation wird so lange wiederholt, bis durch wiederholtes natürliches Abdampfen die Salzkruste eine genügende Dicke erlangt hat, um abgelöst und in das Magazin gebracht werden zu können.

Die eingelagerten Quantitäten werden sodann in ein Register eingetragen, und von den bei der Verifikation konstatierten Abgängen ist, unter Anrechnung von 8 Prozent für Abfälle, die Steuer zu zahlen.

Wenn hier die Beamten des Zolldepartements mit der Aufsicht betraut sind, so liegt der Grund darin, daß das Meer die Grenze des Landes bildet und die Douane daher ohnehin zur Stelle ist.

Stein- und Quellsalz müssen, ganz in gleicher Weise wie jedes andre Bergwerksprodukt, geschürft und gemutet werden.

Zum Schürfen als solchem bedarf man keiner eigentlichen Erlaubnis, nur muß die betreffende Anzeige (déclaration) einen Monat vorher bei der Präfektur gemacht werden. Hat man dann aber eine Salzquelle oder ein Salzlager gefunden,

so ist zunächst eine Konzession für die Gewinnung desselben nachzusuchen, wobei die Regierung unbeschränkte Wahl zwischen den verschiedenen Bewerbern hat, ohne daß das Gesetz dem Finder oder Muter irgendwelchen bezüglichen Vorzug zuerkennt.

Der Staat (das ist zwar nicht der Wortlaut, aber der Sinn der Gesetzgebung) kann und soll eben die Ausbeutung der Salzlagerstätten nur demjenigen anvertrauen, welcher dafür im allgemeinen Interesse die beste Gewähr bietet. — Der Finder geht indessen nicht ganz leer aus, indem er ein Recht auf angemessene Entschädigung hat.

In der Praxis wird die Konzession aber thatsächlich meist dem Muter selbst erteilt, wie bei der Konzessionsbewerbung im wesentlichen nur nachzuweisen ist, daß die zur Gewinnung nötigen Kapitalien zur Verfügung stehen, und werden Ungerechtigkeiten oder Willkürlichkeiten um so weniger bei der Vergebung vorkommen, als dieselbe im Staatsrat geprüft und beraten wird.

Selbstverständlich wird bezüglich eine Enquete veranstaltet, bei welcher auch den Anwohnern oder Nachbarn der betreffenden Lagerstätte Gelegenheit geboten ist, ihr Interesse zu wahren. — Für allenfallsige Privatnachteile aber kann nur Ersatz gefordert werden, eine Untersagung des Baues findet lediglich auf Grund des öffentlichen Interesses statt.

Nach der Konzessionierung beginnt zunächst eine strenge bergmännische Aufsicht, welche von der fiskalischen ganz getrennt ist.

Die nähern Bestimmungen darüber finden sich in einer königlichen Ordonnanz vom 7. März 1841, welche vorab vorschreibt, daß die Konzession für die Gewinnung von Steinsalz eine Fläche von 20 Quadratkilometer und die für die Ausbeutung einer Salzquelle 1 Quadratkilometer nicht überschreiten dürfe.

In dem nämlichen Konzessionsfeld sollen keine zwei besondere Konzessionen, das heißt eine für die Salzquelle und eine für das Steinsalzlager, erteilt werden; vielmehr muß

die Ausbeutung des Lagers demjenigen mit zugewiesen werden, welcher die Konzession für die Quelle hat.

Überhaupt sollen der fiskalischen Aufsicht wegen die Konzessionen nicht zu sehr zersplittert werden, und soll grundsätzlich keine bezügliche Anstalt weniger als 500,000 Kilogramm Salz pro Jahr produzieren; doch kann durch besonderes Dekret ein Nachlaß gewährt werden, wenn bestimmte Umstände vorliegen, welche die Erreichung jener Norm nicht ermöglichen.

Nach den allgemeinen bergrechtlichen Bestimmungen hat der Konzessionär ferner dem Besitzer der Oberfläche eine mäßige, von der Regierung festzusetzende Abgabe (redevance, Bodenzins) zu leisten. Dagegen fällt die bedeutendere staatliche Bergwerksabgabe (redevance des mines), von welcher bei den direkten Steuern die Rede war, beim Salz weg, weil dasselbe ein eignes Steuerobjekt bildet und sonst (einmal als Mineral und ein zweites Mal als Salz) doppelt besteuert würde.

Die Grund- und Gebäudesteuer dagegen wird durch die Salzsteuer natürlich nicht tangiert.

Endlich bestimmt ein Gesetz, daß die Konzession zurückgenommen werden kann, „quand l'exploition est restreinte ou suspendue, de manière à inquiéter la sûreté publique ou les besoins des consommateurs“ (Gesetz vom 21. April 1810, Artikel 49), also wenn der Abbau eingestellt oder derart reduziert wird, daß die öffentliche Sicherheit oder die Konsumtion gefährdet erscheint[1].

Neben diesen mehr bergbaulichen Bestimmungen sind nunmehr die im fiskalischen Interesse erlassenen Vorschriften zu beachten:

Selbstverständlich darf kein Abdampfungskessel errichtet werden, ohne daß davon dem nächsten Steuerbüreau, beziehentlich an der Grenze dem Zollbüreau vorher Anzeige gemacht ist.

Die Salzbereitungsanstalt ist mit einer Bretterwand und,

[1] Nähere Details, die den Zweck haben, den Konzessionär bezüglich zu beschützen, ohne das öffentliche Wohl zu schädigen, finden sich im Gesetz vom 27. April 1838.

wenn es die Behörde (zum Beispiel anläßlich einer Defraudation oder zur Verhütung derselben) für nötig erachtet, mit einer steinernen Mauer zu umgeben.

Die Steuerbeamten haben stets freien Zutritt in die Arbeitsräume und Magazine.

Über die Quantität an fertigem Salz muß der Fabrikant genau Buch führen und mit dem aus der Salzbereitungsanstalt abgelieferten abstimmen.

Der sich zwischen Fertigstellung und Ausgang ergebende Saldo hat nach dem Abzug für Abfälle die Steuer zu tragen, die, da das Salz in den Staatsentrepots zu lagern ist, vom Käufer gezahlt wird, außer in denjenigen Fällen, in welchen das Salz steuerfrei ist.

Um dann die Aufsicht zu erleichtern und die Umgehung der Steuer zu verhindern, darf Salz in einem Umkreis von 15 Kilometer von der Quelle, Grube, Fabrik oder in einer solchen Entfernung vom Meer nicht ohne „expédition“[1] transportiert werden.

Auch hier ist die Expédition je nach Umständen ein Congé, wenn die Steuer entrichtet, ein Acquit à caution, wenn sie noch zu zahlen, und ein Passavant, wenn überhaupt keine Abgabe zu heben ist.

Die Steuer soll grundsätzlich bar erlegt werden, dem Pflichtigen kann jedoch, wenn der Betrag 300 Francs erreicht, gestattet werden, der Staatskasse einen Kautionswechsel auf vier Monate Ziel an Zahlungs Statt zu geben.

Steuerbefreiungen.

Es wurde bereits erwähnt, daß Salz in verschiedenen Fällen steuerfrei ist: vor allem beim Export. Sodann ist frei alles für die Seeschiffahrt und für das Salzen der Seefische erforderliche Salz.

Auch das für die Sodafabriken bestimmte Salz ist steuerfrei (Gesetz vom 2. Juli 1862), wobei als Vorsichtsmaßregel gegen Defraudationen bestimmt ist, daß das Salz plombiert (unter Bleisiegel) in die betreffende Fabrik transportiert werden muß, wo die Verarbeitung überwacht wird.

---

[1] Vergleiche Seite 383 und 384.

während die Fabrikanten als Aufsichtsgebühr 30 Centimes pro 100 Kilogramm Kochsalz bezahlen müssen[1].

Viehsalz sowie sonstiges in der Landwirtschaft gebrauchtes Salz genießt, wenn es denaturiert ist, die nämliche Vergünstigung; jedoch hat die Denaturierung abermals unter amtlicher Aufsicht stattzufinden und zwar entweder am Fabrikationsort oder in einem Entrepot, beziehentlich einem sonstwie beaufsichtigten Lokal.

Ausführliche Vorschriften über die Denaturierung als solche erteilt das Dekret vom 8. November 1869.

Als Stoffe, denen in je verschiedener Quantität durch ebenfalls verschiedene Substanzen denaturiertes Salz zugemischt werden kann, gibt eine jenem Dekret beigefügte Tabelle, welche die anzuwendenden Mischungen einzeln aufführt, Ölkuchen, trocknen Runkelrübenbrei, Melasse, Teer, Guano, Eisenvitriol, Kalk, Gips etc. an.

Da der Ertrag der Steuer wesentlich von der Höhe der Steuersätze abhängt, so sei über letztere, bevor wir die Erträge der Salzsteuer selbst aufführen, das Notwendigste nachfolgend bemerkt:

Im Jahr 1790 aufgehoben, wurde die Salzsteuer am 11. Juni 1806 zu 28,50 Francs pro Zentner wiederhergestellt. Sie wurde dann am 11. November 1813 auf 40 Francs, am 28. April 1816 auf 30 Francs festgesetzt, am 18. April 1848 wieder aufgehoben und am 28. Dezember 1848 neuerdings mit dem Satz von 10 Francs, das heißt 10 Centimes pro Kilogramm, hergestellt. — Am 2. Juni 1875 wurde die Steuer um $2^1/_2$ Centimes (die bekannten Décimes) erhöht, während das Gesetz vom 26. Dezember 1875 sie abermals auf 10 Centimes pro Kilogramm fixierte.

Über die Erträge der Salzsteuer mögen folgende statistische Daten, welche meistens dem Compte général entnommen sind, näher orientieren. Statistisches.

[1] Die die Fabrik verlassende reine oder gemischte Soda darf nur nach erfolgter Bescheinigung, daß sie keine schädlichen Bestandteile enthält, in den Verkehr gebracht werden (Gesetz vom 17. Juni 1840 und Dekret vom 26. Juni 1841, Artikel 22).

Erträge der Salzsteuer.

Jahre	Von den Zollämtern erhoben	Als indirekte Steuer erhoben	Zusammen	Jahre	Von den Zollämtern erhoben	Als indirekte Steuer erhoben	Zusammen
	Millionen Francs				*Millionen Francs*		
1830	51,3	7,3	58,6	1862	27,6	11,9	39,5
1840	56,5	8,4	64,9	1863	22,5	8,4	30,9
1841	56,2	8,8	65,0	1864	23,2	8,8	32,0
1842	59,4	9,6	69,0	1865	23,1	8,9	32,0
1843	58,4	10,6	69,0	1866	22,8	10,4	33,2
1844	56,7	12,7	69,4	1867	22,7	10,4	33,1
1845	58,1	12,6	70,7	1868	21,6	10,3	31,9
1846	54,9	13,3	68,2	1869	22,3	10,6	32,9
1847	56,9	13,5	70,4	1870	23,7	7,2	30,9
1848	51,2	12,2	63,4	1871	24,1	6,0	30,1
1849	27,2	6,1	33,3	1872	23,5	8,7	32,2
1850	20,8	4,8	25,6	1873	25,9	9,8	35,7
1851	21,8	4,8	26,6	1874	20,3	7,9	28,2
1852	27,0	5,2	32,2	1875	24,5	10,4	34,9
1853	28,1	6,3	34,4	1876	25,3	11,4	36,7
1854	26,6	6,6	33,2	1877	21,5	9,1	30,6
1855	28,2	6,9	35,1	1878	21,2	11,7	32,9
1856	28,2	7,0	35,2	1879	18,0	14,8	32,8
1857	29,5	7,5	37,0	1880	18,2	14,4	32,6
1858	27,8	7,7	35,5	1881[1]	17,9	14,8	32,7
1859	28,3	8,7	37,0	1882[1]	18,2	14,3	32,5
1860	30,2	9,7	39,9	1883[1]	19,1	13,2	32,3
1861	26,8	11,2	38,0				

Was die Konsumtion betrifft, so erreichte dieselbe folgende Zahlen:

Jahre	Gesamtkonsumtion *Doppelzentner*	Konsum pro Kopf *Kilogramm*	Steuer pro Kopf *Francs*
1830	1966790	6,051	1,80
1840	2182790	6,419	1,91
1850	2565470	7,236	0,72
1859	3909570	10,210	1,02
1868	3199750	8,405	0,84
1875	3069319	8,295	0,94
1880	3250000	8,750	0,87

Die obigen Schwankungen sind nicht vollständig zu erklären; da der eigentliche Konsum von Kochsalz wohl ziemlich konstant sein dürfte, so kann es sich bei denselben nur

[1] Soll.

um die in den nicht steuerfreien Industrien verbrauchten Quantitäten handeln.

Von dem im Jahr 1875 versteuerten Salz kamen 2,151,075 Doppelzentner auf die Gewinnung aus dem Seewasser, 54,267 Doppelzentner auf die Steinsalzgewinnung und 863,977 Doppelzentner auf die Gewinnung aus Salzsole (Quellsalz).

Die preußische Salzsteuer.

In Preußen bestand bis zum Jahr 1867 ein Salzmonopol, welches bekanntlich infolge Übereinkunft mit den andern deutschen Staaten aufgehoben wurde.

Der Handel wie die Produktion des Salzes sind seitdem frei, die Steuer beträgt 6 Mark pro Zollzentner, also 12 Mark pro 100 Kilogramm oder 6 Pfennig pro Pfund.

6 Pfennig sind gleich $7^1/_2$ Centimes, und ist somit die Abgabe in Deutschland etwas höher als in Frankreich, wo das Pfund nur mit 5 Centimes belastet ist.

Nimmt man an, daß eine Familie etwa 1 Pfund Salz pro Woche gebraucht, so ergäbe das eine Steuer von 3 Mark pro Jahr in Deutschland und von 2 Mark in Frankreich.

Diese Mehrbelastung ist indessen in Deutschland um so erträglicher, als die ärmsten Klassen zumal in Preußen keine direkten und sehr viel weniger indirekte Steuern zu zahlen haben — ein Gesichtspunkt, der von den gar zu heftigen Gegnern der Salzsteuer viel zu wenig beachtet wird. — Wenn einzelne Bürger gar keine Lasten zu tragen hätten, so wäre es um so weniger zu verteidigen, daß sie trotzdem politische Rechte ausüben und zum Beispiel Deputierte wählen dürften, welche andern Bürgern als ihren Wählern Steuern aufzulegen berechtigt sind.

Die Transportsteuern. Allgemeines.

ee) Transportsteuern. — Wagen, Schiffe und Eisenbahnen.

Der Personentransport zu Land und zu Wasser war in Frankreich bis zur Revolution lange Zeit hindurch bald Gegenstand eines Regals, bald eines Privilegiums.

Zur Zeit der Revolution versuchte man freilich, „nationale“ Transportanstalten einzurichten, hatte indessen für lange Zeit ganz andre Dinge zu thun, als in diesen Versuchen fortzufahren, und so wurde das Transportwesen endlich zwar

jedem freigegeben, aber gleichzeitig den Unternehmern von regelmäßigen Fahrten durch Gesetz vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797) eine Steuer von 10 Prozent des Fahrgelds für den Personenplatz, beziehentlich bei solchen Wagen, die nur auf direkte Bestellung fahren (Mietwagen, Droschken, Fiaker etc.), eine einmalige Abgabe von 20—75 Francs pro Jahr je nach der Zahl der Wagenplätze aufgelegt.

Schon damals wurde Rücksicht darauf genommen, daß nicht alle Plätze stets besetzt sind; man besteuerte daher nur drei Vierteile der Platzzahl, und da in den Schiffen („Wasserkutschen", coches d'eau) wie in manchen Wagen die Plätze nicht genau nach Zahl abgemessen sind, so wurde für dieselben ein Abonnement (die Entrichtung der Steuer in einer jährlichen Pauschalsumme) zugelassen.

Wenn Leroy-Beaulieu aber glaubt, daß sich die französische Transportsteuer daraus begründe, daß der Staat, weil er die Straße unterhält, auch eine Gebühr für deren Benutzung zu fordern berechtigt sei, so dürfte sein Argument der Thatsächlichkeit nicht entsprechen; denn abgesehen davon, daß bis in die neuere Zeit hinein besondere, bezüglich Wege- und Brückengelder (péages) bestanden, so findet man in dem nämlichen Gesetz vom 9. Vendémiaire VI, dessen Artikel 68 die zehnprozentige Transportsteuer überhaupt einführt, unter Artikel 74 ff. gleichzeitig noch besondere Wegeunterhaltungsabgaben (taxes d'entretien). — Man geht eben leicht irre, wenn man unter jeder Finanzmaßregel tiefe theoretische Gründe wittert.

Im Jahr 1797 konstatierte das französische Direktorium einfach, daß die Staatsmessagerien dem Fiskus nur Schaden und Unannehmlichkeiten, aber keine Einkünfte brächten, und so kam man nach eingehenden Beratungen auf den lichtvollen Gedanken, sich dadurch von dem Defizit zu befreien, daß man das unvorteilhafte Geschäft aufgab und statt dessen den Privatunternehmern eine Steuer auflegte, die ein reiner Gewinn für die Staatskasse sei.

Tiefer sah und suchte man nicht, und geht aus der aufmerksamen Lektüre jenes Gesetzes und dessen Vergleichung

mit den spätern noch anzuführenden Gesetzen klar hervor, daß man damals nur daran dachte, den Privaten, welche an Stelle des Staats Transportunternehmungen errichten würden, eine Art von Gewerbesteuer aufzuerlegen, während heute und zwar schon seit längerer Zeit, die betreffende Abgabe in Frankreich als eine Konsumsteuer behandelt wird, die nicht der Transportunternehmer, sondern der Reisende zu tragen hat.

Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Steuer mag man verschiedener Ansicht sein, je nach der Höhe der Steuersätze und unter Berücksichtigung der sonstigen Lasten, welche das Land zu tragen hat.

Ebenso kann es als offene Frage gelten, ob es sich hier um eine Abgabe für den Luxus handelt, oder ob dieselbe mehr auf den Geschäftsspesen lastet.

Thatsächlich wird im großen und ganzen die geschäftliche Bewegung von dieser Steuer mehr getroffen werden als der Luxus, und somit wird dieselbe eine mäßige bleiben müssen, damit sie der freien Bewegung keinen Hemmschuh anlegt.

Die Steuer auf Wagen u. Schiffe für den Passagiertransport.

Um von vornherein jedem Mißverständnis vorzubeugen, sei übrigens bemerkt, daß die in Frage stehende Steuer nichts mit den Kutschen- und Pferdesteuern gemein hat, von denen bei den direkten Steuern die Rede war. — Letztere sind lediglich Luxusabgaben, denn sie betreffen nur Privatkutschen, während es sich hier um Voitures publiques, um „öffentliche Wagen", handelt[1].

Das Gesetz vom Jahr VI führte nur eine Steuer für die Personenbeförderung ein und schloß ausdrücklich den Warentransport aus, während ein späteres vom 5. Ventôse XII jener Steuer 10 Prozent für den Transport der Waren durch die Messagerien hinzufügte.

[1] Zu erwähnen ist, daß diese „öffentlichen Wagen" oft auch Gemeindeabgaben zu tragen haben, namentlich das Droit de stationnement. — Für die bloße Benutzung der Wege wird nämlich in Frankreich keine Gebühr mehr gefordert, wohl aber für die Benutzung einer Haltestelle; durch letztere nehmen die Wagen einen bestimmten Raum ausschließlich für sich in Anspruch, und diese Ausschließlichkeit unterliegt dann der betreffenden Abgabe.

Diese beiden Gesetze bilden die Grundlage der bezüglichen Gesetzgebung, für welche das Finanzgesetz vom 25. März 1817 häufig angezogen wird, in welchem jedoch die Artikel 112—122 die damals bereits geltenden Bestimmungen nur zusammenfassen.

Für die Errichtung einer regelmäßigen Fahrgelegenheit ist nach jenem Gesetz nur eine Anzeige und die Zahlung einer Lizenzabgabe von 5 Francs pro vierräderigen Wagen und pro „Wasserkutsche" (Schiff) erforderlich, wogegen für die eigentlichen Mietwagen, die nur auf Bestellung fahren, eine Lizenz nicht erhoben werden soll.

Das Gesetz vom 17. Juli 1819 läßt sodann ein Drittel statt eines Viertels der Plätze als durchschnittlich unbesetzt gelten, und wurde endlich durch das Gesetz vom 28. Juni 1833 der noch heute gültige Steuertarif für die Mietwagen und die Omnibusse festgestellt.

Seit jenem Gesetz treten aber die Eisenbahnen immer mehr und mehr in den Vordergrund, während die andern regelmäßigen Fuhrunternehmungen mehr oder weniger zurücktreten; die Messagerien verschwinden fast gänzlich, nur die Omnibusse vermehren sich.

Die Besteuerung der Eisenbahnen.

Die erste Eisenbahn[1], welche in Frankreich Personen transportierte, war diejenige, welche St. Étienne mit Lyon verbindet.

Die wachsame Verwaltung der direkten Steuern beeilte sich sofort, mit Berufung auf das Gesetz vom 25. März 1817 auch von ihr die 10 Prozent der Platzpreise zu beanspruchen.

Die Eisenbahn weigerte sich, diesem Ansinnen zu entsprechen, mit dem Einwand, daß sie nicht auf öffentlicher Straße, sondern auf ihrer Privatstraße fahre, und wurde vor das Tribunal correctionnel zu Lyon citiert, wo sie in erster Instanz (19. November 1832) mit ihrer Ansicht durchdrang, den Prozeß aber vor dem Appellhof derselben Stadt (25. Februar 1833) verlor.

[1] Wir entnehmen die bezüglichen Daten hauptsächlich Lamé-Fleury, „Code annoté des Chemins de fer", und aus der bezüglichen Dallozschen Sammlung.

Auch der Kassationshof gab der Finanzverwaltung recht: „Die Bestimmungen des Artikels 112“, erklärte derselbe, „sind allgemein gefaßt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Wegearten, welche die Personen befördernden Wagen befahren. — Die Abgabe eines Zehntels vom Preis der Plätze, welche dieses Gesetz verlangt, ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der Wagen öffentliche Straßen befährt, welche der Artikel 538 des Code civil zum Domaine public rechnet. Sie ist im allgemeinen auf das Gewerbe[1] aller derjenigen gelegt, welche sich auf den Personentransport zu Land oder zu Wasser verlegen, ohne daß es nötig ist, zu untersuchen, wem die befahrene Straße gehört. — Um den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1817 zu verfallen, genügt es einerseits, daß der Wagen regelmäßigen Dienst thut, wie er im betreffenden Gesetz definiert ist, und anderseits, daß der Wagen öffentlich sei, daß also jeder Reisende, wenn er das vom Unternehmer festgesetzte Fahrgeld zahlt, darin aufgenommen wird.“ (Urteil vom 1. August 1833.)

Die Bahn von St. Étienne nach Roanne machte dieselben Schwierigkeiten und wandte sich an die Verwaltungsgerichte, von denen sie in erster und zweiter Instanz, da jene Gerichte sich für inkompetent erklärten, abgewiesen wurde.

Sodann wurde von den nämlichen Bahnen bezüglich eines Punktes, dessen Richtigkeit das Gesetz vom 2. Juli 1838 anerkannte, und welcher bis 1855 ohne Anfechtung blieb, ein andrer Einwand gemacht.

Man hatte nämlich, als die ersten Bahnlinien gebaut wurden, angenommen, daß die Schienenstraße auch von andern Unternehmern als den Konzessionären gegen eine Art Miete (péage) zu befahren sei, und für diesen Fall besondere Bestimmungen formuliert.

In dieser Annahme wurde bei der Aufstellung der Tarife zwischen jener Péage, für die Benutzung der Bahngeleise, und dem Prix de transport, für die Benutzung der Waggons,

[1] Man sieht hieraus, daß die Abgabe damals noch nicht als Konsumsteuer angesehen wurde.

unterschieden, das heißt das Fahrgeld war aus zwei Elementen sich zusammensetzend gedacht, welche die spätere Praxis, wie sich die Dinge thatsächlich anders gestalteten, nicht weiter unterschied. — Das Gesetz vom 2. Juli 1838 bestimmte nun, daß die Steuer nur den Teil des Tarifs zu treffen hätte, welcher dem Prix de transport entspräche, und wurde bezüglich, da vor 1838 die obige Unterscheidung nicht in allen Konzessionen gemacht worden war, in demselben Gesetz ferner festgestellt, daß jedesmal ein Drittel des Transporttarifs als jener Prix de transport anzusehen sei und die Steuer von 10 Prozent also nur dieses Drittel treffen solle.

So weit gewann also die Gesellschaft der St. Étienne-Bahn ihren Prozeß, und damit wurde die Schienenstraße als Privatweg anerkannt, nicht als Domaine public, und wurden dem entsprechend zwei Drittel der Steuer erlassen, während nur das letzte Drittel, als Abgabe von dem Transportgewerbe, bestehen blieb.

Das Gesetz vom 14. Juli 1855 machte dann jener in der Praxis des Eisenbahnbetriebs zwecklos gebliebenen Unterscheidung zwischen Péage und Prix de transport aus rein fiskalischen Gründen, einfach weil man die betreffenden Steuern erhöhen wollte, auch formell ein Ende und bestimmte, daß die 10 Prozent nicht mehr auf das Drittel des Preises der Plätze, sondern auf den ganzen Preis derselben gelegt werden sollten.

Seitdem wird die Steuer als eine von den Reisenden zu tragende Konsumsteuer aufgefaßt.

Dasselbe Gesetz legte ebenso den Waren und andern Gütern, welche mit Personenzügen (grande vitesse) befördert werden, eine Abgabe von einem Zehntel des Frachtpreises auf. — Damit entstand eine neue Schwierigkeit:

Als die Bahnen einsahen, daß die Steuer bezahlt werden mußte, erhöhten sie folgerecht die Personentarife um den Betrag der Abgabe und forderten statt 100 Francs nun 110 Francs, während die Steuerverwaltung infolgedessen ein Recht auf 11 Francs statt 10 Francs Abgabe beanspruchte.

Neue Prozesse wurden angestrengt, und erklärte der Kassationshof wiederholt, namentlich am 23. Juli 1845, daß, dem Charakter der betreffenden Abgabe als indirekter entsprechend, deren Betrag außerhalb des Tarifs liege und so nicht noch einmal Steuer von Steuer genommen werden könne. Die Bahnen seien gleichsam nur als Einnehmer der betreffenden Abgabe für den Staat anzusehen, und gehöre die letztere also nicht mehr zum Preis des Platzes. — Die Folge war, daß die Eisenbahnen von nun an nur ein Elftel des thatsächlichen Personentarifs abzuliefern hatten.

Wenn bisher immer nur von den 10 Prozent der Personentarife die Rede war, so ist zu beachten, daß schon am 6. Prairial VII (25. Mai 1799) ein Décimezuschlag eingeführt wurde, welchem am 14. Juli 1855 ein zweites Décime hinzukam, so daß die Abgabe eigentlich 12 Prozent betrug.

Das Gesetz vom 16. September 1871 schlug sodann auf dieselbe noch 10 weitere Prozent „vom bestehenden Preis".

Da der „bestehende Preis" aber 12 Prozent Steuern enthält, so sind dem entsprechend 11,20 Prozent hinzuzusetzen, und die Steuer beträgt somit eine Abgabe von 23,20 Francs auf 100. Wie aber die Steuer dem Preis nur hinzugesetzt ist, so werden jene 23,20 Francs thatsächlich nur von 123,20 Francs erhoben, was 18,83 Prozent der wirklichen Personentarife ausmacht.

Die Finanzverwaltung hat zwar zunächst gegen diese Berechnung remonstriert, sich schließlich jedoch bei ihr beruhigen müssen.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus dürfte es dagegen zweifellos sein, daß eine Steuer von annähernd 19 Prozent auf diese Tarife immerhin noch viel zu hoch ist; es haben sich auch bereits gewichtige Stimmen gegen deren Höhe ausgesprochen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß denselben in absehbarer Zeit Gehör geschenkt werde. Wenigstens ist bereits ein Sieg auf diesem Gebiet erfochten:

Ein Gesetz vom 21. März 1874 hatte nämlich eine Steuer von 5 Prozent auf die im Inland[1] zirkulierende Warenfracht

[1] Der Transit und auch die ins Ausland gehenden Waren wurden von der Steuer nicht betroffen.

der Eisenbahn (transport par petite vitesse, durch Güterzüge) gelegt, und wurde später mit Leichtigkeit nachgewiesen, wie schädlich einerseits diese Verteuerung der Waren als solche wirke, und wie sie anderseits die Ungleichheit der Produktionsbedingungen der verschiedenen Gegenden des Inlands zum großen Schaden der Industrie und der Konsumenten verschärfe; so zwar, daß durch Finanzgesetz vom 26. März 1878 diese Abgabe von 5 Prozent vom 1. Juli desselben Jahrs ab wieder aufgehoben wurde.

Die Tarifbestimmungen etc. für die Transportsteuer.

Nach dem Gesagten sind also heute unter den Transportsteuern zu unterscheiden: die Abgabe

1. für Wagen mit regelmäßigen Fahrten,
2. für Wagen, welche auf Bestellung fahren, mit Unterabteilungen,
3. für Schiffe bezüglich des Personentransports,
4. für Eisenbahnen.

Ad 1. Die Unternehmungen, welche sich mit Stellung von regelmäßiger Fahrgelegenheit an bestimmten Tagen und Stunden beschäftigen, müssen beim nächsten Steueramt unter Angabe der Zahl der Wagen und Plätze sowie des Orts, von wo sie abfahren, des Orts, wohin sie gehen, der Dauer der Fahrt, der Länge des Wegs etc. angemeldet werden.

Sodann ist für jeden Wagen eine besondere Lizenz gegen spezielle Quittung zu lösen, und muß außerdem jeder Wagen eine Stempelmarke (estampille) tragen, welche ein für allemal 2 Francs kostet.

Die Lizenz ist jährlich zu erneuern, desgleichen die Anzeige über sämtliche vorerwähnte Details.

Die Unternehmer müssen numerierte und paraphierte Register führen und die Reisenden namentlich[1] einschreiben (wahrscheinlich, um die Steuerkontrolle zu sichern).

Es ist übrigens nicht wahrscheinlich, daß noch viele solche von Ort zu Ort fahrende Messageriewagen mit namentlicher Einschreibung existieren. Wo dieselben noch vorkommen, bezahlen sie für zwei Dritteile der vorhandenen Platzzahl die gesetzlichen 10 + 2 + 10 (+ 1,2) Prozent sowohl für die Reisenden als für die von ihnen mitgenommenen Güter.

[1] Von den Eisenbahnen wird die Befolgung dieser letzten Vorschrift nicht verlangt.

Wagen, welche nur dem Warentransport dienen, haben keine Abgaben zu zahlen.

Zu bemerken ist noch, daß sich bei solchen Fahrgelegenheiten, bei welchen dem Reisenden kein obligates Trinkgeld abgefordert wird, die Abgabe um 10 Prozent vermindert, da alsdann vorausgesetzt wird, daß das Fahrgeld auch das Trinkgeld einschließe, und letzteres der Abgabe nicht unterliegen soll.

Die Abgabe wird nur jenem Teil der Tarife aufgelegt, welcher sich auf die im Inland befahrene Strecke bezieht.

Wagen mit regelmäßiger Fahrt und Omnibusse, die entweder im Innern der Stadt verbleiben, oder sich nicht weiter als 15 Kilometer von derselben entfernen, unterliegen den obigen Vorschriften nicht, sind vielmehr mit den Mietwagen auf gleichen Fuß gestellt.

Ad 2. Wagen, welche nur auf Bestellung fahren (voitures d'occasion ou à volonté, Droschken, Fiaker etc.), sind von der Anzeigepflicht befreit, das heißt das Unternehmen als solches braucht nicht angemeldet zu werden; auch besteht keine Verpflichtung, die Gesamtzahl der vorhandenen Wagen anzugeben.

Da aber die thatsächlich in Benutzung genommenen Wagen Abgaben zu zahlen haben, so müssen diese allerdings der Steuerbehörde angemeldet werden, zugleich übrigens auch der Polizeibehörde, damit diese ihre Solidität prüfen kann.

Für alle diese Wagen wird keine Lizenz gefordert, doch muß die Stempelmarke gelöst werden.

Der durch Gesetz vom 28. Juni 1833 festgesetzte und noch gültige bezügliche Abgabentarif, welcher eigentlich schon die Lizenz in sich begreift, zeigt nachfolgende Sätze:

Für Wagen mit	jährlich	vierteljährlich
1—2 Plätzen	40 Francs	10,00 Francs
3 -	60 -	15,00 -
4 -	80 -	20,00 -
5 -	90 -	22,50 -
6 -	110 -	27,50 -
für jeden Platz über 6	10 -	2,50 -

Die Steuer ist stets auf ein Vierteljahr im voraus zu zahlen, und ist im nämlichen Zeitraum vom eventuellen Auf-

hören der Unternehmung Anzeige zu machen, widrigenfalls die Steuer einfach weiterläuft. Außerdem ist eine jedes Jahr zu erneuernde Anzeige vorgeschrieben.

Ad 3. Die dem Personentransport gewidmeten Flußschiffe (zur Zeit meistens Dampfer) sind ebenfalls bei der Steuerbehörde anzumelden, wobei die Zahl der Plätze, von denen nur (wie bei den Landmessagerien) zwei Drittteile versteuert werden, anzugeben ist. — Die auf dem Schiff transportierten Waren werden von der Abgabe nicht betroffen, wie es eine besondere Navigationssteuer gab, welche übrigens durch Gesetz vom 21. Dezember 1879 (wiederholt im Gesetz vom 19. Februar 1880) aufgehoben wurde. — Seeschiffe sind der Abgabe nicht unterworfen.

Auch auf denjenigen Schiffen, welche längere Fahrten machen, sollen die Namen der Reisenden in ein Register eingetragen werden, und müssen die Kondukteure eine Feuille de route haben. — Übrigens kann der Fiskus mit den Schiffahrtsunternehmern ein Abonnement eingehen.

Ad 4. Das Wesentlichste über die in Frage stehende Besteuerung der Eisenbahnen wurde bereits mitgeteilt.

Da die Steuer dem Preis zugesetzt wird, so beträgt sie, wie gesagt, faktisch 18,83 Prozent des wirklich vom Reisenden bezahlten Fahrpreises.

Kostet der Platz weniger als 50 Centimes, so wird der Zuschlag von 1871 an nicht mehr gerechnet, und beträgt die Steuer alsdann 12 von 112 oder 10,71 Prozent des wirklichen Preises.

Wie ferner der Steuerbruchteil unter 5 Centimes unberücksichtigt bleibt, so hat sich in der Praxis die Sache so gestaltet, daß entweder die Eisenbahnen besondere Rechnungen über den Betrag der Fahrgelder sowie über den Steuerzuschlag führen, oder daß, wenn bei den betreffenden Buchungen kein Unterschied gemacht wird, der Fiskus $^{29}/_{154}$ des Gesamtertrags einzieht. — Die Steuer ist alle zehn Tage zu entrichten.

Die Waggons müssen ebenfalls eine Steuermarke tragen.

Statistisches. Nachfolgende Tabelle zeigt den Ertrag der Transportsteuer aus einem Jahr vor und aus einem nach dem Krieg.

	1869		1875	
	Preis der Plätze, die die Steuer trugen	Betrag der Steuern	Preis der Plätze, welche die Steuer trugen	Betrag der Steuern
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
Wagen und Schiffe in regelmäßiger Fahrt, den Visitationen unterworfen:				
die Steuer wird nach der Zahl der Plätze normiert: Wagen: früherer Tarif	16163715	1616371	8407507,36	840750,74
Zusatz 1871	—	—	—	715930,67
Schiffe: früherer Tarif	1424057	142405	1141643,84	114164,34
Zusatz 1871	—	—	—	93959,91
Steuer auf den Warentransport: früherer Tarif	1237239	123723	476108,34	47610,84
Zusatz 1871	—	—	—	33806,87
	—	1882499	10025259,04	1846223,37
Wagen und Schiffe in regelmäßiger Fahrt, aber für die Steuer abonniert:				
Wagen: früherer Tarif	—	192239	—	211489,11
Zusatz 1871	—	—	—	180413,43
Schiffe: früherer Tarif	—	46528	—	160552,11
Zusatz 1871	—	—	—	23953,63
	—	238767	—	576414,28
Zusammen:	—	2121266	—	2422825,64 [1]
Noch 2 Décimes	—	—	—	274951,02
Nicht regelmäßig fahrende Wagen, zusammen	—	—	—	2867692,63
Estampille (Steuermarke).	—	—	—	15874,00
Zus. für Wagen u. Schiffe	—	2121266	—	5581343,29
Eisenbahnen:				
Personenbeförder.: früherer Tarif	224632635	22463263	287232855,40	28723285,54
Zusatz 1871	—	—	—	28441931,96
Waren im Eilzug: früherer Tarif	50645606	5064560	72579381,80	7257938,18
Zusatz 1871	—	—	—	7582883,90
	275278241	27527823	359812237,20	72012039,58
2 Décimes	—	(mitgerechn.)	—	7196251,30
		27527823	—	79208290,88
Waren in langsam. Zügen 5 Proz. (jetzt aufgehoben)	—	—	504402688,80	25220134,44
Zusammen:	—	27527823	—	104428425,32

[1] Centimes forts mitgerechnet (für 3 Centimes werden 5 angenommen, dafür 2 und 1 erlassen).

Das Gesamterträgnis war also im Jahr 1869: 27,5 + 2,1 Millionen = 29,6 Millionen und im Jahr 1875: 104,4 + 5,5 Millionen = 109,9 Millionen Francs[1]. — Daß die 5 Prozent von der Fracht der in Güterzügen (petite vitesse) beförderten Waren unterdessen aufgehoben worden sind, wurde bereits erwähnt, der Ertrag ist dadurch bedeutend verringert.

Die neuesten Erträge (1880) oder Schätzungen (1881 und 1882) beziffern sich nach dem Voranschlag für 1882 wie folgt:

	Wagen und Schiffe	Eisenbahnen
1880:	4482000 Francs	84645000 Francs
1881:	6316000 -	72983000 -
1882:	4472000 -	84245000 -

Die Transportsteuer wird trotz ihres ansehnlichen Ertrags in andern Ländern nicht leicht Freunde finden. In der That kann man dieselbe, selbst einem großen finanziellen Bedürfnis des Staats gegenüber, volkswirtschaftlich auch um so weniger als rationell erachten, als die dadurch bedingte Verteuerung der Verkehrsmittel die Steuerkraft der kommerziellen und industriellen Unternehmungen des Landes notwendig beeinträchtigen muß, so geringfügig sich der Steuersatz in der Einwirkung auf den Wert der Ware auch darstellen mag. — Mit der künftigen Verstaatlichung der Eisenbahnen dürfte übrigens diese Transportsteuer auch in Frankreich von selbst in Wegfall kommen.

Andre Konsumsteuern.

ff) Andre Konsumsteuern.

Wenn in den vorhergehenden Abschnitten die wichtigern Konsumsteuern mit einer ihrer Bedeutung entsprechenden größern Ausführlichkeit behandelt wurden, so erübrigt es nun noch, eine Anzahl minder wichtiger hierhin gezählter Steuerarten wenigstens in ihren Hauptzügen darzustellen.

Die Papiersteuer.

Die Papiersteuer

hat einen doppelten Zweck: 1) den, dem Staat zu ihrem Teil die zur Zeit ihrer Einführung dringend nötigen Einkünfte zu verschaffen, 2) den, den verhaßten Zeitungsstempel zu ersetzen.

[1] Im Jahr 1830, vor den Eisenbahnen, kamen im ganzen 340.000 Francs ein. Die hier übergangenen kleinen Stempelgebühren allein bringen heute mehr ein.

Die Abgabe wurde durch Gesetz vom 4. September 1871, nicht ohne auf großen, aber vergeblichen Widerstand sowohl der betreffenden Fabrikanten als der ganzen schreibenden, druckenden und zum großen Teil auch der lesenden Welt zu stoßen, eingeführt.

„Freilich", sagte der damalige Berichterstatter in der Kammer, Bocher, vollkommen die Stärke der gegen die Abgabe vorgebrachten Argumente anerkennend, „trifft die Papiersteuer indirekt die Intelligenz (die intellektuellen Kräfte oder Fähigkeiten) sowie alles, was dazu dient, sie zu bilden. sie zu belehren, sie zu entwickeln, auch alle Mittel, welche dazu beitragen, die Gedanken auszudrücken, mitzuteilen und auszutauschen. Sie trifft die Erziehung, den Unterricht, die Arbeit und die Wissenschaft, und in einem Land, wo der Unterricht leider noch gar zu wenig verbreitet ist, wo noch so vieles zu thun ist, um ihn zu seiner vollen Entwickelung zu bringen, ist es gewiß zu bedauern, daß man ihm ein derartiges Opfer aufzulegen hat.

„Zwei Gründe aber haben uns dazu bestimmt. — Wir glauben erstlich, daß das Opfer leicht sein wird, indem die Industrie den größern Teil davontragen wird, und sollte die Papiersteuer wirklich für die (Tages-) Presse, welche auch als eine Industrie betrachtet werden muß, eine verhältnismäßig schwere Last sein, so wird das Gesetz darauf die gebührende Rücksicht nehmen, während diese Abgabe für die Druckerei und den Buchhandel immerhin nur einen relativ kleinen Teil der Geschäftskosten bilden dürfte.

„Ein zweiter Grund, der, wie wir hoffen, nur temporär sein wird, der sich aber mit Macht geltend macht, ist: die Notwendigkeit, mehr Geld zu schaffen."

Das Gesetz wurde angenommen, am 21. Juni 1873 amendiert und besteht noch heute, obgleich sich im Jahr 1881 neuerdings Stimmen gegen dasselbe erhoben.

Die aus den Gesetzen vom 4. September 1871 und 21. Juni 1873 mit den Ausführungsdekreten vom 28. November 1871 und 16. August 1873 hervorgegangenen Bestimmungen lassen sich also resümieren: Die Steuer beträgt, die Décimes mitgerechnet:

1. für Zigarrettenpapier, Seiden- und andre feine Papiere	15	Francs	pro	100	Kilogr.
2. für Brief- (Post-) Papier aller Art . .	11	-	-	100	-
3. für Schreib-, Druck-, Zeichen-, Noten- und farbiges Papier	10	-	-	100	-
4. für Pappe, Karton, Fließ- und Packpapier etc.	5	-	-	100	-
Für das zum Druck von Zeitungen bestimmte Papier[1] sind außerdem . . . . . extra zu zahlen.	20	-	-	100	-

Für gewisse Papiere, welche einer Zubereitung unterliegen, die deren Gewicht erhöht, zum Beispiel Tapeten, sind dann noch Reduktionen festgesetzt. — Für den Export bestimmte Papiere sind steuerfrei.

Die Fabrikation selbst ist den gewöhnlichen Vorschriften des Exercice (der Visitationskontrolle) unterworfen.

Die Fabrikanten müssen eine Lizenz[2] nehmen, und sind ihre Fabriken einer dauernden Aufsicht unterstellt.

Die Steuer wird eventuell auf vier Monate kreditiert, und werden die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt mild ausgelegt.

Die Zeitungsunternehmer hatten bisher Anzeige über ihren Verbrauch zu erstatten, Buch darüber zu führen und alle 10 Tage die fällige Steuer zu entrichten; sie bedürfen keiner Lizenz.

Mit den Papierfabrikanten und gewissen Großhändlern (letztere verarbeiten meistens das rohe Papier zu Postpapier etc.) werden Abonnements eingegangen, denen entsprechend die betreffenden Gewerbtreibenden vom Exercice befreit sind.

---

[1] Es ist zu bemerken, daß im Jahr 1881 bei der Beratung des neuen Gesetzes über die Presse vorgeschlagen wurde, diesen letzten supplementären Steuersatz, welcher den Stempel ersetzen sollte, um so mehr abzuschaffen, als jenes Gesetz auch die Zeitungskautionen aufhob und das Gesetz von 1871 die betreffende Steuer nur den mit Kautionen belasteten politischen Zeitungen auferlegt.

Das Preßgesetz vom 29. Juli 1881 schweigt allerdings über diesen Punkt, die Extrasteuer auf das Zeitungspapier ist aber als auf dem Auslegungsweg thatsächlich abgeschafft anzusehen, und wird dieselbe infolge eines Reskripts des Finanzministers nicht mehr gehoben.

[2] Siehe Seite 327 und 328.

Im Jahr 1875 betrug der Gesamtertrag der Steuer 13,186,273,98 Francs, darunter 18,466,91 Francs für circa 162,000 Kilogramm Postpapier, 5,173,510,87 Francs für circa 50 Millionen Kilogramm Schreib-, Druck- und weißes Fließpapier und 2,362,842,98 Francs für circa 11,400,000 Kilogramm Zeitungsdruckpapier.

Zu bemerken ist dann noch, daß die Pauschalsumme der abonnierten Fabrikanten und Großhändler 2,245,996 Francs einbrachte, in welchem Betrag sich die Qualitäten des Papiers nicht unterscheiden lassen, wahrscheinlich ist aber die größere Quantität des Postpapiers darin enthalten; — eine bezügliche genaue Berechnung ist schon wegen der in Betracht kommenden Abfälle nicht ausführbar. — Im Jahr 1880 brachte die Papiersteuer 16,474,000 Francs ein, für 1881 war der Sollbetrag auf 15,265,000 Francs geschätzt, und für 1882 wurde der Ertrag auf 16,433,000 Francs veranschlagt (41,000 Francs weniger als 1880, welch letzteres Jahr ein Schaltjahr war). Für 1883 finden wir, da den Zeitungen die Extrasteuer von 20 Francs abgenommen worden ist, nur noch 2,569,000 Francs angesetzt.

Als im Jahr 1871 das Gesetz eingeführt wurde, hatte die Regierung, beiläufig gesagt, den Ertrag der Steuer auf 8—10 Millionen geschätzt, während die Gegner der Abgabe nur 4 Millionen herausrechneten.

Die Spielkartensteuer.

Die Spielkartensteuer.

Die Spielkarten sollen in Frankreich erfunden worden sein, um den geisteskranken König Karl VI. zu zerstreuen. Das Kartenspiel selbst wurde schnell populär, schon im Jahr 1583 besteuert und ist seitdem dem Fiskus tributär geblieben.

Das Gesetz vom 28. April 1816 setzte die Abgabe für das gewöhnliche Spiel (portrait français) auf 15 Centimes, für das Tarockspiel und ausländische Figuren auf 40 Centimes fest. Das Gesetz vom 7. August 1850 erhöhte den obigen Satz auf 25 Centimes und das Gesetz vom 1. September 1871 auf 50 Centimes, ein Steuersatz, welcher durch

das Gesetz vom 21. Juni 1873 mit der Modifikation bestätigt wurde, daß andre als die gewöhnlichen Pikettkarten mit 70 Centimes zu belegen seien.

Die Hebungsform hat ihre gewissen Eigentümlichkeiten:

Die Fabrikation darf nur am Sitz einer Steuerdirektion oder Untersteuerdirektion stattfinden.

Der Fabrikant hat eine Lizenz[1] von 100 Francs pro Jahr (ohne die Décimes) zu zahlen und darf für die Hauptseite der Karten nur ein von der Steuerverwaltung geliefertes Papier filigrané verwenden.

Für den Verkaufspreis dieses Papiers besteht dann ein Tarif, welcher je nach der Sorte 20—30 Francs pro 1000 Blätter beträgt; das Papier für die Kehrseite der Karten kann dagegen frei gewählt und hergestellt werden.

Wenn ein Spiel fertig ist, so hat der Fabrikant es einzuschlagen und den Umschlag mit seinem Namensstempel zu versehen (Dekret vom 27. Februar 1810). Um diesen Umschlag legt die Finanzverwaltung eine Bande de contrôle, das heißt einen mit einem Trockenstempel der Verwaltung versehenen Papierstreifen, welcher zugleich die Entrichtung der betreffenden Abgabe (50, beziehentlich 70 Centimes) bescheinigt.

Für das Ausland fabrizierte Karten sind steuerfrei und erhalten keine Bande de contrôle. — Ausländische Spielkarten dürfen nicht eingeführt werden, außer im Fall spezieller bezüglicher Vertragsbestimmungen; im letztern Fall sind dieselben sowohl mit einem Zoll als auch mit der inländischen Stempelabgabe belegt.

Die gewöhnlichen Aufsichtsmaßregeln gelten auch bei dieser Steuermaterie: Über Eingang und Ausgang muß vom Fabrikanten Buch geführt werden, und die Beamten sind befugt, von den betreffenden Büchern Einsicht zu nehmen.

Die speziellen Reglements bestimmen dann noch und gehen damit, da die Beobachtung dieser Vorschrift nicht zu überwachen ist, vielleicht zu weit, daß es dem Wirt verboten sein soll, die alten, schmutzigen Karten zu verkaufen.

[1] Siehe Seite 327.

Der Compte définitif enthält für das Jahr 1875 folgende Daten, welche hier in ihrer Vollständigkeit Platz finden mögen:

	Steuersatz *Francs*	Zahl der Spiele	Betrag der Taxe *Francs*
Kontrollierte Spiele mit französischen Figuren	0,50	3152669	1576334,50
Desgleichen mit fremden Figuren	0,70	68212	47748,40
Fehlende Spiele mit französischen Figuren (Strafsatz)	1,00	1338	1338,00
Desgleichen mit fremden Figuren	0,70	5479	3835,30
Eingeführte Spielkarten	0,70	455	318,50
	—	3228153	1629574,70
Dazu 2½ Décimes	—	—	407393,84
Zusammen:	—	—	2036968,54

Im Jahr 1876 betrug die Steuer 2,230,767 Francs und im Jahr 1877: 2,278,957 Francs, also kaum nennenswerte Summen, bei denen jedoch zu beachten ist, daß diese Abgabe fast gar keine Hebekosten verursacht[1].

Gold- und Silberkontrolle (garantie).

Die Gold- und Silberkontrolle.

Gold- und Silberwaren sind in Frankreich bereits seit der ersten Republik einer Kontrolle unterworfen, und kann man bei den bezüglichen Bestimmungen im Zweifel sein, ob der Gesetzgeber mehr daran gedacht hat, den Käufer zu schützen oder dem Fiskus eine Einnahme zuzuführen. — An dieser Stelle interessiert uns die Abgabe jedoch nur in letzterer Beziehung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Brumaire VI hat der Gold- und Silberarbeiter von der Eröffnung seiner Werkstätte Anzeige zu erstatten, über den Ein- und Ausgang der Waren Buch zu führen und sich dem Exercice zu unterwerfen.

Sobald ein Fabrikat fertig ist, muß es der Fabrikant mit seinem Stempel zeichnen und dem Bureau de garantie vorlegen, damit es dort auf seinen Gehalt geprüft werde. —

[1] Die korrespondierende preußische Stempelabgabe ist durch die Gesetze vom 16. Juni 1838 und 23. Dezember 1867 näher normiert.

Fällt diese Prüfung befriedigend aus, so werden die betreffenden Gegenstände mit den Stempeln der „Garantie“ versehen, während, wenn die erste offizielle Probe nicht mit der Deklaration übereinstimmt, der Fabrikant zunächst verlangen kann, daß die Prüfung von dem „Probierer der Münze“ wiederholt werde.

Die Gold- und Silberwaren, welche den vorgeschriebenen Feingehalt nicht haben, werden in Gegenwart des Fabrikanten zerbrochen.

Dasselbe Gesetz, welches noch gültig ist, kennt drei Feingehalte für das Gold und zwei für das Silber: für Gold $^{920}/_{1000}$, $^{840}/_{1000}$ und $^{750}/_{1000}$ (thatsächlich kommt nur noch letzterer Gehalt vor), für Silber $^{950}/_{1000}$ und $^{800}/_{1000}$.

Das Probieren geschieht für gewisse Gegenstände mittels des Probiersteins, meistens aber durch Kupellieren (Abtreiben).

Die mit der Probiergebühr zusammenhängende Steuer, welche früher nur 20 Francs für Gold und 1 Franc für Silber betrug, ist seit dem 30. März 1872 auf 30 Francs pro Hektogramm Gold und auf 1,50 Franc pro Hektogramm Silber erhöht worden, während die Gebühr selbst für die Probierer, welche keine fixe Besoldung haben, 9 Centimes pro Dekagramm Gold und 20 Centimes pro Dekagramm Silber beträgt.

Die zur Ausfuhr bestimmten Waren sind abgabefrei, brauchen auch nicht gestempelt zu werden; doch sind gewisse Maßregeln vorgeschrieben, um zu verhüten, daß dieses Privilegium zum Schaden des Fiskus mißbraucht werde; zum Beispiel dauert eine Aufsicht, bis der wirkliche Ausgang aus dem Land nachgewiesen ist, fort.

Eingeführte Gold- und Silberwaren werden an der Grenze vom Zollamt plombiert und dem Garantiebüreau überwiesen, wo sie wie inländische Ware behandelt werden.

Dasjenige an Gold und Silber, was ein Reisender zu seinem persönlichen Gebrauch mit sich führt, ist steuerfrei.

Wenn aber eine mit ihrem Mobiliar einwandernde fremde Familie Gold- und Silbergeschirr etc. mitbringt, so muß sie

den Betrag der Steuer hinterlegen; wandert die Familie dann innerhalb drei Jahren wieder aus, so erhält sie die hinterlegte Steuer zurück, bleibt sie dagegen länger als drei Jahre im Land, so ist die Steuer dem Staat verfallen.

Auch für die Wiedereinfuhr ausgeführter Waren gibt es besondere Bestimmungen.

Zu den sehr einträglichen Abgaben gehört die Gold- und Silberkontrolle, die aus dem 16. Jahrhundert stammt und somit Zeit hatte, sich einzubürgern, nicht. — Im Jahr 1816 brachte sie kaum 500,000 Francs, im Jahr 1828: 1,400,000 Francs; 1846 überstieg sie 2 Millionen, hob sich 1856 auf 2,621,000 Francs und 1869 auf 3,751,112 Francs.

Für das Jahr 1875 gibt der Compte définitif folgende Tabelle:

	Steuersätze pro Hektogramm *Francs*	Der Steuer unterworfene Quantitäten *Hektogramm*	Betrag der Steuer *Francs*
Goldwaren	30,00	116555,54	3496666,20
Silberwaren	1,50	714995,60	1143992,96
	—	—	4640659,16
Dazu 2½ Décimes	—	—	1160164,79
Zusammen:	—	—	5800823,95

Im Jahr 1856 wurden 73,312 Hektogramm Gold und 704,063 Hektogramm Silber, im Jahr 1869: 118,873 Hektogramm Gold und 748,301 Hektogramm Silber verarbeitet.

Die Kerzensteuer.

Die Steuer auf Stearin- und Wachskerzen ist neuesten Ursprungs und datiert vom 30. Dezember 1873 (Talglichte sind frei). — Auch diese neue Abgabe wurde ungern angenommen, doch gehörte auch ihre Einführung zu den „notwendigen“ Maßregeln. Es half den beredtesten Publizisten nichts, von der Verteuerung des „Lichts“ etc. zu reden, man hatte gegen dieses Argument die bequeme Antwort zur Hand, daß nur das Licht der Reichen zahle, das Licht der Armen aber frei sei. — So widerlegte eine Deklamation die andre. Die Kerzensteuer.

Die Stearin- und Wachskerzenfabrikanten sind den all-

gemeinen Regeln für die Produzenten von Waren, die mit indirekten Steuern belastet sind, unterworfen: der Anzeige in betreff der Fabrikation, den Exercices etc., und wird denselben, wie allen andern, für jede 300 Francs übersteigende Summe ein viermonatlicher Kredit gewährt.

Stearin und Wachs als solche sind mit keiner Steuer belastet, so daß man diese Stoffe für andre gewerbliche Zwecke steuerfrei gebrauchen darf; und nur ihre Kerzenform ist der Abgabe, die mittels „Vignetten“ erhoben wird, unterworfen.

Wachs- und Stearinkerzen dürfen dem entsprechend nur in Paketform in den Handel kommen; die Pakete tragen dann sogenannte Vignetten, das heißt ein aufgeklebter Papierstreifen umgibt rechtwinkelig das Paket und enthält die Aufschrift: „Contributions indirectes“, den Betrag der Steuer und das Datum des Gesetzes. — Außerdem trägt der Streifen Zeichnungen, die das Fälschen der Vignette erschweren sollen.

Die Steuer beträgt 30 Centimes pro Kilogramm Kerzen. Die Pakete ordinärer Kerzen dürfen nur 500 Gramm, die größerer Kerzen 500 oder 1000 Gramm wiegen; Pakete mit Luxuskerzen dürfen ein Gewicht von 200, 500 oder 1000 Gramm haben, und werden auch Kisten von 5 Kilogramm toleriert.

Die Vignetten liefert die Verwaltung, und der Fabrikant hat über deren Verwendung täglich die nötigen Eintragungen zu machen.

Pakete, welche mit der Vignette des Fiskus versehen sind, können von den Kleinkrämern anstandslos detailliert werden; doch dürfen letztere nicht mehr als ein Paket auf einmal anbrechen.

Obgleich die Stearinmasse, wie gesagt, als solche keiner Steuer unterliegt, so wird die Fabrikation dennoch überwacht, und darf die Versendung nicht ohne Acquit à caution geschehen, welches erst dann erledigt ist, wenn die Steuerverwaltung die Umwandlung der Masse in Kerzen konstatiert hat.

Defraudationen scheinen selten vorzukommen, so daß, wäh-

rend im Jahr 1875: 21,555,358 Kilogramm versteuert wurden, darunter nur 25 Kilogramm mit dem vierfachen Strafsatz belegt erscheinen. — Der Steuerertrag betrug in demselben Jahr mit den 2 Décimes 6,466,887 Francs. — Im Jahr 1876 wurden 22,273,081 Kilogramm gewöhnliche Stearinkerzen und 1,893,855 Kilogramm Wachs- oder Stearinkerzen, meist für den Kirchendienst, mit im ganzen 7,251,200 Francs versteuert.

Steuer auf Öl (mineralisches und andres).

Mineralisches Öl.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1873 belegt alle Stein-, beziehentlich zur Beleuchtung dienenden Mineralöle mit einer Fabrikatsteuer, welche das Rendement an reinem Öl nach nachstehenden Sätzen zu treffen bestimmt ist:

Essenz zu 700° (bei 15° Wärme gemessen) pro 100 Kilogr.	44,50	Francs
Raffiniertes Öl zu 800° (bei 15° Wärme gemessen) pro 100 Kilogr.	34,50	-
Raffiniertes Öl unter 800° dasselbe, plus 10 Centimes pro Grad.		
Nicht raffiniertes (huile brute), auch Ölsatz, für jedes Kilogramm reinen Öls zu 800°, welches es enthält . .	0,32	-
und für jedes Kilogramm Essenz zu 700°, das es enthält.	0,32	-

Eingeführtes Öl zahlt Zoll.

Animalisches und vegetabilisches Öl.

In dem nämlichen Gesetz von 1873 war auf die nicht mineralischen Öle in Städten mit 4000 Einwohnern und darüber eine Eingangsabgabe gelegt von:

In Städten mit	4000— 10000	Einwohnern	6	Francs pro	100 Kilogr.
- - -	10001— 20000	-	7	- -	100 -
- - -	20001— 50000	-	8	- -	100 -
- - -	50001—100000	-	10	- -	100 -
- - -	über 100000	-	12	- -	100 -

Das Finanzgesetz vom 22. Dezember 1878 befreite dann diejenigen Städte von dieser Abgabe, welche die vegetabilischen und animalischen Öle auch keiner Munizipalsteuer unterwerfen, und hält dieselbe nur in denjenigen Ortschaften aufrecht, wo solches Öl auf der Oktroiliste figuriert.

Diese Orte zahlen dann dem Staat eine bezügliche Steuer im Betrag des durchschnittlichen Ertrags der beiden letzten

Jahre, in denen jenes Öl direkt von Staats wegen versteuert wurde; doch darf die betreffende Summe den Ertrag der analogen Munizipalsteuer nicht übersteigen, mit andern Worten: Städte, die jenem Öl keine Lokalsteuern auferlegen, haben dasselbe steuerfrei, diejenigen aber, welche es besteuern wollen, müssen doppelt bezahlen, einmal für die Munizipalkasse und ein zweites Mal für den Staat (eine etwas sonderbare Einrichtung, welche offenbar nur den Zweck hat, das Öl von den bestehenden Lokalsteuern zu befreien).

Die mineralischen Öle brachten dem Staat im Jahr 1875 203,520 Francs für 687,477 Kilogramm ein, die andern Öle brachten 4,634,127 Francs für 48,394,514 Kilogramm. — Für das Jahr 1882 wurde der Gesamtertrag auf 3,450,000 Francs geschätzt.

Essig und Essigsäure.

Die Essigsteuer.

Die mit dem Gesetz vom 17. Juli 1875 eingeführte Essigsteuer hat weniger den Zweck, neue Einkünfte zu erschließen, als ein Mittel zur bessern Kontrolle der Getränkesteuern zu bieten, und sollte zugleich verschiedenen Anomalien ein Ende machen:

Der Traubenwein, welcher in Essig umgewandelt wurde, zahlte bisher nichts, für Bier und Cider mußte dagegen im entsprechenden Fall Steuer gezahlt werden; Spiritus, der zur Essigbereitung diente, wurde wie denaturierter Alkohol behandelt, und Holzessig war, wie Essig überhaupt, steuerfrei.

Durch das Gesetz von 1875 wird dann dem zu Essig verwandelten Wein, Cider, Bier und Spiritus die in ihrer ursprünglichen Qualität entrichtete Steuer gleichmäßig nachgelassen, beziehentlich zurückerstattet, aber nur diesen Substanzen, nicht dem Zucker, der Glykose etc.; — dagegen unterliegt der Essig selbst, gleichviel woraus derselbe bereitet ist, folgenden Abgaben:

Essig mit 8 Prozent Säure und darunter . .	pro Hektoliter	4	(5,00)[1]	Francs
- - 9—12 Prozent Säure	- -	6	(7,50)	-
- - 13—16 - -	- -	8	(10,00)	-

[1] Die zwischen den Klammern stehenden Zahlen enthalten die $2^1/_2$ Décimes.

Essigsäure und Essig mit 17—30 Proz. Säure pro Hektoliter	15 (18,75)	Francs
- - - - 31—40 - - - - -	20 (25,00)	-
- - - - mehr als 40 Proz. Säure	42 (52,50)	-
Kristallisierte oder feste Essigsäure . . . . - -	50 (62,50)	-

Eingeführter Essig trägt außer dem Zoll noch obige innere Abgabe; ausgeführter und notorisch industriellen Zwecken (außer zur Fabrikation von Parfümerien, Senf und Konserven) dienender Essig sind steuerfrei.

Die Hebungsformen sind, soweit thunlich, dieselben wie für die Getränkesteuer; die Fabrikation unterliegt dem Exercice.

Wein, Bier, Alkohol, welche zur Essigfabrikation verwendet werden, bedürfen auf ihrem Transport zu den Fabriken eines Acquit à caution, mittels dessen bescheinigt wird, daß die Steuer noch nicht bezahlt ist.

Der Essigfabrikant hat dem Steuerbüreau im voraus zu melden, wieviel er von den erhaltenen Flüssigkeiten zu verarbeiten gedenkt, worauf die Beamten der Denaturierung jener Getränke durch Hinzufügung von Essig beiwohnen oder konstatieren, wie der Wein etc. in die Essigbütten geschüttet wird, wofür gewisse technische Regeln vorgeschrieben sind. — Im Jahr 1880 hat die Essigsteuer 2,432,000 Francs eingebracht, und für die gleiche Summe ist sie im Voranschlag für 1882 angesetzt.

Dynamit.

Die Dynamitsteuer

Die Dynamitsteuer ist das natürliche Korrelat der Steuer auf das Schießpulver, wie es ja ein Fundamentalartikel der Finanzpolitik ist, daß die Surrogate wie die korrespondierenden Hauptprodukte zu behandeln sind.

Es gibt freilich zuweilen Motive, welche die praktische Anwendung dieses Grundsatzes modifizieren, sonst müßte, streng genommen, der französische Staat selbst allen Dynamit fabrizieren und verkaufen, ebenso wie er das Schießpulvermonopol hat (Gesetze vom 13. Fructidor V, 16. März 1819 und andre). Die französische Regierung trug jedoch Bedenken, bezüglich des Dynamits die Monopolisierung vorzuschlagen, weil bei

dessen Fabrikation vorerst eine Erfindung der andern in schnellem Wechsel folgte.

Im Jahr 1874 kam der Gedanke allerdings auf, die Fabrikation dieses mit dem Pulver konkurrierenden Sprengstoffs ebenfalls zum Gegenstand eines Monopols zu machen; nur wollte man das neue Monopol auch damals aus dem angedeuteten Grunde der Privatindustrie verpachten.

Die Kammer ging darauf nicht ein, und wurde (Gesetz vom 8. März 1875, Ausführungsdekret vom 24. August 1875) beschlossen, die Fabrikation freizulassen, aber das Produkt zu besteuern und das Maximum der Abgabe gleichzeitig auf 2 Francs pro Kilogramm festzusetzen. Die Regierung hat diesen Satz vorderhand proklamiert, und steht ihr zu, denselben je nach Umständen zu reduzieren.

Ganz frei ist indessen die Fabrikation dieser gefährlichen Substanz natürlich nicht. Schon aus polizeilichen Rücksichten gehört eine besondere Konzession (gleichwie zur Fabrikation auch andrer Sprengstoffe) dazu, und hat der Fabrikant ferner 50,000 Francs pro Fabrik Kaution zu stellen, für die ihm der Staat 3 Prozent Zinsen vergütet.

Ebenso wie die ganze Fabrikation polizeilich beaufsichtigt ist, unterstehen dieser Aufsicht gleichfalls alle Niederlagen dieses gefährlichen Explosionsstoffs.

Die Regierung kann übrigens auch Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer und andre Industrielle autorisieren, Dynamit zum eignen Gebrauch zu fabrizieren, und wird die Steuer entsprechenden Falls nur für den wirklichen Verbrauch fällig.

Die Einfuhr von Dynamit darf nur unter spezieller Erlaubnis und gegen Zahlung von 2,50 Francs Zoll pro Kilogramm stattfinden.

Alle Vorsichtsmaßregeln für den Transport und den Handel mit Schießpulver finden auch auf Dynamit ihre Anwendung.

Die Steuer hat im Jahr 1880 thatsächlich 983,000 Francs eingebracht, somit eine starke Zunahme gezeigt, wie für 1881 der Ertrag auf nur 570,000 Francs geschätzt worden war; der Voranschlag für 1882 hat, wie üblich, die Ist-Einnahme für 1880 als Soll-Einnahme herübergenommen.

Verschiedene kleine indirekte Abgaben.

Zu einer vollständigen Gesamtübersicht über die im französischen Budget als solche bezeichneten indirekten Abgaben gehören noch einige kleine, bisher nicht erwähnte Posten.

Wir werden dieselben, wie wir sie zunächst zur Erleichterung der Übersicht nach dem Voranschlag von 1882 mit den andern bezüglichen, bereits behandelten Abgaben in nachfolgender Tabelle mit aufführen, an betreffender Stelle hervorheben und, soweit im Interesse genauerer Bekanntschaft mit dem französischen Budget nötig erscheint, einzeln besprechen.

Der genannte Voranschlag für 1882 führt auf:

		Francs
Getränke	mit	393775000
Salz (außerhalb der Zollregion)	-	14845000
Zucker (einheimischer)	-	91988000
Streichhölzer	-	16068000
Papier	-	14433000
Mineralöl	-	85000
Andre Öle	-	3365000
Stearin	-	7901000
Essig	-	2432000
Dynamit	-	983000
2/10 auf den Transport in Eisenbahnen	-	84245000
Desgleichen in andern Wagen und in Schiffen	-	4472000
Verschiedene Abgaben und sonstige Einnahmen	-	41029000
Tabak	-	343280000
Schießpulver	-	13342000
	Zusammen:	1031743000
Nach der in der vorliegenden Arbeit befolgten Disposition wäre hier vorläufig abzuziehen für die Steuer auf Tabak, Schießpulver und Streichhölzer, welche in einem besondern Abschnitt als „Monopole“ besprochen werden, die Summe von		372690000
Es verbleiben dann für die Konsumsteuern im engern Sinn		659053000

Diese Summe enthält aber wiederum einen Posten von 41,024,000 Francs, der mit „Verschiedene Abgaben und sonstige Einnahmen“ verzeichnet ist (droits divers et recettes

à différents titres), und wollen wir denselben, ebenfalls nach dem Budget von 1882, in seine Elemente zerlegen.

Der Posten setzt sich zusammen aus:

Verschiedene Abgaben und sonstige Einnahmen.

			Francs
1.[1]	Lizenzen	mit	11000000
2.	Fährten, Fischerei, Uferprodukten	-	2400000
3.	Gold- und Silberkontrolle	-	6000000
4.	Denaturiertem Alkohol	-	900000
5.	Verschiedenen Stempeln	-	7300000
6.	Spielkarten	-	2400000
7.	Gemeindebeiträgen für Kasernen	-	2270000
8.	Geldstrafen und Konfiskationen für Tabak- und Pulverdefraudationen	-	4000000
9.	Entschädigung an Steuerbeamte für Visitationen	-	682000
10.	Rückzahlung von Vorschüssen	-	1081739
11.	Für Plombierung in Zucker- und Salzangelegenheiten	-	390000
12.	Entschädigung für die Beaufsichtigung in Zucker- und Sodafabriken	-	100000
13.	Zinsen für Kredite in Steuersachen	-	800000
14.	Nicht namentlich angeführten, hierher gehörigen Einnahmen	-	1700261
		Zusammen:	41024000

Die Nummern 1, 3 und 6 wurden bereits näher besprochen (siehe Seite 326 ff., 444, 446), von Nummer 2 wird weiterhin bei den Domänen die Rede sein, zu den übrigen Nummern mögen nachstehende kurze Erklärungen genügen:

Ad 4. Von dem denaturierten Alkohol haben wir bereits gesagt, daß es sich bei demselben darum handle, den Spiritus für den Menschen ungenießbar zu machen, ohne ihm etwas von seinen technischen Eigenschaften zu nehmen. — Die fragliche Operation besteht im Zusatz eines übelriechenden oder unangenehm schmeckenden Stoffs (Gesetz vom 2. August 1872, Artikel 3 und 4).

Der Steuersatz beträgt zur Zeit 30 Francs (37,50 Francs mit den $2^1/_2$ Décimes) pro Hektoliter solchen denaturierten Spiritus. Im Jahr 1875 wurden 24,344,90 Hektoliter versteuert; — im Jahr 1874 waren fast 5000 Hektoliter mehr denaturiert worden.

[1] Zur bessern Übersicht, und um die dazu gehörigen Erklärungen thunlichst abkürzen zu können, sind die einzelnen Posten mit fortlaufenden Nummern versehen.

Ad 5. Verschiedene Stempel. Das sind Nebeneinkünfte für die Abfertigung bei Versendung von noch nicht versteuerten, aber der Steuer unterworfenen Waren, welche allerdings meistens mit den Haupteinkünften zur Verrechnung gelangen, so daß in dem betreffenden Posten fast einzig 72,472,294 Quittungsstempel von Konsumsteuerzahlungen notiert sind, die zusammen mit einer unbedeutenden Zahl andrer ähnlicher Stempel 7,248,308,30 Francs einbrachten.

Ad 7. Zunächst handelt es sich in vielen Fällen bezüglich nur um eine Rückzahlung an den Staat für die von der Konsumtion der Soldaten erhobenen Oktroiabgaben (Gesetz vom 15. Mai 1818), für welche die Stadt dem Staat 7 Francs pro Soldat und 3 Francs pro Pferd zurückerstattet.

Es kommt indessen auch vor, daß eine Gemeinde eine Kaserne baut, um von der Einquartierung befreit zu sein, oder auch, um eine Garnison zu erhalten. In diesem Fall werden mancherlei Verträge mit dem Staat abgeschlossen, so zum Beispiel läßt dieser bauen, und die Gemeinde zahlt ratenweise ab etc.

Alle derartige Zahlungen sind in diesen Posten als Gemeindebeiträge für Kasernen (prélèvement sur les communes pour frais de casernement) zusammengefaßt.

Ad 8 bedarf es kaum einer Erklärung. — Tabak und Schießpulver sind in die gleiche Rubrik gestellt, weil dieselbe Amtsstelle mit der Einziehung der bezüglichen Strafen betraut ist.

Ad 9 ist diejenige Entschädigung gemeint, welche die Kommunalkasse solchen Beamten des Staats zu leisten hat, welche in einzelnen Fällen in geringerm oder größerm Umfang mit der Wahrnehmung des Exercice auch im Interesse der Gemeindesteuern betraut sind.

Die Entschädigung wird durch Vermittelung der Staatskasse geleistet, indem die Stadt zunächst an den Staat zahlt und der letztere dann den Beamten das ihnen Zukommende überweist.

Ad 10. Rückzahlungen von Vorschüssen kommen zwar auch bei verschiedenen andern Steuern vor, doch sind

unter dieser Rubrik mehrere speziell zusammengefaßt, zum Beispiel die Druckkosten für die Gemeinden, die Beschaffung des filigranierten Papiers, welches den Spielkartenfabrikanten geliefert wurde, die physikalischen Instrumente, welche die Steuerbeamten besitzen müssen, die jedoch von der Verwaltung angeschafft werden, um sicher zu sein, daß dieselben ihrem Zweck gehörig entsprechen (14,677 Francs), und dergleichen mehr.

Ad 11 und 12. Das Plombieren noch unversteuerter Substanzen ist häufig, doch wird die betreffende Gebühr dafür nicht immer von der Haupteinnahme besonders abgetrennt.

In den Zucker- und in den Sodafabriken sind dafür beständige Aufsichtsbeamte stationiert, und pflegt die Unterhaltung dieser Beamten den der Kontrolle unterstellten Fabrikanten zur Last gelegt zu werden, damit die Steuer netto in den Staatsschatz fließt; in den meisten andern Fällen wird die Steuer aber brutto einkassiert. Es liegt hier also eine gewisse Ungleichheit vor, die man höchstens mit der Bemerkung entschuldigen kann, daß die Steuer eigentlich immer netto einkommen sollte, man sich aber mit der Brutto-Einnahme da, wo es nicht anders geht, begnügen muß.

Ad 13. Dieser Posten ist an sich klar: Fabrikanten oder sonstige Steuerpflichtige, welche mehr als 300 Francs Steuer zu zahlen haben, können, wie wiederholt erwähnt wurde, dem Staate den schuldigen Betrag in einem Viermonatswechsel entrichten.

Ad 14 können wir nur dem Beispiel des Verfassers des Budgets folgen und uns aller weitern Erklärungen enthalten; wahrscheinlich kommen unter der Rubrik nur viele ganz kleine Posten vor, vielleicht meistens nur durchlaufende und sonstige rechnungsmäßige Eintragungen, welche weder Bedeutung haben, noch von Interesse sind.

Aufgehobene Konsumsteuern.

gg) Neuerdings aufgehobene Konsumsteuern.

An andrer Stelle, wenn wir am Schluß dieses Buches die Einnahmen des französischen Staats zusammenfassen werden, gedenken wir einerseits die nach dem Krieg von 1870/71

neueingeführten Steuern und anderseits die Steuerverminderungen oder -Entlastungen (dégrèvements), welche von der zweiten Hälfte der siebziger Jahre bis zum Erscheinen dieser Arbeit durchgeführt wurden, zusammenhängend aufzustellen.

Hier mögen nur in kurzer Darstellung die neuerdings aufgehobenen indirekten Steuern erwähnt werden, einerseits, weil derselben auch heute noch an vielen Orten und in manchen Schriften Erwähnung geschieht, und anderseits der Gegenstand als solcher immerhin interessant ist.

Steuer auf Seife.

Seife. Eine Abgabe auf diesen Artikel wurde am 30. Dezember 1873 eingeführt und betrug 5 Francs für 100 Kilogramm. — Die Fabrikanten waren den gewöhnlichen Vorschriften des Exercice unterworfen. Die in der Industrie verwendete Seife (in Wäschereien etc.) war steuerfrei. — Im Jahr 1875 wurden über 118 Millionen Kilogramm Seife versteuert, und brachte die Steuer 5,917,456 Francs ein; im Jahr 1876 wurden über 163 Millionen Kilogramm fabriziert, wovon 123 Millionen der Steuer unterlagen, während 18 Millionen in der Industrie verbraucht und ungefähr ein gleiches Quantum ausgeführt wurde.

Die Steuer wurde am 26. März 1878 aufgehoben.

Steuer auf Zichorien.

Zichorien. Die Steuer auf Zichorien entstammt dem Gesetz vom 4.. September 1871, nachdem am 8. Juli desselben Jahrs der Kaffeezoll bedeutend erhöht worden war. — Die Abgabe betrug 30 Centimes pro Kilogramm, die Décimes mitgerechnet. — Auch bei diesem Artikel wurden die Pakete von 250, 500 und 1000 Gramm mit Vignetten oder Papierstreifen versehen, welche früher die Regierung zu liefern hatte, gemäß dem Gesetz vom 21. Juni 1873 aber von den Fabrikanten beschafft werden mußten.

Im Jahr 1875 betrug die Konsumtion von Zichorien 17 Millionen Kilogramm und brachte dem Staat 5,518,236 Francs ein.

Aufgehoben wurde die Steuer am 22. Dezember 1878 (Finanzgesetz), nicht ohne wesentliche politische Beweggründe: die Interessenten des „Kaffees der Armen“ sind eben zahlreich, und jeder führt als Waffe einen Wahlzettel! —

Die Schiffahrtsgebühr.

Schiffahrtsgebühr auf Flüssen und Kanälen.

Die bezügliche Abgabe und die mit ihr zusammenhängenden Bestimmungen waren früher sehr rigorös und wurden erst nach und nach gemildert; besonders bedeuten seit dem Gesetz vom 9. Juli 1836 die königliche Ordonnanz vom 27. Oktober 1837, das Dekret vom 22. August 1860 und dasjenige vom 9. Februar 1867 ebenso viele Stufen abwärts in der Richtung zur gänzlichen Aufhebung der Gebühr, welche endlich am 21. Dezember 1879 erfolgte[1].

Der zuletzt gültige bezügliche Steuertarif unterschied zwei Warenklassen und forderte auf Flüssen: für die Waren erster Klasse 2 Millimes[2], für die zweite Klasse 1 Millime, — auf Kanälen: 5, beziehentlich 2 Millimes pro Tonne (1000 Kilogramm) und Kilometer.

Brücken- und Wegegelder.

Alle vom Staat erhobenen **Brücken- und Wegegelder** sind aufgehoben, und untersagt das Gesetz vom 30. Juli 1880, künftig Brücken unter Bedingungen zu bauen, nach welchen dem Unternehmer von dem die Brücke benutzenden Publikum eine direkte Vergütung gewährt wird, während die bestehenden Berechtigungen dieser Art abzulösen sind.

Die Postreform.

Die **Postreform**, durch welche die Herabsetzung mehrerer Postgebühren erfolgte, wird weiterhin in einem der folgenden Kapitel besondere Erwähnung finden.

d) Zölle, auch Schiffahrts- und Hafen-Gebühren.

aa) Das französische Zollwesen im allgemeinen.

Zölle, auch Schiffahrts- u. Hafengebühren.

Die Zölle figurieren im französischen Budget unter den Steuern, und sind dieselben hier allein von diesem fiskalischen Gesichtspunkt aus zu behandeln, während alle andern Gesichtspunkte für die vorliegende Arbeit nebensächlicher Natur und nur so weit zu berücksichtigen sind, als solches unvermeidlich ist.

Das französische Zollwesen.

Zölle gab es bereits in Frankreich, ehe das Land von den Franken bewohnt war. Die Römer hatten bezüglich por-

[1] Die Aufhebung jener Gebühr berührt aber in keiner Weise die polizeilichen und technischen, die Schiffahrt betreffenden Bestimmungen.

[2] 1 Millime = $^1/_{10}$ Centime, 1000 Millimes = 1 Franc.

toria eingeführt, und soll diese Abgabe von den alten Galliern „doan" genannt worden sein, wovon der heutige Name der Zölle „Droit de douane" herzuleiten wäre[1]. — Zölle, respektive Abgaben an den Grenzen, sowohl des ganzen Landes als einzelner Landesteile, von aus- oder eingehenden Waren kommen ebenso schon unter den ersten Königen vor und wiederholen sich dann unter allen spätern unter verschiedenen Namen, besonders aber als Exportabgabe. Wie die bezüglichen Abgaben immer auf neue Gegenstände gelegt wurden, bildeten die verschiedenen zusammen bald eine besondere Zollsteuer, worunter natürlich noch kein eigentlicher Tarif im heutigen Sinn verstanden werden darf. — Der erste systematische Tarif wurde (nach Bacquès) am 5. April 1342 publiziert.

Zu jener Zeit lag indessen dem Zollwesen noch nicht der moderne Gedanke zu Grunde, welcher den Ausfuhrzoll hinter dem Einfuhrzoll verschwinden läßt. Diese Evolution beginnt erst mit der Regierung Heinrichs III., welcher verschiedene Waren mit einer Einfuhrabgabe von 2 Prozent belegte.

Wenn man früher umgekehrt vorzugsweise die Ausfuhr besteuerte, so mag dabei hauptsächlich der fiskalische Gedanke maßgebend gewesen sein, daß, wer überhaupt ausführe, ein für ihn vorteilhaftes Geschäft mache, also auch etwas abgeben könne; schon damals trat aber gleichzeitig die Absicht zu Tage, die Abgabe auch als Schutzmittel zu verwenden, wie in der gleichen Absicht auch direkte Ausfuhrverbote vorkommen.

Die heute geltende bezügliche Gesetzgebung ist die pragmatische Fortsetzung der in den Sitzungen der National-

---

[1] Henri Bacquès, selbst ein Zollbeamter, gibt diese etymologische Erklärung in seinem „Essai historique des douanes françaises" (Paris 1862), Seite 9. — Gewöhnlich wird douane von dem italienischen Worte dogana abgeleitet, welches eine Abgabe an den „Dogen" bezeichnen soll, eine Etymologie, die ebenfalls bestritten wird. — Erwähnt sei ferner, daß Ménage den Ausdruck von dem griechischen Wort δοχανη herleitet, woraus man neuerdings „Dock" gemacht hat, eine Ansicht, die jedenfalls mehr für sich hat als diejenige, welche das Wort von dem arabischen al divan, und zwar dem spanischen aduana zuliebe, herstammen läßt.

versammlung vom 20. und 30. Oktober 1790 gefaßten Beschlüsse. — An jenen Tagen wurden alle innern Zollschranken aufgehoben und die Hebestelle für alle derartige Abgaben an die Grenze des Staats gerückt.

Am 5. November desselben Jahrs wurden dann besondere Zollbeamte als Préposés à la police du commerce extérieur krëiert und am 15. März 1791 ein neuer Tarif général publiziert.

Fünf Tage später, am 20. März, begann die Reorganisation der Zentralverwaltung. — Wen die Details der verschiedenen Organisationsversuche interessieren, der findet dieselben in der bereits citierten Schrift von Bacquès; für unsern Zweck haben wir lediglich den bestehenden Einrichtungen eingehendere Beachtung zu schenken.

bb) Organisation und Hebekosten.

Organisation des Zollwesens.

Es empfiehlt sich, die beiden in der Überschrift vereinigten Gegenstände zu verbinden, um Wiederholungen zu vermeiden; denn die Hebekosten bestehen (außer geringen sachlichen Ausgaben) fast ausschließlich aus den Gehalten der Beamten.

Das Zollwesen untersteht einem Generaldirektor, welcher von dem Finanzminister ressortiert. — Der Generaldirektor ist in gewissen Einzelheiten selbständig; er darf niedere Beamte ernennen, Strafen nachlassen und zuweilen auch gesetzliche Bestimmungen interpretieren. Die Grenzen dieser Befugnisse sind nicht immer scharf gezogen; in zweifelhaften Fällen ist der Finanzminister zu hören.

Der Generaldirektor und seine zwei Abteilungschefs (administrateurs) bilden ein Kollegium (conseil), und figuriert die Zentralverwaltung mit ihren 95 Beamten aller Grade im Budget pro 1881 mit 366,300 Francs. — Dieselbe Summe ist auch in das Budget für 1882 aufgenommen und schwankt überhaupt wenig[1]. Ebenso steht die Organisation der Grenzbewachung und die Hierarchie der Empfänger ziem-

[1] Wenn für 1883 die Summe von 393,500 Francs vorgesehen ist, so ist dies nur die Folge eines die Gehalte aufbessernden Dekrets vom 15. Oktober 1881.

lich fest, wobei eine Einteilung in aktiven und Büreaudienst überall selbstverständlich ist.

Der aktive Dienst begreift die Grenzbewachungsmannschaften, denen eine durchaus militärische Organisation gegeben ist (Gesetze vom 27. Juli 1872, Artikel 6, und 26. Juli 1873, Artikel 8, Ausführungsdekret vom 2. April 1875). Im Kriegsfall haben die bezüglichen Beamten sogar eigentliche Militärdienste zu leisten; sie sind in Brigaden eingeteilt und stehen unter Kapitänen, Leutnants und Unteroffizieren; die Gemeinen heißen Préposés, eine für die niedrigsten Beamten dieses Ressorts, zu denen außer jenen noch die Gardesmagasins und Emballeurs gehören, allgemeine Bezeichnung. — An der Seeküste besteht selbstredend eine nautische Küstenbewachung: die Schiffsführer haben den Titel „Patron"; außerdem gibt es Unterpatrone und Matrosen. — Da der Wachtdienst zu Lande und zur See nicht ohne Beschwerden und zuweilen auch nicht ohne Gefahr ist, nimmt man dazu meistens gediente Soldaten mit guten Zeugnissen, auch wohl die Söhne von frühern Zollbeamten, wie es ja nicht ohne Wert ist, die Schliche der Schmuggler zu kennen, welch letztere übrigens viel von ihrem frühern Unternehmungsgeist verloren zu haben scheinen.

Die aktiven Beamten stehen, als denselben Untergebene, in engster Verbindung mit den Büreaubeamten.

Auch hier ist, um bei der Hierarchie von oben anzufangen, in jedem Grenzdepartement je ein Direktor, meist im Hauptort des Departements, angestellt; nur das Departement Seine-Inférieure hat deren zwei, einen in Rouen und einen in Havre; ebenso hat Paris, obgleich die Hauptstadt nicht an der Grenze liegt, weil aber eine große Menge eingeführter Waren, an der Grenze plombiert, erst in Paris zur Revision gelangt und umgekehrt von dort unter Plombe direkt über die Grenze verschickt wird, einen besondern Directeur des douanes.

Unter den 26 Direktoren (Gehalt 8—12000 Francs) stehen 78 Inspektoren (4500—6000 Francs), 72 Unterinspektoren (3000—3500 Francs), 90 Kontrolleure (2700—3000 Francs), 470

Verifikateure (1500—2400 Francs), 921 Kommis (1200—2400 Francs), 643 Einnehmer (1200—6000 Francs) und 6 Entrepotbeamte (1800—2400 Francs). — Die Gesamtausgaben für diese 2306 Verwaltungsbeamten betrugen im Budget von 1881: 5,151,600 Francs; die gleiche Summe war auch im Jahr 1880 bewilligt worden, während für 1882: 5,162,400 Francs gefordert wurden, weil 5 Entrepotbeamte mehr angestellt werden sollten.

Die Armee der aktiven Beamten war im Jahr 1881: 20,190 Mann stark und bestand aus:

230	Kapitäns	mit	2400—3200	Francs Gehalt
455	Leutnants	-	1800—2200	- -
57	Magazinbewahrern	-	1500—1600	- -
3790	Unteroffizieren	-	1100—1500	- -
14046	Gemeinen (Préposés) . . .	-	900—1000	- -
375	Patronen und Unterpatronen	-	1100—1500	- -
1237	Matrosen	-	900—1000	- -

Zusammen: 20,797,200 Francs.

Für das Jahr 1882 wurden einige Préposés mehr in Anschlag gebracht, so daß die Gesamtzahl auf 20,208 Mann mit einer Ausgabe von 20,809,600 Francs steigt. Für 1883 bleiben die Zahlen unverändert.

Hebekosten.

Die Gesamtausgaben für die Zollverwaltung setzen sich nach der Etatsaufstellung für 1881 aus nachfolgenden Posten zusammen:

	Francs
Verwaltungs- und Hebebeamte	5151600
Bewachungsmannschaft	20797200
Gratifikationen und Vergütungen	350000
Honorare der Chemiker und ihrer Assistenten . . .	65000
Vergütung für Plombieren (siehe weiter unten) . . .	1308900
Zusammen Personalien:	27672700
Ab für zeitweilig vakante Posten	200000
Bleibt wirkliche Ausgabe	27472700
Sachliche Ausgaben	446596
Verschiedene Ausgaben	2167985
Algerien, Personalien	1032363
Algerien, Sachliches	213877
Generalsumme:	31333521

Für 1882 sind 31,371,101 Francs und für 1883: 31,529,901 Francs in den Voranschlag gestellt und zwar, ebenso wie im Budget pro 1881, ohne die Kosten der Zentralverwaltung.

Wie diese Ausgabesumme dieselbe bleibt, gleichviel ob die Einnahmen steigen oder fallen, so sind die prozentualen Kosten des Zollwesens nicht jederzeit die gleichen. — Für 1881 ist der Ertrag der Zölle und deren Nebeneinkünfte auf 309,235,000 Francs (mit dem Salz auf 327,206,000 Francs) geschätzt worden, so daß die Hebekosten damals 9—10 Prozent der Einnahmen ausmachten[1].

Zollvorschriften.

Da das Verfahren bei der Grenzvisitation im allgemeinen bekannt sein dürfte, sei hier nur das vielleicht weniger Bekannte hervorgehoben: Das Zollgebiet (zône douanière) im Sinn des Territoriums, auf welches sich die Aufsicht der Zollbeamten beschränkt, hat eine mittlere Breite von 20 Kilometer oder 2 Myriameter, innerhalb welcher, oft in doppelter Reihe, die „kleinen" und die „großen" Büreaus liegen. — Letztere befinden sich an den Haupteinfuhrpunkten der Grenze, da man hier häufig technisch besonders geschulter Männer bedarf, welche die verschiedenen Waren nach ihrer Gattung und Qualität zu beurteilen, allenfalls zu analysieren vermögen, und so im stande sind, Defraudationen zu verhüten; aus diesem Grunde dürfen gewisse Waren nur über bestimmte Grenzpunkte eingeführt werden.

Die in der Myriameterzone wohnenden Gewerbtreibenden müssen sich manche Einschränkungen gefallen lassen, die behufs der Kontrolle allerdings unvermeidlich sind. — Außerdem besteht die Vorschrift, daß weder ein Zollbeamter, noch seine Frau irgend welches Geschäft treiben, das heißt, einen kleinen Laden oder eine Schenke halten dürfen.

Wie es sich bei den Zöllen um die Hebung einer Abgabe handelt, welche seit jeher eben so häufigen als raffinierten Versuchen der Defraudation ausgesetzt ist, so lassen sich gewisse, streng durchgeführte Regeln des bezüglichen Gesetzes vom 22. August 1791 bis auf Colbert und noch höher hinauf zurückführen.

Als Fundamentalbestimmungen sind unter denselben folgende hervorzuheben: Der Importeur muß die einzufüh-

[1] Über das Detail der Einnahmen findet sich Näheres im Abschnitt gg).

renden Waren deklarieren, nach Maß und Gewicht spezifizieren und bei dem Wertzoll auch den Wert angeben. — Warensendungen, welche ohne die vorgeschriebene (stempelfreie) Deklaration anlangen, werden zurückgehalten und unter Avisierung des Adressaten im Zollamt aufbewahrt.

Wenn auch die Waren außerdem revidiert werden, so sind diese Deklarationen dennoch unentbehrlich, da sie vor allen Dingen die Arbeit des Beamten erleichtern. — Auch zollfrei eingeführte Waren müssen deklariert werden.

Besondere Normativbestimmungen bestehen außerdem für die Einfuhr zur See; bei welcher der Kapitän des Schiffs dem Fiskus verantwortlich ist.

Für die Zollrevision selbst gelten natürlich ebenfalls bestimmte Vorschriften, welche für den Importeur sehr wichtig sind. — So muß er zum Beispiel wissen, ob die in Frage kommenden Warengattungen mit einer Brutto- oder Nettoabgabe belegt sind, ob ein Taragewicht vorgesehen ist etc., und ist jeder Irrtum in der Deklaration, welcher, je nach der Ware, 5 oder 10 Prozent übersteigt, strafbar. — Wird bei einer aus mehreren Stücken bestehenden Sendung eins zu wenig deklariert, so wird dasselbe konfisziert und der Importeur hat eine Geldstrafe von 100 Francs zu erlegen.

Mit solchen Konfiskationen ist die Douane überhaupt schnell bei der Hand; immerhin sind die Geldstrafen in Frankreich nicht so hoch wie zum Beispiel in Spanien, wo dabei sehr oft von Hunderttausenden die Rede ist[1].

Weil eine Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen übrigens oft durchaus bona fide, aus Unkenntnis, stattfinden kann, so haben die höhern Beamten die Befugnis, die Strafe nachzulassen (transiger). — Wie streng übrigens der Wortlaut des Gesetzes ist, erhellt schon daraus, daß, wenn die Defraudation mehr als 12 Francs Zoll betrifft, Konfiska-

[1] Im vorigen Jahr las man in der Presse von einem Fall, in welchem dort 1½ Millionen Francs Strafe gefordert wurden. — Derartigen Extravaganzen soll übrigens auch in Spanien in Zukunft vorgebeugt werden und fanden dieserhalb diplomatische Verhandlungen statt.

tion eintritt, während überhaupt nur bei Zollbeträgen unter 12 Francs Geldstrafen gefordert werden.

Wenn ferner der Importeur nach Frankreich, wie bereits gesagt, in seiner Deklaration von Gegenständen, die einem Wertzoll unterliegen, auch den Wert anzugeben hat, so ist er sehr leicht der Versuchung ausgesetzt, seine Abgabe gerade mittels der Deklaration auf ein Minimum zu reduzieren. — Für Mißbräuche in dieser Richtung hat indessen die Zollbehörde die Waffe der Präemption, das heißt die Befugnis, alle von dem Importeur ihrem Wert nach deklarierten Waren mit einem Aufschlag von früher 10 Prozent (Gesetz vom 4. Floreal IV), seit dem Handelsvertrag mit England (23. Januar 1860, Artikel 4) von 5 Prozent zu übernehmen, und ist, da der Fall leicht vorkommen könnte, daß der Importeur ganz ehrlich die Preise des Landes der Provenienz einer Ware deklariert hat und der Zollbeamte dieselben trotzdem zu billig findet, durch die Ergänzungskonvention vom 12. Oktober 1860 bestimmt, daß die Preise nach dem bei der Einführung erlangten Wert geschätzt werden sollen, und daß die 5 Prozent dem so ermittelten Wert zuzulegen seien.

Die ganze Sache behält aber stets ihr Mißliches, und haben die Wertzölle auch aus diesem Grunde viele Gegner, wenngleich von manchen Seiten behauptet wird, daß sich die zutreffende Abgabe praktisch nicht anders als durch Wertdeklaration feststellen lasse[1].

Die Zölle müssen in der Regel bar bezahlt werden, doch kann, sobald sie den Betrag von 300 Francs übersteigen, wie für andre änliche Abgaben, gegen Erlegung eines Kautionswechsels ein viermonatlicher Stundungskredit in Anspruch genommen werden. Obige Kaution erfordert die Mitunterschrift zweier solventer Bürger, welche von den

[1] Die Präemptionen werden immer seltener, weil die Beamten sich wegen der mit denselben verbundenen Gefahren und Schwierigkeiten (der Zoll und außerdem 2 Prozent Einregistrierungsgebühr sind zu zahlen, die Ware ist öffentlich zu versteigern) scheuen, sich der bezüglichen Verantwortlichkeit auszusetzen.

Receveurs unter eigner Verantwortlichkeit anzunehmen oder zu verwerfen sind, wie in diesem Ressort überhaupt vieles dem Ermessen der Beamten zu überlassen ist.

Als Korrektiv gegen sonst mögliche Bestechungen sind den geringer besoldeten Beamten Nebenverdienste gesichert: So kostet zum Beispiel das Plombieren derjenigen Waren, welche nicht an der Grenze, sondern in Paris revidiert werden, und solcher der Accise unterworfenen Produkte, welche unversteuert ins Ausland gehen sollen etc., gewöhnlich $^1/_2$ Franc oder 50 Centimes, welche der Absender zu zahlen hat. — Die Staatskasse zieht diese Gebühren zwar ein, doch wird der Betrag vierteljährlich an die Unterbeamten verteilt.

Ebenso erhalten die mittlern und untern Beamten $^5/_6$ aller Geldstrafen, von denen also nur $^1/_6$ dem Fiskus verbleibt, während jene $^5/_6$ nach gewissen Grundsätzen verteilt werden, und zwar so, daß der bei der Beschlagnahme Entscheidende einen etwas größern Anteil erhält[1].

cc) Der Zolltarif. Die Surtaxe d'entrepôt.

Der Zolltarif.

Wir sehen davon ab, den Zolltarif an dieser Stelle vollständig wiederzugeben, und begnügen uns, eine Anzahl von Zollsätzen zur Charakterisierung des Tarifs hervorzuheben. — Im übrigen sei vorab konstatiert, daß der neue Tarif général vom Jahr 1881 in zweifellos schutzzöllnerischem Geist gehalten ist. Derselbe ist noch weniger liberal als der vom Jahr 1860 — weit liberaler allerdings als derjenige, welcher vor dem französisch-englischen Handelsvertrag bestand.

Entwickelung des Tarifs.

Genau genommen, haben von 1860—1881 zwei Zolltarife nebeneinander zu Recht bestanden, nämlich der von früher her noch allgemein gültige Tarif général (der autonome Tarif), und der Tarif conventionnel, welcher, aus den Verträgen hervorgegangen, eigentlich nur für die betreffenden Vertragsländer anwendbar war, nach und nach jedoch thatsächlich ziemlich allgemein zu praktischer Geltung gelangt sein dürfte.

---

[1] Siehe oben Seite 464.

Zur Zeit (Mai 1882) besteht im wesentlichen, abgesehen von einigen weniger wichtigen Handelsverträgen, nur der neue Tarif général, während der wichtigste neue Handelsvertrag mit England trotz langer Verhandlungen noch nicht zustandegekommen ist[1]; der Grund dieses wiederholten Mißlingens dürfte im wesentlichen in der auch in Frankreich mächtig gewachsenen schutzzöllnerischen Richtung liegen.

Selbst der gemäßigte Schutzzoll, welcher am meisten dem Prinzip einer praktischen Zollpolitik entsprechen dürfte, hat zur Zeit in Frankreich nur wenig zahlreiche Stützen, und findet die sehr ausgeprägte Interessenpolitik ihr einziges Korrektiv darin, daß die einzelnen Zweige des Handels und der Industrie sich in ihrem egoistischen Streben als eifrige Gegner gegenüberstehen, und so der eine den andern zwingt, seine Forderungen herabzusetzen. Wäre das nicht der Fall, so könnte die schutzzöllnerische Strömung in Frankreich leicht über ein vernünftiges Maß hinausgehen, ebenso wie in der Periode von 1815—1860, während der sich Frankreich nach manchen Seiten hin durch Prohibitionen geradezu abgeschlossen hatte. — Damals umfaßte die Prohibition Wollgarn und -Gewebe, Baumwollgarn und -Gewebe, gestickte leinene Gewebe und Gewebe von Tierhaaren außer Kaschmirshawls, fertige Kleider, gegerbte Häute, Lederarbeiten aller Art, plattierte Waren, Messer, Scheren sowie andre Metallwaren, Gußeisen in Stücken von weniger als 15 Kilogramm, Eisen in Masseln, polierten Messingdraht, raffinierten Zucker, ordinäre Seife, Farbholzextrakt, Krappfarbstoff (garancine), die meisten chemischen Produkte, verschiedene irdene Waren, namentlich Steingut, Glas, Kristall, Melasse, Curcumapulver, viele Medikamente, Chinarindenextrakt, gemahlene Zichorien, Rindenmatten, Kutschen, Schiffe und Holzschnitzwerk (tabletterie).

---

[1] England ist einstweilen durch ein französisches Gesetz im Zollwesen den „meistbegünstigten Staaten" gleichgestellt worden und hat somit dieselbe Stellung, wie Deutschland durch seinen Vertrag. — Indessen agitieren in diesem Augenblick sowohl die französischen als die englischen Handelskammern für die Wiederaufnahme der Negoziationen.

Die Liste ist, wie man sieht, nicht kurz und waren, was das Merkwürdigste dabei ist (wie der bekannte Generalzolldirektor Amé in seinem gediegenen Werk „Étude sur les tarifs des douanes“[1] ausgeführt hat), alle diese Prohibitionen weder das Resultat einer Theorie, noch der praktischen Untersuchungen über die Lage und Bedürfnisse der Industrie, vielmehr einfach nur ein Überbleibsel der gegen England gerichteten Kriegsmaßregeln des Jahrs 1793, die der ursprünglichen Absicht nach mit wiederhergestelltem Frieden wieder aufgehoben werden sollten.

Nachdem jene Prohibition aber thatsächlich Fuß gefaßt hatte, waren weder die bourbonische Regierung der Restauration noch die Juliregierung mächtig genug, rationellere Einrichtungen auf diesem Gebiet durchzusetzen, obgleich dazu mehrere Male der Anlauf genommen wurde. — Der Großgrundbesitz und die Großindustrie hatten eben die Majorität in den Kammern und hielten am Bestehenden fest.

Auch unter Napoleon III. schien die allgemeine Strömung einstweilen in der alten Richtung bleiben zu wollen, bis der Kaiser das ihm von der Konstitution allgemeinhin gewährte Recht, Verträge zu schließen, benutzte, um mit dem 23. Januar 1860 ein neues Zollregime zu inaugurieren, respektive mit dem Prohibitivsystem zu brechen.

Die Geschichte des Handelsvertrags mit England ist bekannt[2]. Dieser Vertrag bedeutet aber keineswegs, wie häufig fälschlich behauptet wird, daß mit demselben der „Freihandel“ in Frankreich eingeführt werden sollte; derselbe hatte vielmehr nur den Zweck, an die Stelle der absoluten Prohibition ein gemäßigtes Schutzzollsystem zu setzen, das dem Land zweifellos zum Segen gereicht hat. — Die mehrfach aufgestellten Tabellen über die Zunahme des Handels und der Gewerbe (siehe den Abschnitt gg) liefern dafür genügende Belege.

Zu jener Mäßigung war aber im Augenblick des Bruchs mit der Prohibition als solcher um so mehr Veranlassung.

[1] Paris, Guillaumin, 3. Auflage 1876, 2 Bde.

[2] Cobden und Michel Chevalier sind seine Geschichtschreiber.

als in demselben Augenblick zumal die bis dahin in ihrer Bewegung gehemmten Gewerbe sich mächtig zu regen und für sich zu agitieren begannen, wodurch eine Menge latenter Gegensätze hervortraten, von denen sich diejenigen, welche am meisten von sich reden machten und zu recht lebhaften Kämpfen führten, zumal bei Festsetzung der Tarife für die Halb- und Ganzfabrikate zeigten. — Bei allen Einfuhrartikeln gibt es ja immer einen, der teuer verkaufen, und einen andern, der billig kaufen möchte, und wiederholt sich dies Verhältnis beispielsweise ebenso bei der rohen Gespinstfaser und beim Garn, wie beim Garn und dem Gewebe, beim Gewebe und dem Druck, beim fertigen Zeug und dem Schneider, beim Schneider und dem Konsumenten.

Ohne uns in die Einzelheiten der Tarifbestimmungen von 1860 verlieren zu wollen, wollen wir an einem einzelnen, von Amé, der als Beamter ein unbeteiligter und unparteiischer Zeuge jenes Streits war, in seiner bereits citierten Schrift erzählten Beispiel zu illustrieren versuchen, wie weit die gegenüberstehenden Ansprüche auf diesem Felde gehen können:

Damals, im Jahr 1860, wurde der oberste Rat des Ackerbaus, des Handels und der Gewerbe[1] versammelt, und ver-

[1] Dieser Conseil supérieur hat dem 1881 zunächst für Preußen ins Leben gerufenen „Volkswirtschaftsrat“ zum geistlos kopierten Vorbild gedient.

Als der Verfasser in seiner Schrift „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen etc.“ (Berlin 1879) zuerst für Errichtung eines „Volkswirtschaftsrat“ in Deutschland, im Gegensatz zu den bisher nach französischem Muster gemachten Vorschlägen: der Einführung eines bezüglichen „Senats“ etc. plädierte, schwebte ihm eine ganz andre, viel umfassendere Institution vor, die mit dem Conseil supérieur nur gewisse Äußerlichkeiten gemein hatte, sonst aber auf den zu „Volkswirtschaftskammern“ reorganisierten Handelskammern, die dann gleichmäßig über Deutschland verteilt, zugleich Landwirtschaft, Handel, Groß- und Kleingewerbe in sich vereinigen sollten, als deren direkte Vertretung aufgebaut, nach Zusammensetzung wie Kompetenz total verschieden war.

Überstürzung und Unkenntnis der die betreffende Vorlage für die Errichtung einer solchen Institution bearbeitenden Beamten haben dann zuwege gebracht, daß man, einfach nach der französischen Schablone greifend, derselben nur den vom Verfasser in seinem citierten Buch vorgeschlagenen Namen gab, und wie man so statt des Wesens, sich mit dem

langte man von ihm Vorschläge für die einzelnen Fälle, unter anderm für die Tarifierung des Leinengarns:

Die Delegierten der Flachsspinnerei klagten, sie könnten ihre Produktionskosten nicht mehr decken, und gaben die Herren Boquet und Millescamps, obgleich sie sich als „installés dans des conditions exceptionnellement favorables", bekannten, an, sie hätten in den 5—6 letzten Jahren in ihren Etablissements 300,000 Francs verloren; Feray, Besitzer zweier Spinnereien, stellte ebenfalls Inventarien mit Verlustbilanzen auf, und ähnliches that Fabre von Amiens.

Mit andern Worten wäre also der hohe, bis dahin gegen England aufgestellte Zoll, welcher jede Einfuhr geradezu verhinderte, ebenso wie der geringere, aber immerhin noch unmäßig hohe Zoll, welcher die Einfuhr der belgischen Garne erschwerte, nicht im stande gewesen, der Spinnereiindustrie zu helfen.

Die angestellte Enquete ergab aber, daß es sich einfach um eine relativ zu starke Produktion im Inland handelte: Die Konkurrenz der Baumwolle war immer siegreicher geworden und hatte die Preise der Leinengarne herabgedrückt, so daß nach dieser Richtung auch der höchste Schutzzolltarif eine radikale Besserung nicht hätte herbeiführen können, wie auch Englands Leinenmanufaktur von der Konkurrenz der Baumwolle und selbst der Jute gleichmäßig litt.

Trotzdem drohte Millescamps, seine Spinnerei zu schließen, wenn man England den nämlichen Tarif gewähre wie Belgien, und Feray verlangte sogar, man solle der englischen Einfuhr gerade das Doppelte des Zolls gegen Belgien auflegen; während die belgische Ware also mit 19 Francs pro 100 Kilogramm belastet war, sollte die englische 38 Francs zu entrichten haben, gebleichte und gefärbte Garne progressiv mehr, so daß schließlich Zollsätze von 587 Francs pro 100 Kilo-

---

Schein begnügte, ein ziemlich bedeutungsloses Institut ohne gehöriges Fundament und Kompetenz schuf, das, zumal von der Tagespresse, allseitig und mit Recht angefeindet wird, während die bezüglichen Vorschläge des Verfassers von derselben ebenso wie in Fachschriften allseitig sympathisch begrüßt worden waren.

gramm herauskamen und der Handelsvertrag dazu gedient haben würde, die Tarife zu erhöhen, statt herabzusetzen.

Jene Vorschläge fanden thatsächlich keinen Anklang, und gelangte die Kommission, welche mit den erforderlichen Erhebungen für die betreffenden Zollpositionen betraut war, zur Aufstellung des nachfolgenden Tarifs für den Handelsvertrag mit England, dem wir die belgischen und die Sätze des frühern Tarif général vor 1860 gegenüberstellen[1]:

Leinengarn	Allgemeiner Tarif vor 1860 *Francs*	Mit Belgien vereinbarter Tarif *Francs*	Neuer Tarif (1860) *Francs*
Von wenigstens 6000 Meter pro Kilogramm[2]	45,98	19,36	15
Von 6000—12000 Meter . . .	58,08	29,04	20
- 12000—24000 - . . .	96,80	48,40	30
- 24000—36000 - . . .	151,25	83,60	36
- 36000—72000 - . . .	199,65	98,50	60
- mehr als 72000 - . . .	199,65	98,50	100

Auf die Motive für die Feststellung der einzelnen Sätze im Tarif von 1881 hier näher einzugehen, hat, da der Zolltarif für vorliegende Arbeit nur nach der Richtung hin Interesse bietet, insoweit er dem Staat Einnahmen verschafft, keinen Zweck, so daß wir hier nur zu der Bemerkung Anlaß haben, daß, während Prohibitionen die Einnahmen aus den Zöllen selbstredend verhindern, sich mäßige Zölle gewöhnlich am einträglichsten erweisen.

Hohe Tarife vermindern wieder die Einkünfte durch die

[1] Der neueste Tarif von 1881, welcher zuerst von der Deputiertenkammer angenommen und trotz anfänglicher Amendierung im Senat (wo Feray der Zollkommission präsidierte) auch von dieser Körperschaft schließlich genehmigt wurde, enthält für Leinengarne die folgende Fassung:

Von 2000—6000 Meter im Kilogramm: 16 Francs; — 6000—12,000 Meter: 18,50 Francs; — von 12,000—24,000 Meter: 25 Francs; — von 24,000 bis 36,000 Meter: 45 Francs; — von 36.000—60,000 Meter: 62 Francs; — von 60,000—80,000 Meter: 99 Francs; — von 80,000—100,000 Meter: 149 Francs; — mehr als 100,000 Meter pro Kilogramm: 200 Francs.

(Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß alle autonomen Tarife durch die Verträge ermäßigt zu werden pflegen.)

[2] Das bekannte metrische Numerierungssystem besteht darin, die Anzahl Meter pro Kilogramm anzugeben. So bezeichnet zum Beispiel Nr. 36 ein Garn, wovon 36,000 Meter auf 1 Kilogramm gehen.

indirekte Erschwerung der Einfuhr, wobei ihnen freilich andre ebenfalls wichtige volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu Grunde liegen können; und gerade weil das fiskalische und das rein wirtschaftliche Interesse nicht immer übereinstimmen oder nicht immer übereinzustimmen scheinen, ist es notwendig, sich bei jedem Fall dieser Motive klar bewußt zu sein.

Die Konstruktion seines Zolltarifs hat jeder Staat in jedem besondern Fall von seinem nationalen Standpunkt aus zu beurteilen; er hat im Einzelnen zu entscheiden, ob eine Industrie größere Berücksichtigung verdient als die andern, wie ja für ihn alle Produktionszweige a priori gleich sind.

Ebenso muß sorgsam zwischen Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten unterschieden, und müssen die Verhältnisse einer jeden dieser Kategorien für sich sorgfältig geprüft werden, innerhalb deren dann abermals besondere Unterscheidungen einzutreten haben:

Zahlreiche Produkte sind zum Beispiel gleichzeitig Rohstoffe, wie sie einer weitern Verarbeitung zur Verwertung nicht entbehren können, aber sie sind, und das ist nicht zu übersehen, zu gleicher Zeit auch Landesprodukte.

Man hat hier also in jedem einzelnen Fall zu erwägen, ob die Eigenschaft als Rohstoff oder die Eigenschaft als Landesprodukt den Ausschlag geben soll, oder, ob etwa eine vermittelnde, beide charakteristische Eigentümlichkeiten berücksichtigende Maßregel am Platz ist.

Diese Aufgabe war natürlich auch in Frankreich zu lösen, und man entschloß sich, alle nur vom Ausland provenierenden Rohstoffe immer, und diejenigen, welche auch in größerm oder geringerm Umfang im Inland gewonnen werden, je nachdem, ebenfalls frei einzulassen oder ihnen nur eine mäßige Abgabe aufzulegen.

Zur nähern Beleuchtung der Behandlung, die diese Frage in Frankreich gefunden hat, mögen hier vor allem diejenigen Artikel, welche direkt[1] zollfrei eingeführt werden

[1] Das heißt, direkt aus dem Produktionsland; bei indirekter Einfuhr sind manche dieser Artikel mit einer besondern Abgabe belegt. (Siehe Surtaxe d'entrepôt.)

können, nach dem neuesten französischen Zolltarif vom Juni 1881 in der in demselben beliebten Ordnung aufgeführt werden.

Es gehen zollfrei ein: Esel, frische Tierhäute, rohes Pelzwerk, rohe Wolle, Tier- und Pferdehaare, Putzfedern, Seidenkokons, rohe, auch gezwirnte und gefärbte Seide, Menschenhaare, Fett, Milch, Seidenraupeneier, Dünger, Beinschwarz, Abfälle von Tieren. — Fische, (Produkte der französischen Fischerei), rohes Fischbein, rohe Korallen, feine Perlen; — Elefantenzähne, Schildkrötenschalen, Perlmutter, Knochen und unverarbeitete Hörner; — Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Heidekorn, nebst dem Mehl dieser Getreidesorten; Reis, trockne Hülsenfrüchte, Kastanien, Hirse, Kartoffeln; — gemeines frisches Obst, Sämereien, Ölsaat; — Gummi, Kautschuk, Guttapercha und ähnliche getrocknete Säfte; — Bau-, Brenn- und Farbhölzer (mit einigen Ausnahmen für gesägtes Holz); — rohe Baumwolle, roher Flachs oder Hanf, Phormium, Jute und faserige Rinden aller Art; — fast alle ausländischen vegetabilischen Farbstoffe, auch Krapp; — grüne Gemüse, Zuckerrüben, Viehfutter; — roher und in großen Stücken gesägter Marmor, rohe Steine, selbst Bergkristall, Kalk, Schwefel, Graphit, Erdpech, schwarzer und gewöhnlicher roher Bernstein; — Erze und Feilspäne, Quecksilber, Arsenik, Bismut, Mangan, Cadmium. — Unter den chemischen Produkten, von denen manche andre hohe Zölle tragen, sind frei: Arsenik-, Salpeter-, Schwefelsäure, Kobaltoxyd, Pottasche und kohlensaures Kali, flüssiges essigsaures Eisen (acétate de fer liquide), Chlorkali, chromsaures Kali, Salpeter, schwefelsaures Eisen (Vitriol) und Magnesia, weinsteinsaures Kali, Natrium und alle vom Steinkohlenteer abgeleiteten Stoffe; — Kochenille, Lack, Indigo und einige seltenere Farbstoffe; — zerdrückte Äpfel (für Cider u. s. w.), Mineralwasser; — zerbrochenes Glas; — Gewebe, Tüll, Spitzen und Posamentierarbeiten aus reiner Seide; — Bücher; — Ackerbauwerkzeuge; — gestochene Platten zum Drucken auf Papier, metallene Statuen von wenigstens Menschengröße; — ordinäre Besen; — geschnittene Korallen; — wissenschaftliche Instrumente (für Physik, Chemie, Chirurgie); — verarbeitete Haare.

Also die Textile, die Erze, Steine, Holz, Häute, viele Farbstoffe und die gemeinen Chemikalien gehen frei ein, auch manche Nahrungsmittel, von denen jedoch wieder andre Zoll tragen.

So sind zum Beispiel[1] Weizen und Spelz, in Körnern, mit 60 Centimes, Mehl mit 1,20 Francs pro 100 Kilogramm zu verzollen; Vieh: Ochsen mit 15 Francs, Kühe mit 6 Francs pro Stück (das andre Vieh nach verhältnismäßigen Sätzen). Fleisch kostet an Zoll 1,50 Francs pro 100 Kilogramm, Wildbret 20 Francs, Eier 10 Francs; Butter, frische 13 Francs, gesalzene 15 Francs; Käse 6 und 8 Francs; frische Fische 5 Francs, Stockfisch 48 Francs (indirekte Einfuhr verboten). — Trockne Feigen, Rosinen, Mandeln sind mit 6 Francs, eingemachte Früchte höher besteuert. — Olivenöl unterliegt einem Zoll von 4,50 Francs. — Wein zahlt 4,50 Francs, Bier 7,75 Francs, Branntwein 25 Francs pro Hektoliter Alkohol zu 100°, Liköre 40 Francs pro Hektoliter Flüssigkeit (Kolonialprodukte siehe weiter unten).

Finanzzölle.

Bisher hatten wir keine Gelegenheit, auf die wichtige Unterscheidung zwischen Schutz- und Finanzzöllen näher einzugehen; wo beide Elemente in einen Tarifsatz gemischt sind, ist es überhaupt fast unmöglich, beide Arten genau zu unterscheiden.

Es gibt aber auch reine, als solche leicht erkennbare fiskalische Zölle, welche bei einer Darstellung der Finanzverwaltung unbedingt hervorgehoben werden müssen; dieselben näher zu definieren, wird wohl nicht nötig sein, und ebenso ist leicht verständlich, daß in diese Kategorie nur jene Tarifsätze gehören, welche Artikel belasten, die nicht auch im Land selbst produziert werden[2].

Hierher gehören namentlich die Kolonialprodukte, mit Ausnahme des Zuckers, welcher bereits in einem besondern Abschnitt besprochen wurde, und außerdem hauptsächlich die Zölle für: Kaffee (rohe Bohnen 156 Francs.

---

[1] Wir erinnern an unsre Bemerkung betreffend die Verträge, Seite 473, Anmerkung 1.

[2] Eigentlich handelt es sich hier gar nicht um Zoll, sondern um eine Konsumsteuer, mit der der Finanzzoll in solchem Fall identisch ist.

gebrannte 208 Francs pro 100 Kilogramm), Kakao (rohe Bohnen 104 Francs, verarbeitete 135 Francs, als eigentliche Schokolade [mit Zucker gemischt] 104 Francs), Kakaobutter 208 Francs, Thee 208 Francs, die meisten Gewürze, namentlich Pfeffer und Zimt, 208 Francs, Muskatblüte 312 Francs, Vanille 416 Francs pro 100 Kilogramm. — Streng genommen könnten hier noch einige andre Artikel aufgeführt werden, dieselben dürften aber, mit Ausnahme des Petroleums, finanziell nicht wichtig genug sein, da grundsätzlich Rohstoffe zollfrei sind.

Statistisches, die Finanzzölle betr.

In welchen, jeweilig schwankenden Beträgen die Finanzzölle zu den Staatseinkünften beitragen, ist ziemlich übersichtlich aus folgender Tabelle (S. 478 und 479) zu ersehen.

Als Finanzzölle kann man, um aus nachstehender Tabelle nur die Zahlen des Jahrs 1880 zu berücksichtigen, die folgenden Posten charakterisieren:

Kaffee mit 90,138,000 Francs, Tafelobst mit 1,266,000 Francs, Kakao mit 11,279,000 Francs, Pfeffer mit 5,276,000 Francs, Reis mit 369,000 Francs, Thee mit 948,000 Francs, allenfalls auch die Steinöle mit 13,963,000 + 7,360,000 Francs, zum größten Teil auch Zucker, da, wie in dem betreffenden Abschnitt bereits dargelegt, für diesen Artikel nur ein kleiner Schutzaufschlag besteht, und werden wir nicht fehl gehen, wenn wir von den in den „andern Waren" versteckten Artikeln absehend, gegen dieselben, wie überhaupt nur annähernde Summen in Betracht kommen, die ganze Summe für Zucker hier einsetzen.

Man hätte also wenigstens 109,276,000 Francs, mit dem Steinöl 130,599,000 Francs und unter Hinzurechnung des Zuckers 217,517,000 Francs, so daß demnach die Finanzzölle ungefähr 66 Prozent der gesammten Zolleinnahmen nachstehender Tabelle (330,169,000 Francs) ausmachen.

Die Surtaxe d'entrepôt.

Bei einer Besprechung des Zolltarifs darf die *Surtaxe d'entrepôt* nicht übersehen werden.

Der französische Gesetzgeber unterscheidet nämlich direkte Einfuhr aus dem Importationsland und indirekte Einfuhr unter Benutzung der Entrepôts, in die alle fremden noch un-

Zollertrag der wichtigsten Waren

Waren	1880	1879	1878
Nichtfranzösischer Zucker	54281	33667	37312
Zucker der Kolonien	32637	39217	37735
Kaffee	90138	88941	84561
Steinkohlen und Koks	11249	10108	9302
Wollgewebe	7729	6833	6856
Stangeneisen und Schienen	1230	1002	1012
Roheisen (Guß)	1419	1555	1754
Getreide	12242	13727	8657
Tafelobst	1266	1165	1062
Baumwollgewebe	8931	9014	9827
Hanf- und Flachsgewebe	1164	1419	1517
Kakao	11279	10376	10269
Maschinen aller Art	3420	2991	2954
Pfeffer	5276	5527	5758
Olivenöl	532	1028	583
Metallwaren und Werkzeuge	1963	1242	1179
Baumwollgarn	3067	3324	3964
Käse	614	626	544
Wein	25244	10250	5711
Spiritus und Branntwein	3383	2136	1254
Reis	369	439	461
Fette, vegetabilische Öle	556	554	627
Petroleum (rohes)	13963	13177	12755
Raffiniertes Steinöl	7360	6424	3864
Leinengarne	620	966	1066
Wollgarne	959	881	1013
Stahl	689	643	477
Thee	948	940	821
Andre Waren[1]	27631	25049	23617
Summa:	330169	293221	276532

verzollten Waren gelagert werden müssen, und belegt letztere mit einem Steueraufschlag, um: 1. die französische Schiffahrt und den Unternehmungsgeist zu fördern, 2. den auswärtigen Handel in die richtigen Bahnen zu leiten, und 3. in handelspolitischem Interesse, mit Rücksicht auf bestehende Verträge.

Bekanntlich bildet diese Abgabe zur Zeit auch in Deutschland einen lebhaften Gegenstand der Diskussion[2], doch

[1] Die Gesamtzahl der Artikel des Einfuhrtarifs beträgt 579.

[2] Es sei bezüglich dieses Gegenstands auf die Verhandlungen des

(in Tausenden von Francs).

1877	1876	1875	1874	1873	1872	1871
43687	32100	23743	12374	31900	16199	22737
34164	32073	37800	32737	37500	31376	28897
74773	83541	75033	60664	67600	25030	40069
9015	9441	9187	8263	8960	8579	6655
6851	7900	7804	6646	5900	8862	7701
1014	593	430	245	166	137	120
2011	1577	1249	562	1086	1022	836
1794	2807	1908	4661	2800	2300	6153
824	744	667	634	1200	806	576
9482	10696	11183	7745	6100	7676	3932
1324	1295	1448	1176	1300	1816	1719
9925	10406	9125	7850	7400	3363	4344
2639	2382	2094	1869	1800	1648	864
5362	5352	5232	3798	3571	439	2122
749	693	723	547	800	448	875
1313	823	818	813	1000	720	609
3688	3976	3103	2102	2600	1933	1750
447	525	406	393	400	438	574
2935	2219	1482	3367	1346	1341	404
818	387	213	288	800	137	772
267	361	284	246	400	166	284
405	357	493	106	400	277	560
14555	11795	7336	7380	7611	6299	1703
7371	4422	5542	5045	4799	4295	3214
932	696	868	424	400	653	960
871	996	855	773	720	613	468
463	480	477	636	600	388	215
831	765	787	641	577	481	418
20506	20025	18170	17082	18918	18329	16308
259016	249397	228458	189067	218154	145769	155839

kann die mehr als zweifelhafte Frage, ob diese Auflage stets den gewollten Zweck erreicht, hier offen gelassen werden; für unsre Arbeit genügt es, in kurzem anzugeben, wie der französische Tarif dieselbe fixiert hat.

In demselben gibt es zweierlei Zuschläge für die indirekte Einfuhr: 1. für außereuropäische Produkte, welche aus einem europäischen Land eingeführt werden; 2. für

---

deutschen Reichstags und die Ausführungen des 19. Kongresses der deutschen Volkswirte (Berlin, Simion, 1880) etc. verwiesen.

europäische Produkte, die aus einem andern als dem Ursprungsort importiert werden.

Zur Illustration mögen hier einige der in Frage stehenden Produkte nebst den im französischen Tarif für dieselben festgestellten Zuschlägen folgen:

1. Außereuropäische Produkte.

Zucker 3 Francs, Kaffee 10 Francs, Kakao 20 Francs, Pfeffer 40 Francs, Vanille 10 Francs, Thee 60 Francs, Indigo 25 Francs, seidene Gewebe 100 Francs, chinesisches und japanesisches Porzellan, Bronze und Möbel 30—50 Francs pro 100 Kilogramm[1].

2. Europäische Produkte.

Hier sind die Zuschläge meistens gering, 2—4 Francs pro 100 Kilogramm, und angesichts der Tabelle fragt man sich, was die bezüglichen Bestimmungen überhaupt bezwecken, da sie unschwer umgangen werden können, eventuell aber die französische Reederei verhindern, die Fracht zu verdienen.[2]

Bei einzelnen wichtigern Produkten beträgt die Surtaxe: für Wolle 3,60 Francs, für Häute 3 Francs, für Pferdehaare 3,60 Francs, für Fett, Wachs, Knochen, Hörner 2 Francs, für Ölfrüchte und -Samen 2 Francs, für Harze und

---

[1] Bei Wolle aus Australien steht im Tarif ausdrücklich „exempt", frei, und hat diese einigermaßen überflüssige Bemerkung wohl nur den Zweck, jedem, wie wir weiter unten sehen werden, irgend möglichen Zweifel vorzubeugen.

[2] Man nehme zum Beispiel an, 100,000 Kilogramm deutscher Wolle seien nach London zum Verkauf geschickt, die Konjunkturen seien aber ungünstig und die Ware bleibe eine Zeitlang liegen. Ein französischer Spinner wird darauf aufmerksam und kauft sie. Um die 3,60 Francs pro 100 Kilogramm Surtaxe zu ersparen, muß er nun entweder die Wolle für englische ausgeben oder ein deutsches Schiff befrachten, in welchem Fall das französische Schiff die ihm sonst zufallende Fracht verlieren würde. — Nimmt man nun an, es liege australische Wolle in London und dieselbe wäre nicht unter Nr. 609 des Tarifs von der Surtaxe befreit worden, so würde sie nach Nr. 621 desselben Tarifs zu besteuern sein. Sie ist aber speziell als Ausnahme bezeichnet worden, da man nicht annehmen durfte, daß zum Beispiel ein Fabrikant aus Reims, der 10—20,000 Kilogramm australischer Wolle bedarf, deshalb ein Schiff nach Sydney, Melbourne oder Victoria schicken würde.

Öle 1 Franc, für Heilkräuter, -Blätter, -Blüten und -Rinden 3 Francs, für Korkrinde 1 Franc, für Pottasche 2,40 Francs, für Holz 1 Franc, für Weinstein 2,40 Francs und so fort. — Als Kuriosität sei erwähnt, daß unter Nr. 639 eine Surtaxe für europäische Baumwolle aufgeführt ist.

(Ehe wir mit den Einfuhrzöllen abschließen, sei noch daran erinnert, daß importierte Waren außer dem Zoll auch noch innern Steuern (der Accise) unterworfen sein können. So trägt zum Beispiel der Branntwein außer dem Zoll die bezüglichen Spiritussteuern, und ebenso verhält es sich mit andern Konsumptibilien.)

Ausfuhrzölle.

Was die Ausfuhr betrifft, so sind nach und nach sämtliche Ausfuhrzölle aufgehoben worden und lautet der ganze Ausfuhrtarif, nachdem seit April 1881 auch der Ausfuhrzoll auf Lumpen verschwunden ist, nurmehr wie folgt:

Ausfuhrtarife	Zollsatz
Starke (oder große) Hunde, zu Land ausgeführt	6 Francs pro Stück
Nachgedruckte Bücher	verboten
Alle andern Waren	zollfrei.

Die Hunde, an welche der Gesetzgeber hier gedacht hat, sind zur Hilfe beim Schmuggel abgerichtete Hunde. — Ob indessen die 50—60 Hunde, für welche jährlich der Zoll entrichtet wird, dieser Kategorie angehören, bleibt immerhin sehr zweifelhaft.

Auf die statistische Gebühr, welche ebenfalls bei der Ausfuhr entrichtet wird, kommen wir an andrer Stelle (Seite 483) zurück.

Der Transitverkehr.

Die Durchfuhr (transit) ist ganz zollfrei.

Die Reglements enthalten zwar immer noch eine Menge bezüglicher Vorschriften, die jedoch kaum mehr praktisch erscheinen, wie die einfachsten Vorsichtsmaßregeln hinreichen, um zu verhindern, daß die zur Durchfuhr deklarierten Waren unversteuert im Land bleiben. So dürfte es zum Beispiel genügen, die Emballage zu plombieren und die Waren für den Transport mit einem Acquit à caution zu versehen. — Übrigens hat der Tarif général (Ausgabe von 1877, Seite LXIV, Nr. 161) die Formalitäten beim Eisenbahntransport bereits vereinfacht.

Den neuen deutschen Zolltarif von 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 27) mit dem noch jüngern französischen zu vergleichen, würde zu weit führen, und erscheint überdies bei der wiederholten Behandlung, die der Gegenstand in neuerer Zeit gefunden, wohl kaum nötig; konstatiert sei hier nur, daß der deutsche Tarif viel einfacher ist, fast in allen Fällen mäßigere Sätze aufstellt, und zumal weniger unklare Bestimmungen, welche in der Praxis zu Umgehungen Veranlassung geben, enthält, als der französische.

dd) Nebengefälle. Statistische Gebühr. Prämien. Draw-back. Zeitweilige Zulassung (Veredelungsverkehr). Corsica. Algerien. Kolonien.

Nebengefälle

Unter den Nebengefällen der Zollverwaltung sind die Schiffahrts- und Hafenabgaben jedenfalls die wichtigsten und dabei selbständigsten; dieselben sollen daher in einem besondern Abschnitt zusammengefaßt werden, während wir zunächst nur verschiedene andre kleine Gebühren berühren.

Der Zollstempel.

Vor allem ist hier der besondere Zollstempel[1] anzuführen; derselbe beträgt für die Acquits à caution und einige andre Dokumente (besonders in Schiffahrtsangelegenheiten) 75 Centimes; für Quittungen über die Zahlung von mehr als 10 Francs Zoll 25 Centimes; für andre Aus- und Abfertigungen 5 Centimes.

Ebenso müssen alle Reklamationen und Petitionen in Zollsachen auf Stempelpapier (60 Centimes) geschrieben werden.

Ferner sind Frachtbriefe mit einem Stempel zu versehen, und werden zu solchen, die vom Ausland kommen, die Stempelmarken in bezüglichen Beträgen nachträglich kassiert.

---

[1] Wir entnehmen die hierauf bezüglichen Daten der großen offiziellen Ausgabe des Zolltarifs (Paris, Imprimerie nationale 1877). Der Tarif von 1881 ist in gleicher Weise während der Drucklegung in der Staatsdruckerei erschienen. Man findet denselben auch im „Bulletin des lois" Nr. 622, aber ohne Kommentar.

Die statt der eigentlichen Frachtbriefe von den Eisenbahnen häufig erteilten besondern Empfangsscheine (oder Récépissés) sind ebenso stempelpflichtig, und müssen für Kollektivsendungen außer dem allgemeinen Empfangsschein noch entsprechende besondere Adressen für die einzelnen Bestimmungsorte ausgefertigt werden, die je nach Umständen 35 oder 70 Centimes Stempel kosten.

Für den Wassertransport treten die Konnossemente an Stelle der Frachtbriefe, und tragen dieselben für die kleine Küstenfahrt einen Stempel von 1,20 Franc, für jede sonstige Fahrt einen solchen von 2,40 Francs.

Außerdem ist eventuell stets der einfache Quittungsstempel zu zahlen, welcher 10 Centimes beträgt. — Bei den Stempelgebühren in Zollsachen sind übrigens so viele Varietäten in den Details zu beobachten, daß man sich in der That, mag man sich auch noch soviel Mühe geben, in die Details einzudringen, schließlich vor der Notwendigkeit des Geständnisses befindet: daß man im einzelnen bezüglichen Fall erst dann weiß, was man wirklich schuldet, wenn die betreffende Abgabe bezahlt und quittiert ist.

Die statistische Gebühr.

Besonders hervorzuheben ist hier ferner die sogenannte statistische Gebühr (droit de statistique).

Ursprünglich hieß es, diese Gebühr sei dazu bestimmt, die Kosten der Statistik zu decken; thatsächlich besteht aber kein direkter Zusammenhang zwischen deren Kosten und der pro Kollo (Faß, Kiste, Ballen) oder pro Tonne der nicht verpackten Waren (en vrac, zum Beispiel für Steinkohlen, Getreide etc.) sowie pro Stück Vieh sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr (beim Transit nur einmal) zu entrichtenden 10 Centimes.

Man hat sich vielfach über die bei der kleinen Abgabe unvermeidlichen Unzuträglichkeiten beschwert und sind infolgedessen verschiedene Erleichterungen eingeführt worden, so zum Beispiel, daß 10 gleichartige Kolli, auch wenn sie faktisch nicht zusammen verbunden sind, als eine Einheit, genannt „Last", betrachtet werden können, wofür die Gebühr dann nur einmal zu entrichten ist.

Bei zu Ausstellungen etc. bestimmten Gegenständen wird die gewöhnliche statistische Gebühr ganz erlassen etc.[1]

Ausfuhrprämien.

Was die Ausfuhrprämien betrifft, so bestehen solche nur mehr direkt als Ermunterungsmittel der „großen" Seefischerei, zum Beispiel für den Stockfischfang, und geht in Frankreich die augenblickliche Strömung dahin, auch solche etwa indirekt sich ergebende Prämien mehr und mehr zu vermeiden; wie aus diesem Grund auch die einmal bezahlten Zölle bei der Wiederausfuhr nicht zurückerstattet werden, wobei man auf die Entrepots verweist, wo die Waren unversteuert liegen bleiben können, bis man weiß, ob sie in den innern Verbrauch übergehen, oder ob sie ins Ausland zurückkehren.

Draw-back.

Dagegen kennt man auch in Frankreich das Institut der Draw-backs, welche lediglich in der Wiedererstattung innerer Steuern, nicht aber in der Erstattung von Zöllen bestehen.

In den meisten Fällen werden die sich eventuell aus dem Export der im Inland zu versteuernden Waren ergebenden Schwierigkeiten dadurch vermieden, daß, wie wir wiederholt sahen, die dem Produzenten gestundeten Steuern in dem thatsächlichen Fall des Exports überhaupt nicht erhoben werden und so keinerlei Zurückerstattung erforderlich wird. Die zur Ausfuhr bestimmte Ware wird dabei, wo es nötig ist, besonders bewacht und dann vom Fabrikationsort mit einem Begleitschein (acquit à caution) über die Grenze geschickt, worauf das Zollamt das Acquit à caution dem Steueramt zusendet und dieses die für die Ware dem Absender derselben belastete Schuld löscht.

Veredelungsverkehr (admission temporaire).

Etwas verwickelter ist die Einrichtung, welche man „zeitweilige Zulassung" (admission temporaire) oder den Veredelungsverkehr nennt, die also für den Fall getroffen ist, daß ein Rohstoff oder Halbfabrikat eingeführt wird, um im Land verarbeitet und als Halbfabrikat oder Ganzfabrikat wieder ausgeführt zu werden.

---

[1] Ähnliche Einrichtungen kennt bekanntlich auch Deutschland.

Die betreffende Einrichtung entstand im Jahr 1836 (Gesetz vom 5. Juli) und ist seitdem im Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten Europas weiter ausgebildet worden.

Die Liste der bezüglich in Frankreich zugelassenen Artikel ist durch mehrere Dekrete limitiert, wird indessen von Jahr zu Jahr mehr ausgedehnt, so daß eine vollständige Nomenklatur, die bald veraltet sein würde, hier nutzlos wäre und wir uns dabei begnügen, nur die wichtigern Artikel, deren zeitweilige Einfuhr in Frankreich zugelassen wird, nachfolgend aufzuzählen: Weizen (zur Umwandlung in Mehl), Kakao und Zucker (zur Fabrikation von Schokolade), roher Hanf (für Seile und Taue), Strohhüte (zum Appretieren), Roheisen (zur Fabrikation), Ölsamen (zu Öl), Öl (zum Reinigen oder Raffinieren), Korkrinde (für die Korkstopfenfabrikation), Blei (zu bezüglichen Fabrikaten), Talg (zu Stearinkerzen), Gewebe (zum Färben und Drucken), Rohzucker (zum Raffinieren) etc.

Jene zeitweilige Zulassung ist selbstredend auch in Frankreich von mancherlei Vorsichtsmaßregeln abhängig gemacht worden: So darf die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr der unter dem Benefizium der „admission temporaire" zugelassenen Artikel nur auf bestimmt bezeichneten Wegen, beziehentlich über bestimmt bezeichnete Zollämter geleitet werden und müssen gleichzeitig die bezüglichen Quantitäten sowohl beim Ein- als Ausgang genau festgestellt und gebucht werden, was für manche Warengattung nicht ohne Schwierigkeit ist.

Bei der Einfuhr sind ferner je nach der Warengattung ein oder zwei Bürgen für die eventuell nachzuzahlende Steuer zu stellen, worauf der Importeur erst einen bezüglichen Acquit à caution erhält, mit welchem übrigens häufig Mißbrauch getrieben worden ist.

Der Grundgedanke des Veredelungsverkehrs besteht nämlich darin, daß der effektiv eingeführte Rohstoff selbst zum bezüglichen Fabrikat verwandelt, als solches wieder ausgeführt werde. — In der Praxis gestalteten sich die Dinge dann aber so, daß man an Stelle des dem Rohstoff „Identischen"

das „Ähnliche“, beziehentlich das „Äquivalierende“ Fabrikat setzt[1].

Das Reglement vom 19. März 1868, das Dekret vom 9. Januar 1870 und andre Bestimmungen haben jedenfalls versucht, diese Mißbräuche zu vermindern; dieselben unmöglich zu machen, ist bisher nicht gelungen.

Das Detail der betreffenden Formalitäten ist aus dem Tarif général zu ersehen und wollen wir hier nur noch bemerken, daß wenn die, aus den auf Grund der Bestimmungen des Veredelungsverkehrs eingeführten Rohstoffen oder Halbfabrikaten im Inland fabrizierten Waren statt ausgeführt zu werden, in ein Entrepot gelagert werden, dieselben beim Ausgang aus demselben ebenfalls nur den Zoll für den entsprechenden Rohstoff, respektive das Halbfabrikat zu zahlen haben.

Die Funktionen der Zollbehörden, Salzsteuer und -Zoll betreffend, verweisen wir auf Seite 422 u. ff. und Seite 499.

Wenn bisher die allgemeinen Regeln, welche im kontinentalen Frankreich ihre Anwendung finden, dargestellt wurden, so sind nunmehr die wichtigern besondern Regeln für bestimmte Distrikte (régimes spéciaux) zu erwähnen:

Die Régimes spéciaux.

1. Corsica. Die Insel hat ihren besondern Zolltarif; viele Waren, die in Frankreich Zoll zahlen, gehen in Corsica frei ein oder entrichten erheblich geringere Abgaben, dagegen ist die Ausfuhr von Corsica nach Frankreich verschiedenen Einschränkungen unterworfen: a) dürfen die corsischen Schiffe nur in bestimmten Häfen löschen; b) muß bezüglich für viele Produkte durch Bescheinigung der dortigen Zoll-

[1] Läßt zum Beispiel ein Maschinenfabrikant vom Ausland 10,000 Kilogramm Eisen kommen, verarbeitet dasselbe zu einer Maschine und führt dieselbe thatsächlich aus, so ist damit das bei der Einfuhr des Eisens gegebene Acquit à caution rechtmäßig erledigt; findet derselbe Fabrikant aber Gelegenheit, die Maschine im Inland zu verkaufen, so hat er den Einfuhrzoll nachträglich zu entrichten; die Praxis hat aber den Mißbrauch entwickelt, daß, wenn es sich im letztern Fall so trifft, daß ein andrer Fabrikant zum Beispiel eine Maschine ins Ausland verkauft hat, wofür er französisches Eisen verwendete, daß dieser alsdann das Acquit à caution des andern Fabrikanten übernimmt und sich an der Grenze die Ausfuhr der an die Stelle der andern getretenen Maschine bestätigen läßt. Beide teilen dann etwa die Summe des ersparten Zolls, wobei die Staatskasse natürlich leer ausgeht.

ämter speziell nachgewiesen werden, daß sie corsischen Ursprungs sind.

2. *Gex et Savoie neutralisée.* Jenen schmalen Streifen Landes an der schweizerischen Grenze unweit Genf, welche zwischen der französischen und helvetischen Zolllinie liegen, wurden nach dem Friedensschluß vom 20. November 1815 einige Zollprivilegien gewährt, die indessen, wie die Landstriche selbst, keine sonderliche Bedeutung haben.

3. Algerien. Alle Produkte algerischen Ursprungs, mit Ausnahme von Schokolade (89,25 Francs und außerdem 4 Prozent) und gemahlenem Kakao (116,66 Francs und außerdem 4 Prozent) gehen zollfrei in Frankreich ein.

Die aus dem Ausland in Algerien eingeführten Produkte, a) welche dort den vollen französischen Zoll bezahlt haben, werden frei in das Mutterland eingeführt; b) diejenigen dagegen, die nur ein Drittel des Zolls des Mutterlands bezahlt haben, müssen daselbst bei der Einführung mit zwei Drittel nachverzollt werden; c) die in Algerien selbst frei eingeführten Produkte werden in Frankreich wie aus dem Ausland kommende Waren behandelt; umgekehrt gehen alle französischen Produkte, wie diese Besitzung in vieler Hinsicht als ein nach Afrika sich hinübererstreckender Teil Frankreichs behandelt wird, in Algerien frei ein.

Bezüglich der unter a), b) und c) gedachten Fälle mögen nachfolgende Details genügen. — Alle nicht unten aufgeführten ausländischen Produkte gehen zollfrei in Algerien ein, während dem im kontinentalen Frankreich geltenden Tarif hauptsächlich nur unterworfen sind: Schiffe, Gewebe, Getränke, Waffen, Stockfische, Schokolade und Kakao; Algerien eigentümliche Abgaben bestehen für Zucker, Kaffee, Gewürze und Tabak (Gesetz vom 17. Juli 1867 und 19. März 1875); ein Drittel des französischen Tarifs haben zu entrichten: Eisen aller Art, Kupfer, Blei, Chemikalien, irdene Waren (auch Porzellan), Glas, Papier, Maschinen, Eisenwaren und Werkzeuge mit Ausnahme der Ackerbauwerkzeuge; die Surtaxes d'entrepôt sind auch in Algerien zu zahlen.

Über die eigentlichen Kolonien Frankreichs haben wir Kolonien.

bezüglich nur zu bemerken, daß die aus den Kolonien nach Frankreich gelangenden eignen und fremden Rohstoffe mit unbedeutenden Ausnahmen nach dem allgemeinen Tarif zu behandeln sind. Eventuelle Fabrikate (zum Beispiel Eisen, Gewebe) sind dagegen gleich französischen zu behandeln und zollfrei.

Französische Produkte gehen, abgesehen von den auch für die dortigen Munizipien bestehenden Oktroi-Abgaben, zollfrei in die Kolonien ein.

Den fremden Ländern gegenüber hat jede Kolonie einen eignen Tarif, welcher hier ohne Interesse ist; nur sei noch erwähnt, daß das frühere Kolonialsystem, welches fremde Produkte mit einem Einfuhrverbot belegte, nicht mehr in Anwendung ist.

ee) Entrepots und allgemeine Magazine.

Entrepots.

Die ersten „Entrepôts" wurden im Jahr 1664 eingerichtet und wird der ihnen zu Grunde liegende Gedanke auf Colbert zurückgeführt. Jedenfalls war es eine in ihrer Einfachheit geniale Idee: den bezüglichen Fabrikaten des Landes und den importierten Waren nicht eher eine Abgabe aufzulegen, als bis das Steuerobjekt wirklich in den Konsum übergeht.

Der Fabrikant, Händler und Importeur sparen bei der Benutzung derselben Kapital, und ebenso wird letztern der spekulative Einkauf von Waren erleichtert, wodurch dem Lande der doppelte Nutzen erwächst, dieselben stets zur Disposition und zugleich auch billiger zu haben.

Übrigens erreichte das System erst nach und nach seine heutige Vollkommenheit, die Aufstellung des Grundgedankens war aber jedenfalls schon eine große That, welcher die Fortbildung nicht fehlen konnte. Daß man in konsequenter Entwickelung dieses Gedankens dann zu fiktiven Entrepots (steuerfreie Aufbewahrung in kontrollierten Privatlagern) gelangte, ist als ein weiterer Fortschritt zu betrachten.

Die bestehende Gesetzgebung über die Entrepots basiert auf dem Gesetz vom 8. Floréal XI, sodann auf den Gesetzen

vom 9. und 27. Februar 1832, 26. Juni 1836 etc. und läßt sich in dem Satz zusammenfassen: daß die im Entrepot befindlichen Waren so behandelt werden, als wären sie überhaupt nicht in Frankreich. Darum ist, führt man diese Ware wieder aus, kein Zoll zu zahlen, während die sie belastende Steuer erst im Augenblick des Übergangs in die Konsumtion fällig wird.

Man hat dabei dann das Entrepôt réel von dem Entrepôt fictif dahin zu unterscheiden: daß ersteres ein von der Zollverwaltung selbst in Verschluß oder doch unter Aufsicht gehaltener Raum ist, während letzteres ein beliebiges Geschäftslokal (Magazin, Keller, Speicher) des Händlers, Fabrikanten oder sonstigen Interessenten sein kann.

In das Entrepôt réel kann jedermann Waren lagern, während zur Niederlage im Entrepôt fictif zunächst notwendig ist, daß der betreffende Ort, respektive Stadt, in welchem das Entrepôt fictif eingerichtet werden soll, durch ein besonderes Gesetz Entrepotsrecht erhalten habe, und daß für jeden einzelnen Fall die Zoll- oder Steuerbehörde das spezielle Lokal als solches anerkennt, sowie endlich, daß derjenige, welchem die Behörde die Aufbewahrung seiner Waren im Entrepôt fictif zugesteht, da grundsätzlich dabei nur ein Steuerkredit in Frage kommt, einen der Steuerbehörde genehmen Bürgen stellt.

Die Entrepôts réels der meisten Hafenplätze sind durch Gesetze errichtet worden und werden vom Staat unterhalten; für die andern Plätze genügt, wenn die Ortsbehörde oder die Handelskammer der betreffenden Stadt die Errichtung und die Unterhaltung des Entrepots übernimmt, ein einfaches Dekret.

Kein Entrepôt réel oder fictif darf Waren aufnehmen, die ganz zollfrei eingeführt werden, auch dürfen in einem fictiven Entrepot keine beschädigten Waren gelagert werden.

In den Entrepôts réels dürfen Manipulationen mit den Paketen, Fässern, Ballen etc. nur in Gegenwart von Beamten vorgenommen werden; dagegen können Waren verpfändet und ebenso, auch während sie noch im Entrepot

liegen, verkauft werden oder auf andre Art den Eigentümer wechseln.

Allgemeine Niederlagen.

In letzter Hinsicht sind die eigentlichen Entrepots und die sogenannten „magasins généraux“ gleichgestellt, mit der Ausnahme, daß in letztere nur französische Waren aufgenommen werden dürfen. — Die Magasins généraux dienen als allgemeine Niederlagen, respektive Warenspeicher, in welchen alle Manipulationen mit der Ware erlaubt sind, und sind dieselben meist von privaten Unternehmern in nächster Nähe der Staatsentrepots eingerichtet[1].

Besondere Bestimmungen für den Entrepotverkehr.

Was die besondern Bestimmungen für den Entrepotverkehr speziell angeht, so ist kaum nötig, hervorzuheben, daß sowohl beim Eingang als beim Ausgang der Waren genaue Deklarationen und Verifikationen derselben stattzufinden haben und schuldet man in der Regel die Steuer, beziehentlich den Zoll nur für diejenigen Quantitäten, um welche die Ware bei der Verifikation oder beim Ausgang vermindert war, es sei denn, daß diese Verminderung bloß von der Natur der Ware als solcher herrührt, in welchem Fall bei geeignetem Nachweis ein Steuernachlaß gewährt werden kann.

Waren dürfen steuerfrei aus einem Entrepôt réel in die andern überführt werden, wenn das andre Entrepot diese Waren überhaupt aufnehmen darf, — bezügliche Einschränkungen finden zuweilen aus besondern Erwägungen statt.

Auch für die fictiven Entrepots bestehen, die in denselben zu lagernden Warengattungen betreffend, lokale Vorschriften, respektive Listen, welche allerdings auch nur lokales Interesse haben, während die nachstehende Übersicht über diejenigen Waren, welche thatsächlich die Entrepôts réels benutzen, von allgemeinerm Interesse sein dürfte. — Der Übersicht sind gleichzeitig diejenigen Quantitäten der betreffenden Waren beigefügt, welche sich am Schluß der Jahre 1881, 1880 und 1879 in den betreffenden Niederlagen befanden.

---

[1] Der Besitzwechsel größerer Warenmengen sowie die Lombardierung derselben werden durch diese offiziell kontrollierten Niederlagestellen wesentlich erleichtert, obgleich die französischen Lagerscheine die Zuverlässigkeit und leichte Beweglichkeit der Warrants noch nicht erreicht haben.

In den Entrepots befindliche Waren	Metrische Zentner = 100 Kilogramm 1881	1880	1879[1]
Erdeichel (arachide)	178	400	33
Farbhölzer	6	150	3
Feine Werkhölzer (für Tischlerei)	6634	4779	10461
Kakao	99968	99153	79557
Kaffee	644508	409043	389244
Getreide aller Art in Körnern	254143	236672	183023
Mehle (Weizen, Spelz, Mischfrucht)	12940	12123	10083
Rohe Baumwolle	2341	1409	5821
Kupfer	1838	2472	5846
Spiritus und Branntwein	44337	29970	24702
Dünger aller Art	1351	41654	43343
Stangeneisen und Schienen	58948	50490	40540
Roheisen	75687	74844	60543
Ölsamen: Flachssamen	—	—	—
Ölsamen: Sesam	111	22	355
Ölsamen: Kohlsaat und Mohn	15	—	—
Ölsamen: Andrer Ölsamen	80	81	95
Fette, Talg, Schweineschmalz	1323	1549	1800
Hopfen	39	16	113
Steinkohle (rohe, das heißt kein Koks)	982320	900351	861239
Olivenöl	39573	8807	21843
Fettes Öl	27577	37057	17890
Wolle in Ballen	889	2099	1104
Trockne Gemüse	441	351	323
Marmor	17683	15931	13805
Metallfabrikate	22119	23142	6065
Felle (rohe, trockne, frische)	4206	2943	3789
Blei	—	—	—
Pfeffer	26266	33956	42546
Rosinen	—	—	12
Korinthen	1824	712	709
Reis	14577	15662	4251
Salz	38316	31783	51761
Schwefel	—	—	—
Kolonialzucker	74155	59699	102699
Fremder Zucker	30776	76106	60862
Tabak	120175	65252	51820
Thee	4612	4807	4787
Baumwollgewebe	2800	2814	8897
Wollgewebe	1298	803	973
Gesalzenes Fleisch	14758	15909	16291
Diverses	387381	370659	320815
Zusammen:	3016488	2812655	2448043

[1] Alle Waren können nur eine bestimmte Zeit, im höchsten Fall drei Jahre, im Entrepot bleiben.

Allgemeines.

ff) Schiffahrts- und Hafengebühren.

Haben die unter vorstehender Rubrik zu behandelnden Abgaben teilweise auch keine sehr wesentliche Bedeutung in finanzieller Hinsicht, so ist von denselben in dem französischen Finanzwesen doch so häufig die Rede, daß es erforderlich erscheint, sie mindestens allgemein zu definieren.

Zunächst sei daran erinnert, daß die Zollverwaltung zwischen *Voyage au long cours* und *Cabotage* unterscheidet, wobei letzterer Ausdruck die heimische Seeschiffahrt, während ersterer den internationalen Schiffahrtsverkehr bezeichnet; und ist gleichzeitig von vornherein zu bemerken, daß die Abgaben, welche hier in Frage kommen, sich, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, nur auf den Long cours, nicht auf die Cabotage beziehen.

Die Schiffahrtsabgaben (droits de navigation) sind verschiedener Art und werden entweder für den Schiffskörper oder für das Tonnengewicht, andre pro Urkunde oder Schein berechnet[1].

Zur Festsetzung des Rauminhalts der Schiffe wird die Methode Moorsom angewandt, welche in einem Dekret vom 24. Mai 1873, mittels dessen besondere Regeln für die Messung leerer Fahrzeuge, beladener Schiffe und von Dampfschiffen aufgestellt sind, näher beschrieben ist.

Die Francisationsabgabe.

Jedes französische Schiff bedarf eines *Acte de francisation*, eine Art von Zivilstandsschein, wenn man sich so ausdrücken darf, über Besitzer, Herkunft etc. — Es besteht dafür folgender Tarif: Schiffe von weniger als 100 Tonnen Gehalt 10,80 Centimes pro Tonne[2]. Schiffe von 100—200 Tonnen Gehalt 21 Francs pro Fahrzeug, von 200—300 Ton-

[1] Eigentliche Droits de tonnage gibt es seit dem Gesetz vom 19. Mai 1866 nicht mehr, dagegen bestehen andre Tonnengelder. — Außerdem ist zu bemerken, daß fremde Schiffe neben der Franzisationstaxe noch einen besondern Einfuhrzoll zu tragen haben, welcher, pro Tonne festgestellt, nach dem Tarif von 1881 folgendermaßen fixiert worden ist: Seeschiffsrümpfe als solche, auch vollständig ausgerüstete Segel- oder Dampfschiffe: 2 Francs, Flußschiffe jeder Größe und Seeschiffe, unter 10 Tonnen: hölzerne 10 Francs, eiserne 40 Francs pro Tonne Gehalt.

[2] Das Gesetz vom 2. Juli 1836 bestimmt eine Gebühr von 9 Centimes, doch sind $^2/_{10}$ Zuschlag darauf zu rechnen.

nen 28,80 Francs pro Fahrzeug, von über 300 Tonnen 28,80 Francs für die ersten 300 Tonnen und 7,20 Francs für jede folgende 100 Tonnen. (Gesetz vom 27. Vendémiaire II.) — Diese Sätze gelten für die in Frankreich oder in den Kolonien gebauten und wenigstens zur Hälfte französischen Eigentümern gehörigen Schiffe; für im Ausland gebaute Fahrzeuge ist noch eine besondere Abgabe zu entrichten, welche bereits vorstehend (siehe die vorletzte Anmerkung) erwähnt wurde.

Hafengebühr.

Sodann muß jedes französische Schiff, welches einen Hafen verläßt, einen *Congé,* das heißt eine Art allgemeine Erlaubnis zum Ausfahren, erwerben; derselbe kostet für Schiffe von über 50 Tonnen sowie für Fahrzeuge von 30—50 Tonnen, welche nicht zur Fischerei verwendet werden, 7,20 Francs; dienen diese Fahrzeuge der Fischerei, so beträgt die Gebühr nur 3,60 Francs; für Fahrzeuge unter 30 Tonnen mit Verdeck 1,20 Franc; Fahrzeuge ohne Verdeck sowie Lotsenboote sind frei.

Fremde Schiffe müssen einen Paß (passeport) bei ihrer Abfahrt nehmen, und kostet derselbe 1,20 Franc (in Algerien 50 Centimes).

Die Kai-Abgabe.

Der Kai-Abgabe (dieselbe scheint eine Art Ersatz für die eigentliche Tonnenabgabe zu sein) sind französische wie fremde Schiffe unterworfen. (Gesetz vom 30. Januar 1872.) Sie beträgt für Schiffe, welche von einem europäischen sowie von jedem Hafen des Mittelländischen Meers kommen, 50 Centimes, für von anderwärts herkommende Schiffe 1 Franc pro Tonne der Befrachtung.

Bei Dampfschiffen, welche ausschließlich dem Passagiertransport dienen, werden jeder ankommende Passagier (auch die Kinder) als 1 Tonne, ein Pferd gleich 2 Tonnen, zweiräderige Wagen gleich 3 Tonnen, vierräderige Wagen gleich 4 Tonnen berechnet. Abgabenfrei sind unbeladene Schiffe, Kabotagefahrer und Schiffe, welche in mehreren französischen Häfen anlegen; letztere haben nur beim ersten Landen die Abgabe zu entrichten.

Das Droit de permis.

Der Erlaubnisschein (droit de permis) kostet 60 Centimes pro Schiff, und ist für die Erlaubnis zu lösen, abzu-

laden oder auch einzuschiffen. Die Gebühr ist dieselbe für französische wie für fremde Schiffe.

Die Gesundheitsgebühr.

Eine besondere Gattung von Schiffsabgaben bilden die Gesundheitsgebühren, für deren Hebung besondere Beamte und spezielle Einnehmer bestimmt sind.

Die Frage nach der Gesundheit ist bekanntlich die erste, welche dem ankommenden Schiff gestellt wird, doch hat nicht jedes seine Antwort mit einer Abgabe zu begleiten: Kriegsschiffe sowie Fahrzeuge, welche irgend ein Umstand zum Anlaufen zwingt, desgleichen fremde und einheimische Fischerboote sind von dieser Gebühr befreit, während alle übrigen Schiffe dieselbe zu zahlen haben.

Die Gesundheitsabgaben (taxes sanitaires) zerfallen in das Droit de reconnaissance und das Droit de station für das Schiff; beide werden nach dem Rauminhalt erhoben.

Erstere beträgt 5—15 Centimes pro Tonne, und sind derselben zu dem niedrigsten Satz von 5 Centimes auch französische Schiffe, welche die große Kabotage ausführen (das heißt Spanien umsegeln, vom Atlantischen Meer in das Mittelländische fahren oder umgekehrt), unterworfen.

Die Stationsgebühr beträgt während einer eventuellen Quarantäne 3 Centimes pro Tonne und pro Tag; für die Personen sind in letzterm Fall noch separat für den Aufenthalt im Lazarett erster Klasse 2 Francs, zweiter Klasse 1 Franc und dritter Klasse 50 Centimes pro Tag zu entrichten. Endlich werden auch die Waren desinfiziert und dafür 50 Centimes oder 1 Franc pro 100 Kilogramm erhoben. (Dekret vom 22. Februar 1876.)

Die Péages.

Außer diesen allgemeinen Gebühren bestehen zur Zeit noch in elf der größten Häfen besondere sogenannte Péages, welche einen den Brücken- und Chausseegeldern analogen Charakter haben und sich auf die Kosten der lokalen Häfenverbesserungen gründen. — Diese Gebühren sind in den verschiedenen Häfen abweichend hoch, und betragen als niedrigste in Marseille 10 Centimes, als höchste in Havre 75 Centimes pro Tonne.

Außer vorstehenden Abgaben und Gebühren kennt

Frankreich noch andre, die dem speziellen Zweck dienen, die französische Schiffahrt der fremden gegenüber zu bevorzugen.

Die französische Verwaltung unterscheidet bezüglich dreierlei Arten der Seeschiffahrt;

1. Die *Navigation de concurrence* (Konkurrenz-Schiffahrt), das heißt die Fahrt au long cours, also der eigentliche internationale Seeverkehr.

2. Die *Navigation reservée* (die reservierte Schiffahrt), nämlich die Kabotage (Küstenschiffahrt zwischen französischen Häfen), zu welcher nur französische Schiffe zugelassen werden, und der früher auch der Verkehr mit den Kolonien angehörte.

3. Die *Pêche* (Fischerei), welche abermals in eine große und kleine getheilt wird.

Jeder dieser Zweige der Schiffahrt genießt seinen besondern Schutz und seine Privilegien, welche hier in kurzen Zügen angedeutet werden mögen.

Die Surtaxe de pavillon.

Ad 1. Ist die Surtaxe de pavillon, das heißt eine höhere Besteuerung der Waren, wenn sie unter fremder Flagge eingeführt wurden, nominell zwar abgeschafft; was aber ungefähr auf dasselbe hinauskommt, ist die Maßnahme, nach welcher französische Schiffe und die durch französische Schiffe bewirkte Einfuhr von mancherlei Abgaben befreit ist. Ebenso ist die Surtaxe d'entrepôt, wie wir bereits an andrer Stelle erwähnten, bestimmt, darauf hinzuwirken, daß die Waren von französischen Schiffen direkt aus dem Produktionsland abgeholt werden. — Da indessen diese Privilegien ihren Zweck, der heimischen Schiffahrt aufzuhelfen, nur in sehr unvollkommener Weise erfüllen, so hat man Veranlassung genommen, durch das Gesetz vom 27. Januar 1881 den französischen Unternehmungen direkte Prämien zu gewähren, und zwar gibt es deren zweierlei:

Schiffsbauprämien.

a) Für den Schiffbauer, welcher für eiserne Schiffe 60 Francs, für hölzerne Schiffe von über 200 Tonnen 20 Francs, für solche von unter 200 Tonnen 10 Francs pro Tonne, für gemischte Schiffe (von Holz und Eisen) 40 Francs pro Tonne,

für die Dampfmaschinen 12 Francs pro 100 Kilogramm Gewicht erhält. — Diese Prämien werden als Rückvergütung der möglicherweise für die Schiffsmaterialien gezahlten Zölle dargestellt, nachdem der Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 1881 bestimmt hat, daß von nun an auch die zum Schiffbau dienenden Materialien Zoll zu entrichten haben, während bis dahin die Rohmaterialien für den Schiffbau (wie in Deutschland) meistens zollfrei gewesen waren.

Schiffahrtsprämien.

b) Für die Schiffahrt (Fahrt au long cours) für jede 1000 Seemeilen 1,50 Franc pro Tonne im ersten Jahr; von da ab nimmt die Prämie jährlich ab: bei hölzernen und gemischten Schiffen um $7^1/_2$ Centimes, bei eisernen um 5 Centimes pro Tonne.

Ad 2. Die Kabotage ist hinlänglich dadurch geschützt, daß fremde Schiffe von derselben überhaupt ausgeschlossen sind. — Übrigens sind der Küstenfahrt auch die meisten Schiffahrts- und Hafenabgaben erlassen.

Die Primes d'armement und andre Bestimmungen der Fischerei.

Ad 3. Die Fischerei wird zunächst als Gewerbe an und für sich geschützt; während die Prämien, welche hier in Frage kommen, hauptsächlich darum ausgesetzt sind, damit man in der Bemannung der prämiierten Fischerboote stets Material für die der Staatsmarine nötigen Matrosen finde.

Wie bereits erwähnt, wird eine große und eine kleine Fischerei unterschieden; jene erstreckt sich auf ferne Meere und begreift den Walfisch- und Stockfischfang, diese wird in größerer Nähe der Landesküste betrieben und umfaßt den Herings-, Makrelen-, Sardellen- und Thunfang. (Es gibt außerdem eine noch kleinere Fischerei, die eigentliche Küstenfischerei, deren hier nur vorübergehend gedacht sei.) — Der Walfischfang hat seit 1864 für Frankreich ziemlich aufgehört; er schien sich nicht mehr zu lohnen, und erstreckt sich daher die „große Fischerei" zur Zeit nur noch auf den Stockfischfang, zu dessen Unterstützung folgende Prämien gezahlt werden:

a) 50 oder 30 oder 15 Francs je nach den Umständen für jeden eingeschifften Mann der Besatzung als Primes d'armement.

b) Prämien für die Schiffsausrüstung, deren Spezifizierung kein besonderes Interesse bietet, endlich

c) steuerfreies Salz.

Der kleinen Fischerei werden ebenfalls Erleichterungen gewährt: dieselbe erhält das Salz steuerfrei etc.

Selbstverständlich sind die von französischen Fischern gefangenen Fische zollfrei, während die von fremden eingeführten 5 Francs Zoll pro 100 Kilogramm tragen.

Im Jahr 1881 ist die Gesetzgebung, betreffend die Fischereiprämien, wieder für 10 Jahre bestätigt worden, und scheint dieselbe, nach den Verhandlungen zu urteilen, für lange festzustehen.

gg) Erträge der Zölle und der Nebengebühren.

Statistisches über den Handelsverkehr und das Zollwesen Frankreichs.

Die nachfolgenden Tabellen werden nicht nur geeignet sein, zur Klarstellung der vorstehend besprochenen Begriffe beizutragen, sondern gleichzeitig auch mancherlei speziell für Deutschland interessantes Material bringen.

So ist man zunächst bei der umstehenden Übersicht über den französischen Handel leicht versucht, Vergleiche zwischen der französischen und der deutschen Handelsbilanz anzustellen, zumal in einer Zeit, in der man in Deutschland einerseits eingesehen hat, daß die Hebung des deutschen Exports eine der wichtigsten Aufgaben des Landes ist und anderseits die dabei in Frankreich interessierten Kreise bereits, und zwar mit gewisser Sorge, zu konstatieren Veranlassung fanden, daß jene in Deutschland endlich erwachte Einsicht nicht ohne praktische Erfolge bleibe.

Wir müssen indessen von derartigen Betrachtungen an dieser Stelle leider auch darum absehen, weil die bis zu den letzten Jahren sehr mangelhafte bezügliche Statistik Deutschlands dieselben nur in sehr hypothetischer Form ermöglichen würde.

Jedenfalls ist die nachfolgende Tabelle für die Elastizität des Handels und die Produktivkraft Frankreichs, ganz besonders in der Periode, welche die Jahre unmittelbar vor und nach dem Krieg von 1870/71 betrifft, sehr bezeichnend.

Der französische Handel.

Wert der Einfuhr und der Ausfuhr zum und vom innern Verkehr.

(In Millionen Francs.)

Jahr	Waren		Edelmetalle	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1850	790,7	1068,1	221	127
1851	765,1	1158,1	298	133
1852	989,4	1256,9	240	226
1853	1196,1	1541,9	433	260
1854	1291,6	1413,7	582	329
Fünfjähriger Durchschnitt:	**1006,9**	**1287,8**	**355**	**215**
1855	1594,1	1557,9	504	481
1856	1989,8	1893,0	576	483
1857	1872,9	1865,8	670	581
1858	1552,8	1887,3	717	242
1859	1640,7	2266,4	940	570
Fünfjähriger Durchschnitt:	**1732,1**	**1894,1**	**681**	**471**
1860	1897,3	2277,1	604	448
1861	2442,3	1926,3	420	503
1862	2198,6	2242,7	536	456
1863	2426,4	2642,6	533	588
1864	2528,2	2924,2	734	651
Fünfjähriger Durchschnitt:	**2298,6**	**2402,6**	**565**	**529**
1865	2641,8	3088,4	659	433
1866	2793,5	3180,6	1065	554
1867	3026,5	2825,9	349	253
1868	3303,7	2789,9	849	365
1869	3153,1	3074,9	687	264
Fünfjähriger Durchschnitt:	**2983,7**	**2992,0**	**720**	**374**
1870	2867,4	2802,1	416	291
1871	3566,7	2872,5	301	502
1872	3570,3	3761,6	383	334
1873	3554,8	3787,3	565	492
1874	3507,7	3701,1	952	159
Fünfjähriger Durchschnitt:	**3413,4**	**3384,9**	**523**	**349**
1875	3536,7	3872,6	875	219
1876	3988,4	3575,6	804	859
1877	3669,8	3436,3	683	142
1878	4176,2	3179,7	544	189
1879	4595,2	3231,3	332	424
Fünfjähriger Durchschnitt:	**3993,8**	**3459,1**	**648**	**227**
1880 (provisorische Zahl):	4907,5	3400,3	295	475

Nachstehende Tabelle zeigt die Gesamteinkünfte des Zollamts, außer von Zucker und Salz[1] (die wir besonders behandelt haben), und sind die Warenzölle sowie die in den Gesamteinkünften enthaltenen Nebengebühren gesondert aufgeführt; eine weitere Spezifikation wird weiter unten folgen.

Gesamterträge der Zölle und Nebengebühren.
(In Millionen Francs.)

Jahre	Gesamteinnahmen der Zollämter	Ertrag der Zölle auf Waren aller Art	Nebengebühren aller Art	Jahre	Gesamteinnahmen der Zollämter	Ertrag der Zölle auf Waren aller Art	Nebengebühren aller Art
1850	154,0	82,9	8,5	1866	152,0	66,3	6,2
1851	147,8	80,9	8,8	1867	145,7	69,8	2,2
1852	175,2	96,4	8,3	1868	147,3	75,0	2,0
1853	177,9	95,8	8,2	1869	144,6	71,6	2,0
1854	184,6	93,6	7,4	1870	153,5	79,7	1,9
1855	226,3	118,0	7,7	1871	182,0	104,2	2,1
1856	213,1	116,6	7,8	1872	181,5	98,1	12,3
1857	221,2	116,4	8,3	1873	257,2	148,7	13,1
1858	221,5	109,1	9,6	1874	222,6	143,9	13,2
1859	228,5	111,0	10,6	1875	267,9	166,8	14,9
1860	171,1	77,2	9,6	1876	289,6	184,3	14,6
1861	161,6	73,3	8,0	1877	297,6	181,1	14,7
1862	186,7	81,5	6,7	1878	313,7	201,5	15,7
1863	195,3	72,3	6,4	1879	328,3	220,4	16,8
1864	162,6	64,3	5,9	1880	367,4	243,2	17,4
1865	153,6	64,1	5,3	1881	361,9	noch nicht publiziert	

Bei einer Vergleichung aller auf diese Materie bezüglichen hier und dort publizierten Tabellen ist zu beachten, ob sie aus denselben Elementen zusammengesetzt sind.

So wird zum Beispiel die Steuer vom eingeführten Zucker oft nicht von dem eigentlichen Zoll getrennt, zuweilen auch die Salzsteuer dazu geschlagen. — Ebenso wird bei den Schiffahrtsgebühren, welche die Zollbehörden ebenfalls erheben, bald die eine oder die andre mit- oder nicht mitgerechnet, weshalb wir nachstehende bezüglich spezifizierte Tabellen bringen, während der Zollertrag der wichtigern Waren bereits (Seite 478 und 479) angegeben worden ist.

[1] Der Zoll beträgt von 0,60 bis 6,30 Francs pro 100 Kilogramm. Außerdem erheben die Zollbehörden die Steuer von den Salzteichen, und überhaupt innerhalb einer Zone von 15 Kilometern von der Seeküste.

	1875 *Francs*	1876 *Francs*	1877 *Francs*
I. Einfuhrzölle auf Waren	166893328,14	185205913,15	181154745,07
Abgaben von Zucker a) .	61542863,87	64175891,34	77849649,35
- von Edelmetallen b)	21645,00	15240,00	11835,00
Ausfuhrzölle c)	353012,71	273872,30	256756,75
Statistische Gebühr . .	5844998,90	5939425,91	5905498,20
I. Summa der Zölle:	234655848,62	255610342,70	265178484,37
II. Schiffahrtsgebühren:			
Franzisation	5816,47	5210,92	3813,08
Zahl:	(846)	(846)	(917)
Kaigebühren.	4393547,53	4861414,80	4924274,86
Zahl:			(25876)
Congégebühr für französische Schiffe. . . .	41497,80	40526,40	39958,80
Zahl:	(11861)	(11517)	(11614)
Paßgebühr für fremde Schiffe	31682,40	32782,80	31369,20
Zahl:	(26402)	(27319)	(26141)
Erlaubnisse und Zertifikate	245143,80	240423,60	239767,50
Zahl:	(408542)	(400697)	(399612)
II. Summa der Schiffsgebühren	4717688,00	5180358,52	5239183,46
III. Nebengebühren:			
Kutschen d)	208,34	129,17	1220,84
Stempel für Begleitscheine u. dgl. . . .	395792,70	406708,70	404282,15
Besondere für Franzisationsscheine	1872,84	2085,44	2327,60
Gemeindebeiträge für Entrepots e)	24700,05	29211,48	33133,38
Entschädigung von den Natrium - Fabrikanten (für Überwachung) .	413372,56	414456,20	452649,51
Magazingelder	2458,42	2738,41	1792,50
Zufällige Einnahmen .	1146839,80	1226682,72	1276609,96
Ertrag der Strafen und Konfiskationen . . .	1737788,72	1165137,26	924193,51
Plombage und Estampillage	334430,28	335385,99	296002,94
III. Summa der Nebengefälle:	4057463,71	3582535,37	3392212,39
Summa I, II und III:	243431000,33	264373236,59	273809880,22
Salzsteuer	24548608,83	25322115,28	23833560,42
Generalsumme:	267979609,16	289695351,87	297643440,64

Zu vorstehender Tabelle sind einige kurze Erklärungen hinzuzufügen:

Ad a. sei nur wiederholt, daß lediglich ein kleiner Teil dieser Summe aus Zoll besteht;

Ad b. Gold- und Platinbarren zahlen 10 Francs pro 100 Kilogramm als Nominalabgabe, Silberbarren desgleichen 1 Franc pro 100 Kilogramm; dagegen zahlt Blattgold 2500 Francs, Blattsilber 2000 Francs, Gold- und Silberdraht 500 Francs pro 100 Kilogramm.

Ad c. sind fast ausschließlich die unterdessen aufgehobenen Lumpenzölle gemeint. Siehe S. 481.

Ad d. Wenn ein Reisender mit einem Wagen in das Land kommt, den er wieder mit hinaus nehmen will, so hat er den Zoll zu hinterlegen, und wird derselbe bei der Ausfuhr wieder zurückerstattet.

Ad e. Gemeinden können die Errichtung eines Entrepots erwirken; sie müssen alsdann einen Teil der Kosten übernehmen.

Über die Wirkungen des neuen Zolltarifs läßt sich ein bestimmtes Urteil zur Zeit nicht fällen, da er noch kaum in Wirksamkeit getreten ist und durch die Handelsverträge wohl noch vielfach modifiziert werden wird. — Seine Sätze sind jedenfalls etwas höher als die des Tarif conventionnel aus den sechziger Jahren, wie sie auch in den meisten Positionen den deutschen Tarif, stellenweise nicht unerheblich, überschreiten.

Die Verhandlungen über den Abschluß jener Handelsverträge sind, wie schon erwähnt, bis jetzt zu keinem vollständigen Resultat gediehen, und scheint die einflußreichere Strömung in Frankreich zu bedeutenden Konzessionen vorläufig nicht geneigt zu sein.

Zu der radikalen Ansicht, daß die Zölle vollständig aufzuheben seien, bekennt sich zur Zeit in Frankreich wohl niemand mehr, während über das rationelle Maß der einzelnen Zollsätze auch in Frankreich die Ansichten ebenso verschieden sind wie die dabei beteiligten Interessen.

e) Die Monopole.

aa) Im allgemeinen.

Monopole im allgemeinen.

Unter den hier zu besprechenden Monopolen sind selbstverständlich ebensowenig Privatprivilegien, als sogenannte natürliche Monopole zu verstehen, sondern nur Staatsmonopole, die zu ganz bestimmten allgemeinen Zwecken eingerichtet sind, und auch diese sind in vorliegender Arbeit lediglich in ihrer Eigenschaft als Steuererhebungsform zu betrachten.

Wir haben somit weder von dem Monopol an sich noch von seinen verschiedenen Arten zu sprechen, vielmehr nur zu untersuchen, welche Vorzüge die mit denselben verknüpfte Steuererhebungsform als solche hat, und auf welche Steuern sie in Frankreich zur Anwendung gelangt:

Der Staatsmonopolbetrieb erstreckt sich in Frankreich auf drei Verbrauchsartikel: auf Tabak, Schießpulver und Streichhölzer[1].

Das Tabakmonopol

Der Tabak ist vielleicht das einzige Steuerobjekt, welchem die Eigenschaft der Besteuerungsfähigkeit von niemand bestritten wird: Mag man mit noch soviel Eifer sowohl die mehr praktischen als rein theoretischen Finanzlehrbücher durchblättern, um nach einer Kritik des Tabaks als Steuerobjekt, welche ernsthafte Gründe gegen dasselbe beibrächte, zu suchen, so wird man überall finden, daß die Raucher und Nichtraucher unter den Finanzgelehrten darin einig sind, daß der Tabak Steuer tragen kann.

Allseitig wird anerkannt, daß das Rauchen unnötig und

---

[1] Die Gemeinden haben noch besondere lokale Monopole errichtet, indem sie häufig gewisse ausschließende Berechtigungen verpachten, so zum Beispiel die Benutzung des Straßenterrains zur Anlegung von Gas- und Wasserröhren. Auch hier ist für die betreffenden Gemeinden mit der Erteilung des bezüglichen Privilegiums eine Einnahmequelle verbunden, und ließe sich daher auch in dieser Hinsicht von einer Abgabenhebeform reden. — Alles Bezügliche verweisen wir jedoch in das Kapitel von den Gemeindeeinnahmen.

Das mit dem Erfindungspatent verbundene monopolähnliche Privilegium ist keine Steuerhebeform. — Eisenbahnen haben keine gesetzlichen Monopole in Frankreich.

(so setzen einige Mediziner hinzu) sogar ungesund sei, daß es sich dabei um einen reinen Luxus handle; — von zartfühlender Seite wird sogar behauptet, das Rauchen sei eine Untugend, die man ablegen könne.

Außerdem besteht auch darüber keine Kontroverse, daß die Steuer auf den Tabak nicht abgewälzt werden kann, indem sie wirklich vom Konsumenten, den sie ins Auge faßt, getragen wird.

Der Punkt dagegen, über den man nicht mehr einig, sondern sehr uneinig ist, betrifft das richtige Mittel, aus dem Tabak eine Einnahme für den Staat zu ziehen.

Die deutsche Tabaksteuer.

In Deutschland bediente man sich bezüglich seit langer Zeit für den inländischen Tabak einer speziellen Art von Grundsteuer, welche, um von frühern Bestimmungen nicht zu reden, das Gesetz vom 26. Mai 1868 auf 60 Pfennig pro 85 Quadratmeter festsetzte.

Die Steuer hing somit von der Größe der bebauten Fläche ab und war wenig einträglich; man berechnete die Einnahme auf 5,14 Mark pro 100 Kilogramm, so daß die damals vom inländischen Tabak in Deutschland bezogenen Abgaben den französischen gegenüber (1,300,000 Mark gegen 160 Millionen Mark und darüber in Frankreich, wobei für Deutschland nur der Ertrag des Einfuhrzolls von 24 Mark pro 100 Kilogramm mit etwa 12 Millionen Mark noch hinzuzurechnen wäre), eine wegen ihrer Kleinheit nicht zu rechtfertigende Summe ergaben.

Diese so mangelhafte Ausnutzung eines so bedeutenden Steuerobjekts war auf die Dauer unhaltbar und führte daher das Gesetz vom 16. Juli 1879 an Stelle der Flächensteuer eine Gewichtssteuer ein, welche eine völlige Umwälzung des bis dahin bestandenen Systems zur Folge hatte; statt die Fläche zu messen, worauf der Tabak wächst[1], wird jetzt das Produkt und zwar in fermentiertem oder getrocknetem, fabrikationsreifem Zustand gewogen und dann besteuert.

[1] Flächen von weniger als 4 Ar können zwar noch nach der Fläche besteuert werden (4,5 Pfennige pro Quadratmeter); es ist indessen anzunehmen, daß auf die Dauer alles nach der Gewichtssteuer berechnet wird.

Seit dem 1. April 1880 gelten dem entsprechend in Deutschland nachstehende Steuersätze für je 100 Kilogramm:

20 Mark für das Jahr 1880,
30 - - - - 1881 und
45 - - - - 1882 und die folgenden Jahre.

Dabei wurde gleichzeitig der Zoll erhöht, so daß man nunmehr, nach den Motiven der Gesetzesvorlage von 1879, 6,700,000 Mark vom inländischen und 23,300,000 Mark vom eingeführten, zusammen also 30,000,000 Mark vom Tabak erwartet, eine Summe, die allerdings immer noch, gegenüber der fiskalischen Einträglichkeit dieses Genußmittels in andern Ländern ganz außer Verhältnis steht mit der Größe des Reichs und der Menge seiner Raucher, so daß es an sich durchaus natürlich erscheint, wenn man an leitender Stelle darauf bedacht ist, eine zweckmäßigere Hebeform einzurichten.

Man ist leicht versucht, hier die Frage aufzuwerfen, warum in solchem Fall nicht einfach die Steuer als solche zu erhöhen sei. Dagegen ist einzuwenden, daß zu hohe Steuern ebensowohl zu Defraudationen reizen, als dieselben oft so sehr erleichtern, daß die Behörde vergeblich dagegen ankämpft, wenn sie nicht in der Hebungsform der Steuer eine brauchbare Stütze findet.

Die Tabaksteuerformen andrer Länder.

Es gibt im wesentlichen drei Arten solcher Hebungsformen, deren Beachtung hier Interesse verdienen dürfte.

Die eine, welche, wenn auch in sehr verschiedener Weise durchgeführt, in Rußland und Amerika besteht, fußt auf der Einrichtung, daß man beim Kauf des Tabaks einen Stempel zahlt[1]. Eine zweite Hebeform hat England: auf den britischen Inseln ist einfach der Tabakbau verboten; aller Tabak muß somit die Zolllinie passieren und bei dieser Gelegenheit die hohe, ihm aufgelegte Steuer abtragen.

Die dritte Hebeform ist die des Monopols, welches

---

[1] Eine ausführliche Beschreibung des amerikanischen Systems befindet sich in Hirths „Annalen", Jahrgang 1878; eine solche des russischen in der Broschüre von H. Mayr: „Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol" (Stuttgart 1878). — Siehe auch den Bericht der deutschen Enquete 1878.

in Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien, Spanien und Rumänien besteht.

Dieselbe richtet sich dahin, daß sämtlicher Tabak in Staatsanstalten konsumbereit gemacht und von diesen Anstalten selbst so teuer verkauft wird, daß in dem Verkaufspreis die zu erzielende Steuer enthalten ist.

Jede dieser drei Formen hat ihre Vorzüge und Nachteile, jedenfalls aber zeigt das Monopol, rein als Steuerhebeform betrachtet, die letztern im geringsten Grad und bietet unbestritten den nicht hoch genug zu schätzenden Vorzug, daß alles, was der Konsument über den Herstellungspreis der Ware hinaus für dieselbe zahlt, als Steuer in die Staatskasse fließt.

Die Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Steuersysteme, speziell des Monopols.

Das Monopol, wie es in Frankreich besteht, verhindert dabei keineswegs, wie das englische System, den Bau des Tabaks im Land; es schränkt ihn wohl auf ein bestimmtes Maß ein, dagegen sichert es dem Landwirt den Absatz seines Produkts zu einem verhältnismäßig lohnenden Preis.

Das russisch-amerikanische System der Banderoles oder Stempel macht es hinwiederum unmöglich, die Steuer proportional zu veranlagen; feiner und grober Tabak sind der nämlichen Abgabe unterworfen, was einerseits gegen die Billigkeit und anderseits gegen den Vorteil der Staatskasse verstößt.

Das Monopol allein gestattet, die Steuer zu graduieren, indem es die Verkaufspreise der Produkte nach der Qualität derselben normiert.

Es bietet also in erster Linie die beiden wichtigen Eigenschaften einer guten Steuer, erstens die, den ganzen Wert des Steuerobjekts für die Staatskasse auszunutzen, und zweitens die einer möglichst gerechten Verteilung der Steuern nach der Leistung des Staats und nach der Steuerkraft des Konsumenten.

Das Tabakmonopol würde somit längst auch in andern Ländern eingeführt worden sein, wenn nicht, allerdings stellenweise sehr wichtige, Privatinteressen und allgemeine politische Bedenken sich gegen dessen Einführung sträubten.

Wenn uns diese speziellen Seiten der Frage hier allerdings nicht zu beschäftigen haben, so dürfte es sich anderseits empfehlen, ehe wir zur Betrachtung des Tabakmonopols vom praktischen französischen Standpunkt übergehen, einen kurzen Blick auf dasjenige, was die reine Theorie über das Tabakmonopol als Steuererhebungsform lehrt, zu werfen.

Von den betreffenden Fachgelehrten hat wohl keiner jene Frage ausführlicher, gründlicher und mit mehr Autorität behandelt als Lorenz v. Stein („Lehrbuch der Finanzwissenschaft", 4. Auflage, Leipzig 1878, 2. Band, 272 u. ff.).

Er weist nach, daß „eine geringe Steuer auf eine große Steuerkraft" im direkten Widerspruch zu den absoluten Forderungen einer richtigen Steuerpolitik sowohl vom Standpunkt des Fiskus als der Besteuerten aus steht, „da letztere die betreffende Summe doch aufbringen müssen". Und weiterhin: „Es kann daher keine Frage sein, daß jedes System falsch ist, welches eine geringe Steuer auf die große Steuerkraft des Tabaks legt, vor allem aber ein jedes System, das sich unfähig zeigt, den gerade hier so wichtigen Qualitätssteuerfuß in sich aufzunehmen und dadurch den schlechten Tabak des geringen Einkommens eben so hoch zu besteuern wie den guten des Reichen".

Dieser letztere Punkt ist von ganz besonderer Wichtigkeit und ist wenigstens gleichwertig mit der Sorge, dem Staat ein größtmögliches Einkommen zu schaffen und die Defraudationen auf ein Minimum zu reduzieren.

„Es ist daher rationell gar keine Frage", fährt Stein fort, „daß der Tabak unter allen Verbrauchsgegenständen derjenige ist, der das Monopol als einzige rationelle Steuerhebungsform fordert, und zwar so entschieden, daß alle Interessen der Privatproduktion und des Privatverkehrs dagegen zurückstehen müssen, da bei der eigentümlichen Natur des Tabaks jede nicht ausreichende Besteuerung desselben nur als eine verkehrte Erhöhung andrer, bereits im richtigen Verhältnis zur Steuerkraft stehender, Steuern wirken wird. Dennoch ist das Monopol nur zum Teil in Europa eingeführt und, wie es in der Natur der Sache liegt, von den Interessen

des Handels auf allen Punkten bekämpft. — Die Theorie hat sich bisher auch ihrerseits gegen dasselbe ziemlich allgemein ausgesprochen; der wesentlichste Grund dieser Stellung der Theorie liegt indessen darin, daß dieselbe mit dem traditionellen absoluten Vorurteil gegen Monopole an sich eine vollkommene Nichtberücksichtigung der wesentlichsten Gründe verbunden hat, welche, wie gezeigt, vom Standpunkt einer rationellen Besteuerung das Monopol gerade für dieses Verbrauchsobjekt fordern.

„Trotzdem gewinnt das letztere immer weitere Anwendung, und es ist kein Zweifel, daß es, wie jede wahrhaft begründete Steuerart, mit der Zeit die einzige Besteuerungsform des Tabaks in ganz Europa werden wird."

Vielleicht ist Stein hier wohl etwas zu sanguinisch, denn die Logik ist bekanntlich hienieden nicht immer die mächtigste Kraft.

Im übrigen aber können wir nicht umhin, den von ihm ausgesprochenen Ansichten unsre volle Zustimmung zu gewähren, wie ebenso das Kriterium, das A. Wagner bei der allgemeinen Betrachtung der eigentlichen Steuern („Finanzwissenschaft I", Buch 2, Kapitel IV, A. Seite 338) für die Steuereinnahme durch Staatsmonopole als Bedingung aufstellt, klar und deutlich für das Tabakmonopol spricht: „Demgemäß wird die Beibehaltung und auch die Neueinführung dieser Regalien von folgenden Erwägungen abhängen:

„a) beim Salz und Tabakregal und etwaigen andern Regalien, welche aus alleinigem finanziellem Interesse neu in Erwähnung kommen könnten — ob die Besteuerung des Gebrauchs oder Genusses überhaupt zu rechtfertigen ist; und, im Bejahungsfall, ob die Regalisierung oder Monopolisierung so sehr als die geeignetste Form der Verbrauchsbesteuerung erscheint, daß sie trotz der begleitenden nachteiligen Folgen für Verkehr und Produktion gewählt werden darf."

In betreff des Schießpulvers und der Streichhölzer verweisen wir auf die diesen Steuerobjekten speziell gewidmeten Abschnitte und wollen wir uns vorab zu dem französischen Tabakmonopol als solchem wenden, welches im

nachstehenden ausschließlich nach französischen Quellen dargestellt werden wird.

bb) Das französische Tabakmonopol.

α) Geschichtliches.

Das französische Tabakmonopol. Geschichtliches.

Es ist bekannt, daß gegen 1560 Nicot, der französische Gesandte in Portugal, die erste nach Europa gebrachte Tabakpflanze der Königin Katharina von Medicis überreichte, und daß sie nach ihm den Namen „Nicotiana", ebenso aber nach der Königin die Bezeichnung „Königinkraut" erhielt.

Der spätere Name „Tabak", welcher jedenfalls aus Spanien stammt, wird vielseitig von der Insel Tabago (eine der Antillen) hergeleitet, während einige andre Etymologen auch Tabasco in Mexiko mit dem Ursprung dieses Namens in Zusammenhang bringen.

Nicht uninteressant ist es, hier vorübergehend zu erwähnen, daß das Schnupfen sich, wenigstens in Frankreich, schneller verbreitete als das Rauchen, so daß Richelieu im Jahr 1629 die erste Tabaksteuer auf den Schnupftabak legte, während Colbert im Jahr 1674 ein den ganzen Tabak umfassendes königliches Fabrikationsmonopol einführte.

Dasselbe wurde, wie damals die meisten Steuern, verpachtet und zwar anfänglich für ein paar hunderttausend Livres; jene Pachtsumme steigerte sich aber schnell: so 1730 auf 8 Millionen, 1778 auf 22 Millionen, 1790, in welchem Jahr das Monopol allerdings aufgehoben wurde, auf 30 Millionen[1].

Über diese unbedachte Aufhebung darf man sich nach Lage der Verhältnisse nicht wundern, denn ungefähr um dieselbe Zeit proklamierte man die große Sentenz: „Périssent les colonies plutôt qu'un principe".

Jeder hatte damals aber ein solches Prinzip und ließ, wenn er konnte, einfach alles untergehen, was sich damit nicht vertragen wollte, und außerdem klang ja das Wort „Monopol" nach dem Ancien régime!

[1] Die spätern Summen sind um so beträchtlicher, als das Monopol von folgenden Provinzen ausgeschlossen war: Franche-Comté, Elsaß, Artois, Hainaut, Cambrésis und Flandern.

Nach der Aufhebung des Monopols durfte jedermann Tabak bauen, verarbeiten und verkaufen, während nur der ausländische Tabak einem Zollsatz von 25 Francs pro Zentner unterworfen blieb.

Im Jahr VII (22. Brumaire und 9. Prairial) wurde dann den Produzenten eine Fabrikationssteuer, am 24. April 1806 ferner eine Verkaufssteuer auferlegt und zugleich eine strenge Aufsicht organisiert, die gleichzeitig den Tabakbau einer Kontrolle unterwarf.

Wie aber jene Steuerauflagen beträchtlich hinter den 30 Millionen des Jahrs 1790 zurückblieben, führte Napoleon I. das Monopol durch Dekret vom 29. Dezember 1810[1] wieder ein, und besteht dasselbe seitdem ununterbrochen fort.

Freilich ging die Rückwandlung der Tabaksteuer zum Monopol nicht ohne Kämpfe ab, vielmehr waren auch damals die Interessenten sehr rege und stützten sich ebenso wie heute in Deutschland auf allgemeine, den Monopolen als solche feindliche Theorien.

Bei jeder Erneuerung des Monopols, welche ziemlich regelmäßig auf eine zehnjährige Periode stattfand, erfolgte ein neuer Anlauf gegen dasselbe, und die besonders damals heftigen Angriffe hatten im Jahr 1835 die Einsetzung einer bezüglichen Enquetekommission zur Folge.

Dieselbe bestand aus neun Mitgliedern unter dem Vorsitz des berühmten Dupin. Sekretär der Kommission war der spätere Minister Vivien, Verfasser ausgezeichneter Schriften über Verwaltungslehre.

Der erschöpfende Bericht jener Kommission[2] bietet ganz außerordentliches Interesse, und haben wir zu bedauern, daß uns der Raum verbietet, zum wenigsten die wichtigern Stellen des Hauptberichts ihrem Wortlaut nach wiederzugeben[3].

---

[1] Ein Dekret vom 12. Januar 1811 verordnete die erforderlichen Reglements für die neuere Einrichtung, die ein Gesetz vom 28. April 1816 weiter ausbildet.

[2] „Procès-verbaux des Séances de la Chambre des Députés", Session 1837.

[3] Einige Stellen aus den „Résolutions" des Berichts der Enquetekommission lauten im Auszug:

1. L'impôt des tabacs est assis sur une matière essentiellement impo-

In jenem Bericht weist die Kommission aber schlagend nach, daß der gehässige Sinn des Worts „Monopol“ nicht auf diese Form der Tabaksteuer anzuwenden sei; daß, ein wie großes Interesse auch die Freiheit beanspruchen könne, die Notwendigkeit, die Staatsbedürfnisse zu decken, ein noch größeres darstelle; daß die Freiheit des Tabakbaus der Staatskasse schaden würde, ohne der Landwirtschaft zu nützen, daß zwar die Fabrikationsfreiheit vom Standpunkt der Industrie aus dem Monopol vorzuziehen sei, daß man aber diese Vorteile nicht überschätzen dürfe, und daß jene Freiheit jedenfalls nur auf Kosten der Staatskasse herzustellen sei; endlich daß alle andern Systeme, außer dem Mo-

---

sable; il procure à l'État un revenu qui, accru progressivement pendant les dernières années, excède aujourdhui 54 millions et peut bientôt s'élever à 60.

Le régime, à l'aide duquel cet impôt est perçu, diffère de tous les autres modes suivis pour le recouvrement des revenus publics. Mais il n'est point contraire à la charte et aux principes de notre droit public, comme on l'a prétendu; la loi est chargée de régler les formes de perception de tous les impôts; elle a pu adopter celle qui restreint les cultures et qui confère à l'État le privilège de la fabrication et de la vente du tabac. Un droit exercé, sous le contrôle des pouvoirs publics, au nom de l'État, en vertu des lois, n'est pas un monopole, dans le sens habituellement attaché à ce mot, et le législateur peut le maintenir, si l'intérêt général le commande.

Cette forme est-elle profitable à l'État? l'impôt assuré sous le régime actuel le serait-il également sous un régime de liberté?

Si le revenu public ne doit pas être compromis, la liberté est préférable aux restrictions; elle satisfait à des considérations d'un ordre élevé, offre certains avantages réels, et doit restituer aux citoyens l'exercice de droits dont la perte est regrettable. Mais si le revenu public cesse d'être garanti, la nécessité de le conserver doit prévaloir sur toute autre considération; un impôt qui rapporte au delà du vingtième des recettes générales du trésor, sans soulever de plaintes, ne peut être légèrement ébranlé...

2. La liberté de la culture aurait pour conséquence de nuire au trésor, sans profiter sensiblement à l'agriculture...

3. La liberté de la fabrication serait préférable au régime actuel si l'on considère les intérêts de l'industrie... cependant il ne faut pas évaluer ces avantages au delà de leur importance réelle...

La liberté de la fabrication parait également difficile à concilier avec les intérêts du trésor; l'exemple de ce qui s'est passé à l'époque où cette liberté existait, le souvenir des tentatives nombreuses et impuissantes qui ont été faites pour assurer la perception de l'impôt, avertissent suffisamment des obstacles que cette perception rencontrerait encore.

Des systèmes nombreux ont été proposés: l'examen de chacun d'eux laisse découvrir des lacunes dont la fraude profiterait...

nopol, Lücken darbieten, welche die Steuerdefraudationen begünstigen.

In allen damals aufgestellten Systemen, die den Zweck verfolgten, das Land vom Monopol zu befreien, hat die erwähnte Enquetekommission nichts Brauchbares finden können, und uns ging es, bei Durchblätterung der betreffenden Dokumente, ähnlich.

Die Kommission untersuchte dann ebenso auch alle sonstigen, von einflußreichen Männern herrührenden bezüglichen Vorschläge und diskutierte dieselben eingehend. — Unter diesen verdient der Vorschlag des damaligen Deputierten und spätern Finanzministers Humann, den derselbe bereits im Jahr 1824 der Deputiertenkammer vorgelegt hatte, von uns zumal auch darum hervorgehoben zu werden, weil Humann für die speziellen Interessen Straßburgs eintrat, wie das aus dem gleichzeitigen Bericht eines höhern Finanzbeamten, Duteil, hervorzugehen scheint.

„In diesem Vorschlag", sagt die Kommission von 1835[1], „ist das Prinzip der unbegrenzten Handelsfreiheit allerdings glänzend verteidigt und von diesem Standpunkt das Monopol energisch angegriffen worden; aber das Problem der Ersetzung der Steuer wurde dabei nicht gelöst, weil es eben nicht gelöst werden kann. . . . ."

„Humann hat, als er vorschlug, das Monopol durch einen Komplex von Steuern zu ersetzen, sich aufrichtig (de bonne foi) bemüht, die Hebung derselben mit den auch von ihm als nötig erachteten Garantien zu umgeben, — wobei er keinen Anstand nahm, mit den von ihm so energisch verteidigten Freiheitsgrundsätzen sich gütlich abzufinden:

„Das landwirtschaftliche Gewerbe (der Tabakbau) soll frei erklärt werden, aber unter der Bedingung, daß es weiter alle Formen und Einschränkungen der jetzt bestehenden Kontrolle zu ertragen hat. . . .

„Die Fabrikation wird ebenfalls frei erklärt, aber unter der Bedingung, daß die Fabrikanstalten nur in mit Oktroi

[1] Seite 306 des citierten Bandes der „Procès-verbaux".

(Thoraufsicht) versehenen Kreisstädten (chef-lieux d'arrondissement ayant octroi) errichtet werden, daß der Fabrikant eine Kaution von 100,000 Francs stelle. . . .

„. . . Und dennoch würde der damalige Ertrag von 42 Millionen nicht zu erreichen sein. . . .“

Diese Auszüge mögen zu einem Bild von der eingehenden Gründlichkeit, mit der jene Kommission ihre Aufgabe verfolgte, genügen, und wirklich waren ihre Schlüsse so begründet und folgerichtig, daß von da an das Monopol mehrere Male fast ohne jeden Widerspruch erneuert wurde.

Erst in den siebziger Jahren wurde eine neue Enquete veranstaltet, deren Ergebnisse in der Enquête parlementaire sur l'exploitation du monopole des tabacs (Paris. Imprimerie nationale, 1876, 1088 Seiten) niedergelegt sind, und auch diesem Bericht wollen wir einige interessante Daten entnehmen. — Vorab sei aber bemerkt, daß jene Enquete die Existenz des Monopols als solches überhaupt nicht in Frage stellte, wie der eine Berichterstatter (Victor Hamille, Präsident der Kommission) in seiner Einleitung sagt:

„L'assemblée, en ordonnant qu'il fût fait en son nom une enquête approfondie sur l'achat, la culture, la fabrication et la vente des tabacs a entendu mettre hors de conteste le principe même du monopole.“

Auch der andre Berichterstatter, de Lamberterie, erklärte ausdrücklich, daß die Notwendigkeit des Monopols von niemand bestritten werde, und daß die Enquetekommission nur mit demselben zusammenhängende Verbesserungsvorschläge zu beurteilen habe (Seite 130 des Berichts u. ff.).

Die erste bezügliche Frage, welche man beantwortete, ging dahin, ob man nicht besser thun würde, die Tabakfabrikation zu verpachten, als sie direkt vom Staat in Regie verwalten zu lassen.

Der Gedanke wurde wesentlich aus dem Motiv abgelehnt, daß der Tabak bereits eine schwere Steuer trage und der Staat davon nicht das Geringste missen könne; ohne daß der Staat dabei verliere, sei aber der Modus der Verpach-

tung nicht durchzuführen, wie ja die Privatindustrie nur in einer der folgenden drei Formen in Betracht kommen könne:

1. Die Fabrikation wird freigegeben, und es wird ein System von Abgaben eingeführt, mit denen sowohl das Rohmaterial als auch die fertigen Produkte zu belasten sind;

2. die Fabrikation ist frei, bedarf aber einer Konzession und hat Gewerbesteuer und Lizenzabgabe zu zahlen; oder

3. die Fabrikation wird monopolisiert, aber an eine oder mehrere Gesellschaften, welche dem Staat eine jährliche Pauschalsumme zahlen, pachtweise übertragen.

Jedes dieser Systeme wird in dem gedachten Bericht einzeln erörtert und ad 1. und 2. nachgewiesen, daß der Steueraufschlag auf die Ware, wenn man dem Staat auch fernerhin vom Tabak genügende Einnahmen schaffen wolle, sich dabei so hoch stellen müßte, daß ungeheure Defraudationen zu befürchten wären und zwar nicht allein seitens der außerhalb der Fabrikation stehenden Konsumenten, sondern ebenso auch seitens der Fabrikanten selbst.

Wie weit in dieser Richtung die Defraude aber gehen könne, ersehe man daraus, daß in England zuweilen Tabak zu einem Preis verkauft werde, welcher niedriger sei als der Betrag der Steuer allein. Es könne sich also in dem als solcher verkauften Produkt nur wenig wirklicher Tabak befinden, und für die dazu verwendeten Ingredienzien habe der Staat nichts erhalten, so daß sowohl dieser als der Konsument betrogen wurde.

Was die eigentliche Pacht dann betrifft, so liege gar kein Grund dagegen vor, daß die derselben entsprechende Summe vom Staat selbst eingezogen würde.

Im technischen Teil des Berichts wird noch weiter nachgewiesen, daß die Produktionskosten auf ein Minimum herabgedrückt worden seien, so daß schwerlich anzunehmen sei, daß irgend jemand vorteilhafter produzieren könnte als der Staat.

Jedenfalls dürfte das bisher aus jener Enquete von 1876 Mitgeteilte hinreichen, um nachzuweisen, daß Frankreich unverrückbar am Monopol festhält, während manche

interessante Details der fraglichen Untersuchung in der folgenden Darstellung ihre Stelle finden werden.

β) Organisation des Tabakmonopols in Frankreich.

Die französische Regie.

Das Monopol wurde, wie erwähnt, am 29. Dezember 1810 neu organisiert und bisher unter folgenden Daten neu bestätigt: 28. April 1816, 17. Juni 1824, 19. April 1829, 12. Februar 1835, 23. April 1840, 3. Juli 1852, 22. Juni 1862 und 29. Dezember 1872.

Dasselbe ist abermals vor dem 1. Januar 1883 zu erneuern, und wurde der entsprechende Gesetzvorschlag im Mai 1882 der Kammer vorgelegt.

Jedes dieser auf das Tabakmonopol und dessen jeweilige Erneuerung gerichteten Gesetze reserviert dem Staate das Recht, den Tabakbau im Inland je nach Bedürfnis zu gestatten und sich außerdem mit ausländischem Tabak zu versorgen, und überträgt ferner dem Staate die alleinige Befugnis, das Rohmaterial für die Konsumtion zu präparieren sowie auch die Tabakprodukte durch seine Agenten zu verkaufen.

Dem vorliegenden Abschnitt sind dem entsprechend zweckmäßig folgende Unterabteilungen zu geben: 1. Verwaltung, Personalien und Kosten; 2. Tabakbau; 3. Fabrikation, 4. Verkauf.

Die Verwaltung.

1. Verwaltung. Dieselbe liegt in der Hand eines Generaldirektors[1], dem die im Finanzministerium fungierende Generaldirektion von 37 Beamten verschiedenen Grades (mit einer etatmäßigen Besoldung von 195,500 Francs im Jahr 1883 [Kapitel 40 des Budgets]) untersteht.

Diese Generaldirektion leitet die bezügliche Gesamtverwaltung; während der Etat die übrigen eigentlich ausführenden Beamten in der großen Abteilung der Regie- und Hebekosten, nämlich in den Kapiteln 72 bis 78 des Etats des Finanzministeriums, aufführt.

---

[1] Der wiederholt gemachte Versuch, die Verwaltung des Monopols nur als eine Abteilung der Generaldirektion der indirekten Steuern zu behandeln, erwies sich als unpraktisch, und kam man stets auf die rationellere Abtrennung dieses Zweigs zurück.

Danach sind als ausführende Beamte angestellt: für die Fabrikation 212 Agents des manufactures, darunter 22 Direktoren (mit 8—12000 Francs Gehalt), 26 Ingenieure (5—7000 Francs), sodann Unteringenieure etc. mit einer Gesamtbesoldung von 807,080 Francs, weiter 542 Magazin- und Kulturbeamte mit einer Gesamtbesoldung von 1,076,370 Francs (1882 und 1883).

Als eigentlich verwaltende Beamte fungieren: 8 Direktoren (8—10,000 Francs), 8 Inspektoren (6—7000 Francs), 4 Unterinspektoren (3500—4000 Francs), 30 Entreposeurs oder Niederlagenvorsteher (4500—5000 Francs), 30 Magazinkontrolleure (3500—4000 Francs), 50 Kulturkontrolleure (2500—3000 Francs), 252 Verifikateure der Kulturen (1300—3000 Francs) und 162 Aufseher der Kulturen (1000—1400 Francs).

Im übrigen ist bezüglich der Organisation, soweit solche nicht aus dem Budget selbst hervorgeht, folgendes zu bemerken:

Das ganze Land ist in 26 geographische Bezirke (einer für Algerien) eingeteilt; acht derselben (welche ein oder mehrere Departements umfassen) haben an ihrer Spitze einen Directeur des tabacs.

Diese Tabakdirektoren haben mit der Leitung der Manufakturen zugleich die Aufsicht über die Kulturen und Magazine ihrer Bezirke zu führen.

Elf andre jener Bezirke bilden sogenannte Directions de manufactures, deren Vorstehern, den Manufakturdirektoren, lediglich die Leitung der Staatsfabriken obliegt, da in ihren Bezirken kein Tabak gebaut wird.

Sieben andre Bezirke sind Directions des cultures[1]; in denselben wird nicht fabriziert, sondern nur Tabak gebaut.

Die Gesamtausgaben der Monopolverwaltung ohne die 195,500 Francs für die Zentralverwaltung und mit einem Abzug von 100,000 Francs für nicht besetzte Stellen finden sich in folgenden Posten aufgeführt:

[1] Die Vorsteher jener Directions des cultures haben nicht immer den Direktortitel, wenn auch die Funktionen derselben; einige sind nur Inspektoren.

	1883 Francs	1882 Francs	1881 Francs
Personalien (Kapitel 72)	1943450	1883450	1883450
Sachliche Ausgaben (Kapitel 73) . . .	19510000	17910000	17910000
Baulicher Unterhalt und Ausdehnung der Magazine (Kapitel 74)	400000	400000	400000
Neubauten (Kapitel 75)	980000	980000	980000
Verschiedene Ausgaben (Kapitel 76) .	430000	353000	353000
Rückzahlbare Vorschüsse (Kapitel 77) .	160000	160000	160000
Tabakankäufe und Transportkosten (Kapitel 78)	45363000	42063050	44063000
Zusammen:	68787050	63750100	65750050

Dies sind also die Gewinnungs- oder Hebekosten der betreffenden Steuer, wobei nicht übersehen werden darf, daß jene Hebekosten gleichzeitig die Erzeugungskosten des Genußmittels (Tabak) darstellen und zwar ohne jeden Unternehmergewinn, welcher in der darauf zu schlagenden Steuer aufgeht.

Die sachlichen Ausgaben begreifen:

	An Dienstbotengagen	An Arbeiterlöhnen [1]
Für die Magazine . . .	130000 Francs	360000 Francs
- - Fabriken. . . .	600000 -	13900000 -

Was die Tabakankäufe angeht, so ist hervorzuheben, daß sich die Summe der Ankäufe für den inländischen Tabak in den drei obigen Jahren auf je 17,500,000 Francs belief; für ausländischen (meist amerikanischen) Tabak wurden 1881: 19,573,000 Francs, 1882: 17,573,050 Francs, 1883: 19,510,000 Francs verwendet.

Für Zigarrenankäufe wurden ferner 5 Millionen Francs, für den Ankauf von Tabakmustern 180,000 Francs ausgegeben; außerdem figurieren hier noch eine Summe von 10,000 Francs für den bei den Anbauern saisierten Tabak und ein Betrag von 1,800,000 Francs für Transport und Nebenkosten.

Der Tabakbau.

2. Tabakbau oder -Kultur. Der Tabakbau ist nicht frei und ist nur in folgenden 15 Departements erlaubt: Alpes-Maritimes, Bouches du Rhône, Dordogne, Gironde, Ille-et-

[1] Im Budget ist die Zahl der Arbeiter nicht angegeben, doch ermöglicht es der vorerwähnte Enquetebericht, diese Lücke an passender Stelle auszufüllen.

Vilaine, Lot, Lot-et-Garonne, Meurthe-et-Moselle, Nord, Pas de Calais, Haut-Rhin (Belfort), Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie, Var.

Versuche zum Anbau sind nur provisorisch in folgenden Departements gestattet: Isère, Landes, Meuse, Puy de Dôme, Hautes-Pyrénées, Vosges.

In Algerien ist der Tabakbau frei.

Der Minister setzt jährlich fest, wieviel inländischer Tabak notwendig ist, um etwa vier Fünftel des Gesamtbedarfs zu decken, und wird diese Quantität von den Präfekten der einzelnen Bezirke nach Erfahrungssätzen auf die Kreise verteilt und gleichzeitig von der Verwaltung bekannt gemacht, zu welchem Preis der Tabak von ihr angekauft werden wird; für die bessern Qualitäten können dabei etwas höhere Preise angesetzt werden (Gesetz vom 28. April 1816, Artikel 192).

Die Landwirte haben sich dann zur Ablieferung zu melden, doch werden Anerbieten zum Kauf des Erträgnisses von Parzellen unter 20 Ar nicht angenommen.

Selbstverständlich müssen die Tabakbauer ihre ganze Ernte an die dazu bestimmten Rohstoffniederlagen abliefern, es sei denn, daß sie für die Ausfuhr bauen wollen, was ihnen gewöhnlich gestattet wird.

Die Kulturen werden streng beaufsichtigt, und gibt es dafür besondere Aufseher (surveillants) und Verifikateure, welche unter Inspektoren und unter der Oberleitung des Kulturdirektors stehen.

Die Zahl der Pflanzen sowie die Zahl der Blätter an jeder Pflanze wird genau kontrolliert, und müssen die Stengel zur bestimmten Zeit ausgerissen und vernichtet werden.

Ebenso gibt es für alle Details bezüglich der Ernte genaue Reglements, jede Kontravention gegen dieselbe wird streng bestraft (25 Francs pro Pflanze), und darf der Bauer nicht ein Blatt des selbstgebauten Tabaks für sich behalten.

Trotz aller dieser Einschränkungen und Belästigungen bleibt der Tabakbau in Frankreich dennoch ein vorteilhaftes

Geschäft für den Landwirt, wie sich denn auch jährlich in den genannten Bezirken wenigstens 31,000 Liebhaber dafür finden.

Die durch die Enquete von 1876 (Bericht, Seite 584) ermittelte Zahl für die zehn Jahre 1863—1872 belief sich auf zusammen 309,506 Tabakbauer, doch sind einzelne Departements erst nach 1863 zum Tabakbau zugelassen und figurieren erst während fünf bis sechs Jahren, eins sogar nur während eines Jahrs auf der betreffenden Tabelle, weshalb eine einfache Division durch zehn keine zuverlässige Durchschnittssumme ergibt.

Das Gleiche gilt von den in der Enquete aufgeführten 96,330 Hektar, da anzunehmen ist, daß jährlich mehr als 10,000 Hektar dem Tabakbau gewidmet werden. Auf jeden Pflanzer entfallen durchschnittlich 31,12 Ar.

Die Gesamtproduktion der obigen zehnjährigen Periode belief sich auf 118,017,782 Kilogramm, welche Ziffer übrigens ebenfalls keinen Durchschnitt gestattet.

Wenn man auf die Zeit vor 1870 zurückgreifen will, so finden sich für das Jahr 1869: 46,884 Pflanzer mit 13,649 Hektar Kulturen. — In diesem Jahr hätte die Tabakkultur der Monopolverwaltung 24,000,000 Kilogramm abliefern sollen, doch wurden von den angebotenen Quantitäten nur 19,022,995 Kilogramm acceptiert, wahrscheinlich, weil die Ernte nicht gut ausgefallen war, während in frühern Jahren häufiger das gewünschte Quantum von 21—24 Millionen Kilogramm von den Anbauern vollständig geliefert worden war.

Der Durchschnittspreis des angekauften Tabaks belief sich im Jahr 1869 auf 78,14 Francs pro 100 Kilogramm, wobei übrigens zu bemerken ist, daß es fünf Klassen von Tabak gibt zu den Ankaufspreisen von 140, 130, 100, 80 und 53 Francs; für ganz auserlesenen Tabak (surchoix) werden selbst 150 Francs bezahlt.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß die heimische Produktion nicht immer die gewünschten Quantitäten an Rohmaterial liefert; außerdem muß regelmäßig ausländischer Tabak gekauft werden, um für einzelne Sorten eine richtige Mischung herstellen zu können.

Von der Enquete wurde dem entsprechend auch die Frage diskutiert, welche Maßregeln zu ergreifen sein dürften, wenn etwa ein Krieg die See unsicher mache; doch glaubte man derselben zu große Bedeutung nicht beilegen zu sollen, da zunächst die Bestände aushelfen könnten und außerdem ein Krieg kaum je so universell sein werde, daß man sich nicht auf die eine oder andre Weise helfen könne.

Gewöhnlich kauft die Regierung ihren ausländischen Tabak mittels öffentlicher Adjudikation, doch ist es ihr keineswegs verwehrt, auch anderswie günstige Konjunkturen zu benutzen und selbst aufzusuchen. — Jährliche Berichte geben über den Ankauf detaillierte Auskunft.

Die Fabrikation.

3. Fabrikation. Der Staat allein hat kraft seines Monopols das ausschließliche Recht, Tabak zum Genuß zu präparieren, und wird derselbe zur Zeit in 19 Manufactures de tabac und zwar in Paris (Gros-Caillou), Reuilly (bei Paris), Havre, Morlaix, Toulouse, Bordeaux, Tonneins, Marseille, Lyon, Lille, Nantes, Châteauroux, Dieppe, Nancy, Rion, Nizza, neuerdings auch in Dijon, Le Mans und Pantin bei Paris fabriziert.

An der Spitze jeder Manufaktur steht ein Direktor, welcher mit einem Ingenieur, einem Kontrolleur und einem Unteringenieur ein Verwaltungskollegium (conseil) bildet.

Die Ingenieure haben die Aufsicht über den technischen Teil der Fabrikation, während die Vorräte von verantwortlichen Garde-magasins aufbewahrt werden.

Alle höhere Beamte müssen Kaution stellen und zwar der Manufakturvorsteher 12,000 Francs, der Kulturvorstand 10,000 Francs, der Ingenieur 4000 Francs, der Unteringenieur 3000 Francs, die Kontrolleure, die Garde-magasins und die Entreposeurs 3—4000 Francs.

Über die Art, wie der Rohstoff abgenommen werden soll, über die Verantwortlichkeit für seine Verwendung, die Ablieferung des Fabrikats und die Buchführung sind sehr genaue Bestimmungen getroffen, deren Details jedoch ohne Interesse sein dürften.

Die Arbeiterzahl der Manufakturverwaltung wird in

dem mehrfach erwähnten Enquetebericht auf 16,000 geschätzt, darunter 15,160 immatrikulierte Arbeiter; nämlich 533 Aufseher (worunter 24 Frauen), 283 Arbeiter und 292 Arbeiterinnen im Tagelohn, 1098 Männer und 13,487 Frauen und Mädchen im Stücklohn (Akkord).

Die Arbeiterzahl ist übrigens in stetem Wachsen begriffen, nicht nur, weil neue Manufakturen erbaut worden sind, sondern auch, weil die bestehenden ihren Betrieb fortwährend ausdehnen.

Immatrikuliert wird ein Arbeiter erst, wenn er die Lehrzeit (wenigstens ein Jahr) überstanden hat. Neben den noch nicht immatrikulierten Lehrlingen gibt es noch eine erhebliche Zahl zeitweiliger Hilfsarbeiter, die ebenfalls nicht mit aufgezählt werden.

Wie wir bereits sahen, arbeiten die meisten Arbeiter im Akkordlohn, während nur die Aufseher und 575 Arbeiter beiderlei Geschlechts Tagelohn erhalten, der jährlich in Übereinstimmung mit den lokalen Löhnen besonders festgesetzt wird; er beträgt zur Zeit in Paris 5 Francs und von da abwärts 4,75, 4,50, 4,25, 4 bis hinab auf 3,75 Francs, je nach den Städten, wo sich die Fabriken befinden.

Der Stücklohn wird entweder pro 100 Kilogramm Tabak oder pro 100 Zigarren, pro 100 geschliffene Messer, pro 100 Vignetten etc. gerechnet.

Die Zigarren werden von Frauen gerollt oder gedreht und man nimmt an, daß für 10-Centimeszigarren 3,20—2,40 Francs, für 7½-Centimeszigarren 2,10—1,60 Franc, für 5-Centimeszigarren 1,55—1,20 Franc pro Kilogramm[1] an bezüglichem Lohn gezahlt werden, sowie daß eine geschickte Arbeiterin täglich 200 von den erstern (à 10 Centimes), 300 von den zweiten (à 7½ Centimes) und 400 von den billigsten (à 5 Centimes) machen kann, also mit 2,55—2,90 Francs pro Tag ungefähr halb so viel wie ein männlicher Arbeiter verdient.

Seit 1860 sind die Löhne etwa um 25 Prozent für den

[1] Auf ein Kilogramm gehen circa 250 Zigarren.

festen Tagelohn und infolge der Verbesserungen des Fabrikationsverfahrens etwas mehr noch für den Stücklohn gestiegen.

Die Steigerung der Produktionskosten überhaupt betrug dagegen nur 16 Prozent: — während man im Jahr 1857 noch $104^1/_2$ Kilogramm Rohtabak gebrauchte, um 100 Kilogramm Fabrikat herzustellen, gebrauchte man im Jahr 1869 über 3 Kilogramm weniger, da sich gleichzeitig der Verlust durch Abfälle verringerte und der neue Trockenapparat die Blätter nicht so stark röstete wie die frühern Vorrichtungen.

Die Vorteile der neuern Technik sind übrigens am besten aus folgendem Beispiel ersichtlich: In Morlaix wurde der Schnupftabak noch 1870 mit Handwerkszeugen fabriziert, wobei sich der Arbeitslohn auf 22,67 Francs pro 100 Kilogramm stellte. Im Jahr 1871 wurden entsprechende Maschinen aufgestellt, und kosteten im Jahr 1872: 100 Kilogramm in der Fabrikation nur mehr 7,55 Francs, — heute wahrscheinlich noch weniger.

Der Verschleiß des Tabaks.

4. Verkauf. Der in den Manufakturen fabrizierte Tabak wird zum Teil in der Fabrik selbst verkauft, der hauptsächlichste Verschleiß findet jedoch durch die Niederlagenverwalter (entreposeurs) statt.

Letztere ressortieren zur Verwaltung der indirekten Steuern, so daß also die Tabakverwaltung hauptsächlich nur den technischen Teil des Monopolbetriebs, den Bau und die Fabrikation, beaufsichtigt, beziehentlich besorgt. — Ist der Konsumtionsartikel, also das spezielle Steuerobjekt, dagegen fertig gestellt, so geht es in die Hände der eigentlichen Steuerbehörde über, die bestimmte Quantitäten fertiger Waren übernimmt, für deren Verwertung dann die den Empfang besorgenden Niederlagenverwalter, die den Tabak weiter an die Debitanten verkaufen, verantwortlich sind.

Letztere, deren Zahl im Kammerbericht des Jahrs 1873 auf 39,980 angegeben wird, werden, wenn ihr Geschäftsbetrieb weniger als 1000 Francs abwirft, durch den Präfekten, — wenn dagegen der Ertrag ihres Debits 1000 Francs übersteigt, auf Antrag einer besondern Kommission durch den Finanzminister ernannt. — Verliehen werden diese Debitstellen

meistens an Leute, welche, selbst oder durch einen der Ihrigen, sich irgend ein Verdienst um den Staat erworben haben, so an Witwen und Töchter von Offizieren und Zivilbeamten, überhaupt meist an Frauen, während man die ganz kleinen dazu reserviert, die Einkünfte gering besoldeter Beamten, zum Beispiel der Dorfburalisten, zu ergänzen.

Die größern Debits pflegen übrigens von den Leuten, denen sie übergeben wurden, gewöhnlich verpachtet zu werden, und beläuft sich die Zahl der also verpachteten Stellen auf 12,759. Dieselben tragen ihren Inhabern (Verpächtern) 12 Millionen Francs ein[1].

Die Inhaber von Debitstellen erhalten keinen Gehalt, sondern nur Rabatt auf den Tabakpreis. Sie haben keine Kaution zu stellen, da sie nur gegen bar und zwar in Partien von nicht weniger als 25 Kilogramm in Paris und 10 Kilogramm in den Provinzen kaufen können.

Der dem Tabakverschleißer bewilligte Rabatt ist natürlich, je nach den Sorten, verschieden und wird durch Dekrete festgesetzt: Schnupftabak zum Beispiel sowohl als der gewöhnliche Rauchtabak, Caporal genannt (offiziell Scaferlati[2]), wird dem Publikum für 12,50 Francs pro Kilogramm verkauft, während ihn der Debitant für 11,50 Francs erhält; verschiedene fremde Tabake[3] (Virginia, Maryland, Varinas etc.) kosten für das Publikum 16 Francs, für den Debitanten 15 Francs. — Zigarren gibt es in folgenden Sorten: 1. echte Havana zu 30—60 Centimes, woran der Debitant im Durchschnitt etwa 8 Prozent verdient; 2. echte Manila zu 15 und 20 Centimes mit ungefähr 12 Prozent Rabatt; 3. französische Zigarren von 5—35 Centimes das Stück. — Von diesen kosten die teuersten 87,50 Francs (netto 80 Francs) pro Kilogramm, die billigsten von 5 Centimes pro Stück: 12,50 Francs (netto 11 Francs), die zu $7^1/_2$ Centimes:

[1] In der Kammer wurde im Hinblick auf die Höhe dieser Summe vorgeschlagen, künftig die Debits den meistbietenden Bewerbern zu übertragen, wodurch der Staat mindestens 15 Millionen Francs einnehmen würde.

[2] Über die Etymologie dieses Worts ist man nicht einig.

[3] Der ausländische Tabak wird nicht detailliert, sondern nur in verschlossenen Paketen verkauft.

18,75 Francs (netto 16,50 Francs), die zu 10 Centimes: 25 Francs (netto 22 Francs) pro Kilogramm.

Zigarretten gibt es 13—14 Sorten zu verschiedenen Preisen und mit mäßigen Rabattsätzen für die Debitanten.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, auf die verschiedenen Preise und besonders auf die Konsumtion der verschiedenen Tabaksorten näher einzugehen, und bietet dazu die nachfolgende Tabelle, die wir mit den nötigsten Erklärungen begleiten werden, eine orientierende Übersicht. — Dieselbe ist der im Jahr 1880 erschienenen Rechnung für das Jahr 1876 entnommen und kann immerhin als brauchbares Beispiel von dauerndem Wert benutzt werden, da die Verhältnisse von Jahr zu Jahr ziemlich dieselben bleiben.

Übersicht der konsumierten Qualitäten und Quantitäten.

Tabake, welche aus den Niederlagen an die Debitanten geliefert wurden. (Von den Preisen ist der Rabatt abgezogen.)

Die Preise der französischen Regietabake etc. und die konsumierten Quantitäten.

	Preis pro Kilogramm *Francs*	Quantitäten *Kilogramm*
Echte Havana-Zigarren	140,00	542,500
	116,00	1480,100
	112,50	2,000
	92,00	5169,030
	80,00	6150,364
	68,00	35014,000
	56,00	60,100
	44,00	2,000
	33,00	15,000
Echte Manila-Zigarren	44,00	3605,150
	Centim.[1]	
Französische Zigarren	80,00 (35)	3214,450
	68,00 (30)	20573,952
	56,00 (25)	18965,130
	44,00 (20)	35544,478
	33,00 (15)	32478,928
	22,00 (10)	353690,560
	16,50 (7½)	604808,600
	11,00 (5)	2222516,800
Fremde Zigarretten	22,00	489,440
Summa:	—	3344322,582

[1] Preis der einzelnen Zigarre.

		Preis pro Kilogramm *Francs*	Quantitäten *Kilogramm*
	Transport:	—	3344322,562
Französische Zigarretten		44,00	2208,130
		28,00	3773,680
		25,75	9,000
		23,25	3517,400
		22,00	8243,580
		21,00	1935,900
		18,50	289234,530
		16,40	896,100
		13,90	281064,560
Sogenannter fremder Tabak	Schnupftabak	15,00	2487,000
	Rauchtabak	15,00	138465,600
	Feine Rollen	15,00	167698,100
	Summa der feinern Tabake:	—	4243856,142
Ordinäre Tabake	Schnupftabak	11,50	6853082,950
	Scaferlati (Caporal)	11,50	12491483,170
	Dicke Rollen	11,50	379740,640
	Rauchkarotten	11,50	449187,000
	Zusammen:	—	20173493,760
Tabak zu herabgesetzten Preisen[1] (an der Grenze etc.)	Rauchtabak	7,20	432481,400
	-	4,40	1375058,300
	-	2,60	3312051,900
	Schnupftabak	4,40	32342,100
	Rollen	7,20	4309,000
	-	5,30	17579,000
	Zusammen:	—	5173821,700
Armeetabak	Rauchtabak	1,30	1573145,700
	Rollen	1,80	21533,000
	Fehlendes	—	0,300
	Zusammen:	—	1594679,000
	Generalsumme der Quantitäten:	—	31185851,302

Wert (Nettopreis) . . . . 317,588,940,33 Francs.

[1] Um der Schmuggelei entgegenzuwirken, wird der Tabak an der Grenze billiger verkauft, und sind zu diesem Zweck drei im „Journal officiel" vom 7. Juni 1879 genau bezeichnete Zonen gebildet, mit deren Entfernung von der Grenze die Preise sich steigern; die letztern betragen 2,60 Francs, 4,40 Francs, 7,20 Francs pro Kilogramm.

Den Soldaten und Matrosen wird der Tabak ebenfalls billiger verabfolgt. Jener „Truppentabak" sowohl als der Grenztabak heißen mit populärer Bezeichnung „tabac de cantine".

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die direkt an die Konsumenten verkauften Tabake. Direkter Umsatz mit den Konsumenten.

(Ohne Rabatt, also Bruttopreise.)

		Francs	Quantitäten Kilogramm	Wert Francs
Eingeführte Zigarren	Echte Havana-Zigarren	375,00	16,204	6076,50
		312,50	1,384	432,50
		250,00	271,616	67904,00
		187,50	1080,001	202500,75
		150,00	3811,156	571673,40
		125,00	3528,456	441057,00
		112,50	1477,560	166225,50
		100,00	4170,136	417013,60
		87,50	2296,200	200917,50
		75,00	1354,864	101614,80
		68,00	14,520	909,70
		50,00	13,092	654,60
		37,50	97,600	3660,00
		25,00	13,700	342,50
	Echte Manila-Zigarren	37,50	76,400	2865,00
In Frankreich fabrizierte Tabake	Zigarren	150,00	2,800	420,00
		125,00	22,760	2845,00
		75,00	1553,992	116549,40
		62,50	285,940	17871,25
		50,00	126,600	6330,00
		37,50	218,800	8205,00
		25,00	1932,360	48309,00
		18,75	433,000	8118,75
		12,50	169,000	2112,50
	Zigarretten	150,00	0,200	30,00
		125,00	4,250	531,25
		100,00	16,400	1640,00
		90,00	3,400	306,00
		80,00	9,350	748,00
		75,00	20,002	1500,15
		70,00	7,800	546,00
		65,00	2,000	130,00
		60,00	22,900	1374,00
		55,00	6,100	335,50
		50,00	29,150	1457,50
		45,00	7,550	339,75
		40,00	74,150	2966,00
		35,00	25,750	901,25
		32,00	5,950	190,40
	Summa:			

(Ohne Rabatt, also Bruttopreise.)

		Francs	Quantitäten Kilogramm	Wert Francs
	Transport:			
In Frankreich fabrizierte Zigarren	Zigarretten	30,00	39,200	1176,00
		26,00	11,600	301,60
		25,00	182,500	4562,50
		22,00	9,850	216,70
		20,00	87,300	1746,00
		18,00	7,800	140,40
		15,00	15,850	237,75
	Fremder Schnupftabak	16,00	108,200	1731,20
	Feiner Rauchtabak	45,00	18,700	841,50
		35,00	15,800	553,00
		25,00	434,200	10855,00
		20,00	200,350	4007,00
		16,00	220,500	3528,00
	Ordinärer Schnupftabak	12,50	12082,000	151025,00
	Ordinärer Rauchtabak	12,50	3966,500	49581,25
	Schnupftabak zu herabgesetzten Preisen	5,00	2454,000	12270,00
	Rauchtabak zu herabgesetzten Preisen	5,00	2898,000	9490,00
	Summa:	—	44955,446	2659866,95

Die hier angeführten Tabake, von denen die feinern Sorten (cigares exceptionnels) bei den gewöhnlichen Debitanten gar nicht zu haben sind, werden nur in der Hauptfabrik zu Paris (Gros-Caillou[1]), dann in dem Debit des Grand hôtel und in Marseille verkauft und zwar die Zigarren meistens nur in der Bude am Grand hôtel, die Tabake vorwiegend in Gros-Caillou (auf Marseille kommen nur 2422 Kilogramm, wovon 1120 Kilogramm Zigarren).

Die in der vorstehenden Tabelle mitgeteilten Zahlen repräsentieren nur rechnungsmäßige Ziffern, und sind die kleinen Mankos oder Differenzen, für welche die Niederlagenvorsteher verantwortlich sind, in denselben mit enthalten.

Wirklich in den Konsum gelangten im Jahr 1876:

[1] Der Verkauf erfolgt auch dort durch einen Niederlagenvorsteher der indirekten Steuerverwaltung, dem in der Fabrik selbst die nötigen Räume für seine Funktionen zur Verfügung gestellt sind.

	31143426,450	Kilogramm,
wofür die Konsumenten zahlten	348188240,11	Francs
der Staat erhielt	317320346,80	-
Der Gewinn der Debitanten betrug also:	30867893,31	Francs.

Im Jahr 1877 stellten sich die Zahlen wie folgt:

Wirkliche Konsumtion . .	31810870,925	Kilogramm,
wofür die Konsumenten zahlten	355354550,37	Francs
und der Staat erhielt	323866347,75	-
Also Gewinn der Debitanten:	31488202,61	Francs.

Der ausgeführte Tabak ist in diesen Ziffern nicht einbegriffen, ebensowenig der eingeschmuggelte[1], und wird letzterer auf 1,500,000 Kilogramm, meist sehr geringer Sorte, geschätzt.

Der Privatbezug fremder Tabake ist übrigens nicht absolut untersagt; jeder kann sich „Gesundheits- oder Gewohnheits-Tabak" bis zu 10 Kilogramm pro Jahr, auf einmal oder auf mehrere Male verteilt (laut einer von der Generaldirektion der indirekten Steuern [„Temps", 10. Mai 1881] veröffentlichten Erklärung), kommen lassen, wenn er nach dem Gesetz vom 13. Juni 1878 an Steuern zahlt pro Kilogramm Zigarren oder Zigarretten 36 Francs, Schnupf- oder Kautabak 15 Francs, türkischen Tabak 25 Francs und andern Rauchtabak 15 Francs.

Der „Gesundheitstabak" darf natürlich nicht verkauft werden.

Die Konsumtion 1876.

Für die durchschnittliche Konsumtion im Jahr 1876 in jedem Departement und pro Kopf gibt der „Compte de l'exploitation du Monopole des tabacs" nachstehende Aufstellung:

[1] Auch die Tabakbauer sollen trotz aller Kontrolle und Strafen eine gewisse, wenn auch kleine Quantität Tabak veruntreuen; gleichwohl muß zugestanden werden, daß bei einer so hohen Steuer, welche fast das Vierfache des Herstellungspreises erreicht, jede andre Hebeform erheblich schlimmere Defraudationen aufweisen würde, wie thatsächlich auch zumal bei der eigentlichen Fabrikatsteuer trotz der kolossalen beispielsweise in Amerika angedrohten Strafen und der dortigen scharfen Kontrolle mehr defraudiert wird als in den Monopolländern. — Auch in Deutschland wird bereits, zumal von der holländischen Grenze her, über seit der Erhöhung der Abgaben vom Tabak zunehmenden Schleichhandel geklagt.

Départements	Schnupftabak Gramm	Rauchtabak Gramm	Zusammen Gramm	Departements	Schnupftabak Gramm	Rauchtabak Gramm	Zusammen Gramm
Ain[1]	158	415	573	Lot-et-Garonne .	162	404	566
Aisne	172	422	594	Lozère	123	175	298
Allier	169	370	539	Maine-et-Loire .	272	453	725
Alpes (Basses-) . .	206	528	734	Manche	124	443	567
Alpes (Hautes-) .	208	415	623	Marne	240	694	934
Alpes-Maritimes .	227	999	1226	Marne (Haute-) .	203	475	678
Ardèche	142	351	493	Mayenne	264	478	742
Ardennes	124	664	788	Meurthe-et-Moselle	122	1351	1473
Ariége	134	339	473	Meuse	190	554	744
Aube	218	441	659	Morbihan	165	629	794
Aude	107	824	931	Nièvre	218	416	634
Aveyron	127	215	342	Nord	67	2098	2165
Bouches du Rhône	234	1360	1594	Oise	301	551	852
Calvados	265	424	689	Orne	226	293	519
Cantal	174	241	415	Pas de Calais . .	149	1728	1877
Charente	134	299	433	Puy de Dôme . .	179	308	487
Charente-Inférieure	109	380	489	Pyrénées (Basses-)	164	391	555
Cher	176	509	685	Pyrénées (Hautes-)	165	446	611
Corrèze	210	242	452	Pyrénées-Orientales	74	1038	1112
Côte d'Or . . .	215	575	790	Rhin (Haut-) [Belfort]	40	2434	2474
Côtes du Nord . .	184	576	760	Rhône	236	926	1162
Creuse	219	232	451	Saône (Haute-) .	165	486	651
Dordogne . . .	141	224	365	Saône-et-Loire .	220	522	742
Doubs	85	531	616	Sarthe	272	471	743
Drôme	156	561	717	Savoie	112	458	570
Eure	336	513	849	Savoie (Haute-) .	16	245	261
Eure-et-Loir . .	302	481	783	Seine	298	1328	1626
Finistère	206	690	896	Seine-Inférieure .	375	705	1080
Gard	133	750	883	Seine-et-Marne .	262	669	931
Garonne (Haute-)	155	660	815	Seine-et-Oise . .	267	856	1123
Gers	109	390	499	Sèvres (Deux-) .	143	261	404
Gironde	193	651	844	Somme	211	449	660
Hérault	151	1108	1259	Tarn	119	331	450
Ille-et-Vilaine .	228	568	796	Tarn-et-Garonne	138	369	507
Indre	168	323	491	Var	234	1203	1437
Indre-et-Loire .	216	458	674	Vaucluse	150	824	974
Isère	179	571	750	Vendée	148	266	414
Jura	202	487	689	Vienne	183	288	471
Landes	184	269	453	Vienne (Haute-) .	252	323	575
Loir-et-Cher . .	225	381	606	Vosges	104	769	873
Loire	198	727	925	Yonne	187	413	600
Loire (Haute-) .	123	310	433				
Loire-Inférieure .	223	380	603	Allgem. Durchschnitt pro Kopf	192	678	870
Loiret	227	503	730				
Lot	150	203	353				

[1] Eine fehlende Zusammenstellung größerer Komplexe wäre erwünscht.

Statistisches.

Die Gesamtzahlen der Erträge des Tabakmonopols für die ganze Zeit des Bestehens des Monopols und für jedes einzelne Jahr, mit Ausnahme der vier ersten, welche zusammen aufgestellt sind, finden sich in dem offiziellen „Compte de l'exploitation du Monopole des tabacs".

Nachstehender Auszug aus genanntem Bericht (Seite 530 und 531) dürfte seinen Umfang mit dem Interesse, welchen sein Inhalt bietet, rechtfertigen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß die erste Spalte der Einnahmen auch die Havarien und sonstigen zufälligen Verluste mitbegreift. — Dieselben belaufen sich indessen nur auf ganz unbedeutende Summen, im Jahr 1876: 3319,010 Kilogramm und im Jahr 1877: 1199,980 Kilogramm, und können daher gänzlich unbeachtet bleiben.

Die „verschiedenen Einnahmen" betreffen meistens nachträglich eingekommene Rückstände aus frühern Jahren.

Neuere, gleich ausführliche Zahlen liegen zur Zeit außer nachfolgenden Gesamtziffern für 1878—1880 nicht vor.

	Quantitäten	Brutto-Ertrag	Netto-Ertrag
1878:	32235000 Kilogramm	333790000 Francs	273140000 Francs
1879:	32570000 -	336840000 -	276740000 -
1880:	33513000 -	346130000 -	284130000 -

Jedenfalls erweisen die Zahlen der Statistik zur Genüge, daß sich für Frankreich das Tabakmonopol als eine ebenso zuverlässige wie konstant reichliche Steuerquelle bewährt hat. — Auf das Wachsen der Erträge sind allerdings manche Erhöhungen der Verkaufspreise nicht ohne merkbaren Einfluß gewesen, dahingegen muß es um so interessanter erscheinen, daß auch der Verbrauch (also trotz mehrfacher Verteuerung des Genußmittels) eine gradatim und über das Verhältnis der Vermehrung der Bevölkerung hinaus zunehmende Steigerung erfahren hat, welche namentlich in den Jahren 1871—1877 am deutlichsten in die Augen springt. — Auf die Steuererhöhungen selbst werden wir an der Hand unsrer Tabellen noch besonders hinzuweisen haben (Seite 532 und 533) und mögen die letztern hier zunächst folgen:

Tabakskonsumtion, Ausfuhr und Erträge von 1811—1877.

	Einnahmen							
	Verkauf im Inland		Ausfuhr (auch Verbrauch der Marine)		Zusammen Verkauf	Ertrag des Verkaufs	Verschiedene Einnahmen	Generalsumme der Einnahmen
	Quantitäten	Wert	Quantitäten	Wert				
1811 bis	*Kilogramm*	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1814	55425743	250376591	472232	1671866	55897975	252048457	821929	252870386
1815	8981403	53310470	772134	320780	9753537	53631250	241607	53872857
1816	9227442	54794573	1127777	366328	10355219	55160901	140161	55301062
1817	11586913	62017189	11648	98949	11598561	62116138	135040	62251178
1818	11650706	65513540	19467	116109	11670173	65629649	120220	65749869
1819	10538197	63703191	566431	236515	11104628	63939706	105632	64045338
1820	10716122	63608095	1929155	419042	12645277	64027137	144673	64171810
1821	11524387	64566502	871363	263908	12395750	64830410	111072	64941482
1822	11820861	64761916	440900	139305	12261761	64901221	136828	65038049
1823	11676496	63730673	742939	188673	12419435	63919346	78703	63998049
1824	12183399	65849465	64635	150132	12248034	65999597	64468	66064065
1825	12805981	67154733	16878	99173	12822859	67253906	78812	67332718
1826	11595084	66874395	112878	89168	11707962	66963563	74450	67038013
1827	11184390	66570916	14115	86313	11198505	66657229	83119	66740348
1828	11311995	67799267	15096	90620	11327091	67889887	101791	67991678
1829	11057842	66426555	12880	77472	11070722	66504027	101443	66605470
1830	11154911	67085134	14643	87738	11169554	67172872	117823	67290697
1831	11071088	65887410	13282	79761	11084370	65967171	127581	66094752
1832	10959500	67180489	18329	104181	10977829	67284670	203512	67488182
1833	11285850	69345521	16090	91224	11301940	69436745	212063	69648808
1834	12373816	72432102	21723	123519	12395539	72555621	92555	72648176
1835	12752463	74212528	22172	128760	12774635	74341288	92432	74433720
1836	13545107	77906008	47090	265410	13592197	78171418	112561	78283979
1837	14088810	81063057	54981	303890	14143791	81366947	106198	81473145
1838	14776286	84971913	49920	270590	14826206	85242503	210126	85452629
1839	15625199	90186704	46395	254688	15671594	90441392	131664	90573056
1840	15977242	94354035	41253	235147	16018495	94589182	599047	95188229
1841	16461934	97500883	45099	243802	16507033	97744685	203668	97948353
1842	16819608	100336585	33978	191299	16853586	100527884	187351	100715235
1843	17024681	103885057	44582	251435	17069263	104136492	231254	104367746
1844	17410578	107006103	37624	209579	17448202	107215682	220346	107436028
1845	18034016	111409615	424800	243775	18458816	111653390	246530	111899920
1846	18636234	115526647	188699	252312	18824933	115778959	278828	116057787
1847	18753965	117083416	174432	312980	18928397	117396396	303539	117699935
1848	18275737	115765878	82515	278396	18358252	116044274	213640	116257914
1849	18123897	116517484	214676	355713	18338573	116873197	259908	117133105
1850	18936917	121523632	281489	287650	19218406	121811282	302509	122113791
1851	19718089	125741635	276682	357186	19994771	126098821	498250	126597071
1852	20334367	130385686	158151	350327	20492527	130736013	503322	131239335

Ausgaben der Tabaksverwaltung von 1811—1877.

	Ausgaben							
	Im Inland von den Pflanzern gekaufter Tabak		Anderweit gekaufter Tabak		Summa der gekauften Quantitäten	Gesamtausgabe für den Ankauf von Tabak	Transport- u. Bankosten, Maschinen- und andre Ausgaben	Generalsumme der Ausgaben
	Quantitäten	Wert	Quantitäten	Wert				
1811 bis 1814	*Kilogramm* 75739641	*Francs* 59425623	*Kilogramm* 17263345	*Francs* 51092662	*Kilogramm* 93002986	*Francs* 110518285	*Francs* 82887197	*Francs* 193405482
1815	3810840	3017813	463933	724292	4274773	3742105	9684909	13427014
1816	6502295	5183503	4544340	10270675	11046635	15454178	8904243	24358421
1817	6674744	4644621	8061472	15723391	14736216	20368012	9866536	30234548
1818	7821086	6238601	6507606	9817440	14328692	16056041	9474346	25530387
1819	8678129	6658747	4364238	7832121	13042367	14490868	8773785	23264653
1820	14392421	10964256	2832212	5117036	17224633	16081292	9104246	25185538
1821	11234304	8270176	3196504	5748741	14430808	14018917	8933952	22952869
1822	10186739	7937976	4086310	7124037	14273049	15062013	8956613	24018626
1823	10391501	8057173	3793095	6872124	14184596	14929297	8938279	23867576
1824	9515777	6736497	4083608	8200078	13599385	14936575	8488966	23425541
1825	8552428	5631689	4308507	8102013	12860935	13733702	8573108	22306810
1826	9500463	7118666	3916645	7589613	13417108	14708279	9385589	24093868
1827	11616805	8268087	3338576	6057776	14955381	14325863	9175790	23501653
1828	11710852	8553747	4321618	7886142	16032470	16439889	9111210	25551099
1829	13371559	9696574	2846559	4958585	16218118	24655159	8488100	23143259
1830	10397836	7087025	4486390	7590989	14884226	14678014	7870874	22548888
1831	12599375	10148271	2737868	4556310	15337243	14704581	7635069	22339650
1832	11982095	9742669	3470055	5543209	15452150	15285878	7181302	22467180
1833	11646426	8576288	3186550	5582603	14832976	14158891	7312346	21471237
1834	13746442	7806595	2849146	4909938	16595588	14716533	7126346	21842879
1835	11226301	8199884	3492438	6517396	14718739	14717280	7286244	22003524
1836	12026936	6761617	4312874	6619421	16339810	13381038	7577872	20958910
1837	9011000	5270197	6313692	8629703	15324692	13899900	7870292	21770192
1838	8457407	5089434	7171392	9302247	15628799	14391681	7777848	22169529
1839	8539526	5232901	8350482	12378433	16890008	17611334	7985514	25596848
1840	8490095	5227630	13625759	17142822	22115854	22370452	8587019	30957471
1841	9679199	6316393	13023510	16130507	22702709	22446900	9360131	31807031
1842	10023521	6674290	9982810	13674120	20006331	20348410	9126591	29475001
1843	11016715	7666722	13532701	16127995	24549416	23794717	8762309	32557026
1844	11897192	7633687	9214778	12967137	21111970	20600824	9661669	30262493
1845	11976114	7858048	11016424	14687862	22992538	22545910	9550901	32096811
1846	10513471	6697402	10206492	20734040	20719963	27431442	9954287	37385729
1847	9802683	6735178	9089388	18037070	18892071	24772248	10130149	34902397
1848	11090077	7464836	9229543	13960290	20319620	21425126	9899927	31325053
1849	11051325	7396475	12623664	12378311	23674989	19774786	8717913	28492699
1850	13014078	8655391	6426749	9017088	19440827	17673379	8815345	26488724
1851	13654324	8694344	10626079	13476222	24280403	22170566	9322417	31492983
1852	11753514	8073252	15051060	16180570	26804574	24253822	9500508	33754330

	Einnahmen							
	Verkauf im Inland		Ausfuhr (auch Verbrauch der Marine)		Zusammen Verkauf	Ertrag des Verkaufs	Verschiedene Einnahmen	Generalsumme der Einnahmen
	Quantitäten	Wert	Quantitäten	Wert				
	Kilogramm	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1853	21314460	138402538	195270	374606	21509730	138777144	513413	139290557
1854	22570130	143976446	339451	476005	22909581	144452451	1250354	145702805
1855	23657911	151238059	872182	1240639	24530093	152478698	718717	153197415
1856	25434041	162270192	344030	569460	25778071	162839652	1378658	164218310
1857	27219191	172801500	355728	451784	27574919	173253284	1003426	174256710
1858	27884225	176818741	418949	473184	28303174	177291925	782579	178074504
1859	28279017	178183046	322772	619405	28601789	178802451	945551	179748002
1860	29280003	192782492	300665	817213	29580668	193599705	1725771	195325476
1861	28019803	214617959	220962	650918	28240765	215268877	835722	216104599
1862	28303767	219673983	243697	742495	28547464	220416478	801227	221217705
1863	29022841	225564119	422124	826514	29444965	226390633	746517	227137150
1864	29659301	232431424	278316	1093629	29937617	233525053	711892	234236945
1865	29870361	235549880	251669	1036290	30122030	236586170	626244	237212414
1866	30384397	241109496	198379	825243	30582776	241934739	857013	242791752
1867	34064704	246646755	180692	867688	31245396	247514443	1217902	248732345
1868	31191192	246455519	188865	990368	31380057	247445887	1141092	248586979
1869	32407442	253647825	166965	965704	32574407	254613529	1093849	255707378
1870	31078469	242280472	270662	978133	31349131	243258605	999657	244258262
1871	26709627	216015116	259937	1245443	26969564	217260559	955140	218215699
1872	26867321	266270075	164304	1127764	27031625	267397839	2235732	269633571
1873	28152566	288988392	190016	1270396	28342582	290258788	1718053	291976841
1874	28923749	296843258	203345	1346024	29127094	298189282	1665025	299854307
1875	30151125	309995064	222488	1502223	30373613	311497287	2056252	313553539
1876	31241090	320256791	256918	1604528	31498008	321861319	1762718	323624037
1877	31906000	327051000	269000	1687000	32175000	328738000	1960000	330699010

Bei dem Studium dieser Tabelle darf man nicht übersehen, daß in der Periode, welche sie umfaßt, zweimal eine Territorialveränderung stattfand, nämlich im Jahr 1860 durch die Annexion von Nizza und Savoyen und 1871 durch den Verlust von Elsaß-Lothringen.

Von den weniger konsumierten Sorten abgesehen, betrug der Konsumpreis des ordinären Rauchtabaks von 1816—1860 ziemlich unverändert 8 Francs pro Kilogramm; am 19. Oktober 1860 wurde derselbe durch Dekret auf 10 Francs (netto für den Debitanten auf 9 Francs) und am 29. Februar 1872 durch Gesetz auf 12,50 Francs pro Kilogramm festgesetzt, und ist aus der vorstehenden Tabelle der im ganzen unbedeutende Einfluß jener Preiserhöhungen auf die Konsumtion zu konstatieren

	Ausgaben							
	Im Inland von den Pflanzern gekaufter Tabak		Anderweit gekaufter Tabak		Summa der gekauften Quantitäten	Gesamtausgabe für den Ankauf von Tabak	Transport- u. Baukosten, Maschinen- und andre Ausgaben	Generalsumme der Ausgaben
	Quantitäten	Wert	Quantitäten	Wert				
	Kilogramm	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Kilogramm*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1853	12293542	8307641	4592800	9132280	16886342	17439921	10459116	27899037
1854	14524192	11013066	17805193	22283118	32329385	33296184	11978699	45274883
1855	15318915	11684000	24202547	29215807	39521462	40899807	12846519	53746326
1856	15816282	12147784	4737770	11961285	20554052	24109069	14159800	38268869
1857	16675732	12980843	9561981	17596792	26237713	31577635	15549201	47126836
1858	20065157	16580802	20009456	25834046	40074613	42414848	16812085	59226933
1859	26336076	20994841	16703108	27042713	43039184	48037554	17594545	65632099
1860	24354902	19341766	11358426	20411055	35713328	39752821	18454199	58207020
1861	21186966	15860824	6360458	13445233	27547424	29306057	18873681	48179738
1862	20581856	16412195	9104761	19242107	29686617	35654302	18982260	54636562
1863	22991851	17875244	8494678	19496982	31486529	37372226	19311377	56683603
1864	22400331	16973216	11617179	26229928	34017510	43203144	19287783	62490927
1865	20971923	15503251	11533122	26687130	32505045	42190381	19439760	61630141
1866	25452889	19419476	12175512	23341084	37628401	42760560	19326119	62086679
1867	23959322	17454690	11802678	23124310	35762000	40579000	20197879	60776879
1868	21286406	17091244	12258878	20619744	33545284	37710988	20513290	58224278
1869	20532609	16167278	11051213	17784115	31583822	33951393	19297947	53249340
1870	21890996	16994701	8113025	13895648	30004021	30890349	18737585	49627934
1871	9885503	8422743	17330415	23171718	27215918	31594461	17269683	48864144
1872	13657795	11495510	14286792	21272926	27944587	32768436	17341147	50109583
1873	13887083	11877662	18654234	27906879	32541317	39784541	19448901	59233442
1874	16748599	14166195	21862941	28850249	38611540	43016444	19680212	62696656
1875	17801863	15509945	13030079	22293855	30831942	37803800	20004438	57808238
1876	14805528	12826549	23231491	33211020	38037019	46037569	21594855	67632424
1877	14549000	12721000	19884000	26220000	34434000	38941000	22743000	61685057

Im Jahr 1860 erreichte der Konsum die Ziffer von 29 Millionen Kilogramm, während derselbe 1861 wieder auf 28 Millionen zurückging: Die Preiserhöhung macht den Konsumenten nur einen Augenblick stutzig, er wird momentan zurückhaltend, läßt sich jedoch sehr bald wieder gehen, und die Konsumtionsziffer verfolgt wieder die gewohnte steigende Tendenz. — Die Preiserhöhung von 1872 hat, wenn man die infolge der Gebietsabtretung verminderte Konsumentenzahl in Betracht zieht, selbst diesen Einfluß nicht geübt, was um so beachtenswerter ist, als abgesehen von den gewaltigen Verlusten, welche die Konsumenten während des Kriegs erlitten hatten, zumal auch die vielen sonstigen Steuererhöhungen und -Vermehrungen nach dem Krieg schwer auf denselben lasteten.

Als weiteres Material möge zunächst in der nachstehenden Tabelle, die zugleich als Fortsetzung der vorhergehenden dient, da der „Überschuß“ nach letzterer berechnet ist, eine Übersicht über den Stand des Kapitals der Tabakverwaltung folgen:

Stand des Kapitals der Tabakverwaltung.

Jahre	Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	Veränderungen im Kapital der Verwaltung		Reingewinn (nach einigen Berichtigungen[1]
		Zunahmen	Verminderungen	
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1811–1814	59464904	33890938	—	93355842
1815	40445843	—	8322539	32123303
1816	30942641	1651692	—	33355321
1817	32016630	5982113	—	39182994
1818	40219482	1347907	—	41705861
1819	40780685	567812	—	41412893
1820	38986272	3119928	—	42219604
1821	41988613	284969	—	42279004
1822	41019423	928386	—	41950997
1823	40130473	1453742	—	41584489
1824	42638524	393230	—	43129723
1825	45025908	—	1316232	44030453
1826	42944145	2050725	—	44993057
1827	43238695	2491430	—	45728983
1828	42440579	3945830	—	46385633
1829	43462211	2172470	—	45632490
1830	44741807	2040600	—	46782408
1831	43755102	2166000	—	45920930
1832	45021002	2738000	—	47751597
1833	48177571	1049700	—	49230280
1834	50805297	38530	—	50483714
1835	52430196	—	730015	51700181
1836	57325069	—	1701742	55629540
1837	59702953	—	674041	59028912
1838	63283100	—	1594756	61682425
1839	64976208	1025633	—	66001841
1840	64230758	5880399	—	70111157
1841	66141322	5847773	—	71989095
1842	71240234	2563908	—	73804142
1843	71810720	5558015	—	77368735
1844	77173535	2325844	—	79499379

[1] Diese meist kleinen Berichtigungen, oft nur einige Hundert Francs betragend (z B. im Jahr 1841 nur 24 Fr., 1848 und 1849 nichts, 1850: 18 Francs, 1851: 500 Francs, dagegen 1852: 4867 Francs), führen wir nicht besonders auf.

Jahre	Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben	Veränderungen im Kapital der Verwaltung		Reingewinn (nach einigen Berichtigungen)
		Zunahmen	Verminderungen	
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1845	79803109	2731385	—	82534494
1846	78672058	7289022	—	85961080
1847	82797538	3593660	—	86391198
1848	84932861	338216	—	85271053
1849	88640406	—	3504300	85136106
1850	95625067	—	6710066	88915001
1851	95104088	—	414257	94689813
1852	97485005	1261814	—	98746319
1853	111391520	—	6218225	105168428
1854	100427922	9892861	—	110315287
1855	99451069	14365494	—	113816271
1856	125949441	—	4974301	120975140
1857	127129874	—	1133397	125996477
1858	118847571	10272233	—	129119804
1859	114115903	15544445	—	129660348
1860	137118456	6644337	—	143762793
1861	167924861	—	4579767	163345094
1862	166581143	1192349	—	167773492
1863	170453547	420367	—	170873914
1864	171746018	5986417	—	177732435
1865	175582273	2338455	—	177920728
1866	180705073	2874238	—	183579311
1867	187955466	2289692	—	190245158
1868	190362701	—	265874	190096827
1869	202458038	—	5247173	197210865
1870	194630328	—	25345026[1]	169285302
1871	169351555	—	1243020	168108535
1872	219523988	—	803652	218720336
1873	232743399	5373345	—	238116744
1874	237157651	6624904	—	243782555
1875	255745301	—	1197837	254547464
1876	255991613	6336937	—	262328550
Totalsumme:	6362964765	196885745	75976221	6486541905

Bleibt als Vermehrung des Kapitals: 120,909,524 Francs.

Es dürfte kaum nötig sein, besonders nachzuweisen, daß Frankreich dasjenige Land ist, welches aus dem Tabak die größten Einkünfte zieht; wir verweisen dafür einfach auf

[1] Die obenstehende Ziffer von 25,345,026 Francs begreift die Verluste während der Jahre 1870/1871 (Magazine und Fabriken).

die bezüglichen zahllosen Zusammenstellungen und begnügen uns, zur Vervollständigung unsrer Übersicht den vorzüglichen Arbeiten von Gerstfeld[1] folgende den Gegenstand veranschaulichende Daten zu entnehmen, denen wir die bezüglichen Daten der deutschen Tabakenquete und noch neuere gegenüberstellen:

Bruttoertrag der Verbrauchsabgaben pro Kopf der Bevölkerung (in Mark).

	Nach Gerstfeld			Nach der deutschen Tabakenquete
	Zoll	Steuer	Zusammen	
Deutsches Reich (1877) .	0,31	0,03	0,34	0,34
- - (1882) .				0,66[2]
Großbritannien	4,77	—	4,77	4,86
Frankreich	—	6,95	6,95	brutto 7,13 netto 5,68
Österreich	?	3,43	3,43	brutto 5,46 netto 3,41
Rußland	0,20	0,45	0,65	0,41

Mit Abgaben belastete Verbrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung (in Pfunden).

	Nach Gerstfeld			Nach der deutschen Tabakenquete
	Einfuhr	Produktion	Zusammen	
Deutsches Reich	2,06	1,30	3,36	3,00
Großbritannien	1,36	—	1,36	?
Frankreich	—	1,88	1,88	1,62
Österreich	—	3,12	3,12	2,48
Rußland	0,29	0,90	1,19	1,66

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist Frankreich keineswegs dasjenige Land, in welchem am meisten geraucht wird, — das ist vielmehr Deutschland.

In Frankreich wird dagegen dem Tabak finanziell weitaus am meisten, bis hart an die Grenze des Möglichen, zugemutet. — Deutschland hat bis zu jener Grenze jedenfalls noch einen sehr weiten Weg; seine gegenwärtige Tabaksteuer ist mit etwa zehn zu multiplizieren, um den Ertrag der französischen Regie pro Kopf der Bevölkerung zu erreichen.

[1] „Beiträge zur Reichssteuerfrage" (Leipzig 1879, Tab. 8).

[2] Nach den „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs", Band XLVIII, Heft 12 (1881), berechnet.

cc) Schießpulver.

Das Schießpulvermonopol.

Das Schießpulver ist gleichzeitig Gegenstand eines Finanz- und eines Polizeimonopols.

Um die Aufsicht über alle Sprengstoffe vollständig in seinen Händen zu haben, mußte der Staat, nach in Frankreich allgemein gültiger Ansicht, ein Fabrikations- und Verkaufsmonopol derselben besitzen sowie die Einfuhr verbieten[1].

Das gegenwärtig gültige bezügliche Gesetz datiert vom 13. Fructidor V.

Das Schießpulver, auch das Dynamit, wird seitens des Kriegsministeriums fabriziert und vom Finanzministerium dem Publikum verkauft, soweit der Privatgebrauch dasselbe beansprucht, und besteht für die „Pulverfabrikation" eine besondere Direktion, welche von Fachingenieuren (ingénieurs des poudres et salpètres) geleitet wird.

Dieser Direktion unterstehen nicht nur die Pulverfabriken, sondern auch die bezüglichen Magazine, aus welchen dem Finanzministerium das durch die Verwaltung der indirekten Steuern den Verkaufsstellen zuzuführende Pulver geliefert wird.

Als Vermittler jenes Verkaufs fungieren stets Beamte der indirekten Steuern und zwar in der Regel die Entreposeurs des tabacs, das heißt die Pulvervorräte werden ebenfalls in den Tabakniederlagen aufbewahrt.

Die Niederlagenverwalter verkaufen dann das Pulver an die Pulverdebitanten, die vom Präfekten ernannt werden.

Der Pulver kaufende Konsument muß seinen Namen und seine Adresse angeben, und sind für unruhige Zeiten (dans les temps troublés) noch weitere Vorsichtsmaßregeln

---

[1] In neuester Zeit ist freilich eine Abweichung von dieser Regel eingetreten, indem das Gesetz vom 8. März 1875 erlaubt, Sprengstoffe außer Pulver auch in Privatanstalten zu fabrizieren, und Dynamit mit einer Steuer von 2 Francs pro Kilogramm (Nitroglycerin 4 Francs) belegt.

Dabei ist aber zu beachten, daß alle solche Sprengstoffe fast ausschließlich in der Industrie gebraucht werden, und daß anderseits jede Fabrik zu ihrer Errichtung einer speziellen Erlaubnis bedarf, sowie daß die Regierung eine solche Fabrik jederzeit schließen kann (Artikel 9 des Gesetzes), sofern Gründe dafür vorliegen. — Siehe auch Seite 453 ff.

vorgeschrieben (Reskript des Finanzministers vom 17. August 1832), die jedoch selten zur Ausführung kommen.

Auf die bezüglichen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln und andre dem Finanzwesen fern liegende Bestimmungen näher einzugehen, erscheint unnötig.

Über die Organisation und die Kosten der Verwaltung sollte das Nähere im Budget des Kriegsministeriums zu finden sein; doch führt das Budget von 1881, ohne nähere Angabe über die Zahl der Generalinspektoren, Ingenieure und Beamten aller Grade[1], für das Personal dieser Monopolverwaltung nur eine Gesamtausgabe von 979,020 Francs und für sachliche Ausgaben eine Summe von 4,286,094 Francs, zusammen also 5,265,114 Francs, auf. — Das Budget für 1882 (Kapitel 19) zeigt wahrscheinlich infolge der Steigerung der Materialienpreise eine etwas höhere Gesamtsumme von 5,919,481 Francs. Das Budget für 1883 sieht ebenso für Personalien 1,075,300 Francs und für Sachliches 4,978,484 Francs, zusammen 6,053,784 Francs, vor. — Immerhin bieten diese Zahlen, weil das Kriegsministerium selbst große Pulverquantitäten verbraucht, keinen Anhalt zur Beurteilung des Gewinns, welchen der Staat bei der Pulverfabrikation macht.

Weiterhin folgt eine Tabelle, welche die Kosten und Einnahmen von dem Schießpulvermonopol enthält, aus welcher jedoch ebensowenig zu ersehen ist, ob sich die im Budget aufgeführten Ausgaben nur auf das in den Handel gebrachte Pulver oder auf das gesamte Pulver, einschließlich des von der Armee verbrauchten, beziehen.

Übrigens verursacht der Verschleiß des Pulvers dem Finanzministerium nur sehr wenige Ausgaben, da der Vertrieb dieses Steuerobjekts, wie gesagt, von Beamten besorgt wird, die bereits für andre Dienste (meistens bei der Regie des Tabaks) salariert sind.

Wir können aus obigen Gründen in nachstehender Zusammenstellung somit nur die Einnahmen aufführen, bezüglich deren noch bemerkt sei, daß die Verkaufspreise von der Regierung festgesetzt sind.

[1] Einiges Bezügliche findet sich in dem Dekret vom 9. Mai 1876.

Die Einnahmen nach den drei letzten Comptes définitifs.

		Quantität *Kilogramm*	Ertrag *Francs*
1875.	An die Debitanten verkauft	1540228	7679208
	Direkt an die Konsumenten	2392744	5615298
	Ausgeführt	135083	196720
	Ausgeführt nach Monaco	4600	8420
	Im ganzen verkauft:	4072655	13499646
	Verloren, verdorben für	—	73427
	Zusammen:	—	13573073
1876.	An die Debitanten verkauft	1493094	7473235
	Direkt an die Konsumenten	2607463	6030079
	Ausgeführt	128094	190605
	Ausgeführt nach Monaco	3705	6682
	Im ganzen verkauft:	4232356	13700601
	Verloren, verdorben für	—	31744
	Zusammen:	—	13732345
1877.	An die Debitanten verkauft	1718058	7764233
	Direkt an die Konsumenten	2124111	4755312
	Ausgeführt	129881	193311
	Ausgeführt nach Monaco	6050	10960
	Im ganzen verkauft:	3978100	12720816
	Verloren, verdorben für	—	61489
	Zusammen:	—	12785305

Von diesen Quantitäten entfallen kaum 400,000 Kilogramm auf Jagdpulver, alles übrige ist „Sprengpulver", inklusive etwa 1,100,000 Kilogramm Dynamit, welches in den vorstehenden Ziffern mit inbegriffen ist, weil es in den Staatsanstalten bereitet wurde.

Wenngleich diese Sprengmittel vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, als der produktiven Arbeit unentbehrlich, eine Steuerbelastung nicht rechtfertigen, so wird dieselbe von den Beteiligten bislang ohne besondere Opposition getragen.

Bezüglich der mutmaßlichen Erträge des Schießpulvermonopols wird es bei der relativen Unbedeutendheit der Steuerobjekte genügen, den offiziellen „Annales du Commerce extérieur" die nachfolgende Übersicht zu entnehmen, zumal uns, wie gesagt, budgetmäßige Aufstellungen nicht zur Verfügung stehen.

Jahre	Verkaufte Quantitäten *Kilogramm*	Bruttoertrag *Francs*	Produktionskosten *Francs*	Bleibt Nettogewinn *Francs*
1864	4183000	12817000	5671000	7146000
1865	4985000	12409000	5344000	7065000
1866	4294000	13663000	4740000	8923000
1867	5312000	13627000	4747000	8880000
1868	4662000	14039000	4463000	9576000
1869	4582000	14084000	4449000	9635000
1870	4333000	12672000	3764000	8908000
1871	2868000	9414000	4215000	5199000
1872	2869000	9898000	4291000	5607000
1873	3716000	12205000	4557000	7648000
1874	4124374	13081428	4270360	8811067
1875	4260713	14242713	4338770	9903942
1876	4435390	14501523	4035230	10466292
1877	4205729	13555634	3719133	9836501
1878	4264928	14062806	3881964	10180842
1879	4397130	14253999	4622852	9731147

dd) Streichhölzer.

Das Streichhölzermonopol.

Das Streichhölzermonopol als solches bietet hinsichtlich seiner historischen Entwickelung einen erheblich interessantern Gegenstand des Studiums als die beiden andern.

Es wurde nämlich zu einer Zeit errichtet, in welcher schon eine große Menge Privatfabriken bestanden[1] und ebenso die Ware in zahllosen Privatläden verkauft wurde. Sodann handelte es sich bei Streichhölzern nicht, wie beim Tabak, um einen ganz unnötigen Artikel, sondern um einen unentbehrlichen Gegenstand. — Endlich trat der schon an sich mißliebigen Hebeform des Monopols die noch gehässigere Verpachtung hinzu.

An beide hatte man anfänglich nicht gedacht, und hat sich die bezügliche Gestaltung aus sich selbst entwickelt, nachdem die Steuer selbst aus dem Bedürfnis des Jahrs 1871 hervorgegangen war.

Die Motive zu dem die Streichhölzersteuer betreffenden Gesetzvorschlag vom 12. Juni 1871 nehmen nur wenige Zeilen ein. — Man hatte es sehr eilig (urgence déclarée), und

[1] Ungefähr 600, darunter circa 100 sehr bedeutende Etablissements.

war die öffentliche Meinung außerdem in jeder Hinsicht vorbereitet.

Die betreffende Stelle der Motive lautet:

„Die Einführung einer Steuer auf die Streichhölzer ist von vielen Generalräten im Namen der öffentlichen Sicherheit gefordert worden. Dieselben glaubten, daß, wenn erst der Preis der Streichhölzer durch die Steuer erhöht sein würde, man vorsichtiger mit ihnen umgehen werde, und daß man so ernsten Unglücksfällen, namentlich Bränden, vorbeugen könne.

„Von dieser übrigens wichtigen Betrachtung abgesehen, bleibt außerdem zu bemerken, daß die Streichhölzer ebensogut eine Abgabe tragen können wie andre Konsumartikel:

„Zwischen den Herstellungskosten und dem Preis, welchen der Konsument zahlt, liegt eine Distanz von 200—300 Prozent, und kann eine derartig hohe Differenz bei freier Fabrikation, freiem Verkauf und damit unbeschränkter Konkurrenz überhaupt nur vorkommen, weil die Ausgabe für Streichhölzer niemand fühlbar wird.

„Die vorgeschlagene Steuer soll vom Konsumenten getragen werden, und wird dieselbe seitens desselben ohne Reklamation angenommen werden, wobei nur zu erwarten steht, daß die Konsumtion etwas abnehmen wird.

„Die täglich verbrauchten Streichhölzer werden auf 50 Millionen, gleich 18 Milliarden im Jahr, geschätzt, und wenn man durchschnittlich 90 Hölzer pro Schachtel oder Paket rechnet, so gäbe das in runder Summe 200 Millionen Schachteln.

„Da die Steuer im Durchschnitt 5 Centimes pro Schachtel ausmachen soll, so ist der Gesamtertrag der Steuer auf 10 Millionen jährlich zu schätzen."

Das ist alles, was die Motive des Gesetzentwurfs über die Streichhölzer sagen.

Der am 27. Juni 1871 zu jenem Entwurf erstattete Kammerbericht Bochers erörtert den Gegenstand dagegen gründlicher und bringt auch verschiedene Einwände gegen denselben vor, von denen wir nur erwähnen, daß die Steuer zu

hoch erschien, und daß mehrere Fabrikanten schon damals den Gedanken aussprachen, es dürfe sich empfehlen, daß der Staat die Fabriken gegen Entschädigung enteigne und ein Streichhölzermonopol errichte.

Davon wollte jedoch die parlamentarische Kommission nichts wissen; sie wollte Geld einnehmen, aber keins ausgeben.

Die Höhe der Steuer glaubte die Kommission aber um so eher herabmindern zu können, als sie die Konsumtion auf weit über 18 Milliarden schätzen zu dürfen glaubte, wobei man sogar von 120 Milliarden sprach; doch wurde diese Ziffer für übertrieben gehalten, und begnügte man sich, einen Verbrauch von 60—80 Milliarden anzunehmen und von demselben einen Ertrag von weit mehr als 10 Millionen Francs zu erhoffen.

Am 4. September 1871 wurde sodann die Steuer auf Streichhölzer zum Gesetz erhoben, und wurden Vorschriften erlassen, die dahin zielten (Artikel 3, 4, 5), daß jeder Fabrikant sein Gewerbe zu deklarieren habe, und daß die Fabrikation dem Exercice unterstellt werde; sodann, daß keine Streichhölzer fortan in den Handel kommen dürften, ohne mit gestempelten Vignetten versehen zu sein.

Besondere Dekrete vom 29. November 1871 und 29. Februar 1872 enthalten die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Hebung begann, aber sie brachte nur etwa 400,000 Francs pro Monat ein.

So sah sich die Regierung veranlaßt, am 25. Juli 1872 nicht nur die Einführung des Monopols vorzuschlagen, sondern gleichzeitig auch die Ermächtigung zur Ausbeutung des Monopols durch Verpachtung zu verlangen.

Die Motive begründen den neuern Vorschlag vor allem mit der Unmöglichkeit, so zahlreiche und zerstreute (disséminées), das heißt fern voneinander liegende, Betriebe zu überwachen, — mit der Leichtigkeit, mit der es möglich sei, sich im geheimen den erforderlichen Rohstoff zu verschaffen, im verborgenen zu fabrizieren und das Produkt zu verkaufen.

Ferner wies man nach, daß einerseits der Preis der Streichhölzer seit Einführung der Steuer um mehr gestiegen sei, als der Steueraufschlag betrage, und daß die Differenz allein den Zwischenhändlern anheimfalle, während die Fabrikanten anderseits durch die Abnahme der Konsumtion und durch die Konkurrenz der im geheimen betriebenen Produktion litten.

Die Kosten der Expropriation wurden für die Immobilien auf 4,500,000 Francs, für die Werkzeuge und Einrichtungen auf 2,250,000 Francs und für das Gewerbe an sich auf 15,000,000 Francs, die Gesamtkosten also auf etwa 22 Millionen Francs geschätzt, ein Betrag, der indessen thatsächlich um ungefähr 8 Millionen Francs überschritten wurde.

Der Regierungsvorschlag wurde nach heftigem Widerspruch am 2. August 1872 mit großer Majorität angenommen.

Das neue Gesetz errichtete also ein Monopol für den „Ankauf, die Fabrikation und den Verkauf der Streichhölzer" und ermächtigte den Finanzminister, dasselbe direkt durch den Staat oder auch durch Pächter ausbeuten zu lassen.

Die Pachtkompanie, welcher dann die Ausbeutung auf dem Weg der Adjudikation zugeschlagen wurde, war, wie aus den Tagesblättern jener Zeit ersichtlich ist, von einem der frühern Fabrikanten zusammengebracht worden; im ganzen hatten sich vier Gesellschaften um die Pachtung beworben.

Der Zuschlag erfolgte zum Preis von 16,030,000 Francs und wurde durch Gesetz vom 15. März 1873 genehmigt.

Vor dem ursprünglich auf den 12. Oktober 1872 angesetzten Anfang der Pachtzeit erließ der Finanzminister ein auf dieselbe bezügliches Cahier des charges (die allgemeinen Bedingungen enthaltend), das am 5. September 1872 genehmigt ward und unter anderm auch dem Bericht des bekannten Volkswirts Wolowski vom 19. Januar 1875 beigelegt ist.

Aus den 15 Artikeln jenes Cahier des charges seien folgende Punkte hervorgehoben: Der Staat besorgt die Expropriation der betreffenden Fabriken für seine Rechnung, wogegen der Konzessionär alle bezüglichen expropriierten Anstalten, soweit er derselben zur Ausübung der Fabrikation

bedarf, beanspruchen kann und instandzuhalten hat. — Die Vorräte werden zum Schätzungspreis übernommen.

Die Konzession ist auf 20 Jahre gewährt; doch haben nach je fünf Jahren sowohl der Staat als der Pächter das Recht, den Vertrag aufzuheben, und ist der Staat, sofern er kündigt, verpflichtet, die vorhandenen Waren und Utensilien zu übernehmen. — Der Konzessionär ist verpflichtet, die zur Konsumtion nötigen Streichhölzer in gehöriger Quantität und Qualität zu produzieren und zu gesetzlich bestimmten Preisen zu verkaufen. — Er muß eine Kaution von 10 Millionen Francs stellen.

Der Betrag des jährlichen Pachtpreises, zu welchem ein ratierlicher Aufschlag für den Fall des Steigens der Konsumtion über eine gewisse Summe von Streichhölzern hinaus vorgesehen ist (für welche später die Summe von 40 Milliarden Streichhölzer angenommen wurde), wird durch öffentliche Adjudikation festgestellt.

Die zur Ausfuhr bestimmten Streichhölzer müssen in besondern Gebäuden fabriziert werden, und erhält der Staat von der Ausfuhr 0,016 Franc pro 1000 hölzerne und 0,09 Franc für 1000 Allumettes (Wachszündhölzer) als Entschädigung für die dem Konzessionär überlassenen Fabrikräume. Der Minister hat das Recht, Vorsichts-, Aufsichts- und Gesundheitsmaßregeln vorzuschreiben. — Wenn während der Dauer der Konzession Zölle auf das zur Fabrikation nötige Rohmaterial gelegt werden, so hat der Konzessionär das Recht auf eine verhältnismäßige Entschädigung. — Die Einfuhr der Streichhölzer ist beschränkt und, soweit die Verträge es gestatten, untersagt.

Der weitere Artikel 9 der Bedingungen ist darum besonders wichtig, weil er zu Weiterungen Veranlassung gab. — Derselbe erteilte dem Konzessionär das Recht, Agenten beeidigen zu lassen, denen obliegen sollte, über alle Vergehen gegen das Monopol Protokolle aufzunehmen, die bis zum Gegenbeweis Gültigkeit haben sollten. — Die Regierung selbst verpflichtete sich übrigens ebenso, die Defraudationen nach Möglichkeit zu verhindern und zu bestrafen.

Eine Anzahl Strafbestimmungen sind ferner gegen den Konzessionär gerichtet, besonders wenn er der Befriedigung des Konsumbedarfs nicht gerecht wird, und ist endlich stipuliert, daß in allen Streitigkeiten zwischen dem Minister und dem Konzessionär der Staatsrat kompetent sein solle.

Wenn nun auch beide Teile über die Grundsätze der Verpachtung und der Exploitation des Monopols einig waren, so entstanden bei der Ausführung zunächst infolge des Zeitverlustes, den die Befolgung der durch Gesetz vom 3. Mai 1841 für die Expropriation vorgeschriebenen Formalitäten verursachte, dennoch unerwartete Schwierigkeiten.

Solange die bisherigen Fabrikanten nämlich nicht expropriiert waren, konnten sie fortarbeiten und thaten dies natürlich; damit bildete sich, abgesehen von der heimlichen Produktion, ein bedeutender Stock an Ware, dessen Verkauf nicht verboten werden konnte, so daß es unmöglich wurde, der dasselbe pachtenden Gesellschaft das Monopol vor dem 1. Oktober 1874 zu übergeben, und mußte der Ausgangspunkt des Pachtvertrags daher vom 1. Januar 1875, zum Teil sogar erst vom 1. Mai 1875 — weil der Finanzminister (wie er sich vorbehalten hatte) einigen Fabrikanten noch vier Monate Zeit ließ, ihre Waren zu verkaufen —, datiert werden.

In dieser Übergangsperiode und selbst noch einige Zeit nach derselben konnte die Pachtgesellschaft natürlich keine besondern Geschäfte machen, woran freilich großartige Defraudationen noch mehr als andre Umstände schuld waren.

Man darf bezüglich jener Defraudationen nicht außer acht lassen, daß ein einzelner Arbeiter mit ganz einfachen Handwerkszeugen bei einer Aufwendung von nur wenigen Mark für Rohstoff täglich 250,000 Streichhölzer machen kann, und daß es an Käufern für solche Ware nie fehlt. — Somit hatte die Pachtgesellschaft das größtmögliche Interesse, der Defraudation nachzuspüren, und ihre beeideten Agenten gaben sich ans Werk, wobei die Regierung deren gesetzliche Befugnisse bereitwillig noch zu verstärken suchte.

Letzteres geschah durch Gesetz vom 28. Januar 1875,

welches im übrigen noch andern Zwecken gerecht zu werden bestimmt war.

Es hatte sich nämlich bald herausgestellt, daß die Pachtgesellschaft dem Staat gegenüber einige finanziell unausführbare Bedingungen eingegangen war: So sahen wir zum Beispiel oben, welche Abgabe der Staat von den ausgeführten Streichhölzern verlangt hatte, gegenüber welcher nachgewiesen wurde, daß die Pachtgesellschaft bei einer derartig bemessenen Abgabe gegen die ausländische Fabrikation gar nicht konkurrieren, und daß, sofern der Staat eine Verminderung der Abgabe nicht genehmige, eine Ausfuhr überhaupt nicht stattfinden könne.

Sodann sollte die Gesellschaft 16,030,000 Francs für die ersten 40 Milliarden Streichhölzer abgeben und überdies 50 Prozent des Gewinns an derjenigen Zahl von Streichhölzern, welche diese Minimalziffer überschritte.

Der Finanzminister hatte aber die Preise der verschiedenen Sorten, besonders der geringern, am leichtesten nachzumachenden Qualitäten, so angesetzt, daß die Gesellschaft sie nicht ohne Verlust abgeben konnte, und war unter diesen Umständen leicht vorauszusehen, daß die Gesellschaft ihren Verschleiß nicht über 40 Milliarden ausdehnen werde, so daß der Staat auf den in Aussicht genommenen Gewinnanteil hätte verzichten müssen.

Endlich war die Pachtgesellschaft staatsseitig noch für mancherlei unverschuldete Nachteile der Übergangsperiode zu entschädigen[1].

Aus allen diesen Gründen ging die Regierung schon am 11. Dezember 1874 dazu über, einen neuen Vertrag mit der Pachtgesellschaft zu schließen und der Nationalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Zwar erhob sich die Frage, ob ein auf öffentlicher Adjudikation beruhender Vertrag nachträglich und sogar zu

[1] Wir müssen uns hier selbstverständlich auf resümierende Darstellung beschränken und verweisen bezüglich näherer Details auf das „Journal officiel" des Monats Januar 1875 sowie auf die „Procès verbaux des séances de l'assemblée nationale" für dasselbe Jahr.

gunsten des Adjudikanten geändert werden könne, und ob unter solchen Umständen nicht die Konkurrenten bei jener Adjudikation, wenn kein legales, so doch mindestens ein moralisches Recht auf Entschädigung hätten, wogegen aber geltend gemacht wurde, daß eine nachträgliche Änderung solcher Zuschläge ziemlich häufig notwendig sei, und daß auch die Gerichte diese Notwendigkeit wiederholt anerkannt hätten.

Für den vorliegenden Fall wurde überdies konstatiert, daß die Konkurrenten keinerlei Recht zur Beschwerde haben konnten, da auch die neue Konvention dem Staat immer noch günstigere Konditionen sicherte als die günstigsten, welche die drei geschlagenen Konkurrenten seiner Zeit angeboten hatten.

Die Nationalversammlung genehmigte demnach unter dem 28. Januar 1875 den neuen Tarif, nach welchem der Staat für die Ausfuhr nur noch 0,008 Franc pro 1000 hölzerne und 0,04 Franc pro 1000 Wachszündhölzer erhielt.

Außerdem wurde der Gesellschaft zugestanden, besondere Lokale für die Ausfuhrproduktion einzurichten, und wurden für den Verkauf im Inland für die geringern Sorten Ermäßigungen gewährt, dagegen die Luxussorten höher belastet[1].

Der Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1875 wendet zudem auf die Streichhölzer die Artikel 222 und 223 des Gesetzes vom 28. April 1816 an, durch welche nach Artikel 222 die Defraudanten (von Tabak) mit einer Geldstrafe von 300 bis 1000 Francs und der Konfiskation der Fabrikations- und Transportwerkzeuge bedroht werden, während der Artikel 223 jedem beeideten Agenten gestattet, Verhaftungen vorzunehmen.

Bezüglich jener Ermächtigung entstand aber die Streitfrage, ob der heimliche Produzent oder der Verkäufer der verbotenen Ware oder auch der Konsument derselben arretiert und bestraft werden könne, bis ein Gesetz vom 28. Juli 1875 erklärte, daß schon der bloße Besitz nicht der Regie entnommener Streichhölzer als ein Vergehen (délit) anzusehen

[1] Die ausführlichen Details finden sich in der Konvention, welche im „Bulletin des lois" dem Gesetz vom 28. Januar 1875 als Annex beigegeben ist.

sei, auf das die Artikel 217, 218 und 237 jenes Gesetzes vom 28. April 1816 Anwendung fänden, — nach welchen die Agenten der Monopolverwaltung das Recht haben, Haussuchungen anzustellen, die nach Artikel 237 in Gegenwart des Friedensrichters, des Maires oder des Polizeikommissars stattzufinden haben.

Wie sich diese Beamten aber, angesichts der Geringfügigkeit des Objekts, zuweilen weigerten, bezüglichen Requisitionen zu folgen, und diese Haussuchungen außerdem um so weniger populär waren, als sie sehr zahlreich vorgenommen wurden, so mußte man auf ein andres Auskunftsmittel verfallen:

Die obern Beamten der indirekten Steuern sind nämlich befugt, ihren Untergebenen den Befehl zu geben, defraudierten Steuerobjekten nachzugehen und dieserhalb selbst in die Privathäuser einzudringen, und nahm der Finanzminister aus jener Befugnis Veranlassung, am 29. November 1875 zwölf Inspektoren und Kontrolleure der Pachtgesellschaft mit einem Patent zu versehen, welches ihnen die Rechte jener Staatsbeamten zuerkannte. Die Gesellschaft machte jedoch von diesem Recht bald einen so häufigen und vielleicht unüberlegten Gebrauch, daß abermals allseitig Beschwerden laut wurden, welche auch in der Kammer Widerhall fanden, so daß der Minister am 29. Juli 1876 jene Patente zurückzog.

Die Pachtgesellschaft erhob infolgedessen gegen letztern beim Staatsrat Klage wegen Machtüberschreitung (excès de pouvoir), während sie zugleich andre bezügliche Kombinationen mit dem Staat zu vereinbaren suchte, zu deren Durchführung sie geltend machte: man müsse der heimlichen Konkurrenz durch Ermäßigung der Preise entgegenwirken, und bezüglich sei das beste Mittel, eine „régie interessée“ einzuführen, bei welcher der Staat 75 Prozent des Gewinns der Gesellschaft von den ersten 8 Millionen und 80 Prozent von dem diese Summe überschreitenden Betrag, in keinem Fall aber weniger als 6 Millionen Francs erhalten solle.

Der Vorschlag passierte die Kammer resultatlos, und

verlor die Pachtgesellschaft auch ihren Prozeß, insoweit derselbe die behauptete Machtüberschreitung des Ministers betraf; dagegen erklärte der Staatsrat, daß, wenn die Gesellschaft glaube, das Zurückziehen jener ihren Beamten gewährten Patente (die Befugnis zu Haussuchungen) habe ihr geschadet, so sei es ihr unbenommen, dieserhalb eine Schadenersatzklage einzureichen.

Eine solche Klage wurde auch thatsächlich angestrengt, indem die Pachtgesellschaft geltend machte, daß sie sich nur in der Erwartung eines Absatzes von mindestens 40 Milliarden Streichhölzer für eine Pachtsumme von 16,030,000 Francs verbindlich gemacht habe, während sie thatsächlich im Jahr 1875 nur 15 Milliarden und 1876: 22 Milliarden verkauft habe.

Diese ungeheure Differenz gewähre der Gesellschaft Anspruch auf Entschädigung, da sie eigentlich nur Mieterin der Streichholzsteuer sei und die Entwertung des vermieteten Gegenstands sie nach Artikel 1722 ff. des Code civil dazu berechtige, eine Herabsetzung des Pachtzinses zu fordern.

Es würde zu weit führen, die ausführliche Begründung der Klage sowie das ebenso ausführlich formulierte Urteil des Staatsrats hier weiter mitzuteilen[1], und genügt es für unsern Zweck, zu bemerken, daß die Gesellschaft schon deshalb ihren Prozeß verlor, weil sie nicht auf gänzliche Aufhebung des Vertrags klagte, womit sie eventuell auf Grund des nachzuweisenden großen Irrtums in der Substanz des Vertragsgegenstands hätte durchdringen können.

Sie hat indessen offenbar klug gehandelt, auszuharren, da zur Zeit die größten Schwierigkeiten bereits überwunden sind und, wenn das Geschäft auch noch kein brillantes geworden ist, dasselbe doch im richtigen Gang zu sein scheint; jedenfalls erhält der Staat schon seit 1876 seine 16,030,000 Francs.

Für 1881 wurde der Ertrag auf 16,068,000 Francs geschätzt.

---

[1] Ein ausführliche Darstellung des Gegenstands findet sich in der „Revue générale d'Administration", Juni 1872, Band II, Seite 249. — Der betreffende Artikel hat unsers Wissens den damaligen Maître des requêtes Laferrière, jetzt Président de la section du contentieux (des Oberverwaltungsgerichts), zum Verfasser.

Das Streichhölzermonopol scheint sich also in Frankreich nach den anfänglich großen ihm im Weg stehenden Schwierigkeiten für die Dauer eingebürgert zu haben; doch fühlen wir uns keineswegs berufen, eine Steuer, die den notwendigsten Gebrauch trifft, zu verteidigen.

f) Gebühren für geleistete Dienste.

aa) Im allgemeinen.

Dem deutschen Wort „Gebühren" im engern Sinn entspricht weder vollkommen das französische „droits", noch „taxes", noch „rétribution" oder „rémunération".

Wenn auch die französische Theorie die bezüglich mit dem Wort „Gebühren" in der deutschen Sprache streng geschiedene Abgabenkategorie äußerlich nicht scharf von den andern Abgabenkategorien geschieden hat, gerade weil ihr ein bezeichnendes Wort dafür fehlt, so ist der Begriff als solcher dennoch auch in Frankreich vorhanden und wäre vielleicht am besten durch das Wort „péage" ausgedrückt, obgleich auch dieses Wort den in Frage stehenden Begriff nicht seinem ganzen Umfang nach enthält und speziell fast nur für Wege- und Brückengelder und gewisse Hafenabgaben gebräuchlich ist.

In der Schweiz heißen allerdings auch die Zölle Péages; hält man dagegen zunächst an dem Wort „péage" im französischen Sinn fest, so bedeutet dasselbe eine Entschädigung, welche demjenigen, also auch dem Staat, zu leisten ist, der einen von Einzelnen zu benutzenden Weg oder ebenso eine Brücke etc. gebaut hat.

Diese „péages" umgreifen aber keineswegs, wie gesagt, die „Gebühren" in unserm Sinn, deren Begriff A. Wagner nach Rau wie folgt definiert: „Gebühren sind Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als ein spezielles Entgelt eines ihnen vom Staat geleisteten Dienstes oder einer durch sie dem Staat verursachten Ausgabe (Kostenprovokation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden.

„Die Einnahme aus den Gebühren hat den Zweck, die Kosten, namentlich die laufenden Betriebskosten, eventuell auch die gewöhnlichen Herstellungskosten, der betreffenden Staatsthätigkeiten, Einrichtungen und Anstalten ganz oder teilweise zu decken. Ein Überschuß darüber hinaus fällt unter den Begriff der eigentlichen Steuereinnahme.“

Vor Rau wurden die Gebühren, die man auch „Gefälle“ oder „zufällige Einkünfte“ nannte, in der Theorie gewöhnlich zu den Steuern schlechtweg gerechnet, und führte man sie meistens unter den indirekten Steuern auf.

Wie lästig jene speziellen Wege- und Brückengebühren aber in Frankreich empfunden wurden, zeigt uns zumal auch die geschichtliche Thatsache, daß bei jedem Aufruhr unfehlbar zunächst alle derartigen Hebestellen zerstört wurden.

Diesem Gefühl trug das französische Gesetz vom 30. Juli 1880 endlich Rechnung, indem dasselbe alle derartigen Abgaben, zunächst auf den Staats- und Departementalstraßen, abschaffte.

Die Gerichtsgebühren, über deren abnorme Höhe wir bereits (S. 312) sprachen, werden freilich in Frankreich auch nicht gern bezahlt, und sind dieselben schon oft scharf und aus zum Teil sehr triftig erscheinenden Gesichtspunkten angegriffen worden. Wenn sie aber trotzdem fortbestehen und Aussicht haben, sich auch ferner, wenn auch nicht in gleicher Höhe, zu erhalten, so ist dies aus doppeltem Grund erklärlich: erstlich sind Prozesse in Frankreich verhältnismäßig selten, und was selten vorkommt, wird leichter ertragen; dann aber bleiben zweitens die Armen von diesen Gebühren fast gänzlich verschont, während jeder Bemittelte bereitwillig anerkennt, daß, wenn er prozessiert, besondere Kosten provoziert werden, die er dem Staat zu ersetzen hat.

Die betreffenden Abgaben kommen übrigens hier deshalb nicht weiter in Betracht, weil wir bereits Veranlassung hatten, dieselben, ebenso wie die übrigen „Stempel- und Einregistrierungsgebühren“ und andre mehr, an andrer Stelle zu besprechen.

Bei allen bezüglichen Abgaben ist es aber durchaus notwendig, zwischen Steuern und Gebühren theoretisch scharf zu unterscheiden, und zwar zumal darum, weil es die Praxis nicht thut und zwar nicht ohne Grund, indem für den Fiskus beide nur Formen sind, unter denen Einkünfte beschafft werden sollen: die Steuern bilden gewissermaßen die Vergütung für allgemeine Dienste, welche der Staat der Gesellschaft leistet, die Gebühren solche für spezielle und persönliche Staatsdienste.

Da die allgemeinen Dienste aber der ganzen staatlichen Gesellschaft zu gute kommen, so hat der Gesetzgeber einfach den Betrag der entsprechenden Steuer nach vernünftigen Grundsätzen, die bei jeder einzelnen Steuer sorgfältig zu erwägen und festzustellen sind, auf alle Bürger zu verteilen. — Was dagegen die Dienstleistungen betrifft, von denen nur einzelne und zwar in besondern Fällen profitieren, so würde man bei der Frage, ob der Staat solche Dienste überhaupt leisten solle, häufig einen verneinenden Standpunkt einnehmen können; — jedenfalls gibt es aber sehr berechtigte Ausnahmen, und unter diesen kommen, um von sehr vielen andern vorerst zu schweigen, bei unsrer Schilderung der bezüglichen konkreten Verhältnisse in Frankreich zunächst die Post- und Telegraphengebühren für uns in Betracht.

bb) Die Postgebühr.

Das Postwesen.

Man wird allgemein die Beobachtung gemacht haben, daß, je mehr die Post ihre Dienstleistungen vermehrt, diese um so billiger werden, und umgekehrt.

Das ist das Resultat ganz natürlicher Ursachen; zunächst entspricht es der täglich zu machenden Erfahrung, dem allgemeinen Gesetz, daß bei der Zunahme der Produktion sich die Selbstkosten verringern, und hat zumal auch bei der Post in unsrer Zeit ganz besonders noch ein außerordentlicher Umstand bezüglich mitgewirkt: die Ausbreitung des Eisenbahnnetzes.

Durch die Eisenbahnen erspart der Staat den größten Teil der postalischen Transportkosten, da die Beförderung

der Postsachen mit den Eisenbahnzügen (wenigstens auf dem Kontinent) auch von den Privatgesellschaften gratis geleistet wird. Diese Leistung ist eine Bedingung der Konzession.

Die Post hat auch in Frankreich das ausschließliche Recht des Brieftransports[1].

Nach einem Arrêté vom 27. Prairial IX wird dabei kein Unterschied zwischen offenen und geschlossenen Briefen gemacht (was heute selbstredend erscheint, seitdem die Postkarten offen zirkulieren).

Übrigens darf man auch geschlossene Briefe einem expressen Boten übergeben, sowie auch jede Zeitung ihre Blätter durch eigne Träger verteilen lassen darf; — der sonstige Zeitungstransport (in Paketen unter 1 Kilogramm) fällt dagegen ausschließlich der Post zu.

Alle übrigen Sendungen sind in Frankreich frei, resp. nicht postpflichtig, während die Post noch einigen besondern Diensten, zum Beispiel der Vermittelung von Geldzahlungen, in Konkurrenz mit Privatinstituten, obliegt und diese Konkurrenz auf eine immer wachsende Zahl von Branchen ausdehnt.

Das Postmonopol hat sich in Frankreich niemals auf die Fahrpost (wohl aber auf die Extrapost) erstreckt; — seit den Eisenbahnen ist von einer derartigen Ausdehnung um so weniger mehr die Rede.

Zu den Rechten der Postverwaltung gehört ferner die Befugnis, die zur Ausführung der sie betreffenden Gesetzgebung erforderlichen Reglements aufzustellen.

Nach diesen Reglements wird jede Defraudation des Publikums mit Strenge bestraft, während umgekehrt auch alle Vergehen und Verbrechen der Postbeamten, Unregelmäßigkeiten, Unterschlagungen, Vergehen gegen das Briefgeheimnis etc., mit Unnachsichtigkeit geahndet werden.

Die Organisation des französischen Postdienstes hat sich seit der Verschmelzung des Post- und Telegraphenwesens sehr verbessert, nachdem aus den betreffenden, früher getrennten Ämtern — von denen die Post zum Ressort des

[1] Das Postregal bestand schon im Jahr 1881 (18. Juni) und wurde von der Revolution von 1789 nicht angetastet.

Finanzministeriums, der Telegraph zum Ministerium des Innern gehörte — ein einheitliches Ministerium entstanden ist, welches durch Dekret vom 5. Februar 1879 errichtet wurde, nachdem dieser Schritt durch die Dekrete vom 22. und 27. Dezember 1877 und 27. Februar 1878, ja schon durch das Gesetz vom 6. Dezember 1873 vorbereitet war.

Über die Organisation dieses Ministeriums und seine Ausgaben findet sich das Nötige in den Kapiteln XIII und XXI; hier möge nur einiges über den aktiven Dienst nach dem Voranschlag für 1882 Platz finden, wobei es nicht immer möglich ist, den Postdienst von dem Telegraphendienst zu trennen, da dieselben Beamten häufig beide Dienste versehen.

Nur in Paris sind die Ämter, ihres Umfangs wegen, getrennt, und finden wir für den dortigen Postdienst sowie für den der Departements nachfolgende Tabelle pro 1882:

Paris. Technische Abteilung, Beamte und Ingenieure . . .			88
Telegraphendienst:	Beamte	1510	
	Depeschenträger	707	
			2217
Postdienst:	Beamte	1203	
	Briefträger	2001	
	Kanzleidiener, Packer etc.	312	
			3516
Post- und Telegraphendienst des Seine-Departements . . .			392
		Zusammen für Paris:	6213
Departements. Techniker und ihre Gehilfen (Telegraphisten)		618	
Direktoren der einzelnen Departements		85	
Inspektoren und Unterinspektoren	der Posten . .	91	
	der Telegraphen	53	
Post- und Telegrapheneinnehmer (beide Dienstzweige)		6190	
Beamte aller Grade	der Posten	1795	
	der Telegraphen	2629	
	im Ausland	20	
Seedienst		34	
Depeschenträger		1342	
Briefträger		23907	
Kanzleidiener etc.		442	
Ambulante Postbüreaus		2267	
Telegraphenkontrolle		134	
		Zusammen in den Departements:	39607
		Summa in Frankreich:	45820

Wenn man diese Tabelle in ihren Unterabteilungen prüft und nach einzelnen Branchen zerlegt, so findet man 32,014 Post- und 6985 Telegraphenbeamte sowie 6821 Beamte, welche beiden Dienstzweigen zugleich angehören.

Die letztere Kategorie wird hauptsächlich durch zwei Klassen von Beamten gebildet, nämlich durch die Direktoren der Departements, denen die Leitung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Departements des Landes obliegt, sowie durch die Receveurs, welche früher Postdirektoren hießen (ein Titel, den man zu hoch und der Bedeutung nicht genügend entprechend fand); es sind das die Chefs der eigentlichen Postbüreaus, denen nunmehr auch das Telegraphenamt anvertraut ist.

Eine Beschreibung des Dienstes der Postkontrolleure und -Inspektoren wird kaum erforderlich sein, und ist es bei der Verschmelzung der Funktionen von Post- und Telegraphenbeamten (wenigstens nach dem Budget) fast unmöglich, die Hebekosten, beziehentlich Verwaltungskosten der Post von denen des Telegraphen zu trennen.

Man findet wohl, daß die Personalien auf 61,7 Millionen, die sachlichen Ausgaben auf 24 Millionen, die Subventionen an die Paketpostunternehmungen auf 23,9 Millionen und verschiedene andre Ausgaben auf ungefähr 4 Millionen, — die Gesamtkosten, inklusive der Kosten der Zentralverwaltung, zusammen etwa auf 116 Millionen geschätzt werden; doch lassen sich auf Grund dieser Daten, selbst wenn man sich auf die Details stützen wollte, für den augenblicklichen Stand nur ungefähre Angaben machen, welche keinen besondern Wert zu beanspruchen haben. Es bleibt daher nichts andres übrig, als auf frühere Jahre zurückzugreifen, in welchen die Trennung noch bestand, und wird sich dazu bei dem der Statistik gewidmeten Absatz (Seite 560) Gelegenheit finden.

In der Erörterung des Posttarifwesens können wir uns kurz fassen, da es in unsern Tagen auf diesem Gebiet fast nichts Neues, beziehentlich nichts auf engere Kreise Beschränktes und daher im allgemeinen Unbekanntes mehr gibt.

Die Zeiten sind eben vorüber, in denen jedes Land

seinen eignen Tarif hatte und denselben nach den Entfernungen graduierte, und gelangte man gleichzeitig immer mehr zu der Überzeugung, daß eine eigentliche Poststeuer sich nur dann notdürftig verteidigen lasse, wenn sie äußerst mäßig sei, daß anderseits bei der Solidarität der Interessen innerhalb des ganzen Staats der Portosatz ein durchschnittlicher sein müsse und nach diesem Grundsatz die Gebühr um so niedriger zu stellen sei, als bei weitem die meisten Briefe für die nächste Nachbarschaft des Inlands bestimmt sind.

Wenn wir somit erwähnen, daß im Innern Frankreichs der einfache Brief (15 Gramm) 15 Centimes und, mit Ausnahme weniger transatlantischer Länder, jeder ins Ausland gehende Brief 25 Centimes kostet, so ist damit das Hauptsächlichste des französischen Briefportotarifs gegeben. — Nach dem Zustandekommen des Weltpostvertrags und durch die mittels desselben herbeigeführte Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Ländern kann jedes nach dem eignen Tarif nahezu denjenigen des Nachbarlands erraten, und höchstens verursacht die Verschiedenheit der Münzsorten einige unbedeutende Abweichungen in den Portosätzen[1].

Die übrigen Regeln für den französischen Postverkehr brauchen wir ebenso nur anzudeuten, da dieselben im allgemeinen von den für Deutschland geltenden Bestimmungen nur unwesentlich abweichen.

Die Frankatur der Briefe geschieht durch Aufkleben von Postmarken; unfrankierte Briefe zahlen doppeltes Porto.

Die Rechnung zwischen den verschiedenen Staaten ist durch die Abmachung sehr vereinfacht, daß der absendende Staat die Einnahme der frankierten Briefe erhält, während der empfangende Staat dasjenige erhält, was für unfrankierte Briefe eingeht, so daß jeder Staat im wesentlichen auf den Ertrag der Porti angewiesen ist, die bei ihm „entstehen".

Die Rekommandation, das „Einschreiben", kostet 25

[1] Wenn in Deutschland übrigens der einfache Brief 10 Pfennig, also nur 12½ Centimes kostet, so soll Frankreich sich mit der Absicht tragen, das Briefporto im Inland von 15 auf 10 Centimes herabzusetzen.

Centimes (Gesetz vom 26. Dezember 1878). Postkarten kosten 10 Centimes, das Porto für Drucksachen beträgt 1 Centime für jede 5 Gramm; für Zeitungen beträgt das inländische Porto für die ersten 25 Gramm 2 Centimes und für jede fernern 25 Gramm 1 Centime.

Diese und andre Tarifbestimmungen sind meistens durch das Gesetz vom 6 April 1878[1] eingeführt, welches die Bezeichnung „la réforme postale" erhielt.

Bezüglich ist zu erwähnen, daß nach dem Krieg, am 24. August 1871, die Portotarife erhöht wurden, daß jedoch bereits die Gesetze vom 29. Dezember 1873 und 3. August 1875 wieder Erleichterungen herbeiführten. Der Beitritt zum Weltpostverein (1875) rief dann noch weitere Maßregeln in der einmal eingeschlagenen Richtung hervor, die zwar schon 1876 geplant wurden, aber politischer Umstände halber erst 1878 zur Ausführung gelangten.

Unter den bisher noch nicht erwähnten Reformen ist besonders noch die Herabsetzung der Gebühr für Sendungen mit deklariertem Wert von 20 auf 10 Centimes für je 100 Francs hervorzuheben.

Diese Sendungen mit „deklarierten Werten" (zum Beispiel von Banknoten mit Wertangabe) sind zu unterscheiden von eigentlichen Geldsendungen durch Postanweisung („mandats de poste", früher „articles d'argent", weil bis 1819 das Geld nur in natura versandt wurde).

Der Postanweisungsverkehr ist in Frankreich von dem in Deutschland gebräuchlichen etwas abweichend: Wer Geld nach einem andern Ort überweisen will, zahlt die Summe im Postbüreau ein und erhält dafür ein Mandat, das, in einem eingeschriebenen Brief ihm zugesandt, der Empfänger bei dem Postbüreau präsentiert und dafür das Geld erhält.

Die Post bezieht dafür eine Provision von 1 pro Mille[2],

---

[1] Desgleichen das Gesetz vom 1. Juni 1878. — Das Dekret, welches den Tarif für die Korrespondenz mit dem Ausland promulgiert, datiert vom 27. März 1879.

[2] Vor dem Gesetz vom 18. März 1879 war, wenn die Sendung mehr als 10 Francs betrug, außerdem ein Stempel von 25 Centimes zu lösen.

während dieselben 10 Centimes pro 100 Francs bei Sendungen mit deklariertem Wert die Versicherungsgebühr darstellen.

Das Einschreiben eines Briefs (ohne besondere Wertangabe) berechtigt im Verlustfall nur zu einem Entschädigungsanspruch von 25 Francs.

Das Bestreben auch der französischen Post, ihre Dienste dem Publikum zu immer billigern Preisen zur Verfügung zu stellen, veranlaßt sie, den Wünschen des Publikums entsprechend, diese Dienste in der mannigfaltigsten Weise auszudehnen.

Die wichtigsten bezüglichen Neuerungen in der französischen Postverwaltung sind die folgenden:

1. Wurden die Geld- und Wertsendungen nach dem Ausland durch die Konvention vom 1. Juni 1878 (eingeführt durch Dekret vom 27. März 1879) sehr erleichtert.

2. Kann der Absender einer Geldsumme verlangen, daß ihm gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Centimes durch die Post angezeigt werde, daß die Zahlung stattgefunden hat.

3. Ist durch Gesetz vom 5. April 1879 nunmehr auch in Frankreich die fakultative Beförderung der Tageblätter und Zeitschriften durch die Post eingeführt; es war dafür (Dekret vom 5. Mai 1879) eine Gebühr von 3 Prozent vom Abonnementspreis zu entrichten, welche das Gesetz vom 17. Juli 1880 auf 1 Prozent und 10 Centimes feste Gebühr für jedes Abonnement herabgesetzt hat.

4. Sind auch in Frankreich die Postkarten mit vorausbezahlter Antwort (cartes postales avec réponse payée) eingeführt.

5. Ermächtigt das Gesetz vom 5. April 1879 auch die Post in Frankreich, Wechsel, Schuldscheine, Rechnungen und Quittungen etc. im Privatauftrag einzuziehen (das deutsche Postauftragsverfahren). Anfänglich war die Summe für derartige Einziehungen auf 500 Francs fixiert, durch Dekret vom 3. Januar 1880 ist dieselbe auf 1000 Francs erweitert. Das Verfahren ist dasselbe wie in Deutschland und hat bei der Geschäftswelt sehr bald und umfangreiche Aufnahme gefunden. — Das Porto des Postauftrags, welcher

durch eingeschriebenen Brief befördert wird, kostet jetzt 25 Centimes (statt 40 Centimes). Für das Einziehen des Mandats erhalten sowohl der Posthalter (receveur) als der Briefträger 5 Centimes pro 20 Francs — in maximo jeder 25 Centimes für jede Einziehung[1].

6. Ist die Ausdehnung dieses Postauftragsverfahrens auf das Ausland durch internationale Verträge vorbereitet[2].

7. Ist die Post ermächtigt, nicht bezahlte Wechsel durch ihre Beamten zum Protest bringen zu lassen.

8. Kommt hier der internationale Vertrag, betreffend die Postkolli, vom 3. November 1880 (in Frankreich durch Gesetz vom 3. März 1881 eingeführt) in Betracht.

9. Wurden im April 1881 Postsparkassen errichtet.

Es wird genügen, diese im allgemeinen bekannten Neuerungen aufzuführen, da es nicht unsre Aufgabe ist, den Nutzen und die Bedeutung der einzelnen fiskalischen Einrichtungen ausführlich zu schildern, sondern nur das Postwesen als ein Werkzeug des Fiskus zu behandeln, und als solches zieht der letztere von den erwähnten Neuerungen voraussichtlich Gewinn.

Eine andre Frage ist es, ob die Überladung der Postverwaltung mit derartigen Aufgaben auch zweckmäßig erscheint, und dies bestreitet Vignes[3], hauptsächlich, weil dadurch der Staat den Bankiers Konkurrenz mache — ein Grund, der allerdings niemals die Einführung einer Verbesserung zurückgehalten hat.

Sodann meint Vignes auch, die Überlastung der Briefträger mit Geschäften könne der Verteilung der Briefe schaden; — doch auch diese Befürchtung ist durch die Thatsachen nicht bestätigt worden. — Es ist übrigens nicht wahr-

---

[1] Im Jahr 1879 wurden eingeliefert: 425,981 Mandate mit 9,564,298 Francs Wert und im Jahr 1880: 1,652,443 Mandate mit 38,995,806 Francs Wert.

[2] Zwischen Frankreich und Deutschland ist der Gegenstand bereits geordnet.

[3] „Traité des impôts" (Paris, Guillaumin, 1880). Vignes ist der einzige französische Finanzpolitiker, der sich in der uns zugänglich gewordenen französischen Litteratur gegen die sich ausbreitende Wirksamkeit der Post ausspricht.

scheinlich, daß derartige Ansichten ernsthaft viele Anhänger finden werden; vielmehr ist anzunehmen, daß die Bereitwilligkeit der Post, ihre Thätigkeit im Interesse des Verkehrs immer weiter auszudehnen, seitens des Publikums dankbare Würdigung findet und bei der Fruchtbarkeit auf diesem Gebiet zur Zeit auch noch nicht als abgeschlossen zu erachten ist[1].

Es wird nunmehr von Interesse sein, in einigen statistischen Zahlen den Umfang und die Entwickelung des Postverkehrs zu illustrieren, welchen Zahlen wir nur die allernötigsten Erklärungen hinzufügen werden.

Statistisches. Die Gesamterträge der Post beliefen sich in den Jahren:

1848	auf	52,9	Millionen	Francs	1866	auf	82,2	Millionen Francs
1849	-	41,9	-	-	1867	-	86,4	- -
1850	-	43,5	-	-	1868	-	89,3	- -
1851	-	44,2	-	-	1869	-	94,6	- -
1852	-	46,5	-	-	1870	-	72,5	- -
1853	-	49,3	-	-	1871	-	91,6	- -
1854	-	53,6	-	-	1872	-	108,5	- -
1855	-	54,1	-	-	1873	-	110,5	- -
1856	-	55,8	-	-	1874	-	113,8	- -
1857	-	56,0	-	-	1875	-	119,3	- -
1858	-	57,5	-	-	1876	-	114,3	- -
1859	-	61,5	-	-	1877	-	119,5	- -
1860	-	63,4	-	-	1878	-	123,5	- -
1861	-	66,7	-	-	1879	-	127,5	- -
1862	-	69,9	-	-	1880	-	108,7	- -
1863	-	72,9	-	-	1881	-	110,4	- -
1864	-	74,3	-	-	1882	-	118,9	- -
1865	-	78,6	-	-	1883	-	140,1	- -

Bis zum Jahr 1877 sind vorstehende Zahlen den definitiven Rechnungen, von da an den parlamentarischen Berichten und Voranschlägen entnommen, welch letztere natürlich nicht immer vollständig mit den definitiven Resultaten stim-

[1] Am 28. März 1882 wurde der Kammer ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, welcher die Post ermächtigt, mit Postmarken versehene Kouverte und Kreuzbänder auszugeben, und am 30. März ein andrer Gesetzesvorschlag, welcher eine Art Postzahlmarken einführen will, um die Postanweisungen teilweise zu ersetzen. Die Marken lauten über 1, 2, 5, 10 und 20 Francs. (Wer zum Beispiel 27 Francs überschicken will, legt drei Marken ein: 20 + 5 + 2 = 27.)

men können. Hinzugefügt sei hier gleich, daß die Reformen des Jahrs 1878, auf die wir an andrer Stelle noch ausführlicher zurückkommen, vorübergehend eine Verminderung der Einkünfte im Gefolge hatten, die sich jedoch schnell wieder auf eine normale Höhe hoben[1].

Aus den Einnahmen des Jahrs 1877 dürften die nachstehenden, dem Compte définitif entnommenen Hauptposten besonderes Interesse verdienen:

Ertrag der verkauften Postmarken	106193617	Francs
Ertrag der frankierten Drucksachen	8045354	-
Von fremden Staaten bei der Abrechnung eingenommen	1426002	-
Verschiedene Einnahmen.	1303217	-
Zusammen:	116968190	Francs
Gebühren auf Geldsendungen	2496286	-
Zufällige Einnahmen	56600	-
Generalsumme:	119521076	Francs

Vergleichen wir dagegen die Kosten der Verwaltung mit den Einnahmen, so finden wir für die beiden nachfolgenden Jahre folgendes Bild:

Die Kosten des Postwesens.

Hebekosten und Gewinn	1877 *Francs*	1876 *Francs*
Personalien	30819491	32358774
Sachliche Ausgaben	13188460	11510045
Verschiedene Ausgaben	1612751	1295809
Subventionen (an Paketbootlinien)	24574523	19637661
Zusammen:	70295225	64802289
Die Einkünfte betragen	119519364	114329706
Bleibt reiner Gewinn	49224139	49527417

Die beiden letzten Summen stellen die im Gesamtertrag steckende Steuer dar, und wenn deren Betrag reichlich hoch erscheint, so darf nicht vergessen werden, daß die „Reform" erst im Jahr 1878 begann.

Für die Jahre 1878, 1879 und 1880 stehen bloß Zahlen zur Verfügung, in denen die Resultate der Postverwaltung mit denjenigen der Telegraphenverwaltung vermischt sind.

[1] Für 1883 fand die Schätzung nach andern Grundsätzen statt (wir kommen an andrer Stelle darauf zurück), auch wurden 10 Millionen Francs an vorübergehenden (außerordentlichen) Ausgaben eingefügt.

Der Postverkehr.

Über Zahl und Erträge der Postsachen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Jahre	Briefe		Zeitungen, Drucksachen, Muster	
	Zahl	Erträge	Zahl	Erträge
		Francs		*Francs*
1850	159500000	35623000	94622000	2839000
1851	165000000	38589000	33968000	1019000
1852	181000000	40633000	94864000	2846000
1853	185542000	42900000	99537000	2987000
1854	212385000	46544000	115774000	3476000
1855	233517000	45835000	123647000	3709000
1856	252015000	47883000	127321000	3683000
1857	252454000	48042000	144295000	3968000
1858	253234000	48874000	153295000	4161000
1859	258900000	52018000	165300000	4671000
1860	263500000	53479000	179138000	5177000
1861	273200000	55600000	188930000	5600000
1862	283000000	58000000	202000000	6073814
1863	290000000	60776019	232000000	6500000
1864	300543700	61611454	264982000	6624550
1865	313506795	65096401	275285920	6882148
1866	323525195	67208112	290091680	7252292
1867	342017470	70919273	306195880	7654897
1868	348655000	72403720	326196800	8915876
1869	364746650	75745980	367186800	10216235
1870	281351580	56845151	347958640	8698960
1871[1]	305114570	74709252	283937730	11303988
1872	339712096	87895483	297867799	12608166
1873[2]	340855289	87416503	331550962	16013958
1874	350594735	89643891	368781945	16295281
1875	367443837	92894307	376005934	17849860
1876[3]	381955353	90721804	452406978	19324556
1877	393843000	92798920	468898000	21183559
1878[4]	445747684	78582670	545119056	20186450
1879[5]	448456780	76376150	623518254	21339413

[1] Das Briefporto wird auf 25 Centimes gebracht (Gesetz vom 24. August 1871), auch die andern Postgebühren werden erhöht.

[2] Postkarten zu 10 und 15 Centimes werden ausgegeben (Gesetz vom 20. Dezember 1872).

[3] Frankreich tritt in den Postverein vom 1. Januar 1876 ein.

[4] Es treten die schon mehrmals erwähnten Gebührenermäßigungen ein (réforme postale).

[5] Approximative Zahlen. Wenn die Zahlen von verschiedenen resümierten Tabellen nicht stimmen, so liegt das meistens daran, daß die einzelnen Posten aus verschiedenen Quellen zusammengestellt wurden.

Die Zahl der Geldsendungen betrug im Jahr 1864: 3,913,101 interne und 3086 internationale; 1874: 4,693,680 interne und 120,761 internationale; 1878: 9,472,035 interne und 393,231 internationale. Im Jahr 1864 verschickte man auf diese Weise im Innern Frankreichs 113 Millionen, ins Ausland 117,000 Francs; im Jahr 1878 im Inland 284 Millionen, ins Ausland 16,870,493 Francs. — Die weitern Gebührenermäßigungen werden nicht minder bedeutende Resultate haben.

cc) Telegraphengebühr.

Das Telegraphenwesen.

Die Telegraphengebühr unterscheidet sich vom finanziellen Standpunkt kaum von der Postgebühr, nur ist sie jünger und weniger einträglich.

Die Nutzung der Telegraphie wurde dem großen Publikum in Frankreich durch das Gesetz vom 29. November 1850 zugänglich gemacht, und waren die Bestimmungen dieses ersten Gesetzes infolge des neuen Terrains, welches man mit dieser Einrichtung betrat, noch sehr zaghaft. — In unserm Jahrhundert wachsen die Erfahrungen jedoch schnell, und so folgten die Fortschritte in der Ausbildung dieses Verkehrsmittels und seiner Anwendung einander mit großer Geschwindigkeit.

Diese Fortschritte bestanden einerseits in der Ausdehnung des Telegraphennetzes, welche mit bedeutenden Kosten verknüpft war, anderseits in der zunehmenden Ermäßigung der Gebühren, selbstverständlich außerdem in verschiedenen technischen Erleichterungen und Verbesserungen, deren Reihe auch heute noch bei weitem nicht erschöpft sein dürfte.

Seit der am 28. Juli 1879 gegründete internationale Telegraphenverein besteht (Gesetz vom 26. Februar 1880), hat auch diese wohlthätige Einrichtung bereits vieles Gute gestiftet und manche zeitgemäße Vervollkommnungen der Verkehrspraxis ins Leben gerufen.

Der Telegraph wird im Prinzip ebenfalls als Staatsmonopol betrieben; dieser Grundsatz wird jedoch nicht bis zur äußersten Grenze zur Geltung gebracht, denn man hat in gewissen Fällen die Telegraphie auch Privaten gestat-

tet. — Besonders konnte man den Eisenbahnen die entsprechende Konzession nicht verweigern, da bei denselben der Telegraph zur Betriebssicherheit thatsächlich unentbehrlich ist. — Das Telephon wird weitere Erleichterungen des Privatverkehrs veranlassen.

Die meisten für den Telegraphenverkehr geschaffenen Einrichtungen sind indes so neu und so sehr in der Ausbildung begriffen, dabei ist die Ähnlichkeit unter den Einrichtungen der verschiedenen Länder so groß, daß wir uns darauf beschränken wollen, die Frankreich etwa eigentümlichen Bestimmungen in kurzen Zügen zu skizzieren.

Die Gebühr für Telegramme beträgt zur Zeit in Frankreich 5 Centimes pro Wort, mit einem Minimum von 10 Worten; fürs Ausland bestehen verschiedene Tarife, je nach dem speziellen Vertrag mit dem betreffenden Land; (für die Korrespondenz mit den meisten europäischen Staaten beträgt die Gebühr 20 Centimes pro Wort).

Man darf sowohl in fremden Sprachen als auch in Chiffren depeschieren, auch die Antwort im voraus bezahlen. und sind wie bei der Post auch telegraphische Mandats de payement (bis zu 5000 Francs) zulässig.

Für den unterseeischen Telegraphen bestehen besondere Regeln und Gebührentarife.

Die Telegramme können auch durch Aufklebung von Marken frankiert werden. — Die sonstigen Bestimmungen haben wenig Interesse.

Streng genommen könnte vom Telegraphen unter den Einnahmen des Staats insofern kaum die Rede sein, als dieser Verwaltungszweig immer noch viele Zuschüsse erfordert, so daß für den Staat aus demselben nur wenig übrigbleibt, und daß der Tarif für Telegramme vielleicht die reinsten „Gebühren“ aufstellt, — das heißt rein von jeder Beimischung eines Steuerelements, — die in Frankreich überhaupt vorkommen.

Im Jahr 1860 betrugen die Einnahmen 4,752,954 Francs, die Ausgaben 7,689,281 Francs. Die spätern bezüglichen Ziffern gestalten sich wie folgt:

Jahre	Einnahmen	Ausgaben
1875:	17505737 Francs	15099438 Francs
1876:	18986165 -	16971382 -
1877:	17370345 -	16296977[1] -

Diese Zahlen sind dem Compte général entnommen; diejenigen des Compte définitif von 1877 sind etwas abweichend und fehlt dort eine Angabe der entsprechenden Ausgabeposten[2].

Über die Zahl der Depeschen ist die folgende statistische Notiz von Interesse:

Jahre	Interne Depeschen	Internationale Depeschen	Zusammen
1860	568365	151885	720250
1877	7206250	995234	8201484
1878[3]	9900250	1145968	11046218
1. Mai 1878 / 30. April 1879	11069118	1162919	12232037
1879	12344775	1211416	18556191

dd) Andre Gebühren.

Zu diesem Abschnitt ist einleitend zu bemerken, daß sowohl hier als in mehreren andern Teilen vorliegender Arbeit die Klassifikation des französischen Budgets verlassen werden mußte, um eine mehr auf die innere Natur jeder Abgabe fußende Einteilung durchführen zu können[4].

Die Durchführung dieser Einteilung ist allerdings dadurch erschwert, daß viele Abgaben, beziehentlich Einnahmen zweifellos verschiedentlich interpretiert und klassifiziert werden können.

[1] Der Berichterstatter für das Budget pro 1881 zieht mancherlei geplante Verbesserungen der Telegraphie in Berechnung, welche sich um so einträglicher erweisen werden, als weitere Gebührenermäßigungen schwerlich bald zu erwarten sein dürften.

[2] Im Compte définitif von 1877 figurieren 18,718,507 Francs als Einnahme; dieselbe Zahl findet sich auch im Compte général, jedoch als Droit constaté, das heißt als Soll-Einnahme, während wir den Recettes effectuées, den Ist-Einnahmen, den Vorzug gegeben haben.

[3] Es traten im Lauf des Jahrs Ermäßigungen ein.

Die Länge der Drähte betrug im Jahr 1879: 171,000 Kilometer, das heißt etwa doppelt soviel als im Jahr 1860.

[4] Ein Gesamtbild des französischen Budgets in seiner offiziellen Gestalt wird Kapitel XXI in genauer Übersetzung folgen.

So sei vor allem hervorgehoben, daß einige Abgaben, welche aus zwingenden Gründen bereits in frühern Kapiteln behandelt wurden, zum Beispiel die Abgaben für die Beaufsichtigung der Apotheken sowie die Maß- und Gewichtskontrollabgabe, ebenfalls „Gebühren" sind, während sie bei den „den direkten Steuern assimilierten Abgaben" (Seite 257 u. ff.) behandelt wurden.

Das Gleiche ist der Fall mit einzelnen Einregistrierungs- und Stempelabgaben (Seite 277 u. ff.), der Gold- und Silbergarantie (Seite 447) und noch einigen andern, welche bei den indirekten Steuern zur Darstellung kamen.

Die nachstehenden Einnahmequellen, abermals „Gebühren", sind aus der zahlreichen Klasse der im französischen Budget so genannten „andern Einkünfte" (autres revenues) entnommen, und wird es genügen, jede einzelne derselben nur in Rücksicht auf die Berührung, in welcher die jenen Gebühren zu Grunde liegenden Einrichtungen mit dem französischen Fiskus stehen, zu besprechen.

Universitätsgebühren.

Universitätsgebühren (produits universitaires).

Die Gebühren, von denen hier die Rede ist, zerfielen früher in zwei Klassen, erstens Einschreibegebühren (inscriptions), welche mehrmals im Jahr zu zahlen und je nach den Fakultäten in ihrer Höhe verschieden waren.

Diese Gebühren sind am 18. März 1880 aufgehoben worden, und soll der Betrag derselben auf die Diplome repartiert werden[1], so daß heute an Universitätsgebühren nur noch, ebenso wie früher, Examen- und Diplomgebühren, deren Tarif durch Dekret vom 22. August 1854 festgestellt worden ist, zu zahlen sind.

Der Gesamtbetrag dieser Gebühr ist für die Jahre 1880 und 1881 auf 4,620,000, beziehentlich 4,571,000 Francs geschätzt, für 1882, unter Berücksichtigung des Wegfallens

[1] Die Pflicht der Studenten, vierteljährlich ihre „inscription" zu nehmen, bleibt indessen bestehen, und ist die Bescheinigung dazu erforderlich, um bei der erbetenen Zulassung zu den Examina den Nachweis zu liefern, daß die vorgeschriebenen Semester zum Studium verwendet sind. — Einschreibungen für weitere Semester können nur stattfinden, wenn die jährlichen Examina bestanden wurden.

der Einschreibegebühr, auf 3,845,000 Francs, welche von nun an durch die Diplome allein eingebracht werden sollen.

Der Compte définitif pro 1877 enthält eine Menge Tabellen über diesen Gegenstand, von denen wir nur die Hauptsummen hervorheben wollen:

Die vom Universitätsunterricht im Jahr 1877 eingebrachten 4,478,980 Francs verteilen sich wie folgt:

	Francs
Einschreibungen	1103190,00
Bibliothekgebühr	78542,50
Praktische Arbeiten (für Apotheker)	68900,00
Examina und Promotionen	1878320,00
Fähigkeitszeugnisse	659410,00
Diplome	614795,00
Duplikate	375,50
Verschiedenes	75465,00

Dieselbe Summe verteilt sich nach den Falkultäten und Disziplinen wie folgt:

	Francs
Theologie	2270,00
Rechte	1683267,50
Medizin	950920,00
Exakte Wissenschaften (mathematische und physikalische etc.)	423712,50
Litteratur (lettres, besonders Philosophie, Philologie und Geschichte)	968340,00
Apothekerschulen	344250,00
Medizinische Vorbereitungsschulen	106220,00

Erfindungspatente (brevets d'invention). Erfindungspatente.

Da in Frankreich die Neuheit oder die Thatsächlichkeit der Erfindung nicht weiter konstatiert wird, so besteht das Patent ausschließlich in der Bescheinigung, daß der Inhaber an dem fraglichen Tag die bezeichnete Beschreibung beim Patentamt deponiert habe.

Erfolgt keine Anfechtung, so ist damit die Angelegenheit erledigt; erhebt sich Widerspruch, so entscheidet das Gericht nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, über die Echtheit oder über die Priorität der Erfindung. — Es wird also stets nur eine Thatsache festgestellt, dabei aber weiter kein Urteil über die eigentliche Güte der Erfindung abgegeben.

Die Patentabgabe beträgt pro Jahr 100 Francs; wer

mit der Bezahlung rückständig bleibt, verliert sein Recht, und wer sein Patent verkauft, muß, wenn die Übertragung gültig sein soll, die Gebühr für sämtliche noch laufenden Jahre auf einmal zahlen[1].

Die Zahl der Patente ist in stetem Zunehmen begriffen und mit derselben natürlich auch die Summe der Erträge aus denselben.

Letztere figurieren im Budget für 1880 mit 1,647,000, für 1881 mit 1,831,495 und für 1882 mit 1,841,130 Francs.

Münzgebühr. Münzgebühr. Der französische Staat will an der Münzprägung nichts gewinnen; er fordert wenigstens für Gold- und Silberstücke (letztere von und über 2 Francs) nur Prägelohn.

Wenn er bei der Scheidemünze unter 2 Francs thatsächlich mehr erübrigt, so liegt der Grund nur in der Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit des Verkehrs, die keine zu großen Bronzestücke etc. verträgt, und hat es kein Bedenken, daß die Scheidemünzen etwas unterwertig bleiben, da für so kleine Beträge (bis 5 Francs), für welche dieselben als gesetzliches Zahlungsmittel dienen können, die Münze recht wohl ein bloßes Wertzeichen ohne volles inneres Wertäquivalent sein darf.

Bei den Edelmetallen soll dagegen (außer bei Stücken unter 2 Francs) die Münze möglichst vollwertig ausgeprägt werden, weshalb die Prägekosten so billig wie möglich gestellt werden müssen.

Immerhin kann aber auch dabei ein kleiner, nicht gesuchter Gewinn entstehen und ist außerdem zu bemerken, daß der Staat neben dem Münzprägemonopol auch dasjenige der Medaillenprägung hat und bei der Prägung der letztern ebenfalls einen gewissen Gewinn einkassiert.

Von der Münze selbst war bereits im ersten Buch dieser Arbeit die Rede. Auch wird abermals im sechsten Buch, bei Erwähnung der selbständigen, aber überwachten Anstalten, darauf zurückzukommen sein; so sei hier nur bemerkt, daß der Überschuß, den die Münz- und Medaillenpräge dem Fiskus abwarf, geschätzt wurde: für 1880 auf

[1] Die Patentdauer beträgt in maximo 15 Jahre.

156,058 Francs, für 1881 auf 78,029 Francs und für 1882 auf die gleiche Summe.

Seitdem die Münze in der direkten Verwaltung des Staats steht, statt einem Unternehmer überlassen zu sein, wird die Hälfte des jährlichen Gewinns zurückgelegt, um daraus ein Reservekapital gegenüber den Schwankungen in den Metallpreisen zu bilden.

Dasselbe gilt von dem an den unterwertigen Scheidemünzen erzielten Gewinn, welcher für die betreffenden Jahre mit 113,000 Francs, beziehentlich 56,500 Francs anzusetzen ist.

Konsulatsgebühren.

Konsulats- und Gesandtschaftsgebühren (produit des chancelleries diplomatiques et consulaires).

Für diese Gebühren besteht ein besonderer Tarif, welcher ein eigentliches finanzielles Interesse nicht darbietet, und wird die Notiz genügen, daß der bezügliche Ertrag der Jahre 1880 und 1881 auf je 1,250,000 Francs und der des Jahrs 1882 auf 1,500,000 Francs geschätzt wurde.

Diese Gebühren flossen früher in eine besondere Kasse, sind aber seit dem 29. Dezember 1876 dem Hauptbudget einverleibt worden und balancieren zum Teil gegen Ausgaben des Ministeriums des Äußern.

Visitation des eingeführten Viehs.

Visitation des eingeführten Viehs (droit de visite du bétail importé en France).

Um das Einschleppen von Viehseuchen zu verhindern, hat ein Reskript (arrêté) des Ministers für Ackerbau und Handel vom 25. Januar 1877 und ein andres vom 11. Mai desselben Jahrs den Importeuren die Pflicht auferlegt, den Gesundheitszustand des eingeführten Viehs durch Veterinärbeamte untersuchen zu lassen.

Das Finanzgesetz vom 26. März und 9. April 1878 hat des weitern die Zolleinnehmer beauftragt, die Gebühren dieser Untersuchungen zu erheben.

Die letzern betragen nach dem Dekret vom 2. August 1878: 30 Centimes pro Stück Großvieh, 15 Centimes pro Kalb, 5 Centimes pro Schaf oder Hammel, 10 Centimes pro Schwein, und ist der Ertrag für 1882 auf 185,000 Francs geschätzt worden.

II. Abteilung. Einnahmen, die keine Steuer sind.

Kapitel VIII. Domänen und Wälder.

a) Im allgemeinen.

Domänen im allgemeinen.

In manchen Ländern findet man bedeutende, ganz ausdrücklich als solche benannte Domänen, das heißt, erstens Landgüter, welche der Staat wie ein Privatbesitzer selbst bewirtschaftet oder verpachtet.

Außer solchen Staatsgütern gehören namentlich zweitens die Staatswaldungen zu den Domänen, und werden diese letztern wohl immer direkt vom Fiskus durch eigne Beamte verwaltet. Sodann findet man in einzelnen Ländern auch drittens Bergwerke, Hütten und Eisenbahnen unter den Staatsgütern. — Endlich gehören auch verschiedenartige einträgliche Staatsanstalten und, pro Analogie, selbst die aus den auswärtigen Besitzungen und Kolonien bezogenen Einkünfte hierher.

Wir werden in folgendem versuchen, eine vollständige Aufzählung derjenigen Einkünfte zu geben, die in Frankreich entweder eigentlichen Domänen oder denselben mit Fug und Recht an die Seite zu stellenden Quellen entfließen[1].

Ehe wir dabei, wenn auch nur in Kürze, näher auf die eigentlichen Staatsdomänen eingehen, müssen wir einige unentbehrliche Unterscheidungen und Definitionen vorausschicken.

In Frankreich wird nämlich zwischen Domaine public und Domaine de l'État unterschieden, und sind die Gesetzgebung sowohl als die Rechtsprechung bezüglich sehr verwickelt, so daß zuweilen Unklarheit über einzelne dahin gehörende Punkte herrscht, die der Code civil zum Teil

[1] In frühern Zeiten war das Wort „Domäne" zur Bezeichnung der Privatbesitzungen des Regentenhauses reserviert, diese Bedeutung des Worts hat sich jedoch fast überall verloren; wir brauchen dabei um so weniger zu verweilen, als wir hier nur Frankreich im Auge haben, wo Krongüter (domaines de la couronne) nicht mehr bestehen; der letzte Rest, „die Krondiamanten", sollten Ende Juni 1882 für 10,000,000 Frs. verkauft werden.

selbst verschuldet haben dürfte. — Bei seiner Abfassung war eben der Gegenstand noch nicht so durchgearbeitet wie heute[1].

Zum *Domaine public* werden gerechnet „die Plätze, Staatsstraßen und Wege, die Ströme und Flüsse, die Häfen, die Seeufer und andre Teile des französischen Bodens (Festungswerke etc.), die nicht ausschließlich besessen werden können" (C. c. Artikel 538 u. ff.). Diese Domaines publics kann der Einzelne eventuell benutzen, — nicht sich aneignen, denn die „öffentlichen Güter" gehören der Gesamtheit der Nation. Domaine public.

Das Letztere gilt freilich auch von den Staatsgütern, *Domaines de l'État;* auch sie gehören der Gesamtheit der Nation, doch liegt der Unterschied darin: daß der Staat über jenes Domaine public im wesentlichen nur sein Souveränitätsrecht, bezüglich des Domaine de l'État aber bestimmte Eigentumsrechte, — man möchte fast sagen Privateigentumsrechte thatsächlich ausübt.

Die Frage wird dann weiter verwickelt durch Unterscheidung: zwischen Dingen, die von Natur Domaine public sind, zum Beispiel ein Strom, und wiederum andre, welche dem öffentlichen Gebrauch wissentlich und absichtlich übergeben worden sind (Domaine public par destination), zum Beispiel die Bildergalerie des Louvre und alle öffentlichen Monumente.

Vorübergehend sei dazu bemerkt, daß es auch ein Domaine public départemental und ein Domaine public communal gibt, wenn die betreffenden Güter, Anstalten etc. von den Departements oder den Gemeinden besessen und unterhalten werden[2].

Das Domaine de l'État (einst Domaine général, auch Domaine national geheißen), das übrigens, wie wir sehen werden, nicht immer einträglich ist, wird in der französischen Staatswissenschaft weiter noch in ein Domaine corporel und ein Domaine incorporel unterschieden. Domaine de l'État.

[1] Zuweilen mögen auch die Unterscheidungen etwas künstlich und haarspaltend sein.

[2] Über den ganzen Gegenstand sei auf das klassische Werk von Prudhon, „Traité du domaine public", Dijon 1844, 5 Bde., verwiesen.

Die „körperlichen Domänen“ sind entweder Mobilien (Bücher, Bilder, Instrumente, Kanonen, Pulver, Rohstoffe, Schiffe etc.) oder Immobilien (Wälder, Gebäude, Mineralquellen etc.), — die „unkörperlichen Domänen“ begreifen dagegen die Reste der Regalien: das Jagd-[1] und Fischereirecht, das Fährtenrecht, das Bergbaurecht, das Recht auf herrenlose Güter, und sogar das Recht der Einziehung mancher Geldstrafen wird hierher gerechnet.

Für unsern Zweck haben wir aber die Staatsgüter zunächst einzuteilen in solche, welche einem öffentlichen Zweck direkt dienen (consacré à un service public), und in solche, die einem öffentlichen Zweck nicht direkt dienen, und dann weiter in solche, die für den Staat einträglich und nicht einträglich sind.

Über diese Unterscheidungen wurden von der französischen Regierung einen ganzen Band füllende Tabellen publiziert, deren Hauptresultate weiter unten wiedergegeben werden, ebenso wie wir die einträglichen Staatsgüter klassenweise nach unsrer speziellen Einteilung folgen lassen werden.

Am 1. Januar 1879 hatten die französischen Staatsgüter (propriétés de l'État) folgenden Kapitalwert (laut offizieller Schätzung):

A. Güter, welche einem öffentlichen Zweck direkt dienen:

			Francs
Dem Präsidenten der Republik, dem Senat, der Deputiertenkammer			28000000
Dem Ministerium der Justiz	und davon abhängenden Ämtern		46823040
- - des Äußern			14370000
- - des Innern und der Kulte			123553490
- - der Finanzen			59175920
- - der Posten und Telegraphen			5706960
- - des Kriegs			1002962930
- - der Marine			423052390
- - des öffentlichen Unterrichts			231136880
- - des Ackerbaus und des Handels			68381070
- - der öffentlichen Arbeiten			51220070
		Zusammen:	2054382750

[1] Hier ist Jagdregal nicht in dem Sinn gemeint, daß der Staat überall das Jagdrecht habe, er hat dasselbe nur auf dem Domaine public und dem Domaine de l'État.

Dazu: in Algerien	170523990
in den Kolonien	42527100
im Ausland	12257560
Summa der Güter, welche einem öffentlichen Zweck direkt dienen:	2279691400
B. Güter, welche nicht direkt einem öffentlichen Zweck dienen:	
Wälder	279060840
Andre Güter	1262105094
Dazu: in Algerien Wälder (67,438,241 Francs) und andre Güter (zusammen)	97799061
Summe der einem öffentlichen Zweck nicht direkt dienenden Güter:	1638964995
Generalsumme:	*3918656395

* Am 1. Januar 1880 war der ideelle Wert sämtlicher Staatsgüter auf 3,992 Millionen gestiegen.

Wir gaben vorstehende Tabelle nur der Vollständigkeit wegen wieder, während uns die bezüglichen Einkünfte mehr interessieren als der Kapitalwert aller dieser Güter.

Das Domanialvermögen begreift eben auch Güter, welche zu den Luxusgegenständen gehören und Geld kosten, aber keins einbringen, so zum Beispiel die große Oper, während es anderseits einträgliche Einnahmequellen gibt, wie zum Beispiel die Erträge einer Kolonie, welche zwar nicht unter den Staatsgütern, aber doch eigentlich nur als Domanialeinkommen (wenn es sich nicht bloß um durchlaufende Posten handelt) aufgeführt werden können. — Jedenfalls wurde bei denselben der betreffende Ertrag nicht von in Frankreich wohnenden Bürgern entrichtet und kann man denselben also nicht zu den von jenen gezahlten Steuern zählen.

Derartige Posten gibt es aber, wie sich im Verlauf unsrer weitern Darstellung ergeben wird, mehrere.

Wenden wir uns nun zu den einträglichen Staatsgütern.

b) Wälder.

Wälder, bezw. Staatsforsten.

Bislang ist die Frage, ob es vorteilhaft für den Staat sei, landwirtschaftliche Domänen zu besitzen, aus dem einfachen Grund, weil Frankreich deren fast keine hat, und da man selbstverständlich von dem Areal der Versuchskulturen für Ackerbauschulen und dergleichen absehen muß, unerörtert geblieben.

Man huldigte dort seit 1789 durchgehends der Ansicht, der Staat könne solche Güter nicht mit gehörigem Nutzen in eigner Verwaltung bewirtschaften, was wohl in gewisser Beziehung richtig sein mag, aber die eigentliche Frage doch keineswegs entscheidet, da dem gegenüber zu gunsten der landwirtschaftlichen Domänen anzuführen ist:

1. daß durch deren Einkünfte, die bei einem rationellen Verpachtungssystem immerhin recht beträchtlich sein können, die Steuerzahler um den Betrag der erstern entlastet werden, während das aus dem Verkauf solcher Domänen erlöste flüssige Kapital schließlich spurlos zu verschwinden pflegt;

2. daß sich der Staat in dergleichen Besitzungen ein Kapital für den Notfall reserviert.

Der französische Staat hat sich aber wiederholt sowohl gegen eigentlich landwirtschaftliche Domänen als auch gegen den Staatsbesitz von Bergwerken[1] ausgesprochen.

Dagegen ist die allgemeine Stimmung der Beibehaltung der Staatsforsten dort sehr günstig, obgleich sich allerdings vereinzelte Stimmen wiederholt für einen wenigstens teilweisen Verkauf der Wälder ausgesprochen haben, und in einzelnen Fällen der Staat, durch schwierige Zeiten veranlaßt, thatsächlich auch einen Teil der Forsten veräußert hat.

Man kam jedoch immer wieder zu der Anschauung zurück, daß der Staat seine Wälder grundsätzlich behalten, womöglich ausdehnen und intensiv bewirtschaften müsse und zwar nicht lediglich aus finanziellen Rücksichten, sondern namentlich auch deshalb, weil der Wald anerkanntermaßen ein einflußreiches Agens für das Klima, die Winde, die atmosphärischen Niederschläge und dadurch sowohl für die Fruchtbarkeit als für den Gesundheitszustand ist.

Die französische Forstgesetzgebung.

Diese Auffassung hat in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung immer festern Fuß gefaßt und zu verschiedenen Maßnahmen geführt, deren bedeutende Tragweite nicht zu verkennen ist:

Erstlich beschränkt der Staat sich nicht auf die Be-

[1] Seine Salinen hat er bekanntlich ebenso verkauft.

wirtschaftung seiner eignen Wälder, sondern hat sich von dem Gesetzgeber außerdem das Recht verleihen lassen, auch die Wälder von Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu bewirtschaften.

Der Ertrag der letztern gehört natürlich den Besitzern, welche auch die Kosten der Bewirtschaftung tragen, und hat die staatliche Einmischung hier nur sowohl das allgemeine Beste als auch das Wohl des betreffenden Eigentümers im Auge. — Doch will der Code forestier (Art. 90 etc.), daß jene Aufsicht der Mühe lohne, und so muß bezüglich der hierhin gehörenden Waldungen, die nicht ohne weiteres unter Staatsverwaltung gestellt sind, zuvor nachgewiesen werden, daß der betreffende Wald sich zu regelmäßiger und forstmäßiger Bewirtschaftung eigne, namentlich, daß er groß genug ist.

Zweitens dehnt sich die Fürsorge des Staats auch auf die von Privaten besessenen Forsten aus:

Allerdings kann der Besitzer seinen Wald nach Gutdünken bewirtschaften und verbietet der Code forestier[1] von 1827 nur, die bestehenden Privatwälder auszuroden. — Dies Verbot ist seit dem 18. Juni 1859 auf die Fälle beschränkt, daß der Wald notwendig ist:

1. die Abschwemmung des Bodens von den Höhen zu verhindern,
2. die Ufer zu schützen,
3. die Quellen und Bäche zu erhalten,
4. die Dünen gegen das Eindringen der See zu schützen,
5. die Landesgrenzen zu verteidigen,
6. aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten (Klima, Wind etc.).

Drittens begnügt sich der Staat nicht, die Wälder als solche zu erhalten, indem er sie gegen Zerstörung schützt, sondern bemüht er sich auch, dieselben auszudehnen, indem er die Höhen bewalden läßt.

[1] Die berühmte Ordonnanz von 1669, XVI, 1, ging weiter und wollte direkten Einfluß auf die von den Privaten zu betreibende Hochkultur nehmen.

Über die Wiederaufforstung (reboisement) und die Begrasung (gazonnement) der Höhen und Abhänge bestehen eigne Gesetze, und werden dafür vom Staat bedeutende Ausgaben gemacht, zu denen er indessen auch die Gemeinden und Privaten heranziehen kann.

Die Forstverwaltung.

Endlich sei viertens erwähnt, daß die Generaldirektion der Forsten, welche früher zum Finanzministerium gehörte, seit dem Dekret vom 15. Dezember 1877 mit dem Ministerium für Landwirtschaft vereinigt worden ist und zwar aus dem seiner Zeit ausgesprochenen Grund, um zu verhüten, daß man die Wälder zu sehr vom fiskalischen Standpunkt aus behandle.

Äußerlich ist durch jenes Dekret in der obersten Forstverwaltung nichts geändert, als daß die Beamten derselben nunmehr ihre Amtsstuben im Ackerbau- statt im Finanzministerium haben, und daß der betreffende Generaldirektor, jetzt Unterstaatssekretär, mit dem Ackerbauminister statt mit dem Finanzminister arbeitet; alles übrige ist fast unverändert geblieben.

Der offizielle Titel der an der Spitze dieser Verwaltung stehenden Generaldirektion lautet jetzt „Administration des forêts", ebenso wie auch den Beamten, um der ganzen Organisation eine mehr individuelle, beziehentlich professionelle Färbung zu geben, mehr auf das Forstfach hinweisende Titel gegeben worden sind.

Unter dem Unterstaatssekretär stehen: 1 Generalinspektor als Ressortdirektor, 3 Conservateurs als Abteilungschefs, 8 Inspektoren als Büreauchefs, 16 Unterinspektoren und 16 Schreiber. — Das Land ist in 32 Forstbezirke geteilt und steht an der Spitze jedes Bezirks ein Conservateur (Direktor), dem Inspektoren beigegeben sind. — Die Oberförster heißen Gardes généraux.

Im ganzen gibt es:

39 Conservateurs und Generalinspektoren (8000—15,000 Francs Gehalt),
165 Inspektoren (4500—6000 Francs),
264 Unterinspektoren (3000—3800 Francs),
219 Oberförster und 3176 Förster verschiedenen Grades (700—1600 Francs).

Rechnet man die Diäten, Reisekosten etc. mit, so belaufen sich die Personalausgaben (pro 1881 und 1882) auf 5,419,067 Francs (die Forstschule in Nancy kostet außerdem noch 215,385 Francs).

Die sachlichen Ausgaben und die erforderlichen Forstkulturen beanspruchen 2,869,045 Francs; für Wegebau im Interesse der Wälder werden ausgegeben 1,264,245 Francs, für Wiederbewaldung und Begrasung 2,607,840 Francs und für verschiedenes (darunter 1,500,000 Francs Gemeindesteuern, welche der Staat für seine Wälder zu zahlen hat) 1,968,450 Francs pro 1882 (1,958,450 Francs pro 1881).

Das macht zusammen an Hebekosten 14,404,032 Francs im Jahr 1882 und 14,394,032 Francs im Jahr 1881, wozu noch die Kosten der Zentralverwaltung mit 175,500 Francs hinzuzurechnen sind.

Diesen Ausgaben sind gegenüberzustellen die

Erträge der Staatswälder:

Erträge der Staatswälder.

	1880 *Francs*	1881 *Francs*	1882 *Francs*
Holzschläge	30350000	30350000	30835000
Nebeneinkünfte	5857000	5857000	6313000
Beiträge der Gemeinden für die staatliche Bewirtschaftung ihrer Wälder .	1140000	1140000	1140000
Zahlungen der Ministerien des Kriegs und der Marin für direkt geliefertes (Bau-) Holz	270000	270000	270000
Summa:	37617000	37617000	38558000

Wie ersichtlich, sind diese Einkünfte nur geringen Variationen unterworfen, und findet man annähernd dieselben Summen, wenn man auf weitere Jahre, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Verlustes der elsaß-lothringischen Wälder, zurückgreift.

Die obigen Ziffern bedeuten indessen nur die Soll-Einnahmen, weshalb einige hierher gehörende Erklärungen passend an die übrigens etwas geringer ausgefallenen Ist-Einnahmen des Jahrs 1877 zu knüpfen sind.

Im Compte définitif des genannten Jahrs finden sich für die Holzschläge 27,465,442 Francs aufgeführt, und sind

in dieser Summe ebenso wie in den entsprechenden Summen von 1880—1882: 485,072 Francs an Adjudikationskosten (Zusatz von 1,60 Franc, also von 1,6 Prozent zum Preis) enthalten, welche Kosten weiter oben bei den sachlichen Ausgaben unter dem Titel: „Verschiedenes" begriffen wurden.

Die Nebeneinkünfte, hier 3,724,827 Francs, enthalten die Windfälle, den Ertrag der Verpachtung der Jagd in den Staatswäldern (1,215,562 Francs), verschiedene Nebenprodukte, Entschädigungen und dergleichen.

Die Vergütungen der Gemeinden für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen figurieren 1877 mit 1,108,225 Francs, dagegen die Beiträge der Gemeinden und Privaten zu den Aufforstungsarbeiten mit 3,552,088 Francs, eine Belastung, welche neuere Bestimmungen wesentlich erleichtert haben. — Die Totalsumme beläuft sich mithin auf 36,065,569 Francs.

Der Beitrag der Gemeinden zu den „Bewirtschaftungskosten" ist auf 5 Prozent des Ertrags der verkauften oder in natura verteilten Produkte normiert und zwar so, daß jener Beitrag nie mehr als 1 Franc pro Hektar ausmachen soll.

Daß und warum die Forstbeamten als solche keine Gelder einziehen und die Staatsrevenuen thunlichst durch Vermittelung von Finanzbeamten in die Staatskasse fließen, wurde bereits an andrer Stelle erklärt: größere Summen werden direkt an die General- oder die Kreiseinnehmer abgeführt, kleinere an die Receveurs de l'enregistrement et des domaines gezahlt. — Letztere werden im nächsten Abschnitt weitere Erwähnung finden.

Nach dem „Annuaire des eaux et forêts"[1] besaß der Staat im Jahr

1791:	1704917	Hektar Wald	1860:	1068221	Hektar Wald
1820:	1214566	- -	1869:	1085565	- -
1830:	1122096	- -	1872:	998540	- -
1848:	1023642	- -			

Die Veränderungen erklären sich daher, daß erstens immer nur die ungefähre Ausdehnung der Wälder bekannt

[1] Block, „Statistique de la France" (1875) II. Seite 78.

war, zu der man dann jeweilig mehr oder etwas weniger abgeholzten Waldboden (sol forestier) hinzu- oder abrechnen mochte; zweitens, daß Waldungen verkauft wurden (2—300,000 Hektar in 55 Jahren); drittens, daß neue Beholzungen angelegt wurden.

Die Gesamtausdehnung aller Wälder Frankreichs wurde vor 1870 auf 8,850,000 Hektar, wovon 1,941,000 Hektar den Gemeinden, die übrigen dem Staat und Privaten gehörten, angenommen.

Der Ertrag der Wälder wird auf 34½ Millionen Kubikmeter Holz zum Wert von 206 Millionen Francs geschätzt.

c) Domänen mit Ausnahme der Wälder.

aa) Domänenverwaltung.

Die Domänenverwaltung.

Die Domänen werden von der Generaldirektion der Einregistrierung und der Domänen verwaltet, über deren Organe bereits das Erforderliche (Seite 79 u. ff.) mitgeteilt wurde.

Gewöhnlich besorgen dieselben Beamten die Verwaltung der beiden vorgenannten Zweige.

Es gibt aber auch einzelne Beamte mit speziellen Befugnissen für diejenigen Fälle, in denen die Geschäfte ihrer Anhäufung wegen getrennt werden müssen.

Die Generaldirektion hat die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher Staatsgüter (Mobilien und Immobilien), welche keinem öffentlichen Dienste direkt gewidmet[1] und damit einem besondern Ministerium zur Verwaltung überwiesen worden sind.

Dienstunbrauchbar gewordene Gegenstände fallen ebenso den „Domänen", das heißt der Verwaltung derselben, anheim.

Die Wahrung des Staatsinteresses an dem Staatseigentum hatte übrigens in den ersten Jahren nach der Revolution von 1789, als es noch sogenannte „Nationalgüter" (konfiszierte) gab, große juristische und technische Schwierigkeiten. Zur Zeit dürfte darüber ein Streit kaum mehr möglich sein,

[1] In vielen dahin gehörenden Fällen handelt der Präfekt, wie derselbe alle Minister je nach Bedürfnis vertritt, im Auftrag des Finanzministers.

auch steht nunmehr die Rechtsprechung über den Gegenstand fest, so daß ein weiteres Eingehen auf dieses Gebiet nur noch dem Rechtsgelehrten und zwar vom geschichtlichen Standpunkt aus Interesse bietet, während wir uns darauf beschränken können, in die thatsächliche Gestaltung des Budgets und der bezüglichen Rechnungen einzudringen, wobei sich ausreichende Gelegenheit finden wird, die Wirksamkeit der Domänenverwaltung im einzelnen zu beobachten und das Gebiet derselben dabei genau zu begrenzen.

bb) Spezielle Domänen.

Spezielle Domänen.

Wir bezeichnen als „spezielle Domänen" diejenigen Einkommenzweige, welche man im französischen Budget meist als *„Domaines autres que les forêts"* aufgeführt findet, wobei jedoch von vornherein zu beachten ist, daß bezüglich der betreffenden Einteilung, wie wir bereits wiederholt bemerkten, mehrfach Schwankungen vorkommen.

Damit wir unsrer Aufgabe, thunlich alle nötigen Erklärungen zu bieten, gerecht werden, wird es sich empfehlen, um die fraglichen Schwankungen deutlicher hervortreten zu lassen, zunächst die Tabelle aus dem Compte définitif pro 1877, sodann diejenige des Budgets von 1881 hier folgen zu lassen (das Budget von 1882 ist weniger vollständig), wobei nochmals hervorgehoben sei, daß sich in diesen Tabellen nicht alle die Posten wiederfinden, die wir außer den Wäldern noch zu den Domänen rechnen, sondern nur die Posten, welche in der offiziellen Rechnung zu den „Domänen außer den Wäldern" gezählt werden. Ferner sei noch erwähnt, daß wir für das Jahr 1877 die Summe der Spalte des Budgets „Total des droits constatés" benutzt haben, welche sich nur um ein Geringes von den andern unterscheidet.

Statistisches.

Einnahmen der Domänenverwaltung aus den „speziellen Domänen" im Jahr 1877 (nach dem Compte définitif).

A. Produkte der Domänen (produits des domaines).

	Francs
Revenuen der Domänen (Flüsse, Seeufer, Plätze etc.) . . .	1257874,55
Produkte der Festungsterrains (Gras auf den Wällen) und andrer der Militärverwaltung übergebener Grundstücke	516047,75

	Francs.
Verkauf der den Morästen abgewonnenen Felder (Gesetz vom 28. Juli 1860)	335,55
Dem Staat zukommende Vergütungen (dommages-intérêts), außer für Wälder	427045,38
Ausstehende Renten (von losgekauften Servituten u. dergl.)	14787,87
Preis verkaufter Mobilien und Ertrag fälliger Schulden	890505,82
Herrenlose Güter, Heimfall erbloser Successionen	1396483,82
Umgetauschte Güter (Wert der erhaltenen)	1908,44
Verkauf von Nationalgütern (früher konfiszierte), Gesetz vom 18. Mai 1850	9575806,11
Verkauf gewisser Militärgüter, laut Dekret vom 25. April 1860[1]	555743,71
Produkt der frühern Zivilliste vom 4. September 1870 an	416226,36
Zufällige Einnahmen	478735,25
Zusammen A:	15531303,04

B. Verkaufspreis der von den Ministerien abgelieferten Mobiliargegenstände.

Ministerium der Justiz	2425,84
- des Äußern	—
- des Innern	47787,58
- der Finanzen und abhängigen Verwaltungen	179550,35
- des Kriegs	4896824,99
- der Marine	620397,30
- des Unterrichts	19489,55
- des Kultus	7451,54
- der öffentlichen Arbeiten	304346,10
- des Ackerbaus und des Handels	14123,80
Zusammen B:	6092397,05

C. Erträge verschiedener vom Staat selbst verwalteter oder verpachteter Anstalten.

Nationale Schulen für Viehärzte	32907,99
- - - Gewerbe	61727,94
- - - Landwirtschaft	134198,22
- - - Uhrmacherei in Cluses	387,60
Staatsschäfereien	161128,47
Versuchsanstalt für Milchwirtschaft (vacheries expérimentales)	35395,82
Gestüte und Beschälerdepots	792270,72
Mineralquellen (établissements thermaux)	388672,95
Zusammen C:	1606689,71
Summa von A, B und C:	23230389,80

Nachstehend folgen die Schätzungen für das Jahr 1881, von denen übrigens weder die Schätzungen für 1880 noch die für 1882 wesentlich abweichen.

[1] Dieses Dekret scheint, wie manches andre, nicht in die Gesetzsammlung gekommen zu sein.

Einnahmen der Domänenverwaltung aus den „speziellen Domänen" im Jahr 1881 (nach dem Budget).

	Francs
Temporäre Konzessionen für die Ausübung der Seefischerei[1] (Ufer)	180000
Temporäre Konzessionen für andre Zwecke	460000
Einnahmen von Militärdomänen (Befestigungswerke etc.)	450000
Andre Einnahmen	1600000
Einziehung von Renten und Schulden	40000
Verkauf von (unbrauchbar gewordenen) Mobiliargegenständen (vergleiche oben B)	7570700
Verkauf von Grundstücken	3500000
Herren- und erblose Güter aller Art	1200000
Summa:	15000700

Von den Schulen und andern Staatsanstalten ist hier keine Rede mehr; bei der neuen Einteilung sind dieselben unter die „verschiedenen Revenuen" verwiesen worden.

Es erscheint kaum notwendig, die in der ausführlichen Tabelle pro 1877 gegebenen Details unter A und B weiter zu erklären; teils sind dieselben unbedeutend, teils wird das in Klammern hinzugefügte Wort zur Erläuterung genügen.

Anders liegt es mit der Abteilung C. — Diese figuriert, wie gesagt, seit 1881 nicht mehr bei den „speziellen Domänen", und ist einfach ohne Angabe von Gründen beliebt worden, auch die Anstalten unter C gleich den übrigen in die Klasse der „verschiedenen Revenuen" zu verweisen, bei welcher Gelegenheit für jene Anstalten gleichzeitig eine vollständigere Tabelle aufgestellt worden ist als bisher, welche wir hier, als zu den Domänen gehörig, wiedergeben, dieselbe zugleich mit den nötigen Erklärungen begleitend.

Staatsschulanstalten im Jahr 1881.

	Francs
Militärschulen (écoles polytechniques, école de Saint-Cyr, Prytanée militaire, école de la Flêche), Pensionsgelder etc.	1171875
Militärschule von Saumur	59000
Marineschule zu Brest	51800
Gewerbeschulen, jetzt 3 (Châlons, Angers, Aix; 2 werden noch errichtet)	241000

[1] Der (an sich geringe) Ertrag der Verpachtung der Flußfischereien ist, mit andern Einkünften untrennbar vermischt, unter den „andern indirekten Steuern" begriffen.

		Francs
Vieharzneischulen (Alfort bei Paris, Lyon, Toulouse)		
Pensionsgelder[1]	376700 Francs	
Tierpflege	130056 -	
Diplomgebühren	17000 -	523756
Höhere Ackerbauschulen (Grignon, Grand-Jouan, Montpellier) .		178000
Das agronomische Institut (Hochschule)		14500
Summa der Einkünfte obiger Schulen:		2239931

Vorstehende Summe begreift die Schulgeld- (Pensions-) Erträge, denen bezügliche Naturalprodukte etc. und einige Nebengefälle hinzutreten.

Verschiedene Produkte der Tierarzneischulen (auch Wert der in natura verbrauchten)		30050
Gebühren für das Visitieren des importierten Viehs 200,000 Francs. Diese wurden bereits bei den Gebühren berücksichtigt; sie werden auch von den Zoll- und nicht von den Domäneneinnehmern eingezogen; der Verfasser des Budgets hat diesen Posten nur aus falscher Analogie hergestellt, weshalb er hier nicht mitgerechnet wird.		
Ackerbauschulen: verschiedene Produkte, zum Teil in natura verbraucht		169200
(Diese Schulen haben Ländereien, deren Produkte besonders verrechnet werden.)		
Gartenbauschule in Versailles		30000
Staatsschäfereien (Erlös für verkaufte Tiere etc.)		142600
Milchwirtschaft (in Corbon)		40200
Gestüte und Beschälerdepots:		
Feld- und Waldprodukte	Francs 170000	
Beschälgebühren.	- 1143500	
Ertrag verkaufter Pferde	- 41500	
Ertrag verkauften Stallmistes. . .	- 39000	
Verschiedenes	- 1000	
Zusammen:		1395000
Gewerbeschulen: Verkauf der Produkte der Werkstätten . . .		39500
Uhrmachereischule von Cluses: Verkauf dort produzierter Gegenstände		250
Heilquellen (meist verpachtet; Vichy für 111,000 Francs, Néris 56,000, Bourbon-l'Archambault 26,400, Bourbonne 44,200, Luxeuil 26,000, Aix-les-Bains 156,000 Francs).		419600

[1] Hier ist das vom Kriegsministerium für die Tierärzte der Armee bezahlte Schulgeld (Pensionen) etc. eingeschlossen; vieles in dieser Tabelle hat übrigens lediglich für die Buchhaltung Bedeutung, und ist es wohl unnötig, besonders hervorzuheben, daß die meisten Schulen dem Staat mehr kosten, als einbringen; immerhin handelt es sich aber um Einkünfte, welche an dieser Stelle daher ihren Platz finden mußten.

Lazarette und Quarantäneanstalten in 11 Häfen (die 948,000 Francs werden von den Zollämtern eingenommen).
Schlachtviehausstellung in Paris; Eintrittsgelder und Katalogverkauf (die 43,500 Francs werden als indirekte Steuern vereinnahmt).

Zusammen:	2266400
Dazu noch die Lazarette und die Ausstellung	991500
So ergibt das:	3257900

cc) Andre Domänen.

An dre Domänen.

Um ein vollständiges Bild der französischen Finanzen zu erhalten, reicht es nicht hin, die Einnahmen aus nachfolgenden Staatsanstalten, die wir ebenfalls zu den Domänen rechnen, wenn dieselben im französischen Budget auch nicht ausdrücklich als solche aufgeführt sind, unter der Rubrik: „Produits divers du Budget" allgemeinhin zusammenzufassen, sondern ist es erforderlich, dieselben einzeln aufzuführen:

	Francs
Überschuß der Staatsdruckerei (nur ein Zehntel dieses Überschusses, da das übrige jährlich zum Kapital geschlagen wird) . . .	16585
Überschuß der Depositenkasse (es ist von derselben an andrer Stelle die Rede)	4626000
Überschuß (bénéfice, Gewinn) der Staatseisenbahnen	—
Ertrag vom Verkauf offizieller Schriften, Karten etc.	135000
Eintrittsgelder in die jährliche Bilderausstellung etc.	250000
(Fällt seit 1881 fort, weil die Ausstellung Privatunternehmen geworden ist.)	
Gips- und andre Reproduktionen aus den Staatsmuseen	40000
Porzellan (nicht dekoriertes) aus der Manufaktur von Sèvres . .	100000
Einziehung von Abzahlungen auf die im Jahr 1830 dem Handel und den Gewerben gemachten Vorschüsse	500
Einziehung auf im Jahr 1848 den Arbeitern gemachte Vorschüsse	10000
Zinsen und Abtragungen von Vorschüssen, die im Jahr 1867 der Industrie gemacht wurden	200000
Eingang von alten Rückständen der Finanzbeamten	200000
Zinsen der den Messageries maritimes vorgeschossenen Kapitalien	50833
Heimfall von Geldern aus der Postkasse (von den Berechtigten nicht eingefordert)	33200
Zinsen einer Summe, welche der Mont-de-Milan schuldet . . .	250000
(Nach dem Protokoll des Friedensschlusses in Zürich 10. November 1859.)	
Erstattung (durch Private) von dem Fiskus vorenthaltenen Summen (Gewissensgelder)	145497
Verschiedenes (ohne nähere Angabe)	797765
Zusammen:	6855380

Man kann im übrigen allgemeinhin sagen, daß alles, was dem Staat gehört und nicht einen besondern Platz in der finanziellen Klassifikation findet, am besten in der Rubrik der Domänen unterzubringen ist.

Die Einkünfte, welche aus den auswärtigen Besitzungen stammen, behandeln wir in dem nachfolgenden Abschnitt, und mögen hier noch folgende Posten erwähnt werden, deren Charakter allerdings ebenso verschiedene Deutungen zuläßt:

	Francs
Abgabe der Einjährig-Freiwilligen[1] (1500 Francs pro Person)	10395000
Ertrag der Arbeit der Gefangenen in den militärischen Strafanstalten	600000
Ertrag der Arbeit der Zivilsträflinge (5,355,000 Francs) und Nebenprodukte	6000000
Ertrag der Arbeit in den Strafkolonien (Guayana und Neukaledonien): das dem Staat zukommende Zwanzigstel	60000
Betrag der Geldstrafen und Nebengefälle[2]	8233296
Zusammen:	25288296

d. Einkünfte, welche den auswärtigen Besitzungen entstammen.

Einkünfte aus den auswärtigen Besitzungen.

Ob diese Einkünfte ebenso wie die zuletzt genannten zu den Einnahmen aus den Domänen, selbst im allerweitesten Sinn des Worts, gerechnet werden können, ist mindestens zweifelhaft; was aber zweifellos feststeht, ist, daß diese Einkünfte nicht zu den in Frankreich gezahlten Steuern gehören, und kann man keinesfalls die französische Bevölkerung als Divisor für einen Quotienten gelten lassen, der gleichzeitig auch von auswärts gekommene Summen enthält, so daß diese Einnahmen jedenfalls aus den übrigen Staatseinnahmen auszuscheiden sind.

Die hierher gehörigen Einkünfte stammen aus Algerien, Indien, Kochinchina und Andorra.

Algerien bringt (1881) eine Summe von 28,723,500 Francs

[1] Wird wahrscheinlich aufgehoben werden (Gesetzesvorschläge von 1882).

[2] Die vorstehenden Zahlen sind dem Budgetanschlag pro 1881 entnommen. — Für 1880 belief sich die Schätzung der „Geldstrafen etc." auf 9,165,180, für 1882 auf 7,887,155 Francs; der Grund für diese Verminderung ist nicht angegeben. — Letztere Summen zeigen aber keineswegs sämtliche Geldstrafen, sondern nur diejenigen, für welche keine besondere Kategorie vorgesehen ist, während im übrigen die „Geldstrafen" bei den verschiedensten Kategorien des Budgets figurieren.

ein; der freilich eine Ausgabe von 28,009,992 Francs (und darüber) entgegengestellt werden kann.

Es handelt sich aber hier keineswegs um durchlaufende Posten, da die algerischen Einnahmen nicht exklusiv zur Deckung der algerischen Ausgaben reserviert sind.

Die von Algerien dem französischen Staat entrichteten Abgaben lassen sich folgendermaßen einteilen:

	Francs
Direkte Steuern (mit 77,600 Francs Steuer auf Wertpapiere)	8695600
Einregistrierung und Stempel	5501000
Domänen (darunter 580,000 Francs für Waldprodukte)	3022000
Zölle	6037000
Indirekte Steuern	2377600
Posten und Telegraphen	2445700
Verschiedene Einnahmen	644600
Zusammen:	28723500

Die Lokaleinnahmen Algeriens bestehen hauptsächlich aus dem sogenannten Octroi de mer, einer Accise, welche von den Zollbeamten gehoben, zu $^1/_5$ für den Bezirk (département) reserviert und zu $^4/_5$ unter die Gemeinden verteilt wird. Dann gibt es noch eine Mietsteuer und andre weniger bedeutende Umlagen.

Indien. Für diese Einnahmequelle sind zu verzeichnen eine von der englischen Kolonialregierung laut Vertrag zu zahlende Summe von 1,040,000 Francs und ein Überschuß der französisch gebliebenen Besitzungen von 18,952 Francs.

Kochinchina: Einnahme von 2,200,000 Francs.

Die Republik Andorra zahlt eine Art Tribut (Dekret vom 27. März 1806) im Betrag von 960 Francs.

Somit ergeben sich Einnahmen:

Aus Algerien	28723500	Francs,
- Indien	1058952	-
- Kochinchina	2200000	-
Andorra	960	-
Zusammen:	31983412	Francs.

Eisenbahnen. Eisenbahnen. Wir wollen endlich bei den Einnahmen aus den Staatsgütern der Vollständigkeit wegen noch die Eisenbahnen erwähnen, in denen dem französischen Staat nach und nach ein riesiges Domanium erwächst.

Vorderhand werden die Staatseisenbahnen zwar erst ausgebaut, und kann man diese Besitzungen (selbst die schon fertigen Bahnen) noch nicht zu den „einträglichen“ rechnen.

Aber auch von aller vorzeitigen Verstaatlichung der bestehenden großen Netze abgesehen, darf nicht vergessen werden, daß sämtliche französische Eisenbahnen in der Mitte des nächsten Jahrhunderts vertragsmäßig dem Staat anheimfallen, der dann in ihnen ein „domaine“ besitzt, das ihm jährlich mehrere Hundert Millionen netto eintragen wird.

Kapitel IX. Durchlaufende Posten.

Durchlaufende Posten des Budgets. Allgemeines.

Im französischen Budget sind dreierlei durchlaufende Posten sorgfältig zu unterscheiden, denen bisher nur selten die erforderliche Beachtung geschenkt ist:

Erstens diejénigen, welche im Kapitel XX unter dem Titel: „Besondere Anstalten“ eine weitere Besprechung finden sollen. — Im französischen Budget heißt diese Abteilung „Budgets annexes rattachés pour ordre au budget“. — Das sind also Anstalten, die ihre besondern Budgets haben und die nur der Ordnung wegen, und um die Aufsicht des Staats zu bekunden und zu erleichtern, im Gesamtbudget figurieren.

Zweitens die Departements-, Gemeinden- und andre Einnahmen, soweit sie in der Staatsbuchhaltung unter der Rubrik: „Ressources spéciales“ vorkommen. — Auch diesen Spezialfonds wird eine besondere Besprechung gewidmet werden (Lokale Einnahmen und Ausgaben, Kapitel XVII, XVIII und XIX).

Drittens durchlaufende Posten des Gesamtbudgets, von denen in diesem Kapitel ausschließlich die Rede sein soll.

Vorübergehend sei vorher der Vollständigkeit wegen noch der „Fonds de liquidation“ erwähnt, welcher zur Zeit nicht mehr existiert. Derselbe hatte unter Vermeidung des

in Frankreich nicht beliebten Namens eine Art außerordentlichen Budgets und seine eignen Einnahmen und Ausgaben. — Auch hierauf werden wir noch zurückzukommen haben.

Die durchlaufenden Posten des Gesamtbudgets sind unter mancherlei Namen eingetragen, und ihre Eigenart ist nicht immer klar geschieden, so zwar, daß zuweilen das Gegenstück einer Einnahme nicht immer ausdrücklich in den Ausgaben aufgeführt ist; obgleich in solchem Fall der betreffende Gegenposten in der Buchung mit andern verschmolzen ist, bleibt der innere Zusammenhang zwischen Einnahme- und Ausgabeposten dennoch bestehen, so daß das Verhältnis den Charakter eines durchlaufenden Postens behält.

Wenn wir die wichtigsten hierhin gehörenden Posten durchgehen, so treten uns zuerst und sich deutlich als durchlaufende Posten darstellend die im französischen Budget als *„Retenues affectées au service des pensions civiles"* bezeichneten Einnahmen entgegen:

Die Gehaltsabzüge für die Pensionskasse.

Den Zivilbeamten werden von ihrem Gehalt Abzüge zu gunsten der Pensionskasse gemacht, und zwar wird ihnen zunächst bei ihrer Anstellung der erste Monat ganz, bei Gehaltsvermehrung der Monatsbetrag der jeweiligen Aufbesserung abgezogen, während denselben überdies fortlaufend 5 Prozent vom Gehalt einbehalten werden. Außerdem finden noch Abzüge bei längern Beurlaubungen statt, und werden Strafgelder zuweilen auf den Gehalt verrechnet.

Der Gesamtertrag des Postens belief sich in dem Budget von 1881 auf 19,635,000 Francs, und nimmt derselbe langsam und stetig zu.

Die Abzüge von 5 Prozent bringen allein 15,706,000 Francs ein, wonach sämtliche Gehalte also eine Summe von 314,120,000 Francs ausmachen würden.

(Wohl zu beachten ist indessen, daß es sich hier nur um Zivilbeamte handelt, somit die Militärs sowie der Klerus ausgeschlossen sind, da für diese besondere Pensionskassen bestehen, denen wir weiterhin begegnen werden; ebenso haben die Departemental- und Gemeindebeamten eigne Pensionskassen.)

Obige Abzüge haben sich mit Ausnahme der Präfekten und Staatsräte, die als höhere politische Beamte diesen allgemeinen Regeln nicht unterworfen sind, alle übrigen „Fonctionnaires“ und „Employés“ gefallen zu lassen; doch reichen diese Abzüge bei weitem nicht aus, um den Betrag der vom Staat gewährten Pensionen zu decken.

Der Posten trägt übrigens dazu bei, das Budget größer erscheinen zu lassen, als es ist, da die Gehalte für voll aufgeführt werden und die Abzüge somit zweimal im Etat erscheinen, wofür natürlich nur technische Gründe im Interesse der Ordnung des Rechnungswesens bestimmend sind (Gesetz vom 9. Juni 1853)[1].

Ähnliche Abzüge figurieren im Einnahmebudget vom Solde der Offiziere der Landarmee mit 4,698,360 Francs und vom Solde der Offiziere der Sapeurs-pompiers (Feuerwehr von Paris), die ebenfalls zur Armee gehören, mit 10,585 Francs.

Die Geistlichkeit erleidet keine Abzüge ihres Gehalts, hat dagegen auch keinen Anspruch auf Pension, sondern es wird derselben nur eine Altersversorgung vom Staat mehr in der Form der Wohlthätigkeit (secours annuel) gewährt (von andern bezüglichen Zuschüssen für die Geistlichkeit wird an andrer Stelle die Rede sein).

Abzüge von den Deputiertengehalten.

Ein weiterer Abzug von 464,321 Francs ist hier zu erwähnen, welchen diejenigen Deputierten zu erleiden haben, die zugleich ein Amt verwalten, da ihnen das Kumulieren von Staatseinnahmen aus dem Amt mit denen als Deputierte untersagt ist.

Sonderbarerweise ist es dagegen den Senatoren bisher erlaubt, ihre Beamtengehalte zugleich mit ihren jährlichen Revenuen als Senatoren zu beziehen; — ein gegenwärtig vorliegender Gesetzesvorschlag, der die bezügliche Gleichstellung der Volksvertreter ins Auge faßt, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben[2].

---

[1] Im Augenblick liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der das Pensionswesen auf andern Grundlagen zu reformieren bezweckt. (Siehe das Sachregister).

[2] Außerdem kommen im französischen Budget noch einige ganz kleine Abzüge im Gesamtbetrag von 11,684 Francs vor, die bei ihrer Geringfügigkeit übergangen werden können.

Beitrag der Stadt Paris für die Munizipalwache etc.

Weiter kommt ein Beitrag der Stadt Paris für den Unterhalt der Munizipalwache (Garde de Paris) mit 3,176,929 Francs in Betracht sowie Beiträge der Stadt Lyon von 440,780 Francs und der Gemeinde des Seine-Departements von 358,000 Francs zu den Kosten der Polizeiverwaltung.

Diverse Abzüge und Vergütungen.

Es folgen im Budget gewisse Beiträge, deren Natur in den 883 Artikeln des Dekrets vom 31. Mai 1862 erklärt wird: 5,577,914 Francs, — sodann die Rückerstattung derjenigen Staatsausgaben durch die Eisenbahnkompanien, welche für die Kontrolle der Eisenbahntelegraphen notwendig sind: 590,000 Francs, ferner die eventuellen Beiträge einzelner Departements, Gemeinden und Privaten zur Ausführung öffentlicher Arbeiten und endlich die Pensionen der Seeleute, welche im Kriegsinvalidenhaus untergebracht werden: 33,807 Francs.

Sämtliche Posten dieses Kapitels bilden eine Gesamtsumme von 34,997,380 Francs.

III. Abteilung. Übersicht der Einnahmen.

Kapitel X. Vergleichender Überblick.

Vergleichende Übersicht der Einnahmen Frankreichs u. Deutschlands.

In diesem Kapitel wollen wir nicht das Resultat eines Jahrs mit dem eines andern vergleichen, sondern die übliche offizielle Einteilung des französischen Budgets einer thunlich systematischen gegenüberstellen.

Die thatsächlichen Resultate der verschiedenen Jahre finden sich weiterhin im Anschluß an die „Staatsausgaben“ übersichtlich zusammengestellt, desgleichen geben wir im Kapitel XXI dieses Werks die genaue Übersetzung eines wirklichen Budgets, welche das spezielle Studium der Art und Weise, wie dasselbe eingerichtet ist, wesentlich erleichtern wird. — Hier sollen also nur die hauptsächlichen Abteilungen der Staatsfinanzrechnung aufgestellt werden, um auf solche Weise einen Überblick über die französischen Finanzen sowohl nach dem offiziell beliebten als nach einem mehr wissenschaftlichen System zu gestatten.

Sodann wird es von Interesse sein, ein deutsches und ein preußisches Budget diesen Aufstellungen gegenüberzuhalten. — Zu diesem Zweck seien die betreffenden Ziffern dem französischen Budgetvorschlag pro 1881 (welchem bereits mehrere Details entlehnt wurden, und der, wie gesagt, ausführlicher ist als der pro 1882) und gleichmäßig den deutschen Budgetentwürfen pro 1880/81 entnommen:

Einnahmen nach dem französischen Budget.

		Francs
Direkte Steuern (die 4 Hauptsteuern)		379398300
Den direkten Steuern assimilierte Abgaben		23407670
Domänen, andre als Wälder		15000700
Wälder		38102600
„Indirekte Steuern und Revenuen"	Einregistrierung	519991000
	Stempel	140467000
	Zölle und Salz	327206000
	Indirekte Steuern (und Monopole)	1048503000
	Posten	109492000
	Telegraphen	26508000
	Summa der indirekten Steuern allein:	2172227000
„Verschiedene Revenuen"	3 Prozent auf den Ertrag der Wertpapiere	36448000
	Universitätsgebühren	4571310
	Ertrag der Geldstrafen	8233296
	Erträge und Revenuen von Algerien	28723500
	Abzüge für die Zivilpensionen	19635000
„Verschiedene Erträge des Budgets"		51446527
	Summa der ordentlichen Einkünfte:	2777193903

Vorstehendes „Resumé" findet sich auf Seite 116 des Budgetentwurfs, und sind die entsprechenden Resümees verschiedener Jahrgänge in ihrem Aufbau nicht sehr abweichend voneinander; sie gleichen sich zumal darin, daß sie mehr auf einer administrativen als auf einer logischen Einteilung der Rechnung fußen.

Nachstehend mögen dem gegenüber die Resultate nach der bisher in dieser Arbeit befolgten Einteilung, soweit thunlich, zusammengestellt werden, wobei es unentschieden bleiben mag, ob nicht der eine oder andre Posten auch von uns hätte anders klassifiziert werden können[1].

[1] So haben wir zum Beispiel unter den „assimilierten Abgaben" die Apothekergebühren (droits de visites chez les pharmaciens) aufgeführt trotz

Übersicht der Einnahmen[1].

1. Abteilung: Einnahmen, welche von Steuern herrühren.

	Francs	Francs
a) Direkte Steuern: Die vier Hauptsteuern .	379398300	
Die assimilierten Abgaben	23407670	
8 Prozent auf die Wertpapiere . .	36448000	
Zusammen direkte Steuern:		439253970
b) Indirekte Steuern: Einregistrierungs- und Stempelsteuern u. gewisse Gebühren		660458000
Konsumsteuern: Getränke, inkl. Lizenzsteuer .	404025000	
Zucker (inländischer)	124044000	
Salz[2]	32791000	
Transportsteuern	79299000	
Andre	61399000	
Zusammen Konsumsteuern:		701558000
Zölle, ohne Salz, jedoch einschließlich des Zuckers		309235000
Monopole (Tabak, Pulver, Streichhölzer) . . .		364976000
Zusammen indirekte Steuern:		2036227000
c) Gebühren für geleistete Dienste: Post.	109492000	
Telegraphen	26506000	
Universitätsgebühren	4571310	
Erfindungspatente	1831495	
Münzprägegebühren	134529	
Andre	1450000	
Zusammen Gebühren etc.:		143987334

2. Abteilung: Einnahmen, welche keine Steuern sind.

	Francs	Francs
Domänen und Wälder	90744807	
Ertrag auswärtiger Besitzungen	31983412	
Durchlaufende Posten	34997380	
Zusammen Einnahmen, die keine Steuern sind:		157725599

Rekapitulation:

Direkte Steuern	439253970	Francs
Indirekte Steuern	2036227000	-
Gebühren	143987334	-
Einnahmen, die keine Steuern sind .	157725599	-
Generalsumme:	2277193903	Francs.

Will man danach berechnen, wieviel Steuern ein Franzose zahlt, so dürfen dabei die letzterwähnten 157 Millionen

---

unsers besondern, den „Gebühren" gewidmeten Abschnitts, da es uns zweckmäßiger schien, die Taxes assimilées nicht zu trennen.

[1] Nach unsrer Einteilung.

[2] Von der Verwaltung der indirekten Steuern und von der Zollbehörde erhoben.

keinesfalls in Ansatz kommen. — Streng genommen müßte auch von den indirekten Steuern und Gebühren noch manches in Abzug kommen; so dürfte man zum Beispiel für die Einnahmen aus dem Tabak, dem Pulver, aus Streichhölzern, von Posten und Telegraphen etc. nur die Nettorevenuen rechnen, während die obigen Bruttosummen auch noch den gelieferten Tabak, überhaupt eine Ware, beziehentlich geleistete kostspielige Dienste mit einschließen, so daß von den indirekten Steuern und Gebühren noch etwa 80 Millionen abzuziehen und der letzten Position hinzuzurechnen sein dürften[1].

Der preußische Staatshaushalt.

Es ist nicht schwer, auch den preußischen Staatshaushaltsetat in seine Hauptzweige zu zerlegen und eine ganz ähnliche Tabelle zu bilden. Formell sind aber von vornherein zwischen dem französischen und preußischen Budget bald mehr, bald minder wichtige Unterschiede zu konstatieren. So ist zum Beispiel in Preußen der Finanzminister durchaus nicht der alleinige Einnehmer, vielmehr beziehen mehrere seiner Kollegen außer ihm sehr bedeutende Staatseinkünfte, wie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister der öffentlichen Arbeiten, der die Bergwerke, Hütten, Salinen und Eisenbahnen verwaltet, etc. — Allerdings ist diese Teilung eine lediglich formelle, denn alle Gelder sind schließlich an ein und dieselbe Zentralkasse abzuführen, wie ja der Finanzminister jeden Augenblick in der Lage sein muß, zu übersehen, über welche Summen der Staat disponieren kann. — Es führt eben auch in der Verwaltung mehr als ein Weg zum Ziel, und auf den Bau dieser Wege üben Volkscharakter und nicht minder Geschichte und Tradition wesentlichen Einfluß aus.

Bekanntlich hat Preußen mit sehr wenigen Ausnahmen stets sparsame, haushälterische Könige gehabt, welche darauf bedacht waren, daß eine gute Staatswirtschaft geführt werde; —

---

[1] Der Tabak ist hierbei nur zum Kostenpreis berücksichtigt, während für den Konsumenten auch noch der Verdienst des Zwischenhandels, wenn kein Tabakmonopol besteht, sehr erheblich in Betracht kommen dürfte.

das hatte die Entwickelung gesunder Traditionen zur Folge, denen gegenüber eine streng systematische Gliederung des äußern Verwaltungsmechanismus entbehrlicher war. — Anders in Frankreich, wo während des 18. Jahrhunderts auf diesem Gebiet eine so grenzenlose Unordnung herrschte, daß gerade sie im wesentlichen die Revolution von 1789 zeitigte.

Diese machte mit dem Bestehenden Tabula rasa und baute von Grund aus neu auf, dazu (wie naheliegend) gern eigens behauene und besonders geradlinige Steine verwendend. — Man zog mit Vorliebe symmetrische Linien, stellte absolute Regeln auf und gelangte so nicht nur zu dem Prinzip der Kasseneinheit, sondern auch zu dem der Einheit der Kassenverantwortlichkeit.

Wer neue Organisationen schafft, hat es leicht, nach im voraus berechneten Regeln zu bauen, wer aber einer geschichtlich gewordenen Einrichtung gegenübersteht, hat andre Kriterien anzuwenden und findet bald, daß der historisch mit vielen andern Verhältnissen zusammengewachsene Organismus nicht lediglich nach theoretischen Grundsätzen beurteilt werden kann.

Das gleichzeitige Vorhandensein eines preußischen und eines deutschen Budgets und das Ineinandergeschobenoder Ineinanderverwachsensein derselben ist freilich keine Formsache mehr, sondern von direkt materieller Bedeutung:

Mancher Posten, der an der einen Stelle figuriert, findet sich, wenn auch vielleicht mit einem andern Betrag verschmolzen, gleichzeitig in dem zweiten Budget, so daß es für jeden deutschen Steuerzahler zwei Kassen gibt, deren Anforderungen er dadurch befriedigt, daß er die eine Steuer hierhin, die andre dorthin abführt, — wobei nicht zu vergessen ist, daß einzelne Staaten auch heute noch besondere „berechtigte Eigentümlichkeiten“ haben, welche die Berechnung nicht selten noch verwickelter machen.

An der Hand der beiderseitigen Budgets Preußens und des Reichs läßt sich für das Jahr 1880/81 die folgende Aufstellung machen:

	Preußen:		Deutschland:	
Direkte Steuern	161515000	Mark	—	Mark
Indirekte Steuern	118125580	-	314911670	-
Gebühren	14925365	-	16649045	-
Einnahmen, die keine Steuern sind .	504634636	-	207691525	-
Zusammen:	799200581	Mark	539252240	Mark

Für Preußen sind hier hauptsächlich die Einnahmen aus Domänen, Forsten, Bergwerken und Hütten, Eisenbahnen, aus Lotterie und Seehandlung sowie der größte Teil der unter der „allgemeinen Finanzverwaltung" geführten Einkünfte in der letzten Rubrik obiger Zusammenstellung enthalten, für Deutschland die Reichsbahnen und andre Fonds, welche auf dem Reichsbudget figurieren. — Besonders gehören aber hierher 81,6 Millionen Matrikularbeiträge, welche zwar für die einzelnen Bundesstaaten, in deren Budgets sie sichtbar zwar auch nur als Ausgabe stehen, — nicht aber für das Reich durch Steuern aufgebracht werden.

Die Posten und Telegraphen sind in der vorstehenden Übersicht betreffend Deutschland, wie üblich, nur mit ihrem Nettoprodukt eingestellt. Würde statt dessen nach französischem Beispiel der Brutto-Ertrag mit 133,706,150 Mark aufgeführt, so würden die Gesamteinkünfte des Reichs auf 656,309,745 Mark steigen und würden also die Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung alsdann die Einnahmen, welche keine Steuern sind, um 117,057,105 Mark vergrößern und damit um so klarer erkennen lassen, welch große Summen die Budgets belasten, ohne daß der Steuerzahler deren Druck fühlt.

Wollte man nun berechnen, wieviel im Durchschnitt jeder Preuße an Steuern zahlt, so wären zunächst die 161,5 Millionen + 118,1 Millionen und allenfalls noch die 14,9 Millionen zu addieren, was eine Summe von 294,5 Millionen ergibt. Rechnet man dazu noch einen Teil der 314,9 + 16,6 Millionen ≐ 331,5 Millionen, der für Preußen allein zu 305,5 Millionen angenommen werden mag, so würde man zu einer Gesamtsteuerziffer von rund 600 Millionen Mark gelangen, welche für einen hochentwickelten Kulturstaat mit 28 Millionen Einwohnern gewiß eine mäßige genannt werden darf.

Buch III. Staatsausgaben.

Kapitel XI. Schulden.

a) Allgemeines.

Staatsschulden. Allgemeines.

Unter den Staatsausgaben sind jedenfalls die auf seine Schulden bezüglichen, als einem ersten Staatsbedürfnis gewidmet, obenan zu stellen.

In Frankreich wird denn auch thatsächlich das Budget dem entsprechend aufgestellt, und zeigt dasselbe zum Beispiel pro 1882 nachstehende Reihenfolge:

Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der Kammer	1272482158	Francs
Ministerien	1218926264	-
Hebe- und Nutzungskosten	304795786	-
Rückzahlungen und Non-valeurs	22458725	-
Zusammen:	2818662933	Francs

Diese unter dem letzten Kaiser in den 60er Jahren eingeführte Aufstellung hatte allerdings als Hauptzweck auch den, darzuthun, daß die eigentliche Verwaltung (Ministerien) nicht so viel koste, als man gemeinhin anzunehmen geneigt war; — vielleicht sollte man sich auch daran gewöhnen, die Dotationen mit zu den Schulden zu rechnen.

Das Kapitel der öffentlichen Schuld ist übrigens aus mancherlei Ursachen eins der schwierigsten, und wird es unabweislich sein, bei der charakteristischen Eigentümlichkeit und Entwickelung desselben an dieser Stelle etwas länger zu verweilen.

Allerdings kann es sich dabei nicht um eine finanzwissenschaftliche Untersuchung der sämtlichen hierher gehörigen

Fragen handeln, und können wir selbst auf die große Prinzipienfrage, ob ein Staat überhaupt Schulden machen dürfe oder nicht, nicht näher eingehen. — Man wird diese Frage übrigens a priori mit einem resoluten „Nein“ oder aber mit „je weniger, desto besser“ zu beantworten haben, wobei daran festzuhalten ist, daß keine vernünftige Regierung Schulden kontrahieren wird, es sei denn, daß sie durch die Not oder durch die Absicht, dem Land irgend einen Vorteil zu verschaffen, dazu gedrängt werde, und neigen wir ebenso, gegenüber der Behauptung, alle Anleihen ließen sich durch Steuern ersetzen, der umgekehrten Ansicht zu, daß sich Anleihen durch Steuern gewöhnlich nicht ersetzen lassen, da sie den Zweck haben sollen, Gelder zu beschaffen, welche, sei es nun zu Kriegszwecken oder zur Bekämpfung irgend einer andern großen Kalamität, sei es zu produktiven Anlagen, sofort gebraucht werden, während Steuern ihr Ergebnis keineswegs sofort, sondern erst im Lauf der Jahre liefern können.

Dem Land vorteilhafte Anlagen zu schaffen, ist gewiß ein verführerischer Gedanke, den die Finanzverwaltung des 19. Jahrhunderts gar häufig in die Praxis zu übertragen versucht, wobei sie fast immer allgemeiner Zustimmung gewiß sein kann.

Mag auch in der Richtung zuweilen übertrieben werden, so ist der Grundgedanke doch jedenfalls als ein richtiger, — das Streben eines Landes sowohl als des einfachen Privatmanns: wirklich vorteilhafte Anlagen zu begründen, — als ein empfehlenswertes anzuerkennen, — für den Staat besonders dann, wenn die betreffenden Anlagen derart sind, daß sie füglich Privatunternehmern nicht überlassen werden können.

Aber, entgegnet die Kritik, derartige Anlagen dürfen die Lasten der Gegenwart keineswegs künftigen Generationen aufbürden, — und wäre es freilich unrecht, die eignen Lasten oder Pflichten andern aufzubürden.

Die thatsächlichen Verhältnisse liegen jedoch meist anders, und sollen derartige Staatsanlagen gleichzeitig auch den kommenden Geschlechtern, wenn auch nicht ihnen allein, zum Vorteil dienen.

Würde man umgekehrt zum Beispiel eine Eisenbahn lediglich aus den Mitteln der jährlichen Budgets bauen wollen, so würde eine Generation darüber hingehen, ehe das Werk fertig wäre; dann hätte die gegenwärtige Generation allein die Last zu tragen, ohne den entsprechenden Genuß.

Wird aber das zum Bau erforderliche Kapital auf dem Weg der Anleihe beschafft, so haben auch die Nachkommen, welche von der Anlage ebensowohl die Früchte genießen wie die lebende Generation, nach Recht und Billigkeit mitzuzahlen. Und gerade so verhält es sich mit vielen andern hierhin gehörenden Neuanlagen, bei denen überdies den Enkeln, wenn nach einem zweckmäßigen Amortisationsplan verfahren wird, ziemlich geringe Lasten aufgebürdet werden.

Eine andre Frage ist die, wie man Staatsschulden aufnehmen, daß heißt, unter welchen Bedingungen und in welcher Form man Anleihen kontrahieren soll:

Die Finanzpolitik kennt Zwangsanleihen und freiwillige Anleihen, permanente, sogenannte konsolidierte und tilgbare Schulden, und ebenso findet die Tilgung selbst auf mannigfache Weise statt. — Welche dieser Formen aber vorzuziehen sei, ist der Gegenstand vielfacher Diskussion.

Selbstredend haben wir uns hier darauf zu beschränken, bezüglich nur einige allgemeine Grundsätze der französischen Finanzpraxis in möglichst einfacher Form aufzustellen:

Zwangsanleihen.

Die Erfahrung lehrt, daß Zwangsanleihen einen sehr mißlichen Charakter haben und selten ratsam erscheinen, während es viel besser ist, in Fällen, wo auf kein freiwilliges oder sympathisches Entgegenkommen des Kapitals zu rechnen ist, dasselbe durch Angebot höherer Zinsgenüsse willig zu machen.

An Zwangsanleihen denkt ein Staat überhaupt nur, wenn es ihm an Kredit fehlt, also gewissermaßen in einem Krankheitszustand, der jedoch gerade durch die Zwangsanleihe wiederum verschlimmert werden wird; und sind die freiwilligen Anleihen thatsächlich die fast allein üblichen; sie kommen in mancherlei Formen vor, über deren Zweckmäßig-

Freiwillige Anleihen.

keit abermals sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Als das natürlichste würde es stets erscheinen, alle Anleihen al pari zu emittieren und die Zinsen so hoch zu stellen, wie es der jeweilige Stand des Geldmarkts verlangt, also, wenn es nötig ist, 6, 7, 8 und mehr Prozent Zinsen zu gewähren.

Bekanntlich verfährt die französische Finanzpraxis seit langem anders: statt 100 Francs zu 6 Prozent zu borgen, borgt man zum Beispiel 83 Francs und zahlt auf dieselben 5 Francs als Zinsen; — eine Maßregel, die als Mittel gilt, die Kapitalisten anzuziehen.

Perpetuelle Renten.

Die also ausgegebenen Renten sind in Frankreich perpetuelle, was jedoch nicht heißen soll, daß sie nicht rückzahlbar seien, denn dieses Recht hat der französische Staat stets[1], mit nur gewissen Einschränkungen, von denen noch die Rede sein wird, für sich in Anspruch genommen, und hat zwecks dessen auch Amortisationsfonds gebildet.

„Perpetuell" ist die Rente also nur insofern, als ihre Amortisation nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt worden ist.

Gewöhnlich werden solche konsolidierte Renten nur mittels Aufkäufen an der Börse, und zwar in der Regel zu einer Zeit, wenn sie unter pari stehen, amortisiert, es müßte denn sein, daß man zu einer Konversion schritte, welche bekanntlich meist die Form eines Anerbietens der Rückzahlung annimmt.

Diese Operation wird nur vorkommen, wenn die Renten über pari stehen und man erwarten zu dürfen glaubt, daß die Rentenbesitzer sich lieber mit geringern Zinsen begnügen, als eine Rückzahlung annehmen werden; — das Recht zu solchen Konversionen gilt als ein bei jeder Anleihe stillschweigend vorbehaltenes.

Tilgbare Anleihen.

Die nicht perpetuellen Renten sind ausdrücklich als rückzahlbar, tilgbar (amortisables) bezeichnet; sie erscheinen in der Form von Obligationen (zu 500 Francs, 1000

[1] Die offizielle Thesis ist: La rente n'est perpétuelle que quant au créancier: sie ist nur für den Gläubiger eine perpetuelle, das heißt, er kann sein Kapital nicht zurückfordern.

Francs etc.), die numeriert sind, und von denen eine vorher bestimmte Anzahl periodisch ausgelost und ausgezahlt wird.

Früher kannte der französische Staat keine derartigen Schulden, wogegen die Departements, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten nur in dieser Form Anleihen aufnehmen konnten.

Erst Léon Say führte seiner Zeit als Finanzminister die 3prozentige tilgbare (amortisable) Rente[1] ein, die im weitern Verlauf noch besonders zu besprechen sein wird, ebenso wie einige andre hier zunächst übergangene Anleiheformen, insoweit sie von Belang sind, später erläutert werden sollen.

Emission der Staatsanleihen.

Während sich die französische Regierung früher häufig an die Bankiers wandte, welche es übernahmen, die Anleihe unterzubringen, indem sie unter Vergütung bedeutender Provisionen eine größere Summe des Kapitals fest zeichneten und dieselbe alsdann an ihre Kunden auf der Börse absetzten, — damals waren die Summen, um die es sich handelte, überhaupt relativ kleiner und das Kapital noch nicht so allgemein verbreitet, „demokratisiert", wie man heute sagt — ging die Regierung späterhin dazu über, ihre Anleihen direkt durch öffentliche Subskriptionen zu emittieren und wurden überall im Land Subskriptionsstellen eröffnet, an denen jedermann auch ganz kleine Summen in Renten zeichnen konnte.

Dabei trifft es sich häufig, daß mehr gezeichnet, als gebraucht wird, und wie solches als ziemlich regelmäßig vorausgesetzt wird, lauten die Zeichnungen nominell meist auf erheblich größere Beträge, als die einzelnen Zeichner thatsächlich zu erhalten wünschen, und werden diese Zeichnungen alsdann verhältnismäßig reduziert.

b) Geschichtlicher Überblick.

Die Entwickelung des französischen Staatsschuldenwesens.

Die schlechte Finanzwirtschaft war eine der Hauptursachen der Revolution gewesen und letztere hatte die Aufgabe, jene möglichst verrottete Wirtschaft zu liquidieren.

Man begann damit (was die Schulden betrifft), die Staatsgläubiger aufzufordern, ihre Forderungstitel vorzulegen, damit

[1] Nach den Vorschlägen von Leroy-Beaulieu und Block.

sie geprüft und die richtig befundenen in das „Große Buch der öffentlichen Schuld“ (Grand-livre de la dette pulique) eingetragen würden, dessen Errichtung am 24. August 1793 zu dem Zweck dekretiert worden war, jene Schuldtitel zu einer einheitlichen „Dette perpétuelle“ zu vereinigen und in die geläuterte Form von Inscriptions au grand livre umzugießen.

Eine derartige Operation erfordert natürlich Zeit, und sie war keineswegs erledigt, als ein Gesetz vom 9. Vendémiaire VI (30. September 1797) bestimmte, daß von jeder solchen Inscription zwei Drittel „zurückbezahlt werden sollten“, während nur ein Drittel eingeschrieben bleiben solle. — Dieser Ausdruck „Rückzahlung“ ist ein Meisterstück von Höflichkeit, gewöhnlich nennt man den Vorgang, um den es sich hier handelt, „Bankrott“, denn es wurde effektiv nichts zurückgezahlt.

Ein Gesetz vom 8. Nivôse VI (28. Dezember 1797) verfügte sodann, daß jenes Drittel als „Tiers consolidé“ in ein neues „Großes Buch“ eingetragen werde, und bildet dieses konsolidierte Drittel im Betrag von 40,216,000 Francs Rente den Ausgangspunkt der jetzigen französischen Staatsschuld.

Die Schilderung der weitern Entwickelung derselben ist von großem Interesse und wollen wir dieselbe in Perioden zusammenfassen, wobei wir zunächst bemerken, daß die aufgeführten Zahlen nicht Kapital, sondern Renten bedeuten. — Wenn wir dabei von „aktiven Renten“ reden, das heißt von wirklich den Staatsgläubigern ausgezahlten Renten, so sind dieselben von den sogenannten Amortisationsrenten, die nur auf dem Papier stehen, lediglich, um in der Rechnung vorübergehend einen Dienst zu leisten und dann einfach gestrichen zu werden, zu unterscheiden. (Wir widmen der „Amortisation“ weiter unten einen besondern Abschnitt [g].)

Die Summe der aktiven Rente war also 1797 auf 40,216,000 Francs in 5prozentiger Rente festgestellt worden, und zwar wurde dieselbe vom zweiten Semester des Jahrs VIII (22. September 1800) an in bar (früher halb in Papier) bezahlt.

Von 1800 bis zum 1. April 1814, also in der Zeit des ersten Kaiserreichs, kamen 23,091,637 Francs neue

Renten hinzu, bestehend in den Schulden annektierter Länder, in Anleihen zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und in den 5 Millionen der „Amortisationskasse".

Dieser Zeitraum umfaßt unsre zweite Periode, und betrug am Ende derselben die öffentliche Schuld an aktiven, also wirklich gezahlten, Renten 63,307,637 Francs.

Die dritte Periode umfaßt die Restaurationszeit.

Die Regierung der Bourbons hatte schwere Zeiten durchzumachen: Es waren (stets nur in Renten gerechnet) 35,000,000 Francs Rückstände und außerdem Kriegssteuern zu zahlen, ferner wurden den Emigrierten 25,995,310 Francs Renten bewilligt (le milliard des émigrés), und endlich mußten Defizite gedeckt werden, so daß sich eine Rentenschuld von 155,093,637 Francs angesammelt hatte; die Regierung hatte jedoch gleichzeitig die Amortisationsanstalt in Thätigkeit gesetzt, und die Wirksamkeit derselben war so groß, daß 53,833,174 Francs Rente getilgt werden konnten, und nur 101,260,463 Francs der konsolidierten Schuld hinzuwuchsen, — mit andern Worten, die Amortisationskasse hatte 53,833,174 Francs Rente aufgekauft.

Von nun an beginnt eine Doppelrechnung: Die Amortisationskasse besaß 53,833,174 Francs und zwar durch Aufkäufe an der Börse; es waren damit gleichsam von den in der rechten Hand befindlichen 155 Millionen 53 in die linke Hand gekommen und der Rest in der rechten verblieben; thatsächlich war zunächst nichts geändert.

Nun wurden aber von jenen 53,833,174 Francs 16,020,094 Francs vernichtet, somit blieben davon nur noch 37,813,080 Francs übrig, welche die Amortisationskasse aufbewahrte, während die andern 101,260,463 Francs mit den bisherigen 63,307,637 Francs aktiver Rente zum Schluß unsrer dritten Periode eine Summe von 164,568,100 Francs aktiver Rente im Besitz des Publikums ausmachten, so daß diese Periode mit einer Rentenschuld von 202,381,180 Francs (164,568,100 Francs aktive + 37,813,080 Amortisationsrente) abschließt.

Behufs besserer Übersicht bringen wir die weitere Darstellung in tabellarischer Form:

	Aktive Renten *Francs*	Renten der Amortisationskasse *Francs*	Summa beider Renten *Francs*
Das Resultat der 3 ersten Perioden war also	164568100	37813080	202381810
Die IV. Periode ist die der Juliregierung und hier beginnt das Gebiet der Verwickelungen. Es wurden Renten ausgegeben zu 5 und 3 Prozent und wurden fernere 8,092,647 Francs Renten an Sparkassengelder konsolidiert; dadurch stieg die aktive Rente um 38,375,739 Francs. Die Amortisationskasse[1] kaufte Renten auf	—	26098472	—
Es verblieben also von jenen 38,375,739 Francs an aktiven Renten nur noch	12277267	—	—
Dann wurde keine Rente mehr gekauft, weil sie zu hoch stand; es sammelten sich aber dadurch auf an Renten .	—	35530347	—
Die Kasse besaß also eine Summe von	—	99441899	—
Davon wurden annulliert	—	32000000	—
So daß am Ende der Periode das Resultat war	176845367	67441899	244287266
Die V. Periode umfaßt die Republik des Jahrs 1848 (1. März 1848 bis 1. Januar 1852). Es kamen vor an Anleihen und Konsolidationen der Sparkassenfonds 63,527,248 Francs, an Annullationen sind abzuziehen 8,584,698 Francs, bleibt Zuwachs 54,942,550 Francs; da aber die Amortisationskasse davon 1,019,054 Francs zurückgekauft hat, sind zu notieren	53923496	1019054	—
Konsolidiert wurden Reserven der Amortisationskasse	—	18608355	—
Das macht für die Amortisationskasse	—	87069308	—
Davon wurden annulliert 28,622,606 und 46,441,047 Francs, zusammen . . .	—	75063693	—
So daß am Ende der Periode die Situation war	230768863	12005615	242774478

[1] Betreffend die Einwirkung der Amortisationskasse verweisen wir wiederholt auf den dieser Anstalt gewidmeten besondern Abschnitt (g).

	Aktive Renten *Francs*	Renten der Amortisationskasse *Francs*	Summa beider Renten *Francs*
Der fiktive Teil der Rechnung hat also abgenommen.			
Die VI. Periode bildet das letzte Kaiserreich (1852 bis 1. Jan. 1870). Hier finden wir eine Reihe von Anleihen, auch zum Teil von nur durchlaufenden Posten[1], welche eine Summe von 500,018,512 Francs Rente bilden. Die Annullierungen betrugen: 321961216 Frcs.			
Blieb Zunahme . . . 178057296 Frcs.			
Für die Altersversorgungsanstalt kaufte die Amortisationskasse . . . . . : 9869446 Frcs.			
Bleibt netto Zunahme: 168187850 Frcs.	168187850	9869446	—
Reserven der Amortisationskasse werden konsolidiert für	—	75865529	—
Zusammen Amortisationskasse . . .	—	97865529	—
Annullationen fanden statt.	—	93844726	—
Status am 1. Januar 1871	398956713	4020803	402977516
Die VII. Periode ist die laufende. Der jüngste Compte général führt sie bis zum 1. Januar 1878, und seien hier vorab die bis dahin reichenden Ziffern gegeben. Die Zunahmen betrugen 346,750,605, die Abnahmen 2,725,124 Francs, darunter durch Ankauf der Amortisationskasse	—	2690127	—
Bleibt reine Zunahme	344026421	—	—
Summe der Amortisationskasse . . .	—	6710930	—
Welche annulliert wurden	—	6710930	—
Dagegen wurden von diesen Renten neu emittiert	4404287	—	—
Status am 1. Januar 1878:	747387481	—	747387481

[1] Die 5prozentige Rente im Betrag von 175,664,010 Francs wird zum Beispiel in 4½ Prozent konvertiert; es muß also die gleiche Summe auf der einen Seite annulliert werden, wogegen das Produkt der Konversion unter den neuen Lasten mit 158,097,609 Francs erscheint.

Wenn wir nun die letzte Zahl mit der des Budgets für 1882 vergleichen, so finden wir in letzterm eine Summe von 743,026,239 Francs.

Danach wäre also die konsolidierte oder perpetuelle Schuld in fünf Jahren nicht gestiegen, was bereits ein bemerkenswertes Phänomen ist, sie wäre sogar gefallen, und dem ist thatsächlich so, wie in diesem Zweig des französischen Finanzwesens eine Fiktion schon deswegen nicht mehr denkbar ist, weil die eigentliche Amortisationskasse inzwischen trocken gelegt wurde.

Die Erklärung für jene Erscheinung ist nicht schwer, da allein von der Altersversorgungskasse, welche von der Amortisationskasse verwaltet wird, jährlich 1,700,000 bis 1,800,000 perpetuelle Rente aufgekauft wird, um in lebenslängliche umgewandelt zu werden.

Diese Umwandlung geschieht in der Art, daß für die eingezahlten Prämien der entsprechende Betrag an Renten gekauft und in der Kasse niedergelegt wird. Von dem Ertrag dieser Renten erhält alsdann die betreffende Person ihre lebenslängliche Versorgung, und nach ihrem Tod werden die Stücke vernichtet.

Die genaue bezügliche Summe im Budget für 1881 beträgt 1,863,301 Francs und im Budget für 1882: 1,745,591 Francs — eine freilich etwas langsame, aber auch nur accessorische, rein zufällige, Amortisation.

Die 3prozentige tilgbare Rente.

Eine weit stärkere planmäßige Tilgung der Staatsschuld ist seit 1878 durch die sogenannte 3prozentige tilgbare Rente eingeführt worden, eine Maßnahme, welche von großer Tragweite ist und zu deren Durchführung dem großen Buch der öffentlichen Schuld ein zweiter Teil hinzugefügt werden mußte — eine dem ersten gegenüber gewissermaßen revolutionäre Umwälzung.

Dieselbe kam übrigens nicht unerwartet oder ohne Präcedenz, wie ja die perpetuelle oder konsolidierte Schuld von jeher nicht die einzige bezügliche Belastungsform des französischen Staats gewesen war, sondern aus den verschiedensten Gründen schon früher in kürzern oder längern Ter-

minen rückzahlbare Summen aufgenommen wurden. — Die Fälle solcher Anleihen waren zahlreich und nicht ohne eine gewisse Mannigfaltigkeit.

Es genügt vorläufig, drei bezügliche Beispiele besonders hervorzuheben; zwei, weil sie bereits erwähnt wurden, und ein drittes, weil dasselbe als der Ausgangspunkt der neuern Prinzipien zu betrachten ist:

Der Krieg von 1870/71 hatte nämlich die Regierung mehreremal genötigt, größere Posten flüssigen Geldes aufzunehmen; dasselbe wurde von der Bank vorgeschossen und betrug in runder Summe 1500 Millionen[1], die (ebenfalls in runder Summe[2]) anfangs in jährlichen Raten von 200 Millionen, später in solchen von 150 Millionen abgezahlt wurden. — Das war ein sehr augenfälliges Beispiel energischer Schuldentilgung.

Das zweite bietet uns der sogenannte Liquidationsfonds im Betrag von 1420 Millionen[3].

Der Krieg hatte große Zerstörungen im Gefolge gehabt; es waren Festungen wieder zu bauen, neue Kanonen zu gießen, Waffen zu fabrizieren etc.; zwecks dessen hätte man in jeder andern Zeit eine Anleihe aufgenommen, in dem Augenblick jedoch, wo man von dem öffentlichen Kredit bereits 5 Milliarden gefordert hatte, durfte diese ohnehin schwere Operation nicht noch durch Anhängsel erschwert werden. So entschloß man sich, die erforderliche Summe in andrer Art aufzunehmen, und zwar durch die neben der eigentlichen schwebenden Schuld ausgegebenen „Obligations à court terme", also Geldaufnahme für kurze Zeit, mit einer Rückzahlungsverpflichtung auf 2—3 Jahre, Terminzahlungen, welche häufig verlängert, respektive nur durch zeitweise Anleihen bei andern Kassen (oder richtiger aus der großen Staatskasse) gedeckt werden konnten.

---

[1] Siehe Seite 143.

[2] Die vorübergehenden Abweichungen können hier wohl übergangen werden, da sie nur momentan Interesse hatten; jetzt ist die Schuld vollständig abbezahlt.

[3] Die Summe ist noch nicht ganz abgeschlossen. Siehe Seite 617 u. 626 und Seite 706 u. ff.

Jene Schuld konnte natürlich nicht für alle Zeit in der Schwebe bleiben, man rechnete auf die demnächst disponibel werdenden 150 Millionen, welche man einstweilen zur Bezahlung der Bank verwendete, und wurde diese Summe schließlich, wenn auch nur zum Teil, für die Auflösung des Liquidationsfonds, oder richtiger für die Erledigung der Liquidationsrechnung thatsächlich bestimmt. Die betreffende Operation ist, wie wir an andrer Stelle ausführlicher darlegen, nunmehr nahezu vollendet.

Während der sich also entwickelnden Verhältnisse — die Begebenheiten in einem großen Staat gleichen eben nicht einem nur in der Längsrichtung sich abspinnenden Faden, sie sind vielmehr einem nach allen Seiten sich ausdehnenden Gewebe ähnlich — entstanden Schwierigkeiten in der Eisenbahnwelt, welche zwischen den Faktoren der Legislative und den beteiligten Kreisen zu lebhaftem Gedankenaustausch führten:

Es waren im Zentrum und besonders im Westen Frankreichs Eisenbahnlinien gebaut worden, deren Erträge nicht ausreichten, ihre Betriebskosten zu decken. An der einen Stelle hatte man mehr unternommen, als das disponible Kapital erlaubte; an einer andern Stelle hatte man sich zu großen Erwartungen hingegeben und dadurch zu teure Anlagen gegründet; an noch andrer Stelle hatte man Bahnunternehmungen in abgelegene Winkel eingepfercht, wo sie aus Mangel an Frequenz ersticken mußten.

Mancherlei Ansichten und Einflüsse wirkten mit, die Regierung zu veranlassen, den Kammern vorzuschlagen, einige hundert Millionen Francs an den „Rückkauf“ (rachat), respektive die Verstaatlichung aller jener kranken und kränkelnden, zum Teil sogar bankrotten Bahnunternehmungen zu verwenden.

Die oben erwähnte 3prozentige tilgbare Rente (amortisable) wurde zunächst ganz speziell für diesen Rückkauf geschaffen, doch beschränkte man sich sehr bald nicht auf die in Frage stehenden 440 Millionen Francs allein, sondern das Gesetz vom 11. Juni 1878, welches diese erste Emission

genehmigte, eröffnete gewissermaßen nur den Reigen einer großen Finanzoperation.

Herr v. Freycinet, damals Minister der öffentlichen Arbeiten, legte nämlich bald nachher den Kammern großartige Pläne vor, welche die Vollendung des französischen Eisenbahnnetzes, den Ausbau der Seehäfen und die Anlage von Kanälen, und zwar in einem solchen Maßstab ins Auge faßten, daß die Kosten dafür auf 5—6 Milliarden geschätzt waren.

Trotzdem schrak das Parlament vor der Übernahme einer solchen Aufgabe nicht zurück und behielt sich nur vor, das Projekt nach und nach (in wenigstens 10 Jahren) zu realisieren sowie jeden weitern Schritt auf dieser Bahn einzeln durch ein besonderes Gesetz festzustellen, beziehentlich die zu unternehmenden Arbeiten einzeln zu genehmigen und dafür alsdann gradatim die Fonds zu votieren.

Wenn die Regierung aber zur Ausführung einer einzelnen jener Arbeiten ermächtigt worden ist, respektive die Kammern etwa die Ausführung der Bahn von A nach B, und daß die Regierung dafür 100 Millionen Francs aufnehmen soll, beschloßen haben, so dürfen zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen so lange die Hilfsmittel einer schwebenden Schuld benutzt werden, bis die Regierung den Augenblick für günstig hält, neue Rententitel zu emittieren, für die ihr die Form jener 3 Prozent Amortisables ein für allemal bewilligt ist.

Es erscheint hier am Platz, die zu gunsten der 3prozentigen tilgbaren Rente (welche wohl die konsolidierte Schuld zu ersetzen bestimmt ist) angeführten Argumente kurz wiederzugeben, zwecks dessen wir der Rede von Léon Say, dem damaligen Finanzminister, mit der er in der Sitzung vom 7. Februar 1878 („Journal off." vom 8. Februar) der Kammer seinen Gesetzesvorschlag vorlegte und ebenso der Rede des Kammerreferenten nachfolgende Stelle entlehnen:

„Meine Herren", sagte Say, „der Gesetzentwurf, den wir Ihnen heute vorlegen, ist zugleich ein grundlegendes und ein ausführendes Gesetz (une loi de principe et une loi d'application). Als grundlegendes Gesetz hat dasselbe zum

Zweck, das finanzielle Instrument zu bezeichnen, welches bestimmt ist, die Mittel zu den großen öffentlichen Arbeiten herbeizuschaffen, welche die Regierung im Laufe von etwa zehn Jahren auszuführen gedenkt und die sie nach und nach Ihrer Genehmigung unterwerfen wird. — Ein Instrument, das die Regierung in der Form, die wir für dasselbe verlangen, thatsächlich bereits benutzt, um die Mittel flüssig zu machen, die im Gesetzesvorschlag vom 18. Januar vorgeschlagene Verstaatlichung (rachat) der von zehn kleinern Gesellschaften besessenen Bahnen zu bewerkstelligen, und handelt es sich also nur noch um ausgedehntere Anwendung der einmal bereits acceptierten Rentenform.

„Als Ihnen die Regierung aber eine successive sich nach Maßgabe der jeweilig vorzunehmenden Arbeiten zu bewerkstelligende Ausgabe von Amortisables vorschlug, glaubte sie damit folgenden Bedingungen zu entsprechen: 1. Von dem Publikum die Kapitalien in einer Form zu fordern, an die es seit längerer Zeit gewöhnt ist, indem sie sich möglichst der Form nähert, die ganz besonders für die Obligationen der großen Eisenbahngesellschaften üblich geworden ist; 2. jedes Jahr die Emissionen der Größe der jeweilig in Angriff genommenen Arbeiten anpassen zu können, so daß die Kammern stets im stande bleiben, die Ausführung des für eine Reihe von Jahren entworfenen Programms zu beschleunigen oder aufzuhalten. — Dies Erfordernis schließt Beschlüsse über große Emissionen von Obligationen in vorher bestimmter Zeit aus, Beschlüsse, durch welche man sich für die Zukunft bindet, so daß man, was auch vorkomme, fortarbeiten oder sich der Gefahr aussetzen muß, den Staatsschatz mit unfruchtbaren Zinsen zu belasten....“

Der Minister erklärt sodann des nähern, daß er also den dreiprozentigen Eisenbahnobligationen ähnliche Schuldbriefe ausgeben wolle, welche im Jahr 1953, also zu demselben Termin, zu dem alle großen Eisenbahnen (1954—1960) dem Staat anheimfallen, völlig amortisiert sein würden.

Dem Referat des Kammerberichterstatters über die Vorlage der Regierung, das deren Wortlaut (wie so häufig) auch

im übrigen nur umschreibt, sei eine Stelle entnommen („Journal off." vom 14. Februar 1878, Seite 1550), welche in ähnlichen Ausdrücken auch in der Regierungsvorlage enthalten ist.

Es heißt dort:

„Der einzige Unterschied, der zwischen der neuen Rente und der frühern besteht, ist der, daß die alten Renten zu 3, 4, 4½ und 5 Prozent rachetables, remboursables und convertibles (rückkäuflich, rückzahlbar und konvertierbar), aber nicht durch jährliche Ziehungen tilgbar sind, während die neue Rente mittels jährlicher Ziehungen tilgbar, dagegen nicht konvertierbar sein wird. Sie wird übrigens alle andern Immunitäten der (ins große Buch) eingeschriebenen Renten genießen[1]. — Über einen Zeitraum von 75 Jahren verteilte Amortisationstermine verlangen außerdem nur geringe Dotationen, und können wir dem entsprechend darauf rechnen, daß die gesamte Annuität, Interessen und Amortisation, zusammen im Durchschnitt nicht 5 Prozent des effektiven Kapitals überschreiten wird...."

Wenn dem auch so ist, so wurden die 250 Millionen, die für die 5 Milliarden, deren allmähliche Verwendung beantragt war, jährlich aufzuwenden sein sollten, dennoch von vielen Seiten in und außerhalb der Kammer als unmäßige Mehrbelastung bemängelt; doch nahm die Kammer, wie bereits gesagt, den einen und den andern Vorschlag an.

Der Gegenstand selbst wird uns im folgenden Abschnitt nochmals von andrer Seite her beschäftigen.

Vorab ist aber zu bemerken, daß die Staatsschuld im französischen Budget in folgende Hauptabteilungen zerfällt, deren Betrag in den Jahren 1881 und 1882 die nachfolgenden Summen erreichte:

	1881		1882	
Konsolidierte Schuld . .	743936499	Francs	743026239	Francs
Rückzahlbare Kapitalien .	322536946	-	340277923	-
Schuld auf Lebenszeit[2] .	140689552	-	151881060	-
Zusammen:	1207162997	Francs	1235185222	Francs.

[1] Sie ist zum Beispiel von der Einkommensteuer auf Wertpapiere ebenso wie die perpetuelle Rente befreit.

[2] Es erscheint vom theoretischen Gesichtspunkt aus bedenklich, die

Zum bessern Verständnis des gesamten Staatsschuldenwesens werden wir jeder der vorerwähnten drei Abteilungen einen besondern Abschnitt widmen (c, d, e) und außerdem noch in zwei weitern Abschnitten (f, g) die schwebende Schuld und die sogenannte „Amortisation" einer Erörterung unterziehen.

c) Die perpetuelle oder konsolidierte Schuld.

Die konsolidierte Schuld.

Wie im vorigen Abschnitt historisch dargestellt wurde, setzt sich die konsolidierte Schuld aus den Eintragungen in das „große Buch der öffentlichen Schuld" (Gesetz von 1793) zusammen.

Die einzelnen Eintragungen beginnen mit dem Minimalsatz von 5 Francs Rente und schreiten dann fort in Abstufungen von 10, 20 Francs etc. stets in runden Summen.

Die Rententitel werden unentgeltlich umgetauscht; wer zum Beispiel zwei solcher Titel von 50 Francs präsentiert, kann dafür beim Finanzministerium ohne weitere Umstände einen Schein über 100 Francs erhalten.

Die einzelnen Titel sind entweder nominelle, oder sie lauten auf den Inhaber, und zwar entweder vollständig auf den Inhaber, oder aber es lautet der Titel selbst auf einen Namen, während nur der Talon auf den Inhaber lautet (titre mixte). — Auf solche Weise werden die Vorzüge beider Systeme vereinigt: Der Name sichert den Besitz der Obligation, während die Koupons ohne lästige Formalitäten von jedem eingezogen werden können.

Der Rententitel selbst ist ein „Auszug" aus dem „grand livre".

Eine Statistik über die Zahl der einzelnen Titel ist ohne Bedeutung, da dieselbe Person oft mehrere derselben zu 5 oder mehr Francs besitzen kann; sie hätte nur Interesse, wenn man sehr lange Perioden miteinander vergleichen könnte, doch fehlen bezügliche weiter zurückreichende Angaben.

Schuld auf Lebenszeit der Gläubiger (Pensionen etc.) unter den eigentlichen „Staatsschulden" aufzuführen, und wird dieselbe thatsächlich auch im französischen Finanzwesen nur rechnungsmäßig als eine solche behandelt.

Die Staatsrenten, und zwar die unkündbaren (perpétuelles) wie die tilgbaren (amortisables), sind die einzigen Wertpapiere, welche keine Steuern tragen. Siehe Seite 288 ff.

Der Handel mit Staatspapieren wird durch die Wechselsensale (agents de change) vermittelt (siehe Seite 148), und die Zahlung der Koupons erfolgt in Paris bei der Staatskasse; wie bereits erwähnt, besorgen jedoch alle Obereinnehmer (trésoriers, siehe Seite 77) den Ankauf, und ebenso zahlen sämtliche Einnehmer, auch in Paris, die Koupons bis zu einem gewissen Betrag aus.

Ebenso wurde bereits angedeutet, daß es 3-, 4-, 4½- und 5prozentige Renten gibt; die nachfolgende Tabelle gewährt über Höhe und Zinsfuß der verschiedenen Emissionen und deren Konversionen nähere Übersicht:

	Francs
Am 23. September 1800 existierten nur 5 % R.[1] zum Betrag von	35678113
Am 1. Januar 1826 kamen zu den 5% R. für 1,034,764 Francs 4½% R., überdies für 24,718,558 Francs 3½% R.; mit den bis dahin weiter angewachsenen 5% R. zusammen	191036935
Am 1. Januar 1830 existieren 163,762,362 Francs 5% R., 1,027,696 Francs 4½% R., 3,125,210 Francs 4% R., 31,501,934 Francs 3% R., zusammen	199417208
Am 1. Januar 1853 figuriert die 5% R. (182,318,194 Francs) des Jahrs 1852 nun als 4½% R. zum Betrag von 155,138,808 Francs; außerdem existieren noch 895,302 Francs alte 4½% R., 2,371,011 Francs 4% R., 61,523,464 Francs 3% R. (ein Teil der Inhaber der 5% R. hatte bei der Konversion 3% vorgezogen), zusammen	219929485
Am 1. Januar 1862 verschwinden die alten 4½% R., die andern betragen	356044376
Am 1. Januar 1863 wird die 4½% R. freiwillig zum Teil in 3% R. konvertiert und so von 172,425,377 Francs 4½% R. auf 39,726,987 Francs reduziert, wohingegen die 3% R. von 180,621,924 Francs bis zu 335,568,108 Francs steigt. Mit 472,386 Francs 4% R. macht dies zusammen für 1863 . .	375767481
Am 1. Januar 1872 kommt eine neue 5% R. auf mit 101,061,886 Francs, dazu 4½% R. mit 37,447,732 Francs, ferner 446,096 Francs zu 4% und 363,170,543 Francs zu 3%, zusammen .	502126256

In den Budgets für 1881 und 1882 findet sich bezüglich folgender Bestand:

[1] Für R. ist zu lesen: Rente.

	1882 *Francs*	1881 *Francs*
5prozentige Renten, zahlbar alle Vierteljahre (Februar, Mai, August, November)	342439065	343348602
4½prozentige Renten, halbjährlich (März und September)	37442260	37442468
4prozentige Rente, halbjährlich (März und September)	446096	446046
3prozentige Rente, vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober)	362698818	362699315
Zusammen:	743026239	743936431

Da die Renten bereits seit längerer Zeit hoch stehen, die 3prozentigen erreichten vorübergehend einen Kurs von 86 und darüber[1] (das heißt 3,49 Francs Rente auf 100 Francs Kapital), so wird von vielen Seiten auf Konversion der 5prozentigen Rente gedrungen, was dieselbe hindert, den Kurs von 120 zu überschreiten.

Man behauptete, der Staat könne durch die Konversion etwa 80 Millionen sparen; doch wurde die Operation bisher wesentlich aus politischen Gründen stets verschoben.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß von den 747,377,691 Francs Renten, welche am 1. Januar 1878 existierten, 37,728,369 Francs verschiedenen Anstalten gehörten, also nicht im Handelsverkehr waren.

Anderseits belief sich im Jahr 1877[2] die Summe der auf Namen lautenden Renten auf 483,749,306 Francs, der Betrag der Rentes mixtes auf 35,085,158 Francs, der Anteil der nur einfach auf den Inhaber lautenden Renten auf 228,543,227 Francs, und lassen sich für dasselbe Jahr die auf Namen lautenden Renten weiter in 426,731,892 Francs, deren Koupons direkt in Paris, und 57,017,414 Francs departementales, deren Koupons durch Einnehmer bezahlt wurden, unterscheiden.

Die auf den Inhaber lautenden Papiere haben seit 1864 weit stärker zugenommen als die auf den Namen lautenden, was darauf schließen läßt, daß die Rente auch in die niedern

[1] Im Mai 1882: 84.

[2] Die Statistik gibt keine neuern Zahlen.

Schichten der Gesellschaft gedrungen ist, da die Eintragung auf den Namen für den kleinern Mann kein Interesse hat.

Nachfolgende Rekapitulation der Rentenemissionen seit 1816 mit deren Emissionskurs etc. dürfte von Interesse sein.

Tabelle der von 1816—1878 aufgenommenen Anleihen.

Gesetze, welche die Anleihen autorisiert haben	Datum der Emission	Prozentsatz der Renten	Betrag in Renten	Emissionspreis	Aus den Anleihen realisiertes Kapital
		Proz.	Francs	Francs	Francs
28. April 1816, Artikel 117 .	1. Mai 1816 . 1. April 1817	5	6000000	57,26 Durchschnitt	69763000,00
25. April 1817	Jahr 1817 und 1818 . . .	5	30000000	57,51 Durchschnitt	345065000,00
6. u. 15. Mai 1818	9. Mai 1818 .	5	14925500	66,50	197909040,00
6. Mai 1818 .	9. Okt. 1818.	5	12313433	67,00	165000000,00
6. und 15. Mai 1818 und 8. März 1821 .	9. Aug. 1821	5	9585220	85,55	164003114,00
1821, 1822 und 1823 . . .	10. Juli 1823	5	23114516	89,55	413980981,00
19. Juni 1828.	12. Jan. 1830	4	3134950	102,07,05	80000005,00
Bis 1830:	—	—	99073619	—	1435721140,00
25. März 1831	19. April 1831	5	7142858	84,00	120000014,00
21. April 1831	Nationalanleihe 1831 .	5	1021945	al pari	20438900,00
1831 und 21. April 1832 .	8. Aug. 1832	5	7614213	98,50	150000000,00
25. Juni 1841	18. Okt. 1841	3	5730659	78,52,05	150000000,00
25. Juni 1841	9. Dez. 1844	3	7.079646	84,75	200000000,00
8. August 1847	10. Nov. 1847	3	2569413*	75,25	64449443,00
Von 1830—48:	—	—	31158734	—	704888357,00
31. März 1837 u. 26. Juni 1845	Sparkassenfonds . . .	4	8092647	al pari	202316175,00
9. März 1848.	Nationalanleihe 1848 .	5	1309104	al pari	
7. Juli, 9. August und 21. Novemb. 1848	Kompensationen für den Subskribenten der Nationalanleihe	—	519283	durch die Kompensation auf 71,60 reduziert	26182213,00
24. Juli 1848 .	25. Juli 1848	5	13107000	75,25	197260350,00
1848:	—	—	14935387	—	223442563,00

* So viel kam nur ein.

Gesetze, welche die Anleihen autorisiert haben	Datum der Emission	Prozentsatz der Renten	Betrag der Renten	Emissionspreis	Aus den Anleihen realisiertes Kapital
		Pros.	*Francs*	*Francs*	*Francs*
11. März 1854	März 1854 .	4½	4550640	92,50	93540933,00
		3	7159590	65,25	155721082,50
31. Dez. 1854	Januar 1855.	4½	8052120	92,00	164621120,00
		3	15857530	65,25	344901277,50
11. Juli 1855.	Juli 1855* .	4½	4389760	92,25	89990080,00
		3	31699740	65,25	689469345,00
2. Mai 1859.	Mai 1859 . .	4½	573710	90,00	11474200,00
		3	25199660	60,50	508193143,33
Mehrere der Jahre 1855 u. 1857 . . .	Im Lauf der Jahre 1857 1858, 1859, 1860 u. 1861	3	7942315	Durchschnitt 69,10	182947676,00
9. Juni 1857 .	31. Dez. 1859	3	4000000	75,00	100000000,00
12. Febr. 1862	Konversion der Obligations trentenaires . .	3	12092520	66,49 Durchschnitt	268000000,00
30. Dez. 1863	Januar 1864*	3	14249339	66,30	314910391,00
1. Aug. 1868.	August 1868*	3	19514315	69,25	450456720,32
2. Aug. 1868.	Jahr 1869 .	3	4000000	al pari	—
12. Aug. 1870	Jahr 1870* .	3	39830306	60,60	804572181,20
1852—70:	—	—	199111545	—	4178798150,75
20. Juni 1871	Jahr 1871* .	5	138975295	82,50	2293092367,50
15. Juli 1872.	Jahr 1872* .	5	207026310	84,50	3498744639,00
1871—78:	—	—	346001605	—	5791837006,50

* Öffentliche Subskriptionen.

d) Nichtkonsolidierte Schuld (rückzahlbare Kapitalien).

Nichtkonsolidierte Schuld.

Dieser Abschnitt begreift eine ziemlich lange Reihe von Schulden sehr verschiedener Art, darunter außerordentlich wichtige neben absolut bedeutungslosen. — Uns darauf beschränkend, die letztern nur kurz aufzuführen, werden wir den wichtigern eingehendere Bemerkungen widmen, um damit den Titel des Budget „Capitaux remboursables à divers titres“ zu erklären.

Vor allem ist hier die tilgbare Rente (3 Prozent amortisable) anzuführen.

Wir sprachen schon S. 608 davon, daß die entsprechende

Anleihe bestimmt ist, die Fonds für die großen öffentlichen Arbeiten, die sich an den Namen Freycinet knüpfen, zu beschaffen, und zwar wird das Geld prinzipiell auf je 75 Jahre, nach dem Wortlaut des Gesetzes, mit jährlicher Auslosung von $^1/_{75}$ geborgt.

Die Absicht war aber anders, obgleich, wie gesagt, der Buchstabe des Gesetzes ebenso wie die Motive und die Ausführungen des Berichts dem entsprechend lauten und nur vorübergehend an irgend einer Stelle der Motive vom Jahr 1953 die Rede ist; jenes Jahr (das 75. von 1878 an) ist aber thatsächlich als der Endtermin gemeint gewesen, bis zu welchem die Anleihe, mögen die einzelnen Teile der Milliarden noch so spät aufgenommen worden sein, nach der Intention des Gesetzgebers getilgt werden soll.

Somit laufen also zum Beispiel die im Jahr 1881 ausgegebenen Obligationen nur noch 72 Jahre, und ist von denselben jährlich der 72. Teil auszulosen, wie ein Dekret vom 7. März 1881 authentisch interpretierte[1].

Damals wurde, nachdem mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldvorräte ein Jahr übersprungen worden war, eine ganze Milliarde auf einmal aufgenommen, die, wie in der Regel, mit Leichtigkeit einkam[2].

---

[1] Wenn eine neue Serie der projektierten (Freycinet'schen) Arbeiten durch ein Gesetz genehmigt ist, so genügt ein einfaches Dekret für die Aufnahme der Anleihe, das heißt, es ist kein zweites spezielles Gesetz dazu nötig. Siehe Seite 608.

Das Dekret vom 7. März 1881 ist unter anderm auch im „Journal des économistes" des betreffenden Monats abgedruckt.

[2] Die französische Regierung hat aber damals ihr vorzügliches Finanzinstrument nicht mit dem richtigen Mut gehandhabt:

Es stand nämlich die 3prozentige perpetuelle Rente zu jener Zeit auf 85,50 Francs und die tilgbare 3prozentige Rente auf 86,40 Francs; dennoch wurde die neue Emission zu nur 83,25 Francs ausgegeben!

Dabei ist wohl zu erwägen, daß die tilgbare Rente dem Käufer außer den jährlichen Zinsen noch eine Prämie bringt, da die weit niedriger ausgegebenen Obligationen zu 100 eingelöst werden. Es besteht außerdem noch das weitere Privilegium, daß, wenn man 175 Obligationen auf einmal zeichnet (mit jedem Jahr weiter eine weniger), man die sämtlichen Serien der Anleihe erhalten kann, so daß jedes Jahr einige Obligationen zur Auslosung kommen müssen. — So erscheint es kaum verständlich, weshalb das

Im Budget von 1881 stehen die 3prozentigen Renten (amortisables) mit 51,339,000 Francs Renten (inklusive der in dem Jahr zu tilgenden Beträge) aufgeführt, im Budget von 1882 ebenso mit 59,307,590 Francs, im Budget von 1883 mit 87,052,809 Francs.

Der obige Posten, wie die beiden folgenden, werden als dem *Budget sur ressources extraordinaires* angehörig bezeichnet, zu dem also außer jener Rente erstens die Zinszahlungen, und zweitens die Rückzahlung der *Obligations à court terme* gehören.

Diese kurzlebigen Obligationen sind, wie bereits erwähnt, für die Zwecke des *Compte de liquidation* ausgegeben worden und erklären voluminöse offizielle Schriftstücke im einzelnen, wie die Fonds für die Wiederherstellung des Kriegsmaterials und für ähnliche Zwecke beschafft worden sind, während hier die Bemerkung genüge, daß zur Zahlung der fälligen Zinsen im Jahr 1881: 31,000,000 und im Jahr 1882: 24,522,782 Francs, außerdem als Abzahlungsraten im Budget pro 1881: 90,911,000 Francs und pro 1882: 106,169,628 Francs erfordert wurden, und nimmt man an, daß der Liquidationsfonds, welcher inzwischen geschlossen ist, in wenigen Jahren vollständig amortisiert sein werde. Wir werden auf denselben wiederholt zurückzukommen haben.

Es gehören ferner hierher die *Annuités aux compagnies de chemins de fer,* die keine Zinsgarantien, sondern lediglich Subventionen und zwar nur solche an fertige Eisenbahnen betreffen.

Die hierher gehörigen Summen beliefen sich 1881 auf 27,286,437 Francs und 1882, da inzwischen neue Bahnstrecken fertig wurden, auf 28,077,146 Francs. (Die Eisenbahngarantien, 36½ Millionen, und die Annuitäten, welche den im Bau begriffenen Bahnen gewährt werden, figurieren nicht an dieser

---

kreditreiche Frankreich seine Kapitalisten durch einen so niedrigen Kurs (3,15 Francs unter dem Tageskurs der bereits emittierten Amortisables) reizen zu müssen glaubte.

(Über das Resultat der Anleihe vom 7. März 1881 findet sich ein ausführlicher Bericht im „Journal officiel" vom 26. Mai desselben Jahrs.)

Stelle, sondern im Budget des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, weil sie keine eigentlichen „Schulden“ darstellen.)

Als ein weiterer wesentlicher Posten sind hier besonders noch die Kautionen[1] zu erwähnen, für welche der Staat an Zinsen im Jahr 1881: 9,400,000 Francs, im Jahr 1882: 9,600,000 Francs zu zahlen hatte.

Die Kautionen gehören nicht, wie man vielfach annimmt, zur schwebenden Schuld, da die Summen nicht unmittelbar fällig sind; auch wird in der Regel eine zurückzuerstattende Kaution sogleich durch eine andre, meist identische, ersetzt.

Die neueste Übersicht über den Bestand der sämtlichen Barkautionen, welche am Ende des Jahrs 1877 aufgestellt wurde, möge hier folgen:

Kautionen am 1. Januar 1878.

	Zahl der Kautionen	Betrag in Kapital *Francs*
Ministerium der Justiz	24696	64102008,55
- des Innern	1738	7670226,68
- der Finanzen	29688	213173647,66
Verschiedene Ministerien	885	23586068,74
Zusammen:	57007	308531951,63

Am 1. Januar 1882 waren 317,181,946 Francs an Kautionen bar eingezahlt.

Die 24,696 Kautionen im Ressort des Justizministeriums

[1] 1) ist jeder Lieferant und Unternehmer, der mit dem Staat in Geschäftsverbindung tritt, zu einer Kautionslegung verpflichtet, deren Betrag und Umfang je nach dem Vertrag zwischen 1/30 bis 1/4 des Werts des Objekts wechselt. Die Kaution kann mittels einer Hypothek oder in bestimmten öffentlichen Effekten (die nie über Pari angenommen werden) oder in bar erlegt werden.

2) ist jeder zur Rechnungslegung verpflichtete Beamte zu einer Kautionsbestellung in bar verpflichtet, bevor er überhaupt zum Antritt seines Amtes zugelassen wird, und ist die Kaution eventuell zu ergänzen. Über die in bar erlegte Kaution wird eine Kassaquittung ausgestellt, welche nach dem Gesetz vom 4. August 1844 gegen 3prozentige Rente umgetauscht wird.

3) sind alle „officiers ministériaux“ (Anwalte, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notare, Sensale) zur Stellung einer Kaution verpflichtet. Betreffend die Höhe der einzelnen Sätze und sonstige Details verweisen wir auf das Sachregister.

gehören 3,198 Anwalten, 3,972 Gerichtsschreibern, 7,669 Gerichtsvollziehern und 10,016 Notaren.

Das Ministerium des Innern wird demnächst aus der Liste verschwinden, denn nach dem Gesetz vom Juli 1881 wurde beschlossen, den 938 Zeitungen ihre Kautionen (7,171,228,94 Francs) zurückzugeben; — die 663 Telegraphenbeamten sowie 5,598 kautionspflichtige Postbeamte (früher dem Ressort des Finanzministers angehörig) gehören nunmehr dem Ministerium für Post und Telegraphen an.

Die übrigen Posten des Budgettitels „Capitaux remboursables à divers titres" bedürfen kaum einer Erklärung, weshalb bezüglich derselben eine allgemeine Übersicht der nicht konsolidierten Schuld, beziehentlich der rückzahlbaren Kapitalien nach dem Voranschlag des Budgets für 1882 den nötigen Einblick gewähren dürfte.

Rückzahlbare Schulden (Betrag der Ausgabe) 1882[1].

	Francs
Rückzahlbare 3prozentige Renten (3 Prozent amortisable) . .	59307590
Liquidationsrechnung { Interessen (obligations à court terme) .	24522782
Liquidationsrechnung { Kapitalabzahlung	106169628
Kanäle, zu verstaatlichende, Annuität (12 Posten)	4414962
Société algérienne, Annuität (Subventionierter Eisenbahnbau) .	4997765
Obligations trentenaires (in 30 Jahren zu tilgende Obligationen) für öffentliche Arbeiten (bis 1907)	6699000
Konversion der Anleihe Morgan (1870 aufgenommen)	17300000
Annuität der Ostbahn (Entschädigung für die im Elsaß abgetretenen Bahnen; bis zum Ablauf der Konzession)	20500000
Entschädigungen für Kriegsschäden (vom Feind verursachte) .	17432500
Entschädigungen für Kriegsschäden (vom Geniekorps verursachte)	1797750
Kasernenbau der Gemeinden, Rückerstattung, Annuität . . .	8963000
Zinsen der Kautionen	9600000
Zinsen der schwebenden Schuld (dieselbe wird noch in einem besondern Abschnitt erscheinen)	30440000
Abgabe an Spanien für die Benutzung gewisser Pyrenäenabhänge zu Weidezwecken	20000
Eisenbahn-Annuitäten	20077146
Zinsen und Amortisation einer sardinischen Anleihe für Bad Aix (in Savoyen)	35800
Zusammen:	340277923

[1] Für 1881 wurden die zur Beurteilung erforderlichen Zahlen bereits an andrer Stelle gegeben.

e) Schulden auf Lebenszeit der Gläubiger. Pensionen etc.

Lebenslängliche Rentenpensionen etc.

Finanzwissenschaftlich bietet dieser Abschnitt wenig Interesse, obgleich der Betrag der hier in Frage kommenden Summen, für das Jahr 1881: 140,689,552 Francs, für 1882: 151,881,060 Francs, ein sehr bedeutender ist.

In diesen Summen sind drei große Posten und eine Menge ganz kleiner enthalten, welch letztere ihrer Natur nach irrelevant sind. — Der erste bedeutendere Posten umfaßt $20^1/_2$ Millionen der Alterversorgungskasse.

In diese Kasse, die eine vom Staat gegründete und verwaltete Lebensversicherungsanstalt darstellt, in welcher man eine beliebige Rente von 1500 Francs jährlich und darunter, je nach der Summe der gezahlten Prämie, versichern kann, kann sich jeder einkaufen; doch werden nicht mehr als 4000 Francs in einem Jahr von ein und derselben Person angenommen.

Bei den jetzigen Prämiensätzen setzt der Staat an diesem Unternehmen, an dem er nicht gewinnen will, zu.

Der zweite Posten betrifft die Zivilpensionen, für 1881: 46,375,000 Francs, für 1882: 49,516,000 Francs.

Inwieweit die Beamten selbst zur Bildung der erforderlichen Fonds herangezogen werden, haben wir bereits Seite 488 gesehen. — Die Witwe hat Anrecht auf ein Drittel der Pension ihres Mannes.

Der dritte Posten begreift die Militärpensionen, für 1881 mit 70,970,000 Francs, für 1882 mit 75,001,000 Francs.

Die Pensionen erheischen sehr bedeutende und stets steigende Summen; sie sind dabei an sich nicht hoch zu nennen (indem sie nach dreißig Dienstjahren etwa die Hälfte des Gehalts ausmachen), obgleich sie in ihren untern Stufen neuerdings verbessert wurden.

Die vielfachen Bedenken gegen das französische Pensionswesen (Gesetz vom 9. Juni 1853) haben mancherlei bezügliche Vorschläge hervorgerufen; so hat in jüngster Zeit de Courcy ein System vorgeschlagen, welches den Staat erleichtern und zugleich den quieszierten Beamten Vorteile ge-

währen soll; die Regierung hat sich die betreffenden Ideen größtenteils angeeignet, und liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der aber bis jetzt (Juni 1882) noch nicht zur Verhandlung gekommen ist.

f) Schwebende Schuld.

Die schwebende Schuld.

Das Verhältnis, welches mit diesem Ausdruck bezeichnet wird, ist sehr alt; der Name scheint jedoch aus diesem Jahrhundert zu stammen, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach aus Frankreich, wo zuerst von einer „dette flottante" geredet wird.

Selbstverständlich kommt diese Schuldenkategorie mehr oder minder wohl in allen Ländern vor, und hat dieselbe sehr verschiedene Ursachen.

Die natürlichste Entstehungsursache ist die, daß die Ausgaben eines Staats sich zwar ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Monate verteilen, aber nicht so die Einnahmen.

So gibt es in den ersten Monaten stets Lücken (wenigstens soweit die direkten Steuern und selbst einzelne indirekte in Betracht kommen), während schon manche beträchtliche Ausgaben im Beginn des Jahrs von der Staatskasse ihre Befriedigung verlangen.

Zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses gibt es dreierlei Mittel:

Entweder läßt man erstens einen Teil der laufenden Schulden so lange unbezahlt, bis die dazu erforderlichen fälligen Steuern eingekommen sind; ein Modus, welchen die seitens der Gläubiger zu erfüllenden Formalitäten und zum Teil auch die Nachlässigkeit mancher Staatsgläubiger nicht selten begünstigen, welcher übrigens nur als ein im ganzen unzureichendes Mittel anzusehen ist, da viele Staatsschulden, zum Beispiel die Gehalte, die Renten oder Zinsen, nicht gestundet werden können, so daß zur Aushilfe kleine Anleihen verschiedener Form aufgenommen werden müssen:

In manchen Ländern gibt man bezüglich Schatzscheine aus (bons du trésor), welche auf 3, 6 und mehr Monate lauten, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß mancher vorübergehend eine Summe Geldes disponibel hat, welche er wohl

für eine beschränkte kurze Zeit hergeben kann, aber nicht für lange entbehren will.

Ein andres Mittel besteht darin, die Generaleinnehmer zu Vorschüssen an die Staatskasse aufzumuntern. Im Grund genommen sind diese Vorschüsse größtenteils fiktiv, indem ihnen die Einzahlung vor dem Fälligkeitstermin eingekommener Steuern für die betreffende Zeit als Vorschuß angerechnet, das heißt ihnen dafür eine Zinsvergütung gewährt wird; — dagegen werden ihnen allerdings für rückständige Steuern auch Zinsen belastet[1].

Dieses Mittel dient übrigens gleichzeitig dem allgemeinen Zweck, die Finanzagenten zur prompten Eintreibung der ausgeschriebenen Steuern anzuregen, wenn auch der Einfluß dieses Verfahrens vielleicht überschätzt werden mag.

Am häufigsten wird ein drittes sehr bequemes Auskunftsmittel angewendet, die laufenden Staatsausgaben zu decken, ehe die korrespondierenden Einnahmen realisiert werden konnten, und besteht dasselbe in der provisorischen Verwendung der dem Staat zur Aufbewahrung gegebenen Kapitalien aller Art, eine Verwendung, die um so berechtigter erscheint, als meistens Zinsen für dieselben gezahlt werden müssen, so daß man auch hier in gewissem Sinn von einer Art Zwangsanleihe sprechen könnte. — Oft werden diese Gelder nur als augenblickliche Deckungsmittel benutzt, zuweilen aber auch zur Bestreitung von Ausgaben, wofür korrespondierende Einnahmen nicht bestehen, und darin liegt der Kernpunkt dieser Operation.

Wie also die unzulänglichen Einnahmen oder die überschüssigen Ausgaben, kurz ausgedrückt: „das Defizit“ die häufigste Ursache der schwebenden Schuld bildet, so erweist sich die Benutzung der beim Staate deponierten Gelder als das meistens angewandte Deckungsmittel, das freilich kein Heilmittel, sondern nur ein augenblickliches Palliativ und als solches jedenfalls von großem Wert, aber nur für Notfälle zu empfehlen ist.

---

[1] Siehe Seite 77.

Die schwebende Schuld ist größtenteils in immerwährender Erneuerung ihrer Elemente begriffen. Wenn man von den fiktiven Eintragungen absieht, welche nur der Ordnung wegen geschehen, und oft mehr pro notitia als zur Fixierung einer gegenwärtigen Thatsache vorgenommen werden, so fristet ja die schwebende Schuld ihr Dasein dadurch, daß sie die Ausgabe von gestern mit der Einnahme von heute und die Ausgabe von heute mit der Einnahme von morgen deckt. — Gewöhnlich nehmen aber diese Ausgaben zu, und schreiten die Einnahmen nicht in gleichem Verhältnis fort, und so müßte das Verhältnis schließlich mit der Zahlungseinstellung endigen, wenn es nicht gelänge, sich von einem Teil der schwebenden Schuld zu befreien.

Das dazu angewandte Mittel ist gewöhnlich das einer Konsolidierung:

Entweder wird eine Anleihe gemacht und das auf solchem Weg aufgenommene Kapital unter die Gläubiger verteilt, oder man gibt den letztern Renten statt der ihnen schuldigen Kapitalien.

Das mag zwar einzelnen zuweilen nicht angenehm sein, doch fehlt wenigstens, wenn auch diese Operation nicht immer als Expropriation gelten kann, niemals die materielle Entschädigung.

Am 1. Januar 1881 belief sich die Totalsumme der schwebenden Schuld auf 1,061,679,800 Francs, darunter 55,861,200 Francs an flottierendem Kapital, das keine Zinsen trägt, und ist es gewiß nicht auffallend, daß bei einem Budget von 3 Milliarden Einnahmen und ebensoviel Ausgaben und bei den Translokationen, denen die Fonds unterworfen sind, stets bedeutende Summen sich in Bewegung befinden, die jedoch stets gebucht sein müssen, — 55 bis 56 Millionen sind weit weniger als 1 Prozent von 6 Milliarden.

Die zinstragende schwebende Schuld beziffert sich also auf 1,005,818,600 Francs und ist, von einigen kleinen Posten abgesehen, aus folgenden Elementen zusammengesetzt:

1. Aus den „Vorschüssen“ der Generaleinnehmer. — Letztere stehen in laufender Rechnung mit der Staatskasse, und

belief sich am 1. Januar 1881 ihr Solde créditeur (Haben) auf 88,723,100 Francs.

Die Sache ist einfach, wie ein kurzes Beispiel erkennen läßt: Der Bezirk A bringt zum Beispiel dem Staat pro Monat durchschnittlich 10 Millionen ein. Im Januar wird also der Generaleinnehmer des Bezirks mit 10 Millionen belastet, und wie er 5 Millionen geliefert haben soll, bleibt er mit einem Saldo von 5 Millionen im Debet, von welchem der Staat Zinsen bezieht. Im Monat Februar sollen dagegen 15 Millionen einkommen, im Monat März 18. — Nun stellen sich die Rechnungen wie folgt: Einnahme $5 + 15 + 18 = 38$; fällig sind $3 \times 10 = 30$, mithin hat der Generaleinnehmer nunmehr einen Kreditsaldo von 8 Millionen, und diese 8 Millionen, von welchen dem Einnehmer Zinsen gutzuschreiben sind, gehören momentan zur schwebenden Schuld. — Diese Kategorie der schwebenden Schuld ist offenbar „nicht gefährlich"; die folgenden scheinen dagegen bedenklicher.

2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten verpflichtet, alle disponiblen Gelder in der Staatskasse zu deponieren. — Diese Depositen umfaßten am 1. Januar der drei Jahre 1880, 1881 und 1882 folgende Summen:

	1882 *Francs*	1881 *Francs*	1880 *Francs*
Gemeindefonds, außer Paris . . .	194107100	198402800	266727600
Fonds der Stadt Paris: Nr. 1[1]. . .	30000000	28000000	30000000
Fonds der Stadt Paris: Nr. 2[1]. . .	—	43000000	96000000
Fonds der öffentlichen Anstalten: außer Paris	50883100	49213900	18998500
Fonds der öffentlichen Anstalten: in Paris . .	17627200	17765400	6874800

[1] Über diese auffallende Zweiteilung und darüber, in welcher Art sich die hier mit 1 und 2 bezeichneten Pariser Fonds unterscheiden, ist merkwürdigerweise in den Staatsbudgets pro 1881 (S. 109) und 1882 (S. 137), denen diese Zahlen entnommen worden sind, keine Erklärung zu finden, so daß man voraussetzen müßte, daß ein französischer Deputierter entweder ohne weiteres aus angebornem Verständnis das gesamte Finanzwesen begreift, oder daß er einer genauern Kenntnis desselben entbehren kann.

Wir haben eine Erklärung des Verhältnisses erst nach ausdauerndem Suchen im „Compte général" der Stadt Paris, Exercice 1879, Seite 5, An-

Zusammen im Jahr 1880: 336 Millionen Francs, im Jahr 1881: 418 Millionen, und im Jahr 1882: 392½ Millionen Francs, und handelt es sich hier um jeden Augenblick fällige Gelder, welche sich häufig erneuern.

Es kommen nun noch zwei erhebliche Posten in Betracht, welche übrigens unter sich eine enge Verwandtschaft haben, nämlich:

	1881 *Francs*	1882 *Francs*
Laufende Rechnung (Forderungen) der Depositenkasse	201727100	247959600
Nicht angelegte Gelder der Sparkassen	195375500	320086300

Die Depositenkasse enthält (siehe Seite 72 ff.) eine Menge von Geldern, welche bei ihr teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, teils freiwillig eingezahlt sind, Gelder, die sie in laufender Rechnung der Staatskasse überweisen, beziehentlich bei ihr hinterlegen muß; ebenso müssen alle Sparkassengelder bei der Depositenkasse hinterlegt werden: Diese kauft für einen bestimmten Teil derselben Rente, während der Rest als schwebende Schuld ebenfalls beim Staatsschatz in laufender Rechnung hinterlegt wird. — Dies ist jedenfalls der gefährlichste Teil der schwebenden Schuld, wie solches auch die Jahre 1848 und 1870 bewiesen haben, weshalb denn auch das neue Postsparkassengesetz, welches speziell diesen Titel noch bedeutend vergrößern wird, gewisse Vorsichtsmaßregeln gegen eine Panik oder einen „run" ins Auge faßt.

Die übrigen Details können wir hier übergehen und sei nur noch bemerkt, daß am 1. Januar 1881 nur sehr wenige Bons du trésor zirkuliert haben: — insgesamt nicht mehr als 2,351,200 Francs Kapital; am 1. Januar 1880 war die Summe annähernd dieselbe.

---

merkung 6, gefunden, dahin gehend, daß die Buchung Nr. 1 ordentliche Einkünfte von 30 Millionen für den 1. Januar 1880 umfaßt, während (S. 141) die Stadt gleichzeitig an außerordentlichen Fonds (Buchung Nr. 2) 96 Millionen in der Staatskasse liegen hatte. — Für diese außerordentlichen Fonds vergütet der Staat nur 1 Prozent, für die ordentlichen Fonds aber auf die ersten 10 Millionen 3 Prozent, auf die folgenden 10 Millionen 2 Prozent und auf die 20 Millionen übersteigenden Summen ebenfalls 1 Prozent; — Grund genug, daß die beiden von der Stadt Paris hinterlegten Fonds im Staatsbudget getrennt aufgeführt werden.

Als Nachtrag zur schwebenden Schuld werden im Budget die Obligations à court terme des Compte de liquidation, weil diese Schuldscheine eigentlich auch Bons du trésor mit verhältnismäßig langen Terminen sind, aufgeführt. — Diese Schuld wird indes bald gelöscht sein, wie in den Jahren 1882, 1883 und 1884 je 170 Millionen, im Jahr 1885 noch 131,937,000 Francs abzutragen sind, so daß alsdann für 1886 nur ein kleiner Saldo von 5 Millionen verbleibt, nach Tilgung dessen der Posten im Ausgabebudget gestrichen wird.

Die schwebende Schuld bildet sich, wie gesagt, im großen und ganzen aus dem Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen, und werden diese Überschüsse sowohl im Budget als in den Jahresrechnungen in der Form von ungedeckt gebliebenen Ausgaben aufgeführt, wobei bis zum Anfang des Jahrhunderts zurückgegriffen und jeder einzelnen Regierungsperiode der ihr zukommende Teil zugeschrieben wird.

Um uns hier nicht in zu zahlreiche Details zu verlieren, sei nur bemerkt, daß die ungedeckte Schuld sich belief:

Ende 1851	auf 672750897,85	Francs,
Daß von 1852 bis Ende 1869 dazu kamen	53244158,10	-
Und von 1870—1879	83219263,09	-
	Zusammen: 809214319,01	Francs.

Diese 809 Millionen bilden aber nur einen Teil der schwebenden Schuld oder, richtiger, die Grundlage derselben:

Die schwebende Schuld tritt nämlich nicht als Defizit dieses oder jenes Jahrs in die Erscheinung, sondern nur in der Art, daß sie ein Objekt darstellt, welches jeden Augenblick aus der Staatskasse zurückgefordert werden kann; so zum Beispiel die 30 Millionen, welche die Stadt Paris in der Staatskasse deponiert hat und welche sie jeden Augenblick wieder herauszunehmen berechtigt ist.

Darum ist diese Schuld eben „schwebend", und weil ein solches Découvert da ist, zieht der Staat die flüssigen Gelder aller Art, disponible Gemeindefonds, Sparkassenbarschaften, Kautionen für öffentliche Arbeiten etc. heran, um durch steten Zufluß eventuelle Abflüsse zu ersetzen und das Becken der Staatskasse immer gefüllt zu erhalten.

Von Zeit zu Zeit wächst allerdings das Découvert derartig an, daß man Rat schaffen muß, und es wird alsdann derjenige Teil desselben, welcher gar zu „schwebend“ geworden ist, notgedrungen konsolidiert, indem für den betreffenden Teil im Budget, wie wir sahen, stets gewisse Einnahmen bereit gehalten werden.

Interesse erregt für den Beobachter aber nur die Schwierigkeit an sich, welche die schwebende Schuld für die Staatsfinanzen verursachen kann: er sieht das Découvert wachsen und drohend werden, folgt den Anstrengungen der obersten Finanzbehörde, welche sich naturgemäß bestrebt, ein gewisses Gleichgewicht zu halten, aber sobald man diese Schwierigkeit kennt, sinkt deren Lösung zum Rang eines bloßen Details, einer arithmetischen Operation herab[1].

g) Amortisation.

Die Amortisationen.

Es ist in Frankreich seit jeher viel für und gegen die Rentenamortisation durch Rückkauf geschrieben worden; a priori war man allerdings meist für das Schuldenbezahlen, und scheint gewiß nichts natürlicher als der Wunsch, sich von übernommenen Verpflichtungen zu entlasten, wie ja gleich dem deutschen Sprichwort: „wer seine Schulden bezahlt, vermehrt sein Vermögen“, so auch der Franzose sein Sprichwort hat: „qui paie ses dettes, s'enrichit“.

Wenn sich trotzdem mehrfach Stimmen gegen das Schuldenbezahlen erhoben, so wird man das unter Berück-

[1] Zum Schluß dieses Abschnitts sei noch auf eine interessante Tabelle in Courtois' „Manuel des fonds publics“ (Paris, Garnier Frères) aufmerksam gemacht.

Uns liegt die 7. Auflage des Buches vor, in welcher auf Seite 2 die Liste sämtlicher ordinären und extraordinären Einnahmen und Ausgaben von 1814—1872 verzeichnet ist.

Die Gesamteinnahme für diese Reihe von 59 Jahren beträgt 90,557 Millionen, die Gesamtausgabe 92,443 Millionen, der Unterschied (das Defizit) also 1886 Millionen; doch ist diese Ziffer ein bloßes Rechnungsresultat: Es gab nämlich 21 Jahre mit einem Einnahme-Überschuß von zusammen 1034 Millionen, während 37 Jahre Ausgaben-Überschüsse von insgesamt 2920 Millionen brachten. — Von den restierenden 1886 Millionen war aber bereits ein Teil gedeckt, als Courtois schrieb, und betrug das eigentliche Découvert damals nur noch 707½ Millionen.

sichtigung der bezüglich in Frankreich in Frage kommenden speziellen Umstände weniger unerklärlich finden:

In erster Linie war man dagegen, weil die „Amortisation" nichts weiter bedeutet, um einen vulgären, aber bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, als die Eröffnung eines neuen Lochs, um ein andres zu füllen, und konnte es bei der Operation, solange man stets neue Schulden zu machen hatte, um die alten zu „amortisieren", möglich werden, daß man, um auf der einen Seite eine Million abzahlen zu können, auf der andern Seite 1,200,000 aufnehmen mußte. — In solchen Fällen war natürlich die Argumentation: es sei besser, die Million nicht zu zahlen, indem man dadurch 200,000 Francs spare, nicht gerade unverständig.

Sodann hatte man für die Schuldentilgung auch manche verwickelte Kombinationen ausgedacht, welche sich auf dem Papier gut ausnahmen, in Wirklichkeit aber ihre Schwierigkeiten und Bedenken hatten:

So legte man zum Beispiel das zur Amortisation zu verwendende Kapital erst eine Zeitlang auf Zinseszinsen an, um den Rückkauf mit vergrößertem Kapital zu beginnen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, man schlug die jährlich ersparten Zinsen zu dem jährlich zu verwendenden Abzahlungskapital, um so mit wachsenden Kräften zu operieren; doch auch dieses Mittel schoß leicht über sein Ziel hinaus:

Die Kurse stiegen rasch und man kaufte für 110 oder 120 Rententitel zurück, die man seiner Zeit für 70, 80 oder 90 verkauft hatte, während gleichzeitig das Bedürfnis, neue Anleihen aufzunehmen, dasselbe blieb.

Das war gewiß und zweifellos unlogisch, und so erscheint es keineswegs wunderbar, daß manche Theorie auftauchte, welche sich dafür aussprach, man solle einfach schuldig bleiben, während ebenso die an und für sich vernünftige Ansicht, daß man die Schulden nur vom Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben abtragen solle, sich immer allgemeinere Anerkennung zu verschaffen wußte.

Wir haben mit diesen Theorien nicht zu rechten, um so weniger, als wir der Ansicht huldigen, daß man Schulden

stets, selbst unter eventuell zu bringenden Opfern, abtragen soll; und diese Opfer sind zuweilen nicht so bedenklich, als es auf den ersten Blick scheint: denn der Staat, welcher seinen Kredit aufrecht erhält, hat davon auch allgemeine Vorteile, die jene speziellen Opfer relativ wesentlich vermindern. Nur ist darauf Bedacht zu nehmen, alle solche Opfer auf ein Minimum herabzudrücken, und das geschieht am zweckmäßigsten durch das System des Auslosens und jährlichen Abtragens eines bestimmten Teils der Schuld, wie es zum Beispiel bei der tilgbaren 3prozentigen Rente in Anwendung ist.

In Frankreich waren dagegen sämtliche maßgebende Faktoren bis vor kurzem der Ansicht, daß nur „die Amortisation durch Rückkauf" die Grundbedingung eines gesunden Kreditsystems sei, und wenn man zwecks dessen thatsächlich öfters Amortisationsfonds schuf, so konnte man den denselben zu Grunde liegenden Gedanken doch nur selten realisieren.

Die Geschichte dieser Amortisationsfonds oder -Kassen ist in der That lehrreich und verdient, in ihren Hauptzügen dargestellt zu werden. Sie veranschaulicht das, was man in Frankreich unter Staatsamortisationswesen versteht, und vervollständigt so das Bild des französischen Schuldenwesens.

Von frühern verunglückten Versuchen absehend[1], kann man sagen, daß die *Caisse d'amortissement* zuerst durch ein Gesetz vom 28. April 1816 und zwar mit einer Dotation im Betrag von 20 Millionen pro Jahr begründet wurde.

Nachdem sich diese Summe als zu niedrig gegriffen herausgestellt hatte, erhöhte man die jährliche Dotation durch Gesetz vom 25. März 1817 auf 40 Millionen, das heißt ein entsprechender Betrag sollte jährlich aus den Staatseinnahmen für Schuldentilgung verwendet werden. — Auch dieses Kapital genügte nicht; und so verkaufte man 150,000 ha Wälder, deren Erlös man mit beinahe 84 Millionen als Kapital dem Tilgungsfonds zuschlug.

[1] Die von Napoleon I. im Jahr VIII gegründete Caisse d'amortissement hatte noch nichts zu amortisieren; dieselbe war nur eine Art Staatsbank.

Die mit Hilfe aller dieser Summen gekauften Renten sollten übrigens nicht gleich vernichtet werden, sondern es lag in der Absicht, daß auch ihre Erträge, eine Zeitlang zum Amortisationsfonds hinzugeschlagen, dessen Mittel erhöhten, während ihre Annullation nur allmählich und periodisch erfolgen sollte.

Es waren damals schwierige Zeiten für die französischen Finanzen, die Renten standen niedrig und wurde deshalb mit großem Eifer, aber auch mit günstigem Erfolg amortisiert, — im Jahr 1825 stand die Rente aber wieder pari.

In diesem Jahr hatte der Tilgungsfonds einen Bestand von 77½ Millionen erreicht, nämlich die 40 Millionen jährlicher Dotation und 37½ Millionen Renten von den „rückgekauften" Staatspapieren und den 84,000,000 Kapital.

Zu jener Zeit gab es aber nur 5prozentige Rente, welche, wie gesagt, um 100 stand[1]; das war bereits eine Schwierigkeit für den Aufkauf der Rente. Gleichzeitig war man aber im Begriff, neue 30 Millionen Rente für die „Indemnité des émigrés" auszugeben.

So wurde eine neue Ordnung der Amortisation nötig, und bestimmte ein Gesetz vom 1. Mai 1825, daß 1. die von der Gründung der Amortisationskasse bis zum 22. Juni 1825 eingelösten Renten (die 37½ Millionen und darüber) auch fernerhin bis zum 22. Juni 1830 mit zu den weitern Aufkäufen von Renten benutzt und jedenfalls nicht vor dem letztern Datum annulliert werden sollten, wogegen 2. die mit Hilfe dieses Fonds in der Periode vom 22. Juni 1825 bis 22. Juni 1830 eingelösten Renten proportional den gemachten Aufkäufen annulliert werden sollten; 3. von nun an die Amortisationsfonds nicht mehr dazu verwendet werden sollten, Renten, welche über pari ständen, aufzukaufen; — die Aufkäufe selbst sollten nur öffentlich, an den Börsen, stattfinden; 4. sollte die 5prozentige Rente entweder in 3prozentige zum Kurs von 75 oder auch al pari zu 4½ Prozent, jedoch

[1] In Courtois' „Tableau du cours": höchster Kurs 106,25, niedrigster 90,50.

mit der Versicherung, daß sie nicht vor Ablauf von 10 Jahren aufs neue reduziert würde, konvertiert werden können. — Der Artikel 5 betrifft Steuerreduktionen, welche hier nicht in Betracht kommen.

Gerade an dieser Stelle unsrer Darstellung dürfte aber leicht zu zeigen sein, daß das System der konsolidierten, oder richtiger perpetuellen Schuld großen Bedenken ausgesetzt ist:

Steht die Rente al pari oder über pari, so kann sie nur sehr schwer eingelöst werden; man kann dann entweder nur über die ganze Schuld disponieren, die man freilich das Recht hat zu kündigen und zurückzuzahlen (eine Operation, zu welcher indessen das Geld fehlt), oder nur über die Beträge, die freiwillig verkauft werden, da die Regierung nicht sagen kann: ich will 5 Millionen zur Tilgung verwenden, denn sie kann nicht wissen, ob thatsächlich für diese 5 Millionen auch 250,000 Francs Renten disponibel sein werden.

So dürften daher der perpetuellen Schuld, von der man sich nicht oder nur sehr schwer befreien kann, Obligationen mit bestimmten Amortisationsperioden und jährlichen Auslosungen entschieden vorzuziehen sein.

Dafür aber, daß dem thatsächlich so ist, liefert die Maßregel des Jahrs 1825, von welcher oben die Rede war, einen klaren Beweis: Nur sehr wenige Renteninhaber ließen sich damals bewegen, $4^1/_2$prozentige Renten zu pari zu nehmen, während 4146 Besitzer allerdings 24,718,558 Francs 3prozentige Renten zu 75 nahmen, was insofern immerhin günstig war, als man sonst überhaupt nichts einzulösen gehabt hätte, da die 5prozentige Rente damals gewöhnlich über pari stand.

Wenn aber die 5prozentige Rente über pari steht, so steigt auch die 3prozentige Rente über 75, und würde der Staat alsdann seine Schuld zu teuer einlösen, wenn er rückkaufen will, während von Rückzahlen darum keine Rede sein kann, weil in diesem Fall die 3prozentige Rente ebensogut zu 100 eingelöst werden muß wie die 4prozentige oder 5prozentige.

Kehren wir nun zu unserm geschichtlichen Überblick zurück, so stellte sich, obgleich von 1825—1830 über 16 Millionen Renten eingelöst und annulliert worden waren, sehr bald die Notwendigkeit heraus, die Amortisation neuerdings durch Gesetz vom 10. Juni 1833 zu regulieren.

Jenes Gesetz hat um so mehr Interesse, als es bis 1866 in Kraft blieb, und lassen wir den Inhalt desselben, nach seinen Artikeln gesondert, folgen:

1. Die jährlichen Dotationen bleiben auf 44,616,413 Francs festgesetzt, nämlich auf die durch Gesetz vom 25. März 1817 bestimmten 40 Millionen nebst den Zulagen der Anleihegesetze vom 19. Juni 1828, 25. März 1831 und 20. April 1832[1], und werden jenen Dotationen überdies noch die Erträge der eingelösten Rente zugeschlagen.

Die gesamte also gebildete Amortisationssumme soll dann verhältnismäßig auf die verschiedenen Schulden zu 5, $4^1/_2$, 4 und 3 Prozent verteilt werden, so daß jede Rentenart ihre eigne Dotation erhält.

Die Aufkäufe dürfen auch fernerhin nicht über pari stattfinden, und dürfen für jede Rentenart immer nur die derselben speziell zugeteilten Dotationen verwendet werden.

2. Für jede eventuelle neue Anleihe soll künftig ein Amortisationsfonds gesetzlich begründet werden, der nicht unter 1 Prozent des Betrags der auszugebenden Rente bleiben darf.

3. Von 1834 an darf nur mittels eines Gesetzes über die eingelösten Renten disponiert werden.

4. Die Amortisationsgelder, welche wegen der Höhe der Kurse nicht zur Einlösung von Renten benutzt werden können, sollen einen Reservefonds bilden[2] und zwar in der

[1] Diese Zulagen bestehen aus 1 Prozent des jeweilig aufgenommenen Kapitals.

Leroy-Beaulieu irrt sich, wenn er (Band II, Seite 339 seines „Traité des finances", Paris 1877) bereits im Gesetz vom 1. Mai 1825 die Bestimmung jenes Einprozentverhältnisses finden will; die entsprechende Praxis wurde erst durch das Gesetz vom Jahr 1833 (Artikel 2) zur Regel erhoben.

[2] Die Reserve de l'amortissement spielte in der damaligen Periode eine große Rolle.

Form, daß die für die Amortisationskasse fällig werdenden Summen (es wird nämlich von Tag zu Tag der entsprechende Teil der Dotation und der vorhandenen eingelösten Renten fällig) dieser Kasse als 3prozentige Kassenanweisungen (bons du trésor) übergeben werden.

5. Wenn die Kurse wieder unter pari fallen und der Aufkauf möglich wird, so werden die Bons du trésor sofort fällig und müssen, mit den ältesten Scheinen anfangend, nebst Zinsen ausbezahlt werden, für welche Summen die betreffenden Renten eingelöst werden.

6. Die Reserven dürfen zu nichts anderm verwendet werden, als zum Einlösen und zur Abzahlung der konsolidierten Schuld. — Die Annullierung kann nur infolge eines besondern Gesetzes stattfinden, und solange ein Rentenbetrag nicht annulliert ist, dient er, soweit möglich, zum weitern Ankauf von Renten zu gunsten der Amortisationskasse.

7. Im Fall einer Anleihe kann die Amortisationskasse für ihre Reserven als Subskribent auftreten. Die so erworbenen Renten werden der betreffenden Abteilung (5 Prozent, 4 Prozent etc.), welcher die Reserve angehörte[1], gutgeschrieben.

Wie die Kurse wieder stiegen, war der größte Teil der Amortisationsfonds abermals außer Thätigkeit gesetzt; die Reserve häufte sich[2], aber gleichzeitig vermehrten sich auch die Staatsbedürfnisse; der Staat borgte bei der Reserve und blieb ihr die Beträge auf dem Papier schuldig, bis man endlich, als alle diese fiktiven Buchungen aus der einen Tasche in die andre lästig wurden, — konsolidierte, das heißt, man borgte statt für öffentliche Zwecke für die permanente Rente, und diese wurde nun (auf dem Papier) so viel mehr schuldig.

Da aber kein effektiver Gläubiger bezüglich da war, sondern der Staat alle Schuldscheine besaß, so löschte er dieselben einfach und war die betreffende Summe damit verschwunden.

---

[1] Auf diese Weise borgt sich der Staat sein eignes Geld.

[2] Am 1. Juli 1833 hatte man 44,616,463 Dotation + 18,361,730 eingelöste Rente = 62,978,193 Francs Rente.

Die 45 Millionen Dotation kamen aber alljährlich von neuem ein, — eine zu große Summe, um sie müßig liegen zu lassen, und wurden dieselben darum in Bedürfnisfällen abermals entliehen.

Sollten dieselben zum Beispiel für Eisenbahnen verwendet werden, so schrieb man sie zunächst der Tilgungskasse gut, entlieh sie dieser und trug sie nochmals als außerordentliche Einnahme, dann als außerordentliche Ausgabe für Eisenbahnen, ein, so daß die betreffende Summe also zweimal im Budget figurierte.

Es würde uns zu weit führen, auch wohl kein Interesse haben, wenn wir uns in weitere bezügliche Details verlören.

Bald fand man die Fortsetzung auch dieser Buchungen zu lästig, und wurden sie im Jahr 1848 eingestellt, indem man die Einkünfte, ja selbst das fiktive Tilgungsprinzip beibehielt, thatsächlich aber die Einnahmen des Tilgungsfonds der Staatskasse direkt überwies.

Die Amortisationsfonds wurden verwendet:

	Perioden	*Francs*
Zur Deckung von Schulden	1833—1839	286086409
Für außerordentliche öffentliche Zwecke . . .	1839—1841	182429502
Zur Deckung von Schulden (extinction de découverts)	1840—1847	442247114
Als Einnahme ins Budget eingetragen . . .	1848—1866	2172088356
Zusammen:	—	3082851381

Durch Gesetz vom 11. Juni 1866 wurde dann abermals eine neue Amortisationskasse gegründet, welche ihre Funktionen am 1. Januar 1867 zu beginnen hatte[1].

Ihr wurden zwar eigne Einkünfte zugeteilt (die Wälder, die Eisenbahnsteuer und einige unbedeutende andre Einnahmen), aber auch besondere Lasten aufgebürdet, so daß schließlich nur wenige Millionen zur Amortisation disponibel waren.

Obwohl die Wirksamkeit der neuen Einrichtung sehr

[1] Man hatte schon 1859 an eine Reorganisation gedacht; der Versuch dauerte aber nur einige Monate und war das System thatsächlich nicht besser als das von 1833.

gering war, so läßt sich doch schwer sagen, wie sie gewirkt haben würde, wenn der Krieg sie nicht 1870 zum Stillstand gebracht hätte.

Das Gesetz vom 11. Juni 1866 wurde im Jahr 1871 auch formell aufgehoben, nicht, weil man gegen das Prinzip der Amortisation war, sondern weil man die angewandten Kräfte als zu schwach für die immer größer gewordene Aufgabe befand.

Dagegen setzte man am 20. Juni 1871 eine andre, freilich spezielle Amortisation von 200 Millionen pro Jahr ein, um die der Bank während des Kriegs entliehenen 1530 Millionen zurückzuzahlen.

Von derselben war schon die Rede[1], und wollen wir hier nur wiederholen, daß nunmehr, nachdem die Bank ihre Vorschüsse zurückerhalten hat, die (übrigens nicht mehr vollzähligen) 200 Millionen immer noch als Amortisationsfonds fungieren, zum Teil, um die Liquidationsrechnung zu decken, hauptsächlich aber, um die Zinsen und den Tilgungsfonds für die großen, zu öffentlichen Arbeiten zu verwendenden, Anleihen (3prozentige Amortisable) zu liefern, da man, wie es scheint, ferner keine perpetuellen Renten mehr aufnehmen will.

Daß es in Frankreich außer den 3prozentigen tilgbaren noch andre Schulden, welche durch spezielle Annuitäten ihrer Tilgung entgegengehen, gibt, haben wir ebenfalls bereits gesehen, auch wirkt die Alterversorgungskasse in der Richtung, wenn auch nur schwach, so doch stetig.

Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß dem französischen Staat, freilich erst in circa 70 Jahren, die großen Eisenbahnen im Wert von 8—9 Milliarden anheimfallen.

---

[1] Siehe weitere Details bei Block: „Dictionnaire général de la politique" I, Seite 74 (Paris 1878).

Kapitel XII. Dotationen.

a) Allgemeines.

Dotationen im allgemeinen.

Eine Dotation ist der Bedeutung nach eine Ausstattung, die eine vollendetere Übergabe irgend eines Werts, respektive einer Summe von Werten bezeichnet, als solche die einfache Eröffnung eines Kredits, das heißt, das bloße zur Dispositionstellen von Mitteln, über deren Verwendung sowohl eine moralische als eine materielle ziffermäßige Rechenschaft erfordert wird, involviert.

Mit solchen Dotationen wurden daher Institutionen bedacht, deren Bestehen man über den Einfluß der Unbeständigkeit des menschlichen Willens hinaus sicherstellen wollte; und ebenso bedachte man mit solchen Zuweisungen Personen, Familien und Einrichtungen, deren Selbständigkeit man zu gewährleisten für nützlich fand.

Diese Dotationen nahmen in manchen Fällen die Form von Apanagen an, oft bestanden sie in einmaligen Geschenken an Grundstücken oder Kapitalien, oft auch in jährlichen Renten.

Ob der Ausdruck im französischen Budget stets vollkommen richtig angewandt ist, kann unerörtert bleiben; hier handelt es sich nur darum, die Bedeutung des betreffenden Titels desselben darzustellen.

b) Dotationen des Staatsoberhaupts.

Die Dotationen des Staatsoberhaupts.

Zur monarchischen Zeit standen dem Staatsoberhaupt während langer Perioden Regalien, Bezüge aus Domänen und nutzbare Rechte sehr verschiedener Art zu, welche späterhin allmählich bestimmte konstitutionelle Formen annahmen.

Das Staatsoberhaupt erhielt alsdann eine Zivilliste, das heißt, gewissermaßen ein festes Gehalt in einer jährlichen, ein für allemal bestimmten Summe, neben welcher in Frankreich sich auch noch eine Krondotation (dotation de la couronne) erhalten hatte, bestehend teils in Schlössern, teils in Wäldern und anderm Grundbesitz, teils auch in Mobiliargegenständen.

Zu letztern gehörten nicht nur die Möbel in den Schlössern, sondern auch die Krondiamanten, die Bilder in den Galerien und die Kunstgegenstände in den Museen.

An diesen Krondomänen hatte indessen das königliche oder kaiserliche Haus nur den Nießbrauch mit allen Vorteilen und Lasten einer solchen Besitzform, und wenn auch in der Zusammensetzung der Krongüter im Lauf der Zeit einige Änderungen vorgekommen waren, so blieben die bezüglichen gesetzlichen Normen doch stets dieselben.

Der Betrag der Zivilliste wechselte dagegen mit dem Regime: Die Bourbonen erhielten bis 1830: 25 Millionen pro Jahr, Ludwig Philipp nur 12 Millionen, dagegen Napoleon III. wieder 25 Millionen und überdies $1^1/_2$ Millionen (späterhin 2,200,000 Francs) für sein Haus, während die Erträge der Krondotation gleichzeitig auf 4—5 Millionen geschätzt wurden; doch ist uns keine authentische Berechnung derselben zu Gesicht gekommen.

Der Ausdruck Dotation in dem Sinn einer Ausstattung des Staatsoberhaupts ist auch von der Republikanischen Regierung beibehalten worden und bezieht sich derselbe nunmehr auf die von dem Präsidenten bezogenen Gelder, welche in den folgenden drei Kapiteln des Budgets des Finanzministeriums[1] figurieren:

		Francs
Kap. 33.	Gehalt (traitement) des Präsidenten der Republik	600000
- 34.	Kosten des Hauses (außer der Benutzung des Palais de l'Elysée)	300000
- 35.	Reise- und Repräsentationskosten	300000
	Zusammen:	1200000

c) Die Kammern.

Dotation der gesetzgebenden Körperschaften.

Ebenso veranlassen sowohl der Senat als die Deputiertenkammer Ausgaben, die ebenfalls im Budget des Finanzministeriums ihre Stelle finden und folgendermaßen veranschlagt sind:

[1] Diese Summen stehen nur der Ordnung wegen an der gedachten Stelle, um über den Verbleib derselben Auskunft zu geben.

		Francs
Kap. 38.	Verwaltungsausgaben des Senats und Entschädigung der Senatoren	4500000
- 39.	Verwaltungsausgaben der Deputiertenkammer und Entschädigung der Deputierten	6898000
	Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten:	11398900

Die „Entschädigung" (indemnité) der einzelnen Senatoren und Deputierten beträgt jetzt 9000 Francs pro Jahr[1]. — Das Prinzip dieser Dotationen haben wir hier nicht zu besprechen, nur möge vorübergehend bemerkt werden, daß die auf diese Kapitel bezüglichen Diskussionen selten ruhig verlaufen, vielmehr in der Regel in sehr leidenschaftlichem Ton geführt werden.

Die obigen Summen sind für die Kammern reine Einnahmen, und dürfte es interessant sein zu sehen, wie sich dieselben auf die Ausgaben verteilen, worüber uns der am 17. Juni 1881 für die Deputiertenkammer aufgestellte Etat[2] die erforderliche Auskunft gibt:

Die endgültige Annahme eines solchen Etats geschieht mittels Resolution der betreffenden Kammer und hatte diese Resolution für 1882 den obigen Voranschlag (6,898,000 Francs) auf 6,874,900 Francs herabgesetzt.

Für das Jahr 1882 vorgesehene Ausgaben der Deputiertenkammer.

Artikel	Francs
1. Entschädigung der Deputierten	4815000
2. Entschädigung des Präsidenten (der Kammer)	72000
3. Entschädigung der Quästoren	27000
4. Gehalte der ordentlichen Beamten	684000
5. Gehalte der Hilfsbeamten	28600
6. Gehalte der Hilfsbeamten für die Kommissionen . . .	15000
7. Löhne des Dienstpersonals	52000
8. Entschädigung für die Post- und Telegraphenbeamten .	5100
9. Jährliche Unterstützungen an frühere Beamte	2700
10. Subventionen an die Alterversorgungskasse (für die Pensionen der Beamten)	16000
11. Ärztlicher Dienst und Heilmittel	9000
12. Schreibmaterial (fournitures de bureau)	40000
13. Drucksachen	400000

[1] Im Jahr 1848 gab man 25 Francs Diäten pro Tag.

[2] Wir begnügen uns mit der Wiedergabe der Verteilung für die eine der beiden Kammern

	Francs
14. Abonnements auf das „Journal officiel“	24000
15. Heizung	54500
16. Beleuchtung	112000
17. Bekleidung der Huissiers und Dienstleute	26000
18. Kutschen (Miet-)	3000
19. Unterhaltung des Gebäudes	150000
20. Unterhaltung des Mobiliars	60000
21. Bibliothek	14000
22. Verschiedene Ausgaben und Reservefonds	200000
23. Medaillen und Insignien	5000
24. Ausgaben der Kommissionen	50000
25. Für abgeschlossene Fiskaljahre	10000
Zusammen:	6874900

d) Andre Dotationen.

Andre Dotationen.

Dieserhalb sei auf die der Ehrenlegion und der See-invalidenkasse gewidmeten Abschnitte verwiesen und hier nur verzeichnet, daß pro 1882 die Ehrenlegion mit 10,698,036 und die See-Invalidenkasse mit 14 Millionen im Budget figurieren.

Kapitel XIII. Die Ministerien.

a) Allgemeines.

Die Ministerien. Allgemeines.

Der Begriff „Staatsministerium“ hat sich in Frankreich wie in andern Ländern nur nach und nach entwickelt, ebenso kam der Titel „Minister“ erst relativ spät in Gebrauch; im 18. Jahrhundert führten die höchsten Staatsbeamten noch verschiedene andre Titel, bildeten auch kein Konseil und waren niemand als dem König, und jeder für sich, verantwortlich.

Später hatte die Revolution von 1789 auch auf diesem Feld manche in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung vorzügliche Absichten, — nur waren dieselben zu zahlreich, und verdrängte eine die andre, ehe irgend eine hinlänglich erprobt worden war.

Napoleon I. kannte als absoluter Herrscher abermals nur oberste Verwaltungschefs, während Ludwig XVIII. zu-

erst ein Ministerkonseil einführte, welches bis zum 2. Dezember 1851 bestand.

Napoleon III. ahmte, soweit es ging, die Einrichtungen seines Onkels nach, und erst die neue, jetzt bestehende „dritte“ Republik stellte nach einigen (durch Thiers verursachten) Schwankungen jenes Konseil wieder her.

Der jetzige Präsident der Republik hat etwa die Macht eines Königs in einem konstitutionellen Staat: „Er regiert, aber er herrscht nicht“; sein Ministerium ist verantwortlich, — gleichzeitig aber auch er selbst[1].

Dieser Formen der Konstitution hat jedoch nur deshalb hier Erwähnung zu geschehen, weil sie in etwa auch für die Finanzverwaltung Interesse haben, und sei zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auch das Gesamtministerium thatsächlich eine Einheit bildet, ein Ausgabeposten für dasselbe im Budget nicht figuriert; ein solcher würde nur dann in das Budget einzustellen sein, wenn der Präsident des Konseils ein Minister ohne Portefeuille wäre, was allerdings je nach Lage der politischen Konjunkturen nicht undenkbar ist.

Wenn wir in allen weiter folgenden Zahlenreihen die gegenwärtigen Etats eines jeden einzelnen Ministeriums gleichzeitig mit den Zahlen aus frühern Zeitperioden wiedergeben, so verfolgen wir dabei einen sowohl formalen als materiellen Zweck, indem wir einerseits zeigen wollen, wie man in Frankreich in Budgetsachen verfährt, dann aber auch, in welchem Maße sich die Ausgaben vermehrt haben, wobei gleichzeitig zu bemerken ist, daß im Lauf der Jahre sowohl innerhalb der Ministerien selbst vielfache Schwankungen[2] vorgekommen als auch einzelne abgeschafft oder neu gebildet worden sind.

---

[1] Der Präsident ist aber verantwortlich, erstens weil es inkonsequent wäre, wenn irgend ein Beamter einer Republik nicht verantwortlich sein sollte; zweitens weil es unverständig sein würde, nach so vielen Revolutionen und damit gemachten Erfahrungen ferner noch von einer Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts sprechen zu wollen.

[2] So hatte zum Beispiel Napoleon III. ein Ministère d'État, welches als Staatssekretariat aufzufassen ist und gleichzeitig auch als Hausministerium figurierte. Siehe auch Seite 642 u. ff.

Auf eine absolute Übereinstimmung unsrer Ziffern mit denen der offiziellen Aufzeichnungen machen übrigens die nachstehenden Tabellen keinen Anspruch[1]. (Siehe Vorwort.)

Diese formalen und andre Gründe haben uns veranlaßt, das vollständige Budget pro 1881 in Kapitel XXI in getreuer Übersetzung wiederzugeben und werden wir häufig auf dasselbe hinzuweisen haben.

In den folgenden Abschnitten geben wir für die einzelnen Ministerien mit den Zahlen der frühern Perioden auch die des Voranschlags pro 1882, bezüglich der Details auf das Budget von 1881 verweisend, um so, wenn wir zwar keine nützlichen Wiederholungen scheuen, unnötige zu vermeiden[2], während wir in dem Kapitel XIV, in welchem

---

[1] Es sind bei der Aufstellung der verschiedenen Budgets nicht immer dieselben Regeln befolgt worden; meist hat man zum Beispiel die lokalen Zuschlagscentimes (ein großer Fehler, den wir nicht immer korrigieren konnten) mit zum Staatsbudget gerechnet.

Es gab außerdem Schwankungen in der Art der Trennung der ordentlichen von den außerordentlichen Budgets, und haben wir deshalb gewöhnlich dem System des Compte général folgen müssen.

In den meisten Fällen halten wir es für unmöglich, bessere bezügliche Zusammenstellungen zu machen, als wir es thaten; in andern müssen wir es dem Leser überlassen, ob er authentische oder offizielle den von uns kombinierten Zahlen vorgezogen hätte. — Es hat ja gewiß seine Nachteile, Tabellen zu kombinieren, die nicht mit den offiziellen Rechnungen übereinstimmen, hätten wir uns aber überall nach diesen richten wollen, so wäre stets ausdrücklich darauf hinzuweisen gewesen, daß zuweilen einzelne Dienstzweige aus einem Ministerium in das andre wandern, während wir uns auf die allernötigsten bezüglichen Andeutungen beschränkten.

Dabei ist noch besonders zu beachten, daß keine Zahl in weniger als fünf Formen auftritt und bei jeder diesbezüglichen Metamorphose abgeändert werden kann, worüber wir bereits in unserm Vorwort sprachen.

Die Zeitgenossen wissen das, weil sie diese Änderungen mit durchleben, beim spätern Verarbeiten des Materials steht man aber in solchem Fall ratlos vor Zahlen, die nicht stimmen.

Wo solche Differenzen vorkommen, haben wir in der vorliegenden Arbeit nur definitive Zahlen benutzt; für die jüngsten Jahre existieren solche Differenzen natürlich noch nicht, da die Abrechnungen über den Staatshaushalt noch in Fluß sind, und mußten wir uns daher darauf beschränken, immer dasjenige Dokument zu benutzen, welches dem definitiven Rechnungsabschluß am nächsten ist.

[2] Während der Drucklegung kamen in der Zusammensetzung der Ministerien wichtige Veränderungen vor; einige hatten nur eine ganz

wir die Ausgaben (von der üblichen Einteilung nach den Ministerien absehend) nach einer logischen, das Wesen derselben berücksichtigenden Ordnung aufstellen, soweit thunlich, für jeden Gegenstand die Staats-, Bezirks- und Gemeindeausgaben zusammenrechnen.

b). Justizministerium.

Das Justizministerium.

Der Justizminister führt den Titel Garde de sceaux (Großsiegelbewahrer), eine Funktion, die ihm nicht zuviel Arbeit verursacht, da er mehr nominell als thatsächlich Präsident des Staatsrats ist; der Justizminister erteilt Dispense, bewilligt Naturalisationen und vermittelt die Strafermäßigungen, Gnaden, Namensänderungen etc.

Außerdem erfolgt unter seiner Ägide die Herausgabe der Gesetzsammlung, und wahrscheinlich ist dies zugleich der Grund, warum ihm die Staatsdruckerei unterstellt ist.

Der Justizminister ist ferner zugleich mit den Kultusangelegenheiten[1] betraut, während die Hauptaufgabe des Justizministeriums selbstredend auf die Verwaltung der Justiz gerichtet ist.

Wenn übrigens der Minister selbst nur wenig Unterbeamte ernennt, so werden hingegen sämtliche Richter und Staatsanwalte auf seinen Antrag vom Präsidenten der Republik ernannt.

Die Richter erster und zweiter Instanz sowie die Räte

---

ephemere Geltung. Diese übergehen wir ganz, was um so weniger zu bedauern sein dürfte, als die betreffenden Schöpfungen ganz wertlos waren. Damit aber das Bleibende seinen Platz finde, werden wir alles nötige an geeigneter Stelle einschalten, und ebenso auch das Budget von 1883, das wir erst nach dem vollständigen Abschluß der Arbeit erhielten, resümierend in einem Anhang zu dem Kapitel XV. zusammenfassen.

Jedenfalls wird der Leser beim Erscheinen des Werks ganz auf dem Laufenden sein, da wir mit Sorgfalt den täglichen Fluktuationen der Finanz-Verwaltung und -Gebarung folgten.

[1] Die Religionsangelegenheiten sind einer Generaldirektion unterstellt, welche längere Zeit abwechselnd vom Justizminister und vom Unterrichtsminister abhing, so daß, wenn der eine oder der andre Minister Protestant oder Jude war, mit Rücksicht auf den Klerus und die Bischöfe diese Generaldirektion dem andern Ministerium, dessen Chef wenigstens der katholischen Religion angehörte, zugewiesen wurde. So waren die Kultusange-

des Kassationshofs sind unabsetzbar[1], die Staats- und Oberprokuratoren sowie die Friedensrichter sind dagegen absetzbar.

Die Hilfsbeamten, Notare, Anwalte (nicht Advokaten) und Gerichtsvollzieher kaufen ihre Ämter nach erfolgter ministerieller Genehmigung, auch haben sie Kaution zu stellen.

Die Verteilung des Bedarfs unter die verschiedenen Zweige der Justizverwaltung findet man weiterhin in dem von uns Kapitel XXI mitgeteilten Budget von 1881.

Im Budget pro 1882, welches bereits seinen Lauf durch die Kammern beendigt hat, forderte die Regierung für das Ressort des Justizministeriums 35,914,992 Francs, — die Budgetkommission bot 35,664,992 Francs und die Kammer gab 35,572,992 Francs.

Die in frühern Jahren konstatierten Ausgaben beliefen sich:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	19266743	1847	27393807	1864	32741661
1831	19556915	1848	26362102	1865	32813858
1832	18915760	1849	26356302	1866	32840883
1833	18515997	1850	26925113	1867	32912634
1834	18864881	1851	27151902	1868	33181373
1835	19254643	1852	27001610	1869	36080550
1836	19143186	1853	27626783	1870	35116827
1837	19324003	1854	27825805	1871	32493668
1838	20100555	1855	27349779	1872	34061161
1839	20400571	1856	26956400	1873	34261411
1840	20848404	1857	27012057	1874	34502282
1841	20802753	1858	26450057	1875	34418344
1842	20582894	1859	27215559	1876	35005390
1843	20625630	1860	27703079	1877	35379239
1844	20872898	1861	30301871	1878*	34415740
1845	20870317	1862	31794403	1879*	34312000
1846	23172524	1863	32735830	1880*	34098142

* Nach dem Budget. Siehe weiterhin das „Budget von 1883".

legenheiten seit 1879 dem Ministerium des Innern überwiesen, ohne dadurch ihre relative Selbständigkeit einzubüßen; seit März 1882 sind sie dagegen wieder, nachdem sie ganz vorübergehend unter Gambetta ein besonderes Ministerium gebildet hatten, dem Justizminister unterstellt.

[1] Im Augenblick, Juni 1882, scheint sich zwar die Mehrheit der Kammer für die Absetzbarkeit aussprechen zu wollen, ein bezüglicher Beschluß, über den gegenwärtig heftig hin und her gestritten wird, dürfte jedoch kaum die Genehmigung des Senats finden.

Das Justizministerium gehört nicht zu denjenigen Ressorts, welche häufig außerordentliche Kredite beanspruchen; die betreffende Tabelle weist nur sehr kleine Zahlen auf, welche einer nähern Würdigung daher nicht bedürfen.

Kultusangelegenheiten.

Was die Kultusausgaben anbelangt, so darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß zur Zeit in Frankreich eine ziemlich starke Partei (die äußerste Linke) diesen Titel im Ausgabenbudget am liebsten streichen möchte, indem sie einwendet, daß, wer religiöse Bedürfnisse habe, dafür auch aus eignen Mitteln zahlen könne. Man darf indessen hoffen, daß jene Ansicht nicht durchdringt, wie das Streichen der betreffenden Budgetposten, abgesehen von vielen andern und gerechten Bedenken, auch die Billigkeit in hohem Grad verletzen würde, da jene Ausgaben einen ausdrücklichen Ersatz für die Revenuen vom Staat eingezogener Kirchengüter bilden.

Übrigens hat das Kultusbudget nicht nur einem einzigen, sondern sämtlichen Bekenntnissen zu dienen.

Die Staatsausgaben der letzten 50 Jahre für Kultuszwecke ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	36188295	1847	38813167	1864	51296433
1831	34371224	1848	39731537	1865	52846289
1832	33815192	1849	40891147	1866	53434031
1833	33838057	1850	41030377	1867	54035637
1834	34120485	1851	41833737	1868	53882764
1835	34334883	1852	41929535	1869	54532936
1836	34714507	1853	44268012	1870	53842520
1837	35383407	1854	44365015	1871	49963525
1838	35533623	1855	44183094	1872	53216748
1839	35706593	1856	45386730	1873	53482342
1840	35824653	1857	46960094	1874	53744218
1841	36043905	1858	46852315	1875	53775713
1842	36324266	1859	47916605	1876	53857018
1843	37435605	1860	50008543	1877	53317905
1844	37509150	1861	52102124	1878*	53643995
1845	37778604	1862	50298570	1879*	53593563
1846	38170855	1863	50264495	1880*	53433666

* Nach dem Budget.

c) Ministerium des Äußern.

Das Ministerium des Äußern.

Die Funktionen dieses Ministeriums, die gleichzeitig die diplomatische und die handelspolitische Vertretung dem Ausland gegenüber umfassen, bedürfen keiner eingehenden Erklärung.

Der Inhaber dieses Ressorts übt in der Regel nur geringen Einfluß auf die innern Angelegenheiten des Landes aus, es sei denn, daß er zugleich, wie gegenwärtig, als Konseilpräsident fungiert.

Im Budget für 1882 wurden nach Antrag der Budgetkommission die geforderten 13,833,300 Francs bewilligt; für das Jahr 1881 ist in dem unten (Kapitel XXI) mitgeteilten Budget das nähere zu ersehen.

Dieses Ministerium hat sehr oft außerordentliche Kredite in Anspruch genommen, zuweilen selbst im Betrag von mehreren Millionen; die höchste derartige Anforderung erfolgte im Jahr 1861, wo wir dafür die verhältnismäßig sehr hohe Zahl von 6,964,799 Francs finden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Ziffern der jährlichen Ausgaben angegeben worden, die bis 1877 die bewilligten außerordentlichen Kredite mitenthalten.

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	8942372	1847	10120039	1864	13098808
1831	8626333	1848	11061538	1865	12923186
1832	7165430	1849	10135288	1866	13074939
1833	7558674	1850	9928564	1867	13350372
1834	7151045	1851	8335912	1868	13552292
1835	6876260	1852	9664494	1869	13899963
1836	7548493	1853	9260625	1870	13049044
1837	7222131	1854	9844717	1871	11559546
1838	8024856	1855	10269239	1872	11509026
1839	8587911	1856	12437203	1873	11818625
1840	10669045	1857	11285572	1874	11408647
1841	8079490	1858	10953022	1875	11382372
1842	8834815	1859	11724868	1876	11269453
1843	9529545	1860	13404199	1877	12829303
1844	9250047	1861	17623149	1878*	12719800
1845	9509480	1862	12690735	1879*	12919300
1846	10927684	1863	12862440	1880*	13216800

* Nach dem Budget.

d) Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern ist jüngern Datums als dasjenige des Außern; letzteres bestand bereits vor 1789, während die innern Angelegenheiten erst mit der Ausbildung der Verwaltung eine größere Wichtigkeit erlangten: Die Gemeinden sowohl als die Departements sind immer bedeutendere Faktoren im Staatsleben geworden und nehmen (selbst nach der Dezentralisierung der Verwaltung) die Thätigkeit der Regierung noch immer sehr in Anspruch.

Der Minister hat die Präfekten und hatte bisher auch die Maires der größern Städte[1] zur Ernennung vorzuschlagen, was häufig eine delikate Aufgabe ist, außerdem gehört die Staatspolizei zu seinem Dezernat[2].

Die Gendarmerie untersteht allerdings dem Kriegsminister, obgleich sie sowohl mit dem Ministerium des Innern als auch mit dem Justizministerium in regern Verkehrsbeziehungen steht, anderseits hat der Minister des Innern aber die Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeit sowie die Überwachung des Gefängniswesens zu besorgen.

Seit Einführung der konstitutionellen, respektive parlamentarischen Regierungsform fällt ihm ferner die Aufgabe zu, die Wahlen zu leiten oder (wie die Politik zuweilen wünscht) — sich dieser Leitung zu enthalten.

Bereits bei der Besprechung des Justizministeriums wurde bemerkt, daß zeitweise auch die Kultusangelegenheiten zufällig mit dem Ministerium des Innern[3] verbunden waren, während anderseits Algerien eine festere Verbindung mit diesem Ministerium eingegangen zu haben schien; doch ist auch diese Verbindung seit dem Dekret vom 25. August 1881 sehr gelockert. Wir werden auf die Veränderungen in der Verwaltung Algeriens weiter unten zurückzukommen haben.

---

[1] Ein Gesetz vom 28. März 1882 hat ihn letzterer Last enthoben: die Maires, auch der Städte, werden jetzt von den Gemeinderäten gewählt.

[2] Es gab nur wenige Jahre lang ein eignes Polizeiministerium.

[3] Die Kultusverwaltung ist augenblicklich, wie wir schon gesehen haben, vom Ministerium des Innern losgelöst, mit dem Justizministerium verbunden.

Nachstehend stellen wir die Zahlen des Budgets für das Ministerium des Innern seit dem Jahr 1830 zusammen und zwar für die erste Zeitperiode mit den Lokalausgaben, während wir, da der Compte général das eigentliche Budget des Ministeriums von den Lokalausgaben nicht trennt, eine Trennung nach den Spezialrechnungen des Ministeriums, welche indessen eine zuverlässige Sichtung erst für die Epoche von 1840 an ermöglichten, versucht haben, woraus sich die Eigentümlichkeit der nachfolgenden Tabelle erklärt. (Siehe auch die Kapitel XVII und XVIII.)

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1. Mit den Lokalausgaben.		1844	27717862	1863	54953583
		1845	28253737	1864	51880297
1830	57385545	1846	32027233	1865	52945899
1831	67562262	1847	43934221	1866	54372794
1832	78857001	1848	62838322	1867	54769915
1833	67558281	1849	35459563	1868	59678323
1834	70139303	1850	30499072	1869	60067582
1835	68485301	1851	31378772	1870	179503572
1836	71832780	1852 [1]	61375008	1871	178015678
1837	79489567	1853	37337742	1872	83498155
1838	90614455	1854	47563965	1873	85692935
1839	93421861	1855	54799096	1874	80814165
2. Ohne die Lokalausgaben (das Ministerium allein).		1856	46904925	1875	82285835
		1857	48435566	1876	98556301
		1858	45838217	1877	86727926
1840	27615012	1859	46278304	1878	83728986
1841	28660745	1860	55865187	1879	66682766
1842	27801464	1861	58936609	1880	66153694
1843	28660745	1862	60939931		

Die Zahlen des Budgets für 1881 finden sich im Kapitel XXI, für 1882 gibt der Kommissionsbericht nachfolgende Daten[2]:

[1] Im Jahr 1852 wurde das Ministerium des Ackerbaus mit dem Ministerium des Innern vereinigt, dagegen ein Ministerium der Polizei gegründet.

Das Budget des letztern, welches schon 1853 aufgelöst wurde, ist hier auch im Budget des Ministeriums des Innern mitenthalten.

Im nämlichen Jahr wurde das Ministerium des Ackerbaus mit dem der öffentlichen Arbeiten vereinigt.

[2] Das Budget für 1883 folgt weiterhin und weicht wesentlich von jenem ab.

Abteilungen	Von der Regierung gefordert *Francs*	Von der Kommission beantragt *Francs*
Ministerium des Innern	64541602	69564341
Kultusangelegenheiten[1]	53365866	53347866
Algerien (die Kammer gewährte nur 25,874,599 Francs für Algerien)	28737284	28542902
Zusammen:	146644752	150454109

Die vorstehende getrennte Übersicht dürfte auch insofern interessant sein, weil sie überraschenderweise zeigt, daß die Budgetkommission, welche mit Vorliebe überall streicht, dem Ministerium des Innern eine außerordentliche Generosität bewiesen hat, indem sie demselben einen nicht unbedeutenden Betrag zulegte, was sich daraus erklärt, daß sie neben verschiedenen Abstrichen zugleich 6 Millionen zur Verteilung an die „Opfer des 2. Dezember" votierte, welche diesem Titel zugeschrieben worden sind.

Die Verwaltung Algeriens.

Es bleibt nun noch jener Teil des Budgets für das Ministerium des Innern zu beleuchten, welcher der Verwaltung Algeriens gewidmet ist, und beginnen wir mit einer Zahlenzusammenstellung für eine längere Zeitperiode, bei welcher natürlich nur die Staats-, nicht aber die Lokalausgaben Berücksichtigung finden können. — Selbstredend konnten wir mit der Übersicht nicht so weit zurückgreifen, wie bei den bisherigen Aufstellungen, da bekanntlich Algerien erst im Jahr 1830 erobert wurde, man aber zunächst jahrelang kämpfte und sich erst spät entschloß, das Land fest und unwiderruflich mit Frankreich zu vereinigen.

In jener Übergangsperiode, die etwa bis 1850 dauerte, bildeten die Ausgaben für Algerien nur Kapitel im Budget des Kriegsministeriums.

Im Jahr 1858 wurde ein eignes Ministerium gebildet, welches die Verwaltung Algeriens und der Kolonien umfaßte. Dasselbe fungierte jedoch nur drei Jahre, und wurde 1861 ein Generalgouvernement mit eignem, separat gehaltenen Budget ins Leben gerufen.

[1] Siehe Seite 644.

Auf die von da ab datierende Periode beziehen sich nachstehende Zahlen:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1861	21729547	1868	41093313	1875	37012047
1862	19379357	1869	38143242	1876	31727905
1863	18568056	1870	35747256	1877	26298688
1864	19716727	1871	27869321	1878*	25717866
1865	21732658	1872	38235193	1879*	21212382
1866	29187454	1873	27775574	1880*	23983860
1867	33359022	1874	25923233	* Nach dem Budget.	

Die Verwaltung Algeriens ist schon seit geraumer Zeit in Umwandlung begriffen; man strebt seit Jahren danach, das Territorium zu Frankreich gerechnet zu sehen, und hat die Assimilation damit begonnen, daß mehrere Fachminister allmählich ihr Ressort auf Algerien ausdehnten, bis das vollständige „rattachement" der früher gesonderten Kolonialverwaltung an die einzelnen Ministerien durch das Dekret vom 25. August 1881 perfekt geworden ist, nachdem ein Dekret vom 16. August 1881 sämtliche Befugnisse des Generalgouverneurs von Algerien unter die verschiedenen Ressortminister verteilt und das algerische Budget, um jedem Minister die ihn betreffenden Kredite zu überweisen (die auch von nun an in deren speziellen Budgets figurieren), in seine Bestandteile zerlegt hatte.

Andre Dekrete, von demselben Datum, übertrugen dem Generalgouverneur etwa dieselben Befugnisse, die er bereits hatte, aber nunmehr im Auftrag der betreffenden Ressortminister.

Wie man sieht, handelt es sich finanziell um meist formale Änderungen, die aber ihre politische Wichtigkeit haben und bezüglich derer wir auf das Bulletin des lois von 1881 (Nr. 654) verweisen.

Das spezielle Budget des Ministeriums des Innern von 1883 hat nur noch in den Kapiteln 43—53 desselben eine Summe von 7,483,262 Francs für Algier aufzuweisen, gegen 7,013,022 Francs für 1882.

e) Ministerium der Posten und Telegraphen.

Ministerium der Posten und Telegraphen.

Dieses Ministerium besteht erst seit dem 5. Februar 1879; bis dahin war die Post einer Generaldirektion im Finanzministerium unterstellt, während der Telegraph einer Abteilung im Ministerium des Innern zugewiesen war.

Zwischen Post und Telegraph besteht eine gewisse Verwandtschaft, und hat man dem entsprechend in verschiedenen Ländern beliebt, beide Dienstzweige zu vereinigen, nicht so sehr, um Geld zu ersparen, als um die von diesen Instituten dem Verkehr geleisteten Dienste zweckdienlicher verallgemeinern zu können.

In Frankreich wurde die Vereinigung der beiden Ressorts bereits 1862 in Aussicht genommen, jedoch erst im Jahr 1872 der Kammer mit dem vorläufigen Erfolg vorgeschlagen, daß 1873 durch Gesetz vom 6. Dezember die künftige Vereinigung der Post- und Telegraphenbüreaus in denselben Gebäuden beschlossen wurde.

Die wirkliche Vereinigung der Ämter in der Person des Herrn Cochery, damals Unterstaatssekretär im Finanzministerium, geschah dagegen erst durch Dekret vom 22. Dezember 1877 und war von da ab die Errichtung eines besondern Ministeriums, die 1879 erfolgte, vorauszusehen.

Die Ausgaben des neuen Ministeriums lassen sich nur schwer mit den früher aufgewandten Kosten vergleichen, zumal sich die Post besonders seit 1848 immer mehr ausbreitete, während der Telegraph vor dem Jahr 1851 dem Publikum überhaupt nicht dienstbar, nicht früher als in der Mitte der 50er Jahre in umfassender Weise von der Privatkorrespondenz benutzt werden konnte, so daß eigentlich erst von da an, proportional den stetig ermäßigten Sätzen, die Benutzung der beiden Verkehrsanstalten zum Allgemeingut des Volks wurde.

Die eingehendere Darstellung der auf diesem Gebiet interessanten Entwickelungsphasen würden geeigneten Stoff zu einer Monographie darbieten; an dieser Stelle genüge die Angabe, daß die Regierung für das Jahr 1882 für

Post und Telegraph 116,002,570 Francs forderte und die Kammer 118,846,758 Francs gewährte.

Die Summe für 1881 wird weiterhin im Budget (Kap. XXI) wiedergegeben werden; im Jahr 1880, dem ersten Normaljahr für das neue Ministerium, findet sich im Budget der Betrag von 104,982,760 Francs eingestellt.

Der „Post“[1] und dem „Volksunterricht“ werden zur Zeit in Frankreich keine Mittel versagt, sie haben „la vogue“ für sich.

f) Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium.

Diese Behörde hat bekanntlich den universellen Charakter, daß sich ihre Ausgaben in einer steten Progression befinden, einerseits darum, weil die Armee mit der Bevölkerung wächst, und dann, weil die vielen und stets sich steigernden Kriegsbedürfnisse der Natur der Sache nach immer teurer werden[2].

---

[1] Über die sogenannte „Postreform“ haben wir an andrer Stelle wiederholt gesprochen.

[2] Solche einfachen Reflexionen spielen jedoch in den Berichten der Legislative keine Rolle, sie sind eben zu einfach, und ein Deputierter, welcher über das Kriegsbudget berichtet, muß die Dinge viel künstlicher vortragen können, etwa wie in dem Bericht für das Budget pro 1882. — Es heißt dort:

„Der Voranschlag für 1882 erreicht die Summe von 575,505,532 Francs, was eine Zunahme von 5,225,447 Francs gegen das Budget von 1881 ist..... Gegenüber diesen Ausgabenerhöhungen hat die Kommission auch wichtige Reduktionen vorgenommen..... sie betragen 4,106,634 Francs.... Der Voranschlag für 1882 enthält also gleichzeitig eine Verminderung im Vergleich mit dem Budget von 1881.“

Diese künstliche Darstellung will besagen, daß die Kammer im Jahr 1881: 570,280,085 Francs bewilligt hat, denen die außerordentlichen Kredite hinzuzurechnen sind, und die Regierung für das Jahr 1882: 575,505,532 Francs gefordert hat, die Kommission aber nur 571,398,898 Francs genehmigen will.

In der Folge begegnen wir noch künstlichern Ausführungen und lesen zum Beispiel an einer Stel e, daß es schwer sein werde, weitere Reduktionen vorzunehmen, während gleich darauf gesagt wird, daß sie notwendig seien, „d'une façon impérieuse“, sodann weiter, was noch merkwürdiger klingt, „non seulement nous avons un budget excessif, mais ce budget même ne satisfait pas à toutes les nécessités militaires“, und nun geht der Berichterstatter die sämtlichen Waffen durch, wobei er findet, daß Mangel ist: 1. an Infanterie, 2. an Kavallerie, 3. an Artillerie, 4. an andern Dingen.

Ohne auf die Details näher einzugehen, mag hier für jene Manier nur

Die von der Kammer für das Kriegsministerium gewährte Summe beträgt pro 1882: 571,398,898 Francs, die Ausgaben der frühern Perioden ergeben sich aus den nachstehenden Ziffern.

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	233613402	1847	349310957	1864	440396233
1831	386624854	1848	408125781	1865	408489245
1832	338328364	1849	364007807	1866	416131931
1833	300981062	1850	323229491	1867	513090285
1834	255442618	1851	312852621	1868	461093551
1835	237487849	1852	327418353	1869	420899097
1836	218433937	1853	322740810	1870	1275620555
1837	230582531	1854	567245687	1871	1224305860
1838	240733357	1855	865607478	1872	463787214
1839	241135931	1856	693153177	1873	482388240
1840	367233184	1857	410919409	1874	473336636
1841	385537070	1858	365748051	1875	485266699
1842	325889218	1859	606586823	1876	522457186
1843	310532894	1860	443558023	1877	543954145
1844	297868804	1861	440975814	1878*	538326499
1845	302400913	1862	434941342	1879*	552941362
1846	331281556	1863	460670695	1880*	567984444

* Nach dem Budget.

---

ein Beispiel hervorgehoben werden, weil es Gelegenheit bietet, zu zeigen, wie man großartig klingende Reduktionen an einem Kriegsbudget vornimmt.

Im Kapitel IX wird unter „Fütterung" ein Kredit gefordert von . . . . . 72,704,117 Francs.

Der Berichterstatter führt aus, daß diese Ziffer eine Zunahme von 1,050,786 Francs gegen das Vorjahr repräsentiere, und bemerkt alsdann, daß man den Preisen bisher einen 14- oder 10jährigen Durchschnitt zu Grunde gelegt habe, und daß, wenn man sich begnüge, einen 3jährigen Durchschnitt zu rechnen, man eine Summe von . . . . . 400,149 -

sparen könne, so daß für die Fütterung nur zu rechnen seien . . . . . 72,303,968 Francs.

Er fügt alsdann mit stolzer Genugthuung hinzu: „L'administration a accepté sans difficulté cette nouvelle méthode".

Die Administration mag die Achseln gezuckt und gedacht haben: ob 1 Franc, 1 Million oder 100 Millionen für diesen Titel angesetzt werden, ist ganz gleich, — die Pferde müssen gefüttert werden, und der Preis des Futters hängt eben vom Regen und Sonnenschein ab; wird also zu wenig in das Budget eingetragen, so muß in der Form eines Crédit supplémentaire zugelegt werden, veranlagt man zu viel, so wird der Überschuß annulliert.

Nachstehende Zahlenzusammenstellung über die außerordentlichen Kredite, welche speziell beim Kriegsministerium in Frage kommen, wird von Interesse sein:

Jahre	Nachträgliche Kredite *Francs*	Annullierte Summen *Francs*	Jahre	Nachträgliche Kredite *Francs*	Annullierte Summen *Francs*
1840	144149786	24618070	1855	570368668	20658981
1841	146973865	12978076	1856	382480598	29189263
1842	37264917	16805680	1857	87686587	16990322
1843	32266771	14499726	1858	48869492	11122057
1844	17813860	18203706	1859	283369166	14229843
1845	22173543	11439243	1860	131713340	27614060
1846	42198282	14835380	1861	104356188	9035018
1847	61297713	12768002	1862	70998633	11310508
1848	4751154	15823102	1863	98917918	12756590
1849	51202153	22759356	1864	66744856	3521663
1850	26287235	16748991	1865	44387402	9019777
1851	18148388	8786237	1866	54284166	4431458
1852	5232540	7228641	1867	167175302	5718814
1853	2838315	4330168	1868	101868039	3776725
1854	291064953	31505312	1869	55179974	8116655

Die annullierten Summen betreffen nicht nur Überschüsse; es sind oft Kredite, die für das vergangene Jahr annulliert, gleichzeitig aber von der Kammer für das folgende Jahr wieder eröffnet werden.

g) Ministerium der Marine und der Kolonien.

Das Ministerium der Marine und der Kolonien.

Die Kolonien waren nur drei Jahre (1858, 1859 und 1860) vom Marineministerium getrennt und bildeten damals mit Algerien ein besonderes Ministerium.

Diese Einrichtung scheint sich jedoch nicht bewährt zu haben, und kamen die Kolonien an das Marineministerium zurück.

Die Marine bildet einen Teil der französischen Kriegsmacht, die Armee zur See, und die hier erforderliche Kraftanstrengung ist erheblich schwieriger festzustellen als bei der Landmacht; bei letzterer geht das ausdrückliche Ziel dahin, der größten europäischen Kriegsmacht, Deutschland, ebenbürtig zu sein, um ihr mit Erfolg die Spitze bieten zu können. — Was dazu erforderlich ist, läßt sich annähernd übersehen und vielleicht erreichen.

Bei der Marine liegen die Verhältnisse anders; man hat aufgegeben, England den Rang ablaufen zu wollen, und bescheidet sich mit Behauptung des zweiten Ranges; damit ist aber der feste Maßstab für die zu machenden Anstrengungen fortgefallen, und würden dieselben jedenfalls bedeutend schwächer sein, wenn nicht abermals Deutschland inzwischen den Grund zu einer ansehnlichen Flotte gelegt hätte.

Dabei ist ein Punkt zu berücksichtigen, dessen technische Seite hier nur so weit berührt werden mag, als sie Einfluß auf die finanzielle hat, der nämlich, daß sich alle Kriegsmarinen seit Jahren in einem Übergangsstadium befinden. — Zuerst wurden die Segler vom Dampfer verdrängt, dann die Räder von der Schraube, später kamen die Panzer, der Sporn, der Turm, die Torpedos etc. in stets neuen Formen und Größen.

Auf diesem Gebiet scheint eben eine beständige Umwälzung zu herrschen, und dennoch erheischen die meisten dieser neuen Systeme Zeit, um ausgeführt zu werden.

Die Folge davon ist, daß bei der Marine Pläne auf lange Zeit im voraus gemacht werden müssen und die einmal entworfenen Pläne nicht selten vor ihrer Ausführung einer Abänderung bedürfen, — welche meistens mit einer Vergrößerung der betreffenden Anlage gleichbedeutend ist.

Der Berichterstatter für das Budget pro 1882 ergeht sich darüber, wie diesen Übelständen zu steuern sei, in mancherlei Betrachtungen, welche er übrigens selbst die Einsicht hat, für unausführbar zu erklären.

Es dürfte kaum nötig sein, hervorzuheben, daß auch die Marine häufig außerordentliche Aufwendungen erfordert, die indessen im Vergleich zu denen für die Landarmee immerhin unbedeutend zu nennen sind.

Bezüglich der Kolonien ist nur zu bemerken, daß Frankreich dieselben, soweit irgend möglich, ausdehnt, daß es seine Kolonien dagegen nicht mehr in ganz so strenger Botmäßigkeit hält, wie solches früher der Fall war, und ihnen mehr und mehr eine gewisse politische und volkswirtschaftliche Selbständigkeit zugesteht.

Bekanntlich hat Frankreich auch Strafkolonien, die ebenfalls dem Marineminister unterstehen.

Im Bericht für 1882 werden die Ausgaben geschätzt wie folgt:

	Von der Regierung gefordert *Francs*	Von den Kammern bewilligt *Francs*
Marineministerium	172001600	166346990
Kolonien (Staatsausgaben)	30950894	30696507
Zusammen:	202952494	197043497

Aus den frühern Perioden seien ohne Trennung der beiden obigen Abteilungen die folgenden Ziffern mitgeteilt:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	90367075	1847	133732030	1864	217153080
1831	71362272	1848	127712762	1865	192964248
1832	64157233	1849	117337220	1866	192343557
1833	63756613	1850	100749794	1867	221972850
1834	61779258	1851	97083728	1868	197306119
1835	62671429	1852	105547909	1869	181991505
1836	68518878	1853	117724111	1870	212069744
1837	66417962	1854	196450327	1871	169477842
1838	71801391	1855	236552755	1872	143848252
1839	79469305	1856	220163567	1873	155712439
1840	99103051	1857	138962467	1874	153202766
1841	124914222	[1]1858	133426507	1875	158044935
1842	130059978	1859	208348329	1876	170152776
1843	116108431	1860	202656199	1877	192781583
1844	117192308	1861	230001184	1878*	193952491
1845	114760255	1862	241796635	1879*	190961493
1846	130526329	1863	221467945	1880*	193070262

* Nach dem Budget.

h) Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste teilt sich augenblicklich in zwei Sektionen, deren Ausgaben für 1882 wie folgt geschätzt wurden:

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste.

[1] In den Jahren 1858, 1859 und 1860 ohne die Kolonien.

	Von der Regierung gefordert *Francs*	Von der Kommission beantragt *Francs*
Ministerium des öffentlichen Unterrichts . .	69909451	90785901
Schöne Künste	8489550	8171490
Zusammen:	78399001	98957391

Die Kammern bewilligten dann thatsächlich 106,152,451 und 8,201,490, zusammen 114,353,941 Francs.

Die schönen Künste hatten nicht immer den Vorzug, namentlich im Titel eines Ministers erwähnt zu werden, sie kamen zu dieser Ehre erst im Jahr 1869, als das ephemere Ministerium der schönen Künste und der Gestüte errichtet wurde[1]; — letztere waren indessen in dem Titel nicht aufgeführt.

Im Jahr 1870 wurden die schönen Künste mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts vereinigt und in den Titel dieses Ministeriums eingefügt, während die Verwaltung der Theater, Museen etc. früher eine besondere Abteilung im Ministerium des Innern bildete.

Die Kammer hat sich in letzter Zeit dem öffentlichen Unterricht gegenüber sehr entgegenkommend gezeigt, womit nicht gesagt sein soll, daß die Kommission nichts gestrichen habe; im Gegenteil, bei dem höhern Unterricht findet man fast in jeder Zeile Spuren ihrer Federstriche (bei den Fakultäten sind zum Beispiel allein pro 1882 beinahe 300,000 Francs gestrichen), aber dem Volksunterricht wird das Geld mit vollen Händen zugeteilt; es werden Schulhäuser gebaut, die Lehrergehalte erhöht, Seminare gegründet, Schulgelder aufgehoben etc.

Dagegen ist gewiß nichts einzuwenden, denn die Schule ist eins der hervorragendsten Bedürfnisse unsrer Zeit, nur würde man in Frankreich vielleicht besser thun, auf diesem Gebiet mit etwas weniger Leidenschaftlichkeit vorzugehen, damit die an sich guten Einrichtungen keine politische

[1] Zu den vorübergehenden Schöpfungen des Ministeriums Gambetta gegen Ende 1881 gehörte ebenso ein besonderes „Ministerium der schönen Künste".

Färbung erhalten und ihnen so Feinde erstehen, welche bei einem Systemwechsel ihren Bestand bedrohen könnten.

Die Ausgaben des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts betragen seit seiner Gründung im Jahr 1828:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	2258957	1840	15340224	1850	21318622
1831	2594703	1841	15835666	1851	21901816
1832	2978334	1842	16120859	1852	22958893
1833	5095489	1843	16411280	1853	22869803
1834	5003620	1844	17280269	1854	22170648
1835	12352331	1845	17056545	1855	19719095
1836	12942782	1846	18418551	1856	19866551
1837	13720936	1847	18275280	1857	20281968
1838	14025866	1848	19298562	1858	20523907
1839	14802308	1849	21699759	1859	20996163

Die vorstehenden Ziffern sind dem Compte général entnommen, welcher die lokalen Zuschlagscentimes[1] mit den Staatsausgaben vermischt, wogegen wir in der nachstehenden Tabelle, nach den definitiven Rechnungen des Unterrichtsministeriums von 1860 an, die beiderseitigen Ausgaben getrennt haben; — für die frühern Perioden ließ sich diese Sonderung leider nicht bewerkstelligen.

Jahre	Staatsausgaben *Francs*	Lokale Zuschlagscentimes *Francs*	Jahre	Staatsausgaben *Francs*	Lokale Zuschlagscentimes *Francs*
1860	14412849	6445129	1871	31522302	10784154
1861	14676203	6646036	1872	33512811	11060239
1862	17376020	7298575	1873	34945985	13054833
1863	18908070	7011681	1874	35606471	13999580
1864	19275249	7330503	1875	36878493	13698294
1865	19195010	7447367	1876	39696787	15469884
1866	20571212	7545376	1877	48057581	17117034
1867	20473914	7645647	1878*	53640714	13602620
1868	23812070	10529123	1879*	55773776	14811420
1869	25462568	11062308	1880*	58632476	15011320
1870	26651940	19113931			

* Nach dem Budget.

[1] Die lokalen den direkten Steuern aufgeschlagenen Zuschlagscentimes, von denen späterhin noch die Rede sein wird, umfassen übrigens keineswegs die ganzen Beiträge der Departements und Gemeinden zu den Schullasten. (Siehe Seite 671 und Kapitel XVII u. ff.)

Was das Ressort der schönen Künste betrifft, welches einem speziellen Unterstaatssekretär unterstellt ist, so hat dasselbe für die Periode 1870—1880 die folgenden Ausgaben verursacht:

Jahre	Francs	Jahre	Francs
1870	6109654	1876	7111978
1871	5602979	1877	7765293
1872	6813367	1878	7579530
1873	6698070	1879	7515619
1874	7317473	1880	8078930
1875	6800906		

i) Ministerium (oder Ministerien) des Ackerbaus und des Handels.

Das Ministerium des Ackerbaus u. des Handels.

Das frühere Ministerium des Ackerbaus und des Handels bildet nunmehr zwei Ministerien. — Die Trennung, welche vom Monat November 1881 stammt (auf Gambettas Anregung), ist im März 1882 beibehalten worden und scheint von einiger Dauer sein zu sollen.

(Wir werden bei der Besprechung des Budgets pro 1883 die neuesten Zahlen geben und behandeln im nachstehenden nur die bis zum Ende des Jahrs 1881 gültigen Verhältnisse.)

Das Ministerium des Ackerbaus und des Handels (ministère de l'agriculture et du commerce) bildete bis 1828 nur eine Abteilung des Ministeriums des Innern; im letzterwähnten Jahr wurde es als Ministère du Commerce et des Manufactures gegründet, im Jahr 1829 jedoch schon wieder aufgehoben. 1831 neuerdings hergestellt, erhielt es seinen bis zur Teilung geführten Namen.

Man wollte durch die in demselben beliebte Voranstellung dem Ackerbau besonders schmeicheln, und finden wir dieselbe Absicht im Jahr 1853 abermals hervortretend, als man jenes Ministerium mit dem der „öffentlichen Arbeiten" vereinte. — (Es war in jener Zeit, als man in der Deputiertenkammer gern sagte: „La France est un pays essentiellement agricole", was einerseits nicht richtig und anderseits keine Empfehlung war.)

Im Jahr 1868 wurde das Ministerium des Ackerbaus

und des Handels wiederum selbständig, und so blieb es bis zu seiner neuerdings erfolgten Trennung, wenn es auch in seiner Zusammensetzung in der Zwischenzeit bedeutende Veränderungen erlitt.

Es zerfiel stets in eine Abteilung für Landwirtschaft, eine für den innern und eine für den äußern Handel, wobei die Abteilung für den innern Handel das Sanitätswesen und die Quarantänen umfaßt.

Vor 1852 und nach 1870 begriff das Ministerium auch die Gestüte (haras), 1877 (Dekret vom 15. Dezember) kamen noch die Wälder hinzu (siehe Seite 576), welche vom Finanzministerium, dem sie seit langem, wie alle übrigen Einnahmequellen, zugeteilt gewesen waren, abgetrennt wurden, und wird vielfach behauptet, daß diese Änderung ungünstig wirke.

Wie allen solchen Veränderungen meist politische Motive zu Grunde liegen, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, so wollte man damals gleichzeitig dem Handelsministerium „den auswärtigen Handel" wegnehmen, um ihn der Abteilung für Konsulate im Ministerium des Äußern zuzuweisen, während umgekehrt viele Franzosen diese Abteilung lieber beim Handelsministerium gesehen hätten.

Es blieb indes beim alten; die Konsuln ressortieren mit Recht und aus naheliegenden Gründen vom Ministerium des Äußern, während der Handel eines Organs bedarf, welches sowohl dem Ministerium des Äußern als der Zollbehörde gegenüber den speziellen Gesichtspunkt der Handelsinteressen stets in unabhängiger Weise geltend macht.

Daß übrigens dieses Ministerium vor seiner Zweiteilung an Wichtigkeit bedeutend zugenommen hatte, geht zur Genüge aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

Gefordert wurden für den erwähnten Verwaltungszweig		
im Budget von 1881	35,988,294	Francs
Bewilligt wurden von der Kommission	47,466,040	-
- - - den Kammern	47,585,936	-

Seit der Vorlage des Budgets von 1881 war nämlich das Gesetz durch die Kammern gegangen, welches der Seeschiffahrt Prämien (Siehe Seite 495 u. ff.) gewährte, und dafür

eine Summe von 12 Millionen aussetzte, um welchen Betrag das Budget erhöht wurde, wohingegen an verschiedenen Kapiteln Abzüge gemacht wurden, und ist außerdem noch zu bemerken, daß die 47,585,936 Francs eine Summe von 14,404,032 Francs für das Forstwesen einschließen, welche dem Antrag der Regierung entsprechend bewilligt wurden.

Die einzelnen Budgets dieses Ministeriums weisen folgende Summen auf:

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1831	10380751	1848	21887617	1865	77874918
1832	12154509	1849	18565607	1866	77777351
1833	10800397	1850	16633713	1867	78705590
1834	10048270	1851	19308983	1868	78410616
1835	11203464	1852[1]	—	1869[3]	14387825
1836	10842525	1853[2]	76314922	1870	18608550
1837	11770325	1854	77334356	1871	21749044
1838	12726529	1855	93221500	1872	19407997
1839	17837336	1856	85629223	1873	24645852
1840	18525600	1857	89924760	1874	23015242
1841	13186539	1858	82576291	1875	19753353
1842	12577706	1859	72177816	1876	20410929
1843	13587801	1860	73536033	1877	31738417
1844	15151170	1861	76479157	*1878[4]	42556039
1845	15109498	1862	77013738	*1879	34059692
1846	16363757	1863	78454162	*1880	35393537
1847	14015130	1864	76102195		

* Nach dem Budget.

k) Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Die Bedeutung dieses Ministeriums braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, wie die Wichtigkeit guter und zahlreicher Kommunikationsmittel allgemein unbestritten ist.

Außer den Vizinalwegen, welche von den Gemeinden, und den Departementalstraßen, welche von den betreffenden Bezirksbehörden ressortieren und über welche der Minister

[1] Mit dem Ministerium des Innern vereinigt.
[2] Mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten vereinigt.
[3] Wieder selbständig geworden.
[4] Mit den Wäldern.

des Innern die Aufsicht führt, sind es vor allem die Routes nationales, die großen Staatsstraßen, deren Verwaltung neben der des Eisenbahnwesens dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten untersteht.

Die Eisenbahnen befanden sich bisher meistens in den Händen größerer Gesellschaften, nur wenige Linien sind der Gegenstand kleiner Unternehmungen und das staatliche Netz ist eben erst in der Bildung begriffen, weshalb gegenwärtig zumal die hierher gehörigen Budgetkapitel große Zahlen aufzuweisen haben.

Gleichzeitig hat der Bautenminister für die Ausbreitung und Erhaltung der Wasserstraßen zu sorgen, und zwar sowohl für die Herstellung neuer Kanäle und die Unterhaltung der alten als auch für die Regulierung und Korrektur der Flüsse, für die Erweiterung der Häfen und deren Ausstattung mit Leuchttürmen sowie für die sämtlichen die Schiffahrt fördernden Einrichtungen, während ihm endlich auch der Bau der für die Zivilverwaltung[1] nötig werdenden Gebäude, über deren Ausführung eine besondere Baukommission ihr Urteil zu fällen hat, obliegt.

Die Größe der Summen, welche zu den erwähnten Zwecken erforderlich sind, haben bereits längst zwischen bezüglichen ordentlichen und speziellen Ausgaben regelmäßig zu unterscheiden gelehrt, und hat die neuere Zeit dieser Unterscheidung noch eine weitere Kategorie: diejenige der Arbeiten auf Grund außerordentlicher Mittel (Dépenses sur ressources extraordinaires), hinzugefügt.

Diese Sonderung der Ausgaben nach Kategorien hat, obgleich sie zuweilen Angriffen ausgesetzt war, ihre Begründung in der menschlichen Natur, da man gern und nicht ohne praktischen Nutzen zwischen „notwendig, nützlich und angenehm“ zu unterscheiden pflegt, während die zur Zeit herrschende Tendenz dahin geht, alle Ausgaben dem ordentlichen Budget zu überweisen, was indessen im vorliegenden Fall seine Bedenken hätte.

[1] Sowohl das Kriegsministerium als die oberste Kultusbehörde haben ihre eignen Baukommissionen.

Die „speziellen“ Ausgaben sind nämlich nur durchlaufende Posten; zum Beispiel: der Minister hat Aufsichtsbeamte anzustellen, welche von den Eisenbahnen zu bezahlen sind. In diesen Fällen erhält der Minister nichts und gibt nichts, die betreffenden Posten stehen nur „der Ordnung wegen“ im Budget.

Was die auf „außerordentliche Hilfsmittel“ fundierten Ausgaben angeht, so sind dieselben mit Recht separat gehalten worden, weil sie eben in bestimmter Zeit und vermittelst besonderer Anleihen bewirkt werden sollen.

Da indessen auch der Kammerberichterstatter sämtliche Ausgaben des Jahrs 1882 gegen die übliche Regel zusammengestellt hat, so mag hier dasselbe geschehen, selbst auf die Gefahr hin, einige Zahlen zu wiederholen. — Es wird damit dem Leser das Nachschlagen und Zusammenstellen erspart.

	Gefordert *Francs*	Gewährt *Francs*
A. Ordentliches Budget:		
1. Ordinäre Ausgaben	86399173	84899373
2. Besondere Arbeiten	47786354	47452354
Zusammen:	134185527	132361727
B. Auf außerordentliche Ressourcen fundierte Ausgaben	453741500	444436000
C. Spezielle Ausgaben	3046000	3046000
Summa:	590973027	579833727

Die Differenz von 11,139,300 Francs, welche sich aus der Vergleichung der beiden vorstehenden Endziffern ergibt, ist das Resultat vieler einzelnen Ab- und Zusätze, welche unter keine allgemeine Norm zu bringen sind.

Für A haben die Kammern 85,714,377 und 46,219,354, zusammen 131,933,731 Francs votiert, für B 445,536,000 Francs, für C 3,046,139 Francs.

In der nachstehenden Übersicht sind (obgleich das Ministerium als solches erst im Jahr 1839 begründet wurde) die ordinären Ausgaben bis zum Jahr 1830 (nach dem Compte général) zurückgeführt.

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1830	54379029	1836	43407852	1842	59508066
1831	51483149	1837	45810499	1843	57095643
1832	56679708	1838	43374573	1844	58971085
1833	62374363	1839	51043220	1845	61445265
1834	35413792	1840	59927690	1846	66425608
1835	35850177	1841	59558654	1847	69474765

In der folgenden Periode beziehen sich nur die fünf ersten Jahre und das letzte auf das Ministerium der öffentlichen Arbeiten; in den übrigen Jahren sind die Zahlen dieses Budgets mit denen des Ackerbauministeriums verschmolzen.

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1848	90729327	1869	83439507	1875	78259672
1849	62586572	1870	85960897	1876	85455702
1850	65767865	1871	79049395	1877	81413152
1851	64543400	1872	88238136	1878	78609079
1852	70515387	1873	83346982	1879	79737698
1853—68	—	1874	86092166	1880	81329465

Nachfolgende Tabelle zeigt die für die „besondern Arbeiten“ verwandten Summen.

Jahre	Francs	Jahre	Francs	Jahre	Francs
1833	5078610	1849	104653886	1865	94450923
1834	31214183	1850	83377273	1866	121745947
1835	26125277	1851	65809090	1867	97562244
1836	18992249	1852	49803690	1868	87321745
1837	17916703	1853	74493148	1869	84004595
1838	37181693	1854	95413185	1870	273178856
1839	55214978	1855	68821804	1871	180291292
1840	65208474	1856	43684827	1872	53707773
1841	62361682	1857	58095486	1873	61672270
1842	59676939	1858	25298375	1874	105315827
1843	95648031	1859	37433513	1875	117440469
1844	90378028	1860	59288357	1876	132563317
1845	122869977	1861	95997204	1877	132698770
1846	135030640	1862	106604886	1878	86499325
1847	134115517	1863	94428850	1879	71081980
1848	125315836	1864	79970131	1880	71165820

Für die Ressources extraordinaires gibt es keine lange Jahresreihe. (1877: 16,094,247; 1878: 69,523,182 Francs; pro 1879 und 1880 figurieren sie nicht im ordentlichen Budget.)

In den Jahren 1867, 1868 und 1869 wurde die den Eisenbahnen gewährte Zinsgarantie dem Amortisationsfonds zur Last gelegt; nachdem dieser Fonds aufgehoben, fiel die Garantie wiederum dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu.

l) Finanzministerium, Verwaltung und Hebekosten. Resumé.

Finanzministerium.

Das Finanzministerium pflegt in den offiziellen Aufstellungen gleich nach dem Ministerium des Innern aufgeführt zu werden.

Wir haben dasselbe hier an das Ende der Reihenfolge gestellt, um diesen Titel dadurch verständlicher zu machen, als es weiter oben hätte geschehen können.

Es ist nämlich notwendig, bei der Finanzverwaltung ein solches im engern Sinn von einem solchen im weitern Sinn zu unterscheiden, und kommen hier sehr verschiedene Begriffe in Betracht, welche im Sprachgebrauch und selbst in den Arbeiten mancher Finanzpolitiker nicht streng genug getrennt werden, deren Verschiedenheit indessen aus der nachstehenden Aufstellung sofort ersichtlich ist.

Für 1882 wurde	Vom Minister gefordert *Francs*	Von der Kammer bewilligt *Francs*
1. Abteilung: Schuld und Dotationen . . .	1272482158	1271406783
2. Abteilung: Das eigentliche Ministerium (und der Rechnungshof)	19564272	19561922
3. Abteilung: Verwaltungs- und Hebekosten .	172010291	170009341
4. Abteilung: Rückzahlungen, Non-valeurs etc.	14899000	13899000
Zusammen:	1478955721	1474877046

Das Finanzministerium besteht im allerengsten Sinn eigentlich nur aus der zweiten Abteilung; dennoch aber kann die vierte Abteilung zum Beispiel zweifellos keinem andern Ressort zugewiesen werden, wie für dieselbe kein besonderes effektuierendes Personal besteht und die unter derselben aufgeführten Summen häufig nur fiktiv oder durchlaufend sind.

Die dritte Abteilung steht wiederum mit der zweiten in so enger Verbindung, daß ein Teil der zweiten eigentlich in die dritte zu verweisen wäre:

Man rechnet nämlich zur zweiten Abteilung die Zentral-

behörden der direkten und indirekten Steuern und zur dritten die Provinzialbehörden und Lokalbeamten derselben Ressorts.

Diese Trennung hat sich gegen die Regel der Theorie gebildet, indem letztere die Generalsteuerdirektionen (der direkten Steuern, der Einregistrierung, der Zölle, der indirekten Steuern und des Tabaks [früher auch Post und Forsten]) als selbständige Verwaltungen betrachtet. — Sieht man hiervon ab, so gehört zweifellos auch die dritte Abteilung zum Finanzministerium, schon weil sämtliche dieselbe betreffenden Entscheidungen vom Finanzminister ausgehen.

In der ersten Abteilung könnten höchstens die Dotationen abgetrennt werden; während die Staatsschuld, soweit dieselbe nicht von einer besondern Kommission der Legislative verwaltet wird, auch jedenfalls nur zum Finanzministerium gehören kann.

Diese Auseinandersetzung genüge, um die Zusammenstellung folgender Tabellen zu erklären, deren Detail bereits an andrer Stelle ausreichende Erläuterungen fand.

Jahre	Öffentliche Schuld *Francs*	Dotationen *Francs*	Ministerium der Finanzen *Francs*	Verwaltungs- und Hebekosten *Francs*	Rückzahlungen, Non valeurs, Prämien etc. *Francs*	Zusammen *Francs*
1830	317212657	32721877	21789088	128701285	46787253	547212160
1831	341478798	25675920	22636133	120144792	52112869	562048512
1832	344930016	17585712	25202103	113993016	59587819	561298666
1833	346601988	19836767	23476727	114279661	54320228	558515371
1834	326038684	19172370	25321152	115202159	48647623	534381988
1835	326791814	17223238	23375904	117752716	47422394	532566066
1836	331485824	16743897	23188024	117562886	50874671	539855302
1837	330428872	17156891	24961754	121254807	51874674	545676998
1838	333296428	17291264	23255852	125966734	57928342	557738620
1839	335744070	16972572	22168183	124748253	61793243	561426321
1840	336220162	16746134	21081868	130140799	59665978	563854941
1841	347641703	16437227	20703688	139358007	67407859	591548484
1842	355246244	15987428	20703429	145273353	65938217	603148671
1843	359930362	15251853	18175302	149187789	69639806	612185112
1844	362871930	15031050	18733899	141235468	73399616	611271963
1845	369250458	14748271	19151644	150688641	81275903	635114917
1846	372023177	14808951	20829037	155985715	77903445	641550325
1847	384602357	14819271	20449520	154306363	83583556	657761067
1848	411181418	9256657	28787804	156292027	106014746	711532652

Jahre	Öffentliche Schuld	Dotationen	Ministerium der Finanzen	Verwaltungs- und Hebekosten	Rückzahlungen, Non valeurs, Prämien etc.	Zusammen
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1849	454757164	9246747	17299756	144843844	92221596	718369107
1850	387102793	10986097	17418893	146458149	89942678	651908610
1851	385742281	8419733	32296779	148948690	93500936	668908419
1852	398874074	16458702	25109131	148888337	91750134	681080378
1853	374484507	35803946	34224736	151190565	98568907	694272661
1854	417750134	36491533	24757198	163918485	110335365	753252715
1855	477788585	38533069	27472346	179099721	121974512	844868233
1856	511882060	38887462	24586324	166061806	128910665	870328317
1857	516678213	40118666	23977993	175537462	120213767	876526101
1858	520714378	40162124	21828373	188576860	136184821	907466556
1859	555901784	42281191	24642765	201619639	139271954	963717333
1860	560184408	44288061	23775141	195083574	134606056	957937240
1861	580626233	44159026	25713538	199283918	116911134	966693849
1862	564591389	45278835	25169659	217562983	137754315	990357181
1863	622608212	46032117	24900983	218631883	158962723	1071135918
1864	651885124	47164109	24243895	225763535	126025624	1075082287
1865	608774814	47091282	20767910	220591129	108459634	1005684769
1866	597146429	47704051	27511401	226606030	111163451	1010131362
1867	457124439	48169263	19965354	224505646	111697420	861462122
1868	465854521	49229780	22097807	226731692	113878712	877792512
1869	482755142	51257280	21841150	226200090	122110219	904163881
1870	511819667	42221656	34364413	220732736	126795255	935933727
1871	659346182	22237975	122351474	217020007	151060630	1172016268
1872	1102668823	30162778	144651062	222779882	182612453	1687876998
1873	1299589158	30338392	54175236	247414108	159902086	1791418980
1874	1161622917	29423840	29989742	237419608	167967000	1626423108
1875	1201228218	29576328	23707471	241040774	176454072	1672006863
1876	1132096180	33643571	24287015	246117073	204473867	1640617706
1877	1162125942	31841301	23977883	236691284	18259765	1472896175
1878*	1188250028	33450701	20368442	241032678	17020000	1500121849
1879*	1175319747	34083258	21212382	269629896	17850000	1518095278
1880*	1197725498	33671061	19422800[1]	171659714	14999000	1436978100

* Nach dem Budget.

[1] Auf die Anmerkung Seite 641 verweisend, sei bemerkt, daß dieser Posten ursprünglich und zwar im Dezember 1879 mit 19,606,600 Francs von der Kammer votiert war. Derselbe wurde später und zwar vor der Fertigstellung der Drucklegung des Budgets von 1881 (die gewöhnlich innerhalb des Januars erfolgt) verändert und konnte so noch bei dem Druck des Budgets berücksichtigt werden; — wäre die Änderung nach vollendetem Druck erfolgt, so wäre sie an jeder andern Stelle eher verzeichnet worden. als an der, wo man sie zu finden wünscht; also in der Aufstellung des votierten Budgets selbst.

Kapitel XIV. Methodische Einteilung der Ausgaben.

Methodische Einteilung der Ausgaben.

Wenn im vorigen Kapitel mehr von den Ministerien an sich als von der Zweckbestimmung der bezüglichen Ausgaben die Rede war, so soll nunmehr lediglich diese betrachtet werden, ohne Rücksicht darauf, bei welchem Ministerium der betreffende Ausgabeposten untergebracht worden ist, zumal in dieser Beziehung Zufall und Willkür sehr häufig entscheidend waren.

Es wird dabei richtig sein, nicht nur die Staatsausgaben für die bestimmten Bedürfniszwecke in Betracht zu ziehen, sondern auch zugleich die anderweitigen Beiträge für die gleichen Zwecke zu berücksichtigen, um auf diese Weise festzustellen, wieviel Frankreich im ganzen zur Befriedigung einzelner Staats- und Landesbedürfnisse ausgibt.

Alle weitern Details, die an dieser Stelle die Übersichtlichkeit erschweren würden, sind teils im vorhergehenden Kapitel besprochen, teils im Kapitel XXI, welches das ganze Budget wiedergibt, nachzulesen.

1. Allgemeine Regierungsausgaben und öffentliche Schuld.

Allgemeine Regierungsausgaben.

Man kann in bezug auf die zu den allgemeinen Regierungsausgaben gehörenden Posten von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen; wir begnügen uns, unter dieser Rubrik aufzuführen: den Gehalt des Staatsoberhaupts, die Ausgaben für die Kammern, die Staatsschuld, die Kosten des Ministeriums des Äußern und einige minder bedeutende Ausgaben[1].

[1] Dabei sei bemerkt, daß allerdings manche der von uns hier aufgeführten Summen auch anders gruppiert sein könnten, wie ja in der Finanzpolitik ebenso wie im Staatswesen selbst die Verhältnisse sehr verwickelter Art sind. Wir haben jedoch stets bestimmte Gründe dafür gehabt, für die einzelnen Posten diejenige Position zu wählen, welche ihnen in den nachfolgenden Darlegungen angewiesen wurde. — Weiter sei bemerkt, daß hier stets die Zahlen des Jahrs 1877 benutzt wurden, einerseits, weil jenes Jahr das jüngste derjenigen ist, von welchen ein Compte définitif vorliegt, und weil der 1881 erschienene „Rapport sur la situation financière des communes" sowie der letzte Compte général über die Departementsverwaltung sich ebenfalls auf 1877 beziehen.

Diese Positionen beanspruchen in Millionen Francs:

Der Gehalt des St atsoberhaupts und sonstige bezügliche Kosten		1,30
Die Ausgaben für die Kammern		8,77
Die öffentliche Schuld:		
Permanente	743,30 Mill. Francs	
Tilgbare	297,65 - -	
Auf Lebenszeit	116,32 - -	
		1157,17
Die Dotation der Ehrenlegion		11,86
Die Kosten des Ministeriums des Äußern		12,78
Summa der allgemeinen Ausgaben:		1191,78
Ohne die öffentliche Schuld		34,61.

2. Finanzausgaben.

Finanzausgaben.

Wie die Finanzen das Blut des Staatskörpers bedeuten, so wird von ihnen in erster Linie zu sprechen sein, und stellen wir somit das Kriterium: was dem Staate die Beschaffung der ihm notwendigen Einkünfte kostet, voran.

	Millionen Francs
Hierher gehört zunächst der Gesamtaufwand des Finanzministeriums mit	23,97
Ferner die Hebe- und Verwaltungskosten, die Forsten, der Tabak etc. (ohne Post und Telegraphen) mit	164,93
Die Rückzahlungen, Restitutionen etc. mit	18,35
Zusammen:	207,15
Die Hebekosten in Algerien mit	5,33
Die Spezial-Ressourcen weisen auf:	
An Hebekosten	571034 Francs 0,57
- Rückzahlungen[1]	162806790 - —
Zusammen:	213,05
Es betragen dann ferner:	
die Kosten der Postverwaltung	71,72 Mill. Francs
und des Telegraphen	17,70 - -
Zusammen:	89,42 Mill. Francs
Da in Frankreich diese beiden Dienstzweige dem Staat Einnahmen bringen[2], so werden auch diese Beträge den Hebungskosten hinzuzufügen sein mit	89,42
So daß die Gesamtsumme[3] beträgt	302,47

[1] Die Rückzahlungen bilden hier nur einen durchlaufenden Posten, welchen der Compte général somit eigentlich nicht als reelle Einnahme verrechnen dürfte.

[2] Brächten Post und Telegraph keine Einnahmen, so wäre der Aufwand für dieselben dem Verkehrswesen zu belasten.

[3] Außer den Gemeindehebekosten siehe Kapitel XVIII, XIX.

3. Allgemeine Verwaltung.

Verwaltungskosten.

Zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung wären zu rechnen:

	Millionen Francs
Der Gehalt des Ministers des Innern, der Präfekten, Unterpräfekten etc. mit	13,08
Die außerordentlichen Verwaltungsausgaben mit	10,38
Zusammen:	23,46

Die Summe[1] ist verhältnismäßig klein im Vergleich zu dem großen Budget, dessen Hälfte beinahe von den Schulden absorbiert wird, während alles übrige zur Deckung besonderer Ausgaben (Armee, Wegebauten, Unterricht etc.) dient. Indessen kann man hierhin außerdem noch verschiedene Ausgaben der Departements rechnen mit 16,19

und der Gemeinden mit 25,18

Zusammen: 41,37

obgleich diese Art der Rechnungsaufstellung nicht unbedenklich ist, da jene Verwaltungsausgaben eigentlich zu den Budgets der Bezirke und Gemeinden und nicht direkt zu denen des Staats gehören, wenn auch ein allgemeiner Zusammenhang dieser Bedürfnisse nicht zu verkennen ist.

4. Polizei.

Polizeikosten.

Für die eigentliche Sicherheitspolizei[2] finden sich im Budget des Ministeriums des Innern vier Kapitel:

	Millionen Francs
Ausgaben deren Betrag im Jahr 1877 erreichte	12,11
Dieser Summe wären hinzuzurechnen für die dem Kriegsministerium entlehnte Gendarmerie	39,07
Somit vom gesamten Staatsbudget	51,18

Der obigen Summe sind dann noch hinzuzurechnen:

Für Paris	12,99	Mill. Francs
Für die übrigen Gemeinden	17,66	- -
Zusammen:		30,65
Gesamtsumme:		81,83

welcher Betrag das Minimum der für die Polizei ausgegebenen Summen repräsentieren dürfte.

5. Gefängniswesen.

Das Gefängniswesen.

Die Gefängnisse ressortieren vom Minister des Innern und werden in Frankreich mehr als Dependenz der Polizei

[1] Vielleicht könnte man auch noch hierher 4 Millionen Staatszuschüsse rechnen, welche den ärmern Departements zu deren Verwaltungsausgaben zugelegt werden.

[2] Im engern Sinne — nicht Sanitäts-, gewerbliche Polizei etc.

wie als solche der Justiz angesehen, und zwar nicht mit Unrecht, da der Justizminister über keine Polizeibeamten gebietet.

Was die Ausgaben betrifft, so findet sich im Budget des Ministeriums des Innern in mehreren Kapiteln die Summe von 24¼ Millionen, dem gegenüber aber eine Summe von 4,084,912 Francs als „Rückzahlung für Arbeit der Sträflinge“ nur einen durchlaufenden Posten bildet.

	Millionen Francs
Demnach sind hier nur zu notieren	20,19
Dazu aus dem Etat des Ministeriums der Marine und der Kolonien für die Strafkolonien	8,81
Zusammen:	29,00

mit welcher Ziffer man wohl etwas unter der Wirklichkeit bleiben wird, da für die kurze Haft keine Summen ausgeworfen sind.

6. Wohlthätigkeit.

Öffentliche Wohlthätigkeit.

In Frankreich wird die öffentliche Wohlthätigkeit (assistance publique) nur als moralische Pflicht betrachtet, das heißt, das Gesetz gibt dem Bedürftigen kein eigentliches Recht auf Unterstützung, und während man behauptet, daß die Armen dort trotzdem nicht mehr leiden als anderswo. huldigt man der Ansicht, daß sich jenes System der freiwilligen Hilfeleistung für die Armen selbst, wie für den Staat und die Gesellschaft, als besser erweise, wie jedes andre.

Wir lassen diese sehr delikate Frage hier unerörtert und begnügen uns, aus den verschiedenen Budgets die hierher gehörigen Posten zusammenzustellen.

	Millionen Francs	
Das Ministerium des Innern konkurriert dabei für die Blinden- und Taubstummen-Anstalten und dergleichen mit einer Summe von		3,97
Bei den Departements finden wir:		
Für Waisen und Findlinge	11,40	29,81
- Geisteskranke	14,63	
- Wohlthätigkeit im allgemeinen	3,78	
Bei den Gemeindebudgets (außer Paris) finden sich:		
Für eigentliche Wohlthätigkeitszwecke	15,14	19,19
und Zuschüsse für Geisteskranke, Waisen und Findlinge	4,05	
Paris leistet als Zuschuß zu den Einnahmen der Spitäler . . .		12.74
Das eigne Einkommen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (ohne die Subventionen) wird geschätzt auf		75,00
Zusammen:		140.71

ohne die Aufwendung der kirchlichen Korporationen, der Privatanstalten und auch ohne die Leistungen der eigentlichen Privatwohlthätigkeit.

7. Justiz.

Hierher gehört: Die Justizverwaltung.

	Millionen Francs
Das Budget des Justizministeriums mit	35,37
Sodann ist aus dem Ministerium des Innern das Kapitel 28 (matériel des cours d'appel), Lokal und Material der Gerichtshöfe, herübergenommen mit	0,52
Die einzelnen Gemeinden müssen ferner die Räumlichkeiten und deren Ausstattung liefern[1], worüber sich keine genauen Zahlen aufstellen lassen; man kann den seitens der Gemeinden zu machenden Aufwand aber annehmen zu mindestens	1,00
Wir hätten demnach eine annähernde Summe von:	36,89

8. Kultus.

Der Kultus oder richtiger die Kulte stehen in der Staatsrechnung von 1877 Kultuskosten.

	Millionen Francs
mit einer Summe von 53,133,200 Francs	53,13
die jedoch keineswegs die ganze von Frankreich für Religionszwecke aufgewandte Summe repräsentiert.	
Zunächst figurieren die Departements in dem nämlichen Jahr mit der allerdings unbedeutenden Summe von 224,996 Francs . . .	0,22
die sich unter 41 der 86 Departements ziemlich ungleich verteilt.	
Die Gemeinden ferner, welche bei der Aufbringung der Kultusmittel näher beteiligt sind, hatten in dem nämlichen Jahr beizusteuern 6,84 Millionen Francs ordentliche und 15,08 Millionen Francs außerordentliche Ausgaben, zusammen	21,92
Jedoch umfaßt die sich nunmehr ergebende Summe von	75,27

immer noch nicht die gesamten Ausgaben, da die freiwilligen Gaben der Privaten hier nicht eingeschlossen sind. Dieser Rest ist indessen als recht bedeutend anzunehmen, und haben wir hier namentlich die Kirchenrevenuen (revenues des fabriques d'église[2]) im Auge, über welche besondere Summen nicht aufzustellen sind.

---

[1] Die bezüglichen Ortschaften haben das Lokal für das Friedensgericht und einen Raum zu stellen, in welchem Verhaftete oder Gefangene provisorisch untergebracht werden können.

In Städten, in denen Sitzungen des Assisenhofs stattfinden, muß die Gemeinde dem Präsidenten des Hofs eine Dienstwohnung stellen etc.

[2] Die „Fabriques" sind offiziell anerkannte Kassen. — Ebenso aber wie

Zwar fand vor nicht langer Zeit eine bezügliche Enquete statt, deren ziffermäßige Resultate jedoch nicht bekannt geworden sind.

Man kennt aber in jedem Orte den Ertrag der Kircheneinkünfte, da die Gemeinde nur dann Zuschüsse zu leisten hat, wenn sie sich nach genommener Einsicht der Kirchenrechnungen von der Unzulänglichkeit der eignen Revenuen der Kirche überzeugen konnte. Eine bezügliche Statistik, die sehr interessant wäre, fehlt jedoch.

9. Unterrichtswesen.

Das Unterrichtswesen.

Vorab ist zu beachten, daß ein Teil des Unterrichts, was die finanzielle Seite desselben angeht, von der Regierung vollständig unabhängig ist.

Zwar kennt die Regierung die Zahl der Privatschulen, deren Lehrer und Schüler, doch gibt ihr bisher kein Gesetz das Recht, sich in die Geldangelegenheiten dieser Schulen einzumischen.

An Ausgaben kennt man daher hauptsächlich nur die des Staats, der Departements und der Gemeinden[1].

		Millionen Francs
Der Staat verwandte im Jahr 1877 für den Unterricht und die Wissenschaft die Summe von		48,05
Die Departements gaben für den gleichen Zweck aus . . .		2,94
Die Gemeinden an ordentlichen Ausgaben	86,59	
und an außerordentlichen	22,39	
Zusammen:		108,98
Für die Abteilung der schönen Künste, welche zweifellos auch hierher zu rechnen sein wird, treten hinzu . . .		7,74
Wir erhalten demnach im ganzen		167,71

für Wohlthätigkeitszwecke viel ausgegeben wird, wovon nie etwas in einer Rechnung figuriert, so ist es auch in religiösen Dingen. — Über einen Teil des der Kirche oder den Klöstern übergebenen Vermögens hat man Nachsuchungen, und wie es scheint, mit einigem Erfolg, angestellt, und haben wir bei Besprechung der Besteuerung der „Toten Hand" die darüber offiziell aufgestellten Zahlen mitgeteilt (Seite 254). (Es wird übrigens behauptet, daß jene Enquete keine vollständigen Informationen erhalten habe.)

[1] Im Compte définitif von 1877 figurieren noch die von den Privaten aufgebrachten Summen für das Schulgeld, welches unterdessen teilweise, wenigstens in bezug auf die Volksschulen, seit Herbst 1881 in Wegfall gekommen ist, wie sich seitdem die bezüglichen Staatsausgaben überhaupt bedeutend vermehrt haben.

Ein Betrag, der indessen keineswegs die sämtlichen Ausgaben des französischen Volks für Unterrichtszwecke repräsentiert.

Es dürfte von Interesse sein, hier auf die Ausgaben für den höhern, mittlern und untern Unterricht (abgesehen von den Bibliotheken und von den Aufwendungen für Kunstzwecke) etwas näher einzugehen, worüber wir besondern Publikationen des Unterrichtsministeriums folgende Details entnehmen:

a) Höherer Unterricht[1].

Der höhere Unterricht.

Die Ausgaben für die Fakultäten und die denselben gleichgestellten Schulen betrugen:

	1878 *Francs*	1868 *Francs*
Theologische Fakultäten: 1. Katholische	166400	114235
Theologische Fakultäten: 2. Protestantische	79600	51565
Rechtsfakultäten	1634000	1005626
Medizinische Fakultäten	1821500	834500
Faculté des sciences	1667100	884900
Faculté des lettres	1075100	630595
Höhere Apothekerschule	419150	200400
Allen Fakultäten gemeinschaftliche Ausgaben	2382480	213700
Zusammen:	9245330	3935521

Bei diesen Ziffern muß in Rücksicht auf den augenblicklichen Stand der Verhältnisse einiges zu- und abgerechnet werden, da einerseits im Jahr 1878 noch Einschreibegebühren bezahlt wurden, welche, wie Seite 566 erwähnt, inzwischen weggefallen sind, so daß dafür 4,443,660 Francs abzuziehen wären, während anderseits hinzuzurechnen sind: die Kosten des Collége de France (445,000 Francs), die des Museums d'histoire naturelle (785,000 Francs), die der École normale supérieure (das höhere Lehrerseminar — 375,000 Francs), der École des Chartes (Archivistenschule — 57,000 Francs), der École d'Athènes et de Rome (127,000 Francs), des En-

[1] Die Daten über den höhern Unterricht beziehen sich auf das Jahr 1878; sie sind indessen von denen des Jahrs 1877 nur sehr wenig verschieden.

seignement des langues orientales vivantes (162,000 Francs), der École des hautes études (300,000 Francs) sowie die Kosten noch einiger andern Lehranstalten.

b) Mittlerer Unterricht.

Mittlerer Unterricht.

Hierher gehören die Lyceen, welche den preußischen Gymnasien entsprechen, die Colléges, etwa den Progymnasien gleich, und verschiedene andre Anstalten.

Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1876.

	Millionen Francs
Die Lyceen hatten eine Gesamteinnahme von	24,60
zu welchen der Staat 3,91 Millionen, außerdem 1,01 Million Francs in der Form von Stipendien, die Departements, Gemeinden und Stiftungen 646,000 Francs an Stipendien und 233,000 Francs an Subventionen beisteuerten. Die eignen Einkünfte der Lyceen sind unbedeutend, alles übrige wird durch Schulgeld aufgebracht.	
Die Colléges sind Gemeindeanstalten (die Lyceen gehören dem Staat) und hatten Gesamteinkünfte im Betrag von	14,15
wovon der Staat etwa ½ Million, die Gemeinden beinahe 3½ Millionen Francs beitrugen, während das übrige ebenfalls durch das Schulgeld aufgebracht wurde.	
Für andre, meistens Privatanstalten, ist zu rechnen	37,17
Zusammen:	75,92

Diese Summe wird an einer andern Stelle wie folgt verteilt:

Staatsausgaben	5,57
Beiträge der Departements	0,47
Gemeindelasten	4,28
Schulgelder etc.	65,60
Zusammen:	75,92

Hierbei sind die allgemeinen Verwaltungsausgaben für die Generalinspektoren etc. nicht mitgerechnet.

c) Elementarunterricht.

Elementarunterricht.

Auch für diesen Unterrichtszweig stehen nur die Zahlen des Jahrs 1876 zu Gebot, da die Aufstellungen für das Jahr 1877 noch nicht abgeschlossen sind, obgleich die Statistik der Schulhäuser, Lehrer und Schüler sich bereits auf das Jahr 1877 bezieht.

Es sind hier nur die öffentlichen Schulen gemeint, und geben wir darüber folgende Ziffern:

1. Kommunale Schuleinkünfte.

	Millionen Francs	
Vermächtnisse		0,95
Aus den ordentlichen (allgemeinen) Einnahmen der Gemeinden	15,52	30,99
Ertrag der 3 Spezialzuschlagscentimes (für Elementarunterricht)	10,14	
Vierter Zuschlagscentime (Gesetz vom 19. Juli 1875)	0,89	
Außerordentliche Centimes	4,44	
Schulgelder etc.		18,86
Zusammen:		50,80

2. Subventionen.

Von den Departements:	3 Spezialcentimes	6,07	17,34
	Vierter Centime (15. Juli 1875)	0,77	
Staatssubvention		10,50	
Zusammen:			68,14
Das sind obligatorische Ausgaben, welchen noch mehr oder minder fakultative hinzutreten mit:			
Von den Gemeinden		0,99	13,14
- - Departements		1,39	
Vom Staat		10,86	
Summa:			81,28

Das macht also über 81 Millionen allein für die Schüler der öffentlichen Schulen, deren Zahl 1877: 3,823,000 erreichte, von welchen 1,467,619 das Schulgeld bezahlten, während die übrigen davon befreit waren.

Man rechnet, daß die Privatschulen außerdem noch von 751,453 Kindern besucht wurden, doch besitzt man über die dafür gezahlten Schulgelder keine nähern Informationen.

Im Jahr 1881 hat, wie bereits erwähnt, ein Gesetz die Schulgelder für die öffentlichen Gemeindeschulen aufgehoben, und hat der Staat von der betreffenden Mehrausgabe 22 Millionen übernommen[1].

d) Zusammenstellung.

Es wären sonach für dieses Ressort zu rechnen: Resümee.

	Millionen Francs
Für Verwaltung, Kunst und Wissenschaft sowie für die nicht zu den Fakultäten gerechneten höhern Schulen und Anstalten	20,61
Für den höhern Unterricht	9,24
Für den mittlern Unterricht	75,92
Für den Elementarunterricht	81,28
Zusammen für den öffentlichen Unterricht:	187,05

[1] Wie verlautet, soll diese Summe bei weitem nicht hinreichen, so zwar, daß noch 25 Millionen mehr nötig sein würden.

eine Summe, die seitdem noch bedeutend vermehrt worden ist.

Außerdem wenden für den Unterricht noch auf:

Das Ministerium des Innern (für Blinde und Taubstumme) ungefähr	0,90
Algerien (Staatsausgaben)	0,45
Das Kriegsministerium (Kriegsschulen, die Besoldungen der Vorsteher nicht mitgerechnet)	3,83
Das Marineministerium	3,18
Die Kultusverwaltung (Stipendien)	1,03
Das Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Industrie (Forst- und Landwirtschaftsschulen etc.) etwa	4,50
Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Bergschulen, Wege, Ingenieurschule[1]) etwa	1.00
Die École des arts et manufactures (zur Ausbildung von Zivilingenieuren)	0,25

Eine Addition dieser letztern Aufwendungen mag unterbleiben, da die Aufstellung nicht ganz vollständig sein dürfte.

10. Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft.

Im Gebiet des privaten landwirtschaftlichen Gewerbes hat der Staat selten zu verordnen, noch seltener zu befehlen. — Jeder kann sein Land bauen, wie er will, gut oder schlecht.

Erfüllt der Landwirt seine Pflicht nicht gegen den Boden, so weiß dieser sich selbst zu rächen, „Tant vaut l'homme, tant vaut la terre", sagt das Sprichwort. „Wie der Wirt, so die Wirtschaft".

Der Staat faßt daher im allgemeinen, wie in Preußen, so auch in Frankreich, seine Aufgabe auf diesem Gebiet als dahin gehend auf, das landwirtschaftliche Gewerbe nur durch Belehrung und durch Anweisungen zu einem rationellen Betrieb, ebenso durch Förderung technischer Fortschritte zu unterstützen.

Diesem Zweck dienen zum Beispiel die Veterinär- und die Ackerbauschulen, ferner die Gestüte und die landwirt-

[1] Die diese Schulen betreffenden Zahlen sind im Budget nicht besonders angegeben, sondern mit den Personalien vermischt, wahrscheinlich, weil die Schüler dieser Anstalten schon zum Corps des ponts et chaussées gerechnet werden.

schaftlichen Vereine, im übrigen natürlich auch die Maßregeln gegen Viehseuchen, Phylloxera und dergleichen.

	Millionen Francs
Das Budget für 1877 weist dafür eine Summe auf von . . .	11,68
Dazu die Hälfte der allgemeinen Kosten des landwirtschaftlichen Ministeriums	0,74
Zusammen:	12,37
Ferner aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten	2,51
Somit für den Staat:	14,88
Die Departements geben für entsprechende Zwecke aus . . .	2,20

Welche Summen dazu außerdem von den Gemeinden beigetragen werden, ist nicht festzustellen, da dieselben in den offiziellen Tabellen unter „Verschiedene Ausgaben“ (26 Millionen) versteckt aufgeführt sind.

Daß aber die Gemeinden auch Lasten im Interesse der Landwirtschaft zu tragen haben (wir brauchen bezüglich nur an Feldhüter etc. zu erinnern), dürfte selbstredend sein.

Die Summe, welche in vorstehender Aufstellung die „Hälfte der allgemeinen Kosten“ des Ministeriums repräsentiert, enthält die Ausgabe für ein „Bureau des subsistences“, welches in gewöhnlichen Zeiten nur die Preise und statistischen Zahlen notiert, in Zeiten der Teurung aber die allenfalls vom Staat zu ergreifenden Maßregeln vorbereitet, und können je nach Umständen unter diesem Titel auch außerordentliche Ausgaben vorkommen, doch war dazu seit längerer Zeit keine Veranlassung, während der Staat bei großen Kalamitäten durch Gewährung außerordentlicher Kredite einschreitet.

Sodann ist noch zu bemerken, daß die Vizinalwege, welche große Ausgaben verursachen, eigentlich hierher gehören, da sie meistens im Interesse des Ackerbaus verbessert und unterhalten werden. Doch ist, weil sie nicht ausschließlich diesem Zweck dienen und besonders die größern Verbindungswege (grands chemins de communication) von ihnen nur schwer zu trennen sind, von einer Aufführung dieses Postens hier abgesehen worden. — An dieser Stelle müßte dann ferner von manchen Begünstigungen der Landwirtschaft die Rede sein, zum Beispiel von Steuerimmunitäten auf

landwirtschaftliche Gebäude, auf Pferde etc., von Schutzzöllen und dergleichen, doch würde das zu weit führen, wie überhaupt auch im übrigen davor zu warnen ist, die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft und die andern Gewerbe lediglich nach den Summen abzuschätzen, welche in das Budget aufgenommen werden, da jene Ziffern nicht alle thatsächlichen Verhältnisse umgreifen können. (So dienen zum Beispiel zweifellos auch die Ausgaben für das Kriegswesen dem Schutz der Produktion etc.)

11. Industrie und Handel.

Industrie und Handel.

Was wir vorstehend von der Landwirtschaft sagten, paßt größtenteils auch auf Industrie und Handel.

Auch hier kann die Regierung höchstens belehren und fördern sowie in bestimmten Fällen Schutz- und Unterstützungsmaßregeln ergreifen.

Zu den Maßnahmen im Interesse der Industrie und des Handels wäre außerdem die Gesetzgebung über die Maße und Gewichte zu rechnen. Ferner könnte man alles darauf beziehen, was für Wege, Eisenbahnen etc. geschieht, doch sei hier die Darstellung auf diejenigen Posten beschränkt, welche dafür im Budget des Handelsministeriums zu finden sind;

	Millionen Francs
Wonach sich zunächst eine Summe ergibt von	4,63
Dazu die Hälfte der allgemeinen Kosten des Ministeriums mit .	0,74
Die Kosten der Bergbauabteilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit	1,01
Das Spezialbudget der Handelskammern mit.	0,62
Zusammen also:	**7,00**

Die Departements und Gemeinden steuern nur kleine Summen für die Hebung jener Gewerbe bei.

12. Öffentliche Gesundheitspflege.

Das Sanitätswesen.

Das Sanitätswesen untersteht dem Minister des Handels, während vom Unterrichtsminister nur die medizinischen Fakultäten sowie die pharmazeutischen Schulen ressortieren.

Die bezüglichen allgemeinen Staatskosten sind nicht bedeutend und erstrecken sich nur auf die Aufsicht über die

Mineralquellen, die eigentlichen Sanitätsanstalten, das Gesundheitsamt, die Lazarette, die Maßnahmen zur Verhütung von Epidemien, die Blatternimpfung und die Aufsicht über die Apotheken, und belaufen sich auf nicht ganz $1^1/_2$ Million Francs.

Andre Aufwendungen für das Sanitätswesen fallen den Lokalbehörden zur Last, indem überall lokale Gesundheitskommissionen gebildet worden sind, deren Kosten mit andern vereinigt aufgebracht werden, und würde man fehl gehen, wenn man nur die unter der Rubrik „Sanitätswesen" im Budget ausdrücklich aufgeführten Ausgaben als für Gesundheitszwecke verwendet erachten wollte, vielmehr sind in Wirklichkeit außerdem noch sehr bedeutende Ausgaben hierher zu rechnen, wenn zum Beispiel eine unterirdische Kanalisation, eine Wasserleitung, der Bau von Spitälern, von Schlachthäusern, die Einrichtung besserer Ventilation in den Schulen sowie andre Anlagen, welche Millionen erfordern, in Frage kommen.

13. Verkehrsmittel.

Die Verkehrsmittel.

Die Ausbildung der Verkehrsmittel und zumal die Ausführung der großen Bauten auf diesem Gebiet, deren Herstellung lange Zeit erfordert, während diese Anlagen zugleich möglichst dauerhaft gemacht werden sollen, ist eine dem Staat naturgemäß zufallende Aufgabe.

Diesen Zwecken gegenüber hält sich der Staat übrigens auch in erster Linie für berechtigt, Anleihen aufzunehmen, da die künftigen Generationen, welche meistens einen größern Nutzen von derartigen Anlagen haben als diejenige, welche sie ausführt, mit Recht zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten mit herangezogen werden.

Wenn aber Handel, Industrie und Landwirtschaft aus den verschiedensten Ursachen leiden, so werden zu ihrer Heilung stets drei Mittel in Vorschlag gebracht, nämlich: 1. die Verbesserung des Unterrichts, 2. die Erleichterung des Kredits, und 3. die Neuanlegung von Wegen, Kanälen und Eisenbahnen, und wird thatsächlich in Frankreich ge-

rade mit der Ausbildung der Kommunikationsmittel angesichts ihrer unbestrittenen Nützlichkeit in immer größerm Umfang und in immer schnellerm Tempo vorgegangen.

Die darüber zunächst aufgeführten Zahlen aus dem Compte définitif für 1877 sind zwar nicht die neuesten, dürften aber trotzdem beredt genug für sich selbst sprechen.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eröffneten Kredite teilen sich, wie wir bereits sahen, in drei Sektionen: 1. ordentliche, 2. besondere, und 3. außerordentliche.

Die beiden erstern gehören zum ordentlichen Budget, dessen Ausgaben durch den Ertrag der Steuern gedeckt sind, während die dritte Sektion auf außerordentliche, von Anleihen herrührende Fonds fundiert ist. — Diese drei Sektionen erscheinen in nachstehenden Zahlen vereinigt, und ist bei denselben hervorzuheben, daß für die dritte Sektion zunächst nur 16 Millionen für Eisenbahnen figurieren, da das Gesetz, welches die außerordentlichen Fonds für die öffentlichen Arbeiten auswirft, erst vom Jahr 1878 datiert.

Die betreffende Zusammenstellung zum Budget von 1881 aus dem Compte définitif von 1877 lautet:

		Millionen Francs	
Allgemeine Kosten des Ministeriums, Ingenieure etc. .			9,07
Landstraßen:	Staatsausgaben	38,61	231,39
	Departements	19,76	
Überdies Vizinalwege:	Staatsausgaben	5,92	
	Departements	62,59	
	Gemeinden	104,51	
Eisenbahnen (ungerechnet 39,18 Millionen Francs, die unter den Schulden stehen)			97.31
Wasserstraßen			63.26
		Provisorische Summe:	401,06

Diese Summe ist insofern provisorisch, als noch viele Bezirke und Gemeinden außerdem Anleihen, um im lokalen Interesse Beiträge zu den öffentlichen Arbeiten zu liefern, teils für ausschließlich lokale Zwecke, teils als dem Staat geleistete Zuschüsse, aufgenommen haben, und ist ebenso nicht genau festzustellen, wieviel von diesen Summen im Jahr 1877 thatsächlich ausgegeben wurde, doch dürfte man 19—20 Millionen Francs annehmen können, so daß damit

ein Gesamtaufwand von 420 Millionen sich ergäbe, welche als Minimalziffer gelten müssen und die Neubauten der Privateisenbahnen nicht einschließen.

Im Budget pro 1882 gibt der Bericht der Budgetkommission über die öffentlichen Arbeiten nachfolgende Vergleichung der jährlichen Durchschnittsausgaben in verschiedenen Perioden, wobei die Summen nach wie vor Millionen bedeuten.

	1853—57	1863—67	1878—82
Bau und Rektifikation der Landstraßen . . .	4,51	8,23	7,00
Regulierung der Flüsse	3,21	9,68	30,00
- - Schiffahrtskanäle	2,00	4,20	50,00
- - Seehäfen	6,65	13,54	50,00
Bewässerungsarbeiten etc.[1]	—	3,29	8,01
Eisenbahnen (Staatsunternehmungen und Subventionen)	48,87	23,18	288,18
Zusammen Millionen:	65,24	62,12	433,19

Das sind ausschließlich Staatsausgaben, in denen immer noch nicht alles inbegriffen ist, was dahin zu rubrizieren wäre, zum Beispiel die allgemeinen Ausgaben des Ministeriums, die Unterhaltung der Staatsingenieure etc.

Was die Ausgaben für Vizinalwege betrifft, so sind daran die Departements mit 84 Millionen und die Gemeinden mindestens mit einer ähnlichen Summe wie im Jahr 1877, sonach mit 104 Millionen beteiligt, **was demnach in der Gesamtzahl 433 + 84 + 104 = 621 Millionen jährliche Ausgabe in der Periode 1878—1882** ausmachen würde, die besondern Unternehmungen nicht mitgerechnet.

Wie bereits erwähnt, sind den Ausgaben für die Verkehrsmittel eigentlich auch die für Post und Telegraph hinzuzurechnen, ganz abgesehen von den zunächst dem Kriegswesen dienenden Bauten (Chemins stratégiques etc.).

14. Kriegswesen.

Das Kriegswesen.

Über die Ausgaben dieses Titels ist, wie wir keine Veranlassung haben, oft vorgebrachte bezügliche Gesichts-

[1] Diese Summe ist pro 1877 den Aufwendungen für die Landwirtschaft zugerechnet.

punkte einfach Revue passieren zu lassen, im allgemeinen wenig zu sagen.

Nach der Rechnung pro 1877 sind für das Kriegswesen 540,12 Millionen Francs ausgegeben, von denen für die Gendarmerie 39,07 Millionen abzuziehen sind, so daß als eigentlicher Aufwand verbleiben 501,05 Millionen Francs.

Dieser Summe könnte manches hinzugerechnet werden, zum Beispiel für die Kasernen, welche die Gemeinden zu unterhalten haben; auch hat man mehrfach abstrakte Zahlen, zum Beispiel die Summen, die dem unter der Fahne stehenden Mann durch den Dienstzwang entgehen, berechnet; doch würden uns ähnliche Aufstellungen nur zu nicht hierhin gehörenden und ungenauen Resultaten führen.

Die außerordentlichen Ausgaben für den an andrer Stelle besprochenen Liquidationsfonds seien nur erwähnt, da es sich hier um einmalige, wenn auch sehr bedeutende Ausgaben handelte, deren Verrechnung inzwischen abgeschlossen ist.

Später vorgekommene Zunahmen dieses Ausgabenbudgets lassen wir hier ebenfalls unbeachtet.

15. Marine.

Die Marine.

Das Marinebudget enthält allerdings nur Ausgaben für die Landesverteidigung, trägt aber gleichzeitig zum Schutz des auswärtigen Handels bei.

	Millionen Francs
Die Gesamtausgaben belaufen sich auf	192,69
Davon gehen ab für die Kolonien	30,14
Sonach bleiben:	162,55
Hinzuzurechnen sind für die See-Invalidenkasse	29,00
Mithin Gesamtausgabe ohne die außerordentlichen Ausgaben:	191,55

16. Algerien, die Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

Algerien und die Kolonien.

Die Ausgaben dieses Titels werden hier nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt, und zwar entfallen auf

	Millionen Francs
Algerien 26,20 Millionen, mit Ausnahme von 5,33 Millionen, welche bereits anderweitig verrechnet wurden, sonach	20,87
auf die Kolonien etc.	30,44
ohne die Lokalausgaben. Zusammen:	51,31

17. Allgemeine Übersicht.

Übersicht.

Zur Bequemlichkeit des Lesers mögen nunmehr die in den vorstehenden Abschnitten besprochenen Zahlen hier übersichtlich zusammengestellt werden, wobei indessen ausdrücklich darauf hingewiesen sei, daß es sich bei dieser Aufstellung nur um einen zum erstenmal gemachten, ziemlich schwierig durchzuführenden Versuch ohne Anspruch auf mathematische Genauigkeit handelt.

Übersicht der Ausgaben (Staats- und Lokalausgaben zusammen).

	Millionen Francs	*Prozent*
1. Allgemeine Regierungsausgaben	34,61	1,06
Öffentliche Schuld	1157,17	35,57
2. Finanzen, besonders Hebe- etc. Kosten im weitesten Sinn	302,47	9,24
3. Allgemeine Verwaltung: Staatliche Ausgaben 23,46 / Lokalausgaben 41,37	64,83	1,99
4. Polizei	81,13	2,48
5. Gefängniswesen	29,00	0,89
6. Wohlthätigkeit	140,71	4,19
7. Justiz	36,89	1,14
8. Kulte	75,27	2,29
9. Unterrichtswesen, Kunst und Wissenschaft	200,00	6,00
10. Landwirtschaft	17,08	0,53
11. Industrie und Handel	7,00	0,22
12. Öffentliche Gesundheitspflege (nur namentlich angeführte Summen von bekannter Größe sowie spezielle Aufwendungen[1])	2,00	0,06
13. Verkehrsmittel	420,00	12,54
14. Kriegswesen	501,05	15,30
15. Marinewesen	191,55	5,85
16. Algerien und die Kolonien	51,31	1,51
17. Verschiedene Ausgaben	x	—
Summa:	3312,07	100,00

Diese Summe stellt kein Budget dar, auch nicht die Addition verschiedener Budgets, sondern wiederholt nur die für obige Zwecke pro 1877 schätzungsweise ausgegebenen Summen.

Die „verschiedenen Ausgaben", die in keiner der obigen Rubriken enthalten sind, sind minder wichtig und oft nur

[1] Das heißt, es können hier nur die ausdrücklich für sanitäre Zwecke ausgeworfenen Summen angeführt werden, die übrigen kommen unter andern Titeln vor (siehe den Absatz 12).

durchlaufende Posten, deren eine Menge im französischen Budget vorkommen, und ist ebenso vermieden worden, die aus dem Vermögen der Ehrenlegion bestrittenen Aufwendungen unter die Ausgaben zu rechnen; desgleichen ist das Budget der Staatsdruckerei etc. unberücksichtigt geblieben, da schon die dieselbe betreffenden Zahlen, in ihre Elemente zerlegt, bei den verschiedenen Ministerien mitberechnet sind.

Im großen und ganzen dürften aber die Zahlen der vorstehenden Aufstellung den Thatsachen entsprechend sein, ebenso auch die Verhältniszahlen, wenngleich diese letztern allerdings, von Zeit zu Zeit wechselnd, je nach Umständen steigen oder fallen.

Gerade aber, um das Veränderliche in denselben hervortreten zu lassen und indirekt auf diese Weise zugleich darzulegen, was denselben bleibend eigentümlich ist, sind hier gleichzeitig verschiedene Jahresbudgets in Berücksichtigung gezogen.

Wir hatten dabei den weitern Zweck, das französische Finanzwesen von möglichst vielen Seiten zu betrachten, weil alles Einseitige oberflächlich ist und nur ein näheres Eindringen, ein Zerlegen und Zusammenfassen der uns greifbar entgegentretenden Thatsachen es ermöglicht, den Kern von der Schale zu unterscheiden und die in Frage kommenden Momente ins richtige Licht zu stellen. — Diese Methode wird auch für die Fortsetzung dieser Arbeit als Richtschnur dienen, und möge am Schluß dieses Kapitels noch die Bemerkung Platz finden, daß wir uns recht wohl bewußt sind, wie man das französische Budget in noch mehr Abschnitte hätte zerlegen können, als wie es hier geschehen ist, und es ebenso sehr leicht gewesen wäre, allerhand „geistreiche“ Spekulationen daran anzuknüpfen, — wir uns aber bei den vorstehenden Aufstellungen von dem Prinzip leiten ließen, ausschließlich Authentisches und Objektives zu geben.

Im übrigen dürfte das in dieser Arbeit enthaltene Material ausreichend sein, um weitere selbständige Untersuchungen nach den verschiedensten Richtungen zu ermöglichen.

IV. Buch. Finanzlage. Bilanzen.

Kapitel XV. Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem bisher meistens die Einnahmen und die Ausgaben *getrennt* behandelt und die einen wie die andern, jede für sich, untersucht wurden, wird unsre Aufgabe nunmehr *die* sein, diese beiden Faktoren des Budgets miteinander zu vergleichen, da nur aus dieser Vergleichung und einer auf die Thatsachen der dabei gewonnenen Resultate sich stützenden Kritik die charakteristischen Eigentümlichkeiten des französischen Finanzwesens erhellen.

Wir fragen also jetzt nicht mehr, *welche* Steuer man in Frankreich gewählt hat und ob die Wahl gut war, wir fragen auch nicht mehr, welche *Ausgaben* verordnet wurden und ob sich dieselben rechtfertigen lassen, sondern wir fragen jetzt nur, welche Schale der Wage durch den einen jener Faktoren steigt oder fällt und was eventuell geschieht, um das Gleichgewicht wiederherzustellen.

Die Comptes généreaux liefern zur Beantwortung dieser Fragen das Hauptelement, manche Anhaltspunkte müssen freilich auch aus andern Quellen geschöpft werden, und vervollständigen die jährlichen Berichte des Finanzministers und der Kammerreferenten das erforderliche Material bis auf verhältnismäßig geringe Lücken.

Zweifellos hat die *neueste* finanzielle Situation Frankreichs zur Zeit auch das aktuellste Interesse und ist dieselbe selbstverständlich in der vorliegenden Erörterung gebührend berücksichtigt, während in einer Arbeit, wie der unsrigen, aus mehrfachen Gründen auch auf frühere Jahre zurückge-

griffen werden muß, einmal, weil die Gegenwart sich meistens nur aus der Vergangenheit erklärt, dann aber auch, weil die Vergangenheit für sich gerade auf diesem Gebiet reichen Stoff zu interessanten Studien darbietet.

Die historische Gestaltung der französischen Finanzlage.

Es erscheint daher angezeigt, nachfolgend eine Reihe von Tabellen aufzustellen, welche geeignet sind, einen historisch-sachlichen Blick auf die Gestaltung der französischen Finanzlage zu gestatten. — Dieselben sind nach Möglichkeit zusammengedrängt, was nicht ohne sehr erhebliche Mühe zu bewerkstelligen war.

Wir beginnen mit dem Jahr 1814 und teilen die Übersicht, wie es in Frankreich üblich ist, nach politischen Perioden ein, deren erste mit dem Jahr 1829, die zweite mit dem Jahr 1847, die dritte (da die zweite Republik mit dem Kaiserreich in Personalunion stand) im Jahr 1869 endet, während die vierte, mit dem Jahr 1870 beginnende Periode ihren Abschluß zur Zeit noch nicht gefunden hat.

1814—1829.

Erste Periode. Zeitraum von 1814—1829.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen 1814—1829.	14362935656 Frcs.
Sämtliche Ausgaben	15931408697 -
Letztere überstiegen also erstere um	1568473041 Frcs.
Diese Defizits wurden gedeckt durch außerordentliche Ressourcen im Betrag von	1548199969 -
Es blieben somit ungedeckt am Schluß der Periode .	20273072 Frcs.

eine Summe, welche selbstredend der schwebenden Schuld zur Last fiel.

Die außerordentlichen Ressourcen oder Hilfsmittel bestanden in dieser Zeit namentlich aus Anleihen. — Der Betrag der Anleihen für ordentliche Ausgaben erreichte 1,062,298,703 Francs, und brachte eine Anleihe für außerordentliche Ausgaben (1815) 111,300,413 Francs. — Die restierende Summe wurde auf verschiedene andre Weise herbeigeschafft, zum Beispiel gab die Zivilliste 1816—1818: 18 Millionen her, sodann wurden die Kautionen 1816 um 65,104,000 Francs erhöht, in den Jahren 1814—1821 den Beamten Abzüge im Gesamtbetrag von 52,926,547 Francs gemacht und ähnliche Auskunftsmittel in Anwendung gebracht.

Folgende Tabelle stellt die Finanzlage jedes der einzelnen Jahre der gedachten Periode dar, wobei zu bemerken ist, daß sich unser Ausdruck Finanzlage im engern Sinn *(Situation financière)* auf die Verwendung der dem betreffenden Fiskaljahr eignen Ressourcen bezieht.

Finanzlage der einzelnen Jahre der ersten Periode.

Jahre	Ordentliche Einnahmen *Francs*	Außerordentliche Ressourcen *Francs*	Zusammen (Einnahmen) *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
1814 (letzte 9 Monate)	467750317	92304938	560055255	572293587
1815	729154571	147163661	876318232	931441404
1816	878903354	157901000	1036804354	1055854028
1817	899813624	370498926	1270312550	1189253628
1818	937751487	476329198	1414080685	1433746666
1819	895386818	41271966	936658784	896000028
1820	933439553	5798510	939238063	906729663
1821	927634023	7137491	934771514	908344345
1822	933439299	16493592	949932891	949174932
1823	918766153	123980931	1042747134	1118025162
1824	960243341	29319701	989563042	936073842
1825	978812347	—	978812347	981972609
1826	982728455	—	932728455	976948919
1827	948354039	—	948354039	986534765
1828	978355505	50512682	1028868187	1024100637
1829	992402770	29487323	1021890093	1014914432
Summa:	14362935656	1548199969	15911135625	15931408697

Einnahmenüberschüsse zeigen sich in den Jahren 1817, 1819, 1820, 1821, 1822, 1824, 1826, 1828, 1829, Ausgabenüberschüsse dagegen in den Jahren 1814, 1815, 1816, 1818, 1823, 1825, 1827. Rechnet man die Ausgabenüberschüsse zusammen, so ergeben dieselben:

	222696175 Francs.
Die Einnahmenüberschüsse betragen zusammen.	202403103 -
Es blieben somit unbedeckt	20293072 Francs.

Die verzeichneten Resultate sind zunächst vorläufige, welche erst durch das Règlement législatif definitiv werden, da manche Summen, deren man sich thatsächlich zwar bereits bediente, ordnungsmäßig erst durch die Kammer dem betreffenden Budget zu überweisen waren, — so zum Beispiel die

vom Vorjahr disponibel gebliebenen Fonds. Alle diese Summen mitgerechnet, ergibt sich das folgende definitive Resultat.

Legislative Regulierung der Budgets.

Fiskaljahre	Vom Vorjahr herübergenommene Überschüsse *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Einnahmen *Francs*	Zusammen *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
1814 (letzte 9 Monate)	12238332	560055255	572293587	572293587
1815	55123172	876318232	931441404	931441404
1816	19049674	1036804354	1055854028	1055854028
1817	—	1270312550	1270312550	1189253628
1818	19665981	1414080685	1433746666	1433746666
1819	—	936658784	936658784	896000028
1820	—	939238363	939238063	906729663
1821	—	934771514	934771514	908344345
1822	37971620	949932891	987904511	949174982
1823	75333997	1042747134	1118081131	1118025162
1824	55969	989563042	989619011	986073842
1825	3545169	978812347	982357516	981972609
1826	394907	982728455	983113362	976948919
1827	6164443	948354039	954518482	986534765
1828	—	1028868187	1028868187	1024100637
1829	4767550	1021890093	1026657643	1014914432
Summa:	234300814	15911135625	16145436439	15931408697

Hier finden sich Ausgabenüberschüsse von 1817 an und Einnahmenüberschüsse nur im Jahr 1827. — Wenn von der Summe des Defizits (246,044,025 Francs) die Summe der vom Vorjahr herübergenommenen Fonds (234,300,814 Francs) abgezogen wird, so verbleiben 11,743,211 Francs, welche für das Jahr 1830 disponibel sind. Zieht man diese 11,743,211 Francs von dem Einnahmeüberschuß des Jahrs 1827 (32,016,283 Francs) ab, so verbleibt ein Découvert von 20,273,072 Francs, wie oben. — Wie man sieht, ist diese Berechnung nur eine formelle, so zwar, daß es auf den ersten Blick auffallen könnte, daß Summen disponibel bleiben, selbst wenn ein Defizit vorhanden ist; doch ist die Erklärung dafür einfach:

Wenn zum Beispiel dem Finanzministerium ein Kredit von 20 Millionen eröffnet wird, von denen es nur 18 Millionen verbrauchte, so verbleiben also am Ende des Rechnungsjahrs 2 Millionen in der Staatskasse; dahingegen soll

zum Beispiel das Kriegsministerium einen Kredit von 200 Millionen erhalten, statt dessen aber 210 Millionen verbraucht haben, indem die 10 Millionen Mehrausgabe etwa durch Supplementarkredite beschafft wurden, während die nötig gewordenen Fonds die schwebende Schuld vermehrten. — Am Ende des Rechnungsjahrs bleiben dann allerdings 2 Millionen disponibel, — aber neben einem Defizit von 10 Millionen, — und bedarf es eines Kammerbeschlusses, um jene 2 Millionen zur teilweisen Deckung der 10 Millionen oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden.

Zweite Periode. Zeitraum von 1830—1847.

1830—1847.

Die Gesamtresultate der zweiten Periode weisen auf:

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen 1830—1847	21984777140 Frcs.
Ausgaben aller Art	22982640498 -
Überschuß der Ausgaben:	997863358 Frcs.

Finanzlage der einzelnen Jahre der zweiten Periode.

Jahre	Ordentliche Einnahmen[1] *Francs*	Außerordentliche Einnahmen *Francs*	Zusammen *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
1830	971035503	49017340	1020052843	1095142115
1831	948623042	356927928	1305550970	1219310975
1832	984736797	78363412	1063100209	1174350197
1833	990274314	172078610	1162352924	1134072914
1834	1007504349	31214183	1038718532	1063559443
1835	1020838394	47264407	1068102801	1047207680
1836	1053189488	18992249	1072181737	1065899158
1837	1076164588	11082180	1087246768	1078902494
1838	1110651859	1004031	1111655890	1136188851
1839	1123791139	57326633	1181117772	1179046335
1840	1160498099	73985000	1234483099	1363711102
1841	1197750956	183518187	1381269143	1425239623
1842	1256257751	74736134	1330993885	1440974148
1843	1270069971	108154230	1378224201	1445265740
1844	1297899408	86862108	1384761516	1428133942
1845	1330218735	63068110	1393286845	1489432101
1846	1351765833	47524722	1399290555	1566525591
1847	1342809354	29578096	1372387450	1629678089
Summa:	20494079058	1490697560	21984777140	22982640498

[1] Hier sind die übrigens nicht bedeutenden Überschüsse der Departementalfonds mitgerechnet und lassen sich nicht mehr ausscheiden.

Einnahmeüberschüsse finden sich hier in den Jahren 1831, 1833, 1835, 1836, 1837 und 1839 im Betrag von 152113416 Francs

Ausgabeüberschüsse (meist Eisenbahnen und Straßenbau) im Betrag von . . . . . 1149976774 -

Somit Überschuß der Ausgaben: 997863358 Francs.

Legislative Regulierung der Budgets.

Fiskaljahre	Vom Vorjahr herübergenommene Überschüsse *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Einnahmen *Francs*	Zusammen *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
1830	11743211	1020052843	1031796054	1095142115
1831	—	1305550970	1305550970	1219310975
1832	86239995	1063100209	1149340204	1174350197
1833	—	1162352924	1162352924	1134072914
1834	28280010	1038718532	1066998542	1063559443
1835	3439099	1068102801	1071541900	1047207680
1836	24334220	1072181737	1096515957	1065899158
1837	4568135	1087246768	1091814903	1078902494
1838	38961073	1111655890	1150616963	1136188851
1839	14428112	1181117772	1195545884	1179046335
1840	—	1234483099	1234483099	1363711102
1841	25276075	1381269143	1406545218	1435239623
1842	—	1330993885	1330993885	1440974148
1843	—	1378224201	1378224201	1445265740
1844	—	1384761516	1384761516	1428133942
1845	—	1393286845	1393286845	1489432101
1846	4335330	1309290555	1403625885	1566525591
1847	—	1372387450	1372387450	1629678089
Summa:	241605260	21984777140	22226382400	22982640498
Summe der Einnahmenüberschüsse .	229862049[1]	—	—	—
Überschuß des Jahrs 1829	11743211	—	—	—

Statt für jedes einzelne Jahr die wirklichen Überschüsse von den rechnungsmäßigen zu trennen, begnügen wir uns mit der Notiz, daß der unbedeckte Überschuß die Summe von 997,863,358 Francs erreicht und daß diese Summe 441,764,134 Francs enthält, welche in den Jahren 1842—1847 vom Staat für Eisenbahnen ausgegeben wurden.

[1] Die Ausgabenüberschüsse betragen 986,120,147 Francs, hierzu obige 11,743,211 Frcs., gibt als Summe der ungedeckten Überschüsse 997,863,358 Frcs.

Es dürfte nicht uninteressant sein, das erste normale Jahr der Periode[1] (1832) mit dem letzten derselben (1847) zu vergleichen; und zeigt sich alsdann (um nur die wichtigern Zahlen zu nennen), daß die ordentlichen Einnahmen von 984,736,797 Francs auf 1,342,809,354 Francs stiegen, darunter die direkten Staatssteuern von 267,761,354 Francs auf 292,091,711 Francs, die lokalen direkten Umlagen von 88,095,681 Francs auf 131,343,840 Francs, — dagegen die indirekten Staatsabgaben von 554,738,991 Francs auf 824,782,400 Francs sich erhöhten; desgleichen stiegen alle übrigen Steuern in größerm oder geringerm Umfang.

Was die Ausgaben betrifft, so findet man darüber im Kapitel XIII das nötige, und ließe sich bezüglich derselben nachweisen, daß die Kriegsausgaben in 15 Jahren von 338 Millionen nur auf 349 Millionen stiegen, was vielleicht beispiellos wenig ist, während sich die Marineausgaben von 64 Millionen auf 133 Millionen hoben, eine Erhöhung, welche dem Einfluß des Prinzen von Joinville zugeschrieben wird.

Gleichzeitig sei, um noch ein weiteres Detail hervorzuheben, erwähnt, daß das Unterrichtsministerium im Jahr 1832: 2,978,334 Francs ausgab, gegen 18,275,280 Francs im Jahr 1847, also mehr als sechsmal soviel, — zweifellos eine Folge des berühmten, im Jahr 1833 auf Guizots Vorschlag angenommenen Gesetzes über den Elementarunterricht.

Was die außerordentlichen Ressourcen des Staats in dieser Periode angeht, so finden sich bezüglich in den Tabellen des Compte général ungefähr 115 Millionen als Erlös verkaufter Staatswaldungen, 600 Mill. als Ertrag von Anleihen, 203 Millionen als Ertrag der Konsolidationen von Sparkassengeldern[2].

---

[1] Während dieser Periode ereignete es sich, daß die ordentlichen Einnahmen die erste Milliarde erreichten und Thiers den berühmten Ausruf that: „Saluez le milliard, vous ne le reverrez plus"!

[2] Es wurden an Stelle der Sparkassengelder Rentenscheine in die Depositenkasse gelegt. Die Summe blieb zwar schwebende Schuld den Gläubigern gegenüber, die ihr Geld jeden Augenblick zurückfordern konnten, dieselbe war aber für die Regierung nicht mehr schwebend, denn sie brauchte nur die Renten an der Börse zu verkaufen, um sich Geld zu verschaffen.

Fernere Hilfsmittel boten die Fonds der „Amortisationskasse", die, wie bereits konstatiert, durch die Höhe der Kurse in ihrer Wirksamkeit gehemmt, mehrere hundert Millionen zur Verfügung stellte, welche teils direkt den allgemeinen Bedürfnissen des Budgets zugewendet wurden, teils dazu dienten, das Defizit zu decken.

Außerdem sind noch einige kleinere Ressourcen zu erwähnen, so zum Beispiel die im Jahr 1830 erfolgte Eroberung des Privatschatzes des Bey von Algier, welcher der französischen Staatskasse einen Betrag von 49,017,340 Francs zuführte; — sodann noch für etwa 56 Millionen Steuerzulagen und Gehaltsabzüge.

1848—1869.

Dritte Periode. Zeitraum 1848—1869.

Obgleich wir in diesem Zeitabschnitt die vier Jahre der zweiten Republik 1848—1851 mit den folgenden 18 des zweiten Kaiserreichs vereinigt betrachten, so wollen wir dennoch auf jede dieser speziellen Epochen gleichzeitig einen besondern Blick werfen.

Wir finden dann für die Jahre 1848—1851 folgende Resultate:

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen des Budgets	5991857901 Frcs.
Ausgaben aller Art	6351232064 -
Defizit:	359374163 Frcs.

während sich die Jahre 1852—1869 in nachstehenden Zahlen resümieren lassen:

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen des Budgets	36857663027 Frcs.
Ausgaben aller Art	37416670124 -
Defizit:	541007097 Frcs.

Hier findet sich im Compte général die insofern etwas nachhinkende Bemerkung, daß die vorstehenden Zahlen sowohl die Departemental- und überhaupt speziellen Einnahmen nebst sämtlichen durchlaufenden Posten enthalten, als solches auch bei den frühern Tabellen der Fall war, und ist diese Vermischung der Staats- mit andern Ausgaben, die sowohl unlogisch als auch aus verschiedenen praktischen Gründen zu bedauern ist, erst von hier ab namentlich aus dem Grund aufgegeben worden, weil die Zahlen gar zu groß wurden.

Finanzlage der einzelnen Jahre in der Periode 1848—1869. *(In Francs.)*

Jahre	Einnahmen			Ausgaben		
	Ordentliche Einnahmen	Außerordentl. Ressourcen	Zusammen	Ordentliche Ausgaben	Außerordentl. Arbeiten	Zusammen
1848	1207298489	560657201	1767955690	1611353622	159607118	1770960740
1849	1256843803	1745612	1431678965	1523489146	122815296	1646304442
1850	1296545965	135076506	1431622471	1380301191	92336047	1472637238
1851	1273274104	87326671	1360600775	1387539859	73789785	1461329644
Summa:	5033962361	957895540	5991857901	5902683818	448548246	6351232064
1852	1336212588	151132396	1487344984	1456213624	56890373	1513103997
1853	1391124777	133323687	1524448464	1458942519	88654490	1547597009
1854	1417679479	384365359	1802044838	1865869228	122208932	1988078160
1855	1535928287	1257345678	2793273965	2313085029	86132811	2399217840
1856	1637711230	276231919	1913943149	2138413154	57368633	2195781787
1857	1683318202	115907636	1799225838	1825384863	67141354	1892526217
1858	1747815062	123566842	1871381904	1828523526	29970365	1858493891
1859	1728101537	450637598	2178739135	2165363866	42296537	2207660403
1860	1722305638	239892979	1962198617	2021764547	62326807	2084091354
1861	1779594025	226491418	2006085443	2071856823	99131784	2170988607
1862	1882195805	295689896	2177885701	2093480033	119359294	2212839327
1863	1958939238	305998720	2264937958	2184291179	102777878	2287069057
1864	1923271192	281669583	2204940775	2168236477	88469909	2256706386
1865	1965402800	203749742	2169152542	2044173984	103017028	2147191012
1866	2018170187	174659098	2192829285	2073060336	130014289	2203074625
1867	1963439775	204346137	2167785912	2063044372	106720200	2169764572
1888	2016878838	139534885	2156413723	2042497108	94557516	2137054624
1869	2087246578	115784216	2203030794	2054257875	91173381	2145431256
Summa:	31795335238	5080327789	36875663027	35868458543	1548211581	37416670124

Der zweite Teil dieser Tabelle ergibt für die kaiserliche Periode einen Ausgabenüberschuß in 13 Jahren von zusammen

	1046871402 Francs
Einnahmeüberschüsse, ordentliche und außerordentliche	505864305 -
Bleibt ungedecktes Defizit:	541007097 Francs

Legislative Regulierung der Budgets von 1848—1869.

Jahre	Einnahmen			Ordentliche und außerordentliche Ausgaben
	Vom Vorjahr herübergenommene Überschüsse	Ordentliche und außerordentliche Einnahmen	Zusammen	
	Francs	*Francs*	*Francs*	*Francs*
1848	—	1767955650	1767955690	1770960740
1849	—	1431678965	1431678965	1646304442
1850	—	1431622471	1431622471	1472637238
1851	—	1360600775	1360600775	1461329644
Summa:	—	5991857901	5991857901	6351232064
1852	—	1487344984	1487344984	1513103997
1853	—	1524448464	1524448464	1547597009
1854	—	1802044838	1802044838	1988078160
1855	—	2793273965	2793273965	2399217840
1856	394056125	1913943149	2307999274	2195781787
1857	112217487	1799225838	1911443325	1892526217
1858	18917108	1871381904	1890299012	1858493691
1859	31805121	2178739135	2210544256	2207660403
1860	2883853	1962198617	1965082470	2084091354
1861	—	2006085443	2006085443	2170988607
1862	—	2177885701	2177885701	2212839327
1863	—	2264937958	2264937958	2287069057
1864	—	2204940775	2204940775	2256706386
1865	—	2169152542	2169152542	2147191012
1866	12224000	2192829285	2205053285	2203074625
1867	1978660	2167785912	2169764572	2169764572
1868	—	2156413723	2156413723	2137054624
1869	374029	2203030794	2203404823	2145431256
Summa:	574456383	36875663027	37450119410	37416670124

Es ist wohl kaum nötig, die weitern Zahlenkombinationen zu erklären, durch welche als Resultat dieser Periode sich abermals ein Defizit von 541 Millionen herausstellt; die bezüglichen Verhältnisse werden durch das gleichzeitige Zusammentreffen von Einnahme- und Ausgabeüberschüssen

sowie von fiktiven und reellen Überschüssen, welche die gewissenhafte Verwaltung zwar pflichtgemäß zu unterscheiden hat, welche die Nachwelt jedoch weniger interessieren, immer verwickelter, während für uns die komparative Zunahme der direkten und indirekten Steuern in dieser Periode von größerm Interesse sein dürfte:

Im Jahr 1849 betrugen die ordentlichen Einnahmen 1,256,843,303 Francs, im Jahr 1869: 2,087,246,578 Francs, das bedeutet eine Zunahme von 66 Prozent.

Die direkten Steuern stiegen im Vergleich dazu nur langsam von 290,170,054 Francs im Jahr 1849 auf 332,439,520 Francs im Jahr 1869, also nur um 14½ Prozent.

Nebenbei sei bemerkt, daß die lokalen Zuschlagscentimes von 147,449,218 Francs sich auf 243,794,356 Francs hoben, also ebenfalls eine Zunahme von 66 Prozent aufwiesen, über deren Höhe man sich übrigens nicht selten beklagt hat.

Die indirekten Steuern stiegen dagegen von 708,194,179 Francs am Anfang der Periode (1849) auf 1,323,605,014 Francs am Ende derselben, mithin fast um 87 Prozent; sie wiesen also eine beinahe sechsmal so starke Vermehrung auf als die direkten Staatssteuern.

Was die außerordentlichen Ressourcen angeht, so waren dieselben, abgesehen von den Anleihen, abermals sehr verschiedener Art:

Viele derselben können nur als durchlaufende Posten betrachtet werden; anderseits hatten zum Beispiel die Eisenbahnen manches zu zahlen, was man ihnen auf andre Weise wiederersetzte, durch Konzessionen gegen Vorschüsse etc.; China und andre Länder hatten Kriegskosten und Entschädigungen zu zahlen; die Münzen wurden umgeschmolzen; Waldungen wurden verkauft etc.

Aus den Details ist finanzpolitisch wenig zu lernen, sie haben höchstens (und selbst da nur zum Teil) für den Historiker Wert.

Ehe wir aber zur Betrachtung der laufenden Periode übergehen, wollen wir noch bezüglich der frühern einen interessanten Gesichtspunkt berühren, und zwar die während

des Verlaufs der einzelnen Jahre erfolgten legislativen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben in der nachfolgenden Tabelle zusammenstellen, die wir mit dem Jahr 1840 beginnen lassen, und die nach Möglichkeit abgekürzt ist, indem die Details übergangen und vor allem nur Millionen angegeben wurden.

Vergleiche zwischen Soll und Ist.

Votierter Voranschlag (Budget) und gesetzlich abgenommene (dechargierte) Jahresrechnung (compte).

1. Ursprüngliche Budgets mit den spätern legislativen Änderungen.

Jahre	Einnahmen nach dem Finanzgesetz *Millionen Francs*	Dieselben nach den legislativen Änderungen *Millionen Francs*	Ausgaben nach dem Finanzgesetz *Millionen Francs*	Dieselben nach den legislativen Änderungen *Millionen Francs*
1840	1160,7	1201,7	1144,9	1156,8
1841	1211,8	1334,2	1187,8	1198,6
1842	1160,6	1254,0	1276,3	1370,0
1843	1281,1	1324,9	1318,5	1363,9
1844	1324,7	1345,1	1389,2	1405,0
1845	1327,7	1341,8	1363,5	1432,0
1846	1355,0	1361,1	1434,4	1494,9
1847	1357,3	1371,3	1458,7	1536,7
1848	1487,3	1748,3	1817,6	1824,6
1849	1411,7	1433,5	1572,5	1591,3
1850	1359,1	1358,1	1461,4	1460,6
1851	1371,3	1372,3	1434,6	1435,5
1852	1449,4	1450,3	1503,3	1504,7
1853	1450,8	1453,9	1485,0	1488,0
1854	1520,2	1782,4	1516,7	1528,8
1855	1566,0	2711,8	1560,1	1573,2
1856	1601,5	1777,7	1598,2	1620,0
1857	1709,8	1743,4	1698,9	1752,4
1858	1737,1	1781,6	1716,9	1761,4
1859	1773,9	2143,9	1765,7	1775,6
1860	1825,8	1917,6	1824,9	1830,6
1861	1840,7	1864,1	1840,1	1863,4
1862	1974,0	1995,6	1969,7	1991,3
1863	2069,5	2091,7	2060,6	2082,8
1864	2110,4	2134,7	2103,5	2127,9
1865	2100,8	2118,9	2099,2	2117,3
1866	2077,4	2100,6	2074,1	2097,3
1867	1902,4	2095,9	1902,1	1920,5
1868	1954,5	2098,3	1954,4	1980,8
1869	1995,4	2127,6	1995,0	2030,2

In folgender Tabelle beschränken wir uns ebenfalls auf die Wiedergabe der hauptsächlichsten Zahlen, jedem Leser die leichte Mühe, durch Vergleichung die Zu- oder Abnahme und alle wünschenswerten Vergleichungen herauszurechnen, überlassend.

2. Das ursprüngliche und das schliesslich abgenommene Budget.

Jahre	Ursprünglich definitives Budget. Solleinnahmen *Millionen Francs*	Schließliche Isteinnahmen *Millionen Francs*	Ursprünglich definitives Budget. Sollausgaben *Millionen Francs*	Schließliche Istausgaben *Millionen Francs*
1840	1201,7	1234,4	1156,8	1363,7
1841	1334,2	1397,7	1198,6	1425,2
1842	1254,0	1330,9	1370,0	1440,9
1843	1324,9	1378,2	1363,9	1445,2
1844	1345,1	1384,7	1405,0	1428,1
1845	1341,8	1393,2	1432,0	1489,4
1846	1361,1	1399,2	1494,9	1566,5
1847	1371,3	1372,3	1536,7	1629,6
1848	1748,3	1767,9	1824,6	1770,9
1849	1433,5	1431,6	1591,3	1646,3
1850	1358,1	1431,6	1460,6	1472,6
1851	1372,3	1360,6	1435,5	1461,3
1852	1450,3	1487,3	1504,7	1513,1
1853	1453,9	1524,4	1488,0	1547,5
1854	1782,4	1802,0	1528,8	1988,0
1855	2711,8	2793,2	1573,2	2399,2
1856	1777,7	1913,9	1620,0	2195,7
1857	1743,4	1799,2	1752,4	1892,5
1858	1781,6	1871,3	1761,4	1858,4
1859	2143,9	2178,7	1775,6	2207,6
1860	1917,6	1962,1	1830,6	2084,0
1861	1864,1	2006,0	1863,4	2170,9
1862	1995,6	2177,8	1991,3	2212,8
1863	2091,7	2264,9	2082,8	2287,1
1864	2134,7	2204,9	2127,9	2256,7
1865	2118,9	2169,1	2117,3	2147,1
1866	2100,6	2192,8	2097,3	2203,0
1867	2095,9	2167,7	1920,5	2169,7
1868	2098,3	2156,4	1980,8	2137,0
1869	2127,6	2203,0	2030,2	2145,4

Der Betrag der lokalen Zuschläge, inklusive derer die obigen Summen aufgestellt sind, ist unschwer zu berechnen, während man die ganze Zunahme unbedenklich auf der Rechnung der Staatsausgaben in Ansatz bringen kann.

Der Einnahmezuwachs besteht zum Teil, wie wir in dem nächsten Kapitel sehen werden, aus erhöhtem Steuerertrag; aber auch hier spielen die außerordentlichen Ressourcen, wie bereits Eingangs bemerkt, eine bedeutende Rolle. Der Ausgabezuwachs ist in der Form von außerordentlichen Supplementarkrediten genehmigt worden, und es belaufen sich dieselben selbst in solchen Jahren, in denen kein Krieg stattfand, häufig auf bedeutende Summen, da jedes Ministerium deren jährlich eine stattliche Ziffer aufzuweisen hat. — Man hat zwar oft, aber bisher stets vergeblich versucht, diesen Krediten eine Schranke zu setzen.

1870 bis Budget für 1883.

Vierte Periode, anfangend mit dem Jahr 1870.

Die neue Periode beginnt, wie die frühere, mit einer Staatsumwälzung; das zweite Kaiserreich wird in einem furchtbaren Krieg gestürzt und die dritte Republik errichtet.

Selbstredend haben wir alle diese großartigen Begebenheiten einzig vom Standpunkt der Finanzpolitik zu betrachten, wenn wir den Gegenstand den Zwecken unsres Buchs entsprechend in allen seinen Teilen genau untersuchen wollen.

Als der Krieg im Jahr 1870 ausbrach, verfügte die französische Regierung nur über ein Friedensbudget, und es mußten sofort außerordentliche Hilfsquellen (ressources extraordinaires) eröffnet werden, welche fast nur in Anleihen bestehen konnten.

In Kriegszeiten kann nicht wohl an Steuererhöhungen gedacht werden; die meisten Bürger erleiden starke Einbuße an ihren Einkünften, Reservisten und Landwehrmänner werden eingezogen und ihre Arbeit steht jedenfalls still, die Produktion wird überhaupt vermindert, da können Steuern, welche nur einen Teil dieser Produktion, eine „Abgabe" von derselben bilden, unmöglich zunehmen.

So bestand denn auch wirklich der bei weitem größte Teil der auf 1499½ Millionen Francs sich belaufenden außerordentlichen Ressourcen jener Zeit aus Anleihen: 40½ Millionen waren noch von der Anleihe des Jahrs 1868 übrig;

dazu kamen 1870: Anleihen von zusammen circa 40,000,000 Francs 3prozentiger Rente, emittiert zu 60, die für 1870 circa 760,000,000 Francs Kapital und für 1871 circa 40,000,000 Francs Kapital einbrachten, — eine Einzahlung der Bank von 248 Millionen als Abschlag auf eine größere Anleihe; außerdem noch 251 Millionen an „verschiedenen" Hilfsmitteln.

Die drei wichtigsten Bestandteile dieser letztern Summe waren:

1. eine indirekte Anleihe von 68 Millionen,
2. Beiträge der Departements für die Mobilisierung der Nationalgarde im Betrag von 85,970,461 Francs,
3. Ertrag des Proviantverkaufs an die Bürger von Paris während der Belagerung 82,089,248 Francs[1].

Die nämlichen Ressourcen lieferten noch etwas im Jahr 1871, den Rest mußte auch in diesem Jahr der Kredit als solcher beschaffen.

Selbstverständlich lassen sich aus solchen Kalamitäten, wie jener Krieg, entstehende Defizits nicht im Handumdrehen beseitigen, und begreift man leicht, daß nach einem Krieg, welcher in runder Summe etwa 10 Milliarden Francs kostete, für deren Deckung Steuererhöhungen von über 700 Millionen notwendig wurden, das großartige Finanzunternehmen der Gleichstellung des Budgets nur nach und nach gelingen konnte.

Zuerst blieb der Ertrag der neuen Steuern, ebenso wie der Abgabenerhöhungen hinter der Schätzung zurück, später ging es besser; ehe wir jedoch die gegenwärtige Periode der fetten Jahre oder der Einnahmeüberschüsse betrachten, wollen wir in unsrer Tabellenform noch einen Blick auf die Periode der magern Jahre werfen, wobei wir das schon günstigere Jahr 1876 noch bei letztern mit aufführen.

Resultate der Jahre 1870—1876.

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen der Jahre 1870—1876	22058306928 Francs
Ausgaben aller Art	21959145757 -
Einnahmeüberschuß:	99161171 Francs.

[1] Es wurden übrigens sehr viele Lebensmittel unentgeltlich verteilt.

Finanzlage der einzelnen Jahre der Periode 1870—1876.

Jahre	Ordentliche Einnahmen *Francs*	Außerordentliche Einnahmen *Francs*	Zusammen *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
1870	1939545642	1499467437	3439013079	3439013079
1871	2153140720	1395382293	3548523013	3374792960
1872	2519621107	286490661	2806111768	2948029052
1873	2815411080	253773235	3069184315	3114116879
1874	2888261436	13610767	2901872203	2966286483
1875	3095386269	8114521	3103500790	3025010368
1876	3186869264	3232496	3190101790	3091896936
Summa:	18598235518	3460071410	22058306928	21959145757

Die ordentlichen Ausgaben allein betrugen 1870: 3,165,834,223 Francs; 1871: 3,194,501,668 Francs; 1872: 2,894,321,279 Francs; 1873: 3,052,444,609 Francs; 1874: 2,860,970,656 Francs; 1875: 2,907,569,899 Francs; 1876: 2,959,333,619 Francs.

Aus den obigen Zahlen zeigt sich für die Jahre 1871. 1875 und 1876 ein Einnahme- und für die Jahre 1872—1874 ein Ausgabeüberschuß.

Bei 1871 wirkten Anleihen, bei 1875 Steuerzulagen mit; selbstverständlich sind die Einnahmeüberschüsse nur dann ein günstiges Symptom, nachdem sie, wie dies sich von 1876 an einstellte, das Resultat einer spontanen Entwickelung „von innen heraus“ geworden sind.

Legislative Regulierung der Budgets von 1870—1876.

Jahre	Einnahme			Ordentliche und außerordentliche Ausgaben *Francs*
	Vom Vorjahr herübergenommene Überschüsse *Francs*	Ordentliche und außerordentliche Einnahmen *Francs*	Zusammen *Francs*	
1870	—	3439013079	3439013079	3439013079
1871	—	3548523013	3548523013	3374792960
1872	60000000	2806111768	2866111768	2948029052
1873	—	3069184315	3069184315	3114116879
1874	—	2901872203	2901872203	2966286483
1875	—	3103500790	3103500790	3025010368
1876	—	3190101760	3190101760	3091896936
Summa:	60000000	22058306928	22118306928	21959145757

Der sich aus der vorstehenden Tabelle für die Periode 1870—1876 ergebende Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 159,161,171 Francs bedeutet ein relativ provisorisches Resultat, da über seine Verwendung mit dem Abschluß der Periode noch kein Beschluß gefaßt sein konnte, für die andern Zahlen sind die Resultate dagegen definitiv.

Vergleiche zwischen Soll und Ist.

Votierter Voranschlag (Budget) und gesetzlich abgenommene (dechargierte) Jahresrechnung (compte).

1. Ursprüngliche Budgets mit den spätern legislativen Änderungen.

(Die Ziffern bezeichnen Millionen Francs.)

Jahre	Einnahmen nach dem Finanzgesetz	Dieselben nach den legislativen Änderungen	Ausgaben nach dem Finanzgesetz	Dieselben nach den legislativen Änderungen
1870	2056,0	3350,4	2054,3	2115,8
1871	2190,1	3530,9	2161,2	2180,1
1872	2665,3	2876,4	2655,3	2701,2
1873	2800,8	3092,5	2708,1	2757,2
1874	2853,6	2895,1	2877,6	2914,9
1875	2923,7	2961,5	2944,6	2979,7
1876	2936,6	2972,6	2946,1	2982,1
1877	—	—	2736,2	—

2. Das ursprüngliche und das schlisslich abgenommene Budget.

Jahre	Einnahmen		Ausgaben	
	Ursprüngliches Budget nach den Änderungen. Solleinnahmen	Schließliche Isteinnahmen	Ursprüngliches Budget nach den Änderungen. Sollausgaben	Schließliche Istausgaben
1870	3350,4	3439,0	2115,8	3439,0
1871	3530,9	3548,5	2180,1	3374,7
1872	2876,4	2806,1	2701,2	2948,0
1873	3092,5	3069,1	2757,2	3114,1
1874	2895,1	2901,8	2914,9	2966,2
1875	2961,5	3103,5	2979,7	3025,0
1876	2972,6	3190,1	2982,1	3091,8
1877	—	2795,9	—	2732,1

Mit dem Jahr 1876 beginnen, wie gesagt, die Einnahmeüberschüsse und zwar mit der stattlichen Summe von 98,204,823 Francs, aus welcher man für spätere Bedürfnisse schöpfen konnte.

Diese Überschüsse fanden zum kleinern Teil ihre Verwendung im Jahr 1878 für die Deckung der durch die Post- und Telegraphenreformen verursachten Ausfälle (pro 1879: 19 Millionen, pro 1880: 18 Millionen), und wurden außerdem 60 Millionen Francs der Kasse für die Vizinalwege überwiesen.

Das Jahr 1877 brachte einen Einnahmeüberschuß von 63,811,308 Francs, welcher folgende Verwendung fand: 20 Millionen, um im Jahr 1879 den Bestand der Vizinalwegekasse auf 80 Millionen Francs zu bringen; 17 Millionen, um 1880 die Schulbaukasse um diesen Betrag zu verstärken, und 26,834,065 Francs, um im Jahr 1881 einen Teil des durch die Entlastung des Zuckers entstehenden Ausfalls (im ganzen auf 59,609,400 Francs geschätzt) zu decken.

Das ordentliche Budget des Jahrs 1878 zeigt einen Überschuß von 60,084,946 Francs, von welchem 13,475,549 Francs der Westbahngesellschaft, welcher man diesen Betrag schuldete, überwiesen, 32,775,334 Francs zur Deckung des Zuckersteuerausfalls reserviert und 13,834,063 Francs zum teilweisen Ersatz der ebenfalls reduzierten Weinsteuer (der Ausfall war auf 21 Millionen geschätzt) in Bereitschaft gehalten wurden.

Wenn auch die Zahlen für 1879 und die folgenden Jahre mehr oder minder als provisorische anzusehen sind, weil die endgültigen Rechnungsabnahmen noch Änderungen an denselben hervorrufen können[1], so kann der Überschuß des Jahrs 1879 dennoch auf 66,081,543 Francs angenommen werden.

Davon waren zu verwenden 7,165,937 Francs für den Ausfall der Weinsteuer und 25,652,604 Francs für den Ausfall der Zuckersteuer, dessen Höhe bei späterer Berechnung sich auf 45,984,000 Francs herausstellte. Es würden somit für dieses Jahr disponibel bleiben 12,931,606 Francs.

Nachdem wir also im Vorstehenden für die Jahre 1876—1879 Überschüsse im Gesamtbetrag von 288,182,620 Francs konstatiert und von deren Verwendung Notiz genom-

[1] Wir machen diese Bemerkung für den Fall spätere offizielle Publikationen kleine Verschiedenheiten mit unsern Ziffern aufweisen; — finanzpolitisch haben dieselben natürlich keine Bedeutung.

men haben, wird es sich empfehlen, ehe wir zu den noch nicht genau feststehenden Zahlen der Jahre 1880 und 1881 übergehen, einen Blick auf die Steuerentlastungen der letzten Budgets zu werfen, die naturgemäß die Erträge der folgenden Budgets beeinflussen.

Tabelle der Steuerentlastungen 1877—1882.

	Francs
Budget von 1877: (Gesetz vom 26. Dezember 1876) Salz. Aufhebung der Zuschläge zur Steuer (25 Prozent) . . .	7198000
(Gesetz vom 30. Dezember 1876) Stempelgebühr für im Ausland geschlossene Versicherungen im Ausland befindlicher Werte	250000
Budget von 1878: (Gesetz vom 21. Mai 1878) Reform (resp. Ermäßigung) des Telegraphentarifs	19000000
(Gesetz vom 6. April 1878) Reform (resp. Ermäßigung) des Posttarifs	
(Gesetz vom 26. März 1878) Aufhebung der Seifensteuer	6156000
(Gesetz vom 26. März 1878) Aufhebung der Eisenbahngüterfrachtsteuer.	22219000
(Gesetz vom 13. Juni 1878) Herabsetzung des Stempels auf die Banknoten auf 20 Centimes pro 1000 Francs.	1600000
Budget von 1879: (Gesetz vom 22. Dezember 1878) Herabsetzung des Wechselstempels von 1,50 Franc auf 50 Centimes pro 1000 Francs	18000000
(Gesetz vom 22. Dez. 1878) Aufhebung der Zichoriensteuer	5339000
(Gesetz vom 22. Dezember 1878) Ermäßigung der Ölsteuer	2000000
(Gesetz vom 18. März 1879) Aufhebung des Stempels auf die Postmandate	1000000
(Gesetz vom 30. Juli 1879) Herabsetzung der Zahl der Zuschlagscentimes der Gewerbesteuer von 43 auf 20 . .	18201050
(Gesetz vom 30. Juli 1879) Sonstige Ermäßigungen der Gewerbesteuer	6710939
(Gesetz vom 22. Dezember 1879) Ermäßigungen der Pferde- und Wagensteuer	2100000
Budget von 1880: (Gesetz vom 19. Februar 1880) Aufhebung der Schiffahrtsgebühren auf Flüssen und Kanälen .	3000000
(Gesetz vom 18. März 1880) Aufhebung der Einschreibegebühr bei den Fakultäten	1126815
(Gesetz vom 19. Juli 1880) Herabsetzung der Zuckersteuer:	
Im Jahr 1880 (3 Monate)	17780000
Für 1881	59609400
(Gesetz vom 19. Juli 1880) Herabsetzung der Weinsteuer	71000000
Budget von 1881: (Gesetz vom 15. Juli 1880) Ermäßigung der Gewerbesteuer	4690000
(Gesetz vom 3. März 1881) Einführung der Paketpost (Aufhebung der betreffenden Eisenbahn- und andrer Abgaben)	2520000
Summe bis Ende 1881:	269498204

Für das Jahr 1882 hatte die Regierung keine Entlastungen vorgesehen, indem sie in den Motiven des Voranschlags, welcher am 21. Januar 1881 der Kammer vorgelegt wurde, bemerkte, daß die frühern Steuerherabsetzungen noch nicht zur vollen Wirkung gelangt seien und es unvorsichtig sein würde, bevor man diese voll übersehen könne, neue Maßregeln zu ergreifen.

Die Budgetkommission der Kammer schlug dennoch die Aufhebung der Papiersteuer (16,433,000 Francs) vor, ein Antrag, der jedoch keine Annahme fand.

Dagegen übernahm der Staat einen Teil derjenigen Kosten, welche die Aufhebung des Schulgelds verursachte, damit die ärmern Gemeinden des Landes um etwa 17 Millionen Francs entlastend, wobei es keineswegs sein Bewenden haben wird.

Manche ähnliche Erleichterungen stehen noch in Aussicht, und hat auch die letzte Wahlkampagne eine Anzahl neuer Gedanken auf diesem Gebiet in Kurs gesetzt.

	Francs
Das Budget von 1880, welches inzwischen seinen Lauf beendet hat, dessen Rechnungen aber noch nicht alle abgeschlossen und noch viel weniger revidiert sind, wurde durch das Gesetz vom 21. Dezember 1879 festgestellt auf	2749714758
Davon gehen ab für Herabsetzung der Zuckersteuer . . .	17780953
Bleibt:	2731933805
Dagegen kamen Einnahmeüberschüsse in Ansatz zum Betrag von	174620000
Von andern Fonds wurden hinübergenommen	19151978
Von den Überschüssen aus 1877 wurden angewendet 17,000,000 Francs und von den Überschüssen aus 1878: 13,475,549 Francs, zusammen	30475549
Summe der wirklichen (Ist) Einnahmen:	2956181332

	Francs	
Die (Soll) Ausgaben stellen sich nach dem Budgetgesetz vom 21. Dezember 1879 auf . .	2749319956	
Neue Kredite wurden eröffnet für	102272815	
Summe der Ausgaben:	2851592771	
Davon abzuziehen die wahrscheinlichen Annullationen nicht verbrauchter Kredite	20000000	
Bleiben Istausgaben:		2831592771
Schließlicher (wahrscheinlicher) Überschuß der Einnahmen:		124588561

Die Frage ist nun, welche Verwendung diese Summe finden soll, und wenn wir uns anschicken, dieselbe zu be-

antworten, so betreten wir damit ein bisher nur beiläufig erwähntes Gebiet, nämlich dasjenige der Liquidationsrechnung und der „außerordentlichen Ressourcen".

Die Liquidationsrechnung.

Das Liquidationskonto für das Retablissement der Armee wurde im Jahr 1871 von Thiers, zunächst provisorisch, eröffnet und war hauptsächlich dazu bestimmt, das zerstörte Kriegsmaterial wiederherzustellen, Kanonen, Waffen etc. anzuschaffen und die nötigen Festungen zu bauen, um die durch die abgetretenen Gebiete schutzlos gewordenen Grenzen wieder in Verteidigungszustand zu setzen. — Über die dazu erforderlichen Maßnahmen ist damals viel verhandelt worden, und wenn man die militärische Seite der Frage meistens als eine sehr intime behandelte, so wurde über deren finanzielle Seite um so offener gesprochen und geschrieben.

Aus den bezüglichen Berichten und Gesetzesvorschlägen, die im „Journal officiel"[1] erschienen, werden wir nur die wesentlichsten Zahlen unter Einschluß der Fortsetzung des ursprünglich so genannten Liquidationskontos, des aus demselben hervorgegangenen und an seine Stelle getretenen „Budget sur Ressources extraordinaires", zuweilen auch „Budget extraordinaire" genannt, kurz zusammenfassen.

Der Compte de liquidation ist in zwei Teile geteilt, das heißt es gibt einen ersten, 1876 abgeschlossenen, und einen zweiten Compte, auf dessen endlich erfolgten Abschluß ebenfalls häufig gedrungen worden ist, weil man wahrscheinlich fürchtete, derselbe würde sich sonst verewigen, und die französischen Parlamente derartigen Nebenfonds instinktmäßig abgeneigt sind, indem sie dieselben als eine stets bereite Versuchung für die Regierung ansehen, sich in Nebenausgaben einzulassen; eine Annahme, die sich im vorliegenden Fall, wenn man die der Kammer am 21. März 1881 vorgelegte definitive Rechnung einsieht, als unberechtigt herausstellen dürfte; da in diesem Fall nicht nur jede Ausgabe auf

[1] Siehe Inhaltsverzeichnis zum „Journal officiel" unter: Compte de liquidation.

Grund eines Gesetzes stattfand, sondern auch selbst für kleinere Ausgaben stets vorläufige Erlaubnis eingeholt worden ist.

Die erste Liquidationsrechnung umfaßt die Jahre 1872 bis 1875, die zweite die Jahre 1876—1878.

Außerordentliche Ressourcen.

In den Jahren 1877 und 1878 finden sich auch (siehe unten) im ordentlichen Budget „auf außerordentliche Ressourcen fundierte Ausgaben", während vom Jahr 1879 an dieselben als außerordentliches Budget wieder getrennt aufgestellt sind.

Dieses außerordentliche Budget hat neuerdings wenig mehr mit dem Kriegsmaterial zu thun, welches nur hier und da in ganz untergeordnetem Maß in demselben figuriert; es dient vielmehr zumal der Ausführung großer öffentlicher Arbeiten, respektive der Realisierung des schon erwähnten Plans des Ministers Freycinet. — Das Mitgeteilte wird zum Verständnis nachstehender Tabelle genügen und dürfte deren gedrängte Zusammenstellung, das Resümee einer größern Reihe von Tabellen, eine klarere Übersicht ermöglichen als der verwirrende Uberfluß an Zahlenreihen, welche eine vollständige Wiedergabe jener Rechnungen liefern würde.

Zusammenstellung der Hauptdaten der Liquidationsrechnung und des ausserordentlichen Budgets.

		Definitiv eröffnete Kredite *Francs*	Bis am 30. Dez. 1880 effektuierte Zahlungen *Francs*	1881 und später noch zu verwendende Summen *Francs*	Bis Ende 1880 realisierte Ressourcen *Francs*
Liquidationsrechnung	1. Teil	829341479	829341479	—	829341479
	2. Teil	1165216711	1073367218	91849493	1069202134
Ordentl. Budget: Ausgaben auf außerordentl. Ressourcen	1877	16094247	16094247	—	334327693
	1878	318233446	318233446	—	
Außerordentl. Budget	1879	416456204	291126659	125329544	181103852
	1880	674443874	437130148	237313726	92902116
	1881	234287504	—	234287504	19477039
Zusammen:		3654073465	2965293197	688780267	2526354313

Die Vergleichung der vierten Spalte unsrer Aufstellung mit der ersten zeigt, daß zur Zeit, als jene Zusammenstellung gemacht wurde, noch eine Summe von 1,127,719,152 Francs zu realisieren war, während unterdessen eine Anleihe

tilgbarer 3prozentiger Rente im Betrag von einer Milliarde (genau 999,967,365 Francs) aufgenommen worden ist[1].

Vergleicht man dagegen die vierte Spalte mit der zweiten, so findet man, daß mehr ausgegeben wurde, als eigentlich realisierbar war, was bekanntlich nur mittels der schwebenden Schuld zu ermöglichen ist, die sich (nur als disponible Ressource betrachtet) beschränken dürfte auf:

1. von der Staatskasse eingenommene, aber erst später zu verwendende Gelder (die man also leihen konnte);

2. Schatzscheine (bons du trésor) und andre auf kurze Termine aufgenommene Summen (Obligations à court terme).

Letztere haben in der Liquidationsrechnung stets eine namhafte Rolle gespielt; für das zweite Liquidationskonto allein wurden für 937,937,000 Francs solcher Obligationen auf kurze Rückzahlungstermine ausgegeben, von denen im Jahr 1880 bereits 167 Millionen getilgt waren und im Jahr 1881: 124 Millionen fällig wurden. In jedem der folgenden drei Jahre sind ebenso 170 Millionen fällig, im Jahr 1885: 131,937,000 Francs, so daß für das Jahr 1886 nur noch 5 Millionen zu tilgen bleiben.

Selbstverständlich haben wir uns hier aller Vermutungen thunlichst zu enthalten, doch scheint es nicht wahrscheinlich, daß man sobald neue Obligations à court terme ausgeben wird, da für das außerordentliche Budget ausdrücklich die 3prozentige tilgbare Rente vorgesehen ist.

Die Verwendung der Überschüsse im Jahr 1880.

Das Jahr 1880 wies also einen vorläufigen Überschuß von 124,608,560 Francs auf, und war im Finanzgesetz für das genannte Jahr (vom 21. Dezember 1879) bestimmt worden, daß allenfallsige Überschüsse mit dazu dienen sollten, die im Jahr 1880 fälligen Obligations à court terme einzulösen,

[1] Man darf eben nicht vergessen, daß wir jetzt von den Begebenheiten der Gegenwart zu reden haben, die in stetem Fluß befindlich sind, so daß sich jeden Tag die Zahlen ändern können, indem ein Posten bezahlt oder eine neue Schuld eröffnet wird. — Wie wir bereits wiederholt bemerkten, ist uns das Budget pro 1883 erst während des Drucks zugegangen und bringen wir eine kurze Besprechung desselben in einem Anhang zu diesem Kapitel, das wir im übrigen bereits Ende 1881 geschrieben und abgeschlossen hatten.

wobei man so bestimmt auf einen Überschuß rechnete, daß dem Finanzminister bezüglich außerdem nur ein ungenügender Kredit eröffnet worden war.

Die Rechnung stellte sich dann wie folgt:

Fällige Obligationen	167000000 Francs
Disponible Kredite (Kapitel V des Finanzministeriums etc.)	134063021 -
Bleiben:	32936979 Francs,

welche einstweilen mit Hilfe der schwebenden Schuld bezahlt, schließlich aber auf den Einnahme-Überschuß verrechnet wurden, so daß von demselben noch 91,671,882 Francs übrigblieben, von denen weitere 15 Millionen als Rückzahlung auf die Zuckersteuer[1] abzuziehen sind.

	Francs
Der vorläufige Überschuß des Fiskaljahrs 1880 (welcher sich wahrscheinlich definitiv nur unerheblich anders stellen wird) beträgt also	76671882
Von den Jahren 1876—1879 ist disponibel geblieben	12931606
Zusammen:	89603488
Gleichzeitig hat sich aber die ungedeckte Schuld seit 1870 um	83219283
vermehrt, und wenn man durch die Löschung dieses Betrags die ungelöschte Schuld auf den Stand, welchen sie vor der letzten Republik hatte, zurückführen würde, so blieben als reiner Überschuß der letzten zehnjährigen Periode übrig .	6384205

Das vollständige Budget für 1881 folgt im Kapitel XXI[2].

Budget für 1883.

Anhang zum Kapitel XV. Budget für 1883.

Wir haben oben schon bemerkt, daß die gegenwärtige Finanzlage im Fluß ist, sich also unter der Hand ändert.

Seitdem wir das XV. Kapitel schrieben, sind wieder einige Monate verflossen, ein Ministerium fiel und wurde von einem andern, unter Gambetta, ersetzt, dessen Herrschaft nur kurze Zeit währte, als ihm ein Ministerium Freycinet folgte.

Unterdessen war das Jahr 1881 abgelaufen und mußte anfangs 1882 das Budget für 1883 aufgestellt werden.

---

[1] Durchlaufender Posten: man mußte nämlich aus kalkulatorischen Gründen die volle Steuer für eine Quantität Zucker in die Rechnung aufnehmen, und dafür eine korrespondierende Summe von dem Überschuß abziehen.

[2] Siehe auch Tabelle Seite 713.

Ein erster bezüglicher Voranschlag, der sich an die bisher herrschenden Grundsätze hielt, wurde noch von dem Finanzminister im Kabinett Gambetta, Allain-Targé, verfaßt. — Dieser Budgetentwurf kam nicht zur Beratung, da Léon Say, der Finanzminister im Kabinett Freycinet, denselben verwarf und einen andern Voranschlag nach neuen Grundsätzen aufstellte.

Wenn wir diesen Voranschlag nachstehend zu resümieren versuchen, werden wir uns darauf zu beschränken haben, die Punkte, die von bleibendem Interesse sind, herauszuheben, dabei die augenblickliche Finanzlage nach den Motiven des neuen Budgets skizzierend.

Man wird dann ersehen, daß die glänzenden Einnahmen zu massenhaften Ausgaben angeregt hatten, welche die Gefahr nahelegten, ins Geleise der Defizite zu geraten, eine Gefahr, die Say vermeiden will, obgleich man ihn dieserhalb für einen Pessimisten ausgibt. Doch scheint er für seine Anschauungen, wie aus den Berichten der Tagesblätter hervorgeht, die Zustimmung der Kammern immer mehr und mehr zu gewinnen.

Vor allem sei bemerkt, daß Say sich gegen die bisher übliche Art und Weise, wie die Einnahmen geschätzt wurden, auflehnt:

Dieselbe wurde so vorgenommen, daß man nicht das dem Etatsjahr unmittelbar vorhergehende zum Muster oder Ausgangspunkt nahm, also für 1882 die Solleinnahmen für 1881 und so fort, sondern die Isteinnahmen des vorletzten, also für 1882 das Jahr 1880 und so weiter, so daß zwischen dem Etatsjahr und den als Muster dienenden Isteinnahmen ein Zwischenraum von zwei Jahren blieb, der, wenn man im laufenden Jahr die wirklichen Einnahmen mit den im Budget vorgesehenen Zahlen verglich, den Unterschied (das heißt den vermeintlichen Überschuß) viel zu groß erscheinen ließ, da sich derselbe, gleichsam mit doppelter Kreide geschrieben, auf zwei Jahre statt auf eins bezog.

Dieser Mißstand erklärt sich im übrigen daraus, daß man zum Beispiel das Budget für 1882 schon im Januar 1881 aufstellte, sich also nur auf die Resultate von 1880 stützen

konnte, während solche für das Jahr 1881 einfach noch nicht existierten, und somit auch nicht zum Ausgangspunkt der Aufstellung genommen werden konnten.

Die sich daraus ergebende Unzuträglichkeit vollständig würdigend, schlägt Say eine Abstellung derselben vor, und soll nach seiner Ansicht zwar auch künftighin das Budget des folgenden Jahrs im Januar aufgestellt, dabei aber so verfahren werden, daß man als Ausgangspunkt das eben laufende Jahr, zum Beispiel für 1883 das Jahr 1882, nimmt, aber jedem Posten dessen votierten Einnahmebudget den durchschnittlichen Überschuß der drei vorhergehenden Jahre (gegenwärtig also der Jahre 1879, 1880, 1881) zusetzt, respektive die Verminderungen abzieht. — Die so kombinierten Zahlen sollen dann für das wahrscheinliche Resultat, also die Solleinnahme des Jahrs 1883 gelten —, eine Schätzung, von der man erwartet, daß sie, statt zu schmeicheln, unter der Wahrheit bleiben wird, da die für 1882 zu realisierenden Zunahmen in ihr unberücksichtigt bleiben.

Der Finanzminister Say kämpft noch (während wir diese Zeilen schreiben[1]) für seine Methode, doch hat derselbe allem Anschein nach die Majorität der Finanzkommission der Kammer nunmehr für seine Ansicht gewonnen, und, beiläufig gesagt, neigen auch wir uns dieser Schätzungsmethode zu, die in mehreren europäischen Staaten bereits in Geltung ist[2].

Say begründet seinen Vorschlag aber zumal damit, daß seine Methode die Thatsächlichkeit der Verhältnisse klarer erkennen lasse, während die glänzenden Scheinüberschüsse die Kammern nur zu unvorsichtigen Ausgaben verleiteten und das Vorurteil bestärkten, die Steuerkraft Frankreichs sei unverwüstlich, — man könne Schulden machen soviel

---

[1] Juni 1882. Über die anfänglichen Schwierigkeiten siehe Anmerkung zur Seite 363.

[2] In England endigt das Finanzjahr am 31. März und wird bereits anfangs April, also unmittelbar nach Schluß desselben, auf Grund des votierten Budgets des laufenden Jahres und unter Berücksichtigung der Vorjahre das neue Budget kombiniert.

man wolle, wenn man nur Leistungen in der Herstellung, respektive Anschaffung von Eisenbahnen, Festungsbauten, Schiffen, Kanonen und Magazinen etc. aufzuweisen habe.

Aus den Aufstellungen von Say geht diesbezüglich hervor, daß vom 22. Dezember 1880 bis zum 28. Februar 1882 für 1,179,384,909 Francs außerordentliche Ausgaben votiert worden sind, welche alle der schwebenden Schuld anheimfallen, während noch über 621 Millionen neu gefordert werden, zusammen etwa 2300 Millionen, so daß zuzüglich der von früher her noch schwebenden Schuld von 700 Millionen sich die ungeheure Summe von 3 Milliarden für die schwebende Schuld herausstellen würde. — Dabei ist die Lage des Geldmarkts augenblicklich derart, daß man besser thut, an keine neue Anleihe zu denken, so daß also die Situation, die der mit Geschick angelegte Versuch Says zu klären versucht, trotz allen äußern Glanzes der Finanzlage keineswegs leicht ist.

Es würde zwecklos sein, hier das weitläufige Zahlengebilde des von Say aufgestellten Etats und seiner Motive wiederzugeben, da die Kommission an den Zahlen wahrscheinlich noch manche Änderung vornehmen wird; und die Details überdies weniger wichtig oder interessant sind als ihre grundsätzliche Unterlage; so daß eine bloße Skizze der Aufstellung genügen wird.

Das von Allain-Targé vorgeschlagene ordentliche und außerordentliche Ausgabenbudget balancierte mit 3594 Millionen, wogegen Say 3285,5 Millionen verlangt — respektive 308,5 Millionen an außerordentlichen Ausgaben weniger, oder vielmehr, da Say 55 Millionen[1] an dauernden „einmaligen“ Ausgaben aus dem außerordentlichen ins ordentliche Budget hinüberträgt, so wird eine Deckung für 363 Millionen außerordentlicher Ausgaben des Targéschen Budgets erforderlich.

Diese Deckung ergibt sich dadurch, daß Say dem Bautenminister 190, dem Kriegsminister 81 Millionen, weil diese Kredite im Jahr nicht zur Verwendung kommen können, also auch das Budget nicht unnötig zu erschweren brauchen,

---

[1] Eigentlich nur 52½, das übrige ist eine spätere Zulage.

streicht; während, wie gesagt, die „einmaligen" Ausgaben, die ins ordentliche Budget verwiesen worden sind, auch als Verminderung des außerordentlichen Budgets (52,5 Millionen) zu berechnen sind, so daß nur noch 40 Millionen übrigbleiben, die Say vom Kapitel der Eisenbahnbauten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten absetzt, indem er für eine entsprechende Summe, wie er entschiedener Gegner der Verstaatlichung ist, an Privateisenbahngesellschaften Konzessionen überträgt.

Während weiter in dem von Allain-Targé aufgestellten Einnahmebudget vorgesehen wurden: Ergebnisse der Steuern 2945 Millionen, Verwendung (eines Teils) der Überschüsse der Vorjahre 32 Millionen, schwebende Schuld 621 Millionen, wovon später 600 Millionen durch ein Anlehen zu decken gewesen wären, will Say dagegen um keinen Preis eine neue Anleihe ausschreiben, und richtet derselbe das Budget so ein, daß aus Steuern 3030 Millionen und an besondern Hilfsmitteln (Rückzahlung der von den Eisenbahnen vom Staat in der Form von Zinsengarantien erhaltenen Vorschüsse) 258 Millionen, zusammen 3288 Millionen, also 310 Millionen weniger als von dem Allain-Targéschen Budget, gefordert werden.

Da nun letzterer an außerordentlichen Hilfsmitteln (schwebende Schuld) 621 Millionen gefordert hat und das Saysche Budget unter dem Namen von außerordentlichen Hilfsmitteln nur 258 Millionen verlangt, so gibt das einen Unterschied von 363 Millionen; so daß, abzüglich obiger 310 Millionen, immer noch eine Summe von 53 Millionen zu decken ist, die Say dadurch deckt, daß er nach seiner neuen Methode die Einkünfte, und zwar um 85 Millionen, höher schätzt, wogegen er darauf verzichtet, den Überschüssen der Vorjahre 32 Millionen zu entlehnen.

Was endlich die wichtige Frage der Behandlung der bedeutenden schwebenden Schuld angeht, so findet Say für dieselbe die in ihrer Einfachheit wahrhaft geniale Lösung, daß er vorschlägt, die hinterlegten Sparkassen- und Kautionsgelder, in runder Summe von 1200 Millionen, in 3prozentige tilgbare Rente zu verwandeln.

Dieser Vorschlag wurde nicht gleich verstanden, und wollen wir die Erklärungen, die Say zu demselben gibt, kurz zu resümieren versuchen: Die dem Staat hinterlegten Gelder, wofür derselbe so wie so Zinsen zahlt, werden einfach weiter verwendet und sind faktisch schon absorbiert, so daß es sich, wenn infolge des neuen Plans die baren Kautionen und Sparkasseneinlagen gegen 3prozentige tilgbare Rentenscheine vertauscht werden, nur um eine anderweitige Ordnung handelt, die praktisch leicht durchführbar ist: da man erstens, wenn die Sparkasseneinleger ihr Geld zurückfordern, die entsprechende Zahl von an deren Stelle getretenen Effekten an der Börse verkaufen und so bares Geld schaffen kann; während zweitens von dieser Rente jährlich eine gewisse Summe getilgt und damit die Last des Staats um ebensoviel erleichtert wird.

Das von Léon Say aufgestellte Budget enthält schließlich eine „Situation" der Jahre 1875—1881, welche die aktuelle Lage darstellt, die, wie eine Vergleichung mit dem wenige Wochen ältern Allain-Targéschen Budget zeigt, sich fast täglich, wenn auch immer nur um kleine Summen auf einmal, ändert, so daß wir uns begnügen, die Hauptspalten, in Millionen Francs, wiederzugeben.

Jahre	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
Liquidationsrechnung	847,1	829,4	17,7
1875	2705,4	2626,9	78,5
1876	2778,3	2680,1	98,2
1877	2796,0	2732,2	63,8
1878	3171,1	3108,8	62,3
1879	2965,5	2890,4	75,1
1880	2975,7	2841,2	134,5
1881	2993,6	2925,3	68,3
Zusammen:	21232,7	20634,3	598,4
Davon wurden verwendet bis zum Jahr 1882			376,1
		Bleiben disponibel:	222,3

Von den Resultaten des Jahrs 1882 als solchen kann noch nicht die Rede sein, wogegen sich das neue Budget für 1883, mit dem für 1882 votierten verglichen, wie folgt darstellt:

Voranschlag der Einnahmen für 1883, verglichen mit den für 1882 votierten Einnahmen.

	Millionen Francs 1883	1882
I. Direkte Steuern und denselben assimilierte Abgaben	410,4	400.0
II. Domanialprodukte außer Wälder	20,6	15,1
— Wälder	35,8	38,5
III. Indirekte Steuern: Einregistrierung	602,0	552,1
Stempel	160,7	145,0
Zölle	385,2	331,9
Konsumsteuern	1099,6	1033,8
Posten	131,7	112,4
Telegraphen	32,7	25,7
Zusammen III.:	2411,9	2200,9
Dazu Algerien	19,9	2,5
IV. Verschiedene Revenuen: 3 Proz. auf Wertpapiere	48,6	40,4
Höherer Unterricht	3,6	3,5
Strafgelder	8,2	7,9
Besondere Algeriens	—	27,0
Abzüge für Pensionen	21,3	20,7
V. Verschiedene Einnahmen des Budgets	49,9	49,4
Zusammen:	3030,2	2805,9
Verwendung von Überschüssen früherer Jahre . .	—	50,6
*Insgesamt:	3030,2	2856,5

Voranschlag der Ausgaben für 1883, verglichen mit den für 1882 votierten Ausgaben.

	Millionen Francs 1883	1882
I. Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der legislativen Körper: Finanzministerium	1319,6	1271,4
II. Allgemeine Verwaltung:		
Justizministerium: a. Justiz	35,9	35,7
b. Kultus	53,6	53,6
Ministerium des Äußern	14,3	13,7
- des Innern	69,7	72,3
- der Finanzen	19,8	19,5
- der Posten und Telegraphen . .	12,1	2,0
- des Kriegs	587,1	571,4

* Die Summen für Algerien sind im Jahr 1883 anders verteilt, und sind die Schätzungen erhöht worden. — Auch die Einteilung I—V ist neu.

	Millionen Francs 1881	1882
Ministerium der Marine und der Kolonien:		
1. Marine	219,7	166,4
2. Kolonien	33,0	30,7
- des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste:		
1. Öffentlicher Unterricht . .	116,8	106,2
2. Schöne Künste	16,9	17,9
- des Handels[1]	22,6	19,2
- des Ackerbaus	24,5	16,4
- der öffentlichen Arbeiten:		
1. Ordentliche Arbeiten . .	89,5	86,1
2. Außerordentliche Arbeiten	50,2	46,6
Summa von II:	1365,7	1257,7
III. Hebe- und Ausnützungskosten:		
Ministerium der Finanzen	179,9	173,7
- des Äußern (75,500 Francs) . . .	—	—
- der Posten und Telegraphen . .	125,0	114,1
- des Ackerbaus	16,2	15,9
Summa von III:	321,1	303,7
IV. Rückzahlungen, Non valeurs etc.:		
Ministerium der Finanzen	13,8	14,2
- des Innern	4,3	4,3
- der Posten und Telegraphen . .	2,9	2,8
- des Ackerbaus (50,000 Francs) . .	0,1	0,1
Summa von IV:	21,1	21,4
Generalsumme der Ausgaben[2]:	3027,6	2854,3

[1] Im „Temps" vom 1. Juni 1882 und andern Blättern desselben Datums wird über eine Beratung der Budgetkommission berichtet, in der der Handelsminister über den zu geringen Umfang seines Ressorts klagte, was indirekt beweist, daß man unrecht hatte, als man im November 1881 das Ministerium des Ackerbaus und des Handels in zwei Ministerialdepartements trennte. — Ein Deputierter schlug vor, die Zölle dem Handelsministerium zuzuweisen, ein Vorschlag, dem sich der Finanzminister mit der Erklärung, die Zölle seien vor allem eine Steuerform, widersetzte.

[2] Die Generalsummen für die einzelnen Ministerien ergeben sich aus einer einfachen Zusammenstellung der einzelnen Positionen, zum Beispiel des Ministeriums der Posten und Telegraphen für 1883: 140 Millionen.

I.	—	Millionen
II. Allgemeine Verwaltung	12,1	-
III. Hebe- etc. Kosten	125,0	-
IV. Rückzahlung etc.	2,9	-

Kapitel XVI. Die Ursachen der Steigerung der Einnahmen und Ausgaben des französischen Budgets.

In allen Kulturländern steigen die Staatseinnahmen und die Staatsausgaben; die Mehrung der Bevölkerung verursacht vermehrte Ausgabe, bringt aber auch vermehrte Einnahmen; die vermehrte Produktion, der gemehrte Reichtum erregen neue Bedürfnisse, ermöglichen aber auch deren Befriedigung; das beim Fortschritt der Kultur stets wachsende Gebiet der Staatszwecke, mit seinen gewaltig gesteigerten Erfordernissen, umgekehrt aber auch wiederum mit deren segensreicher Wirkung abermals auf Bevölkerung, Produktion und Reichtum, alle diese allen Kulturvölkern gemeinsamen Gründe zusammen sind die Ursache dieser Steigerung auf beiden Seiten des Budgets[1].

In den Reden und Schriften der jeweiligen Opposition eines jeden Landes wird allerdings stets nur von der Zunahme der Ausgaben gesprochen und sehr gern so gethan, als ob dies Phänomen nur im eignen Land vorkomme, — als ob nur die eigne Regierung die verschwenderischste der Welt wäre.

Steigerung der Ziffern im französischen Budget.

Unsre Aufgabe aber ist, von jenen allgemeinen Ursachen, die wir oben streiften, absehend, zu betrachten, welche Frankreich eigentümlichen Verhältnisse bei jener Steigerung dort obwalten, und wie weit dieselben die beobachteten Resultate beeinflussen, wobei wir von vornherein nicht umhin können, zu konstatieren, daß die übrigen Kulturstaaten sich seit einigen Jahren, wenn auch mit stets sich erneuerndem Staunen und nicht ohne Neid, daran haben gewöhnen

[1] Gleichzeitig läßt die verminderte Kaufkraft des Geldes die Summen auf beiden Seiten des Budgets (wenn auch nur scheinbar) größer erscheinen; wie ebenso der Umstand die Budgets neuerdings größer erscheinen läßt, daß man früher nur die Netto-Einkünfte in dieselben eintrug, während man heutzutage mehr und mehr die Brutto-Einkünfte berücksichtigt.

In Frankreich ist der Übergang zur Einstellung der letztern schon älter als ein halbes Jahrhundert, während dieselbe in manchen Staaten noch nicht durchgeführt ist, in einzelnen nicht einmal begonnen hat.

Diesen Umstand darf man keineswegs bei der Vergleichung langer Jahresreihen aus den Augen verlieren, will man nicht den größten Irrtümern verfallen.

müssen, sich durch die jährlichen Einnahme-Überschüsse jenes gesegneten Landes überflügelt zu sehen.

Um der bezüglichen Sachlage näher zu treten, dürfte es aber vor allem erforderlich sein, zu untersuchen, welche Resultate in dieser Beziehung die frühern Jahre in der französischen Finanzgeschichte geliefert haben.

Lange Zahlenreihen lassen sich zu diesem Zweck nicht benutzen, weil man häufig an der Gesetzgebung rüttelte, und für die betreffende Untersuchung zumal nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen sein dürften, in welchen weder Steuererhöhungen noch -Ermäßigungen wirksam sind; ebenso werden wir anormale Jahre, in welchen Störungen des regelmäßigen Ganges durch außerordentliche Begebenheiten, wie Kriege, Länderzuwachs oder -Abnahme, vorkommen, außer acht lassen müssen.

Betrachtet man zum Beispiel die Tabelle, in welcher die Soll- und Isteinnahmen verglichen wurden (Seite 697), so erscheint, mit Ausnahme der Jahre 1849 und 1851, überall ein Einnahme-Überschuß, der sogar einmal 182 Millionen, ein andres Mal 173 Millionen, dann 136, 92, 89 etc. Millionen erreicht. Doch sind diese Überschüsse nicht das Resultat von ordentlichen Einnahmen, sondern nur das Ergebnis aufgenommener Anleihen, und muß man, um eine relativ fehlerfreie Reihe zu finden, auf die Periode von 1840—1846 zurückgreifen. — In dieser findet sich für die Reihe von sieben Jahren eine Summe von 9,162,8 Millionen für die Solleinnahme, das heißt, eine durchschnittlich jährliche Solleinnahme von 1309 Millionen. — Die Summe der Überschüsse beträgt für die nämliche Periode 355,3 Millionen, im jährlichen Durchschnitt also etwa 50,7 Millionen, oder beinahe 3,9 Prozent.

Bei dieser Zahl ist indessen darauf zu rücksichtigen, daß sie durch einen Umstand getrübt wird, welcher mit wenigen Worten anzudeuten ist:

Die unsern Berechnungen zu Grunde liegenden Tabellen enthalten nämlich die lokalen Zuschläge auf die direkten Steuern; der größte Teil der direkten Steuern selbst nimmt aber bekanntlich wenig oder gar nicht zu, weil er Repartitions-

steuern, das heißt kontingentierte Gesamtbeträge umfaßt, so daß die Zunahme meistens von den indirekten Steuern herrührt.

Betrachtet man nun für die Jahre 1840—1846 die jährliche Zunahme der indirekten Steuern im weitesten Sinn, so findet man dafür 276,6 Millionen, also einen jährlichen Durchschnitt von 39,5 Millionen. — Diese Summe bezieht sich aber nur auf die Staatssteuer und muß daher mit den reinen Staatseinkünften verglichen werden. Diese beliefen sich in der Periode 1840—1846 auf 9503 Millionen, also durchschnittlich auf 1583 Millionen jährlich; demnach beliefe sich der jährliche Zuwachs auf weniger als 3 Prozent.

Vergleicht man aber die 39,5 Millionen nur mit der durchschnittlichen Summe der indirekten Steuern (765 Millionen), wie es vielleicht am richtigsten wäre, so erhält man als Zuwachsziffer 5,17 Prozent.

Vergleicht man hiermit die vier Jahre 1866—1869 (von den Jahren 1864 und 1865 ist wegen Änderungen in der Einregistrierungs- und Zuckerbesteuerung abzusehen), so finden sich 271,8 Millionen, mithin ein jährlicher Durchschnitt von 67,9 Millionen oder 5,44 Prozent der indirekten Steuern. — Der Gesamtertrag belief sich für diese Periode auf 8720 Millionen; jährlich an indirekten Abgaben[1] 1247 Millionen.

Bezüglich der Jetztzeit dürfte bei fünf reinen Jahren eine vergleichende Zusammenstellung der Budgets, nämlich bei den Budgets der Jahre 1876, 1877, 1878, 1879 und 1880, wie sie unter Berücksichtigung der Überschüsse der betreffenden Finanzjahre in dem Bericht des Deputierten Maurice Rouvier zum Budget pro 1882 aufgeführt werden, zu versuchen sein.

Bei jenem Versuch kann man allerdings nur die unbiegsamen Zahlen der verschiedenen Perioden zusammenstellen, doch dürften in unsrer Arbeit genügende Beurteilungsmomente beigebracht sein, um danach den Nebenumständen die allenfalls gebührende Rücksicht zuwenden zu können. So viel wird aber sofort zu erkennen sein, daß die

[1] Im weitesten Sinn, auch unter Einschluß der Einnahmen, zum Beispiel der Postverwaltung etc., genommen.

Erscheinung auf den ersten Blick glänzender ist als die Wirklichkeit; — indessen von welchem Belang auch die optische Täuschung sein mag, so bleiben doch thatsächlich immer noch genügend glänzende, effektive Resultate übrig.

Jahre	Betrag der Einnahme-Budgets[1] *Francs*	Betrag des Überschusses *Francs*	Prozente *Francs*
1876	3190101760	98204823	3,07
1877	2796671540	63811308	2,28
1878	2816034261	60084946	2,13
1879	2956245416	66081543	2,23
1880	2956201331	124608560	4,22
Zusammen:	14715254308	412791180	—
Durchschnitt:	2943050861	82558236	3,00

Ohne allen Zweifel wird man aber den indirekten Steuern den bei weitem größten Teil jener Überschüsse zuschreiben müssen[2], und wenn die Steigerung der Erträge gerade der indirekten Steuern allerdings großenteils der überall und auch anderswo zu beobachtenden Zunahme der Bevölkerung und des Reichtums, ihre Entstehung danken, so kommen dafür in Frankreich noch ganz spezielle Ursachen hinzu, deren vorläufig nur zwei hervorzuheben sind, wobei dann namentlich zu bemerken ist, daß jene Steigerung der Erträge der indirekten Steuern fast ausnahmslos proportional ist, sowohl der Bevölkerung als wie dem Preis der besteuerten Dinge, und nicht minder der Höhe der einzelnen Steuern.

Die erste jener Ursachen ist in der durch die Gesetzgebung zumal seit 1871 veranlaßten Erhöhung der indirekten Abgaben, einschließlich der Einführung neuer indirekter Steuern, zu erblicken.

[1] Wir haben vergeblich versucht, auch vollkommen „reine Staatsbudgets" herzustellen, das ist aber nur für die Solleinnahmen, nicht aber auch für die Isteinnahmen ausführbar.

Da jedoch die Überschüsse nur mit den Isteinnahmen verglichen werden können, so werden wir uns wohl oder übel an die obigen Zahlen halten müssen, trotz des Bewußtseins, die Staatseinnahmen auf solche Weise um 350—360 Millionen Francs (wegen der Lokalzuschläge, die darin mit enthalten sind) zu hoch zu schätzen.

[2] Seitdem hat auch Say in seinen Motiven zum Budget für 1883 die indirekten Steuern als Hauptursache der Überschüsse angeführt.

Die 700 Millionen neuer Steuern, welche sich Frankreich aufladen mußte, konnte es leicht tragen, da die Bevölkerung sich reich genug erwies, die gewaltige Mehrbelastung verhältnismäßig ohne zu große Schwierigkeit mit Abgaben von ihrem jährlichen Verdienst auszugleichen.

Die Konsumtion nahm gleichzeitig nicht ab, sondern fuhr fort, ebenso schnell zu steigen wie in frühern Zeiten, und selbst etwas schneller, da man trotz der gewaltigen Verluste des Kriegs reicher geworden war, so daß die frühere Proportion des Zuwachses der indirekten Steuern von 4—5 Prozent zum mindesten fortbestehen blieb, während sich auch für die neuen 700 Millionen Steuern derselbe Zuwachs von 5 Prozent herausstellte, so auch seinerseits das Budget um 35 Millionen jährlich erhöhend, — eine Ziffer, welche mit den frühern Überschüssen an sich schon eine sehr bedeutende Summe ausmacht.

Die zweite der angedeuteten Ursachen hat vielleicht einen weniger hohen Ertrag geliefert, ist aber dennoch nicht ohne wesentliche Wirkung geblieben; nämlich die Steigerung der Preise, die besonders bei den Einregistrierungsabgaben zur Geltung kommt, welche, wie wir sahen, die Geschäfte in Grundstücken und die Erbschaften sowie die Prozesse belastet.

Alle Grundwerte sind gestiegen, mit ihnen und mit dem Reicherwerden überhaupt auch der Betrag der Erbschaften, ebenso nicht minder die eventuell strittigen Summen, und, da der größte Teil der Einregistrierungsgebühren proportional ist, so mußte notwendigerweise auch der Ertrag dieser Abgabe in schnellerm Tempo wachsen.

Andre Erscheinungen haben auf die steigende Richtung andrer Steuerarten gewirkt, von denen hier nur die eine genannt werden möge wegen der zur Zeit wirklich abnormen Ursache ihrer Ertragszunahme, nämlich die Weinsteuer; eine Zunahme, die den durch die Phylloxera hervorgebrachten Verwüstungen gegenüber auf den ersten Blick auffallend erscheint, sich aber daraus erklärt, daß sich die Weinkonsumtion, die nicht abnimmt, nunmehr gezwungen

sieht, mehr ausländische Weine zu konsumieren, so daß Millionen Hektoliter Wein den Zoll von 5 Francs zahlen, welche sonst nicht über die Grenze gekommen wären[1].

Zunahme der Ausgaben.

Werfen wir nun einen Blick auf die besondern Ursachen der Ausgabenzunahme.

Die erste derselben, welche sich fast in allen Ländern mehr und mehr zeigt, gehört zu den allgemeinen Ursachen; sie besteht aber darin, daß Staatsschulden mit vielleicht etwas zu leichtem Herzen kontrahiert werden und sich (da dieselben meistens konsolidiert werden) immer mehr anhäufen.

Jede Anleihe erfordert indessen eine Verzinsung, für welche eine Ausgabe in das Budget eingestellt werden muß.

Zwar hat man auch in Frankreich begonnen, „tilgbare Schulden“ (3 Prozent amortisable) aufzunehmen, doch ist für dieselben nunmehr eine nach Abzahlung der Bankschuld frei gewordene Summe von jährlich 150 Millionen zu verwenden, für deren Betrag die Steuerzahler sonst hätten entlastet werden können.

Trotz der glänzenden Finanzlage hat man so von den 700 Millionen nach 1871 neu aufgekommener Steuern noch keine 300 Millionen wieder aufheben können, und bleiben demnach immer noch 400 Millionen, von denen 300 Millionen wohl als perennierende zu betrachten sind, da sie für die nötige Deckung der nach 1871 aufgenommenen Anleihen erforderlich sind. — Nach einer eventuellen Konversion der 5prozentigen Rente in eine 4prozentige würden freilich neue 80 Millionen Überschuß zur Verfügung stehen.

Die zweite Ursache der Ausgabenzunahme ist zur Zeit vielleicht etwas weniger eingreifend als früher; wir meinen das Vorherdiskontieren der Einnahmevermehrung. —

Bekanntlich sind gerade in den letzten Jahren enorme Zufuhren, zumal spanischen, auch italienischen und ungarischen Weins, nach Frankreich gelangt, um dort zur Fabrikation von Bordeaux zu dienen.

Außerdem hat die Phylloxera, im Bund mit den sonst ungünstigen Ernten, den Weinpreis überhaupt in die Höhe getrieben, und da im Detailverkauf die Abgabe sich bekanntlich nach dem Preis richtet, so mußte diese Steigerung auch mehr einbringen; allerdings würde man diese letztere Steigerung in Frankreich gern entbehren.

Daß Einnahme-Überschüsse vorhanden sind, weiß man gewöhnlich ziemlich frühzeitig; der Finanzminister kann ja Tag für Tag den Bewegungen der einzelnen Kassen folgen und kennt daher eben so genau den Moment, in welchem Ebbe eintreten wird, als er zu beurteilen vermag, wie hoch die Flut steigt.

Diesen voraussichtlichen Überschüssen gegenüber gab es aber stets dieselben geradezu erwartenden Verwendungszwecke. — Die einzelnen Ausgaben lassen sich zwar nicht streng nach Kategorien scheiden; man erkennt nur die unentbehrlichen beim ersten Blick, allein je mehr man über die Notwendigkeit hinaus sich den nützlichen oder gar den wünschenswerten Ausgaben nähert, desto mehr gehen die Ansichten auseinander und müssen somit die Ausgaben von zweifelhafter oder bestrittener Wichtigkeit in das zweite, dritte Glied zurücktreten, — da aber fassen sie Posten und erwarten den günstigen Zeitpunkt, in welchem sie hervorgeholt werden.

Dieser günstige Zeitpunkt hängt dann ebensowohl von den Überschüssen selbst als auch von der Macht des Fürsprechers der betreffenden Ausgabe ab.

Früher waren die Überschüsse weniger bedeutend und wurden infolgedessen vollständiger von den notwendigen Ausgaben absorbiert.

Existierte zur Zeit nicht ein allerdings nach und nach weniger wirksames Sicherheitsventil gegen übermäßige Verwendung aller „Überschüsse“ für neue Zwecke, von welchem weiterhin die Rede sein wird, so würde man auch heute, ebensowenig als früher, der Versuchung widerstehen, alle Überschüsse sofort zu absorbieren.

Eine dritte Ursache ist in dem Mißbrauch zu erblicken, den manche Deputierte von der parlamentarischen Initiative machen, welche sich gar zu oft nur darin äußert, irgend eine neue Ausgabe in Vorschlag zu bringen.

In England ist man im Parlament vorsichtiger: man läßt sich dort von dem Gesichtspunkt leiten, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben, welches vom Fi-

nanzminister häufig mit größter Anstrengung hergestellt wird, nicht so ohne weiteres durch einen Antrag alteriert werden dürfe. Und erscheint es in der That, wenn das Sprichwort bereits sagt: „Viele Köche verderben den Brei", nicht minder bedenklich, wenn viele Ausgeber aus ein und derselben Kasse schöpfen, so daß für eine rationelle Finanzverwaltung das Losungswort: „eine Kasse, ein Ausgeber", sehr nahegelegt wird.

Mag auch der ministerielle und parlamentarische Ausgabendrang in der allerletzten Zeit in Frankreich abgenommen haben, so ist diese Erscheinung doch keineswegs im absoluten Sinn zu verstehen.

Die gewaltige Erschütterung der Jahre 1870—1871 zittert zwar immer noch nach, ist noch wirksam und schränkt, wenn auch mit stetig abnehmender Kraft, die Neigung zu Ausgaben ein; was aber in der Richtung von weittragenderm Einfluß ist, das ist die Einrichtung des „außerordentlichen Budgets". Das außerordentliche Budget.

Von einem solchen hatte man nach den während des Kaiserreichs gemachten Erfahrungen lange nichts wissen wollen; es hatte sich dagegen ein fast übertriebenes Vorurteil etabliert, so daß man auch jetzt noch, nur in verhüllter Redeform, von einem außerordentlichen Budget spricht, indem man nunmehr die ihrem Wesen nach identischen Ausgaben offiziell „Dépenses sur ressources extraordinaires", „auf außerordentliche Hilfsquellen fundierte Ausgaben", nennt.

Für Ausgaben dieser Art werden dann meistens 3prozentige tilgbare Renten ausgegeben, so daß also eine bezügliche effektive Ausgabe von 100 Millionen nur einen jährlichen Aufwand von 4—5 Millionen erfordert, wodurch die Zunahme der Ausgaben, allerdings nur scheinbar, langsamer vorwärts schreitet, aber, und darin liegt der Vorteil, nur temporär ist, da eine systematische Tilgung der Schuld stattfindet. — Das Vorhandensein dieser außerordentlichen Budgets, gleichviel, welchen Namen sie tragen, leitet aber die gefährlichsten Ausgabevorschläge von den Hauptbudgets ab.

Unter diese als „gefährlich" bezeichnete Vorschläge sind in gewissem Sinn zumal die Projekte für Eisenbahnen, Hafen- und Kanalbauten[1] zu zählen.

Gefährlich sind dieselben nämlich insofern, — weil sich stets sehr vieles zu ihren gunsten sagen läßt, — weil die interessierten Kreise der Bevölkerung sie sehr wünschen, und weil das Wahlinteresse des betreffenden Deputierten oft mit der Vertretung eines solchen Projekts verknüpft ist: so daß es für die Regierung schwer, ja zuweilen unmöglich ist, den entsprechenden Vorschlägen zu widerstehen.

Wenn die für diese Bauten aufzuwendenden Mittel wenigstens alle eine regelmäßige Verzinsung in Aussicht stellten, so wären die bezüglichen Ausgaben natürlich weniger bedenklich; man darf aber nicht vergessen, daß eine große Anzahl derartiger Verkehrseinrichtungen ins Leben gerufen wird, welche nicht einmal die Deckung der Betriebskosten gestatten, und doch werden solche Anlagen immer weiter beantragt und beschlossen.

Die hierher gehörigen Ausgaben figurieren also nicht im Hauptbudget, und infolgedessen nehmen auch die allgemeinen und ordentlichen Ausgaben weniger zu, wodurch die Einnahme-Überschüsse also Bilanzüberschüsse werden, und ebenso werden durch den Umstand, daß ein außerordentliches Budget thatsächlich besteht, nicht nur die außerordentlichen Ausgaben vom Hauptbudget abgelenkt, sondern außerdem auch in gewissen Schranken gehalten, da die Finanzgesetze im voraus bezügliche maxima festsetzen, die den Ministern gestatten, mancherlei abzuschlagen, was sie sonst aus politischen Rücksichten nicht würden versagen können[2].

---

[1] Vergleiche die vorzügliche Broschüre von Léon Say: „Le Rachat des chemins de fer" (Paris 1881), in der sich Say speziell auch gegen den Ankauf der Orleansbahn, als einer Etappe zu einem sämtliche Eisenbahnen umfassenden Verstaatlichungsprojekt, wendet, ein Projekt, das den ganzen Plan Freycinets, der auf der Annahme gründe, daß die jährlich in Frankreich sich anhäufenden Ersparnisse hinreichen würden, die successiv notwendig werdenden Emissionen von Amortisables zu decken, unmöglich mache.

[2] Siehe auch das Schlußkapitel (XXIII).

Buch V. Lokale Einnahmen und Ausgaben.

Kapitel XVII. Die Departements (Bezirke).

Das Spezial-Budget.

Die lokalen Einnahmen und Ausgaben stehen in Frankreich in so enger Berührung mit den Staatsfinanzen, daß eine kurze Darstellung derselben an dieser Stelle nicht umgangen werden kann.

Das denselben gewidmete „Spezial-Budget“ (budget sur ressources spéciales) war auch thatsächlich noch vor ca. 40 Jahren mit dem allgemeinen Staatsbudget derartig verschmolzen, daß es nur schwer von demselben getrennt werden konnte. Nach und nach stellte sich aber die Notwendigkeit einer Trennung immer mehr heraus, doch ist dieselbe auch heute noch nicht radikal durchgeführt.

Diese Verschmelzung läßt sich, was das Budget angeht, kaum rechtfertigen, höchstens ließe sich dieselbe in den dem Rechnungshof vorgelegten Schriftstücken entschuldigen, da sich alle dieser Behörde, das Budget betreffend, gemachten Mitteilungen nicht auf die Einnahmen und Ausgaben der Bezirke und Gemeinden als solche erstrecken, sondern nur auf die von den Steuerempfängern zu erhebenden Summen, oder mit andern Worten, auf die gleichzeitig mit den Hauptsummen zu erhebenden Zuschlagscentimes zu den direkten Steuern, welche zur Deckung der lokalen Ausgaben zugleich mit den direkten Steuern gehoben werden.

Die genaue bezügliche Summe zu bestimmen, liegt übrigens außerhalb der Befugnis der Regierung, weil sowohl die Departements als die Gemeinden eine ziemlich bedeutende Freiheit in der Fixierung ihrer Ausgaben und Einnahmen

haben, und beschränkt sich das Gesetz darauf, Maxima festzustellen, welche abermals nur durch besondere Gesetze überschritten werden können. Die Regierung weiß also nicht genau im voraus, wie hoch sich die Summen thatsächlich belaufen werden, und stellt somit für dieselben im Budget nur eine annähernde Schätzung auf, zumal da die Gemeinden außerdem noch eine Menge von Einkünften haben, welche nicht von Steuerzuschlägen herrühren, und von denen die Regierung nur nachträglich Kunde erhält.

Bei den Departements ist letzteres allerdings nicht der Fall; hier kennt der Minister des Innern den ganzen Umfang der Einnahmen und Ausgaben.

Obgleich nämlich das „Budget sur ressources spéciales" eigentlich ein Ganzes bildet, so sind die zu demselben gehörenden Einnahmen doch derartig nach Ministerien geschieden, daß die Departementsausgaben und -Einnahmen im Budget dem Ministerium des Innern, die der Gemeinden dagegen dem Finanzministerium angereiht sind.

Bei dem letztern figurieren die erwähnten Summen nur als rückzuzahlende Gelder, wogegen die Posten des Departementsbudgets als ein besonderer und teilweise detaillierter Teil des Hauptbudgets des Ministeriums des Innern erscheinen.

Die Departements-Finanzen.

Indessen sind auch dort nur die Ausgaben detailliert, während für die Einnahmen nur Hauptrubriken aufgeführt werden, so zwar, daß das Budget des Ministeriums des Innern für 1882 nur folgende bezügliche Zahlen in Form einer Anmerkung aufweist.

Ordentliche Einnahmen (1882).

	Francs
Direkte Steuern (Zuschläge zu denselben)	84858500
Eventuelle Erträge (siehe weiterhin)	50300000
Staatssubvention (siehe weiterhin)	4000000
Zusammen:	139158500

Außerordentliche Einnahmen.

Direkte Steuern (außerordentliche Zuschläge) . . .	55916100
Anleihen (siehe weiterhin)	20000000
Eventuelle Erträge	5000000
Zusammen:	80916100
Generalsumme:	220074600

Die eventuellen ordentlichen Erträge bestehen in den Revenuen der Güter und Kapitalien, welche den Departements gehören (diese haben seit 20—30 Jahren sehr zugenommen), ferner aus den Gebühren für Ausfertigungen, aus Strafgeldern, Rückzahlungen etc., wogegen die eventuellen außerordentlichen Erträge Vermächtnissen, Güterverkäufen und dergleichen entfließen.

Die Staatssubvention beträgt seit dem 18. Juli 1866 rund 4 Millionen, welche an die ärmsten und die meistbelasteten Departements verteilt werden. Der Grad der Armut wird dabei durch den Ertrag eines Zuschlagscentimes zu den vier direkten Steuern, dividiert mit der Zahl der Hektare der Oberfläche, bestimmt, indem man die Zahl der Centimes pro Hektar feststellt, ein Kriterium, dessen Wert allerdings zweifelhaft erscheint. — Außerdem ist, um Anspruch auf eine Subvention zu haben, erforderlich, daß das betreffende Departement sich das Maximum der Zuschlagscentimes[1] auferlegt habe, welches die Gesetze überhaupt zulassen.

Die 44 Departements, welche an der Subvention der 4 Millionen teilhaben, sind in der Regel, abgesehen von jährlichen kleinen Schwankungen, dieselben.

Über die Anleihen wird jedem Budget eine ausführliche Tabelle beigegeben; aus derjenigen für das Jahr 1882 ist zu ersehen, daß die zur Zeit autorisierten Anleihen 201,704,000 Francs betrugen,

wovon vor 1881 realisiert	56130400 Francs
im Jahr 1881 einzuziehen	41836800 -
in spätern Terminen einzuzahlen waren .	103736800 -

Es ist kaum nötig, zu erwähnen, daß Teilbeträge dieser Schulden jährlich getilgt und ebenso jährlich neue Anleihen aufgenommen werden.

Wieviel in der einen oder andern Richtung auf ein bestimmtes Jahr entfällt, ist aus der Gesetzsammlung (Bulletin

[1] Die Zahl dieser Zuschlagscentimes nimmt jährlich zu, und wenn man die Centimes aller Departements zusammenrechnet, so hat man für das Jahr 1881: 1561,79 Centimes (durchschnittlich 17,95 pro Departement) gegenüber 1531,87 im Jahr 1880 und 1494,64 im Jahr 1879.

des lois) ersichtlich, in welcher man übrigens auch diejenigen Gesetze findet, welche die außerordentlichen Zuschlagscentimes autorisieren.

Über die Ausgaben finden sich ausreichende Details im Budget.

Dasjenige für 1882, bei welchem die Kammer an den Vorschlägen nichts geändert hat, verteilt die 139,158,500 Francs ordentlicher Ausgaben, die den ordentlichen Einnahmen gegenüberstehen, wie folgt:

Obligatorische Ausgaben	6800000
Für den Grundbesitz (Unterhaltung und Steuern)	2700000
Departementalstraßen	20500000
Vizinalwege und Vizinalbahnen	63000000
Für die unterstützten Kinder (Waisen und Findlinge)	11000000
Für die Unterbringung der Irren	14200000
Öffentliche Wohlthätigkeit	3600000
Departementalarchive	522000
Wissenschaften, Litteratur, Kunst	930000
Landwirtschaft und Industrie	2000000
Subventionen an Gemeinden	1400000
Öffentlicher Unterricht	1860000
Verschiedene Ausgaben	10646500
Summa der ordentlichen Ausgaben:	139158500
Außerordentliche Ausgaben	80916100
Generalsumme[1]:	220074600

Das Gesetz vom 10. August 1871 (nicht minder bereits das Gesetz vom 18. Juli 1866) legte das Departementalbudget, trotz der vorgeschriebenen Genehmigung des Staatsoberhaupts, in praxi ganz in die Hand des Generalrats, da jene Genehmigung gewöhnlich eine bloße Formalität ist, so daß sich der Generalrat innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen frei bewegen kann und sich, solange er sich nicht in aggressive Politik einläßt, auch thatsächlich frei bewegt.

Es gibt zwar *Dépenses obligatoires*, Ausgaben, welche die Regierung zwangsweise in das Budget einschreiben kann, doch beschränken sich dieselben auf folgende: die Unterhaltungskosten, respektive die Miete, nebst Mobiliar für die Präfektur und die Unterpräfekturen sowie eines Lokals für

[1] 3,106,600 Francs mehr als im Vorjahr.

die Bezirksschulbehörde; die Kasernen für die Gendarmerie, die Lokale nebst dem obligaten Mobiliar für die Gerichte; die für die Wahlen und die Assisen nötigen Drucksachen. — Also lauter Ausgaben von allgemeinem Interesse, die im ganzen nicht sehr bedeutend sind.

Sollte übrigens ein Generalrat die betreffenden Summen einmal nicht in sein Budget aufnehmen, so sind dieselben durch Ausschreibungen von Zuschlagscentimes seitens der Regierung aufzubringen, — in welchem Fall, wenn das Departement das Maximum der disponibeln Centimes noch nicht erreicht hat, ein einfaches Dekret genügt, wogegen, wenn das Maximum damit überschritten wird, die Regierung einen bezüglichen Gesetzesvorschlag einbringen muß.

Im übrigen kann an den Departementalbudgets nichts geändert werden, und sind die Generalräte, insofern von ihnen keine positiven gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, in ihren Beschlüssen vollständig frei.

Für die äußere Einteilung des Departementalbudgets ist übrigens eine Vorschrift erlassen, welche für alle Departements dieselbe ist: — man könnte sie den Schnitt des Gewands nennen, zu welchem jeder den Stoff beliebig wählen kann. Diese Einteilung basiert auf Unterkapiteln (sous-chapitres) von I bis XVI für die ordentlichen und von XVII bis XIX für die außerordentlichen Ausgaben und hat folgende Begründung:

Im Budget des Ministeriums des Innern — und ebenso in dem korrespondierenden Spezialbudget (Sur ressources spéciales) — sind nämlich die Ausgaben, respektive die Einnahmen in zwei Kapitel geteilt: Kapitel I, ordentliche Ausgaben oder Einnahmen, und Kapitel II, außerordentliche Ausgaben oder Einnahmen. Zwischen den verschiedenen Kapiteln erhebt sich aber bekanntlich eine unübersteigbare Scheidewand, während innerhalb derselben ziemlich freie Bewegung herrscht. — Nun hätte man zwar auch hier, wie im Hauptbudget, jedes Kapitel in Artikel teilen können; man fand das aber der untergeordnetern Stellung der Departementalbudgets nicht entsprechend und dachte vielleicht

auch daran, daß die „Unterkapitel“ etwaigen Übergriffen aus dem Einen in das Andre einen solidern Widerstand entgegensetzen würden als bloße Artikel.

Um eine vollständige Übersicht eines solchen Ausgabenbudgets mit seinen Istzahlen vorführen zu können, müssen wir auf das Jahr 1877 zurückgreifen in welchem Jahr sich die Ausgaben wie folgt verteilten:

Unterkapitel	Ordentliche Ausgaben 1877.	Francs
I.	Obligatorische Ausgaben	6824049,73
II.	Departementalgrundeigentum	3167252,11
III.	Departementalstraßen	19761916,06
IV.	Vizinalstraßen und Lokalbahnen . . .	62596079,37
V.	Unterstützte Kinder	11402397,35
VI.	Irrenpflege	14633334,47
VII.	Öffentliche Unterstützung	3782729,18
VIII.	Kulte	224996,23
IX.	Archive	512085,29
X.	Förderung der Wissenschaften, der Litteratur, der Kunst	987587,53
XI.	Förderung der Landwirtschaft und der Industrie	2200705,59
XII.	Subventionen an die Gemeinden	937914,10
XIII.	Verschiedene Ausgaben	5228854,18
XIV.	Schulden der Departements	1797446,48
XV.	Öffentlicher Unterricht	1965357,81
XVI.	Kataster	30760,55
	Summa der ordentlichen Ausgaben:	136053466,29
	Außerordentliche Ausgaben.	
XVII.	Ausgaben, welche durch außerordentliche Centimes gedeckt sind	50162861,46
XVIII.	Ausgaben, welche durch Anleihen gedeckt sind .	21382554,19
XIX.	Ausgaben, welche durch außerordentliche eventuelle Erträge gedeckt sind.	6990979,41
	Summa der außerordentlichen Ausgaben:	78536395,06
	Generalsumme:	214589861,35

Aus obiger Aufstellung ist leicht ersichtlich, daß die Kategorie der zur Deckung dienenden Einnahmen in vielen Fällen diejenigen Unterkapitel bestimmt, in welche die Ausgaben verwiesen werden:

Wenn zum Beispiel außerordentliche Centimes ausgeschrieben werden, um eine neue Departementalstraße zu

bauen, so würde es am natürlichsten erscheinen, die Summe in das Unterkapitel III einzutragen. Dies geschieht aber nicht, weil die außerordentlichen Centimes in das Kapitel XVII gehören. — In letzterm sind aber sämtliche Ausgaben vermischt, und kann weder der Staatsmann, noch der Finanzpolitiker das Geringste daraus entnehmen, da die Zahlen eben lediglich mit Rücksicht auf ihre gesetzliche Korrektheit und rechnungsmäßige Richtigkeit eingetragen sind, — der betreffende Beamte will nur nachweisen, daß er ehrlich gewirtschaftet hat, und macht auf Belehrung dabei keinen Anspruch.

Die Tabellen haben in letzter Zeit zwar formale Fortschritte gemacht, doch sind dieselben mit Rücksicht auf Übersichtlichkeit immer noch durchaus ungenügend.

Die Departementalausgaben haben gegen frühere Zeiten sehr zugenommen. Die ordentlichen und außerordentlichen des Jahrs 1845 betrugen zusammen 106,942,220 Francs, im Jahr 1856 waren sie auf 120,939,702 Francs gestiegen[1]. Für 1869 finden wir 117,668,609 + 62,448,462 = 180,117,071 Francs, für 1875: 124,649,000 + 77,625,000 = 202,274,000 Francs.

Jene Zunahme ist aber hauptsächlich auf die Anstrengungen zurückzuführen, welche Frankreich seit einer Reihe von Jahren gemacht hat, seine Vizinalwege zu verbessern. Wenn auch vieles in dieser Richtung bereits geschehen ist, so bleibt doch immer noch viel zu thun übrig, so daß fortwährend große Summen auf diese Arbeiten zu verwenden sind.

Das französische Departement als solches entspricht in vielen Beziehungen dem preußischen Regierungsbezirk, nur hat es sich in finanzieller Hinsicht ganz anders entwickelt. — Dasselbe gilt von dem Arrondissement, welches, allerdings bloß seinem Umfang nach, dem preußischen , entspricht, während es in allem übrigen eine reine

Das Arrondissement.

[1] In der Zwischenzeit waren überdies die Departementsgefängnisse (ca 5½ Millionen Francs) in das Hauptbudget hinübergenommen worden.

Verwaltungsabteilung, ohne jede korporative Individualität, geblieben ist und weder eigne Einkünfte noch Vermögen hat[1]. — Die bezüglichen Verhältnisse sind in Frankreich in zweifellos ungesunder Entwickelung, nachdem das Arrondissement anfänglich dem Departement, was die juristische Persönlichkeit angeht, gleichgestellt war.

Als die rückläufige Bewegung aber einmal begonnen hatte, mit der ersteres stets mehr und mehr hinter dem letztern zurücktreten mußte, war, bevor man sich der wirklichen Sachlage bewußt wurde, der präjudizielle Fall bereits vorhanden, daß die Theorie nurmehr das Departement als eine juristische Persönlichkeit anerkennen wollte.

In Preußen nahmen die Verhältnisse bekanntlich einen andern Lauf, indem dort der Kreis zur selbständigen Person wurde, während für die Entwickelung in Frankreich der Umstand sehr wesentlich in die Wagschale fiel, daß der Präfekt, als Haupt des Departements, eine wichtige öffentliche, mit eigner Machtvollkommenheit ausgestattete Autorität repräsentiert, während der Unterpräfekt, der an der Spitze des Arrondissements steht, nur ein ausführendes, wenig einflußreiches Organ ist und in seiner Bedeutung weit unter dem preußischen Landrat steht.

Ein für die Individualität des Kreises günstiger Umstand liegt ferner in seiner relativen Kleinheit. Ein Departement zerfällt selten in mehr als 3—4 Arrondissements (nur ein sehr großes Departement, dasjenige des Nord, hat deren 7), während ein Regierungsbezirk in der Regel 8—10 und selbst 12 Kreise zählt, so daß man, wenn man in Frankreich überhaupt an die Verselbständigung kleiner Bezirke denkt, stets eher den Kanton (Amtsbezirk) ins Auge[2] faßt als das Arrondissement.

---

[1] Wenn jemand zum Beispiel einem Arrondissement ein Gut vermachen wollte, so würde nicht das Arrondissement, sondern das Departement dasselbe zu übernehmen haben, während die weitgehendste Bestimmung, die für das Arrondissement dabei erreicht werden könnte, die wäre, daß das Departement jenes Gut ausschließlich im Interesse des Arrondissements verwalte.

[2] Im Mai 1882 ist thatsächlich von der Regierung der Vorschlag ge-

Für die alltäglichen Kleinigkeiten dürfte übrigens der Kreis näher zur Hand liegen, während für wichtigere Einrichtungen das Departement mehr Kraft und Ausdauer bietet.

Immerhin sind auch die Aufgaben des Departements nicht ausgedehnt genug, um ein großes Budget zu erheischen, und konnte man so dem Conseil général und seinem beständigen Komitee (Gesetz vom 10. August 1871) einen ziemlich großen Spielraum zuweisen, ohne zu befürchten, daß eventuelle Übergriffe dieser Behörde auf das Hauptbudget irgendwie gefährlich influenzieren könnten.

Kapitel XVIII. Die Gemeinden.

a) Allgemeines.

Die französischen Gemeindebudgets haben einen viel größern Einfluß auf die Staatseinkünfte (oder können ihn wenigstens haben) als die Departementalbudgets. Sie sind eben viel zahlreicher und gebieten über größere Summen, und haben entsprechend ihre Vorsorge auf die Befriedigung bedeutenderer und verschiedenartigerer Bedürfnisse auszudehnen. Die Gemeindefinanzen.

Der Staat war unter diesen Umständen lange Zeit hindurch bedacht, die Gemeinde-Ausgaben in Schranken zu halten und dem entsprechend ihre Einkünfte zu mäßigen, und hatte man dafür außer der Rücksicht auf das Staatsbudget noch den wichtigen Grund, den munizipalen Steuerzahler gegen die allzu großartige Freigebigkeit, den Luxus und den Mangel an Vorsicht der munizipalen Autoritäten zu schützen.

Vielleicht ging man in dieser Richtung lange Zeit hindurch zu weit, wenigstens war dies die Ansicht der öffentlichen Meinung, und auch die Regierung sah ein, daß den Gemeinden ein größeres Selbstbestimmungsrecht zukomme, so daß die Gemeindeverfassung endlich dem neuen Geist gemäß geändert wurde (Gesetze vom 18. Juli 1866 und 10. August 1871).

---

macht worden, den Kantonen die juristische Persönlichkeit und überhaupt eine gewisse Selbständigkeit (auf Kosten der Gemeinden) zu gewähren, ein Vorschlag, der allerdings einstweilen auf sehr ernsten Widerspruch gestoßen ist.

Jetzt besitzen die Gemeinden ein ziemlich weites Feld, auf dem sie ihre so beliebte „Autonomie" ausüben können, und ist (was vielleicht auffallend erscheint) die Macht der Gemeindevertretung größer bezüglich des Ausgabebudgets als bezüglich des Einnahmebudgets.

Es ist dies allerdings nicht gerade unnatürlich, denn, wollte man überhaupt einschränken, so mußten es die Befugnisse sein, das Geld der Tasche der Steuerpflichtigen zu entnehmen, während man die in der Munizipalkasse einmal befindlichen Mittel schon eher sich selbst überlassen und die Erwartung hegen konnte, daß der Gemeinderat dieselben in der Regel nicht ohne guten Grund hergeben werde.

Zur Zeit verwaltet der französische Gemeinderat[1] das Munizipalvermögen durchaus souverän oder „autonom" und beschließt innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Auflage von Steuern und Abgaben, ebenso wie er bestimmt, wieviel für jedes Gemeindebedürfnis ausgegeben werden soll, und hat die Gemeindebehörde in den meisten Fällen nichts weiter zu thun, als den betreffenden Beschluß dem Präfekten mitzuteilen. Der letztere kann nur einschreiten, wenn positive Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind, während seine Genehmigung überhaupt nur für bestimmt angeführte Fälle nötig ist[2]. — Wenn dann nach der Einsendung der Gemeindebeschlüsse ein Monat ohne Einrede vergangen ist, so gelten die Beschlüsse als genehmigt[3].

Ihre Güter kann die Gemeinde allerdings nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verkaufen, ebenso sich nicht in erhebliche Schulden stürzen.

---

[1] Die meisten deutschen Schriftsteller scheinen sich unrichtige Begriffe von dem gegenwärtigen Einfluß eines Conseil municipal zu machen und ihre Ansichten aus vor 1837 oder wenigstens vor 1867 geschriebenen Büchern geschöpft zu haben.

[2] Block, „Dictionnaire de l'Administration française, Organisation communale".

[3] Bemerkenswert ist dabei, daß der Präfekt nur genehmigen oder verwerfen kann, nicht aber das Recht hat, einen Beschluß zu ändern, so zwar, daß, wenn der Gemeinderat beschlossen hat, es sollen 1000 Francs ausgegeben werden, der Präfekt nicht sagen kann, ich genehmige nur 900

Ein Eingehen auf sonstige Details würde hier zu weit führen und wird sich im übrigen Gelegenheit finden, das Wissenswerte beim Aufzählen der wichtigern Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden in Kürze mitzuteilen.

b) Gemeinde-Ausgaben[1].

Die Gemeinde-Ausgaben sind, wie bereits erwähnt, ebenso zahlreich, als nach Quantität und Qualität verschieden, und konnte die Gesetzgebung deren Bestimmung nicht ganz dem eignen Ermessen der Gemeinden überlassen, sondern mußte, wie die letztern nur Glieder des Gesamtstaats sind, mindestens dafür sorgen, daß auch jede Gemeinde als solche ihren Teil von den gemeinschaftlichen Ausgaben des Landes auf sich nimmt. Die Gemeinde-Ausgaben.

So wurden auch den Gemeinden obligatorische Ausgaben auferlegt, die das Gesetz vom 18. Juli 1837 einzeln aufführt, und die sich im wesentlichen aus folgenden Posten zusammensetzen: Büreaukosten mit Gehalt und Pension der Gemeindebeamten (Schreiber, Einnehmer, Feldschützen, Polizeibeamten etc.); Abonnement auf die Gesetzsammlung (für die kleinern auf das „Bulletin des Communes"); die Kosten der Volkszählung, des Zivilstandsregisters, des Lokals für das Friedensgericht; Kultusausgaben; Beiträge zu den Ausgaben für die Pflege der Findlinge und Geisteskranken sowie Steuern[2] von dem Gemeinde-Eigentum; die Ausgaben für Wahlen, für Steuerzettel, für Schulden; Ersatz für den durch Aufruhr verursachten Schaden; Kosten der Gefängnislokale etc.

---

oder ich fordere 1100 Francs, sondern nur: da mir die Ausgabe von 1000 Francs nachteilig scheint, so lege ich Widerspruch ein.

[1] Für die Ausgaben sowohl als für die Einnahmen sind die Zahlen zwei vom Ministerium des Innern publizierten Schriftstücken entnommen: „Rapport sur la situation financière et matérielle des communes en 1877" (Paris, 1881) und „La Situation financière des communes de France et de l'Algérie en 1880" (Paris, 1880).

Ersteres bringt ausführliches Material aus den abgeschlossenen Rechnungen, dieses kurze Auszüge aus den Budgets.

[2] Die Staatsgüter tragen Gemeinde-, die Gemeindegüter Staatsabgaben.

Der Präfekt ist berechtigt, jede obligatorische Ausgabe unter Beobachtung gewisser Formalitäten in das Gemeindebudget einschreiben zu lassen und, wenn die Gemeinde deren Effektuierung dennoch verweigern sollte, eine bestimmte Zahl von Centimes aufzulegen, wobei indessen zu bemerken ist, daß der Präfekt bei Fixierung der Summen sich nach bestimmten Regeln zu richten hat, dagegen die Gemeinde frei ist, die obligatorischen Ausgaben mit großer Sparsamkeit oder mit liberaler Freigebigkeit zu bedenken. — Daher ist es gewöhnlich vorteilhafter für die Gemeinden, sich dem Gesetz freiwillig zu unterwerfen, als sich dazu zwingen zu lassen, und kommt letzteres thatsächlich nur in den seltenen Fällen vor, in denen sich politische Rücksichten auch innerhalb der sonst kühler denkenden Gemeindeverwaltungen in den Vordergrund drängen.

Soweit sie nicht obligatorisch sind, sind sämtliche Ausgaben nur fakultativ, und haben die Gemeinden bei ihnen einen sehr weiten Spielraum; so ist zum Beispiel nur ein Minimum für Erhaltung des Elementarunterrichts obligatorisch, während alle Ausgaben, die über das Minimum hinausgehen, fakultativ sind. Ebenso ist die Errichtung höherer Schulen stets dem freien Beschluß der Gemeinden anheimgegeben gewesen, und weiter alle Einrichtungen, die zur Verschönerung der Städte, zur Bequemlichkeit der Einwohner beitragen etc.

Selbstverständlich läßt sich keine Liste dieser freiwilligen Ausgaben aufstellen, um so weniger, als jeder Gemeinderat über eventuelle Einnahme-Überschüsse ganz souverän disponieren kann. Ebensowenig lassen sich die obligatorischen Ausgaben überall von den freiwilligen aus dem bereits angedeuteten Grunde trennen, weil man zu vorgeschriebenen Zwecken sowohl eben ausreichende als überreichliche Mittel verwenden kann.

Im nachstehenden sei eine Tabelle der Istausgaben der Gemeinden des Jahrs 1877 mit allen von dem Ministerium des Innern überhaupt aufgeführten Details wiedergegeben.

(Die angeführten Zahlen beziehen sich auf sämtliche Gemeinden, mit Ausnahme von Paris, von welchem in dem folgenden Kapitel besonders die Rede sein wird.)

Ausgabetitel	Ordentliche Ausgaben *Francs*	Außerordentliche Ausgaben *Francs*
I. Verwaltungsausgaben (sämtlich oblig.):		
Beamtengehalte	19179073	—
Büreaukosten	6639579	—
Gehalte der Einnehmer, Hebekosten der Gemeindesteuer	13752785	—
Hebekosten der Thoraccise (Oktroi)	14328785	—
Schutz der Gemeindewälder	2616779	—
Einkasernierung der Truppen	2157712	—
Steuern aller Art	7844938	—
Zusammen:	66519034	—
II. Hauptzweige der Munizipalverwaltung:		
Gebäude (Bau und Unterhaltung) obligatorisch	10873429	23458733
Mieten (obligatorisch)	3194316	—
Straßenunterhalt, Besprengung (fakultativ), Beleuchtung (fakultativ)	27322848	19506795
Polizei und Feldschützen (obligatorisch)	17667094	—
Feuerwehr (obligatorisch)	3459815	—
Zusammen:	62517502	42965528
III. Kulte (bedingungsweise obligatorisch):	6841897	15088168
IV. Öffentlicher Unterricht:		
Höherer und mittlerer Unterricht (fakultativ)	7042443	3294319
Primärunterricht (obligatorisch)	76356613	17964355
Schöne Künste und Bibliotheken (fakultativ)	3202815	1143681
Zusammen:	86601871	22402355
V. Vizinalwege (meist obligatorisch):		
Wege von allgemeinem Interesse	33438258	3059162
Gewöhnliche Vizinalwege	52810148	15221518
Zusammen:	86248406	18280680
VI. Öffentliche Wohlthätigkeit:		
Subventionen an Spitäler und Armenkassen	11668451	—
Für Irre und unterstützte Kinder (oblig.)	4052278	—
Sonstige Unterstützungen	3478327	—
Zusammen:	19199056	—
VII. Verschiedene Ausgaben	26342458	38916631
VIII. Ankauf von Staatsrenten	—	3120311
IX. Schuldentilgung	—	181738104
X. Restierende Ausgaben früherer Jahre	—	36861062
Summa der Ausgaben:	354270224	359372839
Hierzu die Ausgaben der Stadt Paris	199209992	87712343
	553480216	447085189
Generalsumme der Gemeinde-Ausgaben:	1000565405 Francs	

Die I. und II. Abteilung obiger Zusammenstellung erklären sich von selbst.

Was ad III die Kultusausgaben angeht, so ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, einzuschreiten, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht; doch ist aus den sämtlichen Aufstellungen nicht zu ersehen, ob, beziehentlich um wieviel, die aufgeführten Summen über die obligatorischen Beträge hinausgehen.

Bei V, den Vizinalwegen, spielen Naturalleistungen (Frondienste, prestations en nature) eine bedeutende Rolle.

Vor allem sei bezüglich bemerkt, daß bei den Vizinalwegen von allgemeinerm Interesse das Departement die Arbeiten leitet und zugleich die Hauptlast trägt, während die Gemeinden nur Beiträge liefern, wogegen bei den gewöhnlichen Vizinalwegen, die nur zwei Gemeinden miteinander verbinden, umgekehrt die Gemeinden die Arbeiten leiten, während der Staat sowohl als die Departements sich mit Subventionen begnügen. — Die Vizinalwege erfordern:

1. Gewöhnliche Vizinalwege:	Francs
a) Unterhaltung und größere Reparaturen: Naturalleistungen	14626736
Beiträge in Geld	15060565
Gehalte der Wegeaufseher	6624679
Allgemeine Kosten	514528
Summe der Unterhaltungskosten:	36826508
b) Neue Wegeanlagen: Naturalleistungen	5038800
Beiträge in Geld	28544928
Landankauf	4131483
Schuldentilgung	3842825
Summe der Kosten für neue Anlagen:	41558036
Zusammen, beide Summen:	78384544
2. Wege für größere Verbindungen von allgemeinem Interesse:	
Unterhaltungskosten	59235110
Neue Anlagen	21640263
Allgemeine Kosten	10382733
Zusammen für Wege größerer Verbindung:	91258106

Zu diesen 91 Millionen tragen die Gemeinden bei 38,648,984 Francs, wovon 36,758,271 Francs für Unterhaltung und 1,890,713 Francs für neue Anlagen.

Die Naturalleistungen (Frondienste) bestehen in 1—3 Arbeits- oder auch Gespanntagen, die aber niemand in Natura zu leisten hat, wenn er sich davon durch eine geringe Vergütung loskauft (was meist geschieht), und hat der Generalrat für jedes Departement im voraus das Äquivalent für jenen „Arbeitstag", welches durchschnittlich 1,58 Franc beträgt, zu bestimmen.

Die Gesamtzahl der Wegeaufseher in Frankreich beträgt 23,334, und bezieht sich die obige Summe nur auf die 16,054 Aufseher, welche bei den Vizinalwegen beschäftigt sind.

VI. Von den Ausgaben für Wohlthätigkeitszwecke sind nur die für die unterstützten Kinder (enfants assistés) obligatorisch und zwar in folgenden Proportionen:

Die Ausgabe in ihrer Gesamtheit fällt laut Gesetz vom 5. Mai 1859 den Departements zur Last, doch zahlt der Staat dazu $^1/_5$ der „innern" Ausgaben (die Findelhäuser betreffend) und die Gemeinden $^1/_5$ der „äußern" Ausgaben für diejenigen Kinder, welche bei Privaten untergebracht sind. — Dieses Fünftel wird vom Generalrat auf die Gemeinden verteilt.

VII. Über die verschiedenen Ausgaben sei nur bemerkt, daß die 38,916,631 Francs eine bedeutende Summe für neue Kasernen enthalten.

IX. Die Tilgung der Schulden schreitet im schnellen Tempo vorwärts, wenigstens sind im Jahr 1877 mehr Schulden getilgt als kontrahiert worden.

Darin gleichen sich allerdings nicht alle Jahre, wie überhaupt in den Einnahmen und Ausgaben[1] je nach den Jahren erhebliche Differenzen hervortreten, was weiterhin noch nähere Beachtung finden wird.

c) Einnahmen der Gemeinden.

Die Gemeinde-Einnahmen.

Die Ausgaben der Gemeinden werden durch besondere Einnahmen gedeckt, welche nachstehend nach der Aufnahme für 1877 (im Jahr 1881 erschienen) im Zusammenhang und nach der offiziellen Einteilung aufgeführt werden (die Stadt Paris ist dabei nicht mitgerechnet):

[1] Dieselben sind seit 1877 abermals bedeutend erhöht worden.

Einnahmequellen (die Einnahmen in Francs)	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
I. Zuschlagscentimes zu den direkten Steuern:		
Für allgemeine Ausgaben	49010161	38301909
Für den öffentlichen (Elementar-) Unterricht .	13081999	—
Für die Vizinalwege	15688747	—
Zusammen:	77780907	38301909
II. Anteil an gewissen Staatssteuern:		
8 Centimes von der Gewerbesteuer	4750887	—
5 Prozent von der Pferde- und Wagensteuer .	524923	—
$^2/_5$ der Jagdscheine (10 Francs pro Schein) .	3411358	—
Zusammen:	8687168	—
III. Munizipalsteuern und Abgaben:		
Accise (Oktroi)	110436777	14135492
Hundesteuer	6265464	—
Verschiedene Munizipalabgaben	43735862	—
Schulgeld	18482830	—
Prästationen (Frondienste) für die Vizinalwege	54870196	—
Zusammen:	233791129	14135492
IV. Einkünfte aus dem Gemeindevermögen:		
Miete und Pachtgelder	19022656	—
Einkünfte aus Wäldern	20118718	11284689
Verschiedene Erträge	—	3656018
Renten aus Staats- oder aus Privatobligationen	6052858	—
Zinsen von Gelddepots beim Staat	6508462	—
Zusammen:	51702694	14940707
V. Subventionen, Vermächtnisse:		
Subventionen für den öffentlichen Unterricht .	19704785	—
- - verschiedene Zwecke . . .	—	17428307
- - Vizinalwege	13388614	—
Vermächtnisse und Geschenke	—	3256019
Zusammen:	33093399	20684326
VI. Veräußerungen und Anleihen:		
Verkäufe von Grundstücken	—	7728671
- - Renten	—	2013759
Anleihen	—	173417302
Zusammen:	—	183159742
VII. Verschiedene Einnahmen	—	17158180
VIII. Erträge der höhern Kommunalschulen	2294615	—
IX. Rückstände und Überschüsse . . .	—	226222415
Summe der Einnahmen:	407349912	514602761
	921952673	
Dazu Paris mit 426,092,171 Frcs. = Zusammen:	1348044844	

Aus vorstehender Tabelle wird ersichtlich, in wie weit sich die Gemeindebudgets durch das System der Zuschlagscentimes direkt an die Staatsfinanzen anschließen (124,769,984 von 921,952,673 Francs).

Zuschlagscentimes.

Was dann diese Zuschlagscentimes als solche angeht, so sind jeder der direkten Steuern unter der Bezeichnung *„centimes additionels"* von ihrer Begründung an Steuerzuschläge beigefügt worden, welche in Prozenten (in Centimes vom Franc) der Hauptsumme (principal) der Steuer ausgedrückt sind.

Dieselben werden teils für Rechnung des Staats als einfache Steuererhöhungen[1], teils für Rechnung der Departements und Gemeinden erhoben (centimes additionels généraux, départementaux, communaux), oder dieselben sind zu Steuerbefreiungen oder -Nachlässen, Unterstützungen für Elementarereignisse, zur Deckung von Steuerausfällen (centimes additionels pour fonds de secours et de non-valeurs, fonds de réimposition) bestimmt.

Die Zuschläge für die Departements und die Gemeinden teilen sich in feste für die gewöhnlichen und in veränderliche für die von Finanzjahr zu Finanzjahr bald steigenden, bald fallenden Ausgaben, und werden die Zuschläge sowohl für Rechnung des Staats, als die fixen Zuschläge für die Departements und Gemeinden sowie das Maximum, innerhalb dessen letztere beide veränderliche Zuschläge nach Belieben auflegen können, jährlich mit dem Finanzgesetz (siehe das Kapitel XXI) promulgiert.

Uns nunmehr zur Spezialisierung der vorstehenden, nach der offiziellen Schablone aufgestellten Zusammenstellung wendend, so umfaßt die Abteilung I direkte Steuern, die in der Form jener Zuschlagscentimes nach feststehenden Regeln gehoben werden:

Von vornherein sind allen Gemeinden 5 Zuschlagscentimes gewährt, beziehentlich den Bürgern aufgelegt, da man

[1] Wir haben im Lauf unsrer Arbeit die jeweilige Höhe dieser Zuschläge für den Staat sowohl auf die direkten als die indirekten Steuern an ihrem Ort angegeben.

mit Recht voraussetzt, daß keine Gemeinde soviel eignes Vermögen hat, um Steuern entbehren zu können.

Diese 5 „ordentlichen“ Centimes belasten nur die beiden ersten direkten Steuern (die Grund- und die Mobiliarsteuer). Genügen die Erträge derselben nicht, so können die Gemeinden innerhalb der ihnen vom Generalrat gesteckten Grenzen noch mehr Centimes votieren:

Gesetzlich sind diese weitern Centimes als „außerordentliche“ anzusehen.

Die Verwaltung unterscheidet indessen nach deren Zweckbestimmung zwischen den wirklichen außerordentlichen Centimes und denjenigen, welche „wegen ungenügender Einkünfte“ erhoben werden, um die ordentlichen Ausgaben zu decken.

Außerdem gibt es „spezielle“ Centimes, pro 1877: 7 für den Unterricht und 5 für die Wege. Die Zahl der Centimes wechselt, das heißt, sie nimmt regelmäßig zu.

Die obigen 77,780,907 Francs verteilen sich wie folgt:

	Francs
Ordentliche Centimes: 5 für allgemeine Ausgaben . .	10090328
Centimes (verschieden bei den verschiedenen Gemeinden)	35376066
Hebekosten (3 Centimes)	3543767
Elementarunterricht (4 Centimes, früher 3)	10464831
- (4 besondere, statt Schulgeld) . .	2617168
Vizinalwege (5 ordentliche u. 3 außerordentliche Centimes)	15688747
Zusammen (1877):	77780907

Im Jahr 1880 hatten die einzelnen Gemeinden zu tragen:

5540	Gemeinden	weniger als 15	Zuschlagscentimes
8254	-	15— 30	-
9774	-	31— 50	-
9413	-	51—100	-
3094	-	mehr als 100	-
36075	Gemeinden.		

Vorstehende Tabelle zeigt die Belastung, nachstehende die relative Größe und besonders den Reichtum der Gemeinden.

In 1710	Gemeinden	bringt	jeder	Centimezuschlag	weniger	als	10 Francs
- 11391	-	-	-	-	10—	30	-
- 18001	-	-	-	-	31—	100	-

In	4573	Gemeinden	bringt	jeder	Centimezuschlag	101— 500 Francs
-	201	-	-	-	-	501— 1000 -
-	185	-	-	-	-	1001—10000 -
-	14[1]	-	-	-	-	mehr als 10000 -

Um die Schwere der Belastung zu bestimmen, pflegt man die Zahl der Centimes der einzelnen Gemeinden zusammenzurechnen, wobei sich durchschnittliche Zahlen für jedes Departement finden lassen, die von Interesse sind und zeigen, daß durchschnittlich eine französische Gemeinde 48 Centimes trägt, und daß die Gesamtzahl der Centimes sich auf 1,724,217 beläuft, von denen 377,644 außerordentliche sind.

Diese Zahlen beziehen sich, wie erwähnt, auf das Jahr 1880, — für 1877 hat man sämtliche auf den Gemeinden lastenden außerordentlichen Centimes zusammengerechnet, und zwar nicht nur diejenigen für das laufende Jahr, sondern auch die für die folgenden Jahre übernommenen (eine Gemeinde, die 10 Centimes auf 8 Jahre übernommen hat, zählt für $8 \times 10 = 80$ Centimes), wobei man auf eine Summe von 3,002,587 außerordentlichen Centimes kam.

Selbstverständlich genügt die Zahl der Centimes allein nicht immer, um sich einen Begriff von der Finanzlage einer Gemeinde zu machen.

Die Abteilung II enthält ebenfalls Einkünfte wie die 5 „ordentlichen Centimes", welche der Munizipalkasse regelmäßig zufließen:

Zunächst 8 Centimes von der Hauptsumme (principal) der Gewerbesteuer, welche das Gesetz vom 25. April 1844 den Gemeinden überwies, und werden dieselben zuweilen als ein Geschenk sehr macchiavellistischen Charakters hingestellt. — Da nämlich der Maire großen Einfluß auf die Fixierung der Gewerbesteuer hat und man ihm zutrauen könnte, daß

---

1 Diese 14 Gemeinden sind folgende (die eingeklammerten Zahlen zeigen den Ertrag eines Centime an): Paris (485,526 Francs), Lyon (62,646), Marseille (55,419), Bordeaux (45,950), Aix (28,829), Lille (26,166), Rouen (22,712), Havre (20,262), Toulouse (17,802), Nantes (16,291), St. Etienne (15,799), Reims (12,781), Amiens (11,336), Roubaix (11,213).

In 6 Departements erreicht der Centime keine 10,000 Francs.

er seine Gemeindebürger (administrés) gar zu sehr schonen möchte, so glaubte man es nützlich, die Gemeindekasse bei der Sache zu interessieren, um so dem Maire plausibel zu machen, daß er mit möglichst hohen Veranlagungen gleichzeitig für die Munizipalkasse wirke. (Siehe Seite 247.)

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit den weitern 5 Prozent, welche von der Pferde- und Wagensteuer an die Gemeinden abgegeben werden; doch ist wohl anzunehmen, daß diese Kombination ihren Zweck verfehlt habe.

Was drittens die Jagdscheine angeht, so argumentierte man, daß es gerecht sei, den Gemeinden für ihre vielerlei bezüglichen Ausgaben (Flurschutz etc.) eine mäßige Einnahme als Gegenleistung der Interessenten zuzuwenden.

Wir kommen nun zur Abteilung III, über deren nicht ganz korrekte Zusammenstellung wir hinwegsehen.

1540 französische Gemeinden, darunter alle größern und mittlern Städte, haben Oktrois, das heißt, in denselben sind eine gewisse Zahl von Konsumartikeln einer am Thor des Orts gehobenen Abgabe unterworfen.

Der Staat kann keiner Gemeinde ein Oktroi aufdrängen, die Gesetze haben sogar verschiedene erschwerende Formalitäten für die Einrichtung eingeführt: so bestehen Maximaltarife, welche nicht überschritten werden dürfen, und sind Listen aufgestellt, außerhalb derer kein Gegenstand mit einer Oktroi-Abgabe belegt werden darf. — Dennoch nehmen die Oktrois eher zu als ab, und zwar trotz der litterarischen Befehdung, welche dieselben zu erleiden haben[1].

Meistens trägt zu deren Förderung der Umstand bei, daß in vielen Orten die direkten Steuern einen für Frankreich ungewohnt drückenden Umfang angenommen haben:

Als etwas derartig unerhört Drückendes sieht man es zum Beispiel an, daß die Gemeinde Audencourt (Kreis Cambrai, Nord) 374 Gemeindecentimes und 49 Departementalcentimes, zusammen 423 Centimes, somit etwa 4¹/₄mal soviel, als die direkten Staatssteuern an Kommunallasten zu tragen

[1] In den 10 Jahren 1868—1877 haben die Erträge der Oktrois insgesamt um 37 Prozent zugenommen.

hat, ein Verhältnis, welches bekanntlich in Preußen noch heute an vielen Orten weit übertroffen wird.

Wie wir Seite 207 bereits erwähnten, werden übrigens in einzelnen größern Städten die untern Mobiliarsteuerklassen aus den Gemeindekassen unter Heranziehung der Oktroi-Einnahmen gedeckt, um damit den weniger bemittelten Einwohnern ein Äquivalent für die relative Unverhältnismäßigkeit, welche in der abermaligen Besteuerung des Konsums durch die Oktroi-Abgaben liegt, zu gewähren.

Die betreffenden Beschlüsse der Munizipalräte, die dieselben aus eigner Initiative fassen[1], lauten meist dahin, daß dieselben gegebenen Falls die allerkleinsten Mieten von jeder Mobiliarsteuer deliberieren, während den höhern Mieten bis zu einer festgesetzten Maximalgrenze[2] stufenweise immer geringer werdende prozentuale Ermäßigungen zu teil werden.

Dabei werden die höhern Mieten über jener Maximalgrenze nicht stärker belastet, während die Gemeinden, wie gesagt, die Ausfälle auf ihre Oktroi-Einnahmen übernehmen, respektive die betreffenden Beträge für die ganz Deliberierten oder Begünstigten an die Staatskasse abführen.

Was die diesen Oktroi-Abgaben unterworfenen Artikel angeht, so variiert deren Auswahl meist von Ort zu Ort, da der Gemeinderat jedes einzelnen Platzes dieselben auszuwählen hat; doch hängt diese Auswahl natürlich wesentlich von den Bedürfnissen der Gemeindekasse ab, indem in großen Städten sich die Accise auf Getränke, Fleisch, Fische, Butter, Eier, auf Viehfutter und Baumaterialien und noch manche andre Dinge ausdehnt, während in kleinern Ortschaften meist nur

---

[1] Gesetz vom 21. April 1832 und vom 3. Juli 1846; — der Beschluß des Conseil municipal ist nachträglich der Genehmigung der Staatsbehörden zu unterbreiten, die übrigens nie versagt zu werden pflegt.

[2] In Paris sind zum Beispiel die Gesamtmobiliarsteuern gleich 10 Prozent von den Mieten, und zahlen dort die Klassen über der Maximalgrenze, die auf 1500 Francs Miete festgesetzt ist, ihre 10 Prozent, während die Gemeinde die Mobiliarsteuer für die Klassen unter 400 Francs Miete ganz auf die Oktroi-Einnahmen, von den Mieten von 400—600 Francs die Hälfte, von 600—800 Francs ein Drittel, von 800—1000 Francs ein Viertel und so fort auf jene Einnahmen übernommen hat.

Getränke und allenfalls Fleisch sowie andre Konsumtibilien in aufsteigender Reihenfolge mit dem Oktroi belegt werden.

Bemerkenswert ist, daß man im südlichen Frankreich, wo der Wein zu Hause ist, nur Bier und Branntwein also besteuert, während der Wein leer ausgeht, dagegen der Norden den Wein als ein Luxusgetränk mit dem Oktroi belegt und das Bier von demselben freiläßt.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß man den obigen 110,436,777 Francs ordentlichen und den 14,135,492 Francs außerordentlichen, zusammen 124,572,269 Francs Oktroi-Einkünften überdies für Paris einen Gesamtertrag von 128,553,908 Francs hinzufügen muß, so daß also Paris allein aus dem Oktroi mehr einnimmt als sämtliche andern Städte Frankreichs zusammengenommen.

Über die Hundesteuer ist nichts Besonderes zu bemerken.

Die weiter zusammengefaßten „verschiedenen" Munizipalabgaben werden im folgenden Kapitel bei der Darstellung der Pariser Finanzen wiederum vorkommen, da gerade Paris sämtliche Arten dieser Abgaben, als da sind Wege-, Markt-, Begräbnis- (auf den Luxus), Gas- und Wasserabgaben und mancherlei Gebühren, zum Beispiel für die Abschrift eines Geburts- oder Totenscheins, erhebt.

Das Schulgeld wurde im Jahr 1881 aufgehoben und steht auf den frühern Tabellen nur, weil der Einnehmer das Geld hob und Rechnung darüber zu legen hatte, sowie auch darum, weil die Gemeinde ein Minimum zu leisten oder zu ergänzen hatte.

Über die Frondienste, respektive die Naturalleistungen wurde bereits weiter oben gesprochen und haben wir hier nur hinzuzufügen, daß das Gesetz für Arbeits- und Gespanndienste ein Maximum von drei Tagen festsetzt, während der Gemeinderat bestimmt, wieviel von diesen drei Tagen verwendet werden sollen, und jeder Bürger sich alsdann durch die festgesetzte Summe (s. oben S. 739) loskaufen kann.

Im Jahr 1877 konnte über eine Summe von 57½ Millionen an Loskaufsgeldern für solche Prästationen verfügt

werden, und ist es wohl kaum nötig, dabei zu bemerken, daß man den Geldbetrag jeder Naturalleistung vorzieht, weil letztere offenbar keine so guten Resultate liefern kann, als die Verwaltung durch Verwendung geschickter bezahlter Arbeiter erzielt.

Die Abteilung IV bedarf kaum besonderer Erklärungen, und bemerken wir nur, daß der hier figurierende Ertrag der Wälder nicht das in Natura an Gemeindemitglieder gelieferte Holz umfaßt, dessen Wert man auf 12 Millionen Francs schätzt.

Unter den Subventionen der Abteilung V ragen diejenigen für den Volksunterricht und die Dorfwege hervor; es handelt sich dabei um Staats- und Departementalbeiträge.

Die 17 Millionen Beiträge für verschiedene Kommunalzwecke (Abteilung VII) entstammen meist den Departements und decken die Bedürfnisse verschiedener armer Gemeinden.

Von den übrigen Abteilungen seien hier nur die Schulgelder in den *Colléges* erwähnt (welche selbstredend nur einen Teil der Ausgabe für diese Anstalten decken), — ferner bezüglich der Abteilung IX der Umstand, daß die 226,222,415 Francs nur 9,427,834 Francs Rückstände einschließen, während alles andre Überschüsse sind, die freilich nicht immer auf soliden Mehreinnahmen aus Steuern beruhen oder nachhaltige Erträge versprechen, vielmehr häufig lediglich reine Buchhaltungsposten sind, deren Nützlichkeit nicht bestritten werden soll, die aber doch manches Fiktive enthalten.

Zum bessern Verständnis der wiederholt gebrauchten Ausdrücke „reiche“ und „arme“ Gemeinden wird es nützlich sein, folgende Tabelle hier mitzuteilen:

70	Gemeinden	haben	höchstens	.	.	.	200	Francs Einkünfte
116	-	-	zwischen	201	und	500	-	-
341	-	-	-	501	-	1000	-	-
29541	-	-	-	1001	-	10000	-	-
5119	-	-	-	10001	-	30000	-	-
583	-	-	-	30001	-	100000	-	-
256	-	-	-	100001	-	1 Mill.	-	-
29	-	-	-	mehr als 1 Million			-	-

Dazu sei bemerkt, daß

653 Gemeinden unter 100 Einwohner,
16483 - unter 500 Einwohner,
27350 - circa 1000 Einwohner,
43 - mehr als 30000 Einwohner,
9 - - - 100000[1] -
4 - - - 200000 - zählen.

Gesetzlich besteht in Frankreich eine Unterscheidung zwischen Städten und Dörfern auf dem Gebiet des Finanzwesens nur dahingehend, daß, während die Gemeinde-Einnahmen in der Regel durch die Empfänger der Staatssteuern, die Percepteurs, erhoben werden, Gemeinden, welche wenigstens 30,000 Einwohner haben, eigne Empfänger (receveurs municipaux) anstellen können, die den Ertrag der Zuschlagscentimes von den Percepteurs überwiesen erhalten und die übrigen Gemeinde-Einkünfte direkt einziehen.

Umgekehrt ziehen die Receveurs de l'octroi der Gemeinden gleichzeitig auch die am Thor zu erhebenden Staatsaccisen ein, aus welchem Grunde deren Ernennung den Präfekten auf Vorschlag des Maires für die Fälle, in denen es sich um für die Staatskasse einzuziehende Beträge von mehr als 20,000 Francs handelt, vorbehalten ist.

d) Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Schulden.

Vergleichung der Gemeinde - Einnahmen u. - Ausgaben.

Wie vorstehend dargelegt, betrugen die Gesamtausgaben der französischen Gemeinden, Paris mitgerechnet, 1,000,565,405 Francs; an Einnahmen derselben ergaben sich, ebenfalls Paris mitgerechnet, 1,348,044,844 Francs, so daß also ein großer Einnahme-Überschuß vorhanden war.

Da bisher Paris besonders behandelt wurde, so wird es sich empfehlen, eine Gegenüberstellung der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben zunächst auf die andern Gemeinden Frankreichs zu beschränken.

Bezüglich entnehmen wir dem ordentlichen Budget derselben folgende Posten:

[1] Bei Gemeinden von dieser Einwohnerzahl und darüber hatten die Höchstbesteuerten bis 1882 in gleicher Zahl wie der Gemeinderat über die Ausgaben der Gemeinde mitzustimmen. — Zu einer Anleihe von 1 Million und darüber gehört immer noch ein Gesetz.

Ordentliche Einnahmen	407349912 Francs
Ordentliche Ausgaben	354270224 -
Überschuß der Einnahmen:	53079688 Francs.

Zu diesem Überschuß wirken sehr verschiedene Faktoren zusammen; manche Gemeinden haben Mehreinnahmen, manche Mehrausgaben.

Sämtliche Mehreinnahmen betrugen	66841620 Francs
Sämtliche Mehrausgaben (Defizit) betrugen. .	13761932 -
Das ergibt also denselben Unterschied:	53079688 Francs.

Im außerordentlichen Budget figurieren:

	Francs
Außerordentliche Einnahmen des Jahrs 1877.	297808180
Überschüsse des Jahrs 1876	216794581
Zusammen:	514602761
Außerordentliche Ausgaben. . . . . Francs 357365897	
Defizite des Jahrs 1876 . . . . . - 2006942	
Zusammen:	359372839
Überschuß der außerordentlichen Einnahmen über die außerordentlichen Ausgaben	155229922

Dieselbe Summe zeigt folgende Zusammenstellung:

Überschüsse, Fiskaljahr	1877:	32346021	249140602 Francs
- -	1876:	216794581	
Defizite -	1877:	91903738	93910680 -
- -	1876:	2006942	

Rechnet man alle Einnahmen zusammen	921952673 Francs
Desgleichen alle Ausgaben	713643063 -
So resultiert ein Überschuß der Einnahmen von:	208309610 Francs.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen zum großen Teil aus Anleihen, worüber nachstehende Tabelle (ohne Paris) Näheres ersehen läßt:

	1868 am 1. Juli 1869	1871 am 31. März 1872[1]	1877 am 31. März 1878
Autorisierte Anleihen	—	—	1049737623
Betrag der realisierten Anleihen	562118564	761146645	1005934950
Davon ist schon getilgt . . .	104118499	146356325	314050790
Bleibt noch zu tilgen	458000065	614790320	691884160
Schulden, nicht von Anleihen	66029406	96064415	65593623
Summa der Passiva[2] . . .	524029471	710854735	757477783
Zahl der belasteten Gemeinden	13118	19890	17979

[1] Datum der Aufnahme. Die Summen für Elsaß-Lothringen sind abgezogen.
[2] Im Jahr 1862 betrugen die Passiva nur 335 Millionen.

Trotz der absoluten Höhe der Schulden ist dieselbe einstweilen selbst angesichts ihres stetigen Wachsens nicht gefährlich — wenn man für ein Jahr die Gemeindesteuern verdoppelte, so würde man sämtliche Schulden bezahlen können.

Was die Geldaufnahmen aber in gewissen Schranken hält, sind nicht nur die vormundschaftlichen Befugnisse der Staatsbehörde (tutelle administrative), welche sich meistens dabei begnügt, allzu auffallenden Ausschreitungen Einhalt zu thun, sondern vielmehr noch der Bon sens der Mehrzahl der französischen Gemeinderäte selbst und die für die Schulden vorgeschriebene regelmäßige, meist schnelle Tilgung[1].

Bei eingehender Betrachtung der vorliegenden detaillierten, die Gemeinde-Ausgaben betreffenden Zahlen läßt sich kaum ein Punkt herausfinden, der vom Standpunkt einer rationellen Finanzpolitik aus grundsätzlich getadelt werden könnte:

So findet man für die Periode 1872—77 (inklusive) Ausgaben von 451 Millionen Francs für öffentliche Bauten (ein Zweck, mit dem bekanntlich die meisten Anleihen motiviert werden). Von diesen 451 Millionen entfallen aber 16 auf den Bau von Gemeindehäusern (Mairies), 73 auf Kirchen und Pfarrhäuser, 82½ auf Schulen, 99½ auf Straßen-, Gas-, Abfuhr- und Kanalisationsanlagen, 110 auf Vizinalwege, 70 Millionen auf andre Bauten, und darf diesen Ausgaben gegenüber nicht übersehen werden, daß die Bedürfnisse sehr groß sind, wie sich am deutlichsten aus nachstehenden Ziffern ergibt, die einer Aufnahme des Jahrs 1878 für das Jahr 1877 entstammen:

Es besaßen danach in dem letztgenannten Jahr die 36,000 französischen Gemeinden 27,762 Gemeindehäuser, 39,314 Kirchen, 31,905 Pfarrhäuser, 31,704 Knabenschulen, 16,482 Mädchenschulen (es sind lediglich Schulhäuser gemeint, da viele Schulen noch in gemieteten Lokalen unter-

[1] Eine Tilgungszeit von 15 Jahren ist die für Gemeinde-Anleihen gewöhnliche, doch kennt man kürzere und längere, sogar solche auf nur 5 Jahre, bei denen die Anleihen selbstverständlich formloser als bei längern Terminen aufgenommen werden.

gebracht sind), 409 Kollegienhäuser (Gymnasien), 14,083 Bibliotheken (mit 7,628,357 Bänden), 802 Schlachthäuser, 2997 gedeckte Märkte, 38,041 Begräbnisplätze und 1603 Spitäler. — Wenn dem offenbaren Mangel gegenüber zumal in den letzten Jahren sehr viel geschehen ist, so fehlen vielen Gemeinden doch immer noch die nötigsten Gebäude, trotzdem zum Beispiel allein zwischen 1871 und 1877: 4208 Schulhäuser neu gebaut wurden, und gibt es außer obigen noch viele andre Unternehmungen, für welche die Gemeinden zu sorgen haben:

So haben nur erst 2146 Gemeinden (Ende 1877, ohne Paris) Wasserleitungen, welche zusammen täglich 1,766,801 Kilogramm Wasser liefern (seit 1870 sind überhaupt 262 Gemeinden mit Wasserleitungen neu versehen worden).

Unterirdische Kanalisationen (égouts) bestanden in einer Gesamtlänge von 2287 Kilometer in 1539 Städten (seit 1870 kamen hinzu 343 Kilometer und 154 Gemeinden), und ist das Netz solcher Égouts in größern Städten natürlich fortwährend im Wachsen.

Beleuchtet sind 2505 Städte (Zunahme seit 1870: 473); in 726 Städten besteht Gasbeleuchtung, in den andern herrscht noch bis auf weiteres die Öllampe.

Werfen wir im Vorbeigehen noch einen Blick auf das direkt produktive Vermögen der Gemeinden, so ist folgendes zu konstatieren:

Das Kapital der beim Staat auf Zinsen gelegten Gelder betrug 122 Millionen, das bei Privaten angelegte 12 Millionen Francs.

Wichtiger ist der Waldbesitz: Die Gemeindeforsten erstreckten sich über einen Flächenraum von 2,058,707 Hektar, — ungefähr 22 Prozent der Gesamtoberfläche der Wälder[1] (9,185,310 Hektar).

[1] Wir sahen Seite 575 u. ff., daß die Gemeindewaldungen forstlich vom Staat mitverwaltet werden, wenn sie groß genug dazu sind. — Im Jahr 1877 waren 223,175 Hektar Wald dieser Verwaltung noch nicht unterworfen, doch ist in dieser Beziehung manches im Werden, da sehr viel für die Beholzung der Höhen und Abhänge sowie für die Trockenlegung

Kapitel XIX. Die Stadt Paris.

Die Finanzen der Stadt Paris.

Wenn wir der Stadt Paris hier ein besonderes Kapitel einräumen, so folgen wir damit einerseits dem in den französischen offiziellen Publikationen üblichen Brauch, während anderseits die hier in Frage kommenden Zahlen so groß und manche Einrichtungen so eigentümlich sind, daß diese spezielle Trennung sich ohnedies empfehlen dürfte.

Mit den Dimensionen scheint sich überhaupt häufig auch die Natur der Sache zu ändern, und da Paris eine Welt für sich ist, so ist es zweifellos von allgemeinem Interesse, den Finanzen der französischen Hauptstadt eine speziellere Betrachtung zu widmen.

Auch hier sind unsre Betrachtungen wesentlich auf das Jahr 1877 zu stützen, um so die im vorigen Kapitel gegebenen Zahlen ergänzen zu können; doch wird es zuweilen angezeigt erscheinen, ebensowohl die neuesten Zahlen anzuführen, als auch auf frühere Jahre zurückzugreifen; in letzterer Beziehung allerdings nicht über 1860 hinaus, da bekanntlich Paris vom 1. Januar 1860 an ein andres wurde, als es vorher gewesen, indem seit jenem Tag die außerhalb der Stadtmauer gelegenen Gemeinden (bis zum Festungswall) mit der alten Stadt vereinigt und so die Bevölkerung mit einem Schlag beinahe auf 2 Millionen gebracht wurde.

---

und Bepflanzung der Heiden (landes) geschieht: Die Gironde und Les Landes umfaßten zum Beispiel noch im Jahr 1857 zusammen 291,525 Hektar Gemeindeheiden, welche 214 Gemeinden gehörten, und wurden jene 214 Gemeinden unterdessen bestimmt, freiwillig auf einen Meliorationsplan einzugehen, nach dessen Ausführung von dem Heideland 188,691 Hektar verkauft werden konnten, welche 13,431,941 Francs einbrachten.

Davon wurde ausgegeben: für Herstellung der Entwässerungskanäle 893,470 Francs, für Saaten oder Pflanzungen 681,751 Francs, für Gemeindebauten und sonstige nützliche Verwendungen 7,503,674 Francs, für den Ankauf von Staatsrenten oder bar in Kasse 4,352,746 Francs.

Es blieben nunmehr jenen Gemeinden noch 102,834 Hektar, wovon 74,138 Hektar bepflanzt und 28,696 Hektar dazu bestimmt sind, teils bepflanzt, teils verkauft zu werden. Der Wert jener 102,834 Hektar wird auf 22,856,000 Francs geschätzt. — Bei dieser Operation hat also eine Ausgabe von etwa 1½ Million (893,470 + 681,751 Francs) einen Wert von 36 Millionen (13,431,941 + 22,856,000) erzeugt, während früher die Heiden, weil ungesund und unproduktiv, durchaus wertlos waren.

Das Budget der Stadt Paris zeigte in den Jahren 1860, 1868 und 1877 die nachstehenden Einnahmeziffern: Die Einnahmen der Stadt Paris.

Einnahmen	1860 *Francs*	1868 *Francs*	1877 *Francs*
Ordentliche Einnahmen:			
Ertrag der Zuschlagscentimes. . .	1632290	2102069	22172271
Ertrag der 8 Centimes auf die Gewerbesteuer.	979947	1366155	1748217
Ertrag der 5 Prozent auf Pferde und Wagensteuer	—	—	40748
Ertrag der 10 Francs pro Jagdschein	63720	63880	52720
Oktroi (Bruttoertrag)	74385147	103267878	128553908
Hundesteuer	393000	385000	510000
Verschiedene Abgaben (s. weiterhin)	12995417	19001623	24882575
Schulgeld	—	—	440243
Miete von Gemeindegrundstücken .	524331	919360	1467619
Verschiedene Erträge			34040341
Staatsrenten und andre Obligationen	13500104	23290698	60156
Zinsen für beim Staat deponierte Gelder			1898935
Erträge der Colléges communaux .			1637403
Zusammen:	104473956	150396663	217505136
Außerordentliche Einnahmen:			
Veräußerung von Grundstücken . .	6908739	1735807	16531423
Ertrag der Anleihen	23614325	39000000	56602070
Beiträge des Staats und des Departements für städtische Arbeiten . .	—	—	1848000
Beiträge der Privaten für desgleichen	4050000	6063418	—
Verschiedene Einnahmen.	1861463	497490	3946059
Rückstände.	17380880	20065341	6868979
Überschüsse			122790504
Zusammen:	53815407	67362056	208587035

Bezüglich aller Detailfragen verweisen wir auf die nachstehenden Aufstellungen, die, dem „Compte général de la ville de Paris“ für 1879 und dem Pariser „Projet de Budget“ für 1881 entnommen, das vollständigste und aktuell zutreffendste Material in dieser Beziehung bieten.

Der Compte général enthält vier Hauptspalten: 1. Genehmigte Schätzung der Einnahmen, das heißt Solleinnahmen, 2. Effektuierte Einnahmen, 3. Fällige Rückstände, 4. Totalsumme, doch dürfen wir uns in unsrer Darstellung um so eher an die Totalsumme halten,

weil erfahrungsgemäß fast die ganze Summe der übrigens nur schwachen Rückstände einkommt und die übrigen Spalten nur rechnungsmäßige Unterschiede ausdrücken.

Dem entsprechend zeigen sich für die sämtlichen Einnahmen (pro 1879) folgende Zahlen:

	Ordentliche *Francs*	Außerordentliche *Francs*
Genehmigter Voranschlag der Einnahmen . .	224267002	14558352
Effektuierte Einnahmen:	235053983	15645937
Vorläufige Rückstände des Jahrs 1878 . . .	1927230	2625199
Summe der Isteinnahmen:	236981213	18271136

Betrachten wir die einzelnen Kapitel, deren Nummern, da ihre Beibehaltung die Übersicht erleichtert, selten verändert werden, so gelangen wir zu folgender Zusammenstellung, welche wir mit den Zahlen für 1879 und 1881 wiedergeben.

Einnahmequellen	1879 *Francs*	1881 *Francs*
1. Kommunalzuschläge und spezielle Centimes, mit der Hundesteuer (627,000 Hunde; letztere gehört eigentlich nicht hierher) . .	24883092	24943300
2. Anteil der Stadt an verschiedenen Steuern; Zinsen der im Compte courant beim Staat stehenden Kapitalien, Einziehung der Staatssteuern auf die Stadtobligationen[1] . . .	6012539	5565700
3. Oktroi	136576609	130203000
Im Jahr 1879 haben eingebracht: Wein und Branntwein 63½ Millionen Francs, Fleisch, Wildbret, Fisch, Butter, Eier 28 Millionen, Heizmaterial 12 Millionen, Baumaterial 12½ Millionen, Futter 4½ Millionen Francs etc.		
4. Authentische Abschriften von Dokumenten (und verkauftes altes Papier 12,000 Francs)	199405	228000
5. Hallen und Märkte (gros und détail), Platzmiete	7204072	7139300
Bekanntlich hat Paris großartige Hallen und zahlreiche gedeckte Märkte.		
6. Öffentliche Wage (ist 1881 aufgehoben worden)	349092	349000

[1] Die Stadt bezahlt dem Staate die ganze Steuer und zieht von jedem Inhaber den betreffenden Betrag ein. Dieser figuriert hier als Einnahme.

Einnahmequellen	1879 *Francs*	1881 *Francs*
7. Schlachthäuser (Privatschlachthäuser sind untersagt)	3040332	2990000
Die nebenstehende Summe zeigt die Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten.		
8. Entrepots. Es gibt deren fünf (für Wein und Spiritus)	2265800	2320000
9. Ertrag der Gemeindegrundstücke . . .	1347989	1296269
Dazu gehören zwei Theater (Châtelet und Gaîté).		
10. Begräbnisabgaben	899872	928745
Das ist eine Art Luxussteuer, die von der folgenden zu unterscheiden ist.		
11. Pacht (auf 5 Jahre) oder Kauf von Begräbnisplätzen	1873489	1901500
12. Vermächtnisse und Gaben für wohlthätige Zwecke	6169	7869
Man müßte sich in viele Details verlieren, um die Kleinheit dieser Summe zu erklären; die Politik sowohl wie die Gesetzgebung sind daran schuld.		
13. Miete für Plätze auf Straßen u. Promenaden	1066652	1070621
Zum Beispiel für Stühle, Kioske und ähnliche leichte Gebäude.		
14. Öffentliche Wagen (Halteplatzabgabe) . .	4324303	4447400
Davon bezahlen die Omnibusse 1,175,158 Francs, die Gesellschaft der Petites voitures 1,168,202, andre Fiaker 1,341,934, die Tramways 521,168 Francs etc.		
15. Wege-Abgaben (droits de voirie) . . .	1018144	221700
Diese Abgaben werden gezahlt, wenn man veranlaßt ist, einen Weg vorübergehend zu sperren, zum Beispiel beim Bauen; ebenso entrichtet man eine Abgabe für alles, was in die Straße hineinreicht, zum Beispiel für einen Balkon.		
16. Verkauf von Materialien, welche von den öffentlichen Arbeiten übrig bleiben . . .	373957	750000
17. Beiträge des Staats, des Departements und der Privaten zu öffentlichen Arbeiten . .	6471988	7429890
Hierher gehören auch 3,997,400 Francs als Ertrag des Gases (2 Centimes pro Kubikmeter und andres), Entschädigung für die Oktroi-Abgabe auf Kohlen sowie die Rückerstattungen für Arbeiten im Interesse von Privaten.		

weil erfahrungsgemäß fast die g
nur schwachen Rückstände eink
ten nur rechnungsmäßige Unt

Dem entsprechend zeig
nahmen (pro 1879) folgen

	79 ncs	18 Francs
	000	?

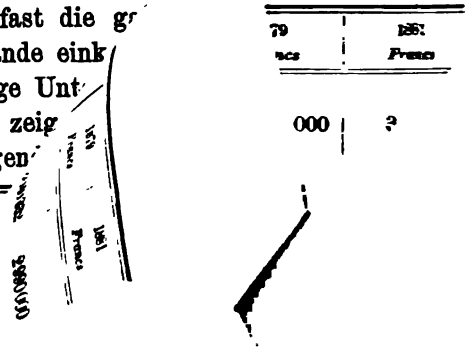

Genehmigter Voranschl

Vorläufige Rückst

Betrac
da ihre Gas-
ändert . Februar
lung. . . . . .

	9500000	100
...ungsgesellschaft	10235015	10747774
... die Wasserwerkgesell- ... die Stadt ein. Der Vertrag ...erwickelt.		
...uhr, unterirdische Kanalisation . . .	1400453	1260925
... Einnahmen in verschiedenen Schulanstalten In den Elementarschulen wird kein Schulgeld bezahlt, aber in den Bürger-, Real- und andern höhern Schulanstalten.	2397275	2968092
24. Beitrag des Staats zu den Polizeiausgaben Laut Vertrag mit der Stadt. Es stehen hier Änderungen bevor, wenigstens wurde ein Antrag in der Kammer eingebracht.	7693825	7693825
25. Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen	1481680	1088837
	—	—
Summe der ordentlichen Einnahmen:	236981213	231551747
Außerordentliche Einnahmen	18271136	4127200
Generalsumme:	255252349	235678947

Es würde kein Interesse bieten, die außerordentlichen Einnahmen zu detaillieren, viele derselben sind nur durchlaufende Posten.

Höchstens wäre darauf aufmerksam zu machen, daß die außerordentlichen Fonds sich in manchen Jahren in zwei Abteilungen trennen: in allgemeine Fonds und spezielle Fonds; letztere können zu bestimmten Zwecken verwendet werden; im Jahr 1881 waren keine Fonds spéciaux mehr vorhanden.

Die Einna … al enthält bei den Ausgaben eine ge-
begriffen … n: 1. votierter Voranschlag, 2. kon-
…einen Ur … on sind bezahlt etc., doch benutzen
…che in… nur die zweite, die der „Dépen-
…uke…

… Blick auf die Ausgaben des
…le Ziffern:

	Ausgaben	Außerordentl. Ausg.
	Francs 37590737	Francs
	- 3852560	-

…a
…ieselb … Kredite erschöpft
… gesetzlic… …aben zu Mehrein-
…, so kann er …
…r oder weniger Zusc…

…	Voranschlag für 1881 Francs
	9308308

viele Abgaben die Tarife aufs…
tum der Stadt ziehen, was dasselbe h…
mag, und kann an der Gas- und Wasserli…
dern kommunalen Leistungen gewinnen oder
er es im Interesse seiner Kommittenten für nützl…

Wenn er wirklich das Interesse der Bürger vertri…, ist seine bezügliche Macht thatsächlich ohne Schranken und zwar selbst da, wo die Gesetze eine höhere Genehmigung vorschreiben; diese Genehmigung erfolgt nämlich fast immer und bedeutet daher nur eine Formalität, so notwendig es auch erscheint, daß die Regierung die Bürger (besonders eine Minorität derselben) gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen schützen kann, und das namentlich in einer Stadt wie Paris, wo die entfesselten Leidenschaften mit einem Sprung in die äußersten Extreme zu geraten pflegen.

In den Ausgaben gehen die Befugnisse des Stadtrats womöglich noch weiter als bei der Votierung der Einnahmen; der Zufall wirkt hier weniger mit, und beruhen die folgenden Ausgabeposten ausschließlich auf ziffermäßigen Beschlüssen[1]. Die Ausgaben der Stadt Paris.

[1] Es gibt zwar auch für Paris obligatorische Ausgaben, doch sind die Fälle eines bezüglichen Zwangs sehr selten. (In neuerer Zeit kamen allerdings einige, die Kultusausgaben betreffende Fälle vor.)

Ordentliche Ausgaben	Rechnung von 1879 *Francs*	Voranschlag für 1881 *Francs*
7. Verwaltungskosten der Stadtdomänen, Hallen etc.	1239003	1136150
Die Aufzählung der Ausgaben, von den 53,000 Francs für Versicherung gegen Feuersgefahr bis zu den Besen, Bürsten, Schwämmen zum Reinigen etc., nimmt im Budget viele Seiten ein.		
8. Kultusausgaben	42351	57016
Der Gemeinderat hält sich bezüglich an das obligatorische Minimum und läßt sich geradezu zum Zahlen zwingen.		
9. Begräbniskosten (die Stadt bezahlt das Personal etc.)	1139425	1099608
10. Militärangelegenheiten, Feuerwehr, Kasernen und Wachthäuser	449314	597100
Darunter die Feuerwehr mit 65,996 Frcs.		
11. Beitrag der Stadt zu den Kosten der Garde républicaine	3044147	2943400
Dieses Korps ist eine organisierte Sicherheitswache, die zur Armee zählt.		
12. Verschönerungsarbeiten (Travaux de Paris)	1060444	1720550
Leitendes und kontrollierendes Personal sowie sachliche Ausgaben.		
13. Architektur und Schöne Künste	3395864	4792400
Reparatur an Gebäuden etc. und etwa 350,000 Francs für Tableaus, Statuen, Musik.		
14. Voirie (Wegewartung und Straßenpolizei)	2045210	4792400
Meist Personalausgaben, als Entschädigungen für Arbeiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.		
15. Voie publique (Erhaltung der Straßen) .	17909056	17281400
16. Promenaden, Anlagen, Beleuchtung, Wagen	8325498	8968750
Es ist wohl nicht nötig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Kapitel 14, 15 und 16 nahe miteinander verwandt sind, es sind aber drei Kapitel gebildet, um die Ausgaben genauer zu spezialisieren. — Dies geschieht in zahlreichen Artikeln und Paragraphen, welche jedoch nur für den durchaus lokalkundigen Leser näheres Interesse haben können.		
17. Wasser, unterirdische Kanalisation, Abfuhr	7214319	8889460
Sowohl Kosten des Aufsichts- und Kontrollpersonals als sachliche Ausgaben. Die		

Ordentliche Ausgaben	Rechnung von 1879 *Francs*	Voranschlag für 1881 *Francs*
Stadt hat natürlich die Égouts zu unterhalten, desgleichen die Wasserleitung; dieselbe ist städtisches Eigentum, doch ist ihre Verwaltung verpachtet.		
18. Collége Rollin. Stipendien in Lyceen und andern Schulen	879568	1160283
Das sind Brutto-Ausgaben, die Einnahmen stehen weiter oben. Das Progymnasium Rollin kostet 689,000 Francs. Die Stipendien verteilen sich auf viele Anstalten. Der höhere Unterricht ist eigentlich Staatssache.		
19. Elementar- und Bürgerschulen sowie ähnliche Anstalten	11045238	14414306
Dieser Posten repräsentiert eine steigende Ausgabe, deren Details hier nicht wiederholt werden können.		
20. Öffentl. Wohlthätigkeit. Zuschuß der Stadt	15065604	15681700
Hier dürften einige Details interessieren:		
Die öffentliche Wohlthätigkeit *Francs* hat ein besonderes Budget von 27633000		
Darunter eigne Revenuen . . 15564300		
Es bleiben somit zu lasten der Stadt Paris 12068700		
Ferner sind 500,000 Francs ausgesetzt, um Armen zu ermöglichen, ihre Sachen aus dem Pfandhaus wieder einzulösen, und zahlt die Stadt als Beitrag für die unterstützten Kinder 500,000 Francs und für die Irren 1,483,000 Francs.		
21. Verschiedene Ausgaben	299061	196019
22. Polizeipräfektur	21552207	22187600
Der Polizeipräfekt hat ein eignes detailliertes Budget aufzustellen, welches im Hauptbudget nur mit der Totalsumme figuriert.		
23 und 24 haben formale Zwecke.	2050	929322
25—27[b]. Supplementares Budget[1].	383000	—
Zusammen:	216599097	224551747
Außerordentliche Ausgaben	3852560	11127200
Generalsumme:	220451657	235678947

[1] Das Budget jeden Jahrs wird natürlich vor dem Beginn desselben festgestellt, doch ist es nicht immer möglich, alle nötig werdenden Aus-

Die Ausgaben erreichen also zur Zeit die Einnahmen nicht; dies war nicht immer der Fall, sondern gab es manche Jahre, welche Defizits aufzuweisen hatten, und anderseits wurde ziemlich häufig der Überschuß der Einnahmen durch Zurechnung von Summen hergestellt, welche von Anleihen herrührten, indem in diesem Fall die Art der Buchführung dazu beitrug, den wirklichen Sachverhalt in etwa zu verdunkeln.

Die Pariser Schuld.

Was nun die Pariser Schuld angeht, so bestand dieselbe am Ende des Jahrs 1877:

	Francs
aus dem Betrag der autorisierten Anleihen	1716190000
worauf abgezahlt worden waren	141729600
blieben:	1574460400
Schulden, welche nicht von Anleihen herrühren . .	413816023
zusammen:	1988276423

Das ist das Kapital der Schuld, welche im Jahr 1868 einschließlich der nicht auf Anleihen beruhenden Schuld zusammen 1,376,490,325 Francs betrug.

Die letzterwähnte Kategorie von Schulden, über welche seiner Zeit viel gesprochen und geschrieben wurde, war eine Art schwebender Schuld, und die Gegner der damaligen Verwaltung behaupteten, sie sei auf ungesetzliche Weise aufgenommen worden; — jede Anleihe bedarf nämlich der Sanktion eines Gesetzes, und diese war in jenem Fall umgangen worden.

Bekanntlich wurde Paris von Napoleon III. teils aus strategischen, teils aus ästhetischen Gründen umgebaut, ein

---

gaben vollständig vorauszusehen, so daß Supplementarkredite unvermeidlich sind.

Im Staatsbudget kommen bekanntlich solche supplementare und außerordentliche Kredite vor, welche die Regierung selbst in Abwesenheit der Kammern eröffnen darf; — sie hat dieselben nur nachträglich genehmigen zu lassen.

Weder der Präfekt noch der Maire haben aber ähnliche Befugnisse, und wird deshalb den Munizipalräten, wenn sie im Mai wieder zusammentreten, ein supplementarisches Budget für alle notwendig gewordenen Mehrausgaben vorgelegt; die Zahlen desselben befinden sich natürlich nicht im Budget primitif, werden dagegen im Compte général berücksichtigt und sind im übrigen gewöhnlich so klein, daß sie die Proportion zwischen den einzelnen Abgaben nicht verändern.

Werk, in welchem der damalige Seinepräfekt, Baron von Haußmann[1], dem Kaiser eifrig beistand. Die Ausführung jener Banten verschlang naturgemäß ungeheure Summen, die teils auf gesetzliche Weise durch Anleihen im Betrag von mehreren Milliarden aufgebracht wurden, teils gab die Stadt, soweit diese Beträge nicht reichten, Bons de délégation aus, das heißt Anweisungen, welche in 1, 2, 3, 4, 5 Jahren einzulösen waren.

Diese Bons diskontierte der Crédit foncier (Bodenkreditanstalt), welcher somit für sehr bedeutende Summen Gläubiger der Stadt wurde, bis man später diese Beträge gesetzlich regulierte und eine schnelle Abzahlung derselben in Aussicht nahm.

Weiterhin legte der Krieg von 1870/71 der Stadt bedeutende Lasten auf, und als nachher ein republikanischer Stadtrat ans Ruder kam, fand auch dieser so viel zu thun, daß er ebenfalls neue Schulden machte.

Es würde voreilig sein, ihm dieserhalb Vorwürfe zu machen, obgleich er mehr als einmal in die Fußstapfen seiner von ihm verhöhnten Vorgänger trat. — Eine große Stadt hat eben große Bedürfnisse, wobei unter anderm auch an solche Extra-Ausgaben wie die für den Wiederaufbau des von der Commune niedergebrannten Rathauses erinnert werden mag, welcher allein viele Millionen kostete etc. etc.

Schließlich ist wohl zu beachten, daß Paris keine „ewigen" oder perpetuellen Schulden aufnehmen darf, sondern daß dieselben alle tilgbar sind:

Die Stadt hat kein Grand livre, kein Schuldenhauptbuch, sondern es werden von ihr Obligationen ausgegeben, von denen jährlich eine bestimmte Zahl durch das Los gezogen wird, wobei die ersten Nummern mit einer besondern Prämie bedacht sind.

Nach den Rechnungen von 1879 stellen sich die Zahlen der Pariser Schuld wie folgt:

[1] Seine Mitwirkung war dabei von so hoher Bedeutung, daß eine Zeitlang der Ausdruck „hausmannisieren" aufkam, der soviel bedeuten sollte als: im großen umbauen.

Pariser Munizipalschuld.

Datum des Gesetzes und Dauer der Rückzahlungsperiode	Wirklich eingenommene Summe	Nominalbetrag der Anleihe	Betrag des Kapitals mit den Zinsen für die ganze Periode	Jährliche Abzahlung darauf (Zinsen und Tilgung)	Restierende Schuld (Kapital und Zinsen einschließlich der Prämien)
	Mill. Fr.	*Mill. Fr.*	*Francs*	*Francs*	*Francs*
2. Mai 1855: 40 Jahre	60,0	75,0	145176089	3530622	63551682
1. Mai 1860: 37 -	133,1	143,8	261266920	7061245	127103365
12. Juli 1865: 60 -	270,0	297,3	882106705	14320130	708857760
18. April 1869: 40 -	259,7	300,5	557819205	14322048	429418932
6. Sept. 1871: 75 -	350,0	508,0	1404172640	18778780	1253977680
24. Dez. 1874: 75 -	220,0	244,9	845711420	11361230	799581930
27. Juni 1876: 73 -	119,9	127,1	428350250	5920540	414450610
Zusammen:	1412,7	1696,6	4524603229	75294595	3796941959
Dazu die noch 58 Jahre lang an den Crédit foncier abzutragende Rate von jährlich				12000000	702000000
			Summa:	(87294595)	4498941959

Nach einem Vertrag mit dem Crédit foncier müssen die am 31. Juli 1879 (Datum des Gesetzes) diesem Institut noch schuldigen 283 Millionen in 58 Jahren statt nach den frühern Bestimmungen in 29 abbezahlt werden.

Dieser Vertrag hatte zum Zweck, die laufende Ausgabenlast für diesen Titel von 19,061,570 auf 12 Millionen herabzusetzen.

Für das Jahr 1879 ist zu obigen 75 Millionen für Zinsen und Tilgung jene Summe von 19 Millionen noch hinzuzurechnen, so daß sich auf diese Weise 94,356,165 Francs ergeben.

		Francs
Außer dieser Summe für jährliche Zinsen und Tilgung . . .		94356165
waren 1879 zu zahlen für Schulden verschiedener Art . . .		4363716
für die schwebende Schuld		34760
für Kosten: Stempelsteuer	938857 Francs	
Quittungen	52144 -	
Druckkosten	17237 -	
Kommissions- und sonstige Bankkosten .	268632 -	
Einregistrierung und Einkommensteuer .	4743626 -	
Zusammen:		6020496
Totalsumme der Ausgaben für 1879:		104775137

Es dürfte sich lohnen, einen Augenblick bei den vorstehenden Daten zu verweilen, denn so sehr auch die Zahlen

zusammengezogen und konzentriert sind, so lassen sich denselben dennoch mancherlei interessante Gesichtspunkte abgewinnen.

Erstlich ist aus denselben zu ersehen, daß der Kredit ein sehr teurer Artikel für Paris ist:

Vom Crédit foncier abgesehen (wir sehen nur der Kürze wegen von demselben ab, da das bezügliche Verhältnis im übrigen genau in unsre Argumentation paßt), ersieht man, daß Paris etwa $1412^{8}/_{4}$ Millionen erhalten hat, während es thatsächlich $4524^{1}/_{2}$ Millionen schuldig geworden ist. Nominell beziffert sich dieser Betrag allerdings nur auf $1696^{1}/_{2}$ Millionen, doch ist die nominelle Zahl nur von untergeordnetem Interesse, und geht weiter aus der obigen Tabelle hervor, daß die Form der Anleihen nicht zu gunsten des Kreditnehmers, sondern des Kreditgebers gestaltet ist, indem letzterer das Heft in der Hand hat.

Freilich kamen einerseits Fälle vor, in denen sich der borgende Gemeinderat und die ihre Sanktion gebende Regierung vollkommen bewußt waren, wie teuer man borgte, und in denen man doch borgte, weil eben die Verhältnisse dabei zwingend wirkten, anderseits gab es aber gewiß viele Fälle, in denen der Staat nicht hätte nachzugeben brauchen, wenn es sich zum Beispiel darum handelte, irgend eine nicht direkt notwendige Anlage zu machen, und erst recht, wenn Luxusbauten projektiert waren; für derartige nicht notwendige, vielleicht nützliche und angenehme Ausgaben dürften Anleihen niemals unter pari ausgegeben werden und wäre weit eher ein höherer Zinsfuß zu bewilligen, als auf die Kompensation einzugehen, eventuell 75 Millionen zu borgen, um etwa 60 Millionen zu erhalten; doch dürfte es schwer halten, den alten Brauch oder Mißbrauch zu beseitigen, wenn sich auch zeitweilig das Geld so massenhaft ansammelt, daß es sich mit geringen Zinsen begnügen muß, so zwar, daß man wiederholt in der Lage war, Anleihen über pari auszugeben. Das ist vielleicht auch ein Fehler, aber jedenfalls ein kleinerer als der entgegengesetzte.

Praktischer ist die aus der besprochenen Tabelle abzu-

leitende Beobachtung über den Einfluß der Konjunktur auf den Preis der Ausgabe.

Dieser tritt am stärksten hervor, wenn man die Anleihen von 1869 und 1871 miteinander vergleicht: 1869 waren für thatsächlich erhaltene 259 Millionen 557 Millionen abzuzahlen, 1871 für 350 sogar 1404 Millionen, also mehr als viermal soviel.

Die einzelnen Zahlen würden sich überhaupt zu den verschiedensten Kombinationen eignen, welche bezügliche Kontraste hervorleuchten lassen, doch begnügen wir uns mit der einfachen Übersicht der nachstehenden Tabelle über den Emissionskurs der einzelnen Anleihen:

	Obligationen		Francs	Francs				Francs
1855:	150000,	nominell	500,	15	Interessen,	ausgegeben		zu 400
1860:	287618,	-	500,	15	-	-	164833 122785	- 475 - 450
1865:	600000,	-	500,	20	-	-		- 450
1869:	753623,	-	400,	12	-	-		- 345
1871:[1]	1296300,	-	400,	12	-	-		- 270
1874:	500000,	-	500,	20	-	-		- 440
1876:	258065,	-	500.	20	-	-		- 465

[1] Bis 1871 nimmt die Zahl der Obligationen stetig zu, teils infolge der Anforderungen des Kaiserreichs und zuletzt durch die Not der Belagerung. Nach dem Krieg sch int man aber, wie man überhaupt in Frankreich seitdem bei weitem nüchterner geworden ist, einzusehen, daß des Guten schon zuviel geschehen ist, und wird eingelenkt.

Buch VI. Besondere, der Ordnung wegen dem Hauptbudget beigegebene Budgets.

Kapitel XX. Selbständige Staatsanstalten.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die besondern Budgets.

Obgleich die Mehrzahl der unter diese Rubrik gehörigen Anstalten ohne irgend wesentliches finanzielles Interesse sein dürften, so mußte denselben doch an dieser Stelle ein, wenn auch möglichst beschränkter, Raum gewährt werden, da es die französische Gesetzgebung für gut befunden hat, diese Anstalten im Budget aufzuführen, respektive deren Spezialbudgets dem Hauptbudget anzuschließen.

Manche Publizisten begehen sogar den Fehler, die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten als wirkliche Teile des Budgets zu betrachten und den übrigen Zahlen hinzuzurechnen, während dieselben an jener Stelle nur als durchlaufende Posten behandelt werden können.

Von den einzelnen *Budgets annexes*, die sämtlich auch an andrer Stelle bereits zu erwähnen waren, worüber wir auf das Sachregister verweisen, ressortieren unter

dem Finanzministerium: die Fabrikation der Münzen und Medaillen;

dem Justizministerium: erstens die Staatsdruckerei, zweitens die Ehrenlegion;

dem Marineministerium: die See-Invalidenkasse;

dem Ministerium für Ackerbau und Handel: die Zen-

tralschule für Kunsthandwerk und Industrie *(École centrale des arts et manufactures)*;

außerdem würde noch die *Caisse des dépôts et consignations*, die wir ebenfalls in diesem Kapitel behandeln, unter diese Budgetaufstellung gehören, doch hat man vorgezogen, dieselbe außerhalb des Budgets in besonderer Rechnung zu führen, wahrscheinlich, um sie unabhängiger erscheinen zu lassen, — obwohl sie nicht weniger, vielleicht schärfer, beaufsichtigt wird als die obigen Anstalten.

b) Die Fabrikation der Münzen und Medaillen.

Die Münze.

Die Münze hat eine ihr eigentümliche Stellung:

Früher wurde sie unter Staatsaufsicht von einem Unternehmer betrieben, welcher den Münzlohn einnahm, dafür das Geld schlug und Unternehmergewinn bezog.

Diese Einrichtung wurde durch Gesetz vom 31. Juli 1879 aufgehoben, und der Staat besorgt die Fabrikation seitdem selbst, wobei zu bemerken ist, daß der Direktor der Münze und das Beamtenpersonal im Etat des Finanzministeriums figurieren und dort pro 1882:

im Kapitel	44	für das Personal . . .	88,600 Francs
- -	45	für sachliche Ausgaben	72,400 -
- -	46	für Verschiedenes . .	26,100 -
		zusammen:	187,100 Francs

ausgeworfen sind.

Diese Ziffern haben also mit dem „besondern Budget" nichts zu thun; wogegen das letztere die Details der Fabrikationskosten in Einnahme und Ausgabe bringt.

Für das Jahr 1881 sind die betreffenden Zahlen im folgenden Kapitel detailliert aufgeführt; hier genügt die Erwähnung, daß im Jahr 1882 die Einnahmen und die Ausgaben mit 1,667,358 Francs balancieren.

Darin ist ein Betrag von 269,058 Francs als Fabrikationsgewinn enthalten, von dem die Hälfte mit 134,529 Francs als Einnahme in die Staatskasse fällt, während die andre Hälfte zum Betriebsfonds geschlagen wird.

c) *Die Staatsdruckerei.*

Die Staatsdruckerei besteht seit 1640, sie wurde von Ludwig XIII. gegründet[1] und im Louvre installiert. Die Staatsdruckerei.

Die Anstalt hieß derzeit die Imprimerie royale, nach der Revolution hieß sie *Imprimerie nationale*, wurde aus dem Louvre verlegt und erhielt seitdem erst ihre praktische nationale Bestimmung, indem sie damit befaßt wurde, die Gesetzsammlung (le bulletin des lois de la république) zu drucken.

Im Lauf der Zeit wurden ihre staatlichen Aufgaben immer mehr ausgedehnt, und mehrere königliche Ordonnanzen und kaiserliche Dekrete (das jüngste datiert vom 25. Juni 1864) wiesen ihr einen erweiterten Wirkungskreis an, welcher auch heute noch dem Wortlaut des Gesetzes nach in vollem Umfang besteht.

Das letzterwähnte Dekret ordnet an, daß die Staatsdruckerei das Bulletin des lois drucken und verkaufen und außerdem sämtliche Drucksachen der Ministerien und sonstigen Verwaltungsbehörden (selbstverständlich gegen Vergütung) anfertigen solle.

Thatsächlich besorgt sie die bezüglichen Drucklegungen jedoch nicht ausschließlich, sondern es hat sich eine gewisse Toleranz eingebürgert, sowohl von seiten der Druckerei, die ohnehin vollauf beschäftigt ist, als von seiten der Verwaltungen, denen es oft bequemer, vielleicht unter Umständen auch billiger ist, die bezüglichen Arbeiten in Privatdruckereien besorgen zu lassen. — So hat die Staatsdruckerei zum Beispiel niemals das „Journal officiel“ und die Kammerdrucksachen herzustellen gehabt.

Für Private arbeitet die Staatsdruckerei in der Regel nicht, doch gibt es zwei Ausnahmen: erstens kann sie autorisiert werden, Werke zu drucken, für welche es den Privatdruckereien an den erforderlichen Lettern fehlt, und zweitens wird jährlich eine bestimmte Summe für den unent-

[1] Der Betrieb dieser Anstalt scheint zunächst nur eine königliche Spielerei gewesen zu sein, — das erste Werk, welches daselbst gedruckt wurde, war eine Prachtausgabe des Buches „De imitatione Christi“, welches in dem damaligen Großsiegelbewahrer Marillac einen Übersetzer gefunden hatte.

geltlichen Druck solcher Werke ausgesetzt, welche auf den Bericht einer besonders dafür eingesetzten Kommission dieser Auszeichnung würdig erachtet werden[1].

Die Druckerei beschäftigt außer 83 Beamten über 1100 Arbeiter, darunter mehr als 300 Frauen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Staatsdruckerei für 1881 sind im folgenden Kapitel XXI näher aufgeführt.

Nach dem Bericht pro 1882 balancieren dieselben mit der Summe von 6,695,100 Francs und beziffert sich der in diesem Betrag vorgesehene Gewinn auf 215,850 Francs[2], wovon nur 21,585 Francs (10 Prozent) dem Staat als Einnahme überliefert werden, während der Rest bisher zur Vergrößerung des Betriebsfonds diente, der übrigens, nachdem er die Summe von 2,200,000 Francs erreicht hat, nicht weiter erhöht werden soll[3].

Die Arbeiten der Druckerei nehmen stetig zu; — für 1882 wird die Zunahme auf 450,000 Francs geschätzt, — im Jahr 1880 war sie derartig mit Bestellungen von den Ministerien überhäuft, daß ein Crédit supplémentaire nötig wurde, ein Umstand, welcher erkennen läßt, daß auch diese sonst ziemlich unabhängige Anstalt an ihr Budget gebunden ist, — selbst dann, wenn, wie in diesem Fall, ein eigentlicher Aufwand des Staats nicht erfordert wird und es sich nur um die Erlaubnis handelt, die Arbeiten nach Bedürfnis ausdehnen zu dürfen.

---

[1] Gewöhnlich steht ein bedeutender Gelehrter an der Spitze der großartig eingerichteten Anstalt.

[2] Dies ist das Minimum.

[3] Der Kammerbericht pro 1880 untersucht eingehend, ob der Staat ein Recht habe, die Einnahme von der Staatsdruckerei als Gewinn zu buchen, und bejaht diese Frage, indem er ausführt, daß, wenn man die offiziellen Drucksachen von der Privatindustrie liefern ließe, diese den Gewinn einsacken würde, welchen jetzt der Staat einziehe.

Im übrigen bemerkt der Berichterstatter, daß in den von der Staatsdruckerei angesetzten Preisen nichts für das 10,000 Quadratmeter große Lokal und ebensowenig für das sich auf 2,200,000 Francs belaufende Betriebskapital sowie für die auf 6—7 Millionen zu schätzenden Vorräte und Betriebsmittel berücksichtigt sei.

Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, hinzuzufügen, daß pro 1882 die Löhne der Arbeiter auf 2,131,350 Francs, die Vorräte auf 3,817,400 Francs geschätzt wurden. — Für die Anstalt wird eine besondere Altersversorgungskasse unterhalten. (Siehe Seite 779.)

d) Die Ehrenlegion.

Der Orden der Ehrenlegion hat eine eigne Verwaltung, welche unter einem Großkanzler steht. Die Ehrenlegion.

Bekanntlich wurde dieser Orden, der einzige, den Frankreich hat und dessen Großmeister das jeweilige Staatsoberhaupt ist, von Napoleon I. am 29. Floréal X gegründet.

Er dient sowohl der Belohnung von Zivil- als von Militärverdiensten, mit dem Unterschied jedoch, daß die während des aktiven Kriegsdienstes Dekorierten eine Jahresrente erhalten und keine Gebühren zahlen, während die Zivilpersonen für das Patent eine Abgabe von 12 Francs zu entrichten haben.

Die betreffende Jahresrente beträgt:

für den Ritter[1] (5. Klasse)	250	Francs,
- - Offizier (4. Klasse)	500	-
- - Kommandeur (3. Klasse)	1000	-
- - Großoffizier (2. Klasse)	2000	-
- - Inhaber des Großkreuzes (1. Klasse)	3000	-

Die Zahlung jener Ordensrenten war von Anfang an vorgesehen worden, und Napoleon I. wollte, daß dieselben mittels Grundrenten gedeckt würden, um das Institut gewissermaßen für alle Zeiten fundiert erscheinen zu lassen. — Damals war die Legion in 16 Kohorten eingeteilt, und jede Kohorte hatte ihre eignen Güter.

Die Dekrete vom 9. Germinal XIII und 8. März 1806 ersetzten aber die (der ersten Amortisationskasse abgetre-

[1] Die Zahl der Ritter war ursprünglich unbeschränkt, doch wurde nach 1871 bestimmt, daß eine Zeitlang nur eine Ernennung gegen zwei Todesfälle erfolgen dürfe, damit die Zahl der Legionäre abnehme. Seit dem 10. Juni 1879 ist das Verhältnis der Neuernennungen auf eine gegenüber 3—4 Todesfällen festgesetzt worden. Diese Beschränkungen wurden eingeführt, einmal, um die Belohnungen seltener zu machen, dann aber auch aus finanziellen Erwägungen, weil die Jahresrenten neben den andern Ausgaben nicht unerheblich auf dem Budget lasteten.

Für die übrigen Grade des Ordens bestanden von jeher Maximalzahlen, so für die Offiziere die Zahl von 4000, für die Kommandeure die von 1000, für die Großoffiziere die von 200 und für die Inhaber der Großkreuze die von 80.

1852 wurde dem Orden der Ehrenlegion noch die Médaille militaire hinzugefügt, deren Inhaber eine Jahresrente von 100 Francs beziehen.

tenen) Güter durch die Eintragung einer Rente von 6,405,488 Francs in das Hauptbuch der Staatsschuld, eine Summe, welche infolge späterer Bestimmung auf 6,907,496 Francs erhöht wurde, und bildet diese Eintragung sozusagen das Grundvermögen der Ehrenlegion. Dieselbe hat jedoch auch andre eigne Einkünfte: von ihren Schulen[1], dem ihr zugewiesenen Betrag der Gebühr für die Patente und einer Abgabe für die Berechtigung, fremdländische Orden zu tragen[2].

Die eignen Einkünfte der Ehrenlegion reichen indessen bei weitem nicht aus, und der Staat gewährt die fehlenden circa 10 Millionen als Dotation.

Diese Summe ist man zu verringern bestrebt, und wird dahin gearbeitet, die Zahl der Legionäre zu vermindern[3], so daß der Kammmerbericht pro 1882 eine Reduktion des Staatszuschusses um 400,000 Francs (inklusive der Gehalte der Medailleninhaber von 500,000 Francs) rechtfertigen zu können glaubt.

Über die Einnahmen enthält der gedachte Bericht keine Angaben von besonderm Interesse; dieselben werden

---

[1] Für die Töchter der Legionäre werden drei Schulen unterhalten, in deren jeder 400 Freiplätze und 50 Plätze für zahlende Schülerinnen bestehen. Das Schulgeld der letztern bildet natürlich eine Einnahme.

Die Schulen haben ihren Sitz in St. Denis, Ecouen und Les Loges; in St. Denis befinden sich die Töchter der Legionäre höhern Ranges, vom Oberoffizier an (die äquivalenten Zivilstellungen mitgerechnet), in Ecouen die Töchter der subalternen Offiziere (und der Zivilbeamten entsprechender Rangstellung) und in Les Loges die Töchter der Unteroffiziere und Soldaten. Der Unterricht und die Erziehung in den Schulen sind der Lebensstellung der betreffenden Kinder angepaßt.

Die Mädchen werden zwischen dem 9. und 11. Jahr aufgenommen und können bis zum 18. Jahr bleiben, die Erziehung findet natürlich unter Leitung von Damen statt, und waren bis 1881 zum Teil Nonnen mit dieser Leitung betraut.

[2] Es ist dafür eine Gebühr zu entrichten von 100 Francs für eine im Knopfloch, von 150 Francs für eine am Hals getragene Dekoration, von 200 Francs für einen Stern und von 300 Francs für das sogenannte „große Band".

Offiziere bis zum Kapitän erhalten jene Erlaubnis gebührenfrei.

[3] Mit Ausnahmen: zum Beispiel bei Gelegenheit der Melbourner Ausstellung und nach dem Vertrag mit dem Bei von Tunis, indem bei den erwähnten Veranlassungen (mit Erlaubnis der Kammern) eine Anzahl von Kreuzen noch extra ausgeteilt wurde.

im folgenden Kapitel XXI für das Jahr 1881 detailliert mitgeteilt, und sei hier nur erwähnt, daß die Totalsumme für 1882 auf 18,642,995 Francs geschätzt wurde.

e) Die See-Invalidenkasse.

Die *Caisse des invalides de la marine* ist von Colbert gegründet worden (königliche Ordonnanz vom 23. September 1673). Die See-Invalidenkasse.

Damals wurden den Seeleuten 6 Deniers pro Livre (1 Livre = 240 Deniers) abgezogen, um zwei Hospitäler für sie zu unterhalten; doch zog man schon nach wenigen Jahren (1689) vor, die betreffende Unterstützung einfach unter die Seeleute, die ferner in ihren Familien bleiben sollten, zu verteilen.

Die Invalidenkasse ist streng von den übrigen Staatskassen getrennt und einer eignen Verwaltung unter einem Trésorier général des invalides unterstellt.

Sie dient dem speziellen Zweck, allen Seeleuten, sowohl der Staatsmarine als der Handelsflotte (auch den Zivilbeamten des Marineministeriums) vom obersten Offizier und Kapitän bis zum untersten Matrosen und Schiffsjungen, desgleichen deren Frauen und Kindern, die verdienten Belohnungen, Pensionen und Versorgungen zu sichern, sowie überhaupt in thunlichstem Umfang deren Interessen zu wahren.

Zu diesem Zweck ist sie in drei Abteilungen geteilt: 1. die eigentliche Invalidenkasse, 2. die Kasse der Seeleute (caisse des gens de mer), 3. die Prisenkasse.

Die eigentliche Invalidenkasse (Dotation, Ordonnanz vom 22. Mai 1816) fungiert lediglich als Pensions- oder Ruhegehaltskasse der Beamten und Seeleute, die *Caisse des gens de mer* dagegen als eine Art unentgeltliche Bank für die Seeleute und deren Familien, indem sie Gelder und Werte aller Art für sie empfängt und aufbewahrt, die entsprechenden Revenuen einzieht und anderseits die Gefälle auszahlt etc.; die Prisenkasse ist nur eine Unterabteilung der Caisse des gens de mer, welche die Prisenanteile (1879: 379,000 Francs) verwaltet.

Obgleich niemals daran gedacht worden ist, den Seeleuten oder ihren Familien die mit diesem Institut zuge-

wandten Vorteile zu nehmen, so warf die parlamentarische Kommission für das Budget pro 1881 dennoch die Frage auf, ob es nötig sei, für jenen Zweck eine eigne kostspielige Anstalt zu unterhalten, worüber sich der Berichterstatter für 1881 wie folgt äußert:

„Diese Verwaltung ist mit einem Kostenaufwand von 326,700 Francs für ein Budget von 28,625,000 Francs sehr kostspielig, und könnte der Finanzminister zweifellos die Auszahlung der Pensionen und Unterstützungen viel billiger durch seine Beamten besorgen lassen, wie er ja auch die andern Ausgaben der Marine, von der größten bis zur kleinsten, effektuiert, weshalb die Budgetkommission die Minister der Marine und der Finanzen aufgefordert hat, zu untersuchen, ob man die See-Invalidenkasse nicht mit der Staatskasse vereinigen könne, ohne natürlich den Seeleuten der Staats- und der Handelsmarine die üblichen Pensionen irgendwie entziehen zu wollen. Zwecks dessen würde nur nötig sein, der Kammer jährlich einen vom Marineministerium aufgestellten Etat der bezüglichen Unterstützungen zur Genehmigung vorzulegen."

In den Motiven zum Budget von 1882 wird hierauf erwidert (Seite 1566), daß es erstlich sehr schwer fallen dürfte, die Kosten erheblich zu vermindern, da die Verwaltung der Invalidenkasse die geringst besoldete unter allen Finanzverwaltungen sei, während anderseits das Marineministerium Zweifel trage, ob es erlaubt sei, die Invalidenkasse aufzulösen und ihr eignes Kapital von 100—120 Millionen einfach mit dem allgemeinen Kapital des Staats zu verschmelzen.

Das Kapital der Invalidenkasse ist nämlich ganz besonderer Art, indem es außer eignen Fonds, die zum größten Teil aus einer Eintragung in das Schuldbuch des Staats in Höhe von 5,127,692 Francs Renten bestehen, stets fällige Depositen enthält, die nicht nur der Kriegsmarine, sondern auch der Handelsmarine gehören, deren Ruhegehalte durch jene Kapitalien garantiert werden.

Eine im Jahr 1870 tagende Kommission hatte sich über die Natur dieser Fundation folgendermaßen ausgesprochen:

„Es ist ein gemeinschaftlicher Fonds, der vieles sowohl mit einer Sparkasse als mit einer Tontine gemein hat, welcher unter dem Schutz der öffentlichen Treue (sous la sauvegarde de la foi publique) steht und durch viele Gesetze zum Kollektiveigentum der Seeleute erklärt worden ist (propriété collective des hommes de mer)"; und wurde damals weiter ausgeführt, daß die Kasse eine Zentralstelle sei, an die sich viele Dienstzweige anschließen...

Der Finanzminister acceptierte in der obenerwähnten Antwort diese Ausführungen (Seite 1567), denselben noch hinzufügend, das Vermögen der Kasse bestehe größtenteils in einem Kapital, „créé et enrichi par des produits ayant une origine privée".

Die Budgetkommission pro 1882 behauptete zwar, durch die Gründe der Staatsregierung nicht überzeugt worden zu sein, doch hat sie von der Verschmelzung der Kasse Abstand genommen und sich darauf beschränkt, an manchen Details zu mäkeln, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Im Budget pro 1882 balanciert die Kasse mit 30,060,000 Francs, und ist dieses Gleichgewicht in Einnahme und Ausgabe darum sehr natürlich, weil der Staat das an den Einkünften zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen etwa Fehlende zuzulegen hat.

Der Staat schoß 1881: 13,150,000 Francs zu, während die Invalidenkasse an eignen Einnahmen unter anderm bezog: an Abzügen von dem Gehalt der der Staatsmarine angehörenden Beamten, Soldaten und Matrosen und von 3 Prozent von allen Materialienankäufen für die Marine: 7,900,000, an Abzügen von dem Gehalt der auf der Handelsflotte dienenden Matrosen: 1,550,000 Francs, aus der Eintragung in das Schuldbuch des Staats: 5,127,692 Francs; — nach dem Budget für 1882 ist im Bericht der Kommission ein Staatszuschuß von 13,980,000 Francs vorgesehen, außer der 3prozentigen Abgabe von den Materialeinkäufen im Betrag von 3,901,000 Francs, die künftig gesondert aufgestellt werden soll.

Zur Erklärung der verschiedenen Ausgaben der See-Invalidenkasse würde eine genaue Auslegung der bezüglichen Gesetzgebung erforderlich sein (deren Bestimmungen in 18 Gesetze verteilt sind), um zu zeigen, wie die pro 1881 figurierenden 27,115,000 Francs sich in folgende 3 Summen teilen: Halbsold 5,520,000 Francs, Ruhegehalt, Pensionen für Verwundungen etc. 21,600,000 Francs, Zuschüsse für ältere Pensionäre 535,000 Francs, — womit wir uns selbstredend hier nicht befassen können.

f) Die Kunst-Gewerbe- und Industrieschule.

Die École centrale des arts et manufactures.

Die *École centrale des arts et manufactures* ist eine selbständige Anstalt, welche von Lavallée vor 50 Jahren gegründet und später vom Staat übernommen wurde.

Sie hat ihr eignes Vermögen, verwaltet dasselbe selbst und verwendet ihre Überschüsse auf die Verbesserung des Instituts. — Dabei besteht die Bestimmung, daß, wenn einmal ein Defizit entstehen sollte, es dem Staat obliegt, das Fehlende zuzuschießen.

Für die gewöhnlichen Ausgaben war dies bisher nicht nötig, und konnte der Staat sich begnügen, Stipendien zu stiften, doch wird er nunmehr eine außerordentliche Ausgabe für die Schule zu tragen haben, da dieselbe sich in ihrem jetzigen Lokal zu beengt fühlt und deshalb die Erbauung eines neuen Schulpalastes geplant ist.

Die Anstalt selbst hat für diesen Zweck eine bedeutende Summe erspart, zu welcher der Staat das Fehlende zuzulegen haben wird[1].

Das Budget des Instituts für 1881 findet sich ebenfalls in dem nachfolgenden Kapitel XXI. Pro 1882 balancieren die Einnahmen wie die Ausgaben auf rund 533,000 Francs.

g) Die Tilgungs- und Depositenkasse[2].

Die Tilgungs- und Depositenkasse.

Die *Caisse d'amortissement et des dépôts et consignations* hat im Staatsbudget keinen Platz gefunden, obgleich sie

[1] Die Schule stellt Diplome aus und ist die einzige Anstalt in Frankreich, an der die Zivilingenieure (Ingénieurs civils) ihre Ausbildung erhalten.

[2] Siehe Sachregister.

dazu mindestens ebensosehr berechtigt wäre wie die meisten andern Institute, die in dessen Nebenbudget aufgeführt sind, denn die Kasse spielt eine bedeutende Rolle, greift oft in die Finanzverwaltung ein, gebietet über große Summen, nimmt großes Vertrauen in Anspruch (welches sie übrigens in vollem Maß verdient) und liefert endlich eine bedeutende Summe als Gewinn an den Staat ab.

Die Anstalt bleibt dabei keineswegs ohne staatliche Kontrolle, sondern hat dieselbe den Kammern vierteljährlich detaillierte Berichte einzuliefern, zu deren Prüfung eine aus Senatoren und Deputierten zusammengesetzte Aufsichtskommission berufen ist.

Wie der Titel bereits besagt, stehen bei dem besprochenen Institut zwei verschiedene Kassen unter dem nämlichen Generaldirektor:

Die Amortisationskasse ist nur noch der Schatten dessen, was sie nach ihrer Bestimmung sein sollte, nicht etwa, weil die Tilgung aufgehört hätte (im Gegenteil, dieselbe nimmt, wie wir wiederholt sahen, wenn auch in andrer Form, eher zu als ab), sondern weil die Auslosung und Tilgung der Amortisables zur Zeit direkt vom Finanzministerium abgewickelt wird, während die Amortisationskasse seiner Zeit für die Amortisation der perpetuellen Schuld eingerichtet war; wie diese aber seit 1871 eingestellt ist, so bleibt ihr nach jener Richtung nur wenig zu thun übrig, und kann ihre bezügliche Arbeit in wenigen Minuten absolviert werden:

Die Altersversorgungsanstalt nämlich, welche unter demselben Direktor steht, kauft perpetuelle Renten für die eingezahlten Prämien und verwandelt sie zu gunsten der Einleger in lebenslängliche; diese perpetuellen Renten werden alsdann annulliert, und diese Annullation besorgt die Caisse d'amortissement, nachdem ihr die Caisse de retraites die dazu erforderlichen Summen übertragen hat.

Für das Jahr 1879 beliefen sich diese Summen auf ein Kapital von 17,557,233 Francs, für welches 877,315 Francs Renten gekauft wurden, nachdem der Staat die Auszahlung

einer entsprechenden Summe von lebenslänglichen Renten übernommen hatte[1].

Wichtiger in ihren Funktionen ist die Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations), welche nicht allein ganz andre und weit zahlreichere Geschäfte macht, sondern auch der Staatsverwaltung erhebliche Dienste leistet, wie aus folgender Detaillierung ihrer Funktionen (die übrigens keineswegs erschöpfend sein kann) ersichtlich ist. Ihre Funktionen beziehen sich auf:

1. Gerichtliche und administrative Konsignationen. Als das Gesetz vom 28. April 1816 die Kasse errichtete, wurde dieselbe als gesetzliche Bewahrerin sämtlicher gerichtlichen Depositen eingesetzt[2], und bestimmen das Zivilgesetzbuch sowie die königliche Ordonnanz vom 3. Juli 1816 und andre mehr die Fälle, in denen eine gerichtliche Hinterlegung von Werten notwendig ist.

Im Jahr 1879, dessen Rechnung im Jahr 1881 publiziert wurde, beliefen sich die Depositen auf den Betrag von 165 Millionen, die Rückzahlungen auf den Betrag von 158 Millionen, so daß die vorher schon vorhandenen 290½ Millionen sich für 250,000 Berechtigte auf 297½ Millionen steigerten.

Vor dem Gesetz vom 28. Juli 1875 konnte nur bares Geld in Bewahrung genommen werden, jetzt können auch Wertpapiere hinterlegt werden, und so lagen am 31. Dezember 1879: 126,446 Werttitel im Betrag von 89,644,605 Francs in der Kasse, welche dafür eine Depositengebühr von 269,074 Francs bezog.

2. Provisorische, auch freiwillige Hinterlegung von Kautionen. Der Eingang von Kautionen betrug im Jahr 1881 ungefähr 11½ Millionen, der Ausgang 11 Millionen, der Verkehr in andern Depositen 14 Millionen Eingang gegen 10½ Millionen Ausgang.

3. Depositen öffentlicher Institute. Die Institute,

---

[1] Seit dem Beginn der Altersversorgung in Frankreich beliefen sich die also gekauften und annullierten Renten auf 7,138,863 Francs.

[2] In Preußen besteht eine ähnliche Kasse nur für die Rheinprovinz in Köln (Gesetz vom 24. Juni 1861).

welche Gelder deponieren, erhalten dafür eine Verzinsung von 3 Prozent. Die Anstalt wird dadurch zum Bankier, bei welchem die Gemeinden Gelder auf kurze Perioden (gegen einen Zinssatz von 4½ Prozent) borgen können[1]. Von dem Umsatz (Einzahlung und Rückzahlung) blieb in der Kasse am 31. Dezember 1879 ein Überschuß von beinahe 24 Millionen Francs.

4. Sparkassen. Die Sparkassen müssen ihre Gelder der Depositenkasse zur Verwahrung abliefern und zahlt ihnen die letztere dafür 4 Prozent Zinsen. Für einen Teil der disponibeln Summe werden Staatsrenten gekauft, ein andrer Teil wird von der Depositenkasse in laufender Rechnung der Staatskasse übergeben; da aber die hinterlegte Summe Ende 1879 sich bereits auf 1167 Millionen Francs belief, so leidet die Depositenkasse an Überfüllung[2].

5. Hilfskassen auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuel), Knappschafts- und ähnliche Kassen. Dieselben hatten 1879 bei der Depositenkasse ein Guthaben von fast 20 Millionen Francs.

6. Ruhegehaltskassen. Außer der großen Staatspensionskasse unter der Verwaltung des Finanzministeriums bestehen deren noch viele kleinere, wovon verschiedene, zum Beispiel die der Seinepräfektur, der Polizeipräfektur, der Staatsdruckerei, des Oktroi von Paris, der Großen Oper, der Departementalpräfekturen und Unterpräfekturen, der Mairien etc., von der Depositenkasse verwaltet werden.

Es waren für dieselben 1879: 9701 einzelne Pensionen auszuzahlen, und besaß die Kasse zu deren Deckung 2⅛ Millionen Renten und außerdem 3½ Millionen Francs Kapital.

7. Ehrenlegion. Die Depositenkasse ist gewissermaßen auch der Bankier der Ehrenlegion, indem sie die Einnahmen und Ausgaben derselben gegen Vergütung besorgt; anderseits

---

[1] Die Interessensätze werden periodisch fixiert.

[2] Man hofft in Frankreich, daß die neuerdings eingerichteten Postsparkassen, welche nur 3 Prozent Zinsen zahlen, in dieser Richtung eine Entlastung herbeiführen werden; doch ist nicht recht ersichtlich, auf welche Weise dieselbe eintreten soll.

hat sie aber auch Zinsen für die bei ihr zu gunsten dieses Ordens deponierten Gelder zu zahlen.

8. Militärsachen. Wie die See-Invalidenkasse für die Seeleute, so sorgt die Depositenkasse für die Angehörigen der Landarmee, indem sie die Gelder der Abwesenden und der Erben von verstorbenen Militärpersonen verwaltet.

Die Einjährig-Freiwilligen müssen in Frankreich für Bekleidung, Nahrung und Wohnung 1500 Francs zahlen, und ist dieser Betrag provisorisch zu deponieren, da nicht jeder, welcher sich zum freiwilligen Dienst meldet, auch angenommen wird. — Auch diese Depositen erfolgen bei der Depositenkasse.

Außerdem verwaltet die letztere das Vermögen der 76 (von Privaten gestifteten) Militärstiftungen, die freilich meist nicht sehr bedeutend sind.

9. Altersversorgungsanstalt. Die Verwaltung dieser großartig entwickelten Anstalt, bei welcher jedermann (und zwar vorzugsweise durch allmähliche Einzahlungen[1]) Renten bis zur Höhe von 1500 Francs erwerben kann, liegt ebenfalls der Depositenkasse ob.

Eine große Anzahl von Etablissements hat ihre Arbeiter bei dieser Kasse eingekauft.

Seit einigen Jahren verliert der Staat an den lebenslänglichen Renten, beziehentlich Pensionen, die er gewährt, da der Tarif auf einer Basis von 5 Prozent berechnet ist, während für die angekauften Staatsrenten die Revenuen nur betrugen 1875: 4,61 Prozent, 1876 und 1877: 4,66 Prozent, 1878: 4,46 Prozent, 1879: 4,10 Prozent.

Für 1879 allein beträgt der Verlust für den Staat 373,625 Francs an Renten, welche kapitalisiert einen Wert von 7,473,000 Francs repräsentieren würden.

10. Versicherungskasse. Die Depositenkasse ist vom Staat angewiesen, in seinem Namen kleine Versicherungen gegen den Todesfall oder gegen Unfall, und zwar ohne jeg-

[1] Es werden höchstens 4000 Francs auf einmal angenommen.

lichen Gewinn, zu übernehmen, doch ist vom Publikum die ihm durch diese Anordnung gebotene Wohlthat bisher kaum anerkannt und das Institut bezüglich nur sehr wenig benutzt worden.

11. Vizinalwegekasse. Der Staat macht den Bezirken oder Gemeinden Vorschüsse für den Bau der Vizinalwege und gibt ihnen auch Subventionen.

Die Vorschüsse werden in der Form von tilgbaren Anleihen gewährt, welche die Depositenkasse den Gemeinden und Departements zu dem Zins- und Amortisationssatz von 4 Prozent zur Verfügung stellt.

Es sind dafür im Jahr 1868 (Gesetz vom 11. Juli) 200 Millionen und im Jahr 1879 (Gesetz vom 10. April) weitere 300 Millionen unter entsprechenden Bedingungen ausgesetzt worden[1].

12. Schulbautenkasse. Ein ähnlicher Fonds ist für die Förderung von Schulbauten (sowohl der Elementar- als der höhern Schulen) errichtet, und sei bezüglich der Details darüber auf die Gesetze vom 1. Juni 1878 und spätere verwiesen[2].

Die *Caisse des dépôts et consignations* hat übrigens noch andre, minder wichtige Obliegenheiten, die hier übergangen werden können.

Wichtiger ist es, zu erklären, wie dieselbe mit dem vielen, ihr zufließenden Geld verfährt, und finden wir in ihrem Budget unter dem Titel „Anlagen“ (placements), daß sie den Gemeinden und Bezirken im Jahr 1879 ein Gesamtkapital von 139,478,430 Francs vorgeschossen hat, daß sie ferner für den Reservefonds der Sparkasse eine Summe von 2,553,275 Francs Renten anschaffte, sodann 80 Millionen an Bons du trésor kaufte, welche Zinsen tragen, 61,560,316 Francs an Sparkassengeldern in laufender Rechnung der Staatskasse überlieferte (als schwebende Schuld) und 787,980 Francs Rente für die Altersversorgungsanstalt ankaufte.

Zieht man weiter die buchmäßigen Umsätze in Betracht,

[1] Es ist die Rede davon, die Summe noch zu erhöhen.

[2] Auch das Kapital der Schulbautenkasse soll erhöht werden.

so finden sich am 1. Januar 1880 in der Depositenkasse als Aktiva 485,676,165 Francs und als Passiva 1,959,824,445 Francs; dieses an sich etwas auffallende Verhältnis kann jedoch nicht befremden, da die Depositenkasse ja für die Aufbewahrung von Geldern errichtet ist und mit den durchlaufenden Posten sich sowohl auf der Kredit- als auf der Debetseite die Summe von 3177 Millionen herausstellt.

Die eignen Ausgaben der Depositen- und Tilgungskasse beliefen sich im Jahr 1879

an Personalausgaben auf	1212610	Francs
- sachlichen Ausgaben auf	183167	- und
- außerordentlichen Aufwendungen auf	15061	-
zusammen auf:	1410838	Francs.

Kapitel XXI. Das französische Budget in seiner offiziellen Form.

Die Form des französischen Budgets.

Zum vollen Verständnis des französischen Finanzwesens ist es erforderlich, sich auch mit der äußern Erscheinungsweise des Budgets bekannt zu machen, — um so mehr, als in systematischen Darstellungen, wie sie im Verlauf unsrer Arbeit bisher versucht wurden, manche minder bedeutende Details übergangen werden müssen, um die Hauptpunkte desto prägnanter hervortreten zu lassen. — Diese Details sollen gleichwohl keineswegs vernachlässigt werden und deshalb in diesem Kapitel nebst den allenfalls erforderlichen Erläuterungen eine Stelle finden, um so zugleich diesen Abschnitt zu einer Grundlage wie zu einem Beleg der in dem folgenden Kapitel zu gebenden Übersicht zu gestalten.

Das französische Budget wird seit einer Reihe von Jahren in drei besondern Gesetzen votiert, über 1. die direkten Steuern, 2. die Ausgaben, und 3. die Einnahmen, — und zwar aus folgendem Grunde:

Der Entwurf des Budgets, also der Voranschlag für das künftige Jahr, wird zwar der Kammer jeweilig bereits im Januar des laufenden Jahrs vorgelegt, doch hat man in der Regel im Beginn jeder Session stets so viel mit allgemeinen

und speziellen politischen Fragen zu thun, daß die Erledigung der Angelegenheiten des Staatshaushalts sich gewissermaßen mit Zeitabfällen begnügen muß, und so kommt es, daß das Finanzgesetz oft erst im Dezember, — ja selbst erst in der letzten Minute des Jahrs, — promulgiert werden kann.

Für die Hebung der direkten Steuern sind aber, wie im Eingang dieser Arbeit ausgeführt, umfassende Vorarbeiten, — namentlich viele Formalitäten und Schreibereien notwendig, und ist man darum zunächst notgedrungen, dann aus Bequemlichkeit, schließlich aus Gewohnheit und endlich sozusagen aus gesetzlicher Tradition dazu übergegangen, das Kapitel der direkten Steuern vom allgemeinen Budget getrennt und als besonderes, in der Regel schon im Juli promulgiertes Gesetz zu behandeln.

Dieses spezielle Gesetz sanktioniert indessen nur die Vorarbeiten, indem es die Summen der betreffenden Titel festsetzt, während erst später, durch das Budgetgesetz über die Einnahme, die Hebung der Steuern angeordnet wird.

Auch das Projet de loi du budget général de l'exercice 1882, welches am 1. Januar 1881 eingebracht wurde, zeigt diese an sich unlogische Einteilung (1. direkte Steuern, 2. Ausgaben, 3. Einnahmen), obgleich vorauszusehen war, daß das ganze Budget im Juli desselben Jahrs votiert sein werde, weil dieses Mal im Herbst Neuwahlen stattzufinden hatten.

Im Jahr 1880 war dies nicht der Fall, und läßt sich für das Budget für 1881 daher die Abtrennung der direkten Steuern wohl erklären.

Nachstehend ist das Budget pro 1881 (nach dem „Bulletin des lois", XII. Série, No. 548 und 575) wiedergegeben, einerseits, weil es bei der ursprünglichen Ausführung dieser Arbeit das neueste war, welches uns zu Gebote stand und als solches auch an andern Stellen dieses Buches ausgiebige Benutzung gefunden hat, anderseits, weil das inzwischen ebenfalls vorliegende Budget voté für 1882 weniger ausführlich ist. Letzteres und ebenso das Projet de budget für 1883 weisen übri-

gens charakteristische Unterschiede gegenüber ihrem Vorgänger nur was die unterdessen erfolgten Veränderungen innerhalb der Ressorts der Ministerien angeht auf, über die wir das nötige in Kapitel XIII angaben, und darf überhaupt nicht außer acht gelassen werden, daß es sich in diesem Abschnitt im wesentlichen nur darum handeln soll, einen Begriff von den äußern Formen des französischen Budgets zu geben, es demnach wenig wichtig erscheint, ob die Zahlen ein Jahr älter oder jünger sind. (Die Zahlen pro 1882 siehe Seite 714 ff.)

---

1. Gesetz, betreffend die direkten Steuern und die denselben assimilierten Steuern für das Fiskaljahr 1881.

Gesetz, betreffend die direkten Steuern und die denselben assimilierten Steuern für das Fiskaljahr 1881.

Der Senat und die Deputiertenkammer haben angenommen, und der Präsident der Republik promulgiert das Gesetz, dessen Wortlaut folgt:

Artikel 1. Die zur Verwendung für die Staatsausgaben bestimmten direkten Steuern sollen für 1881 in Hauptsumme und Zuschlagscentimes in Gemäßheit der ersten Abteilung des diesem Gesetz beigelegten Etats A und der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in das Budget eingestellt werden (établies).

Das Kontingent (der Beitrag) jedes Departements zu den Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuern ist in der Hauptsumme zu den Beträgen festgesetzt, welche in dem diesem Gesetz beigefügten Etat B angegeben sind.

Artikel 2. Die verschiedenen den direkten Steuern assimilierten Abgaben, welche im § 1 des beiliegenden Etats C angegeben sind, werden im Jahr 1881 für den Staat in Gemäßheit der bestehenden Gesetze in das Budget eingestellt.

Artikel 3. Die zu den departementalen und zu den speziellen Ausgaben zu verwendenden Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür-, Fenster- und Gewerbesteuern (patentes) werden bezüglich der Zuschlagscentimes für 1881 in Gemäßheit der zweiten Abteilung des beiliegenden Etats A und der bestehenden Gesetze fixiert.

Artikel 4. Das Maximum der Centimes, welche die Generalräte in Gemäßheit des Artikels 58 des Gesetzes vom 10. August 1871 zuschlagen dürfen, ist für das Jahr 1881 zunächst auf fünfundzwanzig (0,25 Franc) festgestellt für die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, ferner noch besonders auf 1 Centime (0,01 Franc) für die vier direkten Steuern.

Artikel 5. Das Maximum der außerordentlichen Centimes, welche die Generalräte in Gemäßheit des Artikels 40 desselben Gesetzes zuschlagen dürfen, ist für das Jahr 1881 festgesetzt auf 12 Centimes (0,12 Franc).

In dieser Zahl sind einbegriffen diejenigen Centimes, deren Verwendung bereits vor der Promulgierung des Gesetzes vom 18. Juli 1866 über die Generalräte durch besondere Gesetze genehmigt worden waren.

Artikel 6. Das Maximum des besondern Zuschlags zu den vier direkten Steuern, welcher in dem Fall (durch Dekret) auferlegt werden darf, wo in dem Budget des Departements kein hinlänglicher Kredit eröffnet wurde, um die im Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 1871 genannten Ausgaben zu bestreiten[1], ist für dasselbe Jahr auf 2 Centimes (0,02 Franc) festgesetzt.

Artikel 7. Das Maximum der außerordentlichen Zuschlagscentimes, welche die Munizipalräte zur Verwendung für außerordentliche Ausgaben zum Nutzen der Gemeinde votieren dürfen und dessen jährliche Feststellung laut Artikel 42 des Gesetzes vom 10. August 1871 den Generalräten obliegt, darf für 1881: 20 Centimes nicht übersteigen.

Artikel 8. Sofern es notwendig wird, daß die Regierung, dem § 4 des Artikels 39 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 gemäß, von Amts wegen den Gemeinden Zuschlagscentimes für die Bestreitung außerordentlicher Ausgaben auflegt, so dürfen diese Centimes die Zahl 10 nicht

---

[1] Es handelt sich um gewisse obligatorische Ausgaben. Seit 1872 ist es immer bei 2 Centimes geblieben.

übersteigen, außer wenn es sich um die Zahlung von Schulden handelt, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung entstanden sind; in diesem Fall können sie bis auf 20 erhöht werden.

Artikel 9. Im Fall die ordinären Einnahmen für die Errichtung (und den Unterhalt) der niedern oder höhern Elementarschulen nicht hinreichen, dürfen die Munizipalräte und die Generalräte für 1881, als spezielle Umlage für den Elementarunterricht, Zuschlagscentimes zu den vier direkten Steuern votieren.

Es dürfen jedoch für diesen Zweck der betreffenden Gemeinde nicht mehr als 4 Centimes von den Munizipalräten, und dem Departement nicht mehr als 4 Centimes von den Generalräten auferlegt werden.

Im übrigen werden pro 1881 für den Unterhalt der schulgeldfreien Gemeindeschulen die im Artikel 4 des Einnahmegesetzes für 1877 (vom 26. Dezember 1876) angegebenen Ressourcen[1] beibehalten.

Artikel 10. Im Fall der Ertrag der ordinären Centimes unzureichend sein sollte, um die erforderlichen Beiträge zu den Ausgaben für die Vizinalwege größerer Verbindung (Ausdehnung), und in außerordentlichen Fällen auch für andre Vizinalwege gewähren zu können, sind die Generalräte autorisiert, für 1881 als spezielle Umlage 7 Centimes den vier direkten Steuern zuzulegen.

Artikel 11. Die verschiedenen, den direkten Steuern assimilierten Abgaben, welche im § 2 des beiliegenden Etats C angegeben sind, sollen für die Departements, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten und die gesetzlich anerkannten Korporationen[2] umgelegt werden.

Artikel 12. Soweit gegenwärtiges Gesetz nichts andres vorschreibt, bleiben in Kraft: der Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 1829, modifiziert durch den Artikel 7 des

---

[1] Besondere Centimes, deren Betrag der Staat von 1882 ab selbst übernimmt und deren Gesamtsumme auf 22 Millionen Francs, allerdings zu niedrig, geschätzt wurde. (Siehe oben, Unterricht.)

[2] Meliorationsgenossenschaften für Bewässerung, Entwässerung etc.

Gesetzes vom 7. August 1850, betreffend das Kataster, — die Bestimmungen der Gesetze vom 10. Mai 1838 und 10. August 1871 über die Befugnisse der Departements, — vom 16. September 1871 und 21. Mai 1873 über die Zusammensetzung des Generalrats des Seinedepartements, — vom 18. Juli 1837 und 24. Juli 1867 über die Gemeindeverwaltung, — vom 21. Mai 1836 und 11. Juli 1868 über die Vizinalwege, — vom 15. März 1850, 10. April 1867 und 19. Juli 1875 (Artikel 7) über den Elementarunterricht.

Artikel 13. Die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Steuerrollen dürfen vom Präfekten erst endgültig festgestellt und exekutorisch erklärt werden, nachdem das Einnahmebudget für 1881 die Einziehung der Steuern angeordnet haben wird, wogegen die Prästationsrollen für die Vizinalwege festgestellt und publiziert werden dürfen, sobald die Generalräte, dem Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 gemäß, den Wert eines Arbeitstags bestimmt haben.

Das vorliegende, vom Senat und der Deputiertenkammer angenommene Gesetz soll als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Paris, 16. Juli 1880.

gez. Jules Grévy.

Der Finanzminister: gez. J. Magnin.

Etat A. **Etat A. Tabelle der direkten Steuern, welche als Hauptsumme und**

Art und Bestimmung der Steuern	Grundsteuer	
	Zahl der Zuschlagscentimes	Francs
1. Abteilung:		
Hauptsumme (principal) der Steuern	—	173825918
Hierzu die Hauptsteuer der neubebauten Grundstücke, welche vom 1. Januar 1881 an steuerpflichtig werden, nach Abzug der Entlastungen für zerstörte oder abgebrochene Gebäude (Artikel 2 der Gesetze vom 17. August 1835 und 4. August 1844)	—	474082
Zusammen Hauptsumme (principal):	—	174300000
Davon ist abzuziehen der den Gemeinden zugewiesene Anteil an der Gewerbesteuer	—	—
Bleibt:	—	174300000
Allgemeine (staatliche) Zuschlagscentimes ohne besondere Bestimmung (berechnet nach der vollen Hauptsumme der Steuer).	—	—
Außerordentliche allgemeine Zuschlagscentimes, mit Beibehaltung der im Gesetz vom 24. Juli 1873, Artikel 1 festgesetzten Ausnahmen	—	—
Zusammen:	—	174300000
Abzug von der Gewerbesteuer-Hauptsumme und von den allgemeinen Zuschlagscentimes zu gunsten der dem Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1866 gemäß aufgestellten besondern Rechnung (für die Entschädigung der Warenmakler [1])	—	—
Bleibt:	—	174300000
[2]/5 der Gebühren für die erste Zahlungsaufforderung [2], betreffend die auf Staatskosten		
Summa des allgemeinen Staatsbudgets		
2. Abteilung: Budget der auf besondere		
Ordinäres Departementalbudget. — Zuschlagscentimes auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, welche jährlich von den Generalräten votiert werden (Gesetz vom 10. August 1871, Artikel 58), Maximum 25 Centimes. . . .	—	44012500

[1] Das Gewerbe der Warenmakler (courtiers de marchandises) war durch jenes Gesetz unter Entschädigung der damaligen privilegierten Stelleninhaber für frei erklärt worden.

Über die Börsenagenten (agents de change) siehe Seite 144 u. ff.

[2] Für den Steuerzettel.

als Zuschlagscentimes für das Fiskaljahr 1881 zu erheben sind.

Personal- u. Mobiliarsteuer		Thür- u. Fenstersteuer		Gewerbesteuer		Summa	
Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	nach den Steuerarten *Francs*	nach deren Bestimmung *Francs*
Hauptbudget.							
—	52157718	—	36588009	—	80300000	342871645	
—	592282	—	161991	—	—	1228355	
.....	52750000	.....	36750000	.....	80300000	344100000	
—	—	—	—	—	6424000	6424000	
.....	52750000	.....	36750000	.....	73876000	337676000	
17	8967500	15 6/10	5806500	14 6/10	11723800	26497800	
—	—	—	—	20	15880000	15880000	
17	61717500	15 6/10	42556500	34 6/10	101479800	380053800	
—	—	—	—	—	1249500	1249500	
17	61717500	15 6/10	42556500	34 6/10	100230300	378804300	
gefertigten Steuerrollen (Art. 51 des Ges. vom 15. Mai 1818)						594000[1]	
. . . . .						379398300	379398300
Ressourcen fundierten Ausgaben.							
—	13187500	—	—	—	—	57200000	

[1] Von den 5 Centimes, welche die Gebühr der ersten Zahlungsaufforderung bilden, fließen 3 Centimes auf 19,800,000 Steuerzettel für die auf Kosten des Staats angefertigten Listen den allgemeinen Einnahmen des Budgets zu; diese 3 Centimes machen 594,000 Francs aus.

Der Ertrag der andern 2 Centimes gebührt den Einnehmern für die Verteilung der Steuerzettel an die Pflichtigen; er figuriert in der 2. Abteilung der Tabelle.

Art und Bestimmung der Steuern			Grundsteuer	
			Zahl der Zuschlagscentimes	Francs
Ordinäres Departementalbudget	Zuschlagscentimes auf die vier direkten Steuern	für die ordentlichen Ausgaben der Departements (Maximum 1 Centime)	—	1760500
		für die Vizinalwege (Gesetze vom 21. Mai 1836 und 31. Juli 1867), Maximum 7 Cent.	—	12323500
		für den Elementarunterricht (Gesetze vom 15. März 1850, 10. April 1867 und 19. Juli 1875), Maximum 4 Centimes. . .	—	6877000
		welche von Amts wegen auferlegt werden können, wenn das Departementalbudget keinen Kredit eröffnet, um die im Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 1871 spezifizierten Ausgaben zu decken. Maximum 2 Centimes pro memoria	—	—
	Centimes für Katasterkosten (Maximum 5 Cts.)		—	70000
Außerordentliches Departementalbudget	Außerordentliche Zuschlagscentimes zu den vier direkten Steuern, einziehbar kraft des Artikels 40 des Gesetzes vom 10. August 1871 (Maximum 12 Centimes) und in Gemäßheit von Spezialgesetzen. . .	Für den Elementarunterricht . . .	—	255400
		Für andre Ausgaben . . .	—	27840000
Fonds der Gemeinde-Ausgaben	Centimes für ordentliche Ausgaben (Maximum 5 Cts.)		--	8747800
	Centimes für außerordentliche Ausgaben, entweder genehmigt durch Regierungsdekret oder durch einen Beschluß des Präfekten, oder von den Generalräten in den Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzt, oder von Amts wegen auferlegt in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juli 1837, Art. 39)		—	52357700
	Centimes für die Kosten der Börsen und Handelskammern (Non-valeurs mitgerechnet)		--	—
	Centimes für die Vizinalwege (Maximum 5 Cent.)		—	7931800
	Centimes zur Bestreitung der Ausgaben für den Elementarunterricht.	autorisiert durch die Gesetze vom 15. März 1850 und 19. Juli 1875 (Maxim. 4 Cent.)	—	6515800
		autorisiert durch den Art. 4 des Gesetzes vom 26. Dez. 1876 (Maximum 10 Cent.)	—	1775100
	Centimes für die Hebekosten der Gemeinde-Umlagen (3 Centimes vom Betrag dieser Umlagen)		—	2343044
	Fonds von 8 Centimes vom Ertrag der Hauptsumme der Gewerbesteuer, welcher laut Art. 32 des Gesetzes vom 25. April 1844 den Gemeinden zu übertragen ist.		—	—

Personal- u. Mobiliarsteuer		Thür- u. Fenstersteuer		Gewerbesteuer		Summa	
Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	nach den Steuerarten *Francs*	nach deren Bestimmung *Francs*
—	527500	—	367500	—	803000	3458500	
—	3692500	—	2572500	—	5621000	24209500	
—	2004000	—	1405000	—	2964000	13259000	
							153779600
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	70000	
—	74300	—	50500	—	111400	491600	
—	8233000	—	5715000	—	13312000	55100000	
—	2568700	—	—	—	—	11316500	
—	15750700	—	11029700	—	20642800	99780900	
—	—	—	—	—	621700	621700	
—	2045900	—	1476100	—	2836200	14290000	
							154969673
—	1851300	—	1311500	—	2917800	12596400	
—	926600	—	682600	—	2145800	5530100	
—	701239	—	448047	—	917743	4410073	
—	—	—	—	—	6424000	6424000	

Art und Bestimmung der Steuern	Grundsteuer	
	Zahl der Zuschlagscentimes	Francs
Fonds, herrührend von dem erhöhten Ertrag der Gewerbesteuer aus der besondern, in Gemäßheit des Artikels 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1866 über das Mäklerwesen vorgeschriebenen Rechnung	—	—
Fonds für Unterstützungen im Fall von Hagelschlag, Überschwemmungen und andre Unfälle	1	1743000
Fonds zur Deckung der Non-valeurs: betreffend die Hauptsumme der Grund-, Personal-, Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuer (zur Deckung von Entlastungen und Reduktionen, deren Betrag nicht anderweitig umgelegt werden kann, sowie auch für Steuererlasse und Ermäßigungen	1	1743000
Fonds zur Deckung der Non-valeurs: betreffend die Hauptsumme der Gewerbesteuer (für Entlastung, Reduktion, Erlasse und Ermäßigung und für die Ausfertigungskosten der Formulare für die Gewerbesteuer)	—	—
Fonds zur Deckung der Non-valeurs: Centimes, welche den Departementalsteuern zuzulegen sind, als Beitrag für den allgemeinen Fonds der Non-valeurs (Art. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 u. Art. 11 des Ges. vom 4. Sept. 1871)	—	931389
Fonds zur Deckung der Non-valeurs: Zuschlag zu den Gemeindesteuern als Beitrag zum allgemeinen Fonds der Non-valeurs (Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 und Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 1871)	—	773282
Wiederumlegungsfonds für Entlastungen und Reduktionen .	—	329100
Centimes zur Deckung der Kosten der Herstellung der speziellen Heberollen für die außerordentlichen Umlagen . .	—	9900
Summa:	—	178389815
2/5 der Gebühr für die erste Zahlungsaufforderung, betreffend die auf Kosten des vom 15. Mai 1818) und die ganze Gebühr für Spezialrollen[1]		
Summa des Budgets der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben .		

	Zusammen
Allgemeines Budget	— 174300000
Gebühr der ersten Aufforderung	....
Budget der Spezialressourcen	— 178389815
Gebühr der ersten Aufforderung	....
Generalsumme der direkten Steuern:	— 352689815

[1] 2 Centimes auf die Gesamtzahl der Steuerzettel (20,100,000) erhalten die Steuereinnehmer mit 402,000 Francs; 3 Centimes auf 300,000 Steuerzettel für Spezialrollen, betreffend außerordentliche Umlagen der Gemeinden, sowie auch für Börsen und Handelskammern, machen aus 9000 Francs. (Ausfertigungskosten.)

Personal- u. Mobiliarsteuer		Thür- u. Fenstersteuer		Gewerbesteuer		Summa	
Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	Zahl der Zuschlagscentimes	*Francs*	nach den Steuerarten *Francs*	nach deren Bestimmung *Francs*
—	—	—	—	—	1249500	1249500	1249500
1	527500	—	—	—	—	2270500	2270500
1	527500	—	1102500	—	—	3373000	
—	—	—	—	5	4015000	4015000	
							12907303
—	277188	—	303315	—	1140570	2652462	
—	231432	—	434997	—	1427130	2866841	
—	1055300	—	89200	—	—	1473600	1473600
—	2300	—	1500	—	2700	16400	16400
—	54184459	—	26989959	—	67152343	326666576	326666576
Staats gefertigten Steuerrollen (Artikel 51 des Gesetzes						411000	411000
. . . . .						327077576	327077576
stellung:							
—	61717500	—	42556500	—	100230300	378804300	379398300
.....	.....	.....	.....	.....	.....	594000	
—	54184459	—	26989959	—	67152343	326666576	327077576[1]
.....	.....	.....	.....	.....	.....	411000	
—	115901959	—	69546459	—	167382643	706475876	706475876

[1] Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt: Unterricht 13,741,600 Francs, Inneres 139,968,000 Francs, Landwirtschaft und Handel 2,270,500 Francs, Finanzen 171,097,476 Francs; zusammen: 327,077,576 Francs.

Etat B. **Etat B. Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer. Hauptsumme des Kontingents oder Beitrags der einzelnen Departements für 1881.**

Ordnungsnummer	Departements	Hauptsummen der		
		Grundsteuer *Francs*	Personal- und Mobiliarsteuer *Francs*	Thür- und Fenstersteuer *Francs*
1	Ain	1277170	333979	224184
2	Aisne	2951731	767066	671967
3	Allier	1454719	407818	276411
4	Alpes (Basses-)	625581	132222	84977
5	Alpes (Hautes-)	513744	97225	69246
6	Alpes-Maritimes	721856	331231	199602
7	Ardèche	951685	274060	184828
8	Ardennes	1390190	412525	284170
9	Ariège	619235	179551	116762
10	Aube	1517769	383779	294924
11	Aude	1864179	360808	204266
12	Aveyron	1507984	319639	230959
13	Bouches du Rhône	2478437	1418055	925215
14	Calvados	3949634	784772	656411
15	Cantal	1136625	192770	101261
16	Charente	1951674	458013	292687
17	Charente-Inférieure	2534758	611610	348219
18	Cher	1095263	330928	193501
19	Corrèze	879434	199036	132917
20	Corse	191149	146225	59571
21	Côte d'Or	2747531	556601	350676
22	Côtes du Nord	1768633	431929	227631
23	Creuse	742495	182566	113749
24	Dordogne	2212917	437323	252521
25	Doubs	1288378	370703	253950
26	Drôme	1283240	352163	229146
27	Eure	3334575	562329	600510
28	Eure-et-Loir	2269800	446625	280381
29	Finistère	1624703	545542	375146
30	Gard	1968023	535683	408606
31	Garonne (Haute-)	2476301	651173	589653
32	Gers	1676121	324797	195579
33	Gironde	3637888	1400854	956935
34	Hérault	2627590	723486	453823
35	Ille-et-Vilaine	2085313	562696	338196
36	Indre	1071620	290733	152712
37	Indre-et-Loire	1746464	458310	304524
38	Isère	2535383	573730	395264
39	Jura	1385098	299580	192482
40	Landes	877777	213574	181080

Ordnungsnummer	Departements	Hauptsummen der Grundsteuer *Francs*	Personal- und Mobiliarsteuer *Francs*	Thür- und Fenstersteuer *Francs*
41	Loir-et-Cher	1413056	338652	186097
42	Loire	1821338	607912	607535
43	Loire (Haute-)	1064351	246909	160345
44	Loire-Inférieure	1859774	717536	496729
45	Loiret	2003767	520841	332432
46	Lot	1252628	285594	149274
47	Lot-et-Garonne	2178630	424070	220066
48	Lozère	601223	94625	69334
49	Maine-et-Loire	2746588	608975	452630
50	Manche	3470153	648897	451468
51	Marne	2061439	707787	574531
52	Marne (Haute-)	1458739	325258	189420
53	Mayenne	1695374	370972	211557
54	Meurthe-et-Moselle	1702555	531474	349581
55	Meuse	1571393	353215	211422
56	Morbihan	1561735	371629	202829
57	Nièvre	1376091	372022	204040
58	Nord	5185646	1870269	2021229
59	Oise	2870680	628969	570502
60	Orne	2438092	486336	353809
61	Pas de Calais	3248252	836190	885065
62	Puy de Dôme	2440631	555680	332618
63	Pyrénées (Basses-)	951638	413133	364689
64	Pyrénées (Hautes-)	600743	192095	139847
65	Pyrénées-Orientales	755757	184987	112626
66	Territoire de Belfort	206356	71801	60940
67	Rhône	2970557	1369749	1042777
68	Saône (Haute-)	1518700	314732	210261
69	Saône-et-Loire	3053116	633469	428857
70	Sarthe	2385968	538946	354155
71	Savoie	606160	170890	99388
72	Savoie (Haute-)	537269	126355	80448
73	Seine	14840183	10087390	6132710
74	Seine-Inférieure	5742704	1580644	1433799
75	Seine-et-Marne	3052486	653546	406378
76	Seine-et-Oise	3976889	1578916	862017
77	Sèvres (Deux-)	1543437	323799	184742
78	Somme	3382211	741003	827985
79	Tarn	1721384	350435	245894
80	Tarn-et-Garonne	1687264	265253	142645
81	Var	1304501	437072	309795
82	Vaucluse	978883	335864	267622
83	Vendée	1806678	358453	204312

Ordnungsnummer	Departements	Hauptsummen der Grundsteuer Francs	Personal- und Mobiliarsteuer Francs	Thür- und Fenstersteuer Francs
84	Vienne	1302019	353100	259903
85	Vienne (Haute-)	993901	279535	213016
86	Vosges	1231088	347453	259928
87	Yonne	1877022	483577	311192
	Summa:	173825918	52157718	36588009

Etat C. **Etat C. Tabelle der Abgaben, Erträge und Revennen, deren Rollen für das Jahr 1881, den bestehenden Gesetzen gemäss, aufgestellt werden sollen.**

Ordentliches Budget.

§ 1. Ordentliches Budget. Einnahmen für den Staat.

Auflage auf die Güter der Toten Hand (Gesetze vom 20. Februar 1849, 30. März 1872 und 30. Dezember 1873).

Bergbau-Abgabe (Gesetz vom 21. April 1810 und Dekrete vom 6. Mai 1811, 27. Juni 1866 und 11. Februar 1874).

Gebühr für die Verifikation der Maße und Gewichte gemäß den Dekreten vom 26. Februar 1873, 15. November 1875 und 7. Januar 1878 und den Gesetzen vom 24. Juli und 5. August 1874).

Gebühr für die Visitation der Apotheker, Droguisten und Spezereihändler.

Wagen-, Pferde-, Maultier- und Mauleselsteuer, nach Abzug des den Gemeinden zukommenden Zwanzigstels (Gesetze vom 2. Juli 1862, 16. September 1871, 23. Juli 1872 und 22. Dezember 1879).

Steuer auf öffentliche und private Billards (Gesetze vom 16. September und 18. Dezember 1871).

Abgaben der Klubs, Gesellschaften und Vereine mit regelmäßigen Beiträgen (Gesetze vom 16. September 1871, 18. Dezember 1871 und 5. August 1874, Artikel 7).

Außerordentliches Budget.

§ 2. Budget der auf spezielle Ressourcen fundierten Ausgaben. Einnahme für die Departements, die Gemeinden, die öffentlichen Institute und die gesetzlich anerkannten Korporationen.

Von der Regierung genehmigte Auflagen für die Überwachung, Erhaltung und Reparatur von Dämmen und andern Kunstbauten, die einer Genossenschaft von Eigentümern oder Anwohnern zur Last fallen; Auflagen für Entwässerungsarbeiten nach dem Gesetz vom 16. September 1807 und Auflagen für Holzgerechtsame, wo dieselben Brauch sind.

Auflagen für den Unterhalt, die Reparatur und Wiederherstellung von Kanälen und nicht schiffbaren Flüssen und den dazu gehörigen Kunstbauten (14. Floréal XI, 4. Mai 1803).

Auflagen für das Pflastern der Straßen in den Städten, wo der Brauch den anwohnenden Eigentümern diese Kosten zur Last legt. (Zusammenstellung des Gesetzes vom 11. Frimaire VII [1. Dezember 1798]

mit dem Dekret vom 25. März 1807 und dem Artikel 28 des Einnahmegesetzes von 1842, datiert vom 25. Juni 1841.)

Auflagen für die Herstellung von Bürgersteigen in Straßen und auf Plätzen, wo die Fluchtlinien (plans d'alignement) in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1845 festgestellt worden sind.

Munizipalauflagen für Straßenreinigung, welche die Hauseigentümer an den öffentlichen Straßen von Paris zu leisten haben (Gesetz vom 26. März 1873 und Dekret vom 24. Dezember desselben Jahrs).

Kosten für die öffentliche Salubrität (Gesetz vom 16. September 1807).

Von der Regierung genehmigte Auflagen für Besprengung (Gesetz vom 14. Floréal XI [4. Mai 1803] und Artikel 25 des Budgetgesetzes für 1858).

Abgaben, welche die Beschlüsse der Regierung vom 3. Floréal VIII (23. April 1800) und 6. Nivôse XI (27. Dezember 1802) den Besitzern von natürlichen Mineralquellen auflegen, als Honorarvergütung für den von der Regierung mit der Beaufsichtigung der betreffenden Etablissements beauftragten Arzt.

Von der Regierung den Bade-Anstalten, Mineralwasser-Fabriken und -Depots auferlegte Abgaben zu gleichem Zweck (Artikel 30 des Einnahmegesetzes vom 25. Juni 1841 und andre).

Beiträge für die Unterhaltung der Börsen und Handelskammern und die diesen Anstalten gewährten besondern Einkünfte.

Naturalleistungen (Frondienste) für die Vizinalwege (Gesetze vom 21. Mai 1836 und 23. Juli 1873).

Die Hundesteuer (taxe municipale; Gesetze vom 2. Mai 1855 und 4. August desselben Jahrs).

Die Zwanzigstel der Wagen-, Pferde- und Maultiersteuer für die Gemeinden (Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1872)[1].

2. *Ausgabebudget. Gesetz für das Fiskaljahr 1881.*

Ausgabebudget. Gesetz pro 1881.

Vom 22. Dezember 1880[2].

Der Senat und die Deputiertenkammer etc.

Titel I. Ordentliches Budget.

Ordentliches Budget.

Bewilligte Kredite.

Artikel 1. Den Ministern sind zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1881 die in dem beigefügten Etat A angegebenen Kredite eröffnet.

---

[1] Mit unbedeutenden Ausnahmen sind die vorstehenden Abgabenarten in frühern Kapiteln erklärt worden oder werden ihre Erklärung weiterhin finden; die nötigen Ausweise geben das Inhaltsverzeichnis und das Sachregister.

[2] Wir geben hier das zum Gesetz gewordene Budget, an andern Stellen des Buches gaben wir öfter dem Projet de budget entnommene Zahlen, welche begreiflicherweise mit den nachstehenden nicht immer übereinstimmen.

Diese Kredite verteilen sich:

Auf die öffentliche Schuld, die Dotationen und die Ausgaben der legislativen Gewalten im Betrag von	1243567908
auf die allgemeinen Ausgaben der Ministerien im Betrag von	1210983587
auf die Regie-, Hebe- und Ausnutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte im Betrag von	290260322
auf die Rückzahlungen, Vergütungen, Non-valeurs und Prämien im Betrag von	17669000
Summe, übereinstimmend mit der des beiliegenden Etats A:	2762480817

Außerordentliches Budget.

Titel II. Budget der auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben.

Artikel 2. Kredite im Betrag von 451,326,000 Francs[1] sind den Ministern für die auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben des Fiskaljahrs 1881 gewährt worden, in Übereinstimmung mit beiliegendem Etat B.

Artikel 3. Die Kredite oder Kreditanteile, welche sich auf die außerordentlichen Ausgaben beziehen und die nicht im Fiskaljahr 1881 verbraucht worden sein sollten, sind auf das folgende Jahr zu übertragen und behalten ihre Bestimmung. Die korrespondierenden außerordentlichen Ressourcen werden ebenfalls auf das folgende Jahr übertragen.

Budget der Ausgaben auf Spezialressourcen.

Titel III. Budget der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben.

Artikel 4. Es werden auch für das Fiskaljahr 1881 zu gunsten der Departements, Gemeinden, öffentlichen Institute und anerkannten Korporationen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, die auf beiliegendem Etat C verzeichneten Taxen, Erträge und Einkünfte erhoben.

Artikel 5. Die Mittel, welche für die departementalen und andern speziellen Ausgaben zu verwenden sind und die sich nach dem Betrag der Einnahmen dieser Departements und Anstalten richten, sind für das Fiskaljahr 1881 auf 413,129,154 Francs geschätzt und in beiliegendem Etat D näher bezeichnet.

Artikel 6. Die den departementalen und speziellen

[1] Im französischen Text sind die Zahlen nicht in Ziffern, sondern in Worten ausgedrückt.

Ausgaben eröffneten Kredite, welche sich nach dem Betrag der Einnahmen der Departements und der betreffenden Anstalten richten, sind für das Fiskaljahr 1881 provisorisch auf die Summe von 413,129,154 Francs festgestellt und zwar wie sie auf dem beiliegenden Etat E verzeichnet sind.

Allgemeine Dispositionen.

Titel IV. Besondere, der Ordnung wegen dem allgemeinen Budget angehängte, Budgets *(Budgets annexes rattachés pour ordre au budget général).*

Artikel 7. Die besondern, der Ordnung wegen dem allgemeinen Budget des Staats angehängten Budgets werden für das Fiskaljahr 1881 in ihren Einnahmen sowohl als in ihren Ausgaben auf die Summe von 56,219,058 Francs, wie in dem beiliegenden Etat F verzeichnet, festgestellt.

Artikel 8. Der Vorschuß der Staatskasse[1] zur Bildung eines (Betriebs-) Kapitals von einer Million, — bestimmt: die Verwaltung der Münzen und Medaillen in den Stand zu setzen, vor jeder Einnahme ihre persönlichen und sachlichen Ausgaben zu bestreiten, — soll durch eine Vorwegnahme von $^5/_{10}$ des Einnahme-Überschusses dieser Anstalt sowie des Reinertrags der Ausgabe der Scheidemünze getilgt werden und soll erst der nach diesem Abzug restierende Gewinn den „diversen Erträgen" des (Einnahme-) Budgets hinzugefügt werden.

Titel V. Verschiedene Dispositionen.

Artikel 9. Dem Kriegsminister ist ein Kredit von 5,700,000 Francs eröffnet, um die im Lauf des Jahrs 1881 zu liquidierenden Militärpensionen beim öffentlichen Schatz (als Schuld auf Lebenszeit) einzuschreiben.

Artikel 10. Es ist dem Finanzminister für das Fiskaljahr 1881 zur Einschreibung von Zivilpensionen nach dem Gesetz vom 9. Juni 1853 ein supplementärer Kredit von einer Million über den Ertrag der Erlöschung solcher Pensionen (durch den Tod der Pensionäre) hinaus gewährt.

---

[1] Die Staatskasse heißt auf französisch gewöhnlich „le trésor" (der Schatz oder Staatsschatz).

Titel VI. Allgemeine Dispositionen.

Artikel 11. Die Nomenklatur der Zweckbestimmungen[1], für welche in Abwesenheit der Kammern und gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1879 supplementare Kredite durch nach Anhörung des Staatsrats erlassene Dekrete eröffnet werden können, ist auf beiliegendem Etat G verzeichnet.

Artikel 12. Die Erhebung irgendwelcher, durch das gegenwärtige Gesetz nicht autorisierter direkter oder indirekter Steuern, unter irgendwelchem Vorwand (titre) oder auf irgendwelche Namen hin, ist ausdrücklich verboten, und werden eventuell sowohl die Obrigkeiten, welche die Hebung verordnen, als die Beamten, welche die Rollen und Tarife aufstellen oder das Geld einziehen, wegen Erpressung verfolgt werden, unbeschadet des Rechts auf Ersatz, welches drei Jahre lang gegen jeden Einnehmer, Empfänger und überhaupt jedes Individuum in Geltung bleibt, welches solche Einnahmen effektuieren sollte, und zwar ohne daß zur gerichtlichen Belangung irgend einer der oben bezeichneten Persönlichkeiten eine Autorisation (für Private) nötig wäre[2].

Das gegenwärtige, vom Senat und der Deputiertenkammer angenommene Gesetz soll als Staatsgesetz ausgeführt werden.

Paris, 22. Dezember 1880.

gez. Jules Grévy.

Der Finanzminister: gez. J. Magnin.

---

[1] Im Text heißt es Services votés. Dieses Wort Dienst ist meistens synonym mit Office, Amt, aber auch oft mit Verwaltung, Anstalt, Gegenstand, Zweck. Die deutsche Sprache hat kein genau denselben Ausdruck deckendes Wort, und haben wir uns mit dem oben gewählten Ausdruck begnügen müssen.

[2] Das Gesetz, welches den Privaten untersagt, einen Beamten ohne Genehmigung des Staatsrats vor Gericht zu ziehen, ist am 5. September 1870 aufgehoben worden, und ist dieser Satz wohl nur aus Gewohnheit im Text stehen geblieben. — Die betreffende „Erpressung" wird übrigens von Staats wegen als solche verfolgt.

Etat A. Ordentliches Ausgabenbudget des Fiskaljahrs 181.

Spezialkapitel[1]	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Finanzministerium.	
	1. Abteilung. Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten.	
	Konsolidierte Schuld.	
I.	5prozentige Renten	843348602
II.	4½ - -	37442486
III.	4 - -	446096
IV.	3 - -	362699315
	Zusammen:	743936499
	Rückzahlbare Schulden verschiedener Art.	
V.	Zinsen und Amortisation der Kapitalien des Budgets der auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben	170000000
VI.	Annuität für die Tilgung der vom Crédit foncier dem Staat gemachten Vorschüsse für die Verbesserung der Flüsse, Kanäle und Häfen . .	3250000
VII.	Verschiedene Annuitäten	4414962
VIII.	Annuitäten für die Société générale algérienne .	4997765
IX.	Zinsen und Amortisation der Schatzobligationen (obligations du trésor). Die Annuitäten erlöschen im Jahr 1889	2148000
X.	Zinsen und Amortisation der für öffentliche Arbeiten emittierten Obligationen. Die Annuitäten erlöschen im Jahr 1907	4530000
XI.	Annuitäten für die Konversion der Morganschen Anleihe	17300000
XII.	Annuitäten für die Gesellschaft der Ostbahn . .	20500000
XIII.	Annuitäten für die Departements, Städte und Gemeinden zur teilweisen Entschädigung für die durch den Krieg verursachten Verluste . . .	17446750
XIV.	Annuitäten zur Entschädigung für die vom Geniekorps verordneten Zerstörungen (teils vom Krieg her, teils bei Übungen etc.)	1832750
XV.	Annuitäten zur Rückzahlung der von Gemeinden und Departements für Kasernenbauten gemachten Vorschüsse	8934832
XVI.	Zinsen von Kautionskapitalien	9400000
XVII.	Zinsen der schwebenden Schuld des Staatsschatzes	30440000

Finanzministerium.

[1] Bekanntlich wird jedes Kapitel speziell für sich votiert, daher „Spezialkapitel".

Spezial-kapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XVIII.	Pachtzins an Spanien für die Benutzung von Weiden an der Grenze	20000
XIX.	Annuitäten für die Eisenbahngesellschaften . .	27286437
XX.	Zinsen und Amortisation der von der sardinischen Regierung aufgenommenen Schuld zur Verbesserung der Badeanstalt Aix in Savoyen . . .	35450
	Zusammen:	322536946
	Schuld auf Lebenszeit.	
XXI.	Ältere lebenslängliche Renten	107552
XXII.	Lebenslängliche Renten für das Alter (Altersversorgungsanstalt)	16500000
XXIII.	Pensionen hoher Beamten (Gesetz vom 17. Juli 1856)	182000
XXIV.	Pensionen der Pairie und des frühern Senats . .	70000
XXV.	Pensionen der Zivilbeamten nach dem Gesetz vom 22. August 1790	1460000
XXVI.	Pensionen, welche als öffentliche Belohnung gewährt wurden	241000
XXVII.	Militärpensionen	70970000
XXVIII.	Pensionen der Geistlichen	27000
XXIX.	Pensionen an Stelle von enteigneten Donationen	633000
XXX.	Pensionen der Zivilbeamten nach dem Gesetz vom 9. Juni 1853	46375000
XXXI.	Unterstützungen für die Pensionäre der Zivilliste der Könige Ludwig XVIII. und Karl X. . .	40000
XXXII.	Pensionen für die frühern Beamten der Zivilliste u. der Privatdomänen des Königs Ludwig Philipp	148000
XXXIII.	Frühere auf dem Mont de Milan[1] dotierte Personen (Dekret vom 18. Dezember 1861) . . .	268000
XXXIV.	Annuitäten an die Depositenkasse zur Deckung der Militärs der frühern Republik u. des Kaiserreichs gewährten Pensionen (Gesetz vom 5. Mai 1869)	3668000
	Zusammen:	140689552
	Dotationen.	
XXXV.	Gehalt des Präsidenten der Republik	600000
XXXVI.	Kosten des Hauses des Präsidenten der Republik .	300000
XXXVII.	Reise und Repräsentationskosten des Präsidenten der Republik	300000
XXXVIII.	Zulage zur Dotation der Ehrenlegion	10656011
XXXIX.	Subvention zur Kasse der Seeinvaliden	13150000
	Zusammen:	25006011

[1] Eine von Napoleon I. in Italien gestiftete Einrichtung, die längst aufgehoben worden ist, wofür aber Verpflichtungen übernommen wurden.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten.	
XL.	Verwaltungskosten des Senats und Entschädigung (Gehalt) der Senatoren	4500000
XLI.	Verwaltungskosten der Deputiertenkammer und Entschädigung der Deputierten (9000 Francs pro Senator oder Deputierter)	6898900
	Zusammen:	11398900
	Summe der 1. Abteilung:	1243567908
	2. Abteilung. Allgemeine Verwaltung (service général).	
	Zentralverwaltung der Finanzen.	
XLII.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	5795122
XLIII.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	1101350
XLIV.	Druckkosten	2248500
XLV.	Verschiedene Ausgaben der Zentralverwaltung .	296200
	Zusammen:	9441172
	Münzen und Medaillen.	
XLVI.	Personalausgaben	100400
XLVII.	Sachliche Ausgaben	72400
XLVIII.	Verschiedene Ausgaben	26100
	Zusammen:	198900
	Perimierte und abgeschlossene Fiskaljahre (exercices périmés et clos).	
XLIX.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	346000
L.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre (s. S. 688 ff.)	pro memoria
	Zusammen:	346000
	Rechnungshof.	
LI.	Personalausgaben	1489700
LII.	Sachliche und diverse Ausgaben	64800
	Zusammen:	1554500
	Verwaltung des Staatsschatzes (Hauptstaatskasse; service de trésorerie).	
LIII.	Kosten der Schatzverwaltung (der Staatskasse) .	1030000
LIV.	Gehalt und Emolumente (Nebengefälle) der General- und Kreiseinnehmer	6816700
	Zusammen:	7846700
	Summe der allgemeinen Verwaltung des Finanzministeriums	19387272

Spezial-kapitel	Ministerien und Ämter (servi	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XVIII.	Pachtzins an Spanien für Weiden an der Grenze	
XIX.	Annuitäten für die Eise	
XX.	Zinsen und Amortisati Regierung aufgen serung der Bade	
	8.	
XXI.	Ältere leben	len:
XXII.	Lebenslän sorgun	
XXIII.	Pensio	(die der
XXIV.	Pensi	 150000
XXV.	Pe	Abschreibungen 560000
XXVI.		Zusammen: 710000
		irekten und assimilierten Steuern.
XXV		ebühr für die Einnehmer, Entschädi-
XX		g an die Exekutionsbeamten, Gerichtskosten 12223500
		nehung der Geldstrafen 452200
	Unterstützung an ausgediente Einnehmer[2], ihre Witwen und Waisen	200000
	Zusammen:	12875700
	Einregistrierung, Domänen und Stempel. (Verwaltung, Gebührenerhebung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXII.	Personalausgaben	15429300
LXIII.	Sachliche Ausgaben	1100000
LXIV.	Verschiedene Ausgaben	1762800
	Zusammen:	18292100
	Zölle (douanes). (Verwaltung, Gebührenerhebung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXV.	Personalausgaben	27472700
LXVI.	Sachliche Ausgaben	446596
LXVII.	Verschiedene Ausgaben	2167985
LXVIII.	Zollpersonal in Algerien	1032363
LXIX.	Sachliches der algerischen Douanen	213877
	Zusammen:	31833521

[1] Der Begriff „direkte Steuern" auf die bekannten vier Abgaben beschränkt.

[2] Dieselben erhalten keinen Gehalt, nur Prozente, also auch keine geeintliche Pension.

	und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*	
	Ausgaben.		
	ung, ...	400000	
	ost	800000	
	. . . . .	2023100	
	. . . . .	40000	
	. . . .	130500	
	. . .	500000	
	, un-		
	. .	350000	
	faktu t-		
	utzungsko.	52000	
	ments.)	150000	
	gaben		
	Ausgaben	memoria	
	chtung, Unterhaltung u. Reparatur der Gebäud.	memoria	
	Neubauten	00	
XXIX.	Verschiedene Ausgaben	353000	
LXXX.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	160000	Ministerium des nern und der Kulte.
	Einkauf und Transport (von Tabak)	42063050	
	Zusammen:	63750100	
	Summe der Regie- und Hebekosten:	169634541	
	4. Abteilung. Rückzahlungen, Wiedererstattungen, Non-valeurs und Prämien.		
LXXXI.	Entlastungen und Non-valeurs auf Steuern, welche mittels Rollen erhoben werden	200000	
LXXXII.	Rückzahlungen auf indirekte und diverse Steuern	4994000	
LXXXIII.	Verteilung des Ertrags von Geldstrafen, Beschlagnahmen und Konfiskationen, welche verschiedenen Berechtigten zugesprochen sind	9095000	
LXXXIV.	Ausfuhrprämien	380000	
LXXXV.	Rückzahlung an das Oisedepartement (Gesetz vom 28. März 1874, Artikel 3)	80000	
	Summe der Rückzahlungen u. Wiedererstattungen:	14749000	
	Rekapitulation.		
	1. Abteilung. Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten . . .	1243567908	
	2. Abteilung. Allgemeine Verwaltung	19387272	
	3. Abteilung. Regie-, Hebe-, Nutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte . . .	169634541	
	4. Abteilung. Rückzahlungen, Restitutionen, Non-valeurs und Prämien	14749000	
	Gesamtsumme für das Finanzministerium:	1447388721	

Spezial-kapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	3. Abteilung. Regie-, Hebe- und Nutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte.	
	Direkte Steuern[1] und Steuern, welche mittels Steuerrollen gehoben werden.	
	(Verwaltung der direkten Steuern und andrer Abgaben in den Departements.)	
LV.	Personalausgaben	3481080
LVI.	Verschiedene Ausgaben	2564930
	Zusammen:	6045960
	Kataster.	
LVII.	Kosten der Messungen und der Expertise (die der Staat zu tragen hat)	150000
LVIII.	Katasterveränderungen, Zu- oder Abschreibungen (mutations cadastrales)	560000
	Zusammen:	710000
	Hebekosten der direkten und assimilierten Steuern.	
LIX.	Erhebungsgebühr für die Einnehmer, Entschädigung an die Exekutionsbeamten, Gerichtskosten	12223500
LX.	Erhebung der Geldstrafen	452200
LXI.	Unterstützung an ausgediente Einnehmer[2], ihre Witwen und Waisen	200000
	Zusammen:	12875700
	Einregistrierung, Domänen und Stempel.	
	(Verwaltung, Gebührenerhebung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXII.	Personalausgaben	15429300
LXIII.	Sachliche Ausgaben	1100000
LXIV.	Verschiedene Ausgaben	1762800
	Zusammen:	18292100
	Zölle (douanes).	
	(Verwaltung, Gebührenerhebung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXV.	Personalausgaben	27472700
LXVI.	Sachliche Ausgaben	446596
LXVII.	Verschiedene Ausgaben	2167985
LXVIII.	Zollpersonal in Algerien	1032363
LXIX.	Sachliches der algerischen Douanen	213877
	Zusammen:	31333521

[1] Der Begriff „direkte Steuern" auf die bekannten vier Abgaben beschränkt.

[2] Dieselben erhalten keinen Gehalt, nur Prozente, also auch keine geientliche Pension.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Indirekte Steuern. (Verwaltung, Gebührenerhebung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXX.	Personalausgaben	28194200
LXXI.	Sachliche Ausgaben	444880
LXXII.	Verschiedene Ausgaben	7191980
LXXIII.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	796100
	Zusammen:	36627160
	Staatsmanufakturen (Tabak). (Verwaltung und Nutzungskosten in den Departements.)	
LXXIV.		
LXXV.	Personalausgaben	1883450
LXXVI.	Sachliche Ausgaben	17910000
	Einrichtung, Unterhaltung u. Reparatur der Gebäude	400000
LXXVII.	Neubauten	980000
LXXVIII.	Verschiedene Ausgaben	353600
LXXIX.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	160000
LXXX.	Einkauf und Transport (von Tabak)	42063050
	Zusammen:	63750100
	Summe der Regie- und Hebekosten:	169634541
	4. Abteilung. Rückzahlungen, Wiedererstattungen, Non-valeurs und Prämien.	
LXXXI.	Entlastungen und Non-valeurs auf Steuern, welche mittels Rollen erhoben werden	200000
LXXXII.	Rückzahlungen auf indirekte und diverse Steuern	4994000
LXXXIII.	Verteilung des Ertrags von Geldstrafen, Beschlagnahmen und Konfiskationen, welche verschiedenen Berechtigten zugesprochen sind	9095000
LXXXIV.	Ausfuhrprämien	380000
LXXXV.	Rückzahlung an das Oisedepartement (Gesetz vom 28. März 1874, Artikel 3)	80000
	Summe der Rückzahlungen u. Wiedererstattungen:	14749000
	Rekapitulation.	
	1. Abteilung. Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten . . .	1243567908
	2. Abteilung. Allgemeine Verwaltung	19387272
	3. Abteilung. Regie-, Hebe-, Nutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte . . .	169634541
	4. Abteilung. Rückzahlungen, Restitutionen, Non-valeurs und Prämien	14749000
	Gesamtsumme für das Finanzministerium:	1447388721

	Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite Francs
Justizministerium.		**Justizministerium.**	
		Zentralverwaltung[1].	
	I.	Gehalt des Ministers und Personal der Zentralverwaltung	578800
	II.	Sachliche und diverse Ausgaben	110000
	IIb.	Sammlung der fremden Gesetze.	20000
		Staatsrat.	
	III.	Personalausgaben	1041300
	IV.	Sachliche Ausgaben	83800
		Gerichtshöfe und Tribunale.	
	V.	Kassationshof	1189600
	VI.	Appellhöfe	6346112
	VII.	Assisenhöfe	119200
	VIII.	Tribunale erster Instanz	10079280
	IX.	Handelsgerichte	175800
	X.	Polizeigerichte	92400
	XI.	Friedensgerichte	8397650
	XII.	Französische Gerichte in Algerien.	1393500
		Justizkosten.	
	XIII.	Kosten der Kriminaljustiz und Statistik in Frankreich und Algerien.	4750000
		Verschiedene Ausgaben.	
	XIV.	Unterstützungen und unvorhergesehene Ausgaben	85000
	XIVb.	Wiederherstellung der Zivilstandsregister in Paris und in den Departements (verbrannte Register)	85000
	XV.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
	XVI.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
		Summe für das Justizministerium:	34547442
Ministerium des Äußern.		**Ministerium des Äußern.**	
		Zentralverwaltung.	
	I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	779200
	II.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	175000
		Gehalte der auswärtigen Agenten.	
	III.	Gehalte der diplomatischen und Konsularagenten	8205000
	IV.	Gehalte der Agenten, welche nicht in Aktivität sind	122000

[1] Wenn die Unterabteilungen nicht besonders summiert sind, so ist dies unterblieben, weil auch das Original die kleinen Summierungen wegläßt.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Veränderliche Ausgaben.	
V.	Einrichtungskosten	400000
VI.	Reise- und Kurierkosten	800000
VII.	Dienstausgaben	2023100
VIII.	Diplomatische Geschenke	40000
IX.	Entschädigungen und Unterstützungen	130500
X.	Geheime Ausgaben	500000
XI.	Außerordentliche Missionen und Ausgaben, unvorhergesehene Ausgaben	350000
XII.	Miete und Nebenkosten des dem türkischen Botschafter eingeräumten Hotels	52000
XIII.	Subvention an den Emir Abd el Kader	150000
XIV.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
XV.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre . . .	pro memoria
	Summe für das Ministerium des Äußern:	13726800
	Ministerium des Innern und der Kulte.	
	1. Abteilung. Das eigentliche Ministerium des Innern.	
	Zentralverwaltung.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	1377100
II.	Sachliche und diverse Büreau-Ausgaben . . .	342000
	Allgemeine Verwaltung.	
III.	Gehalte und Vergütungen der Verwaltungsbeamten in den Departements	4846700
IV.	Abonnement (Pauschalsumme) für die Verwaltungskosten der Präfekturen u. Unterpräfekturen	6208400
V.	Verwaltungsgeneralinspektion	236000
VI.	Zuschüsse zu den Feuerlöschkorps (sapeurs-pompiers)	10000
	Öffentliche Sicherheit.	
VII.	Auswanderungskommissariat	36000
VIII.	Gehalte und Indemnitäten der Polizeikommissare	1856626
IX.	Zuschuß für die munizipale Polizei der Stadt Paris	2000000
X.	Kosten der Lyoner Polizei.	7693825
XI.	Geheime Ausgaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit	1469266
	Gefängnisse.	
XII.	Personal der Gefängnisverwaltung	5629125
XIII.	Unterhalt der Gefangenen.	12126150
XIV.	Transportkosten der Gefangenen u. der Liberierten	520000

Ministerium des Innern und der Kulte.

Spezial-kapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite Francs
XV.	Ordentliche Arbeiten an den Gefängnisgebäuden (Unternehmern überlassene Arbeiten)	220000
XVI.	Mobiliar der Gefängnisverwaltung (von Unternehmern besorgt)	85000
XVII.	Arbeiten und Mobiliar der Gefängnisverwaltung, welche in Regie[1] ausgeführt werden	819000
XVIII.	Landwirtschaftliche Nutzungen und Nebenausgaben der Gefängnisverwaltung	748645
XIX.	Ankäufe und Konstruktionen für die Gefängnisverwaltung	560000
XX.	Subventionen an die Departements zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 über das Departementalgefängniswesen	570000
XXI.	Rückzahlungen vom Ertrag der Arbeit der Gefangenen	4310000
	Subventionen und Unterstützungen.	
XXII.	Subventionen an die Departements (Gesetz vom 10. August 1871)	4000000
XXIII.	Subventionen an die allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten	934410
XXIV.	Unterstützungen an Wohlthätigkeitsanstalten und Institutionen	706000
XXV.	Innere Ausgaben und Inspektionskosten, betreffend die unterstützten Kinder	950000
XXVI.	Protektionskosten der Kinder im ersten Lebensjahr (Säuglinge, die aufs Land zu einer Amme geschickt werden)	500000
XXVII.	Persönliche Unterstützungen aus verschiedenen Motiven	1000000
XXVIII.	Unterstützungen an fremde Flüchtlinge	290000
XXIX.	Sachliche Ausgaben der Appellhöfe	530000
	Perimierte und abgeschlossene Fiskaljahre.	
XXX.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
XXXI.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre . . .	pro memoria
	Außerordentl. Ausgaben (service extraordinaire).	
XXXII.	Druck- und andre Kosten zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1868	10000
XXXIII.	Entschädigung (Pension) an frühere sardinische Beamte, welche Franzosen geworden sind .	6500

[1] In Regie, das heißt von der Verwaltung selbst (ohne Unternehmer) besorgt oder ausgeführt.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XXXIV.	Arbeiten an den Gerichtsgebäuden von Amiens, Angers und Dijon	165000
XXXV.	Ausgaben für die Senatorenwahlen	50000
XXXVI.	Unterhaltung der Soldatengräber (Gesetz vom 4. April 1873)	10000
XXXVII.	Kosten der Volkszählung (alle 5 Jahre wiederkehrend[1])	6000
	Summe für das Ministerium des Innern:	60321747
	2. Abteilung. Das Zivilgeneralgouvernement von Algerien.	
	Titel I. Inneres.	
I.	Gehalt des Generalgouverneurs und des Personals der Zentralverwaltung	520250
II.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	91000
III.	Drucksachen, Ausstellungen, Missionen, Unterstützungen und Belohnungen	221950
IV.	Personal der Zivilverwaltung	1799639
V.	Sachliche Ausgaben der Zivilverwaltung . . .	512800
VI.	Personal der Militärverwaltung	337818
VII.	Sachliche Ausgaben der Militärverwaltung. . .	66065
VIII.	Justiz, Kultus und Unterricht der Muselmänner.	413290
IX.	Kolonisation	1045000
X.	Geheime Ausgaben	80000
	Titel II. Finanzen.	
XI.	Direkte Steuern und Kataster	558700
XII.	Einregistrierung, Domänen und Stempel . . .	994400
	Post und Telegraph.	
XIII.	Verwaltung, Einnahme, Nutzung	1773111
XIV.	Sachliche Ausgaben	940833
XV.	Verschiedene Ausgaben	33200
XVI.	Kosten verschiedener Einnahmen (Pulver etc.) .	1524035
XVII.	Das topographische Amt	744400
	Titel III. Landwirtschaft und Handel.	
XVIII.	Landwirtschaft, Handel, Industrie	415546
XIX.	Forstwesen	1417995
	Titel IV. Öffentliche Arbeiten.	
XX.	Personal der öffentlichen Arbeiten	841295
XXI.	Ordinäre Arbeiten	5215932

[1] Die Volkszählung als solche geschieht auf Gemeindekosten, hier figurieren nur die staatlichen Ausgaben.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XXII.	Kolonisationsarbeiten (Wege, Gebäude etc. für dieselben)	2470699
XXIII.	Zinsgarantie für die algerischen und tunesischen Bahnen	5000000
	Titel V. Ausgaben der perimierten und abgeschlossenen Fiskaljahre.	
XXIV.	Noch nicht verfallene Ausgaben perimierter Fiskaljahre	pro memoria
XXV.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
	Summe für das Zivilgeneralgouvernement von Algerien	27017958
	3. Abteilung. Verwaltung der Kulte.	
I.	Personal der Büreaus	252800
II.	Sachliche Ausgaben der Verwaltungsbüreaus . .	36000
III.	Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe	1154000
IV.	Generalvikare, Kapitel und Pfarrgeistlichkeit . .	40206243
V.	Kapitel von St. Denis und Kapläne von St. Géneviève	199000
VI.	Stipendien der katholischen (geistlichen) Seminare	1032200
VII.	Pensionen der Geistlichkeit und persönliche Unterstützungen	897000
VIII.	Jährliche Unterstützungen an gewisse religiöse Anstalten	60000
IX.	Innerer Dienst der Gebäude der Diözesen . . .	440623
X.	Unterhaltung der Gebäude der Diözesen	800000
X^{b}.	Arbeiten an den Diözesangebäuden Algeriens .	90000
XI.	Acquisitionen, Bau und bedeutende Reparaturen der Diözesangebäude	2000000
XII.	Spezialkredite für verschiedene Kathedralen . .	1111000
XIII.	Unterstützungen für den Bau von Kirchen und Pfarrhäusern	3150000
XIV.	Personal des protestantischen Kultus	1589100
XV.	Verwaltungskosten der Kirche Augsburgischer Konfession.	10000
XVI.	Personal des israelitischen Kultus	202900
XVII.	Unterstützungen für den Bau von protestantischen und israelitischen Kultusgebäuden	100000
XVIII.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	85000
XIX.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
XX.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre . . .	pro memoria
	Summe der 3. Abteilung:	53365866

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Rekapitulation.	
	1. Abteilung. Das eigentliche Ministerium des Innern	60321747
	2. Abteilung. Das Zivilgeneralgouvernement von Algerien	27017958
	3. Abteilung. Verwaltung der Kulte	53365866
	Summe für das Ministerium des Innern u. der Kulte:	140705571
	Ministerium der Posten und Telegraphen.	
	1. Abteilung. Allgemeine Verwaltung. Zentralverwaltung.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	1505660
II.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	394700
III.	Verschiedene Ausgaben der Zentralverwaltung .	12400
	Perimierte und abgeschlossene Fiskaljahre.	
IV.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
V.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre. . .	pro memoria
	Summe der allgemeinen Verwaltung:	1912760
	2. Abteilung. Regie-, Hebe- und Nutzungskosten. Verwaltung, Einnahmen und Nutzung in den Departements.	
VI.	Personal (Postbeamte, Briefträger etc.). . . .	56970775
VII.	Sachliche Ausgaben	23275905
VIII.	Diverse Ausgaben	2102676
IX.	Subventionen	23882393
	Summe der Regiekosten:	106231749
	3. Abteilung. Rückzahlungen und Restitutionen.	
X.	Rückzahlung auf den Ertrag der Posten und Telegraphen	2850000
XI.	Verteilung des Ertrags der Geldstrafen. . . .	20000
	Summe der Rückzahlungen etc.:	2870000
	Rekapitulation[1].	
	1. Abteilung. Allgemeine Verwaltung	1912760
	2. Abteilung. Regie-, Hebe- und Nutzungskosten	106231749
	3. Abteilung. Rückzahlungen und Restitutionen	2870000
	Summe für das Ministerium der Posten und Telegraphen	111014509

Ministerium der Posten und Telegraphen.

[1] Diese Dreiteilung ist bedingt durch die im Eingang des Gesetzes angewandte, und bestand 1880 erst seit wenigen Jahren. Im Projet

	Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
Kriegsministerium.		**Kriegsministerium.**	
		1. Abteilung. Ordentliche Ausgaben.[1]	
	I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	2463700
	II.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung	805000
	III.	Kriegsdepot	488700
	IV.	Generalstab	23901079
	V.	Gendarmerie	40179224
	VI.	Sold	191259891
	VII.	Lebensmittel	99264231
	VIII.	Heizung und Beleuchtung	4075356
	IX.	Futter	71653331
	X.	Militärspitäler	12253282
	XI.	Translokationskosten für Offiziere und Soldaten	9484824
	XII.	Bekleidung und Zelte	39488996
	XIII.	Militärbetten	6396466
	XIV.	Allgemeine Transportkosten	3659500
	XV.	Rekrutierung, Reserve und Landwehr (armée territoriale)	860500
	XVI.	Militärjustiz	980061
	XVII.	Remonte und Sattlerei	15182961
	XVIII.	Anstalten und Ausrüstung der Artillerie und der Fuhren	16850491
	XIX.	Pulver (Fabriken) und Salpeter	5265114
	XX.	Anstalten und Ausrüstung des Genies	15127000
	XXI.	Kriegsschulen (sachliche Ausgaben)	3798218
	XXII.	Invaliden	816315
	XXIII.	Halbsold (solde de non activité und traitement de réforme)	1282405
	XXIV.	Unterstützungen	3111000
	XXIVb.	Subventionen	1332440
	XXV.	Geheime Ausgaben	300000
	XXVI.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
	XXVII.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre	pro memoria
		Summe für das Kriegsministerium:	570280085

de budget für 1882 werden vier Abteilungen unterschieden (1. Abteilung: Schuld; 2. Abteilung: Allgemeine Verwaltung; 3. Abteilung: Regiekosten; 4. Abteilung: Rückzahlungen), wodurch sich die Abteilungen der Finanzverwaltung besser von den Landesverwaltungsabteilungen (siehe Ministerium des Innern) unterscheiden.

[1] Die 2. Abteilung wird durch ein besonderes außerordentliches Budget repräsentiert.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Ministerium der Marine und der Kolonien.	
	1. Abteilung. Marineverwaltung.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	1116363
II.	Sachliche und diverse Ausgaben der Büreaus der Zentralverwaltung	226084
III.	Depot der Karten und Pläne der Marine . . .	518302
IV.	Generalstab und Mannschaften zu Land und zu Wasser (seefahrendes Personal)	42668606
V.	Seetruppen	13950047
VI.	Corps entretenu und verschiedene Agenten (nicht seefahrendes Personal)	5168386
VII.	See-Intendanz (maistrance, gardiennage et surveillance)	2931035
VIII.	Lebensmittel (Proviant)	20816116
IX.	Spitäler	3302723
X.	Arbeiterlöhne	22374179
XI.	Allgemeine Vorräte (approvisionnements) für die Flotte	42873808
XII.	Hydraulische Arbeiten und Zivilgebäude . . .	5880000
XIII.	Seejustiz	226861
XIV.	Druckkosten und Bücheranschaffung	618951
XV.	Reisekosten; Missionen; Heimschaffung von Matrosen und Lotsen	3268084
XVI.	Verschiedene Ausgaben	750000
	Summe für die Marineverwaltung:	166689495
	2. Abteilung. Verwaltung der Kolonien.	
XVII.	Personal der Zivilbeamten in den Kolonien . .	4424686
XVIII.	Personal der Militärbeamten in den Kolonien .	4338026
XIX.	Reise- und Nebenkosten zu Land und zu Wasser	836437
XX.	Spitäler und Lebensmittel	5918623
XXI.	Zivil- und Militärausrüstung (matériel) in den Kolonien	3428360
XXII.	Zuschüsse zu den Lokalausgaben der Kolonien .	1296305
XXIII.	Verwaltung der Besitzung Tonkin.	866700
XXIV.	Verwaltung der Strafkolonien	8062469
XXV.	Vorschüsse an die Eisenbahngesellschaft des Hafens von Réunion	375000
XXVI.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
XXVII.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
	Summe für die Verwaltung der Kolonien:	29546606

Ministerium der Marine und der Kolonien.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite Francs
	Zusammenstellung.	
	1. Abteilung. Marineverwaltung	166689495
	2. Abteilung. Kolonialverwaltung	29546606
	Summe für das Ministerium der Marine und der Kolonien	196236101
	Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste.	
	1. Abteilung. Öffentlicher Unterricht, Wissenschaften, Litteratur und wissenschaftliche sowie litterarische Anstalten.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	729100
II.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	143900
III.	Oberster Rat und Generalinspektoren des öffentlichen Unterrichts	419000
IV.	Allgemeine Verwaltung des öffentlichen Unterrichts	520000
V.	Akademische Verwaltung (das heißt Provinzial-Schulverwaltung)	1428750
VI.	Seminar für den höhern Unterricht (école normale supérieure)	446710
VII.	Fakultäten	9550080
VIII.	École pratique des hautes études (praktisches Seminar: Chemie, Naturwissenschaft, Archäologie etc.)	300000
IX.	Zur Aufmunterung der Mitglieder des Lehrerkorps und zu Subskriptionen klassischer Schriften	50000
X.	Nationales Institut von Frankreich (Akademie) .	707762
XI.	Akademie der Medizin	75500
XII.	Collége de France.	466280
XIII.	Naturgeschichtliches Museum	845842
XIV.	Astronomische Anstalten	876300
XV.	Schule für die lebenden orientalischen Sprachen .	155616
XVI.	École des Chartes (zur Bildung von Archivisten)	64300
XVII.	Französische Schulen (für Archäologie) in Athen und Rom	139240
XVIII.	Nationalbibliothek: Ordentliche Ausgaben . . .	644073
XIX.	- Katalog	50000
XX.	Öffentliche Bibliotheken und das Museum von Algier	299660
XXI.	Staatsarchiv	202500
XXII.	Gelehrte Gesellschaften	136000
XXIII.	Subvention an das „Journal des savants“ . . .	24000

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XXIV.	Wissenschaftliche und litterarische Subskriptionen. — Populäre Bibliotheken	140000
XXV.	Aufmunterungen (encouragements) für Gelehrte und Litteraten	200000
XXVI.	Wissenschaftliche Reisen und Missionen. — Ethnologisches Museum	200000
XXVII.	Publikation der Sammlung von ungedruckten Dokumenten der französischen Geschichte . . .	165000
XXVIII.	Allgemeine Kosten des sekundären Unterrichts .	453000
XXIX.	Lyceen und Kollegien (Gymnasien und Progymnasien)	6750800
XXX.	Außerordentliche Ausgaben der Lyceen	1500000
XXXI.	Stipendien und Schulgelderlasse	2300000
XXXII.	Inspektion der Primär- (Elementar-) Schulen . .	2065797
XXXIII.	Lehrerseminare	1989000
XXXIV.	Elementarunterricht: Gehalte, Schulhäuser, Mittelschulen	25535600
XXXV.	Fortbildungsschulen, Unentgeltlichkeit, Unterstützungen, Verschiedenes	4164416
XXXVI.	Noch nicht verfallene Ausgaben perimierter Fiskaljahre	pro memoria
XXXVII.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
	Summe der 1. Sektion:	63738226
	2. Abteilung. Schöne Künste und Museen.	
XXXVIII.	Personal der Zentralverwaltung	331000
XXXIX.	Verschiedene Ausgaben der Inspektionen . . .	36500
XL.	Sachliche Ausgaben der Zentralverwaltung . .	48600
XLI.	Ausstattung öffentlicher Schulen	870140
XLII.	Ausstellung der Schönen Künste	507300
XLIII.	Entschädigungen und Unterstützungen, die Schönen Künste betreffend	128000
XLIV.	Anstalten der Schönen Künste	667510
XLV.	Munizipale Zeichenschulen	350000
XLVI.	National-Museen	795780
XLVII.	Subskriptionen	136000
XLVIII.	Historische Monumente (deren Erhaltung) . . .	1550000
XLIX.	Konservatorium der Musik	276700
L.	National-Theater	1470000
LI.	Volkskonzerte	55000
LII.	Entschädigungen und Unterstützungen, betreffend die Theater	130000
LIII.	National-Manufakturen (Gobelins, Sèvres, Beauvais)	896520

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
LIV.	Luxemburger Palais (Bildergalerie)	10000
LV.	Noch nicht verfallene Ausgaben perimierter Fiskaljahre	pro memoria
LVI.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
	Zusammen 2. Sektion:	8259050
	Rekapitulation.	
	1. Abteilung. Öffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Litteratur etc.	63738226
	2. Abteilung. Schöne Künste und Museen . . .	8259050
	Summe für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste	71997276
Ministerium des Ackerbaus und des Handels.	**Ministerium des Ackerbaus und des Handels.**	
	1. Abteilung. Allgemeine Verwaltung.[1]	
	Zentralverwaltung.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	1005700
II.	Sachliche und verschiedene Ausgaben der Büreaus der Zentralverwaltung	203264
III.	Druckkosten	374570
	Ackerbau und Handel.	
IV.	Vieharzneischulen und Inspektion	1131980
V.	Landwirtschaftlicher Unterricht	1909050
VI	Inspektion der Landwirtschaft und der Seidenzucht	147000
VII.	Schaf- und Kühezüchtereien	192700
VIII.	Aufmunterungen für die Landwirtschaft und die Drainage	1705900
VIIIb.	Phylloxera, Dorypora u. dgl..	100000
IX.	Personal der Gestüte und der Beschälerdepots .	1455197
X.	Sachliche Ausgaben derselben	2575798
XI.	Remonte der Gestüte (Beschaffung der Zuchttiere)	1866600
XII.	Prämien für die Pferdezucht.	2069000
XIII.	Technischer Unterricht. Aufsicht über die Kinderarbeit	1907450
XIIIb.	Neubau der Uhrmacherschule in Cluses	104818
XIV.	Prämien für Industrie und Handel. Erfindungspatente	122250
XV.	Prämien an die Seefischerei	1700000

[1] Diese Einteilung korrespondiert mit der Disposition der Kredite nach ihrer Verwendung, und nicht nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XVI.	Maße und Gewichte	1196300
XVII.	Unterhaltung der fiskalischen Heilquellen; Subventionen an Privatanstalten dieser Art . . .	234000
XVII^{b}.	Bauten an der Badeanstalt Aix les Bains (Savoyen)	50000
XVIII.	Anstalten für die öffentliche Gesundheit . . .	375100
XIX.	Beaufsichtigung der Apotheken, Droguerien etc.	270000
XX.	Unterstützungen an die Kolonisten von St. Domingo etc.	135000
XXI.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria
XXII.	Ausgaben der abgeschlossenen Fiskaljahre . . .	pro memoria
	Summe für die allgemeine Verwaltung:	20831677
	2. Abteilung. Regie-, Hebe- und Nutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte. Verwaltung der Wälder.	
XXIII.	Personal der Forstverwaltung	5419067
XXIV.	Forstunterricht	215385
XXV.	Sachliche Ausgaben der Forstverwaltung . . .	2869045
XXVI.	Bauten, Bewaldungen, Begrasungen	3932085
XXVII.	Verschiedene Ausgaben der Forstverwaltung . .	1958450
	Summe für die Regie- etc. Kosten:	14394032
	3. Abteilung. Rückzahlungen und Restitutionen.	
XXVIII.	Rückzahlungen und Restitutionen der Forstverwaltung.	50000
	Summe der Rückzahlungen:	50000
	Rekapitulation.	
	1. Abteilung. Allgemeine Verwaltung	20831677
	2. Abteilung. Regie- etc. Kosten	14394032
	3. Abteilung. Rückzahlungen	50000
	Summe für das Ministerium des Ackerbaus und des Handels	35275709
	Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
	1. Abteilung. Ordentliche Verwaltung.	
I.	Gehalt des Ministers und des Personals der Zentralverwaltung	856900
II.	Sachliche und diverse Ausgaben der Büreaus der Zentralverwaltung	158500
III.	Personal des Zivilingenieurkorps der „Schule des Brücken- und Straßenbaus“	3877000

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
IV.	Personal der Unteringenieure des Brücken- und Straßenbaus	115000
V.	Personal der Kondukteure des Brücken- und Straßenbaus	4308000
VI.	Personal des Bergkorps. Bergbauschule . . .	840100
VII.	- der Bergaufseher (garde-mines) . . .	205300
VIII.	- der Hafenoffiziere und -Unteroffiziere .	296000
IX.	- der Unterbeamten des Brücken- und Straßenbaus	1441600
X.	Personal der Schiffahrtsaufsicht und ihrer Agenten, Schleusenwächter, Brückenaufzieher und sonstige Unterbeamte der innern Schiffahrt und der Häfen	1737000
XI.	Personal der Leuchttürme etc.	358000
XII.	Flußfischerei-Aufseher	327000
XIII.	Unterstützungen, allgemeine Kosten etc. . . .	132000
XIV.	Dem Staat gehörige Heilquellen	18000
XV.	Straßen und Brücken (laufende Arbeiten, Unterhaltung und umfassende Reparaturen) . . .	30000000
XV^{b}.	Unterhaltung der Waldwege in Korsika . . .	150000
XVI.	Unterhaltung der Straßen von Paris (Zuschuß) .	3000000
XVII.	Innere Schiffahrt. Flüsse. Laufende Unterhaltungsarbeiten	5000000
XVIII.	- - Kanäle. Laufende Unterhaltungsarbeiten	4600000
XIX.	Seehäfen, Leuchttürme. Laufende Unterhaltungsarbeiten.	6200000
XX.	Vorstudien und Subventionen für Bewässerungs-, Entwässerungs- etc. Arbeiten	200000
XXI.	Entschädigung für Aufhebung von Brückengeldern an Staatsstraßen	130000
XXII.	Sachliche Ausgaben der Bergbauverwaltung . .	38000
XXIII.	Annuitäten an Eisenbahngesellschaften	14696047
XXIV.	Ausstellung der Werke lebender Künstler . . .	60000
XXV.	Personal der Zivilbauten (des Staats)	111160
XXVI.	Unterhaltung der Zivilgebäude (Staatsgebäude, die keinen militärischen Zweck haben) . . .	858600
XXVII.	Größere Reparaturen an den Zivilgebäuden . .	885900
XXVIII.	Unterhaltung der nationalen Paläste	1013550
XXIX.	Größere Reparaturen der nationalen Paläste . .	450000
XXX.	Verwaltung (régie) der nationalen Paläste . .	656400
XXXI.	Unterhaltung von dem Staat gehörigem Mobiliar	322100
XXXII.	Unterhaltung und größere Reparaturen an den Wasserspielen von Versailles und Marly. . .	350000

Spezialkapitel	Ministerien und Ämter (services)	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XXXIII.	Noch nicht verfallene Ausgaben perimierter Fiskaljahre	pro memoria
XXXIV.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre	pro memoria
	Summa der 1. Abteilung:	83392157
	2. Abteilung. Außerordentliche Bauten.	
XXXV.	Lücken in den Nationalstraßen und andern Kommunikationswegen, deren Unterhaltung dem Staat obliegt	2500000
XXXVI.	Rektifikation derselben	1571000
XXXVI^{b}.	Herstellung von Waldstraßen in Korsika . . .	148000
XXXVII.	Rückzahlung von für die Rektifikation der Nationalstraßen gemachten Vorschüssen	132667
XXXVIII.	Brückenbau	200000
XXXIX.	Bau von Dämmen zum Schutz gegen Überschwemmungen	990000
XL.	Arbeiten für landwirtschaftliche Meliorationen .	1998500
XLI.	Bau von Straßen zu landwirtschaftlichen Zwecken und zur Salzgewinnung	40000
XLII.	Entwässerung von Gemeinden gehörigen Morästen	10000
XLIII.	Vorschüsse für Be- und Entwässerung	5000
XLIV.	Für die Fortsetzung der geologischen Beschreibung Frankreichs	80000
XLV.	Subventionen für Lokalbahnen	1376001
XLVI.	Zinsgarantien an Eisenbahngesellschaften . . .	40000000
XLVII.	Annuitäten an Eisenbahngesellschaften zur Tilgung der von 1871 und 1872 rückständigen Beträge der Zinsgarantien	2500000
XLVIII.	Öffentliche Gebäude	2175000
XLIX.	Bau der neuen Oper	942278
L.	Umbau des Pariser Justizpalastes	19500
L^{b}.	Vergrößerung der Gebäulichkeiten für die Gestüte	pro memoria
LI.	Errichtung neuer Galerien und Treibhäuser im naturwissenschaftlichen Museum	800000
LII.	Observatorium für Physik in Meudon	63000
LIII.	Vergrößerung der polytechnischen Schule . . .	615500
	Summa der 2. Abteilung:	57966446
	Rekapitulation.	
	1. Abteilung. Allgemeine Verwaltung	83392157
	2. Abteilung. Außerordentliche Bauten	57966446
	Gesamtsumme für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten	141358603

Rekapitulation. Ordentliches Ausgabebudget.

Zusammenstellung des ordentlichen Ausgabebudgets des Fiskaljahrs 1881.

Ministerien und ihre Hauptabteilungen			Betrag der gewährten Kredite *Francs*
Öffentliche Schuld, Dotationen und Ausgaben der gesetzgebenden Gewalten (Ministerium der Finanzen, 1. Abteilung)			1243567908
Allgemeine Ausgaben der Ministerien.		*Francs*	
Ministerium der Justiz		34547442	
Ministerium des Äußern		13726800	
Ministerium des Innern und der Kulte:			
1. Abteilung. Das eigentliche Ministerium des Innern	60321747		
2. Abteilung. Zivil-Generalgouvernement von Algerien	27017958	140705571	
3. Abteilung. Verwaltung der Kulte	53365866		976796031
Finanzministerium: 2. Abteilung		19387272	
Ministerium der Posten u. Telegraphen: 1. Abteil.		1912760	
Kriegsministerium: 1. Abt. Ordentl. Ausgaben		570280085	
Ministerium der Marine und der Kolonien:			
1. Abteilung. Verwaltung d. Marine	166689495		
2. Abteilung. Kolonialverwaltung	29546606	196236101	
Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste:			
1. Abteilung. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts . . .	63738226		
2. Abteilung. Verwaltung der Schönen Künste	8259050	71997276	
Ministerium des Ackerbaus und des Handels .		20831677	234187556
Ministerium der öffentlichen Arbeiten:			
1. Abteilung. Ordentliche Ausgaben	83392157		
2. Abteilung. Außerordentl. Arbeiten	57966446	141358603	
Regie, Hebe- und Nutzungskosten der Steuern und öffentlichen Einkünfte:			
Ministerium der Finanzen. 3. Abteilung . .		169634541	
Ministerium der Posten u. Telegraphen. 2. Abt.		106231749	290260322
Ministerium des Ackerbaus und des Handels. 2. Abteilung		14394032	
Rückzahlungen, Restitutionen, Non-valeurs und Prämien:			
Ministerium der Finanzen. 4. Abteilung . .		14749000	
Ministerium der Posten und Telegraphen. 3. Abteilung		2870000	17669000
Ministerium des Ackerbaus und des Handels. 3. Abteilung		50000	
Generalsumme der ordentl. Ausgaben des Fiskaljahrs 1881:			2762480817

Etat B. Tabelle mit Angabe der Kapitel des auf ausserordentliche Ressourcen fundierten Ausgabebudgets des Fiskaljahrs 1881. Etat B.

Spezialkapitel	Ministerien und ihre Hauptabteilungen	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Finanzministerium.	
	5. Abteilung. Kosten der Anleihe von 1880.	
Einziges	Emissions- und Negoziationskosten der tilgbaren 3prozentigen Rente, welche für die Bedürfnisse von 1880 auszugeben sind	1500000
	Ministerium des Innern und der Kulte.	
	Verwaltung des Zivil-Generalgouvernements von Algerien.	
Einziges	Außerordentliche, mittels außerordentlicher Ressourcen ausgeführte Arbeiten	3500000
	Ministerium der Posten und Telegraphen.	
	4. Abteilung. Außerordentliche Ausgaben der Telegraphie.	
Einziges	Anlegung von unterirdischen Telegraphenlinien .	7800000
	Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
	3. Abteilung. Große öffentliche Arbeiten.	
I.	Personal der Zentralverwaltung, welches mit den außerordentlichen Arbeiten beauftragt ist . .	347000
II.	Sachliche und diverse Ausgaben dieser Zentralverwaltung	113000
III.	Personal der Ingenieure . . } dieser außerordentlichen Arbeiten {	1153500
IV.	- - Unteringenieure }	38000
V.	- - Kondukteure . }	1873000
VI.	- - Unterbeamten . }	874500
VII.	Flußverbesserungen	30000000
VIII.	Bau und Verbesserung von schiffbaren Kanälen .	54500000
IX.	Verbesserung und Ausbau der Seehäfen	49586000
X.	Vorstudien und Arbeiten für die Regulierung (aménagement) der Wasserläufe	3000000
XI.	Vorstudien und Arbeiten für die vom Staat gebauten Eisenbahnen	190000000
XII.	Subvention an Eisenbahngesellschaften	600000
XIII.	Rückkauf (rachat) von Eisenbahnen (Verstaatlichung).	40000000
XIV.	Arbeiten zur Vollendung der infolge des Gesetzes vom 18. Mai 1878 verstaatlichten Bahnen	43240000
XV.	Arbeiten für andre als die infolge des Gesetzes von 1878 verstaatlichten Bahnen sowie für diejenigen, welche dem Staat definitiv verfallen sind	20000000

Spezialkapitel	Ministerien und ihre Hauptabteilungen	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
XVI.	Zur Deckung des eventuellen Defizits bei dem provisorischen Betrieb der infolge des Gesetzes vom 18. Mai 1878 verstaatlichten Bahnen und zur Anschaffung von Material für neu zu eröffnende Linien	1001000
XVII.	Zur Deckung des eventuellen Defizits der andern verstaatlichten Bahnen (verschiedene Gesetze) .	1500000
XVIII.	Zur Deckung des eventuellen Defizits der konzessionierten, aber unter dem Sequester der Verwaltung stehenden Bahnen	500000
XIX.	Arbeiten, welche von Amts wegen auf konzessionierten Linien auszuführen sind, mit Vorbehalt späterer Regulierung (der Zahlung)	200000
XX.	Für das allgemeine Nivellement von Frankreich	pro memoria
	Zusammen für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten	438526000
Rekapitulation der auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben.	**Rekapitulation** des auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgabebudgets für 1881.	
	Finanzministerium. 5. Abteilung: Kosten der Anleihe von 1880	1500000
	Ministerium des Innern und der Kulte. 4. Abteilung: Verwaltung des Zivil-Generalgouvernements von Algerien	3500000
	Ministerium der Posten und Telegraphen. 4. Abteilung: Außerordentliche Ausgaben der Telegraphie	7800000
	Ministerium der öffentlichen Arbeiten. 3. Abteilung: Große öffentliche Arbeiten	438526000
	Generalsumme der auf außerordentliche Ressourcen fundierten Ausgaben	451326000

Etat C. **Etat C. Budget der auf besondere Ressourcen fundierten Ausgaben**[1].

Tabelle der Abgaben, Erträge und Einkünfte, die im Jahr 1881 in Gemäßheit der bestehenden Gesetze für die Departements, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten und anerkannten Korporationen erhoben werden sollen.

[1] Diese Tabelle bildet die Fortsetzung der oben (Seite 796 u. ff.) bei den direkten Steuern gegebenen.

Wege-, Brücken- und Schleusengelder, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Floréal X (4. Mai 1802) für den Bau oder die Reparatur von Brücken, Schleusen oder Kunstbauten, auch zur Verbesserung der Landstraßen, des Staats, der Departements oder der Gemeinden gefordert werden[1].

Gefälle für Hafenoffiziere und -Unteroffiziere, kraft der durch den Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellten Reglements (Dekret vom 15. Juli 1854, Artikel 3).

Taxe für den Holzhändlerverein, deren Tarif jährlich durch Dekrete festgesetzt, beziehentlich genehmigt wird (nur den Holzhändlern von Paris für notwendige gemeinschaftliche Arbeiten auferlegt).

Prüfungs- und Empfangsgebühren, die nach Beschluß vom 20. Prairial XI (9. Juni 1803) und Dekret vom 22. August 1854 für die Officiers de santé (Ärzte, die nur drei Jahre studiert haben und nicht Doktoren sind) und für die Apotheker 2. Klasse vorgeschrieben sind.

Honorar für die (ärztlich-polizeiliche) Aufsicht über die freiwillig in Privatheilanstalten untergebrachten Geisteskranken.

Oktroi, Wage- und Maßgebühren[2].

Von der Regierung genehmigte Gemeindewege-Abgaben (voirée, Gebühren sehr verschiedener Art).

Ein Zehntel vom Eintrittspreis in Theater und tägliche Konzerte (Gesetz vom 7. Frimaire V oder 27. November 1796. Armenabgabe).

5 Prozent der Brutto-Einnahme der nicht täglichen Konzerte (Finanzgesetz vom 3. August 1875, Artikel 23).

Viertel der Brutto-Einnahmen der Versammlungen und Festlichkeiten, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird (Gesetz vom 8. Thermidor V [26. Juli 1797]).

Gebühren für Konditionierung und Titrage der Seide

---

[1] Es sollen künftig keine Brücken- und Wegegelder mehr erhoben werden (Gesetz vom 30. Juli 1880).

[2] Zu vergleichen Gesetz vom 10. April 1880, die öffentliche Wage von Paris betreffend.

und Wolle in den durch Dekret genehmigten öffentlichen Anstalten dieser Art.

Gemeindegebühren für das Depot von Zeichnungen und Modellen.

Gebühren für das Probieren von Feuerwaffen, den bestehenden Bestimmungen gemäß.

Platzmiete in den Hallen, Messen, Märkten und Schlachthäusern, nach dem genehmigten Tarif (Gesetz vom 18. Juli 1837).

Gebühren für die Befugnis, in den Straßen, auf den Kais und andern öffentlichen Plätzen zu stationieren (Gesetz vom 18. Juli 1837).

Preis für den ausschließlichen Verkauf der gedruckten Formulare für die Mannschaftsrollen der Handelsschiffe, laut Tarif vom 8. Messidor XI (27. Juni 1803) zum Vorteil der See-Invalidenkasse.

Begräbnis- und Grab-Konzessionierungsabgaben in den Begräbnisplätzen (Dekrete vom 23. Prairial XII [12. Juni 1804] und 18. August 1811).

Etat D. **Etat D. Budget der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben.**

Tabelle der Mittel und Wege zu ihrer Aufbringung.

Bezeichnung der Erträge	Betrag der vorgesehenen Einnahmen *Francs*
Direkte Steuern (Spezialfonds).	
Fonds für Departementalausgaben	158779600
- - Kommunalausgaben	154969673
- - die Freigebung (rachat) des Warenmaklergeschäfts	1249500
- - besondere Unterstützungen der Landwirtschaft . .	2270500
- - die Non-valeurs	12907303
- der Wiederumlagen (nicht eingekommene Steuern) . .	1473600
- für Herstellung der Spezialrollen für außerordentliche Umlagen	16400
Anteil des Spezialfonds an den Kosten der Steuerzettel (erstes Avertissement)	411000
	327077576

Bezeichnung der Erträge	Betrag der vorgesehenen Einnahmen *Francs*
Spezialabgaben, welche den direkten Steuern assimiliert sind.	
Kosten der ersten Zahlungsaufforderung (Steuerzettel):	
für die Auflage auf die Güter der Toten Hand . . .	5600
für die Bergbau-Abgaben	70
Abgaben auf Wagen und Pferde:	
1/20 der Hauptsumme, den Gemeinden überwiesen . .	484430
Non-valeurs-Fonds (5 Prozent von der Hauptsumme).	484430
Beitrag zu den Kosten der Steuerzettel	19000
Beitrag zu den Kosten der Steuerzettel für die Billardabgabe	3900
- - - - - - - für die Mitglieder der geselligen Vereine	250
Zusammen:	997680
Eventuelle, den Departements zukommende Erträge.	
Ordentliche Einnahmen	54000000
Außerordentliche Einnahmen	23000000
Zusammen:	77000000
Spezielle diverse Erträge.	
Besondere Ressourcen für die Kosten der Lehrerseminare .	900000
Besondere Erträge zu gunsten des öffentlichen Unterrichts.	711420
Rückzahlung der Kosten der Aufsicht und Kontrolle der Eisenbahnen in Frankreich .	3000000
- - - - - - in Algerien	113800
- - - - - - der Tramways . . .	12678
Rückzahlung der Aufsichtskosten von Gesellschaften und Anstalten, welche abhängen vom:	
Ministerium des Ackerbaus und des Handels	52500
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	22600
Einzahlung der „Gesellschaft der periodischen Publikationen" für die Kosten des Bulletin officiel des communes[1] . .	6000
Rückzahlung der Interessenten für die Kosten der Befestigung des individuellen Eigentums bei den Eingebornen Algeriens (Gesetz vom 26. Juli 1873)	1000000
1/10 der Hauptsumme der Abgaben der Araber, als Entschädigung für die Häuptlinge, welche dieselben einziehen .	600000
Erträge, welche für die algerischen Spitäler bestimmt sind.	1360000
Erträge der Strafkolonien	240000
Beiträge verschiedener Anstalten für den Post- und Telegraphendienst	35500
Zusammen:	8054498
Summe der Spezialressourcen des Fiskaljahrs 1881:	413129754

[1] Diese Gesellschaft bezahlt den Redakteur, welchen der Staat stellt.

Etat E. **Etat E. Budget der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben.**

Tabelle, mit Angabe der Kapitel, der Spezialausgaben.

Spezialkapitel	Ministerien und ihre Hauptabteilungen	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Finanzministerium.	
I.	Spezialsteuerrollen. Kosten ihrer Herstellung .	16000
II.	Druck und Versendung der Steuerzettel. . . .	14892
III.	Verteilungskosten der Steuerzettel.	424928
IV.	Verrechnungs- und Abschätzungskosten (Kataster)	70000
V.	Restitutionen und Non-valeurs (direkte Steuern).	171508936
	Zusammen:	172095156
	Ministerium des Innern und des Kultus	
	Allgemeine Verwaltung.	
I.	Ordentliche Ausgaben	138868000
II.	Außerordentliche Ausgaben	78160000
III.	Kosten der Redaktion des Bulletin officiel des communes	6000
	Zusammen:	216974000
	Verwaltung des Zivil-Generalgouverneurs von Algerien.	
I.	Öffentliche Wohlthätigkeit.	1360000
II.	Feststellung und Erhaltung der Eigentümerrechte der Eingebornen	1000000
III.	Tantième der eingebornen Chefs für die Hebung der Steuern im „Militärgebiet“	600000
IV.	Kosten der Aufsicht und Kontrolle der algerischen Eisenbahnen	113800
	Zusammen:	3073800
	Generalsumme:	220047800
	Ministerium der Posten und Telegraphen.	
Einziges	Gehalt verschiedener Beamten, welche gewissen Anstalten beigegeben sind	35500
	Ministerium der Marine und der Kolonien.	
Einziges	Transportation. Arbeiten der Sträflinge. Löhne	240000
	Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste	
I.	Ausgaben des Elementarunterrichts, mit denen der Departementalfonds belastet ist	14453020
II.	Ausgaben des Elementarunterrichts, mit denen die Spezialerträge der Lehrerseminare belastet sind	900000
	Zusammen:	15353020

Spezial-kapitel	Ministerien und ihre Hauptabteilungen	Betrag der gewährten Kredite *Francs*
	Ministerium des Ackerbaus und des Handels.	
I.	Besondere Unterstützungen für Verluste und Unglücksfälle	2270500
II.	Aufsichtskosten verschiedener Gesellschaften und Anstalten	52500
	Zusammen:	2323000
	Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
I.	Aufsicht und Kontrolle der Eisenbahnen in Frankreich	3000000
II.	- - - - Tramways	12678
III.	Aufsichtskosten verschiedener Anstalten	22600
	Zusammen:	3035278

Rekapitulation des Budgets der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben.

Rekapitulation des Budgets der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben.

Ministerien	*Francs*
Finanzministerium	172095156
Ministerium des Innern und der Kulte:	
Allgemeine Verwaltung . . . . . Francs 216,974,000	220047800
Zivil-Generalgouverneur von Algerien - 3,073,800	
Ministerium der Posten und Telegraphen	35500
- der Marine und der Kolonien	240000
- des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste	15353020
- des Ackerbaus und des Handels	2323000
- der öffentlichen Arbeiten	3035278
Summe der auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben für 1881:	413129754

Etat F. **Etat F. Besondere Budgets, die der Ordnung wegen**

Tabelle der Einnahmen

Spezialkapitel	Einnahmen	Betrag der erwarteten Einnahmen: Artikel *Francs*	Betrag der erwarteten Einnahmen: Anstalt oder Verwaltung *Francs*
	Finanzministerium.		
	Fabrikation der Münzen und Medaillen.		
Einziges	Art. 1. Ansatz für die Kosten der Münzfabrikation	432258	1667358
	- 2. Ertrag der Toleranz unter dem (regelmäßigen) Gehalt und dem Gewicht der Münzen	10000	
	- 3. Ertrag der von der Verwaltung der indirekten Steuern rückzuzahlenden Kontrollstempel . .	22000	
	- 4. Ertrag des Verkaufs von Medaillen.	1002000	
	- 5. Ertrag der (Gold- und Silber-) Proben	100	
	- 6. Gebühr für die den Probierern gegebenen Certifikate	1000	
	- 7. Brutto-Ertrag der ausgegebenen Scheidemünzen	200000	
	- 8. Zufällige Einnahmen	pro memoria	
	Justizministerium.		
	Staatsdruckerei.		
Einziges	Ertrag der Druckarbeiten	6245000	6245000
	Ehrenlegion.		
I.	5prozentige Renten auf dem Grand-livre der Staatsschuld	6907946	
II.	Supplement zur Dotation.	10656011	
III.	Aktien der Kanäle von Loing und Orléans und dem Canal du midi . . .	900	

dem allgemeinen Budget für 1881 angehängt werden.

und Ausgaben.

Spezial-kapitel	Ausgaben	Betrag der gewährten Kredite	
		Kapital *Francs*	Anstalt oder Verwaltung *Francs*
	Finanzministerium.		
	Fabrikation der Münzen und Medaillen.		
I.	Verwaltungs- und Betriebsausgaben .	1311300	
II.	Ausgaben für die Bronzemünzen. . .	87000	
III.	Einzahlung in die Staatskasse (Überschuß der Einnahmen über die Fabrikationskosten der Münzen und Ertrag der Emission der Bronzemünzen):		
	5/10 für das Kapital der diversen Einkünfte des Budgets . . Francs 134529		1667358
	5/10 für das Betriebskapital der Münzanstalt . . . . - 134529	269058	
	Justizministerium.		
	Staatsdruckerei.		
I.	Verwaltungs- und Betriebskosten . .	6079150	
II.	Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zur Einzahlung in die Staatskasse:		
	1/10 für das Kapitel der diversen Einkünfte des Staats . . . Francs 16585		6245000
	9/10 für die Vergrößerung des Betriebskapitals . . . . - 149265	165870	
	Ehrenlegion.		
I.	Großkanzlei, Personal.	255000	
II.	- sachliche Ausgaben. . .	67000	
III.	Gehalte nebst Zulagen an die Mitglieder des Ordens	10396650	
IV.	Dekorationen für die Mitglieder, welche keinen Gehalt beziehen	20000	

Spezialkapitel	Einnahmen	Betrag der erwarteten Einnahmen: Artikel *Francs*	Betrag der erwarteten Einnahmen: Anstalt oder Verwaltung *Francs*
IV.	Rückzahlung des Preises der Kreuze und Medaillen von den Mitgliedern der Ehrenlegion, welche einen Gehalt beziehen, und von den Inhabern der Militärmedaille	66000	
V.	Ertrag der Brêvets (Diplome) bei Ernennungen und Promotionen in der Ehrenlegion. — Gebühren für die Erlaubnis, fremde Orden zu tragen . .	125000	
VI.	Renten als Ersatz für frühere Chefs-lieux de cohorte	14843	
VII.	Zahlungen von Besitzern von Majoraten	3000	
VIII.	Ertrag der Domänen von Ecouen . .	6000	
IX.	Mutmaßlicher Ertrag der Pensions- etc. Gelder von den Schülerinnen in der Erziehungsanstalt von Saint-Denis .	96000	19165700
X.	Mutmaßlicher Ertrag der Pensionsgelder von den Schülerinnen in den Filialen	30000	
XI.	Einzahlungen in die Ordenskasse, welche zu restituieren sind	10000	
XII.	Verschiedene Erträge	6000	
XIII.	Interessen, welche die Depositenkasse auf den Compte-courant der Ehrenlegion zu zahlen hat	50000	
XIV.	Vorschüsse der Depositenkasse zur Zahlung der durch Gesetz vom 5. Mai 1869 gewährten Pensionen (an sehr alte Krieger)	1200000	
	Ministerium der Marine und der Kolonien.		
	See-Invalidenkasse.		
Einziges	Gehaltsabzüge und andre, auch verschiedene Einnahmen	10347308	28625000
	Erträge der 5prozentigen und 3prozentigen Renten, welche der Invalidenkasse gehören	5127692	
	Subvention der Staatskasse	13150000	

Spezialkapitel	Ausgaben	Betrag der gewährten Kredite: Kapital (Francs)	Anstalt oder Verwaltung (Francs)
V.	Unterstützungen an die Mitglieder, an ihre Witwen und Waisen	64000	
VI.	Gehalte der Inhaber der Militärmedaille	5116600	
	Erziehungsanstalt von Saint-Denis:		
VII.	Personal	135400	
VIII.	Sachliche Ausgaben	447200	
IX.	Filialen (Personal)	67700	
X.	- (sachliche Ausgaben)	336850	
XI.	Pensionsgelder und Ausstattung von 40 Schülerinnen auf Kosten der Familien	30000	
XII.	Unterstützungen an Schülerinnen . .	4000	
XIII.	Tantième (commission) der Generaleinnehmer	35000	
XIV.	Kosten, betreffend die Domäne Ecouen	5500	
XV.	Außerordentliche Arbeiten, Gratifikationen und Verschiedenes	15000	19165700
XVI.	Kosten der Dekorationen und Medaillen	60000	
XVII.	Kosten der Diplome und abschriftlichen Ausfertigung der auswärtige Orden betreffenden Dekrete. — Verteilung der Überschüsse dieser Gebühren an Mitglieder der Orden und ihre Waisen.	125000	
XVIII.	Zuschüsse zu den Subventionen der zwischen 1814 und 1861 pensionierten Militärs der Landarmee	774800	
XIX.	Rückzahlung von Summen, die auf Restitution eingezahlt wurden	10000	
XX.	Ausgaben abgeschlossener Fiskaljahre.	pro memoria	
XXI.	Noch nicht verfallene Ausgaben der perimierten Fiskaljahre	pro memoria	
XXII.	Pensionen, welche kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1869 gewährt werden .	1200000	
	Ministerium der Marine und der Kolonien.		
	Invalidenkasse.		
Einziges	Halbsold und vollständige Pensionen (Ruhegehalt)	26580000	28625000
	Unterstützungen, Verwaltungskosten, Rückzahlungen, Verschiedenes . . .	2045000	

Spezialkapitel	Einnahmen	Betrag der erwarteten Einnahmen: Artikel (Francs)	Betrag der erwarteten Einnahmen: Anstalt oder Verwaltung (Francs)
	Ministerinm des Ackerbaus und des Handels.		
	Die Schule für Kunst, Gewerbe und Industrie.		
Einziges	Ertrag der Staatsstipendien	30000	516000
	- - Stipendien der Departements und Gemeinden	15000	
	- - der Pensionsgelder . . .	419000	
	Eventuelle Einnahmen. Vergütungen für Beschädigungen	12000	
	Vermächtnisse und Geschenke	pro memoria	
	Außerordentliche Einnahmen. 5prozentige Renten. Von der Depositenkasse zu zahlende Zinsen. Verschiedenes .	40000	
	Einnahmen aus abgeschlossenen Fiskaljahren	pro memoria	
	Generalsumme der Einnahmen:	. . . . .	56219058

Etat G.

Etat G. Nomenklatur der Ausgaben (services), für welche die Eröffnung eines supplementaren Kredits durch (bloßes) Dekret in Abwesenheit der Kammern zulässig ist.

1. Ordentliches Budget.

Justizministerium.

Kosten der Kriminaljustiz.

Ministerium des Äußern.

1. Kosten der (ersten) Einrichtung der politischen und Konsularagenten.
2. Reise- und Kurierkosten.

Ministerium des Innern und der Kulte.

Eigentliches Ministerium des Innern.

1. Unterhalt der Gefangenen.
2. Transport der Gefangenen und Freigelassenen. — Reiseunterstützung.
3. Rückzahlungen auf den Ertrag der Arbeit der Gefangenen.
4. (Reise-)Vergütung an die Wähler der Senatoren.

Verwaltung von Algerien.

1. Telegraphie. — Personal und Unterhaltung der Linien und der Büreaus.
2. Einregistrierung etc. — Rückerstattung an Erben der als erblos eingezogenen Güter.

Verwaltung der Kulte.

1. Entschädigung für die Installierungskosten der Bischöfe, Erzbischöfe und Kardinäle.

Spezialkapitel	Ausgaben	Betrag der gewährten Kredite: Kapital *Francs*	Anstalt oder Verwaltung *Francs*
	Ministerium des Ackerbaus und des Handels.		
	Die Schule für Kunst, Gewerbe und Industrie.		
I.	Personal-Ausgaben	335880	516000
II.	Sachliche -	110000	
III.	Abgeschlossene Rechnungsjahre und Reserven.	70120	
	Generalsumme der Ausgaben:	. . . . .	56219058

2. Kosten der Publikation der Bullen etc.
3. Gehalte der katholischen Pfarr-Geistlichkeit.
4. Gehalte der nichtkatholischen Geistlichkeit.
5. Zufällige Ausgaben.

Finanzministerium.

1. Öffentliche Schuld (perpetuelle Schuld).
2. Zinsen, Prämien und Tilgung der Anleihen für Brücken und Kanäle. — Zinsen und Tilgung der dreißigjährigen Obligationen.
3. Annuitäten aller Art, deren Zahlung der Schuldenverwaltung obliegt.
4. Zinsen der schwebenden Schuld und der auf kurze Termine ausgestellten Obligationen des Schatzes.
5. Zinsen der Kautionen.
6. Ältere Lebensrenten und Renten der Alterversorgungsanstalt.
7. Zivilpensionen (GG. 22. Aug. 1790, 9. Juni 1853). — Pensionen als Nationalbelohnung. — Militärpensionen. — Pensionen der Geistlichen. — Pensionen enteigneter Dotatäre.
8. Gegen die Staatskasse ausgesprochene Geldstrafen nebst Gerichtskosten.
9. Hebekosten, in den Departements: der direkten Steuern, nebst den denselben assimilierten Abgaben.
10. Tantieme für die Hebung der Einregistriergebühren in den Departements.
11. Steuern der Gebäude und Domänen des Staats, auch der sequestrierten Güter.

12. Abschätzungs-, Anschlags- und Verkaufskosten von dem Staat gehörigen Mobilien oder Gütern.
13. Kosten, betreffend herren- und erbenlose Güter.
14. Ankauf von Papier für Pässe und Jagdscheine.
15. Ankauf von Papier zu Stempelformularen sowie Emballage und Transporte desselben.
16. Tantieme für Hebung der indirekten Steuern in den Departements.
17. Ankauf von filigraniertem Papier für Spielkarten.
18. Grundsteuer auf Fährten, Kanäle und den freien Uferrand.
19. Schießpulver-Verwaltung.
20. Ausgaben der Tabakverwaltung (Löhne, Ankauf und Transport von Tabak etc.).
21. Prämien für Beschlagnahme von Tabak und Arretierung der Verkäufer.
22. Rückzahlungen, Restitutionen, Non-valeurs, Prämien.

Ministerium der Posten und Telegraphen.

1. Ausgaben für Briefe[1], welche aus dem Ausland kommen (achat de lettres venant de l'étranger).
2. Durch die Eisenbahn(telegraphen) beförderte Depeschen.
3. Sendung von Depeschen durch Unternehmer.
4. Zufällige Ausgaben der Post.
5. Personal der telegraphischen Linien.
6. Unterhaltung der telegraphischen Linien und Büreaus.
7. Unterhaltung des elektrisch-semaphorischen Netzes und der unterseeischen Kabel.
8. Rückzahlungen und Restitutionen.

Kriegsministerium.

1. Ankauf von Getreide, auch von fertigen Mundrationen.
2. Ankauf von Getränken.
3. Ankauf von andern Konsumtibilien (comestibles).
4. Ankauf von Pferdefutter für die Armee und die Gendarmerie.
5. Entschädigungen und Vergütungen.

Ministerium der Marine und der Kolonien.

1. Ankauf von Lebensmitteln, Medikamenten und Verbandmitteln.
2. Seejustiz.
3. Schiffsmietung.
4. Reisekosten, Heimsendung von Matrosen, Überfahrtskosten, Marsch- und Transportkosten und Nebenausgaben der Kolonialverwaltung.
5. Transport von Sträflingen nach Guyana und Neu-Kaledonien.

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Verwaltung des öffentlichen Unterrichts.

1. Kosten der Operationen und Demonstrationen der Fakultätsstudenten bei dem letzten Examen, auch der praktischen Arbeiten.
2. Kosten der Konkurse in den Fakultäten und Lyceen.

---

[1] Das heißt Zahlung des Briefportos an Privatschiffer (wenig anwendbar).

3. Dem Staat obliegende Zuschüsse zu den Gehalten der Elementarlehrer.
4. Preise des Instituts und der Akademie der Medizin.

Verwaltung der Schönen Künste.

Keine.

Ministerium des Ackerbaus und des Handels.

1. Aufmunterungen (Prämien) für die Seefischerei.
2. Kosten beim Verkauf von Mineralwassern.
3. Kosten der Publikation der Erfindungspatente.
4. Ankauf von Futter für die in den Vieharzneischulen aufgenommenen Tiere und für die Gestüte und Beschälerdepots.
5. Kosten, betreffend das Gesundheitswesen.
6. Steuern (Gemeindesteuern), womit Wälder belastet werden.
7. Holzschläge etc., welche direkt von der Verwaltung ausgeführt werden.
8. Adjudikationskosten der Waldprodukte, der Jagd und des Fischfangs

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Unterhaltung und größere Reparaturen der Nationalstraßen.
2. Laufende Flußarbeiten.
3. Laufende Kanalarbeiten.
4. Seehäfen (Leuchttürme, Leuchtfeuer und Bojen).

2. Besondere, dem allgemeinen angehängte Budgets.

Verwaltung der Münzen und Medaillen.

1. Betriebsausgaben, deren Betrag nicht im voraus geschätzt werden kann.
2. Durchlaufender Posten: Ankauf von Edelmetallen zur Fabrikation von Münzen.

Staatsdruckerei.

1. Betriebsausgaben, deren Betrag nicht im voraus geschätzt werden kann.

3. Einnahmebudgetgesetz für das Fiskaljahr 1881.

Einnahmebudgetgesetz für das Fiskaljahr 1881.

Vom 28. Dezember 1880.

Der Senat und die Deputiertenkammer etc.

Titel I. Allgemeines Budget.

§ 1. *Bewilligte Steuern und Einkünfte.*

Artikel 1. Zu gunsten des ordentlichen Budgets des Fiskaljahrs 1881 ist und bleibt bewilligt die Hebung der allgemeinen Fonds[1], betragend an direkten Steuern die Summe von 379,398,300 Francs gemäß der ersten Abteilung der dem Gesetz vom 16. Juli 1880 beigefügten Tabelle[2] A (siehe oben) und an, den direkten Steuern assimilierten Spe-

[1] Fonds généraux, für die Staatskasse bestimmte Gelder, im Gegensatz zu den Fonds spéciaux, Spezialfonds (Gemeinde etc.).

[2] Dort heißt es „Etat"; wir übersetzen „Tabelle", weil es hier tableau heißt.

zialabgaben 23,407,670 Francs, gemäß der ersten Abteilung der dem vorliegenden Gesetz beigefügten Tabelle A.

Artikel 2. Es ist und bleibt bewilligt, zu gunsten des Budgets der Spezialressourcen des Fiskaljahrs 1881 die Hebung der Spezial- (Zuschlags-) Centimes auf die direkten Steuern im Betrag von 327,077,576 Francs gemäß der zweiten Abteilung der dem erwähnten Gesetz vom 16. Juli 1880 beiliegenden Tabelle A sowie der denselben assimilierten Spezialabgaben im Betrag von 997,680 Francs gemäß der zweiten Abteilung beiliegender Tabelle A.

Artikel 3[1]. Die vom Gesetz vom 29. Juni 1872 auf den Ertrag und den jährlichen Gewinn der Aktien-Interessenanteile und Kommanditen gelegte Steuer soll auch von allen Gesellschaften gezahlt werden, in denen die Erträge nicht ganz oder teilweise zur Verteilung an die Mitglieder bestimmt sind. Diese Bestimmungen sind anwendbar sowohl auf die anerkannten als auf die überhaupt faktisch bestehenden Gesellschaften und Vereine.

Der Betrag der Einkünfte wird bestimmt: 1. Für die Aktien nach den genehmigten Bilanzen, Berichten und den im ersten Paragraphen des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 angegebenen Dokumenten, 2. für die andern Wertpapiere entweder durch die von den im dritten Paragraphen desselben Artikels vorgesehenen Verwaltungsräten aufgestellten Bilanzen oder durch die sich auf Belege stützende Deklaration der Repräsentanten der Gesellschaften und Vereine oder auch, in Ermangelung von Bilanzen und Deklarationen, indem die Einkünfte auf 5 Prozent des Resultates einer detaillierten Schätzung der das Kapital bildenden Mobilien und Immobilien berechnet werden.

Die Zahlung der das abgelaufene Jahr betreffenden Abgaben hat die Gesellschaft oder der Verein in den drei ersten Monaten des folgenden Jahrs zu leisten, und zwar auf Grund eines beigefügten Auszugs der genehmigten Bilanzen, Be-

[1] Die Artikel 3 und 4 sind bestimmt, zumal die Klöster und religiösen Gemeinschaften zu hindern, die allgemeinen Finanzgesetze zu umgehen, auch ihr Dasein zu verheimlichen.

richte oder ähnlicher Dokumente oder der unterschriebenen Deklaration, in Gemäßheit des Artikels 16 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

Die Unrichtigkeit der Deklarationen, genehmigten Bilanzen, Berichte und ähnlicher Dokumente kann nachgewiesen werden in Gemäßheit der Artikel 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 13 und 15 des Gesetzes vom 23. August 1871.

Jedes Vergehen gegen vorstehende Bestimmungen oder gegen das für die Ausführung derselben promulgierte Règlement d'administration publique[1] soll nach Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 bestraft werden.

Alle Bestimmungen letztern Gesetzes und des Reglements der öffentlichen Verwaltung vom 6. Dezember 1872, welche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben in Kraft.

Artikel 4. In allen Gesellschaften oder Privatvereinen, welche neue Mitglieder aufnehmen, soll die (Vermögens-) Zunahme, welche durch die Reversion der Anteile der abgehenden Mitglieder auf die Zurückbleibenden entsteht, der Besitzübertragungsabgabe unterworfen sein, und zwar der Erbschaftssteuer, wenn die Zunahme durch Absterben, und der Donationsabgabe, wenn sie auf andre Weise stattfindet, und ist die Steuer zu zahlen nach Maßgabe der am Tag der Zunahme vorhandenen Güter, ohne Rücksicht auf frühere Zessionen unter Lebenden zu gunsten eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft oder des Vereins selbst.

Die Liquidation und die Zahlung dieser Abgaben finden statt in der Form, mit der Frist und unter den Strafen, welche die bestehenden Gesetze für die Übertragung von Immobilien vorsehen.

Artikel 5. Es sind genehmigt die Telegraphentarife des Dekrets vom 25. August 1879, welche die Gebühren für

---

[1] Ausdruck für die Ausführungsbestimmungen, mit deren Erlaß ein Gesetz die Regierung ausdrücklich beauftragt hat. (Siehe Block, „Dictionnaire d'administration".) Diese Reglements müssen immer im Staatsrat beraten werden.

Depeschen zwischen Algerien (und Tunesien) und Frankreich von 20 auf 10 Centimes pro Wort herabsetzen, und zwar das unterseeische Kabel mitgerechnet, so jedoch, daß der Preis einer Depesche nicht weniger als 1 Franc betragen kann.

Genehmigt sind ferner die im Dekret vom 22. Mai 1880 festgesetzten Tarife, welche die Gebühr auf 30 Centimes pro offenes Telegramm (Rohrpostkarte) und auf 50 Centimes pro geschlossenes Telegramm für die im pneumatischen Netz in Paris zirkulierenden Depeschen festsetzen.

Artikel 6. Die Tarife, welche aus der vorgeschriebenen Revision der drei ersten Paragraphen des Artikels 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1880 hervorgehen und vom 1. Januar 1881 an angewendet werden sollen, dürfen die Höhe des bestehenden Tarifs nicht übersteigen.

Artikel 7. Für das Jahr 1881 soll den bestehenden Gesetzen gemäß im Interesse des Staats die Erhebung der verschiedenen Gebühren, Erträge und Einkünfte stattfinden, welche im beiliegenden Etat B verzeichnet sind.

§ 2. *Schätzung der Mittel und Wege der Aufbringung.*

Artikel 8. Die ordentlichen Einnahmequellen, welche für das Budget des Fiskaljahrs 1881 flüssig gemacht werden, werden in Übereinstimmung mit beiliegendem Etat C auf die Totalsumme von 2,763,208,799 Francs geschätzt.

Titel II. Betriebsmittel und verschiedene Bestimmungen.

Artikel 9. Der Finanzminister ist befugt, den bei Schluß des Fiskaljahrs konstatierten Einnahme-Überschuß zur Tilgung der im Jahr 1881 fälligen, auf kurze Termine kraft der Gesetze über die Liquidationsrechnung (compte de liquidation) ausgegebenen Obligationen zu verwenden, deren Rückzahlung mit dem im Kapitel V des Budgets des Finanzministeriums für 1881 eröffneten Kredit nicht hat bewirkt werden können.

Im Fall diese Mittel nicht hinreichen, sollen ähnliche Obligationen auf einen Termin ausgegeben werden, der 6 Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel 10. Der Finanzminister ist befugt, für den Finanzbetrieb (service de la trésorerie) und die Negoziationen mit der Banque de France Schatzscheine (bons du trésor) zu kreieren, welche zinstragend und in höchstens einem Jahr rückzahlbar sind. — Die zirkulierenden Schatzscheine dürfen den Betrag von 400 Millionen nicht übersteigen. Hierin sind jedoch nicht begriffen die bei der Bank als Garantie deponierten Scheine sowie die besonders als Vorschüsse für die Industrie bestimmten, und die Obligationen auf kurze Termine, welche kraft der Gesetze über die Liquidationsrechnung und der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 9 ausgegeben wurden oder noch werden sollen.

Artikel 11. Die Stadt Paris ist autorisiert, im Jahr 1881 für höchstens 20 Millionen Munizipal-Kassenscheine auszugeben. (Jährliche Autorisation.)

Artikel 12. Ausdrücklich verboten ist die Hebung irgendwelcher direkten oder indirekten Steuern, gleichviel unter welchem Namen und unter welchem Rechtsgrund, außer derer, welche durch das bereits citierte Gesetz vom 16. Juli 1880 und durch das vorliegende Gesetz genehmigt sind, bei Strafe, gegen die Obrigkeit, die sie verordnet, und gegen die Beamten, welche die Rollen und Tarife ausgefertigt oder den Ertrag erhoben haben, wegen Erpressung verfolgt zu werden, unbeschadet des während dreier Jahre bestehenden Regreßrechts gegen jeden Einnehmer, Empfänger und überhaupt gegen jedes Individuum, welches die Einnahme effektuiert hätte.

Etat A. Tabelle der den direkten Steuern assimilierten Abgaben, welche für 1881 zu heben sind. Etat A.

1. Abteilung.

Ordentliches Budget.

	Schätzungen für 1881
Abgabe auf die Güter der Toten Hand (Kollektivpersonen gehörig)	5240000
Bergbau-Abgaben	2200000
Maß- und Gewichtsverifikationsgebühr	4096000
Apotheken- und Droguerienvisitation	259000
Pferde- und Wagensteuer	9232670
Steuer auf die öffentlichen und die Privatbillards	1000000
Abgabe der geselligen Vereine	1380000
Zusammen:	23407670

2. Abteilung.

Budget der auf besondere Ressourcen fundierten Ausgaben.

Kosten der Steuerzettel für die Güter der Toten Hand . . .			5600
- - - - - Bergbau-Abgaben			70
Pferde- und Wagensteuer	Das den Gemeinden zugeschriebene Zwanzigstel des Ertrags	484430	987860
	Non-valeurs-Fonds, 5 Centimes pro Francs vom principal	484430	
	Für die Steuerzettel	19000	
Steuerzettel für die Abgabe auf öffentliche und Privatbillards .			3900
- - - - der geselligen Vereine			250
		Zusammen:	997680
		Generalsumme:	24405350

Etat B. **Etat B. Tabelle der Gebühren, Erträge und Einkünfte des Staats, deren Hebung für 1881 den bestehenden Gesetzen gemäss bewilligt ist.**

Erträge der Domänen außer den Forsten.

Abgaben für temporäre Benutzung oder als Miete für Ufer- oder sonstige Seedomänen (Finanzgesetz vom 20. Dezember 1872, das heißt Budget für 1873, Artikel 2).

Forsterträge.

Ein Zwanzigstel vom Ertrag des aus den Wäldern der Gemeinden und öffentlichen Anstalten verkauften oder in Natura verteilten Holzes als Entschädigung für die vom Staat aufgewendeten Verwaltungskosten, jedoch ohne daß diese Kosten den Betrag eines Franc pro Hektar übersteigen dürfen. (Artikel 5 des Einnahmegesetzes von 1842, datiert vom 25. Juni 1841; Artikel 6 des Einnahmegesetzes von 1846, datiert vom 19. Juli 1845, und Artikel 14 des Budgets von 1857, datiert vom 14. Juli 1856.)

Indirekte Abgaben und Einkünfte.

Einregistrierungs-Stempelabgaben, Gerichtsschreibereigebühren, Hypotheken-, Paß- und Jagdschein-, Paßvisierungs-, Legalisierungsgebühr im Ministerium des Äußern und Siegelgebühr für die Staatskasse, in welcher Gebühr fernerhin begriffen sind die Taxen für Dispens im Fall der Verwandtschaft (wenn zum Beispiel zwei Schwäger in demselben Richterkollegium sitzen), in Gemäßheit der Gesetze vom 17. August 1828, 29. Januar 1831 und 20. Februar 1849.

Zoll, Salzsteuer, Statistische Gebühr, Konsumsteuern, die Edelmetallkontrolle mitgerechnet.

Die durch Gesetz vom 24. Dezember 1814, Artikel 38, genehmigten Abzüge vom Preis des gelieferten Tabaks; die Kosten der Kasernierung (der Truppen), bestimmt durch das Gesetz vom 15. Mai 1818; der Pulverpreis nach dem Gesetz vom 16. März 1819 und 7. August 1850; die neuen Steuern, welche durch die Gesetze vom 4. und 16. September 1871, 22. Januar, 26. März und 2. August 1872, 30. und 31. Dezember 1873, 8. März und 17. Juli 1875 eingeführt wurden: Auf die Zündhölzer, das Papier, die Mineralöle, die Liköre, die Öle, die Stearinsäure, die Kerzen, den Dynamit und das Nitroglycerin sowie auf Essig und Essigsäure.

Ein Zehntel des Tarifs der Passagierplätze sowie der Bagage und der Kolli, welche mit Schnellzügen transportiert werden (Gesetz vom 2. Juli 1838 und 14. Juli 1855, Artikel 3).

Ein zweites Zehntel etc. (Gesetz vom 16. September 1871, Artikel 12).

Briefporto und Gebühr auf die im Postanweisungsverkehr eingezahlten Gelder.

Gebühren der einheimischen und internationalen Telegraphie (einfache Telegraphengebühren).

Abgabe für temporäre Wasserableitung aus schiffbaren und flößbaren Flüssen und aus Kanälen, deren Erlaubnis immer ohne Entschädigungspflicht widerrufen werden kann.

Gebühr für den Kontrollstempel der zur Ausfuhr bestimmten Waffen (Gesetz vom 14. Juli 1880, Artikel 6, und Dekret vom 6. März 1861, Artikel 11).

1/2 Décime, 1 Décime und doppelter Décime pro Franc als Zuschlag auf die Abgaben, die nicht (ausdrücklich) davon befreit sind, sowie auf die Gerichtsschreibegebühr, welche kraft der königlichen Ordonnanz vom 18. Januar 1826 vom Generalsekretär des Staatsrats erhoben wird.

Verschiedene Einkünfte.

Drei Prozent auf den Ertrag der Wertpapiere (Gesetze

vom 29. Juni 1872 und 21. Juni 1875), Ertrag der Geldstrafen und andrer gerichtlicher Verurteilungen (Gesetz vom 29. Dezember 1873).

Universitätsgebühren.

Gebühren, welche die Eleven der Anstalten des höhern Unterrichts sowie die Kandidaten, welche sich zu Examen für Universitätsgrade (bachelier, licencié, docteur) sowie für gewisse andre Diplome und Certifikate melden, zu entrichten haben. (Gesetze vom 14. Juni 1854 und 31. Juli 1867, Dekrete vom 22. August 1854 und 12. August 1867, Arrêté der Regierung vom 20. Prairial XI für die Ärzte zweiten Ranges, Arrêté der Regierung vom 25. Thermidor XI für die Herboristen zweiter Klasse, Reglement der öffentlichen Verwaltung vom 23. August 1858 über das Baccalauréat ès sciences restreintes[1], welches von den Studenten der Medizin verlangt wird; Arrêté vom 15. Februar 1859, welche den bei der Seefischerei angestellten Chirurgen Gebühren für gewisse Certifikate auferlegt; Bibliothekengebühr, eingeführt durch Finanzgesetz vom 29. Dezember 1873, Artikel 9; Règlement d'administration publique vom 25. Juli 1874, betreffend das Baccalauréat ès lettres; Règlement d'administration publique vom 15. Juli 1875, betreffend die Aspiranten zum Grad von Apothekern zweiter Klasse; Finanzgesetz vom 3. August 1875, welches die Bibliothekentaxe neu reguliert; Règlement d'administration publique vom 20. Juni 1878, betreffend die Kandidaten des Doktorats der Medizin; Règlement d'administration publique vom 12. Juli 1878, betreffend die Kandidaten zum Titel eines Apothekers erster Klasse; Dekret vom 14. Oktober 1879, betreffend die Gebühr für die den Studenten der Medizin oder Pharmazie aufgegebenen praktischen Arbeiten; Règlement vom 3. August 1880, betreffend das Examen, welches die Gültigkeit der Stage [praktische Übungszeit in einer Offizin] des Apothekers feststellt.)

[1] Wir können hier, wie an mancher andern Stelle, nur auf die betreffenden Gesetze verweisen, da wir nur Finanzielles zu erklären haben. Übrigens dürften obige und andre Citate des Budgets für manchen Leser von Interesse sein.

Diverse Erträge des Budgets.

Erträge der Münzen und Medaillen, Gebühren für Patente von Erfindungen.

Gesundheitsabgabe (quarantaine) nach dem Tarif vom 22. Februar 1876, Titel X, und Visitationsgebühr für die Einfuhr fremden Viehs (Zusatz vom 26. März 1878 über das Einnahmebudget von 1878).

Kanzlei- und Konsulatsgebühren nach den bestehenden Tarifen.

Gebühren für die Staatsaufsicht über Tontinen, Lebensversicherungen, sowohl gegenseitige als andre, welche durch Dekrete in der Form der Règlements d'administration publique genehmigt worden sind. (Erlaß [avis] des Staatsrats, vom Kaiser genehmigt am 1. April 1809[1]. Einnahmegesetz von 1843 und Artikel 66 des Gesetzes vom 24. Juli 1867.)

Rückzahlungen der dem Staate durch die Aufsicht der Dynamitfabrikation und deren Verpackung verursachten Kosten.

Etat C. Ordentliches Budget des Fiskaljahrs 1881. Etat C.

Tabelle der Einnahmequellen.

Bezeichnung der Erträge		Betrag der erwarteten Beträge *Francs*
Direkte Steuern. (Allgemeiner Fonds.)		
Grundsteuern	174300000	379398300
Personal-, Mobiliarsteuern	61717500	
Thür- und Fenstersteuern	42556500	
Gewerbesteuern	102230300	
Gebühr der ersten Zahlungsaufforderung (Steuerzettel), Anteil der allgemeinen (oder Staats-) Fonds	594000	
Den direkten Steuern assimilierte Abgaben. (Allgemeine Fonds.)		
Abgabe auf die Güter der Toten Hand	5240000	11536000
Bergbau-Abgaben	2200000	
Gebühren für Verifikation der Maße und Gewichte	4096000	

[1] Solche Erlasse haben Gesetzeskraft.

Bezeichnung der Beträge			Betrag der erwarteten Beträge Francs
Gebühren für die Visitation der Apotheken und Droguerien		259000	11871670
Pferde- und Wagensteuer		9232670	
Steuer auf öffentliche und Privatbillards		1000000	
Abgaben der geselligen Vereine		1380000	
Einregistrierung, Stempel u. Domänen.			
Einregistrierung und Stempel.			
Einregistrierung, Gerichtsschreibergebühren, Hypotheken und Verschiedenes	523516000	663983000	678983700
Stempelabgaben	140467000		
Domänen, mit Ausschluß der Forsten.			
Erträge der Domänen mit Ausschluß der Forsten	2690000	15700000	
Einziehung von Renten und Guthaben	40000		
Verkauf von Mobiliargegenständen	7570700		
Verkauf von Grundstücken	3500000		
Herren- und erbenlose Güter	1200000		
Erträge der Forsten.			
Erträge der Holzschläge		30835600	38102600
Verschiedene Erträge		5857000	
Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Institute für die Verwaltung ihrer Wälder		1140000	
Betrag des direkt an das Marine-Arsenal gelieferten Holzes		270000	
Zölle und Salz.			
Einfuhr-Zölle: Waren im allgemeinen		220287000	305348000
Einfuhr-Zölle: Zucker: Kolonialzucker	27350000	49962000	
Einfuhr-Zölle: Zucker: Fremder	22612000		
Ausfuhrzölle		249000	305348000
Statistische Gebühr		6279000	
Navigations- (Hafen- etc.) Abgaben		7030000	
Verschiedene Gebühren und Erträge des Zollamts		3570000	
Salzsteuer, im Bereich des Zollgebiets gehobene		17971000	
Indirekte Steuern.			
Getränkesteuern		350858000	495562600
Salzsteuer, außerhalb des Zollbezirks gehobene		14820000	
Zuckersteuer (Runkelrübenzucker)		86292600	
Zündhölzersteuer		16215000	
Papiersteuer (jetzt aufgehoben)		15265000	
Mineralöl- (Petroleum-) Steuer		389000	
Accise auf Nicht-Mineralöl		3896000	
Steuer auf Stearin und Kerzen		7827000	

Bezeichnung der Beträge			Betrag der erwarteten Beträge *Francs*
Essig- und Essigsäuresteuer		2095000	
Abgaben für die Fabrikation von Dynamit		570000	
3/5 der Steuer auf die Passagierplätze und auf die Fracht der Bagage und des Transports von Waren auf Schnellzügen		72983000	473082000
Desgleichen mit andern öffentlichen Wagen		6316000	
Diverse Abgaben		42357000	
Ertrag des Tabakverkaufs		335217000	
Ertrag des Schießpulververkaufs		13544000	
Post und Telegraph.			
Ertrag der Post.			
Ertrag des Briefportos, der Zeitungen, Drucksachen, Wertpapiere und Überschuß der Rechnungen mit andern Staaten	106461000		
Gebühren für Geldsendungen	3994000	110492000	
Verschiedene und zufällige Einnahmen	37000		
Erträge des Telegraphen.			
Einnahmen der Telegraphenbüreaus in Frankreich	23706000		137500000
Einnahmen verschiedener Länder für Rechnung Frankreichs	1789000		
Verschiedene und zufällige Einnahmen	923000	27008000	
Rückzahlung durch die Eisenbahnen für die Kosten der Aufsicht ihrer Telegraphen	590000		
Inanspruchnahme[1] der Überschüsse der Jahre 1877, 1878 und 1879.			
(Zur Deckung der) Entlastung des Zuckers (Gesetz vom 19. Juli 1880)		59609400	
Desgleichen des Weins, Äpfel- und Birnweins (Gesetz vom 19. Juli 1880)		21000000	80609400
Verschiedene Einkünfte.			
Steuer von 3 Prozent auf das Einkommen der Wertpapiere		37798000	
Universitätserträge		4571310	
Erträge der Geldstrafen und gerichtlichen Verurteilungen		8233296	98961106
Erträge und Einkünfte von Algerien		28723500	
Abzüge und andre für die Pensionen verwendbare Erträge		19635000	

[1] Prélèvement, Vorwegnahme, d. h. man benutzt, verwendet für...

Bezeichnung der Beträge		Betrag der erwarteten Beträge Francs
Diverse Erträge des Budgets.		
Überschuß der Erträge der Münzfabrikation (5/10 des Überschusses)	78029	
Erträge der Ausgabe von Bronze-(Kupfer-) Münzen (5/10)	56500	
Überschüsse der Staatsdruckerei (1/10)	16585	
Gewinn der Depositenkasse	4626000	
Gewinn beim Betrieb der Staatsbahnen	3277262	
Ertrag der indischen Rente	1040000	
Einzahlung von Kochinchina in die Staatskasse	2200000	
Erträge der diplomatischen Kanzleien und Konsulate	1250000	
Gebühr der Erfindungspatente	1831495	
Pensionsgelder und Installierung in den Staatsschulen	2239931	
Zurückzuzahlende Gelder (Stipendien) für die Studenten der Medizin des Gesundheitsdienstes im Fall des Rücktritts	28000	
Pensionsgelder von ins Kriegsinvalidenhaus aufgenommenen Seeleuten	33807	
Ertrag verschiedener Staatsanstalten	2266400	
Ertrag der (Quarantäne-) Lazarette	948000	36999984
Gebühr für die Besichtigung des eingeführten Viehs	200000	
Gebühren für Maßregeln gegen den Nachdruck	250000	
Abzug von 5 Prozent vom Gehalt der Offiziere der Landarmee	4698360	
Abzug von 5 Prozent vom Gehalt der Offiziere der Pariser Feuerwehr	10585	
Desgleichen am Gehalt derjenigen Beamten, welche Deputierte sind [1]	463321	
Beitrag des Staats zum Unterhalt der Garde de Paris	3176929	
Einzahlungen der Einjährig-Freiwilligen	7125000	
Beiträge umliegender Gemeinden zu den Polizeikosten der Stadt Lyon	440780	
Rückzahlung der vom Staat für die Pariser Polizei gemachten Auslagen	358000	
Ertrag vom Verkauf offizieller Schriften	135000	
Ertrag der jährlichen Ausstellungen der Werke lebender Künstler	250000	

[1] Die Kumulation der Einkünfte ist wohl dem Senator, aber nicht dem Deputierten gestattet.

Bezeichnung der Beträge.			Betrag der erwarteten Beträge *Francs*
Ertrag der Schlachtviehschau		43500	
Ertrag des Verkaufs von Gipsabgüssen aus den Museen		38000	
Ertrag der Gipsabgüsse der Schule der Schönen Künste (25 Prozent)		2000	
Ertrag der Verkäufe der Manufaktur von Sèvres		100000	
Ordentliche Erträge der französischen Akademie in Rom		3326	
Ertrag (der Arbeiten) der Militärsträflinge		600000	
Ertrag der Sträflinge in den Strafanstalten		6000000	
Ertrag der in die Strafkolonien Transportierten (20 Prozent)		60000	
Zinsen der den Seemessagerien vorgeschossenen Kapitalien		50833	
Liegengebliebene Gelder (verjährte) in den Postkassen		33200	
Beiträge (von Privaten etc.) zu Staatsunternehmungen		pro mem.	
Zinsen eines vom Mont de Milan herrührenden Kapitals		250000	15503179
(Anonyme) Rückzahlungen an die Staatskasse		46585	
Verjährte Schulden der Staatskasse		98912	
Nicht verwendete Kredite der Ministerien		6711914	
Nach Verfolgung durch den Agent judiciaire eingezogene Staatsschulden: Einziehung von im Jahr 1830 dem Handel und der Industrie gemachten Vorschüssen	500		
Eingänge von Finanzbeamten zur Last gelegten rückständigen Geldern	400000		
Rückzahlungen auf Gelder, die Arbeiter-Associationen vorgeschossen waren (Gesetz vom 1. August 1848)	10000		
Interessen und Kosten betreffend der Industrie gemachte Vorschüsse	250000	660500	
Abgabe des Andorra-Thals		960	
Zufällige Einnahmen verschiedener Art		803449	
Gesamtsumme der Einnahmequellen des Budgets von 1881:			2763208789

Kapitel XXII. Resümierende Übersicht.

Übersicht. Nachdem wir bisher das französische Finanzwesen in seinen zahlreichen einzelnen Details betrachtet haben, wollen wir, nunmehr die Hauptresultate unsrer bisherigen Darstellung übersichtlich zusammenfassend, aus dem bisher Dargestellten das Fazit zu ziehen versuchen.

Einige Wiederholungen werden dabei in sachlichem Interesse unvermeidlich sein, während anderseits den sich ergebenden Durchschnittszahlen kein absoluter Wert beizulegen sein dürfte, wie wir zum Beispiel bereits in dem die indirekten Steuern betreffenden Abschnitt nachgewiesen haben, daß es sowohl gegen die Erfahrung als auch gegen alle Logik streiten würde, wollte man die Durchschnittszahlen der Besteuerung mit den wirklichen individuellen Lasten verwechseln.

Unsre Ausschau auf das gesamte Finanzwesen Frankreichs hat uns im übrigen erkennen lassen, daß die im französischen Steuersystem den Bürgern auferlegten Lasten soviel als möglich der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler angepaßt sind, wobei selbstverständlich eine Vollkommenheit keineswegs erreicht ist, jedoch nach den verschiedensten Richtungen hin mehr und mehr erstrebt wird.

Jedenfalls wäre es aber falsch, wenn man individuelle Fehler als allgemeine hinstellen, und ebenso, wenn man Gegensätze, wie äußerste Armut und äußersten Reichtum, unvermittelt einander gegenüberstellen wollte, dabei verschweigend (im Wahn, dadurch der großen Menge die wahre Thatsache verheimlichen zu können), daß sich zwischen dieser Armut unten und jenem Reichtum oben eine große Menge von Zwischenstufen befinden. —

Zunächst sei mit einer allgemeinen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben begonnen, wobei von vornherein zu bemerken ist, daß in den Voranschlägen nur die ordentlichen Budgets Unterschiede zwischen Einnahmen und Ausgaben aufweisen, während die übrigen stets balancierend aufgestellt werden.

Will man das jährlich sich ändernde wirkliche Ver-

hältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben kennen lernen, so hat man dazu die abgeschlossenen Rechnungen (die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) einzusehen; nur diese geben die thatsächlichen Resultate des Staatshaushalts wieder und stellen gewissermaßen die Vergangenheit dar, während das Budget sich lediglich auf Erwartungen und Schätzungen für die Zukunft bezieht, und können wir somit in nachfolgendem, da es sich dabei um keine definitiven Zahlen handelt, alle nur eventuellen Einnahme-Überschüsse außer Betracht lassen.

Das Einnahmebudget.

Im Budget pro 1882 werden die Einnahmen geschätzt auf 2,856,535,223 Francs oder im Durchschnitt pro Kopf[1] auf 77,20 Francs.

Diese Einnahmen verteilen sich wie folgt:

Einnahmequellen	Im ganzen *Francs*	Pro Einwohner *Francs*
Direkte Staatssteuern 375,13 Millionen Francs, assimilierte 24,85 Millionen Francs	399994100	10,81
Einregistrierung 552 Millionen Francs, Stempel 145 Millionen Francs, Domänen 15 Millionen Francs	712227500	19,25
Erträge der Waldungen	38558600	1,04
Zölle (mit einem Teil des Salzes 18,2 Millionen Francs)	331858000	8,97
Indirekte Steuern (Monopole mitgerechnet) . .	1033743000	27,94
Posten und Telegraphen	140699700	3,80
Verschiedene Erträge.	148838323	4,02
Summa der ordentlichen Einnahmen:	2805919223	75,83
Von den Überschüssen der Vorjahre herübergenommen zur Deckung der Ausfälle, welche die Herabsetzung der Zucker- und Weinsteuer veranlassen	50616000	1,37
So erhalten wir die Totalsumme von:	2856535223[2]	77,20

[1] Bei den nachstehenden Auseinandersetzungen nehmen wir die Bevölkerungsziffer Frankreichs mit rund 37,000,000 an — nach der Zählung von 1876: 36,905,788 Einwohner, die Zählung des Monats Dezember 1881 ergab 37,321,186 Einwohner (provisorische Zahl).

[2] Die Kommission hatte nur 2840 Millionen gewähren wollen, indem sie die Aufhebung der Papiersteuer beantragte; dieser Vorschlag wurde indessen nicht angenommen.

Wenn wir diese offizielle Aufstellung systematischer zu ordnen versuchen, so ist vorab zu bemerken, daß die 50.616,000 Francs, von frühern Überschüssen herrührend, den Konsumsteuern hinzuzurechnen wären, weil man nicht ohne Grund erwartet, daß Zucker und Wein dem Fiskus die frühern Revenuen bald wieder bringen werden, und sind die Einnahmen des Budgets pro 1882 alsdann wie folgt zu charakterisieren:

	Francs	*Francs*	Im ganzen *Francs*	Pro Einwohner *Francs*
Direkte Staatssteuern 375 u. 25 Millionen Francs, nebst 40 Millionen Francs Mobiliar-Wertsteuern (Steuer von den Wertpapieren)	—	—	440429100	11,90
Indirekte Staatssteuern:				
Einregistrierungs- und Stempelabgaben (ohne Domänen)	697110000	18,84		
Konsumsteuern und die Zulage von 50,616,000 Francs (mit Zollsalz, aber ohne Zollzucker)	729876000	19,73		
Zölle (ohne die Salzsteuer der Zollgebiete)	313651000	8,48	2262135515	61,13
Monopole (Tabak 343,2 Millionen Francs, Pulver und Zündhölzer)	372690000	10,07		
Gebühren (ohne Einregistrierungs- und Stempelabgaben)	148808515	4,02		
Zusammen an Abgaben:	—	—	2702564615	73,03
Domänen, Wälder, Algerien etc.	—	—	107116857	—
Durchlaufende Posten. .	—	—	46853751	—
Summa der Einkünfte:	—	—	2856535223	—

Die Einkünfte aus den Domänen, Wäldern etc. können hier, wenn man die Abgaben als solche ins Auge faßt, ebensowenig in Betracht gezogen werden wie die durchlaufenden Posten, da aus den genannten Titeln den Bürgern keine Belastungen erwachsen.

Von den gesamten Staatseinkünften ad 2856 Millionen

stammen demnach nur 2702 Millionen oder etwa 94½ Prozent von Abgaben und Lasten, welche zunächst einer nähern Würdigung zu unterziehen wären.

Demnach hätte im Durchschnitt ein Einwohner Frankreichs für den Staat zu entrichten 73,03 Francs[1] und entfallen von dieser Summe etwa 83,7 Prozent auf die indirekten und 16,3 Prozent auf die direkten Steuern. Das Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten.

Man könnte dieses Verhältnis mit gewisser Berechtigung als ungünstig hinstellen, obgleich die Proportion an indirekten Steuern die starke Zunahme der Überschüsse erklärt, und (für Frankreich wenigstens) in keiner Richtung sich als nachteilig erweist. Doch haben wir wiederholt erwähnt, wie sehr man sich vor allen abstrakten Durchschnittszahlen hüten muß, und wird sich leicht nachweisen lassen, daß auch an dieser Stelle aus denselben allein gezogene Schlüsse nicht das Richtige treffen würden:

Zunächst darf man weder die Post- noch die Telegraphen- noch die meisten andern Gebühren unter dem Gesichtspunkt der Steuern betrachten, da es sich hier vielmehr um Vergütungen für speziell geleistete Dienste handelt.

Sodann entsteht die Frage, wie weit man die Monopole, respektive speziell das Tabakmonopol, zu den Steuern rechnen kann.

Dieselben enthalten zwar neben vielen andern gewiß und zwar recht wesentliche Steuerelemente, die jedoch ihrerseits wieder bei dem bei weitem Erträgnisreichsten, dem Tabakmonopol, zum größten Teil auf einer Luxuskonsumtion beruhen, an der sich nicht jedermann beteiligt, und auf welche man nicht allein ohne Schaden für die Gesundheit verzichten kann, sondern von der sogar viele Ärzte behaupten, sie sei gesundheitsschädlich.

Die Stempel- und Einregistrierungsabgaben hinwiederum lasten mit wenigen Ausnahmen nur auf dem Besitz und auf dem Geschäftsbetrieb; wer nichts hat, ist von

[1] Wobei immer noch manche durchlaufende Posten und andres mehr mitgerechnet sind. Siehe weiterhin.

diesen Abgaben befreit, und zwar entweder ipso facto oder auf Grund wenig lästiger Formalitäten.

Somit bleiben für den Durchschnitt im wesentlichen nur gegenüberzustellen die 11,90 Francs für direkte Staatssteuern den 19,73 Francs Konsumsteuern und 8,48 Francs Zöllen, zusammen 28,21 Francs indirekten Steuern, was ein Verhältnis von 29,61 Prozent direkte Steuern (einschließlich der Abgaben auf Wertpapiere) zu 70,39 Prozent ergeben würde, — ein Verhältnis, welches wir unter Bezugnahme auf frühere diesbezügliche Ausführungen keineswegs für ungünstig halten können, wobei es nicht ohne Interesse sein dürfte, auch hier nachzuweisen, daß in Frankreich die Tendenz herrscht, gerade den indirekten Steuern eine steigende Richtung zu geben[1].

Nach den umstehenden Ausführungen ist das Verhältnis der indirekten Steuern zu den direkten pro 1882 gleich 83,7 zu 16,3.

1872 war dasselbe			(1632,7	zu	334,7	Millionen)	gleich	82,9	zu 17,1
1862	-	-	(1197,0	-	305,3	-)	-	79,6	- 20,4
1852	-	-	(810,3	-	269,5	-)	-	75,0	- 25,0

während die indirekten Steuern $^9/_{10}$, die direkten nur $^1/_{10}$ des infolge des Kriegs von 1870/71 aufgelegten Plus trugen.

Dabei wurden im Jahr 1881 (allerdings vergeblich) drei Anträge auf Verminderung der Grundsteuer eingebracht, und wird in der Richtung auch heute noch weiter agitiert, nachdem sich niemand geringeres als der damalige Präsident des Senats und Enkel J. B. Says, der jetzige Finanzminister Léon Say, zeitweise an die Spitze dieser Agitation gestellt hatte[2].

[1] Wie bei den Staatssteuern tritt eine ähnliche Tendenz selbstverständlich auch bei der Kommunalbesteuerung hervor.

[2] Say hat seine bezüglichen Ansichten niedergelegt, erstens in den verschiedenen sich folgenden Motiven des zuerst im Jahr 1876 und dann nach Begutachtung im Staatsrat 1877 und 1879 den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Erneuerung der Katasteroperationen. Vor allem aber in einer Rede, die er am 4. März 1881 in einer Versammlung des linken Zentrums hielt, die später bei Guillaumin (Paris 1881) als Broschüre erschienen ist.

Es erscheint inopportun, auf die in Frankreich eröffnete Polemik näher

Wie anderwärts, pflegt man auch an den Ufern der Seine gern die Lasten der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie einander gegenüberzustellen, um nach der einen oder andern Richtung die angeblich unbillige Belastung der einzelnen Gruppen zu beweisen, doch steht man dabei auch dort fast ausnahmslos tendenziösen Schätzungen gegenüber, da es keineswegs genügt, die Grundsteuer der Landwirtschaft, die Gewerbesteuer dem Handel und der Industrie zur Last zu schreiben, da Handel und Gewerbe unter gewissen Umständen ebenfalls Grundsteuer zahlen, während anderseits die Gewerbesteuern der Zucker-, Spiritus- und andrer Fabriken wieder auf die Landwirtschaft zurückfallen. Die Verteilung der Steuerlast.

Ebenso schwierig ist es zu bestimmen, wieviel Steuern von den Grundstücken, wieviel vom Mobiliarvermögen und wieviel von der Arbeit getragen werden, denn selbst zugegeben, daß man darüber überhaupt annähernd richtige Zahlen aufstellen könnte, so wäre man damit doch noch nicht weit gekommen, da man, um die Lasten rationell vergleichen zu können, erst noch verstehen müßte zu schätzen, in welchem Verhältnis die betreffende Leistungsfähigkeit oder Produktionskraft zu der Belastung steht.

Ein weiteres schwieriges Exempel, worüber auch in Frankreich bei den Zoll- und Steuerdebatten seit langem vielfach und akademisch gestritten worden ist, besteht in der Ermittelung, von wem schließlich die Konsumsteuern gezahlt werden?

Wer Versuche in dieser Richtung machen will, findet in der vorliegenden Schrift dazu das gesamte, bezüglich dieser Frage vorhandene französische Material, und doch dürften diese Elemente nicht hinreichen, eine Lösung jenes heiklen Problems herbeizuführen, — es wird eben jeder nur subjek-

einzugehen, da ihr allseitig nur politische Motive untergeschoben werden, und bei dieser Arbeit kein Anlaß vorliegt, auf das parteipolitische Gebiet hinüberzuschweifen. — Léon Say hat denn auch wirklich, seit er Finanzminister geworden, die Grundsteuer noch nicht vermindert. „Es gehe vorderhand nicht, doch hoffe er, daß die Reduktion nach der Konversion der 5prozentigen Rente durchführbar werde." — Diese Konversion schiebt er indessen abermals auf, „bis die Umstände ihr günstig"...

tive Resultate herausrechnen; wie denn überhaupt die meisten Versuche auf diesem Gebiet nur durch mehr oder minder rücksichtslose Willkür zu einer Gestaltung führen können. eine Willkür, die mit denselben Zahlen eventuell diametral entgegengesetzte Ansichten begründet und sich und andern dann als unendlich geistreich imponiert.

Das Ausgabebudget.

Wenn wir nunmehr zu den Ausgaben übergehen, so sind dieselben für das Jahr 1882 („Journal officiel" vom 2. August 1881) wie folgt zusammengefaßt worden:

Schulden und Dotationen	1271406783	= 44	Prozent
Ministerien und Verwaltungszweige . .	1258449151	= 44	-
Hebe- und Regiekosten	302918246	= 11	-
Rückzahlungen, Non-valeurs, Prämien .	21458725	= 1	-
Totalsumme der Staatsausgaben:	2854232905	= 100	Prozent.

Verteilt man diese 2854 Millionen auf 37 Millionen Einwohner, so macht das etwas über 77 Francs pro Kopf.

Auch diese Zahl kann nur zu Vergleichungen dienen und zeigt keineswegs an, wie groß die Last thatsächlich ist, die eine Nation trägt, weil man einer solchen Erörterung niemals die Ausgaben, sondern objektiverweise nur die Einnahmen zu Grunde legen kann, — denn wenn ein Land, dessen Einkünfte 100 Mark betragen, 35 Mark davon aus seinen Domänen und 65 Mark aus Steuern zieht, so ist es (bei gleicher Einwohnerzahl) offenbar weniger belastet als ein Land, welches 80 Mark Einkünfte, aber keine Domänen hat, indem man in letzterm Fall 80 nicht mit 100, sondern mit 65 vergleichen muß, und auch diese Rechnung wieder nicht vollständig stimmt, da ja die Domänen etc. dem Staat nur solche Einnahmen bringen, die den Privaten entzogen sind, so daß darin für diese wieder eine gewisse Belastung liegt.

Ebenso darf der Betrag von Kapitalaufnahmen mittels Anleihen nicht mitgerechnet werden, sondern ist hier überall nur der Betrag der Steuern in Betracht zu ziehen, auf die jene allerdings influenzieren.

Die kleine Ausgabentabelle für 1882 zeigt aber mit einem Blick, wie weit die modernen Staaten im Schuldenmachen gehen — 44 Prozent der gesamten Einnahmen

(oder nach Abzug der Dotationen des Präsidenten und der Kammern 43 Prozent), die für die Schulden zu verwenden sind, bilden jedenfalls eine bedeutende Proportion für diesen Titel, und wenn das französische Budget gewachsen ist, so dürfte das im wesentlichen durch die Zunahme der Schulden herbeigeführt worden sein.

Wenn wir (Seite 683) bei der methodischen Aufstellung der Ausgaben für den für die Schulden nötigen Aufwand eine andre Zahl gefunden haben, nämlich 35,57 Prozent, so ist die Differenz nur scheinbar, da bei jener Aufstellung auch die Gemeinde-Ausgaben und der Aufwand verschiedener besonderer Institutionen, wie es sich an jener Stelle nicht allein um das Staatsbudget, sondern um die gesamten Ausgaben Frankreichs für jedes politische oder soziale Bedürfnis handelte, in der Rechnung figurierten. — Die dort gegebene Zusammen stellung ist aber ausführlich genug, um erkennen zu lassen, daß die dringendsten Bedürfnisse eines Staats nicht immer die teuersten sind, und daß der moralische und politische Wert einer Staatsleistung nicht immer im Verhältnis zu dem für sie gemachten Aufwand, dem materiellen Geldwert, steht.

Kapitel XXIII. Vergleichungen und Konklusionen.

Vergleichungen.

Wenn bisher davon abgesehen wurde, bei den einzelnen charakteristischen Momenten des französischen Finanzwesens verschiedene Länder außer Frankreich und Preußen, respektive Deutschland miteinander zu vergleichen, so lag dafür ein doppelter Grund vor: erstens erschien es wesentlich, der Darstellung der französischen Finanzverwaltung möglichst wenig Raum zu entziehen, und zweitens konnte nicht verkannt werden, daß in dem Finanzwesen verschiedener Länder mit demselben Ausdruck häufig verschiedene Dinge bezeichnet werden, während Vergleichungen nur dann Wert haben, wenn sie, wie ein guter Witz, in sich selbst und ohne weitere Erklärung sofort verständlich sind.

Es liegt uns daher auch an dieser Stelle die Absicht fern, von der internationalen Statistik einen weitgreifendern Gebrauch zu machen, vielmehr wird es unserm Zweck genügen, uns auf die Entnahme einiger wenigen aber charakteristischen Daten zu beschränken, wobei wir uns in den meisten Fällen enthalten wollen, Tabellen aufzustellen, weil es denselben an der erforderlichen Elastizität fehlt, und die Zahlen entweder mit Gewalt in die Spalten eingezwängt werden, oder bedenkliche Ungenauigkeiten unterlaufen müßten; — so beschränken wir unsern Vergleich auf nur wenige Länder und rechnen dabei publice.

Deutschland.

Nehmen wir zunächst Deutschland[1], so haben wir für das Etatsjahr 1880—1881 ein Budget, dessen Totalsumme 539,252,240 Mark betrug.

Diese Zahl ist als solche für uns noch nicht verwendbar, weil vorab die 81,670,950 Mark Matrikularbeiträge, welche bereits in den Budgets der Einzelstaaten enthalten sind, also doppelt gerechnet wurden, abgezogen werden müssen.

Es verbleiben alsdann rund 457,580,000 Mark, welche Zahl wiederum unserm Zweck noch nicht dienen kann, da die andern Länder in ihre Budgets Bruttozahlen einsetzen, während das deutsche Budget Brutto- und Netto-Einnahmen und Ausgaben miteinander vermischt. — Statt der 27,969,000 Mark netto der Post und des Telegraphen, der Eisenbahnen und der Staatsdruckerei wären brutto 173,116,000 Mark anzunehmen und die Differenz der obigen Ziffer hinzuzurechnen, wodurch man die Summe von 602,727,000 Mark erhält, welche, wenn man Deutschland zu rund 45 Millionen Einwohner annimmt, eine Belastung pro Kopf von über 13 Mark ergeben würde, ein Betrag, den indessen kein Deutscher als eigentliche Steuer der Reichsregierung thatsächlich bezahlt, da jene 602,727,000 Mark viele Summen enthalten, welche gar keine Steuern sind, wie zum Beispiel Briefporto, Eisenbahnfrachten und Fahrpreise, Zinsen, Überschüsse und Anleihen.

[1] Um die Kontrolle in möglichst weiten Kreisen zu ermöglichen, sind die folgenden Ziffern dem Gothaischen Hofkalender pro 1881 entnommen.

An eigentlichen Steuern ergeben sich außer 307,196,000 Mark Zöllen und Verbrauchssteuern nur der Spielkarten- und Wechselstempel sowie die statistische Gebühr, welche mit den ebenerwähnten 307 Millionen eine Summe von 314,911,000 Mark ausmachen und, auf 45 Millionen Einwohner verteilt, somit eine Belastung pro Kopf von kaum 7 Mark bilden. — Im großen und ganzen stecken so in den Ausgaben des Reichs circa 53½ Prozent Steuern, welche übrigens sämtlich zu den indirekten gehören.

Der Deutsche steuert indessen nicht nur zu den Reichsausgaben, sondern auch zu den Bedürfnissen seines engern Vaterlands bei, und finden wir zum Beispiel im preußischen Budget für eine Bevölkerung von rund 28 Millionen eine Brutto-Einnahme von 799,200,581 Mark, was einen abstrakten Durchschnitt von 29 Mark ergeben würde.

Wenn man diese 29 Mark zu den obigen 13 Mark rechnete, so würde man 42 Mark erhalten, wobei abermals zu beachten ist, daß auch diese 29 Mark nicht allein durch Steuern in die preußische Staatskasse fließen, vielmehr zum größten Teil aus den Erträgen der Domänen und Forsten, der Eisenbahnen, der Bergwerke und Hütten herrühren, denen außerdem noch die hinterlegten Gelder, die Lotterie (4 Millionen) und sonstige durchlaufende Posten hinzutreten, so daß nur verbleiben an

	direkten Steuern	indirekten Steuern
Nettosumme	161515000	93650100
Betriebs- oder Hebeausgaben	9951650	24945600
Zusammen:	171466650	118595700

Im ganzen Steuern: 290062350 Mark

Diese 290 Millionen, gegen die 799 Millionen gehalten, zeigen, daß das preußische Budget nur etwa 36½ Prozent Steuern enthält, was sich im wesentlichen durch den reichen Staatsbesitz erklärt, welcher 80 Millionen (brutto) aus Domänen und Wäldern, 79 Millionen aus Berg- und Hüttenwerken und 216 Millionen aus Eisenbahnen liefert, während die hinterlegten Gelder 68 Millionen betragen.

Die obigen 290 Millionen ergeben pro Kopf 10.36 Mark.

mit den 7 Mark für das Reich rotunde 17½ Mark, wovon 6¼ Mark auf direkte und 11¼ Mark (inklusive der Reichssteuer) auf indirekte Steuern entfallen, die beiden Steuerarten somit im Verhältnis von 36 zu 64 Prozent stehen.

Das Königreich Sachsen (um noch ein weiteres Beispiel anzufügen) hat eine Gesamteinnahme von 63,759,000 Mark, welche für 2,900,000 Einwohner 22 Mark pro Kopf ausmacht. Davon sind aber nur 27,058,000, also 42½ Prozent, Steuern, von denen die indirekten etwas mehr als 6 Millionen ausmachen, so daß also auf jeden Einwohner entfallen: 2,12 Mark für den Staat, 7 Mark für das Reich, zusammen 9,12 Mark indirekte gegenüber 7,17 Mark direkte Steuern oder 56 Prozent indirekte gegen 44 Prozent direkte.

Österreich-Ungarn.

Ähnliche Schwierigkeiten wie Deutschland bieten Österreich-Ungarn und die Schweiz, um von außereuropäischen Ländern nicht zu reden.

In Österreich besteht (teilweise auch infolge der Verwaltung Bosniens) eine noch verwickeltere finanzielle Gliederung als in Deutschland, so daß aus dem Gesamtbudget der Monarchie nicht viel zu entnehmen ist, da in demselben außer 5 Millionen Gulden Netto-Einnahmen für Zölle nur noch 3½ Millionen Gulden verschiedener Einkünfte figurieren, welche für die 37½ Millionen Einwohner 22 Kreuzer = 44 Pfennig[1] pro Kopf ergeben.

Die in Wien vertretenen Länder haben dagegen ein Bruttobudget von 398 Millionen Gulden oder pro Kopf der 22 Millionen Einwohner 18 Gulden = 36 Mark + obiger 44 Pfennig.

Von den 398 Millionen fallen 375 auf Steuern, in denen freilich der Tabak mit 80 Millionen Gulden enthalten ist, während Lotto und Post nicht darunter begriffen sind. Das gäbe 17 Gulden oder 34 Mark pro Kopf, und bilden somit die Steuern hier mehr als 94 Prozent der Einnahmen, wobei die direkten Steuern sich zu den indirekten wie 24 : 76 verhalten.

---

[1] Der Gulden zu 2 Mark gerechnet.

Für die in Pest vertretenen Länder finden wir, abgesehen von den 44 Pfennig, bei einem Gesamteinkommen von 33 Mark pro Kopf, 22 Mark Steuern, so daß letztere also 66⅔ Prozent des erstern bilden, während die Steuern selbst in 48 Prozent direkte und 52 Prozent indirekte zerfallen.

In der Schweiz sind das Bundesbudget und die Kantonalbudgets ebenfalls beide zu berücksichtigen und zeigen pro Kopf der Bevölkerung 16 Mark Einnahme und 13 Mark Steuern, gleich 81 Prozent des Gesamtbudgets, wobei bemerkenswert ist, daß trotz aller in der Schweiz üblichen Deklamationen gegen die indirekten Steuern auf die direkten Steuern: nur 36 Prozent und auf die indirekten: 64 Prozent der gesamten Steuereinnahme entfallen. Schweiz.

Das bisher Gesagte wird genügen, die folgende Tabelle, welche übrigens nur mit annähernden Zahlen konstruiert werden konnte, verständlich zu machen.

Länder	Einnahmen				
	Durchschnitt sämtlicher Einnahmen pro Einwohner *Mark*	Durchschnitt der Steuern pro Einwohner *Mark*	Proportion der Steuern zu den Gesamteinnahmen *Prozent*	Proportion der direkten Steuern *Prozent*	Proportion der indirekten Steuern *Prozent*
Frankreich . .	62	53	85	16	84
Preußen . . .	42	18	37*	36	64
Sachsen . . .	22	16	42	44	56
Österreich. . .	36	34	94	24	76
Ungarn. . . .	33	22	67	48	52
Großbritannien u. Irland . . .	47	40	89	18	82
Niederlande . .	45	38	82	26	74
Belgien . . .	62	33	53	30	70
Schweiz . . .	16	13	81	36	64
Spanien . . .	41	36	88	35	65
Portugal . . .	31	18	58	27	73
Italien	50	36	72	35	65
Rußland . . .	16**	12	75	26	74
Schweden . . .	18	11	61	22	78
Norwegen. . .	25	10	40	—	100
Dänemark. . .	28	20	71	24	76

* Diese Zahl bezieht sich allein auf Preußen, die übrigen zugleich auf das Deutsche Reich.

** Den Rubel zu 2 Mark gerechnet.

Wie wir wiederholt hervorheben, genügt die erste Spalte unsrer Aufstellung allein keineswegs zu Vergleichungen, indem das eine Land viele Revenuen tragende Besitzungen hat, während dieselben in dem andern Land mehr oder weniger fehlen, und ebenso mehr oder minder bedeutende durchlaufende Posten in derselben enthalten sind, während anderseits bei der zweiten Kolonne die Einnahmen der Posten und Telegraphen als nicht eigentlich zu den Steuern gehörig weggelassen worden sind, wodurch diese Spalte zu Vergleichungen um so brauchbarer geworden sein dürfte.

Jedenfalls zeigt aber die ganze Tabelle, daß Frankreich das meistbesteuerte Land ist, und daß, wenn man Norwegen ausnimmt, wo überhaupt keine direkten Steuern im Budget figurieren, Frankreich gleichzeitig die verhältnismäßig geringste Proportion an direkten Steuern aufweist, ein Umstand, der diesem Land zweifellos das Tragen seiner Steuerlast nicht unwesentlich erleichtert.

Der Druck der Steuerbelastung.

Um aber den eigentlichen Druck der Steuerbelastung messen zu können, bedürfte man ganz andrer Hilfsmittel, als thatsächlich zu Gebote stehen und wahrscheinlich je zu Gebote stehen werden, und vor allem genauere Angaben über das Vermögen sowie besonders über die Einkünfte der Gesamtheit der Angehörigen eines jeden Staats.

In Ermangelung solcher Angaben, die Anspruch auf Präzision erheben könnten, pflegt man sich statt derselben mit Indizien, Merkmalen und dergleichen zu behelfen, welche freilich keine völlig befriedigende Anhaltspunkte gewähren, allein immerhin dem Lichtschimmer gleichzuachten sind, der genügen muß, wo Sonnenschein fehlt.

Der Handelsverkehr.

So dürfte zunächst der Umfang des auswärtigen Handels als ein Kollektivresultat, an welchem die Landwirtschaft und ebenso alle andern Gewerbe ihren Anteil haben, in mancher Hinsicht wertvolles Zeugnis über den Wohlstand eines Landes ablegen, so daß es sich lohnen dürfte, einem Versuch, diesen Faktor als Maßstab zu benutzen, näher zu treten.

Bezüglich Frankreichs wird ein Zurückgehen auf frühere Jahre in etwa erschwert, doch mögen hier die Jahre 1852, 1862, 1872 und 1880 in Betracht gezogen werden. Neuere Zahlen sind noch nicht vorhanden, während anderseits das Jahr 1870 zu anormal ist, um in der Vergleichsreihe zu fungieren. Frankreich.

In nachstehender Zusammenstellung ist die durchschnittliche Gesamtziffer der Ein- und Ausfuhr pro Kopf, die Durchschnittssumme der gezahlten Steuern und die Entwickelung des Handelsverkehrs (vergleiche Seite 498) sowie der Steuersummen in Betracht gezogen, auf welchem Weg sich folgende Daten gewinnen ließen:

Jahre	Durchschnittlicher Betrag		Prozentsatz der Steuern im Verhältnis zum Handel	Zunahme, in 10 Jahren	
	des Handels	der Steuern		des Handels	der Steuern
1	2	3	4	5	6
	Francs	*Francs*	*Prozent*	*Prozent*	*Prozent*
1852	87	29	33	—	—
1862	159	38	24	83	31
1872	256	51	20	61	34
1880	219	66	30	Abnahme	29

Die interessantere Spalte dieser Tabelle, die vierte, dürfte zugleich diejenige sein, welche am wenigsten an den gewöhnlichen Mängeln dieser Art Statistik leidet.

In der Spalte 2 liegt zwischen 1852 und 1862 der Abschluß der Handelsverträge, welche die prohibierenden Zölle aufhoben und so einer erheblichen Anzahl Waren die Thore Frankreichs öffneten; zwischen 1862 und 1872 liegt das verhängnisvolle Jahr 1870/71, in welchem die Bevölkerung plötzlich sehr vermindert und daher der Dividend relativ bedeutend gehoben wurde, wozu außerdem in Betracht kommt, daß 1872 wiederum einen sehr lebhaften Handelsverkehr aufweist. Das Jahr 1880 leidet dagegen noch etwas unter der großen Handelskrisis, doch hat die Bevölkerung bis dahin neuerdings zugenommen und den Divisor bedeutend verstärkt.

Für die Spalte 3 können die Jahre 1852, 1862 und 1880 als ziemlich normal gelten, und stehen die Ziffern der Spal-

ten 5 und 6 in direkter Proportion zu denjenigen der Spalten 2 und 3.

Wie aber nur die vierte Spalte zuverlässiger ist und brauchbar erscheint, so wollen wir die 30 Prozent des Jahrs 1880 zur Grundlage einiger Vergleiche nehmen, ohne indessen auf die Resultate derselben größern Wert zu legen, als zulässig ist.

Deutschland. Preußen.

Für Deutschland findet man pro 1880 eine Gesamtziffer für Einfuhr und Ausfuhr von 6639,2 Millionen Mark[1] gegenüber einer Einwohnerzahl von rund 45 Millionen, so daß der abstrakte Durchschnitt bezüglich des Handelsverkehrs sich auf 150 Mark pro Kopf berechnen würde.

Die weiter oben ermittelte durchschnittliche Steuerquote für Preußen betrug 17½ Mark, welcher Betrag somit zwischen 11 und 12 Prozent des Durchschnittsatzes vom Handel ausmachen würde.

Wenn es daher richtig wäre (was keineswegs kategorisch behauptet werden soll), daß der Handelsverkehr ein zutreffendes Bild des Reichtums eines Landes lieferte, so würde, welches auch der Betrag der absoluten Zahlen sei, Frankreich also circa dreimal so stark mit Steuern belastet sein als Preußen, denn Frankreich steuerte 30 Prozent, Preußen nur 11 Prozent der auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallenden Quote vom gesamten Handelsverkehr.

Mathematisch richtig sind solche Beispiele, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, freilich nicht, sie sind aber dennoch belehrend, indem sie jedenfalls einen Thatbestand andeuten, wenn sie auch die Verhältnisse nicht genau ermessen lassen.

England.

Das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Irland) hat noch vorteilhaftere Zahlen aufzuweisen als Preußen, und findet man in dem „Statistical Abstract" pro 1880, daß die Steuern nur 10 Prozent der betreffenden Ein- und Ausfuhrquote ausmachen.

Würde man nach dem „Abstract" die ganzen Einnahmen einschließlich der Revenuen der Domänen und der Post so-

[1] Die nachstehenden Zahlen sind wiederum zur bequemern Kontrolle dem Gothaischen Hofkalender entnommen.

wie der durchlaufenden Posten rechnen, so würde man immer nur 12 Prozent erhalten, und wenn man 15 Jahre in der Rechnung zurückgeht, sogar auf einen Satz von 9 Prozent bei den Gesamteinnahmen und von nur 7 Prozent bei den Steuern allein kommen, so daß also die englischen Finanzreformers nur sehr wenig Grund hätten, sich zu beschweren.

Österreich-Ungarn.

Anders steht es in Österreich-Ungarn; dort beträgt der Handelsverkehr in Einfuhr und Ausfuhr zusammen (pro 1880) 1236 Millionen Gulden oder in runder Summe 33 Gulden, gleich 66 Mark, pro Kopf der Einwohnerzahl. Wollten wir annehmen (was freilich nicht richtig wäre), daß der Durchschnitt für einen Bewohner Österreichs derselbe sei wie für einen Bewohner Ungarns, so würde die Steuerquote gegenüber derjenigen des Handelsverkehrs im ersten Fall 50 Prozent und im zweiten 34 Prozent ausmachen; — jedenfalls ist selbst der Durchschnitt beider Zahlen, 42 Prozent, noch immer sehr hoch.

Italien.

Bei Italien, dessen Handelsverkehr ungefähr je 1 Milliarde Mark in Ein- und Ausfuhr beträgt, ergibt die Rechnung sogar eine Quote von 60 Prozent.

Belgien.

In Belgien hinwiederum macht die durchschnittliche Steuerlast nur 33 Mark pro Kopf aus, die entsprechende Quote des Handelsverkehrs aber 376 Mark, somit die erstere weniger als 9 Prozent.

Diese Ermittelungen lassen trotz aller ihnen anhaftenden Mängel offenbar manche Wahrheiten hervortreten, es sei indessen, um zu den französischen Verhältnissen zurückzukehren, hier noch ein andrer Gradmesser der Vermögenszunahme herangezogen, welchen Block in seiner „Statistique de la France“ aufstellt. — Wir fügen den Blockschen Aufstellungen noch das Jahr 1877 nach dem Compte définitif hinzu, ohne aber in die Details der bezüglichen Berechnungen eingehen zu wollen.

Die Erbschaften u. die Staatseinkünfte.

Jener Gradmesser nimmt den Wert der Erbschaftsmassen in den verschiedenen Jahren zur Grundlage und stellt denselben der Summe der ordentlichen Staatseinnahmen entgegen, worüber nachfolgende Aufstellung:

Jahre	Wert der Erbschaften *Millionen Francs*	Ordentliche Staatseinnahmen *Millionen Francs*	Verhältniszahlen *Prozent*
1826	1346	907*	67
1835	1549	926	60
1856	2193	1473	66
1866	3082	1803	58
1869	3636	1844	51
1877	5218	2796	53

* Die wirkliche Zahl ist eigentlich 982, doch begreift dieselbe die lokalen Zuschlagscentimes, welche annähernd auf 75 Millionen geschätzt werden können und richtiger bei dieser Position in Abzug gebracht werden.

Zweifellos läßt sich gegen diese Berechnung viel weniger einwenden, als gegen die auf die Ein- und Ausfuhrzahlen basierte; doch sind auch diese Zahlen schon darum nicht absolut richtig, da auf dem Gebiet der Erbschaften stets vieles verheimlicht zu werden pflegt. Da solches indessen zu allen Zeiten gleichmäßig geschah, so dürfte das relative Verhältnis dasselbe bleiben.

Auf jeden Fall illustriert jene Aufstellung treffend die fortschreitende Zunahme des Reichtums, ebenso die rasche, wahrscheinlich zu rasche Zunahme der Steuern, wobei im übrigen die Frage aufgeworfen werden darf, inwieweit bei der Erhöhung der entsprechenden Ziffern die Entwertung des Geldes wirksam gewesen ist.

Noch ein andrer Gesichtspunkt verdient hier Beachtung: Je kleiner ein Vermögen, desto leichter läßt es sich verbergen; anderseits ist es unanfechtbar, daß, je mehr sich die Zahl der wenn auch nur etwas Besitzenden vergrößert und so die Lage der weniger begünstigten Klasse mit der in weitere Kreise dringenden Wohlhabenheit sich hebt, respektive je gleichmäßiger sich der Wohlstand ausbreitet, desto leichter auch die Fiskallasten getragen werden.

Daß ersteres aber in Frankreich der Fall ist, dafür sprechen viele Anzeichen, von denen eins besonders hervorgehoben zu werden verdient, zumal auch darum, weil neue bezügliche Daten vorliegen, die in dem Budgetbericht pro 1882 mitgeteilt werden.

Man hat nämlich die Verteilung der liegenden Güter

nach den Steuerquoten gemessen und zählte im Jahr 1841: 11,511,841 Quoten, deren geringste, unter 5 Francs Steuer, durch 5,440,580 Eigentümer repräsentiert wurde. Die liegenden Güter und die Steuerquoten.

Im Jahr 1858 machte man eine neue Aufnahme und fand im ganzen 13,118,723 Quoten, darunter 6,686,948 mit einer Steuer von unter 5 Francs; im Jahr 1880 endlich fand man 14,264,388 Quoten mit 7,320,718 von unter 5 Francs.

Die Resultate jener letzten Aufnahme haben ihr besonderes Interesse und mögen daher hier eine Stelle finden.

Kategorien	Zahl der Quoten	Durchschnittlicher Betrag
Unter 5 Francs Steuer . . .	7320718	2,75
Von 5 bis 10 Francs Steuer	2190040	8,25
- 10 - 20 - -	1910304	16,50
- 20 - 30 - -	888317	27,50
- 30 - 50 - -	820772	44,00
- 50 - 100 - -	657993	82,52
- 100 - 300 - -	366576	220,04
- 300 - 500 - -	56221	440,06
- 500 - 1000 - -	38173	825,15
Über 1000 - -	14774	2200,40
	14263888	

Ein ähnliches Bild wird sich bei jeder Art des Besitzes zeigen; die Vermögenden bilden überall die Spitze der Pyramide und sind natürlich überall in der Minderzahl.

Die Beteiligung aber von immer breitern Schichten des Volks am Eigentum in jeglicher Gestalt hat neben der allgemein ökonomischen noch eine ganz spezielle soziale Bedeutung, deren Tragweite man in Frankreich keineswegs verkennt. Sie gereicht denjenigen, welchen die auch dort grassierende kollektivistische und kommunistische Propaganda Besorgnisse für die Zukunft einflößen müßte, zur großen Beruhigung, indem sie erkennen läßt, daß, was auch die Politik bringen mag, der von der sozialistischen Partei geforderten „allgemeinen Liquidation" in jedem neuen Eigentümer ein neuer Gegner gegenübertritt, eine Beruhigung, welche für den Handel und Wandel viel wichtiger ist, als man

obenhin denkt, da sie allein den Eifer erklärt, mit welchem man in Frankreich arbeitet und spart, da man sich in seinem Wohlstand, trotz des wüsten Geschreis mancher Volksversammlung, sicher fühlt; — ein Wohlstand, für dessen Blüte die steigenden oder wenigstens nicht versiegenden Einnahme-Überschüsse des Staats, ebenso wie für die im ganzen gute Anlage der Kanäle, denen sie selbst entfließen, immer lauter zeugen.

Wollte man freilich den Schluß ziehen, daß das französische Finanzsystem nichts zu wünschen übrig lasse, so müßte es kein Menschenwerk sein, das überhaupt keine für alle Zeiten vollkommene Einrichtungen auf irgendwelchem Gebiet zeitigen kann.

Die neuesten Steuerreformbestrebungen.

So erheben sich auch in Frankreich selbst stets neue Stimmen zu gunsten irgendwelcher Steuerreformen, wie zumal auch die letzte Wahlkampagne zur Evidenz gelehrt hat.

„La réforme de l'impôt" spielte auch diesmal in den Programmen der Wahlkandidaten eine erhebliche Rolle, wenngleich manche sich schwerlich viel dabei dachten; man ist mit solchen billigen Versprechungen, — denn „Reform" der Steuern ist ja in derartigen Fällen immer als synonym mit „Verminderung" der Steuern gedacht, — stets gern bei der Hand und numeriert sie möglicherweise, um wenigstens das Dutzend voll zu machen, so daß dem unbeteiligten Zuschauer der Gedanke nicht fern liegt, daß bei allen solchen Agitationen absichtlich vielerlei Köder ausgeworfen werde in der Hoffnung, es werde sich der eine durch diesen, der andre durch jenen fangen lassen, dem betreffenden Kandidaten seine Sympathien zuzuwenden.

Nur eine sehr kleine Zahl der französischen Steuerreformer im Gewand der ambierenden Kandidaten ist bei ihrem Programm überhaupt in Details eingegangen, wobei dann einer derselben auf den alten Gedanken zurückkam, zu erklären, daß die von ihm zu befürwortende Steuerreform in der Einführung einer einzigen Einkommensteuer bestehe, welche die gerechteste unter allen sei.

Dieser Satz ist gewiß schwer zu bestreiten, allein auch

jener Reformer blieb die Antwort auf die Frage schuldig, wie er die Sache anzugreifen und auszuführen gedenke. — Anträge zu gunsten einer einzigen Einkommensteuer sind bekanntlich oft und nicht allein in Frankreich gestellt worden, haben aber niemals praktischen Erfolg gehabt, und wenn der betreffende Kandidat sich als „Beweis“ der Ausführbarkeit seiner Idee auf die Behauptung stützte, daß alle Bürger ehrlich und opferwillig seien, so ist der Verdacht gegründet, daß er es mit seiner Idee schwerlich ernst gemeint habe.

Die Zukunft wird lehren müssen, ob jemals das Zaubermittel gefunden wird, jenes an sich vorzügliche Steuerprinzip wirklich zur brauchbaren Geltung zu bringen.

Von andern Seiten ist die Aufhebung der Konsumsteuern, namentlich der Oktrois, verlangt worden, und umgekehrt plaidierte man für die Aufhebung oder doch für die Verminderung der Grundsteuer. Doch kann alles, was über diese Fragen geschrieben und gesprochen wurde, ebenfalls kaum den Eindruck zurücklassen, als ob diese Ergüsse der Wahlperiode einer tiefern Strömung der öffentlichen Meinung entsprächen.

Man spricht von Steuerherabsetzungen, weil solches jedermann, da alle Abgaben ungern gezahlt werden, mit Vergnügen hört, auch wenn er nicht daran glaubt; um aber tiefer in derartige Fragen einzudringen, dazu fehlt es vielen Kandidaten und mehr noch den meisten Wählern an der gehörigen Kenntnis der Finanzgesetzgebung und an geläuterten volkswirtschaftlichen Erfahrungen.

Wer zum Beispiel nur die Grundzüge der französischen Finanzgeschichte kennt, weiß, daß die Physiokraten nach 1789 ihre Theorie ausführen wollten, aber nicht konnten; sie wollten nur eine Steuer haben, thatsächlich wurden aber damals in wenigen Monaten vielfältige Finanzquellen eröffnet, worüber wir wiederholt im Laufe dieser Arbeit sprachen. Die erste Steuer indes des Jahrs 1790, an welche die Physiokraten, aber nicht der Gesetzgeber, die Hoffnung knüpften, daß sie als einzige auch genügen

werde, und von der man für damals schon mindestens einen Ertrag von 300 Millionen erwartete, bringt heute, nachdem Frankreich mehr als zehnmal reicher geworden ist, nur 175 Millionen Francs ein!

Mit der Theorie allein und gar mit radikalen Prinzipien kommt man im Steuerwesen nicht weit, alle Theorien auf diesem Gebiet können nur wie der von weitem winkende Polarstern wirken, nicht aber als Fahrschiene den Rädern der Privatinteressen eine absolute Bahn vorschreiben.

Die Interessen erweisen sich mächtiger als alle abstrakten Grundsätze, sobald man sie in absoluter Form auszuführen versucht, letztere können wohl die Bestrebungen inspirieren, doch müssen sie sich den Verhältnissen anzupassen und daher auch je nach Umständen umzubilden wissen.

In der Praxis begegnet man nur eklektischen Kompromissen; es kann da nicht heißen: „Alles oder nichts", sondern nur: ein wohlerwogener Ausgleich führt zu nutzbaren Resultaten.

Soviel in Frankreich aber von der Verminderung der Abgaben die Rede ist, sowenig wird von der Verminderung der Ausgaben gesprochen.

Die Proklamation einer *Réduction des dépenses* ist ziemlich außer Mode gekommen, obgleich sie gerade in diesem Augenblick wohl angebracht wäre, denn die Ausgaben steigen mit größerer Schnelligkeit als je zuvor, und um so rascher, als fast niemand darauf zu achten scheint.

Diese Erscheinung läßt sich durch folgende Umstände erklären: Erstens wird gegenwärtig in Frankreich bei weitem nicht mehr soviel wie sonst gegen die Militärausgaben deklamiert, und obgleich man in der großen Masse des Volks den Frieden will, so erlaubt doch der Patriotismus nicht, daß man die Armee desorganisiere, man wünscht im Gegenteil stets vollständig und vollkommen gerüstet zu sein.

Sodann gehört es gegenwärtig zur Politik der herrschenden Partei, viel für die Schulen auszugeben; diese Strömung ist eine Resultante der Zeit: Das geflügelte Wort von dem

„deutschen Schulmeister, der die Schlacht bei Sadowa gewonnen haben soll", klingt noch in aller Ohren.

Außerdem soll die Schule als Widder gebraucht werden, die Mauer des Klerikalismus zu stürzen, und endlich fordern die Sozialisten die *instruction intégrale.*

Ferner ist noch eine „Strömung", welche große Ausgaben veranlaßt, zur Zeit sehr populär, nämlich die, welche auf die Förderung der öffentlichen Arbeiten gerichtet ist.

Eisenbahnen, Straßen, Kanäle und Häfen sind jedermann willkommen, auch ist diese Strömung, solange sie in kein Extrem verfällt, gewiß an sich gesund; wenn es aber nicht gelingt, die für diese und andre Objekte stets mehr ins Unendliche gehenden Ausgabenbedürfnisse in vernünftigen Bahnen zu halten, so werden die Überschüsse des Budgets nicht nur, wie jetzt schon, einem Gleichgewicht Platz machen, sondern es wird unversehens das Defizit vor der Thür stehen. — Gerade aber die Leichtigkeit, mit der Frankreich bisher seine Schulden kontrahieren konnte, sein großer Kredit, diese neue Waffe, wie ihn J. B. Say nannte, „plus terrible que la poudre à canon", kann sich auch gegen den wenden, der mit ihr spielt, und es ist jedenfalls in einem Land wie Frankreich viel schwieriger, die Ausgaben zu vermindern, als sie zu vermehren, wo das halbe Budget zur Schuldendeckung dient, und von dem andern halben weit mehr als die Hälfte der unantastbaren Land- und Seearmee gewidmet ist.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß irgend eine Finanzreform die französischen Steuern ergiebiger machen werde, zumal sie in diesem Punkt bereits die Finanzen aller andern Länder übertreffen; wohl aber könnten überstürzte Änderungen die Einkünfte vermindern. Doch ist anderseits nicht anzunehmen, daß man sich bei unsern geistvollen Nachbarn der Thatsache, daß auch die Ergiebigkeit der reichsten Quelle eine Grenze hat, verschließen und sich tollkühn gegen diese Erwägung auflehnen werde.

In Frankreich herrscht im Augenblick und voraussichtlich für lange die Politik des Möglichen, die Politik

des wahren Opportunismus, eine Politik, die es auch im Finanzwesen vorzieht, die Dinge lieber zu biegen als zu brechen, so daß kein Grund vorliegt, zu bezweifeln, daß die Republik auch ferner fortfahren werde, auf den bewährten Bahnen der althergebrachten französischen Finanzpolitik zu wandeln, um sich die Blüte ihrer Finanzen auch für die Folge zu erhalten.

Dieselbe Politik weiser Mäßigung bezeichnet ebenso für die große Majorität des französischen Volks, seit der schweren Katastrophe des Jahrs 1870, und aller Voraussicht nach noch für lange, die Richtung, in der sie wünscht, daß das Staatsschiff an allen von auswärts drohenden Konflikten vorbeigeleitet werde und ermöglicht damit die Bewahrheitung des Worts eines der tüchtigsten der Finanzminister Frankreichs, *de Louis:* „Faites-moi de la bonne politique et je vous ferai de bonnes finances".

Sachregister.

Ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher wichtigern Tabellen und statistischen Übersichten befindet sich am Schluß des Sachregisters und ist unabhängig von demselben zu konsultieren.

Abkürzungen: Gedankenstrich (—) = Wiederholung des betreffenden Hauptbegriffs; dess., ders. = desselben, derselben; dir. = direkte; ind. = indirekte; s. = siehe; St., st. = Steuern; B. = Budget.

Abgabe (s. auch St., Gebühren) von Bergwerken, Wäldern, Gewässern 8; — der Juden 8; — für das königl. Recht auf Lager und Unterhalt 8; — von Gehalten und Pensionen 33; — geselliger Vereine 259.

Abonnement (St.-Abfindung) einzelner Provinzen 34; — von Produzenten und andern Steuerpflichtigen bei den Getränkest. 376, 389; — der gesamten Brauereien einer Stadt 392; — s. auch die einzelnen ind. St.

Accise (s. auch Oktroi und Eingangsabgabe) in Paris im 18. Jahrh. 35; — Allgemeines 54.

Ackerbauministerium, s. Ministerien.

Affichenstempel, s. Stempelabgaben.

Aichgebühr 257.

Aides, Begriff und Gestalt ders. 9, 10, 19, 323.

Aktenabgaben, Verwaltung ders. 277; Formen ders. 281; Kritik ders. 311.

Algerien. Abgaben dess. 586; Verwaltung von — 649; Ausgaben für — 682, B. 809, B. 826.

Alkoholsteuer, s. Branntweinsteuer.

Allain-Targé, Finanzminister unter Gambetta 709.

Alterversorgungsanstalt 73; Beziehung ders. zur Depositenkasse 780.

Alterversorgungskasse 620; Einrichtung ders. 777; Ausgaben B. 802.

Amortisation der Renten 627; Fonds, bezw. Kassen für die — 629; Gesetz, betreffend die — 632; Verwendung der Amortisationsfonds 634; B. 801.

Amortisationskasse (s. auch Amortisation) 602; neue — 635; für die perpetuelle Schuld 777.

Andorra, Einnahmen aus — 586.

Anleihen, Zwangs — 598; freiwillige — 598; tilgbare — 599; Emission ders. 600.

Arrondissement, finanzielle Stellung dess. 731.

Assekuranzstempel, s. Stempelabgaben.

Assignaten 159.

Ausfuhrprämien, *Ausfuhrzölle* } s. Zölle.

Ausgaben; die administrativen Normen für dieselben 44.

Außerordentliche Kredite, s. Kredite.

Außerordentliche Ressourcen 706; s. auch B., außerordentliches.

Bank, die französische; Geschichtliches 133; — Diskont 138; Stellung der — zur Regierung 140.

Beamte der Finanzverwaltung, s. die betreffenden Instanzen.

Bergwerkssteuern 255.

Besitzwechselabgaben (s. auch Registrierungsabgaben). Verwaltung ders. 277; Formen ders. 281; — bei Wertpapieren 289; Statistisches 317.

Besitzwechselgebühren (ind. St.) 7.

Biersteuer, Tarif und Hebeform, Fabrikatst. 375; Befreiung des Hausbiers von der — 377; Statistisches 377; — in Deutschland 378; — Gemeinschaft in Deutschland 379.
Billardsteuer 259.
Börse im allgemeinen, gesetzliche Bestimmungen 145; Beziehungen ders. zur Regierung 149.
Branntweinsteuer, Konsumst. (droit de consommation), Tarif ders. 335; Eingangsabgabe (droit d'entrée), Tarif 336; taxe de remplacement (für Paris) 336; die Reformverhandlungen über die — 337; Statistisches 344, 346; Befreiung von der — für die Bouilleurs de crû 347, 387; die Vinage 349; die — in Preußen, bezw. Deutschland 352; die Reformfrage der — in Deutschland, Fabrikatst. 353.
Brausteuer, s. Bierst.
Brückengeld (aufgehoben) 460.
Budget. Gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage dess. 39; die Kapitel dess. 40; Begriff dess. 43; durchlaufende Posten dess.: a) besondere Anstalten; b) Departements-, Gemeinde- und andre Einnahmen; c) durchlaufende Posten des Gesamtbudgets 587; Einnahmen des — (1880/81) 591; das preußische — 593; außerordentliches — (für öffentliche Arbeiten) 706; das — für 1882: 714; — für 1883, besondere Darstellung der dasselbe betreffenden Verhandlungen etc. 708; das außerordentliche —. Einrichtung dess. 723; das Spezial-— (der lokalen Einnahmen und Ausgaben) 725; — der Departements 728; — der Gemeinden 733; — der Stadt Paris 752; — annexes, besondere, dem Haupt-— der Ordnung wegen angefügt 767; das —. in seiner offiziellen Form 782; Gesetz, die dir. St. pro 1881 betreffend 784; die gesamten Einnahme-Etats 788 ff.; das Ausgabe-— -Gesetz 797; die gesamten Ausgabe-Etats 801 ff.; Gesetz über das Einnahme-— (pro 1881) 835.
Buraliste, Einnehmer auf den Dörfern 82.
Capitation, s. Kopfst.
Champart, gleich dem Zensus 7.
Colbert, seine Verwaltung (1661—83) 28.
Comptable, Beamten der Finanzverwaltung 44.
Compte général (Rechnungslage) 43.
Contribution des patentes, s. Gewerbest.
Contribution personnelle-mobilière, s. Mobiliarst.
Décime 18.
Defizit 622.
Departement. Finanzen dess. 725; Einnahmen dess. 726; Staatssubvention 727; Anleihen 727; Ausgaben 728; B. 728; obligatorische Ausgaben 728.
Depositenkasse 72, 624, 625; Sparkassengelder sind bei der — einzuzahlen 625; Einrichtung, Aufgabe und Kosten der — 778.
Deutschland, Steuerlast 857.
Dîme, s. Zehnte.
— Saladine 11.
Dimensionsstempel, s. Stempelabgaben.
Direction de la comptabilité publique 66;
— de la dette inscrite 65.
— du contentieux (s. auch Generaldirektion), Abteilung zur Entscheidung streitiger Fälle 61.
— du mouvement des fonds 63.
Direkte Steuern. Geschichtliches 3 ff.; Generaldirektion der — 79; Bedeutung der — 152; Definition der — 153 ff.; Grundst. (s. auch diese) 161, 171; Mobiliarst. (s. auch diese) 161; Gewerbest. (s. auch diese) 161, 215; Personalst. 195; Thür- und Fensterst. (s. auch diese) 209; taxes assimilées 252; St. auf die Güter der Toten Hand 252; Bergwerksst. 255; Kutschen- und Pferdest. 255; Erhebungskosten der — 260; Vergleichung der Zunahme der — mit der Zunahme der ind. St. 695; B. pro 1881, Gesetz darüber 784; Hauptsumme und Zuschlagcentimes (1881) B. 788 ff.; Ausgaben B. 804, B. 824; Mittel und Wege zur Auf-

bringung der — B. 824 ff., B. 843 ff.; Verhältnis der — zu den ind. 851.
Diskont, s. Bank.
Domaine contrôlé-Gebühren 34.
— corporel, Pachtzins 34.
Domänen, Revenuen aus — 17, 34; Begriff des Domaine public und Domaine de l'État 570, 571; Kapitalwert der Staats-— 572; Verwaltung der — 579; spezielle — 580; Statistisches 580; Staatschulen 582; Einkünfte aus Algerien 585; Einkünfte aus Indien, Kochinchina und Andorra 586; Eisenbahnen 586; Rückkauf, Verstaatlichung ders. 607; Ausgaben B. 804.
Donationen, s. Schenkungen.
Don gratuit (der Geistlichkeit) 33.
Dotationen. Begriff ders. 637; — des Staatsoberhaupts (Zivilliste) 636; — der gesetzgebenden Körperschaften 637; — der Ehrenlegion und See-Invalidenkasse 639; Ausgabe B. 802.
Draw-back, s. Zölle.
Droit d'amortissement 13.
— de gîte 8.
— d'enregistrement et de greffe 34.
— de permis (Erlaubnisschein zum Laden oder Löschen der Schiffe) 493.
— d'indemnité 13.
— fixe, s. Gewerbesteuer.
— proportionnel 228; Normierung dess. 241; das — an sich 245; Höhe dess. 245.
Dynamitsteuer 453.
Effiat, Marquis d'—, Finanzminister unter Richelieu 27.
Ehrenlegion, Verwaltung und Kosten ders. 771; Beziehungen der — zur Depositenkasse 779; Einnahmen B. 828; Ausgaben B. 829.
Eingangsabgabe, s. Zoll, Getränkest. und die speziellen St.-Arten.
Einkommensteuer 11, 33; s. auch Mobiliarst.
Einnehmer 97, 100; General-— 74, 101; Lokal-— 75, 97, 100; Kreis-— 75, 101; Geschäftsführung der Lokal-— 103, 104; Geschäftsführung der Kreis-— 103; Trésorier-payeur 76; buraliste, — auf den Dörfern 82; wandernde — (receveurs ambulants) 83; Entreposeur (Niederlageverwalter) 83; — mit festem Wohnsitz (receveur sédentaire) 83.
Einregistrierung, s. Registrierungsabgaben.
Einregistrierungsamt 278.
Einzige Abgabe, s. Getränkest. und die speziellen St.-Arten.
Eisenbahnbesteuerung 434.
Eisenbahnsubventionen 617.
Elementar-Unterricht. Dotierung dess. 674; Ausgaben B. 815.
Entreposeur (Niederlageverwalter) 83.
Entrepôts, Einrichtung, Zweck und Verwaltung ders. 488.
Erbschaftssteuer. Allgemeines und Polemik darüber 292; Tarif ders. 295; — in Preußen 297.
Erfindungspatente. Zu zahlende Abgabe 567.
Essigsteuer 452.
Exercice, Finanzjahr 41; — perimé (das abgeschlossene Etatsjahr) 44; — in der Bedeutung als Feststellung des pflichtigen Steuerobjekts 83; s. auch Getränkest. und die speziellen St.-Arten 385.
Exportprämie, s. Zölle.
Fabrikatsteuer, s. Branntweinst.-Reform und Bierst.
Fermes générales, verpachtete St. (Generalverpachtungen) 34.
Finanzbehörden, s. Finanzverwaltung.
Finanzen, Geschichtliches 288.
Finanzlage, historische Entwickelung ders. 686.
Finanzministerium, gesetzliche Stellung und Organisation dess. 58; Verwaltung und Hebekosten, Resumé 664; Ausgaben B. 801, 820, 821, 826, 829; Einnahmen B. 828.
Finanzrecht 38, 54.
Finanzverwaltung, Organe ders. 56, 74; Generaldirektionen ders. 60, 70; Aus-

gaben der — 668, B. 803; s. auch Finanzministerium.
Finanzzölle, s. Zölle.
Fonds de liquidation, s. Liquidationsfonds.
Forbonnais, Minister 1640: 27.
Forsten, Forstwesen etc., s. Wälder.
Francisationsabgabe 492.
Franz I.; seine Finanzverwaltung 20; Einkünfte dess. 26.
Frondienste (Naturalleistungen) 746.
Gabelle / *Gaffel* } s. Salzst. (19).
Gebäudesteuer 192; s. auch Grundst.
Gebühren für die Verifikation der Maße und Gewichte 257; — für die Aufsicht über die Apotheken 259; — für geleistete Dienste 276; Begriff ders. 550; — für Hypothekenumschreibungen 299; Stempel-—, s. diese; die verschiedenen Arten der — 551; Postgebühr 552, s. auch diese; Telegraphen-— 563, s. auch diese; Universitäts-— 566, s. auch diese; Patent- — 567; Münz-— 568; Konsulats-— 569; — für Visitation des eingeführten Viehs 569.
Gefängniswesen, Kosten dess. 669.
Geldstrafen 8, 17.
Gemeinde-Abgaben (1786) 36.
Gemeindefinanzen. Allgemeines 725; Ausbildung ders. 733; Ausgaben 735; Einnahmen 739; Zuschlagcentimes 741; Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben 748.
Generaldirektion der dir. St. 78.
— der Einregistrierung, der Domänen und des Stempels 79.
— der ind. St. 81.
— der Münzen und Medaillen 87.
— der Tabaksmanufakturen 86.
— der Zölle 84.
Generaldirektionen, s. auch Finanzverwaltung 70.
Generaleinnehmer, s. Einnehmer.
Generalinspektion der Finanzen 61.
Gerichtssporteln 298; Kritik ders. 312; Statistisches 312.
Gesundheitspflege, öffentliche. Kosten ders. 678.
Getränkesteuer. Charakter ders. 332. Branntweinst., s. diese; Weinst., s. diese; Bierst., s. diese; gemeinschaftliche Bestimmungen für dies. 383; Zirkulationsabgabe 383; Eingangs- und Einzige Abgabe 384; die Visitationen (Exercice, Recensement) 385; die der — unterworfenen Steuerpflichtigen 385; — für den Detailhandel 387; — für den Großhandel 389; — für die Destillateure 390; — für den Brauer 391; Statistisches 395.
Gewerbesteuer 161; Geschichtliches 215; droit fixe im Gewerbest.-Tarif 217, 223, 232; Rechtfertigung und Reform der — 219; taxe variable für die Einschätzung zur — 224; droit proportionnel, s. dieses; die bestehende —-Gesetzgebung 231; Tarif der — 232. Unterschiede zwischen der französischen und preußischen — 244; Befreiungen von der — 247; Veranlagung der — 247; Reklamationen 248; Statistisches 248.
Gold- und Silberkontrolle 447.
Grundsteuer 5, 161; Begriff und Rechtfertigung ders. 165; Polemik gegen die — 168; Entwickelung in Frankreich 171; Kataster 173 (s. auch dieses): Einschätzung zur — 178; Enquete über die — (1851—54) 177; — der Gebäude 192; Hebungskosten der — 194: Hauptsumme der — (1881), B. 794 ff.
Hafengebühr (für Erteilung des Congé) 493.
Handelsministerium, s. Ministerien.
Handelsverkehr Frankreichs 861; — Deutschlands und Preußens 862; — Englands 862; — Österreich-Ungarns 863; — Italiens und Belgiens 863.
*Häuser-*St. 192, s. auch Grundst.
Hebeformen der Steuern, s. diese.
Hebung der Steuern. Geschichtliches 19: — der einzelnen St.-Arten, s. diese.
Heinrich IV., seine Finanzverwaltung 22, 26.

Hilfskassen, Beziehungen ders. zur Depositenkasse 779.
Hypothekengebühren 34; — für Umschreibungen 299.
Indien, Einnahmen aus — 586.
Indirekte Steuern 55. Generaldirektion der — 81; Definition der — 153; Bedeutung der — 263; Polemik darüber 266; Registrierungsabgaben 266 (s. auch diese); die verschiedenen Formen der — 276. Akten- und Besitzwechselabgaben 277; St. auf Wertpapiere 287; s. auch Wertpapierst.; Konsumst. 320; s. auch diese; Vergleichung der Zunahme der — mit derjenigen der dir. St. 695; Ausgaben B. 805; Erträge der — B. 840. Mittel und Wege zur Aufbringung der — B. 844.
Industrie und Handel, Aufwendungen im Interesse ders. 678.
Insinuation 34.
Jagdscheine, s. Stempelabgaben.
Justizministerium, s. Ministerien.
Justizverwaltung, Kosten ders. 671; B. 806.
Kai-Abgabe 493.
Karl V., dessen Einkünfte 25.
— *VII.*, seine Finanzverwaltung 16.
Kataster. Geschichtliches 173; jetzige Einrichtung dess. 176; Anwendung dess. für die Veranlagung der Grundst. 178; Ausgaben B. 804.
Kautionen der Staatsbeamten 618; Hinterlegung von — bei der Depositenkasse 778.
Kerzensteuer 449.
Klassensteuer, die preußische 208.
Kochinchina, Einnahmen aus — 586.
Kolonien, Ministerium für dieselben 653—655; Ausgaben für die — 682; s. auch Ministerien.
Konsignationen an die Depositenkasse 778.
Konsulatsgebühr 569.
Konsumsteuern. Geschichtliches 8, 19; Umfang des Begriffs 276; Charakter ders. 320; Getränkest. 332, s. auch diese; denselben unterworfene Artikel 322; Verwaltung ders. 323; die den — unterworfenen Steuerpflichtigen 326; Zuckerst. 399; Salzst. 422; Transportst. 431; Papierst. 442; Spielkartenst. 445; Gold- und Silberkontrolle 447; Kerzenst. 449; Ölst. 451; Essigst. 452; Dynamitst. 453; verschiedene kleine — 456; aufgehobene — 458; Lizenz, s. diese.
Konsumtaxen in der Feudalzeit 5.
Kontingent der Steuern 91.
Kontrolle der Finanzverwaltung 99; administrative — 100; spezielle — der innern Verwaltung 102; judiziäre — 106; politische, bezw. legislative — 116; — in Preußen 119.
Kontrolleur, Beamter für die Aufstellung der Steuerlisten 93.
Kopfsteuer, ihre Entstehung (1695) 33.
Kredit 126.
— außerordentlicher; Bedeutung dess. 41; gesetzliche Bestimmungen darüber 41.
— -Gesellschaften 149.
Kreiseinnehmer, s. Einnehmer.
Kriegsministerium, s. Ministerien.
Kriegswesen, Kosten dess. 681; s. auch Kriegsministerium unter Ministerien.
Kultusausgaben 644, 671, B. 810, B. 826.
Kultusministerium, s. Ministerien und Kultusausgaben.
Kunst-, Gewerbe- und Industrieschule; Verwaltung und Kosten ders. 776.
Kutschen- und Pferdesteuer 255; Tarif ders. 256.
Landwirtschaft, Aufwendungen im Interesse ders. 677.
Liquidations-Fonds 587; Entstehung und Bedeutung dess. 606.
Liquidations-Konto für das Retablissement der Armee 705.
Livre, Wert dess. in verschiedenen Zeiten 24, 28, 29.
Lizenz (s. auch Gewerbest.), Gebühr für das Recht der Ausübung eines steuerpflichtigen Gewerbes 326; Tarif der — Gebühr 327; Charakter der — Gebühr 328; Hebeverfahren 329; Reklamationsverfahren und Kompetenz 330;

Hebekosten 332; — betreffend die Getränkest., s. diese.
Lokaleinnehmer, s. Einnehmer.
Lotterie, Ertrag ders. (1786) 35.
Ludwig IX., seine Finanzverwaltung 12.
— *XI.* - - 20.
— *XII.* - - 26.
— *XIV.* - - 27.
Mahnverfahren 98.
Marine, Kosten ders. 682; s. auch Ministerien.
Marineministerium, s. Ministerien.
Mazarin, Kardinal, Minister Ludwigs XII. 27.
Militärwesen, s. Kriegswesen.
Ministerien. Allgemeines 639; Ausgaben des Justiz-Ministeriums 642, B. 806, B. 820, B. 829; Einnahmen dess. B. 828; Kultusausgaben 644, B. 807, B. 820, B. 821, B. 826; Ausgaben des Ministeriums des Äußern 645, B. 806, B. 820; Ausgaben des Ministeriums des Innern 647, B. 807, B. 820/821, B. 826; Ausgaben des Ministeriums der Posten und Telegraphen 650, B. 811, B. 820/821, B. 826; Ausgaben des Kriegsministeriums 651, B. 812, B. 820; Außerordentlicher Kredit dess. 653; Ausgabeu des Ministeriums für Marine und Kolonien 653, B. 813, B. 820, B. 826, B. 831; Einnahmen dess. B. 830; Ausgaben des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste 655, B. 814, B. 820, B. 826; Ausgaben des Ministeriums des Ackerbaus und des Handels 658, B. 816, B. 820, B. 827, B. 833; Einnahmen dess. B. 832; Ausgaben des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten 660, B. 817, B. 820, B. 821, B. 827; Finanzministerium, s. dieses.
Mobiliarsteuer 161; Polemik über die — 196; Veranlagung ders. 196; Geschichtliches 197; Zusammensetzung der — 197; Schätzung nach dem Mietwert 198; — als Kopfst. unter Zugrundelegung des Werts dreier Arbeitstage 200, 203; Statistisches 204; gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung 205; Hauptsumme der — (1881) B. 794 ff.
Monopole 276; Tabakmonopol 502, s. auch dieses; Schießpulvermonopol 537, s. auch dieses; Streichhölzermonopol 540, s. auch dieses; Posten- und Telegraphenmonopol, s. dieses.
Munizipalwache. Beitrag der Stadt Paris zu den Kosten ders. 590.
Münz-Wesen. Geschichtliches 15; — -Wesen 127; —-Währung, Gesetzgebung darüber 127; —-Prägung 132; —-Gebühr 568; Verwaltung und Kosten der Münze 768; Ausgaben für Münzen und Medaillen B. 803.
Naturalleistungen, s. Frondienste.
Non-valeurs B. 805, B. 820.
Oberrechnungskammer in Preußen 125.
Oktroi (Gemeinde-Accise), Konsumtionsabgabe 361, 376, 744.
Ölsteuer 451.
Ordonnateur, der 45, 105.
Österreich-Ungarn, Steuerlast und Finanzlage 858.
Papiersteuer 442.
Paris. Accise in — im 18. Jahrh. 35; die Finanzen von — 753; Ausgaben von — 757; Schuld von — 762.
Pässe, s. Stempelabgaben.
Passe-debout, Begleitschein für die Durchfuhr steuerpflichtiger Gegenstände 385.
Péages, Gebühren in besondern Häfen 494.
Pensionen, s. Staatsschulden.
Pensionsfonds 73.
Pensionskasse, Gehaltsabzüge zu gunsten ders. 588.
Percepteur, s. Einnehmer.
Personalbesteuerung, volkswirtschaftliche Grundsätze für dies. 47; Hauptsumme der Personalst. (1881) B. 794 ff.
Personalsteuer, s. Mobiliarst.
Pferdesteuer 257.
Philipp August, seine Finanzverwaltung 12.
Philipp der Schöne, seine Finanzverwaltung 13; dessen Einkünfte 25.
Polizei, Kosten ders. 669.
Porto, s. Postgebühr.

Post, Ertrag ders. (1786) 35; s. auch Postverwaltung.
Posten und Telegraphen. Mittel und Wege zur Aufbringung der Kosten ders. B. 845; s. auch Ministerien.
Postgebühr 552; Tarif ders. 555.
Postverwaltung 553; Erträge ders. 560; Kosten ders. 561; Statistisches 561 ff.
Präfekturrat 106.
Prämien. Ausgabe an solchen B. 805, B. 820; s. auch Zölle, Schiffahrts- und Schiffsbauprämien.
Primes d'armement zur Unterstützung der Fischerei 497.
Quittungsstempel, s. Stempelabgaben.
Quotitätssteuern. Die Personal-, bezw. Mobiliarst. 207, Gewerbest. 218.
Recensement, s. Getränkest. und die speziellen St.-Arten.
Rechnungshof, Einrichtung und Geschäftsverfahren 107; Kompetenz dess. 112.
Rechnungskammer, Einsetzung ders. durch Colbert 28.
Rechnungslage, compte général 43.
Rechnungswesen, s. auch Finanzverwaltung und deren einzelne Behörden; — des preußischen Staats 118, 126.
Regalien 17.
Regalrecht 8.
Régie, s. auch die Monopole.
— générale des aides, s. Weinst.
Regierungshauptkasse, die preußische 119; Geschäftsgang u. Einrichtung ders. 120.
Registrierungs-Abgaben 266; Verwaltung ders. 277; Geschichtliches 279; Formen ders. 281; proportionale — 282; fixe Sätze der — 286; von — befreite Schriftsätze 287; Kritik der — 311; Statistisches 313; Zusammensetzung der — (1877) 315; Ausgaben B. 804.
Règlement définitif, Abschluß des Etatsjahrs 44.
Reklamationen gegen Steuerveranlagung 95; Verfahren 95.
Renten, s. auch Staatsschulden. Perpetuelle — 599; Aktive — 601; 3prozentige tilgbare — 605, 615; Emission der verschiedenen — und Zinsfuß ders. 612; — B. 802.
Repartiteure für die Steuerveranlagung 91.
Repartitionssteuern 162; Thür- und Fensterst. 210.
Ressources extraordinaires (für öffentliche Arbeiten) 661, 706.
— spéciales (Gemeinden-, Departements- und andre Einnahmen) 587.
Revolution, die französische; Einfluß ders. auf die Reform des Finanzwesens 30, 160.
Richelieu, 26.
Rückzahlungen, B. 805.
Ruhegehalts-Kassen der einzelnen Behörden etc. Beziehungen ders. zur Depositenkasse 779.
Salzsteuer 19, 27, 34; Gesetzgebung 422; Steuerentrichtung 425; Steuerbefreiungen 428; Statistisches 429; — in Preußen 431.
Say, Léon, Finanzminister (1882) 709.
Schenkungen, Abgaben auf dies. 295; Tarif dieser Abgaben 296.
Schießpulver-Monopol 537.
Schiffahrts-Abgaben 492.
— -Gebühr (aufgehoben) 460.
— -Prämien 496.
Schiffsbau-Prämien 495.
Schlagschatz 17; s. auch Münze.
Schulbautenkasse, Beziehungen ders. zur Depositenkasse 781.
Schulden, s. Staatsschulden.
Schulgelder 746/747.
See- und Invalidenkasse, Bedeutung, Verwaltung und Kosten ders. 773.
Seifensteuer (aufgehoben) 459.
Sensale, s. Wechselagenten.
Sparkassen. Verpflichtung ders. zur Hinterlegung ihrer Gelder bei der Depositenkasse 779.
Sparkassenfonds 73.
Spielkartensteuer 445.
Staatsausgaben, allgemeine 667; Vergleichung der — mit den Einnahmen 685; Ursachen der Steigerung ders. 721; Kritische Übersicht ders. 849; Ver-

gleichung der — in verschiedenen Ländern 855.
Staatsdruckerei, Verwaltung und Kosten ders. 769; Einnahmen B. 828; Ausgaben B. 829.
Staatseinnahmen. Ursachen der Steigerung ders. 716; kritische Übersicht der — 849; Vergleichung der — in verschiedenen Ländern 855.
Staatshaushalt, s. auch Finanzverwaltung und Budget; der preußische — 593.
Staatskasse, die preußische 119, 126; die französiche — 68; Technische Einrichtung und praktische Führung der französischen — 69.
Staatsrenten (1624) 27.
Staatsschulden. Allgemeines 596; Geschichtliche Entwickelung der — 600; perpetuelle oder konsolidierte — 611, 631, B. 801; nichtkonsolidierte — 615, 619; auf Lebenszeit der Gläubiger rückzahlbare —, Pensionen 620; schwebende —, Entstehung und Begriff ders. 621; Schatzscheine 621; Vorschüsse der Generaleinnehmer 622; rückzahlbare — verschiedener Art B. 801.
Staatsschulen im Jahr 1881: 582.
Statistische Gebühr, s. Zölle.
Stempel als Abgabe und Gebühr 17; Hebung ders. 301; Dimensions-— 302; proportionaler — 302; Wechsel-— 302; Quittungs-— 303; Check-— 304; — auf Eisenbahn-Empfangscheine 304; Affichen-— 305; — auf Frachtbriefe und Konossemente 305; — auf Pässe und Jagdscheine 305; Befreiung von — 305; — in Preußen und Deutschland 306; die neuere deutsche Gesetzgebung über — 308; Statistisches 313, 318; Hebekosten 319; Ausgaben B. 804.
Steuer-Entlastungen 703.
— -Kredit, s. die Hebeform der Getränkest. etc.
— -Liste 92.
Steuern. Ursprung ders. 3; tributa (dir. St.) 3; munera (dir. St.) 3; rectigalia (ind. St.) 3; census (dir. St.) 3; Begriff dess. 6, 18; indictio (dir. St.) 3; Entwickelung der — in Frankreich 4; Bodenrente, Grundst. (dir. St.) 5; Staats-—, Anfang ders. 12; Bewilligungsrecht der — im 15. Jahrh. 20; Verteilung der — 48, 853; Hebeformen der — 50; Verpachtung der — 50; Repartitions-— 51; kontingentierte — 51; Klassen-— 51; Quotitäts-— 52; Nebenzwecke bei —53; lokale — 54; Veranlagung der — im allgemeinen 88; Einziehung der —97; das Verhältnis der dir. zu den ind. — 851.
Steuer-Reform 160; Bestrebungen, betreffend die — in Frankreich 866.
Streichhölzer-Monopol 540.
Sully, Minister Heinrichs IV. 22.
Surtaxe d'entrepôt, s. Zölle.
— de pavillon, besondere Abgabe für Schiffe unter fremder Flagge 495.
Syndikatskammern (der Wechselagenten) 147.
Tabakmonopol, Einführung dess. (1674) 35; Allgemeines 502 (s. auch Tabakst.); Polemik 506; geschichtliche Entwickelung des — in Frankreich 508; die —-Verwaltung, Régie 514; der Tabakbau in seinen Beziehungen zum — 516; die Fabrikation unter dem — 519; der Verschleiß der Fabrikate 521; Preise ders. 523; Konsumübersichten 523, 525, 527; Ausgaben B. 805.
Tabaksteuer in Deutschland 503; — in andern Ländern 504; Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Steuersysteme 506.
Tabellen, s. den besondern Anhang.
Taille (direkte St.), 7, 18, 27, 158, 173; — réelle (Grund- u. Gebäudest.) 33; — personnelle (Kopfst.) 33.
Taxen, s. Steuern.
Taxe variable, s. Gewerbesteuer.
Taxes assimilées, Bedeutung ders. 252; Ertrag ders. 260.
Telegraphen-Gebühr 563.
— -Wesen 563; Tarif 564; Statistisches 565.

Thür- und Fensterst. Geschichtliches 209; Veranlagung ders. 212; Tarif ders. 213; Hauptsumme ders. (1881) B. 794 ff.

Tilgungs-Fonds zur Amortisation der Staatsschulden 629, s. auch Amortisation.

— -Kasse. Einrichtung, Aufgaben und Kosten ders. 776.

Tote Hand, Güter ders. 13; Besteuerung ders. 252.

Transportsteuer. Allgemeines 431; — auf Wagen und Schiffe 433; — auf Eisenbahnen 434; Tarifbestimmungen 438; Statistisches 440.

Trésorier-payeur 76.

Trunkenheit, Bestrafung ders. 392.

Übergangsgebühren von einer Provinz in die andre 35.

Überschüsse, Verwendung ders. (1880) 707.

Universitätsgebühren 566; B. 842.

Unterrichtswesen. Kosten dess. 672.

Vandal, Bericht dess. über die Einschätzung zur Grundst. 177.

Veranlagung der Steuern 89; Kommission zur — 91; — in Preußen 119.

Vereinssteuer 259.

Verkäuflichkeit der Ämter 21.

Verkehrsmittel, Bedeutung und Kosten ders. 679.

Vermögen, Verteilung dess. im Volk und Zunahme dess. 863.

Versicherungskasse (staatliche Lebensversicherung), Beziehungen ders. zur Depositenkasse 780.

Verwaltung, allgemeine, Kosten ders. 669, B. 803.

Vinage, s. Branntweinst. 349.

Vingtième, 5 Proz. vom Einkommen 11, 33.

Visitation, s. Getränkest. und die speziellen St.-Arten.

Visitationsgebühr (bei der Vieheinfuhr) 569.

Vizinalwege-Kasse, Beziehungen ders. zur Depositenkasse 781.

Voranschlag des Staatshaushalts, s. Budget.

Wälder, Staatsforsten. Bedeutung ders. 573; die bezügliche Gesetzgebung 574; die Forstverwaltung 576; Erträge der Staatswälder 577; Ausdehnung der — 579; Ausgaben B. 817; Erträge aus den — 840.

Wandernde Einnehmer, s. Einnehmer.

Wechselagenten (Sensale) 145 ff.; Vermittelung ders. im Handel mit Staatspapieren 612.

Wechselstempel, s. Stempelabgaben.

Wegegeld (aufgehoben) 460.

Weinsteuer im 15. Jahrhundert 19; — droit de vingtième 33; régie générale des aides 34; Einrichtung und Einteilung der — 358; die Zirkulationsabgabe 358, 368; die Eingangsabgabe 360, 369; die Detailabgabe für den Weinhandel 360, 369; die Einzige Abgabe (droit d'entrée und droit de détail zusammen) 361, 369; die Pariser Ersatzabgabe (Vereinigung der Lizenz, der Eingangs- und Detailabgaben) 361, 369; das Prinzip der — 362; Statistisches 368, 371 ff.; — in Preußen 370; Zoll auf Wein 374.

Wertpapier-Steuer 287; Stempel auf Wertpapiere 288; Einkommenst. auf dies. 290.

Wohlthätigkeit, öffentliche. Umfang, Pflege und Kosten ders. 670.

Zehnte, der 7, 36.

Zichoriensteuer (aufgehoben) 459.

Zirkulationsabgabe, s. Getränkest. und die speziellen St.-Arten.

Zivilliste, s. Dotation.

Zölle. Geschichtliches 8, 27; Generaldirektion der — 84; Umfang des Begriffs 276; Allgemeines 460; Organisation des Zollwesens 462; Hebekosten 464; Zollgebiet 465; Vorschriften und Erhebungsverfahren 466; Zolltarif, Entwickelung dess. 468; Finanz- — 476; surtaxe d'entrepôt 477; Ausfuhr- — 481; Statistische Gebühr 483; Zollstempel 483; Ausfuhrprämien, draw-back 484; Veredelungsverkehr 484; Régimes spé-

ciaux (bestimmte, besondern Regeln der Zollgesetzgebung unterstellte Distrikte) 486; Erträge der Zölle und Nebengebühren 497; Wirkungen des neuen Tarifs 501; Ausgaben B. 804.

Zuckersteuer. Entwickelung der Gesetzgebung darüber 399, 416, 421; die Steuerbestimmung und das Erhebungsverfahren 401; die internationale Zuckerkonvention 408; Anomalien der Gesetzgebung des Jahrs 1875 über die — 410; die saccharimetrische Analyse 414; Statistisches 419.

Zunftgebühren 17.

Zuschlag-Centimes zu den dir. St. für Departements und Gemeinden 741; Gesetzliche Bestimmung ders. (pro 1881) 785.

Zusch'äge für lokale Ausgaben 33; — für die Reinigung und Beleuchtung von Paris 34.

Verzeichnis der grössern Tabellen.

Algerien. Ausgaben (1861—1880) 649.

Amortisationsfonds 634.

Auswärtiges Ministerium, Ausgaben dess. (1830—1880) 645.

Banknoten-Umlauf (1865—1880) 137.

Biersteuer. Quantitäten und Erträge (1875, 1877) 377; — in Deutschland 378.

Branntwein- (Spiritus-) St., Verteilung ders. auf die verschiedenen Abgabenarten (1875 u. 1877) 344.

Budget, s. auch Etat. Einnahmen dess. (1881) 591, 592; (1882 u. 1883) 714; legislative Regulierung ders. (1814—1829) 688; (1830—1847) 690; (1848—1869) 694; Ursprüngliche —, verglichen mit den spätern legislativen Änderungen (1840—1869) 696; (1870—1877) 701. Das ursprüngliche und das schließlich abgenommene — (1840—1869) 697; (1870—1877) 701. Legislative Regulierung der — (1870—1876) 700. Voranschlag der Einnahmen für 1883, verglichen mit den votierten Einnahmen für 1882: 714. Voranschlag der Ausgaben für 1883, verglichen mit den votierten Ausgaben für 1882: 714. Das — in seiner offiziellen Form pro 1881. Einnahme: Etat A. Dir. St., welche als Hauptsumme und Zuschlagcentimes zu erheben sind, 768; Etat B. Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fensterst. (nach den einzelnen Departements) 794; Etat C. Abgaben, Erträge und Revenuen, deren Rollen aufgestellt werden sollen, 796. Ausgabe: Etat A. Ordentliche Ausgaben 801 ff., 820 ff.; Etat B. Die auf außerordentlichen Ressourcen fundierten Ausgaben 821; Etat D. Die auf Spezialressourcen fundierten Ausgaben 824; Etat E. Desgleichen 826. Etat F. Besondere, dem Hauptbudget der Ordnung wegen angefügte — 828 ff.; Etat G. Nomenklatur der auf supplementare Kredite ausführbaren Ausgaben 832 ff. Einnahmen: Etat A. Den dir. St. assimilierte Abgaben 839; Etat C. Ordentliches B. des Fiskaljahrs 843; Einnahmen-Voranschlag pro 1882, 849/850.

Colberts Verwaltung 30.

Departements-Ausgaben (1882) 728; vollständige Übersicht des Ausgaben-B. ders. (1877) 730.

Depositen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten 624.

Deputiertenkammer, Ausgaben ders. (1882) 638.

Direkte Steuern, Ertrag ders (1832—1874) 163; (1881) 163; B (1881) 788 ff.; — den assimilierte 260.

Domänen (exkl Wälder). Einnahmen aus den speziellen — (1877) 580; — Schulanstalten (1881) 582; andre — 584.

Edelmetallbewegung (1827/76) 132.
Entrepôtverkehr (1879/81) 491.
Erhebungskosten der dir. St. 261 ff.
Etat, s. auch Budget; — für 1597: 24
Finanzlage des Jahrs 1786: 32; (1814—1829) 686, 687; (1830—1847) 689, 690; (1848—1869) 693; (1870—1876) 700; (1874—1881) 713.
Finanzministerium, Ausgaben dess. mit Einschluß der Schulden, Dotationen, Hebekosten, Rückzahlungen etc. 664 ff.
Gemeinden, Vollständige Übersicht des Ausgabebudgets ders. (exkl. Paris) (1877) 737; Vollständige Übersicht des Einnahmebudgets (exkl. Paris) (1877) 740; Zuschlagcentimes 742; Einkünfte der einzelnen — 747; Vergleichende Einnahmen und Ausgaben 749; — Anleihen 749.
Getränke, Besteuerung ders. 372; Konsumtion in verschiedenen Jahren 368; — -Steuern. Zahl der Steuerpflichtigen aller Kategorien in verschiedenen Epochen 395; Übersicht der verschiedenen Steuerpflichtigen nach Departements 396 ff.; Gesamtertrag der — in der Periode 1817—1883: 398.
Gewerbe, Tabelle der —, welche nach der Bevölkerung und zugleich nach einem speziellen Tarif veranlagt werden 236.
Gewerbesteuer, Tabelle der nach der Bevölkerung bemessenen — -Sätze 232; — und nach einem speziellen Tarif 236 ff.; Hauptsumme der — der Periode 1845—1879, 249; Durchschnittsberechnungen der — für verschiedene Jahre 250, 251.
Gold- und Silberkontrolle 449.
Grundsteuer, s auch Reinertrag. Individualquoten der —, Zahl und Größe ders (1842) 184; Quoten der — (1858 bis 1882) 185; Anzahl der einzelnen Quoten (1880) 835.
Handelsverkehr Frankreichs, Wert der Einfuhr und Ausfuhr (1850—1880) 498.
Justizministerium, Ausgaben dess. (1830 bis 1880) 643.
Kaufwert und Steuerkraft der Immobilien in Stadt und Land (1851) 183.
Kautionen 618.
Kriegsministerium. Außerordentliche Kredite dess. (1840—1869) 653.
Kultusausgaben (1830—1880) 644.
Liquidationsrechnung, Zusammenstellung ders. mit dem außerordentlichen B. (1877—1881) 706.
Lizenz-Betrag der Steuer und Zahl der Pflichtigen 327.
Ludwigs IX. Einkünfte (1256) 25.
Ministerium der Marine und der Kolonien, Ausgabe dess. (1830—1880) 655.
— *der öffentlichen Arbeiten*, Ausgaben dess. (1830—1880) 662, 663.
— *des Ackerbaus und des Handels*, Ausgaben dess. (1830—1880) 660.
— *des Äußern*, Ausgaben dess. (1830—1880) 645.
— *des Innern*, Ausgaben dess. (1830—1880) 647.
— *des öffentlichen Unterrichts*, Ausgaben dess. (1830—1880) 657.
— *der Schönen Künste* 658.
— *der Justiz*, Ausgaben dess. (1830—1880) 643.
— *des Kriegs*, Ausgaben dess. (1830—1880) 652.
Mobiliarsteuer, Statistisches darüber 204, 205.
Münzumlauf (1795) 131; (1874—1879) 131.
Paris, Einnahmen der Stadt in den Jahren 1860, 1868, 1877: 753. Einnahmequellen der Stadt pro 1879 und 1881: 754 ff.; Ausgaben der Stadt 1860, 1868, 1877: 758; Detaillierte Übersicht der städtischen Ausgaben pro 1879 und 1881: 759 ff.
Pariser Munizipalschuld (1855—1876) 764; — Ausgaben für dieselbe 1879: 764; Emissionen 766.
Post, Erträge ders. (1848—1883) 560; — -Dienst 554.
Postverkehr (1850—1879) 562.
Registrierungs- und Stempelabgaben, Erträge ders. seit 1840: 313.
— Steuer im Jahr 1877: 315.

Reinertrag des französischen Bodens (1851) 182; desgleichen in verschiedenen Perioden 188; — und Grundsteuersatz in den Jahren 1821, 1851, 1862 und 1874: 189.
Rentenemission 612.
Salzkonsum (1830—1880) 430.
Salzsteuer, Erträge ders. (1830—1883) 430.
Schießpulvermonopol, Einnahmen aus demselben 1875/77: 539; — Verkaufte Mengen und Brutto-Ertrag 540.
Spielkartensteuer 447.
Spiritusproduktion (1873—1881) 346; — Steuer 344, 345.
Spiritus-Einfuhr, Ausfuhr und Konsumtion (1873—1880) 346.
Staatsanleihen von 1816—1878: 614.
Staatsgüter 572, 573; — -Wälder, Ertrag 577.
Staatsschulden, die Entwickelung ders. in Frankreich (1830—1878) 603; rückzahlbare — (1882) 619; Emission (1800—1881) 612; Emissionskurs und -Preis 614.
Staats- und Lokalausgaben (1877) 683.
Stempel- und Registrierungsabgaben, Erträge ders. seit 1840: 313.
Steuerentlastungen (1877—1882) 703.
Steuerkraft und Kaufwert der Immobilien in Stadt und Land (1851) 183.
Steuern, indirekte (1882) 455, 456; Übersicht ders. in den verschiedenen Ländern Europas 859.
Subhastationen, Kosten der — 312.
Tabak, Übersicht der konsumierten Qualitäten und Quantitäten (1876) 523; Übersicht über die an die Konsumenten verkauften Tabake 525; Konsumtion (1876) 528; Konsumtion, Ausfuhr, Erträge und Ausgaben der Tabakverwaltung (1811—1877) 530 ff.; (1881—1883) 516; Stand des Kapitals der —-Verwaltung (1811—1876) 534; Brutto-Ertrag der —-Steuer und konsumierte Mengen in verschiedenen Ländern 536.
Telegraph, Einnahmen 565; Zahl der Depeschen 565.
Thür- und Fenstersteuer, Statistisches darüber 211; Verteilung nach der Bevölkerung der Wohnorte (1838) 212; Tarif 213.
Tote Hand, Güter ders. und deren Besteuerung (1859 u. 1874) 254.
Transportsteuern, Ertrag ders. (1869 u. 1875) 441; (1880—1882) 442.
Übersicht der Ausgaben Frankreichs für öffentliche Zwecke 683.
Universitätsgebühren 567.
Vergleichende Übersicht über die Verteilung der verschiedenen Steuerarten in der Belastung der Steuerpflichtigen, auf 4 verschiedene Einkommen berechnet, 269.
Wälder, Erträge ders. für den Staat 577: Umfang ders. 578, 579.
Wein-Besteuerung (1864—1878) 372, 373.
— -Einfuhr und -Ausfuhr 374, 375.
— -Produktion Frankreichs (1788—1863 und 1864—1880) 371.
Wert der den Besitzwechselabgaben unterworfenen Güter in verschiedenen Epochen 317 ff.
Zollertrag der wichtigsten Waren (1871—1880) 478.
Zollerträge (1850—1881) 499 ff.
Zollverwaltung, Gesamtausg. für die — 464.
Zuckersteuer, Anomalien der Gesetzgebung des Jahrs 1875: 410; Erträge der verschiedenen Zuckerkategorien 420.

Verbessere Seite 592, Zeile 3 von unten: 2277193903 in 2777193903.

Druck vom Bibliographischen Institut in Leipzig.
Orthographie nach ‚Dudens Wegweiser'.

Druck vom Bibliographischen Institut in Leipzig.